

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY

Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs,

Gräfl. St. b. Bernigeröd. Archivar und Bibliothekar,
ordentlichem Mitgliede des Gelehrtenausschusses des germanischen National-
museums in Nürnberg, des Bergischen Geschichtsvereins, des Vereins
für Geschichte und Alterthumskunde zu Magdeburg und des
Vereins für Anhaltische Geschichte und Alterthumskunde
correspondirendem Mitgliede.

Achter Jahrgang. 1875. Erstes und zweites Heft.

Mit drei Steindrucktafeln, einer Stammtafel und zwei in den Text gedruckten
Holzschnitten.

Bernigerode, Selbstverlag des Vereins.
In Commission bei H. C. Buch in Quedlinburg.
1875.



Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde.



Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs,

Gräfl. Stoltz-Wernigeröd. Archivar und Bibliothekar,
ordentlichem Mitgliede des Gelehrtenausschusses des germanischen National-
museums in Nürnberg, des Bergischen Geschichtsvereins, des Vereins
für Geschichte und Alterthumskunde zu Magdeburg und des
Vereins für Anhaltische Geschichte und Alterthumskunde
correspondirendem Mitgliede.

Achter Jahrgang. 1875.

Mit acht Steindrucktafeln, einer Stammtafel und einem in den Text
gedruckten Holzschnitt.



Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.
In Commission bei H. C. Buch in Quedlinburg.
1875.

Geschichte der Edlen von Biewende und ihrer Herrschaft im dreizehnten Jahrhundert.

Von

C. v. Schmidt-Phiseldack,
Archivsecretär und Consistorialrath in Wolfenbüttel.

Unter der nicht großen Zahl altsächsischer Edlen, welche noch während des dreizehnten Jahrhunderts in dem Gebiete des nachherigen Herzogthums Braunschweig ansässig waren, nehmen die von Biewende in besonderem Maße das Interesse des Historikers in Anspruch; nicht sowohl wegen des Umfanges ihrer Besitzungen, in denen sie mit fast fürstlicher Gewalt schalteten: denn darin kamen sie vielen ihrer Standesgenossen nicht gleich; sondern wegen der politischen Rolle, welche sie längere Zeit als Gegner erst der Entstehung und dann der inneren Erstarkung des Welfischen Herzogthums in der Gegend von Braunschweig gespielt haben. Diese nöthigte sie zu lebhafter Betheiligung an den wechselvollen Kämpfen, welche um die Herrschaft in den braunschweigischen Landen mehrere Jahrzehnte hindurch nach dem Sturze Heinrichs des Löwen geführt wurden, mit der kaiserlichen Anerkennung eines einzigen Enkels, des jungen Otto, als Herzog zu Braunschweig und Lüneburg zwar ihren formellen Abschluß fanden, aber in Wahrheit erst damit ihr eigentliches Ende erreichten, daß des Letzteren Sohn, Herzog Albrecht d. Gr., die noch immer seiner herzoglichen Regierung in dortiger Gegend widerstrebenden Adelsgeschlechter nach hartem Streite zur Unterwerfung zwang. Wegen des innigen Zusammenhangs, in welchem demnach ihre Schicksale mit der braunschweigischen Landesgeschichte in der angegebenen Periode stehen, trägt die Erörterung jener nicht wenig zur Aufklärung dieser bei: sie mag deshalb als eine kleine Vorarbeit zu einer eingehenden Darstellung der letzteren, woran es bisher noch gänzlich fehlt, nicht unwillkommen sein. — An die Auseinandersetzung der politischen Bedeutung der Edlen v. Biewende schließt der folgende Aufsatz dann weiter eine Darlegung ihrer Familien- und Vermögensverhältnisse an, und sucht bei deren Besprechung manche

hinsichtlich derselben bisher bestandene Zweifel zu lösen, soweit das mit Hülfe der bis jetzt zugänglich gewordenen Quellen möglich ist. Ueber die letzteren geben die Notizen genaue Auskunft. Die zahlreichen Urkunden, auf welche in denselben Bezug genommen ist, mit abzurufen, mußte schon um des Raumes willen unterlassen werden. Dinehin ist der größere Theil derselben in allgemein zugängliche Druckwerke bereits aufgenommen, und von den noch ungedruckten werden die interessantesten und wichtigsten, nämlich die den Klosterregistaturen von Dorstadt und Heiningen angehörigen, binnen kurzer Zeit in Urkundenbüchern dieser beiden Klöster veröffentlicht werden; aber auch die übrigen sind für denjenigen, welcher durch die folgenden Ausführungen zu eingehenden Forschungen auf dem nämlichen Gebiete angeregt werden sollte, an ihren bezeichneten Aufbewahrungsorten ohne zu große Mühe erreichbar.

Cap. I. Die politische Stellung der Edlen v. Biewende und ihre Bedeutung in der braunschwei- gischen Landesgeschichte.

Das erste bisher bekannte Auftreten eines Edlen v. Biewende während des 13. Jahrhunderts geschah im Herbst des Jahres 1204 in einem der spannendsten Momente des Kampfes zwischen den Gegenkönigen Otto IV und Philipp. König Otto IV befand sich damals in einer höchst bedenklichen Lage. Durch den Uebertritt seines Bruders, des Pfalzgrafen Heinrich, zu König Philipp, und den damit eingeleiteten Abfall der westphälischen und rheinischen Fürsten war seine Macht auf das enge Gebiet von der Grenze der Altmark bis zur Leine beschränkt. Aber auch da galt seine Herrschaft nicht unbestritten. Noch gab es im Hildesheimischen eine für die Sache des Hohenstaufischen Königs thätige Partei; der Bischof von Halberstadt zählte zu dessen Anhängern, wenn er auch augenblicklich nicht im Stande war, die Waffen für ihn zu erheben; und der offene Kampf für König Philipp wurde erfolgreich unterhalten durch die Grafen Heinrich und Hermann v. Harzburg. Als seine Befehlshaber in der damals blühenden Reichsstadt Goslar mit reichlichen Mitteln versehen und durch die Lage ihrer starken Feste Harzburg gegen Angriffe genügend gesichert hörten sie nicht auf, König Otto's braunschweigische Lande zu belästigen. Sogar innerhalb der letzteren hatten sie festen Fuß gefaßt, seit es dem Grafen Herrmann im Frühjahr 1204 gelungen war, die wichtige Burg Lichtenberg zu überrumpeln').

Zu dem kleinen Kreise von Anhängern nun, welche noch in dieser schweren Zeit sich um König Otto scharten, gehörte nach eigener Wahl der Edle Haold v. Biewende²⁾. — Nie, soviel man weiß, hatten früher seine Vorfahren sich am Hofe eines Welfischen Fürsten gezeigt. Kein Band der Lehnstreue oder des Dienstverhältnisses hatte sie an den gewaltigen Herzog von Sachsen, Heinrich den Löwen, gefesselt. Die territoriale Hoheit desselben war von ihnen allerdings wohl nothgedrungen anerkannt, doch brachte diese sie in keine nähere Verbindung mit ihm. Denn für ihren Grundbesitz und ihre Hinterlassen waren sie, wie die übrigen edlen sächsischen Grundherrschaften, von der Gerichtsbarkeit, welche der Herzog als Inhaber der Grafengewalt in ihrer Gegend übte, exempt³⁾. Nicht einmal auf den großen herzoglichen Landgerichten zu erscheinen hielten sie sich ihres alt-edeln Standes wegen verpflichtet⁴⁾. Dagegen mußten sie freilich dem Rufe des Herzogs zum Heerdienste Folge leisten⁵⁾; allein der Befehl dazu mag an sie nicht oft ergangen sein⁶⁾, denn schon in damaliger Zeit wurden die Feldzüge mehr mit der Lehens- und Dienstmansschaft, als mit dem Aufgebote des gesammten Volkes unternommen. Ungestört besorgt um die Wahrung ihrer Freiheiten hatten, wie es scheint, die v. Biewende für die letzteren in dem unverkennbaren Bestreben des Herzogs nach steter Erweiterung seiner Macht eine ernste Gefahr erblickt; sie hatten demgemäß jede Annäherung an ihn möglichst vermieden, und vielmehr durch die Anknüpfung von Beziehungen zu den Bischöfen von Halberstadt und den Edlen der Halberstädter Landschaften ihre Stellung zu sichern und für allen Fall einen Rückhalt zu gewinnen sich bemüht. So kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Geschichte nichts davon berichtet, daß sie dem Herzoge Heinrich d. L. in den Tagen seines Unglücks zur Seite gestanden⁷⁾.

Keine ererbte Lehns- oder Dienstpflicht, keine Familientradition also zog den Edlen Haold v. Biewende zu Herzog Heinrichs Sohne, dem jungen Otto, als dieser mit der Krone des Reiches unendliche Mühen übernommen hatte: ihn leitete vielmehr dabei hauptsächlich die Einsicht, daß die Stellung des Welfischen Fürsten zu ihm durch dessen Erhebung zum Könige eine völlig andere geworden war. Mochten von einem Welfischen Herzoge Versuche zu fürchten sein, die Familie v. Biewende — zumal ihr Grundbesitz ein nur mäßiger war — aus der Classe des grundherrlichen Adels hinaus in die Stellung gewöhnlicher, der Grafengewalt unterworfenen Freier (wenn auch schöffenbar Freier des Sachsenspiegels) zu drängen: nun, wo der König selbst in dortiger Gegend als Landesherr gebot, soweit dieser Ausdruck für die damalige Zeit paßt, war das nicht mehr zu besorgen. Im Gegentheile, von dem Könige selbst zu den Edeln seiner Umgebung gezählt hatte Haold v. Biewende die unbedingte Gewißheit, vor derartigen Bestrebungen gesichert zu sein; des Königs Anerkenntniß seiner

persönlichen Freiheit von jeder andern, als der königlichen Gewalt, sowie der Immunität seiner Grundherrschaft hinderte am wirksamsten jede Anfechtung derselben, einerlei von wem eine solche in der Folge beabsichtigt werden mochte.

In der That also war es das wohlverstandene eigene Interesse und die weitere Verfolgung des von seinen Vorfahren stets im Auge behaltenen Zieles, was Haold v. Biewende auf des Königs Otto Seite führte.

Dem Letzteren aber war es um so leichter, jene Anerkennung zu gewähren, da dieselbe vermuthlich gar kein neues Zugeständniß von ihm forderte, sondern nur die rechtliche Fixirung eines mindestens seit Herzog Heinrichs d. R. Sturze factisch bestandenen Verhältnisses enthielt⁹⁾. Doch hätte er sich auch wohl nicht besonnen, ein geringes Opfer zu bringen, wenn er dafür einen treuen Anhänger gewinnen konnte.

Und treu blieb ihm Haold v. Biewende, nachdem er sich einmal entschieden zu seiner Partei geschlagen hatte. Wie im Sommer 1204, so war derselbe in der noch ernsteren Zeit des Herbstes 1206 am Hofe zu Braunschweig, als König Otto in Wahrheit nur noch über seine Erblande gebot, und einzig die Hoffnung auf die Hülfe auswärtiger Mächte ihn bestimmen konnte, den Kampf um die Reichskrone fortzusetzen⁹⁾. — Daß der edle Haold dabei besonders hervorragende Thaten verrichtet, erzählen die Geschichts-Quellen nicht; nur soviel dürfen wir aus ihren spärlichen Angaben schließen, daß er den König nicht auf dessen weitem Feldzügen begleitet, sondern ihm innerhalb des braunschweigischen Gebietes gedient hat. Hier, am Königshofe zu Braunschweig, bildete sich eine intime Verbindung zwischen ihm und des Königs ehrgeizigen und thatkräftigen Truchseß Gunzelin v. Wolfenbüttel¹⁰⁾. Gleiche Interessen verbanden die beiden Männer auf das engste zu gleichem politischen Handeln. Denn auch der Truchseß von Wolfenbüttel strebte nach anerkannter reichsunmittelbarer Stellung. Konnte er gleich den Stand, welchem seine Familie vermöge ihres Ministerialenverhältnisses zu den braunschweigischen Fürsten angehörte, nicht dadurch in den von freien Edelherrn umwandeln, daß er als Truchseß des Königs in die Reihe der Reichsministerialen eintrat, so erhöhte er immerhin damit ihr Ansehen sehr bedeutend: war es doch nicht ausgeschlossen, aus dem Stande der Reichsministerialen, besonders als Inhaber eines der höchsten Hofämter beim Reichsoberhaupt, zu noch höheren Würden aufzusteigen. Jedenfalls erschien ihm der Rücktritt in das Dienstverhältniß zu einem einfachen Landesherrn unerträglich noch, als dem Edlen Haold die Wiederanerkennung einer landesherrlichen (herzoglichen) Gewalt über sich¹¹⁾. Beide Männer bedrohte nun bei der Behauptung ihrer erlangten Reichsunmittelbarkeit die nämliche Eventualität: der Rückfall von König (Kaiser) Otto's braunschweigischen Erblanden an seine Agnaten, wenn er kinderlos

verstorben und keine Aussicht auf die Fortführung der Königskrone durch ein Mitglied seines Geschlechtes eröffnet sein sollte.

Für diesen Fall also trafen sie gemeinschaftlich ihre Maßregeln, um den zukünftigen Herrscher Braunschweigs durch Entfaltung einer ansehnlichen Macht von dem Versuche gewaltthätiger Ausdehnung seiner ihnen verhassten Herrschaft über sie abzuschrecken, und, wenn nöthig, demselben Trotz bieten zu können. Zum Stützpunkte für ein solches Kühnes Unternehmen konnte aber weder der Herrenhof in Gr. Biewende¹²⁾, noch die Burg Wolfenbüttel, deren Widerstandskraft sich im Kampfe gegen Herzog Heinrich d. L. als sehr gering erwiesen hatte¹³⁾, tauglich erscheinen. Darum wählten sie auf dem nicht sehr weit von ihren Stammsitzen entfernten Waldgebirge der Uffe einen von Natur schwer zugänglichen Punkt, um hier eine bei dem damaligen Stande der Kriegskunst fast uneinnehmbare Feste gemeinschaftlich zu errichten.

Der Grund und Boden, welchen sie dazu verwandten, gehörte nicht ihnen, sondern dem Stifte Gandersheim¹⁴⁾. Gerade deshalb eignete er sich zur Ausführung ihres Planes insofern trefflich, als das Stift für denselben, wie für seine übrigen Besitzungen, die Reichsunmittelbarkeit in Anspruch nahm, ohne damit zu jener Zeit, während der Regierung des Kaisers Otto IV., auf Widerspruch zu stoßen¹⁵⁾. Selbstverständlich war der Truchseß Gunzelin, der das fragliche Grundstück als Vasall des Stiftes im Lehnbesitz hatte, keineswegs befugt, dort die Anlage eines festen Platzes vorzunehmen oder zu gestatten, wenn nicht das Stift die Genehmigung dazu ertheilte: und da er es unterlassen hatte, sich dieser Genehmigung vor dem Beginne des Baues zu versichern, so wurde gegen dessen Fortsetzung vom Stifte ernstlich protestirt. Man ließ sich dadurch jedoch an der Vollendung des Werkes nicht hindern¹⁶⁾. Wann diese eingetreten, insbesondere ob noch Kaiser Otto IV. sie erlebt hat¹⁷⁾, ist nicht zu ermitteln: nur soviel steht fest, daß im Jahre 1220 die Burg, nach ihrer Lage Uffeburg genannt, fertig dastand.

Auf ihren Besitz gestützt wandten sich Haold v. Biewende und der Truchseß Gunzelin, als nach Kaiser Otto's Ableben jene gefürchtete Eventualität wirklich eingetreten war, rasch dem Kaiser Friedrich II. zu, um durch engen Anschluß an ihn die fernere Anerkennung ihrer Reichsunmittelbarkeit, und folgerweise um so leichter deren Sicherung gegen Eingriffe von Seiten der Nachfolger Kaiser Otto's in den Westfälischen Landen zu erreichen. Kaiser Friedrich II. ging auf die Gedanken und Pläne der beiden Männer sehr bereitwillig ein: entsprachen sie doch durchaus der Politik, welche hinsichtlich der Verhältnisse Norddeutschlands zu verfolgen ihm die Umstände bestimmt vorschrieben. Ihm lag vor allem, auch nachdem Otto's Bruder, der Pfalzgraf Heinrich, sich ihm unterworfen hatte, daran, die Erstarkung der Westfälischen Macht nach Kräften zu hintertreiben: was konnte ihm da lieber

sein, als die Durchsetzung und Mischung der Welfischen Lande mit kleinen reichsunmittelbaren Herrschaften, deren ihm ergebene Besitzer naturgemäß in fortwährender Opposition gegen die Beherrscher der ersten standen. Er erkannte also die Stellung des Truchseß als eines der höchsten Reichsbeamten, und die Haold's als reichsunmittelbaren Edlen an, und fettete die beiden nebst vielen anderen Grafen und Herren dortiger Gegend durch Verleihung reicher Einkünfte aus der kaiserlichen Vogtei zu Goslar noch fester an sein und des Reiches Interesse¹⁸⁾.

Es ist ungewiß, ob Haold v. Biewende schon, bevor er auf solche Weise Reichslehen erhielt und Reichsvasall wurde, andere Lehnverbindungen eingegangen war; jedenfalls hat er späterhin keine Bedenken getragen, auch noch von anderen Herren Lehne zu empfangen und damit nach der Sitte damaliger Zeit seinen Besitz und seine Macht zu mehren. So wurde er Vasall des Domcapitels zu Magdeburg, des Bischofs von Halberstadt und des Bischofs von Hildesheim; auch nahm er von dem Grafen v. Regenstein die Vogtei über verschiedene in der Nähe seiner Herrschaft zerstreut liegende Besitzungen des Klosters Stötterlingenburg zu Aiterlehen¹⁹⁾. Doch hielt er dabei fortwährend die Qualität seiner Herrschaft Biewende selbst als einer freien, eigenen und reichsunmittelbaren aufrecht: denn davon hing ja seine Stellung als Edler des Reiches wesentlich ab²⁰⁾.

An eine Anfechtung der letzteren war dem Obigen nach nicht zu denken, so lange das Ansehen Kaiser Friedrich's II. in Norddeutschland noch galt. Demnach wurde also von dem Erben und Nachfolger des Kaisers Otto in den braunschweigischen Landen, dem Pfalzgrafen Heinrich, in der That kein Versuch gemacht, sich die Herrschaft Biewende oder ihren Besitzer in irgend welcher Hinsicht gehorsam zu machen.

Denn mochte er immerhin bei seiner Ausöhnung mit Kaiser Friedrich II. für die freiwillige Auslieferung der Reichsinsignien einige Zugeständnisse erlangt haben: bis zu einer Preisgebung der treuen kaiserlichen Partei in Norddeutschland — das wußte er sehr wohl — gingen dieselben nicht. Hatte der Pfalzgraf also Beziehungen zu dem Edlen v. Biewende und seinen Parteigenossen, so war das einzig in seiner Eigenschaft als eine Art von Reichsverweser innerhalb Sachsens, wozu er vom Kaiser vor dessen Abzuge nach Italien bestellt war. Doch blieb die Bedeutung dieses Amtes bekanntlich eine sehr beschränkte²¹⁾. Dagegen wurde die Verbindung zwischen der Reichsregierung und der kaiserlichen Partei im alten Sachsenlande rege unterhalten²²⁾.

Von mehreren benachbarten geistlichen Fürsten unterstützt, stand die Letztere an den Grenzen des braunschweigischen Gebietes und in dessen südlicheren Theilen festgeschlossen und wohlorganisiert da, als Kaiser Friedrich II. nach dem Tode des Pfalzgrafen Heinrich den Versuch machte, dessen Nachlaß für sich zu erwerben. Mit ihrer Hülfe gelang

es zunächst, fast das ganze braunschweigische Land einschließlich der Stadt Braunschweig ohne Schwertreich für den Kaiser in Besitz zu nehmen. Der junge Herzog Otto, von Lüneburg herbeigeilt, um das Erbe seines Großvaters, des Herzogs Heinrich d. L., nun, nach dem Tode seines Oheims, in seiner Hand wieder zu vereinigen, hätte ohne jeden Erfolg umkehren müssen, wären ihm nicht Parteiungen in der Stadt Braunschweig zu Hülfe gekommen. Nur dadurch, daß ein Theil der Bürger ihm einen Zugang zur Stadt eröffnete, gewann er diese und faßte damit in der Gegend festen Fuß. In diesen und den sich weiter daran schließenden Kämpfen stand der Edle Haold v. Biewende als ein thätiges Mitglied der kaiserlichen Partei dem Herzog Otto entschieden gegenüber²³). Er betrachtete es wohl als ausgemacht, daß in Zukunft nur der Kaiser über die dortige Gegend regieren, und daß alsdann er und seine Parteigenossen in ihren kleinen Gebieten mit vollständig fürstlichen Rechten würden herrschen können²⁴). Später jedoch, nachdem durch die Friedensschlüsse von 1229 die Ruhe in der Gegend auf Grundlage des *status quo* hergestellt war, ohne vorläufig die Frage nach dem rechtmäßigen Besitzer der braunschweigischen Lande zur Entscheidung zu bringen, trat er für einige Zeit in ein besseres Verhältniß zum Herzoge. Er gestattete es, daß sein Sohn Helmold sich am herzoglichen Hoflager aufhielt²⁵), er hatte sogar nichts dagegen einzuwenden, daß derselbe bald darauf in ein Vasallenverhältniß zum Herzoge trat, indem er von diesem die Vogtei über ansehnliche Güter des Klosters S. Ludgeri bei Helmstedt, besonders in den Ortschaften Siersleben, Gilsleben und Wesensleben, zu Apterlehen nahm²⁶).

Danach konnte der Edle Haold die letzten Jahre seines Lebens in Ruhe genießen und seiner hochangesehenen Stellung in Frieden sich erfreuen. Er erlebte es noch, wie Kaiser Friedrich II. allen seinen Plänen auf Ländererwerb in Norddeutschland entsagte, indem er sich entschloß, den thatsächlichen Besitz an Grundgütern und damit verbundenen landesherrlichen Rechten, welchen Herzog Otto als Erbe seines erlauchten Hauses errungen und behauptet hatte, ausdrücklich anzuerkennen und durch einen feierlichen Act — nach dem damals herrschenden staatsrechtlichen Systeme konnte das kein anderer, als der einer Bezeichnung sein — in eine reichsrechtliche Institution umzuwandeln²⁷). Weiter ging damals die Absicht des Kaisers nicht: insbesondere war es nicht seine Meinung, dem Herzog Otto darüber hinaus noch Gut und Rechte des Reiches zu verleihen, welche er bis dahin nicht schon in Wirklichkeit besessen hatte. So erhielt der Herzog keinerlei neue Berechtigung über Biewende und andere seither seiner Herrschaft entzogen gebliebene Parzellen innerhalb seines Gebietes. Es blieb vielmehr deren Selbstständigkeit vor der Hand unangetastet: mochte es gleich dem weiter Blickenden nicht entgehen, daß dieselbe sich den Herrschern Braunschweigs gegenüber schwerlich auf die Dauer werde behaupten

lassen, nachdem des Kaisers Interesse an ihrer Erhaltung mit seinem Streben nach größerem Grundbesitz in Niedersachsen geschwunden war.

Augenblicklich jedoch bedrückte den Edlen Haold dieser Gedanke wohl nicht so sehr, und es war nicht die schwerste Sorge, welche er seinem Sohne Helmold hinterließ, als er um das Jahr 1237 hochbejahrt sein Leben beschloß²⁸). Der Edle Helmold sah sich vielmehr sofort durch aufdringliche finanzielle Verlegenheiten beschäftigt und beengt. Nur mit bedeutenden pecuniären Opfern hatte sein Vater die glänzende Stellung einnehmen können, welche er bis an sein Lebensende behauptete. Sicherlich hatte der Bau der Affeburg ihm bedeutende Summen gekostet; mehr noch war vermuthlich bei den kriegerischen Unternehmungen zu verwenden gewesen, bei welchen er sich, wie erwähnt, wiederholt betheiligen mußte. Vor allen Dingen aber zehrte die fortwährende Haltung eines stattlichen bewaffneten Gefolges, wie es der Edle Haold zunächst um der Durchführung seiner politischen Pläne willen angenommen, dann aber in Nachahmung fürstlicher Sitte zur Aufrechthaltung seines Ansehens als Baron des Reichs beibehalten hatte, in bedenklichster Weise am Wohlstande der Familie²⁹). Es mochte zur Abhülfe der dringenden Nöthe nach Haolds Tode nicht einmal genügen, hier hinsichtlich dieses Aufwandes nach Möglichkeit Beschränkungen eintreten zu lassen³⁰); der Edle Helmold mußte sich entschließen, zur Veräußerung ansehnlicher Stücke des bisherigen Besitzes zu schreiten. Noch im Jahre 1238 gab er für 90 Mark die Vogtei über Güter des Klosters Ludgeri auf, welche er, wie oben gesagt, vom Herzog Otto zu Lehen hatte³¹), und ebenso den halben Zehnten zu Gielde, wegen dessen er bisher Lehnsmann des Bischofs von Hildesheim gewesen war³²); sodann, im J. 1243, verkaufte er noch ein anderes werthvolles Hildesheimer Lehen, 8 Hufen zu Werla, dem Kloster Heiningen für 150 Mark³³).

Wie mittelst der beiden letzteren Geschäfte alle Beziehungen zu Hildesheim, so hatte er mittelst des ersteren jede Abhängigkeit von dem Herzoge zu Braunschweig aufgehoben. Unverkennbar gewann seine Stellung dadurch an Klarheit; um so schärfer traten aber auch die Gefahren hervor, welche ihr drohten. Denn so wenig nach damaliger Anschauungsweise von Seiten der braunschweigischen Herzöge dagegen erinnert wäre, daß der Edle von Biewende als ihr Vasall innerhalb seiner Herrschaft nach freiem Belieben wie ein unabhängiger Regent schaltete, wenn er nur ihnen gegenüber seine Lehnspflicht gehörig erfüllte: so wenig vertrug sich auf die Dauer mit ihrem Ansprüche auf Herrschaft über die dortige Gegend die Existenz eines kleinen reichsunmittelbaren Territoriums, dessen Eigenthümer nicht einmal durch das Lehnsverhältniß sich ihnen unterzuordnen bereit war. Verschmähte er es, ihnen als Vasall zu dienen, so mußte er ihrem mehr und mehr erstarkenden Staatswesen als Unterthan eingefügt werden. Ein

Conflict mit den Herzögen erschien also je länger je mehr unvermeidlich. Um nun für diese Eventualität einigermaßen gesichert zu sein, hielt der Edle Helmold, von dem Gedanken beunruhigt, daß er nach den erwähnten Veräußerungen in seinen eigenen Mitteln beschränkter sei, als zuvor, und daß er auf wirksamen Beistand der Reichsregierung nicht rechnen könne, die Verbindung mit Halberstadt sorgsam aufrecht³⁴). Wie schon früher seine Vorfahren als Edle des halberstädter Sprengels die bischöflichen Synoden besucht, bischöfliche Lehnen genommen und zu bischöflichen Hoflagern sich eingefunden hatten, wie dann auch sein Vater Haold, ehe er sich zum Kaiser Otto wandte, und wieder nach dessen Ableben, zu den Bischöfen von Halberstadt gehalten, so stand nun auch der Edle Helmold selbst zu ihnen³⁵). Vielleicht wählte er schon zeitig das in nur mäßiger Entfernung (etwa 1 1/2 Meilen nach Südwest) von Biewende gelegene Hornburg, die gewaltige Grenzfestung des halberstädter Gebietes gegen Braunschweig, berühmt durch die Rolle, welche sie als Stützpunkt feindlicher Unternehmungen gegen Herzog Heinrich d. L. und König Otto IV. gespielt hatte³⁶), zur sichereren Zufluchtsstätte für den schlimmsten Fall.

Doch wurde er nicht genöthigt, sich derselben zu bedienen, so lange die Regierung des friedliebenden Herzogs Otto währte. Erst unter dessen Sohn und Nachfolger, dem kühnen und ehrgeizigen Albrecht I. (d. Großen), brach der längst besorgte Conflict aus. Die Veranlassung zu demselben gaben die v. Wolfenbüttel³⁷), und gegen sie richtete sich deshalb zuerst der Angriff des Herzogs, selbstverständlich mit besonderer Energie gegen ihr stärkstes Schloß, die Affeburg. Als Miteigenthümer der Letzteren sah sich dann Helmold v. Biewende ohne weiteres in die Fehde mitverwickelt³⁸). Ob er dabei eine bedeutende Thätigkeit bewiesen, ob er dem entsprechend die Hand des siegreichen Herzogs schwer empfunden hat³⁹), ist mit Gewißheit nicht zu sagen: nur soviel ist sicher, daß er den Widerstand eher aufgab, als die v. Wolfenbüttel-Affeburg. Noch während im Sommer 1256 Herzog Albrecht im Stifte Hilbesheim kriegte, um den Bischof für seine Unterstützung der v. Wolfenbüttel zu züchtigen, gerade als er die bischöfliche Feste Rosenthal belagerte, machte Helmold v. Biewende seinen Frieden mit ihm⁴⁰). Wenn auch positive Nachrichten über dessen Bedingungen fehlen, so ergiebt doch die Natur der Sache, daß vollständige Lossagung von der Affeburg und den v. Wolfenbüttel, sowie Entlassung des unverhältnißmäßig zahlreichen bewaffneten Gefolges, die denkbar mildeste Forderung war, welche der Herzog stellen konnte, wenn er aus irgend einem Grunde noch Anstand nahm, die sofortige Anerkennung seiner Hoheit über Biewende zu verlangen⁴¹).

Daß aber diese (auch den angedeuteten günstigsten Fall gesetzt) über kurz oder lang sich nicht werde versagen lassen, war damals schon mit Bestimmtheit vorauszusehen. Wie sollte der Edle v. Biewende einer

darauf gerichteten ernstlichen Forderung des Herzogs sich ohne die feste Affeburg, ohne den Beistand der v. Wolfenbüttel noch widersetzen? Nachdem Affeburg⁴²⁾ und Wolfenbüttel⁴³⁾ in des Herzogs Gewalt gekommen, die v. Wolfenbüttel-Affeburg dem Unterthanenverbände des Herzogthums wieder unterworfen waren, ließ sich auch die Einordnung der nunmehr völlig isolirten kleinen Herrschaft Biewende in das Herzogthum Braunschweig nicht mehr vermeiden; selbst der Beistand des Bischofs von Halberstadt konnte sie auf die Dauer nicht hindern, wenn er überhaupt für die Aufrechthaltung der Reichsunmittelbarkeit von Biewende einzutreten sich geneigt zeigte.

In der That also hatte die Affeburger Fehde das Ansehen und die Unabhängigkeit der v. Biewende völlig untergraben; und ohne erhebliche materielle Verluste war es dabei für sie sicherlich auch nicht abgegangen. Denn man kann mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß es hauptsächlich die Nothwendigkeit war, erlittene Schäden zu ersetzen und die Güter wieder in ordentlichen Stand zu bringen, was den Edlen Helmold bewog, sich unmittelbar nach Beendigung der Fehde mittelst Verkaufes der werthvollen Vogtei über Rohrsheim an seinen Lehnsherrn wegen derselben (den Dompropst und das Domcapitel zu Magdeburg) eine bedeutende Summe baaren Geldes (300 Mark) zu verschaffen⁴⁴⁾.

Das schmerzlich drückende Bewußtsein von dem unwiederbringlichen großen Verluste an Reichthum, Macht und Ansehen, welchen die Familie unter seiner Leitung erlitten, reifte dann wohl seinen Entschluß, der Welt zu entsagen, den noch übrigen Besitz seinen Söhnen zu überlassen, und als Ordensritter in den Deutschen Orden einzutreten. Auch diesen Schritt konnte er freilich nicht thun, ohne abermals ein ansehnliches Stück des Familiengutes zum Opfer zu bringen: er überwies 1258 dem Orden unter Zustimmung seiner Söhne sechs Hufen allodialen Besitzes in Lengede⁴⁵⁾.

Nicht so geradezu zwar hatte er das Familienvermögen geschmälert, als er acht Jahre vorher die von seinen Vorfahren gestiftete und dotirte Kirche in Gr. Biewende dem Hospitale B. Mariä Virg. in Braunschweig zuwandte⁴⁶⁾, um damit nach der Anschauung seiner Zeit sich ein Unrecht auf den Himmel zu erwerben: denn die vorhandene, also schon längst aus dem Biewender Familiengute definitiv ausgeschiedene Kirchendotation hatte er bei der Gelegenheit nicht vermehrt. Aber es war auch durch diesen Act immerhin das Ansehen der Familie geschädigt, da sie in Folge dessen ihren Einfluß auf die Kirche, deren Besetzung mit Geistlichen u. s. w. einbüßte.

So war das Familiengut der v. Biewende, als es die Söhne Helmold's, Helmold (der jüngere) und Gunzelin genannt, vom Vater überkamen, schon sehr zusammengeschrumpft, und die politische Bedeutung der Familie fast ganz vernichtet. Nur darin zeigte sich noch die

Besonderheit ihrer Stellung und ihre fortdauernde Geschiedenheit von dem Herzogthum Braunschweig, in dessen Gebiet ihre Herrschaft rings eingeschlossen war, daß sie nie und nirgends in Verbindung mit den braunschweigischen Herzögen oder an deren Hofe erschienen⁴⁷⁾, während sie, den Traditionen ihrer Familie folgend, unausgesetzt Beziehungen zu den Bischöfen von Halberstadt unterhielten⁴⁸⁾. Sogar ihren Wohnsitz verlegten sie in das Halberstädtische. Mochte in der That durch die Fehde mit Herzog Albrecht der Aufenthalt in Biewende selbst unbehaglich gemacht sein (vgl. Note 39), oder hatte bei ihnen das Interesse an dem Stammsitze ihres Geschlechtes aufgehört, weil allmählig die Hauptmasse der dazu gehörigen Ländereien in fremde Hand gegeben war⁴⁹⁾: sie ließen sich in Hornburg nieder⁵⁰⁾.

Hier lebte Helbold d. jüng. nach Gunzelins bald erfolgtem frühen Tode als der letzte seines Stammes noch bis in das zweite Jahrzehnt des vierzehnten Jahrhunderts⁵¹⁾. Mit ihm erlosch das Geschlecht der Edlen v. Biewende, nachdem es längst in die politische Bedeutungslosigkeit zurückgesunken war, aus welcher es sich unter besonders günstigen Umständen zu kurzem Glanze erhoben hatte.

Was von dem einst beträchtlichen Familiengute — auch Helbold d. jüng. hatte dasselbe wiederum vermindert⁵²⁾ — noch übrig war, erbten sehr wahrscheinlich die Edlen von Hessen⁵³⁾. Die Hoheit über Biewende aber kam spätestens damals auf friedlichem Wege an die Herzöge zu Braunschweig-Wolfenbüttel⁵⁴⁾.

Cap. II. Genealogie derselben; ihr Zusammenhang mit anderen Familien.

Haold v. Biewende, mit welchem die Darstellung im vorigen Capitel begonnen hat, war nicht der erste bekannte Edle dieses Namens. Lange vor ihm hat Gunzelin gelebt, der älteste Edelherr, von dem die Urkunden melden, daß er sich von Biewende nannte. Vom Jahre 1118 bis etwa 1160 erschien derselbe dann und wann bei den Bischöfen von Halberstadt, bald auf Synoden, bald bei anderen feierlichen Gelegenheiten, als einer der Edlen oder Barone des halberstädter Landes. Das ist nun wohl nicht so zu verstehen, als ob er die Bischöfe als Landesherren anerkannt hätte; denn sein Stammsitz Biewende lag zwar im halberstädter

Sprengel, aber nicht in der Gegend desselben, wo die Bischöfe unbestritten die Landeshoheit ausübten. Möglicherweise jedoch war er zu den letzteren schon damals in Lehnverbindung getreten¹⁾.

Weitere Nachrichten über diesen ersten geschichtlichen v. Biewende fehlen leider gänzlich. Deshalb ist zunächst sein Verhältniß zu dem folgenden Träger seines Familiennamens, dem Edlen Haold, welcher nicht vor 1192 auftritt²⁾, dunkel. Ueber die Annahme, daß er dessen Vater gewesen sei, ist wohl zulässig: man muß dabei nur voraussetzen, einmal, daß Gunzelin, etwa 1100 geboren, mindestens das Jahr 1160 erlebt hat (s. Note 1); sodann daß ihm erst etwa um diese Zeit (1160) Haold, als sein einziger bekannter Sohn, geboren ist. Setzt man dann ferner das Ableben Gunzelins in die Zeit bald nach 1160, als Haold noch ein unmündiges Kind war, so hat man eine zwanglose Erklärung der sonst auffallenden Erscheinung, daß von etwa 1160 an lange Zeit hindurch gar kein Edler v. Biewende in Urkunden genannt wird. Dem Sohne Haold, welcher bis 1237 lebte³⁾, mißt man danach ein Alter von 77 Jahren zu. Diese Art, eine Verbindung Gunzelins mit Haold zu construiren, empfiehlt sich vor jeder anderen durch ihre Einfachheit.

Ferner ist nicht überliefert, wer Gunzelins Gemahlin und Haolds Mutter gewesen. Wollte man sich in Vermuthungen über diesen Punkt ergehen, so würde man sie etwa als ein Mitglied einer derjenigen edlen Familien des hildesheimer Landes betrachten können, in welcher schon zu jener Zeit der Name Haold gebräuchlich war, also der Edlen v. Ranzén, v. Bornum oder v. Rhüden⁴⁾, und würde dieser Hypothese noch eine stärkere Begründung durch die Thatsache verschaffen, daß Haolds Nachkommen nicht unansehnlichen allodialen Grundbesitz im Hildesheimischen hatten⁵⁾.

Ebenso ist von Gunzelins Seitenverwandten und von seinen durch Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung entstandenen Verbindungen mit anderen angesehenen Familien der Gegend nichts bekannt. So wenig also der Natur der Dinge nach in Abrede gestellt werden kann, daß verwandtschaftliche Beziehungen Gunzelins zu dem einen oder anderen edlen Geschlechte möglicherweise begründet gewesen sind, so muß doch in Ermangelung jedes wirklichen Beweises darauf verzichtet werden, einen bestimmten derartigen Zusammenhang festzustellen⁶⁾.

Als eine vielleicht nicht ganz grundlose Vermuthung dagegen mag noch angeführt werden, daß Gunzelin wahrscheinlich eine Tochter besessen hat, welche an einen Edlen v. Plesse verheirathet wurde⁷⁾.

Wer Haolds Gemahlin gewesen, ist nicht zu ermitteln; möglich immerhin, daß sie der Familie der Edlen v. Hagen (Grafen v. Schween) angehört hat, in welcher der, später bei Haolds Descendenz wiederholt gebrauchte Vorname Helmold sich gleichfalls findet. Sein Sohn war Helmold (d. ält.)⁸⁾. Außer diesem hat er noch einen an-

deren Sohn namens Ekbert gehabt; von diesem ist aber weiter nichts bekannt, als daß er im J. 1244, schon nach seinem Ableben, ein einziges Mal als Halbbruder („obliquus frater“) Helmolds erwähnt wird. Vermuthlich stammte derselbe nicht aus einer zweiten Ehe, sondern aus einer illegitimen Verbindung Haolds mit einer Frau niederen Standes her⁹⁾, und ist bald nach dem Vater gestorben ⁹⁾.

Von Helmold's des ält. Gemahlin ist wiederum nichts bekannt, nicht einmal ein Anhaltspunkt zur Gewinnung einer mit etwas Wahrscheinlichkeit ausgestatteten Vermuthung läßt sich finden. Was seine Nachkommenschaft betrifft, so steht fest, daß er drei Söhne namens Helmold (d. jüng.), Rudolf und Gunzelin besaß¹¹⁾. Sehr wahrscheinlich hatte er überdies auch eine Tochter, welche mit dem Edlen (Dietrich) von Hessen vermählt wurde¹²⁾. — Wann er verstorben ist, ergeben die vorhandenen Nachrichten nicht; zum letzten Male wird er als Ritter des Deutschen Ordens im J. 1263 ¹³⁾ genannt.

Helmold's Söhne blieben vermuthlich alle unvermählt, wenigstens hinterließ keiner von ihnen erbfähige Nachkommenschaft. — Zuerst starb der mittlere Bruder Rudolf, wahrscheinlich noch vor dem Vater¹⁴⁾. Dann ging der jüngste, Gunzelin, aus dem Leben; sein Tod muß in dem Zeitraum vom 1. Aug. 1259 bis 26. Apr. 1284 erfolgt sein¹⁵⁾. Der älteste, Helmold d. jüng., lebte noch im J. 1311¹⁶⁾. Er wird nicht lange nach diesem Jahre verstorben sein, da er vermuthlich 1250, als er seine Zustimmung zu der von seinem Vater vorgenommenen Vergabung der Gr. Biewender Kirche erteilte, schon erwachsen war¹⁷⁾.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich demnach folgende genealogische Tabelle der Edlen v. Biewende. Die auf derselben ohne weitere Bemerkung den Namen beigesezten Zahlen geben den Zeitraum an, während dessen die Personen in Urkunden genannt werden.

Gunzelin 1118 bis etwa 1160.

?

Haold 1192 – 1236 od. 37.

? N. N. Gemahlin des Edlen v. Plesse.

Helmold (I) 1228 – 63 (Ekbert + vor 1244).

Rudolf, Gotschalk, Bernhart, Poppo v. Plesse.

Helmold (II) 1250–1311. Rudolf 1250. Gunzelin 1250–59. ?N. N. Gemahlin des Edlen Dietrich v. Hessen.

Johann, Dietrich, Rudolf v. Hessen.

Cap. III. Siegel und Wappen derselben.

Es sind Abdrücke von fünf verschiedenen Siegelstempeln erhalten, deren sich Mitglieder des Geschlechtes der Edlen v Biewende während des 13. Jahrhunderts — aus älterer Zeit fehlen sie leider gänzlich — bedient haben. Dieselben sind auf Taf. I. abgebildet, zu deren einzelnen Nummern hier zunächst nachstehende erläuternde Bemerkungen gegeben werden.

Nr. 1 gehört dem Edlen Haold an und befindet sich an der Urkunde desselben vom J. 1228 [s. II. not. 9]. Die Legende heißt: *Sigillum Haoldi de Biewende*.

Nr. 2 gehört demselben an und kommt zweimal vor, zuerst an der Urk. von 1233 [s. II. not. 9]. Die Legende heißt: *Sigillum Halt de Biewende*.

Nr. 3 ist von Helmold d. ält. und hängt an dessen Urk. von 1250 [s. II. not. 13]. Die Legende lautet: *Sigillum Helmoldi de Biewende*.

Nr. 4 führten Helmold d. jüng. und sein Bruder Gunzelin gemeinschaftlich; es findet sich an deren Urk. vom 1. Aug. 1259 [s. II. not. 17]. Die Legende heißt: *S Helmoldi et Gu (neel) ini¹⁾ de Biewende*.

Nr. 5 ist das einzige noch übrige Fragment eines Abdruckes des Siegelstempels, dessen sich Helmold d. jüng. später allein bediente, von dessen Urk. aus dem J. 1296 [s. II. not. 17]. Die Legende fehlt bis auf den ersten Buchstaben S und die beiden letzten D E. Doch beweisen ihre geringen Reste ebensowohl, als die des Siegelbildes, daß zur Herstellung des fragl. Siegels nicht etwa der Stempel Nr. 4, sondern ein von diesem wie von den andern oben angeführten verschiedener angewandt ist.

Alle diese Siegel zeigen übereinstimmend das nämliche Bild, das Wappen der Familie. Dasselbe stellt in dreifacher Wiederholung (· · ·) einen von außen gesehenen (linken) Arm dar, an dessen Handgelenk ein beutelartiger Gegenstand hängt. Die Verschiedenheiten, welche die fünf Siegelstempel hinsichtlich der Wiedergabe dieses Wappenbildes aufweisen, betreffen nur nebensächliche Punkte. Sie beziehen sich:

1) Auf die Darstellung der Hand. Nr. 1, 2, 4 und 5 zeigen dieselbe vollständig: Nr. 1 so, daß der Daumen und der Zeigefinger aufgerichtet sind; Nr. 2 so, daß nur der Daumen ein wenig aufgerichtet erscheint; Nr. 4 und 5 lassen den Daumen in die Handfläche gelegt sein und folglich, da die Hand von außen gesehen wird, unsichtbar bleiben. Nr. 3 dagegen bildet von der Hand nur einen Stumpf ohne Finger ab²⁾.

2) Auf die Darstellung des Oberarmes. Auf Nr. 4 und 5 ist nicht nur dieser, sondern auch der Ansatz des Armes an den Rumpf abgebildet; auf Nr. 1, 2 und 3 ist er nur schwach oder gar nicht angedeutet.

3) Auf die Darstellung des beutelartigen Gegenstandes. Dieser ist auf Nr. 3, 4 und 5 oben mit einer Schlinge versehen, welche auf Nr. 1 und 2 fehlt.

Alle diese Abweichungen nun sind solche, welche lediglich der Willkür der Stempelschneider zur Last fallen, und welche von der Familie geduldet werden konnten, da sie doch die wesentlichen Züge des Wappenbildes nicht verwischten.

Dürfte man annehmen, daß der über dem Arme hängende Gegenstand (Beutel?) im Mittelalter durch ein Wort wie *biwant* (Beigewand, Beituch, Nebengewand oder Nebentuch) bezeichnet sei, so läge in den Siegeln der v. Biewende ein sehr interessantes Beispiel eines redenden, und zwar völlig nach Art eines Rebus redenden Wappens vor: das letztere stellte dann nämlich (drei) *biwaende* dar. Doch ist es mir bis jetzt weder durch Nachforschungen in den zugänglichen Werken über den mittelalterlich-deutschen Sprachschatz, noch durch Erkundigung bei bewährten Kennern desselben gelungen, die Existenz des Wortes *biwant* (*biwende*) festzustellen. Die Frage nach der Bedeutung des Wappens muß deshalb vorläufig noch eine offene bleiben.

Cap. IV. Güterbesitz derselben.

A. Allodialer Besitz.

1, Groß-Biewende.

In Groß- oder, wie die ältere Bezeichnung lautete, West-Biewende lag der Stammsitz des Geschlechtes, der Edelhof, von welchem es sich nannte, der Haupt- und Mittelpunkt seiner Herrschaft. Derselbe nahm nach der am Orte erhaltenen Tradition den südlichsten Theil des jetzigen Dorfes, den Gipfel der ziemlich steil ansteigenden Anhöhe ein, auf welcher jetzt die Kirche, die Pfarre, der Rosische Ackerhof Nr. 30 und der Schlüterische Ackerhof Nr. 29 belegen sind. Noch werden ein tiefer und breiter Einschnitt, jetzt als Weg benutzt, welcher dies Terrain im Süden begränzt, sowie eine von diesem Einschnitte ab auf der Ostseite des Hügels nach Norden ziehende ähnliche Vertiefung als Reste der alten Erdbefestigungen gezeigt, deren man sich zum Schutze des Edelhofes nach diesen Seiten hin bedient habe. Auf der Nordseite be-

durfte es vermuthlich solcher Erdwerke nicht; hier erschwerten der von Natur steile Abhang des Hügels, dessen Böschung damals noch nicht, wie jetzt, an vielen Stellen zu bequemerer Auffahrt abgeflacht war, und ein vor demselben ausgebreiteter sumpfiger Teich (nur noch in geringem Reste vorhanden) ohnehin die feindliche Annäherung. Dagegen war vermuthlich im Westen des Hügels, ähnlich wie im Osten, ein Graben von dem steilen Nordabhange desselben bis zu dem großen Graben auf der Südseite gezogen, doch ist jetzt jede Spur eines solchen verschwunden, wie auch die vorerwähnten Gräben im Süden und Osten seit der Ausführung der Separation auf der Feldmark von Gr. Biewende zum Theil versüllt und eingeebnet sind, so daß ihre ehemalige Gestalt sich nicht mehr mit völliger Sicherheit erkennen läßt.

Daß Reste von den Gebäuden des Edelhofes nicht mehr sichtbar sind, kann nicht Wunder nehmen, da derselbe schon in der Mitte des 13. Jahrh. von den Edelherrn verlassen ist (c. I. not. 50). Allerdings wurden zwei noch vor nicht sehr langen Jahren vorhandene s. g. Thürme, d. h. zweistöckige, viereckige, massive Gebäude mit außerordentlich starken Wänden und verhältnißmäßig beschränktem inneren Raume, als Reste der alten Burg Biewende bezeichnet. Bei dem einen derselben bewies aber schon seine Lage, daß er nicht zu dem eigentlichen Edelhofe gehört haben konnte, denn er befand sich außerhalb des oben beschriebenen Terrains des letzteren, am Fuße der Anhöhe nach Nordwesten zu, auf dem Epperschen Ackerhofe Nr. 4¹⁾. Der andere stand allerdings in dem angenommenen Umkreise des Edelhofes auf dem schon erwähnten Rosesch Ackerhofe Nr. 30²⁾. Doch gehörte auch er wahrscheinlich eben so wenig, als der erstere, zu den Wohngebäuden der Edlen v. Biewende, sondern es sind beide zu Anfang des 13. Jahrhunderts als feste Häuser (Kemenaten) für die angeseheneren Mitglieder des damals in dauernden Dienst bei jenen getretenen bewaffneten Gefolges errichtet. So lange der sehr bedeutende Raum des Edelhofes für derartige neue Anlagen Platz bot, mochte man dieselben auf ihm aufführen; Zweckmäßigkeitsrückichten verschiedener Art aber konnten bald dazu veranlassen, die Wohnung Einzelner von den Rittern außerhalb des Haupthofes zu erbauen. — Vermuthlich sind die alten Mauerreste, welche, jetzt freilich mit Erde bedeckt, auf dem Pfarrhofe sich vorfinden, gleichfalls Spuren ähnlicher Bauten.

Ueber die Größe der zu dem Edelhofe gehörig gewesenenen Ländereien und das Verhältniß der letzteren zu der jetzigen Feldmark des Dorfes Groß-Biewende liegen bestimmte und directe Beweise nicht vor. Aber es ist nach Erwägung aller aus den Urkunden zu gewinnenden Momente für die Entscheidung dieser Frage ohne Zweifel anzunehmen, daß der gesammte Grund und Boden dieser Feldmark, mit alleinigem Ausschluß ihres nordwestlichsten Theiles, welcher die Mark des jetzt wüsten Dörschens Klein- oder Kraut-Neindorf bildete³⁾, ur-

sprünglich Eigenthum des Edeln war. Inmitten seiner Ländereien hatte er hier, nur umgeben von seinen Hörigen, seinen stattlichen Hof gegründet, während die übrigen an der damaligen Biewender Mark im weiteren Sinne⁴⁾ sonst noch theilhaftigen kleineren, theils freien, theils unfreien, Grundbesitzer jenseits der Grenzen seiner Aecker zusammen in dem Dorfe Ost- (jetzt Klein-) Biewende wohnten. Doch müssen schon in sehr früher Zeit einzelne, wenn auch nicht eben bedeutende, Landcomplexe von dem Edelhofe abgetrennt und in das Eigenthum anderer Personen übergegangen sein; so namentlich der Spiringsche Hof, von welchem weiter unten die Rede sein wird⁵⁾, und einige kleinere Besitzungen geistlicher Stiftungen⁶⁾.

Nach der Sitte damaliger Zeit wurden die so ausgedehnten Gutsländereien, seit die Edlen v. Biewende in Urkunden genannt werden, nicht in ihrem vollen Umfange vom Edelhofe aus bewirthschaftet, sondern befanden sich größtentheils in der Hand von unfreien Bauern, welche sie gegen die Leistung gewisser Abgaben und Dienste für eigene Rechnung bauten und nutzten. Diese Art der Verwerthung für einen Theil ihres Arealis zu wählen, waren die v. Biewende, wie andere Großgrundbesitzer, durch die Schwierigkeiten genöthigt, welche sich damals der Bewirthschaftung sehr ausgedehnter Flächen, und noch mehr dem Umsatze darauf gezogener großer Massen von landwirthschaftlichen Producten auf dem Wege des Handels in Deutschland noch entgegenstellten. Man sah sie als eine durchaus normale Bodennutzung an und erblickte demnach in ihr keine Gefährdung des Grundherrn, keine Verminderung seines Grundeigenthums; dies selbst da noch nicht, wo der Uebergang der den Bauern überlassenen Ländereien vom Vater auf den Sohn so regelmäßig stattfand, daß in Folge davon der Gedanke an ein erbliches Nutzungsrecht der Bauern sich festzusetzen begann. Denn trotzdem hatte man damals noch nicht vergessen, daß der Gutsherr der wahre Eigenthümer solcher Ländereien war. Der Ertrag, welchen sie ihm gewährten, war oft freilich nur sehr gering (vgl. not. 8).

Eine nicht unerhebliche Verminderung erfuhr das Grundeigenthum der Edlen v. Biewende aber dadurch, daß sie sich angelegen sein ließen, in Gr. Biewende eine Kirche zu bauen und zu dotiren. Dafür entschädigte sie freilich zunächst das Patronatrecht über diese Kirche, insofern dasselbe ihnen einen neuen Einfluß in ihrer Herrschaft gewährte und das Ansehen ihrer Stellung erhöhte. Es ist in Cap. 1 bereits erwähnt, wie dieses Patronatrecht über die Kirche in Gr. Biewende später von den Edlen aufgegeben wurde, und wie dessen Erwerber, das Hospital B. Mariae Virg. in Braunschweig, nachher auch noch einen Hof mit einer Hufe Land zu Gr. Biewende ankaufte, welcher ohne Zweifel erst kurz vorher von den Ländereien des Edelhofes abgetrennt war⁷⁾.

Noch eine nicht sehr bedeutende Pertinenz des letzteren wurde

bald darauf durch Helmold d. J. und seinen Bruder Gunzelin gemeinschaftlich veräußert; sie überließen nämlich einen Hof mit 1 1/2 Hufen zu Gr. Biewende käuflich dem Kloster Heiningen, welches denselben durch Vermittelung eines Braunschweiger Bürgers von den bisher in seinem Nuzungsbesitze gewesenen Bauern erstanden hatte⁸).

Viel bedeutender und in ihren Folgen bedenklicher waren diejenigen Verminderungen des zu dem Edelhofe gehörigen Landcomplexes, welche zuerst und hauptsächlich Haold v. Biewende vornahm, um das bewaffnete Gefolge, dessen er bedurste, zu besolden. Ging es vielleicht zunächst an, diese Bewaffneten (auch wenn sie zur Ritterwürde gelangt waren) auf dem Edelhofe selbst mit allem Erforderlichen an Nahrung, Kleidung etc. zu versehen, so ließ sich doch dieses Verfahren dann nicht länger mehr fortsetzen, als die in Cap. 1 dargestellten politischen Verhältnisse es mit sich brachten, daß von Seiten der Edlen v. Biewende die Haltung einer gewissen Anzahl von Rittern und Knappen nicht mehr als eine nur vorübergehende Maßregel zur Durchführung eines bestimmten kriegerischen Unternehmens, sondern als ein für unbestimmbar lange Zeit nothwendiges Mittel zur Aufrechthaltung der fortwährend bedrohten Selbstständigkeit ihrer Herrschaft angesehen werden mußte. Denn um die rittermäßigen Gefolgsleute dauernd zu fesseln und davon abzuhalten, reichlicher lohnende Dienst bei einem der benachbarten Fürsten oder Grafen zu suchen, blieb schon dem Edlen Haold nichts übrig, als ihnen ihre Dienste ebenso zu vergelten, wie es bei jenen geschehen sein würde, d. h. durch Zuweisung von Lehen an Grund und Boden, welche ihnen die feste Niederlassung und die Begründung eines eigenen Hausstandes in Biewende ermöglichten (vergl. Cap. I. not. 29). Es mußten ihnen also Theile des Edelhofes selbst und des dazu gehörigen Areal's, seien es solche, welche bereits in die Hand von Bauern gekommen waren (in diesem Falle bildeten die zwischen den Edlen und den Bauern festgesetzten jährlichen Leistungen des Letzteren den eigentlichen Gegenstand des Lehens), seien es Stücke des bisher zur eigenen Bewirthschaftung vorbehaltenen Landes als Ritterlehen gegeben werden. So kam ein sehr großer Theil des Biewender Grundbesitzes in die Hände bewaffneter Gefolgsleute. Dieselben leisteten dafür Kriegsdienste (sowohl auf dem Feldzuge, wie zur Bewachung und Vertheidigung des Edelhofes, der „Burg“), und, soweit davon in den kleinen Biewender Verhältnissen die Rede sein konnte, Hofdienste⁹), entrichteten aber keinerlei Abgaben, weder in Geld noch in Naturalien. Um den vollen Ertrag der auf diese Weise aus der Hand gegebenen Ländereien also waren damit die Einkünfte der Edlen v. Biewende geschmälert, und zwar, wegen der damals schon als Regel angenommenen Erblichkeit solcher Verleihungen, wenn nicht auf immer, doch auf sehr lange Zeit: ein Verlust, welchen der Glanz des mit ihm erkauften ritterlichen Gefolges nur für den ersten Augenblick verdecken konnte.

Die Einzelheiten des Herganges der auf diese Weise begonnenen und fortschreitenden allmählichen Auflösung des Biewender Edelhofes sind nicht bekannt. Zwar werden vier Biewender Ritter genannt, selbstverständlich aber machten diese nicht das ganze bewaffnete Gefolge aus, sondern waren nur dessen angesehenste Glieder. Wie viel Mannschaft im Ganzen von den Edlen unterhalten wurde, wie viel Land dieselben zu Lehen bekommen, wie viel noch bei dem Edelhofe zu eigner Bebauung belassen war, läßt sich nicht bestimmen. Doch scheint auch dieser letztere Theil der Edelhofszubehörungen zu der Zeit, als nach dem verhängnißvollen Kampfe gegen Herzog Albrecht die Edlen Helmold d. Jüng. und Gunzelin ihren Wohnsitz nach Hornburg verlegten, an Bauern ausgethan zu sein.

So hatte beim Ausgange der Edlen v. Biewende ihr Edelhof schon längst seine frühere Bedeutung verloren. Auch die durch Verleihung seiner Parcellen an rittermäßige Leute entstandenen kleineren Lehngüter hielten sich in dieser Gestalt nicht lange. Wie es scheint, befolgten deren Besitzer das von ihren Herren, den Edlen, gegebene Beispiel und übertrugen sie weiter in die Hände von Bauern. Bald verschwanden demnach auch diese kleineren Ritterhöfe ununterscheidbar unter den Bauerhöfen des allmählig an der Stelle des Edelhofes West-Biewende entstandenen Dorfes West- oder Groß-Biewende: nur zwei der auf ihnen erbauten festen Häuser, die oben besprochenen s. g. Thürme, haben bis in unsere Tage Zeugnisse von jener Periode ritterlichen Lebens an dem Orte abgelegt.

2. Kl. Biewende.

Auf dem zu dem Dorfe Ost- (Klein-) Biewende gerechneten Theile der Gesamtmark Biewende besaßen die Edlen v. B. ebenfalls Grundbesitz von bedeutendem Umfange¹⁰⁾; genauer freilich ist seine Größe nicht zu bestimmen. Soviel man ersehen kann, ließen sie denselben nicht von einem Haupt- oder Herrenhofe aus bewirthschaften, sondern hatten ihn vollständig in die Hand von Bauern gegeben. Neben diesen Hintersassen der Edlen v. B. gab es zu Kl. Biewende im Anfange des 13. Jahrh. noch mehrere Familien freier Grundbesitzer¹¹⁾; vermöge ihrer vollkommenen Freiheit (sie waren schöffensbarfrei im Sinne des Sachsenspiegels) unterschieden sie sich mit ihren Besitzungen sehr scharf von jenen unfreien Bauern. Doch gaben sie, wie es scheint, während des 13. Jahrh. ihren Kl. Biewender Grundbesitz theils ganz weg, theils hörten sie doch auf, ihn selbstständig zu bewirthschaften. So gingen auch ihre Höfe in die Hände von nicht vollfreien Bauern über; damit aber verschwand die früher bestandene wesentliche Verschiedenheit zwischen ihnen und den aus dem Eigenthum der Edlen gebildeten Höfen völlig. Schon deshalb hätte der Versuch, aus den später ganz gleichmäßig mit bäuerlichen Lasten beschwerten Höfen jetzt noch den ur-

sprünglichen Grundbesitz der Edlen und der verschiedenen Schöffenbarfreien herauszufinden, keine Aussicht auf Erfolg.

3 und 4. Klein- oder Kraut-Neindorf und Mollenstedt.

Zweifelsohne waren die Edlen v. B. auch auf diesen beiden jetzt wüsten Dorfmarken, welche unmittelbar an die West-Biewender Ländereien angrenzten¹²⁾, begütert, denn dieselben unterlagen, wenigstens zum Theil, ihrer Gerichtsbarkeit. In genaueren Nachrichten über den Umfang und den Verbleib ihrer dortigen Besitzungen fehlt es jedoch gänzlich.

3. Winnigstedt.

Nicht viel mehr läßt sich leider über den Umfang ihres Besitzes zu Winnigstedt sagen. Daß derselbe nicht gering gewesen, ist anzunehmen, da feststeht, daß eine Anzahl dortiger Einwohner ihre Gerichtsunterthanen gewesen sind¹³⁾. Dieselben bestellten und benutzten demnach vermuthlich als unfreie Bauern die jenen eigenthümlich gehörigen Ländereien auf dortiger Mark. -- Wem die letzteren später zugefallen sind, ist nicht speciell bekundet; wahrscheinlich ist aber, daß die Edlen von Biewende sie zum größeren Theile bis zu ihrem Ausgange behalten und mit ihrem übrigen Gute vererbt haben. Nur eine Hufe davon hatte zuvor, im J. 1296, Helmold d. J. aufgegeben¹⁴⁾.

Ferner besaß die Familie an weiter entlegenem Eigenthume:

6. im Halberstädtischen zu Wegersleben eine Hufe. Wie sie an dieselbe gekommen, ist nicht bekannt. Sie hatte sie den v. Hornhausen zu Lehn gegeben; letztere verkauften das Grundstück im J. 1284 dem Kloster Marienthal, welchem dann Helmold d. Jüng. das Eigenthum daran überließ¹⁵⁾.

7. Sodann westlich der Oker im Hildesheimischen Gebiete zu Dorstadt einen Hof, welcher schon von dem Edlen Haold an einen der Herren aus seinem bewaffneten Gefolge mit Namen Heinrich Noretse zu Lehn gegeben war. Dieser Hof lag in der Nähe des zu Dorstadt durch die Edlen von Dorstadt gestifteten Klosters; sein Erwerb erschien deshalb dem letzteren wünschenswerth, und es bewog den Edlen Haold v. B., ihm denselben gegen einen andern, gleichfalls zu Dorstadt belegenen Hof tauschweise zu überlassen. Der letztere Hof ging dann an der Stelle des anderen in den Lehnbesitz des Heinrich Noretse über¹⁶⁾. Von seinen späteren Schicksalen ist nichts bekannt.

8. In der nämlichen Gegend zu Lengede endlich besaßen die Edlen noch ein nicht unansehnliches Gut mit sechs Hufen Land. Sie ließen dasselbe vermuthlich durch Bauern bewirthschaften, jedoch unter Bedingungen, welche ihr Eigenthum, resp. ihr daraus entspringendes Recht, das Gut wieder in eigene Benutzung nehmen zu können, nicht alterirten. Helmold d. Aelt. schenkte es bei seinem Eintritte in den Deutschen Orden dem letzteren¹⁷⁾, und es wurde dann neben anderen Grundstücken zur Dotation der Ordenscommende Weddingen verwandt.

B. Lehen.

1. Reichslehen.

Wie schon in Cap. I. erwähnt, war der Edle Haasb, als ein thätiges Mitglied der kaiserlichen Partei nördlich des Harzes, mit einem Antheile an den Einkünften der Reichsvogtei in Goslar belehnt: derselbe bestand in zehn Mark jährlich¹⁸⁾. Welche speciellen Verpflichtungen gegen den Kaiser dafür übernommen waren, ist nicht ausdrücklich überliefert. Doch darf man annehmen, daß sie namentlich in Diensten zur Behütung und Vertheidigung der kaiserlichen Stadt Goslar bestanden. Selbstverständlich wurden derartige Dienste nur ausnahmsweise von den Edlen in Person geleistet, vielmehr regelmäßig an ihrer Stelle durch Leute aus ihrem Gefolge verrichtet. Es blieb demnach nichts übrig, als diesen Stellvertretern den größten Theil jener zehn Mark zu Asterlehen zu überlassen. Dazu entschlossen sich die Edlen vermuthlich um so leichter, da es möglich war, durch dieses Mittel die Zahl ihres bewaffneten Gefolges zu vergrößern und neue Vertheidiger ihrer Herrschaft Biewende zu gewinnen. Die Namen ihrer Goslarschen Asterlehnsleute sind in Cap. VI, 1 aufgeführt. — Ob die Edlen späterhin, als mit dem Untergange des Hohenstaufischen Kaiserhauses die Geltung der Reichsregierung in den Gegenden nördlich des Harzes aufgehört hatte von erheblicher Bedeutung zu sein, das Reichslehen noch lange behalten, oder dasselbe, wie manche andern der den mit Antheilen der Vogteieinkünfte Belehten²⁰⁾, dem Reiche resignirt und der Stadt Goslar verkauft haben, ist nicht bekannt. Doch liegt die Vermuthung nahe, daß sie in einer ihrer öfter wiederkehrenden Geldverlegenheiten zur Veräußerung desselben geschritten sind.

2. Lehen vom Bisthum Halberstadt.

Es ist höchst wahrscheinlich, daß die Beziehungen der Edlen v. Biewende zu den Bischöfen von Halberstadt, deren in Cap. I. gedacht ist, schon in sehr früher Zeit dazu geführt hatten, ein Lehnverhältniß zwischen ihnen zu begründen. Ohne Zweifel lag das im beiderseitigen Interesse. War es den Edlen erwünscht, an den Bischöfen einen Rückhalt gegen die Herzöge von Braunschweig zu haben, so konnte umgekehrt den Bischöfen der Arm und die waffengeübte Mannschaft der Edlen oft von erheblichem Nutzen sein, und sie mochten deshalb nicht zögern, sich dieselben durch Verleihung von Gütern des Hochstiftes fest und dauernd zu verbinden. Nähere Angaben über die Zeit, wann die erste Belehnung stattgefunden hat, und über die Bedingungen, unter welchen sie geschehen ist, fehlen allerdings. Erst das Lehnregister des Bischofs Albert I. von 1311²¹⁾ giebt Kunde davon, welche Halberstädter Lehen damals noch Helmold d. Jüng., der Letzte seines Stammes, kurz vor seinem Ableben besaß. Es waren das zunächst Vogteirechte an Grundstücken in der Gegend von Hornburg, nämlich an 8 Hufen zu Rhoden, 1 Hufe zu Zescl (östlich von Hornburg am Zieselbache, jetzt wüst), 7 Hufen zu Westerde (westlich von Hornburg in der Nähe der Hornburger

Zuckersabrik, jetzt wüst) und 1 Hufe zu Deteringerode (südlich von Hornburg gegen Wiedelsh hin, jetzt wüst²²); dann aber auch weiter entlegene Grundbesitzungen, nämlich 6 Hufen zu Hordorf (südwestlich von Dscherleben an der Bode) und 4 Höfen zu Salhusen²³).

Die Lage der erstgenannten Lehnstücke unweit Hornburgs führt auf die Vermuthung, daß das fragl. Lehnverhältniß Bezug auf diese wichtige bischöfliche Feste hatte. Sicherlich waren die v. Biewende durch den Lehnvertrag zu deren Vertheidigung verbunden und erfüllten diese Verpflichtung um so bereitwilliger, da sie in eigener Noth zu Hornburg Schutz gefunden, zuletzt sogar, wie in Cap. I. erwähnt, daselbst ihren Wohnsitz aufgeschlagen hatten. Aber ihre Stellung war sehr wohl unterschieden von der gewöhnlicher Burgmannen. Bestand für sie überhaupt eine Verpflichtung zu regelmäßigen, ständigen Diensten, so verrichteten sie diese selbstverständlich nicht in Person, sondern stellten dazu ihre Leute; wahrscheinlich aber wurde von ihnen der Waffen dienst nur in außerordentlichen Fällen, also auf besonderes Aufgebot des Bischofs, verlangt, und sie standen hinsichtlich Hornburgs ähnlich, wie die Grafen v. Schlade²⁴).

Die Halberstädter Lehen blieben wohl im Besitze Helmolds bis an seinen Tod, und fielen dann dem Bischof Albert I. heim. Ueber die Art und Weise, wie sie durch die Edlen genutzt wurden, ist nichts bekannt; vermuthlich hatten diese die entfernt von Hornburg gelegenen Grundstücke, sei es an rittermäßige Personen, sei es an Bauern, weiter ausgethan, während sie die Vogteien in ihrer Hand behielten und zusammen mit anderen Besitzungen ähnlicher Art, welche ihnen, wie gleich zu erwähnen, sonst noch zustanden, selbst verwalteten.

3. Lehen von den Grafen v. Regenstein.

Sie besaßen nämlich als Lehen von den Grafen v. Regenstein die Vogtei über vierzig dem Kloster Stötterlingenburg eigenthümlich gehörende Hufen Landes. Wo diese belegen waren, giebt das Regensteinische Lehnregister, welchem allein die vorstehende Nachricht zu verdanken ist²⁵), nicht an. Es kann indessen wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Hauptmasse derselben durch die nördlich vom Großen Bruche in und bei den Ortschaften Achim, Kalme, Timmern, Hedeper, Wexleben und Rocklum zerstreut liegenden Güter des genannten Klosters²⁶) gebildet wurde. Alle diese Orte sind nicht weit von Groß-Biewende entfernt. Ueber die daselbst ansässigen Bauern des Klosters Stötterlingenburg konnten deshalb die vogteilichen Befugnisse sehr zweckmäßig durch den Edlen v. Biewende ausgeübt werden, während ihrer Wahrnehmung durch den Grafen v. Regenstein resp. dessen Beamte sich leicht Schwierigkeiten entgegenstellten, da sein Herrschaftsgebiet durch bischöflich halberstädtisches und herzoglich braunschweigisches Territorium von dortiger Gegend geschieden war. Deshalb mochte es dem Grafen, so werthvoll ihm im Uebrigen die Vogtei über Stötterlingenburg und dessen Besitzungen in der Nähe des

Klosters selbst und der Stadt Osterwieck war, sehr gelegen sein, jene entfernteren Güter dem Schutze des Edlen v. Biewende anzuvertrauen, indem er ihm die Vogteieinkünfte aus denselben für die sorgsame und pünktliche Erfüllung der Pflichten des Schirmvogts überließ. Ganz im Geiste der damaligen Zeit wurde der betr. Uebereinkunft die Form eines Lehnvertrages gegeben. Doch ist es nach der Natur der geschilderten Verhältnisse nicht wahrscheinlich, daß in dem letzteren der Edle v. Biewende neben der Besorgung der erwähnten Geschäfte (wegen deren er natürlich dem Grafen verantwortlich und der Controle desselben unterworfen war) noch eigentliche Lehndienste zugesagt haben sollte.

Wie es scheint, so war diese Stötterlingenburger Vogtei nicht bis zum Ausgange des Geschlechtes der v. Biewende in dessen Besitze verblieben²⁷⁾: doch ist nicht bekannt, wann und wie ihr Uebergang in andere Hand stattgefunden hat.

4. Lehen vom Domcapitel zu Magdeburg.

Ein Lehen von ähnlicher Art, aber von weit größerer Bedeutung, hatten die Edlen v. Biewende ferner vom Domcapitel zu Magdeburg: die Vogtei über das Dorf Kohrsheim und seine Umgebungen. Hier hatte das Magdeburger Domstift schon zur Zeit seines Begründers, des Kaisers Otto I., theils von diesem, theils von anderen Personen sehr bedeutenden Grundbesitz²⁸⁾ erworben. Gleich vielen anderen Stiftsgütern, so waren auch diese Besitzungen nebst den darauf angesiedelten Leuten von der Grafengewalt eximirt, und demgemäß der Gerichtsbarkeit eines vom Stifte erwählten Vogtes unterstellt. Die Befugnisse eines solchen über die Güter zu und bei Kohrsheim nun den Grafen v. Regenstein, zu deren Amtsbezirke die benachbarte Landschaft gehörte, zu übertragen, war von Seiten des Domstiftes sorgfältig vermieden; es hatte dieselben vielmehr (wohl gerade, um die Freiheit jener Güter von der Gewalt dieser Grafen stets auch äußerlich scharf hervorzuheben), durch andere angesehenere Personen verwalten lassen: in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. durch die Edlen v. Biewende. Deren Geldverlegenheiten nach dem unglücklichen Kampfe gegen Herzog Albrecht von Braunschweig benutzend kaufte dann das Domstift etwa 1258 die Vogtei für den Preis von 300 Mark zurück, und ließ sie in der Folge durch seine eigenen Unterbeamten versehen²⁹⁾.

5. Lehen vom Bisthum Hildesheim.

Von dem Bischofe von Hildesheim ferner trugen die Edlen v. Biewende den Zehnten zu Gielde und 8 Hufen bei Werla³⁰⁾ zu Lehen. Welche Verpflichtungen sie dafür übernommen, ist aber so wenig bekannt, als die Art und Weise, in welcher sie diese Lehen genutzt haben. — Das Lehnverhältniß, dessen Anfang sich nicht bestimmen läßt, endete bereits unter Helmold v. Aelt.; er verkaufte unter Zustimmung des Bischofs, seines Lehnherrn, den Gielde Zehnten an das Kloster Neuwerk zu Goslar und

das Land zu Werla an das Kloster Heiningen³¹): letzteres zahlte ihm für die 8 Hufen 150 Mark.

6. Lehen vom Herzoge zu Braunschweig.

Auf kurze Zeit war endlich, wie in Cap. I. erwähnt, der Edle Helmold d. Welt. auch in den Lehnsverband zu Herzog Otto d. Kinde von Braunschweig getreten³²). Gegenstand dieser Belehnung waren die Vogteirechte, welche der Herzog selbst, auf Grund der ihm vom Abte zu Werden mit der Vogtei über die gesammten Besitzungen des Klosters S. Ludgeri bei Helmstedt ertheilten Belehnung, über gewisse weiter entlegene Güter des letzteren zu üben hatte. Sie umfaßten das Gut (allodium) des Klosters zu Wesensleben mit 19 Hufen, 7 Hufen zu Selschen, 14 Hufen zu Siegersleben und 2 Hufen zu Gilsleben³³), zusammen 42 Hufen. — Wenige Jahre nach dem Empfange des Lehns resignirte Helmold d. Welt. dasselbe dem Herzoge wieder, nachdem ihm zur Entschädigung dafür vom Kloster 90 Mark gezahlt waren³⁴).

Cap. V. Gerichtsbarkeit derselben.

Auf einem großen Theile ihrer im vorigen Capitel besprochenen Besitzungen übten die Edlen v. Biewende die Gerichtsbarkeit: wo sie Eigenthümer waren, aus eigenem Rechte, als Ausfluß ihrer Grundherrlichkeit; wo sie die Vogtei hatten, aus dem Rechte ihrer Lehnsherren kraft der von diesen ihnen ertheilten Belehnung. Nach Inhalt und Umfang waren diese beiden Arten ihrer Gerichtsbarkeit einander im Wesentlichen gleich, denn auch die Gerichtsbarkeit ihrer geistlichen Lehnsherren (des Bischofs von Halberstadt, des Domcapitels von Magdeburg und des Klosters Stötterlingenburg) über die vogteipflichtigen Grundstücke beruhte ursprünglich auf deren Eigenthum an den letzteren, also auf der Grundherrlichkeit. Beide standen in dem nämlichen Gegensatze zu der Gerichtsbarkeit der öffentlichen Beamten, der Grafen und ihrer Stellvertreter, d. h. sie schlossen dieselbe im allgemeinen aus. Nur pflegte diese Ausschließung in den der Vogtei unterstellten Grundherrschaften geistlicher Stiftungen vermöge besonderer denselben ertheilter Immunitätsprivilegien eine ganz vollständige zu sein, während in den Gerichtsbezirken edler weltlicher Grundherren dem Grafen häufig die Befugniß zustand, wenigstens bei besonders wichtigen Fällen einzugreifen¹).

So hatten demnach die Edlen v. Biewende in den ihnen überge-

benen Vogteibezirken zweifellos sämtliche Befugnisse der Grafengewalt auszuüben, und die meisten derselben, wenn nicht alle, ebenso innerhalb ihrer eigenen Herrschaft. Insbesondere hatten sie an beiden Stellen die Jurisdiction in allen Civilsachen, hatten ähnlich, wie die Grafen, bei der Uebertragung von Grundbesitz oder der Constituierung dinglicher Rechte daran mitzuwirken, und besaßen auch die Criminaljurisdiction in gewissem Umfange³). Ihre Gerichtsbarkeit war also in der That der Jurisdiction der Grafen äußerlich betrachtet einigermaßen ähnlich. Daher wird es denn erklärlich, wie sie der Edle Haold zur Zeit seines höchsten Ansehens einmal in einer Urkunde mit dem Worte *comitia* (d. h. Grafengewalt im Gegensatz von *comitatus*, d. h. Amtsbezirk des Grafen) zu bezeichnen sich erlauben konnte. Es war das ebenso eine aus dem Bewußtsein von seiner nur durch die kaiserliche Gewalt eingeschränkten Unabhängigkeit hervorgegangene stolze Ueberhebung, wie sie sich im Gebrauche des Prädicats *illustris* zeigte, welches sich Haold in derselben Urkunde beilegte³).

Zur wirksamen Handhabung ihrer Gerichtsbarkeit hatten die Edlen v. Biewende, wie alle anderen Gerichtsherrn, selbstverständlich den *Bann*, d. h. das Recht, (in gewissen Schranken) Gebote und Verbote unter Androhung von Strafen zu erlassen: dieser Bann unterschied sich aber nach seinem Rechtsgrunde, seinem Umfange und der Höhe der zulässigen Strafen durchaus von dem *Königsbanne*, welchen die Grafen ausübten⁴). Wenn also Haold in der Urk. von 1236 oder 37⁵) erklärt, daß er ein vor ihm als Inhaber der grundherrlichen Gerichtsbarkeit vorgemommenes Geschäft mit dem *Königsbanne* („*banni imperialis interpositione*“) bekräftige, so steht es mit dem Gebrauche dieses Ausdruckes vermuthlich so, wie nach Obigem mit dem Gebrauche des Wortes *comitia* in der Urk. von 1125. Ganz unmöglich wäre es freilich nicht, daß ihm Kaiser Otto IV. oder Friedrich II. den *Königsbann* innerhalb der Grenzen seiner Herrschaft durch ein besonderes Privilegium verliehen hätte (vgl. Cap. I. not. 8).

Der Bezirk nun, über welchen die Edlen v. Biewende die eigene Gerichtsbarkeit und den Bann in dem angedeuteten Umfange ausübten⁶), umfaßte zunächst den eigentlichen Kern ihrer Herrschaft, den *Edelhof* zu Gr. Biewende selbst mit seiner *Mark* und den darauf sitzenden *Unfreien*, sodann den in ihrem Eigenthume stehenden Theil von Kl. Biewende, Kl. Neindorf und Mollenstedt, sowie einen Theil von (Gr. oder Kl.) Winnigstedt. Hinsichtlich des Hofes und der *Mark* von Gr. Biewende versteht sich dies von selbst und bedarf keines besonderen Beweises. Von Kl. Biewende ergiebt es sich daraus, daß daselbst nach dem Zeugnisse der Urkunde Haolds von 1228 sogar zuweilen das Gericht abgehalten wurde. Für Kl. Neindorf und Mollenstedt liegt der Beweis darin, daß Uebertragungen von Land sowohl auf der

einen, als auf der andern dieser beiden Feldmarken vor dem Biewender Gerichte verlaublich sind. Von Winnigstedt endlich folgt es daraus, daß dortige Einwohner zum Gerichte in Kl. Biewende als dessen Beisitzer zugezogen wurden⁷⁾.

Abgehalten wurde das Gericht wahrscheinlich meistens in unmittelbarer Nähe des Edelhofes⁸⁾, zu Zeiten aber, wie bereits erwähnt, auch in Kl. Biewende. Da an letzterem Platze Winnigstedter Bauern als Beisitzer des Gerichts erschienen, so mag es dahin gestellt bleiben, ob dieses auch in Winnigstedt selbst jemals gehegt ist.

Ueber die Verfassung des Biewender Gerichtes und das Verfahren vor demselben ist wenig bekannt; doch läßt sich nach den vorhandenen spärlichen Nachrichten annehmen, daß beides den durch die Grafengerichte gegebenen bezüglichen Mustern nachgebildet war. Wie in den Grafengerichten, so wurde auch in jenem das Collegium der Urtheiler (Gerichtsbeisitzer) durch eine Auswahl aus den im Gerichtsbezirke ansässigen dazu qualifizirten Männern gebildet: nur daß diese im Grafengerichte angesehenere Freie (Schöffenbarfreie), im Biewender Gerichte unfreie Bauern waren. Den Vorsitz führte, wie dort der Graf, so hier der Edle entweder in Person, oder er ließ sich dabei durch einen von ihm ernannten Beamten vertreten, welcher zu Biewende, wie auch häufig in den Grafengerichten, den Titel *Gogreve* führte⁹⁾. Träger dieses Amtes pflegte damals ein angesehenere Mann zu sein; so war es in Biewende zu Haolds Zeit ein Ritter namens Marquard¹⁰⁾. Mit hervorragenden Befugnissen unter den Gerichtsbeisitzern ausgestattet und dadurch mehr und mehr zum vollziehenden Beamten des Gerichts gestempelt erscheint in Biewende, wie in vielen Grafengerichten, der *Fronbote* oder *Schultheiß* (*sculthetus*); und zur Verrichtung der erforderlichen niederen Dienste war, gleichwie im Grafengerichte, ein *Gerichtsdienner*, *Büttel* (*praeco*) vorhanden: *Schultheiß* und *Büttel* waren zu Biewende natürlich einfache Bauern oder Diener des Edlen. Wie in den Grafengerichten, so wurden auch zu Biewende über wichtigere Rechtsgeschäfte, namentlich Uebertragungen von Grund und Boden, welche daselbst gerichtlich verlaublich waren, auf Verlangen der Parteien Urkunden unter dem Namen und dem Siegel der Gerichtsherrn, der Edlen v. Biewende, ausgefertigt¹²⁾.

Noch weniger, als über die eigenen Gerichte der Letzteren sind wir unterrichtet über ihre vogteilichen: doch war zweifelsohne deren Organisation den Einrichtungen jener ähnlich. Daß sie für die *Kohrsheimer* Vogteipflichtigen zu *Kohrsheim* selbst abgehalten wurden, ist bei dem großen Umfange der dortigen Vogtei wohl anzunehmen; für die *S. Ludgerischen* Vogteipflichtigen mag die *Dingstätte* sich auf oder bei dem *Klosterhofe* in *Wesensleben* befunden haben; die zerstreut sitzenden *Stötterlingenburger* Bauern endlich hatten sich vermuthlich auf dem *Klosterhofe* in *Kalme*¹³⁾ zum Gerichte zu versammeln.]

Cap. VI. Andere Familien mit dem Namen v. Biewende.

Theils der Zusammenhang mit den Edlen v. Biewende und ihrer Herrschaft, theils der irgendwie erlangte unabhängige Besitz von Grundeigenthum in (Gr. oder Kl.) Biewende veranlaßte im 13. Jahrhundert eine Anzahl Personen verschiedener Stände, sich „von Biewende“ zu nennen. Mehrere derselben übertrugen diesen Namen auf ihre Nachkommenschaft und begründeten so verschiedene Familien v. Biewende. Ueber diese muß hier zum Schlusse noch gehandelt werden; denn soweit sie in Verbindung mit den Edlen v. B. gestanden haben, dient ihre Geschichte zur vollständigeren Aufklärung der Geschichte der Letzteren: aber auch soweit sie denselben fremd geblieben hat die Kenntniß von ihren Personen, ihren Stellungen, ihrem Güterbesitz u. s. w. wenigstens den Nutzen, Verwechslungen zwischen ihnen und den gleichnamigen Edlen vorzubeugen.

§1. Die Ritter von Biewende.

Wie schon in Cap. I erwähnt, hatte sich der Edle Haold v. B. in den ersten Decennien des 13. Jahrh. mit einem bewaffneten Gefolge umgeben. Mindestens vier Mitglieber desselben erlangten die Ritterwürde; die Urkunde von 1236 oder 1237 (c. II not. 10) nennt sie: Christian, Heinrich, Marquard und Friedrich, Ritter von Biewende („*milites de Biewende*“). Sie will damit allerdings nur sagen, daß jene Männer Ritter „aus (der Herrschaft) Biewende,“ m. a. W. Ritter des Edlen Haold, und als solche von den ihnen in der Zeugenliste vorgesezten bischöflichen *milites et castrenses* von Hornburg zu unterscheiden seien; die Bezeichnung „von Biewende“ soll hier also nicht ohne weiteres als Familienname aufgefaßt werden. In der That ist auch ziemlich sicher, daß nicht alle diese „Ritter von Biewende“ resp. später ihre Familien, den Namen v. Biewende geführt haben; daß aber Einzelne von ihnen es gethan, ist unzweifelhaft. Einerseits nämlich kann man wohl annehmen, daß der in der angeführten Urkunde und schon vorher in der Urkunde Haold's von 1233 (c. II not. 10) genannte Ritter Christian, eine und dieselbe Person mit dem in Haold's Urk. von 1228 (c. II not. 10) noch ohne das Prädicat Ritter genannten Christian v. Eskenrote ist; ebenso macht der Ritter Heinrich der Urkunde von 1236 oder 37 vermuthlich eine Person mit dem Heinrich Noretse aus, welcher neben jenem Christian v. C. in den Urkunden von 1228 und 1233 aufgeführt ist. Andererseits aber trug, wenn nicht schon Ritter Marquard selbst (das ist höchst wahrscheinlich derselbe, als Jber in der Urkunde von 1228 genannte

Gogreve der Herrschaft Biewende), so doch dessen Sohn Dietrich, zweifellos den Namen v. Biewende²⁾. Bei dem Ritter Friedrich ist vermuthlich an den Friedrich Friso zu denken, welcher noch 1244 als Lehnsmann des Edlen Helmold des Aelt. v. B. genannt wird³⁾. Er und seine Nachkommen nahmen unter den Mannen der Grafen v. Schladen und der Bischöfe von Halberstadt (als Burgmannen zu Hornburg) eine angesehenere Stellung ein; ihre Geschichte ist deshalb besser im Zusammenhange mit der Schladenschen Geschichte oder der des Bisthums Halberstadt darzustellen.

Abgesehen von dieser hier also nicht weiter zu berücksichtigenden Familie sind die vorgenannten Ritter von Biewende bald aus der Geschichte verschwunden, ohne schärfere Spuren ihres Daseins zu hinterlassen. Ihre Schicksale sind fast ganz unbekannt. Dunkel ist schon ihr Ursprung; selbst das ist nicht von allen zu constatiren, ob sie aus waffengeübten Geschlechtern stammten, welche schon früher in den Stand der Ministerialität getreten waren, oder ob sie freien Familien angehörten und nach eigenem Entschlusse Kriegsdienst gegen Empfang von Lehen verrichteten⁴⁾. Der letztere Fall lag vielleicht bei Chr. v. Eskenrote vor⁵⁾; der erstere sehr wahrscheinlich bei Heinrich Noretse. Dieser wird in der Urkunde von 1233 ausdrücklich als Haolds Ministerial bezeichnet, welcher in dieser Eigenschaft (also nach Dienstrecht) einen Hof jenes seines Herrn in Dorstadt besaß⁶⁾. Weder Christians noch Heinrich Noretse's geschieht nach Haold's Tode ferner Erwähnung; es muß also dahin gestellt bleiben ob sie sich etwa von seinem Sohne getrennt haben. Dagegen scheint der (Gogreve) Ritter Marquard mit seiner Familie noch im Dienste Helmolds d. Aelt. zu Biewende verblieben zu sein; Ritter Dietrich v. Biewende, sein Sohn, trat später, wohl mit dem Edlen Helmold zusammen, in den Deutschen Orden⁷⁾.

Noch andere ritterbürtige Männer werden genannt, welche im Dienste Helmolds d. Aelt. standen, besonders Herzo v. Barum und „Schick.“ Beide waren (wie gleichzeitig auch Friedr. Friso) von ihm mit Geldeinkünften aus seinem Lehnsantheile an den Goslarschen Reichsvogteintraden beliehen⁸⁾. Im Uebrigen ist nicht bekannt, ob sie oder diejenigen, welche als frühere Inhaber dieser Ackerlehen genannt werden (die Wolfgrube, Knosse, Meibom), in Biewende selbst Lehnsbesitz gehabt und demnach zu den „Rittern von Biewende“ im eigentlichen Sinne gehört haben; den Namen v. Biewende haben sie sicher nicht geführt.

Seit dem Uebergange der Herrschaft Biewende auf Helmolds d. Aelt. Sohn ist von Biewender Rittern keine Rede mehr. Vermuthlich hatten sie, soweit nicht überhaupt ihre Verbindung mit der Herrschaft Biewende durch die damals über diese hereingebrochene Katastrophe völlig gelöst war (vgl. c. I not. 39—41), gleich den Edlen ihren Sitz in Biewende verlassen, ihre dortigen Lehnländereien Bauern

zur Bewirthschaftung übergeben und für sich Aufnahme in Hornburg gesucht, wo dann ohne Zweifel einzelne von ihnen in bischöflichen Dienst getreten und noch längere Zeit zu den Hornburger Burgmannen gezählt sind.

2. Die (Schöffensbar-) Freien von (Kl.) Biewende.

In dem etwa eine halbe Stunde vom Edelsitze Biewende nach Osten zu belegenen Dorfe gleichen Namens (heutzutage von ersterem, dem jetzigen Groß-Biewende, regelmäßig als Klein-Biewende, in alter Zeit gelegentlich, aber nicht immer, als „Ost-Biewende“ unterschieden) saßen neben Unterthanen des Edlen v. Biewende noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts freie Bauern, Schöffensbarfreie nach der Ausdrucksweise des Sachsenspiegels. In dieser Zeit aber traten zwei solcher freien Familien dadurch, daß sie sich dem Kriegsdienste widmeten und dafür Lehen nahmen, aus dem bäuerlichen Stande über in die Reihe ritterlicher Geschlechter. Sie wurden nicht geradezu Vasallen des Edlen v. Biewende: mochte der Lohn, welchen dieser ihnen an Lehen zu geben im Stande war, nicht hoch genug sein, oder mochte ihnen der Eintritt in ein Abhängigkeitsverhältniß zu ihm bedenklich erscheinen, weil ihnen vor allem daran lag, den Unterschied ihrer Stellung als völlig freier Männer von jener der Biewender Gutshörigen, zwischen welchen sie wohnten, stets auf das schärfste zu betonen. Aber sie waren dabei doch augenscheinlich beeinflusst durch die Herrn vom Edelhofe und ihr Beispiel; darum besolgten sie genau deren Politik gänzlicher Fernhaltung von den braunschweiger Herzögen, schlossen sich gleich ihnen eng an die den letzteren so oft feindlichen Bischöfe von Halberstadt bez. deren Vasallen, die Grafen v. Schladen an, und endeten denn auch ähnlich wie die Edlen v. Biewende, im halberstädtischen Gebiete hinter den Mauern bischöflicher Festen. — Als Familiennamen gebrauchten beide übereinstimmend das „v. Biewende;“ nach dem Wappen, welches sie führten, kann man sie unterscheidend bezeichnen als die v. Biewende mit der Rose und die v. Biewende mit dem Hahne.

a. Die v. Biewende mit der Rose.

Die ersten bekannten Mitglieder dieses Geschlechtes sind die Brüder Friedrich und Ditmar (Thiemar, Themar) v. Biewende. Friedrich wird noch 1247 in seinem Verufe als Schöffe des Grafengerichtes thätig genannt⁹⁾; zwei Jahre nachher sind beide Brüder bereits am Hofe des Grafen von Schladen, unter Umständen, welche es kaum zweifelhaft lassen, daß sie damals zu den in seinen Dienst getretenen rittermäßigen Personen gehörten¹⁰⁾. Sie waren jedoch dieses Verhältniß ohne Einbuße an ihrer persönlichen Freiheit eingegangen, hatten vielmehr die letztere, sowie den unabhängigen Besitz ihres Hofes in Kl. Biewende,

und damit ihre Stellung als schöffbar freie Leute, sorgsam gewahrt. Darum konnte auch noch Burchard v. Biewende, der einzige bekannte Repräsentant der folgenden Generation der Familie, — von welchem der oben genannten Brüder er abstammt, ist nicht zu bestimmen — im J. 1268 das Schöffnamt im Grafendinge versehen¹¹⁾. Er war daneben zweifellos Lehnsmann der Grafen v. Schladen, in deren Urkunden er bis zum J. 1314 häufig genannt wird¹²⁾. Die Beziehungen, in welchen die Grafen v. Schladen als angesehenen Vasallen der Bischöfe von Halberstadt zu diesen standen¹³⁾, machten es Burchard v. Biewende leicht, seine Söhne in den bischöflich halberstädtischen Dienst zu bringen. Ihrer drei, mit Namen Friedrich, Conemann (Konrad) und Burchard, wurden unter die Zahl der bischöflichen Lehnsmännern zu Osterwieh aufgenommen und mit Lehen in dortiger Gegend bedacht; Conemann erhielt später auch noch ein Burglehen in Hornburg¹⁴⁾. Nur einer dieser Brüder hat, soviel man weiß, das Geschlecht fortgepflanzt; denn die folgende Generation besteht nur aus zwei Brüdern, welche wieder die Namen ihrer ältesten bekannten Ahnen, Friedrich und Ditmar, führen¹⁵⁾. Mit diesen verschwindet das Geschlecht völlig aus der Geschichte. Mehrfache Veräußerungen ansehnlicher Grundstücke, welche sie vornahmen¹⁶⁾, deuten darauf hin, daß sie entweder keine Aussicht auf Nachkommenschaft hatten, für die es sich verlohnt hätte, das Familienvermögen zusammenzuhalten, oder daß bereits eingetretener Vermögensverfall sie überhaupt davon abhielt, einen eigenen Hausstand zu begründen. Doch besaßen sie noch Mittel genug, um sich zum Heile ihrer Seelen ein Gedächtniß zu stiften, indem sie der Kirche in Rissenbrück, oder genauer dem damals neben derselben bestehenden Kalande, eine Hufe Land in Timmern überwiesen¹⁷⁾.

Der Stammbaum dieser Familie ist nach Obigem wahrscheinlich der folgende¹⁸⁾:

Friedrich	Brüder	Themar
1247. 49.		1249.
?		?
Burchard		
1268—1314.		
Friedrich		
1310, 11. 18.	Conemann	Burchard
?	(Konrad) 1311. 18.	1311. 17. 18.
	?	?
Friedrich		
1327—55.	Brüder	Ditmar
		1327—55.

Leider sind nur aus der letzten Generation der Familie Siegel erhalten; dieselben zeigen als Wappenschild eine fünfblättrige Blume (heraldische Rose)¹⁹⁾.

Was den Güterbesitz der Familie anlangt, so muß dieselbe in (Al.) Biewende einen Hof mit nicht unter drei Hufen Land gehabt haben, weil ihr sonst die Berechtigung zur Ausübung des Schöffenamtes gefehlt hätte²⁰). Ueber das weitere Schicksal dieses Hofes fehlen jedoch alle Nachrichten. Vermuthlich wurde er, als Burchard d. Aelt. sich definitiv dem Berufe des Kriegers widmete und darin zur Ritterwürde gelangte, mit welcher sich persönliche Bewirthschaftung des Ackers nicht mehr vertrug, einem Bauer gegen Zins oder sonstige Leistungen übergeben und verschwand so unfenntlich zwischen der Menge der anderen, mit häuerlichen Lasten beschwerten Höfe des Ortes. — Sodann hatte die Familie einige Besitzungen in der Gegend zwischen dem Huy und dem Großen Bruche: nämlich drei Hufen in dem jetzt wüsten Komleben bei Hessen, welche vom Bischof von Verden zu Lehn rührten, eine Hufe zu Dedeleben und drei Hufen zu Huy-Neinstedt. Diese wurden sämmtlich in den ersten Decennien des 14. Jahrh., und zwar zum größeren Theile an geistliche Stiftungen des Halberstädter Landes, verkauft²¹). — Davon, was Burchard d. Aelt. (resp. sein Vater) an Lehen vom Grafen v. Schladeu empfangen, ist keine Nachricht erhalten. Seine Söhne hatten als bischöflich halberstädtische Lehen, und zwar zunächst in der Osterwieker Gegend, einen Hof in Osterwiek selbst, einen Hof vor der Stadt, sowie eine Hofstelle in dem jetzt wüsten Westerbek unweit derselben; sodann, in und bei Hornburg, einen Hof in dem Dorfe (also nicht in der Burg) zu Hornburg, den Kottzehnten in dem jetzt wüsten Nortrode (nördlich von Hornburg) und einen Hof mit zwei Hufen in dem jetzt gleichfalls wüsten Westero²²). Diese Lehen werden bis zum Erlöschen des Geschlechtes in dessen Besitze verblieben und dann dem Bischofe von Halberstadt als Lehnherrn heimgefallen sein.

Der regelmäßige Aufenthalt in der Stadt Osterwiek mochte endlich späterhin für die Familie die Veranlassung geworden sein, auch allodialen Grundbesitz in der Nähe dieses Ortes zu erwerben. Fünfzehn Morgen solcher nicht lehnbaren Länderei auf Stötterlinger Feldmark werden im J. 1355 als Eigenthum der v. Biewende erwähnt²³). Näheres über den Erwerb und den Verbleib dieses Besitzes ist nicht bekannt.

b. Die v. Biewende mit dem Hahne.

Vielleicht noch früher, als das eben besprochene Geschlecht, trat eine andere schöffensbarfreie Familie, welche sich gleichfalls v. Biewende nannte, in den Stand rittermäßiger Leute über. Während der älteste bekannte Ahnherr derselben, Konrad (I) v. Biewende, noch im Jahre 1219 einfach als Schöffe im Grafengerichte auftritt²⁴), wird er bald darauf (1222) als Ritter im Gefolge des Pfalzgrafen Heinrich bezeichnet²⁴). Die danach von ihm eingegangene Lehnverbindung mit

dem Welfischen Herzogshause wurde jedoch von seinen Söhnen Konrad (II) und Bonifacius (daß noch mindestens ein anderer vorhanden war, erscheint gewiß, doch ist dessen Name nicht bekannt) nicht dauernd aufrecht erhalten. Zwar hätte es derselben nicht widersprochen, daß sie einzelne Lehen auch von anderen Herren nahmen, sofern sie dabei nämlich mit der erforderlichen Rücksicht auf die politische Stellung und die damit zusammenhängenden Interessen des Herzogs, ihres Lehnsherrn, zu Werke gingen. So konnten sie z. B. ohne mit diesen in Conflict zu gerathen, von dem Grafen Sigfried v. Osterburg sich mit zwei Hufen Land, welche derselbe bei Bornum unweit ihres Stammesitzes Kl. Biewende besaß, belehnen lassen: ein Verhältniß, welches freilich schon im J. 1234 durch freie Uebereinkunft wieder aufgehoben wurde, als der Graf sich des geringen, von seinen anderen Besitzungen weit entlegenen Grundeigenthums entäußerte²⁵). Allein sie wandten sich später gerade denjenigen Mächten zu, welche im Gegensatze zu dem Herzoge von Braunschweig und seiner Politik theils für die Aufrechterhaltung der unmittelbaren Herrschaft des Kaisers in dortiger Gegend, theils für die Ausdehnung der Gebiete angrenzender geistlicher Würdenträger thätig waren. Damit ließ sich allerdings die Lehnstreue gegen den Herzog nicht wohl vereinigen, und es verstand sich deshalb gewissermaßen von selbst, daß die Beziehungen zu dem Letzteren von ihnen (zu welcher Zeit und in welcher Weise ist nicht näher bekannt) gelöst wurden. — Vermuthlich dem Beispiele des Edlen v. Biewende folgend trat also Konrad (II) in des Reiches Dienst und erhielt gleich jenem ein Lehen aus den Einkünften der kaiserlichen Vogtei zu Goslar. Dann findet man ihn und Bonifacius auch unter den Rittern des Grafen v. Schladen, sei es, daß sie von diesem unmittelbar belehnt waren, sei es, daß sie ihm nur in seiner Eigenschaft als hoher Vasall des Bischofs von Halberstadt folgten, und eigentlich den Letzteren als Lehnsherrn anerkannten²⁶). Ihre Nachkommen waren ganz zweifellos halberstädtische Lehnsmannen, und zwar gehörten sie zu der bischöflichen Besatzung in der Feste Hornburg; dort besaßen sie deshalb Burglehen²⁷). Dabei war jedoch von der Familie und ihren einzelnen Mitgliedern, soweit bekannt, die Stellung schöffenbar freier Grundbesitzer noch immer gewahrt²⁸); erst 1280 entsagten sie, wenn auch nicht dieser ihrer vollkommenen persönlichen Freiheit, so doch der Berechtigung, das Schöffenamt ferner zu versehen, indem sie ihr Schöffengut in Kl. Biewende an das Hospital B. Mariae Virg. zu Braunschweig verkauften²⁹). Im Anfange des 14. Jahrh. scheint das Geschlecht erloschen zu sein, oder aufgehört zu haben, den Namen von seinem Stammesitze zu führen; 1313 wird zum letzten Mal ein ihm angehöriger v. Biewende genannt³⁰).

Folgendermaßen ist wahrscheinlich der Stammbaum der Familie aufzustellen:

Konrad (I) 1219.

Ritter 1222.

?

Konrad (II)

1234. 37. 44. 58.

d. Ältere 66. Ritter 73, 78.

N. N.

1234.

Bonifacius

1234. 37. 40. 42. 43. 49.

?

Konrad (IV), Sohn des
Ritters Konrad 1280.
Ritter 1286—94. Gem.
eine Schwester Dietrichs
v. Schauen.

?

Konrad (III) der Weiße (Albus), Ver-
wandter des Ritters Konrad 1258.
66. + vor 1280.

Konrad (V) Knappe,
1308. 11. 13.

Konrad, Rudolf,
1280. 89. 1280.

Walter,
1280.

Rudolf,
1280.

Adelheid,
1280.

Gertrud
1280.

Wie bei den v. Biewende mit der Rose, so ist auch hier nicht überall die Art des Zusammenhanges der Personen, welche zu der Familie zu rechnen sind, direct urkundlich zu erweisen; man muß sich mit mehr oder minder sicher begründeten Vermuthungen begnügen³¹⁾. Doch liegt für diese hier außer dem Anhaltspunkte, den die Vornamen gewähren — der Name Konrad findet sich höchst charakteristisch in jeder Generation der Familie wiederholt —, hier noch ein weiteres Hilfsmittel in den Siegeln vor. Dieselben sind aus zwei Generationen vorhanden, und weisen deren Zusammenhang durch ihre Uebereinstimmung sicher nach. Als Wappenbild zeigen sie einen krählenden Hahn³²⁾.

Das Vermögen der Familie bildeten neben dem allodialen Schöffengut in Al. Biewende, welches, wie erwähnt, gegen 1280 veräußert wurde, mehr oder minder ansehnliche Lehen. Von denselben waren die zwei Hufen bei Bornum, deren Obereigenthum dem Grafen Sigfried v. Osterburg zustand, dadurch, daß dieser sie dem Kloster Heiningen übertrug, aus der Hand der Familie gekommen³³⁾. An den Goslarschen Vogteieinkünften hatte Konrad (II) noch im J. 1244 einen Antheil von 44 Talenten unmittelbar vom Reiche zu Lehen; eine Mark daraus besaß er ferner zu Asterlehen von Burchard, dem Sohne des Vogtes Giselbert zu Goslar³⁴⁾. Die Halberstädter Lehen waren zur Zeit der Aufnahme des erwähnten Leheregisters von 1311 noch folgende³⁵⁾: ein Hof in der Vorburg und ein Hof hinter der Burg zu Hornburg, ein Holztheil am Fallstein, 1 $\frac{3}{4}$ Mark jährlicher Einkünfte aus der bischöflichen Münze zu Osterwiet und eine halbe Mark aus dem bischöflichen Amte daselbst, zwei Höfe im Dorfe Hornburg, die Vogtei über eine halbe Hufe bei dem jetzt wüsten Dorfe Zesel (östlich von Hornburg am Zieselbache) und der Zehnte von einem Weinberge bei Rhoden³⁶⁾. Ueber den späteren Verbleib dieser Lehenstücke ist nichts bekannt.

3. Die Spiring v. Biewende.

Eine andere Bewandniß hatte es mit der Familie Spiring, welche etwa hundert Jahre lang den Namen v. Biewende theils neben jenem, ihrem älteren Familiennamen, theils auch allein statt desselben führte.

Sie gehörte, soweit sich ihre Geschichte aufwärts verfolgen läßt, dem Stande der Ministerialen an. Vermuthlich stammte sie aus der Wesergegend, wo schon im 12. Jahrhundert und weiter während des 13. Jahrhunderts ihre Mitglieder im Dienste des Bischofs von Paderborn und in der Homburger Gegend auftreten³⁷⁾. Ein Spiring war dann zu Anfang des 13. Jahrhunderts nach Osten zu in das Hildesheimische Gebiet gewandert und hatte hier entweder beim Bischofe von Hildesheim selbst, oder bei dessen hochangesehenem Vasallen, dem Grafen v. Schladen, Dienst genommen³⁸⁾. Sein Nachkomme, Walter Spiring, gehörte zweifellos zum Gefolge des Letzteren. Er erhielt später, vielleicht eben durch des Grafen Vermittelung, vorübergehend auch bischöflich halberstädtische Lehen. Zugleich aber fand er Gelegenheit, einen bedeutenden freien Hof in Gr. Biewende (etwa durch Heirath?) zu erwerben³⁹⁾. Ritter Walter „v. Biewende,“ wie er sich seitdem gewöhnlich nannte, lebte bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts⁴⁰⁾.

Von seinem Sohne Ekbert ist nichts genaueres bekannt; wahrscheinlich starb er in noch jungen Jahren, und ließ vier Kinder, zwei Söhne Walter und Heinrich und zwei Töchter Gertrud und Lutgard, unmündig zurück⁴¹⁾. Die letzteren vermählten sich später beide an Mitglieder der Familie v. Dettum; von den Söhnen wurde der eine, Walter, Geistlicher, zuletzt Canonicus von S. Sylvester in Wernigerode, der andere, Ritter Heinrich, erbte den Familienbesitz in Gr. Biewende und die Stellung seines Vaters und Großvaters beim Grafen v. Schladen⁴²⁾. Er hatte zwei Söhne, Heinrich und Walter, und vier Töchter. Von den Söhnen pflanzte keiner das Geschlecht fort. Heinrich trat in den geistlichen Stand und wurde Canonicus im Stifte u. l. Frauen zu Halberstadt⁴³⁾; Walter, gleich dem Vater früh zur Ritterwürde gelangt und zum Gefolge des Grafen v. Schladen gehörig, gegen Ende seines Lebens in Hornburg ansässig (vgl. not. 59), verschwindet seit 1323 aus der Geschichte, ohne daß von seiner Nachkommenschaft etwas verlautet⁴⁴⁾. Seine vier Schwestern (Ritter Heinrichs Töchter) vermählten sich ritterbürtigen Männern der Gegend: Jutta an Rudolf v. Wulferstedt, Mechtild an Bodo v. Sampleben, Lutgard an N. N. Kallu, Adelheid an Dietrich v. Minaleben. Noch zu Ritter Heinrichs Lebzeiten wurde der Hof in Gr. Biewende, welcher die Benennung der Familie als v. Biewende veranlaßt hatte, wieder verkauft: ihn erwarb im J. 1313 das S. Cyriacusstift zu Braunschweig⁴⁵⁾.

Eine andere Linie des Geschlechtes, vermuthlich durch einen Bruder Ekberts von Walter Spiring v. Biewende herkommend, war in das

von dem Letzteren nur vorübergehend angeknüpfte Lehnverhältniß zum Bischofe von Halberstadt definitiv eingetreten, unter die Zahl der Vertheidiger Hornburgs aufgenommen und in Rücksicht darauf mit bedeutenden Halberstädter Lehen bedacht. Ihr gehörte der Ritter Heinrich Spiring an, welcher im Lehnregister von 1311 unter den Hornburger Burgmannen aufgeführt ist, während in den Nachträgen zu demselben zwei seiner Söhne, die Knappen Rudolf und Walter, in gleicher Eigenschaft genannt sind. Die Mitglieder dieser Linie, wie es scheint von dem Hofe zu Gr. Biewende gänzlich abgefunden, führten den Namen von Biewende nicht, sondern behielten ihren älteren Familiennamen Spiring einfach bei; nur zuweilen wurde demselben der Zusatz „v. Hornburg“ beigelegt, um Verwechslungen mit der anderen Linie (v. Biewende) desto sicherer auszuschließen⁴⁷⁾. — Neben den schon genannten beiden Söhnen hatte Ritter Heinrich noch drei andere, die Knappen Sigfried und Wasmod, und endlich Heinrich, der in den geistlichen Stand trat und, nachdem er eine Zeit lang Capellan des Bischofs Albert I. von Halberstadt gewesen war, in das Stift u. d. Frauen zu Halberstadt aufgenommen wurde. Als dessen Mitglied nannte er sich wohl zur Unterscheidung von seinem gleichnamigen Vetter von der Biewender Linie, welcher, wie erwähnt, dem Stifte schon länger angehörte, der Jüngere⁴⁸⁾.

Mindestens hundert Jahre noch wurden Spiring's von der Hornburger Linie zu den bischöflich halberstädtischen Lehnsmanen gezählt⁴⁹⁾; da sie aber alle Beziehungen zu Biewende gelöst hatten, so liegt eine weitere Betrachtung ihrer Schicksale außerhalb des Bereiches dieser Darstellung.

Der Stammbaum des Geschlechtes ist wahrscheinlich der folgende:

Spiring, ohne Vornamen, Anappe, Ministerial
des Bischofs von Hildesheim 1213.

?

Walter (Spiring) v. Biewende, Ritter,
1238. 42. 49. Gem. Alheidis 1249.

?

Elbert (v. Biewende)

Konrad Spiring
Ritter, 1306.

?

Walter, Capellan des Gr. v. Wernigerode 1281, d. Bisch. v. Hildesheim 1295 (?), Canonicus zu S. Simon u. Juda in Goslar 1309(?), Canon. zu S. Sylvester in Wernigerode 1313.

Rutgard, verm. v. Dettum 1313.

Heinrich (Spiring) v. Biewende, Ritter 1278, 80. 83. 89. 92. 1313. 14. verm. 41. Gem. Mechtild erw. 1341.

Heinrich Spiring (v. Hornburg), Ritter, 1290. 1304. 6. 11. 13. 17. 18. erw. 1344. Gem. Elisabeth, erw. 1344.

Heinrich v. Welt, Canon. zu S. Maria in Salverfacht, 1313. 16. 41. 44.

Walter (Spiring) v. Biewende, Ritter 1305, 13. 14. 21. 23.

Alheidis, verm. v. Mittelschen, 1313.
Rutgard, verm. Kalle, 1313.
Mechtild, verm. v. Sumpfen, 1313.
Sutta, verm. v. Musserfacht, 1313.

Rudolf, Anappe (1311) 44.

Walter, Anappe (1311) 44.

Heinrich der Jüng., Capellan des Bisch. v. Salverfacht 1326; Canon. zu S. Maria hof. 1336. 44.

Sigfried, Anappe 1344.

Masmod, Anappe 1344.

Dabei ist jedoch im Auge zu behalten, daß die Art der Abzweigung der beiden Hauptlinien und ihrer Abstammung von Walter v. Biewende keineswegs sicher feststeht⁵⁰).

Das Wappen des Geschlechtes, wie es auf einer Anzahl von Siegeln seiner Mitglieder erscheint, muß als ein redendes bezeichnet werden: es stellt nämlich eine „Spierre,“ d. h. eine jung aufsprießende Pflanze vor⁵¹). — Die sämtlichen bis jetzt bekannt gewordenen Arten Spiringscher Siegel sind auf Tfl. III abgebildet. Nummer 4—8 gehören Mitgliedern der älteren oder Biewender Linie, Nummer 9—12 Mitgliedern der jüngeren oder Hornburger Linie an.

Nr. 4 ist das Siegel des Ritters Heinrich (Spiring) v. Biewende; es hängt an der Urk. vom 19. Mai 1313 (s. not. 42). Die Le-

gende heißt: (S.) Hinrici. (Spi(rig). de Biwend(e).

Nr. 5 gehört seinem Bruder, dem Canonicus Walter Spiring zu S. Schwestern in Wernigerode, an; es hängt an der anderen Urk. vom 19. Mai 1313 (f. not. 42). Leg.: S. Walteri Sp(ir)ig canonici.

Nr. 6 und 7 sind Siegel von Ritter Heinrichs Sohne, Ritter Walter (Spiring) v. Biewende. Das erstere findet sich an der Urk. vom 13. Oct. 1305 (not. 44). Leg.: S. Wolteri. Spi(r)ig. de. Biwende; das andere an der zu Nr. 2 citirten Urk. vom 19. Mai 1313, an der Urk. vom 4. Apr. 1321 (not. 44), sowie in einem schlechteren Exemplare an der Urk. vom 25. Oct. 1317. Nach letzterem ist es im Urk. B. von Drübeck Tfl. IV Nr. 26 ziemlich treu abgebildet, auch daselbst S. XXXI ff. durch v. Mülverstedt besprochen. Leg.: S. Wolteri Spirig militis de Biwēde.

Nr. 8 ist das Siegel von Ritter Heinrichs anderem Sohne, dem Canonicus Heinrich Spiring d. Aelt. zu S. Maria in Halberstadt. Es hängt an der zu Nr. 2 cit. Urk. vom 19. Mai 1313 und an der Urk. vom 7. Jan. 1344 (f. not. 43). Leg.: S. Hinrici Spirig de Biewende.

Nr. 9 — 12 gehören den 4 jüngeren Söhnen des Ritters Heinrich Spiring (v. Hornburg) an. Sie hängen sämmtlich an der Urk. vom 7. Jan. 1344 (f. not. 48); auch das Siegel ihres ältesten Bruders Rudolf hat sich an derselben befunden, fehlt aber jetzt. Leg.:

Nr. 9 S. Walteri Spirigi d. Horneb (Hornborg = Hornburg);

Nr. 10 S. Sigfridis. Spirig;

Nr. 11 S. W(a)smodi. Spiring;

Nr. 12 Hin. Spiringi.

Die Siegel 4, 6, 7, 9, 10 und 11 von Mitgliedern des Geschlechtes, welche im Laienstande verblieben waren, zeigen im wesentlichen dieselbe Darstellung der Spiere: Wurzel, Stengel, mehrere Zweige und eine Anzahl Blätter. Nur hinsichtlich der Zahl und Stellung der letzteren finden sich Abweichungen: doch scheinen diese nur durch die Willkür der Stempelschneider veranlaßt zu sein⁵²).

Weit erheblicher modificirt erscheint das Wappenbild in Nr. 8; augenscheinlich aber ist hier noch die Absicht gewesen, dasselbe richtig darzustellen, und man hat es nur soweit geändert, als erforderlich war, um es der für die Siegel von Geistlichen zu jener Zeit beliebten parabolischen Form des Stempels anzupassen.

Dagegen kann Nr. 5 eigentlich schon nicht mehr als Siegel mit dem Spiringschen Wappen gelten, denn es zeigt statt der Spiere eine vollständig entwickelte Pflanze mit Blüten und Beeren, und zwar ein Gewächs von solcher Stärke, daß es Vögeln Platz und Halt zum Sitzen bietet. Wenn das Siegelbild auch noch entfernt an das Spiringsche Wappen erinnert, so stellt es doch dasselbe nicht mehr kenntlich

dar: das fragliche Siegel bildet sonach gewissermaßen einen Uebergang von den Wappensiegeln zu den Phantasiesiegeln, deren Bild lediglich durch das freie Belieben des Inhabers bestimmt ist. Völlig in das Gebiet der letzteren Siegelkategorie gehört natürlich Nr. 12, dessen aus Elementen gothischer Architektur zusammengesetztes Bild etwa für eine Rose erklärt werden kann, wie sie über den Portalen gothischer Kirchen nicht selten angebracht ist.

Die Nachrichten über den Güterbesitz der Familie endlich sind ziemlich dürftig; insbesondere ist nichts davon bekannt, welchen Lohn sie für ihre Dienste bei den Grafen v. Schlade erhalten hat. — Ritter Walter (Spiring) v. Biewende erhielt, wie schon erwähnt, im Jahre 1242 vom Bischof von Halberstadt den Zehnten zu Rhoden bei Hornburg am Fallsteine zu Lehen; derselbe wurde ihm aber nur auf seine und seiner Gemahlin Lebenszeit verliehen, vererbte also auf seine Nachkommen nicht⁵³). — Die eine Linie der letzteren, welche sich v. Biewende nannte, besaß einen Hof in Gr. Biewende, bis sie denselben im J. 1313 veräußerte⁵⁴). Damals gehörten vier Hufen Land und zwei Holztheile im Oderwalde dazu⁵⁵). Es scheint, wie oben gesagt, als seien von diesem Hofe die Mitglieder der anderen, v. Hornburg genannten Linie gänzlich abgetheilt gewesen; man hielt es deshalb nicht für erforderlich, zur Veräußerung desselben ihre Zustimmung einzuholen, da man von ihnen die Ausübung eines Retractrechtes nicht mehr zu besorgen hatte. — Anders war es bei einer aus zwei Hufen Landes bestehenden Besizung der Familie in Rissenbrück; die Hornburger Linie befand sich im Genuße derselben⁵⁶), als sie aber zu ihrem Verkaufe schritt, wurde es für unerläßlich gehalten, dazu den Consens des Vetter's Heinrich des Aelt. von der Biewender Linie auszuwirken, weil die Erhebung eines Anspruches auf das Grundstück von Seiten desselben nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit zu liegen schien. Während also bei dieser Besizung der ursprüngliche Zusammenhang der beiden Linien der Familie zur Geltung kam⁵⁷), trat derselbe bei den erblich verliehenen Halberstädter Lehen völlig zurück, denn diese waren, soviel bekannt, ausschließlich der Hornburger Linie gegeben, und hätten demnach auf die Biewender Linie nicht übergehen können, wenn es ihr beschieden gewesen wäre, jene zu überdauern. Nach dem Lehnregister von 1311 bestanden diese Lehen, so wie sie der Ritter Heinrich Spiring (v. Hornburg) besaß, aus folgenden Stücken: einem Hofe auf der Burg Hornburg und 6 1/2 Mark aus den Einkünften des Amtes Osterwiek, zwei Höfen im Dorfe Hornburg, einem Holzbleek gen. der Iberg unweit Hornburg; diese Lehen waren ausdrücklich zu Burgmannsrecht (*jure castrensi*), d. h. hier, gegen die specielle Verpflichtung, auf der Burg Hornburg Burgmannsdienste zu leisten, ertheilt. Dazu kamen ferner: zwei Hufen auf der wüsten Feldmark Besel, vier Mark Einkünfte von vier Höfen zu Beltheim am Fallstein und einige kleinere

Parcelen bei Hornburg, Schauen und Aspenstedt⁵⁷). Ritter Heinrichs Söhne hatten dazu ferner noch erhalten⁵⁹, zwei Hufen und einen Hof in Rissenbrück⁶⁰), vier Hufen zu Achim, zwei Hufen und einen Hof in Semmenstedt; ferner Zehnten auf den Feldmarken von Linden, Westheim am Fallstein und Zesfel⁶¹). Dem späteren Verbleibe dieser Besitzungen nachzuforschen, gehört nicht zu den Aufgaben, welche die vorliegende Schrift zu lösen hat.

4. Personen bäuerlichen Standes mit der Bezeichnung von Biewende.

Es kommen endlich schon im 13. und 14. Jahrh. noch einige Fälle vor, in welchen Personen bäuerlichen Standes nur gelegentlich, um sie deutlich zu kennzeichnen, das Prädicat „von (aus) Biewende“ beigelegt ist, ohne daß es Absicht gewesen wäre, damit ihren Familiennamen anzugeben. Derartige Fälle sind also streng genommen bei einer Besprechung der Familien, welche den Namen v. Biewende geführt haben, zu übergehen. Doch mag es nicht überflüssig erscheinen, wenn auf zwei derselben besonders hingewiesen wird, um einer Verwechslung der mit dem Beisatze „von Biewende“ gekennzeichneten Personen mit Angehörigen der oben besprochenen Familien, oder der fälschlichen Hinzurechnung der Ersteren zu den Letzteren, vorzubeugen: Irrthümer, in welche man um so leichter gerathen kann, da die Worte der betr. älteren Urkunden, für sich allein betrachtet, es völlig dunkel lassen, ob sie mit dem Ausdrucke von Biewende (de Biwinde) einen Familiennamen nennen, oder nur die Herkunft einer Person angeben wollen.

a. In der Urk. Haolds von Biewende von 1233 (Cap. II not. 10) wird als letzter Zeuge hinter den Rittern von Biewende (Cap. VI. 1) noch Albert von Biewende aufgeführt. Das ist kein ritterbürtiger Mann dieses Namens, sondern der Bauer (civis) Albert aus Biewende, welcher auch in der Urk. Haolds von 1236 oder 37 (Cap. II. not. 10) neben einem andern Bauer namens Ekhard als Besitzer des Biewender Gerichtes genannt wird.

b. In einer Urk. vom 3. Febr. 1312⁶²) wird bekundet, daß ein gewisser Luder gen. v. Biewende (Luderus dictus de Biwinde) den Ansprüchen, welche ihm an einer Hufe zinspflichtigen Landes zu Kl. Biewende, deren Eigenthum dem Stifte S. Cyriaci bei Braunschweig unbestritten gehörte, zustehen möchten, zu Gunsten des Letzteren entsagt habe. Auch hier handelt es sich, wie schon der Umstand andeutet, daß das Object des Geschäftes kein freier oder zu Ritterlehen ausgegebener Grundbesitz resp. das Grundeigenthum selbst, sondern nur das Erbzinsrecht an einem Grundstücke war, einfach um einen Mann bäuerlicher Abkunft aus Biewende, welcher in keinem nachweisbaren Zusammenhange mit den ritterlichen Geschlechtern von Biewende gestanden hat.

In anderen, namentlich späteren, Urkunden wird die Bezeichnung von Biewende unter Umständen gebraucht, welche deutlich zeigen, daß sie nicht für einen Familiennamen gehalten werden soll: so z. B. in einer Urk. vom 20. Dec. 1343³³), wo es heißt „der Braunschweiger Bürger Widdekind von Biewende und sein Bruder der Bauer Henne Widdekind zu Biewende“. Derartige Fälle bedürfen selbstverständlich einer weiteren Besprechung nicht.

Anmerkungen.

Zu Cap. I.

1. Vgl. wegen der damaligen politischen Lage Abel, König Philipp S. 177 ff., Lan a e r s e l d t, Kaiser Otto IV. S. 72 ff., besonders W i n c e l m a n n, Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig Bd. 1. S. 317 - 337; über die Stellung des Bisthums Hildesheim W i n c e l m a n n a. a. D. S. 133, 141, 142, 148, 183, 211, 232, 303; über die der Bischöfe Gardolf und Konrad von Halberstadt das. S. 138, 148, 184, 228, 229, 248 u. a. m.; über die Thätigkeit der Grafen von Harzburg das. S. 149, 153, 168, 391 ff. — Uebrigens dürfte es fraglich sein, ob W i n c e l m a n n s Angabe, die Grafen von Harzburg seien erst 1199 auf Philipps Seite getreten, nachdem noch Weihnachten 1198 König Otto die Festtage auf der Harzburg gefeiert habe, sich erweisen läßt. Erwägt man, daß die Woldenbergischen Grafen durch Kaiser Friedrich I. gerade wegen ihrer erklärten Feindschaft gegen Heinrich d. Löwen in den Besitz der zu dessen Niederhaltung neu hergestellten Harzburg gesetzt waren [Arnold. Chron. Slav. II. c. 18 in Mon. Germ. SS. XXI. p. 138 ff.], und daß in der Zeit von da an bis 1199. auch nicht die geringste Spur einer Annäherung derselben an das Welfische Haus nachzuweisen ist, so scheint es fast richtiger, anzunehmen, daß sie auch nicht einmal vorübergehend 1198 auf König Otto's Seite gestanden, sondern von vorn herein zu Kaiser Friedrichs Sohne gehalten haben. Unter dem Ort „Hertesberge“, wo König Otto nach Angabe des Reichchronisten [Leibnitz Script. Brunsv. Tom. III. S. 94] das Weihnachtsfest im Winter 1198 auf 99 zugebracht, ist nicht Harzburg, sondern H e r z b e r g zu verstehen. Dafür spricht schon die vom Reichchronisten gebrauchte Namensform, denn wo derselbe im weiteren Verlaufe seiner Darstellung zweifellos H a r z b u r g meint (z. B. bei der Erzählung von Kaiser Otto's Tode), schreibt er nicht Hertesberge sondern „Hartesborf“. Die geographische Lage Herzbergs steht dieser Annahme nicht entgegen; dasselbe ist nämlich von Goslar, in dessen Nähe König Otto kurz vor Weihnachten gelagert hatte, in gerader Richtung nur 4 Meilen und auf der um das Gebirge herum führenden ebenen Landstraße etwa 7 Meilen entfernt, für Verittene also rasch genug zu erreichen. — Wenn nun aber Lan g e r s e l d t (a. a. D. S. 66) scheinbar noch weiter geht und König Otto sogar 1203 noch auf der Harzburg, statt auf Herzberg [Reichchronist a. a. D. S. 104 Hertesberge], verweilen läßt, so beruht das bei seiner sonst richtigen Würdigung der damaligen Stellung der Grafen v. Harzburg offenbar auf einem Druckfehler.

2. In der Urkunde König Otto's vom 22. Oct. 1204 (Or. im Herz. L.-H.-M. zu Wolfenbüttel; Abdruck: Orig. Guelf. III 773) erscheinen als Zeugen: erst der Decan, Custos und 12 Stifftsherrn des S. Blasiusstiftes zu Braunschweig; dann Iacobi nobiles Bernardus comes de Wilpa, Adolphus comes de Dasle, Bernardus de Horstmaria, Thidericus de Hessenem, Haoldus de Bivende, Bernardus de Dorstat; darauf ministeriales Ekbertus de Wilserbutle et frater suus Guncelinus dapifer, Baldwinus de Esbeke, Baldevinus advocatus, Bertramus de Velthem et Ludolfus frater suus, Ludolfus de Bortfelde; endlich 23 namentlich aufgeführte cives de Brunswik. Der Ort der Aus:

stellung ist nicht angegeben; doch macht die große Zahl in Braunschweig ansässiger Personen, welche hier als bei dem fragl. Geschäfte (nämlich der Ueberlassung der dem König Otto bisher gehörigen S. Georgscapelle in Braunschweig an das S. Blasiusstift, zur Entschädigung dafür, daß die mit dem letzteren verbunden gewesene Martinikirche damals durch König Otto von ihm getrennt und zu einer selbstständigen Pfarrkirche erhoben worden, deren Prediger zu wählen er zugleich den dahin eingepfarrten Braunschweiger Bürgern die Befugniß ertheilt) gegenwärtig genannt werden, es zweifellos, daß dasselbe in Braunschweig stattgefunden hat, wie auch schon von Böhmer in den Kaiserregesten angenommen ist.

3. S. wegen der Exention der edlen Grundherren von der Grafengerichtbarkeit z. B. Zoepfl, der Dinghof, in den Alterthümern des deutschen Reichs und Rechts Bd. 1. 1860; desselben deutsche Rechtsgeschichte, 4. Ausgabe, Bd. 2. § 53 S. 277. Maurer Geschichte der Frohnhöfe Bd. 4. S. 384 ff.

4. S. wegen des Anspruchs der Edlen auf persönlichen Gerichtsstand unmittelbar vor dem Kaiser z. B. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §. 416 S. 476 ff.; Zoepfl, D. Rechtsgefch. Bd. 2, §. 13, S. 89, §. 47 S. 255.

5. S. z. B. Zoepfl, a. a. O. Bd. 2, §. 52, S. 272; Maurer Frohnhöfe Bd. 3 Seite 451 ff.

6. Die v. Biewende werden auch nicht in einer einzigen Urkunde des Herzogs Heinrich genannt, wären sie ihm aber häufiger auf seinen Kriegszügen gefolgt, so hätte ihre gelegentliche Aufführung als Zeugen bei irgend einer wichtigen Handlung desselben in Anbetracht ihres hohen Geburtsstandes kaum unterbleiben können.

7. Man würde eher berechtigt sein, zu schließen, daß sie damals sich zu des Herzogs Feinden geschlagen haben. Wenn man sieht, wie Haold v. Biewende im Frühjahr 1192 mit andern Ed'len beim Bischof Dietrich von Halberstadt sich aufhält [Urk. des Kl. Ribdagshausen vom 17. März 1192, Or. im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel. Abgedr. (jedoch nicht ganz correct) bei Scheid, vom Adel, mantissa docum. p. 493 ff.], so möchte man muthmaßen, daß er in dessen Heere auch im folgenden Sommer den unrühmlichen Feldzug gegen Herzog Heinrich mitgemacht habe, dessen traurige Folgen für die braunschweiger Gegend der Probst Gerhard von Steterburg in seiner Chronik (Monum. Germ. SS. XVI. p. 225 ff.) mit ergreifenden Worten beklagt.

8. Nachdem nämlich Herzog Heinrich d. L. des Herzogthums Sachsen entsetzt und dann auch der ihm von benachbarten geistlichen Würdenträgern überlassenen Lehen verlustig gegangen war, ließ sich nicht ohne Schein jedes Herrscherrecht der Welfischen Fürsten in Braunschweig über die Herrschaft Biewende überhaupt in Abrede stellen. Dem Eigenthume nach war ihnen dieselbe zweifellos ganz fremd; herzogliche Rechte über sie, etwa als Zubehörungen des Welfischen Stammgutes, unmittelbar nach dem Verluste des Herzogthums in Anspruch zu nehmen, mochte doch kaum angehen; hinsichtlich der Gewalt in dortiger Gegend aber (wenn dieser irgend welche Befugnisse über Biewende hätten zustehen können) bestanden unausgegliche Diferenzen zwischen den Welfischen Fürsten und dem Bischofe von Halberstadt, welcher dieselbe als nunmehr ihm eröffnetes Lehen reclamirte. So hatte inzwischen wahrscheinlich überhaupt keine landesherrliche Gewalt sich in der Herrschaft Biewende fühlbar gemacht, deren Reichsunmittelbarkeit also thatsächlich bestanden. Dann aber mußte dem Edlen Haold ganz besonders daran gelegen sein, diesem bloß factischen und als solcher auf die Dauer, sei es nun gegen die braunschweigischen Fürsten, sei es gegen Halberstadt, schwer haltbaren Zustande eine rechtliche Grundlage zu verschaffen, wie sie durch königliche Anerkennung oder Bestätigung gegeben wurde. — Leider fehlt es an jedem directen Quellenzugniß über diese Vorgänge.

Ebenso wenig ist bekannt, ob König Otto sich den Edlen Haold durch irgend welche weitere Zugeständnisse verpflichtet hat (s. jedoch not. 18); nur das steht fest, daß er ihm Lehen an Grundbesitz aus dem Welfischen Stammgute nicht gegeben (s. unten Cap. II). Möglich aber wäre es, daß er ihm die bisher in der Herrschaft Biewende geübte Gerichtsbarkeit (s. Cap. V.) noch ausdrücklich (vielleicht unter Hinzufügung des Königsbannes) als Reichslehen verliehen hätte, um ihren Bestand und Umfang durch ihre Einfügung in den Lehenmechanismus des Reiches um so mehr gegen jede Anfechtung zu sichern. (S. z. B. Zoepfl a. a. D. Bd. II. S. 53, S. 277; vgl. auch Cap. V.)

9. Urk. von 1206 [Dr. im herz. Landes-Hauptarchive zu Wolfenbüttel, abgedruckt bei Winkelmann a. a. D. Seite 558]. Wegen der Zeit der Ausstellung der Urk. s. Winkelmann a. a. D. S. 399 Anm. 4. — Die völlige Trostlosigkeit der damaligen Lage Otto's, wie sie Winkelmann berechtigt schildert, wird ebenso von Abel a. a. D. S. 179, und von Langersfeldt a. a. D. S. 86 anerkannt.

10. Ließe sich des Edlen Haolds Theilnahme an dem Zuge gegen Herzog Heinrich d. E. von 1192 beweisen — vgl. not. 7 —, so würde seine Bekanntschaft mit Gunzelin v. Wolfenbüttel schon von dieser Zeit her zu datiren sein, da der Letztere schon damals mit seinem Vater Ekbert eine hervorragende Stellung unter den Feinden des Herzogs einnahm. Man könnte dann weiter annehmen, daß das Beispiel eines so ausgezeichneten Mannes, wie Gunz. v. W., Haolds Entschluß, König Ottos Partei zu ergreifen, wesentlich gefördert habe.

11. Die genauere Darstellung des sehr interessanten und für die braunschweigische Landesgeschichte höchst wichtigen Lebens und Wirkens des Truchseß Gunzelin gehört nicht hierher; ich hoffe, dieselbe demnächst an einer andern Stelle ausführlich liefern zu können.

12. S. unten Cap. IV, A 1.

13. Bekanntlich war Wolfenbüttel durch Herzog Heinrich d. E. im J. 1193 nach kurzer Belagerung eingenommen und zerstört (Chron. Steterb., Mon. Germ. SS. XVI. p. 226)

14. Derselbe bildet einen Bestandtheil der schon im neunten Jahrh. dem Stifte Gandersheim überwiesenen s. g. „Mark Denke“, eines größeren Complexes von Grundbesitzungen, welcher, soweit bekannt, die Ortschaften Gr. und Al. Denke, Wittmar, Sottmar und Weserlingen, sowie einen Theil der benachbarten Holzungen der Assfe umfaßte. — Vermuthlich versah zu jener Zeit der Truchseß das Amt des Stiftsvogtes in diesem Gandersheimer Gütercomplex und trug dafür unter andern jenen zum Burgplatze aufersehenen Berowald zu Lehen. Die weitere Auseinandersetzung dieser Verhältnisse gehört nicht hierher; für den vorliegenden Zweck mag es genügen, auf die bei Harenberg, Hist. Eccl. Ganders. p. 60, 619, 743, 750 abgedruckten Urkunden aus den Jahren 856, 965, 1206 und 1220 zu verweisen.

15. Wenigstens gilt dies hinsichtlich der zunächst dabei interessirten Welfischen Fürsten. Eine andere Frage ist, ob nicht die Halberstädter Bischöfe kraft der ihnen durch kaiserliche Verleihung von 997 [s. Stumpff Kaiserurkunden Nr. 1110; außer den dort angeführten Drucken auch die Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1869 S. 103] übertragenen Forsthoheit über die Assfe gewisse Hoheitsbefugnisse auch in dem Gandersheimer Antheile der Assfeholzungen beansprucht haben. Jedoch liegt kein Beweis vor, daß sie damals einen Versuch gemacht haben, aus solchem Grunde sich dem Burgbau auf der Assfe zu widersetzen, oder Rechte über die Burg und ihre Inhaber auszuüben. Später haben sie ihre Präensionen auf die Assfe den Herzögen von Braunschweig gegenüber wiederholt, und zuweilen mit momentanem Erfolge geltend gemacht [vgl. z. B. v. Ledebur Arch. für Geschichte des Preussischen Staats Bd. 6. 1831, Seite 155].

16. Harenberg a. a. D. 750, auch 249. — Vermuthlich hat das Stift Gandersheim dann nachträglich seine gesammten Anrechte an der Burgstelle gegen eine Entschädigung definitiv aufgegeben; denn allen späteren, so wechselvollen Schicksalen der Harenburg hat es völlig theilnahmlos zugehört.

17. Es ist, wenn dieses der Fall, sehr wahrscheinlich, daß Kaiser Otto, welcher in seinen letzten Lebensjahren, abermals durch Friedrich II. auf seine Erblande beschränkt, diese in besten Vertheidigungsstand zu setzen sich bestrebt, selbst den Burgbau seiner ergebenden Anhänger gebilligt und gefördert hat, um dadurch den Kranz fester Plätze, mit denen sein Gebiet rings gedeckt war, zu vervollständigen.

18. S. unten Cap. VI. B. 1. Die Seele der so im Norden des Harzes gebildeten, jeder Landeshererschaft entzogenen kaiserlichen Partei war neben dem Truchses Gunzelin besonders der Graf Hermann v. Harzburg. — Uebriqens ist sehr wahrscheinlich, daß schon Otto IV., nachdem er im J. 1206 zum Besitze von Goslar gelangt war, seine Getreuen durch Verleihung von Einkünften aus der dortigen kaiserlichen Vogtei für ihre Standhaftigkeit belohnt hat: denn sicherlich wird er wenig geneigt gewesen sein, die Vogtei seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Heinrich, dem sie als Preis seines Uebertrittes zu König Philipp von letzterem verliehen war [f. Abel a. a. D. S. 119, Lanqerfeldt a. a. D. S. 241 not. 100, Winkelmann a. a. D. S. 325], zu belassen. Näheres über diesen Punkt ist jedoch nicht bekannt, und das wesentliche und wichtigere ist gerade die spätere Gestaltung des Verhältnisses unter Friedrich II.

19. Wegen dieser Lehnverhältnisse f. Cap. VI. B.; wegen der halberstädter Lehen insbesondere auch Cap. II. zu Anfang.

20. S. z. B. Zoepfl D. Rechtsgefch. Bd. 2, § 13, Nr. III. S. 86. —

21. S. Schirmacher Kaiser Friedrich II., Bd. 1. S. 114 ff. Derselbe giebt jedoch über die dem Pfalzgrafen Heinrich damals ertheilten neuen Befugnisse keine befriedigende Auskunft; denn „Hoheitsrechte in den Welfischen Landen“ übte der Pfalzgraf schon vorher in demselben Umfange, wie jeder andere Landesherzerr damaliger Zeit über sein Gebiet. Ein völlig leerer Titel ist aber seine neue Würde nicht gewesen, denn er hat vermöge derselben in der That Handlungen an der Stelle des Kaisers als dessen Vertreter vorgenommen: f. die in Or. Guelf. III. 672 abgedruckte Urkunde, worin er „sungenis vice gloriosi domini“, „nostri F. Romanorum regis et semper augusti nec non regis Sicilie secundum plenitudinem jurisdictionis nobis date ab ipso Goslarie“ eine dem Hochstift Verden von zwei edlen Damen gemachte Schenkung bestätigt. Vermuthlich also war ihm gerade die Ausübung der kaiserlichen Reservatrechte in Sachen der f. g. streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb Sachsens übertragen [f. Zoepfl a. a. D. Bd. 2, § 47, nr. V. VII]: eine Function, deren Thätigkeit meist nur auf Anrufen der betheiligten Parteien begann, und welche deshalb, wenn das letztere nicht häufig geschah, keine große praktische Bedeutung erlangte.

Daß er daneben auch eine Verfügungsgewalt über das Reichsgut, die Reichsvasallen und die übrigen reichsunmittelbaren Personen innerhalb Sachsens erhalten haben sollte, ist nicht ersichtlich, ja nicht einmal wahrscheinlich.

22. Das beweisen z. B. die Unterhandlungen über die Freilassung des Adnigs Waldemar von Dänemark aus seiner Gefangenschaft beim Grafen v. Schwerin in den Jahren 1223 und 1224; f. die betr. Urkunden jetzt am besten in dem Mecklenburger Urk. B. Bd. 1.

23. Vgl. wegen dieser Ereignisse Havemann Gesch. der Lande Braunschv. u. Lün. Bd. 1 S. 366 ff., Schirmacher, Friedr. II. Bd. 1 S. 161 ff., doch ist die Darstellung bei Beiden ungenau. Genauere Angaben macht Dürre, Gesch. der Stadt Braunschweig, S. 93. ff.

24. Höchst charakteristisch spricht sich diese Auffassung Haolds darin aus, daß er im J. 1228 — also zu einer Zeit, wo während Herzog Ottos Gefangen:

schaft in Schwerin noch die besten Ausichten auf die Verwirklichung der kaiserlichen Pläne hinsichtlich der braunschweigischen Erblande vorhanden waren — sich selbst das (fürstliche) Prädicat „illustri“, und dem Gerichte in seiner Herrschaft die Bezeichnung „comitia“ beizulegen kein Bedenken trägt. [Dr. Urk. des Klosters Dorstadt vom 12. Juli 1228 im Besitze des Gutsbesizers Herrn Ebbbecke zu Dorstadt]. Weber vorher noch nachher hat er dieser stolzen Ausdrücke sich bedient. Vgl. auch Cap. V. — Leider ist Näheres über seine Thätigkeit in den damaligen Wirren und Kämpfen nicht bekannt, wie denn überhaupt die Quellen unserer Landesgeschichte in damaliger Zeit nur spärlich fließen. Daß er aber in der That zu den Gegnern des Herzogs gehörte, ergiebt nicht nur die Natur der Sache, sondern wird auch ausdrücklich bestätigt durch die Urkunden von 1229 über den Friedensschluß zwischen Herzog Otto und dem Bischof Friedrich von Halberstadt. Da erscheinen in der vom Bischofe ausgestellten Urkunde auf dessen Seite als seine Parteigenossen: Graf Hermann v. Woldenberg (Harzburg), Gr. Bertold v. Wernigerode, Burggraf Burchard von Magdeburg, Gr. Hoyer v. Friedeberg, Halt v. Biewende und sein Sohn Helmold, Truchseß Gunzelin und sein Sohn Ekbert; ferner werden an halberstädter Ministerialen genannt: der Schenk Alverich, Bruno v. Aspenstedt, Konemann v. Dirungen und Friedrich v. Harsleben [Or. Guelf. IV, S. 118, nach dem im fgl. Arch. zu Hannover befindl. Orig. Der letzte Name ist im Abdruck unrichtig mit Herleve — statt Herseve — wieder gegeben]. Diesen Häuptern der kaiserlichen, mit dem Bischof verbundenen Partei gegenüber weroen in der entsprechenden Urk. des Herzogs Otto als dessen Anhänger der Gr. v. Dannenberg und die Edlen Luthard v. Meinerfen und Konrad v. Woldensele genannt, und dann eine größere Anzahl theils im Lüneburgischen, theils im Braunschweigischen ansässiger herzoglicher Ministerialen aufgeführt. [Die Urk. findet sich in dem der Bibliothek des Domgymnasiums zu Halberstadt angehörigen Stift-halberstädtischen Copialbuche fol. 81b; auch in dem jetzt dem herzogl. Anhaltischen Archive zu Wernburg angehörigen Magdeburger Copialbuche fol. 104.]

25. Helmold von Biewende kommt mitten unter den ergebensten Anhängern und Dienern des Herzogs als Bürge für Letzteren in dem um Johannis 1232 bei Gandersheim abgeschlossenen feierlichen Vertrage vor, mittelst dessen die Wiederherstellung der zwischen Herzog Ottos Vorfahren und dem Stifte Gandersheim bestehenden Beziehungen besiegelt und demgenieß dem Herzoge die Belehnung mit den nach dem Sturze seines Großvaters diesem entzogenen Gandersheimer Lehen wieder zugestanden wurde [Or. Guelf. IV, 127. — Harenberg Hist. eccl. Gand. p. 386].

26. Der Herzog erhielt diese Vogtei vom Abte zu Werden im Sept. 1232 zurück [Or. Guelf. IV, 128, auch Neue Mittheilungen des Thür. Sächs. Vereins II, S. 480.]; erst nach diesem Zeitpunkte kann also die Belehnung des Edlen v. Biewende stattgefunden haben. Wenn hier übrigens angenommen ist, daß nicht der alte Haold selbst, sondern sein Sohn Helmold in dies Lehnverhältnis zum Herzoge eingetreten sei, so liegt dem der Gedanke zum Grunde, daß es jenem kaum geeignet scheinen konnte, sich in Abhängigkeit gerade von dem Fürsten zu stellen, welchen er als den gefährlichsten Widersacher hinsichtlich der Reichsunmittelbarkeit von Biewende zu fürchten hatte. — Diese Auffassung adeptute später auch sein Sohn Helmold und bethätigte sie dadurch, daß er ungekündet die Wiederaufhebung des Lehnverhältnisses zum Herzoge veranlastete, so bald er nach des Vaters Tode selbst zum Besiß der Herrschaft Biewende gelangt war.

27. Die bekannte s. g. Stiftungsurkunde des Herzogthums Braunschweig und Lüneburg vom 21. Aug. 1235 s. z. B. Or. Guelf. IV, 48.

28. Die Todeszeit Haolds v. Biewende bestimmt sich durch folgende Grenzpunkte. Er hat noch gelebt zur Zeit der Ausstellung einer Urk. des Kl. Dorstadt, welche ohne Angabe der Jahreszahl und des Tages nur datirt ist „anno

imperatoris Friderici XVII⁴; das ist aber das Jahr vom 22. Nov. 1236 — 21. Nov. 1237.

Er hat gewiß nicht mehr gelebt 1238, als sein Sohn Helmold ohne seiner dabei zu erwähnen große Verkäufungen vernahm [s. not. 31—33]. Noch enger würde dieser Zeitraum, wenn man annehmen dürfte, Haold sei bereits verstorben gewesen, als Helmold, der Sohn, zum ersten Male allein beim Bischofe von Halberstadt erschien. Das geschah am 1. Februar des ersten Jahres des Bischofs Rudolf (I.) von Halberstadt, d. n., da dieser um die Mitte des J. 1236 zur Regierung kam, am 1. Febr. 1237 [Urk. des Bischofs Ludolf I. für Hamersleben de dato „Hamersleve ao. MCCXXX (verschrieben statt MCCXXVII) Kal. Febr. electionis et confirmationis anno I.“ in Meiboms Hamersleber Excerpten auf der königl. Bibliothek zu Hannover. XIX. 2. 1096 des von Bodemann veröffentlichten Handschriftencatalogs der letzteren. — Vgl. wegen des Anfanges der Regierung des Bischofs noch die Urk. desselben für S. Johann in Halberstadt (Copialbuch von S. Johann in der Universitätsbibliothek zu Jena fol. 175) de dato „1236 IX Kal. Aug. electionis anno I.“ Damit ist allerdings das Datum einer Urk. des Klosters Marienberg (Dr. im herz. L. H. Archiv zu Wolfenbüttel) „1237 II. Kal. Sept. pontificatus anno I.“ nur zu vereinigen, wenn man annimmt, daß Bischof Rudolf sein Pontificatsjahr II zunächst von der Wahl ab gerechnet, dann aber, neu beginnend, für die Folge erst von der einige Monate später eingetretenen Confirmation (der Wahl) abgezählt hat: der annus electionis et confirmationis I. zusammen erstreckt sich dann freilich über mehr als ein Kalenderjahr]. Haolds Tod fiel demnach zwischen den 22. Nov. 1236 und den 1. Februar 1237. Doch bliebe jene Annahme immerhin etwas gewagt und unsicher; besser scheint es deshalb, sich wegen der Todeszeit Haolds mit der obigen unbestimmteren Angabe zu begnügen.

29. Die zu Anfang der vorigen Note erwähnte Dorstädter Urk. nennt z. B. vier bewander Ritter (milites — cf. Kap. VI., 1. —). Bedenkt man nun, daß solche milites sich nach den angenommenen Standes sitten durchaus nicht in eigener Person mit der Landwirthschaft oder einem sonstigen productiven Gewerbe abgeben durften, so sieht man leicht, wie ihre Unterhaltung für den Herrn, welchem sie dienten, nothwendig sehr kostspielig war. Mochte sie in Geld und Naturalien verschiedener Art, oder, was gewöhnlicher war, durch Ueberlassung von Grundbesitz gewährt werden (in diesem Falle mußte dem miles natürlich so viel Grundbesitz eingeräumt werden, daß der Ertrag davon hinreichte, ihn selbst, seine Familie und das zur Beforgung der Ackerwirthschaft unentbehrliche Gefinde zu nähren): in jedem Falle wurde sie für den minder begüterten Grundherrn bald zu einer unverhältnismäßigen Last.

30. Man könnte sich versucht fühlen, auf solche neu eingeführte „Ersparungen am Militairetat“ den Umstand zu deuten, daß mehrere Ritter Haolds nicht mehr unter den Lehnsleuten und Dienstmannen Helmolds genannt werden; vgl. Cap. IV. 1.

31. Drei Urk. des Kl. S. Ludgeri bei Helmstedt, theils im Dr., theils in Cop. im herzogl. L. H. Archive zu Wolfenbüttel; in mangelhaftem Auszuge abgedr. Neue Mittheil. des Thür. Sächs. Vereins Bd. II. S. 488 Nr. 43. — Die Bürgerreihe Helmolds in der einen dieser Urkunden, der eigentlichen Verkaufsurkunde Helmolds, ist unvollständig abgedruckt; sie nennt außer den im Druck angegebenen noch die Namen der Halberstädter Ritter Gerold v. Sülstedt, Hugold v. Roden, Johann v. Dingestedt und Ludolf v. Winnigstedt. — Diese Urk. ist nicht datirt; das Jahr ihrer Ausstellung ergibt sich aber zweifellos aus den Angaben der beiden andern, mit ihr zusammenhängenden, in deren einer Helmold die Resignation der fraglichen Vogteigerechtame an seinen Lehnsheern, Herzog Otto, erklärt, während in der anderen der Letztere die Vogtei dem Abte von Werden als Oberlehnsheern zurückgibt. —

Vielleicht wurde der Entschluß zum Verkaufe dieses Vogteilchens bei Helmold v. Biewende noch durch ein Ereigniß beschleunigt, welches ihm das Ungeeignete seiner Doppelstellung als Reichsbaron einerseits und als Lehnmann des Herzogs recht bestimmt vor Augen führte: Herzog Otto nämlich erschien (soweit bekannt zum ersten male) im Juni 1237 auf der alten Gerichtsstätte in Rissenbrück unweit Biewende, dort Recht zu sprechen und sonstige wichtige Angelegenheiten der dortigen Gegend seines Herzogthums zu erledigen [Or. Guelf IV. praef. p. 63]. Während da die beiden anderen nächstgestellten Großen der Gegend, Bernhard v. Derstadt und der Truchseß Gunzelin, sich persönlich eingefunden hatten, erschien der Edle Helmold nicht. Leicht möglich, daß dies geschah, weil er selbst den Schein, als müsse er sich auf landesherrlichen Befehl zu des Herzogs Otto Land- oder Gerichtstagen einstellen, vermeiden wollte, den es leicht gewinnen konnte, wenn er dem lehns herrlichen Aufgebote desselben nach Rissenbrück hin Folge leistete.

32. Urk. des Bischofs Konrad von Hildesheim für Kloster Neuwerk zu Goslar, datirt Winzenburg 9. Nov. 1238, während der Abschluß des Geschäftes schon vorher am 2. Sept. in Halberstadt stattgefunden hatte. [Abgedr. in Hest 1 des Urk.-Buches des histor. Vereins für Niedersachsen Nr. 17 S. 22].

33. Urk. des Bischofs Konrad von Hildesheim für Kl. Heiningen d. d. Heiningen 9. Juni 1246: Dr. im Besitze des Herrn Gutbesizers Degener zu Heiningen; abgedr. in den braunschweigischen Anzeigen vom J. 1751 S. 740 ff. und in dem in Note 32 cit. Urk.-Buche S. 30.

34. S. Cap. II.

35. Haold v. B. auf der Synode zu Alverleben am 17. März 1192, f. not. 7; 1229 bei Bischof Friedrich, f. not. 24; 1234 bei Bischof Friedrich in Langenstein [Urk. des Al. Marienthal, Dr. im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel, erwähnt in Meiboms chron. Marienthal. Heimstedt 1651, 4^o p. 4. und in den Scriptorum rer. German. III p. 620; danach, aber mit der falschen Jahreszahl 1224, in Lenz Halberst. Stiftshistorie, Halle 1749 S. 1 § 9]; in näherer Beziehung zu den Halberstädter Burgmannen von Hornburg 123^{6/7}, f. not. 28 und Cap. IV, not. 21.

Helmold bei Bischof Rudolf in Hamerleben am 1. Febr. 1237, f. not. 28; 1242 bei Bischof Meinhard [Urk. des Bischofs für S. Johann in Halberst., Cap. B. dieses Klosters in der Universitätsbibliothek zu Jena]; am 15. Octbr. 1250 bei Bischof Meinhard in Halberstadt [Urk. des Hosp. B. Mar. Virg. zu Braunschweig, Dr. im Stadtarchive das., abgedruckt bei Pistorius, amoenitates histor. juridic. VIII. 2333]; am 5. Dec. 1251 mit dem Bischof Meinhard zusammen in Blankenburg [Urk. des Hospitals zu Wernigerode, Dr. im Germ. Museum zu Nürnberg].

36. Bischof Ulrich von Halberstadt hatte von da aus die braunschweigischen Lande belästigen lassen; deshalb zerstörte Herzog Heinrich d. L. die Feste zweimal in den J. 1179 und 1180 [Arnoldi Chron. Slav. II c. 14 und 15 (Mon. Germ. SS. XXI. p. 35 ff.), Chron. Stederb. ad annum 1179 (Mon. Germ. SS. XVI. p. 213.), Annal. Halberst. ed. Schatz p. 59]. Doch war entweder die Zerstörung keine sehr gründliche gewesen oder die allerdings von Natur vortreffliche Lage der Burg hatte stets ihre rasche Wiederherstellung mit den einfachsten Mitteln ermöglicht: denn schon im folgenden Jahre diente Hornburg wieder zum Sammelplatze des gewaltigen Heeres, mit welchem Kaiser Friedrich I. seinen zweiten Feldzug gegen den Herzog unternahm [Philippsohn Heinr. d. L. II. S. 251]. — In etwas anderer Weise erfüllte Hornburg seine Bestimmung, als Rückhalt für Unternehmungen gegen Braunschweig zu dienen, im J. 1200 bei König Philipps Rückzuge ins Halberstädtische [Abel a. a. D. S. 119, Langerfeldt a. a. D. S. 39; Winkelmann a. a. D. erwähnt bei Darstellung der betr. Ereignisse, S. 186, Hornburg nicht].

37. Bekanntlich hatte Herzog Albrecht seine Verschwägerung mit dem Könige Wilhelm benutzt um von diesem erst eine Expectanz auf die „Reichslehen“ des Truchseß Gunzelin (das hieß also gerade ganz besonders auf die Affeburg!) zu erlangen, dann sich ihren Besitz direct zusprechen zu lassen, nachdem der Truchseß und seine Söhne es verschmäht, desselben sich durch Anerkennung des Königs Wilhelm und durch Annäherung an den Herzog zu versichern [S. die Urk. Or. Guelf. IV. 240]. Tieferes Eingehen auf diese höchst interessante Episode unserer Landesgeschichte muß einer besonderen Erörterung derselben vorbehalten bleiben.

38. Der directe Beweis dafür, daß die v. Biewende noch damals Mit-eigenthümer der Affeburg gewesen, fehlt allerdings. Aber es liegt nicht ein einziger zwingender Grund vor, anzunehmen, daß sie es nicht mehr gewesen sind, daß also ihr urkundlich bewiesenes früheres Verhältniß zu der Burg und den v. Wolfenbüttel inzwischen aufgehoben worden. — Als Stütze der hier vertretenen Ansicht kann noch angeführt werden, daß freundschaftliche Beziehungen zu den v. Wolfenbüttel auch nach Haolds Tode von Helmold v. B. unterhalten waren, wie verschiedene urkundlich erwiesene Thatsachen darthun. So war Helmold im J. 1239 Zeuge, als Ekbert v. Affeburg (ältester Sohn des Truchseß Gunzelin) einen Streit zwischen dem Kloster Riddagshausen und Konrad v. Bodenstein durch Schiedspruch beilegte [Dr. Urk. des Kl. Riddagsh. im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel]. Ferner war er mit demselben zusammen im J. 1242 am Hofe der Abtissin Berta von Gandersheim [Dr. Urk. des Kl. Riddagsh. im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel] und bei Bischof Meinhard von Halberstadt [Urk. v. 1242, f. not. 35]. Sodann erschien Ekbert d. jünger v. Affeburg (Enkel des Truchseß Gunzelin von dessen zweitem Sohne Burhard) als Zeuge bei der oben erwähnten Resignation der Länderei zu Werla [Urk. von 1243, f. not. 33].

39. Einer Localsage nach, deren Inhalt auch in einige die braunschweigische Particulargeschichte behandelnde Werke wie eine beglaubigte Thatsache Eingang gefunden hat, soll in jener Zeit der Edelhof, die Burg, in Biewende von dem Herzoge eingenommen und verwüstet sein. Die Quellen für die Geschichte der Kämpfe Herzog Albrechts um die Affeburg u. s. w., insbesondere auch die wichtigste derselben, der Reichschronist, erwähnen ein solches Ereigniß nicht. Hat dasselbe also stattgefunden, so muß es, etwa weil der Widerstand der v. Biewende sehr schnell und müheelos überwunden war, zu unbedeutend erschienen sein, um in der Erzählung der hervorragenden Begebenheiten aus Herzog Albrechts Regierungszeit, wie sie der Reichschronist beabsichtigte, eine Stelle zu finden. Uebrigens läßt sich der Umstand, daß etwa seit jener Zeit die Edlen ihre Residenz von Biewende weg nach Hornburg verlegt haben, allerdings zur Unterstützung der Annahme einer damals eingetretenen Verödung des biewender Edelhofes anführen.

40. Am 26. Juni ist Helmold v. Biewende bei Herzog Albrecht im Lager vor Rosenthal [Urkundenbuch des Klosters Loccum Abth. III. des vom Frh. W. v. Hohenberg herausgegebenen Calenbergischen Urkundenbuches Nr. 189 S. 310].

41. Möglich, daß durch rechtzeitiges, schnelles Eingehen auf die erwähnten selbstverständlichen Friedensbedingungen (wegen des Gefolges vgl. Cap. IV, 1) Helmold v. Biewende es erreichte, daß die Immediatät seiner Herrschaft für diesmal noch unangetastet blieb; möglich aber auch, und im Grunde wohl wahrscheinlicher, daß Helmold genöthigt wurde, dem Herzoge als Landesherrn zu huldigen. — Wenn dessenungeachtet noch lange Zeit keine Spuren der Ausübung herzoglicher Hoheitsrechte über Biewende anzutreffen sind, so erklärt sich dieses daraus, daß bei dem großen Umfange der Gerichtsbarkeits- und Verwaltungsbe-fugnisse, welche Helmold v. B. auch als landsässiger Edler inbeanstandet in seiner Herrschaft behielt, nicht häufig Gelegenheit zu unmittelbarem Eingreifen des

Herzogs oder seiner Beamten in die Biewender Verhältnisse geboten war. — Vgl. Böpfl, der Dinghof (Uterthümer des deutsch. Reichs u. Rechts Bd. 1; Derselbe, deutsche Rechtsgeschichte Bd. 2 § 41). —

42. Aseburg war dem Herzoge, wie der Reichschronist berichtet, nach vierjähriger vergeblicher Einschließung und Belagerung durch Burchard v. Aseburg (Wolfenbüttel) für den Preis von 400 Mark übergeben.

43. Wolfenbüttel, gleich zu Anfang der Fehde (1255) von Herzog Albrecht erobert und zerstört, wurde seitdem nicht wieder in fremde Hand gegeben, sondern blieb im unmittelbaren Besitze des herzoglichen Hauses. Nach seiner bald erfolgten Wiederherstellung war es eines der bedeutendsten festen Schlösser des Lekteren, auf welchem während eines Zeitraumes von etwa 500 Jahren eine herzogliche Linie zu residiren pflegte.

44. Urk. des Dompropstes Albert von Magdeburg vom 26. Juli 1258, aus dem Erzstift-Magdeburgischen Copial-B. im herzogl. Anhaltischen Archive zu Bernburg. — Daß mit dem hier genannten Helmold der Ältere, und nicht dessen Sohn, Helmold der Jüngere, gemeint ist, muß wohl deshalb angenommen werden, weil im letzteren Falle neben Helmold (d. Jüng.) auch sein Bruder Gunzelin hätte genannt werden müssen. Zwar ist Helmold bereits im Mai 1258 dem Deutschen Orden beigetreten (not. 45) und es könnte darum scheinen, als ob die Urk. v. 26. Juli 1258, welche einen Helmold. v. B. schlechtweg als (weltlichen) Ritter aufführt, nicht auf ihn bezogen werden dürfe. Allein man muß wohl beachten, daß diese Urkunde ganz und gar nicht bestimmt ist, den durch Helm. v. B. vorgenommenen Verkauf der Rohrheimer Vogtei selbst zu bekunden. Sie erzählt vielmehr diesen lediglich als ein bereits der Vergangenheit angehöriges Ereigniß, um durch die weiter daran geknüpfte Angabe, daß zu dem fragl. Kaufgeschäfte eine Summe Geld von den Rohrheimer Bauern dem Dompropst Albert vorgeliehen sei, die Ertheilung gewisser Freiheiten durch Letzteren an Erstere zu motiviren: diese bildet den eigentlichen Zweck und Tenor des Instrumentes. Es steht deshalb nichts im Wege, anzunehmen, daß der Verkauf der Vogtei schon einige Monate vor dem 26. Juli 1258 und vor Helmold's Eintritt in den Orden abgeschlossen ist.

45. Urk. vom 14. Mai 1258, abschriftlich enthalten in einem als „archiviale Woltingerodense“ bezeichneten Manuscripte der königl. Bibliothek zu Hannover, Bodemann a. a. D. XXI. Nr. 1277. — Sehr wahrscheinlich hat Helmold v. B. damals dem Deutschen Orden auch eine Hufe in Gr. Biewende selbst gegeben, welche von diesem dann im Jahre 1263 weiter an das Hospital B. Mariae Virg. in Braunschweig veräußert wurde, als es sich darum handelte, Geldmittel zum Ankaufe größeren Grundbesitzes in Lucklum für den Orden zusammenzubringen. Bei diesem Geschäfte war Helmold als Ordensritter gegenwärtig [Urk. des Hosp. B. M. V.; Dr. im Stadtarchive zu Braunschweig, abgedruckt bei Pistorius, amoenitates histor. juridic. VIII. 2334].

46. Urk. des Bischofs Meinhard von Halberstadt für das Hosp. B. M. V. zu Braunschweig vom 17. Oct. 1250; Dr. im Stadtarchive zu Braunschweig, abgedruckt bei Pistorius l. c. 2333.

47. Allerdings waren die Brüder Helmold und Gunzelin am 1. Mai 1259 in der Stadt Braunschweig Zeugn eines Vertrages, welchen dort die Wittib Margarete von Gandersheim mit dem Grafen v. Woldenberg wegen der Vogtei über ihr Stift abschloß, [Urk. vom ged. Tage abgedr. bei Harenberg, hist. eccl. Gandersh. p. 192]. Aber alle in der Urkunde als gegenwärtig bezeichneten Personen gehörten nicht zu der damaligen näheren Umgebung des Herzogs Albrecht. Es waren neben den Edlen v. Plesse und v. Biewende, Eckert v. Aseburg (welcher damals, in den ersten Jahren nach wiederhergestelltem Frieden, sich noch fern vom herzoglichen Hofe hielt), die Hildesheimer Ministerialen Heinrich v. Klauenberg und Dietrich v. Barum, die Gandersheimer

Walter u. Heinrich; ferner Werner v. Schwidelt, Heinrich u. Bertold Wolfgrube u. Arnold Knoffe aus ritterlichen Geschlechtern, welche zu jener Zeit im Dienste der Grafen v. Woldenberg und v. Schladeu sowie der Bischöfe von Hildesheim und von Halberstadt, aber nicht in dem der Herzöge von Braunschweig standen. —

Ebenso nahmen die v. Biewende ein Geschäft, welches sie in demselben Jahre am 1. Aug. mit dem Kloster Heiningen abermals in der Stadt Braunschweig abschlossen [Ur. Urk. des Klosters Heiningen im Besitze des Hrn. Gutsbesizers Degener zu Heiningen], keineswegs in Gegenwart des Herzogs oder seiner Ritter und Hofleute vor, sondern sie zogen als Zeugen außer einer Anzahl von Braunschweiger Bürgern nur die Ritter Ludolf v. Osterode und Heinrich v. Rissenbrück zu, deren ersterer entschieden Halberstädter war, während der zweite, wenn vielleicht herzoglich braunschweigischer Ministerial, jedenfalls nicht zu des Herzogs ständiger Umgebung gehörte. —

Möglicherweise war Herzog Albrecht zur Zeit der Ausstellung dieser beiden Urkunden in Braunschweig gar nicht anwesend: wenigstens steht keine der bis jetzt bekannt gewordenen Urkunden einer solcher Annahme im Wege.

48. Helmold war beim Bischof Bolrad in Langenstein am 26. April 1284 [Urk. des Bischofs für Kl. Marienthal: Dr. im herz. Landes H. Archive zu Wolfenbüttel. Die Urk. ist ihrem vollen Wortlaute nach noch nicht gedruckt, aber kurz erwähnt in den Braunschw. Anzeigen von 1755 S. 1326 (Aufsatz von Lenz über die Edlen v. Hesseu), und in (Koch's) Versuch einer pragmatischen Gesch. des Durchl. Hauses Braunschw. S. 183 ff. not. e.]; ferner am 9. Sept. 1288 [Urk. des Bischofs für das S. Agneskloster in Magdeburg, abgedruckt in v. Ledebur's Archiv für die Gesch. des preuß. Staates Bd. 17 S. 176; der Ausstellungsort der Urk. ist nicht genannt]; als Lehnsmann des Bischofs Albrecht I. wird er aufgeführt in dessen Lehnregister von 1311 [Riedel Cod. dipl. Brandenb. A. 17. S. 441]. Sodann ergibt sich der Zusammenhang Helmold's mit dem Bisthum Halberstadt auch aus den in Note 50 angeführten Umständen.

49. Hatte der Uebergang von Theilen des zum Stammsitze gehörigen Grundeigentums in fremde Bewirthschaftung einmal begonnen (not. 29), so pflegte er, wie die Geschichte vieler Familien im Mittelalter lehrt, unaufhaltsam weiter um sich zu greifen, und war dann bei den damals häufig für derartige Uebertragungen des directen Fruchtgenusses an dritte Personen gewählten Formen des Lehensvertrages oder der Erbleihe nicht so leicht wieder rückgängig zu machen, als etwa ein heutiges Pachtverhältniß.

50. Zuerst stellen Helmold d. jüug. und Gunzelin die in not. 45 erwähnte Urk. von 1258 bei der Burg Hornburg — „apud castrum Horneburg“ — aus. Sie wohnten also nicht in der Burg selbst (sehr erklärlich, da sie weder zu den dem Ministerialenstande entnommenen bischöflichen Burgmannen gehörten, noch ein freies Burglehen dort besaßen), sondern in dem unter ihrem Schutze nahe dabei entstandenen Flecken. Dann wird Helmold wiederum in einer am 11. April 1295 „apud Horneboreh“ ausgestellten Urkunde [Urk. des Kl. Riddagshausen, Cop. im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel] selbst als „Helmoldus nobilis manens in Horneboreh“ bezeichnet. Ferner stellt derselbe am 16. Aug. 1296 eine Urkunde zu Hornburg aus. [Diese, später in den Besitz des Hospitals B. Mar. Virg. zu Braunschweig übergegangen, gehört jetzt im Original dem dortigen Stadtarchive an; abgedruckt, jedoch mit unrichtiger Angabe des Tages der Ausstellung, findet sie sich bei Pistorius l. c. VIII, 2378.] — Die von v. Hammerstein, Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachf. 1857 S. 176 ausgesprochene Meinung, daß der Helmold, welcher diese Urkunde ausgestellt hat, dem Geschlechte der Edlen v. Biewende nicht zuzuzählen sei, wird völlig widerlegt durch sein der Urk. angehängtes

Siegel [S. Cap. III.]. Der Umstand, daß die in den erwähnten Urkunden von 1258—1296 benannten Zeugen (die von 1295 führt keine Zeugen auf) fast ausschließlich Stiftsangehörige, namentlich Hornburger Burgmannen sind, erklärt sich für sich allein betrachtet einfach schon durch den Ort der Ausstellung. Er kann aber in Verbindung mit den anderen not. 48 u. hier hervorgehobenen auch noch zum weiteren Nachweise der intimen Beziehungen dienen, welche Helmold der jüng. v. B. zum Bisthume Halberstadt unterhalten hat.

51. Er wird zuletzt erwähnt in dem not. 48 citirten Lehnregister von 1311.

52. Am 1. Aug. 1259 ertheilten Helmold der jüng. und sein Bruder Gunzelin die Genehmigung dazu, daß ein ihnen gehöriger Hof zu Groß-Biewende mit 1½ Hufen durch dessen bisherigen Lehnsbesitzer an einen Braunschweiger Bürger verkauft wurde, und gaben dem Letzteren das volle Eigenthum daran für den Preis von 3 Mark [s. die in not. 47 citirte Heiminger Urk.]. Am 26. Apr. 1284 schenkte Helmold eine ihm eigenthümlich zugehörige Hufe Landes bei Wegerleben dem Kloster Marienthal [s. die in not. 48 angeführte Urk.]. 1296 vergiebt er ferner das Eigenthum einer Hufe bei Winnigstedt an die Wittve Heinrichs v. Berklingen [s. die in not. 50 citirte Urk. u. Cap. IV.]. — Dagegen kann der Verzicht, welchen er laut der gleichfalls in not. 50 angeführten Urkunde von 1295 auf eine Wiese bei Salzdahlum gethan hat, wohl nicht ohne weiteres als eine Schmälerung des Biewender Familienvermögens angesehen werden, da nicht feststeht, ob der von ihm zuvor auf die fragliche Wiese erhobene Anspruch rechtlich begründet war, oder nicht.

53. Die Edlen Johann, Dietrich und Rudolf v. Hessen (Dietrich war Domherr in Halberstadt) werden in der mehrerwähnten Urk. von 1284 [not. 52] ausdrücklich als (nächste) Erben Helmolds des jüngeren bezeichnet, deren Zustimmung zu dem fragl. Geschäfte Helmolds eben wegen dieser Stellung zu letzterem erforderlich erscheine. Vgl. Cap. II. not. 12. — Daß schon längere Zeit eine Verbindung zwischen den Edlen v. Biewende und v. Hessen bestanden hatte, machen andere Urkunden mindestens wahrscheinlich. So die Urk. von 1250 [not. 46], worin die Edlen Volrad und Dietrich v. Hessen die Garantie dafür übernehmen, daß dem Hospitale B. Mariae Virg. der Besitz der ihm übertragener Kirche zu Gr. Biewende nicht angefochten werden solle; ferner die Urk. von 1258 [not. 45 u. 50], laut deren der Edle Johann v. Hessen sich zu jener Zeit in Hornburg (vielleicht bei den v. Biewende?) aufhielt. — Als Erben der v. Hessen werden dann nicht sehr lange nachher die Grafen v. Regenstein Reste der Biewender Güter in Besitz bekommen haben. Sie haben dieselben auch fortwährend behauptet, wenn die Angaben v. Hammersteins in der Zeitschrift des hist. Ver. f. Niedersachsen, 1857, S. 178 richtig sind. Jedoch ist zu diesen zu bemerken: erstens, daß die dort aufgeführten Besitzungen in Weltheim, Rissenbrück und Sevenleben, so weit die bisher aufgefundenen Nachrichten über die Edlen v. Biewende reichen, den letzteren nie gehört haben (vgl. Cap. IV.); ob sie etwa Bestandtheile der Hessenschen Erbschaft gebildet, muß vorläufig dahin gestellt bleiben. Zweitens, daß es noch einer Aufklärung bedarf, wie die Bischöfe v. Hildesheim zum Besitze der Lehns herrlichkeit über die Höfe in Gr. Biewende, welche ihnen durch die Edlen v. Biewende selbst nicht eingeräumt ist, etwa nach deren Aussterben später gelangt sind. —

54. Sofern das nicht schon früher geschehen war; s. not. 41. — Die völlige Verschmelzung der ehemaligen Herrschaft Biewende mit dem Herzogthume vollzog sich darauf ohne jede Schwierigkeit. Es wurde später das bisher in Rissenbrück gehaltene herzogliche Gericht nach dem wegen seiner Lage zum Verammlungsplatze für die Gegend besser geeigneten Orte Gr. Biewende verlegt, und dieser zum dauernden Sitze des Gerichtes über einen ziemlich umfangreichen Bezirk (derselbe begriff die Ortschaften Kl. Biewende, Bornum, Börsfum, Seim-

Stadt, Kalme, Timmern, Hebeper, Gr. u. Kl. Winnigstedt) erhoben. Damit waren denn die letzten Spuren seiner früheren Getrenntheit vom Herzogthume völlig verwischt.

Anmerkungen

zu Cap. II.

1. Gunzelin v. Biewende erscheint in den folgenden Urkunden als Zeuge (von ihm selbst ausgestellte Urkunden sind bisher nicht bekannt):

a) In der Urk. von 1118, worin Bischof Reinhard von Halberstadt die Stiftung der Kirche in Linden bei Wolfenküttel bestätigt [Mit dem Chron. Steterburg. abgedruckt in den Mon. Germ., Scriptor. Tom. XVI p. 203, früher z. B. bei Leuckfeld, Antiqq. Halberstad. p. 708 und bei Falke, Trad. Corbej. p. 26 ff.].

b) In der Urk. des Bischofs Otto von Halberstadt de dato Gatersleben 25. Mai 1133, in welcher die Befugnisse des Stiftsvogtes Werner hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über den Clerus und dessen Grundbesitz in der Stadt Halberstadt anderweit regulirt werden [abgedr. in v. Ledeburs Archiv f. d. Gesch. des preuß. Staats Bd. VIII. S. 289 ff.; auszugsweise in (v. Heinemanns) Codex diplom. Anhalt. Bd. 1 p. 164; auch in der Zeitschr. des Harzvereins f. Gesch. u. Alt. 1868 S. 255 ff.].

c) In der Urk. des Bischofs Rudolf von Halberstadt für Kl. Hamersleben von 1144 [Abgedr. bei Leuckfeld Antiqq. Kaltenborn; Bd. 1 der dreibändigen Gesamtausgabe der Leuckfeld'schen Schriften p. 89 ff.].

d) In einer undatirten Urkunde des Stiftes S. Johannis zu Halberstadt [aus dem Copialbuche desselben in der Universitätsbibliothek zu Jena, fol. 47]. Das Alter dieser letzteren Urkunde wird dadurch annähernd bestimmt, daß in ihr die Grafen Poppo v. Blankenburg und sein Sohn Konrad (später v. Regenfein genannt) zusammen als handelnde Personen erwähnt sind. Der Erstere nämlich kommt in Urkunden nicht später als 1160, der Letztere nicht früher als 1150 vor; die fragl. Urkunde muß also in den Jahren von 1150 bis 1160 ausgestellt sein. — Sie ist für die Geschichte Gunzelins von hervorragender Wichtigkeit, insofern sie seinen Stand als Edler außer Zweifel setzt. Nach ihrem Wortlaut hat die in ihr bekundete Handlung des Bischofs Ulrich von Halberstadt (das Copialbuch nennt den Bischof Theodericus statt Dietricus; es ist das ein Schreibfehler, der in dem Buche sich auch einer andern Stelle noch findet, s. die Zeitschr. des Harzver. 1871 S. 590; Bischof Dietrich bestieg erst 1180 den bischöflichen Stuhl in Halberstadt), die Stiftung eines Vergleiches, stattgefunden: „multis illie (nämlich an einer nicht genannten Gerichtsstätte des Grafen Poppo, welche von Seiten des Bischofs zum Orte für die Erlebigung des Geschäftes

gewählt war, weil behuf derselben eine Uebertragung von Grundeigenthum stattzufinden hatte) *nobilibus viris et baronibus huius provincie presentibus.*“ Als solche werden dann aufgeführt: Graf Poppo's Sohn Konrad; Günther v. Wegeleben (Wegeleve, Wigenlove) von zweifellos edlem Geschlechte [Gtard v. Wg. nobilis, 1122–24 — Zeitschr. des Harzver. 1868. S. 18 ff. u. 255, 1129 — Or. Guelf II. p. 494, Cod. dipl. Anhalt. I. p. 158 ff.; Gunterus, resp. dessen Sohn Rudolf 1156 — Cod. dipl. Anhalt. I. p. 351 Nr. 483; Gtchard 1174 — das. p. 404 Nr. 547]; Sigfried u. Otto, Brüder des Stiftsvogts von Halberstadt [über dessen Geschlecht und edlen Stand vgl. Winter, Eike v. Keggow, in den Forschungen zur Deutschen Geschichte Bd. XIV., 1874, S. 320]; Gunzelin v. Biewende; Ropert v. Stonevils [über dessen Geschlecht fehlen mir weitere Nachrichten]; zuletzt Sigfried v. Schwanebeck [Richard v. Schw. nobilis 1122–24, — Zeitschr. des Harzver. 1868 S. 18 ff. u. 255, Sifrid u. Ludolf 1164 — Urk. des Kl. Marienthal, Dr. im herz. L.-H.-A. zu Wolfenbüttel, im Auszuge abgedr. bei Meibom, Chron. v. Marienth. S. 27 ff., auch in dessen Script. Rer. German. III. p. 250].

Gemäß seinem danach unanfechtbaren Stande als Edler hat Gunzelin in der Urk. von 1133 (oben Nr. 2) seinen Platz unmittelbar nach dem Edlen Ulrich v. Schochwitz [Odelricus u. Gero v. Sch. nobil. 1144 — Zeitschr. den Harzver. 1868 S. 262 ff.; 1156 — Cod. dipl. Anhalt. I. p. 311 Nr. 424. Vgl. wegen dieses Geschlechtes Winter a. a. O. S. 327] und vor den Halberstädter Ministerialen Willer und seinen Söhnen. Ebenso folgt er in der Urk. von 1144 (oben Nr. 3) den Edlen v. Harpke, und geht den Ministerialen Degenhard und Gebhard v. Hornburg voraus. — Wenn er nun in der Urkunde von 1118 erst nach Ministerialen aufgeführt wird, so berechtigt das nicht, einen Zweifel an seinem edlen Stande zu hegen; diese Urkunde enthält vielmehr in der That eine Anomalie hinsichtlich der Anordnung der Zeugen, indem sämtliche anwesende Halberstädter Ministerialen den sämtlichen anwesenden Edlen aus dem Halberstädter Sprengel vorgefetzt sind. Die Zeugenreihe ist nämlich folgende: zuerst kommen fünf Geistliche; dann der dem (edlen) Geschlechte der Grafen v. Wassel angehörige Hildesheimer Bicedominus Bernhard [nobil. 1131 — Cod. dipl. Anhalt. I. p. 161; 1136 — l. c. p. 181, vgl. Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1863 S. 244 ff.]; darauf die Ministerialen Wdekind v. Wolfenbüttel [minist., Chron. vet. duc. Brunsvic. bei Leibniz Script. Brunsvic. II. p. 16], der Halberstädter Bicedominus Engelmar [minist. 1087 — Cod. dipl. Anhalt. I. p. 124 Nr. 155; 1121 — l. c. p. 152 Nr. 190], Willer und Gebhard [minist. 1122–24 — Zeitschr. des Harzver. 1868 S. 18 u. 255; 1140, — das. 1870 S. 587; 1141 — das. 1868 S. 260, 1143, — das. 1868 S. 261 ff., u.]; dann Dethard v. Kolbice, über dessen Stand mir nichts bekannt ist; danach aber Gunzelin v. Biewende und zuletzt Tetwin v. Hollenstedt, dessen edler Stand z. B. durch eine Urkunde von 1139 [Cod. dipl. Anhalt. I. p. 196 Nr. 262] bewiesen wird.

2. C. Cap. I. not. 7.

3. C. Cap. I. not. 28.

4. Haold v. Ranzen (Cantelisheim) 1142 [Urk. des Kl. Dorstadt, Dr. im Besitze des Gutsbesizers Herrn Lobbbecke zu Dorstadt]; Haold v. Rhäden und Haold v. Bornum (Burnhem, zwischen Seesen und Vockenem) 1148 [Harenberg, hist. eccl. Gandersh. p. 122; Orig. Guelf. III. p. 443].

5. C. Cap. IV. A. 7 u. 8.

6. Es sind über den Zusammenhang der v. Biewende mit anderen Familien namentlich folgende Hypothesen aufgestellt:

I. Freiherr v. Ledebur in den Märkischen Forschungen 1847 III. S. 330 muthmaßt eine Stammesgemeinschaft der Edlen v. Biewende mit den v. Wolfenbüttel und meint, daß dieselbe durch die ihm nicht bekannten Siegel der Ersteren

mit Sicherheit nachzuweisen sein werde. — Danach ist mit Gewißheit anzunehmen, daß der geistreiche Bearbeiter der Märkischen Adelsgeschichte diese Vermuthung nicht ausgesprochen haben würde, wenn ihm die hier auf Tafel I. abgebildeten Biewender Wappensiegel vorgelegen hätten: denn dieselben haben auch nicht die mindeste Aehnlichkeit mit den Wappensiegeln der v. Wolfenbüttel, welche bekanntlich einen Wolf über 2 Barben zeigen.

II. Sodann hat Freiherr v. Hammerstein in seinem verdienstlichen Aufsatze über „die Besizungen der Grafen v. Schwerin am linken Elbufer“ [Zeitschr. des histor. Ver. f. Niedersachsen 1857 S. 147 ff.] einen Zusammenhang der v. Biewende (über welche er bei der Gelegenheit vieles Ungenau und manches Unrichtige vorbringt) mit den Grafen v. Schwerin, und folglich, insofern diese eines Stammes mit den Edlen v. Hagen (Gebhardshagen) sind, auch mit den letzteren, annehmen zu dürfen geglaubt. Er gesteht jedoch selbst zu, daß diese Annahme „bis jetzt nur noch Vermuthung bleibe.“ In der That steht denn auch die bisherige Begründung derselben auf schwachen Füßen. Sie beruht nämlich nur einestheils auf dem Vorkommen der Vornamen Gunzelin und Helmolz in beiden Familien (s. unten IIIb.), anderentheils auf dem Umstande, daß Besizungen der v. Biewende gewissen Besizungen der Grafen v. Schwerin in der Gegend von Sevensleben „benachbart“ gewesen seien. — Das ist allerdings richtig; die v. Biewende hatten unweit Sevensleben in (Gr. oder Kl.) Winnigstedt Grundbesitz; s. Abschn. IV. Wenn dagegen v. Hammerstein ihnen auch in Bezügen Güter zuschreibt, welche durch Helmolz im J. 1238 dem Kl. S. Ludgeri bei Helmstedt geschenkt seien, so liegt dem eine Verwechslung von Wesleben mit dem $\frac{3}{4}$ Meilen südöstlich von Helmstedt belegenen Dorfe Wesensleben zum Grunde. Vgl. Abschn. I. not. 26 u. Abschn. IV.

III. Gleichheit der Vornamen und Nähe der Wohnorte haben zu dem Versuche Anlaß gegeben, die Edlen v. Biewende in Zusammenhang mit den v. Hornburg zu bringen, welche während des 12. Jahrh. nicht selten in Halberstädter Urkunden erscheinen; vielleicht hat dazu auch noch die Beobachtung bestimmend mitgewirkt, daß die v. Biewende später (allerdings erst lange nach der letzten Erwähnung der v. Hornburg!) in Hornburg ansässig gewesen sind [vgl. Abschn. I. not. 50]. Man ist soweit gegangen, die beiden Familien völlig zu identificiren, also anzunehmen, daß sie nur eine und dieselbe Familie bilden, von deren Mitglieder wechselnd bald die Benennung nach Biewende, bald die nach Hornburg gebraucht sei, und hat gehofft, auf diese Weise die so dürftige älteste Geschichte und Genealogie der v. Biewende bereichern zu können. — Auch diese Ansicht indessen, welche, soviel ich weiß, bisher nicht ausführlich veröffentlicht ist, aber von tüchtigen Geschichtskundigen vertreten wird, muß als unerwiesen und wohl auch als überhaupt unzulässig, verworfen werden. Denn

a. erstens gehörte die Familie v. Hornburg ebenso zweifellos dem Stande der Ministerialen an, wie die v. Biewende zu den Edlen zählten. [Urk. des Bischofs Rudolf von Halberstadt v. 5. Dec. 1141. — Zeitschr. des Harzvereins 1868 S. 260 — „ministeriales sancti Stephani . . . Gunzelinus, Thiegeuardus, Lindericus et filius eius Burchardus de Horneburch“. Die Urk. desselben v. 18. Juni 1144 oder 1145 für Hamersleben — Cop. in Meiboms Excerpten auf der königl. Biblioth. zu Hannover, in Bodemanns Handschriftenkatalog XIX. 2. Nr. 1096 — benennt als Zeugen, erst eine Anzahl Fürsten und Edle, dann die Schöffen des pfalzgräflichen Gerichtes in Seehausen und fährt dann fort: de familia sancti Stephani: Suchard (sic!), de Horneburg vero aderant Gunzelinus, Thegenhardus. Die Urk. des Bischofs Gero von Halberstadt vom 15. Febr. 1164 für Kl. Marienthal — Dr. im herz. L. S. Archive zu Wolfenbüttel, auszugsweise gedr. bei Meibom, Chron. von Marienth. p. 27, und auch in dessen Script. Rer. German. III. p. 250 — führt als Zeugen auf: erst Geistliche, dann edle

Freie, dann „ministeriales, Willerus scultetus, Gevehardus de Horneburg. Ferner steht Gunzelin v. Hornburg als Zeuge, ohne ausdrückliche Benennung seines Standes, aber zwischen Personen, welche anderweit als Ministerialen bekannt sind, in einer Urkunde des Bischofs Otto v. Halberstadt vom J. 1128 — Zeitschr. des Harzver. 1872 S. 424 —; ebenso Gebhard v. Hornburg 1172 in einer Urk. des Bischofs Gero v. Halberstadt — Urk. des Kl. Stötterlingenburg, B. IV. der Geschichtsquellen der Prov. Sachsen p. 3 ff. —, und 1175 in einer Urk. desselben für Kl. Hamersleben — auszugsweise gedr. bei Kunze, Gesch. von Hamersleben p. 5. — Nach diesen unzweifelhaften Quellenangaben müssen die Stellen anderer Urkunden, in welchen Mitglieder der Familie v. Hornburg (ohne Bezeichnung ihres Standes) unmittelbar hinter Edlen und vor Ministerialen der Zeugenliste eingereiht sind, so erklärt werden, daß man sie nicht den Ersteren, sondern den Letzteren zurechnet. So die Urk. des Bischofs Rudolf von Halberstadt für Schöningen von 1141 — abgedr. bei Falke, Trad. Corb. p. 765, auszugsweise im Cod. dipl. Anhalt. p. 210 Nr. 284, Zeitschr. des Harzver. 1868 S. 260 — mit Gebhard v. Hornburg; die Urk. desselben von 1144 — f. not. 1 sub c —, wo Degenhard und Gebhard v. Hornburg dem Edlen Gunzelin v. Biewende unmittelbar folgen; die Urk. desselben für Kloster Hamersleben von 1147 — Meiboms Excerpte, Bodemann a. a. D. — mit Gunzelin v. Hornburg, seinem Sohne Howald, und Degenhard von Hornburg; die Urk. desselben vom nämlichen Jahre für Kl. Marienzell — abgedr. mit theilweise corumpirten Namen der Zeugen bei v. Ludwig, Reliqq. manuscr. I. 1 und Leuckfeld, Antiqq. nummar. p. 146 ff., nicht besser auszugsweise in der Zeitschr. des Harzver. 1868 S. 265 ff. — mit Gunzelin und Degenhard v. Hornburg; die Urk. desselben für Kl. Ribdagshausen von 1149 — abgedr. bei Scheid, Anmerkungen zu Moser S. 462, auszugsweise in der Zeitschr. des Harzver. 1872 S. 462 — mit Gunzelin und Degenhard v. Hornburg; endlich die Urk. des Herzogs Heinrich d. Löwen für Kl. Laminspringe von 1169 — abgedr. Or. Guelk. III. praef. p. 38, Harenberg, hist. eccl. Gandersh. p. 718 — mit Haroldus u. Unico v. Hornburg. Vorstehenden zahlreichen Urkunden widerspricht auch nicht die Urk. des Bischofs Rudolf v. Halberstadt für das Stift S. Johannis von 1144 — nach dem Cop.:B. desselben in der Universitätsbibliothek zu Jena abgedr. in der Zeitschr. des Harzver. 1868 S. 262 ff. — Denn die auffallende Ausdrucksweise derselben „Hugoldus de Anverdeslove, Guncelinus de Horneborch. De familia sci Steffani: Willerus“, nach welcher es scheinen könnte, als ob Gunzelin v. Hornburg von den Halberstädter Ministerialen geschieden werden sollte, kommt nur auf Rechnung der Interpunction, die der Herausgeber der Stelle zu geben beliebt hat. Alles bedenkliche verschwindet, sobald man interpungirt: Hugoldus de Anverdeslove, Guncelinus de Horneborch de familia sci Steffani, Willerus etc. — Bei der schon oben (not. 1) gerügten Fehlerhaftigkeit des Copialbuches könnte man sogar ohne großes Bedenken noch einen Schritt weiter gehen, die Stelle als verschrieben ansehen, und sie durch Aenderung der Wortstellung so emendiren: Hugoldus de Anverdeslove. De familia sci Steffani: Guncelinus de Horneborch, Willerus etc.; aber, wie gesagt, es bedarf dessen nicht einmal.

Wie wird einem v. Hornburg mit Bestimmtheit ein höherer Stand, als der eines gewöhnlichen Halberstädter Dienstmannes (Burgmanns auf Hornburg) vindicirt, wogegen Gunzelin v. Biewende und seine Nachkommen nie einem geringeren Stande, als dem der Edlen (Barone) des Landes zugerechnet werden. Um also die beiden Geschlechter zu einem zu verschmelzen, oder um (worauf das hauptsächlich hinausläuft) die Behauptung aufrecht zu halten, daß der Edle Gunzelin v. Biewende eine und dieselbe Person mit dem gleichzeitig lebenden Burgmann Gunzelin v. Hornburg bilde, müßte man nicht nur annehmen, daß derselbe sich nach seinen Wohnorten wechselnd bald v. Biewende bald v. Hornburg

genannt habe (ein Gebrauch, der sich wenigstens in etwas späterer Zeit nicht ganz selten findet); müßte überdies es nicht nur für möglich und zulässig halten, daß derselbe wechselnd einmal als *Edler*, ein anderesmal wieder als *Halberstädter Dienstmann* aufgetreten sei (eine Doppelstellung, welche, auch unter voller Berücksichtigung aller durch v. Scheete — Ueber die Abstufungen unter den Ministerialen, Zeitschr. des hft. Ver. für Niederachs. 1857, und Ueber die Freiheit oder Unfreiheit der Minist. Frankf. 1868 — zum Beweise ihres gelegentlichen Vorkommens zusammengestellten Belege, doch nie ohne zwingende Gründe vorausgesetzt werden darf, am wenigsten dann, wenn ihre Annahme dazu führen würde, einem Edlen nicht etwa die Bekleidung eines hochansehnlichen Hof- oder Staats- (Grasen-) Amtes, sondern, wie im vorliegenden Falle, die Verrichtung gewöhnlicher Burgbesatzungsdienste zuzumuthen); sondern man müßte endlich obendrein auch noch voraussetzen, daß er, einer höchst sinnreichen, man könnte sagen raffinierten, Methode folgend, sich jedesmal, wenn er als *Edler* aufgetreten, mit dem vornehmen Stammmamen v. Biewende geschmückt, jedesmal aber, wenn er in der bescheidenen Stellung des *Dienstmanns* dagestanden, sich hinter dem unscheinbareren Namen v. Hornburg gewissermaßen verborgen habe. Bis jetzt fehlt es an jedem Beispiele für ein solches Verfahren.

b, Allerdings kommen die Vornamen Gunzelin u. Haold sowohl bei den Edlen v. Biewende, als bei denen v. Hornburg vor. Dagegen finden sich alle übrigen Vornamen der v. Hornburg, als Gebhard, Degenhard, Euderic, Burchard, Unico, bei den v. Biewende nie, und umgekehrt fehlt bei den v. Hornburg der späterhin bei den v. Biewende herrschende Vorname Helmold gänzlich. Dadurch wird also der Versuch einer Verschmelzung der beiden Familien wesentlich erschwert und der Gedanke näher gelegt, ihre Uebereinstimmung hinsichtlich jener zwei Namen auf ein Spiel des Zufalls zurückzuführen. Das geht auch sehr wohl an, denn in der That waren die Namen Gunzelin und Haold damals so gar selten nicht. S. wegen des Letzteren not. 4. Für Gunzelin mag darauf hingewiesen werden, daß 1135 ein Ministerial des Erzstifts Magdeburg, dessen Familiennamen nicht angegeben wird, diesen Vornamen führt [Cod. dipl. Anhalt. I. p. 170], daß ferner seit der Mitte des 12. Jahrh. der Edle Gunzelin von Krosigk (Crozuk) nicht selten in Halberstädter Urkunden erscheint [das. Urk. von 1155 p. 300 Nr. 411; 1156 p. 311 Nr. 424; von 1189 in der Zeitschr. des Harzver. 1868 S. 279], daß endlich vom Ende des 12. Jahrh. an die v. Lenzge durch mehrere Generationen Gunzelin heißen [z. B. Urk. v. 1175, abgedr. bei Pruzs Heinrich d. Löwe S. 483].

c. Sodann würde das Zusammenwerfen der Edlen v. Biewende mit den v. Hornburg in Wahrheit nichts wesentliches zur Lösung der genealogischen Hauptfrage nach dem Verhältnisse Gunzelins v. B. zu Haold v. B. beitragen. Ließe sich auch wirklich Gunzelin v. B. für eine Person mit dem gleichzeitigen Gunzelin v. Hornburg erklären, so kann doch offenbar des Letzteren Sohn, der schon 1144 erwachsene Haold (Howald), nicht identisch sein mit dem erst 1237 verstorbenen Haold v. B. Die Abstammung dieses bliebe nach wie vor dunkel, und die Zeit, während welcher die v. B. aus den Urkunden verschwinden (1160 bis 1192), würde nicht erheblich verkürzt, denn schon 1169 wird Haold v. Hornburg zum letztenmale genannt.

d. Endlich ist auch der Umstand wohl zu berücksichtigen, daß die Familie v. Hornburg seit dem Jahre 1175 gänzlich aus der Geschichte verschwindet, während die Edlen v. B. gerade nachher erst, seit 1192, zu ihrer eigentlichen Blüthe gelangen, von diesem Zeitpunkte an aber nie v. Hornburg genannt oder den Hornburger Burgmannen (deren Namen durch zahlreiche Urkunden wohl bekannt sind) zugezählt werden. Das wäre denn doch sehr schwer erklärlich, wenn sie in der That ein Geschlecht mit den v. Hornburg ausgemacht hätten. — Sollten

nicht vielmehr die Letzteren, von den v. Biewende durchaus verschieden, bald nach 1175 in den Kämpfen gegen Herzog Heinrich den Löwen vielleicht in treuer Erfüllung der ihnen obliegenden Pflicht zur Vertheidigung der Feste Hornburg das Leben gelassen haben, und es daher kommen, daß nach 1180 ihr Name unter den Hornburger Burgmannen fehlt?

7. Nimmt man dieses an und läßt noch die fernere Vermuthung zu, daß jene (unbekannte) Schwester Haolds ihrem Gemahle (Helmold) v. Plesse als Theil ihrer Mitgift Länderei in Biewender Gegend zugebracht hat (natürlich solche, welche nicht zum eigentlichen Gutsverbande von Biewende gehörte), so erklärt sich ziemlich einfach eine sonst sehr auffallende Thatsache. Im Jahre 1221 sind nämlich die vier Edeln Ludolf, Gotschalk, Bernhard u. Poppo v. Plesse (nach obiger Annahme also Schwester söhne Haolds) bei dem Edlen Haold v. Biewende gewesen, und haben bei der Gelegenheit ihnen gehörige $3\frac{1}{2}$ Hufen zu Hebeper (nach obiger Annahme aus dem Heirathsgute ihrer Mutter auf sie gekommen) an das Kloster Riddagshausen verkauft [Ur. des Kl. Riddagshausen im herzogl. L. H. Archive zu Wolfenbüttel]. Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß die Edlen v. Plesse noch andere Grundbesitzungen im Braunschweigischen nahe bei der Stadt Braunschweig selbst hatten, welche ihnen wohl kaum durch eine Verbindung mit der Edlen v. Biewende zugefallen sein möchten. [Ur. desselben Klosters vom J. 1331 da].

8. Urk. v. 1229 s. Cap. I. not 24. Urkunden des Kl. Dorstadt von 1233 und 1236 oder 1237, Dr. im Besitze des Gutsbesizers Löbbecke zu Dorstadt.

9. In dem Verzeichnisse der im Jahre 1244 mit Einkünften aus der Reichsvoigtei zu Goslar Belehnten [Zeitschr. des Harzver. 1872 S. 471] heißt es: „Helmoldus de Bywende X marcas. De his X marcis tenet ab eo „Herzo de Barem . . . I marcam, que fait Ecberti obliqui fratris pre- „diati Helmoldi.“ Schon diese Anführung Ekberts als Lehnsmann seines Bruders wegen eines sehr unbedeutenden Lehns läßt darauf schließen, daß derselbe, wenn auch seine Herkunft von dem Edlen Haold anerkannt war, dennoch — sicherlich wegen der Stellung seiner Mutter — eine sehr untergeordnete Rolle neben Helmold spielte und demselben bei weitem nicht als ebenbürtig und folglich gleichberechtigt zur Seite stand. Dem entspricht es auch, daß in den beiden not. 8 citirten Urk. von 1233 und 1236 als Sohn Haolds, dessen Zustimmung zu einer von seinem Vater vorgenommenen Veräußerung eines Grundstückes erforderlich gewesen, nur Helmold, nicht Ekbert genannt ist, wie wohl der Letztere damals sicherlich noch lebte: denn wäre er schon so lange vor 1244 verstorben, so hätte der Verfasser des vorerwähnten Verzeichnisses seiner sicherlich mehr gedacht.

10. Es mag hier noch eine chronologische Zusammenstellung aller mir bekannt gewordenen Urkunden folgen, in welchen Haold v. B. vorkommt (diejenigen, in denen er nur als Zeuge genannt wird, sind mit einem * bezeichnet): *1192 März 17 [s. I. not. 7], *1204 Oct. 22 [s. I. not. 2], *1206 [s. I. not. 9], 1220 Juni 17 [s. I. not. 16], *1221 [s. II not. 7], *1221—1227 [Urk. des Bischofs Konrad von Hildesheim für das Stift S. Blasii zu Braunschweig; Dr. im herzogl. L. H. Archive zu Wolfenbüttel], 1228 Juli 12 [s. I. not. 24], 1233 [s. II not. 8], *1234 [s. I. not. 35], 1236 oder 1237 [I. not. 28]. Ueberdies wird er in einem Geschl. R.-gensteinischen Lehnregister aufgeführt [Urk. des Kl. Stötterlingenburg, Bd. IV. der Gesch. Quellen der Prov. Sachsen, Nr. 15 Anm. p. 16].

11. Urk. v. 1250, s. I. not. 46.

12. So erklärt es sich am einfachsten, daß die Edlen v. Hessen als Erben des kinderlosen Helmold d. jüng. bezeichnet werden [s. I. not. 53]: sie waren nach dieser Annahme also seine Schwester söhne, und die Enkel Helmolds d. aelt. durch eine Tochter.

13. S. I. not. 45. — Die Urkunden, in welchen Helmold d. ält. erwähnt wird, sind in chronologischer Folge:

*1229, Haold u. Helmold, [f. II. not. 10], *1232 [f. I. not. 25], 1233 Haold u. Helmold [f. II. not. 10], 1236 od. 37, Haold u. Helmold, [f. II. not. 10], *1237 Febr. 1 [f. I. not. 28], 1238 [f. I. not. 31], 1239 Nov. 9 [f. I. not. 32] *1239 Aug. [f. I. not. 38], *1242 [f. I. not. 38], 1242 [f. I. not. 35], 1243 Juni 9 [f. I. not. 33], 1244 [f. II. not. 9], 1250 Oct. 17 [f. I. not. 46] *1251 Dec. 25 [f. I. not. 35], *1256 Jul. 26 [f. I. not. 40], 1258 Mai 14 [f. I. not. 45], 1258 Juli 28 [f. I. not. 44], *1263 Juli 14 [f. I. not. 45].

14. In der Urk. v. 14. Mai 1258, in welcher die Söhne des älteren Helmold ihre Zustimmung zu dem von diesem über seinen Grundbesitz in Lengede abgeschlossenen Schenkungsvertrage erteilen [I. not. 45], wird Ludolf schon nicht mehr unter ihnen genannt; er kommt überhaupt nur das eine Mal in der zu not. 11 citirten Urk. von 1250 vor.

15. An dem ersteren Tage ist die Urk. ausgestellt, welche die letzte Erwähnung Gunzelins enthält; an dem letzteren nimmt Helmold d. jüng. die erste Verfügung über Familiengut vor, bei der er ohne Gunzelin allein handelt. Leider fehlt es an urkundlichen Nachrichten aus der Zwischenzeit, mittelst deren die angegebenen weiten Zeitgrenzen für Gunzelins Tod sich verengern ließen. — Gunzelin wird in den vier ersten Urkunden der not. 17 neben Helmold d. jüng. genannt; Urkunden, in welchen er allein, ohne letzteren, vorkäme, sind bis jetzt nicht bekannt.

16. S. das Lehnregister des Bischofs Albrecht I. von Halberstadt [I. not. 51].

17. Folgende Urkunden nennen Helmold den jüngeren:

1250 Oct. 17, Helmold, Ludolf u. Gunzelin, [f. I. not. 46], 1258 Mai 14, Helmold u. Gunzelin [f. I. not. 45], *1259 Mai 3, Helmold u. Gunzelin [f. I. not. 47], 1259 Aug. 1, Helmold u. Gunzelin [f. I. not. 47], 1284 Apr. 26 [f. I. not. 48 u. 52], *1285 Sept. 9 [f. I. not. 48], 1295 Apr. 11 [f. I. not. 50 u. 52], 1296 Aug. 16 [f. I. not. 50 u. 52], 1311 [f. I. not. 51].

Anmerkungen

zu Cap. III.

1. Da die an der unteren Spitze des Siegels leider entstandene Lücke nicht Raum für die vier fehlenden Buchstaben NCEL, sondern nur für drei derselben bietet, so ist anzunehmen, daß das N durch ein Abkürzungszeichen (—) über dem V oder an dessen rechter Seite ausgedrückt war. Doch läßt der abgebildete einzige noch vorhandene Abdruck dieses Siegelstempels in seiner jetzigen Beschaffenheit von der Abkürzung nichts mehr erkennen.

2. Der Zufall, daß gerade dieses Siegel mit der allerunvollkommensten

Darstellung des Wappenbildes lange Zeit allein bekannt gewesen ist, erklärt es, wie man hinsichtlich der Deutung des letzteren sich bisher völlig im Unklaren befunden hat. Selbst v. Hammerstein, welchem die richtige Deutung, wie er auf S. 176 seiner oben [II. not. 6] angeführten Schrift sagt, durch v. Ledebur mitgetheilt ist (wenige Jahre früher hatte der letztere das Siegel noch nicht gekannt, s. II. not. 6), hat Anstand genommen, dieselbe zu adoptiren.

Anmerkungen

zu Cap. IV.

1. Erst im J. 1850 hat man diesen „Thurm“ bei dem damaligen Neubau des Wohngebäudes auf dem Hofe beseitigt.

2. Er ist im J. 1839 abgerissen.

3. Der nicht bedeutende Weiler Klein- oder Kraut-Neindorf (daß mit diesen beiden Namen ein und derselbe Ort bezeichnet wurde, sagt ausdrücklich die Urk. vom 12. Juli 1228, I. not. 24) lag etwa 900 Schritte westlich vom nordwestlichen Ende des jetzigen Dorfes Gr. Biewende. Seine Bewohner haben sich später, in nicht bekannter Zeit, zu Gr. Biewende angebauet. Bis zur Separation der Groß-Biewender Feldmark war das Neindorfer Feld von dem eigentlichen Gr. Biewender Felde kenntlich unterschieden. Nur die Höfe Nr. 27, 20, 8, 29 und 3 hatten bis dahin Antheil am Neindorfer Felde; sie wurden deshalb auch wohl die Neindorfer Höfe genannt.

4. Daß damals wirklich die Marken von Ost- (Klein-) und West- (Groß-) Biewende zusammen als die Gesamtmark „Biewende“ schlechtweg angesehen und bezeichnet wurden, ergeben die in Note 6 aufgeführten Beispiele aus Urkunden von 1131, 1189 u. 1245.

5. Er wurde, als ihn die Familie Spiring im J. 1313 weiter verkaufte, ausdrücklich als deren freies Eigenthum bezeichnet, hatte also aufgehört, im (Ober-)Eigenthume der Erben v. Biewende zu stehen. S. Cap. VI. not. 42.

6. So übertrug im J. 1253 Eibert d. ältere v. Asseburg (Sohn des kaiserlichen Truchseß Gunzelin v. Wolfenbüttel) zwei Hufen zu Gr. Biewende dem Kloster Heiningen, wo seine Gemahlin Berta bestattet war, mit der Auflage, alljährlich deren Gedächtniß feierlich zu begehen [Cop.:B. des Kl. Heiningen p. 77 im herzogl. L. H. Archive zu Wolfenbüttel]. — Ob aber unter dem Biewende, wo schon 1131 das Kloster Richenberg zwei Hufen besaß [Heineccius Antiqq. Goslar. p. 131], ferner unter dem Biewende, wo 1189 die Kirche in Dorstadt mit zwei Hufen begütert war [Dr. Urk. im Besitze des Herrn Böbbecke in Dorstadt; Z.itschr. des hist. Ver. für Niedersachsen 1862 S. 247], Groß- oder Klein-Biewende verstanden werden muß, ist ungewiß; und ebenso läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, ob die 3½ Hufen, welche das Hospital B. Mariae Virg. zu Braunschweig im J. 1245 vom Kloster Dorstadt erwarb

[Pistorius, amoenit. histor. jurid. VII. u. VIII. p. 2332], zu Gr. oder Kl. Biewende gerechnet wurden.

7. Vgl. I. not. 45. — Wie groß die ursprüngliche Kirchendotation von Seiten der Edlen v. Biewende bemessen worden ist, läßt sich mit Gewißheit nicht bestimmen. Könnte man annehmen, daß sie bis zur Neuzeit im Wesentlichen unverändert geblieben, daß sie namentlich nicht aus den von dem Hospital B. Mariae Virg. nach dem Erwerbe des Patronatrechtes zu Gr. Biewende noch gemachten Acquisitionen von Land vermehrt sei, so würde man sie auf 3 Hufen (die Hufe 30 Morgen) zu schätzen haben: denn vor der Separation besaßen die Kirche, die Pfarrei und das Pfarrowitwenthum zu Gr. Biewende zusammen etwa 90 Morgen Land.

8. Urk. ad. Braunschweig 1. Aug. 1259, Cap. I. not. 52. — Diese Urk. läßt ersehen, wie gering schon damals unter Umständen der Werth des Eigenthums von einem Grundstücke sich gestalten konnte, wenn dieses an Bauern zu erblichem Nutzungsrecht überlassen war. Während das Kloster Heiningen für das (bäuerliche) Nutzungsrecht von $1\frac{1}{2}$ Hufen 20 Mark bezahlen mußte, brauchte es für das Eigenthum selbst den Edlen v. Biewende nur 3 Mark zu entrichten. Oder mit a. W., der Gesamtpreis für eine Hufe Landes wurde damals auf etwa 16 Mark berechnet; davon erhielt aber der wahre Eigenthümer des Landes nur noch ein Achtel, während sieben Achtel dem Bauern, obgleich er das Eigenthum nicht hatte, zufielen. Da nun für diese Schätzung des Eigenthums an der Hufe jedenfalls dessen bisheriger Ertrag maßgebend war, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der Bauer von der Hufe bisher auch nur etwa ein Achtel des Fruchtertrages (in Naturalien, Geld, Diensten) dem Eigenthümer hatte abzugeben brauchen. Der Bauer befand sich also in einer verhältnißmäßig sehr günstigen Lage, ungleich besser, als ein heutiger Pächter; denn der letztere muß regelmäßig einen bei weitem größeren Theil des Ertrages an den Eigenthümer abführen und überdies sein Nutzungsrecht an dem Grund und Boden nach wenigen Jahren wieder aufgeben. — In der That hat man erst dann angefangen, eine derartige Belastung des Bauern für eine harte, ja unerträgliche anzusehen, als nach Ablauf langer Zeit der ursprüngliche Sachverhalt in Vergessenheit gerathen und eine Ansicht herrschend geworden war, nach welcher der Bauer als der eigentliche Eigenthümer, und seine (Pacht-) Leistung an den ursprünglichen Grundherrschaft als eine ihm octroyirte Steuer von seinem eigenen Grund und Boden (s. g. Reallast) betrachtet wurde. (Vgl. not. 32).

9. Zur Einrichtung eigentlicher Hofämter, wie sie schon damals auch bei minder mächtigen Fürsten bestanden, war selbstverständlich auf einem einfachen Edelhofe keine Veranlassung. Aber es ist damit nicht ausgeschlossen, daß gewisse, den Hofämtern einigermaßen entsprechende Functionen auf letzterem (z. B. die Sorge für alles, was mit den nothwendig in großer Menge vorhandenen Pferden zusammenhing, oder die Aufsicht über das sehr zahlreiche Personal an bewaffneten Leuten und gewöhnlichem Gesinde) einzelnen Herren vom Gefolge übertragen wurde, welche dann dadurch ein höheres Ansehen erhielten.

10. Der Grundbesitz der Edlen zu Kl. Biewende muß sehr ansehnlich gewesen sein; hätten sie daselbst vielleicht nur einige wenige Bauern gehabt, so würden sie den Ort nicht zur Gerichtsstätte genommen haben. Vgl. Cap. V.

11. Vgl. Cap. VI, 2.

12. Wegen der Lage von Kl. Reindorf vgl. not. 3. — Die Lage von Mollenstedt vermag ich nicht so genau nachzuweisen. Annähernd läßt sie sich durch die Urk. aus dem ersten Drittheil des 13. Jahrh. bestimmen, welche als Nr. 9 der Urk. des Klosters Stötterlingenburg abgedruckt ist [S. 9 daf.]. Da es nämlich der Kirche zu Kalme genehm war, sich für die Aufgabe eines wich-

tigen und einträgliches Recht durch ein Grundstück zu Mollenstedt entschädigen zu lassen, so ist anzunehmen, daß letzteres unweit der Grenzen der Feldmark Kalme gelegen hat. Dieser Umstand, verbunden mit der Gutsherrlichkeit der v. Biewende über Mollenstedt, macht es demnach höchst wahrscheinlich, daß dieses südlich vom jetzigen Dorfe Gr. Biewende auf dessen Feldmark gesucht werden muß. Vielleicht ist in dem Namen „Mühlenberg“, welchen eine südlich von Gr. Biewende hinziehende Anhöhe führt, eine Erinnerung an Mollenstedt erhalten. Doch möchte es gewagt sein, dies bestimmt zu behaupten; denn der Name Mühlenberg ist in allen Gegenden, wo in Ermangelung größerer Wasserläufe die Anlagen von Windmühlen häufig vorkommen, sehr gewöhnlich.

13. Vgl. Cap. V. — Nicht einmal das ist sicher, ob es sich hier um Gr. oder Kl. Winnigstedt handelt.

14. Urk. desselben d. d. Hornburg 16. Aug. 1296; vgl. I. not. 52.

15. Urk. d. d. Langenstein 26. April 1284, vgl. I. not. 52.

16. Urk. von 1233 (Dr. im Besitze des Herrn Ebbbecke in Dorstadt).

17. Vgl. Cap. I. not. 45. — Wäre der Lengeder Grundbesitz damals als Ritterlehen fortgegeben, oder an Bauern dergestalt erblich ausgethan gewesen, daß das Eigenthumrecht daran wesentlich auf die Befugniß zum Bezuge einer bestimmten Leistung von diesen beschränkt worden, so hätte man nach dem regelmäßigen Geschäftsgebrauche damaliger Zeit nicht unterlassen, dieses Umstandes in der Schenkungsurkunde zu erwähnen.

18. Vgl. Zeitschrift des Harzver. 1872 S. 471. — Daß übrigens zu der Zeit, wo die hier abgedruckte Rolle der mit Einkünften aus der Goslarschen Vogtei Belehnten neu angefertigt wurde (1244), auch Herzog Otto von Braunschweig selbst darin unter letzteren aufgeführt wird (allerdings nur wegen eines im Verhältnisse zu seiner fürstlichen Stellung geringen Antheils von 25 Mark), darf nicht zu der Meinung verleiten, als sei ursprünglich bei der Verleihung der fraglichen Reichsintraden eine dem Welfischen Hause feindliche Tendenz für den Kaiser nicht maßgebend gewesen. Es beweist vielmehr nur, daß diese Tendenz später völlig aufgehört hatte, des Kaisers Politik zu leiten, nachdem durch die Verträge von 1235 in der That zwischen ihm und dem Herzog Otto eine ausreichende Versöhnung zu Stande gebracht war. Erst nach diesem Zeitpunkte nämlich hat Herzog Otto das fragl. Lehen erhalten; vorher besaß dasselbe nach den Worten der Lehnrolle der Graf Konrad v. Regenstein. Graf Konrad aber erlebte den Abschluß jener Verträge, denn noch 8 Tage nach der feierlichen Errichtung des Herzogthums Braunschweig (21. Aug. 1235) war er mit Herzog Otto zusammen in Göttingen, als derselbe seinen Frieden mit den Grafen v. Everstein machte [Urk. vom 28. Aug. 1235, Or. Guelf. IV. p. 56].

19. Es wäre nicht uninteressant, genauer zu erforschen, welchen Einfluß diese Verhältnisse auf das städtische Leben Goslars gehabt haben. Gewiß gaben sie für manche Auswärtige die Veranlassung zu dauernder Niederlassung in dieser Stadt. So scheint z. B. der in den Dienst Helmolds v. Biewende aufgenommene Herzog v. Barum (f. Cap. VI. 1) daselbst ansäßig geworden zu sein und eine Familie begründet zu haben, deren Mitglieder im 14. Jahrh. als angesehenere dortige Bürger genannt werden.

20. Vgl. Zeitschr. des Harzver. a. o. D. S. 460 ff.

21. Riedel a. a. D. p. 441. — Daß die enge Verbindung der Edlen v. Biewende mit Halberstadt, und speciell auch ihre Beziehung zu Hornburg schon zu Haolds Zeit bestand, ergiebt die Urkunde des Letzteren von 1236/7, in welcher als Zeugen der von ihm kraft seiner grundherrlichen Gewalt bekundeten und bestätigten Uebertragung von Grundbesitz unter Andern fünf Hornburger Burgmannen genannt sind [S. I. not. 28, V. not. 7].

22. Gewöhnlich wird die Wüstung, welche bei der Angabe des Textes ins Auge gefaßt ist, Dettingerode genannt: doch hat es wohl kein Bedenken,

Dettingerode und **Detkingerode** als verschiedene Formen desselben Namens anzusehen.

23. Wo das hier gemeinte Salsusen lag, ist nicht bekannt. — Ein jetzt wüster Ort dieses Namens existirte bei Wolmirstedt.

24. S. Riedel a. a. O. p. 442. — Der Gedanke, daß die Edlen v. Biewende etwa nach den schweren Schicksalsschlägen, welche ihre Macht getroffen hatten, in den Stand einfacher Halberstädter Burgmannen hinabgesunken seien, wird durch die Fassung des cit. Lehnregisters von 1311 völlig ausgeschlossen. Denn dasselbe führt sie in seinem ersten Theile unter den vornehmen Vasallen des Hochstifts zwischen Grafen und edlen Herren auf; die Burgmannen dagegen läßt es in einer späteren Abtheilung folgen, wo sie dann, in Gruppen geordnet nach den bischöflichen Festen, in welchen sie regelmäßig den Dienst zu versehen hatten, aufgezählt werden.

25. Die betr. Stelle desselben ist abgedr. in den Urk. des Kl. Stötterlingenburg (Geschichts-Quellen der Prov. Sachsen. Bd. IV.) Nr. 15. Anm. S. 16.

26. S. darüber das in der vorigen Note cit. Urk.-Buch.

27. Im J. 1291 befand sich wenigstens ein Theil der fragl. Vogtei im Besitze der v. Worfheld, und zwar hatten diese denselben nicht etwa von den Edlen v. Biewende zu Asterlehen erhalten, sondern direct vom Grafen v. Regenstein empfangen. S. das cit. Urk. B. Nr. 22, 23 u. 24 p. 21 ff.

28. Wegen des Umfanges desselben vgl. not. 33 a. E.

29. Urk. vom 26. Juli 1258; s. I. not. 44.

30. Sietbe, jetziger Haltepunkt der Eisenbahn von Börsum nach Kreiensen, 1 Meile südwestlich von ersterem Orte; Werla, einst die Stätte einer vielgenannten Kaiserpfalz, jetzt wüst, auf dem östlichen Theile der Feldmark von Burgdorf, etwa eine Stunde südwestlich von Börsum.

31. S. Cap. I. not. 32 u. 33.

32. S. Cap. I. not. 20 u. 31.

33. Gilsleben, Eisenbahnstation an der Strecke Magdeburg-Helmstedt, $2\frac{1}{4}$ Meile südöstlich von letzterem Orte; Wesensleben $\frac{3}{4}$ M. nordöstlich von Gilsleben; Selschen wüst, unweit Wesensleben in südlicher Richtung; Siegersleben $\frac{1}{2}$ M. südwestlich von Gilsleben.

34. Die Vergleichung des Kaufpreises, welchen Helmold für die fragl. Vogteirechte erhielt, mit den in damaliger Zeit für Grundstücke gewöhnlich gezahlten Preisen, giebt einen Anhalt für die Bestimmung des materiellen Werthes jener Rechte. Fünf Jahre nach dem Verkaufe der Ludgerischen Vogtei erhielt, wie erwähnt, Helmold für 8 Hufen Land 150 Mark, also für die Hufe $18\frac{3}{4}$ Mark; in dem Falle der Note 8 wurde, noch etwas später (1259), der Preis einer Hufe auf etwa 16 Mark festgestellt. Ähnliche Preisbestimmungen lassen sich einer großen Anzahl von Urkunden aus der Mitte des 13. Jahrh. entnehmen. Man setze danach, daß der Preis einer Hufe um jene Zeit in dortiger Gegend (selbstverständlich nach Bodenbeschaffenheit und den besonderen Umständen des Falles schwankend) sich zwischen 15 und 20 Mark hielt, also durchschnittlich $17\frac{1}{2}$ Mark betrug. Für die Vogtei von 42 Hufen bekam dagegen Helmold 90 Mark, das macht auf die einzelne Hufe $2\frac{1}{2}$ Mark, etwa $\frac{1}{4}$ der Summe, welche für das Eigenthum an dem Grund und Boden selbst gegeben wurde. Da nun der Preis der Vogteirechte sich jedenfalls hauptsächlich nach ihrem jährlichen realen Ertrage, und sein Verhältniß zu dem Preise des Grundeigenthums nach dem Verhältnisse jenes (Vogtei-)Ertrages zu dem Gesamtertrage des Grundstückes richtete, so ergibt sich aus obigen Factoren ferner, daß der jährliche Ertrag der Vogtei gleich war etwa einem Achtel der Gesamteinkünfte aus dem Grundstücke, oder, um eine allgemeinere Formel zu wählen, mindestens ein Zehntel derselben ausmachte. Das Vogteirecht erscheint demnach vom Standpunkte des Pflichtigen

aus angesehen, als eine Art von sehr schwerer Besteuerung des Grundbesitzes; man wird deren Betrag in den meisten Fällen wohl für höher annehmen können als z. B. die Grundsteuer im Herzogthum Braunschweig, welche jährlich mit 10 pSt. des nach allgemeiner sehr mäßiger Schätzung angenommenen Reinertrages der Grundstücke erheben wird. — Wenn nun die geistlichen Anstalten, deren Grundbesitz, soweit er in der Hand von Bauern sich befand, dem Vogteirechte unterworfen war, im dreizehnten Jahrh. auf das angelegentlichste dahin trachteten, dasselbe unter Abfindung der bisherigen Vögte an sich zu bringen, so lag solchem Streben ganz gewiß zuweilen (wie auch gerade in dem Rohrheimer Falle) die menschenfreundliche Absicht zum Grunde, die Bauern zu entlasten; in der Regel aber beabsichtigten sie nur, eine so ergiebige Einnahmequelle selbst auszunutzen: das Vogteirecht (im Sinne einer Steuer) blieb also auch nach dem Abkaufe des Vogtes unverändert bestehen, nur daß der Bauer die betr. Abgabe dann dem Grundherrn selbst, neben dem, was er ihm sonst schon zu leisten schuldig war, entrichten mußte. —

Diese Betrachtung des Werthes der Vogtei über die lutherischen Güter giebt zugleich einen Fingerzeig, durch dessen Benutzung es möglich ist, den sonst nicht bekannten Umfang der vogteipflichtigen Güter des Magdeburger Domcapitels zu Rohrheim und in dessen Nähe mit einiger Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. — War nämlich, wie im allgemeinen wohl nicht zu bezweifeln, das Vogteirecht zu Rohrheim etwa gleichviel werth, als in Gilsleben und dessen Umgegend, so mußte dasselbe, da seine Ablösung von 42 Hufen an letzterem Orte mit 90 Mark bewerkstelligt wurde, zu Rohrheim, wo sie 300 Mark kostete, auf 140 Hufen gelastet haben: doch versteht sich von selbst, daß diese Zahl nur als eine annähernd richtige gelten kann.

Anmerkungen

zu Cap. V.

1. Wegen der Gerichtsbarkeit der edlen Herrn auf ihren Herrschaften vgl. besonders Zöpfl, Alterthümer des deutsch. Reichs u. Rechts Bd I, der Dinghof, und ferner die Ausführungen in den betr. Abschnitten von v. Maurers Gesch. der Fronhöfe, Bd. 3 u. 4.

2. Es ist nicht bekannt, ob und wie die eigene Strafgerichtsbarkeit der Edlen v. Biewende in ihrer Herrschaft beschränkt war; daß aber ihre vogteiliche Gerichtsbarkeit in der Rohrheimer Vogtei sich nicht nur auf unbedeutende Gesetzesübertretungen, sondern auch auf Verbrechen (wenn auch vielleicht nur auf leichtere, wie z. B. Diebstahl u. Verwundungen), bezog, ergiebt sich bestimmt aus der Urkunde vom 26. Juli 1258 (IV. not. 28), indem diese darüber Bestimmungen enthält, wie es künftig, nachdem die vogteiliche Gerichtsbarkeit des Edlen Helmold in Folge des vereinbarten Abkaufes desselben aufgehört habe, mit

Aburtheilung solcher Fälle in Rohrsheim gehalten werden solle.

3. Vgl. I. not. 24. — Um den Ausdruck „comitia“ für das Gericht Haolds völlig gerechtfertigt zu finden, müßte man annehmen, daß ihm zu irgend welcher Zeit von Kaiser Otto IV. oder Friedrich II. die Grafenrechte, sei es auch über einen noch so kleinen Bezirk, verliehen wären. Das ist jedoch durchaus unwahrscheinlich. Das Gericht, in Bezug auf welches Haold von seiner comitia spricht, wurde nach der Angabe der betr. Urkunde zu Kl. Biewende abgehalten: dieser Ort müßte also doch jedenfalls zu seinem Grafschaftsbezirke (wenn es einen solchen gab) gehört haben. Nun steht aber fest, daß, wie in Cap. VI. näher nachgewiesen wird, die freien Einwohner von Kl. Biewende nicht von dem Edlen Haold (resp. seinen Nachkommen) Recht genommen haben, sondern stets in den althergebrachten Grafengerichten der Gegend, welche unter dem Vorsitze bekannter wirklicher Grafen gehalten wurden, erschienen sind. Das Gericht in Kl. Biewende (Haolds comitia) ist also nur für Unfreie, resp. für Haolds Hinterlassen gehalten; es war demnach nichts anderes, als eben Haolds eigenes, grundherrliches Gericht.

4. Vgl. darüber namentlich Zoepfl a. a. O. § 10. S. 37 ff., Maurer a. a. O. Bd. 3. § 429. S. 61 ff.

5. S. Cap. I. not. 28.

6. Hinsichtlich der einzelnen Befugnisse, welche ihnen damit gewährt waren, und welche namentlich auch einen großen Theil der heutzutage s. g. Polizeigewalt, sowie das Recht auf Steuern, Abgaben und Leistungen verschiedener Art in sich schlossen, muß auf die ausführlichen allgemeinen Erörterungen bei Zoepfl und Maurer verwiesen werden, da die Quellen zur Geschichte der Edlen v. Biewende specielle Angaben darüber nicht enthalten.

7. Die Beweise sind hauptsächlich in den schon öfter angeführten Urkunden Haolds von 1228 und 1236/7 enthalten. In der ersteren bekundet der erlauchte Ritter („illustris miles“) H. v. Biewende, daß der Propst Walter v. Dorstadt 14 Morgen Land bei Kl.: oder Kraut-Neindorf von Dietrich Tosewelle erworben habe u. s. w. Dieses Geschäft sei nach Vorschrift des Rechtes („secundum juris ordinem“) vor seinem Gerichte in Kl. Biewende („comitia nostra in villa Ostbiwinde“) bestätigt. Als Zeugen seien dabei gegenwärtig gewesen: die Brüder Albert und Friedrich von Winnigstedt, Heitenrich von Winnigstedt, Ritter Ludolf, der Vogreve Marquard, Heinrich Moretse, Christian v. Eschenrode, der Schultheiß Repert, der Büttel (praeco) Rodolf, der Pfarrer Heinrich. — Daß bei dieser Zeugenaufzählung einfache Bauern aus Winnigstedt einem Ritter (Ludolf, wahrscheinlich aus dem v. Winnigstedt genannten rittermäßigen Geschlechte) vorgesezt sind, wird nicht weiter befremden, wenn man die völlig regelwidrige Stellung des Geistlichen in derselben beachtet. Derselbe ist ganz ans Ende der Reihe gesezt, statt diese, wie sonst üblich, zu eröffnen. Man sieht also, daß der Verfasser der Urkunde sich bei seiner Arbeit überhaupt nicht an die zu seiner Zeit sonst allgemein beobachteten Regeln gebunden hat.

In der zweiten Urkunde gestattet Ritter Halt v. Biewende dem Propste Walter v. Dorstadt, 14 Morgen (wo? ist nicht gesagt) dem Dietrich von Rissenbrück abzukaufen, sowie 12 Morgen zu Mollenstedt zu erwerben. Das erstere Geschäft bekräftigt er mit dem Königsbann („banni imperialis interpositione“). Als Zeugen werden aufgeführt: (der Edle) Dietrich v. Hessen; die Ritter und Burgmannen (nämlich zu Hornburg) Heinrich Katbune, Kunemann u. Gerold, Hugold, Richard; die Geistlichen (Pfarrer) Florentius zu (Gr.) Biewende, Heinrich zu Ost- (Kl.:) Biewende, Bernard zu Rissenbrück, Heinrich zu Steckelburg (Hedwigsburg); die Ritter von Biewende Christian, Heinrich, Marquard und Friedrich; die Bauern Albert u. Eckhard.

8. Auf dem Tornéschen Groß-Rothhose Nr. 6 zu Gr. Biewende (nahe dem in Cap. IV. not. 1. erwähnten Epperschen Ackerhose Nr. 4) wird noch ein

altes Gebäude mit massivem Erdgeschoß und Oberbau von Fachwerk als das Haus gezeigt, in welchem der Biewender Gogreve Recht gesprochen habe. Der Bau in seiner jetzigen Gestalt gehört erst dem Ende des 16. oder dem 17. Jahrhundert an; die mit demselben verknüpfte Erinnerung an die früher dort gehaltenen Gerichte bezieht sich also zunächst nur auf die herzoglichen Gerichte der späteren Zeit, von welchen in Not. 54 zu Cap. I. die Rede gewesen ist. Doch ist immerhin nicht unmöglich, daß man bei Einrichtung der letzteren in Gr. Biewende die altbekannte Dingstätte des dortigen Gerichtes beibehalten, und daß diese demnach sich wirklich auf der Stelle des jetzigen Hofes Nr. 6 nicht sehr weit von den Befestigungen des Edelhofes befunden hat.

9. Wegen dieser Bedeutung des Wortes gogreve s. Zoepfl deutsche Rechtsesch. Bd. 2. § 53, XI. S. 283.

10. S. Cap. VI. 1.

11. Wegen dieser Bedeutung des Wortes Schultheiß s. Zoepfl d. Rechtsesch. Bd. 3. § 125 a. II. S. 322. § 126. XI. S. 356 vgl. mit § 126. II. S. 344. — Daß aber sculthetus hier in dieser Bedeutung, und nicht in der ihm sonst häufig zukommenden als stellvertretender richterlicher Beamte (Unterrichter) zu verstehen ist, muß deshalb angenommen werden, weil der letztere zu Biewende bereits in der Person des Gogreven vorhanden war.

12. Derartige Urkunden sind die in Note 7 besprochenen: das Kloster Dorstadt hatte sie zu seiner Sicherheit sich ausstellen lassen. — Im Gegensatz zu der großen Mehrzahl der damaligen Urkunden aus hiesiger Gegend sind sie auf außerordentlich kleine Stücke Pergament mit ungewandter Handschrift ohne allen Schönheitsfuss geschrieben; ihr ärmliches Aussehen entspricht sehr bezeichnend den kleinen Verhältnissen der Herrschaft, welcher sie entstammt sind.

13. S. die Urk. des Kl. Stötterlingenburg Nr. 22, 23 u. 24 von 1291, p. 21 ff.

Anmerkungen

zu Cap. VI.

1. Ob dies Esfenrode (Eschenrode), der Stammsitz des Ritters Christian, das heutige Esfenrode im hannoverschen Amte Giffhorn (unweit der braunschweigischen Landesgrenze bei Gr. und Kl. Brunzrode belegen), oder das unweit Walbeck 1/2 Meilen nordöstlich von Helmstedt belegene Esfenrode ist, läßt sich mit dem mir vorliegenden urkundlichen Materiale nicht entscheiden. Doch spricht für das letztere der Umstand, daß von ihm schon im 12. Jahrh. ein schöffenbar freies Geschlecht sich nannte. So wird Dneke v. Esfenrode als Schöffe im Gerichte des Pfalzgrafen Adalbert von Sachsen in dessen Urk. für das Kl. Marienthal von 1166 aufgeführt [Dr. im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel].

2. Urk. von 1263 (I. not. 45).

3. In dem Verzeichnisse der mit Lehen aus der Goslar'schen Vogtei Bedachten (II. not. 13).

4. Der nahe liegende und gewiß richtige Gedanke, daß Haold v. B. sein bewaffnetes Gefolge hauptsächlich aus den jungen Leuten unter seinen bäuerlichen Hinterlassen gewählt hat, darf nicht zu der weiteren Annahme verleiteten, daß die oben genannten vier Ritter von Biewende also aus der Zahl der dann zu Kriegern ausgebildeten jungen Biewender Bauern hervorgegangen seien. Denn es war schon im J. 1187 vom Kaiser Friedrich I. für unzulässig erklärt, daß Söhne gewöhnlicher (d. h. nicht dem Stande der schöffenbar Freien angehörigen) Bauern durch ihren Herrn zur Ritterwürde erhoben würden (vgl. Zoepfl d. Rechtsgeschichte Bd. 2. § 18, VII. S. 114). Ueberdies weist bei Christ. v. Eskenrote u. Friedr. Friso schon der Name darauf hin, daß die Herrschaft Biewende nicht ihre Heimath gewesen ist.

5. Von einem Ministerialengeschlechte dieses Namens ist wenigstens sonst nichts bekannt, und es ist, wenn gleich bisher nicht erwiesen, doch an sich nicht unwahrscheinlich, daß Christian dem in not. 1 erwähnten schöffenbar freien Geschlechte entstammt war.

6. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß er auch in Gr. Biewende selbst einen Sitz erhalten hätte.

7. Vgl. Cap. I. not. 30. — In der Urk. von 1263 (I. not. 45) werden als Zeugen genannt die Deutsch-Ordensritter „Bruder Helmold, Bruder Beteco v. Grafhorst, Bruder Dietrich v. Biewende Marquards Sohn.“

8. Herzo v. Barum hatte von den 10 Mark, welche Helmold vom Reiche zu Lehen trug, 7 Mark zu Austerleben, Friedr. Friso 2 Mark, Schicke 1 Mark. Zeitschr. des Harzver. 1872. S. 471.

9. Urk. des Kl. Marienthal, Dr. im herz. Landes-H-Archive zu Wolfenbüttel, fehlerhaft abgedruckt in Scheid, vom Adel, Mant. docum. p. 452; ausführlich besprochen von Bode in der Zeitschr. des Harzver. 1871 S. 353 ff. —

Ubrigens war Friedr. v. B. nicht der einzige unter den in dieser Urk. als Schöffen benannten Freien, welcher in den Kriegerstand übertrat. Zwei derselben, Heinrich v. Conenrode u. Johann v. Zilly, werden 1260 als Ritter eben des Grafen von Wernigerode aufgeführt, der 1247 dem Grafenbinger zu Denstorf vorgeseßen hatte [Urk. des Kl. Riddagshausen; Dr. im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel]. Der ferner als Schöffe genannte Theoderich v. Minzeleben war vielleicht ein Vorfahre des Rittergeschlechtes v. Minzeleben, welches mit Ritter Siegfried v. M. zuerst im Jahre 1260 auftritt [s. die cit. Riddagshäuser Urk.]. Von Albert v. Wettlenstedt stammt wahrscheinlich der später als herzoglich braunschweigischer Vasall häufig genannte Ritter Johann v. Wettlenstedt her. Es würde nicht schwer sein, zu diesen Beispielen vom Uebergange schöffenbarfreier (bäuerlicher) Grundbesitzer in den Ritterstand zahlreiche andere hinzuzufügen (vgl. unten not. 28). — Danach kann es nichts auffallendes haben, in jener Zeit dieselben Personen abwechselnd, bald als freie Beisitzer des Grafengerichtes, bald als lehnspflichtige Ritter eines geistlichen oder weltlichen Fürsten, anzutreffen. Wo diese Erscheinung sich zeigt, da beweist sie, daß die betr. Ritter sich zwar zu bestimmten Kriegsdiensten und vielleicht auch Hofdiensten gegen den Empfang von Lehen verpflichteten, aber ihren erblichen Grundbesitz zu freiem Eigenthum behalten (also nicht etwa zu Lehen aufgetragen), und keine Einbuße an ihrer persönlichen Freiheit erlitten hatten, daß sie also zwar in die Stellung von Lehnsmanen oder Vasallen, aber nicht in die von (unfreien) Dienstmanen oder Ministerialen in diesem Sinne eingetreten waren. Ein lehrreiches Beispiel solcher Doppelstellung als freier Schöffe und Vasall, als unabhängiger Grundbesitzer und Besitzer lehnbarer Ländereien bieten gerade die v. Wettlenstedt. Beim Eintritte in des Herzogs Lehndienst behielten sie ihr Schöffengut zu Wettlenstedt mit 4 Hufen zu völlig freiem Eigenthum und erhielten vom Her-

zoge 9 Hufen als Lehngut dazu. S. die Urk. des Kreuzklosters bei Braunschweig [Dr. im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel], in welcher demselben der Ritter Johann v. Wettienstedt jenen gesammten Grundbesitz von 13 Hufen mit genauer Unterscheidung der allodialen und der vom Herzoge zu Lehen ruhrenden Bestandtheile überläßt. — Wenn es nun in einzelnen Fällen vorkommt, daß ein Ritter, ungeachtet er die Qualification zum Schöffenamte behalten hatte, dennoch in einer Urkunde als Ministerial bezeichnet wird, so ist dies als eine Ungenauigkeit des Ausdruckes zu betrachten, welche in jener Zeit dem mit der Abfassung der Urkunden betrauten Ganzleibeamteten sehr leicht in die Feder gerathen konnte, da sich äußerlich, bei Hofe wie im Feld- oder Burgdienste, die Stellung des freien, nur nach Lehnrecht verpflichteten Ritters von der eines zur Ritterwürde gelangten angesehenen Dienstmannes in nichts mehr unterschied.

10. Das Geschäft, zu welchem der Graf Heinrich v. Schladen sie damals als Zeugen heranzog, war die Uebertragung von ansehnlichen gräflich Schladen'schen Stammgütern auf das Kloster Dorstadt. Für wie wichtig man diese Angelegenheit ansah, ergibt sich daraus, daß sie in Gegenwart von nicht weniger als 26 rittermäßigen Personen zum Abschluß gebracht wurde. In der langen Reihe derselben nehmen die Brüder Friedrich u. Ditmar v. Biewende den letzten Platz ein. Die große Mehrzahl der vor ihnen genannten Personen besteht aus solchen, von denen auch andere Quellen bekunden, daß sie zum Gefolge der Grafen v. Schladen oder zu den bischöflich halberstädtischen Lehns- bez. Dienstmannen gehört haben [Urk. vom 25. April 1249. Dr. im Besitze des Herrn Löbbecke — Dorstadt].

11. Urk. des Ritters Eibert d. ält. v. Assenburg, in welcher er, als Vorsitzender des Grafendinges zu Rissenbrück dem Kloster Dorstadt eine Hufe Landes zu Kl. Biewende übereignet. Als anwesende Schöffen werden genannt: Johann von Seinfstedt, Anno von Rocklum, Gereke v. Winnigstedt, Heinrich von Rissenbrück, Burchard v. Biewende, der Vogreve Walter von (Kl.) Biewende, Ludolf Wof von Börsum und einige Andere, deren Namen ihren Stammsitz oder Wohnort nicht erkennen lassen.

Diese Urkunde zeigt zugleich, daß das Grafengericht zu Rissenbrück, welches Eibert v. A. damals für den Herzog, gewissermaßen als dessen Beamter, abhielt, in jener Zeit für die Archidiaconatsbezirke Kalme und Rissenbrück bestimmt, daß also in diesen Bezirken schon damals von der Grafengewalt eines fremden Grafen, insbesondere des Grafen v. Wernigerode, nicht mehr die Rede war. Danach sind die Angaben von Bode in der Zeitschrift des Harzvereins 1871 hinsichtlich der Grafschaft der Grafen v. Wern. im Darlingau zu modificiren; in der oben bezeichneten Gegend haben dieselben nicht erst 1272 aufgehört, die Grafengerichtsbarkheit auszuüben.

Sodann mag diese Urkunde auch als Beweis dafür dienen, daß Seinfstedt, wie es nach seiner Lage gar nicht anders zu erwarten, in der That zum Archidiaconate Kalme gehört und dessen Schicksale getheilt hat. Entweder ein Fehler, oder die Folge einer späteren, willkürlich in die gegebenen natürlichen Verhältnisse eingreifenden Verfügung ist es daher, wenn dieser Ort in dem halberstädtischen Archidiaconatsregister aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts (Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1862 S. 111) dem südlich des Großen-Bruches belegenen Archidiaconate Westerode zugerechnet wird.

12. Er ist Zeuge: neben Konrad v. Biewende (einem Mitgliede der Familie v. Biewende mit dem Hahne) und Heinrich Spiring, am 20. Oct. 1278 in einer Urkunde betr. die Beilegung eines zwischen den Klöstern Wöltingerode und Heiningen über die nach letzterem aus der Aker geführte Wasserleitung seit längerer Zeit geführten Streites [Dr. im Besitze des Herrn Gutbesitzers Degener in Heiningen]; — 11. Juli 1298 in einer Urk. des Grafen Meinhard v. Schladen für das Stift S. Simonis und Judae zu Goslar [Dr. im Stadtarchive zu

Goßlar]; — 17. Aug. 1299 in der Urk., welche 3 Brüder v. Wolfenbüttel dem Kloster Ribdagsähausen über den Verkauf zweier zu Bünten (wüst, bei Braunschweig) belegenen Hufen Land an dasselbe ausstellen: sie stehen hier zwischen Personen aus der Schladenschen Gegend [Dr. im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel]; — 9. Sept. 1300, wieder mit den nämlichen Personen zusammen, in der Urkunde, welche die v. Wolfenbüttel dem Kl. Ribdagsähausen wegen eines gleichen Geschäftes mit zwei Hufen in Meerdorf ausstellen [Dr. im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel]; — 30. Sept. 1300 in einer Urkunde der Gräfin Adelheid v. Schladen für das Kl. Marienberg [Dr. im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel]; — 5. Juni 1305 in der Urkunde des zum Gefolge des Grafen v. Schladen gehörigen Ritters Konrad v. Säuingen für das Kloster Neuwert zu Goßlar; neben ihnen noch andere schladensche Ritter [Cop. B. von Neuwert im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel]; — 15. Jan. 1309 in der Urk. des Grafen Heinrich v. Schladen für dasselbe Kloster [in dem angef. Cop. B.]; — 1310 in der Urk. desselben Grafen für Kl. Stötterlingenburg [Urk. des Kl. Stötterl., Bd. IV. der Geschichtsquellen der Prov. Sachsen, Nr. 66. S. 52]; — 28. Apr. 1312, neb u dem Gr. Heinr. v Schladen und dessen Rittern in der Urk. des Ritters Hermann v. Gowische für Kl. Dorstadt [Dr. in Dorstadt im Besitze des Herrn Pöbbecke]; — 25. Mai 1312 in der zu Schladen selbst ausgestellten Urk. des Gr. Heinrich für dasselbe Kloster: hier wird er mit mehreren Anderen ausdrücklich als Ritter des Gr. Heinrich bezeichnet [Dr. ebendasselbst]; 28. Jan. 1314 in der gleichfalls zu Schladen ausgestellten Urk. des Gr. Heinrich für Kl. Walkenried [Walkenrieder Urk.-Buch Heft 2. S. 91]; — 24. Juni 1314 neben dem Grafen Heinrich v. Schladen und schladenschen Rittern in einer Urk. des Kl. Drübeck für das Kl. Dorstadt [Dr. im Besitze des Herrn Pöbbecke in Dorstadt. In dem Abdrucke der Urk., welchen das Drübecker Urk. B. S. 50 giebt, ist in Folge eines Versehens der im Originale an erster Stelle unter den Zeugen genannte Graf Heinrich weggelassen.]. — Während des ganzen Zeitraumes von 1278--1314 wird Burchard v. Biewende regelmäßig als Ritter (miles) aufgeführt.

13. Die Auseinandersetzung dieses nicht uninteressanten Verhältnisses gehört nicht in den Bereich der vorliegenden Arbeit. Als ein Fingerzeig für diejenigen, welche weitere Aufklärung darüber suchen, mag die kurze Verweisung auf das halberstädter Lehnregister von 1311 (Riedel a. a. D. A. XVII. S. 442) dienen.

14. Friedrich, Conemann u. Burchard v. Biewende stehen unter den zunächst für die Vertheidigung von Osterwieck bestimmten bischöflichen Lehnsmännen in dem not. 13 cit. Lehnregister S. 460. — Schon im Jahre zuvor (1310) wird Friedrich, und zwar mit dem Prädicate Ritter, in einer Urk. als Zeuge genannt, welche Bischof Albrecht I. von Halberstadt zu Langenstein für das Kloster Wasserleben ausstellt [Cop. B. CIX. im königl. Staatsarchive zu Magdeburg S. 46]. — Dann wird Burchard als Zeuge in 3 Urk. des Klosters Walkenried genannt, welche am 30. Aug., 7. Sept. u. 13. Oct. 1317 zu Osterwieck ausgestellt sind; von seinem gleichnamigen Vater ist er hier durch das Prädicate Knappe (famulus) unterschieden [Walkenrieder Urkundenbuch Heft 2. S. 108, 109 und 111]. Im Jahre 1318 werden die drei Brüder noch einmal, und zwar zum letztenmale, genannt in zwei Urkunden, welche den Uebergang der bisher ihnen gehörigen Länderei zu Romleben (wüst bei Hessen) auf das Kloster Wasserleben betreffen; dabei wird Konrad (Conemann) als Castellan von Hornburg aufgeführt [Cop. B. CIX. im königl. Staatsarchive zu Magdeburg, S. 49 u. 464].

15. Die Brüder Fricke und Ditmar v. Biewende verkaufen eine Hufe bei Debeleben an Hans Blothebe, 1327 oder 47 [Auszug einer angeblich im „Hüncke'schen Archive zu Debeleben“ befindlichen Urkunde, welchen im J. 1840 der

Pastor Niemeyer zu Dedeleben nach dem von ihm eingesehenen Originale angefertigt und dem Kreisrichter Bege in Wolfenbüttel mitgetheilt hat. — Niemeyer, bekannt als Verfasser verschiedener auf die harzische und halberstädtische Geschichte bezüglicher Schriften, arbeitete mitunter nicht genau genug. So hatte er in dem erwähnten Schreiben an Bege die Urk. vom J. 1327 datirt. Ein Jahr später (1841) kommt er in einem anderen Schreiben an Bege wieder auf die Urkunde zurück, setzt sie da aber in das Jahr 1347. In Ermangelung eigener Einsicht der Urk. muß ich also dahin gestellt sein lassen, welches der beiden Jahre das richtige ist: in die Lebenszeit der Brüder v. Biewende fallen beide]. — Ditmar v. Biewende verkauft dem Abte von Hulsburg drei Hufen zu Huy-Reinstedt; Urk. des Klosters Hulsburg vom 21. Juni 1331 [Cop. B. CVIII. im Königl. Staatsarchive zu Magdeburg, fol. 83; auch auszugsweise, aber ungenau (3. B. Bylwende statt Bywende!), abgedruckt in den Neuen Mitthlg. des Thür. Sächs. Vereins Bd. IV. S. 48 Nr. 129. — Das Copialbuch nennt den Verkäufer nicht Ditmar, sondern Dietrich; das muß wohl als ein Schreibfehler angesehen werden, da sonst nichts von einem Dietrich v. B. bekannt ist, die Existenz Ditmars aber durch andere Quellen genügend bewiesen wird]. — Die Brüder Fredericus u. Detmarus v. B. kauften vom Kloster Stöttertingenburg eine Hufe zu Timmern und überlassen dieselbe zum Heile ihrer Seelen dem Kaland in Rissenbrück; Urk. de dato Stöttertingenburg, 20. Juni 1341. [del. Urk. des Kl. Stöttertingenburg, Bd. IV. der Gesch.-Quellen der Prov. Sachsen, Nr. 111 S. 85 ff.]. — Ditmar v. B. für sich und als Vertreter seines Bruders Fricke einigt sich mit dem Rathe der Stadt Osterwieck wegen der von demselben beanspruchten Benutzung eines ihnen (den v. B.) gehörigen Grundstückes für die Anlage eines neuen Abzuggrabens; Urk. vom 25. Mai 1348 [Dr. auf dem Rathshause zu Osterwieck]. — Die Brüder Friedrich und Ditmar v. B. entsagen allen Ansprüchen, welche sie (aus nicht angegebenen Gründen) gegen das Egidienkloster zu Braunschweig erhoben hatten; Urk. vom 10. Aug. 1348 [Dr. im herz. L. S. Archive zu Wolfenbüttel]. — Die Brüder Fricke und Ditmar v. B. verkaufen 15 Morgen Land bei Stöttertingen auf Wiederkauf; Urk. vom 13. Nov. 1355 [Urk. des Kl. Stöttertingenburg — s. o. — Nr. 126 S. 94]

16. Urk. von 1327, 31, 41 u. 55; s. not. 15.

17. Urk. von 1341, s. not. 15.

18. Der Zusammenhang der vier Generationen, welche die Stammtafel aufführt, ist urkundlich nicht nachzuweisen. Daß aber die auf derselben benannten Personen wirklich eine Familie gebildet haben, ist nicht zu bezweifeln. Zu den in der obigen Darstellung selbst enthaltenen Gründen für diese Annahme tritt als äußerliches Beweismoment noch besonders das öftere Wiederkehren der Namen Friedrich, Ditmar und Burchard hinzu, welche in den übrigen von Biewende benannten Familien nicht gebräuchlich sind.

19. S. Iffl. II. Nr. 1. Das hier abgebildete Siegelfragment hängt an der in Note 15 aufgeführten Urkunde des Egidienklosters von 1348. Da die Fogenbe fast ganz abgebrochen ist, so läßt sich nicht mehr entscheiden, welchem der Brüder, Fricke oder Ditmar, es angehört hat. Das Siegel des anderen Bruders, welches der Urkunde ihrem Wortlaute nach gleichfalls hat angehängt werden sollen, fehlt jetzt vollständig. Die Siegel der beiden Brüder an der Urkunde von 1327 (oder 47), welche der Pastor Niemeyer zu Dedeleben gesehen hat, scheinen nach seiner Beschreibung mit dem abgebildeten übereinzustimmen. Er sagt über dieselben in dem erwähnten Briefe von 1841: „Zwei Siegel von gelbem Wachs von Biergutegroschenstückgröße. Das beschädigte Wappen ähnelt“ [es ist dann eine fünfblättrige — heraldische — Rose gezeichnet], „Helm: schmuck fehlt.“

20. S. Zoepfl a. a. D. Bd. 2. § 14. S. 92 ff.

21. S. not. 15.

22. S. das mehrerwähnte Halberstädter Lehnregister an der in not. 14 cit. Stelle. — Wegen Westerde vgl. Cap. IV. B. 2. —

23. Er kommt urkundlich etwa 1219 in einer ganz ähnlichen Zusammenstellung schöffenbar freier Männer vor, wie sie sich in der oben not. 9 erwähnten Urk. von 1247 findet. — Ebenso, wie in der letzteren, sind auch dort Männer aus den Landschaften auf beiden Ufern der Oker als Weiszer des Grafendinges aufgeführt, vor welchen das durch die betr. Urk. überlieferte Geschäft abgeschlossen war. Sie heißen (soweit sie nach ihren Stammfizen benannt sind): Widelind von Gressen, Friedrich von Ampleben, Tankolf von Halchter, Wiebert von Uesingen, Konrad von Biewende, Heinrich von Esbeck [Urk. des kais. Truchses Gunzelin v. Wolfenbüttel für das Kloster Riddagshausen ohne Ort und Datum, wahrscheinlich im J. 1219 ausgestellt, im herz. v. H. Archive zu Wolfenbüttel]. Uebrigens gehören die meisten der hier genannten Schöffenfamilien später — gleich den in not. 9 genannten — unter die rittermäßigen Geschlechter: die v. Gressen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts und die v. Ampleben schon etwas früher im Dienste der Herzoge zu Braunschweig, die v. Halchter seit der Mitte des 13. Jahrh. bei den Grafen v. Schladen, die v. Esbeck seit etwa derselben Zeit, und zwar zunächst regelmäßig, unter den Vasallen der Bischöfe von Halberstadt.

24. Urk. des Pfalzgrafen Heinrich d. d. Heiningen 21. Sept. 1222 für das Kloster Heiningen [abgedr. in Struben Observ. jur. et hist. p. 79 ff.]. Wenn er in dieser Urk. unter die Herren vom Gesolge des Pfalzgrafen so eingereiht ist, daß es scheinen könnte, als gehöre er zu denselben in der Eigenschaft als Ministerial des Pfalzgrafen, so waltet da jedenfalls eine Ungenauigkeit der Wortfassung ob; denn unfreier Ministerial war er als schöffenbar freier Mann eben nicht. Vgl. not. 9, 23 u. 28.

25. Urk. desselben für das Kloster Heiningen d. d. Meinersen 28. Jan. 1234 [Orig. im Besitze des Herrn Degener — Heiningen].

26. Wegen des Reichthens s. das schon erw. Verz. der mit Eink. der kais. Vogtei zu Goslar Belehnten von 1244, Zeitschr. des Harz, Ver. 1872, S. 472. — Als Zeuge beim Bischöfe Meinhard von Halberstadt erscheint Ritter Bonifacius v. Biewende neben lauter bischöflichen Burgmannen von Hornburg in der Urkunde d. d. Halberstadt 5. Oct. 1242, welche der Bischof gerade für einen jener Burgmannen, Walter (Spiring) v. Biewende ausgestellt hat (s. unten not. 39).

27. Halberstädter Lehnregister von 1311, Riedel a. a. D. S. 453.

28. Als Schöffen fungirten sie z. B. wiederholt in den zu Rissenbrück gehaltenen Gerichten; so Konrad (II.) und Bonifacius zusammen am 1. Juni 1237, als Herzog Otto von Braunschweig selbst auf der dortigen Dingstätte anwesend war [Urk. des Herzogs für das Kl. Marienthal, vgl. Cap. I. not. 31]; Bonifacius allein 1240 bei einem dort abgeschlossenen Taufgeschäfte zwischen den Klöstern Dorstadt und Heiningen [Braunschw. Anzeigen 1751 S. 739 ff.].

29. Eine Urkunde über den Verkauf selbst, welchen Ritter Konrad (II.) mit dem Hospitale B. Mariae Virg. in Braunschweig abgeschlossen hatte, liegt nicht vor, wohl aber die Urk. d. d. Biewende 3. Febr. 1280, in welcher späterhin nach dem Tode des Verkäufers seine Erben, nämlich sein gleichnamiger Sohn Konrad (IV.) und die Kinder seines Neffen Konrad (III.) des Weissen ihre Zustimmung zu dem Geschäft ertheilt haben [Dr. im Stadtarchive zu Braunschweig; abgedr. in den Braunschw. Anzeigen 1747 S. 734].

30. S. not 31.

31. Konrad (I.) wird (so weit bekannt) nur in den beiden Urkunden erwähnt, welche oben in not. 23 und 24 besprochen sind. — Daß er der Vater der Brüder Konrad (II.) und Bonifacius gewesen, ist nicht ausdrücklich bezeugt. Dagegen sagt die Urkunde von 1237 (not. 28) bestimmt, daß Konrad (II.)

und Bonifacius Brüder seien. Dieselben kommen in folgenden Urkunden vor:

Konrad (II.) und seine Brüder (also mindestens zwei, aber ohne Namensangabe) 1234 f. not. 25; — die Brüder Bonifacius u. Konrad (II.) 1237, f. not. 28; — Bonifacius allein 1240, f. not. 28; — derselbe 1242 als Zeuge beim Bischof Meinhard von Halberstadt, f. not. 26; — derselbe als Zeuge (Schöffe?) in der oben Cap. I not. 33 besprochenen Urk. des Bischofs Konrad von Hilbesheim von 1243; — Konrad (II.) als Lehnsmann des Reiches erwähnt 1244, f. not. 26; — derselbe neben mehreren (anderen) schladenschen Rittern Zeuge in einer Urk. der Abtissin Berta von Sandersheim für das Kloster Steterburg [Steterburger Cop. B. I. fol. 127, im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel]; — Bonifacius, Zeuge in der Urk. des Grafen Meinhard v. Schlade für Kl. Dorstadt von 1249, f. not. 10; — Ritter Konrad (II.) Zeuge in der Urkunde der Edlen Helmold u. Gunzelin v. B. d. d. Hornburg 14. Mai 1258, f. Cap. I. not. 45; — Konrad (II.), der ältere, (so im Gegensatz zu seinem gleich zu erwähnenden Nissen genannt) neben Hornburger Burgmannen Zeuge des Vergleiches, welchen am 29. Aug. 1266 der Propst von Heiningen und Ritter Heinrich v. Burgdorf zwischen dem Kloster Dorstadt und dem Pfarrer Johann von Scinstedt wegen eines unter denselben streitigen Grundstücks bei Scinstedt vermittelten [Dr. im Besitze des Herrn Lobbbeck — Dorstadt]; — Ritter Konrad (II.) Zeuge in einer Urk. Konrads v. Woldensele für das Kl. Heiningen d. d. Braunschweig 22. Dec. 1273 [Heiningener Cop. B. fol. 163, im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel]; — derselbe Zeuge in der Urk. vom 20. Oct. 1278, f. not. 12; — derselbe als verstorben erwähnt in der Urk. vom 3. Febr. 1280, f. not. 29.

Sein Verwandter (cognatus), vermuthlich des Bonifacius Sohn, also sein Neffe Konrad (III.), wird ohne anderweite Bezeichnung nur ein einziges Mal in der vorstehend erwähnten Urk. von 1258 unter den Zeugen genannt. Mit dem Beinamen „der Weiße“ (Albus) erscheint er dann als Zeuge in der gleichfalls vorher citirten Urk. von 1266, und wird gleich seinem Oheim als bereits verstorben bezeichnet in der Urk. von 1280. In der letzteren Urk. werden seine Kinder Konrad, Rudolf, Walter, Ludolf, Adelheid und Gertrud namhaft gemacht. Von den fünf letzteren ist durchaus nichts weiter bekannt; wegen des zuerst genannten s. unten bei Konrad (V.). Konrad (IV.), Sohn des Ritters Konrad (II.), wird zuerst genannt in der Urk. von 1280; dann tritt er selbst mit dem Prädicat Ritter als Zeuge auf in der Urk. des Bischofs Volrad von Halberstadt für das Kl. Ribdagshausen d. d. Langenstein 27. Juli 1286 [Dr. im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel]; — ferner in der Urk. desselben für dasselbe Kloster d. d. Halberstadt 22. Aug. 1286 [Dr. ebendasselbst]; — dann bei dem großen Landgerichte, welches unter dem Vorsetze des Fürsten Otto von Anhalt am 30. Sept. 1290 auf dem Emerberge gehalten wurde [Dr. im Stadtarchive zu Goslar; abgedr. Zeitschr. des Harzver. 1872 S. 475 ff.; Heineccius Antiqq. Goslar. p. 307]; — darauf in der Urk. d. d. Halberstadt 11. Jan. 1293, welche der Dompropst Günther v. Mansfeld für das Kloster Ilsenburg ausgestellt hat [auszugsweise abgedr. in den Braunschw. Anz. 1746 S. 2029 ff.]; — zuletzt in der am 27. Apr. 1294 zu Goslar ausgestellten Urk. des Grafen Heinrich v. Regenstein für das Kl. Walkenried [Walkenrieder Urk. B. p. 352].

Von Konrad (V.) endlich steht nicht fest, ob er der Sohn des Ritters Konrad (IV.) oder aber der vorerwähnte älteste Sohn Konrads (III.) des Weißen gewesen. Er unterscheidet sich von seinen Vorfahren leicht dadurch, daß ihm die Ritterwürde mangelt. Vier Urkunden sind bisher bekannt, in denen er genannt wird. Zuerst eine vom Bischof Albert I. von Halberstadt für das Kloster Neuwerk zu Goslar am 15. Juni 1308 ausgestellt, in welcher der Bischof befundet, daß ihm von dem Burgmann (castrensis) Konrad v. Biewende zu Hornburg 2 Hufen bei Rhoden resignirt und darauf dem gedachten Kloster zu

Eigenthum übertragen seien [Neuwerker Cap. B. p. 294, im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel]. In dieser Urk. wird Konrad als Schwestersohn (sororius) des Ritters Dietrich von Schauen bezeichnet; danach hörte also seine Mutter diesem angesehenen Geschlechte an. — Dann wird er im Lehnregister von 1311 [Kiedel a. a. D. p. 463] castellanus zu Hornburg genannt, hatte also inzwischen, wenn, wie sehr häufig, castellanus nicht den einfachen Burgmann, sondern einen Befehlshaber in der Burg bezeichnet, eine höhere dienstliche Stellung erreicht. Jedoch war er noch nicht zur Ritterwürde gelangt, heißt vielmehr noch 1313 in zwei Urkunden schlechtweg Knappe (famulus). In der einen, vom 12. März 1313, verbürgt er sich zusammen mit anderen Hornburger Burgmannen dem Stifte S. Cyriaci zu Braunschweig für Rudolf Cozze [Dr. im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel]; in der anderen verbürgt er sich gleichfalls neben anderen Burgmannen von Hornburg dem Stifte S. Simonis und Judae zu Goslar für den Ritter Friedrich Friso wegen eines Vertrages, in welchem derselbe dem Stifte den halben Zehnten zu Veltheim (am Fallstein) überlassen hatte [Dr. im königl. Staatsarchive zu Magdeburg, Veltheim 1].

32. S. Zfl. II. Nr. 2 und 3. Von jedem der beiden Siegel ist mir nur ein einziges Exemplar bekannt. Nr. 2, das Siegel Konrads IV., befindet sich an der Urk. von 1280 (s. not. 29); das andere, nur fragmentarisch erhaltene, gehört Konrad V. an und hängt an der Urk. vom 12. März 1313 [s. not. 31]. — Das Wappenbild in diesen Siegeln, der krählende Hahn, giebt zu der Vermuthung Anlaß, daß die Familie nicht mit Konrad V. bald nach 1313 ausgestorben ist, sondern in einer besonderen Linie unter dem Namen v. Rhoden noch lange Zeit in Osterwieck fortexistirt hat: auch der v. Rhoden Wappen nämlich ist ein krählender Hahn. Es läßt sich allerdings mit dem bis jetzt allein vorliegenden spärlichen Beweismateriale nicht feststellen, von welchem Mitgliede der v. Biewende die späteren v. Rhoden abstammen. Man möchte versucht sein, als ihren Stammvater den Ritter Bonifacius v. Biewende anzunehmen, weil nämlich von den zu Anfange des 14. Jahrh. als Häupter der Familie benannten Brüdern v. Rhoden der eine den in dortiger Gegend sonst sehr seltenen Namen Bonifacius (abgekürzt in Facius) führt, während der andere Konrad heißt. Doch muß daneben die Möglichkeit zugestanden werden, daß der schon 1242 (in der in not. 26 besprochenen Urk.) neben Bonifacius v. Biewende genannte Hugold v. Rhoden ihr Ahnherr ist, ihre Abzweigung von den v. Biewende also sich aus noch früherer Zeit her schreibt; das Bindeglied zwischen Hugold und den zuerst 1311 erwähnten späteren v. Rhoden fehlt allerdings noch. — Als ein ferneres Moment zur Bestärkung der Hypothese von der Stammesgemeinschaft der v. Rhoden und der v. Biewende mit dem Hahne verdient aber der Umstand hervorgehoben zu werden, daß die v. Rhoden bischöflich halberstädtische Lehen bei Hornburg besaßen (vgl. die Urk. des Kl. Stötterlingenburg Nr. 78, 80, 152 u. 153, und die nach den dort auf Zfl. VII. gegebenen Abbildungen hier reproducirten v. Rhodenschen Siegel, Zfl. II. Nr. 4 u. 5]. — Dagegen beweist das Wappen der v. Biewende andererseits auch, daß eine Stammesgemeinschaft derselben mit den v. Bühne nicht angenommen werden darf. Es verdient das deshalb besonders hervorgehoben zu werden, weil die Namen biwede u. bunede (oder bunede, wie auch geschrieben wird) in Urkunden vom Ende des 13. und Anfange des 14. Jahrh. nach der damals üblichen Schreibweise oft kaum zu unterscheiden sind und um so leichter verwechselt werden können, als zu jener Zeit gerade auch ein Konrad v. Bühne existirte. Dieser wird in einer Urk. vom 21. Dec. 1313 [Dr. im königl. Staatsarchive zu Magdeburg, Veltheim Nr. 2] als ein Bruder des Ritters Friedrich Friso bezeichnet; er und seine Nachkommen bilden also ein Geschlecht mit den Friso, demgemäß stimmt denn auch ihr Wappen, ein Spaten, mit dem der Letzteren völlig überein. Genau dasselbe Wappen, wie die Friso und v. Bühne führen ferner auch die v. Dor-

Stadt (selbstverständlich ist hier nicht von den Edlen dieses Namens die Rede): auch diese also gehören ohne Zweifel zu einer Sippe mit jenen. Vgl. die Siegelabbildungen Tfl. II. Nr. 6 - 10 und Tfl. III. Nr. 1 - 3.

Dieselben stellen dar:

Tfl. II. Nr. 6. Das Siegel des Johann Friso an einer Urk. des Hospitals B. Mariae Virg. zu Braunschweig aus dem J. 1305, im Stadtarchive daselbst.

Nr. 7. Das Siegel des Friedrich Friso, welches sich an mehreren Urk. im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel, z. B. an der in not. 30 erwähnten vom 12. März 1313, und besser an einer weiter unten zu besprechenden Urk. des Kl. Marienthal vom J. 1305 (s. not. 44) findet.

Nr. 8 u. 9 zwei Siegel Friedrichs v. Bühne, das erstere von 1308 [Urk. des Kl. Stötterlingenburg Nr. 59] u. 1318 [Urk. des Kl. Dorstadt, Dr. im Besitze des Herrn Löbbbecke in Dorstadt].

Nr. 10 ein um hundert Jahre jüngeres Siegel Burchards v. Bühne [Urk. des Kl. Stötterlingenburg Nr. 187 von 1416].

Tfl. III. Nr. 1-3 die Siegel der Brüder Bertold, Johann u. Heinrich v. Dorstadt vom Jahre 1331 [Urk. des Kl. Stötterlingenburg Nr. 105].

Daß nun aber diese Sippe in irgend welchem verwandtschaftlichen Zusammenhange mit einer der Familien v. Biewende gestanden habe, ist nicht zu ersehen. — Die Verwechslung des Konrad v. Biewende mit Konrad v. Bühne, vor welcher im Vorhergehenden gewarnt ist, hat v. Mülverstedt, Zeitschr. des Harzver. 1870 S. 705, nicht vermieden; das ist sehr erklärlich und entschuldbar, da ihm das Genauere über die v. Biewende, insbesondere über ihre Siegel, nicht bekannt war. Zu bedauern ist aber, daß der nämliche Irrthum in das Urk. B. des Kl. Drübeck S. XXXI. Eingang gefunden hat und dadurch verewigt wird.

33. S. not. 25.

34. Die Talente (Pfund Silbepfennige) waren damals zu Goslar in Folge der steten Verringerung der Silbepfennige an Gewicht und Gehalt so sehr im Werthe gesunken, daß nach der Angabe des öfter cit. Verzeichnisses [a. a. D. S. 472] erst 12 derselben einer Mark reinen Silbers gleich gerechnet wurden. Danach war also das Reichslehen Konrad (II.) $3\frac{2}{3}$ reine Mark jährlich werth.

35. Nibel a. a. D. S. 453.

36. Das Lehnstück in Rhoden, welches Konrad (V.) v. B. 1308 zusammen mit seinem Oheim Dietrich v. Schauen dem Bischofe resignirte (not. 31), war vermuthlich nicht eigentlich Biewendisches, sondern Schauensches Lehen, und man hatte nur vorsichtshalber gewünscht, daß er, als der möglicherweise demnächst zu des Rheims Herrschaft Berufene, demselben feierlichst entsage.

37. So wird z. B. Heinrich Spiring 1189 unter den Ministerialen des Bischofs von Paderborn genannt (Schaten Annal. Paderb. I. 885); ebenso 1196 (Spitcker Gesch. der G. v. Everstein, Urk. B. S. 24). Ferner kommt 1244 Bertold Spiring vor; er entsagt vor dem Edlen v. Homburg gewissen von ihm gegen das Kloster Amelunborn erhobenen Ansprüchen (Cap. B. von Amelunborn, fol. 35, im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel). Wiederum erscheint in Heinrich Spiring 1296 in einer Urk. des Bischofs Bernhard von Paderborn für das Kloster Amelunborn als Zeuge (a. a. D. fol. 331.).

38. Der Knappe (servus) Spiringh (ohne Vornamen) ist Zeuge in einer Urk. des Bischofs Hartbert von Hildesheim für das Kloster Dorstadt neben einer größeren Anzahl dem Bisthum Hildesheim resp. der schladenschen Gegend angehöriger Ritter und Knappen. Die Urk. ist datirt: Dtfresen 13. Nov. 1213 (Dr. im Besitze des Herrn Löbbbecke — Dorstadt).

39. Dieser Erwerb muß in der Zeit zwischen 1213 (s. not. 8) und 1238

stattgefunden haben, denn in letzterem Jahre nannte sich Walter Spiring schon schlechtweg v. Biewende, als er mit dem schlabenschen Ritter Friedrich Friso zusammen als Zeuge bei einer Verhandlung, welche zwischen dem Bischofe Konrad von Hildesheim und dem Edlen Helmold v. Biewende in Halberstadt gepflogen wurde, gegenwärtig war (s. Cap. I. not. 32). Es ist anzunehmen, daß er damals noch Dienstmann der Grafen v. Schladeu war, in deren Dienste auch seine Nachkommen noch längere Zeit verblieben. Spätestens im J. 1242 aber trat er auch in ein Lehnverhältniß zum Bischofe von Halberstadt. Am 5. Oct. dieses Jahres wurde er unter dem Namen Walter v. Biewende von dem Bischof Meinhard zu Halberstadt in Gegenwart einer stattlichen Schaar halberstädtischer Vasallen von höherem und niederem Range mit dem Zehnten von Rhoden beliehen [Dr. im Königl. Staatsarchive zu Magdeburg]. Daß dabei jedoch von beiden Theilen nicht daran gedacht wurde, Walters bestehende Lehnverbindung zu dem Grafen von Schladeu aufzuheben und an ihre Stelle definitiv den Lehnverband mit Halberstadt treten zu lassen, beweist am besten die in der citirten Urk. enthaltene Bestimmung, nach welcher (entgegen dem damals schon allgemein geltend gewordenen Satze von der Erbllichkeit der Lehen) das fragl. Lehen nicht auf Walters Erben übergehen, sondern nach seinem und seiner Frau Tode dem Bischofe heimfallen sollte. Diese Bestimmung ist auch ohne Zweifel nachher zur Ausführung gebracht, denn der Zehnte zu Rhoden ist nicht unter den Lehen, welche später Mitglieder der Familie Spiring von den Bischöfen von Halberstadt erhielten, als sie dauernd und definitiv in deren Dienst getreten waren.

40. Er wird zum letzten Mal, und zwar ohne die Bezeichnung v. Biewende, als Zeuge genannt in der Urk. vom 25. Apr. 1249, in welcher der Graf Heinrich v. Schladeu den von ihm vorgenommenen Verkauf seiner Erbgüter in Dorstadt an das Kloster Dorstadt bekundet (s. not. 10).

41. Eckbert, Sohn des Herrn Wolter Spiring, wird zum ersten und einzigen Male in einer Urk. vom 1. Febr. 1262 genannt; er erscheint hier als Zeuge des Vertrages, mittelst dessen Konrad v. Dorstadt den halben Zehnten zu Machtersen an das Kloster Dorstadt verkaufte (Dr. im Besitze des Herrn Löbbecke. — Dorstadt). — Von da an bis zum J. 1278 kommt kein Mitglied der Familie Spiring v. Biewende, soviel ich irgend habe ermitteln können, in Urkunden vor.

42. Ritter Heinrich Spiring steht zwischen Konrad v. Biewende und Burchard v. Biewende als Zeuge in der bereits not. 12 u. 31 citirten Urk. vom 20. Oct. 1278; hier war wohl eben die Anwesenheit zweier gleichfalls v. Biewende genannter Ritter aus verschiedenen Familien dieses Namens der Grund, weshalb man den Ritter Heinrich nur mit seinem alten Familiennamen Spiring bezeichnete, da dieser ihn von jenen auf das bestimmteste unterschied. — Herr Spiring (ohne Angabe des Vornamens) wird als Zeuge aufgeführt in der Urk. d. d. Braunschweig 13. März 1280, inhalt's welcher das Egidienkloster zu Braunschweig einen ihm gehörigen Hof daselbst an Burchard v. Aseburg auf dessen Lebenszeit überlassen hatte (Dr. im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel). — Herr Spirink (wieder ohne Angabe des Vornamens) ist abermals Zeuge des anderweiten Vertrages, welcher am 13. März 1283 zu Braunschweig unter den nämlichen Parteien über den fragl. Hof abgeschlossen wurde (Cop. B. des Kreuzklosters von 1200—1637, fol. 27, im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel). — Ritter Spiring ist mit dem Grafen Meinhard v. Schladeu und dessen anderen Rittersn zusammen Zeuge in der oben not. 31 citirten Urk. d. d. Wörlingerode 15. Juli 1289. — Spiring v. Biewende (ohne Vornamen) ist ferner Zeuge eines Tauschgeschäftes zwischen Burchard v. Aseburg und dem Kloster Heiningen (zwei Urk. vom 8. Juli 1292, die eine, von Burchard v. Aseburg ausgestellt, befindet sich im Besitze des Herrn Degner —

Heiningen, die andere im königl. Staatsarchive zu Magdeburg, Heiningen 1 — nicht Heringen 1, wie im Urk. B. von Drübeck S. XXXI. fälschlich gedruckt ist). — Ritter Heinrich v. Bierwende genannt Spyrig (im Siegel Spirig de Bierwende) verkauft und verläßt einen Hof mit vier Hufen zu Gr. Bierwende nebst zwei Holztheilen im Ober vor dem Herzog Albrecht von Braunschweig am 19. Mai 1313 dem Stifte S. Cyriaci bei Braunschweig (Dr. im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel); sein Bruder, der Canonicus Walter zu S. Sylvester in Wernigerode, und seine Schwestern Gertrud und Lutgard (erstere unter Beitritt ihres Sohnes, des Knappen Heinrich v. Dettum, letztere unter Beitritt ihres Gemahls, des Knappen Bruno v. Dettum), ferner seine Söhne, der Canonicus Heinrich von S. Maria zu Halberstadt und der Ritter Wolter, endlich seine Töchter Jutta, Mechtild, Lutgard u. Adelheid (die beiden erstern unter Zustimmung ihrer Gemahle, der Ritter Ludolf v. Wulferstedt und Bodo v. Sampleben, die dritte mit der ihres Sohnes, des Knappen Heinrich Kallo, die vierte mit der ihres Gemahls, des Knappen Dietrich v. Minsleben) erklären ihre Zustimmung zu diesem Verkaufe in einer Urk. von demselben Tage [Ort im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel]; Bischof Albert I. von Halberstadt bekundet auf Bitten des Ritters Heinrich v. Bierwende gen. Spyrig den Verkauf, mit dem Bemerkten, daß jener das verkaufte Grundstück zu freiem Eigenthum (jure proprii seu proprietatis titulo) besessen habe: Urk. vom 20. Mai desselben Jahres [Dr. im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel]; das Domcapitel von Halberstadt bekundet in ähnlicher Weise das Geschäft: Urk. vom 21. Mai desselben Jahres [Dr. das.]; Ritter Walter Spyrig und seine resp. Eheleute, Schwäger und Nissen Ludolf v. Wulferstedt, Bodo v. Sampleben, Dietrich v. Minsleben, Heinrich Kallo, Bruno v. Dettum nebst seinem Sohne Heinrich endlich Heinrich v. Dettum verpflichten sich, dem Stift St. Cyriaci noch besonders zur Gewährleistung wegen des verkauften Grundstückes: Urk. vom 29. Mai desselben Jahres [Dr. daselbst]; — Ritter Heinrich Spiring und sein Sohn Walter verbürgen sich dem Stifte S. Simonis u. Judae zu Goslar für den Ritter Friedrich Friso, den Castellan von Heriburg, wegen der Erfüllung des Vertrages, durch welchen derselbe dem Stifte den halben Zehnten in Veltheim (am Fallstein) verkauft: Urk. von 1313 [Dr. im königl. Staatsarchive zu Magdeburg, Veltheim, 1.]; — Ritter Heinrich Spiring und sein Sohn Walter sind im J. 1314 Zeugen des Kaufgeschäftes, mittelst dessen das Kloster Drübeck einer Hufe Landes bei Wolzum sich entäußert [Urk. B. des Kl. Drübeck (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen Bd. 5) Nr. 58 S. 51]. — Daß des Ritters Heinrich Frau Mechtild geheissen hat, aber nicht zugleich, welcher Familie dieselbe entstammte, lehrt endlich noch die Urk. von 1341, worin das Stift S. Johannis zu Halberstadt bekundet, daß bei ihm der Canonicus von S. Maria Heinrich Spiring (d. ält.) eine Memorie für seine Eltern, den Ritter Heinrich und Frau Mechtild, sowie für seine Schwester Mechtild gestiftet habe [Cop. B. von S. Johann fol. 185 in der Universitätsbibliothek zu Jena].

Der, wie angegeben, im J. 1313 als Bruder des Ritters Heinrich bezeichnete Wernigeroder Canonicus Walter ist ohne Zweifel eine Person mit dem Capellane des Grafen Konrad v. Wernigerode, welcher in einer Urk. des letzteren für das Kloster Riddagshausen d. d. Halberstadt 9. Dec. 1281 [Dr. im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel] mit dem Namen Wolterus Spiring unter den Zeugen aufgeführt wird; wahrscheinlich ist er ferner identisch mit dem Capellane des Bischofs Sigfried von Hildesheim Wolterus de Bibende, Zeugen des zu Peine am 29. Nov. 1295 errichteten Sühnevertrages zwischen dem Hildesheimer Domcapitel und dem Rathe der Stadt Hildesheim [Vogell, Geschichtsgeschichte der v. Schmidtdt, Urk. B. p. 15 ff.]; vielleicht auch mit dem Canonicus Woltherus de Bywende, welcher im J. 1309 dem Stifte S. Simonis u. Judae zu Goslar angehörte [Aufzeichnung der Besitzungen dieses Stiftes vom

J. 1309 in einem Copiabude desselben, im Stadtarchive zu Goslar]. Doch muß dies in Ermangelung sicherer urkundlicher Beweise dahin gestellt bleiben.

43. Heinrich v. Biewende gen. Spiring (im Siegel H. Spiring v. Biewende), Canonicus zu S. Maria in Halberstadt, 1313 f. not. 42; Heinrich Spiring, ohne den Zusatz v. Biewende, Can. zu S. Mar. in Halb., Zeuge des Vertrages vom 25. Apr. 1316, welchen der Erzbischof Burhard von Magdeburg mit dem Bischof Albert I. von Halberstadt über Bezelenben und Friedeburg abschloß. Urk. d. d. Germersteden 14. Mai 1316 [Dr. im königl. Staatsarchive zu Magdeburg, Cop. B. des Halberstädter Domcapitels im Besitze des Domgymnasiums zu Halberstadt]; ebenso in der Urk. des Bischofs Albert I. für den Deutschen Orden vom 19. Mai 1316 [Cop. B. von Lucklum im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel] und in der Urk. des Grafen Ulrich v. Regenstein für Kl. Stötterlingenburg d. d. Halberstadt 22. Jan. 1319 [Urk. von Stötterlingenburg Nr. 88 S. 69 ff.]. Er ist wohl auch der schlechtweg Spiring, ohne Angabe seines Vornamens und nähere Bezeichnung seiner Stelle, genannte Geistliche, welcher unter den Zeugen in einer Urk. des Bischofs Albert I. für Kl. Drübeck vom 13. Nov. 1320 aufgeführt ist [Urk. B. des Kl. Drübeck Nr. 63 S. 54 ff.]. Sodann wird er, gleichfalls nur mit dem Namen Heinrich Spiring, in der schon Note 42 berührten Urk. von 1341 erwähnt. Endlich ertheilt er am 7. Jan. 1344 unter der Bezeichnung Heinrich Spiring der ältere (im Siegel Heinrich Spiring v. Biewende) seine Zustimmung zu einem Verkaufe von Länderei bei Rissenbrück, den seine Vettern von der Hornburger Linie vorgenommen hatten [Dr. im Stadtarchive zu Braunschweig]. Wenn er diese bei der Gelegenheit seine patrui nennt, so ist das natürlich nicht im strengsten Sinne des Wortes, nach welchem dasselbe die Brüder seines Vaters bezeichnen würde, zu verstehen; aber es liegt auch nicht etwa eine einfache Verwechslung des patrui mit patruelos (Geschwisterkinder) vor: denn auch in diesem Verwandtschaftsverhältnisse standen jene Vettern nicht zu ihm (vgl. den Stammbaum im Text und die Note 46). Man muß vielmehr annehmen, daß das Wort hier zur Bezeichnung der Verwandtschaft vom Vater her und durch Mannesstamm, also des Verhältnisses der Agnation überhaupt, gebraucht ist.

44. Ritter Walter Spiring leistet neben dem Ritter Friedrich Friso dem Kl. Marienthal Bürgschaft für die Erfüllung eines von demselben mit den Brüdern Heinrich u. Bruno v. Dettum (Walters Oheimen, f. not. 42) abgeschlossenen Kaufcontractes: Urk. vom 13. Dec. 1305 [Dr. im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel]. — Ritter Walter, Sohn des Ritters Heinrich v. Biewende, gen. Spiring, in den Urk. vom 19. u. 21. Mai 1313, f. not. 42; ebenso in der Urk. 1313 ohne Tag, f. ebendasselbst. — Ritter W. Spiring zu Hornburg, in, nicht de Horneburg schlichtet am 25. Dec. 1317 neben Geistlichen und Lehnsleuten des Halberstädter Landes einen Streit des Klosters Drübeck mit Rudolf Koffe [Urk. B. des Kl. Drübeck Nr. 61. S. 53]. — Ritter Walter Spiring (im Siegel Wolterus Spiring de Biewende) besiegelt neben mehreren anderen, zum Theil zweifellos zu den gräflich schladenschen Lehnsleuten gehörigen Rittern eine Urkunde des Kl. Abbenrode vom 4. Apr. 1321 [Dr. im königl. Staatsarchive zu Magdeburg]. — Ritter Walter Spiring ist Zeuge in zwei Urkunden vom 15. Juni 1323, welche die Erwerbung der bis dahin dem Kloster Heiningen gehörigen f. g. Dinselwort bei Beuchte durch das Kloster Neuwerk zu Goslar betreffen [die eine: Dr. im Besitze des Herrn Degener — Heiningen, auszugsweise gedruckt in den N. Mittheilungen des Thür. Sächsischen Vereins Bd. III. Heft 4 S. 27; die andere: Cop. B. von Neuwerk fol. 119 b. im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel].

45. S. not. 42.

46. Die Frage nach dem Zusammenhange der beiden Linien ist nicht mit völliger Gewißheit zu lösen. Denn sowenig urkundlich feststeht, wer der Vater des

Ritters Heinrich Spiring v. Biewende gewesen ist, ebensowenig wird der Vater des Ritters Heinrich Spiring v. Hornburg genannt. Daß beide Heinrich Brüder, also etwa Söhne des Ekbert gewesen (der Fall, daß mehrere Brüder gleiche Vornamen führen, war schon damals so selten nicht!), ist unwahrscheinlich; denn wäre dies der Fall, so hätte zu dem Verkaufe des Hofes in Gr. Biewende 1313 (not. 42) die Zustimmung Heinrichs v. Hornburg fogut wie die der übrigen Geschwister Heinrichs v. Biewende, des Verkäufers, eingeholt werden müssen. Man muß sie also eher als Vettern, als Kinder zweier Brüder betrachten, folglich wenn man für gewiß setzt, daß des Heinrich v. Biewende Vater Ekbert gewesen, zugleich annehmen, daß der Letztere einen sonst nicht bekannten Bruder gehabt, und daß von diesem die Hornburger Linie gestiftet sei. Das könnte nun recht wohl der Ritter Konrad Spiring sein, welcher ein einzigesmal, in einer Urk. des Bischofs Albert I. von Halberstadt für das Kloster Neuwerk zu Goslar vom 25. Apr. 1306 [Cop. B. von Neuwerk S. 207, im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel] als Zeuge genannt wird. War dieser beim Tode seines vermuthlichen Vaters, des Ritters Walter Spiring v. Biewende, welcher erst nach 1249 erfolgt ist, noch in jugendlichem Alter, so kann er sehr wohl das Jahr 1306 erlebt haben. Daß er einen Sohn gehabt, wird in der citirten Urk. ausdrücklich gesagt, ohne den Namen desselben anzugeben; man müßte als diesen Sohn eben den Ritter Heinrich Spiring v. Hornburg annehmen. Auffallend bleibt dann freilich immer, daß der Konrad Spiring während seines langen Lebens nur jenes eine Mal Erwähnung in einer Urkunde gefunden hat, und dieser Umstand ist um so bedenklicher, als jene einzige urkundliche Erwähnung nur durch ein Copiatbuch überliefert ist, also die Möglichkeit bleibt, daß dessen Verfasser den Namen Konrad Spiring statt eines andern geschrieben hat.

47. Ritter Heinrich Spiring ist neben andern halberstädtischen Rittersn als Zeuge aufgeführt in einer unterm 5. März 1290 zu Hornburg von dortigen Burgmannen für das Kloster Steterburg ausgestellten Urkunde [Cop. B. des Kl. Steterburg I. 220, im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel], ebenso, neben mehreren der in dieser Urk. benannten Ritter, in einer Urk. des Bischofs Volrad von Halberstadt aus demselben Jahre, in welcher derselbe die Uebertragung von einer halben Hufe Land bei dem jetzt wüsten Dorfe Besel unweit Hornburgs auf das Kloster Neuwerk zu Goslar bekundet [Cop. B. von Neuwerk S. 307, im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel]. Ritter Spiring (ohne Vornamen) wird als Halberstädter Lehnsmann im Lehnregister von 1311 aufgeführt (Kiedel a. a. D. S. 453 ff.). Ritter Spiring v. Hornburg (ohne Vornamen) wird neben andern Halberstädter Burgmannen als Zeuge genannt in einer Urk. vom 2. Febr. 1313, welche vom Bischof Albert I. von Halberstadt dem Stift S. Cyriaci zu Braunschweig über den Erwerb einer Hufe Landes zu Winnigstedt ausgestellt ist (Dr. im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel). Ritter Heinrich Spiring stellt zu Hornburg am 19. Mai 1317 eine Urk. für das Kloster Riddagshausen aus, in welcher er einen von demselben mit dem Pfarrer Borchard zu Bühne und seinem Bruder Hermann von Beyerstedt abgeschlossenen Vergleich bekundet (Dr. im herzogl. L. H. Archive zu Wolfenbüttel). Derselbe ist endlich als Zeuge aufgeführt in der Urk., laut deren verschiedene Hornburger Burgmannen ihre vom Bischofe von Halberstadt zu Lehn rührenden Antheile an der Saline Schöningen dem Kloster Riddagshausen überlassen haben; sie ist zu Hornburg am 8. Mai 1318 ausgestellt (Dr. im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel). — Nur als eine durch Verwechslung der Personen herbeigeführte Anomalie, oder als ein Schreibfehler, kann es demnach aufgefaßt werden, wenn er nach seinem Tode einmal als Ritter Heinrich Spiring v. Biewende bezeichnet wird, zumal seine Söhne in der betr. Urk. diesen Beinamen nicht erhalten; vgl. not. 48.

48. Rudolf u. Walter, als die Söhne Spirings schlechtweg genannt, werden unter den Halberstädter Lehnsmannen aufgeführt in den Nachträgen zum Lehnregister von 1311 [Riedel a. a. O. S. 476]. Die Brüder Rudolf, Walter, Sigfried u. Wasmod Spiring, Knappen, Söhne des Ritters Heinrich Spiring v. Biewende, (vgl. not. 47 a. E.), verkaufen mit Zustimmung ihrer Mutter Elisabeth und ihres Bruders, des Canonicus zu S. Maria in Halberstadt Heinrich d. jüng. zwei ihnen eigenthümlich zugehörige Hufen Land zu Kissenbrück der Frau Katharine Marburg aus Braunschweig und deren Söhnen; ihr Vetter, der Canonicus zu S. Maria Heinrich Spiring d. ält., giebt gleichfalls seine Zustimmung zu dem Geschäfte: Urk. vom 7. Jan. 1344 (vgl. not. 43 a. E.) [Dr. im Stadtarchive zu Braunschweig unter den Urk. der Kirche S. Magni daf.]. Herzog Otto (der Milde) zu Braunschweig bekundet, daß das vorstehende Kaufgeschäft vor seinem Gerichte in gehöriger Form Rechtens abgeschlossen sei und bekräftigt dasselbe: Urk. vom 17. Mai 1344 (Dr. ebendasselbst).

Der bischöfliche Capellan Heinrich Spiring wird als Zeuge genannt in einer Urk. des Bischofs Albert II. von Halberstadt für das S. Johanniskloster zu Halberstadt vom 7. März 1326, Grundbesitz zu Hordorf betr. (Cop. B. des Stiftes S. Johannis fol. 71 in der Universitätsbibliothek zu Jena). Der Canonicus zu S. Maria in Halberstadt Heinrich Spiring d. jüng. ist als Zeuge aufgeführt in einer Urkunde der Brüder Rudolf und Anno v. Hafferoode („Hartestrode“) über Ländereien zu Mulmke vom 30. April 1336, welche unter den Urk. des Klosters Michaelstein im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel aufbewahrt wird.

49. So werden z. B. Hans u. Rudolf Spiring als bischöflich halberstädtische Lehnsleute in einer Urk. vom 6. August 1378 (Urk. des Kl. Stötterlingenburg Nr. 154 S. 111) und in einer Urk. des Bischofs Heinrich von Halberstadt vom 15. Juni 1410 (alte Copie, unter die Or. mise. eingereicht, im herz. L. H. Archive zu Wolfenbüttel) bezeichnet; ein Heinrich Spiring wird als bischöflicher Lehnsmann noch in dem Lehnregister des Bischofs Gebhard von Halberstadt aus der Mitte des 15. Jahrh. aufgeführt.

50. S. not. 46.

51. Das Wort Spiere in diesem Sinne ist, wenn vielleicht nicht mehr in der heutigen deutschen Schriftsprache, doch noch in verschiedenen deutschen Mundarten gebräuchlich.

52. Da sämtliche (weltliche) Siegel der Hornburger Linie weniger Blätter an der Spiere zeigen, als die (weltlichen) Siegel der Biewender Linie (diese haben übereinstimmend 13 Blätter), so könnte man geneigt sein, anzunehmen, daß dies absichtlich so eingerichtet sei, um die Unterscheidung der Wappen beider Linien durch ein einfaches Kennzeichen zu ermöglichen. Doch steht dieser Annahme wieder der Umstand entgegen, daß die Siegel der Hornburger unter einander hinsichtlich der Blätterzahl nicht gleich sind, sondern theils 11, theils nur 9 Blätter aufweisen.

53. S. not. 39.

54. S. not. 42.

55. Der einzige Hof in St. Biewende, welchem noch jetzt ein Holztheil im Oberwalde als Pertinenz zugehört, ist der Großkothhof Nr. 16. In ihm also kann man den ehehem freien Spiringschen Hof vermuthen; nur daß man eine Theilung des letzteren voraussetzen muß, da der Hof Nr. 16 jetzt allein noch 2 Hufen Land hat. — Aus einem freien in einen mit bäuerlichen Lasten beschwerten Hof verwandelt wurde das Spiringsche Besizthum vermuthlich bald nach seinem Verkaufe an das S. Cyriacuskloster, denn dieses konnte nach damaligen Verhältnissen ihn kaum anders, als durch Verteilung an Bauern nutzen.

56. Sie bewirthschafteten diese Kissenbrücker Grundstücke nicht selbst, sondern nutzten sie mittelst ihrer Ueberlassung nach dem Rechte der Erbleihe an die

Braunschweiger Familie Marburg. Gerade diese Marburgs waren es, welche später, im J. 1344, den Spirings die Besizung abkauften (not. 43).

57. Die Sorgfalt, mit welcher bei Abschluß des Geschäftes verfahren wurde, indem man diesen Consens auswirkte, ist um so bemerkenswerther, als der Fall, daß der alte Canonicus Heinrich seine sämtlichen jüngeren Vettern und deren schon verhandene Nachkommenschaft überleben sollte (eher wäre er zur Ausübung des Retractredtes nicht berufen gewesen) doch in sehr weiter Ferne lag. Daß man nun ungeachtet der großen Unwahrscheinlichkeit des Eintrettes dieser Eventualität die gedachte Maßregel dennoch nicht außer Acht ließ, zeigt, wie lebhaft man sich damals noch des Familienzusammenhanges der Spirings jüngerer Linie mit jenem Heinrich von der älteren Linie und seiner darauf gegründeten eventuellen Berechtigung zu Spiringschen Familiengütern bewußt war.

58. Riedel a. a. D. S. 453 ff.

59. Nachträge zu dem Lehnregister von 1311, Riedel a. a. D. S. 476. — Es sind an dieser Stelle von den vier im Laienstande verbliebenen Söhnen des Ritters Heinrich nur Rudolf und Walter genannt; vermuthlich waren Wasmod und Sigfried noch minderjährig, als einige Jahre nach 1311 (genau ist der Zeitpunkt nicht zu bestimmen) die cit. Nachträge gemacht wurden. — Weder in dem Lehnregister noch in den Nachträgen wird des Ritters Walter (Spiring) v. Biewende gedacht; obwohl also derselbe, wie oben, not. 44, gesagt ist, zu Hornburg ansäßig war, gehörte er doch nicht zu den dortigen Halberstädter Lehnleuten. Wahrscheinlich besaß er Theile der in dortiger Gegend belegenen bedeutenden Halberstädter Lehen des Grafen v. Schladen von diesem zu Afterlehen.

60. Dies müssen andere Grundstücke sein, als die oben in not. 48, 56 und 57 berührten zwei Hufen. Bei der großen Vorsicht, mit welcher, wie gezeigt, der Verkauf der letzteren 1344 ins Werk gesetzt ist, würde man nicht unterlassen haben, dabei des Bischofs von Halberstadt als Lehnsherrn und Obereigentümers (dominus directus) des Kaufobjects zu erwähnen und die nöthigen Schritte zu thun, um ihn zur Genehmigung des Geschäftes zu bewegen. Nun aber findet sich keine Spur von dergleichen Vorbehalten oder weiteren Maßregeln weder in der einen noch in der anderen von den auf diesen Kauf bezüglichen, in not. 48 besprochenen Urkunden.

61. Auf der Lindener Feldmark begriff das verliehene Zehntrecht schon nach den Worten des Lehnregisters nicht die altbebauten Hufen, sondern nur neu urbar gemachte Ländereien. Zu Wettheim kann ihm höchstens die Hälfte der Feldmark unterlegen haben; denn nach einer Urk. vom 21. Dec. 1313 besaßen die eine Hälfte des dortigen Zehntens bis dahin die Friso, und veräußerten sie damals an das Stift S. Simonis und Juda in Goslar [Dr. im königl. Staatsarchive zu Magdeburg, Wettheim 2]. Wie groß sein Umfang auf der Feldmark von Jesel gewesen, ist unbekannt, doch mag es auch hier auf einen Theil derselben beschränkt gewesen sein, obwohl die Worte des Lehnregisters bei Jesel, wie bei Wettheim ganz allgemein auf die gesammte Mark zu lauten scheinen.

62. Dr. im herz. L. Hauptarchive zu Wolfenbüttel.

63. Dr. im Besize des Herrn Löbbecke in Dorfstadt.

Das Schloß und die Schloßkirche zu Querfurt.

Von C. Heine, Pastor zu Erdeborn.

Das Schloß zu Querfurt, die am Querneufer gelegene alte Con-
furdeburg, ward wohl noch vor Entstehung der Stadt zum Schutze
gegen die vom 6. Jahrh. an süd- und ostwärts andringenden Sorben
erbauet.¹⁾ Es scheint dasselbe mit den benachbarten festen Orten, der
Lutisburg, Serabanlevaburg (Schraplau) Muchunlevaburg
(Mücheln) u. A., die dann durch einzelne Warten oder Lugthürme²⁾
die Verbindung unter sich und mit den kaiserlichen Pfälzen zu Merse-
burg und Allstedt unterhielten, ein zusammenhängendes Vertheidigungs-
system gebildet zu haben. — In einem Umfange von e. 600 Meter
auf einer mäßigen, felsigen Anhöhe gelegen, galt es noch im 17. Jahrh.
bei einer Besatzung von e. 400 Mann für ausreichend fest. Nach der
Stadtseite zu ist es mit einem starken Walle und hohen doppelten
Mauern umgeben, woran 3 große, 6—8 Ellen dicke Rondel oder
Basteien, sowie 2 kleinere Streichwehren stehen. Nach der südöstlichen
oder Feldseite zu schützen es tiefe, in Felsen gehauene trockene Gräben.
Die meisten dieser allerdings nachher noch bedeutend erweiterten Be-
festigungen stammen von Brun XI, dem letzten Edlen Herrn von
Querfurt her, der, weil er mit einem Herzoge von Sachsen in Strei-
tigkeit gerieth, das Schloß mit neuen Schutzwehren versehen ließ.³⁾
Daß er daran 18 Jahre, von 1461—1479, zubrachte, können wir

1) Von dem Namen des noch vorhandenen Wartthurmes des sog. „dicken
Heinrich,“ auf die Erbauung von Heinrich I., dem Städtebauer, schließen
zu wollen, ist schon darum hinfällig, weil ursprünglich gar nicht dieser alte
Wartthurm, sondern ein an der nordöstlichen Ecke des Schlosses gelegener neuerer
Bastionsturm jenen Namen führte.

2) Wohl erhalten ist hiervon noch die Langen-Gischtedter Warte.
Ein zweiter Lugthurm war, wie schon der Name sagt, die in der Nähe des gleich-
namigen Dorfes gelegene Kuckenburg. Auf andere Anlagen dieser Art lassen
in der Umgegend vorkommende Benennungen hervorragender Höhen schließen
z. B. die Warte bei Gatterstedt, der Warthügel zwischen Wendelstein
und Weißen-Schirmbach, die mehrfachen Gut- und Kuckhügel u. s. w.

3) Spangenberg, Quersf. Chronik. S. 455.

daraus schließen, daß die große Bastei nach der Stadt zu, — bei der die Arbeiten vermuthlich begannen, — die Inschrift trägt:

Anno Domini MCCCCLXI. Brun, Edler Herr zu Quersfurt.
und dem entsprechend die Schrift an dem entgegengesetzten westlichen Thore, als dem Endpunkte des Unternehmens, lautet:

Anno Domini MCCCCLXXIX Brun, Edler Herr zu Quersfurt.
Zwei Außenwerke von Erde, eins nach der Stadt, das andere nach dem Berge zu, — sowie eine, „die Merseburg“ genannte Schanze unweit des Schloßthores nach Mitternacht wurden in den Jahren 1640 und 1641 von dem auf dem Schlosse liegenden Sächs. Commandanten Georg Goldbach angelegt, der auch die Mauern an verschiedenen Orten erhöhen und ausbessern ließ.¹⁾ Ein starkes Ravelin, das von den beiden Bastionen „dicker Heinrich“ und „Neues Werk,“ konnte bestrichen werden, erbauete 1642 der schwedische Befehlshaber, Graf Königsmark, außerhalb des Schloßgrabens gegen die Stadt, wo vormalß der Gänßische Hof und die Schloßkapelle gestanden.²⁾ —

Am westlichen Thore erblickt man außer der schon erwähnten, die Bauzeit betreffenden Inschrift, das Sächs. Wappen, worüber Christus am Kreuze im Relief, daneben Ritter Georg mit dem Lindwurm, nebst zwei Nischen für Heiligenbilder und das Quersfurtische³⁾ und Magdeburgische Wappen. — Tritt

¹⁾ Vergl.: „Kaspar Schneider Beschreibung der löblich alten Herrschaft Quersfurt. Halle 1654.“ Kaspar Schneider, stud. phil. aus Leiznig in Meißen war Präceptor auf dem Schlosse bei den Kindern des Churfürstl. Quersfurt. Amtshauptmanns Christ. Gundermann. Er wurde nachher Schulrektor zu Dönnitzsch in Meißen und war 1688 noch am Leben. Sein Buch ist für die Quersfurter Geschichte besonders wichtig in Bezug auf den dreißigjährigen Krieg. Es ist auf der Marienbibliothek in Halle vorhanden.

²⁾ Vergl.: „Historisches Denkmal der Hauptstadt des Hochlöbl. Fürstenthums Quersfurt,“ — eine ungedruckte wahrscheinlich von einem wissenschaftlich gebildeten Schulmeister verfaßte Chronik aus den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts. — (Im Besitze eines Quersf. Bürgers).

Unter der „Schloßkapelle“ ist die kleine Sct. Brun'skapelle gemeint, welche neben dem Gänßehofe, — dem Besitztume der Edlen von Gänß, — an Stelle des jetzigen Superintendentenur-Gartens lag. Ein Wiprecht Gänß † 1361 liegt in der Stadtkirche begraben. (Spangenberg Quersf. Chronik. S. 375.)

Dieses Ravelins wegen geschah es auch, daß Graf Königsmark 1643 am 19. Juli den Thurm der Stadtkirche ein gut Theil abtragen ließ, „weil er den Festungswerken des Schlosses hinderlich wäre.“ —

³⁾ Das Wappenschild der Quersfurter zeigt abwechselnd 4 weiße und 4 rothe horizontal liegende Streifen. Ueber dem Schilde befindet sich im vollen Wappen ein offener, mit einer Grafenkrone (wegen Mansfeld) gedeckter Helm, auf welcher wiederum ein fester Thurm mit den vorbemerkten abwechselnden Streifen steht, auf dem 4 kleine, roth und weiße Fähnchen wehen. — Da die Quersfurter Dynasten seit 1260 den Mansfelder Grafenstamm fortsetzten, wurde das Quersfurter Wappenschild auch mit in das Mansfelder Wappen aufgenommen.

man über die jetzt massive Brücke durch die gewölbte, vormalß mit 3 Fallthoren verwahrte Thorfahrt in das Schloß ein, so gelangt man zuerst in einen kleinen Vorhof, welcher 1385, wie ehemals eine alte Mauerinschrift beim Thore besagte¹⁾, von Brun IX befestigt wurde. An Gebäuden finden wir hier ein casemattenartiges Häuschen und etliche gewölbte Ställe unter dem Walle. Sodann kam man über eine zweite, jetzt nicht mehr vorhandene Brücke in einen andern kleinen Hof, aus welchem wiederum eine Brücke nach dem Wege zur Stadt,²⁾ — ein Thor aber zu einem dritten Hofe führte, worin zur Zeit der Sächsischen Herrschaft der Amtshauptmann und Amtsverwalter ihre Wohnungen hatten. Dahinter erst liegt der eigentliche, früher noch-mals mit Mauer und Thor verwahrte Schloßhof, den der mit schön behauenen Quadersteinen, in einer Dicke von 6—8 Fuß aus dem tiefen Burgverließe heraufgeführte runde Wartthurm überragt, — ein durch Kühnheit und Sauberkeit ausgezeichnetes Meisterstück der Baukunst. In unmittelbarer Nähe desselben, an dem innersten Thore, ließ Erzbischof Albert 1541 ein Gebäude aufführen, worin die Gerichtsstube und das Amtсарhiv war. Gegenüber steht noch heute das 1535 ebenfalls vom Erzbischof Albert, wie dessen darin in Stein gehauenes Wappen angiebt, erbauete, oder wenigstens erneuete Kornhaus, das in früherer Zeit zur Rüstkammer, später zur Aufbewahrung des auf den Amtsvorwerken gewonnenen Getreides diente. Darunter befinden sich viele große und schöne Keller und Gewölbe. Dem Kornhause gegenüber steht die Schloßkirche und das ehemalige Fürstehaus. Auch an letztem zeigte das über der Thür befindliche Wappen an, daß das Gebäude vom Erzbischof Albert 1528 erbauet oder renovirt worden ist.³⁾

In dem einen der darunter befindlichen Gewölbe war die bei Belagerungen gebrauchte Handmühle aufgestellt. Hinter der Kirche liegen dann Oekonomie-Gebäude und der 36 Meter tiefe, 1541 mit einem Gehäuse überbauete Brunnen, aus dem das Wasser mit Hilfe eines großen Rades heraufgewunden wurde. Von ältern Baulichkeiten

¹⁾ Kaspar Schneider a. a. D.

²⁾ Der Gang zwischen dem Schlosse und der 1524 vom Erzbischof Albert wieder aufgebaute Mauer nach dem Lederberge zu, wurde „die Klippe“ genannt.

³⁾ Die unter dem Erzbischoflichen Wappen befindliche Inschrift lautete: „Albertus Dei et Apostolice sedis Gratia Magdeburg: et Moguntinens. Archiepiscopus ac Halberstadens. Ecclesiarum Administrator, Germanie Primas et Sacri Romani imperii Archicancellarius, Princeps Elector, Marchio Brandenburgens. et cet. Das Gebäude, durch die Garnisonen im 30jährigen Kriege stark verwüstet, war bereits 1654 ganz baufällig und wurde 1666 durch Herzog August von Grund aus neu gebauet, wobei August von Leutsch, auf Mark-Nippach-Dröbbsdorf, Commandant von Heldringen und Quedfurt, die Stelle eines Baumeisters vertrat.

finden sich noch im 17. Jahrhunderte Trümmer von Mauern, Kellern und Gebäuden, an denen etliche Steine das Jahr 1469 als Erbauungszeit nachwiesen.¹⁾ Ein viereckiger Thurm, der sog. Marterthurm, gehört nach dem Stile eines darin befindlichen Fensters, das zwei in Rundbogen überwölbte Abtheilungen enthält, die durch eine kleine Mittelsäule getrennt sind, dem 12. Jahrh. an.²⁾ — Auch der an der Nordseite gelegene Pariser- oder Hausmannsturm trägt Spuren hohen Alters.³⁾ Bis zu dem 24 Fuß hohen Eingange, zu dem eine Treppe hinaufführt, ist das Innere jetzt ausgefüllt. Das untere 22 Fuß weite Gemach trug e. 1700 noch Spuren, daß es sauber ausgeputzt und gemalt gewesen und wohl zur Wohnung oder zur Kapelle irgend eines Heiligen gedient haben mochte; A. 1660 zur Zeit Herzog Augusts, des letzten Administrators des Erzstiftes Magdeburg, wurde das wandelbare, mit 4 Erkern gebauete Dach abgenommen und eine „doppelte welsche Haube“ daraufgesetzt, auch eine Thürmerwohnung eingerichtet und am 8. Sept. der vergoldete Knopf mit verschiedenen eingelegten Münzen aufgesetzt. Im folgendem Jahre 1661 ist dann das Uhrwerk eingerichtet. Von den beiden Seigerglöckchen, die in richtiger Octave standen, ist die größte in dem Jahre 1661 gegossen, die andere aber, die aus der Schloßkirche entnommen, im Jahre 1211.

Am bemerkenswerthesten unter allen Gebäuden des Schlosses ist die uralte Schloßkirche.⁴⁾ — Sie wurde nach Angabe der Chroniken von dem heil. Brun an Stelle einer frühern Kapelle erbaut und der heil. Maria, sowie den Aposteln Petrus und Paulus geweiht, — eine Nachricht, mit welcher der Baustil des untern, noch erhaltenen Theiles des Gebäudes, der auf das 11. Jahrh. zurückweist,

¹⁾ Kaspar Schneider a. a. D. — Spangenberg, Quersfurtische Chronik. S. 439.

²⁾ Es ist dies der „Hinterthurm,“ in dem Cyriacus Spangenberg die Quersfurt betreffenden alten Nachrichten fand, wie er in der Vorrede zu seiner Quersfurtischen Chronik so ergötzlich erzählt.

³⁾ Da unter den Thürmen der Quersfurter Stadtmauer mehrere den Namen nach darin verwahrten Arrestanten trugen, (z. B. auf der Nordseite der „Käseforb“ nach den drei Gebrüdern Heinke, Klaus und Herrmann Käse, die 1528—1555 darin gefessen, — auf der Ostseite nach dem Freimarkte zu „die Harnischkammer nach Mathis Harnisch aus Hermsdorf, „die Wolfsgrube oder der Eckardt's berg“ nach einem gewissen Wolf aus Eckardt'sberga u. s. w.) — so meint der Verfasser des „histor. Denkmals,“ es könne einmal ein Pariser in diesem Thurme gefessen und ihm den Namen gegeben haben.

⁴⁾ Rector Webel erwähnt in seinem Schulprogramme von 1686: „Das wachsende Quersfurt“ (Universitätsbibliothek zu Halle Q. K. 122, 12) die Trümmer einer zu eiten Kirche auf dem Schlosse, die er für einen zerstörten heidnischen Tempel (!) hält. Die 68 Schuh lange Ruine zeigte damals noch eine zierliche Thür und — — eine Feueresse, unter der angeblich die Opfer verbrannt sein sollten. (!)

wohl übereinstimmt. Von Brun ward auch der Unterhalt für 4 Priester gestiftet, welche darin täglich Messe lesen mußten. Unter seinen nächsten Nachkommen ging jedoch diese Stiftung ein, und es wurde sogar ein Theil der Einkünfte der Kirche vom Burchard II (III) (1136–1152), dem ersten Burggrafen von Magdeburg aus Querfurtischen Stamme, — der die eingesezten Priester abgestorben und nicht durch andere ersetzt fand, umß Jahr 1136 dem neugegründeten Kloster Mariazelle zugewendet.¹⁾ Burchard glaubte als Patron der Kirche hierzu ein Recht zu haben und war, als er eines Bessern belehrt wurde, gern bereit, der Kirche den Schaden zu ersetzen, mußte aber, da er darüber hinstarb, die Ausführung seinem Sohne Burchard III (IV) überlassen. Dieser, welcher 1160 die Kirche renoviren und außer den vorigen Patronen auch noch dem heil. Brun weihen ließ, entschädigte dieselbe, — welche wir fortan als die Stiftskirche des Haus- und Familienstiftes der Edlen Herren von Querfurt anzusehen haben,²⁾ — reichlich, so daß sie nachdem auch

¹⁾ Die zum Kloster geschlagenen Güter waren: 2 Hufen zu Gortica (Göhrig) 4 dergleichen zu Barnstede (Barnstedt), 12 dergleichen zu Gilwardesdorp, eine Mühle, (die Klostermühle bei Querfurt?), welche ein Talent zinsete, und 3 1/2 Hufe zu Strobecat(?). Vergl. die Stiftsurkunden des Klosters in: Ludewig Reliquiae manuseriptorum I, 1–6.

²⁾ Vergl. Dr. Holstein: — „Zur Geschichte des Collegiatstiftes B. Virginis et S. Brunonis zu Querfurt,“ — in der Zeitschrift des Harzvereins IV 1871. S. 76 ff. — Der Aufsatz enthält:

1. Eine auch in Buder; „Nützliche Sammlungen“ abgedruckte fundatio ecclesiae collegiatae in castro Querfurt verbessert nach einer im Staatsarchiv zu Magdeburg (s. R. Acta Erzstift Magdeburg III, 4) befindlichen Handschrift des 16. Jahrh., mit welcher eine andere Abschrift der Universitätsbibliothek zu Jena im Wesentlichen übereinstimmt. —

Obige Aufzeichnung ist die Hauptquelle für die Querfurtische Geschlechtsfolge.

2. Die Bestätigungsurkunde des Bischofs Gardolph v. Halberstadt, in dessen Diöces das Stift gelegen, über Besitzungen der Kirche zu Querfurt, Barnstedt, Dornstedt, Etenden, Göhrig und Rudenburg vom Jahre 1198 (Staatsarchiv zu Magdeburg, Acta des Erzstiftes III, 4 f. 3. b.)

3. Eine Urkunde vom Jahre 1210, worin Adolph, Graf von Schaumburg, und seine Gemahlin Adelheid der Kirche eine Hufe in Schakenleben (Dorf bei Neu-Haldensleben) nebst einer Hofstelle und einem Bauer Rudolf, der darauf ansässig, zur Feier von zwei wöchentlichen Seelenmessen schenkt. — Copialbuch IV a f 109 im Staatsarchiv zu Magdeburg.

4. Eine Reihe von in andern Urkunden genannten Stifteherrn.

Außer den hier angeführten sind noch erwähnt:

1441 Joh. Meier. Auch genannt im Copialbuch des Klosters
Selsta. p. 397.

1462 Mathias Ruch

1496 Jorge Kaufmann

1497 Antonius — —

1515 Peter Blasius.

Von den Chorschülern oder Vicariis der Domherren werden anderwärts noch angeführt:

1481 Hermann Schelichen

1485 Johannes Bickelng

seine Mutter Mechthildis, eine Tochter des Grafen Lamprecht von Lonna, nebst den übrigen Brüdern das gute Werk gefördert, an Einkünften besaß: —

1. Zu Quersfurt: 13 Hufen Land, 2 Mühlen und 8 Höfe,

1527 Michel Heberer.

Hist. Denkmal II. c. XV!!.

5. Eine Verschreibung des Kapitels auf dem Schlosse zu Quersfurt über eine jährliche Memorie durch Herren Prohen von Quersfurt Wittrauen gestiftet, vom 30 Juni 1441. Darin ist die Stiftung erwähnt, wonach noch heute der Rath zu Gölleda 7 Thlr. 7 gar nach Quersfurt zu zahlen hat.

6. Ein Verzeichniß der Herrn v Quersfurt, für welche man jährlich in der Kirche Gedächtniß zu halten hatte, eine Art Auszug aus dem verlorenen Necrologium des Stiftes.

7. Die gegen Ende des 15. Jahrhunderts verfaßten Statuten des Stiftes, denen jedoch wahrscheinlich ältere Aufzeichnungen zu Grunde liegen.

Wir erfahren daraus u. A. daß bei Vorzeigung der Reliquien in Geseledt (der kleinen zu Ehren des heil. Brun erbaueten Kapelle auf der Gselswiese) alle Mitglieder in feierlicher Procession zugegen sein mußten. — Als man 1694 die Altarplatte aus der verfallenen Kapelle nach der Hospitalkirche brachte, fand man das viereckige Reliquienkästchen darin, aber leer. — Bruno apostolus S. 292.

Derselbe Verfasser bringt dann in einem spätern Jahrgange der genannten Zeitschrift (VI, 503–508) noch zwei päpstliche Schreiben bei, worin:

1. Pabst Martin V von Kostniz aus sub 17. Februar 1417 die von den Edlen Prohe und Gebhard von Quersfurt erbetene Gründung einer *Dechanestelle* im Marienstifte zu Quersfurt genehmigt und den Bischof Nicolaus von Merseburg mit der Ausföhrung beauftragt.

2. Derselbe Pabst den Confirmationsbrief des Pabstes Innocenz III für das Stift erneuert.

Aus der erstgenannten Urkunde erschen wir, daß 15 Domherrnstellen im Stifte vorhanden waren, von denen die erste zur Dechantenstelle erhoben wurde, — die zweite Schrift aber ist deshalb von großem Werthe, weil sie den Wortlaut des etwa in den Zeitraum von 1198–1213 fallenden Confirmationsbriefes wörtlich mittheilt. Die Urkunde selbst ist aus innern Gründen in die Jahre 1418–1431 zu setzen.

Die *Dechaney* mit den Wohnungen der Domherrn war in den frühesten Zeiten auf dem Schlosse, wo noch der Verfasser des historischen Denkmals Trümmer hinter dem Kornhaufe als Ueberbleibsel derselben ansieht. Später ward sie nach der Stadt hinter die Sct. Lampertuskirche (nach dem Schlosse zu) verlegt, und wurde diese Gegend der *Dechantenberg* genannt. Von den Dechanten selbst werden genannt:

1. Michael Gold.
2. Berthold Bleckendorf 1441
3. Nicolaus von der Harte.

Auch erwähnt in einer Urkunde des Klosters Gilwardesdorf vom Jahre 1470 in der Bibliothek der Bergschule zu Gisleben.

4. George Kaufmann 1473.
5. Christian Kalb. Lebte noch 1502.
6. Christian Krolle. 1506.
7. Johann Häupt. 1529–1533.

außerdem eine Wiese im Unterdorfe (in fine villae Querenvordt), die 8 Soliden oder Schillinge zinst. Ebenso nützte die Kirche da selbst 5 Hufen, die ein Talent zahlten, und einen Wald.

2. Zu Barnstedt: 3 1/2 Hufe, jährlich mit 3 Talenten und und 6 Soliden zinsbar.¹⁾

3. Zu Dornstedt: 4 Hufen mit 3 Talenten zinsbar.

4. Zu Steudten: 1/2 Hufe mit 8 Soliden Zinsen.

5. Zu Göhriz: 1 Hufe, die 1 Talent zinst.

6. Zu Kuckenburg: 1 Hufe, einen Wald und eine Wiese.²⁾

Alles dieses wurde nebst andern ungenannten Einkünften, wie oben erwähnt vom Bischof Gardolph zu Halberstadt 1198 im Beisein vieler geistlichen und weltlichen Zeugen bestätigt. — Eine fernere Bestätigung mit weitem Privilegien gab 1294 der aus dem Quersfurter Hause stammende Bischof Siegfried von Hildesheim.³⁾

Aus dem Domstift ging die Schule zu Quersfurt, die bis zum Anfang dieses Jahrhunderts noch mit mehr oder weniger Glück als Gelehrtenschule ihr Dasein fristete, in der Weise hervor, daß die herrschaftlichen Kinder in Gemeinschaft mit andern von den Canonicis zuerst abwechselnd unterrichtet wurden. Später ward der Unterricht einem besondern Scholasticus übertragen, der mit seinen Gehülfen freien Tisch auf dem Schlosse hatte, weshalb auch die ältern Lehrer des Collegiums noch lange hin unter dem Namen „Rostgeld“ Revenüen aus dem Schlosse und der Schloßkirche bezogen. Das Haupt des Schulcollegiums führt 1473 auch den Titel „Stadtschreiber“, später im 16. saec. wird er „ludi rector“ oder Schulmeister, seine Collegen „locati“ oder „Schulmeisters Gesellen“ genannt, und war damals die Schule bestellt aus: „einem Meister und zweien Gesellen.“ Der zweite Lehrer bekam später den Namen „Cantor“, der dritte „Baccalaureus.“ Diese letzte 1548 gegründete Stelle wurde jedoch zeitweise von dem Diaconus der Lampertuskirche mit versehen.

Die Schule erhielt nach der 1555 abgehaltenen großen Kirchen- und Schulvisitation durch Sup. Sebastian Boetius in Halle folgende Admonition: „Ego (Seb. Boet.) moneo, ne pueri onerarentur multitudine Lectionum, maxime cum selectae Epistolae et etiam totum volumen Epistolarum Ciceronis proponatur. Terentio jussi singulis septimanis quaternas horas tribui, Catechismum cum germanica interpretatione satis esse duxi, omissa latina interpretatione.“

Wir erkennen daraus, daß der Visitator die Häufung und allzugroße Mannigfaltigkeit der Lectionen als Uebel erkennt, aber die Vorliebe der damaligen Zeit für den Terenz theilt.

Nicht allgemein dürfte es bekannt sein, daß auch Gottfried Büchner, der Verfasser der in theologischen Kreisen vielbenutzten „Biblischen Real- und Verbal-Concordanz“, die letzte Zeit seines Lebens das Rectorat zu Quersfurt inne gehabt hat. Er starb dort um 1780. Seine Einführungsacten: Quersfurter Ephoralarchiv Repos. Qu. Nr. 29. —

¹⁾ Noch heute wird von Barnstedt aus „Schloßkapellenzins“ gezahlt.

²⁾ Vergl. außer der öfter angeführten fundatio ecclesiae collegiatae in castro Quersfurt noch Ludewig Reliquiae manuseriptorum I, 1—10. — Spangenberg Quersfurtsche Chronik S. 469 u. A.

³⁾ Spangenberg a. a. D. S. 470.

In der Reformationszeit wurden die gestifteten Hüfen eingezogen und die Priester vertrieben. Die Kirche selbst war in dem Hussiten- und in dem dreißigjährigen Kriege starken Vernüftungen ausgesetzt, und obwohl zu verschiedenen Malen (z. B. 1629 vom Grafen Schlick, an den die Quersfurter Herrschaft damals kurze Zeit gekommen, — 1656, — 1665¹⁾ — u. a. M.) renovirt, — lag sie doch gegen Ende des 17. Jahrh. wieder wüßt und hatte weder Stühle noch Fenster, bis sie durch Herzog Christian zu Sachsen-Weißenfels wieder hergestellt und am Reformationsfeste, den 31. October 1716, feierlich eingeweiht wurde.²⁾ Nach verschiedenen andern Ausbesserungen hat die Kirche ihre jetzige Gestalt vor etwa 25 Jahren bekommen.

Achten wir auf den Baustil des Gebäudes,³⁾ — so finden wir bald, daß es in der Grundform des gleicharmigen oder griechischen Kreuzes mit einem achteckigen Kuppelthürme in der Vierung angelegt ist. Von den 3 Apsiden oder Nischen am Chor und Querschiff enthält die erstere 3, die beiden andern nur je 1 Fenster ohne Rundbogensims oder sonstige Verzierung, Auch unter dem Dache finden wir keine Ausschmückung durch ein Fries oder Aehnliches. Die übrigen Fenster des Baues, im Laufe der Zeit mannigfach geändert, zeigen im Allgemeinen den früheren romanischen Baustil. An dem schmucklosen, niedrigen Portale finden wir die Thürgewände nur durch zwei Pfeiler ohne Säulen bekleidet. Das Profil der Pfeilersimse dieses Portals ist in der späteren romanischen Weise gehalten, ebenso die Verzierung im Thürsturze, welche aus einem gleichschenkligen Kreuze besteht, das

¹⁾ Ueber das 1665 aus der Domkirche zu Halle genommene und in die Schloßkirche gebrachte Orgelwerk fanden sich die Acten in der K. Forstrendantur auf dem Schlosse vor.

²⁾ Vergl: Ceremonia bei Einweihung der Schloßkapelle zu Quersfurt. 1716. — Fünf geistliche Lieder, die dabei gesungen wurden. 1716. — Jüngling, Eifer des Hauses Sachsen-Weißenfels in Ausbreitung des Evangeliums bei Gelegenheit der Einweihung u. s. w. Raumburg 1716. — Sämmtlich in der v. Ponikauischen Bibliothek zu Halle.

Eine auf die Einweihung bezügliche silberne Denkmünze, welche Herzog Christian prägen lassen, wird in der Sacristei der Kirche aufbewahrt. Sie wurde 1829 am 18. August in dem ehemaligen steinernen Altare gefunden und trägt auf der einen Seite das Bild des Herzogs, auf der andern das der Kirche.

Dieselbst finden sich auch noch zwei andere Denkmünzen:

1, eine silberne, zur dritten Eäcularfeier der Uebergabe der Augsbürgischen Confession am 25. Juni 1830 von der Gemeinde Thaldorf geschenkt. — Vergl. über die ein Jahrhundert früher fallende zweite Feier dieses Festes: Roederi progr. de oratione in schola Quersfurt. in festo Jubilaei Aug. Confess. 1730.

2, eine goldene zum Regierungsantritte des Herzogs Christian, in der Größe eines Ducaten, welche 1837 nebst zwei schriftlichen Nachrichten im Thürmknopfe gefunden wurde. Die letzteren sind wieder in den Thürmknopf eingelegt worden.

³⁾ Vergl: Puttrich, die Wandentmale in der Provinz Sachsen. 2. Abtheil. 2 Bd. S. 14 ff. —

von einem Ringe umgeben ist und an jeder Seite ein Kreuz hat. — Derselben Zeit und Bauweise gehört die jetzt ihrer ursprünglichen Gestalt entsprechender als früher wieder hergestellte achteckige Kuppel an, die wohl bei dem Umbaue der Kirche durch Burchard III (IV) in der Mitte des 12. Jahrh. hinzugefügt ist. In den 8 Ecken sehen wir Eisenen vom Dachsimse bis zu einem Simse, der unterhalb der Fenster die ganze Kuppel umgiebt, herablaufen. Jede Fläche des Achtecks ist mit einem Rundbogenfenster versehen. Eine eigene, vielleicht sonst nicht wieder vorkommende Erscheinung bietet uns ein Fenster nach Westen, woran wir eine Säule ohne Kapital erblicken, die nur theilweise aus einer sie gleichsam umhüllenden Schale heraustritt. Zwischen den Eisenen über dem Fenster ist auf jeder der Wandflächen ein kleiner Rundbogenfries.

Das Innere der Kirche zeigt uns eine flache Holzdecke, die ohne Pfeiler oder Säulen auf den Umfassungsmauern ruht. Nur die Vorhalle ist im Erdgeschosse vom Schiffe der Kirche durch 2 einfach gehaltene Pfeiler getrennt, und der mittlere Theil des Kreuzbaues, sowie der Chor, (da, wo die Apsis anstößt¹) zeigt Wandpfeiler im einfachen, früh romanischen Baustile. Ebenso schmucklos ist das Innere des Kuppelthurmes. Nur in den Ecken sehen wir Streifen hinaufgehen, und unten, wo diese auf dem Mittelbau des Kreuzes aufsitzen, einen gegliederten Sims herumlaufen. Die vier muschelförmigen Verzierungen, welche den Uebergang aus dem Viereck des Kreuzbaues in das Achteck der Kuppel bilden, stammen erst aus dem 17. oder 18. Jahrh. Die Wölbung der Kuppel ist achteckig, aber im Rundbogen.

Sobald wir zur Thür eintreten, fällt unser Blick auf drei lebensgroße Delgemälde (wohl die drei letzten Sachsen-Weißenselzer Herzöge?), neben denen links eine Kreuzabnahme und rechts unten ein kleinerer gekreuzigter Christus von hohem Alter hängt. Darüber die Inschrift:

Templum hocce

Multis abhinc seculis B. virgini Nec non S. S. Petro et Paulo App. consecratum.

Post varia, quae expertum est Fata, A serenissimo principe ac Domino.

D. N. Christiano.

D. S. J. C. M. A. E. T. W. et C. vere christiano.

Christo crucifixo, cultuique publico Evangelii sub finem seculi II. Lutherani, ipso Reformationis Die XXXI Ost. MDCCXVI. denuo Dicatum est.

Gegenüber an der Nordseite liegt die wahrscheinlich am Ende des 14. Jahrh. angebaute Grabcapelle der Edlen Herren von Quersfurt¹)

¹) Daß die Schloßkirche zugleich als Grbbegräbniß der Quersfurter Dynasten diente, sehen wir auch aus einer Urkunde von 1384 in Ludewig Rel. Man. I, c. I, 417.

— Ueber dem Eingange findet sich die mit der obigen gleichzeitig gemalte Inschrift:

Quod hic vides optime Lector, Exuviarum sacrarum
Gebhardi XVII

Nobilis Domini in Querfurt aliorumque

E Prosapia Illustri Olim Oriundorum

DORMITORUM est. Tu ipsis Requiem aeternam In Christo
Apprecare Ilicet.

In der Capelle selbst steht das merkwürdige, aus seinem Sandstein gearbeitete Grabdenkmal des genannten Gebhard XVII. v. Querf. (+ 1383). Zu oberst liegt das Bildniß des Verbliebenen in Lebensgröße mit (ehemals vergoldeter) voller Rüstung. An der Seite fällt der lange Mantel herab, welcher durch eine reiche auf jeder Seite durch ein kleines Wappenschildchen festgehaltenen Spange angegeschlossen wird. Das Schwert hängt an einem breiten, mit Edelsteinen verzierten Gürtel herab. Den auf einem Kissen mit Quasten ruhenden Kopf bedeckt ein einfacher Hut, während die Rechte den gekrönten Helm und die Linke das Querfurter Wappenschild hält.

Zu seinen Füßen liegt ein Affe und ein Hund, die einander feindselig gegenüber stehen. — Um den Grabstein herum steht auf dem Rande¹⁾ der obern Fläche folgende Inschrift.

Anno Domini 1384 in nocte S. Katharinae obiit Gebhardus nobilis Dominus in Querfurt, cujus anima requiescat in pace. Amen. — Qui augmentavit Dominium Querfurtensium cum munitionibus et castris supra scriptis. Primo cum castro et oppido Querfurt, quod fuerat alienatum a Dominio Querfurtensi pluribus annis, Quod reobtinuit cum filia Domini Burkhardi de Mansfeld. Tandem emit castra subscripta: Karsdorf, Alstedt, Scheidingen, Carpenow, Steinbruck, Voxstet, cum eorum attinentiis: insuper emit multa alia bona, Villas, Census, Decimas. Dotavit altaria et dilexit pacem tenens. Ideo ejus anima requiescat in coelis. + Amen.

An den Seiten sind viele leidtragende Personen aus verschiedenen Ständen abgebildet, die, weil sie sämmtlich das Kostüm jener Zeit tragen (man bemerkt vornehmlich die langen Schnabelschuhe) für die Kunstgeschichte von Bedeutung sind. Sofort erkennt man die 4 Geistlichen, welche von Brun an der Kirche angestellt waren, heraus, dann Pagen, Bauern, Juden u. s. w. — sogar der Hofnarr ist nicht ver-

¹⁾ Früher stand sie auf Messing eingegraben, das aber bereits 1654 von Soldaten abgebrochen war. — Kasp. Schneider a. a. D.

gessen.¹⁾ — Im Jahre 1644 wurde die Gruft von den Schweden, die darin Kostbarkeiten verborgen glaubten, geöffnet, dabei aber nur ein kleines Gewölbe mit etlichen Leichnamen vorgefunden. — Diesem Begräbniß zur Seite war ehemals an der Mauer das Epitaphium Gebhard's XXI., des letzten diesen Namens, von Holz, und dicht daneben das des ältern Bruno, mit dem 1496 der Dynastenstamm ausstarb, beide mit dem Wappen der Herrschaft.²⁾ — Vor der Restaurirung der Kirche hing unter dem Schwibbogen der Grabcapelle an eiserner Kette ein alter Kessel, der Sage nach derselbe, in welchem von den 9 zugleich geborenen Söhnen Gebhard's I. die acht schwächsten sollten ertränkt werden³⁾ — In demselben lag ein eiserner Schuh, in welchem nach der Sage die Gemahlin Gebhard's durch die Feuerprobe ihre Unschuld bewies. Eine andere Ueberlieferung, die überdies zwei solche Schuhe kennt, lautet, daß sie Gebhard mit aus dem Lager gebracht und zum Andenken in der Kirche nebst andern Armaturstücken aufgehängt habe.⁴⁾ — Jetzt sind beide Gegenstände mit Recht aus der Kirche entfernt, und wird der Schuh in der Sacristei aufbewahrt.

Treten wir aus der Grabcapelle heraus, — so gelangen wir längs der Nordseite, an einem alten, die Kreuzigung Christi darstellenden Delgemälde vorüber, zu einem im Seitenschiffe angebrachten Grabdenkmale neueren Stils. Unter drei Wappenschilden (in einem ein Vogel mit einem Ringe im Schnabel) steht die Inschrift:

„Zum Gedächtniß
des

Weyl. Hochwohlgeb. Herr Herrn Tobias Ehrenfried v. Braun
Er. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen
Hochwohlbestelkten Amtshauptmann
auch

31 Jahre Pachtinhaber des Amtes Querfurt. Geb. in Annaburg
den 23. Juni 1702 Sanft und selig verschieden auf dem Schlosse
Querfurth den 12. Oct. 1783, alt 81 Jahre 3 Mon. 19 Tage.

Mit demselben erlosch diese adeliche Linie von Braun.“

Daneben wappentragende Engel.

¹⁾ Aehnliche Kostüme finden wir an dem diesem ziemlich gleichzeitigen Denkmale Günther's XXI v. Schwarzburg in der Frauenkirche zu Arnstadt.

²⁾ Kaspar Schneider a. a. D.

³⁾ Da der vermeintliche Kessel, — wahrscheinlich eine aus der Brunnen- capelle auf der Gelswiese herübergebrachte Reliquie, — in der Mitte ein großes Loch hatte, um das im Kreise herum kleinere Löcher, wie von Nietnägeln sich befanden, so hatte der Verfasser des Bruno Apostolus wohl nicht Unrecht, wenn er hier den Untertheil eines Thurmknopfes vor sich zu haben glaubte. — D. S. Böttner, Diacón zu Querfurt) Bruno Apostolus oder des Römischen Apostels in Preußen Brunonis Leben, Tod und Verehrung u. s. w. — Halle 1714. S. 113 ff. —

⁴⁾ Vor dem Brande 1678 waren die beiden eisernen Schuhe noch vorhanden.

Ebenso ist an der Mauer des südlichen Seitenschiffes, der Kanzel gegenüber, ein emblemenreiches Denkmal angebracht, das die Inschrift trägt:

Der
Weiland Hochwohl

Geborne Herr Herr Wilhelm von Zedtwitz¹⁾
Seiner hochfürstlichen Durchlaucht von Sachsen-Weißenfels
und

--- ? Quersfurt hochwohlbestallte Junker und Hauptmann der Grenadiere ist

den 4. August 1688 geboren und gestorben

Seligst den 27. Oct 1715.

In dem Hauptschiffe der Kirche nach der Thür zu lag noch zu Kadz. Schneider's Zeit (1654) ein mitten hindurch gebrochener, großer uralter Leichenstein mit dem darauf gehauenen Bildniß eines bartlosen Mannes mit langen Haaren und großen Krausen. Die linke Hand und der gesammte Körper war vom Gürtel bis auf die Füße hinab hinter einem Schilde mit dem Quersfurter Wappen verborgen, während die rechte eine eckige Sturmhaube trug. Darunter bemerkte man ein Schwert in der Scheide. Im Steine stand die Inschrift eingegraben:

Hy lit Her Gherhard von Quernvorde des so Gude Ridder
V. V. Got Hebbe sine Sele. Am. +.

Nach Cyr. Spangenberg (Quersf. Chron. S. 249) war dies das Denkmal des genannten Gerhard I., der ums Jahr 1131 gestorben.

Zur Rechten vor dem Chore liegt Fürst Albrecht's zu Anhalt am 18. Sept. 1482 zu Quersfurt verstorbene Gemahlin begraben. Sie hatte folgende ebenfalls nicht mehr vorhandene Grabchrift:

Anno 1482. Elisabeth Geborne Fraw von Mansfeld
Mittwochen nach Lamperti. +++.

Die Decke des Hauptschiffes ziert ein in röthlicher Sepiafarbe gehaltenes Frescogemälde der Ausgießung des heil. Geistes. Ein dergleichen, die Himmelfahrt Christi darstellend, ist an der Decke des sonst schmucklosen Chors angebracht.

Rechts vom Altar steht Johannes, links Moses in Gyps gesormt. Auf dem Altare selbst befindet sich ein großes, weiß angestrichenes Crucifix und daneben Johannes und Maria von Holz. Ein auf der Nordseite in der Mauer befindliches kleines Gewölbe ist das ehemalige Sacramentshäuschen.

¹⁾ Ein Ferdinand von Zedwitz, Schloßhauptmann und Vice-Commandant der Feste Quersfurt, besaß um dieselbe Zeit den Sächsischen Hof.

In dem verschlossenen Schranke der Sacristei werden reiche alte Messgewänder und in dem gegenüber stehenden, gut verwahrten Kasten die von den Sächs. Herzögen geschenkten vasa sacra und silberbeschlagenen Altarbücher aufbewahrt.

Gegenwärtig hat die Schloßkirche, in welche die Gemeinde Thalendorf eingepfarrt ist, keinen besondern Prediger und wird der Kirchendienst von den drei Stadtgeistlichen mit versehen.

Die Besiedelung der Gaue Friesensfeld und Hasssegau.

Von Dr. H. Größler in Gisleben.

Wenn ich es unternehme, die Geschichte der Besiedelung des Friesensfeldes und Hasssegaues in ihren Hauptzügen darzustellen, so werde ich zwar Manches wiederholen müssen, was schon unendlich oft gesagt worden ist, doch kann ich der Vollständigkeit der Betrachtung halber eine solche Wiederholung nicht umgehen. Betreffs dessen, was etwa noch nicht gesagt worden ist, weiß ich, daß ich mich auf einen schlüpfrigen Boden begeben, doch wird hoffentlich nicht jeder Schritt, den ich thue, ein Gleiten oder gar ein Fallen sein.

Ueber die ältesten Zeiten kann ich kurz sein, da wir nicht viel von ihnen wissen. Etwa vorhandene Spuren einer vorgeschichtlichen keltischen Bevölkerung mögen Kenner der keltischen Sprache nachweisen. Doch wird es nun wohl von Niemandem mehr bezweifelt werden, daß die ältesten geschichtlichen Bewohner unserer Gaue, welche das Gebiet zwischen Schlenze, Saale, Unstrut, Helme, Leine und Wipper umfassen, dem Kernvolke im Herzen Deutschlands, dem Stamme der Hermunduren oder späteren Thüringer, angehört haben. Dafür spricht nicht nur, daß die bei dem Fall des großen thüringischen Königreiches in so trauriger Weise hervortretende Hauptveste der Thüringer, Burgscheidungen an der Unstrut, auf hasssegauischem Boden gelegen war, sondern auch einige Orte im nördlichen Hasssegau, Bisfiniburg und Bisfinistede (das heutige Bösenburg und Besenstedt) erinnern mit ihren Namen an den des thüringischen Königs Basinus oder Bisino, wenngleich auf letzteren Umstand kein entscheidendes Gewicht zu legen

ist. Dazu kommt noch Folgendes. Bis an die Grenze des Barden-
gaves in der heutigen Landdrostei Lüneburg hatte das alte thüringische
Königreich sich nordwärts erstreckt¹⁾, und als dasselbe nach seinem
Sturze im Jahre 527 n. Chr. G. in Anlehnung an eine ältere Schei-
dung, von welcher eben der schon vor der Zerstückelung des Königreiches
vorhandene Name Scheidungen²⁾ Zeugniß ablegt, in zwei Theile,
einen sächsischen und einen fränkischen, zerschnitten wurde, da wurde
die Grenzlinie, dem Bette der unteren Unstrut, der kleinen Helme und
des Sachsegrabens bei Wallhausen folgend, so gezogen, daß unsere beiden
Gave unmittelbar an dieselbe zu liegen kamen, Beweis genug, daß sie
zur Zeit der Blüthe und Macht Thüringens thüringisches Herzland
gewesen, wenn auch an dem südlichen, von nun an fränkischen Theile
der Name Thüringen vorzugsweise haftete und in dem nördlichen,
sächsisch gewordenen Theile nur der Name Northuringowe noch viele
Jahrhunderte hindurch an die ehemalige Zugehörigkeit jener Gebiete zu
Thüringen erinnerte.³⁾

In dieser thüringischen Zeit werden natürlich außer dem zweifellos
in sie zurückreichenden Burgscheidungen schon nicht wenige der erst viel
später urkundlich auftretenden Orte bestanden haben. Es fragt sich nur,
ob man es wagen darf, gewisse Orte als bereits jener ältesten Zeit
angehörig zu bezeichnen⁴⁾. Von vornherein ist es wahrscheinlich, daß
die am frühesten in Urkunden erscheinenden Namen den Anspruch auf
das höchste Alter erheben dürfen. Da finden wir denn in der bekannten

¹⁾ v. Ledebur, Nordthüringen S. 28.

²⁾ Es liegt wohl am nächsten, diesen Namen von der Lage des Ortes an
einer Scheide abzuleiten („locum, qui divisio latine et scheidin-
ghe vulgariter appellatur“ in einer Urk. des Erzb. Wilbrand von Magdeb.
bei Lud. V, 42.), jedoch auch die andere Bedeutung des Wortes („dorsum
tumentis terrae quam rustici vocant sceith“ Fontes rer. Austr.
VIII., 7) trifft bei Burgscheidungen zu, da es auf einem allmählig ansteigenden,
nach drei Seiten aber, namentlich nach Süden, schroff abfallenden Felsenrücken
von nicht geringer Ausdehnung liegt.

³⁾ Jedoch auch der Name des längs der Ohre sich erstreckenden Darlingaues,
der in einer Form als Thorlingau erscheint, erinnert uns, worauf meines
Wissens v. Ledebur zuerst aufmerksam gemacht hat (Nordthüringen, p. 6), an
eine Namensform des Volkes selbst, welches uns in seinen Ortmarken in älterer
Zeit als Thurilinge begegnet, ganz zu geschweigen einzelner Ansiedelungen, welche,
wie Duringesrod und Thuringesbutli, auf ihre Entstehung durch Thüringer hin-
deuten.

⁴⁾ Diejenigen Namen, welche offenbar mythologische Beziehungen
verrathen oder doch solche haben können, werde ich hier vorläufig nicht berück-
sichtigen, da ich dieselben einmal zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung
zu machen gedenke. Auch auf die Betrachtung derjenigen Ortsnamen, welche
den einfachsten sinnlichen Wahrnehmungen, der Berücksichtigung der Bodenbes-
chaffenheit und der Lage ihre Entstehung verdanken, die auf — berg,
— leite, — ach, — bach, — see u. dgl. m. endenden Namen, werde
ich mich hier nicht einlassen. Doch werden sie gerade ihrer Einfachheit wegen
der frühesten Zeit angehören.

Urkunde Karls d. Gr. vom Jahre 777 zuerst urkundlich genannt außer Riestedt und Osterhausen den späteren Hauptort des Friesenfeldes, Altstedt, dessen Name, mag man nun Altstedi (= die alte Ansiedelung) oder Alahsteti, abgekürzt Altstedi (= heilige Stätte) als die ursprüngliche Form ansehen, schon auf sein hohes Alter hindeutet, auf eine Zeit der Entstehung, die noch weit jenseit der Zerstörung des thüringischen Königreichs liegen mag. Doch auch die Endung dieses Namens und des mit ihm gleichzeitig erscheinenden andern, Rieststedi, ist beachtenswerth. Blicken wir nämlich in das südlich gelegene, auch später thüringisch geliebene Land, so finden wir kaum eine Ortsendung dort häufiger, als die auf — st ed t (alts. stad, ahd. stat = locus, Ort, Wohnstätte), während eben diese Endung bei andern deutschen Stämmen zwar auch, aber doch nur spärlich vorkommt. Ich will nur aus dem verhältnißmäßig kleinen Gebiete zwischen Unstrut, Saale und Gera, nördlich der Linie Erfurt — Weimar — Jena die Mehrzahl der so endenden Ortsnamen des Beleges halber anführen. Da giebt es Allerstedt, Wolmerstedt, Gofferstedt, Kettgenstedt, Schillingstedt, Grifstedt, Manstedt, Buttstedt, Buttelsstedt, Gernstedt, Gebestedt, Auerstedt, Ranstedt, Eberstedt, Flurstedt, Lachstedt, Wormstedt, Eckolstedt, Hermstedt, Hohlstedt, Jfferstedt, Umpferstedt, Romstedt, Denstedt, Liebstedt, Dsmansstedt, Zottelstedt, Mattstedt, Willerstedt, Ballstedt, Berlstedt, Schwerstedt, Eckstedt, Rudestedt, Uderstedt, Alperstedt u. a. m. — Kennzeichnet das überaus häufige Vorkommen dieser Endung in thüringischen Gebieten mit wenig gemischter Bevölkerung dieselbe als eine dem thüringischen Stamme vorzugsweise eigenthümliche, so wird die Annahme wohl nicht zu gewagt sein, daß die mit dieser Endung versehenen Ortsnamen in unsern beiden, so wie in den nordwärts anstoßenden, früher thüringischen Gauen thüringischen Ursprungs sind, daß also die Zeit ihrer Entstehung noch vor die Zeit der Theilung des thüringischen Königreichs fällt. So zeigen sich denn, über unsre Gaue hin verstreut, die wohl durchweg uralten Orte:

Im Friesenfelde:*)

Altstedt (777 Altstedi).

Bornstedt (vor 900 Brunistat).

Farnstedt (vor 900 Farnistat).

Gatterstedt (vor 900 vermuthlich Gozerestat).

1) Der Bequemlichkeit des Nachschlagenden halber ordne ich die Orte, bei denen nicht besondere Umstände ein anderes Verfahren wünschenswerth machen, nach ihrer Lage in den verschiedenen Gauen und zwar in alphabetischer Folge. Während ich jedoch von den noch jetzt bestehenden Orten gleich hier die älteste urkundliche Namensform und die Zeit ihres ersten Vorkommens angebe, verweise ich betreffs der wüsten Orte auf mein später folgendes Verzeichniß der eingegangenen und verschollenen Ortschaften in unsern Gauen, wo Näheres über dieselben mitgetheilt werden wird.

Holdenstedt (vor 900 Holdesteti).

Nienstedt, unweit von Allstedt und, wie schon der Gegensatz der Namen andeutet, etwas jünger als dieses.

Riestedt (777 Rietstedi). Dazu die Wüstung Nechstedt.

Im südlichen Haffegau:

Alberstedt (vor 900 Alberestat).

Barnstedt (vor 900 Bernstat).

Bennstedt (vor 900 Bannungestat).

Dornstedt (vor 900 Dornstat).

Eichstedt (vor 900 Ehstat).

Esperstedt (vor 900 Osperestat).

Köchstedt (vor 900 Cochstat),

Kriegstedt (vor 900 Cristat).

Rauchstedt (vor 900 Lochstat).

Liederstedt (vor 900 Liodenstat).

Lunstedt (vor 900 Lunstedi).

Pettstedt (vor 900 vermuthlich Bittinistat).

Runstedt (1133 Ronstede).

Schaffstedt (vor 900 Scabstedi).

Dazu die Wüstungen: Eckstädt, Esenstedt, Gerbenstede, Neustädt, Nuffenstede, Seigerstedt.

Im nördlichen Haffegau:

Besenstedt (vor 900 vermuthlich Bisinistat; 1156 sicher Bisinstede).

Dederstedt (1127 Diderstide).

Fienstedt (1288 Vinstede).

Höhnstedt (1121 Hostede).

Volkstedt (vor 900 Vulchistedin).

Dazu die Wüstungen: Alberstedt, Boonstädt, Edenstedt, Meinstedt, Minnstedt, und Breveliudestat von ganz unbekannter Lage.

Als ausschließlich thüringisch ist die Endung — leben zu bezeichnen, welche man in den von andern deutschen Stämmen bewohnten Gebieten vergebens suchen oder wenigstens außerordentlich selten finden wird. Zum Belege ihres häufigen Vorkommens im heutigen Thüringen wähle ich eine Anzahl Namen aus der Gegend um die mittlere Unstrut, die freilich noch ganz bedeutend vermehrt werden könnte. Ich nenne zuerst Memleben, dann Gorzleben, Bretleben, Eßleben, Bachleben, Eßleben, Kolbisleben, Gardisleben, Olberzleben, Ellerzleben, Oldisleben, Bilzingzleben, Teutleben, Wasser-, Holz- und Steinhalleben, Kürleben, Uthleben, Auleben, Kottleben, Vendeleben, Berbisleben, Ederzleben, Uderzleben, Ringleben, Borzleben, Wollersleben, Gundersleben, Wanderzleben, Henschleben, Tottleben, Herbzleben, Andisleben, Walschleben, Eßleben, Urleben, Gisperzleben, Kerszleben, Hapzleben u. v. a. Außerhalb des heutigen Thüringens aber finden

wir diese Endung nur noch in denjenigen Gegenden verbreitet, welche früher zum thüringischen Königreiche gehört haben. Wir werden demnach berechtigt sein, alle diese Endung tragenden Namen in unsern Gauen als Orte altthüringischen Ursprungs anzusehen. Es sind folgende:

Im Friesensfelde:

Rosleben (vor 900 Rustenleba).

Dazu die Wüstung Almensleben.

Im südlichen Hasssegau:

Aselieben (1120 Asleve).

Frankleben (vor 900 Franckenleba).

Holleben vor (900 Hunleba).

Lodersleben (vor 900 Ludelsleba).

Nietleben.

Schfortleben.

Wansleben (vor 900 Wenzesleba).

Dazu die Wüstungen: Bottleben, Fladersleben, Wismannsleben, Wuschleben.

Im nördlichen Hasssegau:

Eisleben (vor 900 Eslebo).

Gorsleben.

Hedersleben (1177 Hethersleve).

Polleben (1191 Ponleve).

Siersleben (992 Sigerslevo).

Wormsleben (947 Vurmeresleba).

Dazu die Wüstungen: Rüttchen-Eisleben, Wegeleben und Worsleben.

Diese Ortsnamen auf — leben lauteten ursprünglich im Süden des Harzes (im heutigen Thüringen) — leiba; im Osten und Norden desselben (im früheren Nordthüringen) — leva. Doch findet sich auf der Grenze beider Gebiete auch die Mischform -- leiva, leive (z. B. Huneleive). Formen auf — levo, — levu u. a. m. sind als Dative Sing. anzusehen, während die auf — a Nominative sind. Später, und zwar frühestens seit dem Jahre 1100, trat an ihre Stelle eine Form mit plural. Dativendung auf — leiben, — leuben, zuletzt — leben, welche vielleicht unter dem volksetymologischen Einflusse von Leben (= vita) entstanden ist, obwohl sie mit diesem Worte ebensowenig etwas zu thun hat, wie mit dem Slavischen, aus dem man diese Ortsbezeichnung abzuleiten den verunglückten Versuch gemacht hat. Denn das weitverbreitete goth. u. ahd. laiba, leiba, altfries. läva, altf. lëva, agf. lãf stammt von der germanischen Wurzel — lib. So bekannt nun aber auch das Wort in seiner Ableitung ist, so ist doch bei unserer beklagenswerth mangelhaften Kenntniß des altthüringischen Sprachschazes die Bedeutung der Endung — leben in den thüringischen Ortsnamen nicht ganz sicher zu bestimmen. Man kann nämlich zwischen folgenden Deutungen schwanken:

1. Haus, Aufenthaltort. Dann würde sich *leiba* zu dem ahd. *bi* — *liban* und ahd. *b* — *leiben* begrifflich gerade so verhalten, wie *mansio* (*maison*) zu *manere*. Doch beruht diese Deutung, welche für mich die ansprechendste ist, nur auf Analogie, da ein selbstständiges *leiba* (= *leva*) in der Bedeutung „Haus“ bisher in keinem deutschen Dialecte nachgewiesen ist.
2. Nachlaß eines Verstorbenen, Ueberbleibsel, Erbschaft. Daher ahd. *totleiba* = Hinterlassenschaft eines Todten, nd. *radeleve* = Nachlaß an Geräth. Diese Deutung hält Försterman für die annehmbarste.
3. Lebendige Hinterlassenschaft eines Verstorbenen (= die Hinterbliebenen); mit übertragener Bedeutung: Wohnsitz der Hinterbliebenen eines Verstorbenen. Diese auf jeden Fall bedenkliche Deutung hält selbst Förstermann nur in dem Falle für annehmbar, wenn alle Namen mit der Endung — *leben* einen Personennamen enthielten, was bis jetzt nur bei der Mehrzahl der Namen nachgewiesen ist.¹⁾

Was nun die sonst weitverbreitete Endung auf *ingen* oder — *ungen* angeht, welche am häufigsten in der Form des **Dat. plur.** *ingum*, — *ingun*, — *ingen* u. s. w. begegnet, seltener in der Gestalt — *inga*, welche entweder als **Dat. sing.** oder als **Nomin. plur.** anzusehen ist, so findet sich dieselbe selten in unsern Gauen. Wenn wir nun auch von mehreren dieser Orte, z. B. von Eptingen und Mörkerling bei Müheln, Böseling (wüßl bei Merseburg) und Dörfling (wüßl bei Schönewerda) gar keine Nachricht über ihr Alter haben, und wenn auch das wüßte Leinungen im Friesenfelde, welches 1400 als **Munislynungen** bezeichnet wird, zum ersten Male uns im Jahre 1273 entgegen tritt, so läßt sich doch immerhin annehmen, daß die Orte mit dieser Endung einer sehr frühen Zeit angehören. Denn nicht nur sind einige von ihnen, nämlich Burgscheidungen, Einzingen, Morungen und die verschiedenen Orte des Namens Rößlingen unter den frühest bezeugten (527 *Schidingi*, vor 900 *Enzinga*, *Morunga*, *Rebiningi*), sondern die patronymische Endung — *ingen* deutet auch eine Art der Ansiedelung an, welche auf uralte Zeit zurückweist, sie bezeichnet nämlich, worin Grimm und Förstermann (*Namenbuch* II, 835 u. 836) übereinstimmen, den Ort, wo die Nachkommen eines Mannes wohnen, dessen Name als Bestimmungswort im Ortsnamen enthalten ist. Der Name Rößlingen z. B., dessen älteste, urkundlich bezeugte Form *Rebiningi* lautet, setzt ein noch älteres *Hrabaningi* voraus, welches

¹⁾ Ich bin bis hierher im Wesentlichen der Darlegung Förstermanns, *Namenbuch* II. 915 u. 916 gefolgt. Ob unsere Endung auf das ahd. *hlewo* (= *clivus*) „Hügel“ zurückführbar ist, wäre zu untersuchen.

„Niederlassung der Nachkommen des Hraban“ bedeutet, also die Ansiedelung einer ganzen Sippe. Daß aber bedarf wohl keines besonderen Nachweises, daß derartige Ansiedelungen zu den ältesten bei allen Völkern zu rechnen sind. — Freilich ist nicht zu verkennen, daß nicht alle Namen auf — ingen für patronymische gehalten werden können, da mehrere von ihnen, namentlich diejenigen, welche ausschließlich oder doch wechselnd mit der eben betrachteten die Endung — ungen führen, offenbar nur eine topische Bezeichnung sein wollen. Man betrachte nur Namen, wie Bodungen (= Ansiedelung an der Bode), Leinungen (= N. a. d. Leine), Tyrungen (= N. a. d. Tyra), Madelungen (= N. a. d. Madel), Lurungen (= N. a. d. Lauer), Salzungen (= N. an einem Salzflusse), ja sogar Scheidungen (= N. an einer Grenz-Scheide), so kann eine solche Bedeutung dieser Endung kaum in Zweifel gezogen werden.

Allgemein sind nun die Schicksale der thüringischen Bewohner unserer Gaue nach dem Fall ihres Königreiches bekannt. Von den siegreichen Sachsen, welche mit Einwilligung des fränkischen Königs diese Gebiete in Besitz nahmen und namentlich sofort Burgscheidungen besetzten, wurden sie zu zinspflichtigen Hörigen gemacht.¹⁾ Daß die Eroberer, deren Zahl durch den erbitterten Kampf beträchtlich vermindert worden war, neue Ansiedelungen gegründet haben sollten, ist kaum anzunehmen; vielmehr werden sie, wie das Beispiel von Burgscheidungen zeigt, die Hauptburgen des Gaues in Besitz genommen und allenfalls in deren Nähe Niederlassungen gegründet haben. Von spezifisch sächsischen Ansiedelungen findet sich auch kaum eine Spur, wenn nicht etwa der jetzt wüste Ort Sachsen Dorf bei Burgwerben unweit der Saale an die Eroberer erinnern sollte.

¹⁾ Widukind, Gest. Saxon. lib. I: His itaque omnibus peractis reversi sunt (Saxones) ad Theodoricum in castra et ab eo suscepti satisque laudati et terra praesenti in aeternam possessionem donati sunt. Socii quoque Francorum et amici appellati, urbem (Burgscheidungen) cui ab igne, ut propriis moeniis, pepercere, primum incoluerunt. — Und ferret: „Saxones igitur possessa terra summa pace quieverunt, societate Francorum et amicitia usi. Parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis distributa reliquias pulsae gentis tributis condemnauerunt.“ — Annal. Quedlinb., Mon. Germ. SS. III, 32: „Theodoricus . . . promittens eis (Saxonibus) cum suo suorumque duodecim nobilissimorum iuramento, si Thuringos sibi adversantes vincerent, omnem illis eorum terram daturum usque ad confluentiam Salae et Unstradae fluviorum.“ Und ebenda: Tunc Theodoricus accepto consilio victoribus tradidit Saxonibus omnem terram Thuringorum, excepta, quam Louvia et Haertz sylvae concludunt, absque tributo perpetuo possidendam.“

Doch nur kurze Zeit erfreuten sich die Sachsen des errungenen Siegespreises. Bald nämlich geriethen sie mit ihren früheren Verbündeten, den Franken, — seit dem Jahre 555 — in blutigen Streit, und wechselnd war das Kriegsglück.

Durch diese zum Theil ungünstig für sie ablaufenden Kämpfe mit den Frankenkönigen Chlothar († 561) und Sigbert († 575) ward ihnen ihre Beute bald verleidet, sie schlossen sich daher (568) den nach Italien ziehenden Langobarden an, um mit diesen anderswo Wohnsitz zu gewinnen. Wann und wo dieser Anschluß erfolgt ist, das bedarf freilich erst noch einer besondern Untersuchung, denn die Langobarden befanden sich zu der Zeit, wo den Sachsen das nördliche Thüringen als Kriegsbente zufiel, bereits in Pannonien; von einem eigentlichen Anschlusse an die abziehenden Langobarden kann also nicht die Rede sein. Doch ist die Thatsache, daß sie das jüngst eroberte Gebiet bald wieder geräumt, nicht zu bezweifeln. Allerdings kann nur ein Theil von ihnen die neue thüringische Heimat verlassen haben, nämlich die innerhalb des Bezirks zwischen Bode, Saale, Unstrut und Harz wohnenden, desselben Bezirks, von dem später Paulus Diaconus berichtet, daß ihn die fränkischen Könige Chlothar und Sigbert auf die Nachricht von ihrem Abzuge mit Schwaben und andern Stämmen besetzt hätten. Dieses Bezirkes Bewohner unterscheiden sich auch heute noch, die nördlichsten Grenzstriche ausgenommen, von denen des übrigen Nordthüringerlandes durch den Gebrauch hochdeutscher Mundart, während die letzteren sich der plattdeutschen, also einer sächsischen bedienen.¹⁾

Nun nennen uns zwar unsere geschichtlichen Gewährsmänner nur die überelbischen Schwaben als neue Ansiedler des verlassenen Gebietes; daß sie jedoch nicht die einzigen waren, zeigen die Worte: *et alias gentes*. Welche Stämme außer ihnen an der Besiedelung des hier in Betracht kommenden Gebietes Theil genommen haben, das sagen uns die Namen der Gaue in diesem Gebiete, denn dasselbe wird ganz genau ausgefüllt durch den Schwaben-, Friesen- und Hassen-gau. Slaven saßen damals noch nicht in unmittelbarer Nähe der Saale; diese konnten also die fränkischen Könige nicht, wie es später bisweilen geschah, als Ansiedler im Grenzgebiet verwenden; sie nahmen

¹⁾ Paulus Diaconus, lib. II. cap. 4 — 6; lib. III, cap. 5—7. *„Hoc audientes Hlotharius et Sigibertus, reges Fraucorum, Suevos aliasque gentes in locis, de quibus iidem Saxones exierant, posuerunt.“* — Gregorius Turon. lib. IV, cap. 43: *„Saxones, qui cum Langobardis in Italiam venerant, iterum prorumpunt in Gallias etc.“* (cfr. lib. IV, cap. 41 et 42; lib. V, cap. 15.) — Widukind, hist. Saxon. lib. I, cap. 14: *„Suevi vero transalbinum illam, quam incolunt regionem, eo tempore invaserunt, quo Saxones cum Longobardis Italiam adierunt, ut eorum narrat historia, et ideo aliis legibus quam Saxones utuntur.“* —

solche daher aus denjenigen Gebieten, welche wegen ihrer natürlichen Beschränktheit schon wiederholt an Uebervölkerung gelitten und wiederholt Colonisten ausgesandt hatten, aus Friesland, dem Lande von Sinesal bis zur Ems, das auch später noch dem nordöstlichen Deutschland viele Ansiedler geschenkt hat; und aus Hessen, welches schon Jahrhunderte zuvor die Betuwe und andere Landschaften am Niederrhein mit seiner überschüssigen Mannschaft bevölkert hatte. Dazu kamen nun noch als der Hauptkern der Colonisten die Nordschwabens, ohne Zweifel der in der schwäbischen Urheimat zwischen Ulbe und Ober zurückgebliebene, in seiner Vereinzelnung aber von den östlich vordringenden Slaven bedrohte Rest des großen, schon lange zuvor nach Süden ausgewanderten schwäbischen Stammes, der gewiß mit Vergnügen die sich bietende Gelegenheit ergriff, minder blosgestellte Wohnsitze und festeren Anschluß an die Volksgenossen zu erlangen. Uns beschäftigen hier freilich nur die Friesen und die Hessen. Gering kann auch ihre Anzahl nicht gewesen sein, da die beiden Gaue nunmehr ihre alten, gar nicht zu unserer Kenntniß gekommenen Namen verloren und einen neuen von ihren neuen Bewohnern empfangen. Also etwa in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts entstanden die Namen Friesensfeld und Hasssegau.

Schwierig aber ist es zu entscheiden, welche unter den jetzigen Ortschaften diesen Einwanderern ihre Entstehung verdanken. Namentlich betreffs der Friesen wage ich nicht zu behaupten, daß dieser oder jener Ort von ihnen gegründet worden sei, denn die späteren Ansiedlungen von Niederländern, z. B. im Kied der Helme und anderswo, können hier natürlich nicht in Betracht kommen; nur erinnert das Dorf Friesdorf a. d. Wipper und der mit dem Namen Friesenburg bezeichnete walbige, noch jetzt Wall und Graben zeigende Berg nördlich von der wüsten Grillenburg bei Sangerhausen höchst wahrscheinlich an das Ereigniß jener massenhaften Ansiedelung. Jedoch auch an der Westgrenze des Friesensfeldes finden sich Dertlichkeiten, die auf diese Ansiedler hindeuten. So z. B. zieht auf der Nordseite des Korbesbügels in der Nähe des Grubenthales bei Sangerhausen der Friesengraben herab in das Thal. (Mitth. des Staatsanwalts Herrn v. Wille in Sangerhausen). Ja sogar außerhalb des Gaues, wenngleich nur eine halbe Stunde von seiner Grenze entfernt, in Eisleben nämlich, finden sich die Namen Friesenstrafe (platea Frisonum), jetzt Freistraße, und Friesenthor.

Was die hessischen Ansiedler betrifft, so muß ich an dieser Stelle zunächst eines in letzter Stunde mir vor Augen gekommenen Buches gedenken, welches den Titel führt: „Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme. Zumeist nach hessischen Ortsnamen von W. Arnold, ord. Prof. d. Rechte zu Marburg, erste Abtheil. — Marburg, Elwert 1875.“

In dieser auf gründlichen Studien beruhenden Untersuchung sucht der genannte Verfasser in scharfsinniger Weise aus den hessischen und benachbarten Ortsnamen durch Enthüllung ihrer Bedeutung und Scheidung derselben in Altersklassen geschichtliche Ergebnisse zu gewinnen, was ihm auch in überraschendem Maße gelingt. Da eine seiner Aufgaben die ist, die Wanderungen des oberfränkischen Stammes der Chatten zu verfolgen, so erörtert er auch (S. 150 ff.) prüfend die Frage, ob die Annahme, daß unter den obenerwähnten „andern“ Stämmen Hessen gewesen, durch die Wiederkehr hessischer Ortsnamen in unsern Gauen bestätigt werde. Er zählt etwa 30 Namen auf, die freilich nicht nur unseren Gauen, sondern auch den benachbarten entlehnt sind, findet die Menge der übereinstimmenden Namen gerade an dieser Stelle immerhin beachtenswerth, kommt jedoch bereits selbst zu der Wahrnehmung, daß diese Namen mit wenigen Ausnahmen so wenig charakteristisch seien, daß es gewagt scheine, die Uebereinstimmung für eine wesentliche und nothwendige zu erklären, zumal ein unmittelbarer Zusammenhang der Namen mit den hessischen fehle.

In der That ist die große Mehrzahl der Namen der Art, daß dieselben auch bei andern deutschen Stämmen vorkommen können, was denn auch der Fall ist. Dahin rechne ich besonders die Namen Roßbach bei Mersburg (viermal in Hessen), Rohrbach an der Helme (fünfmal in Hessen), Reimbach bei Quersfurt und Mansfeld (siebenmal in Hessen), wüst Barka bei Weißenschirmbach (Berka und Birlicht in Hessen), Kalbsrieth bei Sangerhausen (Riede dreimal in Hessen). Die Rieddörfer Nicolai-, Katharinen- und Martinsrieth hätten nicht zur Vergleichung herangezogen werden sollen, da diese erst spät entstanden sind.

Engere Beziehungen zu Hessen scheinen mir Steigra unweit der Unstrut, und auch der Bergname „Steiger“ (letzteres fünfmal als Bergname in Hessen), sowie der Forstdistrict Strut südlich von Wippra (außerordentlich häufig als Feld- und Forstort in Hessen) anzudeuten. Auch die Orte Elben bei Naumburg i. S. (Elvebelle?), Blankenhain und Lichtenhagen bei Rotenburg i. S. erinnern an das hessigauische Elben bei Gerbstedt und die friesenseldischen Dörfer Blankenhain und Lichtenhagen bei Sangerhausen. Besonders der Umstand, auf welchen Herr Staatsanwalt v. Wille in Sangerhausen mich aufmerksam gemacht hat, erscheint beachtenswerth, daß in nächster Nähe des hessischen Blankenhain ein Lüdersdorf sich findet, gerade wie bei dem friesenseldischen Blankenhain. Auch Spielberg südlich von Quersfurt verdient neben Spielberg bei Wächtersbach in Hessen gestellt zu werden, wenngleich man sich nicht verhehlen kann, daß ein öfteres Vorkommen dieses Namens sich gar wohl erklärt, wenn man ihn aus Spiegelberg (= mons speculae, Wartberg.) verderbt sein läßt. Ob die Anführung eines parallelen Bottendorf sich rechtfertigt, bezweifle

ich, da nicht gesagt ist, ob das hessische, wie das friesensfeldische, ursprünglich Budilendorf lautete. Doch finden sich bei eingehender Vergleichung vielleicht noch weitere Beziehungen.

Nur auf die südlich von der Unstrut außerhalb unserer Gaue, aber in unmittelbarer Nähe derselben, liegenden Orte will ich noch einen Blick werfen. Hassenhausen, Burg- und Klosterheßler bei Kösen kennzeichnen sich in jeder Hinsicht als hessische Ansiedelungen. Ziemlich sicher hessischen Ursprungs ist Fränkenu bei Kösen (Franken = Hessen); minder gewiß deuten auf hessischen Ursprung Bibra, Birkicht, Buch, Steinbach, Spielberg und Allerstedt (Alhesteti = heilige Stätte), da solche Namen auch anderswo sich finden und zu wenig Eigentümliches haben. Das aber erhellt schon aus den wenigen sicher hessischen Namen, daß die hessisch-fränkische Einwanderung auf den später so genannten Hasssegau sich nicht beschränkt hat, wie ja Spuren von nordschwäbischen Ansiedelungen auch außerhalb des Nordschwabengaues sich finden.

Daß man die altchattischen Ortsbezeichnungen *lar* (locus), *mar* (fons, aequor), *tar* oder *tre* (arbor) und *affa* (rivus) in unserm Hasssegau nicht findet, darf nicht befremden, da seine Besiedelung durch die Hessen zu einer Zeit erfolgte, wo diese Bezeichnungen im hessischen Stammlande bereits selbst jüngeren Wörtern weichen mußten. Am nächsten scheint daher zu liegen, die Gründung aller auf -hausen endigenden Orte auf hessische Ansiedler zurückzuführen, denn diese Endung¹⁾, welche sich außer in Westfalen und überhaupt in Norddeutschland (in der verschliffenen Form -sen) auch auf alamannischem Boden findet, wo sie freilich in der Mehrzahl hessischen Ursprungs sein wird, diese Endung ist bei der großen Mehrzahl der hessischen Ortsnamen durchaus vorwiegend, wofür Belege beizubringen nicht erst nöthig ist, da einige Blicke auf eine Specialkarte von Hessen genügen, um diese Behauptung bestätigt zu finden.

Merkwürdiger Weise jedoch liegen fast sämmtliche Orte dieser Endung, deren Zahl überhaupt nicht groß ist, im Friesensfelde, nämlich:

Mittelhausen, vor 900 Midilhusa.

Obhausen, vor 900 Hubhusa.

Osterhausen, 777 Osterhusa.

Sangerhausen, vor 900 Sangerhus.

Sotterhausen, vor 900 Suderhusa = Süderhausen.

Dazu die Wüstungen Kaldenhausen, Kieselhausen, Sobenhausen und Westerhausen.

Im nördlichen Hasssegau nur:

¹⁾ Am seltensten erscheint diese Endung im Nom. Sing., ahd. hūs; sowie im Nom. Plur. husir. Am gewöhnlichsten ist der Dat. Sing. husa oder Dat. Plur. husum, husun, huson, husen u. s. w.

Neehausen, 1008 Nifhusan.

Im südlichen Hasegau:

Windhausen wüßt bei Carzdorf a. d. U.

Diese Wahrnehmung muß ohne Zweifel befremden. Man wird daher doch annehmen müssen, daß die auf — hausen endigenden Namen nicht hessischen, sondern bereits thüringischen Ursprungs sind, um so mehr, als Osterhausen bereits 777 urkundlich erscheint, und überhaupt die ganze Gruppe von Ortschaften, welche sich der Bezeichnung nach der Himmelsrichtung bedient und mitten im damals fruchtbarsten Thale des Friesenfeldes breit macht, ganz das Ansehen hat, uralte Ansiedelung auf jungfräulichem Boden zu sein. Dazu kommt, daß die Endung — hausen allen deutschen Stämmen gemein ist, wengleich bei weitem nicht in derselben Häufigkeit wie den Hessen. Von thüringischen Orten erwähne ich in aller Kürze nur Nordhausen, Sondershausen, Wallhausen, Volkrämshausen, Stockhausen, Thüringhausen, Almenhausen, Seehausen, eine Zahl von Beispielen, die nur einem Theile des nördlichen Thüringens entnommen ist und leicht noch erheblich vermehrt werden könnte.

Um so lauter erhebt sich da die Frage, welche Orte den Friesen und Hessen vorzugsweise ihre Entstehung verdanken mögen. Es scheint mir, daß die neuen Ansiedler sich mit Vorliebe zur Bezeichnung ihrer Niederlassungen des Wortes Dorf bedient haben, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Die Endung — dorf kann nicht für eigenthümlich thüringisch gelten, denn in dem thüringischen Kernlande findet sie sich so gut wie gar nicht; nur am Ostrande des thüringischen Gebietes in der Nähe der Saale erscheint ein mehr oder minder breiter Gürtel von Namen mit dieser Endung, und nur wenige Namen der Art finden sich vereinzelt etwas tiefer im Innern des Landes. Bei den Thüringern war also diese Ortsbezeichnung ungebrauchlich. Daraus folgt, daß dieselbe nicht schon aus der Zeit des thüringischen Königreichs stammen kann, sondern einen späteren Ursprung haben muß.

2) Sieht man sich noch weiter um, so zeigen sich Ortsnamen mit dieser Endung nicht nur außerordentlich häufig in unsern beiden Gauen, sondern auch südwärts von dem thüringisch-fränkischen Waldgebirge bis hin zum Main, also durchweg in solchen Gegenden, wo Deutschthum und Slaventhum sich berühren, in gefährdeten Grenzmarken, die man den nach einer neuen Heimat ausgezogenen Ansiedlern fremden Stammes gewiß gern zu überlassen bereit war. Aber eben weil es Ansiedelungen an bedrohter Grenze waren, so empfahl sich für dieselben die Anlage — und somit auch die Bezeichnung — als Dorf, d. h. als einer von vornherein beabsichtigten Ansiedelung einer größeren Zahl dicht bei einander hausender, zu Schutz und Trutz schnell verbundener Familien. So enger Zusammenschluß war hier weit

angemessener als vereinzelted Wohnen auf einsamem Hofe, auf welches die Endungen — hausen, — leben, — stede hindeuten. Denn alle mit dieser Endung versehenen Orte bezeichnen zunächst nur die Niederlassung einer einzelnen Familie oder höchstens, wie die auf — ington, die einer Anzahl verwandter Familien; nicht, wie die Endung — dorf, (goth. thaurp, altn. alts. ags. thorp, ahd. nhd. dorf, ad. thorp) die gemeinsame Niederlassung einer Anzahl von Familien, die zwar verwandt mit einander sein konnten, aber in den meisten Fällen es gewiß nicht waren. Wenn nun doch die Dörfer von einem bestimmten Manne ihren Namen führen, so werden wir uns die Sache wohl so zu denken haben, daß der neugegründete Ort von dem Unternehmer, von dem Führer des Zuges, seinen Namen erhielt.

3. Auch das fällt ins Gewicht, daß die auf — dorf endigenden Ortsnamen gerade in Hessen ziemlich häufig sind, obwohl dort keine feindliche Berührung mit Slaven, wenigstens dauernd nicht, stattfand. Des Beleges halber nenne ich einige Beispiele, meist aus der Umgegend von Treysa: Langendorf, Halsdorf, Erndorf, Erzdorf, Allerdorf, Plansdorf, Mardorf, Seibelsdorf, Bockendorf, Gebersdorf, Ebersdorf, Friebsdorf, Steindorf, Gattendorf, Endorf, Gerzdorf, Hedwigsdorf u. a. m.

4) Diejenige Endung, welche die weit überwiegende Mehrzahl der Ortsnamen einer Landschaft hat, wird doch wohl demjenigen Stamme ihre häufige Anwendung verdanken, welcher dem ganzen Gau seinen Namen gegeben hat. Von wem sollten sonst die vielen Orte, die ich nun aufzählen werde, ihren Namen haben, als von den Friesen und Hessen, die unsre Gegend neubesiedelt?

Im Friesenfelde sind zu nennen:

Bottendorf a. U. (vor 900 Budilendorf).

Einndorf bei Allstedt (vor 900 Einesdorf).

Esmanndorf a. U. (vor 900 Hessimesdorf).

Friebsdorf a. W. (1400 Friesdorf).

Haigendorf a. d. Helme (vor 900 Hachendorf).

Lüdersdorf (vor 900 Liudolfesdorf).

Oberzdorf b. Sangerhausen (vor 900 Thabaresdorf, 1400 Doberstorff, zuletzt nach Abwerfung des Anlauts Obersdorf).

Schafsdorf a. d. Helme (1400 Schafstroff).

Dazu die Wüstungen: Bralliesdorf, Epgendorf, Grabdorf, Hohndorf, Lobesdorf, Meinersdorf, Meynerstorff, (Kloster-) Naundorf, Nedensdorf, Probstdorf, Pundorf, Reinsdorf, Segemaresdorf, Segemaredorf, Steinsdorf, Uzfendorf, Wackendorf, Wenthdorf, Wippelsdorf.

Im nördlichen Hassgau:

Edendorf (vor 900 Edendorf).

Elldorf (vor 900 Ellesdorf).

Ostachsdorf (vor 900 Ostachesdorf).

Benndorf (vor 900 Bebandorf).
 Burgisdorf (vor 900 Buredorf).
 Helmisdorf (1295 Helmirikesdorf).
 Hergisdorf (1347 Hergesdorff).
 Möllendorff (1266 Mellendorf).
 Müllerdorf (979 Millerendorf).
 Naundorf (1316 Nyendorff).

Rißdorf (Ob. u. Unter) (vor 900 Risdorf).

Rollisdorf }
 Rottelisdorf } (vor 900 Ruodoldesdorf).

Schwittersdorff (1120 Suitthardesdorf).

Thondorf (vor 900 Theodendorf).

Zappendorf (1501 Zabendorf).

Dazu die Wüstungen: Badendorf, Braunsdorf, Cloßdorf (?),

Dankendorf, Eickendorf, Kirchendorf, Konisdorf (?), Mißelendorf, Reindorf, Richardestorp, Roßdorf, Rulsdorf, Stockdorf, Tippelsdorf.

Im südlichen Haffegau:

Almsdorf (1302 Almeristorff).

Almsdorf (vor 900 Amalungesdorf).

Angersdorf (1244 Danckesdorf, 1416 mit abgeworfenem
 Anlaut Angstorff, 1511 Anxtdorff, 1535 Angerstorff).

Asendorf (vor 900 Asendorf).

Azendorf (vor 900 Azendorf).

Benkendorf a. Saalze. (979 Panicendorf).

Benkendorf a. Saale (1320 Penkendorf).

Benndorf (vor 900 Bebandorf?)

Bisdorf (vor 900 Bisgofesdorf).

Braunsdorf (vor 900 Brunesdorf).

Bündorf (1014 Bogendorp).

Busendorf (vor 900 Bizimendorf).

Calzendorf (1307 Calcendorf).

Carisdorf (vor 900 Coriledorf).

Dorndorf (1271 Dorindorf).

Eisdorf (1121 Hisdorff).

Esdorf (vor 900 Erhardesdorf).

Frohdorf.

Gniebendorf (1409 Gnuwendorff).

Göhrendorf (1147 Gerendorp).

Gr. Gräfendorf a. d. Lauche (1213 Grevindorff apud Schafstede).

Nl. Gräfendorf a. d. Schwarzeiche.

Gräfendorf a. d. Geisel (1203 Grevindorp apud aquam que Geizle dicitur).

Judendorf (1291 Judendorp).

Kirchdorf a/S. (1286 Kyrchdorff).

Knapendorf (1256 Knapendorf).

Körbisdorf (1040 Gerwartesdorf).

Krautdorf (1152 Crutharp),

Lüttgendorf (1120 Lutekendorf).

Lüskendorf (vor 900 Luzilendorf).

Nallendorf (vor 900 Nannendorf).

Nemsdorf (1121 Nameliekesdorf).

Ockendorf (vor 900 Muehendorf, später mit abgeworfenem
Anlaut Ockendorf).

Passendorf (1228 Pascendorf in palatia Saxoniae).

Peßendorf (1121 Bizekindorf?)

Rattmannsdorf (1174 Rathmiersthorp, 1347 Ratmers-
dorff).

Reinsdorf a. d. Schwarzeiche, }
Reinsdorf a. d. U. } (vor 900 Reginherisdorf).

Rockendorf (ca. 1320 Rökkendorf).

Schadendorf.

Wengelsdorf (vor 900 Windilesdorf)

Wernsdorf.

Wünschendorf.

Zütschdorf.

Dazu die Wüstungen: Bindorf, Blossendorf, Brückendorf, Bündorf,
Giltwersdorf, Grsdorf, Gskendorf, Ghdorf, Jährendorf, Freisdorf,
Gottsdorf, Gräsendorf, Greßendorf, Hayndorf, Hermannesthorp, Hohn-
dorf (doppelt), Holzendorf, Judendorf, Kachsdorf, Kessendorf, Köbeldorf,
Kusdorf, Lipsdorf, Melmsdorf, Neckendorf (doppelt), Obendorf, Pin-
dorf, Puschendorf, Rachsdorf, Rittersdorf, Rottmannsdorf, Sachsendorf,
Schalkendorf, Schwesdorf, Schwöschdorf, Siefendorf, Tromsdorf,
Welzdorf, Westdorf, Zaaßdorf, Ziegendorf.

Endlich noch folgende völlig verschollene Orte: Nalundorf, Dachen-
dorf, Fizendorf, Gramannesdorf, Lebisdesdorf, Lindimendorf, Theom-
mendorf, Thidrichesdorf, Waldrichestorp, Zidimusdesdorf.

Sofort fällt auf, daß von der stattlichen Anzahl dieser Orte mit
der Namensendung — dorf, welche die aller andern Namenklassen
in unseren Gauen ganz bedeutend übertrifft (im Ganzen ungefähr 150),
mehr als die Hälfte eingegangen oder verschollen ist. Dieser Umstand kann die oben von mir aufgestellte Behauptung nur
bestätigen, da es eine überall wahrnehmbare Thatsache ist, daß die-
jenige Klasse von Ortsnamen, welche in ihren Reihen die wenigsten
Wüstungen zählt, immer auf das höchste Alter Anspruch machen kann,
da die ältesten Ansiedelungen erklärlicher Weise an solchen Stellen an-
gelegt wurden, welche von der Natur am meisten begünstigt waren und
sonach ein dauerndes Verbleiben ihrer Bewohner auch unter widrigen

Verhältnissen am ehesten ermöglichten. Haben wir also auch aus diesem Grunde den Namen mit der Endung — dorf einen jüngeren Ursprung zuzuerkennen, so versteht es sich andererseits von selbst, daß diese bedeutende Anzahl von Ansiedelungen nicht binnen weniger Jahre oder Jahrzehnte von den Einwanderern gegründet sein kann. Die Hauptmasse zwar mag in Folge jener großen Einwanderung entstanden sein; nicht wenige aber sind ohne Zweifel späteren Ursprungs. Ob Weuthdorf (vor 900 Winidodorf) und Wünschendorf (Winidiscendorf? oder Dorf des Wunsc?) wendischen Einfluß andeuten, lasse ich dahin gestellt; doch haben sie, wie auch Zidimuslesdorf das Ansehen, als ob sie slavischen Einflüssen ihre Entstehung verdankten. In diesem Falle könnten sie natürlich erst entstanden sein, nachdem die Slaven erobernd über die Saale in den Hassesgau vorgeedrungen waren. Auch das bereits im neunten Jahrhundert erscheinende Bischdorf bei Merseburg, dessen älteste Form Bisgofosdorf lautet, setzt Christianisirung jener Gegend und Beziehung irgend eines Bischofs zu ihr voraus, welche frühestens erst um die Mitte des achten Jahrhunderts eingetreten sein kann. Und so würde sich bei sorgfältiger Untersuchung wohl noch manche Spur finden, welche die Ueberzeugung in uns erwecken müßte, daß dieser und jener als Dorf bezeichnete Ort erst geraume Zeit nach dem sechsten Jahrhundert, von dessen Colonisationsthätigkeit wir jetzt sprechen, entstanden sein kann. Aber im Allgemeinen wird die oben aufgestellte Behauptung, welche dahin ging, daß die Hauptmasse der auf — dorf endenden Orte in unsern Gauen in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts von den eingewanderten Friesen und Hessen gegründet worden ist, wohl zutreffend gefunden werden müssen. —

Kaum hatten nun die Einwanderer Zeit gehabt, sich in der neuen Heimat einzurichten, so drohte ihnen auch schon eine große Gefahr. Die ausgewanderten Sachsen nämlich, nicht zufrieden mit dem Loose, welches ihnen die Fremde geboten, faßten den Entschluß, in ihre frühere Heimat zurückzukehren. Im Jahre 572 sollen sie ihren Rückzug nach Deutschland angetreten haben und nach manchen Abenteuern im Jahre 575 oder 577 wieder an die Grenze des ihnen einst als Beute zugefallenen Gebietes gelangt sein.¹⁾ So mußte es denn wohl zu einem gewaltsamen Zusammenstoße zwischen den alten und neuen Besitzern dieser fruchtbaren Gebiete kommen. Zwar versuchten die Schwaben und ihre in gleicher Lage befindlichen Mitbesitzer den Kampf mit den wilden Gesellen, die schon die Plage von Italien, Burgund und Westfranken gewesen, zu vermeiden; sie boten den Sachsen erst die Hälfte, dann zwei Drittel des Grundes und Bodens freiwillig an; doch um-

¹⁾ Gregor. Turon. lib. IV., cap. 42.

sonst, denn den Sachsen genügte dies Angebot nicht. So kam es zum Kampfe, den die Bedrängten mit dem Muthe der Verzweiflung kämpften. Es gelang ihnen, die Sachsen in zwei Schlachten entscheidend zu schlagen und beinahe zu vernichten.¹⁾ Wo der Kampf stattgefunden, darüber haben wir keine Ueberlieferung. Doch ergibt sich aus der Richtung des sächsischen Anmarsches fast mit Nothwendigkeit, daß der Ort des Kampfes nicht weit von der Ost- oder Südgrenze des Hassseganes zu suchen ist, da diese Grenze die zunächst bedrohte war. Ich vermute, der Kampf fand auf dem jetzt noch so genannten „Schlachtfelde“ statt, welches zwischen Schajstedt und den „vier Dörfern“ liegt, da man sonst keine Schlacht kennt, die sich zu dieser Vertlichkeit in Beziehung bringen ließe, wogegen dieselbe zu dem hier besprochenen Ereignisse ganz vortrefflich paßt. Und in dieser Vermuthung werde ich noch bestärkt durch den Umstand, daß westlich vom „Schlachtfelde“ ein „Wahlberg“ liegt, der nicht minder auf eine ehemals und zwar bereits in heidnischer Zeit, hier geschlagene Schlacht hindeutet. Jedoch auch der Suevenhöck (= Schwabenhügel) bei Schkopau scheint seinen Namen einer dieser beiden Schlachten zu verdanken. (Vergl. mein Wüstungsverzeichn. unter dem Namen Schönhöck).

Was nun aus den Ueberbleibseln dieser Sachsen geworden, erfahren wir nicht; doch scheint es, daß sie im Hasssegau eine Heimstätte gefunden. Wenigstens berichtet Gregor v. Tours: „Die Sachsen aber zogen zum König Sigibert und erhielten in der Gegend, aus der sie früher ausgezogen waren, Wohnsitz.“²⁾ Manche der auf — dort endigenden Ortschaften könnten von ihnen gegründet sein, da diese Gegend in dem zwischen Elbe und Weser gelegenen Sachsenlande, wo sie zuerst austauchten, gar nicht selten ist.

Bevor ich jedoch nun in Darstellung der Besiedelung weiter fortfahre, muß ich erst noch einer völlig abweichenden Erklärung der Entstehung des Namens Hasssegau gedenken, die Dr. Böttger, freilich nicht in zusammenhängender Weise, in seinen „Brunonen“ aufgestellt hat³⁾, und welche uns zunächst in das ferne Britannien versetzt. Er denkt sich den Hergang so:

In der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts verließ ein Theil der südwestlich von der Niederelbe wohnenden Langobarden seine Heimat. Die verlassenen Sitze wurden sofort von den südwärts angrenzenden Thüringern eingenommen, so daß deren Gebiet sich nunmehr bis in die Gegend der zwischen Harburg und Stade in die Elbe mündenden Lütje erstreckte, also bis zu der damals, wie Böttger annimmt, etwas weiter südwärts, als heutzutage, ausgedehnten

¹⁾ Paul, Diacon, de gestis Langob. lib. III, cap. 6 u. 7.

²⁾ Gregor, Tur, lib. IV, cap. 42.

³⁾ Brunonen, p. 127—130 incl. der Anmerkungen.

Landschaft Hadolova, Haduloha oder Hadeln. (Richtiger dürfte wohl sein, anzunehmen, daß die im Bardengau zurückgebliebenen Langobarden wegen ihrer geringen Zahl sich der Oberhoheit des südwärts angrenzenden thüringischen Königreiches freiwillig unterworfen haben, zumal sie den Thüringern durch Sprache und Abstammung näher standen, als ihren übrigen Nachbarn.¹) Gerade so handelten nach der Schlacht bei Zülpich (496) die Alamannen in den heute noch alamannisch-schwäbischen Gebieten: sie unterwarfen sich freiwillig der Oberhoheit des ostgotischen Königs Theodorich d. Gr., dessen Reich südwärts an ihr Gebiet grenzte, um die Selbständigkeit ihres Volksthumus zu retten; ein Schritt, der sie denn auch bis zum Untergange des ostgotischen Reichs vor dem Aufgehen in das fränkische Reich bewahrte.) Im Besitze jener ihrer nördlichsten Erwerbung blieben nun die Thüringer geraume Frist ungestört. Als nun um die Mitte des fünften Jahrhunderts die Sachsen und Angeln aus dem rechtselbischen Lande nach Britannien zogen und Hengist dort das Königreich Kent gründete, da gab sein Sohn Oisc oder Aesc dem königlichen Stamme daselbst, der etwa bis zum Jahre 794 in Kent geherrscht hat, den Namen der Aescingen (Oiscingen). Das kleine Land bot aber nicht allen Aescingen genügenden Raum; daher reiste in einem Enkel des Hengist, Namens Hadugoto, der aber kein Sohn des Aesc, sondern des Andovachar gewesen sein soll, der Entschluß, in die Heimat seines Großvaters zurückzukehren. Mit einem zahlreichen Heergeleite von eroberungslustigen Sachsen fuhr er als bereits bejahrter Mann aus

¹ Daß Ansiedelungen der Thüringer die Lühemündung nicht erreicht haben, geht mit Gewißheit daraus hervor, daß Ortsnamen mit der ausschließlich thüringischen Endung — leben so weit nördwärts meines Wissens nicht nachgewiesen werden können. Bis zur Obre reichte nachweisbar der Nordthüringergau im engeren Sinne; bis dahin finden sich auch die Ortsnamen mit der hier maßgebenden Endung massenhaft; nördlich der Obre (Fallersleben, Grassleben, Neuhaldenleben, Hillersleben) zeigen sie sich nur noch spärlich, ja an manchen Stellen vereinzelt; doch ist der Zusammenhang nicht völlig unterbrochen. So viel ich ohne eindringende Studien wahrzunehmen vermag, sind nördlich der Obre zu nennen: Grobleben westl. von Tangermünde; Altmerleben nördl. von Calbe i. d. A.; Ergleben und Altleben süd. u. südöstl. von Osterburg; Nixleben, Rathslieben und Thieleben südwestl. und südöstl. von Arendsee; Jeggeleben, Wockleben, Hohen- und Siede-Dohlleben sowie Trittleben in der Nähe von Salzwedel. Doch selbst die Nordgrenze der Altmark wird noch überschritten durch die Orte Marleben nordwestl. von Arendsee, Gorleben unweit der Elbe südwestl. von Lenzen i. Pr., und Brandleben, ebenfalls an der Elbe Dömitz gegenüber. Der letztgenannte Ort liegt unweit der Mündung der Jeetze in die Elbe; man wird also, so lange nicht noch weiter nördlich gelegene Orte mit der Endung — leben nachgewiesen sind, nur behaupten können, daß die am weitesten nach Norden vorgeschobenen Ansiedelungen der Thüringer den Bardengau erreicht haben. Diese Thatsache ist aber vollständig ausreichend, um meine oben ausgesprochene Vermuthung annehmbar finden zu können.

Britannien nach Deutschland zurück, und zwar zu der Zeit, wo der Frankenkönig Theodorich seinen Schwager, den Thüringerkönig Hermannfried, bekriegte, also während der ersten Jahrzehnte des sechsten Jahrhunderts.¹⁾ Er landete mit seiner Gefolgschaft in Haduloha und wandte sich der Gegend zu, welche nicht lange vorher ein Theil der Langobarden verlassen. Er ruderte also die Niederelbe hinauf, fand aber in der begehrten Gegend schon Thüringer vor. Mit List und Gewalt setzte er sich in der Nähe der Lühemündung fest; der mit Gewalt der Waffen behauptete Hasen, die Wartestation der Sachsen, ist die Heteleer Schanze auf einer der Lühemündung gegenüberliegenden Elbinsel; der durch listigen Kauf gewonnene Landbesitz am Festlande ist Sassen, auf dem linken Ufer der Lühemündung. Nachdem sie dann die dortigen Häuptlinge der Thüringer verrätherisch ermordet und den Besitz jener Gegend erlangt, hätten sie Eschede an der Escheda (= Estebürge!) und Asebroch, westlich von Mherstedt unweit der Lühе, gegründet, deren Name und Lage noch an die erste Eroberung dieser Aescinge erinnere.²⁾

Um dieselbe Zeit aber kämpfte die Hauptmacht des thüringischen Königreichs unglücklich gegen die Franken. Jedoch auch diese waren durch ihre Verluste so geschwächt, daß der fränkische König Theodorich

¹⁾ Die Hauptstelle, auf welche Böttger sich stützt, und auf welche er nicht ohne Grund bedeutendes Gewicht legt, ist der von dem Presbyter Ruodolf in der Translatio S. Alexandri ao 851. (Mon. Germ. Bd. II, 674) überlieferte Bericht, welcher etwa 100 Jahre älter ist, als der des Widukind. Die Frage bleibt freilich noch zu beantworten, wie diese späteren Berichte mit dem des nicht lange nach dem Untergange des thüringischen Reiches schreibenden Orosius v. Tours sich vereinigen lassen, welcher von einer Mitwirkung der Sachsen nichts erwähnt. Der interessante Bericht des Ruodolf aber lautet so: „Saxo-num gens, sicut tradit antiquitas, ab Anglis Britanniae incolis egressa, per Oceanum navigans Germaniae litoribus studio et necessitate quaerendarum sedium appulsa est in loco, qui vocatur Haduloha, eo tempore, quo Thiotricus rex Francorum contra Irminfridum generum suum, ducem Thuringorum, dimicans terram (eorum) crudeliter ferro vastavit et igni. Et cum iam duobus proeliis ancipiti pugna incertaque victoria miserabili suorum cede certasset, Thiodricus spe vincendi frustratus misit legatos ad Saxones, quorum dux erat Hadugoto. Audivit enim causam adventus eorum promissisque pro victoria habitandi sedibus conduxit eos in adintorium, quibus secum quasi iam pro libertate et patria fortiter dimicantibus superavit adversarios, vastatisque indigenis et ad internitionem pene deletis, terram eorum iuxta pollicitationem suam victoribus delegavit. Qui eam sorte dividentes, cum multi ex eis in bello cecidissent et pro raritate eorum tota ab eis occupari non potuit, partem illius et eam quam maxime, quae respicit orientem, colonis tradebant, singuli pro sorte sua sub tributo exereendam. Cetera vero loca ipsi possiderunt.“

²⁾ Brunonen, p. 131 u. 132.

unweit Burgscheidungen, in welches Irmenfried sich geworfen, ein Lager aufschlug und durch Abgesandte mit Hadugoto, dem Herzog der eben erst angekommenen, schnell zur Berühmtheit gelangten Sachsen, ein Hilfsbündniß schloß, laut dessen er denselben für den Fall des Siegs den Besitz Nordthüringens bis zur Unstrut versprach. Neun sächsische Häuptlinge mit je 1000 Mann ziehen heran, 6000 Sachsen fallen im Kampfe, der Rest aber erstürmt Burgscheidungen und erhält den versprochenen Lohn des Siegs, das Nordthüringerland, als freies Eigen. Burgscheidungen ersehen sie sofort zum Stützpunkt gegen die ihnen nun selbst gefährlichen Franken; dem Gau aber, darin es liegt, geben sie, das königliche Geschlecht des Hadugoto zu ehren, den Namen **Ascinga, Hascinga, Hassinga**, d. h. Land der **Aescinge**. Im Uebrigen besetzen sie mit ihrer zusammengeschmolzenen Mannschaft nur noch den westlichen Theil Nordthüringens, den Darlingau; überlassen dagegen den östlichen Theil befreundeten Hilfsvölkern, den Witingern den nach ihnen benannten **Witinga**, den Haruden den **Hardega**, dem Rest der Nordthüringer und Freigelassenen den Nordthüringgau. Während nun im Darlingau **Aesc**, ein Sohn des **Hadugoto**, die **Assenburg** gründet, geräth der an der Unstrut zurückgebliebene Theil der **Aescinge** mit den Franken in Zwist, kämpft wiederholt unglücklich mit denselben und zieht darum mit den Langobarden nach Italien. In ihren Erwartungen getäuscht, kehren sie im Jahre 575 zurück, werden aber von den Schwaben und Friesen, die **Siegbert** inzwischen in den Besitz ihrer verlassenen Heimat gesetzt hatte, überwunden und fast gänzlich ausgerieben. Später jedoch schränkt **Böttger** diese Behauptung dahin ein, daß er behauptet, die zurückgekehrten **Aescinge** hätten die an ihre Stelle getretenen Colonisten immer mehr und wenigstens so weit zurückgedrängt, daß dieselben auf den Schwabengau und das Friesensfeld beschränkt worden wären, während sie selbst den **Aescingau** vom Reiche zur Bebauung zurückerkhalten hätten.¹⁾ Dem entsprechend behauptet der Verfasser der **Brunonen** weiter, noch im zehnten Jahrhundert trete dieser Ursprung der südlichsten Sachsen hervor, denn jener **Asic** an der Spitze der **Mesaburier** und **Hassigonen** sei ein **Aescing** gewesen, ein Beweis zugleich, daß die Sachsen von den Schwaben und Friesen nicht gänzlich ausgerieben worden. Auch der spätere **Esico** in **Merseburg**, der Gegner des ehrgeizigen Markgrafen **Cecard I.**, sei ein **Aescing** gewesen, und dasselbe gelte von **Hatheburg**, der ersten Gemahlin König **Heinrichs**, gelte von jenem **Siegfried**, der die **legatio Saxoniae** verwaltete, und endlich auch von **Thankmar**, dem Sohne der verstorbenen **Hatheburg**. Aus der hohen Abkunft aber dieses erlauchten **Merseburgischen**

¹⁾ Brunonen, p. 133—138.

Geschlechts von Aesc erkläre es sich, daß die Würde der Pfalzgrafschaft von Sachsen an ihm gehaftet habe.¹⁾

Doch genug von dieser Auffassung, die ich ihrer Eigenthümlichkeit und vieler ansprechenden Beziehungen wegen im Zusammenhange wieder gegeben habe, welche aber eingehend zu beurtheilen hier kein Anlaß ist. Nur das zeigt sich, daß diejenige Behauptung, auf die es hier vorzugsweise ankommt: die Behauptung, der Hasspegau habe seinen Namen von dem königlichen Geschlechte der Meßingen empfangen, eine zwar ansprechende, aber durch nichts zur Gewißheit erhobene Hypothese ist. —

Nur wenige Jahrzehnte nach dem berichteten Entscheidungskampfe um unsere Gaue erschien im Osten der Saale ein für die kaum heimisch gewordenen Ansiedler nicht minder gefährlicher Feind, als die Sachsen, das Volk der slavischen Sorben. Etwa um die Mitte des sechsten Jahrhunderts saß die große Masse der slavischen Völkerschaften noch jenseits Oder und Weichsel; noch um das Jahr 561 rechnete man das Land an der Elbe, also auch das ganze später sorbische Land zwischen Elbe und Saale, zu Thüringen, denn in diesem Jahre schlug Sigbert, König von Ostfranken und Herr von Thüringen, nach dem Bericht des Paulus Diaconus den Chagan der Awaren in einer gewaltigen Schlacht „an der Elbe in Thüringen.“²⁾ Doch auch die späteren Bewohner des Nordschwabengaus müssen um diese Zeit noch in ihrer Urheimat nördlich der Elbe, zwischen diesem Fluß und der Oder, gefesselt haben, da erst etwas später der nachher nach ihnen benannte Nordschwabengau von den Sachsen geräumt wurde. Seit aber die Deutschen die westlich der Weichsel und Oder liegenden Gebiete geräumt hatten, drangen die Slaven eilig nach, und als ihre Vorhut erschienen die Sorben gegen Anfang des siebenten Jahrhunderts bereits an der Saale. Schon um das Jahr 620 ist das Land zwischen Saale und Elbe sorbisches Land, schon um diese Zeit konnte die Saale, wie es später geschieht,³⁾ bezeichnet werden als der Fluß, der Thüringer und Sorben scheidet. Doch blieb sie nicht die Grenzscheide, denn auch über diesen Fluß drangen die Sorben vor und gründeten in dem östlichen Theile des Hasspegaus eine bedeutende Anzahl von Niederlassungen, die wir nun eben-

¹⁾ Brunonen, p. 520, 521 u. 137.

²⁾ Paulus Diaconus, de'gestis Longob., lib. II., cap. 10: „Eo quoque tempore comperta Huni, qui et Awares, morte Hlotharii regis, super Sigisbertum eius filium irraunt, quibus ille in Thuringiam occurrens eos iuxta Albim fluvium potentissime superavit eisque petentibus pacem dedit.“

³⁾ Einhardi vita Caroli magni: „Sala fluvius, qui Turingos et Sorabos dividit.“

falls, nach den Endungen der Namen gesondert, gruppenweise betrachten wollen.

Am häufigsten finden sich, wie auch in den östlich von der Saale gelegenen sorbischen Gebieten, die Endungen — wiž, — biž, — liž, — niž, — riž, — diž, — siž, — schüž, — itsch, ig. Doch sollen nur diejenigen Namen hier aufgezählt werden, deren jetzige Endung auf die altslavische Endung — icy oder — ecy zurückgeführt werden kann.

Im ganzen Friesenfelde findet sich nur Döckliž bei Quersfurt, vor 900 Daclieza. (Vgl. über dasselbe auch mein Wüstungsverzeichnis) und die Wüstung Kriebitsch.

Dies beweist, daß die Sorben nur an einer Stelle die Ostgrenze des Friesenfeldes überschritten haben, und daß dasselbe im Uebrigen rein deutsch geblieben ist.

Fraglich ist, ob

Wenthdorf, vor 900 Winidodorf, auf deutschen oder slavischen Ursprung zurückzuführen ist, — um gleich alle Orte des Friesenfeldes, welche slavischen Ursprungs sein könnten, zu besprechen.

Anderß steht es mit dem Hassegau. Hier findet sich eine ganz bedeutende Anzahl von sorbischen Niederlassungen. Ich führe dieselben, alphabetisch geordnet, nach den Unterabtheilungen des Gaues auf.

Im nördlichen Hassegau:

Elbiž bei Neehausen, 1288 Elewitz.

Gödewiž bei Salzmünde, 1288 Gödewitz.

Hübiž bei Eierleben, 992 Hubisci.

Kloschwiž a. d. Saale, 1215 Clotzenbize, 1295 Clozenburg

Lochwiž a. d. Schlenze, 1367 Lochwitz.

Reidewiž a. Fleischbache, 992 Riedawizi.

Schochwiž, 1133 Scochwize.

Treibiž a. d. Saale, 1501 Treibitz.

Zabiž a. Fleischbache, 992 Siabudisci.

Zaschwiž unweit der Saale, 1156 Cestewice.

Zörniz unweit der Saale, 1247 Zcernitz, 1408 Tzorntz.

Dazu die Wüstungen: Wandewiž, Claužniž, Darbiž (?), Hübiž, Zerkewiž. Mackeriž (?), Plöšniž, Weeliž, Werßlewiz, Zedewiž.

Im südlichen Hassegau.

Beichliž, 1347 Pichelitz.

Gröllwiž bei Halle, 1472 Krollewitz.

Gröllwiž b. Merseburg, 1531 Crolwitz.

Daspig a. d. Saale, 1377 Daspk.

Döliž am Berge, vor 900 Dalizi.

Dörstewitz bei Lauchstedt, 1347 Dorstewitz.

Geisleröhlich, 1400 Rolitz minor.

Gölitsch b. Merseburg, 1320 Golez.

Göriz b. Quedfurt, 1147 Gortice.

Kämmeritz b. Mückeln, ca. 1130 Chamirice.

Lobitsch bei Gossek, 1324 Lepitz?

Marfröhlich, 1400 Rolitz maior.

Obschütz bei Markwerben.

Ochlich bei Mückeln, 1315 Ochelitz.

Oeglitsch bei Schfortleben, 1320 Ogelez.

Raschwitz a. d. Schwerzeiche, ca. 1080 Raszewitz.

Reipisch bei Benna, 1479 Ripzsch.

Röpzig a. d. Saale, ca. 973 Ripzi.

Schellitz bei Naumburg, 1271 Schelz.

Schiepzig, 1156 Schips, 1400 Schyptz.

Sibrowitz, mit Spielberg bei Nebra verschmolzen, 955 Sibrovici.

Stöbnig bei Mückeln, 1499 Stobencz.

Uichteritz bei Gossek, 1292 Uchteritz.

Weischütz bei Laucha, 1320 Wiziez?

Nieder=Wünsch | vor 900 Vunschi,

Ober=Wünsch | später Vuntza und Winitz.

Zscheiplitz bei Freiburg, 1085 Sippliee.

Dazu die Wüstungen: Bradewitz, Dielnice, Drösig, Gerwitz, Gestewitz, Gimritz, Görlitz, Gorstwitz, Gorswitz, Gostilitz, Jbitz, Kettwitz, Lobitz, Löpnitz, Mötisch, Motisch, Ösnitz, Panzig, Peutnitz, Poblitz, Podelitz, Pönitz, Pulscitz, Roitsch, Rolitz, Schlagwitz, Schomlitz, Selbitz, Sibrowitz, Storchwitz, Zaglitz, Zwanzig.

Wir sehen auch hier das schon früher aufgestellte Gesetz sich bewähren, daß von den später gegründeten Orten ein großer Theil — hier die Hälfte — wieder eingeht.

Die genannten Namen sind wohl sämmtlich unzweifelhaft sorbischen Ursprungs;¹⁾ dennoch giebt es einige, die trotz ihrem slavischen Aussehen entschieden deutsch sind, nämlich:

¹⁾ Herr Pastor Korrenz zu Burgk im Spreewalde, ein Kenner der wendischen Sprache, hat auf Ersuchen meines Freundes Dr. Weinek zu Lübben die Güte gehabt, über die oben aufgezählten Ortsnamen — soweit möglich — dankenswerthen Aufschluß zu geben. Nach seinem Urtheil haben diese Namen ohne Zweifel sämmtlich wendische Form: doch nur wenige sind mit Sicherheit zu deuten. Der Grund davon liegt einerseits darin, daß diese slavischen Namen uns vielfach nur in ihrer germanisirten Gestalt überliefert sind, andererseits darin, daß einst an der Saale jedesfalls ein anderes Wendisch gesprochen wurde, als in der Lausitz. Der Herr Berichterstatter giebt daher nur folgende, aber von ihm für zuverlässig erklärte Erläuterungen.

1) Gölbiß bei Weißenschirnbach, vor 900 Cundici. Die Endung — bici ist die häufig erscheinende ältere Form für — bike, — beke, = Bach. So heißt z. B. der Willerbach, die jetzige böse Sieben bei Gisleben, in den älteren Formen Willerbizi, Willerbike, aber auch Wildarbah. Die Silbe Cun aber ist dieselbe, die auch in andern deutschen Ortsnamen, z. B. in Conrode, Condorf u. a. Verbindungen erscheint.

2) Wölbiß, wüst bei Steigra. Die ältere Form dieses Namens lautet (1323) Wolfnitz, Wolfkiez, offenbar derselbe Name, wie Wölbiß bei Ohrdruf in Thüringen, dessen älteste Form (i. J. 788) Wolfduzze lautet.

3) Volkmaritz. Dieses Wort enthält offenbar den deutschen Eigennamen Volkmar, und zwar, wie die Form Volkmartz (1376) noch sehr erkennbar andeutet, im Genetiv, aus welchem das anscheinend slavische Wort geradezu entstanden ist. Also Volkmares villa oder domicilium. Ein ähnlicher Fall ist nachweisbar an dem Orte Siegritz bei Hildburghausen, der im Jahre 1181 noch Sieghartes hieß. Der Gebrauch eines Personennamens im Genetiv als Ortsname spricht für eine Gründung des Ortes durch hessische Ansiedler, da derartige Ortsnamen in Hessen sehr häufig sind.

4) Clauenitz, eine angebliche Klosterwüstung in der Nähe von Neehausen. Im Hinblick auf diese Sage läßt sich vermuthen, daß der Name aus dem lateinischen Lehnworte clūs (= Klausen) gebildet ist, dem aus unbekanntem Grunde eine slavische Endung angehängt wurde. Eine interessante Parallele solcher Verknüpfung von Wörtern aus verschiedenen Sprachen zu Einem Namen ist der Ort Nemtschenreut (= Rodung der niemci, der Deutschen).

Nach der Behauptung von Kennern slavischer Sprachen¹⁾ — ich

Es ist abzuleiten:

Döliß (Dalizi) von dolzk Kleinthal, oder von daliz weiter gelegen.

Drößig (Drosewiz) von drosen Drossel, oder von droga Weg.

Görliß (Gorliz) von gorelz Brandstätte.

Kunisch (Guministi) von gumnisto Vogelheerd, oder gumno geebnete Stelle, Garten.

Deglitsch (Ogelez) von hogolisco eine kahl gemachte Stelle.

Dänitz (Osniza) von hosedny ansäßig, = Ansiedlung.

Pönitz von pinzk Wurzelstämmchen.

Plößnitz oder Plößitz entweder von plotzko Baun, oder von blotsko gr. Sumpf.

Röppzig (Ripci) von repisco Rübenfeld.

Röliß (Roliz) von roliza Ackerchen, Kleinfeld.

Sibrovici von zybra tanbe Neßel.

Weliß (Weliz) von welza adject. femin. = lupina (Wölfin).

Zagliß (Zoalice) von ssokol Falke.

Zörnitz (Tzorantz) von czorny schwarz, also czorniza Schwarzwald, Schwarzwasser oder schwarzer Boden.

¹⁾ J. S. Smolér, die slavischen Ortsnamen in der Oberlausitz und

bin ein solcher nicht — deuten die Ortsnamen auf — icy und — ecy, die sich in deutschem Mund ein die eben vorgeschriebenen Endungen — is, — wis, — schiz u. a. m. verwandelten, analog der deutschen Endung — ingen, den Namen des Gründers oder Herrn eines Ortes und zwar eines Familienoberhauptes an. Beide bezeichnen, indem sie an den Personennamen angehängt werden, eine Familiengemeinschaft, das Zusammenleben verschiedener Familien unter Einem Familienoberhaupt. Die mit diesen Endungen versehenen Namen dürften daher, weil jenes altslavische Gewohnheit war, zu den ältesten sorbischen Ansiedelungen gezählt werden.¹⁾

Eine eigenthümliche Gruppe slavischer Namen, deren Formen sich mit denen der vorigen Gruppe oft nahe berühren, sind die mit der ursprünglich vorhandenen Endung — asti, — esti, — isti, welche zuweilen in die Form — isci übergeht.

Hierher gehören:

Im nördlichen Hasssegau:

Freist a. Fleischbache, 992 Precisti.

De ste a. Fleischbache, 992 Osutisceie.

Im südlichen Hasssegau.

Gröst a. d. Leibe, vor 900 Crodesti.

ihre Bedeutung, Festschrift zum 300 jährigen Jubiläum des Gymnasiums zu Rudissin. (Baugen 1867, 4^o. 16 S.)

Bronis, die slavischen Familiennamen in der Niederlausitz (Baugen 1867, 8^o. 31 S.)

¹⁾ Schon aus den oben gegebenen Erklärungen des Herrn Pastor Korrenz ergibt sich übrigens, daß die Behauptung, die Namen auf — icy und — ecy enthielten durchweg einen Personennamen, keine ausschließliche Gültigkeit haben kann. In Uebereinstimmung mit dieser Folgerung glebt auch Delriehs in seiner Jubelfestschrift „Specimen reliquiarum linguae slavonicae in nominibus quibusdam regionum et locorum etc. Berolini MDCCXCIII p. XV. von der Ortsnamendung — itsch und — is folgende Erklärung: „Est terminatio locorum frequentissima et significat locum, in quo aliquid est vel conservatur, item habitaculum s. aedificium.“ Ein treffendes Beispiel zum Beleg ist Tepsch = locus thermarum, von teplo = calidus (p. XVIII.). Für einzelne der oben angeführten Endungen nimmt D. überdies ein selbständiges Dasein in Anspruch. Denn er stellt — wiz (ursprünglich wäs) neben das lateinische vicus (οἶκος) und deutsche wik = Dorf (p. XX); — liz und list (ursprünglich lās) erklärt er für silva, vepretum. Demnach bedeutete das südhassegauische Böldlist (Podlisti) = Unterwalden, von der Präp. pod = unter und list = Wald (p. XVI) Die Endung — zig endlich läßt er aus einem älteren sko mit der Bedeutung „ager urbi adiacens, pagus, provincia, Gau“ entstanden sein, so z. B. Lipsko (Leipzig) von lip Linde = Lindenflur. (p. XXIV). — Natürlich würde diese Erklärung nur da Platz greifen können, wo die Endung — sko, wie es bei der nordhassegauischen Wüstung Plößnig oder Plößke der Fall ist, — als der ursprüngliche Lautstand annehmbar ist.

Pödelitz bei Goseck, ca. 1040 Potelitze, setzt ein älteres Po-
delisti voraus.

Preditz unweit Nebra, vor 900 Bridasti, später Pretest.

Zingst und } bei Nebra, setzen ein älteres Zingisti vor-
Klein-Zingst } aus.

Dazu die Wüstungen: Gimriß bei Halle (1470 Gummerste
in lacu Salae) und Kunisch bei Liederstedt (vor 900 Guministi).

Diese Namen auf — asti, — esti, — isti sind nach der Mit-
theilung des Herrn Pastor Korrenz adjectivische Formen; so z. B.
glowasty = capitatus, mit Köpfen versehen; kamenisty (kamensti)
= steinicht. Von diesen Adjectiven kommen Substantiva mit der Endung
— isto, z. B. Gröst oder Crodesti ist das wendische Grozisco
= Burgstelle. So hieß Grötisch bei Cottbus früher Grozisco.

Eine andere, sehr häufig erscheinende Endung sorbischer Ortsna-
men ist die heutige Endung — au oder — a. Da nun aber die
Endungen vieler Ortsnamen deutschen Ursprungs ebenso lauten (ahd.
acha, aha = aqua; owa = Aue), so ist es oft nicht leicht, zu
entscheiden, ob ein Name deutschen oder slavischen Ursprungs ist. Be-
sonders schwierig ist das bei den Namen, die einfach auf — a enden,
namentlich wenn das in dem Worte enthaltene Appellativum keinen
Aufschluß giebt, oder der Ursprung aus beiden Sprachen Gründe für
sich hat. Zu dieser Gruppe, welche mit Ausnahme von Krimpe bei
Schochwitz, 1322 Crumpe, nur im südlichen Hasegau vertreten
ist, gehören:

Bedra a. d. Leise, vor 900 Ubedere.

Beuna a. d. Geißel, 1014 Bunove.

Cracau a. d. Schwerzeiche, 1152 Curcowe?

Craslau a. d. Saale.

Do bichau bei Naumburg, 1146 Dhuwige.

Döslau bei Halle, 1422 Döslau.

Eulau a. d. Saale, vor 900 Ilawa, später Ilow.

Geusau bei Merseburg, vor 900 Husuwa, später Guzowe.

Gleina bei Burgscheidungen, 1161 Glina.

Groß-Zena a. d. Unstrut, 1021 Genä. Unzweifelhaft sla-
vischen Ursprungs, da eine spätere Urkunde (1271) es als Wendi-
schen-Zena von Klein-Zena auf dem andern Ufer der Unstrut, welches
als Deutschen-Zena bezeichnet wird, unterscheidet. Doch ist schon
das Wort selbst ein slavisches. Vgl. die Wendenstadt Gana in
Meißen und das häufige Vorkommen des Namens in slavischen Ge-
genden.

Groß-Rayna } a. d. Leise, 1308 Kone, 1400

Klein-Rayna } Kone maior und minor.

Kriechau b. Burgwerben, 1138 Cricowe. Ein gleichnamiger Ort
bei Altenkirchen im Pleißengau hat 1140 die Form Grichawa.

Ober-Kruppa } bei Mückeln, vor 900 Crupa.
 Nieder-Kruppa }
 Leuna bei Merseburg, 1320 Lunowe.
 Lieskau bei Halle, 1182 Lezkowe.
 Meuschau bei Merseburg, vor 900 Miscawa, später Mu-
 schowe.

Milzau a. d. Saale, vor 900 Milisa, 1344 Mylzowe.

Netschkau a. d. Saale (1532).

Schlopau a. d. Saale, 1217 Zeapowe.

Schleittau unweit der Saale, 1308 Slethowe.

Schmirma bei Mückeln.

Schortau a. d. Leibe, vor 900 Zeirduwa, später Schurtowe.

Sorge a. d. Leibe, 1400 Tzorkouwe.

Storkau bei Weisensfeld, 1285 Storkowe.

Zorbau bei Mückeln, 1275 Zurbowe.

Dazu die Wüstungen: Barau, Borau, Granau, Lautama,
 Trotewe, Wolkau, Ziprica.

Diese Namen sind eigentlich lauter possessive Adjectiva, von männlichen Personennamen abgeleitet, und haben ursprünglich, da die Slaven eine geschlechtliche Scheidung liebten, in den drei Geschlechtern die Endungen — ow (masc.), — owa (fem.), — owo (neutr.) gehabt. Als Ortsnamen werden sie jedoch auch substantivisch gebraucht. Das Geschlecht derselben ist in älterer Zeit noch schwankend; daher kommt es daß wir die eben angeführten Endungen wechselnd gebraucht finden; allmählich aber setzt sich in der Verkehrssprache eine bestimmte Geschlechtsform fest und erscheint dann nicht mehr veränderlich. Sie bezeichnen nach Beyerßdorf¹⁾ das einer Person zugehörige Eigenthum (so z. B. Miscawe = Eigenthum des Miseco) und sind, weil sie nicht auf das Kennzeichen altslavischer Besiedelung, auf das Zusammenleben mehrerer Familien unter Einem Familienoberhaupte hinweisen, vermuthlich späteren Ursprungs, als die Namen der vorigen Gruppe.²⁾

So wenig ich nun auch im Stande bin mit sprachlichen Gründen der eben dargelegten Auffassung entgegen zu treten, so will ich doch nicht unbemerkt lassen, daß schon die außerordentlich geringe Zahl von Wüstungen, welche diese Klasse aufweist, für ein relativ hohes Alter der ihr angehörigen Orte spricht, ja für ein höheres, als denen der erstbesprochenen Gruppe füglich zugewiesen werden kann, da deren Orte zur vollen Hälfte wieder eingegangen sind. Dazu kommt, daß man in den Endungen — ow, — owa und — owo,

¹⁾ V. Beyerßdorf, der Ortsname Verlin aus dem Slavischen erklärt, Beuthen 1873. 8°. 15 Seiten. (Auszug daraus im Ausland, 1873 Nr. 28 p. 576).

²⁾ In den angezogenen Abhandlungen von Emoler und Bronis.

ebensogut wie den Begriff „Eigenthum“ auch den Begriff „Dorf“ vorbringen finden kann, dann aber wäre kein Grund vorhanden, eine Abweichung von der behaupteten altslavischen Art der Ansiedelung hier angedeutet zu finden. Endlich dürfte es überhaupt noch fraglich sein, ob wirklich alle Namen dieser Gruppe einen Personennamen enthalten. Bei mehreren hat es vielmehr den begründeten Anschein, daß bei der Benennung eine sinnliche Anschauung, eine natürliche Beschaffenheit maßgebend gewesen ist. So deutet Gleina (von *glin*, nach Delriehs p. XIV = *argilla pinguior et tenacior*) auf die Beschaffenheit des Bodens, auf dem die Ansiedelung gegründet wurde. Geusau, ursprünglich Guzowe (von *guz*, nach Delriehs p. XV = *tuber, tumulus*) würde den Ort am Hügel bedeuten. Doch hat die an die älteste Form Husuwa sich anlehrende Ableitung von *hus* (anser) noch mehr für sich, da die v. Geusau, wenn ich nicht irre, eine Gans im Wappen führen. Kayna, urkundlich Kone, in älterer Form vermuthlich Konowe (von *Kon* = *equus* l. l.), würde einem deutschen Rossau oder Rossdorf entsprechen.

Noch ist einer Reihe von Ortsnamen zu gedenken, welche gleichfalls geschlechtlich unterschieden wurden, das sind die Namen auf — in, — ina, — ino, plur. — ini. Es finden sich

Im nördlichen Haffegau.

Quiltschina bei Saalzmünde, 1295 Quiltschene.

Rumpin unweit der Saale, 952 Rupina, 1170 Rumpene.

Dazu das verschollene Purtin.

Im südlichen Haffegau:

Deutschenthal, vor 900 Dussina, 1120 Dusne, später Deussen im Thal = Deutschenthal.

Rößchen bei Merseburg, ca. 973 Cozini.

Lettin, vor 900 Liudina, 1185 Luthine, schon 1217 in der männlichen Form Letyn, 1322 Luttin.

Plesien bei Merseburg, vor 900 in der weiblichen Form Ble-sina, doch auch in der männlichen Blesin.

Rössen a. d. Saale, ca. 973 Rossini, später Russin.

Steuden am Schmörkenbach bei Deutschenthal, vor 900 Studina, wie man statt Suidina im Herzfelder Zehntverzeichnis zu lesen hat; 1296 Studene.

Strößen an der Lauche, läßt ein älteres Strosini vermuthen; 1339 Strosen.

Werben a. d. Saale, vor 900 Wirbina, später auch in der Pluralform Wiribini.

Zscherben b. Halle. } vor 900 Scirbina, später auch
Zscherben b. Merseburg, } Scirbini.

Dazu die Wüstungen: Passini, Uhdn unweit der Saale (vor 900 Uuodina, 1021 Uthini), Wehschen.

Die Ortsnamen mit diesen Endungen sind nach Beyerödorf ebenfalls von Personennamen abgeleitet, was zwar bei manchen zugegeben ist, da z. B. der dem Ortsnamen Quiltschina zu Grunde liegende Personennamen Quiltsch noch jetzt in unserer Nähe als Familienname vorkommt, bei vielen jedoch nur fraglich zu sein scheint, da z. B. Steuden offenbar von dem Adjectivum studeno studeni kühl (= kühlter Brunnen?) und Werben von dem Substantivum wrba = salix Weide (= Weidendorf? Die Weide war bekanntlich Lieblingsbaum der Slaven) abgeleitet ist. Seiner Ableitung gemäß meint Beyerödorf, man müsse zu dem zu Grunde liegenden Personennamen einen dinglichen Begriff, etwa „Ort, Anwesen, Besizung, Gut“ ergänzen. Mag dem nun sein, wie ihm wolle, so verdient es andererseits Beachtung, daß diese Namen verschiedene Betonung haben. Schon die heutigen Namensformen weisen darauf hin. Während z. B. Kössen, Steuden, Uhdn, Werben, Zscherben den Ton auf der vorletzten Silbe haben, haben ihn andere Namen auf der letzten, so Lettin, Rumpin, Plessen. Quiltschine ist dadurch merkwürdig, daß es weibliche Form mit männlicher Betonung vereinigt. Diese verschiedene Betonung darf bei den betrachteten Namen nicht befremden, da sie zum Theil wenigstens ein Erzeugniß der Umdeutschung ist.¹⁾ Während nämlich die slavischen Namen unserer Endung in allen Geschlechtern den Ton ursprünglich nicht auf der Endung haben, so daß man z. B. betonte hêrlin, hêrlina, hêrlino; blisin, blisina, blisino, haben die Deutschen den Hauptton der männlichen Form nach und nach bei den meisten Namen auf die Endung verlegt, so daß sie nun nicht mehr sprachen Bêrlin, sondern Berlin; nicht Blêsina sondern Plessen, ein Vorgang, der auch bei einigen Namensformen unserer Gegend noch durchscheint. Formen nämlich wie Blisina, Dussina, Missini, aus denen sehr bald Plisna, Dusne, Misni wurde, zeigen, daß auch hier der Ton ursprünglich auf der Wurzelsilbe ruhte. Nicht wenige Namen haben ihn noch jetzt da, wie oben gezeigt ist.

Wie sich nun schon neben den bisher vorgeführten Einheitsformen auch Mehrheitsformen vorfinden, so kommen diese letzteren mit der Endung — i oder — e auch noch anderweitig vor. Als solche sind zu nennen:

Im nördlichen Hasssegau:

Rät her bei Schochwitz, 1320 Rodere und Reder, läßt ein älteres Rateri vermuthen.

Wilß bei Schochwitz, 1121 Wilce, früher jedenfalls Wilci.

Im südlichen Hasssegau:

Uöllme a. d. Salzke, vor 900 Collimi, -später Kellom.

¹⁾ Vgl. die oben angezogene Schrift von Beyerödorf.

Corbetha a. d. S. } vor 900 Curuwadi, 1108 Chro-
 Groß-Corbetha a. d. S. } wati, später Chorwet.

Kobolani, 1060 als slavischer Name des von den Deutschen
 Spiriga genannten Dorfes (Spergau bei Merseburg) erwähnt. Spä-

ter Kubelen, Koblen.

Nieder-Wünsch } vor 900 Vunschi.

Ober-Wünsch }

Zöbiger bei Mückeln, früher Zobikeri, auch Zebechuri.

Dazu die Wüstungen: Mäckern (= Mukurani, Mokoreni?),
 Nani, Zekram (aus Zebechurun?). —

Besonders anziehend ist die Wahrnehmung, daß unter den bisher
 aufgezählten Namen auf dem beschränkten Raume weniger Quadrat-
 meilen eine nicht geringe Anzahl slavischer Stammesbezeichnun-
 gen uns entgegentritt. Daß die allgemeine Bezeichnung des Volkes,
 mit dessen Ansiedelungen wir uns hier beschäftigen, die Bezeichnung
 als Wenden, nach welcher auch die Slovenen in Steiermark als
 Winden bezeichnet werden (vgl. Windisch-Grätz, Windisch-Feistritz
 u. a. m.), auch in unsern Gauen nicht fehlt, das zeigen uns, wenn
 wir von den Namen mit fraglicher Deutung (Wenthdorf = Winido-
 dorf, Windehausen und Wünschendorf = Winidiscundorf?) hier
 absehen, die drei Dörfer des Namens Wünsch, sowie Wenden bei
 Mückeln, vor 900 zi Winidun. An die Sorben im Besonderen,
 welche in den Serben an der Donau ihre gleichnamigen volksgenössi-
 schen Antipoden haben, erinnern die Orte Zorbau (1333 Czorbowe)
 und Zscherben (vor 900 Scirbini und Scirbina, 1400 Tzorwen).
 Letzterer Name ist besonders dadurch anziehend, daß er den Wechsel
 des e, i und o in der Wurzelsilbe an eine bestimmte Vertlichkeit ge-
 bunden aufzeigt, also an Sorben und Serben zugleich erinnert. An
 die Russen gemahnt uns Köffen a. d. Saale (ca. 973 Rossini,

später Russin); an die Kroaten, welche auch Chorvaten oder
 Chorwaten genannt werden, Corbetha a. d. Saale (vor 900 Cu-
 ruwadi, 1108 Chrowati). Daß auch der Name der Slavonier
 unserem Gau kein unbekannter war, zeigt die Angabe einer Urkunde,
 daß der Ort Spirige (Spergau bei Merseburg) auf slavonisch (scla-
 vonice), d. h. doch in der Sprache der in diesem Dorfe angesiedelten
 fremden Nationalität, Kobolani genannt werde. An den einst auf
 Rügen hausenden slavischen Stamm der Nani erinnert der wüste
 und noch nicht nachgewiesene Ort Nani, der jedoch nach dem Inhalt
 der ihn (1254) überliefernden Urkunde in der Nähe von Eichstedt zu
 suchen ist. Der Name kommt übrigens öfter auf früher slavischem
 Boden vor. Endlich ist auch der im nordöstlichen Deutschland sesshaft
 gewesene Stamm der Wilzen durch Wilz zwischen Echowitz und

Salzmünde (1121 Wilce) vertreten. — Doch was lehrt uns diese wunderliche Gesellschaft? Ihr Vorhandensein darf uns nicht etwa zu dem übereilten Schlusse verleiten, daß an dieser vorgeschobenen Grenze slavischen Volkstums Sprengstücke ganz verschiedener slavischen Stämme sich zu einander gefunden, sondern wir können und dürfen darin nicht mehr finden, als die Bestätigung der Thatsache, daß die slavischen Stammnamen nicht von Eigennamen abgeleitet sind, sondern von der Thätigkeit, dem Zustande oder Wohnorte einer menschlichen Genossenschaft, so daß, wo diese wiederkehren, auch dieselben Namen in weit von einander entfernten Gegenden wiederkehren mußten, wenn auch mitunter lautlich etwas verschieden.

Nur wenige slavische Orte im südlichen Hasspegau von vereinzelt vorkommender Endung bleiben nun noch zu nennen. Es sind dies:

Ober- und Nieder-Globigkau a. d. Schwerzeiche, vor 900 Cloboco (Clobuc = Hut).

Schmon bei Spielberg vor 900 Smcon u. Smean, später Smahon.

Zuletzt nenne ich noch einige Ortsnamen, die slavischen Ursprungs sind, obwohl es auf den ersten Blick nicht so scheint.

Elben am Fleischbache, dessen ältere Formen Elvel, 1500 Elbel lauten. Daß die Endung — bel bei slavischen Ortsnamen nicht selten ist, zeigt der Ort Bettweil bei Zeitz, dessen ältere Form (1286) Zcetebel lautete, und ein bald zu nennender Ort im Hasspegau.

Die Siebenhitz, eine Vorstadt von Eisleben, ist, da dieser Name auch sonst noch auf früher slavischem Boden vorkommt, offenbar slavischen Ursprungs, vermuthlich aus dem Worte Seveniza verberbt, welches angeblich „Galgenberg“ oder „Galgenstadt“ bedeuten soll. Doch ist zu beachten, daß ein Grenzfluß der Lausitz im Jahre 1288 Sebeniza, später Sabnitz heißt, so daß die Vermuthung nahe liegt, der Name Siebenhitz stehe in Zusammenhang mit der bösen Sieben, die die Slaven als die böse Save bezeichnet haben könnten, um so mehr, als der alte deutsche Name dieses Gewässers Wildarbach lauret. Uebrigens ist die Vorstadt Siebenhitz der am weitesten nach Westen vorgeschobene Posten der Sorben im Hasspegau.

Zeuchfeld unweit Freiburg a. U., das trotz seines urdeutschen Aussehens nichts weniger als eine deutsche Ansiedelung ist. Das zeigen die älteren Formen: 1302 Tzuchebel, 1400 Thuckefel, Zuchfel, woraus denn später Zeuchfeld gemacht wurde. (Weiße Zauche?)

Zweifelhaft erscheint auch die Volksangehörigkeit der Gründer von Schraplau, dessen heutige Form nicht erkennen läßt, welcher Sprache dieser Name entstammt. Die spätere Form Serapolowe scheint ihn dem Sorbischen zuzuweisen, jedoch die älteren: Scrabanloh und Seroppenleva, welche einerseits auf loh = Wald, andererseits auf leba = Wohnsitz hinweisen, schieben ihn ungeachtet der auch hier nicht übereinstimmenden Ableitung dem Deutschen zu. Der

Name des hart an der Grenze des sorbischen Sprachgebietes gelegenen Ortes wurde eben auch für die Sorben mundgerecht gemacht, wobei vielleicht irgend ein Mißverständniß mit wirksam war.

In welcher Zeit sind nun aber diese slavischen Ansiedelungen westlich der Saale entstanden? — Schon oben ist angedeutet worden, daß im Anfange des siebenten Jahrhunderts die Slaven bereits bis an die Saale vorgeedrungen waren, daß schon in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts alles Land bis an diesen Fluß sorbisches Land geworden war. Die Frage ist nun: Haben die Sorben bereits damals auch die Saale überschritten und das linksaalische Land theilweis in Besitz genommen, oder ist diese Besitzergreifung erst später zu Stande gekommen? Bestimmte Auskunft hierüber geben uns die Geschichtsquellen jener Zeit nicht; so bleibt denn nur die Möglichkeit einer mehr oder minder auf Ableitung beruhenden Beweisführung übrig.

So viel ist von vornherein klar, daß die Hauptmasse der slavischen Ansiedelungen auf dem linken Ufer der Saale in einer Zeit entstanden sein muß, wo die deutschen Bewohner dieses Grenzgebietes nicht im Stande waren, der überschwellenden, noch ungebrochenen Naturkraft der slavischen Stämme einen genügenden Damm entgegen zu setzen. Nun sind uns einige Nachrichten erhalten, welche eine solche auf Eroberung gegründete Ansiedelung der Slaven anzudeuten scheinen. Denn die Jahrbücher des Einhard berichten zum Jahre 782, daß die sorbischen Slaven, welche das Gebiet zwischen Saale und Elbe bewohnen, in das Land der ihnen benachbarten Thüringer und Sachsen eingefallen seien, um Beute zu machen.¹⁾ Da jedoch ausdrücklich gesagt wird, daß die Erlangung von Beute der Grund des Einfalles gewesen, so ist eine Eroberung schon durch diesen Zusatz ausgeschlossen.

Wenn uns ferner²⁾ bedeutende kriegerische Unternehmungen der sorbischen Slaven in den Jahren 805 und 806 unter ihrem König-herzog **Milito** oder **Miliduoeh** gemeldet werden, so daß Karl d. Gr. sich veranlaßt fand, außer einer weiter nordwärts gelegenen Feste auch auf dem östlichen Ufer der Saale eine Burg zum Schutz der Grenzgaue erbauen zu lassen; wenn endlich berichtet wird, daß die Slaven

¹⁾ Annal. Einhardi ad a. 782 (Mon. Germ. SS. I): „Allatum est, quod Sorabi Selavi, qui campos inter Albim et Salam interiacentes incolunt, in fines Thuringorum et Saxonum, qui eis erant contermini, praedandi causa fuissent ingressi.“

²⁾ Chron. Moissiac. ad a. 805. und 806. „...interfectus Milito rex superbus, qui regnabat in Siurbis.“ (Annal. Einhardi: „Miliduoeh, Sclavorum dux.“) Et mandavit eis rex Carolus aedificare civitates duas, unam in aquilone parte Albiae contra Magadaburg, alteram vero in orientali parte Salae ad locum, qui vocatur Hala.“

³⁾ Annal. Fuld. ad a. 869: „antiquos terminos Thuringiorum (Sclavi) transgredientes.“

im Jahre 869 abermals die alte Grenze der Thüringer, nämlich die Saale, überschritten hätten,¹⁾ so liegt die Annahme sehr nahe, daß etwa zur Zeit dieser Einfälle die Ansiedelung der sorbischen Slaven auf westsaalischem Boden bewirkt worden sein möge. Gleichwohl hat diese Annahme bei näherer Betrachtung wenig für sich. Denn nicht nur finden wir bereits im Jahre 777 zwei Grafen, Alberich und Markwart, erwähnt, denen der Schutz unserer unter fränkischer Hoheit stehenden Gaue anvertraut war, sondern wir erfahren auch, wie schon erwähnt wurde, daß im Jahre 806 zu besserer Sicherung derselben gegen die von den Sorben ausgehenden Angriffe auf Karls Befehl eine Feste östlich von der Saale bei Halle, vermutlich die in späterer Zeit Moritzburg genannte Feste, erbaut worden ist.²⁾

So schwächlich auch sonst das Regiment Ludwig d. Jr. war, es blieben doch auch unter ihm unsre Gaue in deutscher Hand; ja das Marksystem zum Schutz der östlichen Lande den Slaven gegenüber scheint gerade in seiner Zeit sich mehr und mehr befestigt zu haben, denn bereits im Jahre 828 werden außer sächsischen Grafen auch sächsische Markgrafen erwähnt,³⁾ und im Jahre 839 giebt es bereits östliche Marken auf slavischem Boden,⁴⁾ die für einen integrierenden Bestandtheil des Herzogthums Thüringen gelten und ganz oder theilweise mit dem im Jahre 849 zuerst erwähnten Verwaltungsbezirke der sorbischen Mark zusammengefallen sein werden.⁵⁾ Erwägt man diese Thatsachen, so ist unverkennbar, daß die karolingischen Herrscher von Anfang an, ja schon seit der Majordomat des fränkischen Reiches in den Händen ihrer Vnherren ruhte, diese Grenzgebiete allezeit mit starker Hand festgehalten und jeden Versuch der Slaven, die „alte Grenze“ zwischen Thüringern und Sorben, die Saale, raubend oder erobernd zu überschreiten, mit dem Schwerte geahndet haben, wie sie schon im Jahre 766 der sorbischen Macht bei Wettaburg a. d. Wethau unweit Naumburg a. S. einen tödtlichen Schlag beigebracht hatten, die erste große Gegenwirkung gegen die slavischen Eroberungsgelüste.⁶⁾ Während ihrer Regierung also hätte eine Ansiedelung von

1) Chron. Moissiac. l. supra l.

2) Annal. Einhardi ad a. 828: „Saxoniac comites simul cum marchionibus.“

3) Annal. Bertin ad a. 839: „Ducatus Toringubae cum marchis suis.“

4) Annal. Fuld. ad a. 849 u. 850: „Comitatus limitis Sorabici.“

5) Annal. Lamberti (Mon. Germ. SS. III, p. 36) ad a. 766: „Victi sunt Sclavi in Weidahabure a Francis.“ Die Note des Herausgebers mit ihrer Frage: „An castrum, quod urbs Widonis postea vocatur, prope confluentem Salae et Unstruotae?“ ist, abgesehen davon, daß die Lage der urbs Widonis nicht genauer nachgewiesen wird, auf falscher Fährte. Es ist vielmehr die jetzt völlig verschwundene Wettaburg a. d. Wethau zwischen Wendig und Wetterscheid, deren Namen das ebenso benannte Dorf bewahrt hat. Die waldbewachsenen Höhen, östlich der Herrenmühle, im sogenannten Herrenholze, heißen noch jetzt „die Burg.“ (Repsius, fl. Schriften II, 118).

Slaven auf westsaalischem Boden wohl nur mit ihrer Bewilligung stattfinden können. Vielleicht hätte das zu der Zeit der Fall sein können, wo Pipin gegen seinen aufrührerischen Halbbruder Griso mit Hilfe von angeblich 100,000 slavischen Zuzüglern zu Felde zog, also im Jahre 748.¹⁾ Diesen könnte als Lohn für die von ihnen zu leistende Hilfe eine Besiedelung der östlichen, damals vielleicht nur spärlich bevölkerten Hälfte des Hasegaaues versprochen und nach geleistetem Dienste gestattet worden sein.

Dennoch ist es wahrscheinlich, daß schon geraume Zeit vor dem Jahre 748 die massenhafte Ansiedelung sorbischer Slaven im Hasegau stattgefunden hat. Das Natürlichste ist es, anzunehmen, daß die Sorben schon zu der Zeit, wo sie erobernd bis an die Saale vordrangen, also in den ersten Jahrzehnten des siebenten Jahrhunderts, in der Periode schwachvoller Schwäche des merovingischen Herrschergeschlechtes, auch über dieselbe gegangen sind und die östliche Hälfte des Hasegaaues mit ihren Dörfern bedeckt haben. Es ist das die Zeit des siegreichen Wendenkönigs Samo, der, ein fränkischer Renegat, die Wenden gegen die Awaren zum Siege führte und dann, von den dankbaren Befreiten zum Könige erwählt, auch die thüringischen Gebiete des Frankenreiches mit seinen Schaaren überschwemmte,²⁾ bis König Dagobert, seit 622 König von Austrasien und Herr von Thüringen, noch einmal die alte Kraft der Merowinger entwickelte. Doch werden diese gewaltsam eingedrungenen sorbischen Ansiedler nach dem Erstarken der fränkischen Reichsgewalt nur als fränkische Unterthanen, nur durch Anerkennung der fränkischen Könige als ihrer Landesherren in ihrem durch Eroberung gewonnenen Besitze unbehelligt geblieben sein. Damals also müssen die meisten der oben aufgezählten slavischen Ansiedelungen entstanden sein, obgleich man zugeben kann, daß auch das ganze siebente und achte Jahrhundert hindurch, ja vielleicht auch im neunten noch, unter der oben bezeichneten Bedingung spätere Ansiedelungen auf friedliche Weise stattgefunden haben mögen. Für diese Ansicht spricht im Besonderen auch das von mir an anderer Stelle eingehend besprochene Hersfeld'sche Zehntverzeichnis. Dieses Verzeichniß nämlich stammt in seinen jüngeren Abschnitten spätestens aus dem letzten Jahrzehnt des neunten Jahrhunderts, die älteren aber, d. i. der erste und vermuthlich auch der zweite, der hier übrigens nicht in Betracht kommt, aller Wahrscheinlichkeit nach aus einer viel früheren Zeit. Denn die erste und größte Abtheilung zählt alle die Ortschaften mit Namen auf, die dem h. Wigbert zu Hersfeld

¹⁾ Annal. Mettens. (SS. I, p. 330) ad a. 748: „Ibique duces gentis asperae Sclavorum in occursum eius (Pippini) venerunt, auxilium illi contra Saxones ferre parati, pugnatores quasi centum milia.“

²⁾ Fredегarii Chron. cap. 48.

innerhalb des Hasssegau's und Friesenfeldes zehntpflichtig waren; das sind aber offenbar dieselben, welche in der bekannten Urkunde Karls d. Gr. vom Jahre 777 als Zubehör der Capellen Allstedt, Riestedt und Osterhausen zwar erwähnt, aber nicht namentlich aufgeführt werden. Man wird also annehmen dürfen, daß die in dem Verzeichniß genannten Orte, weil sie offenbar identisch sind mit den im Jahre 777 bereits zum Gegenstande einer Vergabung gemachten, schon vor dem Jahre 777 bestanden haben. Da nun unter den 175 Namen jenes Verzeichnisses bereits eine bedeutende Anzahl slavischer Ortsnamen erscheint, so wird man auch hierdurch zu der Annahme gedrängt, daß die Gründung der Mehrzahl der sorbischen Orte im Hasssegau bereits in das siebente Jahrhundert fällt. —

Die slavischen Einwanderer waren gleichsam die letzte Alluvialschicht, die aus der großen Ueberschwemmung und Brandung der Völkerwanderung auf hasssegauischem Boden zurückblieb, denn neue Einwanderer in bedeutender Zahl hat dieser Bezirk späterhin nicht mehr aufgenommen. Dennoch war die Besiedelung des von uns betrachteten Gebietes noch nicht zu völligem Abschluß gekommen. Denn die Einwohner haben, als die Volksmenge dichter wurde, die bis dahin noch öden Gebiete in Angriff genommen, mit der Art und durch Feuer die Urwäldungen gelichtet, welche noch beträchtliche Strecken ihrer Heimat bedeckten; haben durch Gräben und Dämme die sumpfigen Gegenden trocken gelegt, und den dem Wald und Wasser abgewonnenen Boden durch den Pflug zu arbarem Lande gemacht.

Dieser ausbauenden Colonisation gehören die Orte an, deren Namen die Endung — lo oder — loh (= lucus Wald); rot, später — rode (= exstirpatio Rodung); — feld (dem Walde abgewonnenes Ackerland); schwende (= Rodung durch Feuer, von suandjan = schwinden machen): — hago, später — hagen und — hain; — holz und — reot, später — ried (= carectum Ried, Rieth) haben. Bevor wir die Zeit ihrer Gründung zu bestimmen versuchen, wollen wir dieselben hier aufzählen:

— lo (loh).

Emfeloeh bei Sangerhausen, 1300 Emptzeloe, 1400 Emp-tilo (Waldhausung des Ampedo?)

— rot (rode)

Überrode, 1144 Albrechtisrode in Sachsen bei Muchil gelegen.

Annarode, 1140 Anenrode.

Baumerode.

Bischofrode, 1400 Bischoperode.

Blumerode, 1420 Blumenrode.

Branderode.

Überrode.

Klosterode, vor 900 Hildiburgorod.
Landgrafrode, 1330 Landgrevenrode.
Münchenrode.

Schleberode.

Schmalzerode, 1400 Smaltzerode.

Schnellrode.

Siebigerode, 1040 Sibichenrode.

Watterode, 973 Faderesrod.

Wettelrode, 1347 Wedelrode, 1400 Wettelderode.

Wimmelrode, 992 Wihemannarod.

Wolferode, 1336 Wolverode.

Ziegelrode bei Gisleben, 1311 villa prope Helbere, que Rodh dicitur, ubi lateres decoquuntur.

Ziegelrode bei Duerfurt, 1174 und 1177 Mathilderode (Rodung der Gräfin Mathilde von Wippra), später Mechelrode.

Dazu die überaus zahlreichen Wüstungen: Annerode, Borkersrode, Breitenrode, Brommerrod, Buberode, Bussenrode, Ebefenrode, Ennzerode, Erwinrode, Eskerode, Gebhardtrode, Hartenrode, Henckero, Hessenrode, Hildebrechtesrode (Stadt-Rödchen), Hohnrod, Knebelrode, Krummrode, Kummerode, Oberrode, Petersrode, Rißenrode, Schnapperrode, Schulenrode, Schweinsrode, Sigfenrode, Stachelrode, Teichenrode, Ubersrode, Ueberode, Unterode, Wenckerode.

— feld.

Creißfeld a. d. bösen Sieben, 1203 Crevezinfeld.

Lengefeld

Muser-Lengefeld } vor 900 Langunvelt. (Muserlengefeld

Familie Miser, auch Muser und Meuser empfangen.) hat sein Bestimmungswort von einer adligen

Mannsfeld, 973 Mannesvelt, in nächstfolgender Zeit häufig Manesvelt.

Pölsfeld bei Sangerhausen, vor 900 Bullisfeld.

Dazu die Wüstungen: Hakferselde, Muthfeld, Ottosfeld, Schaubesfeld.

— schwende

Nur 2 wüste Ortschaften: Bodenschwende und Schweinswende (vor 900 Suinswinidun. Von suein = puer Knecht? Also Rodung der Knechte durch Feuer?)

— hago (— hagen, — hain)

Blankenhain, welches jedoch auch und zwar häufiger in der Form Blankenheim vorkommt (1183 Blaukenheim, später Blankenhain)

Dazu die Wüstungen: Bettlershagen, Horlehagen, Frommenhain (silva arcuata? 1188), Lichthagen, Schraubishain, Wigenhain.

— holz

Nur die Wüstungen: Mönchholz östl. von Wippra u. Brandholz.

Die Endungen — loh, — rod, — hago, — schwende

deuten sofort selbst an, daß die Orte, deren Namen sie enthalten, Rodungen im Walde sind. Nicht von selbst scheint sich das bei der Endung — feld zu verstehen. Jedoch aus der Lage der diese Endung führenden Orte mitten unter späteren Rodungen ergibt sich unzweifelhaft, daß man auch durch sie solche Orte auszeichnete, deren Holz dem Walde abgewonnen worden war.

Achten wir nun auf die Lage und den Zusammenhang der oben aufgezählten Neugründungen, so müssen wir, wenn wir von der ganz vereinzelt liegenden Wüstung Ueberrode an der Mündung der Salzke¹⁾ absehen, zwei Gruppen von Rodungen in unsern beiden Gauen unterscheiden, beide auf Höhen gelegen. Denn natürlich wurden die von wildem Wald bestandenen Höhen am spätesten angebaut; die fruchtbareren Auen an fließenden Gewässern, die zwischen den Höhenrücken eingebetteten Thalmulden wurden am frühesten besiedelt. Die eine gürtelförmig sich hinziehende Gruppe finden wir auf dem noch jetzt zum größeren Theile bewaldeten Höhenrücken, der, ein Ausläufer des Unterharzes, von der Wipper an in verschiedenen Krümmungen, zuletzt südwärts, zur Unstrut streicht und nicht nur auf seiner ganzen Strecke als Wasserscheide zwischen den Helmezuflüssen einerseits und den Wipper- und Salzkezuflüssen andererseits dient, sondern auch, namentlich zu der Zeit, wo noch überall dichter Wald denselben bedeckte, die natürliche Grenzscheide des Friesenfeldes und Hassegaues war. Der von der Wipper ausgehende, von Westen nach Osten streichende Theil desselben scheint eines gemeinsamen Namens entbehrt zu haben; erst in der Nähe von Farnstedt trug sein östlicher Vorsprung den in Urkunden häufig erwähnten Königswald.²⁾ Ob vielleicht der Name „Bärenhaut“ (nach Prof. Schmalzfelds Vermuthung eine Verderbung aus „Bernos Haide“), der jetzt noch an der höchsten Stelle dieses Rückens bei Blankenhain haftet, früher von der ganzen bezeichneten Strecke galt, mag besondere Untersuchung sicher zu stellen suchen. Der von Hornburg aus südwärts streichende Zug, welcher zuletzt in südöstlicher Richtung die Unstrut begleitet und bei Klein-Wangen sein Ende hat, führt den Namen Wüste (1151 Wostene) oder wüste Roibe (= wüster, öder Wald) und Forst (1174 Vorst). Einzelne Theile in der Nähe von Quersfurt führten die alterthümlichen Namen (1145): Riemari, Schirholt, Heli-

¹⁾ Wie es scheint, war im früheren Mittelalter die ganze Nordostecke des südlichen Hassegaues von der Saale bis zur Salzke mit Wald bedeckt. Ob „mirica, que Linteringholt vulgariter nuncupatur“ (1212) (jetzt Döblauer Haide) der Gesamtname desselben war, ist fraglich. Der westliche Theil desselben führte den Namen Zyrigesholz, kenzjutage noch als „der Jorges“ bei Lieskau bekannt.

²⁾ 1195 Kunigesholz (Schöttg. u. Kreyss. dipl. I, 153), gegen 1320 Kunigeswalt (Mersburger Güterverzeichnis in den R. Mitth. II, 3, 385.)

geholt, zwischen Farnstedt und Winkel finden wir das kleine und große Loh und das Rainholz.

Die zweite, gruppenförmig gelagerte Masse von Rodungen finden wir auf der die südöstliche Ecke des Hassegaues ausfüllenden Hochfläche, ein Beweis, daß auch hier noch lange in geschichtlicher Zeit Wald an Stelle von Menschenwohnungen und Ackerfluren gestanden. Man sieht, die Ortsnamen sprechen so belehrend, wie irgend eine Urkunde.

Fragen wir nun nach der Zeit, in welcher diese Neugründungen im Walde entstanden, so leistet uns das schon öfter erwähnte Herzfelder Zehntverzeichnis auch hier einen schätzbaren Dienst. Unter den 175 Namen desselben finden sich nämlich nur sehr wenige, die in diese Klasse gehören, das sind Klosterrode, Eckerode, Hoenrode, Lichthagen, Lengefeld, Haxkerfelde, Pölsfeld, Schweinswende, denen wegen seiner alterthümlichen Endung auch Emseloh anzuschließen ist. Diese sind also allem Vermuthen nach schon im 8. Jahrhundert gegründet worden. Auch das nun wieder wüste Hartenrode in der südöstlichen Gruppe gehört schon dieser Zeit an. Nicht viel später mögen Mansfeld, Wimmelrode und Watterode gegründet sein, da sie schon in Urkunden des zehnten Jahrhunderts erscheinen. Die größte Thätigkeit in Neurodungen muß aber das elfte und noch mehr das zwölfte Jahrhundert entwickelt haben, denn in letzterem erscheinen die meisten der hier in Betracht kommenden Orte bereits urkundlich. Manche Urkunden sprechen auch geradezu von dem lebhaften Aufschwunge dieses Anbaues. So z. B. erlaubt Kaiser Lothar im Jahre 1136 dem Stift Kaltenborn, in dem dem Kloster benachbarten Frontwalde Rodungen zur Cultur von Feldern anzulegen,¹⁾ und im Jahre 1144 erwähnt Bischof Egilbert von Bamberg zum ersten Male urkundlich einen Ort der südöstlich gelegenen Gruppe, indem er berichtet, er habe von einem neben dem Dorfe Albrechtisroda in Sachsen bei Muchil gelegenen, wenig nützlichen Gehölze einen Theil ausrotten und in Feld umwandeln lassen. Er verordnet sodann, daß der Probst und die Mönche zu Kölbzig diese neue Anlage vollenden und benutzen. Läge Münchensroda nicht zu weit südlich von Albersrode entfernt, so könnte man glauben, daß die eben erwähnte Rodung der Anfang zur Gründung dieses Dorfes gewesen. Im Jahre 1174 endlich bestätigt Kaiser Friedrich²⁾ den Klosterbrüdern zu Giltwardesdorf bei Quersfurt die bereits von seinem Vorgänger König Konrad gewährte Verwilligung, im Walde Vorst, welcher bei dem Schlosse Alstedt liege, Neuland anzulegen. Man ersieht aus dem Mitgetheilten zugleich, daß vorzugs-

¹⁾ Schöttg. u. Kreys. dipl. II, 694.

²⁾ Schultes, Dir. dipl. ad ann. 1144.

³⁾ Ludewig, Rel. mseptm. I, 13.

weise Mönchen und geistlichen Stiftungen die Erweiterung des Anbaus in bisher öden Gegenden zu verdanken ist.

Ein noch später unternommener Anbau ganz anderer Art ist die Artbarmachung der Niedrgegenden an der Helme durch Abwässerung. Sowohl im oberen oder hohen, wie auch im unteren Ried ist das Werk von den Mönchen des Klosters Walkenried am Harz zuerst in die Hand genommen worden. Uralt freilich ist Kalbsrieth (932 Reot), woselbst bereits König Heinrich I. eine Urkunde ausgestellt hat, und in dessen Nähe ohne Zweifel die Madyarenschlacht des Jahres 933 (*castra metatus est rex iuxta locum qui dicitur Riede*“, Widuk. lib. I.) geschlagen wurde.¹⁾ Denn das Bestimmwort „Kalbs“ ist dem Orte erst spät beigelegt worden, um ihn, wo die adlige Familie Kalb Besitzungen hatte, von den übrigen, inzwischen entstandenen Rieddörfern unterscheiden zu können. — Aber der ganze Raum abwärts von Martinsrieth zwischen den beiden Helmen, ja sogar noch der südliche Theil des Gebietes zwischen der großen Helme und dem Kohnesflüßchen — das untere Ried — war bis gegen Ende des zwölften Jahrhunderts völlig unbewohnbar. Da machte sich im Jahre 1188 ein Mönch des Klosters Walkenried, Namens Jordan, zuerst ans Werk. Er entwässerte einen Theil des sumpfigen Landes; durch ihn entstand östlich vom Kohnesbach, südlich dicht bei Mönchpiffel, dem uralten Babilide, der jetzt längst wieder wüste Wirthschaftshof Kaldenhusen (Vgl. über denselben meine Zusammenstellung der eingegangenen und verschollenen Ortschaften). Andere Rieddörfer folgten nach, aber sie erscheinen erst viel später in Urkunden; aus den Namen der Heiligen, denen ihre Kirchen geweiht waren, wie auch aus andern Umständen darf man folgern, daß die Ansiedler Fläminger oder Holländer waren. Die Halberstädtische Matrikel vom Jahre 1400 erwähnt zuerst **Katherinereyt**, das jetzt wieder wüste **Laurencireyt**, ferner **Martinireyt** und **Nicolaireyt**, doch scheint das **Chronicon Walkenredense** schon im Jahre 1221 auf das Vorhandensein dieser Rieddörfer hinzudeuten.

Indem ich nun Jahrhunderte überspringe, gedenke ich zum Schluß noch der Ansiedelung einer Anzahl von Familien aus den Niederlanden und der Gegend am unteren Rhein, welche, wie es scheint, erst in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts in Eisleben sich niedergelassen haben. Das älteste Kirchenbuch der S. Andreadskirche zu Eisleben nämlich, welches ich in der sogenannten Thurmbibliothek wieder aufgefunden habe, hat uns eine Anzahl Namen von Niederländern aufbewahrt, welche, wie man aus der einem

¹⁾ Der „Schlachtberg“ auf dem südlichen Ufer der Ilustrut bei Gehofen erinnert noch an den in der Nähe dieser Dertlichkeiten stattgefundenen Kampf.

dieser Namen beigelegten Bemerkung schließen darf, in Folge der von den Spaniern über die protestantischen Niederländer verhängten religiösen Verfolgungen aus ihrer Heimat gewichen waren und Gisleben nebst Umgegend zu ihrer neuen Heimat erkoren hatten. Ich führe ihre Namen mit dem Bemerkten an, daß ich jedes Vorkommen eines solchen im Taufregister mit dem Buchstaben B, im Copulationsregister mit dem Buchstaben C, und im Todtenregister mit dem Buchstaben M bezeichnen werde.

2. Oct. 1562, 15. Nov. 1569 und 26. Apr. 1570 Peter Ehrmann, der niederlender (B.)
12. Aug. 1571 Paul Ehrmann, Peters des niederlenders Sohn (B.)
27. Oct. 1567 und 10. Aug. 1571 Heinrich Schlackenstein, der niederlender auffm Graben (B.)
27. Nov. 1567, 5. März 1573, 24. März und 26. Mai 1583 Hans Grünfese, der niederlender uff der viehweide (B.)
15. Nov. 1569, 16. Oct. 1575 Peter Grünkes der niederlender (B und C).
17. Spt. 1570 Andreas Grünfese, niederlender (B.)
5. Aug. 1571 Laurentius von der Heyden, ein Exul aus dem Niderland (C). — 22. Dec. 1572 Laurentius von der Heyden christlich zur Erden festtigit (M.)
16. Mai 1574 Jacobus von der Heyden, schulmeister zu Helbra (C).
23. Spt. und 17. Oct. 1571, 28. Dec. 1578 Hans Baur, niederlender auff dem Steinwege (C, B, B.)
26. Mai 1583 Anna, Hans Baur's hinterlassene Wittwe (C).
10. März 1573 Hans Frieslandt uff dem viehweidethor (B.)
27. Oct. 1574 Urban Döring, niederlender uffm graben (B.)
16. Oct. 1575 Peter Kerff von Erkelenz (C).
16. Oct. 1575 J. Maria, Hans Schwanen tochter zu Setterich (C.)
14. Oct. 1576 Peter Rötger, kramergesell aus Niderland (C.)
24. März 1583 Peter Horstmann von Erkrodt, ein niederlender und kramer (C.)
25. Febr. u. 26. April 1584 Johann van Lohr, ein Brabender für der brucken, und seine Hausfraw Maria (B.)

Die Zahl der Eingewanderten war ohne Zweifel noch größer, doch unterließen es die Kirchenbuchführer bereits in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts, dem Familiennamen der Exulanten den Vermerk ihrer Nationalität beizufügen, so daß dieses Umstandes wegen eine größere Zahl mit Bestimmtheit nicht nachgewiesen werden kann, obwohl das Wörtchen „van“ oder „von“ zwischen Vor- und Familiennamen bei manchen Personen (z. B. Bartel von Neiden), denen der sonst bei Adligen übliche Vermerk „Junker“ oder „ein Edelmann“ oder „eine Person von Adel“ nicht beigelegt ist, mit höchster Wahrscheinlichkeit auf niederländische Abstammung hindeutet.

Ein Quersfurtisches Schadensregister aus den Kriegszügen gegen die Hussiten.

Von Dr. K. Palm, Archivsecretär zu Magdeburg.

Das Copialbuch des Staats-Archivs zu Magdeburg, aus dem Dr. S. Holstein im 4. Bande dieser Zeitschrift die *fundacio ecclesie collegiate in castro Quersfurt* veröffentlichte, enthält noch eine andere gleichfalls das Haus der Edlen von Quersfurt angehende Aufzeichnung.

Es ist dies ein Verzeichniß der Forderungen Bruns von Quersfurt an die Herzoge von Sachsen. Mit Ausnahme von zweien derselben rühren diese Forderungen her aus den in den Jahren 1420, 1421, 1426, 1430 und 1431 geleisteten Kriegsdiensten Prozes von Quersfurt, des Vaters, und Gebharts, des Bruders Bruns, gegen die Hussiten. Alles was diese und die mit ihnen im Dienste Herzogs Friedrich von Sachsen ausgezogenen Mannschaften damals an Pferden und Ausrüstungsgegenständen verloren hatten, ist hier unter Angabe des Werthes aufgeführt. Zudem wir dabei die Namen der Edelleute erfahren, die im Gefolge der Quersfurter zu dem Heere Friedrichs von Sachsen gestoßen waren, bietet diese Aufzeichnung, die für die Ereignisse der Hussitenkriege selbst nichts von Belang enthält, einen Beitrag zu einem Combattantenverzeichniß, welcher bei dem Mangel an sonstigen Nachrichten über die Betheiligung solcher Männer, deren Namen in der großen Masse der Kämpfenden verschwinden, von Werth ist. Speciell für die Leser dieser Zeitschrift, deren Sprengel die hier überlieferten Mitglieder edler Geschlechter zumeist angehören, wird die Kunde von der Betheiligung der Harzgebiete an den Hussitenkriegen von besonderem Interesse sein.

Die große Menge von Namen zeigt, daß der Edle von Quersfurt ein ansehnliches Contingent zu dem thüringisch sächsischen Heere gestellt hatte: neben Proze erscheinen aus seinem eignen Hause selbst auch noch Gebhard und ein zweiter Proze, und die zahlreichen Namen allein im Gefolge dieser Magnaten bestärken die Nachrichten von der Stattlichkeit der Heere, mit denen Friedrich der Streitbare, Markgraf von Meissen, König Sigmund gegen die böhmischen Ketzer zu Hilfe

zog. Ihm und seinem Bruder Wilhelm II. Landgrafen von Thüringen schuldete Sigmund bereits im Jahre 1422 für ihre Dienste 90,000 Gulden rheinisch, für welche Summe der stets um Geld verlegene König die beiden Wettiner in den Pfandbesitz eines Theils des Voigtlandes setzte. Um dieses Pfand zu lösen und sich die Hilfe der Wettiner auch für den weiteren Verlauf des Krieges zu sichern, belehnte Sigmund Friedrich den Streitbaren i. J. 1423 mit dem durch den Tod des letzten Anhaltiners Albrechts III. erledigten Herzogthume Sachsen. Es ist somit eine Uebertragung der späteren Würde auf die vorhergehenden Jahre, wenn Brun von Quersfurt durchgängig Friedrich als Herzog bezeichnet, dessen Bruder Landgraf Wilhelm er diesen Titel ebenfalls beilegt. Daß Proke von Quersfurt von Friedrich bereits als Markgrafen von Meissen Lehen hatte, ist mir nicht bekannt, und es mag fraglich bleiben, ob er sich auf Grund eines freiwillig eingegangenen Dienstvertrages oder in Folge anderweitiger Verpflichtungen dem Heere Friedrichs angeschlossen. Die Herrschaft Quersfurt selbst ging ja vom Erzstift Magdeburg zu Lehen, dagegen wurde der Edle von Quersfurt hinsichtlich der jetzigen Weimarischen Enklave Allstedt, welche seine Vorfahren bereits seit 1367 von Sachsen zu Lehn trugen, nach der Belehnung Friedrichs i. J. 1423 dessen Vasall. Der Umstand indessen, daß es ein Angriffskrieg außer Landes und keine Landesvertheidigung war und daß die Herzoge von Sachsen Friedrichs Söhne Friedrich und Albrecht für den Schaden auskommen sollen, macht ein freiwillig eingegangenes Dienstverhältniß wahrscheinlich. Auch der andere Quersfurter des Namens Proke in unserer Aufzeichnung, ein Vetter Bruns, der am Feldzug von 1420 Theil nahm; war damals wahrscheinlich noch nicht Vasall Friedrichs von Meissen, erst i. J. 1422 wurde er von diesem mit der Vogtei über das Amt Zörbig belehnt. Uebrigens finden sich in der Heeresabtheilung Prokes von Quersfurt mehrere Edelleute, bei denen ein Lehnverhältniß zu diesem sich nicht nachweisen läßt, während daneben zahlreich die Namen von Quersfurtischen Lehnsträgern erscheinen.

Der größte Theil der hier erscheinenden adlichen Geschlechter so die Mukrene, Amßdorf, Göttharth, Echötesack, Schmon, Beunungen, Echobel, Halle, Gehosen, Reiche, Schaffstedt, Damuz ist erloschen, dagegen blühen noch heute die Wisleben, Schleinitz, Rosthausen, Krafft, Schwicheld. Betheilt waren die Mannen des Quersfurters, wie das Verzeichniß ausweist, an den Feldzügen der Jahre 1420, dem Jahr der mislungenen Erstürmung Prags, wo trotz aller Tapferkeit die meißnischen Truppen am Biska-Berge nichts ausrichteten, und an dem des Jahres 1421, in welchem mit wechselndem Glück aber ohne große Erfolge gekämpft wurde und nur der hier genannte Dietrich von Wisleben sich durch die glänzende Vertheidigung von Brüz großen Ruhm erwarb. Betheilt war Brun v. D. mit seinen Leuten ferner an

der unglücklichen Schlacht von Nuszig i. J. 1426, in welcher er und offenbar auch Dietrich von Witzleben ihren Tod fanden, endlich wird auch noch die Theilnahme Gebhardts v. D. resp. dessen Unterstützung bei den Feldzügen von 1430 und 1431 erwähnt. Das letzte Jahr ist das für die deutsche Kriegsführung so übelberückigte der Flucht von Taus, wo auf die bloße Kunde des Vorrückens Procop's sich das deutsche Reichsheer in allgemeine Flucht auflöste, und wo binnen 14 Tagen vom 1—14 August gegen elftausend Deutsche dem feindlichen Schwerte erlagen. Die Quersfurtischen Mannen werden vermuthlich bei diesem und nicht bei dem von Norden in Böhmen einbrechenden thüringisch-sächsischen Heere gekämpft haben.

Was endlich die hier vorkommenden Mitglieder der Familie der Edlen von Quersfurt anlangt, so ist deren Genealogie durch die Arbeiten Holsteins speciell im VII. Bande dieser Zeitschrift hinlänglich bekannt, ebenso finden sich dort die wichtigsten Fakta aus ihrem Leben angegeben. Es bleibt eben nur noch einmal in Erinnerung zu rufen, daß mit Brun dem Sohne des bei Nuszig i. J. 1426 gefallenen Proze als letztem männlichen Gliede seiner Familie, nachdem er Sohn und Enkel überlebt, i. J. 1496 der letzte männliche Sproß des Geschlechtes der Edlen von Quersfurt aus der Welt schied. Ein Geschlecht, das unter die berühmtesten deutschen Magnatenfamilien zählt, aus dem Mitglieder während vier Jahrhunderten bischöfliche Würden zu Magdeburg, Merseburg, Hildesheim und Würzburg bekleidet hatten, welchem der berühmte Heidenapostel Brun entstammte. Das Lehn Quersfurt zog nach dem Aussterben des Geschlechtes das Erzstift Magdeburg mit Uebergehung der Grafen von Mansfeld ein.

Um nun von unserm Schadensregister selbst zu handeln, so ist fürs erste darauf hinzuweisen, daß sich Aufzeichnungen verwandter Art im Staatsarchiv zu Königsberg in den Sold- und Schadenbüchern des Deutschen Ordens aus dem Polnischen Kriege von 1410 und dem 13-jährigen Bundeskriege von 1454 bis 1466 finden, in denen die Verluste der einzelnen in Rotten gegliederten Söldnerhaufen ausführlich aufgezeichnet sind.

Für die Abfassungszeit des Quersfurtischen Verzeichnisses ergeben sich einige Anhaltspunkte. Daß die eingehenden Notizen über die vermißten und verlorenen Gegenstände der Kriegsgelute nicht erst nach Jahren niedergeschrieben sind, ist bei der Unmöglichkeit ein solches Inventarium zu reproduciren natürlich, sie müssen gleichzeitigen Angaben entstammen.

Man wird kaum irre gehen, wenn man annimmt, daß die einzelnen Nachrichten einem Quersfurtischen *liber rationarius* oder *liber perceptorum et expositorum* entnommen sind, in dem, wie wir ja derartige Rechnungsregister vielfach meist in dem bekannten Format von schmalen Folianten besitzen, unter den übrigen Ausgaben auch

vermerkt stand, wie hoch man den Dienstleuten ihre Verluste hatte „gelten“ müssen.

In der Form, in welcher das Schriftstück dagegen jetzt vorliegt, ist es eine Zusammenstellung gefertigt jedenfalls nicht vor dem Ende des vierten Jahrzehnts des 15. Jahrhunderts. Die Herzoge von Sachsen, von denen Brun die geschuldete Summe zurückverlangt, sind, wie schon bemerkt, die Brüder Friedrich und Albrecht, Söhne Friedrichs des Streitbaren. Dieser hier stets Herzog Friedrich „selig“ starb 1428, vor ihm bereits 1425 Herzog Wilhelm (II). Der Vetter Bruns von Quersfurt Proke „selig“ Amtmann von Zörbig wird zuletzt erwähnt i. J. 1435, der am weitesten hinaufliegende Termin endlich ist das Jahr 1438, das wahrscheinliche Todesjahr Gebharts (XVIII) des Bruder Bruns, den dieser i. J. 1440 als verstorben bezeichnet, während Brun i. J. 1439 als alleiniger Herr von Quersfurt urkundet.¹⁾ Nach diesem Zeitpunkt, also nach 1438 muß die gegenwärtige Zusammenstellung zu Stande gekommen sein. Die uns erhaltene Handschrift dagegen entstammt dem 16. Jahrhundert. Dieselbe ist nicht frei von Irrthümern, wie einige offenbar verderbte Namen zeigen, wie verdanken sie demselben Schreiber, der auch die *fundatio monasterii Gratiae Dei*, die *fundacio ecclesie collegiate in castro Quernfurdtt* und die *gesta Abbatum Bergensium* abschrieb²⁾ und dessen Hand sich in den Kanzleien des Cardinals Albrecht Erzbischofs von Magdeburg bis in diejenige Erzbischof Sigmunds verfolgen läßt. Der Charakter der Handschrift, wie ihn die genannten Aufzeichnungen repräsentiren, ist ungefähr der des Jahres 1555. Ein glücklicher Zufall fügte es, daß auch der Name des Schreibers angegeben werden kann, in einem Lehnbriefe Sigismunds Erzbischofs von Magdeburg v. J. 1557, in dem man auf den ersten Blick die charakteristische Hand wiedererkennt, findet sich auf der inneren Seite des unteren zusammengefalteten Randes die Notiz: **Johannes von Werder cantzleyschreyber scripsit et subscripsit.** —

Die in den Anmerkungen gegebenen familiengeschichtlichen Notizen stammen fast ausschließlich aus den reichen genealogischen Sammlungen meines verehrten Chefs des Herrn Archivraths von Mülverstedt, für dessen freundliche Unterstützung ich meinen besten Dank ausspreche.

¹⁾ Vgl. Holstein. Zur Genealogie der Dynasten von Quersfurt in dieser Zeitschrift Bd. VII. p. 163—166.

²⁾ Erstere edit von Pabst in Mon. Germ. hist.: SS. XX. p. 683—691, die andere im IV. Bande dieser Zeitschr. von H. Holstein, letztere von demselben edit in den Magdeburger Gesch.-Bl. V. Jahrgang 1870. p. 367 ff.

1.) Dissze nachgeschriben schuld haben wir Brun edeler herre zeu Quernfordt mit vnsern gnedigen herren denn hertzen von Sachsen von vnser vater hern Protzen von Quernfordt gotisseligen wegen:

2. Erst hatt vnser vater vnserm hern hertzog Frederiche vom Sachsen gotsseligen gelegen, eyn ros z mit einer blassen sterne, das er dem vom Wirttenberg sante, da das wedder zu husz kam, da lebete das ros nicht lenger danne eine nachtt, das ich gewerdert an dry hundertt gulden.

3.) Nach Christi vnser herren gebortt, viertzehen hundertt Jar, dornach in dem zewentzigsten jare am suntage nest vor Ciriaci, also vnser lieber vater vor Prage was, med vnserm herren, hertzogk Frideriche von Sachsen seligen, sindtt vnserm vater von pferden ussze bleben vnd vorterbitt.

4. Erst sint vnserm vater seligen selbst tzwey pferde gestorben, die er vor nuben vnd drissig gulden gekoufft hatte.

5.) Item vnserm vettern Protzen von' Quernfordt ist darselbist ein pferdt todt blieben, by dem hoffe nahe by Slahen, dar er zu geschickett was, das pferdt hatte er gekoufft vor sechtzehen gulden.

6.) Item Brande von Schwichelde ist darselbist ein pferdt todt blieben by dem tirgarten, das er vor sechs vnd dreissig gulden gekoufft hatte.

1) Der Name Protze dürfte wohl eine Umformung des Heiligennamens Protus sein, indem aus Protus Protz und hieraus Protze, wie aus Ludewicus Lutz, Lutze, und aus Fridericus Fritz, Fritze, Fritsche wurde.

2) Sontag vor Cyriaci 1420 ist der 4. August 1420. Nach den übrigen Berichten war damals die Belagerung von Prag durch Sigmund schon aufgehoben nach Laurentius Byzyn. bell. Huss. Ludewig Rel. Mss. VI p. 182 am 30. Juli, nach einer andern Quelle am 1. August: feria V. (also Donnerstag) post Jacobi, nicht wie Aschbach König Sigmund III. p. 84 auflöst 29. Juli. Sigmund lag damals abwartend bei Gzaulan und Rutttenberg, was übrigens kleinere Kämpfe nicht ausschließt. Ausbleiben und verderben bezeichnet allgemein jede Art von Abgang an Pferden.

3) Mit einem Hofe nahe bei Schlan ist ein Gdelsitz gemeint. Schlan einige Meilen nordwestl. von Prag.

4) Schwicheld: ein berühmtes noch jetzt zum Theil in gräflicher Linie in der Provinz Hannover blühendes und reich begütertcs Geschlecht, dessen gleichnamiger Stammsitz im Stifte Hildesheim gelegen ist. Näheres über den obigen Brand von S. sowie Kurd und Heinrich, die sich sämmtlich im Kriegswesen zu Anfang des 15. Jahrhunderts auszeichneten, siehe in dem Abriss der Schwicheldschen Familien-Geschichte von S. Leng in den Braunschweigischen An-

7.¹⁾ Item Eekebrechte ist darselbist ein graw pferdt gestorben, vff dem wedder wege ander sied Friberg, das er gekoufft hatte vor tzwey vnd dreisszig gulden.

8. Item vnserm vettern Protzen, warth darselbist ein phal pferdt vorter bett, das er gekoufft hatte vor viertzig gulden.

9.²⁾ Item Striger starb darselbist ein graw hengist denn er gekoufft hatte vor tzwey vnd seehtzig gulden.

10. Item Brandt von Schwichelde vorterbette darselbist einen braunen hengest, denn hatte er vor hundert gulden gekoufft:

11. Item Eekebrechte warth ein graw pferdt lam, das hatte er gekoufft vor funff vnd viertzig gulden.

12.³⁾ Item Hans Stoppusch hatt ein pferdt vorterbitt, das hatte er vor vier vnd zewentzick gulden gekoufft.

13.⁴⁾ Item Muekerene hatt ein pferdt vorterbett, das hatte er vor tzwaintzig gulden gekoufft.

14.⁵⁾ Item Thomas vonn Amzdorff hatt ein pferdt vorterbett, das hatte er vor vier vnd zewentzick gulden gekoufft.

15.⁶⁾ Item Herman von Guszheym hatt ein pferdt vorterbett, das hatte er vor viertzig gulden gekoufft.

zeigen pro 1760 S. 1054 ff. Weiteres findet sich wol auch in der vor einigen Jahren erschienenen Geschichte derer v. S. Zu dem Hause Quersfurt stand Brand wol kaum im Lehnverhältniß, er schloß sich vermuthlich aus Liebe zum Kriegswesen an. Der Thiergarten wird in der Geschichte der Belagerung von Prag erwähnt, dort war das Lager der Truppen Sigmunds vergl. Aschbach Sigmund III. p. 72.

¹⁾ Eekebrecht wol ein Hofjunker oder Leibdiener.

Die Bestimmung auf dem Rückwege jenseits Freiberg (i. Sachsen), schließt jene erste, am Sonntag vor Cyriaci aus, die Bezeichnung: darselbist, die hier überall wiederkehrt, scheint sich also nicht nur auf die Belagerung von Prag zu beziehen, sondern allgemeiner zu fassen zu sein.

²⁾ Eine Familie Striger ist nicht anzufinden.

³⁾ Hans Stoppusch ist unbekannt.

⁴⁾ Mukrene könnte vielleicht aus dem Anhaltischen und Magdeburgischen ehemals im Saalkreis angehörenden um die Mitte des 15. Jahrhunderts erloschenen Geschlechte gewesen sein.

⁵⁾ Die von Umßdorf erscheinen hauptsächlich im Churkreis so und in Meissen begütert und zählen unter ihre Mitglieder Nicolaus Bischof von Raumburg den Freund Luthers. Daß eine Linie auch zu dem Hause Quersfurt im Lehnverhältniß stand, lehrt eine Urkunde bei v. Ludewig Rel. Mss. I. p. 482, wonach Jacob v. A. vor dem Jahre 1454 das Rittergut Loderleben unweit Quersfurt besessen hat, dieser Linie mag obiger Th. v. A. wol angehört haben. Die Familie ist jetzt erloschen.

⁶⁾ Eine Familie von Gußheim in Quersfurt und Umgegend ist nicht be-

16.¹⁾ Vff dem nuwelichsten rethe dar nach, bleib Oszwalde von Meich ein vall hengest todt, als sie wendig worden vnd vnserm hern hertzogk Frideriche seligen vom vnser vater wegen gedindt woren, den hengest ome vnser vater vor sechs vnd funfftzig gulden geldenn muste.

17.²⁾ Item darselbist bleyb Heym brothe von Wessungen ein pferdt vssze zen Brux, das mann ome vor sechs vnd zewentzig gulden geldenn muste.

18.³⁾ Item alsze vnser vater nest dornach vnserm hernn hertzogk Friederiche szeligen, ein teill schutzen gesant hatte in Bemen, dar bleib Schlynitze ein pferdt todt vff dem wedderwege, das vnser vater ome vor drisszig gulden geldenn muste.

19.⁴⁾ Item darselbist wardt Hermanne Eyler ein hengest vorterbitt dem ohme-vnser vater geldenn muste vor funff vnd funfftzig guldenn also mann dem Isernberg stigen wolde.

kannt, denkbar wäre ein Schreibfehler für Gusow d. b. Gausau, geseßen zu Jarnstädt im Quersfurtischen oder für Griesheim, ein Thüringisches Geschlecht.

¹⁾ Unbekannt ist eine Familie von Meich, ein offenbarer Schreibfehler, vielleicht anstatt v. Meichen. Die hier bezeichnete Flucht bezieht sich vermuthlich auf die Niederlage, welche Sigismunds Heer am 1. November 1420 erlitt, als er den Wissehrad durch einen unvermutheten raschen Zug zu nehmen gedachte. Vgl. Aschbach Sigismund III. S. 90.

²⁾ Von einer Affaire bei Brux im Jahre 1420 ist mir nichts bekannt wäre dagegen das hier zu Grunde liegende Ereigniß wie das in Nr. 16 auf das Jahr 1421 zu beziehen, so ließe sich die dort besprochene Flucht und ein ev. Gefecht bei Brux wol mit der Flucht Sigismunds vor Biska im Februar 1421 und dem Rückzug nach Leitmeritz vereinigen.

Die v. Wechsungen sind ein jetzt erloschenes, früher besonders im 14. und 15. Jahrhundert ausgebreitetes Geschlecht angehörend in der Grafschaft Hohnstein und im Eichsfelde herkommend aus Gr. und Kl. Wechsungen bei Nordhausen. Mitglieder des Geschlechts erscheinen häufig in Urkunden des Klosters Walkenried; ebiger v. W. ist sonst nicht nachzuweisen.

³⁾ Ein Mitglied des noch blühenden berühmten Meißnischen Geschlechts von Schleinitz.

⁴⁾ Die Erstzeugung des Isernberg ist ein mir unbekannt gebliebenes Ereigniß.

Hermann Eyler gehört einem Zweige des noch blühenden Geschlechts von Rockhausen an, dessen Mitglieder von einem ihrer Ahnherren ausschließlich den Vornamen Eiler (Gilhard) führten, zeitweise auch ohne Vornamen, nur als Herr Eyler. Mitglieder dieser Linie finden sich öfter in Thüringen, von den Herren von Quersfurt hatten sie durch mehrere Jahrhunderte Kirchscheidungen zu Leben, ebenso saßen sie zu Vilsenburg und Weichütz (1411). Die Gebrüder Gilhard, George und Beringer erscheinen als Putzmänner zu Raumburg. Die Identität des Eyler genannten Geschlechts ergibt sich nicht nur aus der Genealogie sondern auch aus der Uebereinstimmung der Wappen.

20.¹⁾ Anno domini MCCCCXXI am dinstage nach Francisci also man vor Satz was, bleib ernn Hansse Daniels sone ein pferdtt ussze, das er vonn eyn vnd tzwenntzig gulden gekoufft hatte.

21.²⁾ Item verlosz Titzell Krafft ein pferdtt, da die herrn von Satz vffbrechen vnd spete in das futter kamen, das hatte er vor sechs vndt drisszig gulden gekoufft.

22.³⁾ Item Tilen Wolffe hatte sich ein brun hengest verfangen, denn muste ome unser vater betzalenn vor vier vndt drisszig gulden.

23.⁴⁾ Item Curde Gotferde wart ein wisz pferdtt hinkende, das muste ome vnser vater betzalen vor vier vndt zwaintzig gulden.

24. Summa thusentt gulden vnd sechtzig gulden der vorgeschrieben schulden.

25.⁵⁾ Anno domini MCCCCXXVI am sontage negst nach Viti ist vnser lieber vater leyder aussze vnd todtt blieben vor Vsziek vnd hatt verlorenn:

¹⁾ Dinstag nach Franciscus ist der 23 September. Diese Angaben scheinen sich also auf den Streifzug Friedrichs von Meißners gegen die Eger im Herbst 1421 zu beziehen. Weit hervorragender als dieser kurze Zug ist der vorhergehende, auf dem Friedrich Bräu entsetzte und die Hussiten bis hinter Saaz und Schlau zurücktrieb. Vgl. Aschbach Sigmund III S. 120.

Die von Daniel oder Taniel waren ein kleines Vasallen-Geschlecht der Edlen von Quersfurt, die gedruckte Literatur gibt über sie nichts, sie sind nicht zu verwechseln mit den Daniel von Hennigsdorf in der Grafschaft Glatz.

²⁾ Die v. Krafft in der alten Sprache „die Krefste“ gehören zu den bekanntesten Vasallen-Geschlechtern von Quersfurt, mehrere Jahrhunderte lang saßen sie zu Obhausen, nach Ludwig Kell. Mss. I, 482 auch zu Lodersleben. Die noch jetzt blühenden v. K. stammen aus der zu Dölsitz am Berge bei Merseburg einst seßhaften Linie.

³⁾ Wenn nicht mit Tilo v. W. ein Mitglied eines kleinen Quersfurtischen Vasallengeschlechts gemeint ist, könnte er zu den im 16. und 17. Jahrhundert auf Radegast und im Duedlinburgischen gesessenen oder zu den Eichsfeldischen v. W. gehören.

⁴⁾ Die von Götfarth waren ein nicht unbekanntes thüringisches Geschlecht auf Buttkestedt, eine Linie auch im Quersfurtischen auf Balgstädt, Lütgendorf, Erdborn, Lodersleben. Vergl. über sie G. A. v. Mülverstedt im Deutschen Herold I. Jahrgang 1870. S. 58, 59.

⁵⁾ Sonntag nach Vitus 1416 ist der 16. Juni, der Tag der Schlacht von Auzig, eines der hervorragendsten Ereignisse der Hussitenkriege. Ebenso groß wie der Verlust des deutschen Heeres war der Schrecken, den die Niederlage in ganz Ober- und Nieder-Sachsen verbreitete, man rüstete sich bis nach Hessen und bis nach Magdeburg zur Vertheidigung. Die Schuld der Niederlage maß man dem Ritter Bussio Bixthum bei, der zuerst die Flucht ergriff und dadurch Verwirrung stifete. Man beschuldigte ihn sogar des Verraths nach der Chronik des Mathias Döring bei Niedel Cod. dipl. Brandenb. D. p. 210, welcher das

26. Erst einen roszmessigen hengest, der wasz vahl, do er selbes vff sas, den er vor dry hundertt gulden nicht gegeben hette.

27. Item lisz er vssze einen grawenn hengest, denn er tzu Halle vor dry vnd sechtzig gulden gekoufft hatte.

28. Item starb ome ein val blasz hengest zu Friberg, der was vnsers hern grauen Berndes von Anhalttt, denn mann ome vor hundertt gulden gelden muste.

29. Item starb ome ein schwartz hengest tzu dem Lowensteyne, den er achte an tzwey hundertt gulden.

30. Item vff syme kammerwayne hatt er verloren tzweue vorgultte hoche becher, der hatte einer eine decken.

31. Item ein grosser silbern becher mit einer deckenn.

32. Item IX cleyne silbernn bechere.

33.¹⁾ Item tzweue vergultte flogele, an den flogelen vnn den an den silbern bechere waren XIII margk silbers, die machenn achte vnd nuntzig gulden.

34. Item sechtzig gulden vor tzwey getzeltt.

35. Item sechs wagen pferde bleben vssze vor LXXX gulden.

36.²⁾ Item viertzig gulden ann gereydeme gelde, das ander was in siner tasehenn, ist vns wedder wordenn.

37.³⁾ Item all sin barnasch vnd alle sine plundern ruch vnd schlechtt, die er mitt ome hatte, vnd alle sinkuchen-gerethe, das ist alle nichtt gewerdert, sundern wir setzen das an unser hern von Sassen gnade, die werden das woll werden.

Summa soleher vorlust neun hundertt gulden vnd ein vnd viertzig gulden.

ganze Ereigniß für die Deutschen überaus nachtheilig darstellt, in der Absicht, die allgemeine Schande zu verdecken. Er meldet indiß zugleich, was um so mehr herverragt, den ehrenvollen Tod mehrerer Edlen, darunter den des Quersfurterß: . . . nulla nominis divini invocatione previa, omni postposita dispositione debita, nullo cogente fugierunt, Comitibus, Baronibus et militibus in pugna relietis, qui etiam communiter bello perierunt, inter quos fuit Comes de Querverde, Comes de Bichelingen, Comes de Glichen, Burgavius de Misna, cum reliquis, quos longum esset enarrare. Illi Nobiles credentes se multitudine vallatos, ignorantibus fugam generalem fortiter usque ad mortem ibi dimicauerunt.

Nach dieser Schlacht fiel auch die Stadt Rußig, zu deren Entsatz das deutsche Heer herangekamt war, Herzog Friedrich selbst war nicht beim Heere.

¹⁾ flogele?

²⁾ gereydeme = baarem Gelde.

³⁾ sine plundern ruch vnd schlechtt, jellten darunter Kleidungsstücke von

39.¹⁾ Dit ist die vorlust der manschafft vff dem selbigen tzoze vnnnd rethe, erst besundern Ditterichenn vonn Witzleiben szeligen, der hatt erst vorlorenn einen brunen hengest den die sinen an sebentzig gulden gewerdertt haben.

40. Item einen blassen hengest vor funffzig gulden.

41. Item ein roth pferdtt das er selbes kouffte vor XXXVI gulden.

42.²⁾ Item ein meigelansz pantzer vor funftzehn gulden.

43.³⁾ Item III gulden vor ein schortz.

44. Item III gulden vor ein isenhutt vnd eine Brust.

45. Item III gulden vor beyharnasch.

46.³⁾ Item III gulden vor vorstoln, hentze vnd kolner.

47. Item funff gulden vor eine jacken vnd ein schwertt.

48. Item hundertt gulden vor einen schwartzenn gestickedenn mantell.

49. Item tzwenzig gulden vor einen grunen mantell der was mitt silber beschlagenn.

50.⁴⁾ Item eine rothe kogeln, daruff waren III lotige margk silbers.

51. Item sechs gulden vor ein rothen tuppel harrasz mantell:

52. Item IIII gulden vor ein grawen tzwofachenn mantell.

53. Item Hans Hessze sin knechtt hatt vorlorenn ein pantzer vor sechtzehenn gulden.

54. Item funff gulden vor ein harnasch kappen.

55. Item III gulden vor ein Brust vnd einenn isenhudtt.

56. Item III gulden vor einen schortz vnd kolner.

57. Item ein gulden vor ein schwertt.

58. Item funff gulden vor eine jacken vnd vorstollen.

Rauchwerk und im Gegensatz dazu solche aus anderen Stoffen zu verstehen sein?

¹⁾ Dietrich von Witzleben ist vermuthlich der mit Ruhm genannte gleichnamige Vertheidiger von Brüx vom J. 1421, der diese Stadt den Hussiten auch auf die Trohng seine beiden gefangenen Söhne zu tödten nicht übergab und dann von Herzog Friedrich Entsatz erhielt. Ueber die v. W. vgl. Aschbach Sigmund III. 119. Seine angesehenene Stellung ergibt sich auch aus der Menge seiner Knechte, seiner Mannschaft und seiner reichen Ausrüstung.

²⁾ Hier ist offenbar ein mailändischer Panzer gemeint.

³⁾ schortz und vorstoln vermag ich mit Sicherheit nicht zu erklären.

⁴⁾ kogel jedenfalls gugel d. i. Kappe.

59.¹⁾ Item funff gulden vor ein rothen harreszrock vnd ein bogschinsz vnterjopen.

60. Item Hans Eberhartt sin knecht hatt verloren, jaeken, pantzer, schortz, armborst, lutth vnd Brust von achtzehen gulden.

61. Item Ciriacus sin knecht hatt verloren eine jaeken, isenhudtt vnd armbrust vor achte gulden.

62. Auch haben die andern sine knechte verloren mentele, rocke vnd was sie dar hatten.

63. Summa der vorlust vierhundertt gulden vnnnd eilff guldenn.

64. Die vorlust der andern manschafft vff dem szelbigen tzoge vnd rethe.

65.²⁾ Albrecht von Bodungen bleib todt vnd hatt vssze glasszen, ein schwartz pferdt, das er vor zewey vnnnd dreysszig gulden gekaufft hatte, tzu Hildegarten.

66. Item drisszig gulden vor ein brun pferdt, demselbigenn.

67. Item sechs gulden vor ein pantzer.

68.³⁾ Item vier gulden vor eine slappen.

69. Item II gulden vor ein kolner vnd schortz.

70. Item III gulden vor ein steln hudtt.

71. Item einen gulden vor ein steln Brust.

72. Item ein gulden vor einen schiltt.

73. Item III schillinge alder groschen vor vorstoln vnnnd hantzkenn

74.⁴⁾ Item III schillinge alder groschen und einen guldenn vor ein schwerdt vnd ein par langer puchele.

75.⁵⁾ Ditteriche von Namsdorff dry vnnnd drisszig gulden vor ein roth pferdt, das wartt vorterbitt.

76.⁶⁾ Titzele Marschalke sechtzehen gulden vor ein steln pantzer.

¹⁾ bogschinsz vnterjopen, offenbar eine hochlederne Jacke unter dem Panzer.

²⁾ Die von Bodungen sind ein altes noch blühendes Geschlecht des Gichsfelds. Das bekannte von Steinmeißche Werk über den Gichsfeldischen Adel gedenkt obigen Albrechts v. B. nicht, 1424 wird eines Burglehns zu Scharfstein gedacht: genannt Friedrichs v. B. (Cop. 152 fol. 63 im St. N. zu Magdeburg.)

³⁾ slape = Haube unter dem Helm, eine Art Kappe.

⁴⁾ puchele, offenbar = mhd. buckelere, buggeler, Buckelschild, buckel halbrund erhabener Metallbeslag in der Mitte d. Schilds.

⁵⁾ Namsdorf dasselbe Geschlecht wie Aufsdorf mit dem häufig vorkommenden Vorschlagss n wie Nigenplich, Igenplich, Noppen, Dypen, Namelingsdorf, Amelingsdorf, Reinwinkel, Ginwinkel u. s. w.

⁶⁾ Titzele Marschalk wird nicht zu der noch blühenden Familie v. M. auf Alten Göttern sondern zu der vom 14–17. Jahrb. auf verschiedenen Ritter-

77. Item vier gulden vor einen schortz.
 78. Item funff gulden vor eine harnasch kappenn.
 79. Item anderthalben gulden vor ein kolner.
 80. Item vier gulden vor eyne jackenn.
 81.¹⁾ Item III $\frac{1}{2}$ gulden vor ein hudtt, brust, puchele, hantzken vorstoln vnd muszisen.
 82.²⁾ Item II gulden vor ein satell zcoym vndt vorboyege.
 83. Item II gulden vor ein schwerdt steffele vnd sporn.
 84. Item hatt er ann gereythem gelde verloren zeehenn gulden.
 85.³⁾ Curde Wydenbeche drisszig gulden vor ein brun pferdt, das bleib vsze.
 86. Item II gulden vor ein sattell mitt sime gerethe.
 87. Item II gulden vnd ein orth vor einen schortz.
 88. Item vier gulden vnd ein orth vor eine jackenn.
 89. Item II gulden vor ein hudtt vnd brust.
 90.⁴⁾ Heinrich Libenrode sechs vnd tzwenzig gulden vor ein roth pferdt das vorlosz er in Bemen.
 91. Item II gulden vor ein sattell zcoum vnd vorboyege.
 92.⁵⁾ Item Albrechte Schotesagke III gulden vor einen hudtt brust vnd schortz.
 93.⁶⁾ Konemunde vonn Szman drisszig gulden vor ein val pferdt, das wartt vorterbett inn Bemenn.

gütern im Quersfurtischen geseffenen Familie gehören, welche im Wappen einen Querbalken führte.

¹⁾ muszisen oder musenier = Panzer.

²⁾ vorboyege oder vürbüege ist der Brustriemen der Pferde, der den Sattel nicht zurückweichen läßt: das Vorderzeug.

³⁾ Vermuthlich gehört der Obige zu der Linie derer von Weidenbach in Gatterstedt im Quersfurtischen, wo dieselbe vom 14 – 17. Jahrh. saß, das Geschlecht, im Quersfurtischen, Thüringen und Mansfeldischen begütert, blühte noch zu Anfang dieses Jahrhunderts.

⁴⁾ Die v. L. sind ein spezifisches Geschlecht der Grafschaft Hohnstein, wo auch ihr Stammsitz liegt, auch in Gatterstedt im Quersfurtischen waren sie vom 15 – 18 Jahrhundert angesessen, häufig erscheint der Name in den Urkunden des Klosters Walkenried. Vergl. auch G. A. v. Mülverstedt in der Festschrift des Harzvereins 1870. p. 68 ff. Ein Heinrich v. L. ist urkundlich bezeugt i. J. 1391. (Cop. 107 im St. A. zu Magdeburg fol. 10 v.)

⁵⁾ Die von Schotesack sind ein kleines aber altes Geschlecht, welches mehrere Jahrhunderte ein Rittergut zu Lodersleben im Quersfurtischen besaß, es erlosch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Der Name Albrecht erscheint öfter bei ihnen. Dieser A. ist vielleicht identisch mit dem Albrecht v. S., der 1407 bei Erath C. d. Quedlinb. p. 647 urkundlich bezeugt ist.

⁶⁾ Die von Schmon, in deren Geschlecht der Namen Konrad, Kunno, Konemund öfters erscheint, waren besonders im 15. und 16. Jahrhundert sehr ausgebreitet, sie erloschen im 17. Jahrhundert. Ihr gleichnamiges Stammgut

94.¹⁾ Heinrich von Benungen drisszig gulden vor ein roth blasz pferdt.

95. Item funff gulden vor eyne jacken kolner vnd schwerdt.

96. Guszheyme funff vnd drisszig gulden vor ein roth pferdt, das bleib vssze.

97.²⁾ Herman Schobell, der bleib todtt, achte gulden vor ein pantzer.

98. Item funff gulden vor eine harnasch kappenn, vnd einenn schortz.

99. Item funff gulden vor einen hudt, brust, hentzsehe puchele vnd vorstoln.

100. Item eynen vor ein kolner.

101.³⁾ Ern Heinrich Haeken funff vnd viertzig gulden vor einenn braunen blasszen hengest, der wart vorterbett.

102. Heinrich Hildegarthen sechs vnd tzwenzig gulden vor ein schwartz pferdt das bleib vssze.

103. Item tzwene gulden vor ein sattell, zcoum vnd vorboige.

104. Heinrich Marschaleche sechtzig gulden vor einen grawen hengest, der bleib vssze.

105. Item funffzehen gulden vor ein roth pferdt das bleib auch vssze.

Schmon liegt südlich von Quersurt. Häufig erscheinen sie in den Urkunden des Quedlinburger Urkundenbuchs von Grath.

¹⁾ Die Bennungen sind ein besonders in der Grafschaft Stolberg, in der Nähe des Kiffhäusers, sowie bei Artern angezessenes Geschlecht, das im 17. Jahrhundert erlosch, ihr Stammgut ist Bennungen im Amt Rossla. Obiger H. v. B. stammt vermuthlich aus der noch im 16. Jahrhundert im Mansfeldischen angezessenen Familie, die im Schild ein rückschauendes Thier (Aeh) führte, (das andere Geschlecht führte nach einem Siegel Burchards v. B. v. J. 1385 nach dem Siegel an Hf. s. rbr. Stift Halberstadt IX. 110 i. St. A. zu Magdeburg) einen gespaltenen von einem schrägerechten Balken überdeckten Schild. Auf Gehofen ist ein Heinrich v. B. im J. 1428 bezeugt.

²⁾ Die Schobel, ein besonders Mansfeldisches Geschlecht, häufig in den Urkunden des Klosters Gerbstedt vorkommend, erloschen wol im Anfang des 16. Jahrhunderts. Im Schild führten sie eine Rose.

³⁾ H. v. Haeck gehört zu demjenigen Geschlechte dieses Namens, dessen Hauptstammgut Hackpfüffel bei Sangerhausen war und das auch Rittergüter zu Gehofen und Ansdorf besaß, ebenso Krumpa in Amt Freiburg. Es führte zwei, der Länge nach gezogene abgewendete Regenbogen im Schilde. Vergl. über dies Geschlecht v. Mühlverstedt: Die zw. d. J. 1500 und 1800 erloschenen Adelsgeschlechter des Stifts u. Fürstenth. Halberstadt, in dieser Zeitschrift Bd. III p. 444.

106. Item tzwene guldenn vor sechen vnd puchele.
 107. Item vier gulden vor ein vmbgehende gerethe.
 108. Item dry guldenn vor ein kolner vnd einenn vmbgehendenn schortz.
 109. Item einen gulden vor muszisen vnd wapenhentze.
 110. Item funff gulden vor eine jacken vnd tzwey par steffell.
 111¹⁾ Heinrich vonn Zimmern bleib todtt;
 sechs guldenn vor ein pantzer, das hatte sin knechtt ane.
 112. Item funff gulden vor eyne harnaschkappen.
 113. Item dry gulden vor einen schortz vnd kolner.
 114. Item XXIIII gulden vor ein brun pferdtt, das bleib todtt.
 115. Item XVIII gulden vor ein steln pantzer, das hatte er selber an.
 116. Item vier gulden von eyne jackenn.
 117. Item einen guldenn vor ein schwerdtt.
 118.²⁾ Hansze von Schaffstede funff vnd viertzig gulden vor einen schemln hengest, der wartt vorterbitt.
 119. Item XXXVI gulden vor ein roth pferdt, das wartt todtt geschossen.
 120. Item XXVI gulden vor ein schwartz pferdtt das bleib todtt.
 121. Item acht gulden vor ein pantzer.
 122. Item drey gulden vor einnen steln hudtt.
 123. Item dry gulden vor einenn steln schortz.
 124. Item tzwene gulden vor eine brust, muszisen, puchele vnd vorstoln.

¹⁾ Die Zimmern sind ein ursprünglich thüringisches im 17. Jahrhundert erloschenes Geschlecht aus Zimmern in der Nähe von Erfurt, seit dem 14. Jahrh. auch in Quersfurt und Mansfeld geseßen, besonders auf Hedersleben und Obhausen und Wolfersfeldt. Vergl. Kreyßig Beiträge III. p. 409, 10. 1364 erscheint ein Heinrich v. Z. in der Pflanz Alstedt geseßen. (Leudfeldt, Antt. Kelbrenses p. 275).

²⁾ Die Schaffstedt, ein spezifisch Quersfurtisches Geschlecht, erscheinen in den Quersfurtischen Urkunden fast aller Zeiten, besonders in denen der Klöster Silberdorf und Wedderstedt, sie sind verschieden von dem gleichnamigen gleichfalls erloschenen preussischen Geschlechte, welches ein anderes Wappen führte. Urkundlich erscheinen unsere Sch. zuerst 1209 bei Schamel Kofleben p. 59, 1355 werden sie genannt als Burmannen zu Bienenburg, 1390 besitzen sie Obhausen und Steuden, zuletzt erscheint die Familie im Stift Halberstadt zu Dersheim und erlosch am Anfang des 17. Jahrhunderts.

125. Item vier gulden vor eine jacken.
 126. Item funff orte vor ein steln kolner.
 127. Item vier gulden vor II settele, zcoyme vnnnd vor-
 boyge.
 128. Item einen gulden vor einen mantell.
 129. Item tzwene gulden mitt einer taschen vorlorn.
 130. Item einen gulden vor ein schwerdt.
 131. Item drey gulden vor eyne rothen kogelen.
 132.¹⁾ Hanse von Damusz sone XLVIII gulden
 vor einen rothen hengest, der bleib todtt.
 133. Item XLIII gulden vor ein fall pferdt, das bleib
 auch todtt.
 134. Item XXXII gulden vor ein schemell pferdt, das
 wartt geantwortt.
 135. Item XXXIII gulden vor ein schwartz pferdt,
 das ist todtt.
 136. Item XXVI gulden vor zeweier manne harnasch.
 137.²⁾ Gerharde vonn Halle XLVI gulden vor einen
 brunen hengest, der bleib todtt tzu Fribergk.
 138. Item XLVI gulden vor einen blassenn hengest,
 der starb, boben dem Grupen. (*sic*).
 139. Item dry gulden vor eyne jackenn.
 140. Item II gulden vor einenn hudtt.
 141. Item 1½ gulden vor eynenn schortz.
 142. Item II gulden vor tzwo bruste, vorstoln vnnnd
 hentzschenn.
 143. Item IX gulden vor eine steln slappen.
 144. Hanse vonn Namszdorffe tzehenn gulden vor
 ein roth pferdt, das bleib todtt vff der walstattt.
 145. Item drey gulden vor eyne jackenn.
 146. Item einen gulden vor puchele vnd vorstoln.
 147.³⁾ Heinrich Besenrade voite tzu Arthern
 drissig gulden vor ein blasz pferdt, das wartt vorterbitt.

¹⁾ Die Damuz sind ein angesehenes Geschlecht des Saalkreises und gehören im 14. Jahrhundert auch zur Burgmannschaft von Wettin (v. Dreyhaupt Saalkreis II. p. 806).

²⁾ Des Namens Halle gibt es mehrere Geschlechter, das hier jedenfalls gemeinte gehörte längere Zeit zur Quersfurter Ritterschaft, es erscheint in den Urkunden des Klosters Silberdorf und erlosch im 15. Jahrhundert. Ein anderes Geschlecht v. Halle findet sich im Braunschweigischen.

³⁾ Die Biesenrodt sind ein früher stark ausgebreitetes Geschlecht, gesessen in Schortleben in der Pfle, e Weisensfels, ihr gleichnamiger Stammsitz liegt zm Mansfeldischen; im Quersfurtischen besaßen sie Dohly, Tendly und Weltly.

148.¹⁾ Clause Schopouwen, der bleib todtt drissig gulden vor alle sinenn harnasch vnd gerethe.

149. Item Peter XXIII gulden vor ein gantz gerethe.

150. Stoltzen XXIII gulden vor ein gantz gerethe.

151. Summa der vorlust der manschafft, sundern Witzleiben eilff hundertt gulden vnd neun vnd siebentzig gulden.

152. Item hatt vnser vater szeliger vnserm hernn Wilhelm e szeligen gelegen eine grossze steynbucsszenn.

153.²⁾ Anno domini MCCCXXX als vnser bruder Ge behardt szeliger tzu Zewikouwe gelegen hatte vnd widder heym reith brach sin eigenn pferdt ein beyn bei Aldenburgk das dem voite darselbist geantwortt wartt, das vnserm bruder stundtt sechtzig gulden.

154.³⁾ Disz nachgeschreiben hatt vnser bruder seliger von Iorn in Bemen, do er vnserm gnedigen hernn vonn Sachsen hatte gelegen sechssze mitt glebeningen vnd IIII wayne anno domini MCCCXXXI am montage nach Johannis Baptiste.

155.⁴⁾ Erst ist auszszeblieben vor Thucheime (?) ein graw hengest, der hatte sich in eynem phal todtt gestochenn, der was Hugoldtt Rothen gewerdertt an funffzigk gulden.

¹⁾ Die Schkopau, ein kleines Geschlecht aus dem gleichnamigen Rittergute bei Merseburg, erscheinen mehrfach im Quersurftischen, Merseburgischen und Magdeburger Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts.

²⁾ In das Jahr 1430 fällt der große Verheerungszug der Hussiten nach Meissen, ein sächsisches Heer schlugen sie damals bei Grimma, eroberten Altenburg und Plauen und zogen unter grausamen Verwüstungen nach Franken und dann nach Baiern bis gegen Regensburg.

³⁾ Montag nach Johannis = 25. Juni 1431.

⁴⁾ Hugold Rothe gehört einem erloschenen sächsischen Geschlechte an, welches in Liebringen, Eptingen und besonders zu Schaafstedt bei Merseburg gefessen war.

Sollte für Thucheime nicht Thachowe (Tachau) gestanden haben? Einen Ort Tucheim in Böhmen habe ich nicht ausfindig machen können, dagegen wurde Tachau von dem großen Heere unter Markgraf Friedrich von Brandenburg belagert, bei welchem sich auch der Churfürst von Sachsen befand. Die Belagerung fand erst im August statt, dessenungeachtet ist die obige Zeitbestimmung unterzubringen. Die Expedition war nach Aeneas Sylvius hist. Boh. p. 48 beschloffen ad VIII. Cal. Julii = 24. Juni, aber das Heer war damals nicht beisammen, unter jener Angabe: 25. Juni mag wol der Tag des Ausrückens der Quersurter zu verstehen sein.

156. Item ist ein brun pferdt ausszeplieben, das wart verloreñ in der wagenborg vnd was Hildegarthenn, das muste vnse bruder betzalen vor XXX guldenn.

157. Item ist ein brun pferdt, das was vsszeplieben, vñnd was Libers, das muste vnser bruder betzalen vor XXV gulden.

158.¹⁾ Item LXX guldenn Heinrich von Gehofenn vñnd Heinrich Riehen, vor dry pferde.

159. Item LXX gulden vor sechs wagenpferde, die blebenn ussze.

160. Summa dises blades dry hundertt gulden, vnd funff guldenn.

Nach dem: Ihar gedechtnus der herren von Quernfurdtt gedruckt in dieser Zeitschrift Bd. IV. p. 94 in der angeführten Arbeit H. Hölsteins soll u. a. auch gebetet werden:

1. Vor Wetzell vonn Osterhusen, der mitt hern Protzen in Behmen gebleben ist.

¹⁾ Die v. Gehofen, ein im vorigen Jahrhundert erloschenes Geschlecht der Grafschaft Mansfeld, saßen im 15. Jahrhundert auf Bockstedt und Zschtedt. Sie sind eines Stammes mit den v. Hacke auf Hackpfüffel, wie das gleiche Wappen ausweist.

Die Riche, gewöhnlich Reiche, ausgestorben im vorigen Jahrhundert, waren angezessen zu Volkstedt im Mansfeldischen, ebenso auch zu Weißenschirnbach in der Herrschaft Quersfurt ferner zu Gölleda, Leubingen, sie erscheinen auch als Burgherren zu Sachsenburg und Weißensee.

1. Die Osterhusen blühten noch vor kurzem im Kurhessischen, Jahrhunderte lang gehörten sie zu den Quersfurter Vasallen und saßen auch zu Gatterstedt. Vergl. Ludewig Kell. Mss. I. 407.

Einige Nachrichten über Johann Thal, den Verfasser der Sylva Hercynia.

Von Dr. Thilo Jrmisch.

Unter denjenigen Männern, welche im 16. Jahrhundert in Deutschland für die Pflanzenkunde, die damals noch in inniger Beziehung zur Arzneikunst stand, eine neue Entwicklungsperiode dadurch herbeiführten, daß sie, wenn auch noch geleitet durch die Auctorität der Alten, sich dem Studium der heimathlichen Pflanzenwelt mit dem lebendigsten Eifer hingaben, mit eignen Augen sahen, kurz, selbstständige Forscher waren, finden sich zwei in Thüringen geborene Valerius Cordus und Johann Thal. Beide wurden in Erfurt geboren.¹⁾ Mit vollem Rechte wird der Erstgenannte zu den Vätern der Botanik gerechnet, ja er ist, was die Sorgfalt und Treue der Beobachtung und Untersuchung und den Umfang des Wissens betrifft, der vorzüglichste unter den deutschen Botanikern jenes Zeitalters. Otto Brunfels hält in keiner Weise den Vergleich mit Cordus aus; bei Hieronymus Boë (Tragus), der durch einen hohen Grad unbefangener Naturauffassung und durch die meist naive Wiedergabe des Beobachteten noch jetzt die Leser seines Werkes „New Kreutterbuch“ erfreut, hat im Ganzen das medicinische Interesse das Uebergewicht über das naturhistorische; in Leonhard Fuchs' Commentarien „de stirpium historia“ findet sich verhältnißmäßig wenig eigne Beobachtung, und es waren mehr die ausgezeichneten, von vorzüglichen Meistern hergestellten Abbildungen, welche seinem Werke einen bedeutenden Werth verliehen. Die Verdienste des Cordus sind, obschon ihn der Tod schon sehr früh ereilte, so hervortretend, daß sie ihn in eine Reihe mit dem Schweizer Conrad Gesner, dem Niederländer Karl Clusius und dem Italiener Fabius Columna stellen.

¹⁾ Mit Andern nahm ich früher (Progr. des Fürstl. Gymnas. zu Sondersh. 1862. S. 11) an, daß Valer. Cordus in Elmshausen geboren sei. Dies war ein Irrthum; man sehe C. Krause: Euricius Cordus. Eine biogr. Skizze aus der Reformationszeit. Marburg 1863, S. 28, und meine Mittheilungen in der hallischen Bot. Zeitung 1864 Nr. 41.

Und nicht bloß um die Botanik, auch in der Pharmacie — er stellte die erste „geschlich vorgeschriebene“ vielfach gebrauchte und weitverbreitete Pharmacopöe zusammen — und in der Chemie hat Cordus entschiedene Verdienste sich erworben.¹⁾

Nicht so hervorragend, wie die des Cordus, sind die Leistungen Johann Thal's. Er verfaßte in seiner Sylva Hercynia, welche der Nürnberger Arzt Joachim Camerarius 1588 zu Frankfurt am Main bei Sigismund Feyerabend, Heinrich Dacke und Peter Fischer herausgab, das erste Verzeichniß von Pflanzen, die auf dem Harze vorkommen.²⁾ Die Namen der Pflanzen sind nach dem Alphabet geordnet; bei vielen findet sich nur eine kurze Angabe über die Fundorte; manchen aber hat er mehr oder weniger ausführliche Beschreibungen und andere Bemerkungen zugesügt, und er zeigt sich dabei als einen tüchtigen Beobachter und getrandten und sorgfältigen Beschreiber. Mit vollem Rechte wurde er von späteren Botanikern — ich erinnere nur an Alb. v. Haller — in Ehren gehalten. Nachrichten über sein Leben habe ich in einer Abhandlung, die dem Programm des Sondershäuser Gymnasiums vom Jahre 1862 beigegeben ist, zusammengestellt.³⁾

¹⁾ Nach Haller Biblioth. bot. I., 281 hätte Cordus auch in der Geschichtschreibung einen Versuch gemacht. Das ist mir jetzt im höchsten Grade zweifelhaft. Haller bemerkt unter dem Texte: chronicon Joachimi scripsit. Unsonst habe ich mich bemüht zu ermitteln, was für eine Schrift damit gemeint sei, und meine Anfragen bei großen und kleinen Bibliotheken und bei Männern, von denen ich voraussetzen durfte, daß sie in dieser Sache Auskunft geben könnten, blieben ohne Erfolg. Die Hamb. biblioth. hist. centur. IV, f. 183 erwähnt ein Chronicon Parchimense von Mich. Cordesius, der im 17. Jahrh. lebte. Sollte vielleicht bei Haller a. a. O. eine durch Namensähnlichkeit herbeigeführte Verwechslung sich eingeschlichen haben?? — An Verschen, auch an Druckfehlern ist bekanntlich in der sonst verdienstlichen Biblioth. bot. kein Mangel. Eine andere literarhistorische Frage erlaube ich mir hier zu berühren. Das Dispensatorium pharmacorum omnium des Cordus soll nach Angabe mehrerer trefflichen Schriftsteller 1535 zu Nürnberg erschienen sein. Es ist mir viel wahrscheinlicher, daß dasselbe erst nach dem Tode des Cordus — vielleicht 1545? — zum ersten Male gedruckt worden ist. Näher darauf einzugehen, würde hier zu weit führen. Nach dem „Versuch einer Gesch. des Apothekerwesens in der freien Reichsst. Nürnberg“, Nürnberg. 1792, S. 41 u. 42 müßte man annehmen, daß das Dispensat. des Cordus schon 1529 in Nürnberg Selb- tung hatte; das ist natürlich falsch.

²⁾ Vor Thal hatte Cordus auf dem Harze botanisirt; aber nur wenige Pflanzen nennt er als dort vorkommende. — Trotz mannigfacher Nachforschungen habe ich mir über das Vorhandensein einer andern Ausg. der Sylva Herc., als der oben bezeichneten, keine Gewißheit verschaffen können. (In ähnlicher Weise hat sich der verewigte Hr. Regierungs-Director Sperleder erfolglos bemüht. G. J.)

³⁾ In den dort gemachten Angaben über das Leben von Thal's Vater habe ich (S. 45) einen Irrthum begangen: Pfingsten fiel 1525 nicht auf den 22. Mai, sondern auf den 4. Juni.

Der Herr Regierungsdirector Sporleder in Wernigerode, welcher sich selbst um die Harzflora und deren Literaturkunde hoch verdient gemacht hat, hat sich der Mühe unterzogen, einige bisher unbenuzte Schriftstücke — hauptsächlich Briefe — für die Biographie Thal's aus den gräflichen Archiven zu Stolberg und zu Wernigerode, unterstützt durch den Hrn. Archivrath Beyer und den Hrn. Archivar und Bibliothekar Dr. Jacobs, abschriftlich zusammenzustellen; derselbe war so freundlich das gesammelte Material mir zur Bearbeitung zu übersenden. Dem verehrten Manne hiermit öffentlich für sein Wohlwollen dankend¹⁾, theile ich im Nachstehenden mit, was sich aus jenen Schriftstücken ergeben hat. Sie gewähren manche Auskunft über Thal's Leben aus der Zeit, welche insofern von besonderem Interesse ist, weil innerhalb derselben (zu Stolberg) seine *Sylva Hercynia* verfaßt worden ist. Bisher war nichts Genaueres über die amtlichen Verhältnisse Thal's in Stolberg bekannt. Nur ganz im Allgemeinen spricht Erasmus Rhotmaler, Diaconus zu St. Peter in Nordhausen, in seiner Leichenpredigt auf Thal's Mutter Margrethe Th., daß derselbe in Stolberg Bestallung gehabt habe. Hierüber erfährt man nun Manches aus den aufgefundenen Briefen, sowie auch über Thal's Hausstand in Stolberg.

Zu Anfang des Jahres 1572 begannen die Verhandlungen, durch welche die Grafen von Stolberg Thal als ihren Arzt zu gewinnen suchten; sie wurden durch Christoph Kelner, den gräflichen Amtmann in Stolberg, geführt. Thal erklärte sich diesem gegenüber zur Uebernahme der Stelle bereit, wenn man ihm die Besoldung des verstorbenen Leibarztes M. Martin Faber, der auch in Stolberg gewohnt hatte, gewähren wollte. Als man ihm mittheilte, daß dieser 30 Gulden Besoldung und die Beköstigung am gräflichen Hofe gehabt habe, daß aber letztere für seinen Nachfolger wegfallen werde, so forderte Thal 60 Gulden baar Geld, 6 Marktscheffel Roggen, freies Brennholz und ein Kleid. Unter dem 14. März 1572 macht nun der Graf Albrecht Georg den mitbetheiligten Verwandten den Vorschlag, man möge 60 Gulden, drei Marktscheffel Roggen und ein Kleid gewähren; damit würde Thal wohl zufrieden sein; man möge in die Bestallung die Bestimmung mit aufnehmen, daß jener allen Stolbergischen Grafen und den wirklichen Hofdienern derselben unentgeltlich seinen ärztlichen Beistand leiste; es solle indes einem jeden derselben freistehen, ihm (*pro labore et studio*) ein Honorar für ärztliche Bemühungen zu geben. Man möge, da Thal sich gerade in Wernigerode bei Dr. Reisenstein aufhalte, die Angelegenheit mit ihm zum Abschluß zu bringen suchen.

Das betreffende nach Wernigerode gerichtete Schreiben hat keine

¹⁾ Unterm 26. März wurde dieser Aufsatz eingesandt; schon am Abende des 28. desselben erfolgte der Heimgang des Herrn Reg.-Directors. G. J.

Ortsangabe und keine Namensunterschrift; man darf aber wohl annehmen, daß es in Stolberg verfaßt wurde und von dem Grafen Albrecht Georg ausging und an den Grafen Wolfgang Ernst in Wernigerode, den Neffen der genannten Grafen, gerichtet war.¹⁾ Ob die angegebenen Vorschläge ausgeführt und angenommen worden sind, das muß aus Mangel an Nachrichten dahin gestellt bleiben; es scheint mir, als ob man nicht gleich zu einem Abschluß gekommen sei; denn der Graf Christoph bezieht sich in einem Briefe vom 23. October 1572 an seinen älteren Bruder Gr. Heinrich²⁾ anläßlich der Krankheit des damals 13jährigen Sohnes des letzteren, des jungen Gr. Botho, zwar auf den Rath Thal's³⁾, aber es geschieht dies in einer Weise, die mir wenig passend erscheint, wenn Thal bereits in gräflichen Diensten gestanden hätte; er wird neben und hinter dem damaligen Nordhäuser Stadtphysicus Dr. Ernst genannt. Wäre es nicht, wenn Thal bereits gräflicher Arzt war, zu erwarten gewesen, daß er selbst am Krankenlager des Grafen Botho stand und direct ärztliche Verordnungen traf? Graf Christoph thut so viele und so eingehende Vorschläge zur Behandlung des von der „Neuen Krankheit“, welche auch in Gr. Christoph's Wohnort grassirte, heimgesuchten Patienten, daß man glauben muß, letzterer habe keinen Arzt bei sich gehabt. Wäre Thal schon in der Stadt Stolberg, wo Gr. Botho krank lag, gewesen, so müßte die Art und Weise, wie Gr. Christoph seiner gedenkt, auffallen. Auch dieser Brief hat leider keine Ortsangabe; nach brieflicher Belehrung meines werthen Freundes des Herrn Dr. Jacobs ist es wahrscheinlich, daß Gr. Christoph, als Dompfropst von Halberstadt, damals auf seinem dompropstlichen Amte Dardesheim (nahe ostwärts von der Stadt Osterwieh) sich aufhielt.

Wo Thal damals seinen Wohnort hatte, geht aus den im Vorstehenden erwähnten Briefen nicht hervor. Es ist aber höchst wahrscheinlich, daß er von Stendal aus nach Stolberg und nach Wernigerode gekommen war, um an Ort und Stelle über das ihm zu übertragende Amt zu verhandeln. Matthäus Götz⁴⁾, welcher als Geist-

¹⁾ Man siehe Beigaben unter A. Nach Herrn Archiv-Rath Beyer's zu Stolberg nachträglich ertheilter Auskunft ist das Schriftstück das in Stolberg zurückgebliebene Concept Gr. Albrecht Georg's.

²⁾ Man siehe die Beigaben unter B

³⁾ Thal (Dall) wird als Magister bezeichnet; es ist aber anderweitig bekannt, daß er keinen akademischen Grad erworben hat.

⁴⁾ Mit des verehrten Herrn Verf. Erlaubniß habe ich diese nunmehr als die richtige festgestellte deutsche Gestalt des Namens statt „Gotbe“ in den Text aufgenommen, während man bisher die letztere aus dem verlateinten Gothus gefolgert hatte. Im Gräf. Archive zu Stolberg findet sich aber Graf Heinrich's d. N. Bestallung für Math. Götz als Schulmeister und Präceptor seiner Söhne auf ein Jahr vom 1. Juni 1572 (Urkundenrepert. Bd. I, 76a). G. J.

licher in Stolberg von Thal's Lebensgang gut unterrichtet sein konnte, nennt in seinem lat. Gedichte auf Thal's Tod (bei Neander orb. terrae partium succ. expl. Ausg. 1559 Bl. 106b.) unter den Orten, in denen Thal seine Kunst ausübte, Stendal und läßt darauf unmittelbar Stolberg folgen; danach muß man annehmen, daß Thal von Stendal nach Stolberg zog und daß kein anderer Wohnort dazwischen lag.

Ist nun aber auch der Zeitpunkt, mit welchem Thal in die Dienste der Grafen zu Stolberg eintrat, aus den erwähnten liegenden Schriftstücken nicht festzustellen, so geht doch aus andern mit aller nur wünschenswerthen Bestimmtheit hervor, daß Thal Hofmedicus der Grafen wurde. In einer zu Stolberg den 13. September 1577 ausgestellten Quittung über den Empfang von 27 Thalern (durch den Bürgermeister Johann Syffardt) für Apothekerwaaren, welche dem Grafen Wolfgang Ernst und den Brüdern desselben geliefert worden waren, nennt sich Thal: Ich Johann Thall dieser Zeit Grefflicher Stolbergischer bestelter Hoffmedicus¹⁾.

Daß übrigens Thal, wenn auch nicht schon im Jahre 1572, doch in einem der nächst darauf folgenden Jahre nach Stolberg kam, habe ich bereits aus seinen eignen Angaben in der Sylva Herc. gezeigt, a. a. O. S. 51 Anm. 186; und durch ein Schreiben, das von Thal unter dem 27. September 1576 aus Stolberg an den Grafen Albrecht Georg, der, wie Michael Neander sagt, mit seinem Neffen Wolfgang Ernst fast alle Angelegenheiten der ganzen Grafschaft Stolberg leitete, gerichtet ist, wird jene Annahme bestätigt. Es geht zugleich aus diesem Schreiben²⁾ hervor, daß Thal auch das Amt des Stadtphysicus von Stolberg bekleidete. Er ersucht nämlich den Grafen, er möge doch dahin wirken, daß der Stolberger Stadtrath endlich die Besoldung, welche man ihm als Physicus zu zahlen versprochen, ihm aber schon länger als zwei Jahre vorenthalten, im Betrag von 107 Gulden 18 Gr. 2 Pf. spätestens bis Simon Judä (28. October) bezahle; er sei des verdienten Lohnes höchst bedürftig und „von Wind und Thau“ könne er nicht leben.

Thal hatte in Stolberg kein eignes Haus, sondern wohnte in einem Hause, welches dem Bürger Kilian Kessler eigen war. Als Thal es bezog, war es in sehr schlechtem Zustand: „allenthalben zer schlagen, zerbrochen, verwüstet und haufällig,“ wie er selbst klagt; um es wohnlich zu machen, hatte er über 20 Gulden aufgewendet. Wie andere Bürgerhäuser hatte es eine Braugerechtigkeit, die Thal mit über-

¹⁾ Der Quittung ist Thal's Siegel beigedruckt: es zeigt in einer schildförmigen Umrahmung einen Baum, über dem Schilde die Buchstaben I. T. Die Quittung findet sich im Original in dem Gräflichen Archiv zu Stolberg.

²⁾ Man siehe die Beigaben unter C.

kommen hatte, und durch diese suchte er als guter Wirth wieder zu seinen Auslagen zu gelangen, indem er einem Stolberger Bürger, Andreas Hoche, gegen eine bestimmte Summe das Recht zu einem Gebräude überließ. Nach einer Verordnung des Stadtrathes sollte aber Jeder, dessen Haus eine Braugerechtigkeit hatte, diese selbst in seinem Hause ausüben; da jedoch die Braueinrichtung in Thal's Wohnung durchaus mangelhaft war, indem die Braugefäße zum Theil gar nicht mehr vorhanden, die noch vorhandenen zerfallen und zerbrochen und kaum mit einem Kostenaufwand von 12 Gulden wieder herzustellen waren, so bat Thal in dem schon erwähnten Schreiben vom 27. September 76, Graf Albrecht Georg möge es bei dem Rathe vermitteln, daß es Andreas Hoche gestattet werde, in seinem Hause das ihm von Thal überlassene Gebräude auszuführen. Was aus diesem Brauconflicte, welcher jedenfalls für unsern Thal von Wichtigkeit war, endlich geworden ist, darüber fehlen die Nachrichten. Thal mag wohl mit seinem Gesuche nicht durchgedrungen sein, und die Anstöße, welche er mit dem Stolberger Rathe hatte und welche in dem engen Gemeinwesen jedenfalls mit andern persönlichen Verdrießlichkeiten verknüpft waren, werden ihm den Aufenthalt in Stolberg etwas verbittert haben, wenn ihm auch sein gutes Temperament, die frische Berg- und Waldluft und seine Kräutersfahrten über Manches, was ihm die Laune verderben konnte, leichter hinweghalsen.

Die Hausangelegenheit spielt auch noch später eine Rolle. Als Thal bereits das Physicat in Nordhausen angenommen hatte, aber noch nicht aus Stolberg dorthin gezogen war, schickt er unter dem 5. Mai 1581 dem Grafen Wolfgang Ernst ein Verzeichniß über das „was ich in Kilian Keflers Hause an besserung ausgelegt, wiewohl ich viel Dinges nicht angeschrieben habe,“ und setzt bittend hinzu: „G. Gnaden wolten gnedigen befördern helfen, das mir solches, weil es dan mir sehr viel ist, möchte wiederumb erstattet werden, und köndte es wohl von der pfar einkommen auff e. g. befehlich erlegt werden. Bitt unterthenigen, e. g. wolte mir gnedigen darzu helfen.“¹⁾ Da diese Vorstellung wieder erfolglos geblieben war, so bringt Thal die Sache in einem bereits aus Nordhausen datirten lateinischen Briefe vom 1. September 1581 bei demselben Grafen in Erinnerung; dieser möge doch auf Mittel und Wege denken, wie Thal zu dem auf die Ausbesserung der Stolberger Wohnung verwendeten Auslagen komme.²⁾

¹⁾ Der Brief, aus dem dies entnommen ist, ist abgedruckt in dieser Zeitschrift 7. Jahrg. S. 358 u. 359.

²⁾ Wendelin Thal, Joh. Thal's Bruder und Nachfolger im Physicat der Stadt Nordhausen, bittet noch im Jahre 1586 unter dem 10. Febr. im Auftrage seiner Mutter den Grafen Wolfg. Ernst (dem er „das Büchlein de probationibus urinarum“ hatte in Nordh. einbinden lassen und durch den Briefzeiger zusendet), er möge doch dem Stolberger Rath ernstlich auflegen, der

Auß den verschiedenen Meinungen Thal's in dieser Angelegenheit möchte wohl zu folgern sein, daß das Haus ihm als Dienstwohnung zugewiesen worden war; denn wäre er bloß der Miether gewesen, darn hätte er es doch nur mit dem Besitzer des Hauses zu thun gehabt, und der Vorschlag, man möge ihn dadurch befriedigen, daß man die Summe von der „Pfar einkommen“ erlege, wäre befremdlich. Das kleine Hauswesen, welches Thal in Stolberg als Junggesell führte, scheint zunächst kein angenehmes gewesen zu sein; es mag wohl besser geworden sein, nachdem er 1578 seine Mutter (aus Erfurt) zu sich genommen hatte.

An dem Hause mag wohl, wie Herr Regierungsdirector Sporleder vermuthet, der Berggarten gelegen haben, in welchem Thal den schönen Straußensarn (*Struthiopteris germanica*) cultivirte. Er hatte den Farn, den er wohl aus der Gegend am Andreasberg mitgebracht, zunächst an eine höhere Stelle des am Berge gelegenen Gartens (*horto montano*) an einer etwas feuchten und schattigen Stelle eingepflanzt (*juxta stillicidium loco umbrosiore et humentiore*), dann aber, da er nicht recht gedeihen wollte, von dort an eine andere Stelle an einen Brunnen versetzt, in dessen Nähe ein großer ausgehauener Stein oder Trog, in dem immer Wasser, besonders Regenwasser war, welches Thal zum Begießen seiner Gewächse sammelte (*juxta puteum ita tamen, ut ei (Struthiopteridi) proxime adjacuerit saxum excavatum amplum, quod aquas praesertim pluvias ad irrigationem earum stirpium colligere solebat, semper aquis plenum*¹⁾). Hier wuchs der Farn fröhlich weiter.²⁾

Mutter das Geld zu zahlen, das man seinem verstorbenen Bruder schuldig geblieben sei trotz des wiederholten Befehls des Grafen und trotz der Erklärung des Bürgermeisters Kleinschmidt, man würde dem Befehle nachkommen. Man muß wohl annehmen, daß sich dies auf die Hausangelegenheit und nicht auf restirende Besoldung, an die Joh. Thal wohl auch erinnert hätte, bezieht. Der Brief Wendelin Thal's findet sich im Original in dem Archiv zu Stolberg.

¹⁾ Der Straußensarn ist jetzt eine Art von Modepflanze in den Gärten. Man kann von Thal, der ihn auch trefflich und ausführlich beschrieben hat, noch heute lernen, wie er behandelt sein will. Daß auch der Superintendent G. Amylius, Thal's Zeitgenosse, in Stolberg einen gut gepflegten Garten besaß, habe ich a. a. D. S. 37 erwähnt. — Die Schwarzburgische Gräfin Elisabeth (aus dem Henburger Grafenhaufe stammend) ließ 1562 durch den Schösser in Kelbra Majoranpflanzen und Nelkenstöcke aus Stolberg holen; man sehe meine Beiträge zur Gesch. des Gartenbaues in Thür., insbes. in Schwarzb. im Sonderh. Reg. u. Nachr.-Bl. 1873, Nr. 43. — Einige Birnenforten, die Cordus bei Gisleben anführt, habe ich ebendasselbst 1874 Nr. 28 namhaft gemacht.

²⁾ An einer in jüngster Zeit oft genannten, weil zu den Fleischverzehrinnen gerechneten, Pflanze, machte Thal ein interessantes Experiment; ich will es hier nach seinen Worten beschreiben, vielleicht, daß es ein Harzbesucher, der den zierlichen Sonnenthan oder die Sonnenbrant (*Drosera rotundifolia*) auf

Aus dem vom Herrn Regierungsdirector Sporleder gesammelten Material erfahren wir auch Bestimmteres über die Lösung des dienstlichen Verhältnisses Thal's zu dem gräflichen Hause. Es ist anderweitig bekannt, daß im Herbst 1580 (am 30. October) der bisherige Physicus der freien Reichsstadt Nordhausen, Dr. Konrad Ernst, derselbe, dessen Graf Christoph in dem obenerwähnten Schreiben gedenkt, mit Tode abgegangen war.¹⁾ Hatte dieser 1566 seine Stelle als Physicus in Goslar aufgegeben, um dasselbe Amt in Nordhausen anzunehmen, so kann es nicht befremden, wenn Thal aus dem kleinen Stolberg schied, um in amtlicher Stellung in Nordhausen seinem Berufe zu leben. Es geschah dies jedenfalls, ohne daß sich die gräfliche Familie dadurch verleßt fühlen konnte, wenn sie auch den tüchtigen Mann wohl nur ungern aus ihrem Dienste scheiden sah; lauteten doch in damaliger Zeit die Bestallungen in der Regel nur auf eine kürzere Frist, wodurch von vornherein die öffentlichen Aemter einen beweglicheren Charakter erhielten.

Die Verhandlungen mit dem Rathe zu Nordhausen, welche mit Thal's Annahme des dortigen Amtes endeten, wurden jedenfalls kurz vor oder nach Beginn des Jahres 1581 geführt. Anfangs Mai 1581 war er zwar noch in Stolberg wohnhaft, aber er rüstete sich mit aller Macht zum Wegzug. Bereits hatte er thatsächlich sein Nordhäuser Physicat angetreten; er hatte, wie er in einem Briefe unter dem 5. Mai aus Stolberg an den Grafen Wolfg. Ernst schreibt,²⁾ schon eine Apothekenrevision in Nordhausen besorgt; er berichtet auch von seiner künftigen Wohnung daselbst vor dem heiligen Kreuz (dem Dome) unter den geistlichen Herren, die in Worm's (Wurm's?) Hause sein werde. Der genannte Graf hatte gewünscht, Thal möge zu ihm kommen; als aber Thal von Nordhausen nach Stolberg zurückkehrte, traf er den Grafen nicht mehr dort, indem dieser nach Quedlinburg gereist war. Kurz vor Pfingsten (es fiel

einem Moor des Brockens oder seiner Nachbarberge findet, es nachmacht. Thal berichtet, wenn man die klebrige Feuchtigkeit, welche sich aus der Blattfläche ausscheidet und auf der vertieften Oberseite sammelt, leise mit den Fingerspitzen berühre, so lasse sich die Feuchtigkeit leicht in einige zarte seidenartige weißliche Fäden ausziehen; sie würden sofort fest und erhielten sich dann in diesem Zustande. Bedingung zum Gelingen des Versuchs sei, daß er an der noch an ihrem natürlichen Standort befindlichen oder doch eben erst aus demselben genommenen Pflanze, bei vollem warmen Sonnenschein, angestellt werde. Thal sagt, er habe an getrockneten Pflanzen, die er im lebenden Zustande auf die angegebene Weise behandelt, dann in seine Pflanzenbücher eingeklebt habe, gar Viele von der Wahrheit seiner Angabe überzeugt.

¹⁾ Man siehe Lesser's histor. Nachrichten von Nordhausen, umgearbeitet und fortgesetzt von G. W. Förstemann S. 211.

²⁾ Der Brief ist bereits durch Herrn Dr. Jacobs in dieser Zeitschr. 7 Jahrg. (1874) S. 358—359 veröffentlicht worden.

1581 auf den 14. Mai) gedachte Thal nach Nordhausen überzusiedeln, und er hatte deshalb viel mit dem leidigen Aufräumen und Einpacken (Einschlagen, wie es in dem Briefe heißt) zu thun.

Der Graf, der ihn zu sich hatte abholen lassen wollen, wird um Nachsicht gebeten, daß er nicht gleich komme; wolle ihn der Graf etwa 14 Tage nach Pfingsten nach Wernigerode kommen lassen, so bitte er um Nachricht damit das Nähere wegen des Abholens bestimmt werde.

Sein Abdankungsschreiben hatte er bereits an den Grafen Albrecht Georg, den Oheim des Grafen Wolfgang Ernst, übergeben; es war auch an die andern Grafen gerichtet. Er erklärt sich bereit, noch bis nächstes Michael die Stelle eines gräflichen Leibarztes zu versehen, und zugleich, daß er von Nordhausen aus dieses Amt auch weiterhin gegen die ihm bisher gewährte Besoldung an Geld fortführen wolle. Der Graf Wolfgang Ernst, beidem Thal wohl in besonderer Gunst stand, möge mit den übrigen Grafen in dieser Angelegenheit verhandeln. Man weiß nicht, daß man gräflicherseits auf das Anerbieten einging. In Nordhausen erhielt Thal 80 Gulden Besoldung und einen Garten für die Apotheke; seine Bestallung lautete auf 3 Jahre¹⁾

Die letzten zwei Briefe Thal's, welche handschriftlich (in dem Gräflichen Hauptarchiv zu Wernigerode) erhalten sind, legen dafür ein Zeugniß ab, daß sein Verhältniß zu dem Grafen Wolfgang Ernst auch fernerhin ein freundliches, man darf sagen, vertrauliches war. Sie stammen aus dem Sommer des Jahres 1581: der eine vom 13. August in deutscher, der andere (bereits oben erwähnte) vom 1. September in lateinischer Sprache²⁾. Graf Wolfg. Ernst war, im Gegensatz zu gar manchem Herrn seiner Zeit und seines Standes, ein Freund von Büchern, der, wie Zeitfuchs in seiner Stollb. Chronik S. 53 berichtet: „zu Wernigeroda in einem räumlichen Gewölbe der Hauptkirchen S. Sylvestri eine der Zeit rare und kostbare Bibliothek von allerhand theologischen, juristischen und sonderlich trefflichen historischen Büchern hinterlassen hat.“³⁾ Thal besorgte ihm in Nordhausen mancherlei Aufträge bei dem Buchbinder; doch nicht bloß in Bibliotheks- und andern Bücherangelegenheiten⁴⁾ war er seinem früheren Herrn behülflich, sondern er besorgte auch aus der Apotheke, was der Graf

¹⁾ Lesser-Förstmann a. a. D.

²⁾ Der deutsche Brief ist in dieser Zeitschrift Jahrg. 7 (1874) S. 360 durch Herrn Dr. Jacobs veröffentlicht worden.

³⁾ Zur Zeit des Chronisten Zeitfuchs befand sie sich allerdings in der Oberpfarr- oder Silvestrikirche. Daß sie aber nicht dort, sondern auf dem Gräfl. Schlosse gegründet wurde, ist in dieser Zeitschr. Bd. 6 (1873) S. 374 380 gezeigt.

⁴⁾ So schreibt er unter dem 1. Septbr. 81: Si v. e. voluerit typum proprium hic habere apud bibliopegum suorum insignium, illius exemplum probe depictum huc mittite, et curabit bibliopegus sculptorem inde typum conficere.

bedurfte, selbst Zuckerfiguren und anderes Zuckerzeug, das damals in den Apotheken hergestellt und feil gehalten wurde (*mitto etiam ex pharmacopolio imaginiculas saccharatas ac confectiones saccharatas*); guter Ordnung halber wird um baldigen Ausgleich der Rechnungen gebeten, denn die Apotheke war wohl eine städtische Anstalt, und der Apotheker mußte Rechnung ablegen und zu neuen Einkäufen auf der bevorstehenden Messe mit Geld versehen sein. Ein munterer Ton klingt hin und wieder aus den sonst in den Schranken der Etikette gehaltenen Briefen und bestätigt, was Michael Neander von seinem lieben Schüler und Freunde Thal rühmt: man habe ihn gern „von nöthigen und lustigen Dingen reden und schwätzen hören.“ So heißt es in dem Briefe vom 13. Aug. 81, nachdem Thal sich bei dem Grafen entschuldigt, daß er die schweren Bücher nicht mitschicke, die Boten, welche eine solche Last tragen sollten, „seindt auch oft *quintae complexionis, quae est faulmatica.*“

Es ist bekannt, daß Thal sein Amt in Nordhausen nicht lange verwaltet hat. Auf einer Berufsreise stürzte er, indem die Pferde durchgingen, aus dem Wagen und erlitt einen Beinbruch, an dessen Folgen er am 18. Juli 1583 zu Peseckendorf (bei Dscherleben) starb. Ob er dort, was wahrscheinlich ist, seine letzte Ruhestätte fand — der rüstige Harzgänger —, darüber habe ich zwar früher Nachfrage gethan, aber eine bestimmte Nachricht nicht erhalten. Es sei hier noch daran erinnert, daß auch der andere thüringische Botaniker, dessen oben im Eingang gedacht wurde, auf einer Reise starb, nachdem er vorher durch den Hufschlag eines Pferdes eine schwere Verletzung am Schenkel erhalten hatte. Aber in guter Pflege und unter herzlichster Theilnahme starb Thal auf heimischem Boden; um den armen Valerius Cordus, den stolze Hoffnungen — die sich nicht erfüllen sollten — über die Alpen geleiteten, haderten, als er schon im Sterben lag, fanatische Mönche. Er starb am 25. September 1544 in Rom, von dessen Herrlichkeiten er kaum etwas gesehen hatte, und mit Mühe erlangte man für die sterblichen Reste des Protestanten eine Ruhestatt in der Kirche dell' Anima.

Beigaben.

A. Schriftstück aus einem Blatt in Folio bestehend, mit den Actenzeichen XVI. 5a.

„Auch freuntlicher lieber bruder, Vetter Vnd gefatter.

Dem Zu Wernigerode genohmenen abschiede nach habenn Wir Magistrum Johannen Dalium Medicum seiner bestallung halben Durch den Amptman Christof Kelnern bereden lassen, Daruff er sich gegen

Kelnern Vnd den Königsteinschen Magistrum erklerrett, Das er mit Magistri Martini Fabri seliger besoldung Zufrieden sein wolte, Daruff Ime aber angezeigt Das derselbe 30 fl. Vnd die Kost Zu hoff gehabt, Weyl nun Zu hoff keine Vnderhaltunge, hatt er 60 fl. gefordertt 6 marottscheffel rocken frei brenholz Vnnd ein kleidt, Nun halten Wir bei Vnnsß darfür, Dohe Ime die 60 fl. drey forenses (= Marktscheffel) rocken vund ein kleidt geordnett, ehr solte Damit Zufrieden sein, stellens aber in C. L. fernner bedenken Vnd Weil Daliuß ist Zu Wernigerode bey D. Reiffensteinen, konte C. L. sich mit Ime seiner bestallunge entlich Vorgleichen Vnd behandeln, Vnnd in alle wege das außziehen Vnnd in der bestallunge Vorbehalten, Das er alle Graffen Zu Stolberg Vnnd Ire Diner so wesentlich Zu hoffe vergebens Curiren solte, Dohe aber vnder Denen Jemandß Ime etwas pro labore et studio geben wolltte, stünde ime frey Welchs C. L. Wir freuntlich Vermelden Wollen Vnd seind demselben freuntlich Zudienen Willig Datum

den 14. Martii A. 72."

Auf der 2. Seite des sichtlich zusammengefaltet gewesenen Blattes befindet sich die Signatur (von anderer Hand als der vorstehender Schrift):

„Magistri Daliij
Bestallung Halber“

B. Schreiben des Grafen „Christoffel Graf zu Stolberg“

d. d. 23 Octobr. 1572, adressirt:

Deme Wolgebornen Herrn Heinrichen Dem Eltern grafen zu Stolberg Vnserm freundlichen lieben Pruder Vnd gewattern.“
(Auszug) (Actenzeichen I. 24)

„Was aber Meinnenn Lieben Better vnd Sonn Graff Bottenn anlangett Ist Mir warlich vnnnd ganz trewlich Leidt vnnnd halt Ges genzlich vor die Newe krankheidt vnnnd do Ges C. L. die Selbige were, So kunde S. L. doch vff Verbesserung Doctor Ernstenn zu Northausßen Vnnd Magister Dall Nicht Schaden das Mann S. L. hette Sinn Wennigk Tiriack mitt Einnem Kardebenedictenn Wasser Eingebenn vnnnd woll drauff schwizenn lassenn, So lang es S. L. Mattikeidt halber herleidenn kunnen vnd Do S. L. groß hiz hette das Mann S. L. Sinn hanff (sic!) Milch vonn gesottenn Wasser gemacht“) vnnnd vnderweilhenn Einenn guttenn Drunc

*) Hanssamen mit Milch gekocht wird von Hieronym. Bock in seinem Kräuterbuch gegen heißen, trocknen Husten empfohlen. In dem Briefe ist aber wohl eine Emulsion von Hanssamen gemelut.

Neuffe kerrenn wachholder beer vnnnd Ruckenn kronenn Mitt wein Essigk angefeucht vnnnd vndenn ann die Fuesß gebundenn vnnnd wenn es drucken wieder frisch vff gebundenn Sölches bekeumpt hier denn frantkenn jar woll Vnnnd hoff Ges Söll G. L. auch Nicht vndienstlich seinn G. L. vnnnd Meiner Schwester Due Ich vor Einenn Daller kastannigen zu Schickenn ganz freuntlich bittennde beide G. L. wölle das gering vnnn Mier zu freuntlichenn gefallhenn annehmen vnnnd Inn frölichheit verzeren. Datum denn 23. Octobris anno 1572."

Papierzeichen: vierfeldiges Blankenburg = Regensteinisches Wappen, in jedem Felde eine heraldische Hirschstange. Diese kehren auch noch auf dem Helme (mit Helmedecken) wieder.

C. Bittschrift Johann Thal's an den Grafen Albrecht Georg zu Stolberg d. d. XXVII. VIIbris LXXVI (1576).

(1 Folio Bl., der Rand auf 3 Seiten unbeschnitten zusammengefaltet, mit der Adresse auf der Rückseite des Blattes, der Abdruck des Siegels, (In einem deutschen Schilde ein Baum, darüber: *I *T*) noch im Papier sichtbar. (Archivzeichen XVI. 5a.)

(Abschrift mit Abkürzung der Titulatur im Eingange).

„Wohlgeborner klagendt kan G. g. ich in vnterthenigkeit nicht vorhalten, das ein Erbar Rat alhier lenger als in Zweyen ihahren, von der besoldung, so mir wegen des physieats, auf ihrem Rathause geordnet, wie wohl ich darumb vielfaltig nachsuchung gethan, ganz vnd gar nichts geben, vnd mir derhalben hinterstellig resten 107 fl. 18 grosch. 2 Pf. Weil ich dan zu meiner teglichen vnterhaltung, als Der ich vom winde oder thaw nicht leben kan, meines verdieneten lohns Zum hochsten bedurftig vnd ich mich auffn winter, so für der thür, billich schicken solte, vnd auch nach Gelegenheit ihiger Zeit notturtzlichen versehen, So ist derhalben an G. g. mein vntertheniges bitten, Es wolten G. g. meine hohe notturtz erwegen vnd mein gnediger Herr sein vnd darauff ein Erbarn Rat mit ernst aufferlegen, mich zwischen hie vnd Simon Judae bezalet zu machen. Nach dem auch newlich ein Erbar Rat alhier die verordnung gemacht, das niemandts Der ein brawhaus Zubewonen hat, seinen gebraw (wie bis anhero oft geschehen) vermieten sol, sondern ein iglicher selbst in seinem hause brawen, bitt auch G. g. ich in vnterthenigkeit, Dieweil ich Andresen Hochen vmb ein genandtes einen künfftigen braw auf Kilian Kesslers Haus Zu thun vermietet, es wolten G. g. an den Rat mich vorschreiben, Das mir solche vormietung möchte vngehendert sein, darmitt ich von

selben für das ienige, so ich in obgemeldetem hause (als das allenthalben Zerschlagen, Zerbrochen, verwüstet vnd hawfellig ist) Zu allerhandt besserung angewandt habe, welches dan in die etlich 20 fl. leufft, möchte wiederumb etwas Zu erstattung bekommen Diweil in Diesem hause iziger Zeit kein gebraw geschehen mag, weil das brawgeses den mehrern theil hinweg genommen vnd das vbrige Zerfallen vnd Zerbrochen ist, welches kaum mit 12 fl. kondte wiederumb Zugerichtet werden. Solches verdiene vmb E. g. ich alzeit in vnterthenigem gehorsam. Datum Stolberg den XXVII. VIIbris anno Lxxvi.

E. g.

vntertheniger vnd
gehorsamer Diener

Bemerkung des Herrn Regier. Dir. Sporleder: Johann Thal etc.

P. N. Die Schriftzüge der vorstehenden Schreiben sind beträchtlich kleiner, als die in der Quittung de d. Stolberg 13. Sept. 1577, auch was die Namensunterschrift betrifft, letztere übrigens in beiden übereinstimmend; nur fehlt in der Namensunterschrift in der Quittung nach dem Namen Thal die Abbreuiatur zc.

Dorfkirchen im Kreise Wolfenbüttel.

Von Th. Voges.

Im Laufe des Sommers 1874 hat der Verfasser einige Dorfkirchen, insbesondere des östlichen Theiles vom Kreise Wolfenbüttel besucht und erlaubt sich, die Ergebnisse seiner Wanderungen hier mitzutheilen. Leider besitzt das Herzogthum Braunschweig noch kein Inventarium seiner Baudenkmäler und ihrer Kunstschätze, wie es andere Länder längst aufzuweisen haben. Mögen sich bald Männer finden, die ein solches Werk in Angriff nehmen, zu dem die Kräfte eines Einzelnen, noch dazu eines Laien, nicht ausreichen. Die nachfolgenden Notizen aber bitte ich, als einen geringen Beitrag zu einem solchen Inventarium ansehen zu wollen.

1. A h u m.

Der Grundriß der Kirche bildet ein Rechteck, mit davor gelegtem Westthurm, ebenfalls von rechteckiger Grundform. Letzterer hat oben paarweis stehende Schallöffnungen mit spitzbogigem Schluß, der trennende Pfeiler hat abgefasste Ecken. Die Westseite ist ohne Portal, in der Mitte findet sich ein gothisches Gesims, oben die steile Hohl-

fehlt. Der Thurm ist mit einem abgewalnten Satteldache bedeckt. An der Südecke unten ist ein Inschriftstein zu sehen:

anno dñi . 18 89 oder 1479
in choat v̄ est.

Das Langhaus stammt ebenfalls noch aus dem Mittelalter, wie aus mancherlei Spuren zu ersehen ist; die Fenster sind jedoch modern. Vermauerte Fenster, sowie die gleichfalls vermauerte Thür an der Nordseite sind noch erkennbar. Auch hat die Südseite einen Inschriftstein, wie jener am Thurme in gothischen Minuskeln:

anno dñi . m^o. cccc . lxxv.
sanctus steffanus.

Daneben Reste einer Sonnenuhr, deren Linien in den Stein gehauen sind. — Das Innere ist flachgedeckt. In der Ostwand finden sich jene Nischen, die gleichfalls noch auf das Mittelalter weisen. Die größere, rundbogig überwölbte, hat den Abflußcanal (Piscina). — Die Oeffnung in der östlichen Thurmmauer, welche die Verbindung zwischen Vorhalle und Thurm herstellt, hat den Spitzbogen. Auf eine spätere Restauration des mittelalterlichen Baues scheint die Jahreszahl 1685 in der Nordseite des Innern hinzuweisen.

Taufstein. In der Vorhalle liegt ein Taufstein vom Jahre 1680, ein Werk der Spätrenaissance, mit Wappen, Engelsköpfen und einer Inschrift; letztere war nicht zu lesen.

Taufbecken. Die Kirche bewahrt ein Taufbecken aus Messing mit einer rohen Darstellung der Taufe Christi. Es ist vom Jahre 1660.

Glocke. Auch die Glocke ist ein Werk des 17. Jahrhunderts. Von den Inschriften, in deutscher und lateinischer Sprache, war nur Folgendes zu lesen:

Heise Meier zu Wolfenbüttel
hat mich gegossen 1658.

Und dann der sich auch auf andern Glocken des Meisters befindliche Spruch aus Ps. 95: Kommt, laßt uns anbeten u. s. w. Ein Münzabdruck auf der Glocke zeigt das A des Herzogs August.

2. Barndorf.

Die Kirche ein schmuckloser Bau von rechteckiger Grundform; im Innern flache Holzdecke. Der Thurm, vor einigen Jahren neu erbaut, hat zwei Glocken von 1754 und 1828. An der Nordseite der Kirche hat sich noch ein Inschriftstein erhalten:

an . dñi . m^o. d. xi^o.

Ehemals befand sich in der Thurmmauer ein alter Stein mit der Darstellung Christi am Kreuz in vertieften Umrissen. Er liegt jetzt

vor einem Schuppen auf dem Kirchhofe und dient als Trittstein. Das Bild ist kaum mehr zu erkennen. Auf dem im Innern befindlichen Theile soll, nach Aussage des Lehrers, noch Mönchsschrift zu sehen sein.

Steinkreuz. An der Ecke eines Gartens, südwestlich von der Kirche, steht hart am Wege ein altes Steinkreuz, ohne Zeichen und Inschrift.

3. Berklingen.

Kleine Kirche von rechteckiger Grundform. Der Thurm quadratisch mit achtförmiger Pyramide. Die Westfront ist ohne Portal, hat jedoch einen Reliefsstein: Christus am Kreuz mit den beiden Gestalten der Passionsgruppe Marie und Johannes. Am untern Rande eine schon vom Wetter sehr angegriffene Jahreszahl in Minuskeln, muthmaßlich 1508. Ungefähr in der Mitte des Thurmes ein gothisches Theilungsgefimse, wie in Schliestedt und Akum; oben sind spitzbogige Schallöffnungen. An diesen alten Bau schließt sich nun ostwärts die anscheinend aus neuerer Zeit stammende Kirche. Sie ist schon im Mauerwerk vom Thurme verschieden, Fenster und Portale modern. Auf dem Deckstein des Südportals steht dieses Chronostichon, worin die Jahreszahl 1749 liegt:

HÆC CAROLVS NOSTRÆ STRVXIT SACRA TECTA
CATERVÆ:

SERVA CHRISTE GREGIS PASTOR OVILE TVVM!

Inneres. Der Altar ist aus Steinen aufgemauert und anscheinend der ursprüngliche, aber die große Steinplatte fehlt, statt deren Holztafel. In der geraden Ostwand, dicht neben der modernen Thür, ist eine kleine, flachgewölbte Nische mit dem Abflußcanal. Diese Piscina, immer das Zeichen eines vorreformatorischen Baues, ist vermuthlich bei der umfassenden Restauration im vorigen Jahrhundert wieder in die neuen Mauern eingesetzt. Die Ostwand des Thurmes öffnet sich mit einem breiten Rundbogen gegen die Kirche, aber das Sockelgefimse daneben hat wieder gothische Formen. Von der Empore führt in den Thurm ein Eingang, der den flachen Gelsrückebogen zeigt. Im Thurme liegt eine alte Steinsäule mit gewundenem Schaft; Details waren in der Dunkelheit nicht zu erkennen.

4. Groß-Biewende.

Die Kirche bildet im Grundriß ein Rechteck, östlich ist ein Chor von geringerer Breite angefügt und im Süden eine Vorhalle. Der Thurm, dessen oberer Theil aus Fachwerk besteht, ist mit einem abgewalmten Satteldache bedeckt. Die Kirche stammt aus gothischer Zeit. Mehrere Spitzbogenfenster sind vermauert. Eine vermauerte Thür

im Norden mit geradem Sturz hat durchschneidendes Stabwerk, das von seilartig gewundener Basis aufsteigt. Auch das Portal im Süden, das die Verbindung mit der Vorhalle herstellt, hat den Spitzbogen und das Stabwerk, während das äußere Portal den Rundbogen zeigt. Neben diesem Eingange steht auf einem Steine das Datum

18 A 6 oder 1476

Eine andere Zahl steht, ebenfalls in der Südseite, auf einem Ecksteine nach dem Chore zu, aber im blendenden Scheine der Mittags-sonne war es mir nicht möglich, die zum Theil mit Kalk verschmierten Buchstaben an der weißgetünchten Wand mit Gewißheit zu erkennen. Ich lese

anno . dni . m . ccccc . lxxvi .

Die Kirche bewahrt zwei Altarleuchter aus Messing mit Inschriften. Auf dem einen steht:

HENNING EBBERDES HOGREIVE ANNO 1598.

Auf dem zweiten:

ANNA EBBERDES SINE HOSFRUWE.

Darunter:

HANS WILKEN GOS MIR (sic) ZV BRONSWICK.

Dörnse. Im Dorfe ist noch das alte Gerichtshaus der ehemaligen Gogrefen, die Dörnse (Dornik) erhalten. Es ist ein Bau der deutschen Renaissance. Nach Weise der damaligen Bürgerhäuser in den Städten ist das Erdgeschoß massiv von Stein und das obere Geschoß mit dem Erker von Fachwerk ausgeführt. An der Saumschwelle die Inschrift: Lorentz Godecken Gogreve. Anno 1617. Jetzt sind die Räume des Gerichtshauses zu Wirthschaftszwecken hergerichtet, und von der ursprünglichen Einrichtung hat sich anscheinend Nichts mehr erhalten. Nur im Pferdestalle steht noch, jetzt als Futterkiste dienend, eine interessante Lade, deren Vorderseite der Bildschnitzer mit mehreren Medaillons ausgestattet hat. Steinböcke, Löwen, Hirsche, dazu allerlei andere wunderbar geschwänzte und geflügelte Fabelthiere sind in lebendiger Darstellung vortrefflich in den Raum componirt.

Unweit Gr. Biewende, an dem Wege nach Kissenbrück steht ein altes schmuckloses Steinkreuz, über dessen Bedeutung ich nichts habe erfahren können.

5. Gr. = Denkte.

Der Thurm, von quadratischer Grundform, ist mit schlanker achtsseitiger Pyramide bedeckt. Die Westseite ist ohne Portal. Oben sind spitzbogige Fensteröffnungen.

Die Kirche selbst bildet, abgesehen von zwei unorganischen Anbauten, ein einfaches Rechteck von der Breite des Thurmquadrats. Fenster und Portale sind modern. Eine Inschrifttafel meldet, daß

im Jahre 1780 die Kirche renovirt ist. Dieselbe Zahl findet sich auch im Schlußsteine eines Fensters an der Nordseite. Der so modernisirte Bau hat noch die mittelalterliche Wölbung. Den Innenraum bedecken drei Gewölbfelder, die durch breite, spitzbogige Quergurten von einander geschieden werden. Die Kreuzgewölbe sind ohne Rippen. Sie steigen von breiten Wandpfeilern auf, die für die Quergurten noch besondere, ebenfalls rechtwinklige Vorlagen haben. Die Gesimse bestehen nur aus steiler Kehle mit Platte.

In der geraden Ostwand finden sich zwei Nischen. Die eine, viereckig, war ehemals, wie noch eine Krampe anzeigt, verschließbar; die andere zeigt den Spitzbogen mit durchschneidendem Stabwerk.

Bergfried. In Gr. Denkte, im nördlichen Theile des Dorfes, findet sich ein kaum 10 Schritt breiter, alter Bau von rechteckiger Grundform. Er ist aus Bruchsteinen roh aufgemauert und mit einem abgewalnten Satteldache bedeckt. Die Fenster sind modern. Dieser Bau wird der „Borgfree“ oder die „de Klus“ genannt.

6. Klein-Denkte.

Der Thurm von rechteckigem Grundriß hat an der Westseite kein Portal, oben rundbogige Schallöffnungen. Er ist mit einem Satteldache zwischen aufgemauerten Giebeln bedeckt. Die Kirche, in der Breite des Thurms, ist von größter Einfachheit: Die Fenster sind modern; daß aber die Mauern noch aus dem Mittelalter stammen, beweisen die beiden viereckigen Nischen in der Ostwand, von denen die eine als Piscina angelegt ist. An der Nordseite der Kirche eine kleine Vorhalle mit Spitzbogen-Portal, dessen Stabwerk, eben sich durchschneidend, auf die Spätzeit des gothischen Stils hinweist.

Vor dem Schulhause liegt die ehemalige Altarplatte mit dem Sepulchrum.

7. Drütte.

Die Kirche ist ein schmuckloser Bau von rechteckiger Grundform. Ein Thurm fehlt, statt dessen nur ein schlichter achtseitiger Dachreiter, in dessen Fahne die Jahreszahl 1800 steht. Als gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Gemeinde zum Neubau schreiten wollte, bat sie den Herzog Carl Wilhelm Ferdinand um die Erlaubniß, das Brunnenhaus am sog. hohen Wege abbrechen zu dürfen. Der Fürst erfüllte diese Bitte, und so wurden die Steine des genannten Baues zu der jetzigen Kirche verwandt. Sie ist ohne Interesse. Hinter dem Altare ein roh gearbeitetes Crucifix.

8. Gvessen.

Der Grundriß der Kirche theilt sich in drei Theile. An den breiten, rechteckigen Thurm schließt sich der fast quadratische Hauptbau, dem ostwärts ein Chor von geringerer Länge und Breite vorgelegt ist.

Die Kirche ist eine alte, allein wegen der mannigfachen Umänderungen, denen sie im Lauf der Zeiten unterworfen war, haben sich, wenigstens im Aeußern, nur noch geringe Reste erhalten, die auf die romanische Epoche hinweisen. Der Thurm ist von den Umgestaltungen weniger berührt worden. Die breite Westfront steigt, von keinem Portal durchbrochen, in ungegliederter Masse auf, nur oben finden sich kleine rundbogige Schallöffnungen. Einige vermauerte Rundbogenfenster, sowie ein gleichfalls vermauertes Portal im Süden, dessen Bedeckung aus einem einzigen halbkreisförmigen Steine besteht, deuten, auch schon im Aeußern, auf die romanische Zeit hin. In der gothischen Epoche hat der Bau Veränderungen erlitten, denn es zeigen sich im Süden zwei nun auch vermauerte Spitzbogenfenster, während die gerade Ostwand von drei dicht nebeneinander angeordneten gothischen Fenstern durchbrochen wird. Der Thurm sowie der Hauptbau der Kirche ist ohne Gewölbe. Dagegen ist der Chor mit drei schmalen, rippenlosen Kreuzgewölben bedeckt, die wohl mehr als ein Tonnengewölbe mit einschneidenden Stiechkappen angesehen werden müssen. Als Stützen sind jederseits zwei Wandsäulen mit rohem Kapital verwandt, dazwischen je ein Pilaster mit Eckylindern, der von einem Schachbrettfriesen aufsteigt.

Hier im Chor treffen wir wieder die Nischen an, mehrere viereckig, andere rund- und spitzbogig. Sie dienen eine als Abzugscanal, die anderen als verschließbare Wandschränken.

Holzsculptur. Im Thurme steht ein Rest eines mittelalterlichen, polychromen Triumphkreuzes, der Körper Christi mit abgeschlagenen Armen, auch das Kreuz fehlt.

9. Beitelde.

Die Kirche, auf einem Hügel gelegen, ist einfacher, schmuckloser Bau von rechteckiger Grundform. Auf der Westecke ein Dachthürmchen, quadratisch, mit abgeschrägten Ecken. In der Fahne steht 1807.

10. Gilzum.

Schlichte Kirche von rechteckiger Grundform. Der quadratische Thurm, mit einem abgewalnten Satteldache bedeckt, hat im Westen eine Schallöffnung in Vierpaßform, nach den übrigen drei Seiten paarig stehende Spitzbogenfenster; der trennende Pfeiler mit abgeschrägten Ecken. Das Nordportal des Thurmes, sowie die Fenster der Kirche modern. Im Süden altes, vermauertes Spitzbogenportal mit Kreuz im Tympanon.

11. Sachum.

Höchst einfache, schmucklose Kirche von rechteckiger Grundform. Der Thurm mit Satteldach zwischen aufgemauerten Giebeln. Die Westseite ohne Portal. Im Osten und Süden Schallöffnungen, deren

Rundbogen zwei kleinere umspannt. Im Norden ein Pfeilerdurchheiltes Rundfenster mit Kleeblattbögen. Oben im Thurme liegen Reste einer achtseitigen Theilungssäule mit romanischem Kapitäl und der Eckblattbasis. — Die Fenster des Langhauses sind modern, bis auf zwei dicht nebeneinander angeordnete in der geraden Ostwand, welche bereits den unmerklich gebrochenen Rundbogen haben, der wiederum den Kleeblattbogen einschließt. Ein rundbogiges Portal mit wenig gegliederter Wendung führt in die Thurmvorhalle, die sich ihrerseits nach Osten mit einem breiten Spitzbogen öffnet. Im Innern die flache Holzdecke, In der Ostwand eine Rundbogennische mit Abflußcanal (Piscina), außerdem noch viereckige Nischen. —

12. Hedeper.

Die Kirche von einfachster Grundform. Der Thurm, mit hoher achtseitiger Pyramide bedeckt, ist alt; das Langhaus dagegen ein moderner, schmuckloser Bau. Im Thurme hängt eine kleine Glocke mit folgender Inschrift in gothischen Majuskeln:

+ AVE° SALUS° MUNDI° VERBUM° PATRIS°
HOSTIA° VERA.°

Eine größere Glocke, von Christian Ludwig Meyer 1716 zu Braunschweig gegossen, hat die Inschrift in römischen Majuskeln:
Campana est fusa ad*) Christi 1716. Aes resonans populum
vocat hic ad limina templi.

13. Kissenbrück.

Die Kirche ist im Barockstil erbaut und bildet im Grundriß ein griechisches Kreuz. Die Vierung wird dadurch, daß schräge Mauern die einspringenden Winkel abschneiden, in ein Achteck verwandelt, über dem sich eine gleichfalls polygone Kuppel mit krönenden Laternen erhebt. In der Fahne die Jahreszahl 1663. Die Frontseiten sind überein gebildet; jede hat eine Thür im Rundbogen, darüber ein verblendetes Fenster im Flachbogen. In den vier Winkelmauern sind schlanke spitzbogige Fenster, die durch einen Mittelpfosten in zwei Theile getheilt werden, oben ruht ein Kreis auf den kleineren Spitzbögen. Der Architekt hat die Kreuzflügel zur Anlage von Emporen benutzt, deren Brüstungen zum Theil mit barocken Hermen geschmückt sind. Die Flügel sind flachgedeckt, über dem Mittelraume wölbt sich die flache Kuppel, deren Rippen von Engelköpfen aufsteigen. Ehemals war das Centrum offen und gestattete den Blick bis in die Laterne. Noch jetzt ist das breite Holzgeländer vorhanden, was die achteckige Oeffnung umgab. Diese ganze Anlage erinnert lebhaft an die Kirche von Salder, die allerdings erst aus dem Jahre 1713 stammt. Das

*) Vielleicht irrthümlich für ANNO.

Innere bietet sonst wenig Merkwürdiges. Während an dem Baue selbst der Barockstil nur mäßig auftritt, ist der Altar sammt der darüber befindlichen Kanzel ein anspruchsvolles, prunkendes Werk dieses Stils.

Die Glocken hängen in einem abge sondert stehenden Baue. Die größere hat das herzogliche Wappen und die verschlungenen Buchstaben R. A. (Rudolf August) sammt der Jahreszahl 1701.*) An der kleineren glaubte ich die Jahreszahl 1645 zu erkennen.

14. Neindorf.

Die kleine Kirche von Neindorf ist von einfachster Grundform und architektonisch ganz unbedeutend. Zwei jetzt vermauerte Fenster in der Ostwand haben den spätgothischen Schluß, den sog. Eßelsbrücken. Vor der Thür im Norden liegt die ehemalige Altarplatte mit dem Sepulchrum. Auch hat sich noch ein alter rohgearbeiteter Taufstein von halbkugelförmiger Form erhalten, der jetzt auf dem Kirchhofe liegt.

15. Ohrum.

Die kleine Kirche erscheint auf den ersten Blick als ein moderner Bau ohne weiteres Interesse, bis man doch einige Formen findet, die auf ein höheres Alter schließen lassen. So zeigt die gerade Ostwand ein romanisches Doppelfenster mit Kleeblattbögen. Unter demselben eine kleine viereckige Nische. Hieraus, sowie aus der gegliederten Wandung eines vermaurerten Portals an der Südseite, ergibt sich mit Bestimmtheit, daß die Umfassungsmauern noch dem Mittelalter angehören. Diese Ansicht wird noch bestärkt durch die Nischen in der Ostwand, von denen eine als Piscina gedient hat. Der Thurm, von rechteckiger Grundform, hat ein Satteldach zwischen aufgemauerten Giebeln.

Taufstein. In der Thurmvorhalle steht ein alter Taufstein. Es ist ein gewaltiger cylindrischer Behälter, der nach unten halbkugelförmig verläuft. Mit seinem mühlsteinartigen Untersaße erreicht er eine Höhe von 1,06 Meter bei einem obern Durchmesser von 1 Meter. Als einzigen Schmuck zeigt der senkrechte Theil drei flache, ringsumlaufende Rinnen. Die Größe dieses Steines, sowie die Rohheit seiner äußern Erscheinung darf zwar nicht verleiten, wie dies wohl geschehen, denselben noch der karolingischen Zeit zuzuschreiben; gewiß jedoch ist, daß er noch der romanischen Kunst angehört. Es ist sehr anzuerkennen, daß die Regierung zu Hannover vor einigen Jahren den Stein seinem damaligen Mißbrauche zu wirtschaftlichen Zwecken entriß und ihn hier wieder aufstellen ließ.

*) Anm. Nehtmeier berichtet (Band III, p. 1531), daß der Herzog Rudolf August aus eignen Mitteln die Kirche zur Hedwigsburg erbaut habe.

Altar. Unter der Kanzelwand, die aus der Röcozeit stammt, hat sich noch der ursprüngliche Altar erhalten. Er ist aus Steinen aufgemauert und mit einer großen Platte bedeckt, welche in der Mitte die Reliquiengruft und daneben das Weihekreuz hat. ✓

Glocke. Auf dem Thurme hängt eine durch Bildwerk und Inschrift ausgezeichnete Glocke. Die eine Seite hat das Bild der Himmelskönigin mit dem Christusknaben, die andere zeigt den Erlöser am Kreuz. Oben läuft rings um die Haube die Inschrift: ✓

anno . domini . m^o. cccc lxxx.^o maria . bin. ik. ghenant.
allen . kristen . selen . to . troste . ghesant.

Unten am Kranz stehen mehrere Namen, vielleicht die der Donatoren :
hans. cordes. hinch. kordes. eghelin. hane. her. hermen.
miger. olrik. hane. lodeke. hane. hinrik. blombarch.

16. Salzdahlum.

Die Kirche gehört zu den ausgezeichnetsten der Gegend, weil sie nicht allein gewölbt, sondern auch in Kreuzesform erbaut worden ist. Der Thurm bildet im Grundriß ein Quadrat. Die Westseite ist ohne Portal. Das Erdgeschoß war ehemals gewölbt; von hier aus führten in die Kirche zwei Rundbogen, durch einen Pfeiler getrennt. Oben sind jederseits zwei Fenstergruppen: säulen- oder auch pfeilergetheilte rundbogige Schallöffnungen, in dem westlichen Kleeblattformen. Am Außern der Kirche weist Einiges noch auf das Mittelalter hin. So finden sich jederseits zwei abgetreppte Strebepfeiler. Im Giebel des Südflügels ein Kreis mit halbrunden Bogen an der innern Peripherie. Im Ostgiebel ein Dreipaß mit ähnlichen Bögen, darunter ein Spitzbogenfenster mit unconstructivem Maßwerk. Außerdem in der Ostwand des südlichen Kreuzflügels ein vermauertes Spitzbogenfenster, was ehemals ähnliches Maßwerk enthalten haben soll. Im Uebrigen ist das Außere modern. In der Fahne der achtseitigen Laterne auf dem kuppelartigen Dache lese ich die Jahreszahl 1766.

Das Innere hat rippenlose Kreuzgewölbe. In den östlichen Theilen Schlusssteine mit Blattwerk. Die Vierung wird von breiten, spitzbogigen Gurten eingeschlossen, die von rechtwinkligen Wandpfeilern aufsteigen. Auch im Langhause jederseits ein einfacher Wandpfeiler; die Gesimse noch romanisch.

In der Nordostecke ist die Sacristei, ein kleiner flachgedeckter Raum. In der Ostwand die Piscina, spitzbogig überwölbt.

Der Hauptaltar ist ein häßliches Werk des Barockstiles. Die Kanzel ist nicht wie sonst mit dem Altar verbunden, sondern erhebt sich frei in der Vierung. Vor ihr, westwärts, steht ein kleiner, schmuckloser Altar.

Epitaphien. Die Kirche bewahrt einige polychromisch verzierte Epitaphien, sämmtlich Werke des vorigen Jahrhunderts. Eins ist der

Elisabeth Cephia von Köhler geweiht, welche 1738 im Alter von 81 Jahren starb. Ein anderes erinnert ebenfalls an ein Mitglied der Familie v. Köhler: Frau Florentina von Köhler, Domina des Klosters Salzdaßlum erreichte ein Alter von 94 Jahren 5 Monaten und starb 1741. Beide Epitaphien sind mit den Wappen der Familien von Köhler, Motschelnitz, Bundstrazbar und Falkenhayn geschmückt.

17. Schlieftedt.

Die Kirche zu Schlieftedt ist ursprünglich als ein rechteckiger Bau mit quadratischem Thurm im Westen aufgeführt, aber durch Umbauten ist der Grundriß unregelmäßig geworden. Das Aeußere bietet in architektonischer Hinsicht wenig Merkwürdiges. Der Thurm hat oben eine steile Kehle und außerdem noch, wie in Ahum, über der Mitte ein gothisches Theilungsgesimse. Auch die spitzbogigen Schallöffnungen sind, wie in der genannten Kirche, gekuppelt; der viereckige Theilungspfeiler an den Ecken abgefaßt. Ueber dem Spitzbogenportal im Westen, dessen Gewände einfach rechtwinklig ist, befindet sich ein Stein mit eingeritztem Kreuz. An der Südseite des Thurmes ein Inschriftstein:

anno. dni. m^o. ccccc.

Die Thurmvorhalle öffnet sich nach Osten mit einem Rundbogen. Das Innere ist flachgedeckt. Der Altar stammt noch aus dem Mittelalter, er ist massiv aufgemauert und hat die große Steinplatte mit dem Sepulchrum und den Weihekreuzen. — In der Südwand führt eine Thür in das Grabgewölbe der Familie v. d. Streithorst. Die Formen dieses Portals sind die der Spätrenaissance, die Bekrönung ist barock; sie erinnert mit ihren Fruchtgehängen, Voluten zc. an die Marienkirche zu Wolfenbüttel. Im Mittelfelde zwei Wappen. Eine Inschrift am wagerechten Sturz der Thür meldet, daß Anton von der Streithorst dies Grabgewölbe für seine Familie im Jahre 1617 habe erbauen lassen.

Kelche. Die Kirche besitzt zwei silberne vergoldete Kelche aus gothischer Zeit, nebst den dazu gehörigen Patenen. Der Fuß des größeren von den beiden ist als sechsblättrige Rose angelegt. Rings um den Rand läuft eine Inschrift in gothischen Minuskeln:

Elemosina nicolai olavi et uxoris eius alburgh.

Anstatt des Weihekreuzes, des Signaculum, hat dieser Kelch, wie das auch sonst vorkommt, die Kreuzigung Jesu mit den beiden Gestalten der Passionsgruppe, Johannes sitzend mit dem Kelche. Die Figuren sind aufgenietet. Jene Sechstheilung ist bis zur Kuppe durchgeführt. Der senkrecht aufsteigende Ständer wird von einem Knaufe unterbrochen, der wie gewöhnlich reicher entwickelt ist, als die übrigen Theile des Kelches. Die sechs vorspringenden Pasten, mit Spuren der ehemaligen Emaillirung, lassen die sechs Buchstaben des Namens

Jesús in gothischer Schreibweise mit dem Spiritus h erkennen (also JHESUS). Zwischen die Pasten legen sich nach oben und unten architektonisch gegliederte Durchbrechungen, die, in Maßwerkform gehalten, ein oft vorkommendes Ornament an den Knäufen gothischer Kelche abgeben. Die Kuppe endlich steigt nach allen Seiten hin in gerader Linie schräg aufwärts. Sie zeigt in eingeritzten Umrissen die Darstellung Jesu im Schooße des Vaters. Dieses Bild ist, nach unserer Meinung, ein späterer Zusatz, vielleicht aus der Zeit, aus der auch die weitere Inschrift stammt:

Fridrich Ulrich von der Streithorst. Anna Elisabet von Schönbergen.

Der kleine Kelch, dem andern ähnlich und wohl aus derselben Zeit stammend, ist einfacher. Am Knaufe wiederum die geometrischen Formen, in den sechs Pasten die Schriftzeichen + maria. Am Ständer außerdem noch zwei Inschriften, über dem Knaufe:

mara (sic!) + hilf \diamond --
 unter dem Knaufe:
 maria \diamond hilf \diamond go \diamond

Von den Patenen zeigt die eine auf dem Grunde den eingravirten Vierpaß; beide haben am Rande das Signaculum.

18. Semmenstedt.

Die Kirche von einfachster Grundform, architektonisch ganz unbedeutend. Der Thurm hat ein abgewalmtes Satteldach, seine Westfront ist ohne Thür und hat nur oben eine rundbogige Schallöffnung. In der geraden Ostwand sind zwei Inschriftsteine. Auf dem einen steht:

Anno Domini Mll.^o
 cccc. x x v i i i.

Auf dem andern:

Renova. 1766.

19. Sottmar.

Der Grundriß der Kirche bildet ein Rechteck, der Chor ist etwas eingezogen. Der Thurm, bildet ebenfalls ein Rechteck, dessen längere Seite sich vor die Kirche legt. Er trägt ein Satteldach zwischen gemauerten Giebeln. In die Westseite ist ein modernes Portal eingebrochen, inschriftlich Anno 1844. Die Schallöffnungen sind rundbogig. In der geraden Ostwand finden sich drei schmale Fenster zu einer Gruppe verbunden, das mittlere ist höher, als die seitlichen. Darunter eine Nische, wie die Fenster im Rundbogen. Das flachgedeckte Innere hat nichts Merkwürdigen. Die Glocke, mit einem Crucifix verziert, ist „Anno 1661 gegossen.“ Weiteres von der Inschrift war nicht zu lesen.

20. Steterburg.

Die Kirche des freien weltlichen Stiftes Steterburg stammt wahrscheinlich aus dem Jahre 1691, denn nach Nechtmeier's Chronika (Band III, p. 1529) erbauten die Herzöge Rudolph August und Anton Ulrich in der gedachten Zeit die noch vorhandenen Stiftsgebäude. Dagegen behauptet eine Notiz in (C. Schiller) Führer durch die Stadt Braunschweig, die Kirche stamme erst aus dem Jahre 1758. Im Barockstil erbaut, hat sie manche Aehnlichkeit mit der Trinitatiskirche zu Wolfenbüttel, welche 1705 — 1719 erbaut ist. Der Grundriß bildet ein Kreuz mit kurzen Querarmen, die durch Pfeilerstellungen vom Hauptraume getrennt werden. Dieser würde durch zwei Reihen korinthischer Säulen in drei Schiffe getheilt werden, da aber die beiden am Ende stehenden jedesmal näher zusammengedrückt sind, so entsteht, ähnlich wie in S. Trinitatis zu Wolfenbüttel, in der Mitte ein langgestrecktes Oblongum, das von einem schmalen Umgange mit den Emporen eingeschlossen wird. Die Säulen tragen römische Gebälkstücke, von denen mit sanfter Schwingung die flache Decke aufsteigt. Die Holzconstruktion ist hier auch mit Stuckwerk überkleidet. Die Fenster, in zwei Reihen über einander, haben den Stichbogen. Der Thurm ist quadratisch, mit niedriger Spitze bedeckt, die vielfach gebrochen, in mehreren Gliederungen aufsteigt.

Aus der Verwüstung des großen Krieges scheinen Kunstwerke der alten Klosterkirche nicht gerettet zu sein, denn die Gegenstände der Ausstattung gehören ebenfalls erst den letzten Jahrhunderten an. Die Kanzel über dem Altar — am Ostende des Mittelraumes — befindlich, ist zwischen korinthischen Säulen angeordnet. In der Predella das h. Abendmahl. Der Taufstein, mit Wappen und Engelköpfen ausgestattet, ist ein Werk der Spätrenaissance und hat die Inschrift:

HEDWIG MARIA V. OBERG . DOMINA D. V.
S. B. ANNO 1674 SOLI DEO GLORIA.

Im Thurme hängen mehrere Glocken, die eine vom Jahre 1668; die beiden Schlagglocken tragen die Buchstaben L R (Ludwig Rudolf) und die Jahreszahl 1732.

21. Klein-Stöckheim.

Die Kirche liegt auf einem Hügel, dicht an der Dfer. Sie ist ein einfacher Bau und bildet im Grundriß ein Rechteck mit schmalerm Ausbaur im Osten. Während die Kirche aus den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts stammt, ist der Thurm viel älter. Er bildet ebenfalls ein Rechteck, und ist von geringerer Breite, als die Kirche. Bedeckt ist er mit einem Satteldache zwischen aufgemauerten Giebeln.

Die Westseite hat weder Portal noch Fenster. Die andern Seiten haben säulengetheilte, rundbogige Schallöffnungen. Die Theilungssäule, mit Würfelcapitäl und Eßblattbasis, trägt Kleeblattbögen, deren mittleres Glied noch rund ist. In dem Bogenfelde der Vierpaß. Der Thurm scheint also mit dem im benachbarten Melverode aus gleicher Zeit zu stammen. Das Innere enthält nichts Merkwürdigen. Die Glocke ist ohne Bildwerk und Inschrift. Am Querbalken des Glockenstuhles steht das Datum 1649.

Relief. In der Ostwand des Vorbaues ist ein Relieffstein eingelassen, der im obern Theile die Kreuzigung Christi zeigt, daneben die beiden gewöhnlichen Gestalten der Passionsgruppe, Marie und Johannes. Darunter eine mehrreihige Inschrift in gothischen Minuskeln:

anno . dñi . m^o. cccc^o.
 IIX . copletu . est . olric .
 sica . ded . hac . pictura .
 i . meoria . passiois . X P.
 orate . pro . datore.

D. h. Anno domini millesimo quadringentesimo octavo completum est. Olric Sica*) dedit hanc picturam in memoriam passionis Christi. Orate pro datore.

(Im Jahre des Herrn 1408 ist es (dieses Werk) vollendet. Ulrich Dolch stiftete dieses Bild zum Andenken an das Leiden Christi. Betet für den Stifter.)

22. Thiede.

Die Kirche bildet im Grundriß ein Rechteck und schließt im Osten mit drei Seiten ab. Der quadratische Thurm, von geringerer Breite ist „Anno 1868“ aufgeführt. Die Umfassungsmauern der Kirche stammen noch aus der gothischen Zeit. So findet sich an der Nordseite ein vermauertes Spitzbogensefenster. Im Innern sind im Chor noch spitzbogige Nischen vorhanden. Auch der Sockel, der sich im Osten erhalten hat, spricht für die genannte Zeit. Ein Rundbogen stellt die Verbindung zwischen Thurm und Kirche her.

Von den Glocken ist die kleinere, welche oben an der Außenseite der Pyramide hängt, die ältere. Sie hat eine Inschrift in römischen Majuskeln, von der ich nur las:

Klemme gos mich in Brvns.

Relief. An den Stallgebäuden, die zur Schule gehören, ist ein Stein eingemauert, der in flachem Relief einen Ritter zeigt, welcher mit dem Schwerte den zu seinen Füßen sich krümmenden Drachen durchsticht.

*) Eine Familie Dolch giebt es noch jetzt in Braunschweig.

23. Timmern.

Kleine Kirche von rechteckiger Grundform. Der Thurm hat ein Satteldach zwischen aufgemauerten Giebeln. Im Norden ist eine kleine Vorhalle. Das spitzbogige Portal hat das durchschneidende Stabwerk, dessen Basis seilartig gedreht erscheint. Diese Formen lassen auf die Spätzeit der Gothik schließen. In der Ostwand innen eine Spitzbogennische.

Glocke. Die Kirche besitzt eine interessante Glocke. Die eine Seite zeigt das Reliefbild der Himmelkönigin auf der Mondichel. Sie trägt den Christusknaben auf dem Arme, in der Rechten hält sie die Weltkugel. Die Gestalt ist bekrönt von verschlungenem, blumenreichem Astwerk und von zahlreichen Münzabdrücken umgeben. Die Hentel der Glocke sind mit Scenen aus der Geschichte der beiden ersten Menschen geschmückt. Am untern Rande steht des Meisters Gießerzeichen. Rings um die Haube läuft, eingesaßt von einem Blätterkranz, die Inschrift:

habūd'. ereneus . anno . dñi . m . ccccc ii . dar.
bi . ghoedt'. hermen . koster . mi .*)

24. Groß-Bahlberg.

Dem Corpus bonorum zufolge ist das Kirchengebäude im Jahre 1737, soweit es baufällig gewesen, von Grund aus neu aufgeführt. — Diese Angabe muß nach Untersuchung des Baues dahin modificirt werden, daß man bei der damaligen Restauration, wie dies häufig geschah, den Thurm nicht wesentlich veränderte und von der Kirche die Umfassungsmauern stehen ließ, aber diese durch Einbrechen neuer Fenster und Portale u. s. w. im Außern modernisirte. Der Thurm bildet im Grundriß ein Rechteck. Im Untergeschoß das Grabgewölbe der Familie von Weserlingen.

Die Südseite des Thurmes zeigt ein vermauertes Rundbogenfenster, an dem sich noch ein Stück Gesims in romanischen Formen erhalten hat, desgleichen haben die flachbogig gedeckten Schallöffnungen der Ostseite noch die Theilungssäule mit Eckblattbasis und Würfelcapitäl, aber die eingeschlossenen kleineren Bögen haben die Kleeblattform, deren mittleres Glied bereits spitz ist, und die westlichen Schall-

*) Eine ähnliche Inschrift findet sich auf einer Glocke der Michaeliskirche zu Gildesheim. Vergl. Kraß, histor. Nachrichten über die Glocken im Dome zu Gildesheim.

Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1865, p. 373.
Ueber Hermen Koster siehe Mithoff, Künstler u. Werkmeister Niedersachsens p. 96.

öffnungen sind überhaupt spitzbogig. Sonst ist der Thurm schmucklos, die Westseite ohne Portal. Das abgewalmte Satteldach trägt eine rechteckige Laterne.

Die Kirche selbst mit ihren viereckigen Fenstern hat nun in Folge der Restauration von 1737 einen modernen Character. Doch erinnert der polygone Chor (5 Seiten aus dem Achteck) noch an die Gothik. Auch hat die kleine Vorhalle an der Nordseite ein Spitzbogenportal mit gegliederter Wandung, und eine ähnliche Thür führt in die Kirche selbst.

Das Innere ist flachgedeckt.

Altar. Der Altar ist mit kleinen Steinplatten bekleidet. Die Basis scheint noch die ursprüngliche zu sein.

Glocke. Im Thurme hängt eine Glocke des Wolfenbüttler Gießers Heyse Meyer. Sie hat auf der einen Seite das Reliefbild der Himmlskönigin. Die Inschriften lauten: Kommt lasset uns anbeten und knien und niedersallen vor dem Herrn, der uns gemacht hat. Ps. 95, 6. — Durch Gottes Hülf' und Feuers Macht, hat mich in diese Form gebracht Heyse Meyer zu Wolfenbüttel. 1666.

Relief. Ueber dem gothischen Portal der nördlichen Eingangshalle ist ein roh gearbeitetes Relief eingemauert: ein Mann, der mit erhobenen Armen Etwas zu tragen scheint.

Epitaphium. Den Hauptschmuck der Kirche zu Gr. Bahlberg bildet das Epitaphium Ulrichs von Weserlingen und seiner Gemahlin. Es steht dem Eingange gegenüber und nimmt die ganze Höhe der Südwand ein. Die Basis, auf der sich das Ganze aufbaut, ruht auf vier Löwen. Es fallen auf der Platte zunächst die Statuen der beiden Personen, deren Andenken das Epitaph gewidmet ist, ins Auge. Beide, fast in Lebensgröße, sind knieend dargestellt. Der Ritter im Eisengewande mit dem Helme, die Dame im dunklen Gewande mit zierlicher Halskrause, die Hände zum Beten erhoben. Hinter ihnen der architektonische Aufbau. Auf hohen, doppelten Postamenten stehen vier korinthische Säulen, die den Haupttheil in drei große Felder theilen. Die Postamente sind mit Engellköpfen, Fruchtstnüren und andern bekannten Formen der deutschen Renaissance ausgestattet. Die drei großen Felder sind mit Reliefs ausgefüllt, zunächst im Hauptfelde die figurenreiche Darstellung der Kreuzigung, zu den Seiten die Verkündigung und die Geburt.

Unter diesen großen Tafeln sind noch drei kleine Reliefs eingesügt, die ebenfalls Begebenheiten aus dem Leben Jesu enthalten, nämlich die Beschneidung, die Anbetung der drei Könige und die Taufe im Jordan.

Ein Gebälk schließt diesen untern Theil ab. An dem Kranzgesims sind kleine Wappen angebracht, die durch Namenschilder am Fries erklärt werden. Ein Aufsatz von geringerer Breite bildet gleichsam

ein aufgestecktes Stockwerk und die Bekrönung des Ganzen. Er enthält die Auferstehung. Dieser Theil wird, jedenfalls merkwürdig für die Spätzeit der deutschen Renaissance, von einem durchbrochenen Giebel bedeckt, in dessen Mitte eine weibliche Statue das Werk abschließt. Beiderseits stehen auch noch Statuen. Auch fehlen die Voluten nicht, die am Haupttheile in origineller Weise als Frauengestalten gebildet sind. Auffallend ist die verkehrte Stellung der ionischen Säulen, die das obere Relief einrahmen; die Schnecken sehen nach den Seiten, das Polster nach vorn. Sämmtliche Theile des Epitaphs sind in reichster Weise polychromisch ausgestattet. Die Ausarbeitung ist eine sehr sorgfältige und fleißige, insbesondere bei den kleineren Reliefs erstaunlich fein und zart. Das Material scheint Marmor zu sein. Der Künstler des Werkes ist nicht bekannt; die Tradition spricht von einem italienischen Meister. Das Corpus bon. (von 1749) macht darüber keine Angaben. Das Epitaph zeigt kein Monogramm, und die Inschriften, Worte der Schrift, erklären nur die Bilder. In zwei Inschriftfeldern wird uns wenigstens von dem Verstorbenen und der Stifterin des Denkmals Kunde gegeben. Die Worte lauten:

Anno 1601 am Tage aller Heiligen ist der edle, gestrenge und ehrfeste Olrick von Weserlingh in Gott selig entschlafen. Der Seele Gott gnädig sei. Seines Alters 81*) Jahr.

In einem zweiten Felde heißt es:

Anno Christi 1603 hat die edle und viel tugendreiche Frau Catharina geborne von Blankenburg Ulrich von Weserlings seler (!) hinder vorlassene Wittwe dies Epitaphium ihnen beiderseits verehren und christlichen Andenkens setzen und machen lassen.

Das Epitaph befindet sich in verwahrlostem Zustande, eine der corinthischen Säulen ist zertrümmert, die Reliefs beschädigt, die fein gearbeitete Halskrause der Stifterin abgebrochen u. s. w.

An der Ostwand finden sich noch drei Grabsteine mit den Reliefbildern der Verstorbenen in ganzer Gestalt. Wegen der Bänke und Balken ist die Umschrift nicht lesbar. Auf dem einen die Jahreszahl 1601.

Im Chor ist ein kleinerer Gedenkstein (jetzt übertüncht) eingemauert mit der Jahreszahl 1620.

25. Klein Bahlberg.

Kleine unbedeutende Kirche. Der Thurm hat oben spitzbogige Schallöffnungen und eine moderne Thür in der Westfront. Darüber ist ein Relief eingelassen: Christus am Kreuz mit Maria und Johannes, den beiden Gestalten der Passionsgruppe. Auf einem Ecksteine des Thurmes steht, anscheinend in Minusteln, eine Jahreszahl, die wegen

*) Vermuthlich verschrieben für LI.

der Entfernung jedoch nicht zu lesen war. Vor der Thür im Osten liegt die ehemalige Altarplatte mit dem Sepulchrum.

26. Mönche = Wahlberg.

Der Grundriß der Kirche bildet ein Rechteck von der Breite des Thurmes, der Chor ist dreiseitig geschlossen. Im Schlußsteine des Westportales steht das Datum 1755. Der Thurm ist mit einer Haube aus der Zopfzeit bedeckt. Das Innere ist flachgedeckt. In der Ostwand befindet sich eine Nische aus spätgothischer Zeit. Der dieselbe abschließende Spitzbogen (Eselbrücken) ist mit Krabben besetzt und wird von der Kreuzblume gekrönt.

In der achtseitigen Laterne des Thurmes soll eine silberne (sic!) Glocke mit unleserlicher Schrift hängen. Sie war mir nicht zugänglich.

Burgfried. Nördlich von der Kirche liegt auf dem sog. „Mönchehofe“, der früher dem Negidienkloster zu Braunschweig gehörte, ein interessanter mittelalterlicher Bau. Derselbe besteht aus drei Theilen, in der Mitte der eigentliche Burgfried, von ungefähr quadratischem Grundriß.

Architektonische Formen haben sich nicht erhalten, neue Fenster sind eingebrochen. Auch von der ursprünglichen Einrichtung hat sich nichts erhalten, nur die mächtigen Konsolen sind noch vorhanden, die ehemals die Balkendecke trugen. An diesen Mittelbau schließt sich an der Westseite ein kleinerer Nebenbau an, während ostwärts die „alte Kirche“ (jetzt Pferdestall) die Gruppe vervollständigt.

Allerlei Sagen haben sich noch auf dem Mönchehofe erhalten. So soll, um nur eins anzuführen, einer der Brüder von St. Negidien durch seinen Zauberspruch das lästige Wolfsmilchkraut von der Feldmark mit so ausgezeichnetem Erfolge verbannt haben, daß es auch heute daselbst nicht zu finden ist.

27. Volzum.

Die kleine Kirche ein einfacher Bau von rechteckiger Grundform. Die Fenster sammt der Thür modern, nur an der Nordseite zwei kleine Spitzbogenseitenfenster und hier auch noch der alte Ausflußstein, die Piscina. Somit stammen die Umfassungsmauern noch aus gothischer Zeit, und dies wird bestätigt durch einen Inschriftstein an der Südostecke:

anno. domini. m^o · cccc. lxxx.

Der Thurm, mit kleinem Zeltdache bedeckt, hat rundbogige Schallöffnungen. Er öffnet sich nach der Kirche mit einem niedrigen Rundbogen.

Das Innere ist flachgedeckt.

Holzsculptur. In einem Nebenraume (der Sacristei) hinter dem Altare befindet sich eine 0,86 M. hohe Holzstatue, polychromisch verziert. Es ist eine schlanke Frauengestalt, welche in der Hand ein Salbgefäß, das regelmäßige Attribut der Maria Magdalena hält. An der Basis die Inschrift: *sa. maria. madal.* — Ferner befindet sich daselbst noch eine Holztafel von 1,53 M. Länge bei etwas über 1 M. Höhe. Sie ist mit einem gemusterten Goldgrunde bedeckt, nur einige leere Stellen zeigen an, daß hier ehemals Statuen befestigt waren, die sich von dem Goldgrunde wie von einem Teppich abhoben. Vielleicht war diese Platte das Mittelstück jenes Altars, der sich aus vorreformatorischer Zeit bis auf unsre Tage in der Kirche erhalten hatte. Bei einer sog. Restauration, so erzählte man mir, wurde dies alte Denkmal zerstört, die Heiligen wanderten in die Häuser der Dorfbewohner, wo sie zum Theil noch zu sehen sind.

Hinter dem Altar, in der östlichen Wand eine Nische mit alter eisenbeschlagener Thür, darunter 1613.

Glocke. Im Thurm hängt eine durch Reliefbild und Inschrift — letztere in gothischen Majuskeln — interessante Glocke. Sie ist vom Jahre 1408 und somit die älteste datirte, die wir bis jetzt in den Dorfkirchen unserer Gegend gefunden. Der Inschrift zufolge ist sie dem Erzengel Michael geweiht, der als Drachenbesieger auch auf der Glocke dargestellt ist. Die andere Seite hat das Gießzeichen. Im Anfange dieses Jahrhunderts wurde die Glocke aus der Benediktiner-Abtei St. Agidien zu Braunschweig von der Gemeinde angekauft; am Glockenstuhl steht: 1818.

28. Warle.

Der Thurm, von rechteckiger Grundform, ist mit einem Satteldache bedeckt. Die Westfront ist ohne Portal und Fenster. Die Kirche besteht aus zwei Theilen, der östliche von etwas geringerer Breite. Die Mauern zeigen hier und da vermauerte Rundbogenfenster und Portale, eins von diesen mit einem einzigen dreieckigen Steine bedeckt. Somit stammt der Bau vielleicht noch aus romanischer Zeit, wenn auch ein Inschriftstein auf eine spätere Epoche hinweist. Dieser, an der Südseite befindlich, ist schon etwas verwittert, dazu die Zeichen mit Kalk bedeckt, so daß ich nur lesen konnte:

anno. domini m. cccc.

Im Corpus honorum ist die Zahl als 1464 angegeben.

Auch das Innere hat Spuren, die auf ein hohes Alter schließen lassen. Zunächst befinden sich im Chor die Wandnischen, viereckig und klein. Der Altar ist aus Stein aufgemauert und mit großer Platte bedeckt, darin die Reliquiengruft.

Taufstein. Im Thurme liegt ein roh gearbeiteter Taufstein, halbkugelförmig, auf einem Holzständer befestigt.

Kelch. Die Kirche besitzt einen silbernen vergoldeten Kelch, daran eine Inschrift, welche meldet, daß die Gemeinde Warle im Jahre 1743 diesen Kelch der Kirche S. Vincentii geschenkt habe. Im Corp. bon. steht die Notiz, daß die Bezeichnung S. Vincentii unrichtig sei, daß es vielmehr S. Valentiny heißen müsse. In künstlerischer Hinsicht ist der Kelch ohne Interesse.

Glocke. Sie ist alt. Rings um den oberen Rand läuft eine Inschrift in gothischen Minuskeln, die ich vorerst nur zum Theil habe entziffern können:

anno. dñi. m. ccccc. xi.
harmen koster me fecit.

Die einzelnen Worte sind durch Münzabdrücke von einander getrennt. Auf der einen Seite steht eine Bischofsfigur mit Stab und Buch, auf der andern Maria mit dem Kinde; auch des Meisters Gießerzeichen fehlt nicht.

Früher sollen die Tempelherren in Warle Besitzungen gehabt haben, wenigstens heißen noch jetzt drei Höfe in der Nähe der Kirche die Tempelhöfe. Zu Anfang unseres Jahrhunderts stand hier auch noch ein „Bollwerk.“

29. Weferlingen.

Die Kirche von schlicht rechteckiger Grundform. Der Thurm hat ein abgewalmtes Satteldach, seine Westfront ist ohne Portal und Fenster. Oben rundbogige Schallöffnungen mit romanischer Theilungssäule. Ein Kämpfer vermittelt den Uebergang vom Kapitäl zu dem breiteren Mauerwerk. An der Südseite ein Rundbogen-Portal mit eingelassenen, schlanken Würfelknauffäulen. Ein vermaueretes Portal im Norden hat eine alte, schlichte Form: zwei hochgestellte, rohgearbeitete Steine tragen ein großes, halbkreisförmiges Mauerstück. Nimmt man hierzu noch die kleinen Wandnischen im Chor — die eine rundbogige hat noch den Abschlußcanal — so wird man nicht fehlgehen, wenn man den Bau noch der romanischen Epoche zuschreibt. Die Fenster sind modern, an dem einen steht 1794.

Das Innere ist flachgedeckt und schmucklos. Der Altar ist noch der ursprüngliche; aus Steinen aufgemauert, wird er von steiler Kehle bekrönt. In der großen Platte das Sepulchrum.

Triptychon. Unten im Thurme steht das noch wohlerhaltene Mittelstück eines holzgeschnitzten Flügelaltars. Im Mittelfelde in einer Mandorla Marie als Himmelskönigin mit dem Christuskinde. Sie steht auf der Mondichel, die nach unten Gesichtsförmig hat. Daneben ein geharnischter Ritter mit Schild, auf der andern Seite eine

Bischofsfigur, zu deren Füßen eine knieende Frau. Die Gestalten sind sämmtlich bemalt und zum Theil verguldet; auch der Hintergrund, von dem die Standbilder sich abheben, ist mit dem gemusterten Goldgrunde bedeckt. Auf dem Kirchenboden stehen die Flügel. Sie liegen in zwei Reihen übereinander: die zwölf Apostel mit ihren Attributen, auch diese polychromisch verziert. Die Bekrönung besteht aus dem spätgothisch verschlungenen Astwerk. Die Arbeit ist handwerksmäßig tüchtig. Auf der Rückseite zeigen die Flügel geringe Spuren von Schrift (gothische Minuskeln) und Gemälden auf Kreidegrund.

Triumpfkreuz. In einer Ecke unter dem Dache steht auch noch ein holzgeschnitztes Triumpfkreuz, wie solches ehemals auf einem Querbalken über dem Eingange zum Chor aufgestellt war. Die oberen Kreuzbalken enden in die vierblättrige Rose der Gothik. Die beiden Gestalten der Passionsgruppe, Johannes und Marie, liegen daneben.

Im Dorfe zeigt man an der Altenau noch den Platz, wo ehemals die Burg Weserlingen gestanden; die „Burgstelle“ ist noch jetzt theilweise mit Wall und Graben umgeben.

30. Wendessen.

Der Thurm ist von rechteckiger Grundform; ebenso die Kirche, deren östlicher Theil etwas eingerückt ist, aber rechtwinklig schließt. Die Westseite hat ein modernes Portal. Darüber befand sich eine große rundbogige Oeffnung, die jetzt vermauert ist. Man erzählt, daß ehemals von der „Burg“ ein Gang bis zu dieser Thür geführt habe. Oben sind kleine Schallöffnungen, die immer paarweise stehen, ebenfalls rundbogig überwölbt. An den Giebelseiten dagegen Fenster mit Theilungssäule; diese hat noch romanische Formen. Das Kapitäl der einen mit rohem Blattwerk, die andere Säule zeigt das Würfelcapitäl, dessen Seiten das eingeritzte Kreuz im Halbkreise haben.

Die kleinen Rundbögen werden von einem größeren Bogen umspannt, der bereits merklich gebrochen ist. Der Thurm hat ein Satteldach zwischen aufgemauerten Giebeln. Das Innere ist flachgedeckt und hat nichts Merkwürdigen.

Zur Geschichte des Anhaltischen Harzes,

Mit einem in den Text gedruckten Holzschnitte.

Von Ed. Jacobs.

Von der achtzehnteihundert Fuß hohen Graniterhebung des Rambergs¹⁾ und den südwestlich sich hinziehenden ansehnlichen Höhen bis zur Saale im Osten, auf deren sanften Uferhügeln noch jetzt eine süße Traube reift, die in früheren Jahrhunderten fleißig gefeltert und vielfach zu kirchlichen und weltlichen Zwecken verwendet wurde, und von den Ufern der Bode zwischen Oschersleben und dem Einfluß in die Saale im Norden bis zur bergigen Marktscheide der Gaue Hasselgau-Friesenfeld und Helmgau im Süden erstreckt sich der alte Sueven- oder Schwabengau, der alle zum Harzgebiet gehörenden Theile des Herzogthums Anhalt einschließt.²⁾

Bis zum Jahre 527 ein Theil des alten Thüringerreichs fiel er bei der Theilung desselben den Sachsen anheim, wurde aber bald darauf, nach dem Weggange eines Theils derselben, von den fränkischen Königen Hlothar I. († 561) und Sigibert († 575) den sogenannten Nordschwaben (Nordosquavi), das heißt dem zwischen Elbe und Oder sitzenden gebliebenen Theile des Schwabenstamms, eingeräumt.³⁾ Schon in Folge des Pippinschen Feldzugs im Jahre 748 wurde hier von fränkischen Priestern das Christenthum eingeführt.⁴⁾ Besonders der süd-

¹⁾ So nennt ihn schon eine Urk. v. 1326 31 December (des mitdewekens also uns dat nie jar anstande is) im Gräfl. H.-Arch. zu Wernigerode.

²⁾ So nach den mit Benutzung des Halberstädter Archidiaconatsregisters (Zeitschr. des hist. Ver. für Niederf. 1862) und alles einschlägigen Materials sorgfältig ausgeführten Grenzbeschreibungen der in Betracht kommenden Gaue und Sprengel von Gräfler in dieser Zeitschrift 6 (1873) S. 274 ff. Böttger ebdf. 3, 413—416 und v. Bennigsen in der Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1867 1 ff. im Wesentlichen auch nach Karte Nr. III zu v. Rauers Regesten, nicht aber nach Tafel 33 in Spruner-Menkes histor. Handatlas des N. U. (Deutschlands Gaue III).

³⁾ Paul. Diac. II. c. 4—6, Widukind hist. Sax. l. I, c. 14. Vgl. auch oben S. 99 nebst Anmerkung.

⁴⁾ Ann. Mettenses. Perz I, 330. Vgl. auch v. Ledebur Nordthüringen und die Hermunduren oder Thüringer S. 22 ff.

westliche Theil dieses Gaues, kirchlich als der Hart- oder Waldbann (**bannus Nemoris**) bekannt, bildet einen Haupttheil des Unterharzes und in seinen lieblichen Buchen- und Laubwaldrevieren sehen wir nicht selten im hohen Sommer im Julimond König Otto I. von dem heute nicht mehr an der alten Stelle gelegenen Siptenfelde aus (936 Sippowvelde, 940 Sippenvelde, 21. Juli 946 Sibbinvelde, 966 Sippowifelde) der Jagd in jenem großen Reichsbannforst pflegen.¹⁾ Im letzteren Jahr wird des Zehnten von der gesammten Jagd als Ausstattung von S. Servatii zu Quedlinburg gedacht. Wie bei der Jagd, so herrschte hier auch im Herrn- und Ritterthum auf den Schlössern und Burgen (Ballenstedt, Anhalt, Harzgerode, Güntersburg, Heinrichsburg, Grichsberg) echt deutsches Wesen, das sich in Recht, Sprache und Sitte kräftig und eigenartig entfaltete.

An die alte Zugehörigkeit zum Reiche der Thüringer erinnern Ortsnamen mit den diesem Stamme vorzugsweise eignenden Endungen — leben und — stedt, von der ersteren Art:

Alsleben { Groß- (964 Alslevu und Nian Alslevu).
Klein-

Alsmerleben wüßt b. Ballenstedt, Siebigt, d. Herzogth. Anhalt S. 605.
Erleben (1021 Arrifeslewa, 1107 Erizeslewe).

Freckleben (973 Frekenleba).

Gierleben (937 Gereslevo).

Dsjorderleben (1228 Dsjerdeslewe) wüßt in der Nähe des folgenden Dorfs.²⁾

Dsmarsleben (970 Dsmerslewe, 1024 Dsmerslevo).

Radisleben (1347 Radeslewe Hsenb. Urkundenb. I, S. 207),

Radisleben wüßt bei Ballenstedt, Siebigt S. 605,

Sandersleben (1046 Scenderlewe, 1086 Sanderslewe), —

von den auf — stedt:

Aderstedt (1063 und 1086 Aderstede).

Alsmostedt jetzt nur noch als Vorwerk bestehend.

Ballenstedt (1073 [ecclesia in] Ballenstetin, um 1114 Ballenstede, 1121 Ballenstide).

Bilgenstedt wüßt beim vorigen Siebigt S. 605.

Bullenstedt (1192, 1194 im Hsenb. Urkundenb. Bollenstede — stidde). Der Bullenstedter Weinberg unsern der Wippermündung erinnert noch an dieses eingegangene Dorf.

Gilverstedt (1147 Gilverstide). Noch um 1400 wurden Ober- und Unter-Gilverstedt (Gylverstede) im kirchlichen Banne Hecklingen unterschieden.³⁾

Nienstedt (964 Nienstede) wüßt bei Staßfurt.

¹⁾ Die Beläge zu den Jahreszahlen finden sich, wo nicht eine andere Quelle angegeben ist, in v. Heinemanns cod. dipl. Anh.

²⁾ Dieser Ort, den ich wegen der benachbarten Lage und des ähnlichen Namens im Hsenb. Urdeb. Nr. 65, 191, 237 für Dsmarsleben ansprach, ist, worauf H. v. Heinemann mich freundlichst aufmerksam gemacht hat, wüßt in dessen Nähe zu suchen.

³⁾ Zeitschr. des hist. Ver. für Niedersachsen 1862. S. 75.

Reinstedt (964 Reinstede, 1063 Regenstedi).

Schackstedt (973 Seekenstedi, 1147 Schachenstibi).

Schierstedt (1014 Scerstedde).

Wiederstedt (948 Widerstedi, 960 Wuhterstedi). Bei Sandersleben lag auch noch ein Lüttgen Wiederstedt. Siebigt S. 563.

Von dem Schwäbischen Stamm aber, der dem Gau den Namen gab, zeugen innerhalb des Anhaltischen die Ortsnamen:

Bicklingen (961 Bicklinge, 1064 Bichalingen),

Elfingen 1467 wüßt, auf dem Harze bei Abberode,

Secklingen (1140 Sakelinge, 1174 Secklingen, 1176 Sakelinge),

Mehringen (1086 Merynge. 1118 Meringon),

Pferdingen auf dem Harze, 1467 wüßt,

Redlingen wüßt bei Volkmannsrode, 1497 Redelin,

Zehlingen (1019 Zeielinge, 1071 Seelinge), wüßt eine Viertelstunde nördlich Ballenstedt,

sowie in den benachbarten Theilen desselben Gaues Quitlingen (Quedlinburg = Quedelingaburg), Schneidlingen, Winnigen u. a. m.¹⁾

Und wenn es scheint, daß oben auf dem Harze der Name des heutigen Dorfes Schielo ost-südöstlich von Harzgerode einen Slavischen Klang auf unsere Tage gebracht hat, so ist daran zu erinnern, daß dieser in alter Zeit kaum genannte Ort erst 1546 unter Fürst Georg an der Stelle einer Wüstung wieder aufgebaut wurde.²⁾ Für ein eigentliches Vordringen Slavischen Wesens und Ansiedelung auf dem Anhaltischen Harze könnte dieser Name — falls er nicht aus dem Deutschen erklärt werden kann — ebensowenig in Anspruch genommen werden, wie die verschiedenen Ortsnamen Janneripe, Cobelez, Buriße, Rinzeke weiter westlich auf den Blankenburgischen Harzbergen.³⁾ Nur im äußersten Osten und Nordosten des Schwabengaues in den feuchten Uferniederungen der Saale, Wipper und Bode hinterließen die cultur-emfänglichen Slavenstämme in den Namen größtentheils wüßt gewordener Dörflein und Weiler die Spuren dichter Ansiedelung. So führen wir aus der Gegend von Uferstedt und Bernburg, von Orten wo das Kloster Ilzenburg in der Grafschaft Wernigerode seine Besitzungen und Hebungen hatte, allein folgende Slavische Ortsnamen an: Graeatwe⁴⁾ Gūsten, Kuße (Kudiz), Lenz, Nyenkore (— koire), Strenz (964 Stroniz, 1192 Stribeniza, 1194 Strebenze) Toipebe (Topebe), als Wüstung jetzt Dūpde oder Tubde, Zabrowe (1260 Zebrawe), Zerniz, (Cerniße, 1148 Zirneci, 1170 Bernekuze, 1178/80 Cirnice, 15.

¹⁾ Beispiele dieser Endung im südlich anstoßenden Hasegau-Friesenfeld oben S. 97.

²⁾ Vgl. Siebigt S. 629.

³⁾ Vgl. Zeitschr. (1870) S. 351.

⁴⁾ Die Wüstung Krakau liegt jedoch bei Gröna (wo Kl. Ilzenburg ebenfalls Besitzungen hatte) jenseits der Saale im alten Scrimunt außerhalb des Schwabengaus. Siebigt S. 563.

Jahrh. Cernequite oder Zernefuz).¹⁾ In den Gerichten von Erxleben an der Bode finden sich die Wüstungen Teeh, Eddelitz, (1203 Egiriske und Köcke (1180 Kofede, 1205 Cofede).²⁾ Das Archidiaconatsregister von gegen 1400 nennt uns noch Plessege bei Iwerstedt, Kosede (1205 Cozede) im Amte Warmsdorf und Matelitz bei Gierleben, Nuelitz bei Amesdorf.³⁾

Außerdem sind noch Slavischen Ursprungs die eingegangenen Orte Kossel bei Bernburg, Plesin und Lepenitz in der Aue zwischen dieser Stadt und Allenburg, Leez $\frac{1}{2}$ Et. südlich von Dömersleben, Lösewitz diesseits Gröna, Borley, Pretewitz (1205 Bridewige) Presten bei Plötkau, Zabitz bei Gierleben, Cöln, Köhlen, Lenzen bei Amesdorf, Templitz bei Schackenthal.⁴⁾ Andere Wüstungsamen können dagegen ebensogut — soweit nicht ältere urkundliche Formen dagegen entscheiden — deutscher Herkunft sein, so Notforme (1400) bei Staßfurt⁵⁾, Mollweide (1205 Molvide, 1368 und 1400 Malewide⁶⁾ bei Plötkau, Neustetten bei Amesdorf, Drese oder Drege bei Sanderleben.⁷⁾

Schon der beschränkte Raum, auf welchem wir diese verhältnißmäßig zahlreichen Slavischen Namen finden, beweist, wie unbedeutend diese meist ziemlich kurzlebigen Ansiedelungen und Duodez-Dörfchen waren. Außerdem finden wir sie zwischen bedeutenderen alten und dauernden Orten deutschen Namens und deutscher Entstehung verbreitet wie München-Nienburg (im Nordthüringau), Altenburg (eigentlich Allenburg, 961 Alneburg) Bernburg, Aderstedt, Dömersleben Erxleben, Iwerstedt u. a. m. Besonders der Name Waldau (964 Waldalem, 1049 Waladal),⁸⁾ offenbar ähnlich dem südwestlich benachbart gelegenen Bründel (1060 Brundel, 1400 Brendal, 1205 Brundal), kann als ein alter deutscher Name und ersteres als der Ort betrachtet werden, wo Karl der Große im Jahre 806 eine bedeutende Zusammenkunft hielt.⁹⁾ Verwandte Ortsnamen sind entschieden die benachbarten Schackenthal (1019 Seefental) und das wüste Hoppe-dale südwestl. Heßlingen (1176, 1292 Beckmann III, 147). Auch das wüste Wittelde, eine halbe Stunde nördlich von Ballenstedt an

¹⁾ Die Beläge wird das im Druck begriffene Ilisenburger Urkundenbuch vervollständigen.

²⁾ Siebigl S. 581.

³⁾ Zeitschr. des hist. Ver. für Niedersachsen, 1862 S. 42. 43. 44. 76.

⁴⁾ Siebigl S. 563.

⁵⁾ Zeitschr. des histor. Ver. für R. S. 1862. S. 75 ff.

⁶⁾ a. a. D. S. 41 und Beckmann I, S. 499.

⁷⁾ Siebigl S. 563.

⁸⁾ v. Heinemann, 28. 100.

⁹⁾ Förstemann Namensb. II, 2. Bearb. Sp. 238, wo Brundel, Brendal mit Bruntal zusammengestellt wird. Ann. Moissiac. Perz SS. I, 308. II, 258.

der Getel (1019 Getlo, um 1400 Zettelde) können wir nur als einen deutschen Ort betrachten (vgl. d. Namen des westharzischen Gittelde, früher Getlide). Ebenso gehören die kurzen schwer zu deutenden alten Namen Frose (936 Braso, 950 Frosa, 961 Fruosa)¹⁾ Sultian (961, 964 Sulten), wüst bei Hoym und Hoym (961 Hahem, womit das auf dem Anhaltischen Harz zu suchende Behem zu vergleichen ist,²⁾ Nieder (936 Nederi, 1064 Natere), dem deutschen Sprach- und Volksthume an.

Und während dicht benachbart drei auf — burg endigende Ortsnamen (Nienburg, Allenburg, Bernburg)³⁾ an die alte deutsche Grenzwehr und Befestigung an der Saale erinnern, lag die westlichst vorgeschobene alte Wendenburg Budizeo erst Allenburg gegenüber auf dem rechten Ufer der Saale. Schon im Jahre 975 hatte sie aber mit der deutschen Eroberung auch den deutschen Namen Grimmerlovo (Grimmsleben) angenommen.⁴⁾ Da wir nun wissen, daß östlich von der Saale im 12. Jahrhundert mit dem siegreichen Vordringen der Deutschen unter dem Anhaltischen Geschlecht auf die Slavischen Bewohner, die sie vorher inne hatten, nachziehende deutsche Ansiedler in die verlassene Slavischen Dörfer einzogen,⁵⁾ so wird dies innerhalb der alten deutschen Gaue noch mehr der Fall gewesen sein.

Bekanntlich war auf dem altslavischen Boden östlich von der Saale das Wendische noch bis 1293 neben dem Deutschen als Gerichtssprache im Gebrauch.⁶⁾

Nur drei Slavische Namen treten mit einiger Bedeutung auf dem linken Anhaltischen Saalufer hervor, doch ohne daß sich diese auf die wendische Zeit zurückverfolgen ließe, nämlich Plözkau (Plessege, Plozeka, 1144 Plozzike)⁷⁾ Güsten und der Klosterort Kölsbigk (1036 Cholebize 1043 Cholibez). Plözkaus Name ist aber an das

¹⁾ Vgl. Förstem. Nam.-B. II, Sp. 580. Ein Kl. Frose 1400 Zeitschr. d. hist. Ver. f. N.-S. 1862 S. 42.

²⁾ v. Heinem. c. dipl. Anh. I, 28. 1084 auch das jetzt wüste Klein-Hoym

³⁾ Auch unter den Wüstungen begegnen uns mehrere Orte, welche mit Burg endigen: Rudolfsburg (964 Rodolovesborch) am Ende der Gegensteine, Nordenburg bei Reinstedt und Ronenburg bei Plözkau. Siebigk S. 605 und 563.

⁴⁾ castellum quondam Slavonice Budizeo nunc Theutonice Grimmerslovo v. Heinem. a a. D. S. 48.

⁵⁾ Wie das z. B. eine Urk. Erz. Wichmanns v. Magdeburg v. J. 1178 mit Bezug auf die Dörfer Fernitz, Doderitz und Unstaden bei Zerbst sagt: Cum enim Slavis, qui villas istas possederant, coloni thetonici succederent. v. Heinemann, c. dipl. Anh. I, 484.

⁶⁾ Beckmann VI, 551.

⁷⁾ Das burchwardium Plozike der Urk. von 997 (996) bei Knaut antiq. pag. Anh. 36 ist bei v. Heinemann I, 68, als in der Urschrift nicht stehender Zusatz, weggelieben.

dort waltende edle deutsche Herrngeschlecht geknüpft, Güsten ist ein schon 1373 mit dem Stadtrecht bezabtes deutsches Städtchen, und da, wo uns das Gut Kölbitz in seinem ursprünglichen Slavischen Laut Cholitz im Jahre 1043 genannt wird, finden wir es in einer in doppelter Beziehung merkwürdigen Weise als in einer deutschen Grafenschaft und im Harzgau (Harbaga) gelegen bezeichnet.¹⁾ So sehr trat auch im östlichsten Theile des Gaues das fremde Slavische Element zurück. Dem alten Wendenorte Wiffirobi (997), Wischeribe (1150. 1155) oder Wischerebbe südlich von Bernburg auf dem linken Saaluser gaben die Deutschen — ähnlich wie in so zahlreichen anderen Fällen — die deutsch-thüringische Namensform (Groß-) Wirschleben.

Zusammenhängende urkundliche Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte dieser auf urdeutschem Boden gelegenen Anhaltischen Harzischen Stammlande müssen augenblicklich noch als verfrüht bezeichnet werden, da v. Heinemanns großes Urkundenwerk über die Anhaltischen Lande und Fürsten erst im rüstigen Fortgange begriffen, auch aus dem im Druck befindlichen Jilsenburger Urkundenbuche noch einiges Ergänzende zu erwarten ist. Die zahlreichen Beziehungen des benachbarten Stolbergischen Grafenhauses zu diesen Gegenden aber werden in einer lange vorbereiteten umfassenden Geschichte des Hauses Stolberg bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts ihre Darstellung und urkundliche Begründung finden, daher denn auch hieran unmittelbar sich anschließende allgemeinere Dinge an dieser Stelle füglich beiseite gelassen werden.

Nur kurz sei des Verständnisses wegen an Einiges anderweit meist durch den Druck schon bekannt gewordenes erinnert. Im Jahre 1307 sehen wir die Grafen zu Stolberg vom Fürsten Otto zu Anhalt mit dem einst nördlich vom heutigen Mägdesprung belegenen Hause Heinrichsburg und Zubehör beliehen²⁾; 1320 beleihet Fürst Bernhard den Grafen Heinrich mit den v. Tüttgerode-Hoymischen Lehngütern. Am 1. Juli desselben Jahrs verkaufen Heinke v. Hoym und sein Tochtermann Barthold Weilsuß dem Grafen Heinrich für 300 Mark Stendalschen Silbers Schloß Grichsberg (nordwestl. von Alexisbad). Im Jahre 1419 wurden den Grafen zu Stolberg von den Herzögen zu Sachsen Schloß und Amt Harzgerode eingeräumt und in Folge von verschiedenen Anleihen und Schuldverhältnissen gelangten die Grafen nach und nach in den Pfandbesitz des größten Theils des Anhaltischen Oberherzogthums. Im Jahre 1536 wurden die Pfandschaften eingelöst und es verblieben nur die übrigen Besitzungen, über deren

¹⁾ Beckmann Hist. v. Anhalt III, S. 474.

²⁾ v. Heinemann cod. d. Anb. I, 92 f.

³⁾ Siebzig, das Herzogthum Anhalt S. 633.

Umfang im Einzelnen Meinungsverschiedenheit herrschte. Während dieser Pfandschaftszeit bildete Graf Botho der Glückselige zu Stolberg zwischen 1518 und 1531 das Amt Bärenrode aus altem Zubehör von Erichsberg und Heinrichsburg und den im Jahre 1518 erkauften von Hoymschen Gütern, ¹⁾ wozu noch am 15. Mai 1531 der Zehnte zu Volkendorf bei Harzgerode von den v. Thale erkaufte wurde.

Auch bei der angedeuteten sachlichen und chronologischen Beschränkung werden die folgenden Urkunden und Auszüge aus der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts wohl ein brauchbares Scherflein zur Geschichte des Anhaltischen Harzes hinzubringen, denn abgesehen davon, daß sie in die Zustände vor viertelhalb Jahrhunderten einführen, dienen sie auch zur ergänzenden Erläuterung weiter zurückliegender, und während aus älterer Zeit der urkundliche Stoff zur Veröffentlichung meist schon bereit liegt, ist dies vom Anfang des 16. Jahrhunderts ab nicht so der Fall. Wir lassen nun zunächst die urkundlichen Mittheilungen folgen, um daran einige Bemerkungen zu knüpfen.

1. 7. Mai 1508. — Heinrich der Ältere, Heinrich der Jüngere und Botho (Bot), Grafen und Herrn zu Stolberg und Wernigerode, bekennen, daß sie „dem würdigen und geistlichen unserm lieben andechtigen ern Heinrichen von der Tegfelborg“ — oder Tegfelborg, weiter unten Dogfelborgk — „ist probst zu Haynrode“ für 200 Gulden, von denen er 150 in gutem unverschlagtem Gelde, das Uebrige mit Rindern (rintnossern) erlegt habe, zehn Gulden jährlichen zu Mittfasten fälligen Zinses „mit samb der abnutzung und graß einer wiesen in unserm gericht zum Heinrichsberg gelegen, genannt das Ruschentail“ und mit der Verwilligung verkauft haben, daß dem Propst dieser Zins und Wiesennutzung innerhalb sechs Jahren nicht gekündigt werden solle, außer im Falle seines Ablebens oder Weggangs von Hainrode.

Datum anno domini XVe VIII Montags nach Misericordia domini.

Nach dem Stolberger Copialb. v. 1505—1532 Bl. 26 s. r. B. 100,1 im Gräfl. Haupt Archiv zu Wernigerode.

2. 8. Mai 1508. Botho, Graf zu Stolberg-Wernigerode versichert gegen Hans v. Röder und Balthasar vom Harz in Betreff eines im Siptensfelder Holze gegriffenen und in Harzgerode gefangen gehaltenen Todtschlägers, daß dieser Fall den von ihnen in Anspruch genommenen Gerichten zu Siptensfelde nicht zum Nachtheil gereichen solle.

¹⁾ Darstellung der Rechtsverhältnisse des Gräfl. Hauses Stolb.-Wernigerode S. 1—3 Wernigerode (1869) 4^o und die Mittheilungen aus Hübners Gesch. d. Amts Bärnrode in dieser Zeitschr. 4 (1871) S. 263—267.

Wir Bott, graff unnd herre zu Stolberg und Wernigerode, bekennen öffentlich: Nachdem und als iht in unverwilten tagen inn unserm fleg zu Haxkerode ein todtslag begangen unnd der selbig tetter in dem geholtz zu Sippensfelde begriffen und zu unsern handenn unnd gewarsam gein Haxkerode widder gsetzt ist, der halb wir von dem erbern und vesten unserm liebim hsondernn Hansenn Roder vor sich unnd Baltasar vom Harz wegen, als die sich der gericht zum Sippensfelde anzeyhenn, angesucht, denn tetter, szo er gerechtfertiget werden solle, widderumb in das gericht doselbst zu stellen. Diemeil wir dan der gericht desselbigenn orts mit ine irrig sein, demnoch thun wir kundt allermeniglich, das wir yne zugesagt habenn unnd szagenn yne auch zu, das disse handlung yne, auch iren gericht unnd gerechtigkeit, szo sie doselbst zu habenn vormeynenn, kein schadenn adder abbruch brengen, unns auch an unserm gebruch unnd hergebrachten ubung kein schadenn adder nachteyl geberenn, sondernn yderm teyl zu seiner gebuir unverfenglich sein szolle ane arg und alles geverde. Des zu urkunde unnd warenn bekentnisse habenn wir unnsrer ingesigel an dießenn brieff thun drugken. Geschenn im funffzehenhundertsten unnd achten jar uff Dinstag nach Misericordia domini.

Ebendasselbst. Bl. 27 b.

3. v. J., doch 1508. — Heinrich der Jüngere und Botho (Bott) Gebrüder, Grafen und Herrn zu Stolberg und Wernigerode, bekennen, daß, nachdem sich „die erhamen unszer lieben gtrawen der rath und ganz gemein unsers flegkes zum Gunterßberg“ gegen Propst, Prior unnd Convent zu S. Wiperti vor Quedlinburg auf ihr dringliches („begerlich“) Ansuchen für fünfzehn Gulden jährlichen Zinses für 300 Gulden Hauptsumme verschrieben haben, sie ihnen zum Dank für ihren guten Willen die gräßliche Schenke in Güntersberge (unser schenk zum Gunterßberg) um einen jährlichen Zins ausgethan, verkauft und verlichen haben, bis die 300 Gulden abgetragen sind. Sie sollen jedoch kein fremdes, sondern nur Güntersberger und Stolbergisches Bier darin schenken und dafür jährlich 30 Gulden Zins zahlen, davon je ein Viertel zu Michaelis und Johannis an den gräßlichen Vogt zum Güntersberge, die übrigen 15 Gulden zur Bezahlung der erwähnten Zinsen an den Propst zu S. Wiperti in Quedlinburg auf den Tag Cathedra Petri.

a. a. D. Bl. 27 b 28 a.

4. v. J., doch gegen 1510. — Botho, Graf zu Stolberg und Wernigerode, bekennet daß, da die ehrsamten und weisen, seine lieben Getreuen, der Rath zum Güntersberg „und ganz gemein unser Stadt doselbst“ auf seine Bitte ihm aus unterthäniger Neigung zwei Tage über die Dienste, welche sie ihm vormals gethan und zu thun

ſchuldig ſeyn, ſechs Jahre lang, ſonderlich die Ackerleute und diejenigen, welche Pferde haben, zu dienen verwilligt haben, einen in der Faſten Saatzzeit (ſamezeit), den andern zur Zeit der Herbfſaat, oder zum Einfahren, oder wo es ſonſt am meiſten nöthig ſei, die Hinterſiedler (hinterſedel) aber zwei Tage in der Heuernte (harvern), zwei Tage in der Haſerernte mit der Harke — ſo verſichert der Graf, daß ihnen dieſer gute Wille an ihrem alten Herkommen und Freiheit keinen Abbruch thun, daß ihnen auch nach Verlauf der ſechs Jahre ein ſolcher Dienſt nicht mehr aufgedrängt werden ſolle.

Daſ. Bl. 35 b - 36 a.

5. 16. Februar 1514. Cöthen — Wolfgang, Fürſt zu Anhalt, bittet den Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode um ſeinen Rath, wie es mit der Erlegung des Geldes für die Dörfer Ballenſtedt und Radisleben, deren Herausgabe Bernt v. d. Uſſeburg nochmals weigere, zu halten ſei, ladet ihn nach Quedlinburg zur Maſtſtatt ein, wohin auch Magnus v. Hoym zu beſcheiden ſei.

Unſer freuntliche diant zewor. Edeler vnd wolgeborner freuntlicher lieber oheme. Wir haben auf unſer ſchreiben, ſo wir an Bernkten von der Uſchenburgk gethan, wue er der bekalunge wolt warten, nit ere dan geſtern ſpatt antwortt gekriegen, dorinne er Hoyme vnd Reynſteyn alleyn zew Qwedlenburgk anzeigett, und Balnſtett und Radſleben nochmals wegertt, alſo haben wir bewogen, daß daß gelt vor die ſelbigen zewey dorſer, die weil die maſtſtatt nitt anzeigett, wir woll ſugk hetten, geyn Uſcherſleben, do die vorſchreibunge auch hin helt, zewlegen vnd beqwemer bey dem ratte aldar ſeyn ſoll, dan zew Qwedlenburgk. So iſt eß doch an zewey ortt auf eynen tagk nitt woll ſuglich, und hetten zew Qwedlenburgk auf e. l. vorbeßern auch nitt mangell. Wir bedenken aber, ob eß der ratthe wolt wegern oder ſunſt hernoch nachteyll deß ortts dorauß erwachſen, und ſolt woll unſers bedunkenß beqwemer ſeyn, bey unſer lieben mhumen, der eptiſcheyn von Qwedlenburgk, alß lehenſrawen, nyderzewlegen, ſo wiſſen e. l. wie unſer mhume ir ſtift noch derkeit ſtehet, auch nicht aldar iſt, ſunder alhier bey unß zew Coethen. Ab nhun e. l. imants ſtatlich aldar ſchicken*) kontten, auf daß eß dermaß gehalten, domitt e. l. und unß nicht nachteyll darauß erwuchß. Eß haben uns auch unſers lieben herren und ohemen herzog Georgen von Sachßen zc. ſtadthalter geſchrieben auf Bernnts ſupplicacion, darinnen er auf ſie zeworhore erbitunge thutt, welchs die ſtadthalter anzeigen, wue wir daß auch alſo geneigett: ſo wolten ſie tage gern darinne anſehen und anſtatt herzog Georgen, alß erbvoytt deß ſtiffts, darinn handeln. Alßo haben wir inn auch Bernkten under andern antwort gethan, das unß nitt wolt an-

*) ſch. zweimal.

derß jagen ader leiderlich, dan noch lautt unßer aufkundunge und vorschreibunge zewhalten, und szo Bernt von der Aschenburgk unß darnach ratloß nitt vormeint zewlosen, wolten wir alsdan unß szo hören und vornehmen lassen, daß es bey den selbigen stathaltern und menniglich unßers vorsehens unvorweißlich syn soll, derwegen ist unßer freuntliche bitt, e. l. woll unß e. l. ratt wie mitt dem gelde vor Balnstett und Radefleben nydertwlegen seyn soll gutwillig, eylende bey gegenwertigem vorstendigen, und ab auch e. l. auf den aben ader tagk kadetra Petri ferre wollen eynkomen geyn Dwedlenburgk, darnach wir unß auch wolten achten. Auch lieber oheme, es hatt er Magnus von Hoyme unß auch keyne statt nit angeheigett, sunder mit großer bitt, inn bey dem dorße zew lassen, also helt seyn vorschreibunge Ascherfleben, Halberstat, Dwedlenburgk, Ermsfleben, bedunket unß auch, daß es woll nott sey, daß wir ernn Magnussen selben eyn statt anzeigen, daß es auch auf e. l. gefallen geyn Dwedlenburgk geschee. Sulchs haben wir e. l. im besten nitt wollen vorhalten; dan e. l. sunst freuntliche dinst zewertzeigen seyn wir geneigett. Datum eylende Coethen auf Dorstagk nach Valentini anno domini XV^o und Xiiii jar.

Von gotsgnaden Wolfgangk furst zew Anhalt, grafe zew Aschaniem und her zew Bernburgk.

Auffschrift: Dem edelenn und wolgebornen hernn Botthenn, grafen und herren zew Stolbergk und Wernigerott, unßerm freuntlichen lieben ohemen.

Urschr. Papier mit aufgedr. Siegel im Gräfl. H.-Arch. zu Wern. A. 62, 1. unter: Stoltb. Forderung an Anhalt wegen Güntersberge ꝛc.

6. 26. August 1514. — Rathmeister, Rath und ganze Gemeine der Stadt Stolberg verkaufen mit Wissen und Willen ihres Herrn, des Grafen Botho zu Stolberg und Wernigerode, fünfzehn Gulden jährlicher Zinse zahlbar zu Bartholomaei zu Gernrode oder Quedlinburg an und aus den Renten, Gefällen und Einkommen ihres Rathhauses „dem würdigen unserm l. andechtigen hern Echovestro, prebendato zu Gernrode, seinen Testamentarien und rechtmäßigen Inhabern des Brieß wiederkäuflich für 300 gemeine vollwicht. Rhein. Gulden.

Stoltb. Copialb. 1505—1532 Bl. 54—55a.

7. 6. November 1514. — Botho, Graf zu Stolberg-Wernigerode verschreibt dem Domcapitel zu Halberstadt wiederkäuflich 60 Rhein. Gulden „an und uff allen unsern eynkomen, pflegen, dinsten, wasser, weiden, dichen, vischerien, eckern, weßen, holzungen, zeynßen, renthen, pflichten, schlosse“) und zubehorungen uff unser dorffer Baln-

*) so! statt schosse.

stede vnd Redern“ von Martini nächsten Jahres anzuhoben und durch die dortigen gräflichen Amtleute und Inhaber jener Dörfer in der Stadt Halberstadt zu entrichten — für 1000 gute vollwichtige Rheinische Gulden. Sollte Fürst Wolfgang zu Anhalt, von welchem der Graf durch Pfandschaft die genannten „dorffer und pflege Balnsteede und Redern“ innehat, diese einlösen, so will der Graf sie nicht eher ausliefern, bis er dem Domcapitel das Darlehen zurückgezahlt hat.

Nach Christi unßers hern geburth funffzuehundert darnach im vierzehenden jar Montagß nach aller heiligenn tagt.

a. a. D. Bl. 75—76. Darunter ist bemerket:

8. Deßgleichen ist dem cappitel zu Halberstat ein vorschreibung über 1000 gulden heuptgeldes und L. gulden jarzins übergeben. Selt der termin des zinß purificationis und das datum Freitages nach purificationis (4. Febr.) 1519.

9. 13. November 1515. Desselben Grafen ganz ähnlich lautende Verschreibung für das Domcapitel zu Halberstadt über 50 Gulden jährlichen Zinses aus den Dörfern „Balnsteede und Riedern“ zahlbar zu Martini für 1000 Gulden.

Nach Cristi unßers hern geburt 1515 Dinstages nach Martini episcopi.

10. 25. April 1516. — Botho, Graf zu Stolberg-Wernigerode, verkauft dem Domprobst, Dechant, Ältesten und Domcapitel zu Halberstadt wiederkäuflich dreißig gute vollwichtige Rhein. Gulden „uß allenn unßern eynkomen phlegenn, dinstenn, wassern, weidenn, tiehenn, fischerien, eckern, gerichtenn, weßen, holzunge, zeinsen, renthen, pflichtenn, schosse und zubehorunge vnßes flectes Haggerade“ durch die gräf. Amtleute und Inhaber des Fleckß in der Stadt Halberstadt auf den Walpurgentag zu zahlen für 500 vollwichtige unverschlagene Rhein. Gulden Hauptgeldes.

Nach Christi unßers hernn geburth tausent funffhundert unnd ym sechsteynde jar Freitages sant Marxtag des heiligenn ewangelistenn.

a. a. D. Bl. 92—93.

11. 26. August 1516. Botho, Graf zu Stolberg und Wernigerode, belehnt Heinrich von Bila mit verschiedenen Gütern zu Güntersberge.

Wir Botho, graff und her zu Stolberg und Wernigerode, bekennen in diesem brieffe öffentlich für uns unser erben und erbnehmen, das für uns der ernveste vnd gestrenge unser rath und lieber getreuer er Heinrich von Bila, ritter, kommen ist, uns fleißig bittende, ine und seine menliche leibes lehens erben mit nachgeschriebenen guetern, so sein vatter

seliger und ehr auch von weilandt dem wolgebornen unserm lieben herrn vatern seligen, graven Heinrichen von Stolberg zu lehen gehabt, alß nemlich einen freien sedelhoff mit der schafftriefft und acht huffe landes, mit einem holzstucke, bey zwanzig morgen uf dem Dleyberge bey der Heiligen holze, mit einer wiesen die Harzwiesen genandt, hatt vier morgen, eine wiesen under dem Stedelberge, helt drey morgen, eine wiesen in der Lymbach, hat zwene morgen, mit einer tischstede bei acht morgen, vier hinder dem Eldenberge*) und mit einer wesen hinder dem Monchhove, hatt sechs morgen, alles im stücke, fælde und flure zu Gunterberge gelegen, gnediglich zu beleihen und zu bekennen, alß haben wir sein vleissig bitten und getreuen dienst, so uns sein eltern unser herschafft gethan und ehr hinfurder thun soll und mag, angesehen und ine und seine menliche leibes lehens erbenn mit obbeschriebenen gutern und allen ihren freyheiten, nutzen vnd gerechtigkeiten so viel wir von recht darane zu verleihen haben, gnediglich belehnet, leihen vnd reichen ime und seinen menlichen leibes lehens erben dieselben gutere, wie itz berurt, inn und mit crafft dieses brieves, daruff ehr uns wieder gelobet und einen eydt zu Gott und den heiligen geschworen hatt, unß, unsern erben und herschafften getreuer hulde und gewertig zu sein, die lehen getreulich zuvordienen unsern schaden zu warnen und das unse zu werben und den lehen durch getreue eydt und pflicht, so offt die zu falle kommen, rechte folge und sunst alles das zu thun, das ein man seinem hern zu thunde schuldig und alß manslehen recht eigenschafft ist ane arg und alles geverde. Zu urkunde und waren bekentnus haben wir ihme dieffen brieff mit unserm insiegel wissentlich befestiget. Ubergaben nach Christi unsers herren geburt funffzehen hundert und sechtzehen jahr Dienstags nach Bartholomei.

Vidimirte Abschrift vom Ende des 16. Jahrh. im Gräfl. H.-Arch. zu Wern. A 47. 6. Eine gleiche Belehnung findet sich daselbst vom Montag nach Cantate 1493.

12. 2. Mai 1517. Derselbe Graf verkauft dem Abt Heinrich zu Münchennienburg für 1000 Gulden Gold wiederkäuflich fünfzig Rheinische Goldgulden „an und auß allen und iglichen geschosse, renten und gulken unser stat Haczkerode“ und weist seine I. Getreuen, den Rath und Bürgermeister gedachter seiner Stadt H. an, dem Abt und Kloster Münchennienburg jene fünfzig Gulden in zwei Terminen, die Hälfte zu Michaelis, die andere Hälfte zu Walpurgis, aus dem gräflichen Geschosse des Rathhauses zu entrichten. Der Wiederkauf muß ein Vierteljahr vor Walpurgis angezeigt und dann die Summe in gutem Golde „zu Haczkerode adder in dem kloster zu Haynrode“ ohne allen Schaden entrichtet werden. Und falls Fürst Wolfgang zu Anhalt die

*) 1493 Eldenberge.

Pfandschaft von „Haczkerode“ kündigen sollte, will der Graf dasselbe nicht eher auflösen, bis er dem Kloster sein Geld wiedergezahlt.

Sonnabendt nach Walpurgis (!) anno XVc. XVII^o.

a. a. D. Bl. 99 b—101 a.

13. 3. Mai 1520. — Ebenderselbe verkauft wiederkäuflich dem Dechanten, „Elbisten“ und Capitel zu S. Bonifacii in Halberstadt für 1000 Gulden Hauptgeld fünfzig gute wollwichtige Gulden „an und uß allen unseren einkomen, pflügen, dinsten, wassern, weyden, teichen, vischereyen, eckeren, wesen, hulckern, zinsen, renthen, pflichten, schosse und zubehorungen uff unser dorffer Balnsteede und Niederenn“ zahlbar zu Walpurgis durch die gräflichen Amtleute und zeitigen Inhaber der Dörfer. Nach Christi unserß herren geburt im XVc und XX jar Donstages nach Walpurgis (!)

a. a. D. Bl. 109 b—111 a.

14. 4. Februar 1522. Derselbe verschreibt wiederkäuflich dem Abt Heinrich und dem Kloster Münchennienburg für 400 Gulden Rhein. 20 Gulden derselben Währung zahlbar zu Mariae Reinigung an und auß allen Renten, Geschoße und Gülten „unser stadt Haczkerode“ und weist die „ersamen unser lieben getreuen den rath und burgermeister gedachter unser stat Haczkerode“ an, die 20 Gulden auß dem Geschoß des Rathhauses zu zahlen. Bürgermeister und Rath zu S. verschreiben sich unter Anhängung des Stadtsegels neben dem des Grafen Botho.

Nach Christi unserß herren gepurt im XVc und XXII jare Dinstages nach purificationis Marie.

a. a. D. Bl. 114 b—116 a.

Ueber dieser Verschreibung steht Bl. 114 b oben:

15. Item ein vorschreybung ist dem abt zu Monichenienburg, vast nachfolgender gleich lautende, helt VIc fl. heuptgeldes und 30 fl. zins: terminus solutionis et datum ut proxime infra, und dorin hat sich der rath von Haczkerode auch mit vorschrieben vbergeben, aber dorin werden allein VIc fl. angeczogen.

16. 3. Februar 1523. Derselbe verkauft demselben Abt und Kloster für 1500 Gulden, welche er ihm in zwei Jahren und in drei verschiedenen Raten außgezahlt hat, wiederkäuflich 75 Gulden zahlbar zu Mar. Reinigung auß dem Geschoße, Renten und Gülten „unser stat Haczkerode“ und weist das Kloster an Rath und Bürgermeister seiner genannten Stadt, die sich dafür verschreiben, jenen Zins von ihrem Rathhause zu zahlen.

Nach Christi — geburt tusent funffhundert darnach im drey und zwenczigsten jar Dinstag nach purificationis Marie.

a. a. D. Bl. 122 b—124 a.

17. 28. Mai 1525. Rath und Gemeine zu Harzerode zeigen dem Fürsten Wolfgang an, daß, nachdem er ihnen über die Bestrafung der Theilnehmer aus ihrer Stadt an der Beraubung der Klöster Hagenrode und Ballenstedt eine andere Anweisung gegeben habe, Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode, dem sie Pfandschaftshalber zugethan, der Stadt eine Buße von 100 Gulden aufgelegt habe und die Haupträdelsführer an Leib und Leben strafen wolle. Sie bitten den Fürsten, die Verhinderung der Ausführung dieses Urtheils zu erwirken.

Durchleuchtiger, hochgeborner ffursthe unnde gnedigesther her, unnsfer, undertanige ghorfsame unnde willige dinste seyn ewernn ffurstlichen gnadenn zuvorann breyth. Gnedigesther her, als wyr jungst ewernn ff. g. durch unnsfer ausgeschigtkenn der auffrorischenn sache halbenn, dy etlige unnsere burgere an dem closther Hagenrode unnde Balunstede genbet, schriftlichen ersucht unnde gebethen haben, umbe gotes willenn dy geschigt ohn zu verzeihen, daruff ewer ff. gn. unns antwert erzeigt. Dyweile wyr abber dem wolgebornem herrenn Bothen, gravenn vonn Stalbergk, myt phandeschaft zugethon, will ewer ff. gn. hinder syner libe nit gburenn ichtes der wegen alleynne zuverfugen adder geschen zulassenn, auch dasjenige, zo aus den closthern unnde sampt entffrompder habe yn unnsfer stadt gbracht unnde gezogen unvorugt in guther vorwarunge erhalthenn suldenn. Daruff wyr ewernn ff. g. undertanigfligen widder zuerkennen tragen, wy das Hagenrodische vihe das meisthe theill, idoch nicht alle, vonn den Ellero-disischen unns widder zuhanden gestelt wurde. Auch haben sich dyjenigen unnsere burgere bewilliget, dy annder entffromdter guther unnde habe, dy nach in unnsfer stadt by handen syndt, unvorugt bis auff ewer ff. gn. zukomenden adder weyther beffhell in vorwarunge erhalten wollen, widderzugebenn inbefundern, das wyr dy heubtsacher der geschigt gesendlichen anehmenn suldenn. Dyfelbigen findt unns unbewusth, dan es haben ander dorschafft (!) by vnns lygennde myt sampt ffromden gesellenn unnsere burgern im ersthenn angefucht unde sihe myt ohn zu zeihen angereischert (!). Nu haben wyr gleichmessig dem (!) wolgebornenn unde eddeln herrn, hern Bothen, gravenn unde herenn zu Stalbergk zc., unnsfernn gnebigen herrn, in der sache auch umbe genade angefucht; daruff syne gnade unnsere burgere widder zu genaden angenommen, myt sulchem bescheyth, das sihe eynhundert gulden auff zewu tagezeith, als auff Jacobi schirst kunfftig dy helfft unde dy ander helfft auff Martini dar negest volgennde, syennn gnaden zur abetracht unde straffe entrichten fullen, bewilligt habenn. Abber dy heubtsacher fullen ausgezogen unnde vorbehalten sijn, dy selbigen will syne g. villigter (!) straffe ane libe unnde lebenn. Dy weile unnsfer burgere dy selbigen nicht eygentlichen wissen, syndt sihe hogeligen beswirt. Der wegen wyr undertaniges vlißes bittende, ewer ff. gn. wollen unns an den wolgebornenn herrn, hern Bothen grauenn zu Stalbergk zc. unnsfernn gne-

digen hernn, in der sache vorschriben unnde vorbithenn, auff das all
 dyjenigen unßere besessene burgere, dy in den geschigten myt gewest,
 in dy angezeigente buesse myt eyngezocognn syn muchten, unde darnach
 der sache halben ohres libes unde lebens nicht in gefsehr fundern ffry
 sizen unnde an gefsehr gestelt werden. Ewr ff. gnaden wollen sich
 gnedigklichen hirinnen erzeigen unnde alles unnßer gbrechen unde ar-
 muth beherzigen. Das wollen wyr umbe ewernn ffurstlichen gn. myt
 schuldigen phligtenn zuvordynen willigk erfunden werden. Bithen des
 ewr ff. g. gnedige antwert. Datum Sontages nach Ascensionis
 domini anno etc. XVC XXV.

Ewerinn ff. g. ghorßamenn
 der rath unnde ganzen gemeynn
 zu Harzkerode,

Auffschrift: Dem durchleuchtigstem hochbornenn ffursthenn unnde hernn
 hern Wolffgangenn vonn gotß genaden ffursthe zu Anhalt,
 grauenn zu Aschanien unnde hernn zu Bernnburgk unnßern
 gnedigksthenn hernn.

Urschr. auf Papier mit aufgedrücktem Siegel im Gräfl. H.-Arch. zu
 Wernigerode. A. 59 I.

18. 1. Juni 1525, Eisenach. — Wolfgang, Fürst zu Anhalt,
 schreibt an Botho, Grafen zu Stolberg-Wernigerode, daß er dem Rath
 zu Harzgerode auf ein an ihn gerichtetes Schreiben hin anempfohlen
 habe, die Hauptanführer in dem jüngsten Aufstande in Haft zu halten
 und das Geraubte thunlichst wiederzuerstatten, den Grafen aber bittet
 er, in dieser Angelegenheit vor seiner eigenen (des Fürsten) Ankunfft
 an Ort und Stelle nichts weiteres vorzunehmen.

Unser freuntlich dienst zuvorn. Wolgebornner freuntlicher lieber
 ohme. Was rath und ganz gemein zu Harzkerode der erregkten
 emporung halben an uns gelangt, werden e. l. einligende vormergken.
 Nach dem wir dan nun denselbigen darauff zu anttwort haben geben
 lassen, das sie nach denjhenigen, so dießer emporung heuptleutte und
 anleitter gewesen seint, mytt vleis trachten und zu gefengknus ein-
 zziehen, auch das, so sie den clostern und andern geweltiglichen ent-
 wandt, wiederumb bey handen brengen, und solchs alles neben inen
 in gutter vorwarung bis uff weiter unser geschefte halten sollen, dem-
 nach so ist unser freuntlich biett, e. l. wollen dießer sachen nach ge-
 stalt und gelegenheitt der ding bis uff unser zukunfft ruhge und an-
 standt geben. Das wollen wir umb e. l. wieder freuntlich zu vordienen
 gneigt sein. Datum zu Eysenach Dornstags nach Craudi anno 2c. XXV.

Vonn gotß gnaden Wolffgang, furst zu Anhalt, graffen
 zu Ascanien und herrn Bernnburgk.

Auffschrift: Dem wolgebornnen unserm freuntlichen lieben ohmen,
 herrn Bothen, graffen und herrn zu Stolberg und Wer-
 nigerode, hoffmeister.

Urschr. a. Papier a. a. D.

19. 3. Oct. 1529. Derselbe beleihet Kunz Tauber mit einer zur Heinrichsburg gehörigen Wiese zu Kunnerode als Erblehn.

Wir Bott etc. vor uns, unser erben und erbnehenoff entlichen bekennen und thun kundt, das wir Cunzen Taubern, alle sein erben zu rechtem erbe ein wesen zu Kunnerode gelegen zu der Heinrichsburg gehorig gelyhen haben; welche ehr von Hansenn Guntherberge erkauft und zu sich bracht hatt, beleihen ine und seine erben damit gegenwertiglichen inn und mit crafft dieses brieffs, als erbgutter recht, gewonheit und herkommen ist, also das ehr, sein erben adder innehaber derselbigen wesen unß alle jhar jherlich zu eynem erbezinsse zehen Schneberger in unser ampt Stolberg dem kuchen-schreiber geben und ausdrichten soll und der lehen. so sye zu schall kommen, recht folge thun. So wollen wir sollicher wesen sein bekenniger lehenhern und gewehr sein, so oft das not ist, an arg und geverde. Des zu urkunde haben wir unser ingesygell wissenthlich an diesen briff thun hengenn, der geben nach Christi geburt 1529 Sontags nach Michaelis.

a. a. D. Bl. 160 a.

Am Mittwoch nach Bartholomaei (25. August) 1512 hatte Graf Botho den Hans Güntersberg mit dieser Wiese „zu Kunnerode gelegen, zu der Heinrichsburg gehorig“ als Mannlehn beliehen.

Gräfl. Stob. Sal- oder Lehenbuch v. 1512 ff. Bl. 111 im Gräfl. H.-Arch. zu Wernig.

20. 26. December 1530. Stolberg. — Botho, Gr. z. Stob.-Wern., gestattet, daß der Wernigeröder Bürger Caspar Ziegenhorn, f. Frau Barbara und ihre Erben „der erwirdigen in got edeln unnd wolgeboren frauen Elizabet eptissin, geboren von Wido etc., Anna Ritlich“ und dem Capitel des freien weltlichen Stijs zu Gernrode viertelhalben Gulden zu je 22 Schneeberger Groschen, zahlbar zu Gernrode auf den Tag der Beschneidung Christi, für 70 Gulden Hauptsumme Schneebergischer und Märkischer Groschen wiederkäuflich verkauft.

Gescheen zu Stolberg nach Christi unsers hern geburth 1530 am Montag nach dem heiligen Christag.

a. a. D. Bl. 155.

21. 15. Mai 1531. Die Gebrüder von Thale verkaufen dem Grafen Botho zu Stolberg-Wern. den Zehnten zu Volkendorf bei Harzgerode.

Wir Tylo, Jacoff, Joachim, Christoff unnd Jurge vom Thale gebuedere bekennen vor uns, unser erbenn unnd nachkommen offentlich, das wir alle semplich unnd ein ider inn sonderheit wolbedechtiglich unnd mit gutter vorbetrachtung auch zeitigem radt unser freunde vor dato den eddelnn wolgebornn herrn Bothenn, graffenn zu Stalbergk

und Wernigerode, unserm gnedigenn herrn, seiner gnadenn erbenn unnd ernehmen unsern zehenden im selbe unnd flure zw Bolgendorff bey Haxfenrode gelegenn erblich vorkaufft haben, vorkauffen und vorschreyben seinen gnadenn unnd seiner gnadenn erbenn den selbigen inn der bestenn weyse, forme unnd gestalt, wie ein rechter bestendiger erbkauff inn oder aufferhalb rechtenß adder nach landiß gewonheit, crafft unnd macht hat, haben solle und magt. Unnd sein gnaden hat unns̄ dorvor gegeben unnd bezalt drithalb hundert guldenn an guttenn Joachimsthalern, dye wir von seiner gnade durch den erbarnn Wsche vonn der Helle habenn innehmen lassenn, unnd sagenn seiner gnaden sollicher zealung hyrmit quidt, ledig und loß unnd vorzceyhenn unß hyrmit aller unnd ider gerechtigkeit, so wir bisher ann dem zehenden gehabt haben unnd ubergebenn dieselbig seiner gnadenn inn unnd mit crafft dieses brießs̄. Wir wollenn auch seiner gnadenn desselbigenn zehendes bekennig vorkauffen unnd gewehere sein vor menigklichß ansprache, so oft unnd digke daß seiner gnade vonn nothenn sein wirt, ann arg unnd alles geferde. Zw urkunde unnd wahrem bekenthnisse haben wir obgemelthen Tilo, Jocoß, Joachim, Christoff unnd Jurge vom Thale gebuedere dye erbarnn unnd vhestenn unsere freunthliche liebe schwegere Turdt vonn Schirstede¹⁾, heuptmann der stadt Halberstadt, unnd Wsche vonn der Helle gebethen, diesen briß vonn unfert wegenn, nachdem wir eygels (!) sigils mangeln, zw besygeln, welchs wir Turdt vonn Schirstede unnd Wsche vonn der Helle also umb bith willen unser freunthliche (!) lieben schwegere, der von Thale, gethann bekennen, unnd hat unser iglicher diesenn brieß mit seinem anhangenden ingesvegell wissenthlich besygelt, doch unß und unsernn erbenn unschedlich, unnd geschehen nach der geburt Christi unserß lieben hern tausent funffhundert und inn eyn unnd dreißigsten jhare Montags nach dem Sontag Vocem Joconditatis.

Urschrift auf Pergament mit den beiden Siegeln, von denen das v. d. Hellsche lose beiliegt, im Gräfl. H.-Arch. zu Wernigerode. Das v. Schierstedtsche zeigt im deutschen Schilde die drei schräg rechts gelegten Bolzen. Ein Bolzen ist wagerecht durch die Spitze des Helmes gelegt, der (antifiksirend) topfhelmartig aussieht. Aus der Helmspitze wächst ein Federbusch (Pfauenwedel) hervor. Ueber das Siegel der v. d. Helle und diese selbst vgl. diese Zeitschr. 2, 2 174—180; 3, S. 145.

22. 26. Juni 1531. — Botho, Graf zu Stolberg-Wernigerode, befehnt die Buele (v. Buhla) zu (Güntersberge) mit dem Zehnten zu Wikgerode, wie sie denselben bisher von Magnus von Hoym innegehabt.

¹⁾ In der Vorlage steht eigentlich Schirst — stede.

Wir Bott, graffe zw Stolbe(r)ch unnd Werningerode, bekennen in diessenn breff vor uns unnd unnsere erbenn und vor allenn, die im shenn und horenn lessenn, das wir denn ersamen Hansenn, S(o)achime und Hansenn Bwellen gebwuder und vettherenn von Bwelle unde irenn rechten libes shenns erbenn denn zehennenden zw Fitzkerode gelegenn mit aller seiner zwbehoringe, in massen sie dennselbigenn hye bevorenn von dem erenntvesthen und gestrengen ernn Magnus von Hoym inne gehabt, genutz und gebwucht und von uns allenn zw lehenn ruret¹⁾, semplich beligenn habbenn, liben denne inen und irenn rechten libes lehens erbenn, so viel wir von rechtes wegeenn darane zw vorlihenn, in und mitt krafft diesses brieffes, also das sie des nach allem nutz gebwuchen und genießenn mogen, und wolle(n) des ire rechte wer sie wo und wen in des notttht ist und behweff, auch also, das allwege der elteste gevette(r) von Bwelle, die lehen entfangen fall, ob Hans von Bwelle, der elteste, todes halbenn abginge, denn gott lange friste. Des zw urkunthe un(b) bekentnisse habbenn wir obgenannter graff Bott unnsere ingesigell wissenatlich vor uns unnd unnsere erbenn ahnn diessenn brieff hengen lassenn, der gegeben ist nach Cristi unnsers libenn hernn gebwurt tausent sunffhundert unde in dem ein unndrissigsten [jare] Monthag nach Johannis baptiste.

Ungefähr gleichzeitige Abschrift im gräf. H.-Arch. A. 62 1 zu Wernigerode. Vgl. auch Salbuch n. 1512 ff. B 80,1 wo Fitzkerode und Fitzkerod.

23. 20. November 1531 Cöthen. — Wolfgang, Fürst zu Anhalt, bekennt gegen Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode, daß, nachdem derselbe ihm auf Schloß und Dorf Hoym 1500 Gulden und auf andere herrschaftliche Einnahmen 600 Gulden verschrieben, er aber (Fürst Wolfgang) mit den Zinsen aus den Dörfern und Flecken des Gerichts Hoym nachstellig geblieben sei, der Graf die Schuldsomme auf 2700 Gl. ermäßigt und diese auf Harzgerode und Güntersberge geschlagen habe. Mit den andern Schulden stehen auf Güntersberge jetzt 5800 Gl., auf Harzgerode 6250 Gl., auf Gericht Hoym, — d. i. „das flegk Ballenstedt“ mit den andern drei Dörfern — 6000 Gl., alle drei Pfandschaften zusammen 18,050 Gl. Diese Summe soll in einem oder zwei Malen zu Stolberg zurückgezahlt werden. — Fürst Wolfgang belehnt den Grafen und dessen Erben außerdem „mit der wustenunge Wizkerode genant bey dem Gu(n)thersperge gelegenn mit aller gerechtigkeit in und zubehorungen, wie sein lieb das mit ethlichen anderen guthernn erkaufft, und wir zuvor sein lieb die wustenunge

¹⁾ Die Abschr. ist hier undeutlich; das Salbuch hat ruret.

Bernrode¹⁾, Billingerode und Volkendorff mith ihrenn ein unnd zwo-
behörungen geliehen habenn und innmaßen wie solche die vom (!)
Hoim vonn der herschafft Anhalt gehabt, genutzt und gebraucht.“ —
Die Harzgerödische und Güntersbergische Verschreibung sollen zusammen-
geschlagen, Ballenstedt aber nach Belieben eingelöst werden können.

Zw Cotenn — — im sunffzehnhunderstenn und einunddreissig-
stenn jahre Montags nach Elizabet withwe.

Mit gleichzeitiger Zustimmung der fürstlichen Gebrüder Johann
Georg und Joachim zu Anhalt. — Notarielles Transsumpt des Offi-
cials Heinrich Horn u. s. f. auf Pergament d. d. Halberstadt S.
Petershof Freitag 3. März 1536 im Gr. H.-Arch. zu Wern.

24. 9. December 1532. Wolf Rabel, gräfl. Stolber-
gischer Amtmann, belehnt Namens seiner Herrschaft die Neben von
Straßberg mit drei Hufen Landes und einer Wiese auf dem Lindberge.

Ich Wolff Rabel, dieser zeit zu Stolbergk ambtman, hiemit
bekenne, das ich ahnnstadt unnd von wegen des wolgebornen meines
gned. h. vonn Stolbergk Jacoff, Wolffgangen, Wendeln, Hanßen,
Gersten, Balthasar, Paueln, Veitten und Urbann gebrueder und ge-
wettern die Neben genandt von Straßbergk uff ihre ansuchen unnd
bitten mit dreien huffen landes uff dem Lindberge gelegen und mit
einer halben wiesen auch daselbst gelegen, davon ehr jerlich 1 ½ gr.
zu bekentnis giebet, welche huffe landes und wiesen von Hanßen unnd
Urban Neben feiligen, ihren vettern, uff sie geerbet unnd von wolgedachtem
m. g. h. zu lehen ruren, sembtlich beliehen habe; welche gueter zuvor
von Friederichen von Hoime sie zu lehen getragen und nun m. g. h.
erkaufft, reich und liehe innen von wegen s. g. solche huffen und wiesen
hiemit zu einem rechten erbmanlehen zu genießen, die anderthalt
schneberger jerlich dem kuchsenschreiber zu entrichten und denn lehen,
so oft die zu fall kommen, recht folge zu thun, auch m. g. h. davon
gethrawe und holt zu sein, s. g. schadenn zu waren und bestes zu
werben. Welches Jacoff Nebe, als der elteste, von wegen der ander
mit einem geschwornen eidt zu thun gelobt und zugesagett. Zu ur-
kunde habe ich obgedachter ambtman mein angeborn pikschafft befestigett;
unnd (ist) geschעהn Montages nach Nicolai anno 2c. xxxii jar.

Ubschrift im Gräfl. H.-Arch. B. 83. 5.

Ebendasselbst findet sich im Entwurf die Belehnung der Neben
(Wolf und Kersten, Gebrüder, auch ihrer Brüder Veit und Wendel
sel. männl. Leiblehnserben) mit denselben drei Hufen und einer halben
Wiese auf dem Lindberge, wie dies von ihrem Vater, Vettern und Brü-
dern Hans, Urban, Jacob, Veit und Wendel ihnen angefallen, seitens
Graf Albrechts Georg zu Stolberg und seiner Vettern Johann und
Heinrich vom 14. März 1582.

¹⁾ So st. Bernrode.

25. 9. December 1532. Wolf Rabel, Amtmann zu Stolberg, befehlt Namens seiner Herrschaft Jacob Nebe von Straßberg mit einer Wiese gegen dem tiefen Grunde an der Selke unter der von Harzgerode Gemeinde, welche Wiese sein Vater Hans Nebe einst von Friedrich von Hoym zu Lehn getragen.

Ich Wolff Rabel, dieser zeit zu Stolbergk amptman, hiemit bekenne, das ich ahnnstadt unnd von wegen des wolgebornen m. gned. h. von Stolbergk Jacoff Neben von Straßbergk, seine erbenn unnd erbnehmen uff sein ansuchenn unnd vleisigk bitt mit einer wiesen kegenn dem Thieffen grunde ahnn der Selcke unter der von Haxkenroda gemeine gelegen, welche wiese vonn seinem vater Hans Nebenn seiligen uff ihn unnd seine bruder geerbett vnnnd gefellet, die vonn s. g. zu lenn ruret(!), beliehenn habe, davon ehr jherlich zwen schnebig(er!) zinfett uff Martini; welche wiese sein vater seiliger zuvor vonn Friederichen von Hoime zu lehen gethragen unnd wolgedachter m. g. h. erkaufft. Reich derhalb und lehe ime von wegen s. g. solcher wiesen, soviel s. g. daran zu verliehen, hiemit zu einem rechtem erbmanlehn, der zu seinem besten zu gebrauchen unnd zu genießen, den zins jherlich uff angehozene zeit dem kuchen-schreiber zu entrichten und den lehen also oft sie zue falle kommen recht volge zu thun, auch m. g. h. davon gethraw und holdt zu sein, s. g. schaden zu weren und fromen zu werben, welches ehr mit eim geschwornen eidt zu thun gelobtt unnd zugesagett. Zu mehrer urkunt habe ich obgedachter ambtmahn diesenn lenbrieff mit meim angeborn pitschafft besestiget. Unnd (ist) geschehen Montag nach Nicoli (!) 2c. anno XXXII.

Abschrift a. a. D.

Ebenaselbst befindet sich „geschehen zu Wernigerode den 14. Martii 1582“ der Entwurf der Nebeschen Belehnung seitens der Grafen Albrecht Georg und Wolf Ernst für sich und ihre Brüder und Vettern Johann und Heinrich, worin die Gebrüder Wolf und Kersten, auch ihre und ihrer verstorbenen Brüder Veit und Wendel männliche Lehnerben, mit derselben Wiese bei Harzgerode, wie dieselbe von ihrem Vater, Bruder und Vettern Hans, Jacob, Urban, Veit und Wendel ihnen heimgefallen war, beliehen werden.

26. 11. April 1536. — Güntersberge. — Die Fürsten von Anhalt belehnen den Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode mit vor Wüstung Bizzenrode bei Güntersberge.

Von gottes gnaden wir Wolfgangh, Johanh, Georg, thumprobst zu Magdeburgh, und Joachim gewettern und brudere, fursten zu Anhalt, graven zu Aschani(en) und hern zu Bernburgh bekennen offentlich an diesem brive vor uns, unser erben und erbnhemen, nachdem wir uns hiebevot gegen dem wolgebornen unserm lieben ohem, hern Boten, graven und hern zu Stolburgh und Werningenrode, under andern vor-

schrieben, welcher gestalt wir sein lieb und derselben erben mit der wustunge Bißenrode beleyhen wolttten, wie dan der articel der selbigen vorschreybunge von worte zu worte hier nach volget, als nemlich: „Wir haben auch gedachtem unserm lieben ohem zugesagt und bewilligt und thun das in und mit craft dißs brives, das wir im und seinen erben mit der wustunge Bißenrode genant, bey dem Gunterßperge gelegen, mit aller gerechtikeit in und zubehorungen, wie sein lieb das mit ehlichen andern guttern und wir zuvor sein lieb die wustunge Bernrode, Billingenrode und Volkendorf mit iren in und zugehorungen gelihen haben und in massen wie solchs die von Hoim von der herschafft Anhalt gehabt, genußt und gebraucht, beleyhen wollen ane arg und geverde.“ Demnach bekennen wir, das wir lauts dieses obgeschriebnen articels ichtgenanten unsern ohemen von Stolburgh und seiner lieben lehnserven mit obgedachter wustunge Bißenrode wie obstet beleyhen wollen, welchs wir also gereden und uns vorpflichten vor uns, unser erben und nachkommen ganz treulich und ane geverde. Zu urkunde haben wir obgedachten fursten unser ihlicher sein ingesigel unden an diesen brief wissentlich hengen lassen, der gegeben ist zum Gunterßperge im sunftzhundertsten sechsundreyßigsten jharen. Freitagk in der heiligen Osterwoche.

Urschrift mit anhangenden vier rothen Wachsiegeln im Gräfl. H.-Arch. zu Wern. B. 2, 1, 10.

27. 3. Juni 1545 Güntersberge. — „Güntersberge Mittwoch nach trinitatis anno 1545“ „Hans und Joachim Bwelle, Hanßsen gebwder und vertheren“ klagen in einem Schreiben an den Fürsten Joachim zu Anhalt, Herrn zu Bernburg, unter Einsendung des (oben Nr. 22 abgedruckten) Lehnbriefs Gr. Bothos, daß der Graf zu Stolberg (derzeit Wolfgang, als regierender Graf) den Zehnten zu Bißgerode, den sie doch eine Zeitlang in Gebrauch gehabt, nach des ältesten Bruders Hans Ableben gewaltsam eingezogen habe „uns den van Bwelle (oder vom B.) unde der gantzen ghemeyn zw Güntersberge“ zum Nachtheil und Schaden. Sie bitten um ihres Landesherrn Schutz in dieser Sache. — Darauf richtet Fürst Joachim folgendes Vorschreiben an den „eddelnn wolgebornen hern Wolfgang, graffen und hern zu Stalbergk und Wernigerade:“

28. 5. Juni 1545 Güntersberge. — Unser freuntlich dinst zuvor. Eddeler wolgeborner freuntlicher lieber ohme. Uns haben die Buelen abermal, Bißgerode halben, darinnen e. I. ihn innhalt thun sollen, mitt zustellung e. I. hern vatters seligen gegebenen lehenbriefs ersucht, wie e. I. hier inligende haben zu vernehmen. Weil sie dan sollich stucke guetes langezeit in brauch und lehen gehapt, auch von gedachtem e. I. hern vatern seligern mitt solchem zenden dermassenn beliehen, wie sie den von ern Magnus von Hoym gehapt, bey welches

zeiten und sonst sie den acker und also lange über vorwertte zeit gebraucht und herbracht, so ist wegen unser lieben bruder und unser freuntlich bitt, e. l. wolttten die armen leutt an solchem langhergebrachtem brauch und gerechtigkeit bleiben unnd ihnen furdern inhalt daran nicht thun lassen und sie in deme neben irem fhugk unserer furschrift genieffen lassen. D.:s seind wir umb e. l. freuntlich zu verdienen geneigt. Datum Guntersperge am Freytage nach Trinitatis anno domini 1545.

Vonn gotz gnadenn Joachim, furst zu Anhalt, graff zu Aschauen unnd herre zu Berneburgk.

29. Da die Grafen sich hierauf nicht veranlaßt sahen, die Bihgerodischen Güter den v. Buhle herauszugeben, so baten unterm Mittwoch nach Petri und Pauli des nächsten Jahres von Dessau aus die Fürsten Johann Georg und Joachim Gebrüder zu Anhalt den Grafen Wolfgang um einen Tag zu gütlicher Vergleichung über die Bedenken des Letzteren, die ihn hinderten, den v. Buhle die Güter zu Bihgerode zu Austerlehn zu reichen.

a. a. D.

30. 25. November 1547. Unter Bezugnahme auf ein vor etwa einem halben Jahre erlassenes unbeantwortet gebliebenes Schreiben bittet der Rath zu Harzgerode den Grafen Wolfgang zu Stolberg-Wernigerode auß Neue um Belehnung mit den Volkendorffschen Gütern, wie sie früher damit von den v. Hoym waren beliehen worden, und ersuchen um Aufsehung eines Termins zur Lehndempfangniß, wozu sie einige der Ihrigen abordnen wollen.

Datum am tag Catharinae anno 47.

Urschrift mit ziemlich gut ausgedrücktem Stadtsiegel v. Jahr 1538 im Gräfl. H.-Arch. zu Wern. B. 83, 5, 7.

1. December 1547. Nachdem der Graf geantwortet hatte, er habe keine Abschrift eines betr. Lehnbriefs seiner Vorfahren vorgefunden, erwiederte der Rath zu H., er habe nicht behauptet, jemals von der Herrschaft Stolberg mit den Volkendorffschen Gütern belehnt worden zu sein, sondern nur von den v. Hoym. Er sendet zugleich mit dem Boten zehn Schock des sich gebührenden Zinses, den er auch immer zu geben erbötig gewesen.

Datum Donnerstags nach Andree anno 47: Urschr. mit gleichem Siegel wie d. vor. a. a. D.

3. December 1547 Stolberg. — Wolfgang, Graf zu Stolberg und Wernigerode, antwortet „den ersamen und weisen dem rath zu Harzkerod, unsern lieben besondern:“ Da sie von seinem Vater, der die Volkendorffschen Güter schon vor längerer Zeit erkaufte habe, keine Belehnung damit empfangen hätten, so könne er und seine Brüder ihnen eine solche auch nicht er-

theilen. Den Zins könnten sie auch nicht annehmen, da sie seit Anfang ihrer Regierung von einem solchen nie gewußt hätten.

Datum Sonnabends nach Andree a. 47.

Entwurf und Abschrift im Wesentlichen übereinstimmend a. a. D.

Die vorstehenden Urkunden und Auszüge nennen uns die meisten bestehenden und eingegangenen Ortschaften des oberen Herzogthums Anhalt, besonders aber die unmittelbar an und auf dem Harze gelegenen. Vergleichen wir die letzteren mit allen andern Anhaltischen Orten vor dem Harze bis zur Bode und Saale, so ergeben sich für die Zeit und Art ihrer Entstehung einige merkwürdige Beobachtungen. Während nämlich der Ursprung wohl sämmtlicher Ortschaften bis unmittelbar unterm Harze bis einschließlich Ballenstedt und den Wüstungen Bicklingen, Behem, Welbecke u. s. f. in eine vorchristliche Zeit zu setzen ist, haben wir sämmtliche Orte auf dem Harze als Gründungen einer späteren nachchristlichen Besiedelung etwa bis zur Mitte des achten, theilweise aber — noch neuerer Orte nicht zu gedenken — nachweislich erst des 10. bis 12. Jahrhunderts zu betrachten.

Mußten wir die zahlreichen Orte, deren Namen auf die Thüringischen Endungen — stedt und — leben ausgehen, in die alte Thüringische Zeit (— 527) zurückverweisen, so wiesen uns Orte aus der Schwäbischen Endung — ingen und — lingen auf die zweite Hälfte des sechsten nachchristlichen Jahrhunderts. Die Gründung der Slavischen Orte dürfte aber von nachdringenden, zumeist mit Willen der deutschen Gauinsassen herübergezogenen, Angehörigen Slavischen Volksthum's etwa vom zweiten Viertel des siebenten Jahrhunderts an, theilweise wohl aber auch noch später, stattgefunden haben.

Können wir nun das Alter jener Orte nach den im Eingang erwähnten Gesichtspunkten nur in unbestimmteren allgemeineren Umrissen bezeichnen, so haben wir für die eigentlichen Harzorte festeren, theilweise sogar einen ganz bestimmten Anhalt. Der größte Theil der Orte giebt sich schon durch die auf — rode und — feld ausgehenden Endungen ihrer Namen als spätere ausbauende Besiedelung an der Stelle ausgerodeten Waldes und dem Walde abgewonnenen Feldes zu erkennen. Als beziehungsweise neuere Gründungen gehören ihre Namen zu den durchsichtigsten und am leichtesten zu erklärenden, und enthalten besonders die auf — rode in ihrer ersten Hälfte als Bestimmungswort fast stets einen Personennamen, der uns den Gründer nennt und demnach, wenn dieser geschichtlich sich nachweisen läßt, das Alter des Orts bestimmt.

So wissen wir, daß ein Einsiedler Wanles zu Anfang des 11. Jahrhunderts im lieblichen Schimmelwalde zwischen Ilsenburg und Harzburg Wanlesrode und verschiedene als Rodungen bezeichnete Dertchen

gründete,¹⁾ daß Mathilderode, später Mechelrode, im benachbarten Hassegau (jetzt Ziegelrode) sich durch seinen Namen als eine Gründung einer Gräfin Mathilde von Wippa ankündet²⁾, daß Mackenroth im Klittenbergischen seit 977 durch Bischof Gesalhar von Merseburg nach Ausrodung von Waldgebiet angelegt wurde.³⁾

Gerade der Anhaltische Harz ist aber für die Geschichte von Ansiedelungen dieser Art besonders merkwürdig. Ist doch einer der merkwürdigsten Orte des oberen Herzogthums, Stadt und Stift Gernrode, als eine der bedeutendsten Gründungen des berühmten Markgrafen Gero erst um das Jahr 960 entstanden. Noch im Jahre 961 einfach Rode oder die Rodung genannt,⁴⁾ heißt sie schon unmittelbar darauf Gerenrode, Geronisroth, Gerenrod, die Rodung Geros.⁵⁾ Während sie noch unmittelbar unter oder vor dem Harze entstand, wurde die Propstei Hagenrode (983 Haganenrothe, 993 Hagenenrod), über deren letzte Schicksale im Bauernkriege unsere Auszüge (Nr. 17 f.) einige Andeutungen geben, nur anderthalb Jahrzehnte später vom Abte Hagano, einem Verwandten Kaiser Otto's, tiefer im Harzwald oberhalb des heutigen Alexißbad gegründet.⁶⁾ Gerade Hagenrode ist ein merkwürdiges Beispiel von dem Eifer und der wahren Lust, mit welcher im zehnten Jahrhundert von Geistlichen und Weltlichen die uns beschäftigende Gegend zum Wohnsitz erkoren und für den Anbau in Angriff genommen wurde. Im Jahre 970 war in der Kirche zu Tankmarsfeld, dem nun wüsten Dammersfeld nordwestlich vom heutigen Mägdesprung rechts von der Straße nach Ballenstedt, vom Erzbischof Gero von Köln und seinem Bruder Thietmar im Waldversteck ein Mannskloster gegründet worden.⁷⁾ Bei der Anlage hatte man gar nicht der Schwierigkeiten geachtet, welche unter damaligen Verhältnissen für eine solche mit der abgelegenen Dertlichkeit verbunden waren, sich aber schon fünf Jahre darauf veranlaßt gesehen, sie nach dem im offenen Lande gelegenen Nienburg zu verlegen.⁸⁾ Aber die Rauheit des Orts und die in solcher Einöde damals unvermeidlichen mannichfaltigen Unbequemlichkeiten (*loci ipsius asperitas ac omnigena incommoditas*) konnten einen Theil der Religiösen so wenig von dem geliebten

1) Ilsenburger Urkundenb. I. S. 11 f., Zeitschr. 3 (1870) S. 329 f.

2) S. oben S. 127.

3) Zeitschr. 3 (1870) S. 329 f.

4) v. Heinemann c. d. A. I. S. 25.

5) Das. S. 25 ff.

6) Vgl. Magdeb. Gesch.-Bl. 2 (1867) S. 112 f.; *annal. Saxo* bei Perz Script. VI, 626.

7) v. Heinemann *cod. d. Anhalt* I. S. 36 f.; die päpstl. Bestätigung v. 25/11 971 *das.* S. 38 f.

8) *R. Otto's II. Urk.* v. 28. Juni 975 *das.* S. 48; vgl. *annal. Saxo* Perz VI, S. 623.

Waldgebiet trennen, daß sie sich vielmehr noch tiefer hinein nach dem erwähnten nun seit viertheilb Jahrhunderten gleichfalls verlassenen Hagenrode wandten. Und von dem Leben, welches sich in dieser Bergwaldgegend im 10. und 11. Jahrhundert entfaltete, zeugt — Gernrodes nicht zu gedenken — daß K. Otto III. schon 993 in dem Klosterorte Hagenrode einen Markt und eine Münze anzulegen und von dem Markte einen Zoll zu erheben gestattete, daß wir in so früher Zeit auch zu Harzgerode eine erst 1035 nach Nienburg verlegte Münzstätte finden, und sehen, wie ein längst verschollener Ort Rudolfsrode (Radolvoroth) neben Halberstadt, Eisleben, Seligenstadt, Wallhausen vom Queblinburger Marktrecht ausgenommen wurde.¹⁾

Daß vom Anhaltischen Schwabengau aus noch im 12. Jahrhunderte durch Ausrodung des Waldes Ortschaften gegründet wurden, zeigt das vom Kloster Heflingen seit ungefähr 1140 angelegte Albrechtsrode (Adelbrechtsrode).²⁾ Auch Burchardsrode (Burcharderode), das im Jahre 1195 mit dem benachbarten Walde der Kirche zu Osmarleben übereignet wurde,³⁾ scheint jüngeren Ursprungs zu sein. Es lag einst an dem Wege von Ballenstedt nach Mägdesprung, wo der Forstort das Bursroth den Namen noch aufbewahrt hat.⁴⁾ Und das wüste Bischofrode (um 1400 Bischoperode)⁵⁾, einst westlich von Harzgerode und im Thale unterhalb der Erichsburg gelegen, kann wenigstens erst füglich entstanden sein, seit Bischöfe ihren Sprengel über diese Gegend ausbreiteten.

Außer Gernrode, Harzgerode, Hagenrode, Rudolfsrode, Burchardsrode und Bischofrode weist der Anhaltische Harz uns aber auf engerem Gebiete noch eine ganze Reihe jetzt wüster oder wüst gewesener Orte gleichartiger Benennung auf. In der Bestätigung der berühmten Stiftung des Markgrafen Gero vom J. 964 ist Abenrod wohl das heutige Opperode östlich von Ballenstedt,⁶⁾ Bernezinerot aber (1179 Berzinerote; 1200 Berzineroth; 1514 Bernderode) Bärnrode nordnordöstlich von Güntersberge. Für das in der Nachbarschaft zu suchende Gehenlinrod wird das wüste Eggenderode bei Thale angesprochen.⁷⁾

¹⁾ v. Heinemann a. a. D. S. 65. 66. 90. 87.

²⁾ a. a. D. S. 227; es lag im benachbarten Hassengau bei Mückeln, vgl. oben S. 126.

³⁾ v. Heinemann a. a. D. S. 518 f.

⁴⁾ Nach gütiger Mittheilung Hrn. v. Heinemanns.

⁵⁾ Zeitschr. des hist. Ver. f. Nieders. 1862 S. 83. Vgl. Zeitschr. des Harzver. 4 (1871) S. 264, vgl. auch weiter unten.

⁶⁾ v. Heinemann, c. d. I, 28 und Markgr. Gero S. 170.

⁷⁾ Förstemann Namenb. II, 2. Bearb. Sp. 16. Wenn oben Nr. 17 von „Ellerödtschen“ die Rede ist, so ist hierbei jedenfalls an einen Umlaut statt Allerödtschen — die Bewohner des Güntersberge benachbarten Blankenburgischen Dorfs Alrode (Alderode) zu denken. Ein Zufluß der Selke bei Güntersberge

Auch Rixanrothe (Rodung des Rizo), das 983 unmittelbar nach Tankmarsfelde und Hagenrode unter den Besitzungen des Klosters Nienburg erscheint, kann nicht zu weit entfernt gelegen haben, denn es wird 1400 als Rixenrode im Harzbann zwischen Abtsförde, Volkendorf, Osterdorf, lauter Wüstungen im Harzgeröbischen, genannt.¹⁾ Ebenfalls erscheint es im Jahre 1467 — damals schon wüst — als Rixenrode (1524 Rixkerode), wo die Gebrüder Röder zu Harzgerode und die v. Harz von den Grafen von Schwarzburg und Stolberg damit beliehen wurden. In dem betr. Lehnbrief von 1467 lernen wir auch, außer einer „Wüstung auf dem Berbeyne,“ (1511 Birnbaum) noch andere wüste Rodungen kennen: ein Werningrode (Wernigerode) und das Stammererod, das an den Namen einer bekannten adelichen Familie erinnert.²⁾ Letzteres aber heißt hier, wie in späteren Lehnbriefen, ein Holzstuck, welcher vielleicht die Stelle einer ehemaligen Anlage einnahm. „Das Werningrode“ — also schon Wüstung — war bereits 1391 im Röderschen Besitz.³⁾

Früh eingegangen ist jedenfalls Gardulfesrode, das wir 1019 als Gardulfesroth genannt finden. Gewiß mit gutem Recht ist Fulkmeresroth (1043) in der durch ihr Rügegericht bis auf unsere Tage bekannt gebliebenen Wüstung Volkmannsrode, wovon Kirche und andere Erinnerungen noch oberhalb Stangerode bei der Einmündung des Wiebeck in die Eine erhalten sind, erkannt worden,⁴⁾ und das 1170 dem Kloster Marienthal bestätigte Eschenrode (Eschenrot, Esfenroth, wohl novale Esiconis) in einer auf einer alten Anhaltischen Karte verzeichneten wüsten Dorfstelle bei Güntersberge⁵⁾. Wir möchten aber auch in dem daneben genannten Bischoferot die schon erwähnte benachbarte Wüstung Bischoferode suchen. Nachgewiesen nach seiner Lage ist auch das unter den Besitzungen des Klosters Hagenrode genannte Konrode (1179 Konenrothe, 1200 Konenrode), woran auch noch die Konrods-mühle bei Alexisbad erinnert,⁶⁾ unmittelbar bei dem heutigen Hähchen. Die obigen Auszüge nennen 1529 (Nr. 19) Kunergrade oder Kunerrode als Zubehör der Heinrichsburg. Da nun das Zubehör der Heinrichsburg keineswegs bloß innerhalb der Grenzen von Anhalt lag,⁷⁾ so

ist der Elbingsthalerbach, der auch an eine Wüstung erinnert. Vgl. 1207 Ethelbelingerode, woraus Ethelingerode werden mußte).

¹⁾ Zeitschr. d. hist. Ver. f. N.-S. 1862 S. 83.

²⁾ Beiträge zur Geschichte des Geschlechts von Röder und vom Harz 1865 S. 34—35; 12—14; 39 f.

³⁾ a a D. 75 f.

⁴⁾ Vgl. Zeitschr. 3 (1870) S. 146 ff.

⁵⁾ v. Heinemann c. d. I, 377. Es ist wohl das 1400 genannte Rode im bannus Nemoris.

⁶⁾ Siebald S. 30.

⁷⁾ Vgl. Zeitschr. 4 (1871) S. 263—267.

könnte man hierbei etwa an das nicht abgelegene heutige Dorf Königrode südöstl. von Harzgerode denken. Aber das fortbestehende im Jahre 993 Cuninggarod genannte Dorf führte seinen Namen doch wohl weniger entstellt fort und außerdem spricht auch die nähere Lage bei der Heinrichsburg für das wüste Konrode. Der Name Konrode verhält sich übrigens zu einem anzunehmenden ursprünglichen Konradesrode, wie Chonstorp, Kunstorp zu ursprünglichem Kunradsstorp.¹⁾ Kuno und Kono sind bekanntlich Abkürzungen von Konrad, doch kann der Ort auch gleich ursprünglich Koenrot geheißen haben.

Gar nicht weit von Esfenrode und Bärenrode wurden im Mittelalter noch zwei Dörflein nach Ausrodung des Laubwaldes bei Güntersberge gegründet, nämlich Vikgerode (1218 Vierode) in einem Thale nördlich von Güntersberge und weiter nördlich, nordöstlich von Bärenrode, das Dörflein Billingrode oder Billrode, das noch 1400 seine achtzehn Denare kirchlichen Zinses an den Archidiacon des Harzbanns zahlte.²⁾ Bei Harzgerode lag noch Hoymesrod — wohl eine Gründung der in der Gegend altangesessenen Familie v. Hoym — und nach der südöstlichen Ecke des Anhaltischen Harzes zu bei Schielo Buggenrode und Baurod.³⁾ Tilkerode aber, das 1384 noch als mittelalterliche Anlage bestand, wurde seitdem wüst und erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts von dem zu Harzgerode residirenden Fürsten Wilhelm zu Anhalt wieder aufgebaut.⁴⁾ Nur drei von diesen etwa zwanzig als Rodungen bezeichneten Ortschaften: Gernrode, Harzgerode, Opperode wurden nicht wüst — ein neuer merkwürdiger Belag für die öfter gemachte Beobachtung, daß beziehungsweise jüngere Gründungen weit zahlreicher eingehen, als die älteren und ältesten.⁵⁾

Ganz ähnlich wie die auf — rode zubenannten Orte verhalten sich in Hinsicht auf Alter, Bedeutung und häufiges Wüstwerden diejenigen, deren Namen auf — selde endigen. Wie wir es bei Siptensfelde schon im Eingang sahen, und wie es auch bei Selkenfelde (961 Silicanvelth) und Thankmarksfelde (970 Thangmaresfeld, 975 Thangmarasfeld) zutrifft, gehören sie allerdings zu den schon am frühesten urkundlich auftretenden Orten, gleichwohl sind sie erst als verhältnißmäßig später dem Walde vornehmlich zum Zweck der Jagd und der Anlage königlicher und fürstlicher Jagdhäuser dienende Lichtungen anzusehen. Alle drei wurden sie gleich Wensfeld bei Schielo⁷⁾ bis zum 16. Jahrhundert

¹⁾ Vgl. diese Namensformen des Märktischen Kunersdorf in Niedels cod. dipl. Brandenb.

²⁾ Zeitschr. d. hist. Ver. f. N. S. 1862 S. 82.

³⁾ Siebigl S. 606.

⁴⁾ Siebigl S. 630

⁵⁾ Ob Gikewroth, das 1205 unter den Kl. Nienburger Besitzungen nach Everenswende, und Heiroth, das ebendasselbst hinter Harzgerode aufgeführt wird, auf Anhaltischem Boden zu suchen seien, bleibt wohl noch zu untersuchen.

⁷⁾ Siebigl S. 606.

wüßt, am frühesten das oberhalb Alexiäbad bei der Silberhütte gelegene Salkenfelde. Von Dammerfeldle erscheint 1400 noch der Name im Verzeichniß des *bannus Nemoris*, doch ohne daß ein der Betrag einer geistlicher Abgabe veranlagt wäre.¹⁾

„Gzipenfelde“ zahlte dem Archidiacon noch seinen Schilling jährlich²⁾ und bestand noch 1526. Es lag aber längere Zeit wüßt und erst 1663 gründete Fürst Wilhelm zu Anhalt ein Dorf desselben Namens eine Viertelstunde von der Stelle des eingegangenen³⁾

Am Oberharz reicht der älteste, verhältnißmäßig aber immerhin jüngere Ortsname Gellersfeld — die Waldlichtung bei dem zu Anfang des 13. Jahrhunderts gegründeten Kloster Celle — bis ins 13. Jahrh. zurück⁴⁾ das benachbartere Hasselfelde läßt sich bis ins elfte Jahrhundert verfolgen,⁵⁾ das einst im Blankenburgschen gelegene, erst zu Anfang des 13. Jahrh. erscheinende Adelsbretesvelde oder Albrechtsfelde erinnert an das einheimische gräfliche Geschlecht.⁶⁾ Beim Anhaltischen Tankmarfelde aber läßt sich vielleicht ebenso wie bei Hagenrode Name und Ursprung an einen Verwandten des sächsischen Königsgeschlechts, das sich in dem Harzischen Reichsbannforst so vielfach bewegte, anknüpfen, nämlich an Tankmar, den Sohn der verstoßenen ersten Gemahlin König Heinrichs.

Indem wir nun weiter ein paar Worte über das Alter der auf — berg zubenannten Orte unseres Gebiets — Gintersberge und Lindenberg, Erichsberg — sagen wollen, müssen wir einen Blick auf die zumeist wüßten Burgen oder Schlösser der Gegend werfen. Von den hierhin nicht zu rechnenden Jagdhäusern abgesehen reichen die innerhalb des Gebirges gelegenen mit ihrem Ursprung kaum über das 13. Jahrhundert hinaus. Nur die wohl bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts zurückreichende Burg Anhalt auf dem nach ihr benannten Haus-(=Burg) Berge macht hiervon eine Ausnahme.⁷⁾ Erst dem 13. Jahrhundert sind die Erichsburg oder der Erichsberg (1320 daz hus zu deme Erichesberge, 1326 dat hus tho deme Erkesberch in Urkunden des Gräfl. H.-Arch. zu Wernigerode) und die Heinrichsburg (1381 dat hus to dem Heinrichesberghe) zuzuweisen, die urkundlich, soweit uns bekannt, nicht über das 14. hinaus bezeugt sind. Wenn nun, wie das fast allgemein geschah, Orte unter diesen Burgen, die man also Dörfer zum Erichs-, Ginters-Berge u. s. f. nannte,

1) Zeitschr. d. hist. Ver. f. N.-S. 1862 S. 84.

2) a. a. D. S. 83.

3) Stebigl S. 630.

4) Zeitschrift 3 (1870) S. 334.

5) Das. S. 351.

6) Ebendaf. Vgl. auch 1869 3, S. 77, 98, 90.

7) Zeitschr. des Harzver. 3 (1870) S. 139 ff.

sich ansehten, so waren diese selbst demgemäß noch jüngeren Ursprungs. Wenn uns daher von Beckmann¹⁾ und Andern versichert wird, Güntersberge sei eine der ältesten Städte von Anhalt, und er zur Erhärtung dieser Behauptung darauf hinweist, daß es in kaiserlichen Lehnbriefen gleich nach Harzgerode erwähnt werde, so können wir diese Annahme des sonst tüchtigen Chronisten doch nicht theilen, bevor ein urkundlicher Beweis erbracht wird. Die chronikalische Angabe, daß Schloß Güntersburg, wie Heinrichsburg und Erichsburg, von den Fürsten zu Anhalt gegründet sei²⁾ enthält für Güntersberge — „Burg“ und „Berg“ wechseln nämlich sehr häufig miteinander ab — wohl die Wahrheit, daß eine Güntersburg den Anlaß und Ursprung des Ortes Güntersberge bildete. Wie es scheint, entsprach dieser ursprünglichen Burg auch ein älterer sich anbauender Ort, der eine Zeit lang als das „Alte Dorf“ neben der späteren Güntersburg und dem sich darunter anbauenden Flecken zum Güntersberge mit seiner dem heiligen Nicolaus geweihten Kirche fortbestand, bis er zuletzt mit dem neueren Orte vereinigt wurde. Wir theilen über dieses im 14. Jahrh. noch für sich bestehende „Alte Dorf vor dem Günthersberghe“ eine merkwürdige Urkunde aus dem gräflichen Archive zu Wernigerode mit, durch welche Fürst Heinrich von Anhalt am 16. October 1363 zu Bernburg dem Kloster Marienthal die Pfarre dieses Orts mit der Verpflichtung der Erhaltung, und daß Mönche aus dem Kloster daselbst wohnen, übereignet.

In goddes namen amen. Wie Hinrik von der gnade
 goddes furste tū Anhalt, greve tū Ascharie und herre tū
 Bernborch bekennen openbar (und)³⁾ dun witlik allen, dy
 dissen brif sien eder horn, dat wie dorch god und dorch ere
 der erbarn juncvrowen sente Marien, dorch unser unde al unser
 eldern sele willen salicheit gheven unde eyghenen eywelichen
 dem clostere tū sente Marien Dale dy parre sente Nicolay in dem
 Alden Dorpe vor dem Gunthersberghe mit allem rechte unde
 mit al dem gude, dat dar tū hort, unde vortyen des rechtliken
 unde redeliken in dissem brive. Unde dy monike ut dem
 vorgheanten clostere scolen dy irghenanten parre unde dorp
 besitten unde sulven dar wonen unde scolen dat betern, so
 sie meist moghen. Des tū orkunde unde tū eyner ewighen

¹⁾ Anhalt. Hist. III, 165.

²⁾ Siebigk S. 627.

³⁾ Das eingeklammerte und fehlt in der Hdschr.

betuchnisse hebbe wie en dissen brif gheven beseglet mit unsem inghesegle; dy gheven is tu Bernborch nach goddes bort dritteinhundert jar in demie drie unde sestighbesten jare in sente Gallen daghe.

Daß das „Alte Dorf“ mit seiner Pfarre wirklich dem Flecken Güntersberge einverleibt wurde, darüber giebt die Urkunde, deren Siegel nicht mehr vorhanden ist, selbst eine gewisse Andeutung, indem auf dem Rücken derselben von einer Hand des 15. Jahrh. bemerkt ist:

pro ecclesia sancti Nicolai in Guntersbergha.

Wenn — was viel für sich zu haben scheint — Ackenborch im Harzbann um 1400 wirklich die Altenburg, oder vielmehr das einst darunter gelegene „Alte Dorf“ unter der „Alten Burg“ bei Güntersberge bezeichnet,¹⁾ so deutet sowohl die Unsicherheit der Benennung als der Mangel einer ausgeworfenen geistl. Abgabe darauf, daß der Ort damals wohl schon nicht wirklich mehr bestand. Zu Beckmanns Zeit kannte man den Heiligennamen der Güntersberger Kirche nicht, während wir sie jetzt als eine S. Martinskirche bezeichnet finden.²⁾ Mit den noch jetzt auf einstigen großen Umfang deutenden Resten des Güntersberger Schlosses³⁾ stimmt es wohl überein, daß wir die Burgen von „Kazekenrode“ und „Güntersberch“ in einer Urkunde vom 31. December 1326⁴⁾ als Schösser (sloze) aufgeführt finden, während z. B. die Erichsburg nur als „hūs“ erscheint. Die obigen Auszüge, welche einiges Bemerkenswerthe zur Geschichte des Orts bringen⁵⁾ nennen denselben im Jahre 1508 Flecken („Rath und ganze Gemeine unserß Fleckß zum Güntersberge), allerdings um 1510 auch einmal Stadt (Nr. 4), aber gerade die betreffende Urkunde macht uns mit dem ländlichen Charakter, den Ackerbürgern und bäuerlichen Hinterfiedlern von Güntersberge bekannt. Wir lernen auch ein besonderes dort gebrautes Bier kennen, neben welchem zu Stolbergischen Zeiten nur Stolberger Bier geschenkt werden durfte. (Nr. 3) Von einem besetzten Orte Altenburg oder Altenberg erfahren wir aus den obigen Urkunden nichts, doch werden die v. Bila 1516 (auch schon 1493) mit dem Alden- oder Eldenberg bei Güntersberge beliehen. (Nr. 11.)

Bedeutend jünger jedenfalls als das nunmehrige Städtchen Güntersberge ist das jetzt nach Siptensfelde eingeparrte Dorf Lindenberga an der Elbe gegenüber dem größeren Stolbergischen Dorfe Straßberg. Da es früher und noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts Knippenberg oder Aneipenberg hieß⁶⁾ so möchte man hierbei an die Familie

¹⁾ Vgl. Zeitschr. d. hist. Ver. f. N.-S. 1862 S. 84.

²⁾ Beckmann III, 160; Siebigl S. 626.

³⁾ Siebigl S. 626.

⁴⁾ Im Gräf. H.-Arch. zu Bern.

⁵⁾ Vgl. die Nummern 3, 4, 11, 22, 23, 26—29.

⁶⁾ Siebigl S. 631.

Knipping denken — so daß Knippenberg statt des unbequemen Knippingberg gesagt worden wäre. Diese Familie wurde z. B. 1497 vom Erzbischof Ernst von Magdeburg mit Land bei Alvensleben, dem halben Lindberg und Holz bei Bodendorf beliehen.¹⁾ Uebrigens ist der Name Lindenberg oder Lindberg doch schon älter, wie aus Nr. 24 folgt. Gerade das nur kürzere Hasten des Namens Knippenberg könnte dafür sprechen, daß derselbe von einer zeitweilig dort begüterten Familie herrühre. Der Lindeberg und das Lindebergethal vor Straßberg werden 1526 auch in der Belehnung Wolfgang Rüders durch den Grafen Jobst von Regenstein genannt.²⁾

Sind diejenigen Gruppen von Orten und Ortsnamen, die sehr zahlreiche Wüstungen aufzuweisen haben, als verhältnißmäßig jüngeren Ursprungs anzusehen, so müssen wir für den Anhaltischen Harz — wie dies anderswo auch für die benachbarten Gaue Hasselgau-Friesenfeld geschehen ist, wo über die Hälfte so benannter Orte wüst wurden.³⁾ die auf — dorf endigenden Ortsnamen dahin rechnen, da auch hier über die Hälfte derselben eingegangen ist. Schon mit seinem Namen auf neueren Ursprung deutet das noch erhaltene Neudorf am Südrande des Anhaltischen Harzes, das wir jedoch bis zum Anfang des 14. nachweisen zu können glaubten.⁴⁾ Als Wüstung aber ist vielleicht nordöstlich davon beim Osterborn das noch 1400 erwähnte Osterdorf im Harzbann⁵⁾ zu suchen. Zwischen Neudorf und Harzgerode am Ostende des großen Teiches aber lag Volkendorf, das uns die obigen Auszüge als ehemaliges Besitzthum der von Hoym und als zum Stolbergischen Amte Bärnrode erkaufte nennen (Nr. 21, 23 und 30)⁶⁾.

Weit zahlreicher aber als innerhalb des Gebirges sind solche Wüstungen in den unmittelbar vorgelagerten Hügellandschaften und Niederungen bis zur Saale und Bode. Während dort nämlich von Ortschaften dieser Benennung nur noch übrig sind:

Altkendorf bei Altleben an der Bode (964 Alkendorp prope Bodam, 1207 Alkendorp),

Amesdorf (1179 u. 1205 Amelestorp; — 1400 Ameringsstorf, in Kl. Ilfenburger Zinsregistern Amelungestorp),⁷⁾

Drohdorf an der Wipper (1400 Drondorp im Bann Wiederstedt⁸⁾)

¹⁾ Zeitschr. 3 (1870) S. 624.

²⁾ Beiträge zur Geschichte des Geschlechts v. Röder und v. Harz. S. 42.

³⁾ Vgl. oben S. 106.

⁴⁾ Zeitschr. 3 (1870) S. 353.

⁵⁾ Zeitschr. d. hist. Ver. für N.-S. 1862 S. 83.

⁶⁾ Vgl. diese Zeitschr. 4. (1871) S. 265.

⁷⁾ Die Identität von Ortschaften so verschiedenen Namens erscheint um so auffallender, als in diesem Fall die ältesten urkundlichen Zeugnisse die verkürzte Form geben. Andererseits ist freilich zu bemerken, daß, wenn Ameringsstorf Zeitschr. d. hist. Ver. f. N. S. 1862 S. 108 nicht gleich Amesdorf wäre, dieses Dorf in der Reihe der Orte des Banns Wiederstedt fehlte.

⁸⁾ Zeitschr. d. hist. Ver. f. N. S. 1862 S. 107.

- Neundorf oder Neindorf (964 Niendorf, 1400 Neyndorf),
 Rathmannsdorf (1400 Rotnestorp),
 Warmsdorf (1018 Warmeresthorpe),
 so kommt dazu eine mehr als doppelt so große Zahl von Wüstungen:
 Alkendorf an der Saale zwischen Bernburg und Allenburg in
 der Aue (964 Alkendorp prope Salam).
 Aminedorp 1205 unter den Nienburger Besitzungen (vgl. 964
 Ammendorp).
 Amöfendorf (1179 Amefendorf) wüst bei Nienburg.¹⁾
 Grings- oder Tringsdorf (1400 Gryngestrop)²⁾ zwischen Güsten
 und Neundorf.
 Geißendorf oder Gnesendorf bei Waldau (964 Gnezendorf).
 Hohndorf (jetzt Vorwert) zwischen Hoym und Badeborn (964
 Hondorp).
 Jodendorf bei Bernburg. Siebigk S. 563.
 Kenstorf oder Kinzdorf bei Waldau Siebigk S. 563.
 Mühlendorf, wüst zwischen Bernburg und Allenburg (961 Mullen-
 dorp, 964 Mollendorp).
 Mumstorf oder Momesdorf bei Sanderleben Siebigk S. 563.
 Quellendorf im Amte Hoym (1400 Twevelendorp).³⁾
 Steckdorf bei Ballenstedt. Siebigk S. 605.
 Strummendorf (1205 Strimmendorf, 1400 Strummendorf im
 Bann Hecklingen) südwestlich von der Domäne Salmuthshof
 wsw. von Güsten.
 Tichendorf (1194 Tichemendorf) bei Aderstedt.
 Wolmersdorf (schon 1435 wüst, noch 1400 Wolmersdorp,
 alias Notforme im Bann Hecklingen)⁴⁾.
 Sowie Orte, deren Namen auf — dorf endigen, dem gebirgigen
 und dem hügeligen und ebenen Theile des Anhaltischen Harzlandes ge-
 meinsam sind, so auch mehrere auf — vörde oder — förde, — hufe
 oder — beke und — borne, die jedoch an Alter offenbar sehr
 verschieden sind. So finden wir weiter im Lande zwischen Hoym
 und Ballenstedt das jedenfalls in höheres Alter hinaufreichende Bade-
 born (961 Bedeburn, 964 Bedeburne, 1043 Bedabrunno), Steinborn
 (1292 Stenborne)⁵⁾ im Amte Warmsdorf,⁶⁾ Böseborn, an welches
 noch die Böseborner Höhe erinnert, ebendasselbst westlich von Güsten⁷⁾

¹⁾ Nach gütiger Mittheilung Herrn v. Heinemanns.

²⁾ Zeitschr. d. hist. Ver. f. N.-Sachsen 1862 S. 76.

³⁾ Zeitschr. d. hist. Ver. f. N.-S. 1862. S. 63.

⁴⁾ Zeitschr. d. hist. Ver. für N.-S. 1862 S. 75.

⁵⁾ Beckmann III, 147.

⁶⁾ Das. I, 473.

⁷⁾ Siebigk S. 563.

aber auch ein wüstes Eskaborn¹⁾ nordöstlich von Tilkerode, wo noch jetzt der Eskaborner Berg links von der Straße nach Stangerode, südlich von Wiebeck den Namen bewahrte. Eine Wüstung Eineborn an den Einequellen ist auf der im Jahre 1872 erschienenen historischen Karte der Grafschaft Mansfeld eingezeichnet, doch ist sehr zweifelhaft, ob der in der Rammelburger Grenzbeschreibung vom Jahre 1534 Eierborn genannte Name eine Wüstung bezeichne.

In der Bodeniederung oberhalb Staßfurt liegt heute das Rittergut Gänsefurth, das wir als Dorf Ghensevorde, Genseforde u. A. 1270, 1340 und 1400 kennen lernen²⁾. Mit diesem Orte gleichzeitig wird uns als in demselben Banne Hecklingen gelegen im Jahr 1400 Sulvervorde genannt,³ das vielleicht schon außerhalb des Anhaltischen lag.

Dagegen lag nun oben auf dem Harz im bannus Nemoris nach dem mehrfach angezogenen Halberstädter Archidiaconatsregister von 1400 das einst eine halbe Stunde südlich von Harzgerode unweit des Wegehauses gelegene Abtsförde oder Apsvorde, 1467 wüst Aptsfürden⁴⁾.

Von den nach Bach — bife oder befe — genannten Orten wird Welbefe — wüst nördlich von Gernrode — schon 964 unter den Besitzungen dieses Stifts genannt. Nicht weit davon im Quedlinburgischen lag das ebenfalls wüste Quarmbke (936 Quernbetzi, 1137 Quereimbife). Zwischen dem wüsten Volkmannsrode aber und Tilkerode haben wir am Wiebeck die Stelle des gleichnamigen eingegangenen Dorfes Wibife (1179) zu suchen.⁵⁾

Während der Anhaltische Unterharz nicht vereinzelt die dem Gebirge entsprechenden und die ausbauende Ansiedelung ankündenden Ortsnamen auf — rode — feld und die im vorliegenden Fall daran angefügten auf — berg nachwies, so bleibt noch fraglich, ob sich Spuren der ebendahingehörigen auf — schwende — lohe (= Wald) und — hagen nachweisen lassen. Was letztere betrifft, so sieht der Name des allerdings erst im vorigen Jahrhundert angelegten Gutes Haynchen oder Hähnichen nicht so aus, als ob er eingeführt sei. Und Everensvende (1205 Everzwende), das 1179 unter lauter Ortschaften in der Gegend von Harzgerode und Güntersberge unter den Besitzungen des Klosters Hagenrode aufgeführt wird, scheint doch auch in der Ge-

1) Siebigl S. 606.

2) Beckmann III, 147; v. Grath c. dipl. Quedl. S. 630; Zeitschr. d. hist. Ver. für N.-S. 1892, S. 76.

3) a. a. D. S. 76.

4) a. a. D. S. 83. Beitr. z. G. d. Geschl. v. Röder S. 35, 40, 43, 46.

5) Ringesbach, das den Anhaltischen Grenzen jedenfalls nicht fern lag, (vgl. Zeitschr. 4 (1871) S. 265 f.) finden wir als Ringesbach — doch ohne Andeutung über seine Eigenschaft als Ort — bereits 1381 in einer Wernigeröder Urk. erwähnt. Es darf wohl kaum erst hervorgehoben werden, daß es über die verschiedenen Wüstungen im Anhaltischen Harzgebiet noch mancher durch gute Karten und genaue Ortskenntniß zu fördernder Untersuchung bedarf.

gend gesucht werden zu müssen. Ohne besserer Kenntniß vorzugreifen, scheint des Namens wegen an den Forstort „Schweinsböfe“ bei Güntersberge in der Gegend der Selkequellen erinnert werden zu können.¹⁾ Im J. 1467 werden die v. Röder und v. Harz mit dem Zehnten zu Obverswende (!) beliehen.²⁾ Neben Everswende wird 1179 zwischen den uns bekannten Wüstungen Volkendorf und Wiebeck der Name Mizelofe genannt, den wir auch hier unterzubringen und bei dessen Endung wir an Iofe = Wald zu denken geneigt wären, wenn wir ihn nicht 1205 in einer entsprechenden Urkunde in ganz anderer Zusammenstellung neben Slavischen Ortsnamen als Mizilofe wiederfänden.

Bei der letzterwähnten Uebereinstimmung des engeren Harzgebiets mit den unmittelbar vorgelagerten Hügeln und Ebenen in einzelnen meist wüsten Orten mit den Endungen — dorf — born — förde und — bach ist es doch merkwürdig, daß wir auf den Höhen kein Thüringisches — stadt oder — leben, kein Schwäbisches — ingen oder — lingen, auch, abgesehen von dem zweifelhaften Schielo, keinen Slavischen Namen, überhaupt keine Orte finden, die durch ihren Namen schon auf eine vorchristliche Zeit hinweisen. Andererseits gehören aber die auf — feld — berg und — rode endigenden Ortsnamen so ausschließlich dem gebirgigen Theile an, daß wir höchstens in dem nordöstlich von Sandersleben gelegenen und dahin gehörigen Vorwerke Rode oder Rödchen in einer jedenfalls auch dem Walde abgewonnenen Stelle einen Ortsnamen der letzteren Art aufzuweisen haben.

Nur das an Wüstungen so reiche lang und schmal sich hinziehende Südostende des Anhaltischen Harzes, das etwas niedriger und im Vergleich zu dem übrigen viel leichter — von Süden und Osten her — zugänglich ist, finden sich Spuren, die theils an vorübergehende Slavische, theils aber an Schwäbische Einzöglinge und damit an eine bis ins siebente und das Ende des sechsten Jahrhunderts zurückgehende Besiedelung erinnern. Was das Slavische betrifft, so wurde Schielo schon erwähnt. Aber auch der auffallende Name des nicht zu entfernten östlich von Harzgerode liegenden Forstorts Magdsterbe erinnert uns an die ursprüngliche Namensform des heutigen den Anhaltischen Randen benachbarten Dorfes Maxdorf, nämlich Maffecerve, Magscherfe, nach welchem auch ein edles Geschlecht benannt ist.³⁾ Gewiß wird der in heutiger Gestalt deutsch klingende Name mit Sagen umwoben sein, aber bis auf weitere Belehrung möchten wir wenigstens die Frage aufwerfen, ob nicht der offenbar etwas erkünstelte Name aus einem unverstandenen fremdländischen verstümmelt sei. Zu Magdsterbe

¹⁾ v. Nohr, Merkwürdigkeiten des Unterharzes S. 370.

²⁾ Beiträge zur Gesch. d. Geschl. v. Röder u. v. Harz. S. 35. 1511 Everschwenda das. S. 40. vgl. 1539 Eberswende das. S. 43.

³⁾ Vgl. Magd. Gesch. Bl. 8, S. 21.

scheint nun noch das in Slavisch-Obotritischer Gegend auch als Familienname erscheinende Redelin zu kommen. Bei einer Belehnung der Marschalk (v. Marschall) seitens des Fürsten Waldemar von Anhalt vom Jahre 1497 werden denselben nämlich auch die Wüstungen Elßingen, Pserdingen und Redelin auf dem Harze geliehen.¹⁾ Um die Lage näher zu bestimmen, ist daran zu erinnern, daß der erstere Ort als Elßingen und in der Nähe von Abberode gelegen, der letztere aber als Redlingen in dem Erbbuche des Amts Kammelburg vom Jahre 1534 vorkommt,²⁾ ersteres aber als Wüstung bereits 1467 in der Belehnung der Harzgerödischen Röder durch die Grafen zu Stolberg neben anderen bereits erwähnten eingegangenen Ortschaften,³⁾ endlich, daß wir die v. Marschall auch sonst in der Südostecke des Anhaltischen Harzes bei Volkmannsrode in Anhaltischem Lehnsbesitz finden.⁴⁾ Ueber Elßingen bietet die mehrfach erwähnte v. Rödersche Familiengeschichte auch Einiges Nähere. Da wir nun 1534 statt Redelin den denselben Ort bezeichnenden Namen Redlingen finden, so ist es zweifelhaft, ob wir es mit einer Gründung wendischer oder deutsch-schwäbischer Herkunft zu thun haben. Für den letzteren Volksstamm sind nun entschieden die früh wüst gewordenen Dörfer Elßingen und Pserdingen in Anspruch zu nehmen. Das letztere werden wir doch wohl in der Nähe der beiden übrigen zu suchen haben.⁵⁾ Gewiß verdient aber dieser schmale Süd- und Südwestrand des Anhaltischen Harzes mit seinen dicht gesäeten Wüstungen und den Schwäbischen und allerdings etwas fraglichen Slavischen Anklängen ein besonders Interesse und das Einzelne noch näherer Untersuchung.

Häufiger als alle übrigen Orte nennen unsere obigen Mittheilungen uns den Namen des größten innerhalb des Gebirges mit der Endung — rode benannten Ortes, der Stadt Harzgerode. Wir bemerkten schon, daß der kaum vor dem zehnten Jahrhundert gegründete Ort schon seit dem Ende desselben in einer gewissen Bedeutsamkeit mit Markgerechtigkeit und einer bald darauf nach Nienburg verlegten Münze auftritt. Letztere erinnert an die früh aufgespürten Silberadern, und da, abgesehen davon, daß die Früchte des Gartens, Feldes und Waldes in Folge der höheren Lage etwas später zeitigen, die Gegend von Harzgerode schon früh als ein gesegneteter Boden einen Ruf hatte, so bildete man darauf den Reim:

Das Harzgeröder Feld
Trägt Korn und Geld.⁶⁾

¹⁾ Ungefähr gleichzeit. Abschrift im Gräf. H.-Arch. zu Wernigerode B 83, 5.

²⁾ Nach gütiger Mittheilung meines lieben Freundes Dr. Größler.

³⁾ Beiträge zur Gesch. des Geschl. v. Röder und v. Harz S. 35.

⁴⁾ Vgl. d. Zeitschr. 3 (1870) S. 146.

⁵⁾ In den Beitr. z. G. d. G. v. Röder heißt es 1467 die Wüstung Pserdingen, so auch 1539, 1511 und 1566 aber Pserdingen S. 36, 40, 44, 46.

⁶⁾ v. Rohr, Merkwürdigkeiten des Unterharzes, S. 301.

Später, besonders seit dem vierzehnten Jahrhundert, tritt es als Hauptort des zugehörigen Bezirks mit seinem von den Anhaltischen Fürsten gegründeten Schlosse hervor. Als ein Zeugniß für eine gewisse Bedeutung des Orts in jenem Jahrhundert kann schon das hier abgebildete Siegel in Guldengröße dienen, denn daß dieses, obwohl es



erst einem an den Fürsten Wolfgang gerichteten Briefe von „Rath und ganzen Gemeine zu Hazkerode“ vom 28. Mai 1525 ¹⁾ aufgedrückt ist, doch mindestens in so frühe Zeit hinaufreicht, zeigt der ganze Typus der Darstellung und der Umschrift in gothischer Majuskel:

S + BVRGENCIVM + IN + HATZEKEROD +

besonders auch die Form des Stadtnamens. Der letztere verdient wohl ein paar Bemerkungen. Wir stellen daher zunächst einige Hauptgestalten desselben nach dem Alter zusammen:

- | | | |
|------|---------------|---|
| 964 | Hafacanroth | } vergl. v. Heinemann
cod. dipl. Anh. 1 Theil. |
| 1055 | Hazchenrode | |
| 1179 | Hazzenrothe | |
| 1205 | Hazzenrothe | |
| — | Hazzenroth | |
| 1323 | Hazzenrode. | Urk. im Gräfl. H.-Arch. zu Wern. 14. |
| 14. | H. Hafkerode. | Beckmann III, S. 162. |
| 1400 | Hafkerode. | Zeitschr. d. h. Ver. f. N.-S. 1862 S. 82. |
| 1419 | Hazzenrade. | Urk. im Gr. H.-A. zu Wern. |
| 1475 | Hafkeroda. | Beckmann VI, 25. |
| 1491 | Hafkerode. | v. Erath c. d. Quedl. |
| 1501 | Hafkerode. | Beckmann III, S. 162. |
- Im 16. Jahrhundert halten sich dann auf längere Zeit die

¹⁾ Vgl. oben Nr. 17.

Formen Hasfenrode, Hasferode, Hasgerode, (vgl. oben Nr. 2, 10, 12, 14, 15, 16, — 18. 21, 25, 30 zu den Jahren 1508 bis 1547). Durch nachlässige Aussprache etwas entstellt ist z. B. im Jahre 1461 Hatscherode.¹⁾ Nicht mit unserem Namen zu verwechseln aber ist, wie von Beckmann u. A. geschehen ist, der Name Harrikesrothe, der vielmehr dem Mansfeldischen Harkerode an der Eine zukommt.

Fragen wir nach der Bedeutung dieses Namens, so hat diese weder, woran Beckmann denkt,²⁾ mit dem Sagen etwas zu thun, noch hat die Stadt ursprünglich, wie noch v. Rohr meint,³⁾ ihren Namen vom Harze erhalten, vielmehr ist dieselbe nach Aehnlichkeit der meisten auf — rode endigenden Ortsnamen aus einem Personennamen und — roth, — rode = novale zusammengesetzt. Die erste Hälfte enthält entweder den Mannsnamen Haseco, Hazeko, Hazecho, Hasiko, der uns schon im zehnten Jahrhundert begegnet⁴⁾ oder den gleich alten Frauennamen Hazecha, Hacedha, Hazzecha.⁵⁾ Für den letzteren möchten wir uns im vorliegenden Falle durchaus entscheiden, weil wir ihn in dem einheimischen Ballenstedtischen Grajengeschlecht in Hazecha, der Schwester Graf Esicos von Ballenstedt, einer Tochter der Erbtöchter des Markgrafen der Sächsischen Ostmark, im elften Jahrhunderte vorfinden. Die Rodung der Hazecha wäre also ein neuer Belag zu den theils bestimmt, theils mit größerer Wahrscheinlichkeit nachzuweisenden Herleitungen von Orten, die auf — rode endigen, von historischen Personen (Gernrode von Markgr. Gero, Mathilderode von der Gräfin Math. v. Wippa, Esikenrode von Gr. Esiko von Ballenstedt, Hagenrode von Abt Hagano, Wanlesbrode vom Einsiedler Wanles). Und wenn auch die zu Anfang d. J. 1044 auftretende Hacedha, dritte Aelteste des Stifts Gernrode,⁶⁾ nicht füglich die Gründerin des schon fünfzig Jahre früher urkundlich erwähnten Ortes sein kann, so liegt doch die Annahme nicht zu fern, daß eine gleichnamige Vorfahrin aus demselben Geschlecht demselben Ursprung und Namen gegeben habe.

Während nun die Harzrodung Hartesrot bei Wernigerode ihre ursprüngliche Bedeutung in der heutigen Form Hasserode — der Volksmund bewahrte noch etwas länger das ähnlichere Harzrode — ohne Kenntniß der älteren Namensformen nicht mehr erkennen läßt, so hat eine sogenannte Volksetymologie, d. h. nicht eigentlich der Volksmund, sondern eine reflectirende unhistorische Halbgelehrsamkeit, die Rodung der Hasaca oder Hazecha in eine Harzrodung umgedeutet, und so entstand aus Hasfenrode, Hasgerode das jetzt übliche Hasgerode. Der Ursprung dieser Umdeutung geht jedoch in etwas frühere Zeit

1) Beckmann III, 162. Die Beitr. z. Gesch. der v. Röder haben 1429 Hasgerode

2) III, 161.

3) Merkwürdigk. des Unterharzes S. 332.

4) ann. Saxo Pertz VIII, 677, Lamb. ann. Pertz VII, 153 u. a. m.

5) Vgl. Förstemann Namenbuch I, Sp. 649 f.

6) v. Heinemann, c. d. Anh. I, 93.

zurück, als man wohl angenommen hat.¹⁾ Die Gelehrsamkeit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, welche auch die verkehrte Endung a in deutschen Ortsnamen in ihrem latinisirenden Streben ausbrachte, hat auch den nun längst herrschenden Namen von Harzgerode erzeugt. Als Urheber kann vielleicht der um 1563 schreibende sonst leidliche gelehrte einheimische Chronist Pastor Martin Weiser zu Münchhennenburg gelten, bei dem wir zuerst der Form Harzkeroda begegnen.²⁾ In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist sie schon die herrschende, so in Schreiben der Anhaltischen Fürsten: Christians vom 11. Juli, 20. und 24. October 1625, 2. Januar 1626, Fürst Friedrichs vom 22. Juli 1643 Harz- und Harzgerode — geroda.³⁾ Harzgerode wird der Name auch in Zeiller-Merians bekannter illustrirter Topographie von Niedersachsen⁴⁾ geschrieben; ebenso schreibt Fürst Wilhelm 3. B. im Mai 1657 Harzgerode⁵⁾. Daneben steht aber auch am 4. Febr. 1626 in einem Schreiben Fürst Christians die ältere Form Harzgerode⁶⁾ und hielt sich dieselbe volksthümlich und in Büchern bis ins 18. Jahrhundert neben der zur Herrschaft gelangten umgedeuteten Benennung.⁷⁾

In seinem ersten Theile mit dem Namen Harzkerode vollkommen übereinstimmend, im zweiten aber dem Sinne nach gleich ist der Name der alten Wüstung Harzkerfelde im benachbarten Hassegau.⁸⁾

Als Zeichen der Stadt Harzgerode nennt die mit drei Thürmen gekrönte Mauer — alle mit Zinnen versehen — mit Thor bereits Beckmann.⁹⁾ Der breite und starke Mittelthurm ist mit dem gelehnten Anhaltischen Wappenschilde belegt. Nicht lange mehr blieb das hier abgebildete Siegel der alten Harzstadt im Gebrauch, sondern im Jahre 1538 ließ sie ein neues stechen, das, obwohl es im Wesentlichen die alten Zeichen: die drei Thürme mit Zinnen auf der Mauer mit geöffnetem Thor und auf dem Mittelthurme der gelehnte Anhaltische Schild — beibehielt, doch in der Gestalt des Bildes und der Umschrift die Eigenart einer um zwei Jahrhunderte vorgerückten Zeit zeigt. An Größe das ältere etwas übertreffend kommt es an Kunst und Sorgfalt der ziemlich erhabenen Ausführung jenem mindestens gleich.

¹⁾ Beckmann III, 161 sagt: vor weniger Zeit habe man angefangen, den Namen Harzgerode zu gebrauchen.

²⁾ Magdeb. Gesch. Bl. 2 (1867) S. 112. Die mehrfach angezogene v. Rödersche Gesch. hat Harz- und Harzgerode schon 1491 nach einem Copialbuch, 1511 und 1566 aber nach Originalien das. S. 38, 40, 45; 1539 Harzkerode S. 43; chronikalisch z. B. 1414, Harzkerod S. 77. Hier oder da mag aber leicht ein Druckfehler oder sonstiges Versehen mit unterlaufen.

³⁾ G. Krause Urk., Actenst. und Briefe u. s. w. I, 62, 69, 71, 75; V, 163.

⁴⁾ Das. S. 226.

⁵⁾ Zeitschr. 2 (1869) 3, S. 97 und 116.

⁶⁾ Krause a. a. D. I S. 84.

⁷⁾ Förstemann Namenbuch II 2, Bearb. Sp. 755.

⁸⁾ Vgl. oben S. 127.

⁹⁾ III S. 163.

Die Dächer oder Hauben der drei Thürme sind spitz und auf den Seitenthürmen etwas mehr hervortretend, alle drei mit Knöpfen. Im Thor zeigt sich das in die Höhe gezogene Fallgitter. Der Schild ist auch hier gelehnt, oben, wie zu erwarten, sind die Ballenstedter Balken mit dem Sächsischen Kautenfranze belegt, den das ältere Siegel nicht sehen läßt. Die Umschrift lautet im lateinischen Majuskeln:

· SIGILLVM * * * CIVITATIS : * : * : * : HATZKERODE * * *

Das Z hat die Gestalt einer älteren arabischen 3, das E vor R in Hatzkerode ist verkürzt und das D erscheint als ein umgekehrtes G. In den Lücken zwischen den drei Thürmen aber steht das Jahr der Anfertigung des Siegelstempels: 15—38. Zwei ziemlich gute Abdrücke desselben finden sich auf den oben Nr. 30 näher bezeichneten Schriftstücken vom Jahre 1547.

Dasselbe Wappen zeigt ein etwas kleineres Siegel aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, das — jedoch in einer weit weniger schönen Ausföhrung — in lateinischen Majuskeln die Umschrift zeigt:

SIGILLVM · CIVITATIS · HATZKERODE · 1723 · 1)

Der Schild ist stehend und läßt links den Sächsischen Kautenfranz über den Ballenstedter Balken sehen; die Dächer der Seitenthürme sind parabolisch gerundet.

Obwohl Harzgerode an Alter und Ansehen unter den auf dem Harze selbst gelegenen Orten entschieden hervorrägt, so hat es doch nie eine selbstständige Bedeutung gewonnen. Durch die Theilungen im 16. Jahrhundert entstand ein bis 1709 dauerndes besonderes Fürstenthum Anhalt-Harzgerode, und da nun eine besondere Linie hier residirte, so wuchs der Ort an Umfang und Ansehen, besonders durch den Fürsten Wilhelm in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, unter welchem seit 1688 die Augusten- oder Neustadt entstand.²⁾ Die Bezeichnung burgenses auf dem älteren Siegel deutet allerdings auf städtisches Wesen, doch war H. noch im 15. Jahrh. Flecken oder oppidum, als welches es z. B. 1475 bezeichnet wird.³⁾ Doch heißt es auch 1419 Stadt, ebenso 1491, so wie Güntersberge, das doch 1498 ein Flecken genannt wird.⁴⁾ Die „cives in der angezogenen Stelle im Jahre 1475 besagen an und für sich nichts, da wir auch die Einwohner von Dörfern im Mit-

1) Ganz vollständig ist freilich der Abdruck auf einem gef. Schreiben des H. Bürgerm. Müller vom 29. Mai 1875 nicht.

2) Beckmann III S. 162 f.

3) Urff. im Gräßl. H.-Arch. zu Bern.

4) Beckmann VI 25.

telakter so genannt finden.¹⁾ Beckmann sagt im Anfang des vorigen Jahrhunderts, der Rath zu Güntersberge bestehe, wie der zu Harzgerode, aus drei Mitteln in denen je ein Burgemeister und zwei Kämmerer sich befänden.²⁾

Unsere vorstehenden Auszüge nennen Harzgerode ebenso wie das benachbarte kleinere Güntersberge in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Stadt (1517, 1522, 1523 Nr. 14/15 16) und erwähnen 1522, 23 und 25 Bürgermeister und Rath und ganze Gemeinde zu G., (14, 16, 17) doch wird es daneben auch Fleck oder Flecken genannt in den Jahren 1508 und 1516. (Nr. 2, 10.) Aber gleichzeitig erscheinen die an Alter viel weiter zurückreichenden Städte Ballenstedt und Hoym noch als Dörfer, so ersteres (Balnstede) 1514 neben Radisleben (Nr. 5) 1514, 1515 und 1520 neben Rieder (7. 9. 13), Hoym im Jahre 1531 (23). In dem letzteren aber wird Ballenstedt, das später als fürstliche Residenz sich hob, doch schon als Flecken bezeichnet. (Nr. 23).

Radisleben erscheint 1514 noch in der älteren Gestalt als Radeßleben, ebenso Rieder noch als Riedern, dagegen in den spätern als Riedern (vgl. Nr. 5, 7, 9, 13).

Es ist noch kurz daran zu erinnern, daß die Wüstungen „Kunerßrade“ (19) im Gericht der Heinrichsburg, „Volgendorf bei Haktenrode“ (21, 23, 30), Wikkerode, Fiskerode oder Wikkerode beim Güntersberg (23—26), Billingerode ebendasselbst (23), und die v. Bilaschen Lehen in der Leimbach, hinterm Altenberg u. a. m. in der Güntersberger Flur (11) nebst Bernrode (23) alle zu dem vom Grafen Bottho dem Glückseligen zwischen 1518 und 1531 gebildeten Stolbergischen Amte Bärnrode gehörten.

So verschieden an Alter und Ursprung auch nach Anleitung der Endungen ihrer Namen und andern geschichtlichen Angaben und Folgerungen die mancherlei Städte, Dörfer und Weiler im Bereich des Anhaltischen Schwabengaus in den Flußniederungen auf Hügeln und Vorhöhen und auf den Bergen und Hochflächen des eigentlichen Unterharzes erschienen und angenommen wurden, so reichten sie doch alle etwa vom fünften bis zum vierzehnten Jahrhundert zurück, alle waren bereits zu der Zeit der oben mitgetheilten Urkunden vorhanden. Nun aber weist der Anhaltische Harz heutzutage noch eine Reihe von Orten und Anlagen auf, darunter einige der häufigst genannten und belebtesten: Mägdesprung, Alexisbad, dazu Friedrichshöhe und Anlagen wie Wilhelmshof, Victorshöhe, deren Begründung noch lange auf sich warten ließ. Ueberhaupt war es in der ersten Hälfte des 16. Jahrhundert gar

¹⁾ So werden z. B. 1253 die Bauern zu Aderstedt, 1259 die zu Drübeck genannt. Drüb. Urdb. Nr. 24 und 26.

²⁾ a. a. D. III, 165.

still und einsam in jenen Waldgebieten im Vergleich zu dem regen, allseitigen und leichten Verkehr daselbst in unseren Tagen. Nicht nur waren an Stelle die übrigen oben aufgeführten etwa fünf und zwanzig eingegangenen Dörfer und Dertchen des früheren Mittelalters Wald und Wildniß wieder in ihr Recht getreten: auch die kirchlichen Anlagen Dammersfelde und Hagenrode waren oder wurden, wie wir sehen, wüß. Ja, auch von Tilkerode, Schielo, Bärnrode, die jetzt wieder mit ihren alten Namen als bestehende Ortschaften erscheinen, waren damals nur die Namen in der Erinnerung. Nur Siptensfelde, das erst 1663 unfern seiner ursprünglichen Stelle wieder aufgebaut wurde, bestand wenigstens 1526 noch, da Dorf und Kirche noch erwähnt werden.¹⁾ Noch keine Spur fand sich von jenen Orten und Anlagen, welche erst durch die Richtung, den Natursinn und durch die Bedürfnisse der neuen Zeit hervorgerufen wurden.

Mindestens mit seinem Namen und der damit im Zusammenhang stehenden Sage oder Erzählung reicht noch am weitesten zurück das jetzt durch seine großartigen Herzoglichen Eisenhüttenwerke und besonders als beliebter Sommeraufenthalt und klimatischer Kurort berühmte Mägdesprung im lieblichen Seltethale. Schon früher war in der Nähe ein Eisenhammer, der in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, wie v. Rohr 1735 in seinen Merkwürdigkeiten des Unterharzes berichtet, eingegangen war. Ueberhaupt wurden schon sehr früh um des Nutzens und Gewinns willen diese jetzt so vielfach um der Gesundheit und um ihrer Schönheit willen aufgesuchten Gegenden von der Kultur im Angriff genommen. Erinnern an die Silbergewinnung schon im 10. und 11. Jahrhundert die Münzstätten zu Harzgerode und Hagenrode, so waren es im späteren Mittelalter fürstliche und adliche Handels- oder Actiengesellschaften, welche in Anhaltischen, wie am übrigen Harze, mit theilweise nicht weniger kühnen als oft enttäuschten Hoffnungen die Wurzeln der Berge nach edelm Metall durchwühlen ließen. Während nun der Wiederaufnahme bergmännischer Unternehmungen seit dem Ende des 17. Jahrhunderts der Badeort Alexiabad seinen Ursprung verdankt, der jedoch erst seit dem Jahre 1767 seinen eigentlichen Anfang nahm und erst seit Anfang des laufenden Jahrhunderts durch den Herzog Alexius seinen Namen und bedeutenderen Umfang gewann²⁾, so knüpft sich Name und Ruf des weiter unterhalb gelegenen Mägdesprung an eine merkwürdige Naturbildung und Schönheit und die Sage von einer Jungfrau (Magd), die einem geliebten Schäfer über zweihundert Schritt weit über den sie und ihre Liebe trennenden Selteluß entgegensprang. Genauer wird sich kaum die Zeit der Entstehung dieser Sage nachweisen lassen, aber

¹⁾ Beiträge zur Gesch. des Geschlechts v. Röder u. v. Harz S. 41. f.

²⁾ Stebigt S. 29 ff.

in der Mitte des 17. Jahrhunderts war der „Mägdesprung“ schon bekannt und es scheint, als ob der gleich dabei erwähnte Ziegenbock¹⁾ an die Bloßbergssage erinnere. Damals, und schon im 16. Jahrhundert, begann sich bereits eine auf die neuere Zeit hindeutende Reiselust und der Sinn für Natur-Schönheit, zunächst =Merkwürdigkeit zu offenbaren²⁾.

Wie man schon damals das „wunderselzame Gebürge des Roßtrapp“ mit dem Mägdesprung, wo man ja die riesigen Fußspuren einer Jungfrau zeigte, verglich,³⁾ so bildete sich die Richtung auf die Naturschönheit, oder zunächst mehr der auf das Außerordentliche und Merkwürdige gerichtete Sinn, immer aus und Beckmann, der bekannte tüchtige Geschichtschreiber seines engeren Heimatlandes Anhalt, sagt in diesem Sinne vom Anhaltischen Harz im Jahre 1710 in der Sprache der damaligen Zeit: „die Wälder an den Berghängen geben die angenehmste prospecten, die ein menschliches Auge verlangen kann,“ er redet von dem „in einer Krümme sich vorziehenden Thal in welchem die Selcke⁴⁾ mit einem angenehmen Rauschen gleichsam Schlangenweise daher fließt“ — „einem der schönsten prospecten, so die Natur formiren kann.“ Bei der Erzählung vom Sprung der Jungfrau, den er natürlich für unmöglich erklärt, läßt er die Geschichte gelten als eine Anzeigung, daß in unserm Anhalt nicht weniger als in andern Politen Theilen der Welt, als Griechenland, Italien u. dergleichen Pastoralen oder Hirtengeschichten Platz gefunden haben“ und ist der Ansicht, daß die Alten mehr auf den schönen Prospect der Gegend ihr Absehen gehabt, „weil doch iedweder curieus ist, solche Dehrtter zu besehen, da sich sonderbahre Begebenheiten zugetragen.“⁵⁾ Nähnlich schreibt der Arzt Behrens 1703 in seinem bekannten „Curiosen Harz-Wald“⁶⁾ von dem Mägdesprung, als einem *lusus naturae*, gleich dem Roßtrapp, obwohl er daneben der Fabel der umwohnenden Leute von dem Schäfer, der Bauernmagd und dem Ziegenbock Erwähnung thut. Auf der Abbildung des Mägdesprung bei Beckmann sieht man neben einem Jäger mit der Meute schon beobachtende und zeichnende Naturfreunde, aber keine Spur einer menschlichen Wohnung, welche die stille Waldwildniß unterbräche. Ein Vierteljahrhundert später berichtet v. Nohr außer von einer an Stelle des früheren Eisenhammers eingerichteten Delmühle auch von einem Wirthshause mit zugehörigen Baulichkeiten.

Das im südwestlichsten Winkel des Anhaltischen Harzes gelegene

¹⁾ Zeiller-Merian topogr. Sax. infer. S. 226 (v. Jahre 1653).

²⁾ Vgl. Zeitschr. 4 (1871) S. 126 ff.

³⁾ Zeiller-Merian a. a. D.

⁴⁾ Bei Zeiller-Merian a. a. D. noch Salcke (Salica) oder Selcke.

⁵⁾ Beckmann Anh. Hist. II, 52.

⁶⁾ S. 131.

Dörfchen Friedrichshöhe und der zwischen 1682 und 1690 gebaute¹⁾ Wilhelmshof nordöstlich von Harzgerode stammen aus der Zeit des Fürstenthums Anhalt-Harzgerode, während andere Anlagen, wie Jagdschloß Meiseberg (seit 1770), Victorshöhe und das schon erwähnte Alexisbad aus der Zeit stammen, in welcher die Bernburger Linie ihre Residenz zu Ballenstedt genommen hatte. Unter der Pflege dieser Fürsten und Herzöge ist der Anhaltische Unterharz bis zu den äußersten Enden durch schöne und bequeme Wege so allgemein zugänglich geworden, daß zumal zur Sommerzeit der frohe, rege Verkehr daselbst einen großen Gegensatz bildet nicht nur zur Zeit der Verödung in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts oder während des dreißigjährigen Kriegs, sondern auch zur Zeit der frühesten eifrigen Gründungen im zehnten Jahrhundert, wo eine Anlage wie Tankmarsfelde wegen mannichfaltiger Schwierigkeiten in der weiten Waldwildniß für unhaltbar erschien.

Ueber die im Anhaltischen Harze angefahrenen fürstlichen und edeln Geschlechter, deren die hier mitgetheilten Schriftstücke gedenken, ist an dieser Stelle nicht eingehend zu reden. Nächst dem eingeborenen Anhaltischen Fürstenhause und den Thüringisch-Harzischen Grafen zu Stolberg ist es das edle aus dem Braunschweigischen stammende weit verbreitete Geschlecht der v. d. Assenburg, das wir schon im 14. Jahrhundert am Unterharz und in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. im Anhaltischen angefahren finden und das nun schon seit vier Jahrhunderten Besitzer des Falkenstein ist. Um's Jahr 1514 sehen wir die v. d. Assenburg vorübergehend Ballenstedt und Radisleben innehaben. (Nr. 5). Als alteinheimisch auf Anhaltisch-Harzischem Boden geben sich schon durch ihre Namen die v. Hoym (22, 23, 30) und vom Harze (Nr. 2) zu erkennen. Merkwürdig ist das offenbar ihrem Namen angepaßte ursprüngliche Wappenbild der Letzteren, die Tanne auf einem wie Bergspitzen ausgezackten Boden, wie es sich z. B. auf einem Secrete Buffos von H. vom Jahre 1461 darstellt.²⁾ So galt also die Tanne mindestens im 15. Jahrh. schon als ein Sinnbild des eigentlichen Harzes, wobei bemerkenswerth ist, daß wir die v. H. doch besonders in einem Theile des Gebirges vorfinden, wo uns — soviel uns urkundlich bekannt — fast nur Laubwald begegnet. Nicht wie das ausgestorbene einheimische Geschlecht v. Redere dem Dorfe Rieder entsprossen, sondern sprachrichtig nach einem Thüringischen Orte Rode

¹⁾ Beckmann III, 164.

²⁾ In den Anlagen zu den Beiträgen zur Geschichte des Geschlechts v. Röder und v. Harz. Es wäre sehr erwünscht, ältere Siegel der v. H. ausfindig zu machen. — Gelegentlich sei erwähnt, daß ein in Ilfeld befindliches Notariatsinstrument von 1486 uns Baltasars v. H., Gemahlin als Meha, Schwester Johanns v. Schierstedt kennen lehrt.

(die) Röder genannt und unmittelbar von Rödersdorf im Voigtlande stammend, finden wir dieselben doch schon 1390 zu Harzgerode ange-
fessen¹⁾ und bis auf unsere Gegenwart am Anhaltischen Harze blühen.
Durch Verwandtschaft den v. Harz nahegehend traten sie seit 1429
mit denselben in Gesamtbelehrnung, daher wir im Jahre 1508 auch
Hans Röder und Baltasar vom Harz gemeinsam ihre Ansprüche an
das Gericht zu Siptensfelde vertreten sehen. (Nr. 2).

Schon früher besaß das ältere Geschlecht v. Röder das oben erwähnte
Dorf Biceroth oder Zikerode, bis sie es 1218 verkauften.²⁾ Die v. Biela,
welche Güter bei Güntersberge von den Grafen von Stolberg zu Lehn
trugen, stammten aus Biela oder Bielen bei Nordhausen.

Von Thale unter der Kofstrappe stammt die bisher wenig be-
achtete³⁾ Familie von Dale, vame Dale, van dem Dale, Dahl, Tale,
Tal oder v. Thale, in lateinischen Urkunden de Valle. Die Burg
Thale oder Dahl finden wir z. B. 1340 erwähnt⁴⁾ und das Thalsche
Stammgut blieb stets im Besitz der Familie bis zu ihrem Aussterben.
An Bedeutung und Besitz nie sonderlich hervorragend erlosch das Ge-
schlecht vor der Mitte des 17. Jahrhunderts, indem der letzte Manns-
sproß, der Rittmeister Christoph Ernst v. Th. zu Bleckendorf und
Thale 1641 im Duell endete.⁵⁾ Als der erste und bekannt gewordene
erscheint 1288 und 1307 ein älterer Konrad, dann bis 1351 ein
jüngerer.⁶⁾ Im Jahre 1335 kommen zugleich vor die Knappen Her-
mann und Gottfried und die Gebrüder Dietrich und Konrad,⁷⁾ weiter
erscheinen Heinriche 1323—1345 und 1412, ein Simon 1354⁸⁾.
Von den Vornamen in der Urk. Nr. 21 ist der erste Thilo — dieser
Th. war Lehnsmann Graf Ulrichs von Regenstein⁹⁾ in der Familie
schon älter und z. B. 1345 und 1354 bezeugt.

Im Anhaltischen Harzgebiet besaß Claus v. Th. schon 1429
Hoym.¹⁰⁾ Um dieselbe Zeit, und dann mit wechselndem Umfange des
Besitzes bis zum Absterben des Geschlechts, war dieses aber in der
Grafschaft Wernigerode, und zwar im östlichen Theile derselben, ange-
fessen, denn als am 3. März (des mandages na dem sondage
Invocavit) 1449 Koles Musik, anders genannt Stadius, dem Hans

1) S. Lehnbrief v. J. 1391 in den Beitr. zur Gesch. d. Geschl. v. Röder.

2) Beckmann III, 261 f.

3) Nur bei Besprechung des Leichensteins Hans v. Th.'s v. J. 1608 in
den Magd. Gesch. Blt. V 464 findet sich ein sehrreicher Beitrag zur Gesch. der
Familie von meinem verehrten Freunde H. Archivvath v. Mülvorstedt.

4) v. Grath cod. dipl. Quedl. S. 630.

5) Magd. Gesch.=Bl. a. a. D.

6) v. Grath. a. a. D. S. 287, 346, 348, 357, 491.

7) Magd. Gesch.=Bl. a. a. D.

8) v. Grath a. a. D. S. 399, 491, 860.

9) v. Schmidt-Philstedt Stötterlingenb. Urkb. Nr. 320.

10) Magd. Gesch.=Bl. a. a. D.

Schaper (dem bescheiden manne) eine halbe Hufe Landes zu Rymbek (wüßt östl. bei W.) und 22 Morgen Landes daselbst zu rechtem Mannlehn und dessen Frau Alheid zu einer rechten Leibzucht lieb, bemerkt er, daß das erstere Land Henning Dornewase, das letztere aber Siverd v. Th. (van dem Dale) früher von ihm zu Lehn hatte.¹⁾ Am Donnerstag vor Pfingsten 1462 aber verglich der Gräfl. Stolbergische Vogt Kurt Kleinehenz zu Wernigerode den Tile v. Th. mit Tile Hasselbach wegen eines wahrscheinlich bei Silstedt gelegenen Holzflecks.²⁾ Mittwoch in der Pfingstwoche 1515 bekennet Hans v. Th. für sich und Claus nebst den übrigen Vettern vom Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode mit einem „Holzstuck halb mit aller Zubehörung und Gerechtigkeit, genaunt der (!) Huell oberhalb Benzingerode, einem Baumgarten im Dorf Keimeck (wüßt Rimbek oder Rimmek östl. bei Wernigerode), zwei Hufen Landes und zwei Worthen (Wurden) ebendasselbst, einer Grasswiese am Forstweg und drei Mark Geldes von den Burgermeistern (1531 Burmeister) zu Silstedt, welche Güter sein Bruder vor ihm zu Lehen gehabt, beliehen worden zu sein.³⁾ Die seit etwa Mitte des 16. Jahrh. einretende Vergrößerung des v. Thalschen Besizes in der Grasschaft W. möchte man geneigt sein mit ihrer auch in Nr. 21 angedeuteten Verwandtschaft mit den v. Schierstedt und den um diese Zeit ausgestorbenen v. d. Helle in Zusammenhang zu bringen, aber wohl nicht mit gutem Grunde, denn in die v. d. Helle'schen Besizungen folgten die Bart, oder wie es in guter richtiger Sprache im Stölb. Salbuch v. 1512 ff. Bl. 273 heißt, „die Bärte“ (Bert.)⁴⁾ Das Gut zu Silstedt aber war ein früher v. d. Heide'sches — offenbar von Hans v. d. Heide, 1562–1572 Hausvogt Gr. Albrecht Georgs zu Wernigerode, dessen Wittve in genannter Stadt noch 1601 lebte.⁵⁾ Auch in dem benachbarten Minsleben hatte die Familie schon 1573 ihren Besiz, und in der Stadt Wernigerode besaß Ernst v. Th., der im Jahre 1584 Gräfl. Stolbergischer Kammerhube war,⁶⁾ einen freien Sattelhof mit zugehörigen 8½ Hufen Landes, davon 1½ Regensteinsches, das übrige Gräfl. Stolberg-Wernigerödisches Lehn. Im Jahre 1608 schritt Hans v. Th. mit Genehmigung der Herrschaft Stolberg zum Verkauf dieses Hofes an Aschas v. d. Schulenburg.⁷⁾

¹⁾ Alte Abschr. auf Papier im Gräfl.-H. Arch. zu Wernigerode. B, 83, 5, 37.

²⁾ Lehns-Acten B 82, 3 im Gräfl. H. Arch. zu Wern.

³⁾ Ebdas. u. das mehrerwähnte Salbuch v. 1512 ff.

⁴⁾ a. a. O. ist hinter den durchstrichenen Namen Aschas v. d. H. geschrieben: „die Bert.“ Vgl. Zeitschr. 4 (1871) S. 60 u. 62.

⁵⁾ Acta den vormals Heide'schen nachher Bornemann'schen Hof zu Wern. betr. Gr. H. Arch. B, 63, 1.

⁶⁾ Nach Gr. Ubr. Georgs Schreiben v. Wernigerode 20. März 1584 (Thalsche Hof. Gr. H. Arch. B 63, 1) besaß Ernst v. Th. auch 2 Hufen Erbacker von der Halberstädter Dompropst.

⁷⁾ Vgl. Gr. H. Arch. B, 63, 1; B, 72, 9; B, 83, 6.

Vorzugsweise waren die v. Th. damals Gräfl. Regensteinsche Lehnsleute, daher sie z. B. 1541 als solche mit vier Pferden zu der Stolbergischen Hochzeit in Wernigerode erschienen.¹⁾ Als die Gebrüder Thilo, Jacob, Joachim, Christoph und Georg 1531 zur Veräußerung des Zehnten zu Volkendorf schritten, scheint die Familie an Besitz schon abwärts gegangen zu sein. Schon im 16. Jahrhundert verkauften sie auch an die Gemeinde Silstedt ihren früher Huel (Höhle) genannten Holzberg, der daher die so auffallende Bezeichnung der Thalberg erhielt²⁾

Der v. Thal'sche Wappenschild war durch sich kreuzenden Stufenschnitt in Roth und Silber gebieteret.³⁾ Da die oben genannten fünf Brüder 1531 sämmtlich kein eigenes Siegel besaßen, so siegelten für sie auf ihr Bitten Standesgenossen aus den verwandten Familien v. Schierstedt und v. d. Helle. Wie aber im Jahre 1515 Hans v. Th., so hatte im J. 1531 auch nach dessen Tode Klaus, als damaliger Hausältester, sein eigenes „pilschir“ mit welchem er den Lehnsrevers bekräftigte. Die Bule oder v. Bule zu Güntersberge (22, 26 — 28) können schon wegen des bürgerlichen Beiworts „die ersamen“ neben dem „ernstesten und gestrengen ehrn Magnus v. Hoym“ nicht als dem Adelsstande angehörig betrachtet werden, ebensowenig wie Hans Güntersberg, Kunz Tauber (Nr. 19) und die Neben von Straßberg (Nr. 24 und 25). Da aber das Verhältnißwort „von“ damals noch sprachrichtig nur nach der Herkunft oder mit Rücksicht auf ein bestimmtes Besitztum gebraucht wurde, so haben wir im vorliegenden Falle wohl an das Dorf Buhle oder Buhla bei Bleicherode zu denken.⁴⁾

1) Zeitschr. 7 (1874) S. 37.

2) Vgl. Gräfl. H.-Arch. B. 72, 9. B. 82, 3 und B. 86.

3) Auf dem Magd. G.-Bl. V, 464 besprochenen Leichensteine Hans v. Th's findet sich die Stufenabtheilung und der Hut auf der Helmzier in einer von der Siebmacherschen Beschreibung abweichenden Gestalt.

4) Es bleibt in manchen Fällen schwer zu bestimmen, ob Personen des Namens Bula oder Bule dem (ritterlichen) Geschlechte v. Bula oder einer besonderen Familie v. Buhle oder Buhla angehören. Ein Jan (Jaen) v. Bule siegelt im J. 1470 bei Stiftung seines Seelgeräths im Kl. Isfeld mit einem grünen Wachsiegel, das im herzförmigen Schilde drei Wolfsangeln sehen läßt. (Urk. im Gem.-Arch. zu Stolberg.)

Der Wein- und Hopfenbau um Sangerhausen im Mittelalter.

Von Cl. Menzel.

a. Der Weinbau.

Schon in den frühesten Jahren des Mittelalters erscheint der Weinbau im Allgemeinen bereits als ein förmlicher Zweig der Deconomie. Am ersten und besten machte sich um denselben wohl die Geistlichkeit verdient, weil sie den Wein in der Kirche brauchte und im Refectorio nicht verschmähte, sondern wünschte. Waren es auch wohl zuerst importirte Weine, die sie im Handel und Wandel zum Gebrauch eintauschten, so legten sie doch auch bald an geeigneten Stellen und Orten ihrer nicht unbedeutenden Besizungen Weinberge an, wie schon die frühesten Nachrichten so mancher Klöster darthun. Ihr Beispiel wirkte gar bald auch auf die Laien und sonder Zweifel legten sich diese schon vom 12. Jahrhundert an fast allgemein auf den Weinbau; aber in vielen Gegenden freilich nur so lange, bis man durch Schaden die Einsicht erlangte, daß nicht jeder Boden und jede Lage zum Weinbau tauglich sei, — daher gewiß so viele Grundstücke, welche schon in den Urkunden vineae und vineta genannt werden, und noch heute Weinberge und Weingärten heißen, obgleich seit undenklichen Zeiten keine Traube darauf erbaut worden ist.

Baute man in früheren Zeiten in dem sandigen Boden der Altmark einen Wein, von dem der Volksmund sprach: „vinum aus der Altmark calefacit ut Quark!“ — so fing man auch sogar an, an manchen Stellen des ungleich kälteren und rauheren Harzes (im Wernigerödischen und Elbingerödischen) Wein zu cultiviren, welcher aber der Rauheit des Klimas und der ungeeigneten Bodenbeschaffenheit halber zu gar keiner Cultur kam. Es hat trotz der mannigfachsten Versuche der Weinbau auf dem Harze nicht gedeihen wollen und die Versuche blieben eben nur bald wieder aufzugebende Versuche, deren Resultate sich auf Null reducirten. Hinsichtlich dieses Weinbaues auf dem Harze sagt Laurentius Rhodomannus, einer der berühmtesten Schüler Neanders in der Klosterschule Ilfeld, in seiner 1579 heraus-

gegebenen *Ilfelda Hercynica* in einigen Versen, welche bereits früher in dieser Zeitschrift angezogen wurden (Zeitschr. des Harzver. 1870 S. 727).

Nur die Frucht allein des so edlen Gewächses des Bacchus fehlt hier, die Traube. Als einst seinen Dienst den irdischen Menschen brachte der Gott und wandernd in jeglichen Winkel der Erde Unter dem jubelnden Schwarm der Genossen pflanzte die Rebe, hielt vom Hercynischen Wald er sich fern, weil dort, wie er hörte, Pan bereits mit den Nymphen und waldbefreundeten Satyrn Alles Gelände beherrschte; Drum blieb auf benachbarten Hügeln lieber der Gott und verlieh Thüringens Gefilde den Segen.

(Vgl. Programm d. Pädagog. zu Ilfeld pro 1854 p. 12 u. 30.)

In Thüringen, namentlich in den Gegenden von Meissen, Lützen, Pegau, Merseburg, Niemege, Bitterfeld, Wettin u. a. D., finden sich von der Weincultur schon im 11. und 12. Jahrhundert die ersten urkundlichen Nachrichten¹⁾. Dieser Weinbau hat sich auch in den meisten Orten Thüringens bis auf die Jetztzeit erhalten; er findet hier einen gedeihlichen Boden und eine sorgsame Pflege. Aber nicht nur im gesegneten Thüringerlande gedieh der Weinbau allein; auch auf den dem Harz benachbarten Hügeln, dem Vorharz, wurde schon in frühesten Zeit derselbe nicht ohne Erfolg betrieben. So tritt auch in unserer Gegend, der Verbindung zwischen dem Thüringerlande und dem Harz, der Weinbau schon frühzeitig auf und hat sich daselbst Jahrhunderte lang erhalten.

So übereignete schon Graf Wigmann von Drlamünde 1120 dem von ihm gestifteten Kloster Kaltenborn unter vielen andern Gütern auch verschiedene Weinberge in Krauensdorf²⁾ (Krauensdorf 1136, Krauensdorf 1179, Gravensdorf 1180, Gravesdorff 1244³⁾ Holdenstete (Holdenstedi) und Hespeda (Helfsta bei Eisleben⁴⁾) — Den Zehnten verschiedener Weinberge bei Gravensdorf schenkte Heinrich von Lebenau 1266 dem Kloster Coldenborne (Kaltenborn) zum Heile seiner und seiner Eltern Seele und mit Genehmigung seiner Ehefrau und seiner

¹⁾ Siehe hierzu in Zeitschrift des Harzvereins pro 1870 p. 361 u. folg. „Einige Bemerkungen über den Weinbau im nördlichen Deutschland“ von Hilmar v. Strombeck.

²⁾ Bei Schöttgen und Kreyßig steht statt Chrauensdorf irrthümlich und jedenfalls verdruckt Chrauenstocf.

³⁾ Grabsdorf, eine Wüstung zwischen Lüdersdorf und Beyernaumburg, 1 Meile von Sangerhausen, an welche nur noch der Grabsdorfer Teich erinnert.

⁴⁾ Schöttgen und Kreyßig, *dipl. et scrip. rer. Germ.* II. p. 690, 695, 697, 699. Leufffeld, *Antiqu. Caldenborn* p. 94.

Kinder Gertrud und Heinrich und seiner übrigen Erben zum ewigen Eigenthum¹⁾ — Das Kloster Walkenried besaß schon 1188 in der Nähe von Uthleben (zwischen Sangerhausen und Nordhausen) den Weinhof Bodentrode (vinea Botenroth 1193), welcher jedoch 1339 schon wieder als curia desolata Bothenrod bezeichnet wird²⁾. Der Abt Johannes von Sichern (Sittichenbach) verspricht 1270 dem Probst und Archidiaconus Bertholdus von Kaltenborn für Abtretung der Synodal-Gerechtfame über die Kirchen zu Osterhausen und Kuckenburg jedes Jahr zwei Urnen³⁾ Wein vom Weine in Karlsdorf und für die Abtretung derselben Berechtigung über die Kirchen in Kl. Osterhausen, Reveningen (Röblingen) und Pfefelde (Mönchpsiffel) 1280 wiederum jedes Jahr 3 Urnen gedachten Weines zu geben⁴⁾ —

1347 erklärt der Pfarrer Nicolaus in Riestedt und Emslohe in der Urkunde vom Catharinentage betr. die Aufzählung seines Einkommens, daß „der Weinberg von oben ahn, von vnden ahn, den rechten Islebischen Wege, mit Graben vnd dornen vnd mit deme gehecke, in die zehntfreie Hufe der pfarrner zu Emslohe gehöre, ahn alle ahnsprache“⁵⁾. — Zwischen Wallhausen und Brücken finden sich ebenfalls schon im frühesten Mittelalter Weinberge, welche sich theilweise bis in dieses Jahrhundert erhalten hatten. So belehnte u. A. Herzog Wilhelm von Sachsen zufolge Urkunde vom Mittwoch nach nativitatis Marie 1446 den gestrengen Ulrich Marschall (Marschalck) mit einem Weingarten zu Brücken und einem desgleichen zu Wallhausen⁶⁾. — Zum Schlosse in Artern gehörte schon im 15. Jahrhundert ein Weinberg, welcher nach dem Theilungsvertrage zwischen Albrecht und Ernst, Gebrüder und Grafen von Mansfeld, einestheils, und Hans, Graf von Hohnstein und Clettenberg andernteils, vom 4. November 1477 der Theilung mit unterlag, während das zur Burg gehörige Kelterhaus gemeinschaftliches Eigenthum blieb⁷⁾. Später wurde noch ein anderer Weinberg urbar gemacht, der neue Weinberg genannt, sowie zwei Aecker auf dem sog. „kleinen Berge“ (östlich vom Weinberge oben vor der langen Höhe) zu Weinbergen eingerichtet. Von Amtswegen wurde

¹⁾ Schöttgen und Kreißig, l. c. p. 709.

²⁾ Walkenrieder Urkundenbuch Nr. 35 und 884.

³⁾ Urne (urna) oder Pecher (wohl so viel als Humpen, Krug oder Schleiße) von bestimmter Größe war ein Maß für Flüssigkeiten. Als Weinmaß findet man übrigens gewöhnlich und besonders die Omen (oma), Stübchen (stapus) und Galleten, bläweilen auch Kufen (cubae).

⁴⁾ Schöttgen und Kreißig, l. c. p. 710 und 714.

⁵⁾ Schöttgen und Kreißig, l. c. p. 737.

⁶⁾ Zeitschr. des Harz-Vereins ao. 1874 p. 535.

⁷⁾ Orig. im Kgl. Prov. Arch. zu Magdeburg S. R. Gräffsch. Mansfeld I. Nr. 16 c.

zur Bearbeitung dieser Urterschen Amtsweinberge ein Winzer bestellt. Im Jahre 1576 wurde dieses Amt auf drei Jahre dem Winzer Hans Lorber übertragen, und ihm nachstehende Bestallung ertheilt: „Auf heut Montags nach allen Heiligen anno 76 ist hans Lorber der alt und neue Weinbergk sampt zweien ackern des kleinen Bergs drei Jahre langk zu arbeiten verdingt; soll vnd wil solche Berge jedes Jahr mit dem Schnit einer hacken zu eruren zue Laub binden vnd was aller deren zubehöri gen Arbeit mehr seiudt mit allen treuen vlei zze arbeiten, auch die hafftzem schneiden vnd jedes zu rechter geburlicher zeit thun vndt versorgen. Gegen solche Arbeit ist Thme 36 gulden ahn gelde vnd 15 Scheffel Roeken iglichs Thar besonder zu Lohn zugesagt; item von einem Fuder Mist zu sturphen vnd einzubringen 15 Pfennige, vor 100 Fachszen zu machen 18 Pfennige vnd vor 100 auszubueffern 3 Groschen; die Neben aber sollen dem Amt allein bleiben. Actum Amt Artern“¹⁾. Noch heute ist der „Weinberg“ bei Artern ein Vergnügungsort der Bewohner der Stadt. — Von hier zogen sich die Weingelände nach Norden zu auf den sanft aufsteigenden Berglehnen hin und noch heute heißt ein Theil der Wüstung Lükendorf (Leidensdorf?), welcher nach Ederleben gekommen ist, das Weinland. Ebenso in südwestlicher Richtung reihte sich Weinberg an Weinberg und Kloster Döbislebensche Urkunden erwähnen schon 1252 und früher Weinberge bei Frankenhäusen und Döbisleben, sowie eines Weinhofes bei Hemleibin (Hemleben)²⁾. Noch im Jahre 1730 sagt Schamel, daß der zu Gorsleben und Döbisleben erzielte Wein mit zu den Abendmahlsfeiern gebraucht werde. — Eine Grenzurkunde von Nauffis bei Artern vom Jahre 1429 gedenkt daselbst der Ausgaben von Weinbergen und die Mansfelder Theilung im J. 1563 erwähnt noch einer neuen Weinanpflanzung in Kastedt. — Ebenso sind in einem Auszuge aus dem Saalbuche über die vorderörtischen Aemter von Mansfeld vom Jahre 1569 u. A. 72 Gulden Nutzung von 12 Acker Weinwachs im Amte Artern angegeben³⁾, worunter ohne Zweifel die Weinberge in Artern, Kastedt und Lükendorf zu verstehen sind. — Zufolge des auf Befehl des Herzogs Christian II. von Sachsen über den Anschlag des Hauses Weyernaumburg von den dazu verordneten Commissarien Gangloff Tangel auf Dstramünde und Rodisleben, Hauptmann von Salza (Langensalza) und Sachsenburg, Casper Dryller auf Emseloh, Michael Dryller, Amtschösser zu Sangerhausen und Martin Janius, Amtmann zu Heldrungen abgefaßten Taxationsinstruments von 1608 betrug der Werth für einen Acker Weinwachs vor dem Hause Weyernaumburg gelegen

1) Amt- und Handelsbuch zu Artern.

2) Meufen, Script. R. G. I. p. 622, 619, 640, 641.

3) Neue Mittheil. d. Thür. Sächs. Vereins XII. p. 51.

50 fl.¹⁾ — Nach vorstehender noch weiter auszuführender Nachweisung sehen wir, daß im nähern und weitern Umkreise der Stadt Sangerhausen schon sehr früh Weinberge und Gärten bestanden und gepflegt wurden; aber auch in unmittelbarster Umgebung der Stadt, auf ihrem jetzigen Reichthum befanden sich schon früh dergleichen Berge und Gärten. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts und jedenfalls schon viel früher besaß in dem „Helmsthal“ (Helmsthal) das Kloster Kaltenborn Weinberge, von denen theils das gedachte Kloster den Zehnten bezog, theilweise solcher von demselben der im Helmsthal belegenen Kirche St. Catharina überlassen war. So übertrug der Prior Hermann Wisse von Caldenborn nach einer Urkunde von Mittwoch in den „Pfinzigin“ 1414 die Weinberge im Helmsthal den „ehrsamen Luthen, den burgiren zu Sangierhußen“ und bestimmte, daß solche oder ihre Erben oder die Käufer solcher Weinberge für die Benutzung derselben und den Weinwachs alle Jahr einen zu St. Michelstag zu entrichtenden Erbzins von 10 Schillingen zahlen sollten. Dieser Zins sollte dem Vormund (Vosther, Priester) der im Helmsthal belegenen Kirche zu gute kommen²⁾. Mag früher das Kloster diese Weinberge zu seinem eigenen Nutzen und Gebrauch durch seine Leibeigenen bewirthschaftet haben, so tritt uns jetzt nach obiger Urkunde der Weinbau speciell in Helmsthal als ein Erwerbzweig von Sangerhäuser Bürgern entgegen, von welchem sie dem Eigenthümer des Grund und Bodens eine gewisse Abgabe (Erzbins) zu entrichten hatten. Doch besaß nicht allein Kloster Kaltenborn im Helmsthale Weinberge. Goswin von Sangerhausen, welcher im Helmsthal bis an die Boymelburg einen großen Grundbesitz besaß und im Helmsthale selbst ein Vorwerk hatte, war jedenfalls auch im Besitze verschiedener dort gelegener Weinberge. Bestimmt aber besaß einen solchen dortselbst Heinrich von Labbe, den er in den 20er Jahren des 15. Jahrhunderts für ein halb Schock alter Kreuzgroschen (c. 24 Sgr. nach unserm Geldwerthe) an das Jungfrauenkloster Rohrbach wiederkäuflich verkaufte, welchen aber, da er mit der Zeit wüßte und „leyde“ worden war und ihn Niemand annehmen oder kaufen wollte, weil das Kaufgeld darauf stand und er die erforderlichen Nutzungen nicht einbrachte, das Kloster Rohrbach laut Urkunde vom Dienstag nach der Himmelfahrt der Mutter Christi Maria 1440 der Kirche St. Katharina im Helmsthal zum Eigenthum überließ³⁾. Zufolge Urkunde vom Tage der Empfängniß Mariae 1525 verkaufte Johannes Siebentrod, Probst und Archidiacon und der ganze Convent zu Kaltenborn

¹⁾ Steueranschlag des Hauses und Amtes Beyernaumburg p. 11. Alt. Manusc. in m. Besiß.

²⁾ Orig. im städt. Archiv zu Sangerhausen s. n. 43.

³⁾ Schöttgen und Kreyßig, 1. c. p. 772.

sechs Morgen Weinwachs nebst einem Holzstuck, dazu auch ein kleines Fleckchen Weinwachs neben der Kapelle gelegen für 16 Gulden an Curt Hellregel, Bürger zu Sangerhausen unter der Bedingung, daß das Kaufgeld der 16 Gld. in vier jährlichen Raten von 4 1/2 resp. 2 1/2 Gld. abgetragen, bis dahin aber die Hauptsumme mit jährlich sechs Schneebürgern dem Vicario zu Riestedt verzinst, die Lehen über die Grundstücke aber stets bei Veränderung des Besizes durch Tod, Erbschaft oder Kauf vom Kloster eingeholt werden sollten¹⁾. Noch einmal werden in Kaltenbornschen Urkunden die Weinberge im Helmsthale erwähnt, als der Bürger von Sangerhausen Simon Rapphuhn und dessen Ehefrau Gritha vom Probst und Archidiacon Johann Siebentrotz 1528 mit einem Fleck Landes im Helmsthale belehnt, „der an dem Fahrwege endet, der von dem „Weingarten“ aufgehet²⁾. — Hans Woyt (Voigt) und dessen Ehefrau Katharine verkaufen auf einen Wiederkauf 1433 für zehn gute Rheinische Gulden ihren Weinberg „ym Dietrichstal (Dietrichsthal) an Hans Schreiber und Lorenz Hartung, Vormünder des neuen Spitals im Neuendorfe bei der Gonne außerhalb der Mauern zu Sangerhausen (St. Gangloff)³⁾ — Laut Urkunde vom Michelstage 1477 schenkt Hans von Mohrungen, auf dem Oberhofe zu Riestedt gefessen, dem Pfarrer zu Emseloh 18 Groschen Zinsen, welche er von Merten Weynern zu Sangerhausen von einem Weingarten zu erheben hatte⁴⁾. — Die Gebrüder Ulrich und Thilo von Osterhausen verpflichten sich in Folge einer dem Mönchskloster St. Augustini zu Sangerhausen gemachten Schenkung einiger Holzstücke am „Dhtale“ (Dthale) neben dem Rohrbachschen Gehölze, welche vom Kloster Kaltenborn zu Lehen gingen, zufolge Urkunde vom Freitag nach parificationis Mariae 1486 aus Erkenntlichkeit dem letztgedachten Kloster zwei „Stobichen“ (Stübchen) Landwein, wenn ein neuer Probst in Kaltenborn gewählt wird, und ein Stübchen bei Wahl eines neuen Priors im erstgenannten Kloster zu geben⁵⁾. — Benedictus Morder, Bürger zu Sangerhausen, besaß 1524 zwei Morgen Weinwachs hinter der Burg, welche er mit Genehmigung seines Lehnsherrn Heinrich Kall (Kahle), sonst von Sangerhausen genannt, für 15 Gld. laut Urkunde vom Martinstage an Heinrich Schaub und Barthel Herbek, Vormünder des St. Gangloff-Hospitals auf Wiederkauf verkaufte⁶⁾ — Im Jahre 1526 vermachte zufolge des in dem Ephoralarchiv zu Sangerhausen asservirten Testaments

1) *ibid.* l. c. p. 800.

2) *ibid.* l. c. p. 809.

3) Orig. im städt. Archiv zu Sangerh. s. n. 67.

4) Schöttgen und Krelshg, l. c. p. 784.

5) *ibid.* l. c. p. 786.

6) Orig. im städt. Arch. zu Sangerh. s. n. 345.

des Schneiders Moriz Lampe, im Sacke wohnend, derselbe zur Verbesserung des Gehaltes des Superintendenten zu Sangerhausen, einen Weinberg, vier Morgen enthaltend¹⁾. — In Kieselhäuser Feldflur war das im seg. „Winloe“ (das große und kleine [vordere und hintere] Weinlager) eine vollständige Weinplantaag; auch befand sich dort ein Weingarten, der Mulsbergin gehörig, am Sachsgraben „gen der Beyde“, der Trift, welche sich vom Walkhäuser Wege über die Zollbrücke nach der Helme hinzog²⁾. — Der Commissionrath Caspar Jacob Mogk (geb. 7. September 1668 in Eisenach, gest. 19. Octob. 1741 in Sangerh.), welcher sich durch das „Mogksche Legat“ in Sangerhausen einen unvergesslichen Namen erworben hat, schenkte von seinen Weinbergen am Butterberge 2½ Acker dem hiesigen Waisenhause.

Nach dieser kurzen Urkundenlese hinsichtlich des Weinbaues um Sangerhausen, die sich wohl noch vermehren ließe, ersehen wir, daß zwar die Klöster um Sangerhausen, namentlich Kaltenborn und Rohrbach, sowie einzelne Kirchen Weinberge besaßen und von andern den Zehnten bezogen; ihnen auch Weinberge vermacht und verehrt wurden; — daß sie aber auch sehr bald diese Weinberge gegen eine gewisse Abgabe an Geld und andere Verpflichtungen in Erbpacht gaben und die Schenkungen von Weinbergen denen von sonstigen Grundstücken gegenüber nur vereinzelte waren. Alles dieses beweist, wie unbedeutend und besonders unsicher der Weinbau im Allgemeinen und speciell in unserer Gegend sein mochte. Die Geistlichkeit aber sehnte sich nicht nach unsicheren Renten und die frommen Geber glaubten durch tragbare Hufen sich besser zu verewlgen, als durch allezeit hinfällige Weinberge.

Der Wein wurde, wie in anderen Gegenden Deutschlands, anfänglich, gleich den Feldfrüchten, bloß von Leibeigenen (Knechte und Mägde, servi et ancillae) besorgt, welche man auf Weinberge, wie beim Ackerbau auf Hufen, setzte, und wo sie bleiben mußten, so lange es dem Eigner gefiel. Nach und nach scheinen sich die Bauern ganzer Dörfer, auch wohl viele Bewohner der Städte, wie die Urkunde von 1414 besagt, mit dem Weinbau beschäftigt zu haben, und wie man aus verschiedenen andern Urkunden nicht ohne Grund schließen kann.

Der Weinschank blieb lange Zeit ein Vorrecht der Herren, das sie wenigstens eine Zeit jährlich übten. Das Privilegium fremden Wein zu lagern und verschenken zu lassen, besaß wie überall in den Städten nur der Rath, dessen Pflicht es war, mit gutem Weine zu bequemer Zeit den Rathskeller versorgen und mit einem ziemlichen Genuß (Verdienst) an die Bürger bei passender Gelegenheit verzapfen zu lassen. Zur Aufsichtigung und Leitung dieser Geschäfte war der Weinherr, ein Mit-

¹⁾ Müller, Chron. v. Sangerh. p. 55.

²⁾ Orig. im städt. Arch. zu Sangerh. s. n. 214.

glied des Rathes, bestimmt. Den Bürgern jedoch, welche eigenen Wein aus ihren Bergen und Gärten zogen, war erlaubt, diesen nicht nur im Ganzen, sondern auch im Einzelnen ohne specielle Genehmigung zu verkaufen, wie theuer sie wollten. — Gäste jedoch zu setzen, d. h. in unserem Sinne eine Weinstube einzurichten, unterlag der Genehmigung des Rathes und scheint ein solches Weinhaus außer dem Rathskeller im 17. Jahrhundert in der Magdeburger Straße gelegen zu haben, wie man aus einem Gedichte aus genanntem Jahrb. vermuthen kann, wenn es von der Magdeburger Gasse heißt:

An Häusern bin ich reich, und nützlich von Gebäuden,
Wer kann mich in der Stadt und auf dem Lande meiden?
Ich schenke Bier und Wein

Zur Stadt Sangerhausen gehörten im 17. Jahrhundert noch $214\frac{1}{2}$ Acker Weinberge, von denen aber 1737 schon $140\frac{3}{4}$ Acker theilweise wüßt lagen, theilweise zu Feld gemacht worden und nur noch $73\frac{3}{4}$ Acker gangbar waren.

Es befanden sich nämlich Weinberge resp. Gärten

1. in u. über dem Weinslager	$95\frac{1}{2}$ Acker;	davon waren gangbar	$56\frac{3}{4}$, wüßt	$38\frac{3}{4}$ Acker,
2. an der Trift über der neuen Brücke	$14\frac{1}{2}$ "	; " " "	— , "	$14\frac{1}{2}$ "
3. hinter den Teichen	$36\frac{3}{4}$ "	; " " "	$12\frac{1}{2}$, "	$24\frac{1}{4}$ "
4. am Rahnberge	$22\frac{1}{4}$ "	; " " "	$4\frac{1}{2}$, "	$17\frac{3}{4}$ "
5. am Leinunger-Wege	23 "	; " " "	— , "	23 "
6. am Butterberge	$4\frac{1}{2}$ "	; " " "	— , "	$4\frac{1}{2}$ "
7. im Dietrichsthal	$2\frac{1}{2}$ "	; " " "	— , "	$2\frac{1}{2}$ "
8. am Geyerspiel	$5\frac{1}{2}$ "	; " " "	— , "	$5\frac{1}{2}$ "
9. am Schweinsberg u. über dem Helmsbache	7 "	; " " "	— , "	7 "
10. am Taubenberge (Pitzschenberge)	3 "	; " " "	— , "	3 "

Sämmtliche Weinberge waren nach dem Steuerschockregister der Bergstadt Sangerhausen auf $1206\frac{1}{4}$ vollwichtige Schocke ($804\frac{1}{2}$ \mathcal{R}) abgeschätzt, von denen aber 1737 nur noch $230\frac{3}{4}$ Schock ($153\frac{5}{6}$ \mathcal{R}) gangbar, dagegen $975\frac{1}{2}$ Schock ($650\frac{2}{3}$ \mathcal{R}) caduc waren.

Um in den Weinbergen allen Schaden von Hunden zu verhüten, bestimmen die Statuten der Stadt Sangerhausen schon zu Ende des 16. Jahrhunderts, daß Niemand solche von Assumptionis Mariae bis Galli mit Schafen belegen lassen bei Strafe von 4 ggr., welche von jedem Theile zu erlegen sind; auch daß Schäfer und Müller, welche mit ihrem Vieh in fremden Wein- und Hopfenbergen betroffen würden, mit 4 ggr. Strafe belegt werden sollten. Auch wurde das Stoppelgehen in den Wein- und Hopfenbergen nach Trauben, Weinbeeren und Hopfen bei einer Strafe einer Sangerhäusischen Mark verboten; ebenso hatten sich die Rebenleser, Höpfner (Arbeiter, welche die Hopfenranken von den Stangen ablösten und die Trauben einsammelten) und alle andern Arbeiter und Tagelöhner, denen der Wein- und Hopfenberg

nicht eigenthümlich zustünde, beim Schneiden die Reben und die zerbrochenen Weinpfähle oder Hopfenstangen bei einer Poen von 4 ggr. mit sich aus den Wein- resp. Hopfenbergen anheimzutragen, gänzlich enthalten, derowegen dann auch Keiner denen Winkern bei geselzlicher Strafe dasselbige soll verstaten. Wollte aber einer seinen Winkern die Reben gönnen, da soll sie der Winzer führen (fahren? d. h. in größeren Quantitäten?) und nicht tragen lassen¹⁾.

Man baute in den hiesigen Weinbergen sowohl weißen als rothen Wein, welchem der Sangerhäuser Chronist Cyriacus Spangenberg eine ziemliche Lobrede hält, in der er sagt: „Die Bürgerschaft (von Sangerhausen) hat auch in kurzen Zeiten und wenig Jahren nicht einen geringen Weinwachs alda erbauet, also daß man durchs ganze Jahr einen guten, milden, unverfälschten, wohlschmeckenden Wein um ziemliche Bezahlung in der Stadt bekommen mag, der an Kraft nicht viel geringer, denn die Eislebischen Weine, am Schmaek zu guten Jahren etwas lieblicher und milder, auch begierlicher zu trinken. Dann er nicht gar viel irdischer und metallischer Eigenschaft, eines guten geruchs und schöner Farbe, und haben insonderheit die rothen Sangerhäusischen Weine ein sonder Lob und Ruhm“²⁾.

Beim Keltern und Gebrauch des einheimischen Weines auf angesehenen Tafeln ist jedoch noch zu erwägen, daß derselbe, der Sitte unserer Vorfahren nach, mit verschiedenen wohlriechenden Kräutern und Gewürzen versetzt und so als „Würzwein, Kräuterling“ genossen wurde. Auf solche Weise wurde auch der Urternsche Wein, der zur herrschaftlichen Tafel auf die Burg kam, präparirt. Aber auch fremder Kräuterverwein wurde hierorts bei passenden Gelegenheiten verbraucht; so bezog z. B. Werner von Alvensleben auf Kloster Roda beim Begräbnisse seiner Frau 1693 unter vielen andern Spirituosen auch ein Faß „Kreiterling von Wettin.“ — Neben diesen einheimischen oder aus näherer oder entfernterer Gegend von Sangerhausen bezogenen Weinen paradirte aber schon zu dieser Zeit auf herrschaftlichen Tafeln der edle Rheinwein, biß dieser und andere Edelinge den hiesigen Landwein nach und nach ganz verdrängten, während der schlichte Handwerksmann sich nur noch das hiesige einheimische Gewächs munden ließ. — Ja, es hat den Anschein, als ob schon im 15. Jahrhundert bei der höheren Geistlichkeit ein edler, wahrscheinlich südlicher Wein in Gebrauch gewesen ist, da nach der angezogenen Urkunde vom Freitag nach purificationis Mariae 1486 ausdrücklich des „Landweins“ Erwähnung geschieht, dieser daher jedenfalls einem „bessern“ entgegengestellt werden soll.

¹⁾ Verordnete Artikel der Stadteinnung vom 2. Febr. 1556 §§ 28, 32 und 34.

²⁾ Spangenberg, Sangerh. Chronik in Buders Samml. Thür. Gesch. XVIII. p. 298.

Auch eine Art mouffirender Weine wurde hier schon zu Anfang des 17. Jahrh. bereitet, und zwar scheint derselbe durch „Brauen“ angefertigt worden zu sein. Da beim Bereiten dieses Weines ohne genügende Beaufsichtigung sehr leicht Feuergefahr entstehen konnte, so unterlag jedesmal der Brau desselben der speciellen Genehmigung des Rathes, der solchen zu gewähren oder bei etwaiger Gefahr für die Nachbarn abzulehnen befugt war. Der dieserhalb bezügliche Paragraph 7 der „Notanda zur Stadteinigung“ besagt, nachdem zur Einleitung über die Beaufsichtigung der Feuerstätten gesprochen worden: „Item soll vom Rath ein sonderlich Aufsehen genommen und gehalten werden vß die Brausewein-steten, damitt der Rath wissen möge, wem solches nachzulassen oder zuvorstatten, den welche solchs ohne gefahr anderer Nachbarn thun können, denen wirt es vom Rath umb einen gebührenden Zins, jährlich vß Michaelis zu erlegen, vorstattet.“

Welcher Art nun dieser Brausewein, und ob etwa unserm jetzigen Champagner ähnlich, läßt sich nicht bestimmen, ebenso wenig die Höhe des darauf gelegten Zinses, da die Zinsbücher des hiesigen Rathes aus jenem Jahrh. nicht mehr existiren.

Aus Vorstehendem ersehen wir, daß der Weinbau um Sangerhausen schon im frühesten Mittelalter cultivirt wurde und nach Spangenberg's Zeugnisse wohl im 16. Jahrhundert eine allgemeine Verbreitung gefunden hatte. Nach und nach aber gingen die Weinberge und Gärten ein, um Ackerland und Obstgärten Platz zu machen, bis dann auch noch die in diesem Jahrh. gangbaren Weinberge in den 20er und 30er Jahren als solche verschwanden und die Fröhlichkeit der Sangerhäuser Bürger bei der „Weinlese,“ deren sich so Mancher noch aus dieser Zeit mit Wohlgefallen erinnert, voraussichtlich für immer ein Ende hatte und nur die Flurnamen „Weinberg,“ „Weinlager“ unsern Enkeln sagen werden, daß hier Jahrhunderte lang ein erquickender Frank für die Urahnen gezogen wurde.

Der Hopfenbau und die Brauahrung von Sangerhausen.

b. Der Hopfenbau.

Neben dem Weinbau wurde im Mittelalter um Sangerhausen auch der Anbau von Hopfen nicht unbedeutend betrieben; doch tritt dieser urkundlich erst beinahe 400 Jahre später auf als jener. Auch sind der urkundlichen Nachrichten über diesen Geschäftszweig nur wenige.

Eigentliches Hopfenland besitzt und besaß Sangerhausen nicht, daher auch ein wirklich guter Hopfen hier wohl nicht gedeihen konnte.

Zur Herstellung unserer jetzigen Lagerbiere war er, gleich dem altmärkischen, wohl nicht zu gebrauchen; doch lieferte er mit dem dazu gehörigen Malz, welchem nach den Statuten und Brauordnungen der Stadt eine sorgsame Pflege gewidmet werden sollte, ein gar gesundes, schmackhaftes und gern beehrtes unterjähriges Bier, wie wir es zum Schaden des Volkes jetzt leider nicht mehr kennen. Denn das muß man unsern Altvordern zum Ruhme nachsagen, daß sie eifrig bestrebt waren, ein gutes und nahrhaftes Bier herzustellen und nicht zu Surrogaten griffen, wie man solche jetzt leider in vielen Brauereien verwendet, um einen Ersatz für Hopfen und Malz zu gewinnen. Die mittelalterlichen Biere vieler Städte hatten einen weit bessern Klang und größern Ruhm, als jetzt so manche nur den Gaumen kitzelnde und der Gesundheit nachtheiligen Lagerbiere.

Des hiesigen Hopfens erwähnt zuerst eine Caltenbornische Urkunde von 1414, in welcher die „Hoppheberge“ im Helmsthale erwähnt werden und vom Probst und Archidiaconus Hermann Wisse zu Caltenborn bestimmt wird, daß die Besitzer dieser Hopfenberge den davon üblichen Zins den Vormündern der Kirche St. Catharinae im Helmsthale geben sollten, „als sy vorn vor alder ghegebin haben“¹⁾. Herzog Wilhelm von Sachsen belehnt zufolge Lehnbriefs über das Marschallsche Gut in Brücken vom Mittwoch nach uativit. Mariae 1446 den gestrengen Ulrich Marschall u. A. auch mit zwei Hopfenbergen im Felde zu Brücken und einem desgleichen im Felde von Wallhausen²⁾. Nach einer Consentirungsurkunde des Amtmanns Hans Knuth zu Sangerhausen vom Donnerstag nach Martini 1475 lagen im „kleinen Winloe“ mehrere dem Amte Sangerhausen zinspflichtige Hopfenberge³⁾. Der Abt Johannes vom Kloster Hilborgerode (Nöde bei Sangerhausen) vertauscht im Auftrage der ganzen Sammlung gedachten Klosters laut Urkunde vom Montag nach der heil. Dreifaltigkeit 1479 an das Kloster Caltenborn einen „Hoppenberg und den Wunnenberg oder Gegersberg mit etlichem Holze, gelegen wo der Weg von Caldenborn, so nach der „Riesmohlen“ geht, sich scheidet und theilet“, gegen ein Nöde näher gelegenes Gehölz, „die Birken“ genannt⁴⁾. Eine ganze Reihe von Hopfenbergen führt eine Belehnungsurkunde Friedrich Lunkels vom Sonnabend nach conceptionis Mariae 1479 in Höhen südlich von Gehofen auf. — Urschrift mit Graf Hans von Hohnstein Siegel im Prov. Arch. zu Magdeburg S. R. Hohnstein 10. — Diese „hoppberge“ lagen nebst verschiedenen ebendasselbst erwähnten Hölzchen „auf dem

1) Schöttgen und Kreißig dipl. et script. II p. 579.

2) Zeitschrift des Harz-Vereins pro 1873 p. 535.

3) Urf. im städt. Arch. zu Sangerhausen s. n. 221.

4) Schöttgen und Kreißig l. c. p. 784,

berntal“, niederm Bach“, „im ottertale“ und „an der leithen“¹⁾). Dem Diaconus zu St. Jacobi zu Sangerhausen wurde schon im 16. Jahrh. für Abhaltung des Gottesdienstes im Hospitale St. Julianä zu Kieselhausen zu seiner Besoldung auch ein Hopfenberg zugewiesen²⁾. Ein Acker Hopfenberg, vor der Burg Beyernaumburg gelegen und dem Amtschösser Caspar Triller zu Sangerhausen gehörig war 1601 zu 50 fl. veranschlagt³⁾.

Im 17. Jahrhundert gab es in der Feldflur der Stadt Sangerhausen noch gegen 116 Morgen Hopfenberge, von denen aber die meisten nur noch den Namen eines solchen trugen, da sie schon längst wüste oder zu Feld oder Gartenland umgeschaffen waren.

Es befanden sich nämlich dergleichen:

a)	hinter dem Schlosse	25 1/2 Morg	, davon noch gangbar	8 Morg.;
b)	am Röhrgraben	6	„ „ „ „	1 1/2 „
c)	bei der Pfaffenmühle	8 1/4	„ „ „ „	2 „
d)	bei der Sackwiese	5 1/4	„ „ „ „	1 1/2 „
e)	bei der Weidenmühle	2	„ „ „ „	— „
f)	im Helmsthale	10	„ „ „ „	3 1/4 „
g)	am Brühl	10 1/2	„ „ „ „	3 1/2 „
h)	nach Berchteswende (Wüst. b. Sangerh.)	6 3/4	„ „ „ „	2 „
i)	im Weinlager	21 3/4	„ „ „ „	4 1/2 „
k)	hinter den Teichen u. am Leinunger Wege	17	„ „ „ „	2 1/4 „
l)	im kurzen Felde	3	„ „ „ „	1/2 „

Diese sämtlichen Hopfenberge waren mit 1206 1/4 vollwichtigen Schocken (804 1/6 *R.*) besteuert, von denen aber nur noch für die bestehenden 29 Morgen Hopfenberge 230 3/4 Schock (153 5/6 *R.*) gangbar, die übrigen 975 1/2 Schock (650 1/3 *R.*) aber decrement waren⁴⁾.

Zu Mitte des 17. Jahrhunderts scheint man noch zum Brauen des wirklich guten Sangerhäuser Bieres sich nur des einheimischen Hopfens bedient zu haben

„den darff man auch nun nicht von fremden örtern langen, er wächst uns ja selbst, man führt ihn an den Stangen fein schlingen weise fort, bis daß die Brommern sich umbwinden rings umher, und tragen völiglich.“⁵⁾

1) Neue Mittheil. des Thür.-Sächs. Vereins XII. p. 52.

2) Müller, Chronik von Sangerh. p. 27.

3) Steuerschock-Register des Amtes Beyernaumburg.

4) Steuerschock-Register der Bergstadt Sangerh. im städt. Archiv daselbst.

5) Securius in s. Gedichte über Sangerh. aus dem Jahre 1649. Hopfen und Wein wurde im 17. Jahrhundert im Allgemeinen noch viel in der goldenen

Nachdem aber die Einfuhr von fremdem, besserem Hopfen immer mehr auch hier Eingang gefunden, verringerten sich die Hopfenberge nach und nach und wurden zu weit ergiebigerem Garten-, Berg- oder Ackerland umgewandelt, so daß bei Aufstellung des neuen Steuerregisters für Sangerhausen im Jahre 1737 nur noch 4—5 Morgen tragbarer Hopfenboden vorhanden war. — Seit langer Zeit sind auch diese letzten Hopfenberge als solche verschwunden, und man weiß jetzt kaum mehr, wo sich dieselben einst befunden haben.

Der Hopfenbau führt uns nothwendiger Weise auf die Brau- nahrung der Stadt, welche wir in kurzen Umrissen zu schildern ver- suchen wollen.

Bier, als der gewöhnliche Tischtrunk, wurde, wie in allen thürin- gischen und sächsischen Städten, so auch hier in fast allen Wirthschaften gebraut. In den frühesten Jahrhunderten des Mittelalters braute man das tägliche Getränk wohl nur aus Malz von Hopfen, Gerste oder Weizen, welches Geschäft gewöhnlich von den Weibern der Hörigen be- sorgt wurde. Mit dem Aufblühen der Städte entstand aber unter allen Gewerben wohl zuerst mit der Bierschank, d. h. die Berechtigung ein- zelner Bürger, Bier in größern und kleinern Quantitäten auch zum Verkauf an nicht brauberechtigte Stadtbewohner oder auf das Land zu brauen. Diese Brauberechtigten bildeten neben den Bäckern, Löwnern (Gerbern) und Schuhmachern schon sehr frühe eine besondere Kunst. — Ein jeder Brauberechtigte mußte jedoch neben einem eigenen Hause noch eine bestimmte Anzahl von Feldgrundstücken nachweisen und war ver- pflichtet, für sich einen Harnisch nebst dazu gehöriger Kriegsrüstung zu halten, auf daß er auf Befehl des Landesfürsten in Kriegsläufsten oder sonst auf des Raths Erfordern oder Ermahnung vermöge seiner Pflicht jederzeit bereit sei, das Vaterland und die Stadt zu vertheidigen. Ebenso war er verpflichtet, in seinem Hause stets eine lange Leiter und einen ledernen Eimer bereit zu halten und jährlich mit seinem eigenen Rohr mit nach der Scheibe zu schießen und die Gesellschaft der Büchsen- schützen mit zu halten, dergestalt, daß jährlich aus den brauberechtigten Bürgern in jedem Stadtviertel sechs Personen durch das Loos erwählt wurden. Wurde aber Jemand in diesen seinen Pflichten säumig be-

Aue gebaut. Vor allem aber wohl der Hopfen, den Anastasius Grün in s. „Nibelungen im Frad“ (Leipzig 1843 S. 72) den „König der Pflanzen“ hier nennt.

„Er (Herzog Moriz Wilhelm von Sachsen-Merseburg auf einer Reise durch sein Land) sah in der goldenen Aue das Meer der Saaten wogen, Ein Bild bescheidnen Reichthums: Fruchtbäume von Last gebogen, Die Rebe, Südens Flüchtling, am Fenster um Einlaß klopfen, Stolz mißt von lust'ger Stange sie, der hier König ist, der Hopfen.“

funden oder diese gar ohne Vergünstigung des Rathes ganz unterlassen, so wurde demselben nach § 1 und 2 der Brauordnung der Stadt (aus dem 16. Jahrhundert) die Brauberechtigung entzogen.

Diese Brauberechtigung lag jedoch keineswegs auf der Person, sondern auf dem bezeichneten Hause, welches mit einer sog. Braumarke beliehen war.

Welcher Bürger auf ein oder mehrere Behausungen brauen wollte, die ihm durch Erbfall „angestorben“ oder sonst kaufweise zugekommen waren, war berechtigt, zum ersten Umgange seines zukommenden Looses ein Gebäude zu thun, jedoch nur unter der Bedingung, daß ein jedes Haus von „einer besessenen Person Tagt vor Tagt und also ohne Unterlaß bewohnt werde, welcher Unserem Gestr. Herren und dem Rathe alhier im fall der noth zu tage und nacht zu folgen geschickt sei“. Wer zum zweiten Loose brauen wollte, sobald das erste Gebäude verwendet war, mußte zu jeder Behausung sechs Morgen arthastigen Landes haben, welches zu Walpurgis verschoffet sein mußte und wer zum dritten Loose und Umgange brauen wollte, mußte zu jeder Behausung zwölf Morgen arthastigen Landes verschofft haben. Auf untüchtiges und ungebautes Land wurde eine Braumarke nicht verliehen. Auch wurde nach eingerissenen beschwerlichen Irrungen zufolge alleg. Brauordnung ausdrücklich verboten, eine Braumarke nach eines Jedem Wohlgefallen von einem Hause auf ein anderes durch Verkauf zu übertragen, der Verkäufer habe denn die zu veräußernde Braumarke zuvor dem Rathe zum Verkaufe angeboten. Wer diesem Befehle zuwiderhandelte, verfiel in eine Strafe von drei löthige Mark Silber und hatte noch die Nichtigkeitserklärung des geschehenen Verkaufs zu gewärtigen.

Von den nach Beendigung des auch für die Stadt verderblich gewesenem dreißigjährigen Krieges in der Stadt incl. der vier Vorstädte Mühlgasse, Neuendorf, Altendorf und Georgenberg¹⁾ befindlich gewesenem 694 Häusern, excl. der 127 wüsten Haus- und Hofstätten, waren nur 225 brauberechtigt und zwar im Göpenviertel 68, im Wasserviertel 65, im Riestedter Viertel 68, im Kyllischen Viertel 64, im Neuendorfe und Altendorfe je 2 Häuser. — Ganz ohne Braumarke waren die Häuser der Mühlgassenvorstadt, des Georgenberges, des Tromberges, der Ritter-

¹⁾ Altendorf und Georgenberg wurden noch im 17. Jahrh. als Vorstädte betrachtet, obgleich durch ein Rescript des Landgrafen Friedrich von Thüringen vom Dienstag auf St. Jacobitage (29. Junli) 1410 „daz Altdendorff, Hellestail (Hellethal) und Georgenberg vor vnser Stadt Sangerhusen gelegen vnd mulen, husern vnde Hofen besetzt vnd vubesetzt fürder zu ewigen gezeiten gehören sollen zu vnser Stadt Sangerhusen“, also derselben incorporirt waren. Urk. im städt. Archiv s. n. 39.

(Engen) Gasse und hinter dem Schlosse". Ein jedes der genannten vier Stadtviertel hatte ein Brauhaus, von denen sich nur das sog. Oberbrauhaus am Kirchberge, zum Riestedter Viertel gehörig, bis jetzt erhalten hat. Das Unterbrauhaus am Sack, (Kylische Viertel), in welchem Braubier gebraut wurde, ist 1870 abgebrochen und der Platz zur Zierde des Salzmarktes geednet. Das Brauhaus des Göpenviertels befand sich in der Jacobsstraße zwischen den Häusern Nr. 183 und 184, war aber schon 1737 wüste, so daß nur noch die Mauern zu sehen waren. Das Brauhaus des Wasserviertels befand sich im „Seidenen Beutel“ (Nr. 361) neben dem Vorwerk. In demselben wurde das Bier zu der Bürger gemeinem Nutzen gebraut. — Jedem Brauhause stand ein Braumeister vor, welchem wieder einige Brauknechte beigegeben waren. Die Meister waren für ein gutes Bier verantwortlich und hatten daher auf die richtige Behandlung des Hopfens und Malzes genau Achtung zu geben, auch darauf zu sehen, daß Niemand den zum Gebrau gehörigen Hopfen selbst messe, sondern daß solcher von des Raths verordnetem Marktmeister gemessen werde. Zu einem Gebrau hatten sie zufolge ihres Eides genau das Malz von zwei Marktscheffeln Gerste (24 Scheffel Sangerh. Maaß) und die entsprechende Menge unverfälschten Hopfen zu verwenden, welchen sie nur im Beisein der betr. Brauherren zu den verordneten acht Sangerhäusischen Fassen Wasser (à Faß 2½ Eimer haltend) zuschütten durften bei Strafe einer dreilöthigen Mark Silber für jeden einzelnen Unterlassungs- oder Defraudationsfall. Ebenso war bei strenger Strafe verboten, dem Hopfen Harz unterzumengen oder in die Pfanne zu schütten, da hierdurch ein schlechteres Bier erzielt, die Braupfanne auch „ölig und verbrannt“ wird. —

Daß hierdurch nur ein gutes, nahrhaftes Bier erzielt werden mußte, liegt auf der Hand. Securius sagt daher a. a. D. über das hiesige Bier:

„Der Trunk ist gleichfalls gut, den man hier täglich brauet.

Die Gerste malzt sich wol, so hierumb wird gebauet,

Man spüret ihre Krafft, wenn man ein wenig nur,

Wie's wol geschehen kan, verkürzen pflegt die Schnur

Der goldnen Mäßigkeit, das Uhrwerck der Gedanken

Wird ganz und gar verrückt, daß hin und wieder wanken

Und torckeln folgt darauff, es geht das feiste Bier

Fein glatt und wol hinein, und mehret die Begier

Zu trinken immer fort, es kizelt nur die Augen,

Ein schäumig-frisches Glas, weil beide Stücke taugen

Die Farb und auch der Schmack, bei welchem daß sie gut

Der edle Hopfen fast das best' und meiste thut".

Daß das Sangerhäuser Bier auch an höchster Stelle nicht verachtet wurde, beweist der Befehl des Herzogs Wilhelm von Sachsen

und Thüringen vom Aschermittwochstage 1447, nach welchem dem Rath zu Sangerhausen aufgegeben wird, sofort acht Fuder Sangerhäusisches Bier an das Hoflager zu Weimar zu senden¹⁾. Auch, als die Aussichten auf eine gute Wein- und Hopfenerndte sich 1455 trübten, befahl er dem Rath und Amtmann zu Sangerhausen, dafür Sorge zu tragen, wie ein jeglicher Bürger einen guten Vorrath an Hopfen und Gerste an sich bringen, auch sich mit Getränken auf ein Jahr versorgen möge, damit das Land dieserhalb keine Noth erleiden möge²⁾. Auch 1461 erließ er an den Rath der Stadt einen ähnlichen Befehl, sich mit Mehl und Bier in Vorrath zu versorgen, damit „wir Brotes und Bieres vmb unser gelt by uch bekommen möchten“³⁾.

Auch wurde sehr oft eine Sangerhäusische Bierlieferung in Verträgen stipulirt. So hatten die Nonnen des St. Ulrichsklosters zu Sangerhausen die Verpflichtung, dem Abt zu Reysborn (Reinhardtbrunn), unter dessen Jurisdiction sie standen, alljährlich ein Fuder Sangerhäusisches Bier zu liefern. Bei der zufolge Befehls des Cardinal-Legaten Raymund, des Erzbischofs Ernst zu Magdeburg und des Herzogs Georg von Sachsen von den Abten zu Berga (Petersberg bei Halle) und Oldisleben im September 1513 vorgenommenen Revision dieses Klosters aber stellte sich heraus, daß die Nonnen diese jährliche Abgabe des einen Fuder Biers oft nur mit größter Noth und Mühe zu Stande brächten, den Jungfrauen es auch oft wegen großen Geldmangels unmöglich wurde, diese Abgabe zu entrichten. In Uebereinstimmung mit dem Abt zu Reinhardtbrunn wurde daher jetzt den Nonnen diese Abgabe entlassen, statt welcher sie nun alljährlich zu Martini oder bestimmt Weihnachten sechs Pfund Wachs in den Kloster Reinhardtbrunner Hof zu Gotha zu liefern hatten⁴⁾. Zufolge Reccesses zwischen Johann Siebentrotz, Probst zu Caldenborn, und Hans Wilhelm, Schultheiß, Johann Kersten, Severin Geilfuß, Curd Witke, Hans Schumann, Hans Walter, Martin Zoberer und Dsterwild Wilhelm, alle geseßen und wohnhaftig zu Ritha (Kalbsrieth) vom Freitag nach Quasimodogeniti 1526 wegen Kloster Caldenborn zuständiger Retardatzinsen und Zehnten und zwar pro anno 48 Scheffel Roggen und ebensoviel Gerste wurden den Letzteren die verseßenen Zinsen bis auf 1 ½ Schock Scheffel und 6 Scheffel erlassen, sie mußten sich aber verpflichten, die neuen Zinsen pünktlich abzutragen, widrigenfalls sie alle in solido dem Probste und Convente zu Caldenborn mit einem Fasse Sangerhäusisch Bier und ihrem Junker Ulrich Kalb mit beliebigen Strafen verfallen seien⁵⁾.

1) Urf. daselbst s. n. 139.

2) *ibid.* s. n. 164.

3) Urkunde *ibid.* s. n. 170.

4) *ibid.* s. n. 313.

5) Schöttgen und Kreyßig. dipl. et script. R. G. II. p. 820.

Bei Anlegung der neuen Wasserleitung nach Sangerhausen mußte sich für Bewilligung derselben durch die Grundstücke des Klosters Caldenborn der Rath der Stadt verpflichten, dem Probst zu Caldenborn auf sein Ansuchen alljährlich ein Fuder Sangerhäusisch Bier zu reichen¹⁾.

Die Gebräude nannte man im 14. und 15. Jahrhundert kurzweg „ein Bier“ und den Bierschröter (Bierzapfer, Bierzöger) Zipler²⁾. Diesem war nach § 9 alleg. Brauordnung bei Strafe von 1 fl. verboten, mehr als vier Gäste bei sich zu halten. In wiefern die damalige *cerevisia* unserm Biere ähnlich war, läßt sich nun freilich jetzt nicht mehr bestimmen. Indesß braute man es so gut wie jetzt von verschiedenem Gehalt. In hiesigen Brauhäusern braute man Braunbier, Bitterbier, Broihan und Covent³⁾, die geringste Sorte, und nach den Notaten zur Brauordnung für die armen Leute bestimmt. Da aber mit dem Covent viel Mißbrauch getrieben wurde, indem von den Brauknechten für unstatthafte Gäste die Zober gefüllt wurden, derselbe auch heimlich auf die Dörfer verhandelt ward, so ergingen gegen diese eingerissenen Mißbräuche schon zu Ende des 16. Jahrhunderts harte Verordnungen. — Von den Brauberechtigten durfte nur einheimisches und selbst gebrautes Bier verzapft und verkauft werden. Fremde Biere zu verkaufen war denselben verboten und nur im Rathskeller lagerten für den Gebrauch der Honoratioren und die gesetzlichen Raths-Convivia fremde Biere; namentlich war das Merseburger Bitterbier daselbst stark vertreten. Da dasselbe jedoch einen bedeutend höhern Werth hatte, als das hiesige, diesem auch durch dasselbe nicht unbedeutender Abbruch geschah, so wurde dasselbe durch Bürgerbeschluß 1701 abgeschafft und das heimische Gebräu wieder mehr zu Ehren gebracht. Wie sehr übrigens in der Folge der Rath darauf hielt oder wohl besser gesagt, halten mußte, fremdes Bier zum Vortheile der Bürger im Rathskeller nicht allgemein verzapfen zu lassen, beweist der Fall, daß, als etliche Faß sog. Schloßbier bei dem im November 1718 stattgefundenen Hoflager hier selbst wegen plötzlicher Abreise des Herzogs Christian von Sachsen-Weiskensfels nicht ausgetrunken wurden und der Schloßhauptmann von Wilkenitz auf Allerhöchsten Befehl solche Fässer Bier dem hiesigen Rathskeller zum

¹⁾ l. c. p. 815.

²⁾ Im Karoling. Capitulare de villis werden die Weinfescher Cippatici genannt, daher vielleicht die Zipler.

³⁾ Schon eine Urkunde des 14. Jahrh. nennt das schlechteste Bier Convent d. i. gemeines Klosterbier (daher wohl der Name Convent) und unterschied es von starkem oder gutem Bier, das in einer andern Urkunde aus dem 15. Jahrh. Vaterbier genannt wird — Schöttgen und Kreyßig l. c. III. 704 — Unter dem Conventbier verstand man aber bestimmt nicht das Bier für die Convents- (Kloster-) Brüder, — diese würden sich wohl dafür bedankt haben, — sondern für das Klostergesinde.

Verschank an die Bürger übergeben wollte, der Rath sich weigerte, das Bier in den Rathskeller anzunehmen, da hierdurch leicht für künftige Fälle ein Präjudiz hergeleitet werden könne, die Bürger aber auch, so jetzt gerade im Bierschank begriffen, an ihrer Nahrung gehindert würden, umso mehr, als das Brauwesen die einzige Nahrung der Stadt sei. Erst als der Schloßhauptmann von Wilkenitz unterm 18. November einen Revers ausstellte, daß diese Uebernahme des übrig gebliebenen Schloßbieres, von dem schon der Amtmann Koch und Gottfried Schneeweiß 1 Faß, der Kornschreiber Prinz und der Küster der Schloßkirche 1 Faß, der Vater Philipp Walter und Michael Wilke 1 Faß und der Gastwirth Mehlig 1 Faß entnommen hatten, der Stadt in keiner Weise präjudicirlich fallen sollte, übernahm der Rath das Bier zum Verschank im Rathskeller, d. h. auf Risico des Herrn v. Wilkenitz. — Den Bierzwang besaß die Stadt über die zur Pflege Sangerhausen gehörigen Amtsdörfer, hinsichtlich dessen aber schon in früher Zeit sich mannigfache Irrungen und Streitigkeiten entspannen. So verweigerte schon 1488 der Herr von Hake auf Brücken die Anordnung dieses Zwanges für sich und das Dorf Brücken und es kam zwischen ihm und dem Rath zu Sangerhausen zu ärgerlichen Streitigkeiten, um so mehr, als v. Hake nach wie vor *via facti* brauen und verschenken ließ. Auf vom Rath ergangene Beschwerde beim Herzog Georg von Sachsen ernannte dieser zur Schlichtung und Beilegung dieser Irrungen eine Untersuchungscommission in der Person des Abtes von Caldenborn und des Officials von Tschaburg, welche auch beide Parteien vertrugen¹⁾. Während des dreißigjährigen Krieges, wo alle Bande des Rechts gelöst wurden, glaubten sich auch verschiedene Edelleute in Sangerhäuser Amtsdörfern vom verhassten Bierzwange der Stadt befreien und selbst Bier brauen und verschenken resp. verkaufen zu können, so z. B. der Obrist Hans von Bogau auf Emselohe, welcher die Schenke zu Emselohe mit eigenem Bier belegte. Hiergegen protestirte der Rath, da er, der Obrist v. Bogau, und alle umliegenden Dörfer schuldig seien, ihre resp. Schenken mit Sangerhäusischem Bier zu versehen. — Die Untersuchung dieser Streitigkeiten übernahm der Amtschösser von Sangerhausen, welcher sich anheischig machte, das Resultat dieser Untersuchung der Fürstl. Sächs. Magdeb. Kanzlei einzureichen. Der Ausgang der Untersuchung aber ist unbekannt geblieben.

Der Bierschank stand jedem Brauberechtigten nach seinem Loose, welches der Reihe nach ging, eine Woche lang zu und hatte ein jeder Verkäufer recht voll Maß zu geben bei des Rathes willkürlicher Strafe, welche der Bierrufer einzuziehen hatte. Zum Zeichen des jedesmaligen Schankes hatte der Betreffende die „Bierruthe“ auszuhängen und nach

¹⁾ Orig. im städt. Arch. zu Sangerh. s. n. 256.

brenndigtem Schanke solche sofort wieder einzuziehen und die Biermaße dem Marktmeister unablässlich zu überantworten bei Strafe von einem halben Gulden. — Zu sog. Hochzeitsbier bestimmten die Stadteinung vom 2. Februar 1556 und die Brauordnung eod. saec., daß, wenn ein Bürger einen Sohn oder eine Tochter ausstatten und um ein Extra-Gebräude zu diesem Ehrentage anhalten würde, ihm solches wohl zu brauen verstattet sei, daß aber, sobald Bier von diesem Gebräude übrig bliebe, dieser Rest nicht vor dem zukünftigen Loose des betreffenden Hochzeigers verkauft oder verzapft werden dürfte bei Strafe einer halben löthigen Mark. Dieses eine Ehrengedräu ist denn auch allen darum Anhaltenden, Reich wie Arm, verstattet worden. Im Jahre 1597 aber kam man von dieser Einrichtung ab in der Weise, daß man unter Umständen statt des bisherigen einen Gebräudes zwei dergleichen, und zwar eins den Angehörigen des Bräutigams und das andere denen der Braut bewilligte und diese Vergünstigung in analogen Fällen fortan als Norm festhielt. Die Veranlassung hierzu gab der reiche Bürger und Rathsverwandte Johann Voigt, welcher seinen Sohn Hans Jacob Voigt mit einer Tochter des ebenfalls vermögenden Rathsverwandten Caspar Krebs verheirathen wollte¹⁾. Als ihm zu diesem Ehrentage bereits das übliche Hochzeitsgebräude bewilligt war, beantragte er auf ein anderes Haus vor dem betr. Brauloose ebenfalls noch ein Extra-Gebräude, da die Hochzeit mit allem Pompe gefeiert werden sollte und ein Gebräude bei der großen Anzahl der Gäste nicht ausreichen würde. Dieses Ansinnen wurde jedoch vom Rathe als eine unstatthafte Neuerung zurückgewiesen, dem künftigen Schwieger Caspar Krebs jedoch, da die Rathsherren ja auch geladen waren und doch nicht Durst leiden wollten, unter die Hand gegeben, zu der Hochzeitsfeierlichkeit seiner

¹⁾ Johann Voigt war erst Quartus scholae, dann Schösser zu Brücken und wurde endlich zu Sangerhausen Bürgermeister. In Brücken hatte er Felde, welche den Ort ansteckten. Auf seinem Todtenbette soll er „geprület“ haben. Seine Frau Barbara legirte der St. Jacobikirche 20 Thlr. Sein Sohn Hans Jacob wurde 1626 ebenfalls Bürgermeister. Er besaß in der Stadt acht der vornehmsten Häuser, gegen 7 Hufen Land ohne die Gärten und Weinberge. Er ließ sich aber durch den Amtschreiber Christoph Zenicke und die Juristen in Rechtsfertigungen führen, daß er in Abnehmen kam und ein Haus nach dem andern verkaufen mußte. Dann ließ ihn Zenicke wegen 120 Thlr. Darlehn auf das Pelzhaus (Gefängniß im alten Schlosse) legen ein viertel Jahr, da ging er selber unter, kam nach Dresden, Hülfe bei Hofe zu erlangen; da er keine haben kann, nimmt er Geld auf Corporalschaft ex desperatione, kömmt wieder, wirbt Reiter, zieht in Krieg und stirbt, ehe er recht raus kömmt. Sein Weib macht es auch, die hatte andere lieber, meinte, er hätte nichts mehr, was noch da wäre, wäre ihr Gut. Er hatte, da er fortzog, nicht ein Kleid und paar Strümpfe anzuziehen. Es ist dem Weibe aber alles reichlich eingetränket worden. — Müller, Sangerh. Chron. S. 213.

Tochter auf sein Haus und vor seinem Loose um ein Hochzeitsbier einzukommen. Dies geschah, und der ganze sitzende Rath sammt den Herren von der Gemeinde beschloffen: „ob es auch eine neuerunge, jedoch weil vnserm gestr. Herrn an Tranksteuer nichts abgeheth, vnd hierdurch niemandt geschadet oder gekrommet wird, zu dem es sich auch gar selten begeben, daß solche kostbare Hochzeiten, da man zwei gebräude Bier von nöthten, angestellt würden, so sollten hinfürder nicht allein ein gebräude, so wegen des Bräutigams oder der Brautt gesucht wird, sondern beiden Theilen, dem Bräutigam und der Brautt ieden ein gebräude undt also zrey gebräude zu ehren vor ihrem künftigen Loß nächgelassen werden, jedoch mit diesem anhang, was davon übrig, daß dasselbige eher nicht, denn nach seinem zukünftigen Loß zu gewöhnlicher söllezeit verzapfet oder ganz verkauffet werden soll, darauff auch iso Caspar Krebs suchen statt gegeben und der anfang damit gemacht worden“¹⁾. — Frei von der Trank- und Brausteuern zu einem sog. Tischtrunke waren die Rathsherren, Amtschösser, Amtschreiber und Kirchen- und Schuldiener.

Da jedoch diese ganze und theilweise Befreiung von der üblichen Steuer der Bürgerschaft nicht convenirte und sonstige Streitigkeiten und Mißhelligkeiten des Brauens und anderer Sachen halber zwischen dem Rath und der Bürgerschaft entstanden, aber zwischen beiden eine Einigung nicht erzielt werden konnte, so beschritt die Bürgerschaft den Weg der Beschwerde beim Fürsten. In Folge dessen ernannte der Herzog August von Sachsen und Administrator von Magdeburg 1658 eine Commission, bestehend aus dem Herzogl. Reifemarschall und Hauptmann von Sangerhausen Friedrich Apel von Lüttichau zu Morthal, Cammern und Scharlippe, dem Hofrath Dr. jur. Johann Christoph Harold, dem Rentmeister Christoph Metedeke und dem Amtschösser Christian Vockel, welche nach mannichfachen Verhandlungen zwischen beiden Partheien durch den Vergleichs-Recess vom 4. März 1658 die Streitigkeiten beendeten. Der Inhalt dieses Recesses, soweit er sich auf das Brauwesen bezieht, ist folgender:

§ 1. Die Sache an Ihr selbst betreffend, ob wohl die Bürgerschaft einen von Churf. Sächs. Commissariis, George von Geußauen, Johann David Fischern und D. Peter Witten am 30. Januarii 1640 ufm Rathause zu Sangerhausen eröffneten und von Churf. Durchl. Herzog Johann Herzog zu Sachsen, dem ersten, glotwürdigsten Andenkens sub dato Dresden am 10. Augusti Anno 1640 eigenhändig confirmirten Abschied inhalts welches der dem Rathe auß Gnaden nachgelassene Tischtrunk per abusum sich selbst cassiren und aufheben

¹⁾ Stadtehung von Sangerhausen nebst Notanda dazu. Manuscr. aus dem 17. Jahrb. im Besitz der Kgl. Regierung zu Merseburg Nr. 333 S. 153 und 154.

solte, beruffen, der Mißbrauch auch allerdings nicht verneinet werden möge, daher die Bürgerschaft *sententiam declaratoriam et cassatoriam* ihres Dtrts bestendig gesucht, undt gebethen. So hat demnach auf Unser der Commissarien bewegliches Zusprechen die Bürgerschaft -- (vertreten durch die Syndici Caspar Reichardt, Jacob Schmidt, Georg Schneider, Johann Schmidt, Heinrich Kanngießer, Paul Ehrmann, Matthes Pillep und Paul Dockhorn) -- soviel ihr hierunter versirendes Brau interesse und Bürgerliche Nahrung angehet, endlich bewilligt, daß die beiden regierenden Bürgermeister und die beiden regierenden Cämmerer ieder ein halbes Dienstbrauen, wann anders höchstgedacht Ihrer Fürstl. Durchl. mitt solchen Tischtrunke Sie begnadigen sollte, thuen und genießen, iedoch allemahl ihrer Zwo zusammen seyen, und alle halbe Jahr ein ganzes Gebräude, nach dem gemeinen Schutt und Guße, bloß vor ihren Tischtrunk ohne öffentliche verzapfung brauen, dauon aber die verwilligte Tranksteuer richtig abstatten mögen iedoch daß hierunter aller Vnterschleiff und erhöhung bey nochmaligem Verlust dieser verwilligung hinfüro gänzlich vermieden undt unterlassen werde.

§ 2. Dem Amtschösser und Amtschreiber soll Vermöge deß Steuer-Aus Schreibens ieden hiefür mehr nicht, als jährlichen einmahl, wann es ihnen beliebt zum Tischtrunke ohne Verzapfung, dem Steuer-Einnehmer aber, zwo ganze Braue zur verschriebenen recompens seiner Mühewaltung, als eines im Fröling, daß andere im Herbste Steuerfrey, dem Amtschösser und Amtschreiber gegen erlegung der Steuer zu brauen nachgelassen sein.

§ 3. Ob auch zwar des Bergvoigts Calixti Kerns Erben mit citirte undt ihrentwegen Melchior Striegkleder ohne Vollmacht Sich angeben mit vorlegung eines abschriftlichen Churfürstl. privilegii sub dato Dresden den 7. May 1650, woraus er zu behaupten vermeinet, daß die Kernschen Erben auf ihrem in der Magdeburgischen gasen gelegenen Freihaufe (jetzt Nr. 489 und 490) Vier extra ordinarii Loßfreye Bier, undt über dieß noch ein Gebräude, mit numero 35 im Wasserviertel, dann auf dem kleinen daran liegenden gewesenen Kellnerischen Hause, so Striegkleder wegen seiner Haußfrauen Calixti Kerns Tochter eigenthümlich besitzt, zwei Loße mit Nr. 3 im Wasser- und Nr. 55 im Riestetter, ferner auf Magister Mogken, von Calixti Kern erkauftem Hause, eine Brau-Reihe Nr. 10 im Wasserviertel Hafften soll, unter welchen Brauen, das Nr. 55 Apollo Heckers im Riestetter Viertel gewesen, undt Calixto Kern ao. 1647 erkauft sein soll. Worgegen aber die Bürgerschaft den Kernischen Erben und deren gewesenen Häuser possessoren in Allen nur Vier Brauen, Als Loßgebräude unter den, und in ihre producirten Braurolle befindlichen numeris 3, 10, 35 undt 55 und ganz keins extraordinari Brauen geständig, auch über dem Churf. privilegio, wann es schon in Originali vor-

gelegt würde, mit obangezogener und anderer ihrer Notturfft gehört sein wollen, und in Mittelst dafür achten, daß solches sub: et obreptitie erhalten werden, als ist dieser Kernischen Brauen halber jedem theils seine Notturfft ferner auszuführen vorbehalten und bis dahin die Sache in jeziger momentanea possessione gelassen worden.

§ 4. Der jezige acciess und Geleits-Einnehmer: Heinrich John, wie auch der Oberförster Christian Kühne und Forst Knecht, weil sie keine sonderer Begnadigungs Verschreibungen zu produciren vermochten, sollen sich ins Künfftige alles Dienstbrauens enthalten, bis Sie von des gnädigsten Committentis Fürstl. Durchl. dergleichen erlanget, inmittelst will die Bürgerschaft obbemelten Oberförster, vñ sein Leben bei einem Brauen zum Tischtrunke ohne verzapfung gegen Abstattung der Tranksteuer guttwillig lassen. Auch werden höchstgedachte Fürstl. Durchl., vnser gnädigster Herr, wann wieder ein Vergvoigt bestellt werden sollte, solcher Dienstbrauer und anderer Berg Leutte Freyheit halber gnädigste Verordnung thuen wissen.

§ 5. Auf wüste Hausstetten, soll hiefüro keiner, er sey, wer er wolle, anders als im Sechß und zwanzigsten Articul der Brauordnung vorsehen zu brauen befugt sein¹⁾. Wer nun bis dato auf einige Wüste Stedte Wirklich gebrauet, aber zum Anbau der Stedte dem vorigen Versprechen nach keinen Anfang augenscheinlich gemachet, der soll von jedem solchen verrichteten Brauen einen gewöhnlichen Pacht von 10 oder mehr Thalern entrichten undt dieß Geldt nirgends hin, als zur Besserung undt erhaltung des gemeinen Röhrwassers, Röhrkasten, Gräben, Brunnen, Feuer instrumenten, und was man dazu nicht bedarf, zu andern gemeinen Stadt Gebäuden, angewendet werden.

Würde auch Paul Strmann und Leonhardt Wiegandts Witbe, oder ihre Erben und Nachkommen, anstadt derer am Marke gegen der Jacobi Kirchen liegenden zwey wüsten Stedten, wovon sie die Brauemarken erkaufft, andere Wohnsteden erhandeln und binnen drey Jahren zu deren Anbau sich erweislich anschicken wollen, werden ihnen billig zwey andere wüste Braulose Haus Stedten umb billich Geldt überlassen, auf welche sie ihre erkaufften Braue legen undt brauen mögen. Dargegen sollen obige zwey Plätze, nach anleitung des vom Rathe am 23. Martij 1653 ertheilten Kauffbriefs zu erweiterung des Marktes

¹⁾ Die Franordnung vom Ende des 16. Jahrhunderts kann hier nicht gemeint sein, da solche nur 11 Artikel enthält. Folglich muß eine andere und wohl die vom 4. März 1658 gemeint sein, die leider nicht aufzufinden war. Eine Notiz zu § 1 der Brauordnung über neugebaute Häuser lautet: „Welcher neue Häuser gebauet undt nicht außgebauet seyen, daß sie bewohnt können werden, ist denselbigen Zeitt gegeben, zwischen hier undt Petri Pauli solche sollentz außzubauen, daß sich Nielt Leutte darin behelfen können, sonst sollen sie ihres Gebrändes verlustig sein. actum den 15. Januar ao. 1613“.

undt beßeren Raum undt prospect der Jacobs Kirchen zu ewigen Zeiten complaniret eingezogen und nicht wiederumb bebauet werden¹⁾.

§ 7. Die Rathß Persohnen sollen hinsiro, wenn sie ihre Kinder außstaden, anderer Gestalt nicht als in der Brauordnung articulis 24 beliebet gleich andern Bürgern zu brauen macht haben.

§ 8. Wohnhäuser und wüste Hausstätten sollen der Landesfürst. Folge, Mannschafften Steuer und dergleichen, wie auch gemeiner Stadt, zu Nachtheil und ruin nicht zu Gärten, Scheunen oder Ställen gemacht, sondern möglicher maßen in Bau erhalten oder zum wieder Anbau befördert werden; welcher aber Dergleichen verenderung bishero fürgenommen, derselbe soll zwar noch zur Zeit undt biß zu höchstgedacht Ihrer Fürst. Durchl. anderer Verordnung dabei gelassen werden, jedoch soll er solches keinesweges caduc schreiben lassen, sondern vielmehr alle undt jede, Geist- undt Weltliche, ordinar und extraordinar praestanda, gleich einem bewohnten Hause unsäumlich dauon tragen, daselbe, wie bei dem Anbau geschehen, verdienen, auch icedemahl dauon auf begehrenden Fall, einen tüchtigen Mann zur Folge undt Wache zu schicken undt nachbarliche gemeine personal Bürden, in Röhrwasser und andern gleich andern Bürgern zu tragen, verbunden sein²⁾.

§ 9. Das heimbliche Kesselbierbrauen soll allen undt ieden Geist- undt Weltlichen ohne Unterschied, insonderheit aber dem Pachtmanne zum Geiste, alles Bierverzapfen bei der in der jezigen Brauordnung vom 4. Martii 1658 im 25. art. befindlichen Strafe nochmals gänzlich verbetten sein, undt der Rath auf der Bürger ansuchen, denen Biermännern von der Bürgerschaft, also fort ohne einige ansehen der Persohn, darwieder gemutmaßet wird, ihre Rathßknechte zur Hausfuchung herzugeben verpflichtet, oder gewertig sein, daß auff dessen verzeger- oder Verweigerung der Amtschösser auf der Bürger erstes Ansuchen undt

¹⁾ Die beiden wüsten Hausstätten stießen öfl. an die Wohnung des Diaconus zu St. Jacobi, vereinigten den Marktplatz und sperren den Haupteingang zur Kirche vom Markte ab.

²⁾ Trotz dieser Commissionsverordnung wurden doch namentlich in den Vorstädten viele wüste Haus- und Hofstätten zu Garten umgewandelt, so z. B. ließ der Herzog von Sachsen-Weißenfels 10 Baustellen, Andreas Fehling 8, der Pfarverwalter Körner 4 und der Commissions-Rath Joh. Caspar Mogl 6 Haus- und Hofstellen im Neudorfe in Gartenland verwandeln. Ebenso wurden 14 Hausstätten hinter der Salpeterhütte im Altendorfe in Gartenland umgewandelt, die jezigen Gärten zwischen der Rosennühle und der Demeliuschen Schäferei.

Nach dem verderblichen 30jähr. Kriege waren in der Stadt nach dem Commissionsberichte (§ 15) gegen 200 Häuser caduc; verschiedene waren so baufällig, daß sie den Einsturz drehten und von Rathswegen abgebrochen werden mußten.

ohne des Rath's begeruß undt Zuziehung den Landknecht hinschicke und die Hauß- und Kellersuchung Ambtswegen verrichten lasse.

§ 10. Den Kirch- und Schulbedienten bleibt zwar ihr Tischtrunk vor sich undt die ihreigen zu brauen annoch so lange unverwehret, bis auf des Rath's und Bürger-schafft Ansuchen in der gesambten Obersteuer Einnahme ein anderes verflüget wirdt, idoch soll inuhalts der gnädigsten vergünstigung de dato Dresden den 18. Martij 1650 das Verkauffen, verzapfen undt verschenken, es geschehe, auf was Weise es wolle, ingleichen aller Bnterschleiff, Vberschreitung undt aller anderer Mißbrauch vigore commissionis ihnen gänzlich verboten seyn.

Nachdem in §§ 12—21 noch andere Streitigkeiten und Irrungen zwischen Rath und Bürger-schafft ihre Erledigung gefunden, beschließt der Receß mit § 22: „In maßen zu dießem Ende Alles dasjenige, was bißher widrig undt irrig zwischen Rath undt Bürger-schafft gelauffen, von undt bey dießer Commission zu seiner verhofften Notuerfft gesucht, geschriben, geredet undt gethan, und von einem oder dem andern Theil, ungleich undt unglimpflich gedeutet worden oder also ausgelegt werden könte, Krafft habender Fürstl. Commission nunmehr in eine ewige Vergessenheit gesenket sein, von niemand wiederum rege gemacht, noch dem andern ichtwas in bößer meinung vorgerücket, vielweniger der oder die, so des Rath's oder Bürger-schafft Parthey bei dießer Commission vertreten oder ihr eigen particular interesse verfechten, umb deswillen angefeindet, gehönet, verachtet oder syndiciret werden soll, So lieb einem jeden ist, seiner Fürstl. Durchl. ungnädigstes einsehen undt andrer nachdrücklichen Verordnung zu vermeiden, Welches Bñß den Commissariis Sie samdt undt sonders handheischig angelobet“¹⁾).

Ruhe und Frieden zwischen dem Rath, welcher gewöhnlich aus den angesehensten und begütersten Bürgern bestand, und der Bürger-schafft schien durch Aufstellung dieses Recesses wieder hergestellt zu sein und die Bürger-schafft durfte sich der sichern Hoffnung hingeben, daß der Rath den Artikeln dieses Recesses gemäß handeln würde. Aber gar bald schien beim hohen und wohlweisen Rathe der Receß und die Gelobung der Erfüllung desselben durch Handschlag in Vergessenheit gerathen zu sein und er glaubte gegen die Bürger-schafft, speciell gegen die dieselbe vertretenden Vierheern eine herausfordernde, dominirende Stellung einnehmen zu können. Da nun der Rath in vielen Angelegenheiten, über die sich der qu. Receß ausspricht, eigenmächtig verfuhr, ja demselben entgegenhandelte, so z. B. im Brauwesen wiederum allerlei Mißbräuche einreißen ließ, ja diese Unregelmäßigkeiten begünstigte u. s. w., so pro-

¹⁾ Orig des Commiss.-Recesses im städt. Archiv Nr. 9 unterschrieben und besiegelt vor den vier Commissarien.

testirten im Namen der Bürgerschaft die Biermänner 1683 gegen die vom Rath eingeschlagenen Regierungswege. Aus diesem vom Rathe mißfällig aufgenommenen Proteste entstand ein förmlicher Streit zwischen Rath und den Biermännern, welcher nun auch auf die Privathandlungen der streitenden Theile mit ausgedehnt wurde; ja es scheint, daß die Biermänner dem Rathe den Gehorsam aufkündigten und hierdurch ihr allgemeines Mißtrauensvotum zu erkennen gaben¹⁾. Als aber der Rath fortfuhr, auch ohne Zuziehung der Biermänner zu regieren, d. h. ihr Privatinteresse bei allen Amtshandlungen vorwalten ließen, beschwerten sich die Biermänner im Namen der Bürgerschaft beim Landesherrn, welcher zur Untersuchung der Anschuldigungen eine Commission ernannte. Der Rath mochte aber wohl mit Recht eine Untersuchung dieser für sie gravirenden Anklagepunkte scheuen und er trat daher vor Beginn der Untersuchung mit den Biermännern betreffs Weilegung dieser „leichtlich zu einem weitaussehenden Proceß ausschlagenden Streitigkeiten“ in Unterhandlung, welche sodann zu dem Vergleichsrecess vom 14. April 1684 führte, zu dessen Abschließung die Bürgerschaft noch mehrere Bürger aus den verschiedenen Vierteln neben den Biermännern committirte. Da dieser Recess ein interessantes Streiflicht auf hiesige Rathsverhältnisse und das Benehmen des Rathes gegen die Biermänner wirft, so dürfte die Mittheilung dieses Recesses gerechtfertigt erscheinen. Derselbe lautet:

¹⁾ Dieses energische Auftreten der Biermänner harmonirt allerdings nicht mit dem Urtheil, welches der Chronist von Sangerhausen, der Superintendent Müller, von ihnen fällt, wenn er sagt: „Bei dem Rathe sitzen allezeit vier von der Gemeine, die werden Bierherren genannt und von der Gemeine jährlich gewählt. Die sollen der Gemeine Ruß suchen und Wort reden; verstehen aber manche nicht, was Ruß suchen und reden sel, ein jeder denkt, was er groß Wesen machen solle, es wäre sein Beisitz ein Jahr, dann sei es aus. Sollte er sich mit viel Reden ungnüftige Herren machen? Ist also mancher mehr nicht nütze bei den Rathstagen, als sein Hut, der könnte seine Stelle sowohl als er selbst vertreten. Es wäre so fast besser, die Bierherren würden fast abgeschafft. Sie nütigen in Tag nein ohne Bedacht, da muß es denn die ganze Bürgerschaft gethan haben. Wenn sie um ihr Bedenken gefragt werden, sagt einer: was die meisten wollen, will ich auch; der andere: meine Herren haben's wohl bedacht; der dritte: ich lasse mir meiner Herren Rath gefallen; der vierte: ich laß es geschehen. Wenn die Gemeine sonst was fürzubringen hat, läßt sie der Bierherren einen hinausfordern, berichtet ihn und schickt ihn vor den Rath, ihre Nothdurft zu suchen.“

Die unerschrockenen und das Wohl der Stadt vertretenden Bierherren von 1684 waren Andreas Schmeiser, Caspar Patzschke, Hans Stiebriz und Hans Christian John. Deren Auftreten aber scheint Veranlassung gewesen zu sein, daß der Rath alle Hebel in Bewegung setzte, solche Opponenten nicht wieder in den Rath wählen zu lassen. Denn mit Ausnahme von Caspar Patzschke, der 1697 wieder als Bierherr erscheint, kommen die übrigen drei weder im Rathescollegium noch unter den Bierherren wieder vor.

„Zu Wissen sey hiermit männiglichem, denen daran gelegen, Demnach Zeithero unterschiedliche Beschwerden und Streitigkeiten zwischen Uns dem Rathe allhier an einem und denen Bierherren und sämtlichen Bürgerschaft am andern Theile, sowohl wegen der Braugerechtigkeit und Recessus de anno 1658 eingerissenen Mißbräuche, absonderlich aber der Amptsgebräude, als auch anderer Urfachen, nemlich der Ablegung richtiger Rechnungen von des Gemeinen Guts Einkünften (schon §§ 13 und 20 des Recesses von 1658), von denen vor etlichen Jahren und No. 1681 verkauften extraordinar Gebräuden, denen verkauften Aekern und Häusern, denen Brandenburgischen Verpflegungsgeldern, dann ferner der Clemmischen Schäferey auch Clemmischen und Stiegleberischen Freyheit, von denen extraordinar Gefällen halber entstanden, welche gar leichtlich zu einem weitaussehenden processe ausschlagen dürften, in denen ein und die andere Anschuldigung, so in einem Memorial an die Hochfürstl. angeordnete Commission anno 1683 abgelassen, enthalten und meistens das privat interesse betrifft mit unterläufet, Uns haben uff gütliche interposition und bewegliches Zureden friedliebender Leuthe, auch Verstellung der von Gott auß gerechtem Gerichte zugeschickten und nunmehr aus Gnaden abgewendeten Zornruthe der Pestilenz und in der Nachbarschaft entstandenen Feuers Brünsten und andern Unglücksfällen, oberwähnte interessenten zu künftiger Abwendung solcher Plagen, und Erhaltung Fried und Einigkeit, auch Vermeidung vieler Unkosten, dadurch die Bürgerschaft in höchsten Verderb kommen möchte, sich folgender gestalt zu Grunde aus Vergleichen 1) sell Alles, was bis anhero, es habe nahmen, wie es wolle, sonderlich was in obbemeltem memorial ao. 1683 und vom Rathe eingegebenen Schrift enthalten, so ein und den andern privatum concerniret und ehren Verleßlich außgelegt werden wollen, aber gleichwohl noch nicht erwiesen ist, verziehen, in Ewigkeit vergessen und ganz und gar außgehoben sein, also daß der Rath und die Bierleute von einander alles Liebes, Ehre und guthes wissen halten und sagen wollen. Zu dem ende dann 2) die Bierleute hiermit angeloben, den Rath, dofern ihr Respect sollte angetastet werden, in allwege defendiren zu helfen, und als der fürgesetzte ordentlichen Obrigkeit jedesmahl, Treue, Huld und gewärtig zu seyn, ihnen allen geziemenden Gehorsam und Ehre zu erweisen. 3) Wollen die Bierleute in allen Begebenheiten, die der Gemeinen Stadt Wohlfarth concerniren und derselben jura betreffen, als Trift-Gränz und andere Sachen, ingleichen wegen der Stiegleberischen und Clemmischen praetentirten Freyheit Von denen extraordinar Gefällen und bürgerlichen Beschwerden, wegen der Beambten Frey Gebräude und dergleichen dem Rathe getreulich beystehen und bey Ihnen umbtreten auch geschehen lassen, daß die nöthigen Unkosten aus dem Gemeinen Guthe genommen werden möchten. Dahero 4) der Rath sich erkläret, die Bierleute allemahl

mit ihren habenden Beschwerden willig und gütlich zu hören und solchen schleunig ohne alle Weitläufigkeit und Zeiterspitterung abzu-
helffen. 5) Will der Rath darane seyn, daß alle Unordnungen des
Brauwesens halber, so in wählender Contagion und sonst eingerissen
sind, gänzlich abgethan und Niemanden ein Brau Zeddel aufgestellt
werden solle, es treffe ihn denn die ordentliche Reize, hiervon werden
aber ausgenommen die Brautbiere, in Summa, daß in allen Clau-
sulen und Puncten der Brau Ordnung strictissime nachgelebet wer-
den möge. 6) haben sich der Amts Gebräude halber die interessenten
also verglichen, daß der Rath dieselben Gebräude semel pro semper
dieses instehende 1684. Jahr brauchen möchten, hernach aber gänzlich
cassiret und in Ewigkeit aufgehoben werden sollen, hingegen aber
wollen die Bierleuthe dem Rathe vor jedes derselben 13 fl. 15 gr.
ohnfehlbar zahlen und geschehen lassen, daß solches aus dem Gemeinen
Guthe genommen und do solches wegen unverhofften Abfall oder an-
dern dringenden ereigniß aus dem Gemeinen Guthe nicht bewerkstelligt
würde, wollen Bierleuthe gehalten sein, den gesetzten Werth der Ge-
bräude durch eine allgemeine Anlage einzubringen, Sollte auch dieses
über Zuversicht nicht erfolgen, alsdann stehet dem Rathe frey solcher
Amts Gebräude nach wie vor sich zu gebrauchen. 7) Hat der Rath
promittiret, daß Sie a dato an innerhalb Trium Regum noch vor
künftiger Aufführung des neuen Rathes, Gott gebe glücklich, alle Rech-
nung richtig ablegen und die Einnehmer dahin anhalten und sonderlich
darauff bedacht seyn wollen, daß Hr. Fomholden seine Rechnung för-
derlichst zum Ende kommen und die restirenden Gelder geliefert werden
möchten, daß man solche zur Gemeinen Stadt Nothdurfft anwenden
könne.¹⁾ 8) Will der Rath der Bürgerschaft an die Hand gehen, da-
mit die Clemmische Schäferey wiederum zum gemeinen Guthe gebracht²⁾

¹⁾ Dieses „ordentliche Rechnungslegen und Eintreiben der Gelder“ ist aber wohl vom Rathe nie ordentlich gehandhabt worden, denn die Klagen über Nichtrechnungslegung und Aufhäufung von sehr oft beträchtlichen Resten ziehen sich wie ein rother Faden in den Regierungen des Rathes durch das ganze ver-
flossene Jahrhundert bis in die 20. Jahre dieses Jahrhunderts hinein. Einen
interessanten Beitrag hierzu liefert das Schriftchen; Mittheilungen aus amtl.
Quellen über die Verwaltung der Stadt Sangerhausen vom Jahre 1801 bis
1867 von A. Steinacker, Stadtverordnetenvorsteher.

²⁾ Die Stadt besaß schon seit Mitte des 12. Jahrhunderts die sog. Schä-
ferei vor dem sog. Riesteder Thore, ein Theil des nach Einführung der Refor-
mation hier aufgelösten Comthurhofes des deutschen Ritterordens. Diese Schä-
ferei mit Weckern, 20 Morgen Wiese, der Sachwiese und anderen Pertinenzien
verkaufte der Rath gegen den Willen der Bürgerschaft an den Bergvoigt und
Bürgermeister Cornelius Klemm, von deren Erben es in die Hände des Bür-
germeisters Johann Laurentius Vollrath und des Steuer-Einnehmers Christian
Leyser kaufweise überging. Da aber diese, sowie der ursprüngliche Käufer die

und sonsten allenthalben desselben Vermehrung gesucht werden möchte. 9) Ist E. E. Rath erböthig, so viel möglich, dahin sich zu bearbeiten, daß wegen der Brandenburgischen Anlage richtigkeit erfolge und daß die Clemmin und Stieglederin dasjenige, worin sie die Bürgerschaft übertragen müssen, heraus geben, Auch will der Rath der Bürgerschaft beystehen, wenn sie wegen der praetentirten Freyheit contra die Clemmin und Stieglederin Klage erheben möchten (!?)

Gleich wie nun dieses Erbiethen die Bierherren und ganze Bürgerschaft in gebührenden Gehorsam acceptirte, also haben die interessenten beyderseits aller Ausflüchte sich verziehen und begeben, insonderheit der Ausflucht des Betrugs, listigen Ueberrödung, des Irrthums, es sey die Sache anders, als hier abgehandelt, beschaffen, ingleichen der Rechts Regul, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, es gehe denn eine absonderliche vorher, wie sie sonsten nahmen haben mögen, Treulich sonder gefehde. Dessen zu urkunde ist dieser Vergleich zweysache aufgericht und von beyden Theilen auch einem jeden interessenten in specie unter der Hand und Petschaften ausgehändig und mit des Raths Siegel betrücket worden. So geschehen Sangerhausen, den 14. Aprilis Anno 1684¹⁾

(L. S.) Der Rath daselbst.

- | | |
|------------------------------------|--|
| (L. S.) Johann Mogk, Bürgerm. | (L. S.) Andreaß Dögschell Bürgermeister u. p. t. Stadtrichter. |
| (L. S.) Hans Christoph Hirschfeld. | (L. S.) Cyriar Nische. |
| (L. S.) Heinrich Kanngießer. | (L. S.) Christoph Senf. |
| (L. S.) Heinrich Mogk. | (L. S.) Paul Ehrmann. |
| (L. S.) Wilhelm Kreuzberg. | |
| (L. S.) Andreas Schmeißer. | (L. S.) Casper Pögsche. |
| (L. S.) Hans Stiebriß. | (L. S.) Hans Christian John. |
| (L. S.) Georg Belßer. | Daniel Walter. |
| (L. S.) Martin Mogk. | (L. S.) Christian Schmeißer. |
| | (L. S.) Hans Hornickel. |

auf der Schäferei hastende Schriftsäßigkeit und Erbgerichte prätendirten, so entstanden über diese Vergünstigung sehr bald zwischen dem Rath und der Bürgerschaft viele Zwistigkeiten und Arrungen, ja sogar kostbare Proeesse, und wollte die Bürgerschaft Alles anbieten, wieder im Besiß dieser Schäferei gesetzt zu werden. In Folge dieses Drängens schloß der Rath mit den beiden Käufern unterm 30. Oktober 1702 einen Reesz ab, nach dem sie sich der Schriftsäßigkeit und der Erbgerichte entschlugen und sich verpflichteten, beim etwaigen Wiederverkauf der Schäferel solche dem Rathe zuerst anzubieten. Jedoch erbte sie der Amtmann Johann Jacob und sein Bruder, der Factor Leyser, von welchen sie erst der Rath wieder acquirirte.

¹⁾ Orig. im städt. Archiv, Nr. 18.

In den Kassen des Rathes befand sich beständig ein ungeheurer Mangel an Geldüberfluß, der aber auch bei so mangelhafter ja bodenloser Geschäftsführung nicht ausbleiben konnte. Ein Schußposten, ein Rest oder ein Defect wurde immer wieder durch eine neu creirte Schuld gedeckt und wir finden gerade in und kurz vor diesen Zeiten im Archiv eine Menge von Schulddocumenten, nach welchen der Rath oft Tausend Thaler erborgte zum Nutzen und Frommen der Stadt, ohne daß man diesen eigentlich wahrnehmen konnte, da die städtischen Gebäude verfielen, ja sogar veräußert wurden, wie wir es bei der Schäferei vor dem Riestedter Thore gesehen haben. Als aber alle die erborgten Gelder nicht anschlügen, den Säckel der Stadt — und auch wohl der Rathsbearbten — wieder flott zu machen, wurden extraordinäre Gebräude gebraut (1681) und verkauft, ja man nahm seine Zuflucht 1689 zu dem Mittel, daß man die Kanne oder ein halbes Stübchen Bier und Broihan um 1 Pf. erhöhte, den Bürgern aber, welche das Bier für ihr Haus, d. h. eigenen Bedarf, zögen und den Dorffschenken, damit diese nicht Ursache fänden, ihren Bedarf anderswo billiger zu beziehen, das Bier und den Broihan zum alten Preise beließ. Den Grund zu solcher Preiserhöhung suchte und fand der Rath darin, „wie bei dem von Gott über die Stadt zeither verhängtem Unglück er (der Rath) reiflich erwogen habe, wie sowohl ins Gemein der Stadt Wohlfahrt allenthalben bestens besorget, als auch insonderheit die durch Feuer und Wasser ruinirten gemeine Stadtgebäude und Brücken so viel möglich, wiederum erbauet und reparirt werden möchten, und dann nach reiflicher Ueberlegung und hin und wieder gethanen Vorschlägen endlich von ihm den Viermännern angebracht worden, daß bei jezigem bekannten elendem Zustande der Stadt, da die Gemeine Guts Einnahmen erschöpft und die Bürgerschaft durch den Brand und andere Unglücksfälle in ziemliche Armuth gerathen sei, das eingekommene Geld zu nöthigen Bau- und Besserungskosten verwendet werden sollte.“ Aus denselben Gründen wurde in den Jahren 1692, 1695 und 1701 die Kanne Bier oder Broihan wiederum um 1 Pf. erhöht, und somit eine nicht unbedeutende Summe erzielt, ohne daß jedoch die Stadtkasse je current wurde, und der Rath immer wieder zu den verzweifelten Mitteln des „Geldborgens und Belastens der Stadtgüter“ mit Hypotheken greifen mußte. Entstanden nun aus vielen dieser Schulddocumente wieder Schuldklagen, wie gerade zu dieser Zeit die Klagen der Aebtissin des Stifts Gandersheim Henriette Christiane geb. Herzogin von Braunschweig-Lüneburg wegen schon 1571 vom Stift dem Rathe vorgesteckten 800 fl. nebst Zinsen und der Erben des Bürgermeisters Andreas Döhschel wegen 1684 vorgeschossener 1800 Thlr., welche mit den Zinsen nun eine Höhe von 4000 Thlr. erreicht hatten, und vieler anderer, so kann man sich ein ungeföhres Bild der trostlosen Lage der Sangerhäuser Finanzen denken. Hierzu kam noch die endliche Berichtigung so mancher aufge-

schwollener Reste an Steuern und Zinsen. So hatte die Stadt in Folge eines 1617 zwischen dem Oberaufseher der Thüringischen Bergwerke Caspar Tryller, welcher sich durch die Tryllerschen Legate in Sangerhausen einen unsterblichen Namen erworben hat und dem Collegium Paulinum (Universität) zu Leipzig abgeschlossenen Vertrags für ein bei ihr niedergelegtes Capital von 5500 Mßfl., welche auf der Schäferei vor dem Riestedter Thore hypothekarisch eingetragen war, sich verpflichten müssen, die Zinsen dieses Capitals mit jährlich 200 fl. alljährlich pünktlich an die Stipendiatkasse in Leipzig abzuführen, für welche in dem dortigen Convict neben den Churfürstl. Freistellen noch 12 bedürftige Studirende aus den Tryllerschen Verwandten oder falls solche nicht vorhanden, vorzugsweise aus den Städten Sangerhausen und Saalfeld (Tryllers Geburtsort) mit regelmäßiger und vollständiger Kost zu versorgen und ihnen außerdem freie Wohnung, für je zwei eine Stube und eine Kammer zu gewähren, ohne je einen weitem Zuschuß zu verlangen. Diese Zinsen wurden, als die Schäferei vor dem Riestedter Thore mit darauf haftender Schriftsäßigkeit und Erbgerichtsbarkeit ebenfalls wegen aufgelaufener bedeutender Tranksteuerreste verkauft wurde, um von dem Erlöse diese Schuld abzuwälzen, auf das Geschloß der Stadt übertragen. Man hätte nun wohl meinen sollen, daß der Rath bemüht gewesen wäre, die Zinsen alljährlich zu berichtigen, um sich das für die Söhne der Stadt so äußerst wohlthätige Institut zu sichern; — aber nichts von dem. In dem Schlendrian des Rathes häuften sich die nicht berichtigten Zinsen, so daß sie 1653 schon die Höhe von 3000 fl. erreicht hatten, und der Vertrag für Sangerhäuser Studirende zur Illusion wurde. Auf dringendes Bitten des Rathes bei dem Churfürsten wurde endlich die Niederschlagung dieser 3000 fl. angeordnet mit dem speziellen Befehle jedoch, von nun an jegliche Reste zu vermeiden. Im Jahre 1701 jedoch war wiederum eine bedeutende Summe dieser Zinsen im Reste und der Rath in Folge der schauerhaften Finanzwirthschaft und auch wohl aus unvorhergesehenen Unglücksfällen, welche die Stadt betroffen, nicht im Stande, solche Reste zu decken, was aber geschehen mußte, sollte anders der Vertrag in Gültigkeit bleiben und ev. einer Execution aus dem Wege gegangen werden. Der Rath zerbrach sich die hochweisen Köpfe, um irgend einen Vorschlag zur Deckung der unerquicklichen Schuld „auf's Tapet“ zu bringen, aber umsonst. Da berief er in seiner Noth die ganze Bürgerschaft auf das Rathhaus, um in pleno diese wichtige Sache zu verhandeln. Dieser wurde die Wichtigkeit dieses Falles vorgetragen und der Rath trat dann mit dem von der Bürgerschaft gewählten Bürgerausschusse (Joh. Wih. Wachsmuth, Casper Pefsch, Paul Kannerwurf, Heinrich Wolf, Hieronymus Hofaus, Martin Deke, Philipp Görlig, Gottfried Loese und Zacharias Garke) in eine Special- und Generalverhandlung, aus der der Decreß vom 4. April 1701 hervorging, nach dem beschlossen wurde, „daß von nun an

sechs Biergebäude zu hiesigem Rathskeller abzubrauen, als ein beständiger und ewiger Fond geschlagen werden sollen und zwar dergestalt und also, daß a) die dafür einzuhabenden Nutzungen zu nichts anderm, als zur Bezahlung der Stipendiatgelder bei Vermeidung des Unsegens und wenn dabei noch etwas übrig, zur Bezahlung des Tryllerschen Tisches angewendet, diese sechs Gebäude auch b) mit keinen Veranlagungen, außer der ordentlichen Steuer und des Wassergeldes behaftet und c) auch Niemand verpfändet noch verschrieben werden, sondern d) von des Rath's und den Gemeinen Stadtgütern gänzlich abgefondert und e) nur allein der Löbl. Universität zu Leipzig zu Versicherung der jährlichen 200 fl. Stipendiatgelder zur Hypothek und zum Unterpfande eingesetzt und verschrieben werden sollten; dagegen sie, der Rath und die Bürgerschaft, die Hoffnung hegten, daß hiesige Bürgerkinder, wenn sie sich dazu habilitiren könnten, vor andern zur perception dieser Stipendien admittirt, die aufgeschwollenen Reste auch, in Erwägung, der Stadt notorischen Unvermögens, erlassen werden würden.“ Weiter wurde in dem Reccesse bestimmt, daß anstatt der bisher verschenkten fremden Biere, welche nunmehr cessiren sollen, diese sechs Gebäude treten sollten, welche auf Art der Lagerbiere abzubrauen, auf dem Rathskeller zu verzapfen und nach des Rath's Tare, jedoch wegen der größern Kosten und damit das Trankbier bleibe, theurer als das ordentliche Loos und reiche Trankbier zu verkaufen sei, diese neuen Gebäude auch bei Verpachtung des Rathskellers mit dessen ordentlicher Pacht nicht vermengt, sondern in einem Nebenpacht absonderlich angemerkt oder ausgethan werden sollten. — Dieser Recces mit einem Nebenrecces vom selbigen Tage¹⁾ wurde unterm 10. Juni ej. a. in allen Theilen genehmigt, die Reste jedoch wurden nicht niedergeschlagen. Die sechs Gebäude Bitterbier aber blieben ein steter Fond zur Berichtigung der Leipziger Stipendiatgelder.

Die Braunahrung der Stadt, welche während des 30jähr. Krieges fast darnieder gelegen hatte, da Handel und Wandel ruhten, ja, da man, um nur Geld zu schaffen, die Braugeräthe des Oberbrauhauses verkaufte und nur im Unterbrauhause brauen ließ, erlitt unter der Invasion des kriegerischen Schwedenkönigs Karls XII. 1706, namentlich aber wieder während des 7jähr. Krieges, harte Stöße. Das Brauhaus des Rylschen Viertels war bereits eingegangen, und zerfallen und wie dieses, so zerfiel endlich die ganze Braugerechtigkeit der Stadt, dieses Monopol Einzelner, als die ausschließliche Gewerbeberechtigung durch das Gewerbegesetz vom 17. Januar 1845 aufgehoben wurde. Die beiden noch bestandenen Brauhäuser wurden geschlossen, die Utensilien verkauft und erst vor einigen Jahren übergaben die letzten Mitglieder der alten Brauerzunft die desfalligen Acten dem Magistrate zur Asservation, und

¹⁾ Orig.-Recces im städt. Arch. n. 24.

nichts erinnert mehr an die alte Brau- und Schankherrlichkeit, als einige noch bei alten Bierschenken über der Thür an einem langen Afte befindlichen kleinen Schildchen, mit der Bezeichnung „Bier“, dem Ueberbleibsel der einstigen Bierruthe.

Beilage.

Brauordnung aus dem XVI. Jahrhundert.

§ 1. Welcher Bürger auff ein oder mehr Behausungen brauen will, die seien ihm durch Erbfall angestorben oder sonsten kauffweise zukommen, der magt darauff zum ersten umbgange seines zukommenden Loß ein gebräude thuen, iedoch daß ein iegliches Haus von einer besessen persohn Tagk vor Tagk vndt also ohne vnderlaß bewohnet werde, welche vnserm Gestr. Herrn vndt dem Rathe alhier im fall der noth zu tage vndt nacht zu folgen geschickt sey, Jedoch soll daß gebräude dem Herrn des Hauses, welches der eigenthumb desselben zuständigk, vndt nicht dem miethlinge zu gutte gehen.

(Randbemerkung von derselben Hand:)

Welche neue Häuser gebauet vndt nicht aufgebauet seyen, daß sie bewohnt können werden, ist denselben Zeitt gegeben zwischen hier vndt Petri Pauli solche sollendts aufzubauen, daß sich leutte darin behelffen können, sonsten sollen sie ihres gebräudes Verlostig sein. actum den 15. Januarii 1613. — Da aber Eltern ihre leibliche eigenen Kinder eine Behausunge miethweise einthuen wollen, dieselben möchten mitt Borgünstigung des Raths ihnen zum Besten auff dieselbe Behausunge wohl brauen. Wer zum andern Loß brauen will, wann das erste umb ist, der soll zu ieder Behausunge 6 morgen artthaftiges Landes haben, welche er vff Walpurgis soll verschoffet haben.

Wer zum dritten Loß vndt umbgange brauen will, der soll zu ieder Behausunge 12 morgen artthaftigen Landes in geschosß haben, denen das eigenthumb ihnen erblich zustehet, denn vntüchtig vndt vngebauet Landt soll hierzu nicht gebraucht werden, solches soll auch also von vnmündigen Kindern nachgelassen vndt verstattet werden. Vndt soll ein ieglicher Brauherr seinen Harnisch, eine Lange Leitter, einen ledernen Cymer vndt wehre in maßen ihm in nechster gehaltener rüstunge zugeschrieben worden, daß der oder ein ander vnser gestr. Herrn des Landes Fürsten in Kriegsläufften oder sonst vff des Raths erforderung vndt anmahnen zuzolge vermöge seiner pflicht geschickt sey.

Nachdem sich auch biß anhero ganz beschwerliche Irrungen zuge-
tragen, daß die Braumark nach eines jeden Wolgefallen von einem
Haufe auff andere verkaufft worden, Alß soll dasselbige hinfurt niemant
mehr zugelassen werden, er habe denn zuvor deswegen vor E. E. Rathe
genügsam Besach dargethan vndt dem Rathe solche Braumark zu ver-
kauffen angeboten, wer darwieder handelt, soll umb 3 löttig mark
silbers gestrafft werden vndt soll solcher Kauff nichts desto weniger vor-
kuffig (?) sein vndt der richtigkeit unterworffen sein.

§ 2. So sollen nicht weniger als 2 Marksheffel, das sindt 24
Scheffel Sangerhäussisch Maß gersten zu einem gebrau eingegossen vndt
ein malz darauß gemachet worden. Ein ieder Brauherr soll sein malz
zum gebrau vor pfingsten gemacht haben, welche denn die Woche Tri-
nitatis sollen besichtigt werden, denn zwischen crucis im Herbst kein
neu gemacht malz werdt von alter von neuer gersten zu brauen soll ver-
günstiget werden. Danach sich ein ieder zu richten, denn es wird daruber
gehalten werden vndt soll niemands darumb ansuchen vor bestimmter
Zeit mit neuem malz zu brauen, Inmaßen dann die wolgemeinte Ordnunge,
so hiebevot auß beweglichen uhrsachen vorgenommen, hiesfür nochmalß
soll gehalten werden, daß iährlich aus den Brauern in iechlich Viertel
6 persohnen durchs Loß gewehlet werden sollen, welche iährlich mit ihren
eigenen röhren mitt nach der scheiben schützen vndt die gesellschaft der
Büchschützen mitt halten vndt ohne Vergünstigung des Rathß solches
keineswegs unterlassen sollen, Würde aber iemandes solches nicht halten,
Vndt sich des schießens weigern, dem soll sein gebrau eingezogen werden.

§ 3. Niemandt soll im Winde lassen malz dörren, sobaldt sich
der Wind erhebet, daß feuer laßen außlöschten, vnd wenn er solches nicht
thete vndt nach geschehner warnung seiner nachbarn, Wachten oder
markmeister, alßdann soll er die obene Buße verfallen sein. Alßo auch
die Dörrischen, wo die nach geschehener vorwarnunge solches feuer nicht
auslöschten würde, soll in gleiche straffe vndt pön vorfallen sein, des-
gleichen sollen auch die Darrstedten vff den Bödenen wegen allerhand
besorglicher gefahr hiermitt gänzlich abgeschafft, auch diejenigen, so über
diese öffentliche vorwarnunge solche nicht abschaffen, dem Rathe 10 fl.
straffe verfallen sein, wonach sich männiglich zu achten.

§ 4. Daß malz soll in keinen andern mühlen gemahlen werden,
denn des Rathß malzmühle, doselbst ein Waß zu des malzes gewehet
gereicht vndt gestrichen stehet, darin ein iedes Brauherrn eingetrieben
malz soll geschüttet werden, gebricht es, daß zu wenigk were, so soll er
alßobaldt erfüllen oder soll ihme das malz nicht gemahlet vndt ins
Brauhaus getrieben werden.

§ 5. Es soll sich Niemandt unterstehen, selbst Hopfen zu messen,
sondern der geschworen markmeister soll solches thuen vndt man giebet
ihm vor ieden Hopfenscheffel zum Gebrau 6 Pf. zu messen.

§ 6. Die Braumeister eines ieden Bierthels sollen gutte achtunge

auff Hopfen vndt malz gebrauchen vndt im Brauhause ohne der Brauherrn beysein daß malz nicht außschütten vndt doch vff ein solchs malz vndt so viel Hopfen nicht mehr denn 8 Sangerhäusische Waße, davon ein iedes fünff halbe Eimer helt, Bier machen vndt darauf gießen bei obener poen. Es soll auch niemandt im Brauen in Hopfen Harz untermengen oder in der pfanne zu werffen sich unterstehen, denn die Braupfanne davon ötrig vndt verbrannt wird. Wer solches nicht halten würde, derselbe soll ohne Behelff solch schaden dragen vndt erlegen, so hoch der befunden, darauf ein ieder Braumeister vormittelst seines eides vleisigk Vhrsache haben soll.

§ 7. Wo iemandes glüende Kohlen im Brauhause holen vndt über die gaßen tragen würde, der verbüßet solches mitt einer Sangerhäusischen mark, daß sindt 16 Gr. 8 Pf., so oft solches geschicht.

§ 8. Man soll dem Malzmüller von einem malze zu mahlen vor das Handlohn, mahlzeit vndt großen Kanne 2 gr. geben vndt dafselbige ohne dann, daß das malz auß der mühlen heimgetrieben wirdt, vernügen, als auch dem Braumeister nach geschehenem gebräu sein gradtes vndt gefesttes Pohn soll gegeben vndt im Brauhause ferner keine gasterey gehalten werden, sondern es sollen sich die Braumeister mitt ihren Knechten alsobaldt nach geschehener mahlzeit vndt wenn abgebrauet auß dem Brauhause anheim gegeben werden.

(Randglosse zur Entschädigung der Braumeister: r. g. dagegen soll er eine kleinere Kanne haben zu 2 Stübichen. Actum ao. 1616)

§ 9. Dieweil auch offtmals des Hopfens halber Mangel vorföllt, so soll hinsurt eines jeden Bierthels Braumeister schuldig sein, so viel Hopfen, als zu einem gebräu gehören, von den Brauherrn abzufordern und denselbigen dem andern, so zum nechsten brauet, alsbalde zu bringen vndt zuzustellen, damitt er desselben zu seinem gebräu mächtigk seyn möge vndt damitt hierüber gehalten werde, so sollen die Hopfen von dem Braumeister vndt sonst von niemandten abgefordert werden. So oft aber der Braumeister damitt nicht gefast, soll er dem Rathe mit 1 Drts fl. — Notiz am Rande 5 fl. — straffe verfallen sein, vnd in welchem Viertel, auch auff welch Haus das Bier gebrauet wirdt, in demselbigen Viertel und Haus so soll es auch gefast, verkaufft vndt gesellert werden.

Zur Sölle Zeitt vndt auffthuung des Biers bleibet nach geschehenem gebräu, auff den nechsten Freytag über 14 Tage, denn keiner in der Zeit Bier auffthuen soll ohne Erlaubniß. Vndt soll das heimliche Bier Vorlassen vor der gebürtlichen Sölle Zeitt auch des Donnerstages zu vor, wenn man auff den Freytag uffthuen magk, genzlich verbotten sein vndt so einer 8 Waß außzöge, soll demselben wieder Bier heimlich noch öffentlich zu verzapsen vergönnt sein bei straffe 5 fl., so oft es geschicht.

Welcher aber kein Bier mehr hette vndt gleich wol das Zeichen hengen ließe, der soll eine Ungehorsam, daß ist 10 Gr. 8 Pf. zur Buße geben; wer sieben Maß Bier vorkäuffen vndt außziehen würde, derselbige magt das achte Maß wol unter der ruten verkäuffen, vndt darnach kein Bier mehr versöllen, noch die ruten außstecken bei poen einer löttigen mark.

Ein ieglicher, sobald er die Woche geschenkt vndt die Bierruten einziehen würde, soll dem Marktmeister die maße unablässlich überantworten vndt länger nicht bei ihm behalten bei straffe $\frac{1}{2}$ fl.

Die Bierzöger sollen über 4 persohnen bey straffe 1 fl. nicht bey sich haben vndt bei ihren pflichten kein ander Maß Bier, denn mitt dem Stadt Zeichen vermerket außziehen, Es würde dann durch den Bürgermeister anderst verlaubtet.

Welcher Bürger oder Bürgerinnen einen Sohn oder Tochter außstatten vndt umb ein Gebräude zu solch ehren vor seinem Loß zu thun ansuchen würde, dem soll solches Rathshalber nachgelassen werden, iedoch da ihme was von solchem gebräude übrig bleiben würde, soll ihm dasselbige ehr nicht, denn nach seinem zukünftigen Loß zu gewöhnlicher Söllezeit bei straffe einer halben löthigen mark zuvorkäuffen oder zu vorzapffen nachgelassen werden, es würde ihm denn vff sein ferneres ansuchen vom Rathe anderst vergünstiget.

§ 10. Wo iemandt befunden, der einen andern in seinem nahmen wollte brauen lassen vndt ge . . . oder Löbniß darumb nehme, vndt ihme selbst nicht zu gutte ginge, der solches thätte oder das Gebräu vorkauffte, der soll $\frac{1}{2}$ löthige mark Silber zur straffe geben. — Würde auch iemandt einer sich vnterstehen, in seinem Hause Kesselbier oder in pfannen zu brauen, der soll 4 fl. so oft er betroffen zur Buße verfallen sein. vndt doch vnserm gn. Herrn hierinn die bewilligte Tranksteuer vnbenommen

§ 11 vndt Letstes. Wenn die frembden schenken die ledigen Maße wieder in die stadt bringen vndt absetzen, begeben sich, daß einer derselbigen Maß eines oder mehr heimschicken würde vndt nicht sein wehre, der soll von einem ieglichen Maß 1 fl. zur Buße verfallen sein vndt dann daß die Maße wehren neue Maße wieder käuffen. Gleiche straffe vndt buße soll dieienigen geben, welche den schenken faße abborgeten, brauzeddel werden die Kämmerer vff Rathhauße nach gelegenheit wöchentlich geben, darnach ein ieglicher Brauherr sich zu achten.

Es sollen aber dieienigen, welche Ballet gegeben, mit ihren gebräuden zu auffhaltunge vndt versäumniß anderer Brauherrn biß auf die andere Wochen nicht verziehen bei verlust desselbigen gebräudes.

Bau- und Kunstdenkmäler.

Mittheilungen über die Ausgrabungen auf dem Petersberge vor Goslar.

Vom Baumeister Adelbert Hohen in Hannover.

Mit 2 Blatt Zeichnungen.*)

Einen stattlichen und malerischen Anblick gewährt die alte Kaiserstadt Goslar durch die Zahl ihrer kethürmten Kirchen und mächtigen Befestigungsthürme selbst heute noch, da doch nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil ihrer mittelalterlichen Baudenkmäler noch existirt. Ungleich imposanter, ja wahrhaft prächtig muß sich diese Stadt mit ihren Werken und Umgebungen zur Zeit ihrer Blüthe zwischen den beiden mächtigen, gleichsam schützend auf sie herniederblickenden Harzriesen: Rammelsberg und Nordberg hingestreckt haben.

Nicht weniger als 40 Kirchen, Kapellen und Stifter zählt Crusius zu Anfang des 16. Jahrhunderts in und um die Stadt, von denen heute nur noch 10 aufzufinden sind. Und zwar gehören zu den jetzt verschwundenen grade die drei angesehensten Stifter: das Domstift (St. St. Simonis et Judae), das Jürgen- oder St. Georgs-Stift und das Peters-Stift. Die beiden letzteren lagen auf 2 Hügeln resp. nördlich und östlich vor der Stadt und mußten mit ihren Ringmauern und Thürmen fast wie zwei Forts erscheinen.

Daß sie als solche auch von dem zur Belagerung der Stadt heranziehenden Herzoge Heinrich dem Jüngern von Braunschweig würden benutzt werden, ward von den Bürgern Goslars gefürchtet und daher zerstörten sie selbst am 22. Juli 1527 diese beiden Klöster, so daß von beiden anscheinend nicht die geringste Spur vorhanden und nichts mehr als die Stelle bekannt war, wo dieselben gestanden hatten.

Von dem ehemaligen reichsunmittelbaren Kaiserlichen St. Peters-Stifte sind indessen der Stadt die beträchtlichen Einkünfte aus den Ländereien dieses Stiftes verblieben, und so erschien es der Stadtverwaltung nicht unangemessen, in Veranlassung eines von dem Ver-

*) Die folgenden im Jahre 1872 gemachten Aufzeichnungen gelangten, durch ein ungünstiges Geschick verzögert, erst so spät hier zur Veröffentlichung. D. Vf.

fasser gestellten Antrages einmal einen Theil der jährlichen Einkünfte dazu zu verwenden, um Nachforschungen auf der Stelle anzustellen, wo das St. Peters-Kloster gestanden hatte.

Die Resultate dieser im Jahre 1871 angestellten Nachforschungen sind es, welche ich im Nachstehenden mittheilen werde, nachdem ich einen kurzen Blick auf die Geschichte des St. Peters-Stifts vorausgeschickt habe.

Geschichtliches,

Begründet wurde das St. Peters-Stift von der Kaiserin Agnes, der Gemahlin Heinrichs III., im Jahre 1045. Die Sage hat dieses geschichtliche Factum umwoben, indem sie folgendermaßen erzählt:

Der Kaiserin verschwanden nach einander mehrere besonders werthvolle Stücke ihres Geschmeides aus ihrer Kemenate in der Pfalz zu Goslar. Vergebens ward nach dem frechen Diebe gefahndet. Der Verdacht blieb haften auf dem Kämmerer der Kaiserin, welcher den Zugang zu den Gemächern der Kaiserin zu bewachen hatte, und da er beim Wiederholungsfalle keine Auskunft über das Verschwinden der Kostbarkeiten geben konnte, so ward er hingerichtet. Nicht lange darnach stand die Kaiserin an dem, wie gewöhnlich, geöffneten Fenster ihrer Kemenate und sah in dem benachbarten Baume aus dem Neste eines Raben-Paares einen in der Sonne glänzenden Gegenstand schimmern. Der Horst ward untersucht, und man fand in demselben sämtliche von der Kaiserin vermißte Schmucksachen. Darüber versank die Kaiserin in eine tiefe Schwermuth. Sie suchte Trost und Rath für ihr geängstetes Gewissen bei einem alten Eremiten, der in einer Felsenhöhle vor der Stadt (der jetzt noch erhaltenen Clus) hauste, und mit eigener Hand eine Kapelle in den Felsen dort ausgehauen hatte. Dieser rieth, zur Sühne für die sie drückende Schuld, möge die Kaiserin eine Stiftung zur Anbetung und Anrufung Gottes begründen. So entstand auf dem der Clus benachbarten Hügel vor der Stadt das Peters-Stift. Der Kaiser verlieh ihm die Reichsunmittelbarkeit, und von der Kaiserin ward dasselbe mit außerordentlich reichen Gütern beschenkt. Da die Kirche gleichzeitig mit dem Dom im Jahre 1045 begonnen war, so werden wir auch wohl annehmen dürfen, daß sie gleich diesem im Jahre 1050 bereits soweit im Bau befördert war, daß ihre Einweihung erfolgen konnte. In diesem Jahre 1050 ward nämlich die Einweihung des Domes durch den Papst Leo IX in Gegenwart des Kaisers und unter dem Beistande einer großen Zahl von Cardinälen, Bischöfen und Aebten mit großem Gepränge vollzogen. Die Vermuthung spricht deshalb dafür, daß damals der Kapelle der Kaiserin, der Kirche auf dem Petersberge, dieselbe Auszeichnung zu Theil wurde, von dem Haupte der katholischen Christenheit geweiht zu werden.

Noch von einem zweiten päpstlichen Besuche in Goslar erzählt uns die Geschichte, der leider so verhängnißvoll für den jungen Kaiser werden sollte. Im Jahre 1056, als der Bau der Kirche auf dem Petersberge längst vollendet war, kam, auf Einladung des mächtigen und frommen Kaisers, der Papst Victor II. aus dem schönen Italien zu der neuen Kaiserstadt am nordischen Harz. Der Papst sollte offenbar die Schöpfung des Kaisers durch seinen Besuch weihen, denn hier war in Wahrheit eine neue Stadt entstanden und nicht mit Unrecht wird Heinrich III. von den Chronisten der zweite Gründer Goslars genannt.

Dieser Besuch des Papstes am kaiserlichen Hoflager zu Goslar war der Schluß in dem glänzenden Lebenslaufe dieses herrlichsten der deutschen Kaiser. In den Armen des Papstes sollte er sterben. Der Genuß der Leber eines eben auf der Jagd erlegten Hirsches raffte ihn auf dem Gipfel seiner Macht und seines Glückes dahin. In einer Wildniß des Oberharzes an dem Zusammenflusse der warmen und kalten Bode auf der Königsburg oder dem Königshof, oder wie der Chronist sagt in der $\frac{1}{4}$ Stündchen davon belegenen Pfalz Bodfeld, hauchte er sein Leben aus.

Indessen gedieh das Stift der Kaiserin, welches seine Reichsummittelbarkeit wohl zu behaupten wußte, kräftig. In Erinnerung an die Gründerin führte die Kirche auf dem Petersberg den Namen einer Kapelle der Königin und die Canonici werden die Kapellane der Königin genannt. Zuerst wird diese Bezeichnung gebraucht von dem Sohne der Agnes, dem Kaiser Heinrich IV. in einer Urkunde aus dem Jahre 1064, ebenso später von Friedrich I. 1170 und Heinrich VII. 1227 u. s. w. Eine ganze Anzahl von den Präpsten des Petersstiftes wurden Kanzler und Vicekanzler des Reiches, oder Erzbischöfe und Bischöfe; besonders gelangten sie oft auf den Hildesheimer Bischofs-Stuhl. Daß das Stift noch lange in hohem Ansehen gestanden haben muß, geht auch daraus hervor, daß sich Kaiser Otto IV. 1198 in die Bruderschaft des Petersstiftes aufnehmen ließ und ebenfalls im Jahre 1218 seine Gemahlin, die Kaiserin Maria. Aus den Jahren 1264 und 1300 sind Nachrichten von baulichen Arbeiten an der Kirche und der Curie erhalten. —

Im 15. Jahrhundert aber theilt das Petersstift das Schicksal des Verfalls mit den meisten dieser Anstalten. Am 26. Septbr. 1422 wird es von den Goslar'schen Franziskanern in die Bruderschaft und Fürbitte aufgenommen, und 1436 war das Stift durch die Ungunst der Zeiten, wie der Ausdruck lautet, so weit heruntergekommen, daß die Kirchenversammlung zu Basel den Propst des St. Cyriaci-Stiftes in Braunschweig damit beauftragen mußte, dafür zu sorgen, daß die dem Petersstifte vor Goslar unrechtmäßigerweise entrissenen Güter restituirt würden.

Einen Propst besaß das Stift um diese Zeit nicht mehr, und stand auch ferner nur noch unter der Leitung des Dechanten.

Im Jahre 1500 verließ das Stift auf 40 Jahre dem Rathe zu Goslar die Vogtei über sich, die dieser nicht wieder fahren ließ.

Um diese Zeit naht sich die Katastrophe der Zerstörung des Klosters. Der Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig lag in Fehde mit der Stadt Goslar und rückte von seinem Hauptquartier, dem benachbarten Kloster Riechenberg, zur Belagerung der Stadt heran. Da wurden in der Nacht vom 22. Juli 1527 von den Goslar'schen Bürgern, welche die Stadt in Vertheidigungs-Stand setzten, sämtliche außerhalb der Wälle gelegenen Gebäude zerstört und in Asche verwandelt, unter ihnen das St. Peters-Kloster, das St. Georgs-Kloster, resp. auf dem Peters- und Jürgen-Berge, die St. Johannis-Kapelle im Bergdorfe und das Heilige-Grab-Kloster vor dem Viti-Thore.

Der Rath gelobte zwar den Wiederaufbau des Peters-Stifts, hat aber diese Zusage nicht erfüllt. Die Gebäude wurden in Ruinen verwandelt und diese verschwanden später vollständig, als nach dem großen Brande vom 26. April 1728 der niedergebrannte Hauptthurm am Breienthore und die ebenfalls zerstörte Stephans-Kirche Seitens des Raths zu Goslar wieder neu erbaut wurden. Die von den Trümmern des Petersstiftes damals noch reichlich vorhandenen größeren Werkstücke wurden hervorgesucht, um bei den eben genannten größeren Bauten wieder verwendet zu werden, und so geschah es, daß die Kirche und Stiftsgebäude wirklich dem Erdboden gleich gemacht wurden, und die grüne Rasendecke alles dicht überzog. Von der Geschichte des Stiftes ist von der Zerstörung an nicht viel mehr zu melden. Die Chorherren hielten Anfangs im Dome ihre Chorstunden, später aber in der dem Peters-Stifte gehörenden innerhalb der Stadt gelegenen kleinen Catharinen-Kapelle. Im Jahre 1570 nahm die Stifts-Geistlichkeit die evangelische Lehre an, behielt jedoch die Güter des Stiftes unverkürzt.

Nach dem Frieden zu Lüneville am 9. Februar 1801 ward die freie Reichs-Stadt Goslar von der preussischen Regierung in Besiß genommen. Diese hob das Peters-Stift bald nachher auf. —

Kehren wir nach diesem flüchtigen Blick auf die Geschichte des Stiftes zu den uns erhaltenen Resten desselben auf dem Petersberge zurück, so war der Gedanke, welcher die angestellten Nachforschungen leitete, folgender:

Womöglich sollte der Platz festgestellt werden, wo die alte Stifts-Kirche St. Petri gestanden, die etwa noch vorhandenen Reste der Grundmauern dieser Kirche sollten alsdann sorgfältig bloßgelegt und durch Verzwicken und Vergießen mit bestem Portland-Cement ausgebessert und in geeigneter Weise gegen die Einflüsse des Wetters gesichert werden, um auf diese Weise den Grundriß der alten Stiftskirche in natürlicher Größe mit seinen steinernen Zügen in dem grünen Anger des Petersberges wieder zu Tage treten zu lassen.

So würde von dem heutigen Geschlecht in angemessener Pietät der letzte Rest jener alten Stiftung vor dem Vergehen und Vergessen gesichert und dem Kundigen ein wichtiger Theil des zerstörten Baues vor die Augen geführt, auf dem er den ganzen Tempel im Geiste sich neu erbauen könnte.

Die Ausgrabungen begannen im Frühling 1871.

Ueber Erwarten gelang die Auffindung des richtigen Platzes und bald schälte sich aus dem aufgegrabenen Erdreiche der Grundriß der ganzen Kirche mit solcher Vollständigkeit heraus, daß fast alle Fragen, die sich dem Forscher bezüglich der Anlage des Baues aufdrängen, durch denselben beantwortet werden.

Die beifolgende Grundriß-Zeichnung giebt die genaue Aufnahme der ausgegrabenen Grundmauern. Diese zeigen eine Kirche von mäßigen Dimensionen 150' lang, mit einem Thurmpaar in Westen — der hier steil abfallenden Vertikalität wegen kann ein Westportal zwischen den Thürmen nicht vorhanden gewesen sein — und einen Mittelthurm über einer Kreuzes-Vierung. Die Anordnung dieses Mittelthurmes mit der Kreuzes-Vierung aber ist durchaus abweichend von den Regeln des romanischen Kirchenbaues. Das Querschiff liegt nämlich weiter nach Westen als nach Osten. Der Mittelthurm, der mit seinen 4 Capseilern auf den Boden herabgeführt war, theilt die Kirche in zwei Theile, von denen der östliche mit den Querschiff-Flügeln und der in 3 Absiden gegen Osten abschließenden Chorpartie dem Gemeinde-Gottesdienst bestimmt gewesen zu sein scheint, während sich im Westen der Chor für die Stifts-Geistlichkeit ausgedehnt haben mag, und sich vielleicht bis in den Mittelthurm erstreckte. Letzteres scheint sich aus folgendem Umstande zu ergeben: Der Raum A in Fig. 1 vor den Westthürmen, also der vermeintliche West-Chor, liegt um einige Stufen höher als die übrige Kirche und ist mit einem noch erhaltenen Gypsestrich versehen. Bei a Fig. 1 sind noch einige Stufen der Treppe erhalten, die Schiff und Chor verband. Im Raum B, also im Mittelthurm, der voll Schutt und großer Steine lag, fand sich der bei A vorhandene Gypsestrich nicht mehr erhalten; er war vermuthlich beim Einsturze des Thurmes zerstört und ward daher leider bei der Ausgrabung das Erdreich bis zur Tiefe des Fußbodens vom Schiffe fortgeräumt. Daß sich jedoch hier ebenfalls ein Gypsestrich in der Höhe des Westchors A befunden haben muß, zeigt ein kleines wohl erhaltenes Stück Gypsestrich das sich bei b vorfand und in derselben Höhe über dem Fußboden der Kirche sich befindet, wie der Gypsestrich in A. Auf dem Stückchen bei b waren sockelartig behauene Steine verlegt, die möglicherweise Reste des nach Osten hin gelegenen Altars des Chors der Stifts-Geistlichkeit sein werden. Dieses Stückchen wurde erhalten. Vermuthlich werden niedrige gemauerte Chorschranken gegen Norden, Osten und Süden diesen Chorraum von der übrigen Kirche getrennt haben.

In den beiden Armen des Querschiffes befanden sich 2 halbrunde Altarnischen, von denen die südliche um 2 wohl erhaltene Stufen erhöht noch den gemauerten Altartisch zeigte, mit der davor liegenden in 2 Theile zerborstenen dicken mit Platte und Hohlkehle profilirten Altarplatte, welche außer den Weibekreuzen noch das leere Sepulcrum zeigte.

Der nach Osten hin liegende Haupttheil der Kirche ist eine reine Säulenbasilica. Die Basen der Säulen sind bei e, f, g, h Fig. 1. noch vorhanden. Sie zeigen die steile attische Basis noch ohne Eckblätter. (Siehe Fig. 2.)

Wenn man die fehlenden Säulenbasen nach den gegebenen Intercolumnien ergänzt, so ergibt sich die in Fig. 1 angegebene Anordnung von je 5 freistehenden Säulen auf jeder Seite. Welcher Art der Anschluß an Mittelthurm und Chor-Nische gewesen, läßt sich mit Sicherheit nicht erkennen, doch scheinen die Dimensionen nach Westen hin die Vorlage einer Halbsäule zu fordern, während nach Osten hin diese gefehlt zu haben scheint. Indessen läßt sich bei der Zerstörung der Anschlußstellen hierüber mit Sicherheit nichts aussagen. Reste von Halbsäulen haben sich nicht gefunden. Dahingegen sind, wie schon erwähnt, 4 Stück Basen und ferner Bruchstücke von 3 der alten monolithischen Säulenschäfte uns erhalten. Letztere sind glatt mit starker Verjüngung gearbeitet. Von den Capitälern ist leider kein einziges aufgefunden worden. In Figur 3 habe ich indessen Ansicht und Aufsicht eines capitälartigen Stückes mit Säulenschaft gegeben, welches indessen durch eine freisrunde Vertiefung, die ihrerseits conisch zuläuft, ausgehöhlt ist. Der Uebergang aus dem runden Schaft in die quadratische Platte ist zunächst durch Umfaß in das Achteck und durch Auskehlung an den Ecken bewirkt. —

Der östliche Schluß der Kirche zeigt im Grundrisse eine an die römische Basilica erinnernde frühe Form, indem sich die 3 Schiffe mittels dreier überhöhter Halbkreise schließen, welche auf derselben Grundlinie aufstehen. Von demselben sind die Reste von einer Trittstufe sichtbar. In gleicher Weise findet sich im Westen des Mittelschiffs dieser Basilica vor dem Abschlusse des Mittelthurmes eine Trittstufe und der Rest eines gemauerten Altartisches. Von den Altären in den 3 erhöhten östlichen Nischen sind Spuren nicht mehr vorhanden.

Was die Thüranlagen betrifft, (von den Fenstern ist natürlich bei der geringen Höhe der erhaltenen Mauerreste nirgend mehr eine Spur zu finden) so scheint der Hauptzugang zur Kirche von der Nordseite her in der Richtung gegen die Stadt gewesen zu sein. Leider sind die Umfassungsmauern des nördlichen Kreuzarmes zu sehr zerstört, als daß von einer hier vermuthlich vorhandenen Thüre noch etwas anzugeben wäre, dahingegen findet sich im nördlichen Seitenschiffe eine 6' breite Thüröffnung, die nach den davor befindlichen Grundmauern

zu schließen mit einer Vorhalle versehen gewesen sein wird. Ihr genau gegenüber zeigt sich in der Umfassungsmauer des südlichen Seitenschiffs eine zweite vermauerte Thüröffnung von gleichen Dimensionen und in derselben Wand weiter gegen Osten eine zweite anscheinend später angelegte Thüröffnung nach Süden. Diese sowohl, wie die in dem südlichen Querschiffe vorhandene Außenthür, scheinen sich gegen den Kreuzgang des Klosters hin geöffnet zu haben, der den sich an die Kirche lehnenen Kirchhof nach Art der Klosterarchitectur umschloß. Fig. 1. zeigt die Grundmauern dieses Theils der Klosteranlage, soweit sich dieselbe bei der Ausgrabung ergab. Daß der inwendige an der Südseite der Kirche belegene und von Gebäuden umschlossene Raum in der That ein Kirchhof war, wird durch die Auffindung von Leichensteinen auf demselben außer Zweifel gestellt. Den durch sein Alter merkwürdigsten theile ich in Fig. 4 mit. Die übrigen waren größtentheils Schieferplatten, die bereits stark verwittert waren. Die in Fig. 4 mitgetheilte Grabsteinplatte lag bei e Fig. 1. An der Nordseite der Kirche bei d Fig. 1 neben der dort befindlichen Vorhalle fand sich eine Reihe von Grabkammern, welche aus dünnen, platten Steinen aufgemauert waren. Sie hatten eine lichte Breite von etwa $1\frac{1}{2}'$ bei einer Länge von $5\frac{1}{2}'$ — $6'$. In denselben lagen die Gerippe der Beerdigten noch erhalten, mit dem Kopfe nach Westen. Vier von diesen gemauerten Grabkammern sind erhalten, während mehrere andere in der Reihe beim Ausgraben zerstört wurden. —

Es bleiben jetzt noch die in der Nachbarschaft des West-Chors befindlichen Räume zu besprechen. An der Nordseite sind dieselben nicht mehr aus den hier sehr zerstörten Grundmauern mit Sicherheit zu erkennen. Es scheint sich an dieser Stelle eine hohe Verbindungsmauer an die Kirche angeschlossen zu haben, deren Fundament den Berg hinab bis zu der benachbarten Claus-Kirche sich erstreckt. An der Südseite des Chors dagegen findet sich ein etwa 21' langes und 13' breites Gemach C, zu dem eine Thür vom südlichen Kreuzarm der Kirche führt. Eine directe Verbindung zwischen A und C scheint nicht vorhanden gewesen zu sein. In diesem Gemache nun fanden sich unter dem Fußboden gemauerte Gänge und Gruben, die anscheinend zu Feuerungsanlagen gedient hatten. Ob dieses aber Heizanlagen waren, oder ob es sich hier um eine Anlage zum Schmelzen von Metallen handelte, läßt sich nicht constatiren. Der Umstand, daß das Peters-Stift das Recht der Münze besaß und wirklich ausübte, wie noch jetzt erhaltene Münzen desselben beweisen, würde allenfalls die Annahme zulassen, daß hier die Münzstätte des Klosters sich befand.

Bezüglich der nach Westen anschließenden Thurmanlage ist nur auf die ungleiche Mauerstärke der beiden Westthürme aufmerksam zu machen. Der nördliche mit seinen schwächeren Mauern, seiner Eckvorlage im Innern, die auf ein vorhanden gewesenes Kreuzgewölbe hin-

deuten, scheint jüngeren Datums zu sein als der südliche und möglicherweise in Folge eines Einsturzes später erneuert.

Die Südwestecke der Thurmanlage in Fig. 1. ist auch diejenige Stelle, wo sich ein Rest der Sockelprofilirung erhalten hat, wie wir sie in Fig. 5 geben. Sonst ist es auffallend, wie wenig größere bearbeitete Werkstücke sich von diesem Bau noch erhalten haben, der doch, den vorhandenen Resten entsprechend, ein Quaderbau war. Die Erklärung suchten wir bereits oben in der Verwendung der Trümmer vom Petersberger Kloster bei dem Wiederaufbau der Stadt nach dem großen Brande 1728.

Außer den Sockel-Profilen des Westthurmes ist noch dasjenige an der südlichen der drei östlichen Altar-Apsiden bei k Fig. 1. erhalten. Dasselbe ist in Fig. 6 dargestellt.

Fig. 7 zeigt ferner ein Stück der innern Sockel-Gliederung, welches sich bei dem Wandpfeiler im südlichen Querschiffe l Fig. 1 findet, und endlich Fig. 8. ein äußeres Sockelprofil, welches sich an verschiedenen Stellen erhalten hat. Einmal kommt es vor an der nordöstlichen Ecke des nördlichen Querschiffes m Fig. 1, weiter beginnt dieses Sockelprofil an der südöstlichen Ecke der Apsis, mit welcher das südliche Nebenschiff im Osten abschließt, also bei k Fig. 1. Hier tritt diese Sockelgliederung unter das Fig. 6 bezeichnete Profil, welches die Rundung der südlichen Neben-Apsis umzieht.

Von k aus läuft die Profilirung Fig. 8 an dem südlichen Seitenschiffe hin, umzieht das südliche Querschiff, tritt plötzlich in dem Gemache C als innere Profilirung auf und endigt bei n Fig. 1. Da nun das Profil Fig. 8 auch an der Stelle, wo die Außenwand des Gemaches c an das südliche Querschiff schließt, also bei o, ununterbrochen fortläuft, so haben wir wohl Grund anzunehmen, daß die Grundrißfigur, welche von dem Profil Fig. 8 umzogen wird, den Grundriß der alten Kirche bezeichnet und daß die westlich von da angebauten Theile einer späteren Bauperiode angehören werden. Und in der That ist dieses die einfachste Erklärung für die wunderliche Grundrißform des Kirchengebäudes, wie wir es jetzt vor uns haben. Denken wir uns die westlich von dem jetzigen Mittelthurme und seinen Querschiffen befindlichen Theile ganz weg, so wird diese zuletzt genannte Partie zur westlichen Thurmanlage des ganzen Gebäudes, welches damit zwar sehr viel kürzer wird, zugleich aber auch wesentlich verständlicher und harmonischer erscheint, als die jetzige Anlage. Die beiden flachen Altarnischen in diesem Theile des Gebäudes, welche sowohl ihrer außergewöhnlichen Stellung nach, als auch wegen der beengten Lage und endlich der vollständigen Nichtberücksichtigung im Aeußeren immer den Eindruck einer späteren Zuthat machen, würde man bei der ersten Anlage weg zu denken und als eine mit den späteren westlichen Erweiterungen etwa gleichzeitige Veränderung anzusehen haben. Eine Erklä-

zung für die Erweiterung des Baues nach Westen würde vielleicht darin zu finden sein, daß die kleine Kirche im Laufe der Zeit dem Raumbedürfnisse nicht mehr entsprach, und man deshalb für die Stifts-Geistlichkeit einen West-Chor anlegte, während man die eigentliche Kirche dem Gemeinde-Gottesdienst überließ. Von einer Krypten-Anlage ist weder im Osten noch im Westen des Gebäudes eine Spur vorhanden.

Für einen Versuch, sich auf dieser Grundrißfigur den Aufriß der alten Peters-Kirche zu reconstruiren, ist der Umstand von Interesse, daß sich in der reichhaltigen Sammlung des Herrn C. Fenkner zu Goslar eine perspectivische Ansicht des Stiftes findet, mit der Unterschrift: Das ehemalige Peters-Stift zu Goslar, gegr. 1045, zerstört 1527.

Wir geben auf Blatt II eine Copie davon, zu der uns von Seiten des Herrn C. Fenkner die gütige Erlaubniß mit großer Bereitwilligkeit ertheilt wurde. Bei Betrachtung dieses Bildes müssen wir zunächst bemerken, daß die Anordnung desselben mit der in Frage kommenden Situation völlig harmonirt. Wir finden im Vordergrunde links die oben erwähnten Felsen der Elus, wie sie noch jetzt erhalten sind, und im Hintergrunde zeigt sich auch an richtiger Stelle der ebenfalls noch erhaltene alte Wartthurm auf dem Submerberge. Auch die übrige Situation stimmt genau mit der Wirklichkeit, so daß darüber kein Zweifel sein kann, daß das dargestellte Bauwerk das Petersstift von Nordwesten gesehen, wie es sich von der Stadt her zeigt, darstellen soll. Nichtsdestoweniger wird es bei einer genauen Vergleichung des Bildes mit unserem Grundriße unmöglich werden, eine völlige Uebereinstimmung zwischen Grundriß und Aufriß herauszufinden.

Im Westen zwar zeigt sich ein thurmartiger Bau, der mit dem Grundriß übereinstimmt und an dem sich auch nach Westen der Strebepfeiler findet, der in den Fundamenten erhalten ist. Ebenso würde die Anordnung der gekuppelten 5 Mittelschiff-Fenster mit dem Grundriße sich in Uebereinstimmung bringen lassen: daß aber der massive achteckige Mittelthurm östlich dieser Fensterreihe liegt und damit auf eine Stelle geschoben wird, wo sich im Grundriße nur einfache Säulen befinden, die niemals im Stande waren, einen massiven Thurm zu tragen, liefert den unumstößlichen Beweis, daß die Ansicht der Wirklichkeit niemals entprochen haben kann. Man wird daher annehmen müssen, daß diese Ansicht vielleicht bald nachdem das Gebäude verschwunden war aus dem Gedächtnisse gezeichnet wurde, und daß es dem Maler nicht mehr gelang, die etwas wunderliche Gruppierung der Hauptbauteile der Kirche einfach nach dem Gedächtnisse sich wieder richtig zu recht zu stellen. Immerhin aber hat die Ansicht doch ein gewisses Interesse, welches die Mittheilung an dieser Stelle rechtfertigen wird.

Die Ausgrabungen auf dem Petersberge erstreckten sich, nach Bloslegung der Fundamente der Kirche, noch weiter und wurden durch die

selben eine Menge von Fundamenten aufgefunden, welche beweisen, daß die Klostergebäude sich in südlicher und östlicher Richtung bedeutend ausgedehnt haben, daß sie aber sämmtlich untergeordneter Art und ohne einen durchgehenden Plan nur nach dem augenblicklichen Bedürfnisse nach einander entstanden waren. Die geringe Ausbeute, die sich dabei an metallenen und thönernen Geräthen ergab, hat keinen sehr bedeutenden Werth, doch ist es lobend anzuerkennen, daß dieselben in einem besonderen Glaschranke, den der Magistrat von Goslar dazu hat anfertigen lassen, bei den übrigen Alterthümern aufbewahrt wird, welche in der Vorhalle des jetzt verschwundenen Doms aufgestellt sind. Einige Theile von bemalten und vergoldeten Stücken Fuß und Gypsornamente liefern den Beweis, daß der Schmuck der Farben dieser Kapelle der Königin nicht gefehlt hat.

Ich will aber nicht versäumen, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß das sehr erfreuliche Resultat, welches der rühmenswürdige Eifer des Magistrats von Goslar für die Erhaltung der Kunstdenkmäler seiner alten Stadt durch jene Aufgrabungen wieder an das Tageslicht gefördert hat, in Gefahr steht, binnen Kurzem für immer zu verschwinden, wenn für die Erhaltung der bloßgelegten Grundmauern nicht gründlicher Sorge getragen wird, als es bisher geschehen ist. Nur eine sehr sorgfältige Verzwickung des alten morschen Mauerwerks und eine Vergießung desselben mit dem besten Portland-Cement vermag es wieder in den Stand zu setzen, der Zerstörung zu begegnen, welche Luft, Regen und Frost unablässig an demselben vollziehen.

Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auf die kunsthistorische Bedeutung der Kirche auf dem Petersberge, so ist dieselbe, trotz der geringen Reste, die von derselben nur noch vorhanden sind, nicht zu verkennen. Ich habe bereits früher bei Besprechung des Kaiserhauses zu Goslar¹⁾ darauf aufmerksam gemacht, daß wir in den Bauten, welche Heinrich III. in Goslar ausführen ließ, also namentlich: Dom und Kaiserhaus, die Werke eines ausgezeichneten und berühmten Baumeisters des Mittelalters vor uns haben. Es ist dieses der spätere Bischof Benno von Osnabrück. Wie sein Biograph Norbert erzählt, brachte ihn der Kaiser Heinrich III. als jungen Kleriker aus dem als Architekturschule berühmten Kloster Hirschau in Schwaben nach Goslar und beauftragte ihn mit der Besorgung seiner dortigen Bauten. Er ist auch der Erbauer der etwas jüngeren schönen Grabkirche des Bischofs Hezilo auf dem Moritzberge bei Hildesheim. Die Eigenthümlichkeit seiner Bauten, in denen er das in seiner Heimath übliche System der

¹⁾ Das Kaiserhaus zu Goslar. Vortrag gehalten bei der 4. Hauptversammlung des Harzvereins für Gesch. und Alterthumskunde zu Goslar am 30. Mai 1871 von A. Hogen, Halle im Waisenhause (Festschrift des Harzvereins).

reinen Säulenbasilica nach Niedersachsen übertrug, wo bis dahin ausschließlich das System der Säulen-Pfeiler-Basilica heimisch war, findet sich nun auch bei der kleinen Kirche auf dem Petersberge, und es ist deshalb wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß die Säulenbasilica auf dem Petersberge bei Goslar, wie sie gleichzeitig mit dem Dom entstand, auch ein Werk desselben berühmten Meisters war. Nach dem Grundrisse aber zu schließen, den wir jetzt so glücklich sind wieder zu besitzen, darf man sagen, daß sich dasselbe in würdiger Weise seinen andern Baudenkmalen wird angeschlossen haben. —

Die mittelalterlichen Kunstdenkmäler Nordhausens.

Vom Oberlehrer Dr. Perschmann in Nordhausen.

Mit 2 Steindrucktafeln gez. und lithogr. v. Eugen Duval.

(Schluß)

Denkmal des Propstes Dietrich v. Kulfstedt und seiner Schwester
Margarethe. Tafel XII.

Unter den kirchlichen Bauten Nordhausens nimmt in architektonischer Beziehung die Kirche des ehemaligen Cisterziensnonnenklosters Neuwerk, jetzt Frauenberger Kirche, den ersten Rang ein. Es ist urkundlich erwiesen, daß sie älter ist, als das Kloster selbst, welches im Anfange des 13. Jahrhunderts gestiftet wurde; erst 1233 wurde sie diesem durch eine Urkunde des Pfarrers Volrad von Mohra überwiesen. Das beste Zeugniß für ihr hohes Alter liefert ihr Baustyl, der in seinen Grundanlagen und seinen Haupttheilen auf den Anfang des 12. Jahrhunderts zurückweist; nur einige spätere Erweiterungen tragen einen jüngeren Charakter. (Puttrich, *Mittelalterliche Bauwerke zu Mühlhausen, Nordhausen, Heiligenstadt* etc. Leipzig 1850 p. 14.)

Das Kloster war außerordentlich reich, sowohl an Grundbesitz, wie an Capitalien, und dem entsprechend war auch die Kirche glänzend ausgestattet; seit Einführung der Reformation ist jedoch dieser Schmuck bei verschiedenen umfassenden Reparaturen nach und nach beseitigt und größtentheils vernichtet. So ist denn auch von der großen Zahl von Grabdenkmälern, welche die Kirche besaß, außer einigen Steinen in dem

Fußboden der Kirche mit bereits völlig verloschener Inschrift, nur der Grabstein des Propstes Dietrich von Kilstedt und seiner Schwester Margarethe erhalten.

Die urkundlichen Nachrichten über diesen Propst sind sehr dürftig: wir besitzen nur vier Originalurkunden über ihn auf dem städtischen Archiv zu Nordhausen.

1, Am St. Bonifaziusstage (5. Juni) 1364 stellt er mit der Aebtissin Gertrud und dem ganzen Convent des Klosters zum Neuentwerke zu Nordhausen dem Heyne Egin dem Aelteren und seinem Sohne Heinrich, Bürgern zu Heringen, einen Schuldbrief aus über 100 Mark Silbers, die diese dem Kloster zur Bezahlung mehrerer Schulden geborgt haben, und die nach Egin's Tode zum Theil an das Kloster fallen sollen.

2, Am Tage beati Viti martyris (15. Juni) 1378 bezeugt die Aebtissin Gertrud, die Priorissin Pezza von Erfurt, die Subpriorissin Jutta Rugels, die Custodissa Jutta von Duderstadt, die Celleraria Elisabeth Rabin, die Schmeisterin Zyne Hoppelingerodt und der ganze Convent, daß sie dem Propst Dietrich von Kilstedt und dessen Schwester Margarethe für 50 Mark Frucht und Geldzinsen auf Lebenszeit, dann zum Seelgeräthe verkauft haben.

3, Am Sonntage Invocavit 1379 (27. Februar) bezeugen Propst Dietrich, Aebtissin Gertrud und der ganze Convent, daß sie von zwei geistlichen Schwestern, Elisabeth von Brücken und Adelheid vome Hayn für 6 Mark auf deren Lebenszeit eine halbe Mark Zinsen von 3 Häusern in der Stadt verkauft haben.

4, Am Tage des heil. Georg (24. April) 1379 gestatten Propst Dietrich von Kilstedt, Aebtissin Gertrud und der ganze Convent dem Nordhäuser Bürger Berlt von Scherenberg und seiner Frau Else die Stiftung eines Altars und einer Vikarie für 100 Mark Nordhäuser Pfennige. —

Wir würden demnach als die Wirkungszeit des Propstes Dietrich die Jahre 1364 – 1379 anzunehmen haben; aber auch hierbei tritt uns eine Schwierigkeit entgegen. Sein Vorgänger, Propst Heinrich von Bergrieden, wird in der Urkunde über die Einigung des Neuen Dorfes (der jetzigen Neustadt Nordhausen) mit der Altstadt am 6. Februar 1365 ausdrücklich als Zeuge erwähnt (Abdruck der Urkunde in der Neuen Mittheil. des Thür.-Sächs. Alterthums-Vereins Bd. 3. Heft 4 p. 75 sqq.), ja er erscheint auch noch in einer Urkunde vom Jahre 1367. Wenn sich auch die Richtigkeit der letzteren Angabe bezweifeln läßt, so ist die erstere um so sicherer verbürgt.

Wiederum läßt sich auch an der Richtigkeit der oben sub 1, erwähnten Urkunde vom 5. Juni 1364, wie Förstemann (Chronik der Stadt Nordhausen p. 127) geneigt ist, kein Zweifel erheben: sie ist ebenfalls im Original und mit den Siegeln vorhanden. Es muß also

dahin gestellt bleiben, in welchem Verhältnisse die beiden Pöpstle zu einander gestanden haben. —

Die gleiche Schwierigkeit tritt uns auch bei Bestimmung von Dietrichs Ausscheiden aus seinem Amte entgegen. Denn während er in der oben sub 4 angeführten Urkunde (Original im Stadtarchiv zu Nordhausen) noch am 24. April 1379 als Propst erscheint, wird sein Nachfolger, Berthold von Morungen, bereits in einer Urkunde vom 18. Januar 1379 als praepositus monasterii sanctimonialium Novi operis extra muros Northusenses erwähnt (Fürstemann, Monumenta rerum Ilfeldensium p. 32). —

Der Grabstein des Propstes Dietrich, ein Sandstein von 6' 6" Länge und 3' 2" Breite, steht gegenwärtig an der südlichen Außenwand der Kirche in dem Garten des Aedituus. Er zeigt uns die eingerichteten Figuren des Propstes und seiner Schwester, auf verzierten Postamenten stehend, beide durch eine dünne Säule getrennt, welche ein gothisch geschmücktes Portal trägt. Der Abt hält den Kelch in der Linken und erhebt die Hand zum Segen; zu seinen Häupten ist sein Schild angebracht, dessen Wappenzeichen jedoch verloschen ist. Seine Schwester ist im Nonnengewande dargestellt, die Hände betend nach dem Kelche ausgestreckt. Das Spruchband, welches sich um ihr Haupt schlingt, hat die Inschrift: O. Margarete eius soror. Die Handschrift des Steines lautet: obiit Theod. de Kulstete prepositus cenobii novi operis MCCCCXX. Der Stein ist in hohem Grade verwittert, vor allem die untere Hälfte, welche zum Zweck der Zeichnung erst von der Erde, in der sie stand, entblößt werden mußte. So ist denn die Jahreszahl, sowie sie jetzt erscheint, jedenfalls erst durch Auspringen von Steintheilchen entstanden. Eine nähere Untersuchung ergibt, daß ursprünglich gestanden hat M·CCC·L·XX. Der Stein ist demnach noch bei Lebenszeiten des Propstes und seiner Schwester angefertigt, und der leere Raum, welcher zur Aufnahme des Todesjahres beider bestimmt war, später nicht ausgefüllt worden.

Denktafel des Lorenz Gassmann aus Ellrich.

Bronzefuß 9 1/2" lang 7 1/2" breit.

Tafel XIII.

Die kleine Erztafel, welche unsre Abbildung darstellt, ist neben der Denktafel des Priesters Salemer (Zeitschr. d. Harz-Vereins 1873 p. 460) das einzige Denkmal in Bronzefuß, welches Nordhausen besitzt; sie ist gegenwärtig an der südlichen Außenwand der Nicolaikirche eingemauert; bei ihrer geringen Größe verschwindet sie jedoch so zwischen den umgebenden Steinen, daß sie meist übersehen wird.

Sie zeigt einen Mann in der vornehmen Tracht des 16. Jahrhunderts mit Brustharnisch, spanischem Mantel und Kragen, knieend

vor einem Crucifixe; die Umschrift: A. (15) 77 Montags nach Vocem Iucunditat. den 13 May ist der erbar Lorentz Gassemann v. Elrich alhie durch Berlt Koch boslich erstochen. Dem Got genad. Die Composition ist etwas steif, aber der Guß äußerst scharf und klar und die ganze Tafel sehr gut erhalten.

Ueber die Person des Mörders sowohl wie des Ermordeten finden sich keine weitere Aufzeichnungen, weder in den Nordhäuser noch in den Elricher Akten. Die Gassemanns gehörten zu den vornehmsten Familien Elrichs: Anna Gassemann vermachte 1571 der Armenanstalt daselbst 12 Klafter Holz und eine Waldparzelle bei Elrich wird noch in den Akten des vorigen Jahrhunderts die Gassemannsche Waldung genannt. —

Harzische Siegelkunde.

Die verschiedenen Stadtsiegel von Sangerhausen.

Von Clem. Menzel.

Als die Städte anfangen, sich nach innen zu besetzen, fingen sie auch an, sich eigener Stadtsiegel, aus denen die Stadtwappen sodann entstanden, zu bedienen. Die Embleme dieser Siegel waren je nach den Verhältnissen der Städte, oder zu denselben in besonderer Beziehung stehenden Dingen, als Jagd, Flußfahrt, Binnen- oder Seehandel u. a., verschieden. Kleineren Städten wurden in späterer Zeit hin und wieder auch besondere Stadtsiegel, bezw. Wappen-Embleme von ihren Fürsten verliehen, und war es hierbei Gewohnheit, bei solcher Verleihung durch weltliche Fürsten auch das Wappen derselben und bei solcher durch geistliche Fürsten entweder den Stiftpatron oder den Schutzheiligen der Hauptkirche der betr. Stadt in das Stadtsiegel mit aufzunehmen. — Auch ist es Thatsache, daß als Embleme für Stadtsiegel bezw. Wappen

auch ohne Hinzufügung eines Stadtzeichens, d. h. einer bethürmten Mauer, eines Thurmes, eines Thores u. s. w. allein eine Heiligenfigur, und zwar die des Patrons der Hauptpfarrkirche, gewählt wurde. Viele Städte des Hochstifts Halberstadt, dem auch Sangerhausen in geistlicher Beziehung unterworfen war, führen den S. Stephanus, den Schutzheiligen des Hochstiftes, im Wappen oder es waren deren Kirchen und dadurch die betr. Städte und Ortschaften unter den besonderen Schutz des Stiftpatrons gestellt, wie wir es in Halberstadt selbst, in M scherleben, Gochstedt, Gatterleben, Dalldorf, Westerhausen, Gatterstedt, Gerbstedt, Obergöbblingen a. See, Osterwieck u. a. sehen. — Ob nun Sangerhausen das älteste Stadtsiegel von seinem Fürsten verliehen bekommen, oder ob der Rath der Stadt sich solches selbst gewählt hat, bleibt unentschieden und beim Mangel bezüglichher Urkunden und Nachrichten für jetzt wohl unnachweisbar.

Hinsichtlich der Auffassung des Siegelbildes lassen sich die fünf Sangerhäuser Stadtsiegel in drei verschiedene Arten eintheilen, von denen die erste Art aus dem XIII. Jahrhundert, die zweite aus dem XV. und XVI. Jahrhundert und die dritte aus dem XVII. Jahrhundert herkommen. Die beiden ersten Arten stimmen zwar hinsichtlich der Auffassung im Wesentlichen überein, weichen aber doch im Einzelnen von einander ab.

Beide Arten zeigen nun zwar weder den S. Stephanus, noch den Schutzpatron der ältesten der beiden Stadtkirchen, den S. Ulrich¹⁾, führen uns aber dem ungeachtet ein geistliches Symbol vor.

Das älteste Stadtsiegel befindet sich an einer im Herzogl. Braunschweigischen Landesarchiv zu Wolfenbüttel befindlichen Rathsburkunde vom 28. Juli 1268. Dasselbe ist kreisrund und hat 6,5 Cent. Durchmesser. In dem mittlern Kreise desselben befindet sich eine Figur und um dieselbe herum befinden sich 13 Köpfe, alle *en face*, von denen derjenige, welcher in der Mitte, gerade über die Mittelfigur steht, wohl ein halb mal größer ist, als die übrigen, und einen weiblichen Kopf darzustellen scheint. Jedoch sind die Einzelheiten dieser Köpfe so verwischt, daß man nicht mehr solche zu erkennen vermag. Nach Analo-

¹⁾ Interessant ist der Umstand, daß die St. Ulrichskirche den „S. Georg, den Lindwurm tödtend“ im Siegel führt. Es ist nicht anzunehmen, daß dies die ursprüngliche Darstellung des Kirchensiegels ist, da diese Kirche stets als dem S. Ulrich gewidmet aufgeführt wird. Möglich und wahrscheinlich ist die Annahme, daß, als die „St. Georgsgemeinde“ 1539 mit der Ulrichsgemeinde vereinigt wurde, die Ulrichskirche den Ritter Georg in ihr Siegel aufnahm. Dieses, welches unverkennbar dem XVI. Jahrh. zugehört, zeigt uns den Ritter Georg als einen gar stattlichen Herrn mit Lederkoller, Tressen und wallendem Federhut. Ein Siegel der St. Ulrichskirche vor dem XVI. Jahrh. ist mir bis jetzt unbekannt geblieben.

gie der Darstellung der zweiten Art von Sangerhäuser Stadtsiegeln dürfte aber wohl als unzweifelhaft feststehen, daß die Mittelfigur den Christuskopf und die zwölf kleinen Köpfe die der zwölf Apostel darstellen sollen. In dem weiblichen, gerade über dem Christuskopfe befindlichen Kopfe vermuthet Herr Professor Dr. v. Heinemann, dem ich die Darstellung dieses Siegels verdanke, die Mutter Gottes. Die beschädigte Umschrift lautet in gothischen Majuskeln:

*SIGILL|VM CI|VITATIS [SANGER]HVSEN. 1)

Wie lange dieses Siegel im Gebrauch gewesen ist, läßt sich nicht bestimmen. Im Jahre 1445, als der Rath zu Sangerhausen den Wiederkauf des Bürgers Claus Pavills über von ihm zu Lehn gehende Aecker genehmigte, erscheint aber bereits ein anderes Stadtsiegel, mit dem die zweite Art derselben beginnt. Dasselbe zeigt im Mittelkreise den Christuskopf von einem Heiligenkreise umgeben. Um ihn herum in einem zweiten Kreise befinden sich die zwölf Apostel en face, Charakteristisch ist die Bildung sämtlicher Apostelköpfe, welche weniger rund, sondern mehr oval und nach dem Rinn zu scharf zugespitzt erscheinen. Dieses interessante und hinsichtlich der merkwürdigen Darstellung wohl einzig dastehende Siegel hat einen Durchmesser von 5 Cntr. und führt in gothischen Minuskeln die Umschrift:

+ sigillv * civitatis * sangerhvsen * (Ranke) * .

Die Verzierung, ein Palmzweig (?) zwischen zwei Rosen, ist bestimmt nur angebracht, um den durch die Umschrift nicht vollständig eingenommenen Raum auszufüllen.

Vgl. Abbildung Nr. 2 auf der zugehörigen Siegeltafel.

Bezeichnet der Rath zu Sangerhausen in den desfallsigen Urkunden des XIII., XIV. und bis Mitte des XV. Jahrhunderts das Rathssiegel kurzweg als „des Rathes Ingesiegel,“ so tritt jetzt, und erweislich zuerst in einer für das neue Hospital St. Gangloff vor Sangerhausen vom Sonntage nach Trium regium 1456 ausgestellten Rathsurkunde, die Bezeichnung „der Stadt (des Rathes) großes Ingesiegel“ auf, woraus hervorgeht, daß noch ein kleineres Stadtsiegel (Rathss- Secret) vorhanden gewesen sein muß, das niemals den Urkunden angehängt, sondern nur auf dieselben gedruckt wurde.

1) Vgl. die Abbildung Nr. 1 auf der zugehörigen Siegeltafel.

Bei der Ausführung von Nr. 1 auf der Steinplatte, stellte sich nach gütiger Mittheilung meines Freundes v. Schmidt-Phisfeld in Wolfenbüttel der Uebelstand heraus, daß dabei neben der ursprünglichen Zeichnung (von Herrn Thies in Wolfenb.) die mit Bleistift eingetragenen Verbesserungen des Letzteren mit zur Darstellung gelangten. Da die Gewinnung einer neuen correcten Zeichnung auf Schwierigkeiten stieß, auch Herr v. Schmidt-Phisfeld erklärte, daß die gemachten Ausstellungen sich „nicht so sehr auf das Siegelbild selbst, sondern auf den Rand, also im Ganzen auf nebensächliches“ bezögen, so wurde es auf seinen wiederholten Rath bei der vorliegenden Wiedergabe belassen. C. Z.

Wir würden nun die Darstellung dieses Rathsecret's gar nicht kennen, wenn nicht zwei vereinzelt Urkunden von 1572 resp. 1596 einen Abdruck dieses dritten, seinem Typus nach jedenfalls mit dem vorhergehenden Stadtsiegel gleich alten Siegels, uns aufbewahrt hätten. Dasselbe zeigt ebenfalls das Christushaupt, umgeben von den zwölf Apostelbrustbildern, und führt in gothischer Minuskel die Umschrift: sigillvm m civitatis sangerhvsen. — Der vermischte Raum zwischen sigillvm und dem m vor civitatis ist bestimmt durch parvv zu ergänzen, wie sich dies auch durch das nachträglich aufgefunden ältere Exemplar bestätigte. Der Unterschied dieses Abdrucks mit dem zweiten Stadtsiegel ist die mehr markirte Kleidung der sich hier abwechselnd ansehenden Apostel. Das Christushaupt ist hier ebenfalls von einem Ringe oder Kreise umgeben. Das Siegel hat 3,7 Cmr. Durchmesser. Vgl. Nr. 3 der Siegeltafel. Merkwürdig ist, daß dieses Siegel noch auf einer Rathsurkunde vom 4. October 1596 aufgedrückt erscheint, während sich schon zwei diesem ganz ähnliche Rathsiegel vom Jahre 1578 vorfinden. Diese Siegel sind kreisrund mit einem Durchmesser von nahezu 4 Cmr. Die Siegelfläche zeigt in der Mitte das von Strahlennimbus umgebene Christushaupt, und um dasselbe herum die mit den Köpfen nach außen gestellten Brustbilder der zwölf Apostel, abwechselnd vorwärts und seitwärts gewendet. Die Umschrift in lateinischen Majuskeln lautet: SIGILLVM PARVVM CIVITATIS SANGERHUSEN 1578. Jedenfalls ist der Stempel dieses auf unserer Siegeltafel unter Nr. 4 abgebildeten Siegels (welcher von Silber sein soll,) eine Nachbildung des vielleicht zeitweilig abhanden gekommenen, aber später wiedergefundenen Rathsecret's, worauf 1, die Bezeichnung „parvum“ und 2, die Benennung Sangerhusen hinzudeuten scheinen. Der Siegelstecher hat in dem neuen Siegel in den im XVI. Jahrh. üblichen lat. Majuskeln die Inschrift des dritten Stadtsiegels (Rathsecret's) wiedergegeben und die Jahreszahl der Anfertigung 1578 hinzugesügt, ob schon sämtliche Rathsurkunden, ja fast alle Urkunden aus dem XVI. Jahrhundert die Stadtbenennung Sangerhausen führen und die Bezeichnung „husen“ schon zu Ende des XV., bestimmt aber Anfang des XVI. Jahrhunderts verschwindet. Von dem zweiten Stadtsiegel vom Jahre 1578 (Nr. 5 der Siegeltafel,) welches sich vom ersten durch behäbige Gesichtszüge der Apostelköpfe und noch dadurch unterscheidet, daß jeder Kopf mit einem Heiligenkreise umgeben ist, ist bis jetzt nur ein Abdruck aufgefunden worden, welcher sich merkwürdiger Weise unter einer vom Rath ausgestellten Geburtsurkunde vom 16. Januar 1788 befindet. Mit diesem neuen Stadtsiegel scheint nun aber auch das bisherige größere (zweite) Stadtsiegel außer Gebrauch gekommen zu sein und blieb dasselbe nun stets, mit bis jetzt erwiesener alleiniger Ausnahme bei der erwähnten Urkunde vom 4. October 1596, in gewöhnlicher Benutzung, bis es nach fast 100 Jahren wiederum durch

ein neues, von den bisherigen Stadtsiegeln in der Auffassung ganz abweichendes und bis jetzt im Gebrauch gebliebenes Stadtsiegel verdrängt wurde, obwohl bis in die Neuzeit noch bei Urkunden hin und wieder das ältere Stadtsiegel von 1578 benutzt wurde.

Als nämlich der Rath und die Bürgerschaft von Sangerhausen um 1677 den im dreißigjährigen Kriege zu Bruch gegangenen Bergbau im Sangerhäuser Amtsbezirke wieder in's Leben rief und selbst eine Gewerkschaft einrichtete, veränderte man auch das bisherige Stadtsiegel, um dadurch die Bergbaugerechtigkeit der Stadt anzudeuten. Dieses neue Stadtwappen führt im silbernen Schilde ein schwarzes S, gekreuzt mit vier Keilhammern; ¹⁾ über dem Schilde befindet sich eine Mauerkrone. Umschrift dieses Stadtsiegels resp. Wappens kann jedoch nicht angegeben werden, da weder der alte Stempel, noch aber auch ein Abdruck eines solchen Siegels aus jener Zeit vorhanden sind. Der noch heute gebräuchliche Stempel dieses Stadtsiegels mit seiner Umschrift ist erst neuern Datums. —

Dieses Emblem, das S gekreuzt mit vier sog. Keilhammern, ist jedoch keineswegs eine Erfindung erst der Zeit, in der die Stadt für sich als Gewerkschaft den Bergbau betrieb und die nunmehrige Bezeichnung einer „Bergstadt“ für sich in Anspruch nahm, sondern es war dies vielmehr schon gegen 100 Jahre früher ein bezeichnendes Stadtmalzeichen, wenn schon es ins Stadtsiegel nicht aufgenommen war. Bei diesem Stadtmalzeichen werden jedoch die sog. vier Keilhammer zu zwei im S. gekreuzten Wiederhaken. Dieses Stadtmalzeichen finden wir auf Malsteinen auf der Grenze der Sangerhäuser — Beyernaumburgischen Trift- und Gutweide schon zu Ende des XVI. Jahrhunderts, indem es in dem Vergleiche zwischen Hans Ernst v. d. Assenburg auf Wallhausen und Beyernaumburg und dem Rath zu Sangerhausen vom 20. Juli 1597, betr. Aufhebung aller Forderungen in Betreff der Weide und Trift auf dem Almsleben'schen Rasen und im Beyernaumburgischen Gerichte²⁾ ausdrücklich heißt: „daß der von der Assenburg die fragliche Trift bei dem Strehmen herunter (beim Dthale) vier Ruthen breit gelassen, so auch alsbald mit Steinen, so von den andern Steinen, welche mit Lit. S, darinnen ein Wiederhaken zu befinden, unterscheiden seyn, limitirt und vermahlet und sorder nach der Trift und darinnen hinauff biß an den Kuhberg und daselbst den Weg zur linken Hand hinein nach Kasten Holze und dazwischen gelegenen Hölzer, wie solche alsbald von beiden Parthen abgegangen, und mit Steinen auf der Seiten nach Sangerhausen zu mit Lit. S. darinnen ein doppelter Wiederhaken

¹⁾ In der St. Ulrichskirche zu S. ist auf dem Stadtwappen, welches dortselbst aufgehängt ist, der Schild blau und das S weiß (Silber) gemalt.

²⁾ Orig. im städt. Arch. zu Sangerhausen.

gezeichnet, richtig vermahlet worden seyn.“ Es war dieses Emblem, ein einfacher resp. doppelter Widerhaken im S, also schon zu einer Zeit, wo die Stadt an eigenen Bergbau gar nicht dachte, resp. solchen nicht betrieb, das Stadtzeichen oder Wappen, obschon es auf sonstigen bildlichen Darstellungen aus jener Zeit nirgends weiter angetroffen wird. Achtzig Jahre später wurden diese beiden Widerhaken zu vier Keilhammern umgestempelt und so in das nunmehrige Stadtiegel aufgenommen. Siegelabdrücke jedoch dieses neuen (wenn schon ältern) Stadtwappens aus dem XVII. und XVIII. Jahrhundert sind mir bis jetzt unbekannt geblieben, während auf Münzen und Sangerhäuser Druckschriften aus dem letzten Jahrhundert dieses Wappen sich schon vorfindet, so z. B. auf der Guldigungsmünze der Städte Sangerhausen, Weißensee und Kindebrück vom J. 1713, dem alten Sangerhäuser Kalender vom J. 1718 und dem Sangerhausen vorstellenden Holzschnitte in den alten Sangerhäuser Gesangbüchern aus verschiedenen Jahren der Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Die Stempel dieser fünf verschiedenen Stadtiegel sind mit Ausnahme des vom Jahre 1578 nicht mehr vorhanden, und wäre es wohl zu wünschen, daß dieses schöne, einheitliche Siegel, welches durch ein durchaus schlechteres verdrängt worden ist, in Zukunft wieder mehr zu Ehren, ja ganz in Gebrauch kommen möchte.

Fragen wir nun nach der muthmaßlichen Deutung der vier ältesten Stadtiegel, so möchte ich mich der Ansicht hinneigen, daß wir es hier mit einem sog. redenden Siegel zu thun haben, wie dergleichen die Städte im Mittelalter zu lieben pflegten. Freilich ist dasselbe nicht als ein im rechten Sinne aufzufassendes redendes Siegel anzusprechen, sondern als ein sog. pseudo-redendes anzusehen, wie es verschiedene, ja viele Familie und Städte führen, und von denen uns die älteste existirende Wappensammlung aus dem XIII. Jahrhundert, die Züricher Rolle, unzählige Beispiele vorführt. Es giebt viele ganz oder halb redende Wappen, denen eine ganz irrige Auffassung des betr. Namens zu Grunde liegt; ja, selbst eine ganz entfernte flüchtige Ähnlichkeit eines Namens mit irgend einem Gegenstand oder vielmehr mit dem Ausdruck für letztern gab häufig Veranlassung, diesen Gegenstand in das Siegel resp. Wappen aufzunehmen. — So führt Kosla ein Roß und Galbe a. d. Milde und Kelbra ein Kalb in ihren Stadtwappen, obschon die Namen dieser alten Städte sicherlich ohne allen Zusammenhang mit den Thiernamen stehen. In gleicher Weise dürfte die Deutung unserer Siegel zu vermuthen und solche mit der versuchten Deutung des Stadtnamens Sangerhausen in Verbindung zu bringen sein. Es ist bekannt, daß viele Orte sowohl durch Reliquien, Wallfahrten, Klosterstiftungen oder andere Vorfälle ihre ursprüngliche Benennung verloren haben, als auch, daß solche von Märtyrern, Aposteln, Bischöfen u. s. w. benannt wurden. (St. Gallen, St. Vincenz, Münster u. s. w.)

Auf gleiche Weise haben schon ältere Chronisten die Deutung des Namens Sangerhausen versucht. Ohne mich nun auf eine specielle Untersuchung dieser Versuche einzulassen¹⁾, dürften für unsern Zweck nur zwei der vielen Versuche von Belang sein. Während Einige den Namen der Stadt vom S. Angarius (sanctus Angarius), der als Mönch sich in der Gegend von Sangerhausen niedergelassen habe und dem zu Ehren der Ort Sanct Angariushausen benannt sei, welcher lange Name aber nach deutschem Gebrauch nach und nach in Sangerhausen verkürzt sei, herleiten wollen; führen Andere an, die Stadt habe ihren Namen von einer Clause des S. Georg bekommen, und sei früher St. Georgenshausen genannt worden, welche Benennung mit der Zeit in Sangerhausen ebenfalls verkürzt sei. Bei beiden Annahmen ist daher an einen Ort gedacht worden, an dem heilige Männer thätig waren, resp. verehrt worden, also an einen „locus sanctus“ oder „domus sancta“. Daß diese Annahme eine falsche ist, ist schon an anderer Stelle erwähnt, indem der Ort auch in den ältesten Urkunden stets Sanger resp. Sangirhusen genannt wird. — War jedoch obige Ansicht bei Entstehung des ältesten Stadtsiegels die herrschende, so dürfte nicht zu verwundern sein, weshalb die Stadt die Heiligen „sancti“ in ihr Siegel aufnahm. — Es sind dies Alles jedoch nur Ansichten und Vermuthungen, denen jeglicher feste Boden mangelt. — Dieselbe Heiligendarstellung, wie solche uns das Stadtsiegel von 1578 zeigt, führte auch das in Sangerhausen eingerichtete Bergamt in seinem Siegel, dessen Umschrift in lateinischen Majuskeln lautet:

Berg o Amts o Siegel o zu o Sangerhausen o 1750 o . 2)

Wegen der in mittelalterlichen Kunstwerken nicht zu häufig vorkommenden merkwürdigen Darstellung Sangerhäusischer Stadtsiegel wird es von Interesse sein, die Beschreibung eines Klosterriegels folgen zu lassen, welche ich dem Herrn Heraldiker Adolf Hildebrandt verdanke:

„Eine ähnliche Darstellung zeigt auch das Siegel des Klosters Mühlstedt in Oesterreich, von welchem uns ein gut erhaltener Abdruck v. J. 1387 vorliegt. Das runde Siegelfeld ist in einen innern und

¹⁾ Diese Versuche sind nach den verschiedenen Annahmen ausführlich in: Völkel, *Oratio de urbe Sangerhausen*, 1678; Müller, „*Sangerh. Chronik*“; Securius, „*Beschreibung der Stadt Sangerhausen in schlichte Reime verfasst*“; Lessing, „*Merkwürdigkeiten von Sangerhausen*“ dargelegt, auf welche Werke verwiesen werden muß.

²⁾ S. Abbildung Nr. 6 auf beiliegender Tafel.

äußern Kreis abgetheilt; der innere enthält das Brustbild des Heilandes, kenntlich durch den Nimbus mit Kreuz und die Beischrift IC. XC. Der äußere Kreis ist mit acht, je von einem kleinen Kreise eingeschlossenen männlichen (Heiligen-) Köpfen belegt, zwischen denen sich die Buchstaben S. C. I. O. A (?) N. E. S. (Stz. Johannes) befinden. Die Umschrift lautet: + S. CONVENTVS. MILSTATENSIS. CLAVSTRIL. (sic.) Eine nähere Erklärung der acht Köpfe vermögen wir im Augenblick nicht zu geben, da hierzu eine genauere Kenntniß der Verhältnisse und Geschichte des Klosters erforderlich ist."

Endlich verdient noch hier wegen seiner merkwürdigen Aehnlichkeit mit dem Sangerhäuser Stadtiegel eine Besprechung das Siegel eines Domdechanten Heinrich zu Hildesheim, welches mir ebenfalls von Herrn Hildebrandt nachgewiesen und in einer Abbildung mitgetheilt wurde.

Das Siegel des Decans Heinrich bei der Kirche zu Hildesheim ist kreisrund und zeigt in dem innern Kreisfelde das Brustbild der Mutter Maria mit der Krone auf dem Haupte und den Jesusknaben auf dem Arme haltend. Innerhalb des äußern Kreisfeldes sind unter zwölf Rundbögen zwölf Brustbilder (der Apostel?) angebracht. Die Umschrift in gothischen Majuskeln lautet: + S' HENRICI . DECANI . ECCE . HILDENS' . Die Schriftzüge verweisen das Siegel unverkennbar in das XIII. oder XIV. Jahrhundert. Da das noch wohlerhaltene Siegel eine überraschende Aehnlichkeit mit unsern ältern Stadtiegeln zeigt, so dürfte es wohl von Interesse sein, zu erfahren, welchem Geschlechte der Decan Heinrich entstammte und warum er gerade ein solch ungewöhnliches Siegel als sein Amtssiegel führte. Leider ist es nicht möglich, diese Fragen aus Mangel an betr. Unterlagen zu erledigen, vielmehr geht unsere Bitte an Sachkundige, solche Fragen endgiltig zu entscheiden. Nur eine Vermuthung sei uns gestattet, hier mitzutheilen. Vielleicht giebt solche einen Fingerzeig, der zur Lösung dieser Frage beitragen kann. In der Geschichte der Stadt Sangerhausen treten schon zu Ende des XII. Jahrhunderts, theilweise als Burgmänner der alten Feste Sangerhausen die Herren von Sangerhausen auf und liegen über dieses bis in das XVII. Jahrhundert blühende Geschlecht sehr viele Urkunden vor. Mitte des XIV. Jahrhunderts spaltete sich die Hauptlinie in zwei Linien, von denen die erste den Namen „von S.“ beibehielt, die neuere sich jedoch „die Kahlen“, sonst auch von S. genannt, nannte. Scheinen nun die meisten Mitglieder beider Linien ihre nicht unbedeutenden Besitzungen in und um Sangerhausen bewirthschaftet zu haben, so treffen wir doch auch einige, welche sich dem geistlichen Stande widmeten, so z. B. Heinrich von Sangerhausen, welcher 1291 Pleban in Bretleben war, einen anderen Heinrich v. S., welcher verschiedentlich in den Jahren 1288, 91, 99, 1305, 6 und 1311 als Urkundenaussteller und Zeuge, und

zwar als Canonicus und Official des Klosters Zechsburg erscheint, (Meneken S. R. G. I 627, 628, 630, 635), Kirstanus von S., welcher 1305 Canonicus des Kreuzstifts in Nordhausen (Lefser hist. Nachr. v. Nordhausen) und Ulrich Kahle „sunst von Sangerhusen genannt,“ welcher Canonicus des Klosters Caldenborn und Priester an der Kirche im Helmsthal bei S. war (Schöttgen und Kreißig dipl. II. 740), u. a. m.

Bei dem Herzog Magnus von Braunschweig, welcher durch seine Verheirathung mit Sophie, der Witwe Agnes von Brandenburg Tochter, auch Herr von Sangerhausen wurde, sowohl, als bei dessen Sohne (Torquatus), welcher 1348 Sangerhausen erhielt, 1369 aber schon wieder verkaufen mußte, standen die Herren von S. resp. die Kahlen in hoher Gunst, wie man aus ihren häufigen Zeugenbetheiligungen in Urkunden beider annehmen kann und darf. Sollte es da nicht möglich sein, daß Glieder dieser bevorzugten Familie ihrem Gönner in dessen Stammland Braunschweig folgten, oder solcher diese zu Aemtern dorthin berief? So sehen wir schon 1439 einen Kahle als Vorsteher des Hospitals St. Jürgen bei Helmstedt (Leutfeld, Kl. Marienberg S. 70) und Herzog Julius v. Braunschweig nennt den Bürgermeister Jobst Kahle seinen Freund (Zeitschr. d. Harzv. 1869. S. 40 fg). Sollten diese und jedenfalls noch andere Glieder der Kahlen im Braunschweigischen wohl Abkömmlinge der alten Sangerhäuser Familie sein? Müller in seiner Sangerh. Chronik S. 216. nennt den Ehrig Kahle aus dem Braunschweigischen, welchem nach dem Tode des letzten Gliedes der hiesigen Herrn von S. 1626 dessen Rittergut in Oberöbblingen zugefallen war. einen alten Lehnsvettern aus dem Braunschweigischen. — Hierdurch wird also festgestellt, daß Glieder dieser Familie ehemals nach Braunschweig übergesiedelt sind, mit denen möglicher Weise der Decan Heinrich in Hildesheim in verwandtschaftlicher Beziehung steht. Denn auch der Name Heinrich ist ein in der Familie der Herren von S. neben den Namen Cunemund, Goswin und Ulrich gewöhnlicher, ja fast ausschließlicher. So erscheint dieser Name bei verschiedenen Mitgliedern in den Jahren 1212, 1268, 1288, 1289, 1291, 1299, 1305, 1306, 1311, 1316, 1317, 1339, 1347, 1357, 1363, 1383, 1394, 1397, 1401, 1406, 1465, 1501, 1507, 1513, 1532, 1534 u. s. w. — Würde nun der Beweis geführt werden können, daß der Decan Heinrich ein Mitglied der Familie „Kahle“ sei, so dürfte wohl auch mit Gewißheit anzunehmen sein, daß er der alten Familie derer von Sangerhausen zugehörte und statt seines alten Familienriegels, fünf Rosen in zwei an den Schildrand gesetzten Reihen, das Siegel seiner Vaterstadt, die zwölf Apostel, in sein Decanatsiegel aufnahm.

Vermischtes.

1. Niederdeutscher Segen.

Auf der Rückseite einer jetzt in dem Archive des Germanischen Museums zu Nürnberg verwahrten, in Vorzeiten dem Archive des Deutschordens-Hauses zu Goslar, aus welchem die Commende des Ordens zu Weddingen hervorging, angehörigen Urkunde des Bischofs Volrad von Halberstadt vom 28. August 1274, laut welcher derselbe ein dem deutschen Orden ertheiltes Privilegium vom 18. Januar 1221 vidimirt, befindet sich der nachfolgende Spruch von einer anscheinend dem Anfange des 14. Jahrhunderts angehörigen Handschrift eingetragen.

In nomine domini amen.

Hode dath ich uth ga, vesteg engele mi na ga,
LX engele¹⁾ mi moyten, LX engele mich groten,
LX engele mee bringen to godes herberge,
alse vel geseygent si²⁾ myn weg,
over brugen unde over steg,
alse de var lieham vas,
den unse leve herre in sinen gotlicen munt seach.
Unse leve frauve de ging dor eynen wält,
do motte er³⁾ eyn man, deme var⁴⁾ sin herte bestorven
unde sin bose wille vas⁵⁾ vordorven,

¹⁾ Die Handschrift hat enge.

²⁾ Die Handschrift hat sim.

³⁾ er ist von jüngerer Hand übergeschrieben.

⁴⁾ var ist von derselben jüngerer Hand in var verwandelt.

⁵⁾ vas ist von derselben Hand durchstrichen.

also moten allen de den de varpan¹⁾ hat unde nit
 an min ere eder an min lif,
 se moten laten sinken unde fleyten unde
 my²⁾ gunnen ors godes unde ors sattegen modes,
 also unse leve vrauve erme leven kinde ors spons (?) unde
 ors blodes.

Unse leve vrauve de sunt up eyneme vilden mere,
 se scach in dat jodes yehere,
 se scach in de sunnen,
 se scach or leve kint gebunden unde gefangen,
 ome ensprungen alle sine bende,
 also mote ve von al usen vigenden Jesus Christus
 — — — — — .³⁾

Eine nähere Beurtheilung der vorstehenden Aufzeichnung überlasse ich Kundigen und bemerke schließlich, daß die Handschrift eine Vertheilung nur bis zu den Worten *si myn weg hat*, während in dem folgende Theile derselben die verschiedenen Sätze sich ohne Unterbrechung an einander reihen.

G. Bode.

2. Ueber den Namen Tolk.

Zu dem Artikel des Archiv-Rathes Herrn von Mülverstedt über die v. Markelingerode. Zeitschr. des Harz. Vereins 1868 220 ff.

Der Name Tolk, cognomen der v. Markelingerode oder v. Merklischenrode, kommt schon in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts in den baltischen Ländern vor, wie aus folgenden Zeugnissen hervorgeht:

1. Die Königlich Dänischen Räte und Vasallen Estlands bezeugen, daß sie der Krone Dänemark zum Besten, nach dem Aufstande der ungläubigen Esten, den Ordensmeister in Liefland zum Hauptmann von Estland erwählt und ihm die Festungen Reval und Wesenberg übergeben haben, am 16. Mai 1343. Unter den Zeugen: **Fridericus Tolk, miles.**

¹⁾ Von derselben Hand ist *de den de varpan* durchstrichen und dafür *denen de da werpen* geschrieben.

²⁾ *my* ist Zusatz der jüngeren Hand.

³⁾ Die letzte Reihe der Handschrift ist verlöscht.

2. Die Prälaten und Dänischen Rätbe in Estland beurkunden, daß es die äußerste Noth gewesen, in welcher sie zu dem Beistande des Ordensmeisters in Liefland ihre Zuflucht genommen haben. 27. Oct. 1343. Aus der Dregger'schen handschr. Urk.-Sammlung.

Unter den Zeugen erscheint wieder: **Fridericus Tolk, miles** (Riedel cod. dipl. Brandenb. B II. 160. 168.)

B. v. Fock.

2. Aus der Regierung und der Hofhaltung Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig.

Wir liegt ein Convolut alter Papiere aus der Zeit von 1530 bis 1540 vor, aus deren Inhalt einige Mittheilungen nicht ohne Interesse sein dürften, da sie einen Einblick in die damalige Lebensweise geben und zugleich einige Lichtstrahlen auf einen der hervorragendsten Fürsten jener Zeit werfen.

Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig tritt uns in der Geschichte und den wilden Kämpfen seiner Zeit so oft als ritterlicher Haubegen, oder nach den Schilderungen seiner Feinde als unruhiger Haufbold entgegen, daß wir kaum gewohnt sind, ihn uns anders zu denken als im blutigen Getümmel der Schlacht, im stählernen Harnisch und an der Spitze kriegs- und beutebustiger Schaaren. Um so mehr muß es überraschen, ihn in einem andern Wirkungskreise, und zwar in dem häuslichen, in einem ganz andern Gewande zu sehen: der wilde Kriegsmann erscheint dort als ein umsichtiger, ordnungsliebender Hausvater, dessen Auge die Haushaltung nach allen Seiten hin überwacht, der Mängel jeder Art zu rügen findet und ihnen abhilft, der Ordnung unter seinen Leuten vom Marschall bis zum Küchenjungen hinab zu schaffen und zu erhalten weiß, und dessen Haupt Sorge es ist, die verworrenen Finanzverhältnisse zu verbessern und so zu regeln, daß wenigstens eine Uebersicht möglich ist. Er läßt sich Veranschlagungen über die Ausgaben vorlegen, prüft die einzelnen Posten, kürzt oder erhöht an denselben, und — was nicht immer leicht ist — sucht die Mittel auf, wie die Ausgaben gedeckt werden sollen. Zu letzterem Zwecke war es wieder nöthig, die Einnahmequellen ganz genau zu kennen und sie in ein geregeltes Gleis zu lenken, so daß die Einkünfte nicht mehr ganz auf Zufälligkeiten beruheten, sondern wenigstens annähernd vorher zu berechnen waren. — Eine Haupteinnahmequelle waren die Herzogs **Aemter**, aber die Leistungen derselben waren wenig geregelt, beruheten vielfach auf Willkür oder Zufälligkeiten und auf den Persönlichkeiten

der dieselben verwaltenden Amtleute. Eine der ersten Sorgen des Herzogs war es, für jedes dieser Aemter eine Amtsordnung festzusetzen. Solcher Amtsordnungen befinden sich einige in einem Akteneonvolute der Landschaftlichen Bibliothek zu Braunschweig. Sie beweisen, daß der Herzog mit der Landwirthschaft in ihren verschiedenen Zweigen so vertraut war, wie irgend ein Gutsbesitzer, und daß er von den Amtleuten nicht geringe Thätigkeit forderte. Namentlich forderte er ein genaues Notiren aller Ausgabe- und Einnahmeposten und eine genaue Rechnungslegung. Sie mußten die Augen überall haben, sie mußten z. B. selbst zugegen sein, wenn gebuttert war und die Butter nach Pfunden gewogen wurde; sie mußten dann immer ein gleichmäßiges Quantum in Tonnen kneten lassen, in jede 200 Pfd. und solches anschreiben; sie mußten sogar die Käse zählen, wenn dieselben auf die Trockenhorsten gebracht wurden und die Zahl in das Rechnungsbuch tragen. Auch das beim Buttermachen einzuschlagende Verfahren wurde genau vorgeschrieben: „Wann es aber Donner und Blitzen Wetter ist, soll die Meiersche die Butter in den dritten Tag stehen lassen und umkneten und nach Notdurst mit Salz besprengen.“

Nächst dem richtete der Herzog seine Aufmerksamkeit auf die Hüttenwerke, „die fast wenig einbringen“; aber das war ein ihm fremderes Feld, er mußte sich erst bekannt damit machen, und er ließ sich zu diesem Zweck Berechnungen vorlegen, was an einem oder dem anderen Orte der Hüttenbetrieb abwerse und wie dabei am zweckmäßigsten verfahren werde. Daraus zog er seine Belehrung und nützliche Folgerungen. So finden sich z. B. folgende Bemerkungen, die Hüttenherrn zu Goslar betreffend:

„Wenn sie in einer Schicht 2 1/2 Ctr. Blei machen, und der Ctr. 4 Loth Silber hält, thut 10 Loth, jedes Loth für 10 Schilling thut 5 Gld.
 Die 2 1/2 Ctr. Blei gehet im Anfrischen ab 1 Viertel 18 Lth. und bleibt 2 Ctr. 10 Pfd. den Ctr. zu 32 1/2 Sgr. thut 3 G. 7 S. 11 Pf.
 Gewinnst an Bleigelte, daß mit Thaler muß bezahlt werden, der Thaler zu 24 Sch., thut auf die 2 Ctr. 10 Pfd. 2 1/2 am Thaler 3 Sch. thut 5 S.
 Summa von einer Schicht 8 G. 7 S. 11 Pf.

Eine solche Schicht ergab aber eine Zubuße von 4 bis 10 S. denn die Unkosten berechneten sich
 Vor 3 Fuder Kohlen à 27 S. 4 G. 1 S.
 Vor 14 Scherben Erze, die Scherbe um 8 Rörtlingen thut 1 G. 17 S. 4 Pf.
 Vor Holz zu Kosten und Arbeit 1 G.
 Dem Schmelzer 5 S.

Furlohn vom Erze	18 S.
Dem Treiber, Frischer vor Kolen zu treiben und frischen etc.	16 S.

Wollte man statt der Zubuße Gewinn erhalten, so mußte eine Aenderung des Betriebes eintreten und der Herzog scheint die Idee gehabt zu haben, stärkere Schichten machen zu lassen, denn es findet sich unter obiger Berechnung eine andere, wenn in einer Schicht statt $2\frac{1}{2}$ Ctr., $2\frac{1}{2}$ Ctr. und 1 Viertel gewonnen werden, so ist statt der Zubuße ein Gewinnst von 12 S. 11 Pf. dabei, werden aber 3 Ctr. in einer Schicht gewonnen, gewinnt der Hüttenherr 1 Gulden 9 S. 11 Pf.; in einem Jahre betrug der Gewinn im vorletztern Fall 235 G. 5 Sch. 8 Pf. in letzterem aber 544 G. 1 Sch. 8 Pf. Bei $2\frac{1}{2}$ Ctr. Schichten würden dagegen jährlich 80 G. 7 S. 8 Pf. verloren sein.

Man sieht an diesem Beispiele, daß ein umsichtiges Auge wohl am Platze war und eine Regelung der Verhältnisse nicht schaden konnte. Auch betreffs der Eisenhütten, Hammerhütten u. s. w. wurden ähnliche Ermittlungen angestellt und das Resultat waren dann Hüttenordnungen für die einzelnen Hütten und die Kanzlei zu Gittelde, sowie eine Regulirung des Eisenverkaufs, welcher 1539 an den Amtmann Johann Dankwort¹⁾ zur Stausenburg übertragen wurde, und eine Feststellung der Preise. Letztere betragen 1539 für den Ctr. Eisen 27 Mariengroschen, den Ctr. Stabeisen (Steve) 31 Mariengroschen, 1 Pflugschaar 5 Mariengroschen und 8 Goslarsche Pfennige, für ein Faß Stahl 8 Pfund und für 1 Faß Pflugstahl 30 Gulden.

In enger Verbindung mit der Ordnung im Hüttenwesen stand auch die Regulirung des aus den Forsten an Hütten und Gruben zu liefernden Materials, und der Herzog erließ an seine Förster sehr genaue Anweisungen, wieviel sie denselben abzugeben hätten. Wir lernen bei dieser Gelegenheit auch die damals in Betrieb stehenden Gruben kennen, denen Schachtholz geliefert wurde, z. B. bei Wildemann, den Wasserstollen, den wunderlichen Heizen, den Heiligen Geiſtstollen, den edeln Ritter St. Gorge, die Wildemannsmutter, den Petersklopf, Herzog Karell, die unschuldigen Kinder, St. Nicolaus der Wildebruder, Wildemann, Jungfernzeeche u. s. w. Die Holzlieferung an die Bergwerke und Hütten, welche viele Tausende von Tüchern betrug, mußte den Blick von selbst darauf lenken, ob die Forsten auf die Dauer solche Lieferungen zu leisten im Stande sein würden, das führte zu einer Ueberschau des Bestandes.

¹⁾ Der Sohn der aus der Geschichte der Eva von Trott bekannten: „Alten Dankworthschen.“

Die Förster wurden zu Berichten aufgefordert; nach denen, welche noch vorliegen, muß es damals in einem Theile des Oberhargzes mit den Forsten ziemlich schlecht bestellt gewesen sein; wohl noch die Folge der großen Waldbrände oder der übertriebenen Hauungen zum Grubenbedarf. So hatte z. B. die Ocker an beiden Seiten in allen ihren Forstorten jung Holz, am Hahnenberge, im Düsternthale und am Clauswasser, am Kaberge, am Wildensteine, Eckenberge, Sulberge, Berkendahle, Mollendahle (Molda der Karte unserer Zeitschr. 1870,) Bramke, Strußberg, am Wisbeck, Wisteberge, Riesenbeck, erst hier findet sich Tannentwald und Birken, und weiterhin an der Schalk und dem Schulenberge, dem Heidenberge, dem Papageyenthale und der Lange bis ans Weißwasser ebenfalls große Tannen, sonst überall „jung hart Holz“ oder „kleines Holz.“

Auch die Seite nach der Harzburg zu, der den Schwicheltz gehörige Adenberg und das Achtermannsthal, hatten nur junges Holz, dagegen der Treppenstein wohl eine halbe Meile lang noch große Stämme hatte, der daranstoßende Lüttke Hoitberg und der Lüttke Romke, der gr. Hoitberg und der große Romke sowie der Urndsberg waren mit Birken bedeckt. Der Dittforth leit am Weissenberge und geht bis an die Lange, dar das Weißwasser springet, 1 Meile Weges lang, hat am Gehänge jung Berkenholz, aber in ecklichen Thälern, als Finkenthal, groß und Lüttke Nunnendal, Pipendal, und sunderlich von den Ort an, da die Schalk ins Weißwasser fällt aufwärts bis an die Lange, eine gute halbe Meil groß Dannenholz.

Sehr viel Holz consumirten auch die Salzwerte, zu Salzgitter, Liebenhall u. s. w., die aber ihrerseits wieder eine treffliche Einnahmequelle für den Herzog abgaben, und ihn veranlaßten, sich eingehend damit zu beschäftigen und eine Salzordnung für Liebenhall und Salzgitter ergehen zu lassen. Es macht einen eigenthümlichen Eindruck, in den alten Papieren und Berechnungen und Anordnungen in diesen verwickelten Forst- Hütten- und Salzwerkangelegenheiten so oft die eigene Handschrift des Herzogs zu finden und zwar in schönen, großen und deutlichen Zügen, wie man sie von der Hand, die an das Schwert gewöhnt war, kaum erwartet.

Fast mehr noch überrascht es aber zu sehen, wie sein wachsames Auge nicht allein die erwähnten ziemlich wichtigen Angelegenheiten umfaßt, sondern auch auf den kleinen häuslichen Angelegenheiten prüfend haftet.

Er läßt sich vorrechnen, was die Hofhaltung kostet, vom größten bis zum geringfügigsten Gegenstände und entscheidet dann selbst, was gekauft werden soll, und woher der eine oder andere Artikel bezogen und auf welche Weise die Zahlung geleistet wird. Dies Eingehen in die Einzelheiten gewährt uns einen Einblick in die Bedürfnisse damaliger Hofhaltungen, der nicht ohne Interesse ist, weshalb einige Auszüge aus den Akten hier ihre Stelle finden mögen.

Im J. 1533 wurde dem Herzoge folgender Kostenanschlag der Hofhaltung vorgelegt, die damals ca. 100 Personen umfaßt zu haben scheint:

„So man 100 Personen zu Dyche setzen will, dazu gehören 10 Dyche. Wenn die sollen täglich gespeiset werden, so muß man alle Wochen erstlich zu Küchen und Keller haben, als Sonntag, Mandag, Dingsdag Mittwochen und Donnerstag:

Ein Rindfleisch mit der Suppen,
Darnach ein Ervit (Erbsen) mit Speck oder ein ander Gemüß,
Darnach ein Gebradenes,
Und zulezten einen schwarzen Pfeffer.“

Dazu wurde veranschlagt, des Tags ein Ochse, oder 2 Kühe und 2 Küchenschweine, wobei sich aber die Randbemerkung findet: „ist allzuviel“ und der Herzog selbst später die Zahl der Ochsen auf 170 des Jahres herabsetzt. Außerdem wurden zu obigen Speisen täglich verbraucht „drei gemeine Seyden Specks, thut in einer Woche 15 Seiten.“

Freitags und Sonnabends gab's kein Fleisch, sondern Fische, Reitschers, Butten und Heringe, von letzteren jedesmal eine Drittel Tonne auf die beiden Tage.

Aus dem Keller jeden Tag 1 Faß Bier „so kriegt jeder Mann uff die beiden Malzeiten 1 Stübeken.“

Auf 100 Personen wurde außerdem täglich 1 Scheffel Roggen gerechnet und auf 100 Pferde 6 Scheffel Hafer Braunsch. Maasß.

Der Gesamtbedarf der Küche berechnete sich dem vorgelegten Anschlage nach auf:

230 Ochsen, jedes Paar zu 8 Gulden, wovon die 8 Ämter Wolfenbüttel, Schenningen, Lichtenberg, Liebenburg, Staufenburg, Fürstenberg, Winzenburg und Steinbrück jedes 10 St. zu liefern hatten. Die übrigen sollten um Walburg gekauft werden. Der Herzog hielt aber statt der 230 Stück 170 Stück für ausreichend; die anzukaufenden sollten im Lande zu Holstein oder zu Wedel bei Hamburg gekauft werden und bewilligte er 500 G. dafür.

400 Schweine, jedes im Werthe von 2 Gulden, von jedem Amte 50 Stück.

48 Kälber, jedes zu 12 Mathier, die sollen zwischen Ostern und Bartholomäi einzeln in die Hofhaltung geliefert werden, von jedem Amte 6 St.

300 Gänse à 3 Mathier, sollen auf Martini von jedem Amte 40 St. geliefert werden.

Zwei Last Buttern, jede Tonne mit dem Uebergewicht 24 Gulden, thut 386 Gulden,¹⁾ sollen zu Buxtehude im Stifte Bremen gekauft werden.

¹⁾ Die Last Buttern wurde also zu 7 Tonnen berechnet.

Fünftehalb Last Heringe, jede Tonne zu 3½ Gulden, thut 189 Gulden.¹⁾

Bier Last Rotscher im Holz, die Tonne zu 7 Gulden, thut 336 Gulden.

Hering und Rotscher sollen 14 Tage nach S. 3 Königsstag zu Lüneburg gekauft werden.

3 Tonnen Ster thun 20 G. 3 Tonnen gesalznen Lachs à 8 G. thun 24 G.; 20 dürre Lachs jeder zu 2 Gulden; Neunaugen, Mhel (Mal) und Nekaal 10 G.; 2 Körbe Rosinen 10 G.; Reis 9 Körbe, thun 4 Ctr. 9 Gulden; das Alles soll auch zu Lüneburg beneben dem Rotscheer gekauft werden.

2 Ctr. Mandeln 19 G. 1 Ctr. Zwetschen 5 G. Olyven 10 G. Cappern 6 G.; das soll zu Leipzig gekauft werden.

5 Tonnen Talf (Talg) à 10 G. thut 50 G.; 2 Tonnen Honig à 10 G. thut 20 G.; 60 Scheffel Salz den Sch. zu 9 neue Schilling thut 50 Gulden; soll zu Braunschweig und Soltwedel gekauft werden.

Zu Wurs soll im Niederlandt gekauft werden für 200 G., zu welchem Zweck jährlich 2 große Hauptteiche gefischt werden mögen.

Wein soll nach Galli gekauft werden für 400 G.

Bier, Gimbecksch 50 Faß, soll in der Wasten gekauft werden 117 G.; Goslarsch Bier 20 Faß à 2 G. zu 40 G.; Vierzig Faß Mumme à 2 G.: 80 G.; Kannen, Gleser und Kredenzbecher im Jahr 20 G.

2 Hofeladungen im J. 2000 G. (Es gab 2 mal im J. eine Hofkleidung, eine zu Mittfasten und eine zu Bartholomäi. Es wurden für 100 Personen angeschlagen: Zur Sommerkleidung 20 St. engl. Tuch, gestrichen (gestreift?) je 8 Elle zu Postwerk, Hosen und Kappen auf 1 Person, jedes Stück Tuch zu 24 Gulden = 480 G. dazu 20 St. Parchend à 2 G. = 40 G.; 500 Elle Leinwand à 2 Rörtling thut 15 G.; 5 Ysenach, je 2 Elle auf 1 Person, den Ysenach um 3 G. = 15 Gulden. Zur Winterkleidung: Zwanzig Kummelinge zu Rocktuch, je 6 Mann auf 1 Kummeling, enge Röck, ein Kummeling zu 8 G. thut 160 G.; 3 St. engl Tuch, und 30 Ellen, je 2 Ellen zu Hosen und Kappen auf 1 Mann, das Stück zu 24 Gulden, thut 87 G. (Darnach scheint also 1 St. 48 Elle enthalten zu haben) 20 Parchend = 40 G.; 500 Elle Leinwand = 15 G.; 5 Ysenach Unterhosen je 2 Elle für 1 Person thut 15 G. Futtertuch unter die Kleidung. Sommerkleidung 600 Gulden, Winterkleidung 317 G.

In die Silberkammer: Wachs für 80 G. Weißbrod für 80 G. Tischtücher 20 G.

Auf die Futterböden wurden für Hafer 2000 G. berechnet.

Die Hofhaltung kostete danach: Zur Küchen 3093 G. 16 Mathier, zum Keller 657 G.

¹⁾ Die Last Heringe also 12 Tonnen.

Zum Futterboden 2000 G. Zur Hofelaidung 2000 G.; zur Silberkammer 180 G. Summa 7929 G., 36 M. (Die Summe beruht wohl auf einem Schreib- oder Rechenfehler, denn sie beträgt nur 7920 G. 16 Mathier; vielleicht lag auch der Unterschied in der Differenz der Münzwerthe.)

Zu diesem Anschlage machte aber der Herzog selbst mancherlei Bemerkungen und Abänderungen. Außer der schon gedachten Verminderung der Zahl der Ochsen von 230 auf 170 St. erklärt er:

„Was vff ein Thar von Schweinen, Hennemeln, Schnitschafften, Lemmern, Kelbern, Gensen, Hünern vnd Eyernn vnn vnnsern Hofflager von Nöten sein wirt, das haben wir bey vnnsern Nemtern allenthalben ein notturstige Vorsehung gemacht, vnnnd wird solches wöchentlich von Inen in das Hofflager verschafft. Darumb wollen wir, daß unser Marschall, Vogt und Küchenmeister mit allem Ernste darüber halten, daß solcher vnnsere Ordnung von vnnsern Amptleuten, im geringesten sowohl als im großen, stracks vnd vnrrachleffig nachgekommen werde.

Betreffs der Butter bemerkt er: „Nachdem wir aus vorigen Rechnungen befinden, daß wöchentlich im Hofflager mit einer Tonnen Butter wohl mag ausgekommen werden, so haben wir darnach auf alle Wochen im Jahr Tunnen, Schmalbände, verordnet, die der Küchenmeister in allen vnnsern Nemtern fordern lassen soll. Und sonderlich wollen wir, daß etliche Tunnen der guten Meyenbutter vor uns allhier zu Wulffenbüttel, zu Gandersheim, Liebenburg, Stauffenburg und Fürstenberg behalten werden.

Und wiewol wir dieß Jahr alle Butter, so auf vnnsern Nemtern gemacht wird, zum Hofflager verordnet, damit man in Vorrath komme und diese folgende Jahre stets alte Butter zu speisen und die frische zu sparen habe, so wollen wir doch, daß auf das künftige Jahr nicht mehr, denn die 52 Tonnen Buttern in das Hofflager gefordert und die andere durch unsere Nempter verkauft werden soll.

Der Anschlag enthielt 4½ Last Heringe und 4 Last Kotscher (wie es scheint eine sehr gebräuchliche Fischart)¹⁾ und sollte zum Behuf der Bezahlung der Weizen von Wolfenbüttel, Schenningen, Lichtenberg und Bilderla, ungefähr 300 Scheffel à 1½ Gulden verwendet werden. Der Herzog traf aber die Aenderung:

„Wir haben für unsere Hofhaltung und die Nemter verordnet auf das ganze Jahr 7 Last Heringe, die wollen wir um Egidii oder Michaelis zu Bremen oder Lüneburg zwei Last und die andern 5 Last um Weihnacht gegen die Fasten kaufen lassen und das Geld aus vnnsrer Kammer dazu erlegen.“ Für den Kotscher bewilligt der Herzog 8 Gulden für die Tonne, die soll zu Hamburg, Bremen und Lüneburg gekauft werden. „Auch solln um dieselbe Zeit und gegen die Fasten in Bremen, dröge Lachse, dröge Neunaugen, Nezhale und Peckling, zu

¹⁾ Kotscher, Rot- oder Kottscher bezeichnet eine Art Stockfisch oder Klippfisch, aus rot und skär (nord. = Felsenklippe.) G. J.

Hamburg und Lüneburg aber gefalzen—er, (?) Ahel, Lachs, ingemachte Neunaugen, und solln dazu aus unsrer Kammer erlegt werden 100 Gulden.“ „Und was vor Zerung daruff gewen muß werden, wollen wir alsdann auch erlegen und haben solche Unkosten in Alles gerechnet uff 100 Gulden.“ Damit war der Vorschlag beseitigt, der ihm gemacht worden war, zur Bezahlung dieser Artikel „aus jedem Amte zehn Tonnen Käse“ verkaufen zu lassen und hierzu zu verwenden.

Hinsichtlich der Gewürze bestimmt der Herzog: „Wiewol wir in der Rechnung gefunden, die wir die letzten zwei Jahre haben nehmen lassen, daß wir über 200 Gulden Würz in unserm Hoflager nicht bedürfen, so wollen wir doch dazu verordnen und auf Ostern aus unsrer Kammer geben lassen 300 Gulden, davor soll ungefähr gekauft werden: Safran 12 Pfd., Negelein 8 Pfd., Kannel 4 Pfd., Blumen 4 Pfd., Zimber 120 Pfd., Pfeffer 50 Pfd., Paradieskörner 60 Pfd., Zucker 500 Pfd. halb Canari und halb Thomas; darzu allerley Oliven, Capres für 15 Gulden. Wir wollen auch, daß um Pfingsten und Weihnachten, als in dem Peter Paulsmarkt zu Nürnberg und dem neuen Jahrmarkte zu Leipzig gekauft werde.

Zwetschken 4 Ctr., Mandeln 2 Ctr., Reis 2 Ctr., Pflaumen, Damascener 1 Ctr., Große Rosinen, wo die am besten zu bekommen, 3 Körbe, und kleine Rosinen 40 Pfd., dazu wir das Geld aus der Kammer halb Pfingsten und halb Weihnachten geben und auf 40 Gulden veranschlagen wollen, und was vor Confect und Streuzucker wir bedürfen, soll auch aus der Kammer erlegt werden, angeschlagen auf 20 Gulden. Was auch an Erpschotten, Obst, Oblaten, Häfen, Glas, Wachs, Terpentin und erdene Pötte und sonst in das Hoflager gehören, das haben wir unserm Amtmann zu Wulfenbüttel befohlen, solches auf Erfordern zu verschaffen.

Wir wollen auch, daß jährlich zur Kirschernte 4 Ctr. Kirschen gekauft werden.

Zu dem Weinwachs, den wir in unserm Fürstenthum haben, wollen wir jährlich auf Reinische Weine geben lassen ungefähr 700 Gulden, nämlich halb auf Michaelis, wenn wir die neuen Weine vom Rein in (Wösten) Most holen lassen, die andere Hälfte auf die Fasten, die abgezogenen Weine ungefähr in die 20 Fuder der reinischen Wein, mit dem Fuhrlohn in unser Hoflager Wulfenbüttel.

Auch wollen wir auf dem neuen Leipziger Jahrmarkt von Nürnberg kaufen lassen: Reinsall, 4 Lögel; Witpacher 10 Lögel; Süßen rothen Wein 2 Lögel, und das Geld alsdann auch dazu verordnen demjenigen, so wir nach Leipzig schicken werden, daran uns unser Marschall, Voigt und Rükenschreiber erinnern soll, ungefähr 100 Gulden.

Bei den vorgeschlagenen 50 Faß Gimbecksch Bier, erinnert der Herzog daran, daß er von denen von Gimbeck jährlich Schutzbier, in die 40 Faß, zu empfangen habe; „dazu wollen wir gegen die Ostern

20 Faß kaufen lassen für 50 Gulden. Das Goslarsche Bier wollen wir im Winter nach Zeiten kaufen lassen, dieweil das frisch am besten getrunken wird.

Bei allen diesen Gegenständen befehlt der Herzog aufs strengste, daß Alles was geliefert wird, sofort in die Register eingeschrieben und dem Kammermeister und den Räten schriftlich berechnet wird.

Selbst über das Brauwesen und die Bäckerei und verschiedene Gartenerzeugnisse finden sich Bestimmungen: „Wir haben verordnet, daß auf das Brau und Backhaus zu Wolfenbüttel zu Hofe jährlich 300 Scheffel Gerste sollen vermalzt werden; und nachdem dann Gerste nicht mehr als anderthalbhundert Scheffel übrig bleiben mag, so wollen wir, daß dazu das Gerstenmalz, so zu Gandersheim in der Mühle vordient wird, soll gefordert werden das wollen sein über 200 Malter, thut 120 Scheffel, dazu soll man vom Amtmann zur Liebenburg noch fordern 30 Scheffel, daß also die 300 Scheffel wieder voll werden. Wann wir dann zu Gandersheim etliche Zeit mit unserm Hoflager oder Hofdienern sein würden, was dann davon Malz verbrauet wird, solches wird zu Wolfenbüttel erspartet und also an den 300 Sch. abgezogen werden.

Was des Hopfens zu Wolfenbüttel zu Nothdurft des Brauens nicht wachsen wird, soll aus den andern Aemtern genommen werden. Es ist heuer berechnet worden, wenn man in 9 Tagen 3 mal bäckt, auf das Hoflager und Herrn Dienste, und zu jedem male nimmt 5 Scheffel, damit kann man wohl hinlangen, thut jährlich 311 Scheffel. Und da zu Wolfenbüttel in dem vorgangenen Jahre gewachsener Roggen berechnet ist über 500 Scheffel, so wollen wir, daß die 311 Scheffel Roggen von solchem Gewächs und dem Mühlenzins genommen werden, dergestalt, nachdem wir auf drei Jahre den Roggen stets in Vorrath liegen haben wollen, daß man den neuen Roggen stets hinten anschütte und vornabe den alten zu verbacken nehme, massen es ein Zeit her ist gehalten worden. Der Weitzen, so auf das Hoflager zu Weißbrod verbackt soll werden, ist aus der Wolfenbüttelschen Erndte zu liefern.

Was von Rüben, Samen, Senf, Ervessen (Erbsen), Bonnen und ander Korn zur Grüze und Gemüß man in der Küchen gebrauchet, muß alles zu Wolfenbüttel gesäet, gewachsen und geerntet werden; denn den Aemtern sind alle Ingewächse zu verkaufen auf Geld angeschlagen worden.

Belangend die Silberkammer verordnen wir alle Jahr 300 Ctr. (wohl ein Schreibfehler statt 300 Pfd.) zu kaufen und soll unser Kammermeister dazu geben Pfingsten das halbe Theil, ungefähr 24 Gulden und auf Weihnacht 24 Gulden und dabei zu Dochtgarn 3 Gulden. Und wollen wir im Jahre zu Herrentischtüchern 20 G. und auf die Hofstuben 15 G. geben lassen, namlich auf Pfingsten 18½ G. und auf Weihnacht 18½ G. Auf Zubuße an Talg zu dem, was von den Schafen und Döfen zu Hofe erobert wird, kaufen

lassen 5 Tonnen und die Tonne gerechnet zu 2 Ctr., den Ctr. zu 5 G. thut 50 G. halb uff Pfingsten und halb auf Weihnachten, und dazu 2 G. für Dochzarn.

Auf die Futterböden verordnen wir den Ueberschuß alles Habern, wie jetzt in unsern Aemtern befunden, und mag das wie folgt in zukünftigen Jahren gefordert werden: von Wulsenbüttel 388 Scheffel; von Scheningen 253 Sch. von der Liebenburg 620 Sch., von Steinbrücken 145 Sch., von Lichtenberg 50 Sch., Stausenberg 370 Sch., Gandersheim 162 Sch., Bilderla 158 Sch., Winkenburg 260 Sch., Homburg 600 Sch., Eberstein 136 Sch. Summa 3627 Scheffel. Wenn alle Wochen 60 Scheffel verfüttert wird, thut uff ein Jahr 3120 Scheffel, bleibt für Fremde noch 507 Scheffel." Unter dieser Anordnung findet sich die Notiz; daß anno 1536 verfüttert wurden 3016 Scheffel anno 37. 2757 Scheffel.

Hinsichtlich der Besoldung bestimmt der Herzog „daß unsern Hofräthen Junkern und Dienern am Hofe alle halbe Jahr, nämlich Weihnacht und Pfingsten, ihre Besoldung, Dienstgeld und Kostgeld denen so von unsrer Küche und Keller abgelegt sein, gegeben werde. Und wenn die Rätthe, Junker, auch die Reisigen im Stall und Harnischkammer und Einspenniger bezahlt werden, daß solches auf einen Tag geschehe und dabei der Marschall allwegs sein soll. Und ob welche unter unsern Dienern wären, die nicht Perschaft hätten, ihre Besoldung zu quittiren, daß der Marschall dann ihretwegen den Kammereschreiber quittiren lasse: Wenn auch Handwerker ihr Geld empfangen, soll der Voigt dabei sein und ihrethalben quittiren. Wenn auch die Bauleute und Arbeiter abgelohnet werden zu Wulsenbüttel, da soll der Voigt allezeit selber sein und sich davon durch nichts anders verhindern lassen, und wenn wir an unserm Hoflager zu Wulsenbüttel nicht wären, und die Bauzettel unterschrieben werden, soll der Voigt stets mit seiner Hand unterzeichnen, wie der Kammereschreiber nach solchen Lohn und Bauzetteln die Ausgaben des Baues berechnen soll.

Man sieht hieraus wohl zur Genüge, wie ernstlich der Herzog bemüht war, die bis dahin wohl ziemlich chaotischen Rechnungsverhältnisse in einige Ordnung zu bringen. Auf seine Anordnungen hin wurden dann noch weitere spezielle Reglements für die einzelnen Aemter und Verwaltungszweige erlassen, auch eine Frauenzimmerordnung, die hier noch als Anhang Platz finden mag.

Herzog Heinrichs des Jüngeren Frauenzimmerordnung.

20. Juni 1533.

Auf Befehl meines gnädigen Herrn wollen Er. fürstl. Gnaden, daß es Inhalts nachbeschriebener Artikel auf seiner Fürstl. Gnaden Frauenzimmer soll gehalten werden.

Erstlich, wenn meine gnädige Fürstin Abends und Morgens zur Kirche gehen will, so soll J. Gnaden Kammerknecht solches dem Hofmeister zuvor anzeigen, daß er darauf warten und seinem Amt fürstehen wolle.

Zum Andern, wann zu Hofe Morgens und Abends zu Tische geblasen wird, soll der Hofmeister zeitig genug usß Frauenzimmer gehen, und bestellen, daß aufgedeckt und angerichtet worden; und daß man alsdann vor der Küchen zu Neun Schlägen, Inhalts der Hofordnung, anrichte und zu Essen gebe, vor solchem Essen der Hofmeister vorhergehen soll.

Zum Dritten soll der Hofmeister im Frauenzimmer nicht essen, auch Niemand nicht essen lassen, sondern allein die, so dazu verordnet werden, nieder sitzen lassen.

Zum Vierten, daß niemand nicht aus dem Silber und Zinn, daraus meine gnädige Fürstin gegessen hat, etwas vergeben, verschicken oder begreifen soll.

Zum Fünften, sollen die Jungfrauen vor der Küchen gleich den Junkern gespeiset werden, darzu soll ihnen von m. gn. Fürstin Tisch ein Essen, zwei oder drei ungefähr, gegeben werden. Solche Essen, die von m. gn. F. Tisch auf den Jungfrauentisch gegeben, sollen danach vor die Küche getragen und nicht vor die Mägde gesetzt werden.

Zum Sechsten, die Kammermagt und Altfrau sollen in der Jungfrauenstube zu Tisch gehen, und was alsdann von der Jungfrauen Tisch gehoben wird, solch soll vor die Mägde gespeiset werden, auf die sollen warten die Ofenheizer und ihnen die Kost und den Trunk reichen mitsammt einem Jungen, der dazu vom Hofmeister verordnet wird.

Zum Siebenten, wenn solches Alles geschehen, soll der Hofmeister das übrig gebliebene Brod, Bier und Essen auf die Hofdornhen tragen lassen und er alsdann auf der Hofdornhen essen.

Zum Achten, daß der Hofmeister nit eher auf das Frauenzimmer gehe, dann die Essen sollen alle aufgehoben und aufgeräumt, und daß alle Dinge und jedes wieder in seine Ordnung gebracht ist.

Zum Neunten, Wann der Kammerknecht hat gedecket und zugericht und m. gn. Fürstin zu Tisch gegessen ist, so soll alsdann Mathias (d. Kammerknecht) auf der Hofdornzen mit denen von der Kanzlei zu Tisch sitzen und essen und sich alsdann nach der Mahlzeit wiederum außs Frauenzimmer an seine verordnete Stätte verfügen und seiner Dienste, ehe der Hofmeister vom Frauenzimmer abgeheth, warten.

Zum Zehnten soll auch der Hofmeister Befehl haben, was vor Küche und Keller m. gn. Fürstin, dergleichen dem Fräulein, zu der Morgensuppen zum Beiessen soll gegeben werden, solches zu bestellen und zu verschaffen.

Zum Elften soll der Hofmeister durch den Kammerknecht angezeigt werden, wie viel Lichte, und wann es Zeit ist, vor m. g. F. und dem Fräulein gegeben werden.

Zum Zwölften, daß der Hofmeister niemand von den Frauenzimmer auf und abtragen lasse, dergleichen soll der Thürknecht auch ein Uffsehn haben.

Zum 13. ist meines gnädigen Herren Befehl, daß das Frauenzimmer alle Zeit Abends verschlossen und Morgens soll aufgethan werden.

Zum 14. soll niemand Fremdes, vom Adel oder Sonst, es sei Mann, Frau, Knecht, Magd oder Junge, ußs Frauenzimmer gehen noch ufgelassen werden ohn Erlaubnuß, Wissen und Befehl meines gn. Herren.

Zum 15. ob Jemand auf dem Frauenzimmer etwas zu werben oder anzutragen hätte, das soll zuerst an den Hofmeister gelangt und getragen werden, der es meinem gnädigen Herren anzeigen soll.

Zum 16. Da die Fräulein oder auch die Jungfrauen liegen, soll weder Hofmeister Kammerknecht, Junge, Stubenheizer oder wie mans nehmen mag, darauf gehen; wenn aber die Fräulein Essen und Trinken haben wollen, sollen die Jungen oder Kammerknechte solches bis unten an die Treppe tragen vor der Jungfrauen Durniß, alsdann sollen es die Jungfrauen fürder den Jungfräulein reichen, und wo auch die Jungfrauen etwas bedürfen, sollen es Ihnen die Altfrauen oder Mägde hinauftragen.

Zum 17. So die Jungens zwene Dienste gethan, vor und nach der Mahlzeit, so sollen sie sich bei Matthias auf seinen Gemach enthalten oder auf Magisters Gemach, allda sollen sie schreiben und lesen nach der Stunde, und so alsdann die Mahlzeit Morgens und Abends sein will, sollen sie fleißig und zuchtlich meiner gnädiger F. dienen und vor Tisch stehn, wie sie dann auch der Hofmeister anweisen wird; wo auch solcher Jungen einer sich ungebührlich hielte, soll der Hof-

meister solches dem Kammerknecht anzeigen, derselbe soll die Zungen darum strafen.

Zum 18. soll der Hofmeister auch fleißig Aufsehn haben, daß es auf dem Frauenzimmer allenthalben ehrlich, zuchtiglich und reinlich von Jedermann gehalten werde, deßgleichen auch weder Kannen, Gläser, Schüsseln in Stuben Kammern und andern Gemächern stehen lassen, sondern dies an die Orte, dahin ein jedes gehört, gestellt werde.

Zum 19. Alles was dem Frauenzimmer mangelt, das soll dem Hofmeister angezeigt werden, der soll es fürder an meinen gnädigen Herren bringen.

Zum 20. Von Küche, Keller, Sielberkammer oder Speisekammer soll niemand vom Frauenzimmer, es sei denn erstlich dem Hofmeister angezeigt, und was daran mangeln würde, soll meinem gn. H. angezeigt werden.

Was für Knechte Mägde oder Altfrauen man auf das Frauenzimmer haben soll, solches will mein gn. H. befehlen und bestellen lassen.

Wann im Frauenzimmer Tanz soll gehalten werden, so soll der Hofmeister meinen gn. H. fragen, wie es mit allen Dingen vom Anfange und bis zum Ende soll zugehen und gehalten werden. Auch soll der Kammerknecht, wen Tanz gehalten wird, keinen Knecht oder Zungen, so auf die Junfer warten hinauflassen; so sich einer darüber straubt, soll Matthias solches dem Hofmeister anzeigen, der soll dafür sein.

Wenn m. g. F. will spaziren gehen, soll es dem Hofmeister angezeigt werden, doch daß es mit meines gn. H. Wissen und Willen geschehen.

So fremde Fürsten, Grafen und Herren hier wären, soll der Hofmeister sich bei meinem gn. H. erkundigen, wies es seine fürstl. Gnaden mit dem Frauenzimmer will gehalten haben.

Gegeben Freitags nach Viti anno 1533.

G. Leibrock.

3. Wendesfurt ein Hüttenwerk. 1573.

Wir Ernst Botho vnd Caspar Ulrich gebrüder graffen vnd Herrn zu Reinstein vnd Blankenburg ze. gegen Jedermenniglichen in vnd mit Crast dieses offenen brießß bekennen vnd thun kundt, daß Wir nach genommenen zeitigenn vnd reiffen Rath den Grenvesten vnd Erbarn vnserm lieben getrewen Hansen von der Heiden vnd Barthel Weinharten zu sondern Gnaden vergundt vnd nachgelassen in vnserer Herrschaft zu Wendesfort eine Eisenhütten vnd Pochwerk zu erbawen, dazu Wir

Ihnen das Holz gegeben und solch Werk zu befürdern, ferner zu erhaltung der gebede vñ vorgehende Besichtigung was vonnöthen, so viel Holz, als sie darzu und in gleichen zum Wehre jederzeit bedürfen werden, volgen zu lassen gewilliget und solche hütten und Pochwerk nachvolgender gestalt erb- und eigentümlich verschrieben, daß sie, Ihre Erben und Erbnehmen anfänglich und für allen Dingen vñ gegen Doctor Adam Schneidewint und seinen Erben ihrer des Orts habenden Rechten und daran erlittenen Schaden, darin er vñ mit Rechte fürgenommen, ohne allen vnsern Nachtheil vertreten sollen, dagegen sollen sie auch uf solcher Gutten besuget sein und macht haben Eiserne Ofen, Kugeln zum großen Geschüß, Eiserne Töpfe zu gießen, Püchsenrohr, zweigeschmolzen Eisen zum Salzfieden, Pfannen und Schloßblech, auch Harzschplatten und andere Gattung schmieden zu lassen, allein daß sie sich der zweigeschmolzenen Schienen, denn was sie zu ihrem Geschirre nöthig haben, und eingeschmolzen Wageisen durchaus und gantzlich zu verkaufen noch zu verschenken zu machen enthalten; sie sollen und mögen auch Ihre Wahre Zentnerweis oder wie es ihre Gelegenheit giebt wenn und wo sie wollen zuwenden, doch daß sie mit keinem der mit vnserer Eisensfaktorei zu thun, oder in Zukunft mit vñ, oder aber Ihnen zu thun, gewinnen möchten, handeln, damit vnser Eisenhandel dadurch nicht gestocket noch behindert werde; und dieweil wir Ihnen hierzu vermöge eines gesonderten Briefes alle und jede vnserer Eisenschlacken, wo die im Harz und vnsern Gehölzen befunden, geeignet, so sollen Ihnen und Ihren Erbnehmen auch außershalb des Sonnenbergs und desselben Stollens, auch aller andern Berge, welche die alten Hüttenmeistere allbereit im Gebrauch verwandt und im Schwang sein, dergleichen derer, die sie im Lehn haben und noch nicht eröffnet und abgesunken, sousten für sich vñ Ihre Kosten aller Ort vnserer Herrschaft nach Eisenstein einzuschlagen und zu erbawen gegönnt sein, doch daß sie denselben wie gebreuchlich von vnserm Richter zu Hidenrode der gebühre in die Lehen nehmen. Wir wollen auch Hansen von der Heiden und Barthel Meinharten und Ihren Erben auß vnsern Wehölzen, den beiden Klingenbergern, den Rübenstört, und Rötensfleck, an denen sie sich denn auch genügen lassen wollen und sollen, jeuchen durch vnser forstere vmb geburliche bezahlung gleich andern Guttenmeistern harte Rollen, doch daß die stehenden Bäume vnangegriffen bleiben, und auß dem Hinderharze 7 Schock Fuder weiche Rollen volgen zu lassen beschaffen, doch mit dem Bescheide, dieweil die von Mansfeld an diesen letztgenannten Hölzern noch Jahre haben, daß, wo sie oder die Ihren solches sechten würden, der von der Heide und Meinhart vñ schadlos halten sollen, auch sollen sie mit Ihrem Vieh vom Vorwerge, wann sie das an sich gebracht haben, und ihr Gesinde, der keiner vber drei Haupt Vieh und gar keine Ziegen halten dürfen, diesseits der Buden, nach dem Umersfelde gelegen, bleiben, und sich vnser Gehölze mit Betreibung derselben

genzlich enthalten, wie denn allweg auch von dem Vorwergk geschehen. Wir behalten vns auch vor, wan die Hütten nicht mehr gangtbar vnd darnieder liegen würden, daß wir Ihnen alsdan weiter Kollen volgen zu lassen unvorbinden sein wollen, dargegen sollen sie vns jedes Jahr 400 Thaler, als jedes Quartal einhundert Thaler Zins, unvorzuglich zustellen, vnd die Kolen außgangs Jahres nach gelegter Rechnung bezahlen. Wo nun dem allen vermüge Ihres gegebenen Reverses nachgesagt vnd der Oberlehensherr, vnser gnediger Herr Herzog Julius, dasselbe wird ratifiziren, wollen wir gedachten Hansen von der Heiden vnd Barthol Meinharts vnd Ihrer Erben gewehr vnd bekenntliche Erbherren sein, sie auch bei solchen Hütten vnd deren Zubehörunge schützen, handhaben vnd vertreten ganz trewlich, sonder gefährde. Zur Urkunt haben wir diesen Brieff mit eigenen Händen unterschrieben vnd vnser gresliche Petschafft daran gehenget. Geschehen vnd geben Sonnabend nach Sabiani vnd Sebastian im funfzehnhundert drei vnd siebenzigsten Jahre.

Von demselben Tage ist auch der fast gleichlautende Revers des Hans von der Heide vnd Barthel Meinhard, in welchem sie sich, falls sie die Bestimmungen übertreten, einer Strafe von hundert Goldgulden für jeden Fall unterwerfen. Der Consens, vom Herzog Julius eigenhändig unterschrieben, ist zu Wolfenbüttel am 2. Mai 1573 außgestellt.

Die betreffende Urkunde befindet sich in meinem Besit.

G. Leibrock.

4. Ueber die Wüstung Gruba (Grove, Grovinge).

Die „fossa juxta Gronighe“ Annal. Quedlinburg, „fossa juxta Grone“ Annal. Saxo, „fossata Walchusen“ Chron. Halberstad. ist, wie schon längst angenommen, der Sachsgraben. Daß Grone oder Gronighe ist bislang unbekannt geblieben. Herr v. Strombeck sagt im Archidiaconatsregister des Bisthums Halberstadt Seite 24. Anmerk. 68 des Sonderabzugs: „Die Bezeichnung fossa juxta Gronighe oder Grone weiß ich nicht zu erklären; von einem Dorfe dieses Namens in dieser Gegend habe ich keine Spur, vielleicht lag neben der Pfalz Wallhausen ein Ort Gronighe, Grone, der später in dem Orte Wallhausen aufging.“ Diesen dunklen Punkt bin ich in der glücklichen Lage aufklären zu können. Das Thal über dem Sachs-

graben, seine nördliche Fortsetzung bildend, heißt das „Grubenthal“ Urf. v 1444 (Schöttgen und Kreyßig II. 774. — Das Feld am nördlichen, jenseits der durchschneidenden Halle-Casseler Chaussee gelegenen Theile des Sachsgrabens heißt 1446 Feld zu Gruba (Urf. Harzzeitachr. 1873. 3. bis 4. Hest. S. 535: „2 Hufen im Felde zu Walhusin, 3 Hufen weniger ein Viertel uff dem selde zu Gruba“). Im Grubenthal liegen nach dem Wallhäuser Schloßbesitzungsregister Hofstätten „im Grubenthal jenseit der Brucken auf den Hofsteten“ S. 129. Der Weg von Wallhausen nach diesen Hofstätten heißt „der grubische Weg“ in jenem Verzeichnisse. Danach ist es unzweifelhaft, daß am Sachsgraben ein Dorf Gruba gelegen hat, welches jetzt eingegangen ist. Diese Hofstätten liegen „an der Ostseite des Sachsgrabens, innerhalb der beiden Wallgräben.“

Dieses Dorf Gruba ist meines Erachtens identisch mit jenem Grono, Gronighe, und nehme ich an, daß gelesen werden muß Groue, Grouighe = Grove, Grovingen = das am Graben liegende Dorf.

Karl Meyer.

5. Wernigerödische Drucke.

In dem Aufsatze von Ed. Jacobs „Geschichte des Schriftthums und Bücherwesens in der Grafschaft Wernigerode“ ist Zeitschrift des Harzvereins 7. Jahrgang 1874 Hest 4 S. 351 auch der verstorbene Ernst Julius Philipp Thiele erwähnt. (Vergl. über ihn auch Keflin S. 202.) Diese wunderliche Persönlichkeit habe ich noch als Schulzen von Nöschrode gekannt. Er verwaltete dieses Amt nach dem Verkaufe seiner Druckerei. Er hat mir seine ganze Lebensgeschichte erzählt und ich gedenke an einem andern Orte späterhin ausführlicher von ihm zu reden. Hier nur so viel. Der Verfasser des Preußenliedes, Bernhard Thiersch, verkaufte ihm für 2 oder 3 Friedrichsdor ein versificirtes Märchen, welches er trotz der stattgehabten Honorirung nicht druckte. Ich habe dieses Gedicht von ihm erworben und später mit Bernhard Thiersch noch darüber correspondirt, welcher auf meine Anfrage versicherte, daß ein wirkliches Volksmärchen dem Gedichte zu Grunde läge. Sollte eine von meinen Märchensammlungen („Kinder- und Volksmärchen,“ und „Märchen für die Jugend“ eine neue Auflage erleben, so werde ich, da sie nicht ausschließlich auf dem Harze gesammelt

sind, mich zu entscheiden haben, ob ich dies Märchen Thiersch nach-erzählen darf, ohne die einfache Volksfage zu fälschen. Eine größere profaische Erzählung von Friedrich Baron de la Motte Fouqué, die in Wernigerode gedruckt ist, befindet sich unter meinen Büchern und, wenn ich nicht irre, auch auf der Bibliothek zu Wernigerode. Jedensfalls aber fehlen dort die zahlreichen fliegenden Blätter, welche Thiele druckte, als sein Geschäft in Verfall gerathen war. Er selbst besaß dieselben nicht mehr, doch habe ich sie von dem Herren, der sie hatte censiren müssen, wohl ziemlich vollständig für meine Sammlung von fliegenden Blättern zum Geschenk erhalten. In meinen „weltlichen und geistlichen Volksliedern und Volks-schauspielen“ (Mischerleben Jocke, 1855) habe ich Vorwort S. XXII—XXX über diese wernigerödischen Drucke Bericht erstattet. Doch enthalten sie meist Mordgeschichten und kommen als Quelle für Volkslieder nicht in Betracht.

Berlin den 30. März 1875.

Dr. Heinrich Pröhle.

Besprechungen und Anzeigen.

Die Abfassungszeit des Hersfelder Zehntverzeichnisses.

In der Zeitschrift des Harzvereins VII, S. 85 ff. wird ein hersfelder Zehntverzeichnis, das Lebebur in seinem Archiv XII, S. 213 ff. veröffentlichte, besprochen, dasselbe mit dem Herausgeber ans Ende des 9. Jahrh. gesetzt. Das ist aber gewiß eine unbegründete Annahme. Die Schrift gehört dem 11—12. Jahrhundert an, die Worte: „*hec loca sunt in potestate ducis Otdonis*“ können nicht auf den Vater Heinrich I. bezogen werden, der in urkundlichen Aufzeichnungen bei seinen Lebzeiten nur comes oder marchio heißt; auch der Ausdruck „cesar“ für den Kaiser weist eher auf eine spätere Zeit; vor allem aber können die zahlreichen Orte mit der Endung —burg, die a. a. D. S. 112 ganz richtig mit einer Urkunde Otto II. zusammengestellt werden, unmöglich älter sein als die Zeit Heinrich I.; vgl. Jahrbücher S. 100. Der Herzog Otto muß entweder Otto von Nordheim oder Orbulf von Sachsen, der mitunter auch so genannt

wird, sein. — Ich darf bemerken, daß Herr Professor Dümmler in Halle, dem ich meine Bedenken mitgetheilt, sich denselben auch angeschlossen hat.

Göttingen.

Prof. G. Waik.

Auf dieses an den Herausgeber für die Zeitschrift mitgetheilte Eingefandt gibt Herr Dr. Größler folgende

Entgegnung.

Wenn zwei so gewichtige Autoritäten auf dem Gebiete der Geschichtsforschung, wie die vorstehenden, die Richtigkeit oder Erweisbarkeit einer behaupteten Thatsache in Zweifel ziehen, so ist gewiß Anlaß vorhanden, die Sache nochmals reiflich zu erwägen. Ich sehe mich in dieser Lage, und der mir erwachsenden Pflicht kann und will ich mich um so weniger entziehen, als ich ohnedies über diesen Gegenstand noch etwas zu bemerken hatte.

„Die Schrift gehört dem 11.—12. Jahrh. an.“ — Diese Worte können gegenüber der Thatsache, daß ich im Anschlusse an den Herausgeber Landau als Zeit der uns erhaltenen Niederschrift des Zehntverzeichnisses das elfte Jahrhundert, beziehungsweise den Anfang des zwölften acceptirt hatte, nur bedeuten sollen, dieselbe sei nicht, wie ich mit Landau allerdings annehme, eine Abschrift von einem mehrere Jahrhunderte älteren Original, sondern die Urschrift selbst und überhaupt erst im 11—12. Jahrh. abgefaßt worden. Es wird zweckmäßig sein, gleich hier die Bemerkung anzuschließen, daß Herr Archivar Prof. Dr. Grein in Marburg die Güte gehabt hat, zwar nicht die ganze, eine Zeit lang vergebens gesuchte, inzwischen jedoch wieder aufgefundenene Handschrift¹⁾, aber doch eine ganze Reihe von mir näher

¹⁾ Ich benutze die hier sich bietende Gelegenheit, den Herren Prov. Steuerdirector Geh. D. Finanzrath Schulze in Cassel und Archivdirector G. R. Strippelmann in Marburg für ihre sehr erheblichen Bemühungen um Wiederauffindung der Handschrift, sowie Herrn Prof. Grein für die von ihm bewirkte Collationirung meinen aufrichtigen Dank auszusprechen. — Einige unbedeutende Abweichungen von dem sonst sehr getreuen Landauschen Drucke will ich, da später kein geeigneter Ort sich bietet, gleich hier registriren. Nr. 1: . . bundehleba lautet in der Handschrift . . bundesleba; der abgenagte Raum davor ist für die Silbe Al gerade hinreichend. — Nr. 73: . . otstat ist noch jetzt, meiner Annahme gemäß, als eotstat erkennbar, denn das im Drucke fehlende e ist in der Handschrift fast vollständig erhalten; die Majuskel davor ist abgenagt. — Von dem ebenfalls vorn abgenagten Namen . . limi (Nr. 87) ist von dem meinerseits vermutheten O noch die hintere Rundung vorhanden. — Der verstümmelte Name . . auchesdorf (Nr. 97) hat vor sich Raum für zwei abgenagte Buchstaben, kaum für drei. — Nr. 107 Gistunstat läßt sich allenfalls auch Gistunstat lesen. Ferner ist zu lesen Nr. 264 Stercinloch, Nr. 269 Lani, Nr. 277 Albuuunestat.

bezeichneter Namen mit dem Landauschen Drucke genau zu vergleichen, so daß vollauf Gelegenheit da war, ein begründetes Urtheil über die Handschrift zu gewinnen. Herr Prof. Grein setzt das Document in das 11. Jahrhundert und bemerkt ausdrücklich, die Schrift desselben sei so bestimmt und deutlich, daß hinsichtlich der Genauigkeit der Lesarten kaum irgend ein Zweifel bleiben könne.

Betreffs der Handschrift also ist im Wesentlichen Uebereinstimmung aller Urtheilenden vorhanden. Anders steht es mit der Frage der Abfassungszeit. Bereits in meiner Abhandlung (Harzeitschr. 1874, S. 86) habe ich angedeutet, daß ich die vier Abschnitte des Verzeichnisses nicht für gleich alt halte, daß ich vielmehr annehme, ein späterer Abschreiber habe diese vier Abschnitte verschiedenen Alters in der uns erhaltenen Handschrift zusammengestellt. Herr Prof. Waitz hat diese Möglichkeit nicht in Erwägung gezogen und konnte es nicht, weil sonst seine Behauptung, die Schrift gehöre ins 11—12. Jahrhundert, in sich hinfällig geworden wäre, und er überdies andern Falls sein Urtheil über das Alter eines jeden einzelnen Abschnittes nicht vorenthalten haben würde. Der gemachte Einwurf hat ja nur den Zweck, die Annahme einer vor dem 11—12. Jahrh. stattgehabten Abfassung zu widerlegen.

Um mit den Abschnitten zu beginnen, welche ich für die jüngsten halte, so behaupte ich, daß der dritte und vierte Abschnitt des Verzeichnisses (C und D), welche gleichzeitig oder doch so gut wie gleichzeitig entstanden sind, in die Jahre 880—899 gehören. Die a. a. D. von mir geltend gemachten Gründe wiederhole ich hier nicht; ich verweise aber auf sie, da sie meines Erachtens durch den oben gebrachten Einwand nicht widerlegt sind. Denn es ist ein Irrthum zu meinen, der Vater Heinrichs I., Otto, heiße bei seinen Lebzeiten nur comes oder marchio, nicht aber dux. Wenn das Zeugniß des nur wenig späteren Widukind, welcher sich der Worte bedient: „magno duce Ottone defuncto illustri et magnifico filio Henrico totius Saxoniae reliquit ducatum“ für nicht ausreichend befunden werden sollte, so muß doch aller Zweifel schwinden auf Grund einer im Jahre 913, also nur ein Jahr nach Ottos Tode, ausgestellten Urkunde des Königs Konrad (Böhmer, Acta Conradi regis Nr. 14), in welcher Otto als „venerandus dux temporibus domni Hludovici bezeichnet und auch des Todes „prefati ducis“ gedacht wird. — Es kann aber überhaupt auf den Gebrauch des Wortes dux kein entscheidendes Gewicht gelegt werden, da bereits mehrere vor Otto Lebende, so der im Jahre 908 gefallene Burchard, so im Jahre 883 Egin und Poppo abwechselnd bald als comes bald als marchio oder dux bezeichnet werden, so daß man der Bemerkung Knochenhauers nur zustimmen kann, welcher (Gesch. Thür. I, S. 35 Not. 3) sagt, es characterisire das Ende des neunten Jahrhunderts, daß in

den Urkunden dieser Zeit die Ausdrücke **dux**, **marchio** und **comes** unterschiedslos gebraucht würden. Höchstens das kann man zugeben, daß Otto nicht mit Sicherheit als Herzog der Thüringer bezeichnet werden kann und von den Zeitgenossen bezeichnet worden ist; als Herzog der Sachsen galt er ihnen ohne allen Zweifel, und der Hersfelder Mönch, welcher die beiden Abschnitte (C und D) abfaßte, hatte keinen Grund, in kritischem Eifer dem Herzog Otto die Bezeichnung **dux** zu entziehen, weil die aufgezeichneten Besitzungen Ottos in Thüringen, und nicht in Sachsen lagen, um so weniger, als ihm eben dieser Otto, welcher seit etwa 901 Laienabt seines eigenen Klosters wurde, in seiner Qualität, ob **comes**, **marchio** oder **dux**, gewiß hinlänglich bekannt war.

Auch der „eher auf eine spätere Zeit weisende Ausdruck **cesar** für Kaiser“ kann mich von der Unrichtigkeit meiner chronologischen Aufstellung nicht überzeugen. Der Hinweis auf denselben ist auch, offenbar in richtiger Erwägung, wie mißlich es unter Umständen ist, aus dem Sprachgebrauche, noch dazu aus einem einzigen Worte, Beweisskraft schöpfen zu wollen, so zögernd gehalten, daß ich diesen nicht schwer wiegenden Einwand füglich übergehen kann. Viel eher dürfte ich meinerseits geltend machen, daß Formen wie **Gazlohenomarca**, **Ruoduchestorphenomarca** u. a. m., ins 11—12. Jahrh. gerückt, nur als archaische Liebhaberei des Verfassers für diese Zeit in Anspruch genommen werden können, während es doch viel natürlicher ist, sie ihrem Lautbestande gemäß einer erheblich früheren Zeit zuzuweisen.

Ich komme nun zu dem zweiten Abschnitte des Verzeichnisses (B), welcher die Ortsnamen auf —burg enthält. Die hier genannten Orte sollen „unmöglich älter“ sein können, als die Zeit Heinrichs I. Zum Erweise wird auf die Jahrb. d. deutschen Reichs S. 100 verwiesen. Ich muß gestehen, daß es mir lieber gewesen wäre, wenn Herr Prof. Waitz seinen Einwand ausdrücklich formulirt und nicht mir es überlassen hätte, aus seiner Darstellung dasjenige herauszusuchen, was gegen meine Auffassung sprechen kann, weil ich so Gefahr laufe, das für beweiskräftig Gehaltene zu verfehlen.

Wir finden an der bezeichneten Stelle die auf die Urkunde des Jahres 979 gegründete Behauptung, es sei in hohem Grade wahrscheinlich, daß die Befestigung der hier genannten auf —burg endigenden Orte mit den Anordnungen Heinrichs zusammenhänge, d. h. also, daß diese Orte zu Heinrichs Zeit ihre Befestigung erhalten hätten. Da nach dem Wortlaute dieser Vermuthung — nur als Vermuthung geben sich die Worte selbst, und nicht als erwiesene Behauptung — die Frage nach dem Alter der Orte, um welches es sich zunächst handelte, offen gelassen ist, so sehe ich nicht, inwiefern durch S. 100 der Jahrbücher meine Auffassung als unhaltbar erwiesen wäre. Dieselbe aufzugeben scheint mir um so weniger eine Nothwendigkeit vor-

handen, als die Auffassung des Herrn Prof. Waitz über diesen Gegenstand im Laufe der Zeit selbst nicht unerhebliche Veränderungen erfahren hat, so daß zu hoffen steht, dieselbe werde noch nicht zu einem endgültigen Abschlusse gelangt sein. In der ersten Ausg. der Jahrb. lesen wir nämlich, es habe zu Heinrichs I. Zeit zwar schon zahlreichere und engere Vereinigungen von Menschen zu gemeinsamem Wohnen, aber noch keine eigentlichen Besten gegeben. Diese verdankten erst Heinrich ihre Entstehung, sei es, daß er sie neu erbaute, sei es, daß er schon vorhandene oder noch offene Orte mit Mauern umgab. Wenn nun schon vor Heinrichs Zeit Orte mit der Endung — burg vorkämen, so müsse man wissen, daß es verfehlt wäre, aus diesem Worte auf das Vorhandensein einer Befestigung zu schließen, denn Burg habe in älterer Zeit die verschiedensten Arten des Zusammenwohnens bedeutet, also sowohl einen befestigten, als einen offenen Ort. Doch wird zugegeben, daß der ältesten Bedeutung des Wortes eine besondere Beziehung auf Befestigung wohl nicht fremd gewesen. (Jahrb. I, 153 und 152) — Der deutschen Bezeichnung Burg aber entspreche die römische *urbs*; *urbs* sei später (d. h. also nach Heinrichs Zeit) vorzugsweise die Uebersetzung des deutschen Wortes Burg; was jedoch einer späteren Zeit angehöre, dürfe nicht in den Anfang des 10. Jahrhunderts zurückverlegt werden. Unmittelbar darauf aber heißt es: „Es (*urbs*) kann freilich auch jetzt schon (also zu Heinrichs Zeit) eine Burg in späterem Sinne bezeichnen; es war dies aber keineswegs ausschließlich, ja gar nicht einmal vorzugsweise die Bedeutung des Wortes.“ (Jahrb. I, 153 und 154.)

Abweichend von dieser noch nicht sehr selbstgewissen Auffassung der ersten Ausg. der Jahrb. wird in der zweiten zugegeben, daß zu Widukinds Zeit *urbs* und *civitas* einen befestigten Ort bedeuten, ja sogar unter Berufung auf die hier in Frage stehenden Namen, daß zu dieser Zeit zum Begriffe des Wortes Burg das Merkmal der Befestigung gehörte. (Jahrb. I, S. 233.) Kann ich diese Abänderung des früheren Urtheils nur als einen Fortschritt in der Erkenntniß bezeichnen, so hoffe ich andererseits, Herr Prof. Waitz werde kein Bedenken tragen, seine obige Folgerung auch für eine noch weiter zurückliegende Zeit gelten zu lassen, in Erwägung, daß die für ihn maßgebende Urkunde vom Jahre 979 doch ganz offenbar auf den Schultern des Abschnittes B im Herzfelder Zehntverzeichnisse steht.

Wir ist *urbs* in Heinrichs Zeit und auch vor derselben, gleich *civitas*, lediglich ein befestigter Ort, dem eine Beziehung auf städtische Verfassung noch fern liegt, und dieselbe Bedeutung hat „Burg,“ wie es dem ursprünglichen Sinne des Wortes gemäß ist. Werden also vor Heinrichs Zeit und während derselben Orte als *urbs*, *civitas* oder Burg bezeichnet, so waren sie befestigt. Das Vorhandensein von Besten vor Heinrichs Zeit ist auch gar nicht zu bezweifeln. Burgschei-

dungen braucht nur genannt zu werden; das *castrum Hoesebure*, welches Pippin im Jahre 748 auf seinem Marsche zu den Nordschwaben eroberte, ist ein weiteres, unwiderlegliches Zeugniß; die *Weidababure* (Wettaburg a. d. Wethau bei Nannburg), bei welcher die Slaven im Jahre 766 von den Franken geschlagen wurden, zeigt uns, daß um diese Zeit bereits jenseits der Saale eine Feste bestand. Die von Karl d. Gr. im Jahre 806 bei Halle erbaute Burg (die spätere Moritzburg) beweist dasselbe, und in dieser schützenden Kette war auch Merseburg nur ein passend eingereihtes Glied. Die Jahrbücher, welche in der ersten Ausgabe Ditmars Worte „*Antiquum opus Romanorum muro rex praedictus in Merseburg decoravit lapideo*“ „nur dahin verstanden hatten, daß Merseburg bis auf Heinrichs Zeit ein offener Ort gewesen, dem er zuerst die schützende Mauer gegeben habe, haben sich in der zweiten (Seite 233) — ob in bewußter Weise, ist nicht gesagt — mit der Auslegung von Lepsius (Neue Mittheilungen VI, 4, 79) in Uebereinstimmung gesetzt, nach welcher das vor Heinrichs Zeit schon bestehende Merseburg eine Burg — wie der Name besagt — hatte, nämlich die „Altenburg,“ welcher eine in die Urzeit zurückreichende Entstehung beigemessen wurde (*antiquum opus Romanorum*), die aber bis auf Heinrichs Zeit, dem Brauche der älteren Zeit in dieser Gegend Deutschlands gemäß, sich mit hölzernen Festungswerken beholfen hatte und nun erst durch Heinrich die bessere, steinerne Mauer empfing. Noch einer Burg will ich gedenken, der Niwanburg unseres Verzeichnisses. Zugegeben einmal, die in demselben genannten Burgen wären nicht älter, als Heinrichs Zeit, so würde doch eben eine Burg, die zu Heinrichs Zeit als neue Burg bezeichnet wurde, auf eine ganz erheblich ältere correlate alte Burg hinweisen. Also noch eine wirkliche Burg vor Heinrichs Zeit, die wenig nördlich von Beyernaumburg bei Blankenheim gelegene Altenburg! Bestand sonach eine ganze Anzahl der in unserm Verzeichniß genannten Orte, und zwar in der Eigenschaft als Feste, schon vor Heinrichs Zeit, so ist kein Grund vorhanden, den übrigen ein gleich hohes Alter abzusprechen. Und in der That — sollten die Bewohner dieser Grenzgaue in den unablässigen Kämpfen mit den Slaven bis auf Heinrichs Zeit des Schutzes von Befestigungen haben entbehren können? Dadurch ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß auch Heinrich Burgen neu erbaute oder schon vorhandene erweiterte. Er mochte einen guten Grund zu diesem Thun darin finden, daß die bereits vorhandenen zur Aufnahme größerer Heerschaaren, wie sie den Ungarn gegenüber ins Feld gestellt werden mußten, nicht ausreichten oder ihm nicht passend zu liegen schienen.

Wäre aber das Verzeichniß wirklich erst im 11—12. Jahrh. entstanden, so müßte auch das Wort *civitas*, welches im ersten Abschnitte des Verzeichnisses den Namen *Gozacha* und *Mersibure* (Nr. 233 und 174) hinzugefügt ist, in dem von den Jahrbüchern (1. Ausg.

§. 154) für diese spätere Zeit behaupteten Sinne genommen, d. h. es müßte behauptet werden, beide Orte seien durch besondere Gemeinheitsrechte, durch eine städtische Verfassung ausgezeichnet gewesen. Betreffs Mersburgs hätte es wohl kein Bedenken, etwas der Art zuzugestehen; aber Goseck, welches die Pfalzgrafen nach Gründung des Benedictinerstifts um die Mitte des 11. Jahrhunderts verließen, um zu Putelendorf ihren Sitz zu nehmen, Goseck wird Niemand für ein städtisches Gemeinwesen im Sinne der späteren Zeit ausgeben wollen. Auch dies nöthigt, den Ursprung des Verzeichnisses in einer Zeit zu suchen, wo *civitas* den zuletzt erwähnten Sinn noch nicht hatte.

Auch das ist zu beachten, daß mehrere der in dem Verzeichnisse genannten Orte — das einschlägige urkundliche Material glaube ich so ziemlich zu übersehen — seit 979 urkundlich nicht wieder vorkommen, ja nicht einmal ihrer Lage nach haben bestimmt werden können, wie Gerburgoburg und Suemeburg. Dankten sie wirklich erst einer späteren Zeit ihren Ursprung, so wäre es doch verwunderlich, wie diese Bezirksmittelpunkte (*urbes cum viculis et locis ad se pertinentibus*) so spurlos haben verschwinden können.

Es erübrigt nun noch, auch dem ersten, bei weitem umfangreichsten Abschnitte (A) einige Worte zu widmen. Dieser Abschnitt, welcher zu keiner kritischen Bemerkung Anlaß gegeben hat, hat mich zunächst und vorzugsweise zum Schreiben meiner Abhandlung über das Zehntverzeichnis veranlaßt, weil er, eine wahre *magna charta topographica*, meinen topographischen Untersuchungen so reichhaltiges Material darbot. Er ist, wie der Reihenfolge nach der erste, so der Entstehung nach — man erschrecke nicht! — der älteste. Seine Entstehung setze ich bereits gegen Ende des achten Jahrhunderts. Für diese Annahme spricht folgender gewichtige Umstand.

Allgemein bekannt ist die Urkunde Karls d. Gr. vom Jahre 777, durch welche er dem Kloster Hersfeld die drei Kapellen zu Allstedt, Nienstedt und Osterhausen nebst dem Rechte der Zehnterhebung in den zu diesen Kapellen gehörigen Ortschaften der Gaue Friesensfeld und Hassesgau verleiht. Nur die drei erwähnten Orte sind in der Urkunde mit Namen genannt, vermuthlich weil sie allein damals schon eine christliche Kapelle besaßen. Die Namen der zehntpflichtigen Orte dagegen bleiben ungenannt, offenbar weil die Anzahl derselben in zwei Gauen von so beträchtlicher Ausdehnung zu groß war, als daß man sie in die Urkunde selbst hätte aufnehmen mögen. Das den Zehnten erhebende Kloster aber konnte ein Verzeichniß der Orte unter allen Umständen nicht entbehren, und so liegt es denn in der Natur der Sache, daß entweder bei der Schenkung selbst oder doch bald darauf die zehntpflichtigen Orte namentlich verzeichnet werden mußten. Denn gerade beim Anheben des Zehntgenusses war ein Verzeichniß der pflichtigen Orte ganz unentbehrlich. Welchen Sinn hätte es haben sollen,

dieses Verzeichniß erst aufzustellen, nachdem man einige Jahrhunderte sich im Genusse befunden! So ist denn meines Erachtens nicht zu bezweifeln, daß wir in dem von Landau veröffentlichten und von mir besprochenen ersten Abschnitte des Verzeichnisses, welcher 175 Namen nennt, und ausdrücklich die Ueberschrift trägt „Haec est decimatio, quae pertinet ad sem Wigberthum in Frisonovold,“ eine dem Breviarium des Lullus ähnliche Hersfeldische Aufzeichnung aus den letzten Jahrzehnten des achten Jahrhunderts besitzen. Ist aber dies der Fall, so folgt daraus weiter, daß die im Abschnitt B genannten urbes, quae cum viculis suis et omnibus locis ad se pertinentibus decimationes dare debent ad sem Wigberthum ad Herolvesfeld“ entweder schon zu derselben Zeit aufgezeichnet worden sind, wie der erste Abschnitt, oder doch zwischen dem Ende des achten und dem Ende des neunten Jahrhunderts, welchem letzteren, wie oben gezeigt ist, die beiden jüngsten Abschnitte angehören.

Jedoch dieser an sich schon schwer wiegende Grund ist nicht der einzige. Auch die Namen des Verzeichnisses selbst bestätigen meine Annahme. Noch ist hier die volltönende Endung *leba* nicht abgeschwächt in *lebe*; noch lesen wir *Cunaha*, *Goza cha*, *Muchilacha*, *Wipparacha*, *Zidamacha*, *Salzacha* gegenüber den alterirten Formen *Gozeka* (1043), *Muchele* (1127) *Wipera* (1129). Noch hat unser Verzeichniß durchweg die auf die älteste Art der Ansiedelung und auf hohes Alter der Aufzeichnung deutenden Singularformen *Gisilhus*, *Sangerhus*, *Midilhusa*, *Osterhusa*, *Suderhusa*, *Hubhusa* gegen die eine spätere Zeit der Niederschreibung befundenden Pluralformen *Kiselhusen*, *Sangerhusun*, *Midilhusun* (991), *Osterhusan* (932), *Sutterhausen* (1201), *Ubhuson* (1004); noch zeigen die unbetonten Mittelsilben kaum eine Spur jener Verschleifung oder Alterirung, wie sie den Formen des 11. und 12. Jahrh. schon recht merklich eigen ist. *Roldestorp* (1120 und 1136), *Eigelwardesdorf* auch *Eilwardestorp* (1141 und 1147), *Gravensdorff* (1144) lauten hier noch *Ruodoldesdorf*, *Engilwardesdorf*, *Grabanesdorf*, der vielen Namen ganz zu geschweigen, denen sich in Ermangelung urkundlichen Vorkommens Formen aus dem 11. oder 12. Jahrh. nicht gegenüber stellen lassen, die aber durchgehends den als Bestimmungswort gebrauchten Eigennamen noch unverfehrt aufweisen. Ich nenne nur *Amalungesdorf*, *Codimesdorf*, *Fridurichesdorf*, *Leobedigasdorf*, *Theotboldesdorf*, *Liudolvesdorf*. Und sollte es zufällig sein, daß die wenigen (nur 4) in unserm Verzeichnisse vorkommenden Rodungen — gegenüber der seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts auftauchenden Fülle solcher Namen ebenfalls ein Merkmal, daß unser Verzeichniß einer sehr frühen Zeit angehört — daß diese Namen: *Eggihardesrot*, *Hardaredesrod*, *Hildiburgorod*, *Hoenrod* noch nicht das im 11. und 12. Jahrh. bereits übliche, un-

sinnige Suffix *e* oder *a* tragen? Nein, überall zeigt sich in unserm Verzeichniß ein älterer Lautstand, als ihn das 11. und 12. Jahrhundert haben. Winkele (991) heißt hier noch *Wiuchilla*; Herdebrunnen oder Erdebrunnen (1121 und 1195) noch *Hardabrunno*; Wulfirstede (1079) noch *Wolphherstedi*; Pessele (1231) noch *Bablide*; Lichthagen noch *Liochodago*. Auch Buredorf zeigt noch die ältere, ächte Composition statt der späteren, unächtten *Porkesdorp* (1021). Doch genug der Beispiele; nur aus den slavischen Namen des Verzeichnisses noch einige lehrreiche Belege. Auch hier erfreut uns das Verzeichniß durch die sauberen, unversehrten Formen *Uodina* (1129 und 1156 *Udene*), *Dussina* (1126 und 1336 *Dusne* und *Deusne*) *Seirbina* (1053 und 1202 *Seiruene* und *Scerewin*), *Lindina* (1185 und 1217 *Luthyne* und *Lutin*), *Dalizi* (1145 *Delez*), *Osniza* (1136 *Osniz*).

Zum Schluß noch Eins. Oben habe ich gesagt, daß ich die Handschrift für eine Abschrift des 11. oder 12. Jahrhunderts von einem mehrere Jahrhunderte älteren Originale halte. Abschriften, welche einige Jahrhunderte nach der ersten Niederschrift gemacht werden, pflegen nicht ohne Fehler zu bleiben, welche entweder auf Versehen oder auf Unkenntniß beruhen, und so zeigt denn auch unsere Abschrift unverkennbare Spuren solcher Fehler. Sie hat *Esiebo* statt *Eslebo*, *Sineswinidun* statt *Suinswinidun*, *Wicholdesdorf* statt *Wicboldesdorf*, *Dachiza*, statt *Dachicza*, *Suidina* statt *Studina*, *Hol* statt *Kal*, *Sacharedi* statt *Tacharedi* u. a. m., auf welche hier einzugehen ich mir wohl ersparen kann. Hinsichtlich der Belegstellen für die oben angeführten Namensformen aus dem 11—12. Jahrhundert verweise ich auf meine demnächst in der Zeitschrift des Harzvereins erscheinenden Untersuchungen.

Eisleben im März 1875.

Dr. Hermann Größler.

Heinrichs IV. Sachsenkrieg von A. Wenzel,

als Beilage zu dem Jahresbericht der höheren Bürgerschule zu Langensalza erschienen und veranlaßt durch die 800jährige Wiederkehr des Tages der Schlacht bei Langensalza.

Der Verfasser verheißt Eingangß bei der kurzen Charakteristik der vornehmsten Quellen im Gegensatz zu der herrschenden Uebung und Ansicht die zu Gunsten des Kaisers geschriebenen Quellen, die *Vita Heinrici*

IV. und die *Gesta Heinrici imperatoris metrice*, mehr zu berücksichtigen, als es bisher meist geschehen. Demnach wird die Handlungsweise des Königs lediglich als das vollberechtigte Streben bezeichnet, „dem Raubsystem der sächsischen Großen“ ein Ziel zu setzen, welche in alt ererbtem Trotz gegen das fränkische Herrscherhaus dem unmündigen Könige die Anerkennung ihrer angemessenen Rechte abzurufen suchten, wenn nicht auf noch viel schlimmeres dachten. Der Kampf habe dem sächsischen Volke garnicht gegolten, das von seinen Fürsten durch „allerlei Ränke“ künstlich in die Empörung hineingetrieben sei, sondern nur den Fürsten. Andererseits freilich — und das ist ganz richtig — galt er überhaupt „der Ueberhebung der deutschen Fürsten gegenüber der Krone“ und in Sachsen gerade kam er zum Ausbruch, weil hier die Rechte der Krone sich noch am leichtesten haben nachweisen lassen. Die „zum Schutz der königlichen Domainen“ erbauten Burgen, die häufige Anwesenheit des Hofes hätten nimmermehr die vielfach ausgesprochenen Klagen über „die Knechtung des freien Sachsenvolkes“ rechtfertigen und an sich eine solche Aufregung begründen können, welche sich besonders kundgab, als nach Ordufs Tode der König den gefangenen Magnus wider alles Erwarten nicht in das Herzogthum einsetzte. Darauf der Ausbruch bei Gelegenheit der Rüstungen zum Polenkriege. Als der König die jetzt dringender vorgebrachten Forderungen der sächsischen Fürsten gebührend zurückgewiesen, habe „der gewandte Parteiführer Otto v. Nordheim auf der Tagfahrt zu Wormsleben (?) nun auch das Volk zu entflammen gewußt und dem Könige „auf der Harzburg das Ultimatum gestellt.“ Dieser habe vor der wachsenden Aufregung rechtzeitig die Harzburg verlassen und zu Spießkappel von den dahin entbotenen süddeutschen Fürsten Zusicherung künftiger Unterstützung gegen die Empörer nur dadurch erlangen können, daß er Herzog Magnus aus der Haft entließ, „da die übrigen Fürsten dessen Sache zu der ihrigen machten.“ Von der Größe der Gefahr erschreckt, hätten nunmehr die sächsischen Fürsten Alles zu den Waffen gerufen, sich mit den Thüringern verbunden und die Hainburg gebrochen, während die Thüringer die Hasenburg umlagerten. Während Heinrich zu oft wiederholten Verhandlungen seine Zuflucht nehmen mußte, und, von fast allen verlassen und verrathen, nur noch in dem treuen Worms eine Zuflucht fand, wären nunmehr die Sachsen auch gegen die Hauptfesten, die Harzburg, herangerückt, wie sie denn mit den Thüringern allmählich auch die übrigen Burgen einschlossen. Das ungestüme Begehren des sächsischen Volkes nach Absetzung Heinrichs wird durch dessen Klugheit vereitelt, der Friede zu Gerstungen rettet ihm die Krone, freilich unter empfindlichen Bedingungen, namentlich um den Preis der Burgen. Gegen diese richtet sich jetzt der ganze Haß des Volkes, „so wenig es früher in denselben Symbole der Zwingherrschaft erblickt hatte“, „es konnte nun — da Heinrich auch die

Schleifung der Adelsburgen als Friedensbedingung erlangt hatte — seinen Muth kühlen an der Zerstörung aller Festen, die Adel und Krone so lange zum Bollwerk gedient hatten.“ Als „sanatisirtes Werkzeug der Fürsten“ verübte es nun den bekannten Kirchenfrevel an der Harzburg. Die allgemeine Entrüstung darüber lieferte dem Könige die Mittel, an „den intellectuellen Urheber“ jenes Frevels, d. h. an den Häuptern des Aufstandes, blutige Rache zu nehmen, da sogar ein großer Theil der sächsischen Fürsten jetzt von der Verschwörung zurückgetreten war. So führt er das gesammte Aufgebot des Reichs rasch gegen die Großen und das „Massenaufgebot“ des östlichen Sachsens heran und überrascht nach einem außerordentlichen Marsche von Oberellen bei Eisenach aus um die Mittagszeit des 9. Juni 1075 die bei Homburg und Nägelsedt zu beiden Seiten der Unstrut lagernden Feinde. Als die von Herzog Rudolf zuerst gegen den Feind geführten Schwaben „und Baiern“ vor dem Ungeßüm der Sachsen fast schon weichen, führt der König selbst an der Spitze des „dritten“ Heerhaufens die höchst blutige Entscheidung herbei. — Die Niederlage brachte vor allem in Sachsen „die alte Zwietracht zwischen Fürst und Volk“ wieder zum Ausbruch, so daß der immer noch „in seinem früheren Eigensinn“ beharrende sächsische und thüringische Adel sich am 26. December 1075 dem wiederum mit einem stattlichen Reichsheere hereingebrochenem Könige bei Sondershausen „auf Gnade und Ungnade“ ergeben mußte. Das Königthum war wieder zu vollen Ehren gebracht.

So ist unter fleißiger und selbständiger Benutzung der Quellen auf wenigen Seiten ein reicher Inhalt zusammengedrängt. Was daran Eigenthümliches und Neues ist, erhellt aus dem Vorstehenden. Besonders gelungen ist die Darstellung der Schlacht; die Frage wegen des Beginnes und der Dauer derselben scheint uns in dem Anhang der Schrift positiv entschieden zu sein. Nur hätte wol der Verf. einen etwas eingeschränkteren Gebrauch von der stark rhetorisch gefärbten, ganz allgemein gehaltenen Schilderung seiner Lieblingsquelle, der *Gesta Heinrici*, machen sollen, dann hätte er z. B. in Betreff der Eröffnung des Kampfes die kurze Angabe in Bertholds Chronik nicht falsch verstanden (Anhg. V. 3 a.). Ebenso lediglich auf diese sehr unsichere Autorität hin hat er den Anfang des ganzen Krieges in einer Weise dargestellt, die trotz der Unmöglichkeit, in diesem Punkte alle Berichte zu vereinigen, schwerlich Vielen annehmbar scheinen möchte. In der Darlegung der Ursachen des Kampfes und bei der Beurtheilung desselben vertheilt der Verf. im Anschluß an die *Vita* und die *Gesta Heinrici* Licht und Schatten ganz einseitig; und er kommt dazu nur dadurch, daß er die Stellung des sächsischen Volks unzweifelhaft ungenügend auffaßt. Ein 13 Jahre fortgesetzter erbitterter Widerstand eines ganzen Volksstammes, dessen die salischen Kaiser eigentlich nie wieder Herr geworden sind, läßt sich unmöglich daraus erklären,

daß der König nur „einige Fürsten“ zur Herausgabe angemessener Güter und Rechte gezwungen haben soll. Diese Ansicht stützt sich nur auf die bei Lambert mitgetheilte letzte Botschaft des schlauen Königs, durch die er kurz vor der Schlacht die Menge den verschworenen Großen abwendig machen wollte. Selbst die ganz unparteiischen oder königlich gesinnten Berichtersteller, der Altaißer Annalist, Sigbert v. Gemblour, Norbert, der Biograph des Burgenerbauers Benno, legen dem Burgbau eine ganz andere Bedeutung bei, als ihm der Verf. zugestehen will, der denn auch die Treue, in der das Volk zu den Billungern beharrte, und mit der es Otto v. Nordheim anhing, die rechtswidrige Wegnahme von Lüneburg, die Thüringer Zehentsache und das Abkommen mit dem Dänenkönig von dem doch auch Adam von Bremen weiß, weit unterschätzt und an entscheidender Stelle ganz verschweigt.

Uns will bedünken, daß der Herr Verf. bei Abfassung seiner Monographie allzusehr unter der jetzt herrschenden Strömung zu Gunsten der Reichseinheit gegenüber allen particularen Bestrebungen gestanden hat.

Lübben i. L.

Dr. F. Weinek.

Vereinsbericht

vom Januar bis August 1875.

Das erste gemeinsame Unternehmen im laufenden Vereinsjahre war eine am 2. April im Bahnhofsgelände zu Bienenburg abgehaltene Vorstandssitzung, auf welcher, außer dem H. Conservator, alle Vorstandsmitglieder und außerdem Herr Conf.-Rath v. Schmidt-Phiseldack aus Wolfenbüttel anwesend waren. Der nächste Gegenstand der Verhandlungen war die Feststellung der Zeit und Ordnung der achten Hauptversammlung zu Ballenstedt. An Ihre Hoheiten den regierenden Herzog zu Anhalt und die Herzogin Witve zu Anhalt-Bernburg zu Ballenstedt wurden Anzeigen von der bevorstehenden Hauptversammlung beschloffen.

Da von der Königl. Regierung 3. Abth. zu Erfurt der Verein ersucht war, in der Gegend um Lohra bei der s. g. Helbeburg eine vorläufige Untersuchung nach dem Vorhandensein von Alterthümern vorzunehmen, so wurde der der Gegend benachbarte Nordhäuser Ortsverein ersucht, eine Besichtigung und Prüfung der bezeichneten Vertheilungen vor Eintritt der Behauung vorzunehmen und über das Ergebnis dem Hauptvereine Nachricht zu geben. Letzteres geschah in dem unten mitgetheilten Jahresberichte des Nordhäuser Zweig-Vereins.

Nach einem Berichte des ersten Schriftführers über den Stand der Arbeiten für die Zeitschrift wurde eine möglichste Gleichförmigkeit der Urkundenbücher nach den von dem Urkunden-Ausschuß aufgestellten Grundsätzen (vgl. 6 (1873) S. 235 f.) als Nothwendigkeit erkannt.

Nachdem von einem Theile der Versammlung eine Verbesserung des Drucks und Aeußeren der Zeitschrift nachdrücklich als Bedürfnis hervorgehoben worden, wurden vom Schatzmeister des Vereins hierauf bezügliche Ermittelungen eingezogen. Ein kurz darnach einlaufender hierhin gerichteter Antrag des Wolfenbüttler Ortsvereins wurde sämmtlichen Vorstandsmitgliedern mitgetheilt.

Nach der Bienenburger Vorstandssitzung ließen die Umstände es zur Abhaltung einer ursprünglich beabsichtigten zweiten vor dem Ballenstedter Vereinsstage nicht kommen. Was den letzteren betrifft, so war

eine solche auch kaum vonnöthen, da die Einrichtung und Vorbereitung zu der Versammlung in so guten Händen lag, daß die Auskunft im Einzelnen unschwer durch briefliche Mittheilung ergänzt werden konnte.

Am Nachmittage des 19. Juli — dem Tage vor dem auf den 20. und 21. Juli festgesetzten Ballenstedter Vereinstage — fanden sich die Mitglieder und Gäste ziemlich zahlreich ein, obwohl es sich bereits bei den im Empfangszimmer im Bahnhofsgebäude stattfindenden Einschreibungen darnach anließ, als ob die Zahl der zu erwartenden Besucher nicht den mit außerordentlicher Umsicht, Gastlichkeit und Liebenswürdigkeit getroffenen Vorbereitungen und Einrichtungen entsprechen würde. Was jedoch besonders der Versammlung eine nicht geringe Zahl von Theilnehmern entzog, waren die am Morgen des Haupttags am größten Theile des Harzes sich entladenden Gewitter, von welchem jedoch Ballenstedt selbst nicht mit berührt wurde.

Der Vorabend des Festes sah die Theilnehmer — Einheimische wie Gäste — auf der freundlich gelegenen geräumigen „Wilhelmsburg“ versammelt, wo im freien geselligen Verkehre sich zu mancher angenehmen und nützlichen Besprechung Gelegenheit bot.

Am 20. Juli, dem Haupttage, wurden Morgens halb acht Uhr die von den Herzoglichen Hoheiten bereitwilligst zugänglich gemachten Merkwürdigkeiten, Münzen, Waffen und sonstigen Alterthümer, dann auch die Baulichkeiten selbst, besonders Kirche und Krypta — welche letztere als Begräbnißstätte Albrechts des Bären angesprochen wird, von verschiedenen Abtheilungen der Versammlung besichtigt, darnach die Bibliothek von einer Anzahl der Festtheilnehmer besucht.

So begann die eigentliche Hauptversammlung erst um 10 1/2 Uhr. Dieselbe fand in der festlich geschmückten zur Erziehungs-Anstalt des Herrn Professors Dr. Brindmeier gehörigen geräumigen Turnhalle statt. Zum Eingange machte der stellvertretende Vorsitzende Herr v. Heine- mann die Mittheilung, daß der Protector des Vereins, Herr Gr. Otto zu Stolberg-Wernigerode Erlaucht, sein Erscheinen ungewiß gelassen habe — dringende Abhaltung machte dasselbe unthunlich — während der Vorsitzende, Se. Erlaucht Gr. Botho zu Stolberg-Wernigerode durch plötzliche Erkrankung verhindert sei. Sonst war vom Vorstande noch Herr Sanit.-Rath Dr. Friederich wegen Behinderung nicht erschienen. Die Zahl der Versammelten mochte etwa 60—70 betragen, wobei hervorzuheben ist, daß wir uns sowohl bei den Verhandlungen und Vorträgen als bei den gemeinsamen Mittagessen und den Besichtigungen und Ausflügen der Gegenwart und Mittheiligung von Frauen zu erfreuen hatten.

Nach Begrüßung der Versammlung ertheilte der Vorsitzende zunächst dem Herrn Professor Böttger aus Dessau das Wort, welcher der Versammlung die erfolgte Begründung des Anhaltischen Geschichtsvereins anzeigte und Namens desselben bat, ihm, als einem Brudervereine, freund-

liches Wohlwollen zu schenken. Der Herr Verf. versicherte, anknüpfend an die vorhergegangene schriftliche Begrüßung, die Geneigtheit des Harzvereins zu freuntlichstem Entgegenkommen.

Sodann gab der erste Schriftführer einen Ueberblick über die Thätigkeit des Harzvereins im verflossenen Jahre unter Hinweisung auf einige im Wert begriffene oder durch gemeinsame Arbeit zu fördernde Unternehmungen und zuletzt auf die immer mehr hervortretende Nothwendigkeit eines ausführlichen Registers über die Zeitschrift nebst den zugehörigen Vereinschriften.

Hieran schloß sich der Bericht des zweiten Schriftführers über die Thätigkeit der Ortsvereine zu Quedlinburg, Nordhausen und Wolfenbüttel und Vorlesung der weiter unten abgedruckten Berichte dieser Vereine, sowie über die beabsichtigte Herausgabe der Urkunden der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen Stiftungen, um welches Urkundenthum sich derselbe großer Mühe und Arbeit unterzogen hat.

Der H. Schatzmeister gab hierauf eine Darstellung über die äußeren Verhältnisse des Vereins und den Stand der Vereinskasse.

Es wurde hervorgehoben, daß auch dieses Jahr die Mitgliederzahl sich um 20 gegen 1873 vermehrt habe, Gesamtzahl 599, vertreten in 146 Ortschaften.¹⁾

1873 schloß mit einem Bestande von	Thlr. 535. 4. 3.
hierzu die Beträge der Mitglieder=Beiträge	,, 1198
und der außerordentlichen Einnahme	,, 226.
Gesamt=Einnahme	Thlr. 1959. 4. 3.

Die Ausgabe betrug für	
Zeitschrift und Urkundenbücher zc. . .	Thlr. 1277. 4. 5.
für Rückzahlung an die 3 Local=Vereine zu	
Nordhausen, Quedlinburg und Wolfenbüttel	,, 137. 7. 10.
An Ausgaben insgemein	,, 482. 16. 5.
Gesamt=Ausgabe	Thlr. 1896. 28. 8.

verbleibt somit ein Bestand von Thlr. 62. 5 Sgr. 7 Pf. = Reichsm. 186, 56 Pf.

Wenn die Ausgabe eine so bedeutende Höhe erreichte, so lag der Grund darin, daß dieses Jahr allein für Urkundenbücher Thlr. 694 18 Sgr. 11 Pf., für Redaction der Zeitschrift Thlr. 200, sowie für Vorbereiten weiterer Urkundenbücher circa Thlr. 50, ebenso für Vertretung in Speyer Thlr. 53. 17. als außergewöhnlich in Rechnung gegen das Vorjahr erschienen.

¹⁾ Diese Zählung des H. Schatzmeisters bezieht sich auf die Schlußübersicht des nun abgelaufenen Vereinsjahres; die gegenwärtige Mitgliederzahl wird sich auf 615 belaufen.

Da ein nicht unbedeutender Theil dieser Ausgaben pro 1875 nicht wieder vorkommt, so wurde die Erwartung ausgesprochen, daß 1875 mit einem höheren Bestande abschließen werde, als 1874.“

Anschließend an diesen Bericht wurde die vorjährige Vereinsrechnung nach vorheriger Prüfung für abgenommen erklärt und der Rechnungsführer entlastet.

Die hierauf vorzunehmende Wahl des nächstjährigen Versammlungsorts für den Vereinstag fällt auf **Silbesheim**, von wo Einladungen seitens hervorragender Personen ergangen sind. Die Zeit betreffend, wurde die für die diesjährige Versammlung gewählte als die geeignete erkannt und kann daher unseren geehrten Mitgliedern zunächst mitgetheilt werden, daß der neunte ordentliche Vereinstag des **Harzvereins** auf

die zweite Hälfte Juli 1876 nach Silbesheim
anberaumt ist.

Sodann folgten die beiden Vorträge:

1) von Herrn Bibl. Prof. Dr. v. Heinemann:

Ueber Wesen und Bedeutung der alten Grafschaft Aschersleben und deren Geschichte bis zu dem Zeitpunkte, in welchem dieselbe dem Hause Anhalt verloren ging.

2) des Herrn Past. Stenzel zu Dohndorf bei Cöthen:

Ueber das Anhaltisch-Harzische Münzwesen im Mittelalter.

Auf den vom H. Vorsitzenden angeregten Antrag an H. Pastor Stenzel, seinen Vortrag durch Abdruck in unserer Zeitschrift weiteren Kreisen zugänglich zu machen, erklärte derselbe, daß der Vortrag in gegebener Gestalt bereits anderweitig zugesagt, daß Verf. übrigens bereit sei, den Gegenstand auch für die Zeitschrift zu bearbeiten. Diese Zusage wurde dankend angenommen.

Für den reichhaltigen Vortrag über die Grafschaft Aschersleben erlaubte sich der Berichterstatter, welchem der H. Vorsitzende so lange die Vertretung übergeben hatte, unter lebhafter Zustimmung der Versammlung den angelegentlichsten Dank und die Bitte um Mittheilung für die Zeitschrift auszusprechen, wozu sich Herr Dr. v. Heinemann auch freundlichst bereit finden ließ.

Nach kurzer Besprechung über einzelne an die Vorträge sich anschließende Fragen, an welchen die Herrn Geh.-R. v. Quast, Frhr. v. Ledebur und Brmstr. Brecht aus Quedlinburg Theil nahmen, wurde die Versammlung geschlossen.

Bei dem Wirttagessen im großen Gasthose, wo die Kreise der Theilnehmer enger gezogen waren, als vorher zu erwarten stand, fand neben den lebhaft ausgebrachten Trinksprüchen auf des deutschen Reiches und des Anhaltischen Landes Haupt, auf den erlauchten abwesenden Protector und Vorsitzenden, auf die Herzogin Witwe zu Ballenstedt und die Frauen auch das besondere Interesse zu den Brudervereinen und zu bestimmten geschichtskundlichen Bestrebungen seinen Ausdruck.

Allgemeinen Anklang fand auch der herzliche Dank an Ballenstedt bezw. den Festausschuß und besonders an die unermüdliche, opferfreudige und liebenswürdige Gingabe des Herrn Professors Brindmeier und der mit ihm vereinten Männer an die Versammlung nicht bloß, sondern an das gesammte Interesse des Vereins.

Unmittelbar nach dem Essen begab sich ein Theil der Versammlung in zwei größeren Wagen zu der südlich von Ermsleben gelegenen Konradsburg. Bei der Besichtigung dieser merkwürdigen romanischen Baureste, besonders der Unterkirche, übernahm zumeist Herr Geh. v. Quast gütigst die Erläuterung.

Sonst wurden Nachmittag und Abend des ersten Versammlungstags wieder in freierem persönlichen Verkehr auf der Wilhelmsburg zugebracht.

Für den darauf folgenden Dienstag war eigentlich nur ein Ausflug nach dem Falkenstein und der Selke in die Festordnung aufgenommen. Eine Anzahl von Gästen fand sich aber zusammen, um vorher noch den auf Kosten der kunst- und geschichtsliebenden gegenwärtigen Besitzerin Frä. v. Alvensleben in stilgemäßer Erneuerung befindlichen alten v. Stammerischen Burg- oder Oberhof zu besichtigen, wobei Herr Baumeister Adelsbert Hoken, soweit Zeit und Umstände es gestatteten, die Anleitung gab. Dieser Bau, von ansehnlichen Verhältnissen, wahrscheinlich aus der Zeit um 1500 herrührend — 1498 war Ballenstedt mit allen geistlichen und weltlichen Gebäuden in Asche gelegt worden. Beckmann III, 159 — kann als Beispiel der älteren Renaissance zwar nicht den Anspruch auf architektonischen Kunstwerth erheben, verdient aber in geschichtlicher Beziehung als eigenthümlich erhaltener bezw. zu erneuernder Burghof eines merkwürdigen alten einheimischen Geschlechts doch unsere Beachtung, und sowie von Seiten des Ballenstedter Ausschusses die erbetene Bemühung um eine Untersuchung des Bauwerks freundlichst zugesagt wurde, so werden etwa thunliche Mittheilungen und Aufklärungen über Gestalt und Geschichte dieses Hofes auch an dieser Stelle freundlichst zu Händen des Unterzeichneten erbeten.

Mehrere Umstände hatten die Fahrt nach dem Falkenstein und dem Selkethale etwas verzögert, so daß es nicht thunlich erschien, auch den Anhalt zu ersteigen, während die Heinrichsburg nur von Einzelnen besucht oder bei der Rückfahrt im Vorbeigehen gesehen wurde. Dagegen wurde der in unserer Gegend einzigartig erhaltenen mittelalterlichen Bergfeste Falkenstein eine größere Zeit und Aufmerksamkeit gewidmet. Von einem Eingehen in das Einzelne dürfen wir an dieser Stelle wohl absehen.

Hatte diese Besichtigung die Festtheilnehmer vereinzelt und überhaupt etwas Gemeinsames an diesem Tage noch nicht stattgefunden, so bot das folgende gemeinschaftliche Essen in Wädgesprung die Gele-

genheit zu einem wirklich gemüthvollen Beisammensein. In gebundener und ungebundener Rede wurde noch mancher Dank und manche herzliche Begrüßung ausgebracht. Es ist hier auch zu erwähnen, daß von Ihrer Hoheit der Herzogin Witwe, Hochwelche die Versammlung mit Ihrer persönlichen Anwesenheit hatte beehren wollen, und dem Krankheits halber abwesenden Vorsitzenden auf die bei dem Festmahl des vorhergehenden Tages erlassenen telegraphischen Grüße die Antworten eingegangen waren und verlesen wurden. Ein gleiches Telegramm Seiner Hoheit des regierenden Herzogs aus Wörlitz konnte erst am Abende eintreffen und daher der Versammlung nicht mehr mitgetheilt werden.

Als zum Schluß vor dem Scheiden der herzliche Wunsch auf Wiedersehen in Hildesheim ein helles Echo fand, fühlte die Versammlung sich auch nochmals gedrungen, Herrn Professor Brinckmeier und dem gesammten Festausschuß, der sich mit der größten Liebeshwürdigkeit und Hingebung der Versammlung gewidmet hatte, und der nur durch den unerwartet geringen Besuch an der Entfaltung noch größerer Gastfreiheit und Liebesbethätigung gehindert worden war, ein Wort herzlichen Dankes zuzurufen.

Dan schlug die Scheidestunde: Der Eine zog zur Sammlung archivalischer Schätze, der Andere zur Besichtigung von Baudenkmalern noch weiter. Ein kleiner Kreis fand sich noch in Gernrode und Quedlinburg um Herrn Geh.-R. v. Quast zusammen.

Aber noch ein bedeutsamer hoffnungreicher Erfolg der Ballenstedter Versammlung bleibt zu verzeichnen: Kaum hatte der Vereinsbericht auf die Wichtigkeit und dringende Nothwendigkeit eines genauen Registers über die gesammte Zeitschrift ausgesprochen, als der anwesende Herr Prof. Dr. Böttger aus Dessau sich bereit finden ließ, dieses Werk zu übernehmen. Da Herr Prof. Böttger ein in verwandten Arbeiten erprobter Gelehrter ist, so darf der Verein und die Wissenschaft auf die Ausfüllung dieser wichtigen Lücke hoffen und es wird eine der nächsten und angelegentlichsten Unternehmungen des Vorstands sein, das Nähere über dieses Registerwerk mit dem geehrten Herrn Autor zu vereinbaren.

Auch eine Anzahl neuer Mitglieder hat der Verein wieder als die Seinigen zu begrüßen.

Ballenstedt.

Uckermann, Buchhändler.
Braasch, Oberlehrer.
Bunge, Oberlehrer.
Fels, Bürgermeister.
Fromm, C. F., Banquier.
Hoppe, Pastor.

Fahn, Oberlehrer.

Dr. Lohmann, Adolf.
Kabe, Staatsanwalt.
Reinhard, Oberlehrer.
Sonnenmann, Oberlehrer.
Dr. Weyhe
Willrich, Oberlehrer.

Berlin.	Soym.
Rathmann Dr. C. (Ritterstr. 31.)	Lange, Rector.
Bernburg.	Schulke, Pastor.
Fischer, Director.	Marburg.
Blankenburg vgl. Regenstein.	Dr. Rönnecke, Archivar*).
Braunschweig.	Mascherode.
Magistrat.	Koibel v. Königstein, Gustav.
Uhde, Medicinalrath.	Mönche bei Schöppenstedt.
Brocken.	Göbel, Cantor.
Schwannecke Gust., Gasth.-Bes. (früher Hasserode).	Nordhausen.
Dessau.	Lesser, Rentier.
Böttger, Prof. Dr. C.	Dswald C. A., Fabrikant.
Drübeck.	Peckold, Kaufmann.
Cramer, Lieutenant.	Schaller, Kaufmann.
Eisleben.	Osterburg.
Uhde, Bergmeister.	Rathmann, Theod., Pastor.
Vollheim, Gymnasiallehrer.	Regenstein bei Blankenburg.
Erfurt.	Müller, Restaurateur.
Werneburg, Oberforstmeister.	Schladen.
Gersdorf bei Hohenstein-Ernst- thal in Sachsen.	v. Koch, Hauptmann.
Dannenberg, Hüttendirector.*)	Schöppenstedt.
Greiffenberg in Pommern.	Rhamm, Assessor.
Rönnecke, Gymnasiallehrer.	Stendal.
Halberstadt.	Sauer, Dr. C.
Hey, Rector.	Friestewitz bei Torgau.
Hannover.	v. Stammer L., Rittergutsbes.
v. Hahn, Frhr. (Wiesenstr. 5.)	Uslar.
Hasserode.	Kamlah, Amtsrichter.
Haase, Lehrer.	Wernigerode.
Hildesheim.	Engel, Rentier.
Nobbe, Reg.-Rath.	Dr. Renner, Superintendent.
Römer, Senator.	Trautermann, Musikdirector.
	Willert, Pensionsvorsteher.
	Wolfenbüttel.
	Grobleben, Fabrikant.

Wernigerode 14. August 1875.

Gd. J.

*) Wegen Umzugs u. s. f. im Verzeichniß von 1873 ausgelassen.

B e r i c h t

über die Thätigkeit des Harzer Geschichtsvereins, Ortsvereins Quedlinburg, während der Zeit von Pfingsten 1874 bis jetzt.

Quedlinburg, den 3. Juli 1875.

Unsere Thätigkeit ist in dem verflossenen Jahre eine ähnliche gewesen, wie wir sie in dem Berichte vom 10. Mai 1874 geschildert haben.

Eine große Bereicherung hat unsere Münzsammlung durch den Ankauf der Quedlinburger Münzen aus der Augustinischen Sammlung erfahren, welche uns zwar erhebliche Opfer gekostet hat, uns aber gestattet, unsere Sammlung für die zur Zeit vollständigste der Quedlinburger Münzen anzusehen.

Die von uns veranstaltete Zeichnung von 7 Abbildungen von Grabsteinen in unserer Stiftskirche hat die erfreuliche Folge gehabt, daß der Herr Geheime Rath von Quast nicht bloß über Kunstwerth und geschichtliche Bedeutung dieser Epitaphien, sondern auch über die Baugeschichte der Stiftskirche in einem sehr eingehenden und an neuen Anschauungen reichen Aufsatz sich ausgesprochen hat, den die Vereinszeitschrift demnächst veröffentlichen wird. Derselbe wird zuvor noch durch die Beschreibung von 2 weiteren Grabsteinen vervollständigt werden, die wir jetzt zeichnen lassen.

Wie dieser Aufsatz sich mit der Untersuchung der Chronologie der älteren Aebtissinnen beschäftigt, so geschieht es noch umfassender in einem anderen, welchen auf unsere Anregung und unter unserer Mitwirkung Herr Dr. L. Weiland ausgearbeitet hat, und den wir gleichfalls in der Zeitschrift abdrucken lassen werden.

Die Hoffnung, daß der zweite Theil unseres Stadtfurkundenbuches innerhalb des verflossenen Jahres zur Ausgabe gelangen würde, hat sich leider nicht erfüllt. Die Veranlassung der Zögerung liegt in der Person des Bearbeiters. Wir werden nicht unterlassen, ihn auch ferner zur Abwicklung seiner Verpflichtungen anzutreiben.

Daß die Theilnahme an unsern Bestrebungen in der Bürgerschaft nicht nachgelassen, vielmehr die Aufmerksamkeit auf dieselben zugenommen hat, erkennen wir mit großer Befriedigung bei allen sich bietenden Gelegenheiten der Beobachtung.

Der Vorstand.
G. Brecht.

Die Thätigkeit des Nordhäuser Zweig-Vereins in dem Jahre 1874—75.

Der Nordhäuser Zweig-Verein hat seine Thätigkeit im vergangenen Jahre hauptsächlich nach zwei Seiten hin entfaltet. Zunächst sind die schon früher begonnenen Ausgrabungen fortgesetzt. Die Gegend des Hart bei dem Dorfe Uthleben bietet noch immer ein ergiebiges Feld für Untersuchungen. Verschiedene Hügel von eigenthümlicher Form scheinen eine Ausbeute zu gewähren, und einer derselben wurde im Oktober des vergangenen Jahres aufgedeckt. Die Ausgrabung wurde von einer Reihe von Nordhäuser Vereinsmitgliedern, mehreren Gymnasiasten und dem Herrn von Schlothheim in Uthleben unterstützt.

Der bloßzulegende Hügel lag an der Seitenlehne eines Berges, von Eichengebüsch umgeben in einer Waldparzelle, welche den Namen der 52er führt. Er war sanft erhaben, mit einem Umkreis von 55 Schritt und einem Durchmesser von 7 Schritt. Von der Südseite wurde der Anfang gemacht, der bald gutes Glück versprach, denn gleich die ersten Spatenstiche förderten Bruchstücke einer Urne. Bei weiterer Abgrabung trat ein Kranz großer Steine heraus, dann, diesem concentrisch sich anschließend, ein zweiter Kranz. Je mehr aber die Ausgrabung fortschritt, desto mehr schwand die Hoffnung auf ergiebigeren Fund. Der Boden war durchweg ein fester thonartiger Lehm, welcher künstlich aufgetragen schien. Bei der anhaltend trockenen Witterung war er fast steinartig verhärtet, so daß nur mit der größten Anstrengung eine weitere Durchbrechung erfolgen konnte. Je weiter man nach der Mitte vordrang, je mehr nach der Tiefe aufgeräumt wurde, immer blieb derselbe harte, steinartige Boden. Es wurde dann von Osten und von Norden her ein Durchschnitt gemacht; auch dieser ergab dasselbe Resultat: zwei concentrische Reihen von Sandsteinblöcken, dann den festgebackenen thonartigen rothen Lehm. An der Ostseite fanden sich, wie an der Südseite, eine Partie Scherben. Nachdem die beiden Steinkreise fast ganz bloß gelegt, auch der Hügel auf der Südhälfte nach der Mitte zu bis auf den Grund aufgedeckt war, ohne daß Spuren eines Begräbnisses erschienen, wurde die Arbeit aufgegeben und als Resultat festgestellt, daß hier eine alte Opferstätte vorlag, deren Bloßlegung immerhin als interessant zu betrachten ist, wenn auch die Ausbeute selbst in keinem Verhältnis zu der angewandten Mühe steht. —

Erwähnenswerth dürfte dann eine Excursion sein, welche der Vorstand des Nordhäuser Vereins am Himmelfahrtstage dieses Jahres nach der Helbeburg machte. Es ist das Verdienst des Herrn Oberforstraths Werneburg in Erfurt, auf diesen höchst interessanten Punkt besonders aufmerksam gemacht zu haben. Die Helbeburg liegt eine Stunde hinter Forsthaus Lohra in Helbethale. Eine weit herauspringende Höhe senkt sich stark abgeschrofft ins Flußthal. Ihr Gipfel ist abgeflacht und von einem deutlich hervortretenden Ringwall in weitem Kreise eingefast. Innerhalb desselben erhebt sich an der dem Thale zugewendeten Seite ein erhöhtes Terrain, welches vielleicht früher eine Burg trug; durch ein complicirtes System von Ringwällen ist dieser an sich schon steile Punkt noch besonders geschützt. Eine genauere Untersuchung konnte wegen Mangel an Zeit nicht vorgenommen werden. Beachtungswerth ist noch die unterste Abdachung des Berges, die den Namen des Kirchhofs führt. Eine große Menge kleiner abgerundeter Hügel tritt auf derselben hervor, dazwischen auch einige größere, sargähnliche Hügel; ob diese Gräber sind, würde die Aufdeckung einiger derselben ergeben, und Herr Oberforstrath Werneburg hat sich bereit erklärt, eine solche Ausgrabung anzuordnen.

Eine zweite Aufgabe des Nordhäuser Vereins war die Einrichtung eines städtischen Museums. Die Anregung dazu hat Herr Prof. Birchow gegeben. Als dieser vor 2 Jahren Ausgrabungen in der Einhornshöhle bei Scharzfeld und am Kostberge bei Berga veranstaltete, übergab er die gewonnenen Fundstücke dem Dr. Perschmann, welcher bei den Ausgrabungen zugegen war, als Beitrag zu einem in Nordhausen zu gründenden Alterthumsmuseum. Besonders durch die rege Theilnahme des damaligen Besitzenden, Herrn Stadtraths Bassenge, wurde der Magistrat bewogen, ein Lokal für die Sammlungen einzuräumen und 150 Thlr zur Ausstattung desselben zu bewilligen. Nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten ist die Angelegenheit jetzt so weit gediehen, daß die Lokalitäten vollständig eingerichtet und die Alterthümer in dieselben geschafft sind. Zur Catalogisierung und zweckmäßigen Aufstellung derselben wird freilich noch einige Zeit erforderlich sein. Die Sammlung besteht 1, aus einer Reihe bisher auf dem Rathhause aufbewahrter Stücke 2, aus einer Zahl von Urnen, von Prof. Förstermann vor Jahren gesammelt und bisher auf dem Gymnasium aufbewahrt 3, aus den von Dr. Perschmann gesammelten Alterthümern.

Wenn auch gegenwärtig die ganze Sammlung gleich auf den ersten Blick ihre Jugend verräth, so ist doch bei dem lebhaften Interesse, welches Nordhausen für das Unternehmen hat, eben so sehr ein baldiges Wachsthum der Sammlung wie überhaupt eine erhöhte Theilnahme für das Studium des Alterthums zu hoffen.

Werningstedt auf Sylt

Dr. Perschmann,

den 8. Juli 1875. Schriftführer des Nordhäuser Zweig-Vereins.

Bericht über die Thätigkeit des Ortsvereins für Geschichte zu Wolfenbüttel.

Der Ortsverein für Geschichte zu Wolfenbüttel ist auch in dem verflossenen Jahre nach Kräften bemühet gewesen, den im §. 1 seiner Statuten bezeichneten Zweck seines Zusammentritts zu erfüllen, nämlich „für die Erforschung der vaterländischen Geschichte nach allen Richtungen und für die Erhaltung der geschichtlichen Denkmale in der Stadt Wolfenbüttel und dem umliegenden Landgebiete thätig zu sein.“

Er hat in diesem Zeitraume, d. h. vom 24. Mai v. J. bis zum 20. Juli d. J. im Ganzen fünf Versammlungen gehalten, nämlich am 5. October 1874, am 9. November 1874, am 14. December 1874, am 5. Januar 1875 und am 5. April 1875. Während der Sommermonate wurden dagegen verschiedene Excursionen nach näher oder entfernter gelegenen, historisch merkwürdigen Lokalitäten unternommen. So am 8. Juni 1874 nach St. Lorenz bei Schöningen, Elmöburg und Warberg, und am 12. Mai d. J. nach Aylum zur Besichtigung der dortigen neuen und mit großem Kostenaufwande im alten Stile erbaueten und ausgeschmückten Kirche.

Die Hauptanregung erhielten die während der Wintermonate abgehaltenen Versammlungen durch die wissenschaftlichen Vorträge, welche regelmäßig in denselben stattfanden. So hielt Dr. Nehring in der Octoberversammlung einen ausführlichen, durch Vorzeigung von Fundstücken illustrierten Vortrag über die bisher aufgefundenen Reste von Menschen aus der Diluvialzeit und über die mit ihnen gleichzeitig vorhanden gewesenen, jetzt größtentheils verschwundenen Thierarten, wobei er namentlich auf die, Wolfenbüttel benachbarten, in dieser Hinsicht theils höchst merkwürdigen Lokalitäten Rücksicht nahm. In der Novemberversammlung berichtete Lehrer Voges über seine archäologischen Wanderungen in der Umgegend von Wolfenbüttel und über die von ihm bei dieser Gelegenheit in verschiedenen Dorfkirchen gemachten Entdeckungen von kirchlichen Alterthümern. Bibliothekar von Heinemann sprach in der Decemberversammlung über die Eroberung des Wendlandes durch die Deutschen und über die Einfügung dieser Landschaften in den Kreis germanisch—christlichen Lebens. In der Januarversammlung d. J. hielt Stadtarchivar Hänselmann aus Braunschweig einen durch zahlreiche Zeichnungen erläuterten Vortrag über die mittelalter-

Thongefäße, welche man, wie in anderen Gegenden Deutschlands, so auch in Braunschweig nicht selten in, beziehentlich unter den Mauern älterer Gebäude findet. In der Februarversammlung d. J. endlich erfreute der Herzogliche Baumeister Krahe die Anwesenden durch einen eingehenden, mittels vielfacher Zeichnungen und Photographien veranschaulichten Vortrag über die Bauwerke zu Florenz.

An diese Vorträge knüpften sich in der Regel längere oder kürzere Besprechungen, beziehentlich Debatten, durch welche das Vorgetragene nach allen Richtungen hin erläutert und weiter besprochen wurde.

Auch manche Erwerbung für seine Sammlungen ist dem Vereine während des verflossenen Vereinsjahres gelungen. So wurde eine Parthie Beck'scher Kupferstiche, welche meist jetzt verschwundene Gebäude des Herzogthums Braunschweig darstellen, angekauft, ferner die Reste eines alten Flügelaltars aus der Kirche zu Berklingen erworben.

Anderes, was nach dieser Richtung hin gleichfalls ins Auge gefaßt wurde, hat sich leider bis jetzt nicht verwirklichen lassen, so namentlich die Ausbeutung des bei Bechelde gelegenen Torfmoores zum Zweck der Auffindung darin vorhandener vorgeschichtlicher Reste von Thieren und Erzeugnissen von Menschenhand. Auch der beabsichtigte und bereits angebahnte Ankauf einer größeren Siegelammlung hat sich zerschlagen.

Im Großen und Ganzen kann die erfreuliche Thatsache constatirt werden, daß das Interesse und die Theilnahme für den Verein nicht nur dieselben geblieben, sondern eher noch im Wachsen begriffen sind. wie aus der Mitgliederzahl, welche gegenwärtig 149 beträgt, und aus dem regelmäßigen, wenn auch nicht eben zahlreichen Besuche der Versammlungen erhellet.

Wolfenbüttel, den 15. Juli 1875.

Der Vorstand des Ortsvereins für Geschichte.

v. Schmidt-Pfiseldeck.

Zahlen zur Geschichte des Harzvereins.

Unser Vereinschatzmeister, Herr H. C. Huch in Quedlinburg, hat für die Zeitschrift einige Zahlen-Auszüge über Wachstum, Verbreitung, Einnahmen und Ausgaben des Vereins eingesandt welche, obwohl sie nur sieben Jahre betreffen, doch richtig erwogen einige nicht unmerkwürdige Beobachtungen und Schlüsse gestatten.

Wir ersehen, wie die Zunahme des Vereins, einige Schwankungen in den Jahren 1871 und 1872 ausgenommen, eine stetige gewesen ist. Die Gesamtzahl der innerhalb 7 Jahren zurückgetretenen Mitglieder (280) wird nicht befremden, und da das Abtreten einer nicht unbedeutlichen Anzahl von Mitgliedern durch Ableben erfolgt ist, so ergibt sich, daß durchgängig der Verein feste Wurzeln gefaßt und ausgebreitet hat.

Ein günstiges Zeugniß von der Erweiterung der Ortsvereine liefert das bedeutende Anwachsen der bestimmungsmäßigen (Satzungen §. 10, letzter Absatz) Rückzahlung eines jährlichen Viertelbeitrags von 39 $\frac{1}{2}$ auf 137 $\frac{1}{4}$ Thaler an dieselben. Und doch könnte hier bei zunehmender Anregung und Verständigung noch für verschiedene Städte und Gebiete eine bedeutende Entwicklung und Erweiterung stattfinden.

Die Thätigkeit des Vereins durch Veröffentlichungen in der Zeitschrift und sonst giebt sich dem äußerlichen Umfange nach in den bezeichneten Ausgaben zu erkennen. Das Jahr 1874 brachte diese Ausgaben — durch bedeutende Zahlungen für Urkundenbücher — auf über 1277 Thaler. Die außerordentlichen Ausgaben wuchsen mit der Ausbreitung des Vereins und den Aufgaben, die er sich stellte.

Die Schwankungen in den jährlichen Kassenbeständen zeigen, daß der Verein keine Gelder aufzusammeln bestrebt war. Für andere Zwecke mag ein ganz anderes Verfahren geboten erscheinen, ein wissenschaftlicher Verein aber dürfte seinen Werth und Schatz nur in dem zu suchen haben, was er leistet und schafft, und nöthigt die Natur der Sache dazu, die verfügbaren Mittel zur Erreichung der grundsätzlich festgesetzten Zwecke zu verwenden.

Die weitaus größte Mitgliederzahl wohnt über nunmehr andert-halb hundert Orte verbreitet im Bereich der eigentlichen Harzgegenden, meist unmittelbar vor, wenige auf dem Harze, eine kleinere Anzahl ist in einzelnen entfernteren, meist großen Orten ansäßig. Jedenfalls wird der Verein mit den meisten Brudervereinen die Erfahrung theilen, daß manche Orte und Gegenden seines Gebiets — oft geschichtlich reiche und viel bearbeitete — durch Mitglieder nur sehr spärlich oder wohl gar nicht vertreten sind. Dieser Erscheinung liegen oft die mannichfaltigsten Umstände zu Grunde, keineswegs immer der, daß es an den betreffenden Orten ganz an Sinn und Opferwilligkeit für die heimische Geschichte und Alterthumskunde fehlte. Immerhin regen aber auch hier die Zahlen zum Nachdenken an.

E. J.

Verzeichniß

der für die Sammlungen des Harz-Vereins eingegangenen
Geschenke und Erwerbungen.

626. Altpreuß. Monatschrift XI. 7. 8. Königsberg 1874. XII.
1—4. 1875.
185. Zeitschr. des histor. Ver. für Schwaben und Neuburg. Augsburg 1874. Bd. I.
536. Mittheil. des Ver. für Münz-, Wappen- und Siegelkunde in
Dresden. Heft 3. Dresden 1874.
630. Schriften des Ver. für Gesch. des Bodensees und seiner Um-
gebung. Heft 5. Lindau 1874.
637. Jahressber. des histor. Vereins zu Münster 1874 und 1875.
167. Der Geschichtsfreund. Mittheilungen des histor. Vereins der
fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Band
XXIX. Einsiedeln 1874.
203. Publications de la section historique de l'institut royale
grand ducal de Luxembourg. Luxemb. 1874. 4.
218. Sitzungsberichte der Königl. Böhmisches Gesellschaft der Wissen-
schaften in Prag 1874 und 1875. 1. 2.
547. Pommersche Geschichtsdenkmale Band V. Greifswald 1875.
175. Bremisches Jahrbuch. Band VII. 1874.
158. W. Vischer. Das Urner Spiel von Wilh. Tell überr. von
der Histor. Ges. zu Basel. Basel 1874.
124. Mitth. d. Ges. für Salzburger Landeskunde. XIV. Salzb. 1874.
560. a. Quellsamml. d. Ges. für Schleswig-, Holst.,- Rauenburg
Gesch. Bd. IV. 1. Kiel 1874.
b. Zeitschrift IV. Kiel 1873. V. 1. 1875.
c. Urkunden-Sammlung IV. 1. Kiel 1864. 4.

205. Annalen van den Oudheidkundigen Kring van het Land van Waas. V. 2. S. Nikolaas 1874. V. 3. 1875.
155. Zeitschrift des histor. Ver. für Niedersachsen. Jahrg. 1873.
224. Die Deutsch-Ordens Commende Frankfurt a. Main 1874 und Mitth. an die Mitglieder des Ver. für Gesch. und Alterthumsfunde in Frankfurt a. M. V. 1. 1874.
116. Verz. über die Verhandlungen des histor. Ver. v. Ober-Pfalz und Regensburg. Stadt am Hof 1874. 1. 2. und Verhandlungen des Vereins XXII. Stadt am Hof 1874.
153. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen Jahrg. 11 Graz 1874 und Mittheilungen des histor. Vereins für Steiermark. Graz 1874.
223. Mittheil. d. K. K. Mährisch-Schlesischen Ges. zur Beförderung des Ackerbaus, der Natur- und Landeskunde. Brünn LIV. 1874.
436. Verslag 46 der Handlingen van het Friesch Genootschap van Geschied-Oudheid- en Taalkunde te Leeuwarden over 1873-74.
437. Archiv für schweizerische Geschichte Zürich 1874. Bd. XIX.
568. Bulletin de l'Institut archéologique Liégeois XI. 3. Liege 1873. XII. 1. 1874.
197. Das Toggenburg unter äbtischer Herrschaft St. Gallen 1865 und Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Theil III. hrsg. vom histor. Verein des Kantons St. Gallen. St. Gallen 1875.
112. Jahresber. 18 des Altmärkischen Ver. f. vaterländische Gesch. und Industrie zu Salzwedel 1875.
532. Mittheil. v. d. Freiburger Alterthumsverein. Heft II. Freiberg 1874.
232. Verhandl. des histor. Ver. für Niederbayern XVII. 1-4. XVIII. 1. 2. Landshut 1873.
57. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 1875 1. 2.
119. Jahrbücher und Jahresbericht des Ver. f. mecklenburgische Gesch. und Alterthumsfunde 39. Schwerin 1874.

- b. Schreiben des Grafen Christoph Ludw. zu Stolberg an Herzog Heinrich zu Sachsen Jülich Cleve Berg d. d. 12. Jul. 1680 um Beistattung einer Collecte für die am 10. Sept. 1678 zu Neustadt unter den Hohnstein Abgebrannten.
(Von Hr. Grafen J. v. Deynhausen).

Siegel.

Siegel des Grafen Heinrich Vollrath zu Stolberg und Königstein 1641.
(v. Graf J. v. Deynhausen)

Münzen.

1. Körtling der Stadt Göttingen v. 1538.
(v. Hr. Past. Stenzel in Dohndorf).
2. Frid. di Gra Turin La Gr. (Friedrich v. Sachsen 122—1428) Rev. Grossus March. Misn.
3. Wencezlaus secundus Dei Gratia Rex Boemie Rev. Gross. Pragens.
(2 und 3 v. Hr. Past. Reinecke in Lengsfeld).
4. Reinstein Groschen (Graf Martin).
(v. Hr. Gymn. Dir. Schmidt in Halberstadt).
5. D. G. C. P. C. P. R. S. R. I. ARCHITH. ET ELECT 1727.
(Karl Philipp v. d. Pfalz 1716—1742).
R. C. O. KR CHVR PFALZ LAND MVNZ.
v. Hr. Dr. Jacobs.

Wernigerode, 15. Aug. 1875.

Dr. Friederich,
Conservator der Sammlungen.

Verbesserungen.

- S. 93 1. Zeile der 3. Anmerk. I. Oker st. Dhre.
S. 114 u. 116 in der je 1. Zeile der Anmerk. 1 I. Korrenz
st. Korrenz
S. 195 Zeile 5 v. u. ist „zu“ zwischen vor „Bernburgk“ zu ergänzen.
S. 216 Zeile 13 v. u. ist st. 994 die Zahl 994 zu lesen.
S. 232 Zeile 11 v. u. st. purificationis I. purificationis.

Unmittelbar nach dem Druck des vorliegenden Doppelheftes geht uns von Herrn Dr. von Heinemann noch folgende Verwahrung zu, welche auf seinen besonderen Wunsch in einem Nachtrage mitgetheilt werden möge.

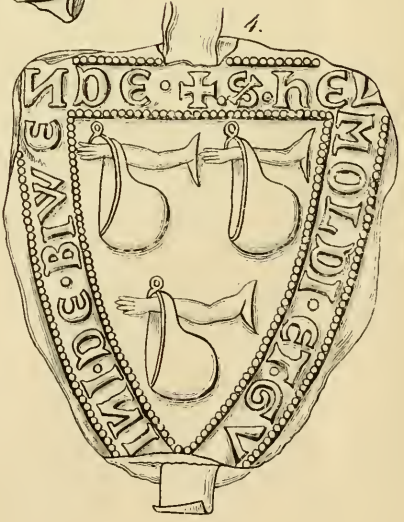
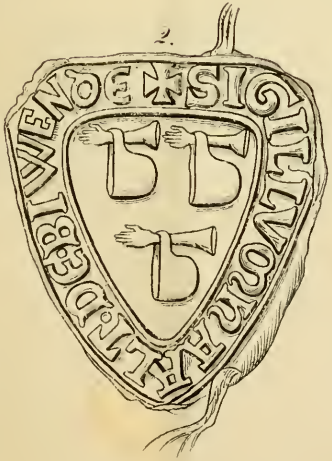
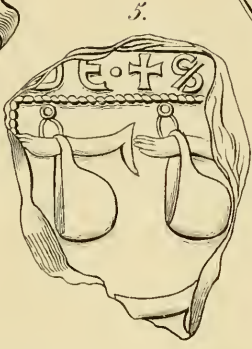
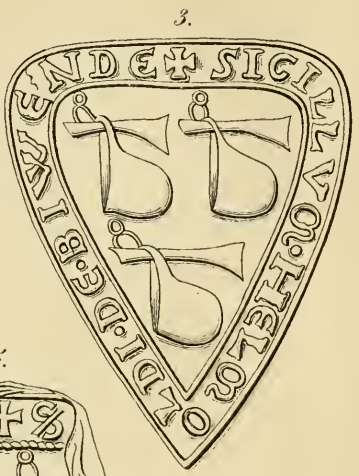
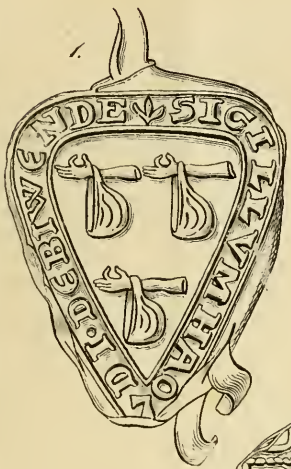
Zu dem ältesten Stadtsiegel von Sangerhausen 2c. und Siegeltafel 1.

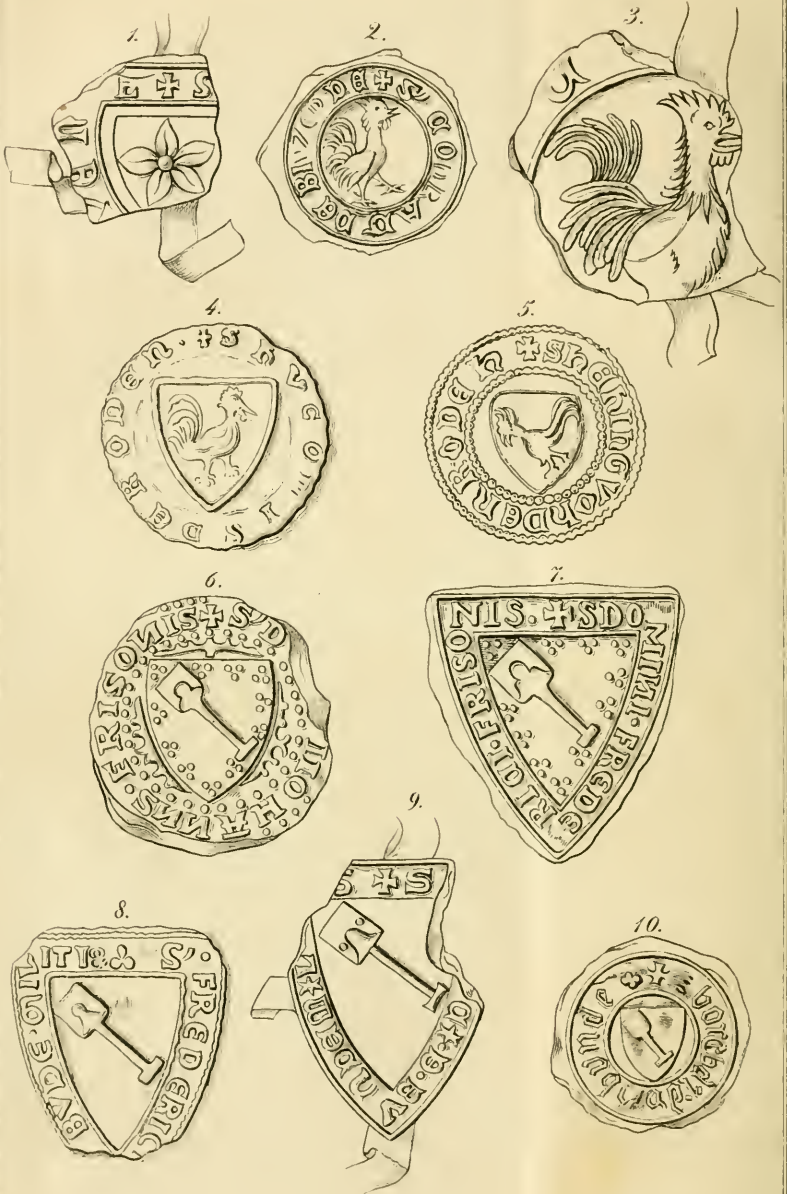
Daß auf der Siegeltafel unter 1 abgebildete älteste Stadtsiegel von Sangerhausen, welches keineswegs unter meiner Aufsicht gezeichnet worden ist, giebt ein dem Original nur sehr unvollkommen entsprechendes Bild. Wie ich Herrn Menzel seiner Zeit schrieb, sind die Einzelheiten der auf dem Siegel dargestellten Köpfe so verwischt, daß man die letzteren überall nicht mehr deutlich zu erkennen vermag. Wäre der größere Kopf, welcher gleich unter der im Legendenrande angebrachten Rosette sich befindet, wirklich ein so ausgeprägt männlicher Kopf, wie ihn die Abbildung des Siegels zeigt, so würde es mir wohl schwerlich in den Sinn gekommen sein, ihn für den Kopf der Mutter Gottes zu halten. Dem ist aber nicht so. Vielmehr erscheint dieser Kopf ganz undeutlich, aber umgeben von einem Heiligenscheine, welcher letztere freilich möglicherweise auch den Rand des das Gesicht umgebenden Gewandes darstellen soll. Dieselbe Ungenauigkeit der Zeichnung tritt auch in den anderen Köpfen auf der Abbildung hervor. Unter ihnen sind mehrere, die Jedermann für weibliche Köpfe halten wird. Wie können sie dann aber, was doch Herr Menzel annimmt, Köpfe von Aposteln darstellen? In Wahrheit sind alle diese Köpfe auf dem Original so undeutlich, daß man nur sagen kann: es sind menschliche Köpfe. Ueber die Bedeutung der Figur in der Mitte des Siegels läßt sich Herr Menzel gar nicht aus. Auch sie ist auf der Abbildung nicht der Vorlage entsprechend dargestellt. Dort sieht sie fast aus, wie ein kleiner Bacchus: auf dem Original erkennt man nur eine Kindergestalt, welche in der linken Hand einen Gegenstand hält, der mir eine Palme zu sein scheint. Nach Analogie der späteren Sangerhäuser Stadtsiegel wird man in dieser Figur den

Christusknaben zu erkennen haben, und demgemäß ist gar nicht daran zu denken, daß der größere Kopf darüber und unter der Rosette den Kopf Christi darstelle. Ich halte diesen Kopf, welchem auf dem Original freilich der Schnurr- und Knebelbart, den die Zeichnung ihm andichtet, völlig fehlt, nach wie vor für den der Mutter Gottes.

Wolfenbüttel.

Dr. v. Heinemann.





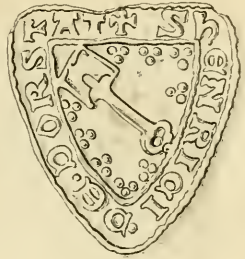
1.



2.



3.



4.



5.



6.



7.



8.



9.



10.



12.

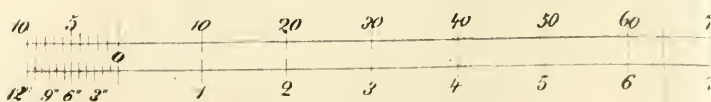
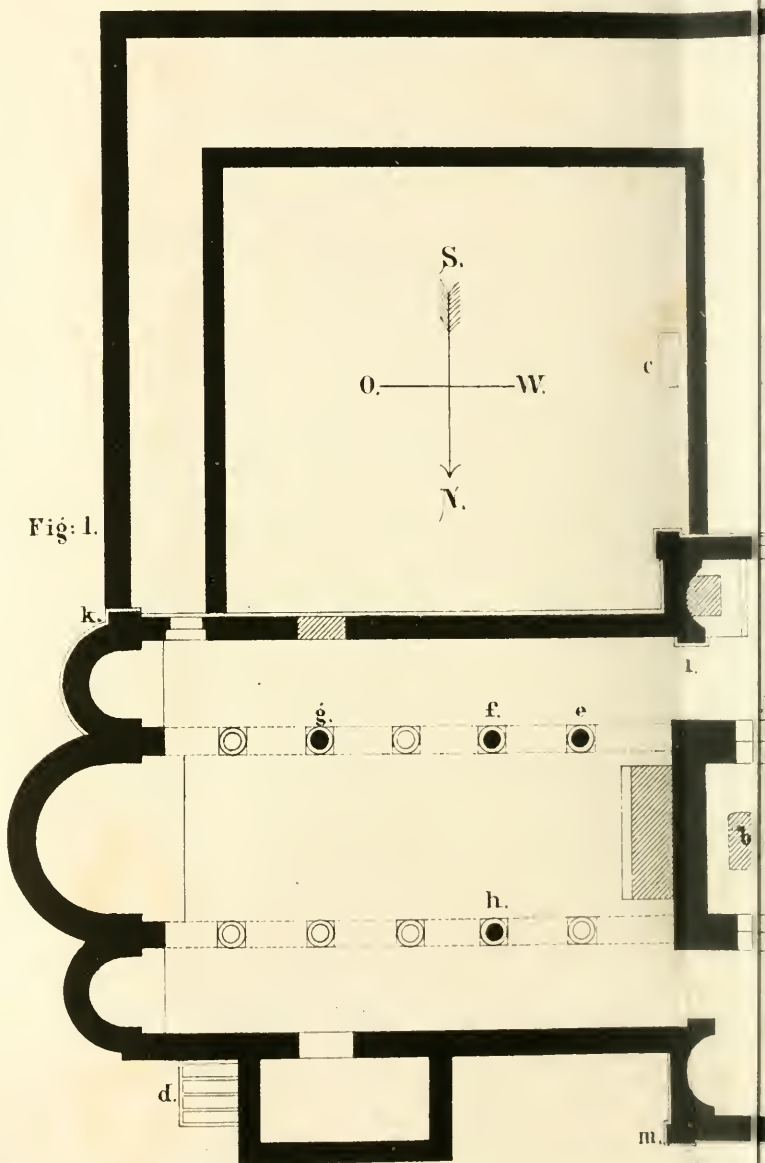


11.



Ausgrabungen auf dem Petersberge bei G.

Fig: 1.



lat.

Fig: 2.

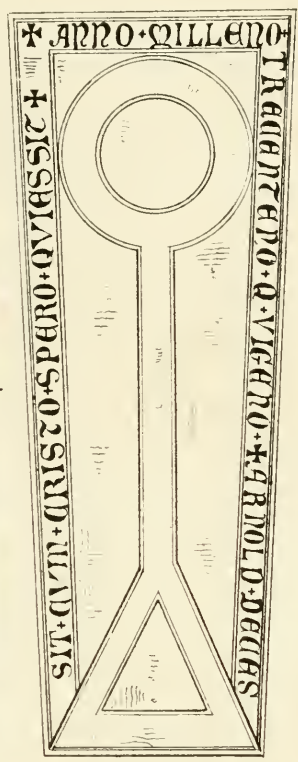
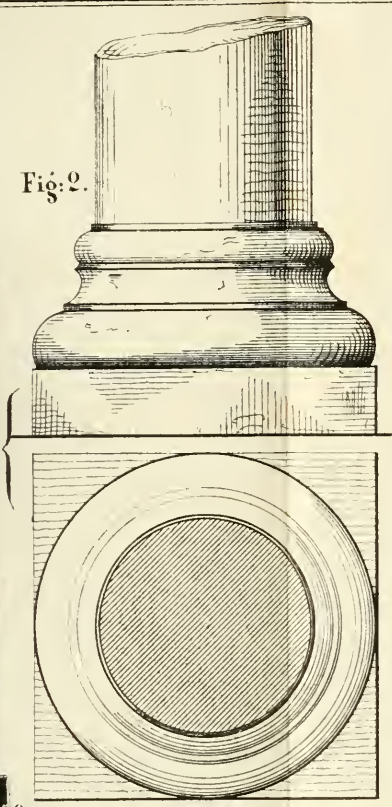


Fig: 4.

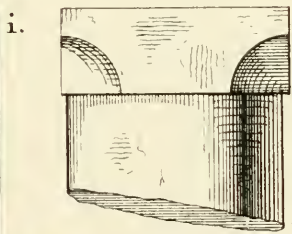
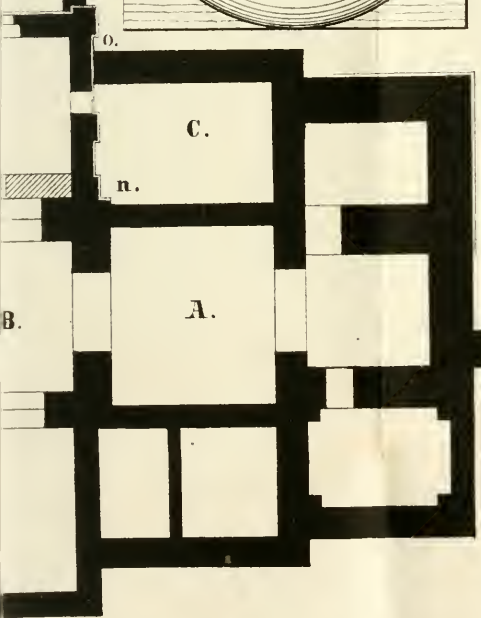


Fig: 3.

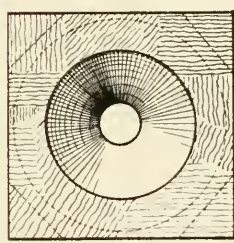
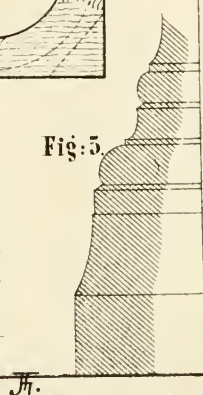
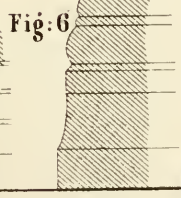
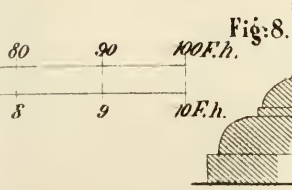


Fig: 5.



M.







Lith. Anst. v. Mor

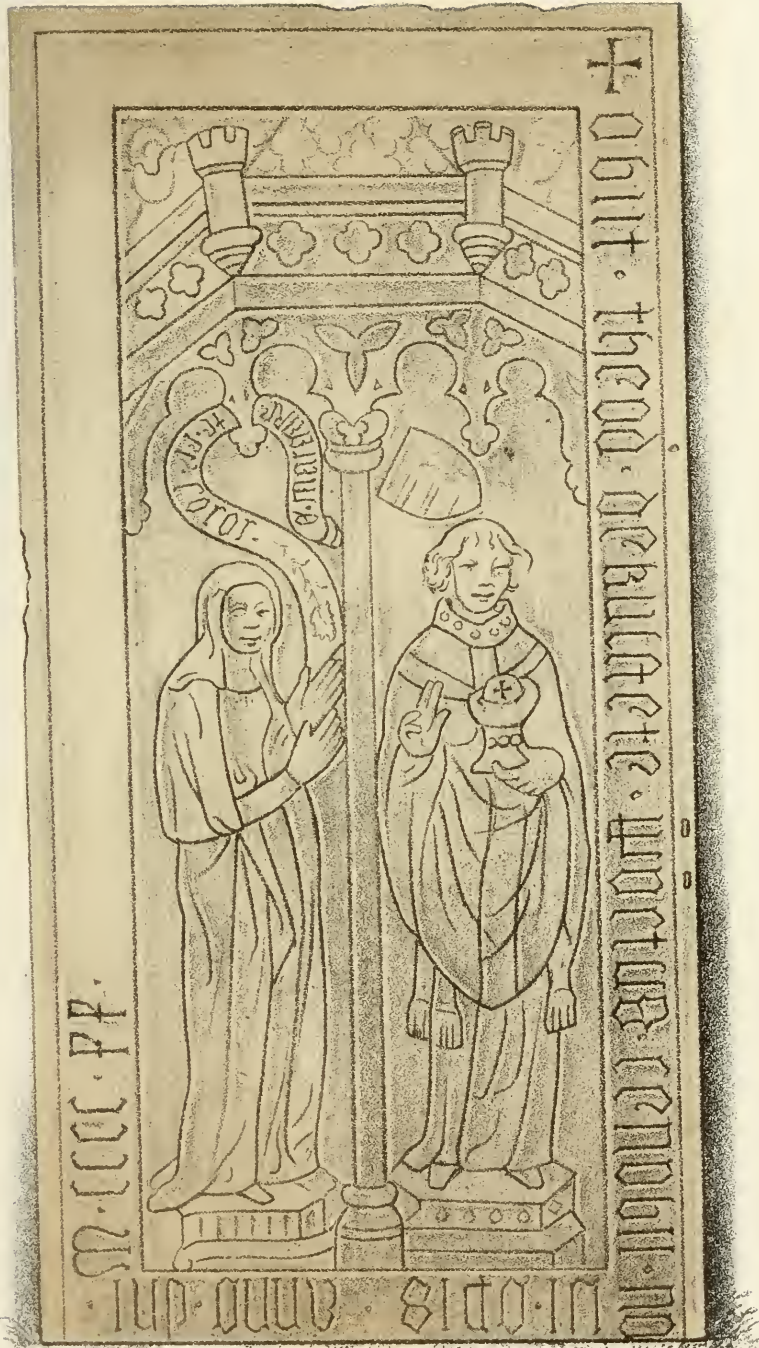
Das ehem. St. Peterstift v



escher Leipzig.

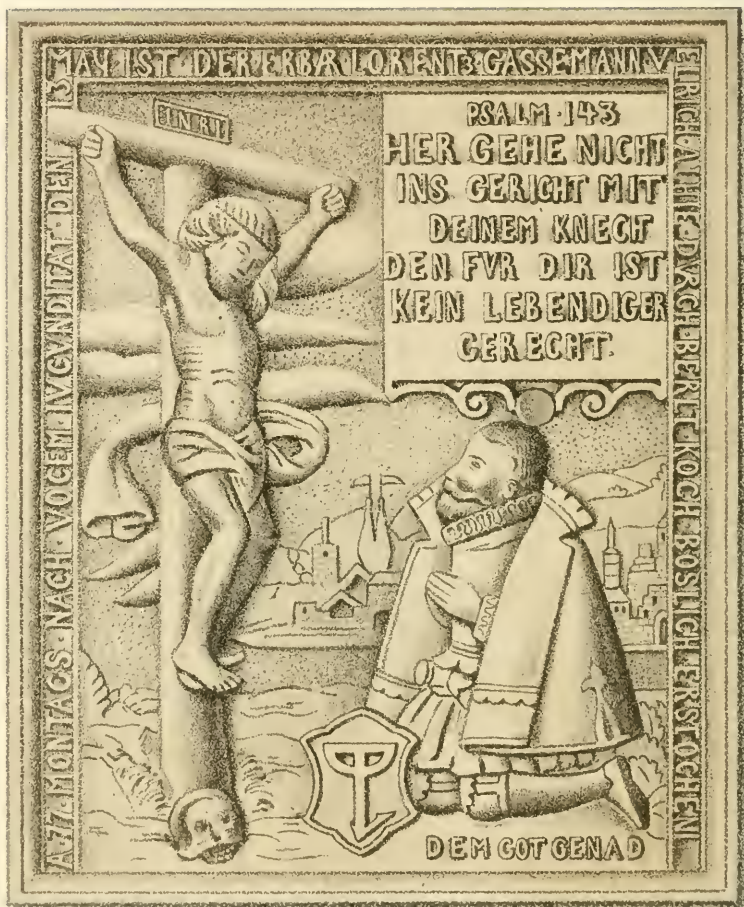
Jh

Goslar: gegr: 1045 zerst: 1527.



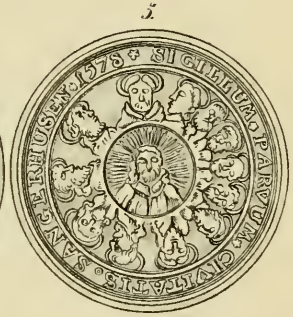
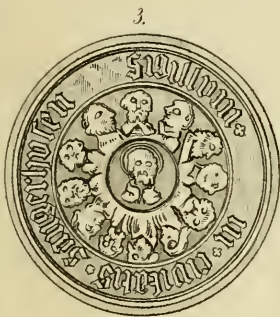
Eugen Duval fec.

Druck v. Th. Müller, Nordhausen.



Eugen Duxal fcc.

Druck v. Th. Müller, Nordhausen.



Inhalt.

Erstes und zweites Heft.

	Seite.
Geschichte der Edlen von Biewende und ihrer Herrschaft im dreizehnten Jahrhundert. Mit drei Siegeltafeln. Von C. v. Schmidt-Phildeck, Archivsecretair und Consistorialrath in Wolfenbüttel	1—79
Das Schloß und die Schloßkirche zu Quedfurt. Von C. Heine, Pastor zu Erdeborn	80—92
Die Besiedelung der Gaue Friesenfeld und Hassagan. Von Dr. H. Größler in Gisleben	92—131
Ein Quedfurtisches Schadensregister aus den Kriegszügen gegen die Hussiten. Von Dr. K. Palm, Archivsecretair zu Magdeburg	132—148
Einige Nachrichten über Johann Thal, den Verfasser der sylvia Hercynia. Von Dr. Thilo Irmisch	149—161
Dorfkirchen im Kreise Wolfenbüttel. Von Th. Voges	161—180
Zur Geschichte des Anhaltischen Harzes. Von Ed. Jacobs	181—226
Zur Geschichte des Wein- und Hopfenbaues in Sangerhausen und Umgegend. Von Clem. Menzel	227—261
Bau- und Kunstdenkmäler.	
Mittheilungen über die Ausgrabungen auf dem Petersberge vor Goslar. Vom Baumeister Adelbert Hohen. Mit zwei Blatt Zeichnungen	262—272
Die mittelalterlichen Kunstdenkmäler Nordhausens. Vom Oberlehrer Dr. Perschmann in Nordhausen. Mit zwei Steindrucktafeln gez und lithogr. von Eugen Duval (Schluß)	272—275
Harzische Siegelkunde.	
Die verschiedenen Stadtsiegel von Sangerhausen. Mit einer Siegeltafel. Von Clemens Menzel	275—283
Vermischtes	
1. Niederdeutscher Segen. Von G. Bode	284—285

	Seite.
2. Ueber den Namen Tolk von P. v. Fock	285—286
3. Aus der Regierung und Hofhaltung Herzog Heinrichs des Jüngern von Braunschweig. Von G. Leibrock	286—298
4. Wendesurt ein Hüttenwerk 1573. Von Demselben	298—300
5. Ueber die Wüstung Gruba, Grove, Grovinge. Von K. Meyer	300—301
6. Wernigerödische Drucke. Von Dr. Heinr Pröbke	301—302

Besprechungen und Anzeigen.

Die Abfassungszeit des Hersfelder Zehntverzeichnisses. Von Prof. Dr. G. Waiß und Dr. S. Größler	302—310
Heinrichs IV. Sachsenkrieg von A. Wenzel. Angezeigt von Dr. F. Weineck in Lützen	310—313
Bereinsbericht von Januar bis August 1875 nebst Jahresberichten der Ortsvereine zu Quedlinburg, Nordhausen und Wolf- senbüttel. Zahlen zur Geschichte des Harzvereins	314—327
Verzeichniß der für die Sammlungen des Harzvereins eingegan- genen Geschenke und Erwerbungen. Von Conservator Dr. Friederich	328—332
Verbesserungen	332.

Anfrage.

Sollte einem der Leser d. Zeitschr. etwas darüber bekannt sein, welcher genealogische Zusammenhang zwischen der niedersächsischen Familie v. Gramm und dem englischen Geschlecht v. Gram, welches seit Jahrhunderten im Gebiet der Abtei Durham blüht und stets dasselbe Wappen (3 silberne Lilien in Roth) führte, besteht, so bittet Unterzeichneter ergebenst um gütige Mittheilung. Die englischen Gramms führen ihren Stammbaum bis ca. 1550 hinauf, und behaupten von einem vor dieser Zeit nach England eingewanderten deutschen Gramm abzustammen. — Auch sonstige Notizen über die Familie werden dankbarst angenommen.

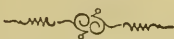
Wernigerode.

Ad. M. Hildebrandt.

Zeitschrift

des

Archiv-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde.



Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

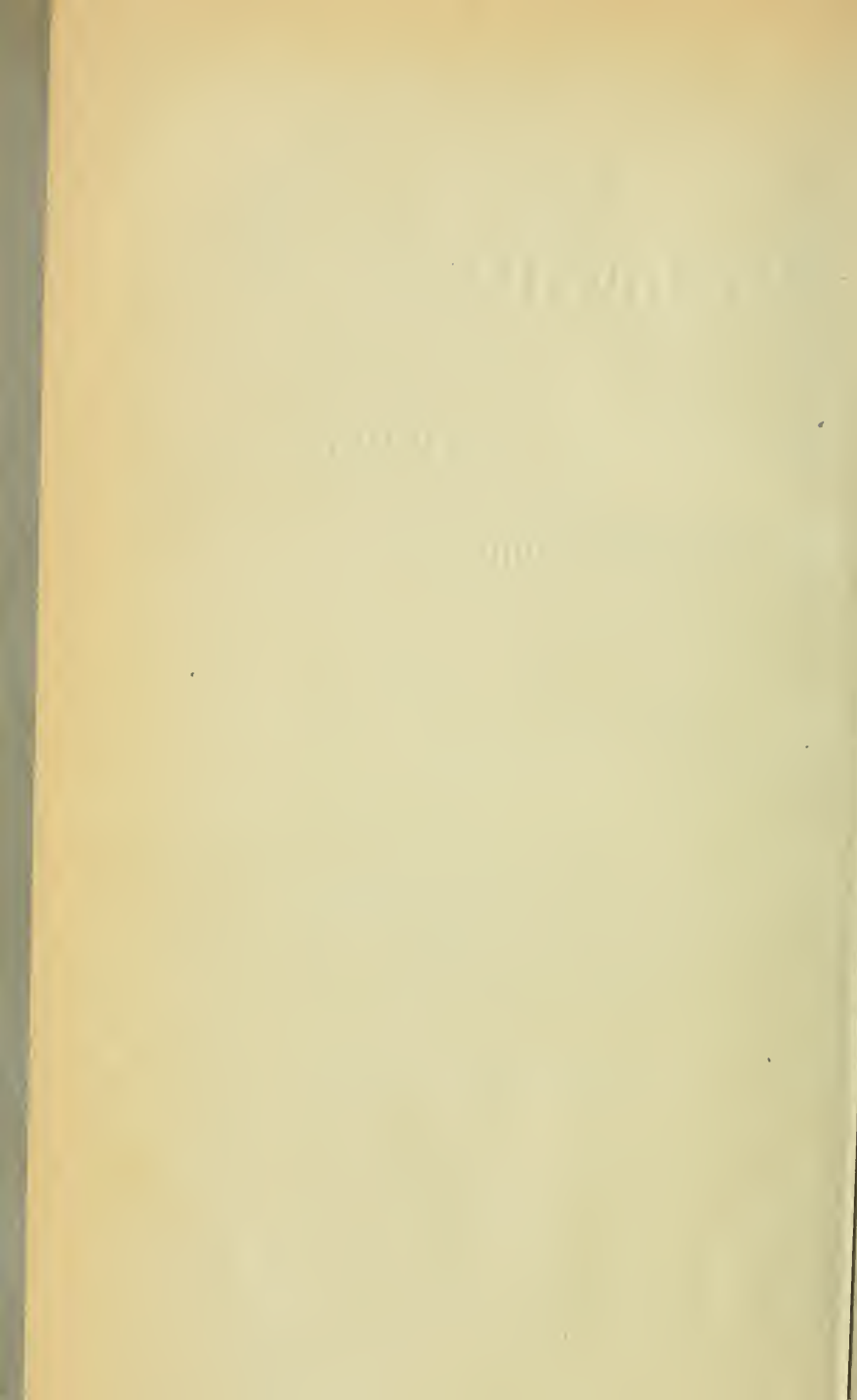
Dr. Ed. Jacobs,

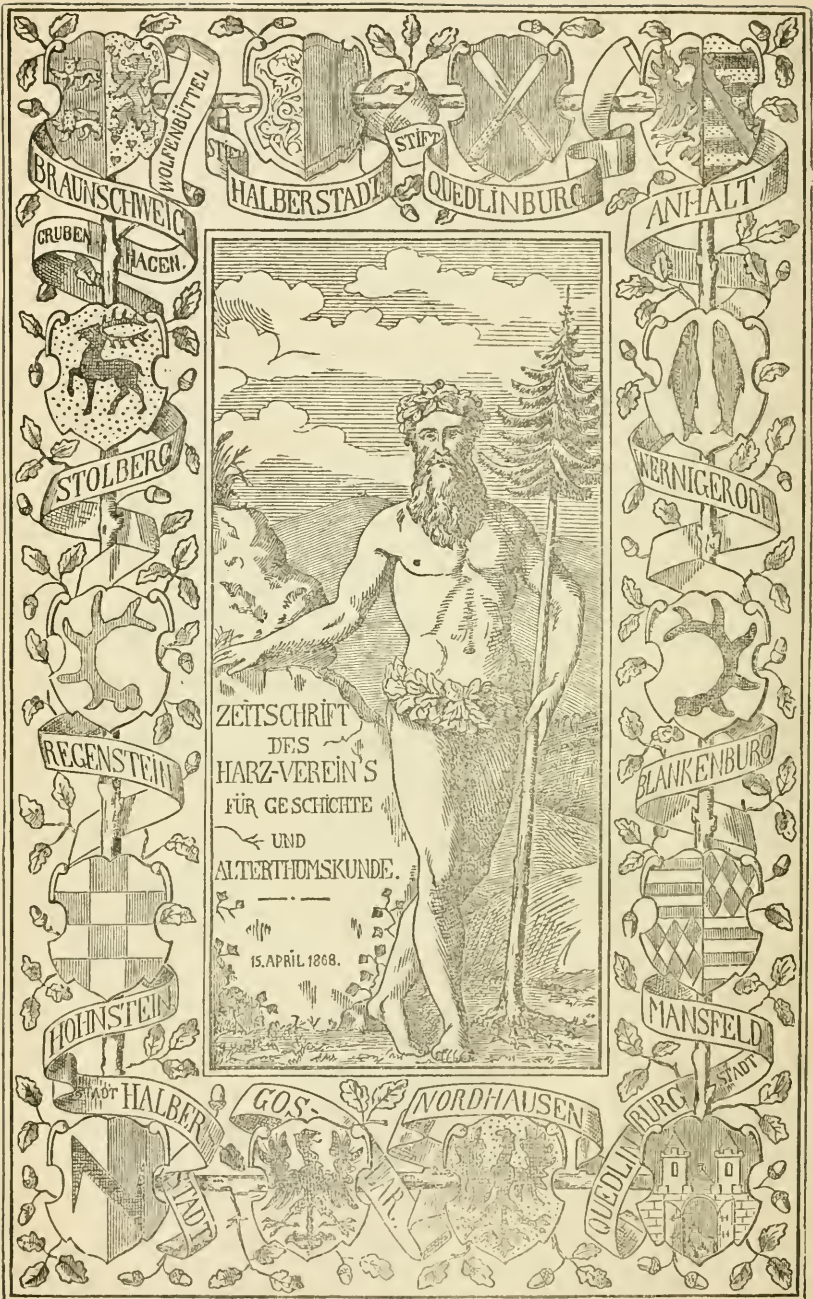
Gräfl. Stob. Bernigeröd. Archivar und Bibliothekar,
ordentlichem Mitgliede des Gelehrtenausschusses des germanischen National-
museums in Nürnberg, des Bergischen Geschichtsvereins, des Vereins
für Geschichte und Alterthumskunde zu Magdeburg und des
Vereins für Anhaltische Geschichte und Alterthumskunde
correspondirendem Mitgliede.

Achter Jahrgang. 1875. Drittes und Viertes Heft.



Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.
In Commission bei H. C. Buch in Quedlinburg.
1875.





ZEITSCHRIFT
DES
HARZ-VEREIN'S
FÜR GESCHICHTE
UND
ALTERTHUMSKUNDE.

15. APRIL 1868.

Die Wüstungen des Friesenfeldes und Hassegaues.

Von Dr. H. Größler in Gisleben.

Seitdem Förstemann auf den Gewinn aufmerksam gemacht hat, welchen die Geschichtsforschung aus den Ortsnamen einer Landschaft ziehen kann, wird wohl kein Verständiger mehr „das mühsame, scheinbar unwürdige Geschäft des Sammelns derselben als niedrigen Kärnerdienst verachten.“ Aber freilich, nicht jede Art des Sammelns ist die rechte. Wenn derartige Sammlungen wissenschaftlichen Werth haben sollen, so müssen sie, abgesehen von der Berücksichtigung der ältesten, urkundlich nachweisbaren Form des Namens sowie aller etwa außerdem als Mittelglieder zum Verständniß erforderlichen Formen, der Vollständigkeit möglichst nahe kommen. Wer also aus den Ortsnamen einer Gegend geschichtliche Ergebnisse gewinnen will, der darf sich nicht damit begnügen, die Namen der noch bestehenden Orte ins Auge zu fassen, denn das so gewonnene Bild würde ein in wesentlichen Zügen unrichtiges, weil auf unvollständiger Kenntniß beruhendes sein, sondern der muß außer den Namen sämmtlicher Wüstungen auch die Namen aller Flur- und Forstorte der betreffenden Landschaft sammeln und in Betracht ziehen.

Beide Aufgaben habe ich für ein beschränktes Gebiet mir gestellt. Die Lösung der einen, eine Zusammenstellung und Erklärung der eingegangenen, verschollenen und falsch gedeuteten Ortschaften in den Gauen Friesenfeld und Hassegau, ist nunmehr so weit gediehen, daß ich glaube dieselbe zu allgemeiner Kenntniß bringen zu dürfen. Hoffentlich wird man sie nicht etwa um deswillen überflüssig finden wollen, weil eine solche Zusammenstellung in den Neuen Mittheilungen (I, 1) als Theil eines größeren Ganzen bereits gegeben ist, denn diese bisher den einzigen topographischen Anhalt gewährende Vorarbeit, so schätzbar sie ist, entbehrt nicht nur in erheblichem Grade der numerischen Vollständigkeit, wie sich aus einer Vergleichung leicht ergibt, sondern wir vermissen in ihr auch die Beifügung des erreichbaren urkundlichen Materials, von den zahlreichen ihr anhaftenden, besonders chronologischen Irrthümern gar nicht zu reden. Auch dessen ist zu gedenken, daß v. Strombeck gelegentlich

seines Commentars zur Halberstädt. Archidiaconatsmatrikel und nicht minder Krumhaar in seiner Schrift „die Grafen von Mansfeld und ihre Besitzungen“ manchen werthvollen Beitrag zur Topographie unserer Gawe gegeben haben, doch die Erklärungsversuche dieser Forscher sind weder immer richtig und ausreichend, noch umfassen sie das ganze von mir behandelte Material.

Natürlich geht mir das Bewußtsein nicht ab, daß auch meine Arbeit noch manche Lücke läßt, und daß die gegebenen Mittheilungen vielfach noch recht dürftig sind; jedoch ich meine, die Herstellung einer Grundlage für weitere Forschung ist schon etwas, und Kundige werden in den unvermeidlichen Mängeln meiner Arbeit sowie in der Aufnahme solcher Namen, die erst noch einer Erklärung harren, nur eine Aufforderung erblicken, das von mir Gesammelte entweder zu berichtigen oder zu ergänzen.

Solche Wüstungen, über welche es bereits eigene Schriften giebt, oder welche eine solche verdienen, also berühmtere Burgen und Klöster, habe ich, um das Verzeichniß nicht ungebührlich anschwellen zu lassen, in dasselbe entweder gar nicht aufgenommen oder betreffs ihrer mit kürzester Andeutung, sowie Hinweis auf frühere Besprechung mich begnügt.

Hinsichtlich der Anordnung des Stoffes habe ich im Allgemeinen folgendes Verfahren inne gehalten. Den jüngsten, noch jetzt gebräuchlichen Namen der Wüstung habe ich an die Spitze gestellt und im Anschluß an denselben berichtet, was man über Lage und Ueberbleibsel des Ortes etwa noch weiß. Sodann habe ich unter Beibehaltung der urkundlichen Schreibung aus urkundlichen Quellen das erstmalige und fernere Vorkommen des Ortes festzustellen und bis zu seinem Eingehen, ja hier und da noch über dasselbe hinaus zu verfolgen mir angelegen sein lassen, eigenthümlicher Verhältnisse und Beziehungen nach Möglichkeit gedenkend.

Die Belegstellen zu den Jahreszahlen 932, 979, 991, 1120, 1121, 1136, 1144, 1179, 1320 und 1400 sind schon in dieser Zeitschrift Jahrg. 1874 S. 87. Anm. 2 aufgeführt worden; ich füge hier nur noch folgende hinzu. Es deutet 1347 auf v. Dreyhaupt, Beschreib. d. Saalkreises I, 71; 1523 Lehnbrief des Cardinals und Erzbischofs Albrecht im Gründl. Bericht Mansfeld contra Hahn S. 210; 1609 Lehnbrief des Erzbischofs Christian Wilhelm zu Magdeburg in der Plümicke'schen Sammlung zu Gisleben Heft Nr. XXVII.

Almenleben. Wüstung zwischen Sachzgraben und Gonna, in der Nähe der Helme. Näheres über dieselbe Harzzeitshr. 1873, S. 28 ff. und 1874, S. 88. — Hier sei nur bemerkt, daß die älteste Form des Namens im Hersfelder Zehntverzeichnisse nicht **Albun-**

dehleba, sondern Albundesleba lautet, wie die erneute Einsicht in die Handschrift ergeben hat.

Altenburg. Ein Berg in der Nähe von Blankenheim, westlich von den Hölzern Eulentopf und Kälberberg, nicht weit von der Quelle der Rohne. Der Name steht in natürlicher Beziehung zu der weiter südwärts gelegenen Beyer-Naumburg, in welcher ein alter viereckiger Wartthurm, welcher isolirt am westlichen Ende des Schloßhofes steht, der frühesten Zeit angehören dürfte. Auf der Altenburg sollen nach Mittheilung eines Blankenheimers noch Ruinen sichtbar sein.

Alte Burg. Siehe Bottendorf.

Alte Burg. Name eines Forstortes im Allstedter Rathsholze.

Alte Burg. Name einer Flurgegend bei Langenbogen.

Alte Burg. Die Ruine Altenmorungen bei Morungen.

Alte Burg. Name eines Flurorts in der Nähe von Polleben h. Gisleben. (Anzeige im Gisleb. Kreisblatt v. 4. Dec. 1874.)

Alberstedt (Klein). Ohne Zweifel bei Alberstedt unweit Schraplau wüßt. — 1400 Alverstede minor in sede Rebenunge in banno orientali Nr. 12. — Vgl. das unter Elvenstede Bemerkte.

Anneroda. Ein Nonnenkloster, soll auf der Klopfgasse, da wo der Weg durch das Holz nach dem Zollhause führt, gelegen haben (Wüßt. Nr. 497.) Die Kuhn-Poderwelsche Karte des Sangerh. Kreises vom J. 1834 zeigt diese wüste Kirche nicht weit von Pölsfeld nach Osten zu, beim Ursprunge des in den Abthalsbach fließenden Heiligborns.

Affenburgk. „In der Affenburgk“ heißt im Jahre 1347 eine Vertlichkeit bei Emseloh. (Schöttgen u. Kreyffig, dipl. II, 737.)

Auenrode 1400. (Nr. 38 in banno Isleve) ist zu lesen Auenrode=Anuarode h. Gisleben.

Azalundorf vor 900. Unbekannt. (Harzzeitshr. 1874, S. 97.)

Badendorf, auch Pathendorf. Wüstung $\frac{1}{4}$ Stunde östl. von Wormsleben, 100 Schritt vom süßen See. (Wüßt. Nr. 233 und 226.) Näheres über den Ort bei K. Heine, Ein Wandertag an den beiden Mansfelder Seen, S. 49.) — 1337 Badendorf in dem Cop. Wimodeb. — 1609 als Magdeburgisches Lehnstück der Grafen von Mansfeld im Amte Seeburg erwähnt. — Zum Jahre 1525 berichtet das ungedruckte Gisleber Chronikon von einer Brandstiftung vorm Ramthore und fügt hinzu: „welche drey tether seynt uff anzeige Andres Meigen weibs... zu Pathendorff in der pfarr gefunden.“ Diese nicht unwichtige Notiz zeigt, daß der Ort eine Kirche hatte und 1525 noch bestand.

Bärwünsch. Wüstung bei Obertwünsch im Kreise Querfurt. Die Stätte dieses angeblich im dreißigjährigen Kriege zerstörten Dorfes ist noch nachweisbar (Wüßt. Nr. 338.)

Bandewitz. 1609 als Zubehör von Salzmünde erwähnt.

Barau, auch Parau. Wüstung, 200 Schritt südlich von Zscherben b. Halle (Wüst. Nr. 460). In der Nähe von Schlettau b. Halle. Die Mark enthält ungefähr 17 Hufen. (Wüst. Nr. 207.) — Beide Angaben beziehen sich offenbar auf denselben Ort. Nach Kratzsch Alphabet. Darstellung der in das Oberlandesgericht zu Naumburg gehörigen Städte u. s. w. S. 377. liegt die zur Schlettauer Flur gehörige Parauer Mark $\frac{1}{4}$ Stunde von Schlettau nach Abend zu. Sie umfaßte nach Dreyhaupt (II, 881) nur $2\frac{1}{2}$ Hufe. Schmettel, Histor. topograph. Beschreibung des Hochstifts Merseburg, (S. 300) sagt, das Dorf sei im Dreißigjährigen Kriege zerstört worden. (?) — 1182 Barowe (Dreyh. I, 726.)

Barca. 1147 in einer Urk. des Klosters Marienzelle bei Querf. erwähnt, „in Barca unam silvam“ (Lud. rell. in sept. I, 5). Man darf an die Birkenchäferei bei Weißenschirnbach denken.

Berchtewende, noch im Jahre 1834 auf der Kuhn-Podewelschen Karte des Sangerhäuser Kreises als Vorwerk Brechtewenda bezeichnet. Nach derselben lag der Ort am linken Ufer eines von Lengefeld nach Engelsburg zu fließenden kleinen Baches. Ein Verzeichniß der Ortschaften des Regierungsbez. Merseburg, 1819 bei Franz Kobitsch, nennt im Sangerhäuser Kreise unter Nr. 14: „Brechtewenden oder Engelsburg, Rittergut, nach Lengefeld eingepfarrt.“ Nach einer andern Angabe wäre der Ort nach S. Jacob in Sangerhausen eingepfarrt. — 1400 Borehtewenden Nr. 53 in hanno Coldenboru.

Betlershagen heißt nach Ausweis der Le-Petit'schen Karte aus dem J. 1750 ein Forstbezirk im Gerichte Rammelburg, nordöstlich von dem bei Wippra gelegenen Vorwerk Heide. Ob diese Stätte ein bewohnter Ort gewesen, und ob sie identisch ist mit dem in einer Grenzbeschreibung des Amtes Rammelburg vom J. 1534 zwischen der Wipperschen Gemeinde und dem Haselbach erwähnten Pettershain (= Petlershain?), wie die Uebereinstimmung der Lage vermuthen läßt, wäre zu untersuchen.

Bindorf. Wüstung bei Dorndorf a. d. U. (Wüst. Nr. 350.) Kratzsch S. 93 nennt sie Benndorf.

Blossendorf. Eine Wüstung bei Gleina auf dem Kahlenberge über der Unstrut, die jedoch im Volksmunde auch Gläsendorf heißt. (Wüst. Nr. 318.) Ueber die vermuthliche Identität mit Zliusendorf vgl. Harzzeitshr. 1874, S. 113.) Die von Kratzsch S. 93 erwähnte wüste Mark Blossendorf bei Dorndorf a. d. U. ist vermuthlich eben unsere Mark, so daß Blossendorf zu lesen wäre, oder auch Blossendorf.

Bocksthal. Wüstung zwischen Benndorf und Volkstedt bei Eisleben, wo es die Le-Petitsche Karte hin verlegt. Jetzt gehört die Flur zu Helbra, in dessen erster Flursection noch jetzt gewisse Schläge „vor und an dem Bocksthale“ heißen. — 1609 als Zubehör von Mansfeld erwähnt.

Bodenschwende. Name einer Holzmark, welche ältere Karten westlich vom Horlabache und südlich von der alten Wipper belegen zeigen. — 1523 als Zubehör der Freiherrschaft Wippa erwähnt (Krumhaar, die Grafen von Mansfeld und ihre Besitzungen, S. 106.) in der Form Badenschwende. — 1579 tritt Magdeburg im Eisleber Permutationsrecess an Chursachsen auch „den ganzen Bodenschwend“ außer Wippa und dem Wipperschen Forste ab. (Dreyh. I, S. 310—316.)

Boderoth. 1177 als ein Ort genannt, wo die Kirche S. Petri zu Kosleben Besitz hatte. (Thur. sacr. 740 b.) Nach Leuckfelds Antiq. Walkenr. p. 425 soll der Ort eine Wüstung in der goldenen Aue bei Utzleben sein. Vgl. Harzzeitshr. 1875 S. 229. Nach Krumhaar (Besitzungen der Grafen v. Mansf. S. 99) ist es das wüste Baderode im Burgbezirk Arnstein. Hier erwähne ich den Ort nur, damit man ihn nicht länger in unsern Gauen sucht.

Börnchen. „Das Börnchen“ oder auch „der Hünsche Born“ heißt eine Vertlichkeit unweit des Eisleber Bahnhofes nach Südwesten zu gelegen. — 1579 tritt Magdeburg an Chursachsen die — wie der Permutationsrecess ausdrücklich bemerkt — bei Eisleben liegende „Bornecker Mark“ ab. (Dreyh. I, S. 310—316.) — 1609 Borneke als Zubehör der Grafschaft Mansfeld erwähnt. (Ältere Form Bornicar.)

Böseling. Diese nach Schmefel (S. 266) südlich vom Gotthardtsteiche bei Merseburg gelegene Mark grenzt gegen D. an die Ockendorfer, gegen S. an die Gräfendorfer, gegen W. an die Köhschner und gegen N. an die Merseburger Flur. Das Dorf soll auf den „Kohräckern“ gestanden haben und 1447 durch die Hussiten zerstört worden sein. (Wüst. Nr. 246.)

Boonstädt. 1523 als Zubehör von Schraplau erwähnt. Lage unbekannt.

Borau. Eine Wüstung in unmittelbarer Nähe von Merseburg. Das Borower Feld ist jetzt ein Theil der eigentlichen Stadtmark von Merseburg. Nach Brotuff lag Borowe, wo Abt Werner zu S. Petri in Merseburg (1263—1288) Grundbesitz kaufte, an der Stelle, welche jetzt der Gotthardtsteich einnimmt (Schmefel S. 265 und 98.)

Borchstadel bei Landgrafrode, wird 1330 im Walkenrieder Urkundenb. erwähnt (II, 165.) und ist schon 1546 bloßer Forstort. Nach Poppe's Vermuthung vielleicht die jetzige Schäferburg westl. von Quersfurt.

Borkersroda. Wüstung bei Albersroda im Kreise Quersfurt. (Wüst. Nr. 306.) Nach Kraxsch (S. 69) gehört die Borkersrodaer Mark jetzt zu Carsdorf a. d. U.

Bornstedt. Ein wüstes Schloß südwestlich von Eisleben. Vgl. Harzzeitshr. 1874, S. 115 und 116.

Boßdorf, auch Posßdorf, ein auf älteren Karten noch angegebener Ort, der in Deuschenthal aufgegangen ist. Die Flur dieser Wüstung gehört nach Schmekel (S. 309) jetzt zu Mitteldeuschenthal. In ihr liegen nach Krabsch S. 423 die Pfarrgebäude. Mittel und Unterdeuschenthal gehörten zum altpreussischen, Oberdeuschenthal dagegen zum neupreussischen Antheil.

Bottendorf a. d. U. — Der westliche Theil des jetzigen Dorfes heißt „die alte Stadt.“ Die Stelle der „alten Burg“ von Bottendorf ist noch bekannt und deutlich erkennbar, wenn auch die großen Keller, die noch im Gebrauch sind, nicht mehr benutzt würden. Noch innerhalb der Flur Bottendorf, aber von der „alten Stadt“ aus weiter nach Westen zu lagen im Anfange des 18. Jahrh. noch Ruinen einer S. Moritzkirche. Jetzt heißt diese Stelle „Smoritzchen“ (Mitth. von G. Poppe.) Noch das Ortsverzeichnis des Reg.-Bez. Merseb. vom J. 1819 nennt unter IV, 41a: die Klosterruine S. Moritz bei Bottendorf. — Vgl. hierzu das über Mallesbach Bemerkte.

Bottleben, auch Bottklaub. (Aehnliche Verkürzungen: Etleben (Etlave) = Eklaub; Bretleben = Bretkla u. a. m.) Eine Flurmark nordwestlich von Freiburg a. d. U., welche sich in einer thalähnlichen Vertiefung zwischen den hintern Schweigenbergen und dem Nickelschen einerseits und dem Galgenberge andererseits hinzieht und gegen Süden und Westen an die Flur Scheipflitz grenzt. (Wüst. Nr. 316.)

Bozhoburg. Verderbte Form von Bozkoburg. Die Begründung Harzeitschr. 1874, S. 116.

Bradewitz. So heißt jetzt eine große, zum Rittergut Culau bei Naumburg gehörige Wiese; ein hoher Hügel auf derselben soll die Stätte eines Vorwerks dieses Namens gewesen sein, dessen Existenz der Flurriß von Culau bestätige. (Wüst. Nr. 313.)

Brallidesdorf. Vgl. Harzeitschr. 1874, S. 98.

Brandholz. Nach Krabsch S. 50 eine wüste Mark bei Bornstedt unweit Eisleben.

Brenau oder Brennan. So heißt ein Theil der Fluren von Zörnitz und Tienstedt. 1505 Brenau (Dreyh. II, 968.) — In einer Wettiner Urkunde wird „die Brenau“ als „ein Busch über (d. h. jenseits) der Saale bezeichnet. (I. I. II, 795.)

Brevieludestat. Vgl. Harzeitschr. 1874, S. 98. Doch bemerke ich dazu, daß die dort von mir ausgesprochene Vermuthung, es sei Prediz bei Liederstedt (= Bretieludestat) gemeint, dadurch hinfällig wird, daß Prediz in dem Hersfelder Zehntverzeichnisse (Nr. 87) in der Form *Bridasti* zweifellos vorkommt, wie mir erst neuerdings klar geworden ist. (Siehe Prediz.) Vielleicht muß man *Brevis Liudestat* (= Wenigen-Liederstedt) lesen. Dann wäre der Ort ein untergegangenes Dorf in der Nähe von Liederstedt oder jetzt ein Theil desselben. Die Verbindung eines lateinischen mit einem deutschen

Worte ist im H. Z. V. nicht ohne Beispiel. Vgl. Mersibure civitas. (Harzzeitöchrift 1874, S. 93)

Brommerod. Name eines Flurortes im östlichen Theile der Flur von Obhausen S. Petri. (Nach Ausweis von Section II der Flurkarte.)

Brückendorf. Ein wüstes Dorf bei Neumark a. d. Geißel (Wüst. Nr. 329.) Die Mark bildet nach Kraßsch S. 59 eine eigene Flur, die zu der Neumarker geschlagen ist, und besteht aus 312 Morgen Ackerland.

Brumbach. Wüstung bei Pölsfeld nach Friesdorf zu. Auf der Dorfstätte stand 1834 noch einiges Gemäuer. (Wüst. Nr. 501.) Nach einer Anzeige im Gieseler Tageblatte vom 19. Dec. 1874 gehört der jetzige Forstdistrikt „Brumbacher Gemeinde“ zum Unterforste Grillenberg. Seine Lage wird ebenda näher bezeichnet: „an den Brumbachwiesen nahe der Sangerhausen-Wippraer Chaussee belegen.“ — Vor 900 Brumbach (H. Z. V. Nr. 176.) — 1400 Brunbeke, Nr. 21 in banno Coldenborn. — 1430 wird der Ort bereits als ein wüstes zum Amte Grillenburg gehöriges Dorf erwähnt.

Buberoda. Wüstung bei Pölsfeld nach Möllendorf zu, mitten im Holze. (Wüst. Nr. 500.) Die Schenkische Karte zeigt noch in dieser Gegend Bohenroda.

Bündorf. Wüstung bei Möckerling unweit Mückeln. (Wüst. Nr. 327.) Kraßsch S. 188 nennt sie Bienendorf. -- Vor 900 Budinendorf. Siehe Harzzeitöchr. 1874, S. 98.

Bune'sche Mark, von Kraßsch S. 69 als Theil der Dorfflur von Carödorf a. d. U. erwähnt.

Burgberg. Name eines in der Nähe von Spielberg, östl. vom Orte, sich erhebenden Hügels mit deutlichen Verwallungen auf seinem Gipfel. Der Berg ist gegen W., N. und S. isolirt und hängt bloß im D. mit einem Höhenzuge zusammen. (Mittheilung von G. Poppe.)

Burglehen. 1609 als zur Graßschaft Mansfeld gehörige Holzmark erwähnt. Lage unbekannt.

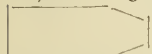
Burgwerben. Name eines wüsten Schlosses bei dem noch bestehenden gleichnamigen Dorfe a. d. Saale in der Nähe von Weisensfels. Bereits vor dem Jahre 900 erscheint Wirbineburg als *urbs cum viculis et locis ad eam pertinentibus*, also als Hauptort eines Verwaltungsbezirks, als Burgwart. Im Jahre 979 werden 2 Vesten dieses Namens genannt (Wirbineburg, item Wirbineburg), was vielleicht weniger auf zwei Burgen in verschiedener Gegend, als vielmehr auf eine Doppelfeste dieses Namens (Ober- und Unterburg?) schließen läßt. Seit dem 12. Jahrhundert erscheint die Burg als Sitz eines nach ihr benannten Grafengeschlechtes. 1139 *Elica nobilis matrona de Wirbena* (Mutter Albrechts des Bären); 1172

Theodericus comes de Wirbene (N. Mitth. IV, 4, 139 und 3, 155); 1185 Hermannus de Wirbene (Dreyh. II, 803); 1188 Meinher de Wirbene (N. Mitth. IV, 4, 165), s. a. und 1192 Meynerus de Wirbene (Schöttg. und Kreyß. II, 434 und 171). Dieser Meinher heißt von 1171—1180 Burggraf, 1192—1197 Graf v. Werben (v. Mülverstedt, der Ausgang der Grafen v. Osterfeld u. s. w.). Seit dem Jahre 1200 nannte er sich Burggraf v. Meissen und hinterließ zwei Söhne, von denen der ältere der Stifter der burggräfl. Linie v. Meissen, der jüngere dagegen der Stifter einer osterländischen, die Burggrafschaften zu Freiburg und Osterfeld besitzenden Linie wurde. In welchem Verhältnis zu diesem Geschlechte der in den Jahren 1244 und 1246 erscheinende Reynardus de Wirbene (Schöttg. und Kreyß. II, 171) stand, ist mir unklar. Von den Grafen von Werben scheint die Burg durch Erbgang als Magdeburgisches Lehn an die Grafen von Anhalt gekommen zu sein; denn die Grafen Sigfrid und Bernhard von Anhalt setzten den von ihnen durch List gefangenen Markgrafen Dietrich den Vetter von Landsberg nach (unserm?) Burgwerben in Haft. (*Quadam nocte dum marehio in papillone sua securus in lecto cum suis quiesceret, ipsi Saxones Sifridus et Bernhardus de Anhalt ipsum in lecto suo cum patruo Frederico et burggravio de Lissenick captivaverunt contra honorem et iustitiam. Marchio ductus in castrum Werbin primo et post ad alia castra plura ipsius ecclesie Magdeburgensis.*“ Lud. rell. VIII, 239 und 240.) Für die Burg Werben sollte diese Gefangenschaft des Markgrafen Ursache ihres Falles werden. Denn der citirte Chronist berichtet weiter, daß Markgraf Dietrich, nachdem er sich aus der Gefangenschaft losgekauft, Burg Werben belagert, erobert und von Grund aus zerstört habe. („*Tandem Theodericus se redemit cum omnibus suis captivis et post redemptionem obsedit castrum Werbin et cepit et expugnavit ac funditus destruxit.*“ l. l. p. 240.) Die Zerstörung der Burg muß vor dem Jahre 1280 stattgefunden haben, da Markgraf Dietrich in diesem Jahre starb. Gleichwohl muß man annehmen, daß die Burg wieder aufgebaut worden. Denn sie erscheint in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts im Besiz des Bisthums Merseburg. Das Stift Magdeburg wird sich also dieses entlegenen, unsicheren Besizes (gegen eine Entschädigung von 500 Mark) entäußert haben. Doch auch Merseburgisch sollte die Veste nicht lange bleiben, da der in den Jahren 1303—1323 auf dem bischöflichen Stuhle von Merseburg sitzende Bischof Heinrich Rint, dessen Blutsverwandter Heinrich von Harras von dem Landgrafen Diezmann gefangen genommen worden war, diesem letzteren die Burg Werben behufs Auslösung des Gefangenen überlieferte. („*Postmodum pro redemptione ipsius Henrici (de*

Harras) dedit episcopus (Heinricus Kiut) castrum Werben, quod obligatum fuit ecclesiae Merseburgensi pro quingentis marcis et ita alienavit castrum sine seitu capituli et vasallorum ecclesiae.“ Lud. rell. IV, 404.) Ueber die weiteren Schicksale der Burg weiß ich nichts zu berichten. Auch der Umfang ihres Burgbezirks bedarf erst eingehender Untersuchung. Doch ist offenbar, daß er nordwärts von dem Gebiete der Burgwart Merseburg begrenzt wurde, östlich und südlich dagegen von der Saale. Mir scheint, daß außer den Dörfern Burgwerben, Markwerben, Tagwerben und Reichertswerben nebst den wüsten Marken Sachsendorf und Sahla auch die in ihrer Nähe und zwischen ihnen gelegenen Orte Busendorf, Schfortleben, Kriechau, Storkau, Döschütz und vielleicht auch Nüchteritz dazu gehört haben.

Bussenrode. 1322 wird der campus Bussenroth erwähnt. Derselbe lag in der Nähe eines Berges, Namens Nemesberg. (Thur. sacr. 741 a.) — 1430 bereits als wüstes Dorf im Amte Grillenburg genannt.

Capellenberg. Nordwestlich von Einzingen findet sich ein Berg dieses Namens mit dem noch sichtbaren Grunde einer kleinen, einst dort vorhandenen Capelle, welche etwa 8 Schritt breit und 30 Schritt lang gewesen sein mag und folgende Grundform hatte:



Westlich von derselben ist am Rande des Berges eine Umwallung deutlich wahrnehmbar. Noch jetzt wächst nach dem Berichte des dortigen Pastors Luschke starker Regen Todtenschädel und Knochen aus. (Mitth. v. Poppe.) Vgl. das bei Wenigen-Einzingen Gesagte.

Clausnitz. Eine angebliche Klosterwüstung in der Nähe von Neehausen b. Gisleben. (Wüst Nr. 225.)

Gloßdorf. 1523 als Zubehör von Mansfeld erwähnt. Unbekannt.

Gzantmersdorf, 1347 als Zubehör des Hauses Schapowe erwähnt. Da es zwischen Passendorf und Schlettau genannt wird, so könnte man denken, Angersdorf sei gemeint. Dagegen spricht jedoch die nachweisbare Entwicklung dieses Namens. Vgl. das unter Dachendorf Gesagte.

Dachendorf. Vor 900 (H. Z. B. Nr. 52.) Bisher unerklärt. Vielleicht ist zu lesen Danachendorf, welches sich nach der außerordentlich häufigen Anhängung eines genetivischen s in Dankensdorf sehr leicht verwandeln konnte. Wäre diese Voraussetzung richtig, so wäre der weitere Nachweis leicht. Es wurde dann nämlich aus Dankensdorf Danekesdorf im Jahre 1241, bei Dreyh. I, 832. — 1416 nach Abwerfung des Anlaufs Angstorff (Dreyh. I, 781.) — 1511 Anxtdorffer Mark und wüste Dorfstede Anxtdorff (Dreyh. I, 833. v. Ludewig, V, 139 schreibt fälschlich Auxtdorff.) — 1535 die Angers-

sterff Marc bei Fassendorf. (Dreyh. II, 941.) Die ältere Form Angsdorf kehrt im Jahre 1672 noch einmal wieder (Lud. IV, 570.)

Dankendorf, auch Dankelsdorf. Wüstung südl. v. Gerbstedt. (Wüst. Nr. 199.) Siehe Harzzeitshr. 1874, S. 100. unter Doniehendorf.

Darbitz. 1523 als Zubehör des Amtes Friedeburg genannt. Desgl. 1609 in der Form Derwitz. Unbekannt. Ueberhaupt ist fraglich, ob es in den Hassgau gehört.

Denis. 1120. 1156. 1189 als ein Ort in der Gegend von Quersfurt genannt. (Schultes, dir. dipl. I, 255; II, 118 und 337.) Poppe meint, es könne mit Döcklich identisch sein. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Lesart Deelis berechtigt wäre. Vgl. Dielnice.

Dennhardt. Nach Kraksch S. 82 Name eines Weinberghauses bei Burgwerben.

Dielnice, auch Dielnia und Diesnice geschrieben, erscheint in den Jahren 1120, 1136, 1144 und 1179 als ein Ort, in welchem das Kloster Kaltenborn Besitzungen hat. (Sch. und Kr. II, 692 ff.) Lage unbekannt. Offenbar ist der Name in schwankender Form überliefert. Eine Zusammenstellung mit Denis hat wenig für sich.

Döcklich. Ein wüstes Dorf nordöstlich von Quersfurt, an dessen Stelle erst im Jahre 1720 das jetzige Dorf dieses Namens neu erbaut worden ist. (Wüst. Nr. 351.) — Schon vor 900 Daelicza (G. Z. V. Nr. 157.) — 1121 erhält das Kl. Wimmelburg Besitz in Tekliei. (N. Mitth. III, 2, 97.) — 1334 übergibt der Edle Bruno de Quernevorde Güter in Teckelitz „in iurisdictione nostra sitos“ dem Kloster Benditz. (Sch. und Kr. II, 397.) — 1344 erhalten die Grafen von Mansfeld von dem Abte und Convent zu Paulinencelle tauschweise das ius patronatus ecclesie paroch. in Teglitz (Bennh. S. II, N. 14 k. Nr. 3.) „ipsis tamen bonis et iure ipsorum bonorum, quibus idem ius patronatus est annexum, nobis et monasterio nostro predictis perpetuo reservatis.“ — 1400 Teglitz Nr. 39 in hanno Coldenborn. — 1524 scheint das Dorf schon wüst gewesen zu sein, denn in diesem Jahre haben Quersfurter Bürger ganze und halbe Hufen „zu Teglitz im Quernfurdischen Felde“ liegen. (Sch. und Kr. II, 797.)

Dörfling. Wüstung bei Schönwerda in Kalbriether Flur, am südlichen Abhange des Berges zwischen Schönwerda und Kalbrieth. Dort finden sich noch Kalk und Steine, vermengt mit festen Ziegelstücken. (G. Poppe.)

Doppadel. In dem Ortsverzeichnisse des Reg.-Bez. Merseburg v. J. 1819 unter IV, 120 a, als wüste Mark bei Stöbnitz oder Stöbnig unweit Mückeln bezeichnet. Nach Kraksch S. 93 ge-

hört die Mark zur Flur von Stöbnitz und besteht aus 372 Acker Getreideland, worunter 20 wüste Stätten sich finden. — Gegen 1320 hat das Stift Merseburg Besitz zu Tupedel. (N. Mitth. II, 3, 376.) — 1378 eignen Gebhard d. Ältere von Quersfurt und sein Sohn Bruno dem Kloster Reinsdorf eine jährliche Gülte zu Tuppadel zu. (Harzzeitachr. 1874, 151.) — 1400 Tuppedel in sede Winitz in banno orientali. Nr. 38.

Dröfzig, auch Dreszig oder (bei Kratzsch S. 297) Droyzig, eine Wüstung, $\frac{1}{4}$ Stunde von Niedereichstedt nach Schaffstedt zu. Das Dorf soll aus 30 Häusern bestanden haben. (Wüst. Nr. 332.) — Offenbar volksetymologische Sage! — 1153 curtis Drosewize, 1168 villa Drosowize (Lud. XI, 551. 558.) — 1254 besitzt die Kirche S. Johanuis Baptistae in Serapelowe 2 $\frac{1}{2}$ Mansen in Drosewiz (Bennh. S. II, A. 14. c.) — 1268 villa Drogebuz (Lud. XI, 577.)

Ebekenrode. 1347 als Zubehör von Sangerhausen erwähnt. Lage unbekannt.

Eckstädt, auch Hegstedt, lag westlich vor Freiburg, dicht an der Vorstadt und an der eingegangenen Neustadt, daher noch die Namen Eckstädter Thor, Eckstädter Vorstadt und Eckstädter Gärten. Der ehemalige Rittersitz des Dorfes heißt noch jetzt der Sattelhof. Das Dorf hatte keine eigene Feldflur und kann nur geringen Umfang gehabt haben. 1435 verkaufen es die Herren von Almenhusen an die Stadt Freiburg. Die Lehnbriefe des Klosters Gossek über dies Dorf gehen bis 1583. Zu dieser Zeit scheint das Dorf verschwunden zu sein. (Wüst. Nr. 317.) Ursprünglich eine Besitzung der Pfalzgrafen von Gossek, ward das Dorf Achistide im Jahre 1053 dem neugegründeten Kloster Gossek geschenkt. (Thur. sacr. 607.) Meine Zusammenstellung von Achistide mit Ehstat in der Harzzeitachr. 1874, S. 90 wird bei dem oben nachgewiesenen Zusammenhang Eckstädt's mit Gossek hinfällig.

Egendorf. Vor 900 (H. Z. B. Nr. 235.) Bisher unerklärt. Da jedoch das anlautende E älterer Namensformen in den späteren nicht selten in A ablautet (z. B. Ellesdorf = Alsdorf, Elesleiba = Alleben), so ist es nicht zweifelhaft daß der Ort das heutige Adendorf südlich von der Schlenze ist. — 1190 Adhendorp (cop. Gerbstad.) — 1256 und 1271 erscheint ein Theodericus de Adendorp (Lud. I, 83, und N. Mitth. III, 3, 99.) Diese Neigung, das E wie Ae (und dies zuletzt wie A) auszusprechen, beweist auch der Name Edenstedt, und noch mehr der Name Elvestedt. — Uebrigens ist das Rittergut vom Dorfe durch die Schlenze getrennt.

Edenstedt, auch Eledenstedt, Wüstung an der westlichen Grenze der Seeburger Flur. (Wüst. Nr. 231.) Auf der Stelle des angeblich 1115 nach der Schlacht am Welfesholze zerstörten Dorfes steht

jetzt die alte herrschaftliche Amtschäferei dicht bei Seeburg. Das Wüstungsverzeichniß nennt unter Nr. 224 auch noch — sonderbare Verwirrung! — Gedenstedt bei Neehausen in Erdebörner (!) Flur. Offenbar ist unser Edenstedt gemeint. Wäre der Ort nicht im Jahre 1115 zerstört worden, was übrigens durch nichts bewiesen ist, so könnte er das im Jahre 1400 erwähnte Etzensto (nach der Lesart des Reg. C. Elzenstede = Etzenstede, Nr. 49 in *bauno Isleve* sein. 1609 wird Edenstedt als Zubehör von Seeburg erwähnt.

Ghrau, auch Heraw, Graw, Groß-Ghrau genannt, dicht vor der Stadt Freiburg a. N. unfern der sogenannten Dölichberge, linker Hand an der Straße von Freiburg nach Naumburg, unfern der Ufstrut. Die benachbarten Weinberge heißen noch die Grau-Berge, und die ganze Feldflur die Grau. Das Dorf scheint schon im 16. Jahrh. wüste gewesen zu sein. Seine Bewohner sollen sich in Freiburg vor der Pforte angebaut haben. Die Flur ist nicht unbedeutend. (Wüst. Nr. 315.)

Eichenborn. Nach Lessing, *Gesch. v. Sangerhausen* S. 278, ein Laßgut, welches 1570 schon wüste war, bei Niestedt lag und dem Kloster Kaltenborn gehörte.

• Eickendorf. Wüstung etwa $\frac{1}{2}$ Stunde nordwestlich von Eickleben, rechts von dem Fußsteige nach Helbra. Man weist noch die Eickendorfer Dorfstätte nach. Angeblich wurde der Ort im dreißigjährigen Kriege zerstört. (Wüst. Nr. 194.) — Schon vor 900 in der Form Ichendorf (= Dorf des Icho oder Eise) H. B. V. Nr. 186. — 1256 Henricus de Eikendorp. (Lud. I, 83.) — Derselbe 1264 (Bennh. S. II, A. 14. h. Nr. 4.) — 1262 Frydericus de Eykendorff (vierte Helfst. Urk. bei Moser II, 9.) — 1264 Henricus de Eikendorp (Widerstedter Urk., Ahrens'sche Samml. Nr. 5.) 1267 Fridericus de Eykendorp (Copiale Helped. p. 409.) — 1271 Eikendorf (Spangenberg, Quernf. Chron. S. 322.) — 1272 Frytz et Heynricus fratres de Eykendorp (Moser II, 13.) — 1308 dominus Rudulfus de Eykendorp miles (Moser II, 57.) — 1311 wird die firmata curia Eykendorp ac ius patronatus cum omni iure totius ville als Halberstädtisches Lehen des Grafen Burkhard v. Mansf. bezeichnet. (Halberst. Lehnreg. bei Niedel, *Cod. D. Brand. XVII*, p. 443.) — 1320 Friedericus de Eikendorp et Henricus milites, 1323 Fridericus de Eykendorp miles, fidelis des Grafen Burchard von Mansfeld, (Cop. Wimodeb. in der Bennh. S. II. A. 14. g.) — 1346 Johannes et fratres sui dicti de Eykendorff Besitzer in Volgsteden (Moser II, 97.) — 1380 hopwachs und holtz, das leyth im thale benyden Eykendorf; ein viertel landes zu Eykendorf auf dem feldte. (Moser II, 110.) — 1400 Eykendorp, Nr. 42 in *banno Isleve, est incorporata hospitali in Ysleve*. — 1413 Nicolaus pleba-

nus in Eykendorp. (Copiale Helped. p. 416.) — 1480 wird der Ort noch in der Form Eichendorf, 1502 und 1512 bereits in der Form Eichdorf als Halberstädt. Lehen der Grafen v. Mansfeld bezeichnet. (Harzzeitshr. 1870, 3, 528.) Lehnbriefe in Heft XXVII der Plümicdeschen Samml. in Gisleben.) — 1573 wird Eichdorff im Halberst. Permutationssreß bezeichnet als „auch eine wüste Marck vor der Stadt (Gisleben); ist unter die Bürgerschaft vertheilet.“ (Dreyh. I, 306 ff.) Es war also schon vor dem 30 jährigen Kriege wüst. — Noch 1609 erscheint Eichdorf als Zubehör von Mansfeld. — Als beachtenswerthe Dertlichkeit sind 1579 (Dreyh. I, 318) genannt: die drei hohen Bäume in der wüsten Feldmark Eichendorff.“ —

Eilwerdestorf. Wüstung bei Quersfurt. Das Dorf dieses Namens ging ein durch das Kloster. Dieses aber wurde später verlegt, nicht in die Nähe der Klostermühle, welche den Namen nur hatte, weil sie zum Kloster gehörte, sondern an der Kirschallee am Leimbacher Wege. 1820 waren daselbst noch Spuren davon zu sehen. (G. Poppe). Siehe Harzzeitshr. 1868, S. 26 und 1874, S. 101. Die Urkunden des Klosters finden sich vorzugsweise in Lud. rell. I. Hier sollen fast nur die Stellen verzeichnet werden, am welchen der Ort außerhalb jener Sammlung vorkommt. — Vor 900 Engilwardesdorf. H. Z. V. Nr. 154. — 1141 Eigelwartesdorf (Sch. und Kr. I, 153.) — 1147 erhält das Kloster zu Ludesbure 12 mansi in Eilwardestorp; 1151 giebt es bereits fratres in Eilwardestorp; 1156 Cella sancte Marie, cui vocabulum hoc indidit sub anathemate venerabilis Rudolfus episcopus (Halberst.); villa que dicitur Eilwardesthorp et adiacet cellae S. Marie (Lud. I, 5. 8. 9.) — 1197, 1215 Eilwerdestorp (N. Mitth. IV, 1, 16 und III, 2, 101.) — 1240 ecclesia E., 1250 Hermannus abbas de Elwartestorff (Thur. sacr. 743 a. und 752 b.) — 1254 molendinum, quod destruximus, ubi nunc est sita piscina infra castrum Querenvorde et claustrum ecclesie B. Mariae virginis in Eylwardestorp; 1257 Hermannus abbas de Helenwartistorff (Lud. I, 76 und V, 114.) — 1263 Hermannus abbas de Elberdestorff; 1270 abbas de E. (Thur. sacr. 739 b. und a.) — 1279 Heidenricus plebanus in Elwesdorff; 1321 und 1327 Hermannus abbas de Eylwardesdorff (Sch. und Kr. II, 711 722 und 728.) — 1352 Elvastorp (Harzzeitshr. 1870, 565.) — 1365 Gotteshaus zu Eylberstorff (Sch. und Kr. II, 744.) — 1497 Maryencelle (Thur. sacr. 744 b.) — 1527 Eylfferstorff (Sch. und Kr. II, 805.) — 1558 wurde das Kloster aufgehoben.

EIvenstede. Nach Lenz, Halberst. Stiftshist. S. 313, ein Ort, in welchem das Kloster Kaltenborn im Jahre 1181 Besitzungen hatte. — 1183 tritt der Probst des Klosters Rode an Kaltenborn

6 1/2 mansos in Elvenstede sitos ab. (Sch. und Kr. II, 702.) — Krumhaar hält den Ort für das wüste Edenstedt bei Seeburg. Dies ist offenbar ein Irrthum. Vielmehr wird man in Erinnerung an die Umgestaltung von **Ellesleiba** = **Alsleben**; **Ellesdorf** = **Alsldorf**; **Edendorf** = **Adendorf** hier nur an **Alberstedt** bei Schraplau denken können, oder an das wüste **Wenigen-Alberstedt**, 1400 **Alverstede minor**, Nr. 12 in sede Rebenunge in banno orientali.

Enzgerode. 1558 befehlt Herzog August v. Sachsen die Gemeinde **Niestedt** mit Länderei zu **E.** (Briefl. Mitth. von K. Meyer). Lage unbekannt.

Epgensdorf. Wüstung zwischen **Obersdorf** und **Wettefode** im Kr. Sangerhausen (Wüst. Nr. 493.)

Epkeborne. 1400 Nr. 17 in banno **Coldenborn**. — Ist bisher durchweg auf **Piseaborn** gedeutet worden. Da jedoch **Epkeborn** bereits 1430 als wüste Dorf im Amte **Grillenburg** genannt wird und überdies die Namensform gar zu erheblich sowohl von der heutigen, als auch von der so ziemlich gleichzeitigen **Besekenborn** (1420 in der **Mansfelder Erbtheilung**) abweicht, (wenn man auch zugeben kann, daß aus **episcopus** sich eben sowohl **pisca** wie **epke** entwickeln konnte), so wird man die bisherige Deutung aufgeben müssen; es müßte denn sein, daß **Piseaborn** im 15. Jahrh. eine Zeit lang wüste gelegen und später wieder aufgebaut worden. Vielleicht darf man an den Flurort **Schäbischeborn** zwischen **Horla** und **Mohrungen** denken?

Erßdorf. Eine Wüstung ungefähr 800 Schritte westlich von **Gröllwitz** bei **Halle**. (Wüst. Nr. 382.) — 1182 bestätigt **Erzbisch. Wichmann** dem **Kl. Neuwerk** bei **Halle** den Besitz zweier Hufen in **Erikestorp**. Die Grenzbeschreibung des **Hallischen Pfännergeheges** nennt 1470 **Erßsdorff** zwischen **Lettin** und **Gröllwitz**. Dem entsprechend haben **Lettin** und **Gröllwitz** neben dem Vieh des Amtes **Giebichenstein** die **Trift** auf der Wüstung, und 1565 wurde wegen der Hutung auf derselben ein eigener **Receß** aufgerichtet. (Dreyh. I, 726; II, 417 und 897.)

Erwinsrode. 1120 schenkt **Bisch. Reinhard v. Halberst.** den **Zehnten** an diesem Orte dem **Hospital** zu **Kaltenborn**. (Sch. und Kr. II, 692.) — 1329 verkauft der **Kaltenborner Probst Hildebrand** die Besitzungen in **Bruder-Ernesrode** an das **Kloster Wimmelburg** (**Krumhaar**, **Grafen v. Mansfeld**, S. 84.) — 1400 **Erwinsrode** Nr. 43 in banno **Coldenborn**. — 1484 wird **Bruder-Erwigsrode** in der **Vergleichsurk.** zwischen **Sachsen** und **Mansfeld** (**Wenh. S. II, B. 14.**) bereits als „Wüstening“ bezeichnet. Noch 1711 und 1718 aber erscheint **Bruderwigsrode** als **Braunschweigisches Lehen** der **Grafen von Mansfeld**. (**Krumhaar** I. 1 p. 84 und **Plümicksche**

Samml. in Gisleb. Cop. Heft XXVII.) Der Ort lag zwischen Blankenheim und Wolferode, östlich von dem Birkenvorwerk.

Erzburg. 1523 als Zubehör von Friedeburg erwähnt; desgl. 1609 in der Form Erztburg. Es ist vermuthlich derselbe Ort, wie das bisher unaufgeklärte Detzeboreh, 1400, Nr. 24 in hanno Wedderstede („Die Erzburg“ zusammengezogen in „Detzeboreh“) und würde in diesem Falle nicht in dies Verzeichniß gehören.

Esenstedt. Nach K. Heine (Harzzeit Schr. 1875, S. 85. Anm. 7.) eine kleine zu Ehren des heiligen Bruno erbaute Kapelle auf der Eselwiese bei Querfurt. Daß dieselbe aber offenbar nur der Ueberrest einer älteren Ansiedelung war, zeigt das Vorkommen (1205) eines Berchtoldus de Isinstede, sowie (1328) eines dominus Hinricus de Hesenstede (Lud. I, 24 und 316.)

Eskendorf. Nach Landaus Angabe eine Wüstung bei Lauchstedt. — Vor 900 Azechendorf (Nr. 72 und 227 im H. Z. B.) — 1120 Esekendorf, 1136 Hesekeuthorp, 1144 Aseckendorff, 1179 Hesekestorp (Sch. und Kr. II, 692 sqq.) Vgl. Harzzeit Schr. 1874, S. 97.)

Ehdorf. Ein wüstes Pfarrdorf, heutzutage Vorwerk am Würdebach südwestl. von Deutsenthal. — Vor 900 Erhardesdorf (H. Z. B. Nr. 145.) — 1120, 1136, 1144 und 1179 wird Erhardestorp (auch Erardestorp und Erhardestorp) als Kaltenborner Besizung genannt. (Sch. und Kr. II, 690. 695. 697. 699.) — 1191 ecclesia Erdestorp (Harzzeit Schr. 1870, 562.) — 1400 Erdestorp Nr. 15 in sede Rebenunge in banno orientali. — 1492 Erdesdorf (Sch. und Kr. II, 789.) — 1511 Wolrad v. Ehdorf, Dechant zu Zeitz, Thumherr zu Naumburg. Eine Menge derer v. Ehdorf stehen im Mortilog. eccles. collegiatae Cicensis (Sch. und Kr. II, 467 und 152 sqq.) Doch stammen diese vielleicht nicht aus unserm Orte.

Eskerode. Eine Wüstung zwischen Gmseloh und Lichtenhain. Vor 900 Eggilhardesrot (H. Z. B. Nr. 231.) — 1347 wird Eskerode als Zubehör des Hauses Sangerhausen genannt (Dreyh. I, 71.) — 1364 nennt die Beschreibung der Berggrenze Eskerode zwischen den Grenzmalen Gmseloh und Lichtenhain. — 1437 heißt Eskerode ein „Hof.“ Der Hof Eskerode, welcher 1457 in einem Lehnbriefe wegen des Kupferbergbaues vorkommt (Schadeberg, Skizzen a. d. Reg.-Bez. Merseb. I, 172), ist vielleicht damit identisch. Auch die Namensform Eskerode kommt vor (G. Poppe aber ohne näheren Beleg.) — 1581, den 25. Juni erwähnt das Copulationsregister d. S. Andreaßkirche in Gisleben einen „Factor us der Hütten vor Eskeroda.“ (Harzgerode?) Doch auch diese scheint mit dem Orte bald wüst geworden zu sein, da nach Poppes Mittheilung das Gebäude 1663 „bis auf ein alt Gemäuer

oder Thurm im Grunde“ wüst geworden war. Nähere Untersuchung von Ortskundigen wäre erwünscht.

Fährendorf. Name eines Theils von Kirchdorf a. d. S. bei Mersburg. Darum nennt man beide zusammen auch Kirchfährendorf (Schmefel, Hochst. Mersb. 284 und 289) — Gegen 1320 hat das Stift Mersburg Besitz in Verendorph (N. Mitth. II, 234 und 375.)

Faulensee. Eine Wüstung nördlich von Gisleben, in der Gegend der Mittelhütte, an deren ehemaliges Vorhandensein noch jetzt der Faulenseer Stollen erinnert, dessen Wasser nach dem Berichte des noch ungedruckten Chronicon Islebiense im Jahr 1584 in die Stadt Gisleben geleitet wurde und am 24. Dec. dieses Jahres „erstmal in die areken für der linden“ (auf dem Markte) lief. (l. I. fol. 122 a.) — 1311 wird Vulensee als Halberstädt. Lehen der Grafen von Mansfeld erwähnt. (Riedel, C. D. Br. XVII, 443.) Desgl. 1480 in der Form Fulensehe (Harzeitschr. 1870, 528.) — 1376 eine mole gelegen zu Faulensehe (Moser II, 108) — 1400 Vulense (so muß statt des unrichtigen Unlense gelesen werden) Nr. 41 in banno Isleve. — 1502 im Lehnbriefe des Stiftsadministrators Ernst wird Faulensee noch als Dorf bezeichnet. (Heft XXVII der Plümickschen Samml. in Gisleben.) — Der Halberstädter Permutationstreß von 1573 bezeichnet Faulensehe bereits als wüste Mark, in welcher 32 Einwohner zu Gisleben Acker liegen haben. (Harzeitschr. 1870, S. 530.) Noch 1609 erscheint (die Mark) Faulensee als Zubehör von Mansfeld.

Fizendorf. Siehe Harzeitschr. 1874, S. 101 Nr. 26.

Fladersleben, auch Flattersleben. Eine Wüstung 300 Schritt südlich von der Zappendorfer Mühle, wo noch jetzt mehrere Ackerstücke „die Höfchen“ heißen. Die Inhaber dieser Flur heißen noch jetzt die Fladersleber Gemeinde. (Wüst. Nr. 234.) — 1121 Vratersleve; 1234 verkauft Abt Arnold von Sittichenbach an das Jungfrauenkloster S. Georg zu Glaucha 1 Mühle und 1 Hufe zu Vladersleve; 1442 Vratersleben a. d. Salzke; 1505 belehnt Graf Hoyer v. Mansfeld die von Trotha mit 32 alten Groschen von einer Hufe zu Fratersleben. (Dreyh. I, 722. 813. 806 und II, 968.)

Freihdorf. Ein angeblich im dreißigjährigen Kriege zerstörtes Dorf bei Pödelist im Nr. Quersfurt, (von ländlichen Puristen) auch Freitagsdorf genannt, an welches noch das Freitagdsfeld erinnert. (Wüst. Nr. 342.) Der Ort kommt schon vor 900 in der Form Fridurichsdorf vor (J. Z. W. Nr. 192.)

Friesenburg. Ein nördlich von Grillenberg gelegener, bewaldeter Berg. Herr Staatsanwalt v. Wille in Sangerhausen theilt mir über denselben Folgendes mit: „Die Friesenburg zeigt eine aus Wall und Graben bestehende Befestigung, welche, quer über die Hochfläche

des Berges hinlaufend, den nördlichen Theil desselben gegen Süden deckt, während die Höhe nordwärts steil abfällt.“

Gala. 1335 erscheint ein Albertus de Gala. (Lud. I, 329.) Vielleicht derselbe Name, wie die alte Göle östlich, und die neue Göle nördlich von Freiburg a. d. U.?

Gebhardtstode. Eine Wüstung südwestl. von Wimmelburg bei Gisleben zwischen dem Pfaffengrunde und Saugrunde. — 1400 Geverdesrode Nr. 47 in banno Coldenborn. — 1484 in der Vergleichsurf. zwischen Sachsen und Mansfeld bereits als Wüstening Gebhartrode bezeichnet. — 1711 und 1718 belehnt der Herzog von Braunschweig die Grafen v. Mansfeld mit Gebhardesrode. (Beleg bei diesen Jahren unter Erwinsrode.)

Gerbenstede. Ein Ort Namens Berllinstede wird 1182 neben Gerendorp, Gortitz u. a. genannt, ist also in der Nähe der 4 Dörfer bei Querfurt zu suchen. Da nun aber 1183 Gerbenstede ebenda erscheint (Sch. und Kr. II, 702,) und die Anfangsbuchstaben B und G beim Lesen außerordentlich häufig mit einander verwechselt worden sind, so wird wohl auch statt Berllinstede zu lesen sein Gerbinstede, um so mehr als 1300 ein Hermannus de Gerfstede und 1318 ein Johannes de Gertestede erscheint (Thur. sacr. 741 a. und 742 b), die nicht wohl auf Gerbstedt bezogen werden können. Genauere Auskunft über den offenbar sehr verderbten Namen muß die Zukunft bringen.

Gerwitz. Eine Flurmark zwischen Zscherben und Angersdorf bei Halle. (Dreyh. II, 941.) — Nach Schmefel (Hochst. Merseb. 300) wurde Görbitz im dreißigjährigen Kriege zerstört. Noch in den 50er Jahren d. Jahrh. habe man daselbst Trümmern von Gebäuden gefunden.

Gestewitz. Eine Wüstung in der Nähe von Goseck, deren Dorfstätte man aber nicht mehr anzugeben weiß. (Wüst. Nr. 319.) Ein dominus Hildebrandus de Gastowitz erscheint im Mortilog eccl. collegiat. Cicensis bei Sch. und Kr. II, 169.

Geysla. Angeblich dicht bei Merseburg wüst. Beleg nicht zur Hand. — 1255 Rudegerus de Geisla. (N. Mitth. II, 3, 403.) — Gegen 1320 besitzt das Stift Merseburg eine curia apud Geyslam (N. Mitth. II, 2, 249.)

Gistunstat. Vor 900 im H. 3. V. Nr. 107. Obwohl eine nochmalige, von Herrn Prof. Dr. Grein in Marburg vorgenommene Prüfung der Handschrift ergeben hat, daß nur so oder allenfalls auch Gistunstat gelesen werden kann, nehme ich doch an, daß bereits bei der Rescription des Verzeichnisses im 11. Jahrh. die Initialen B und G verwechselt worden sind, ein sehr häufiger Fall. (So wurde z. B. statt Gozkoburg gelesen Bozhoburg.) Auch die inlautenden Buchstaben st werden verlesen sein statt tt, und nicht minder die Buchstaben

un statt ini, so daß der Name ursprünglich gelautet haben würde Bittunstat oder Bittinistat = Pettstedt bei Freiburg. Freilich würde dann der Ort nicht in die Reihe der Wüstungen gehören.

Gimirz. Wüstung auf einer Insel der Saale bei Halle, jetzt Vorwerk und Schäferei. — 1135 Gumniste (vermuthlich zu lesen Gumeriste) Dreyh. I, 722. — 1170 villa Gummerste in lacu Salae (Lud. V, 9.) — 1172 navigium apud villam Gummeriste (Dreyh. I, 364 und 724; Lud. V, 11.) — 1182 villa Gumniste (Dreyh. I, 725.) — 1238 questio super dampnis domus S. Conegundis, que ex restagnatione Sale occasione retinaculi molendini in Gummerst domus eadem sustinet et in posterum cogitur sustinere. (Lud. V, 58.) — 1304 alodium et molendinum Gimmeritz, quos plebanus in Littin Halberstadensis dyocesis et plebanus S. Laurentii Novi operis, quantum ad iura parrochialia, hinc inde impetunt (Lud. V, 86.) Also auf der Grenze zweier Diöcesen und Gaue! — 1307 erkaufte das Moritzkloster zu Halle die Kirche zu Gimirz vom Domcapitel zu Merseburg (Dreyh. I, 745.) — 1369 molendinum Gumnist (Lud. V, 100.) — 1472 Marge zu Gumenitz (Lud. V, 194.) — 1541 Gümmeritz für Halle zwischen beyden Saalströmen gelegen; 1556 Gümmeritz. (Dreyh. II, 407 und 373.)

Gisunstat. Vor 900 im S. J. B. Nr. 131. — Diesem Namen scheint es ähnlich gegangen zu sein, wie dem oben besprochenen Gistunstat. Ich vermuthete aus den ebenda dargelegten Gründen als ursprüngliche Lesart Bisunstat oder Bisinistat, was genau dem späteren urkundlichen Bisinistede entsprechen würde. Das wäre Besenstedt im Mansfelder Seekreise.

Göhren. Wüstung bei Döschütz unweit Freiburg a. d. U. — 1834 waren noch Spuren der Dorfstätte zu sehen. (Wüst. Nr. 611.)

Görlich. Wüstung bei Schlettau unweit Halle. (Wüst. Nr. 268.)

Görlingsholz bei Annarode, hat erimirten Gerichtsstand. (Kraßsch S. 19.) Enthält das Bestimmungswort einen Dorfnamen?

Gössen. Eine villa Gössenn wird 1333 zugleich mit Tamwerben, Richardeswerben und Storkowe genannt; es ist daher wohl eine eingegangene Ortschaft in Nähe der vorigen. (Sch. und Kr. II, 397.)

Gorstiwitz. 1270 villa G. (Sch. und Kr. II, 375.) Unbekannt.

Gorsuwitz. 1304 villa G. (Sch. und Kr. II, 390.) Unbekannt.

Gostilik. Wüstung bei Goseck. Näheres über dieselbe siehe Harzzeitachr. 1874, S. 99. unter Costiliza. Ich habe dazu nur noch hinzuzufügen, daß im Jahre 1057 die Brüder Rudolf und Hermann von Gostilik aus unbekannter Ursache einen Klosterbruder von

Goseck, Namens Eberhard, erschlugen. Zur Sühne ihrer That schenkten sie dem Kloster den größten Theil ihrer Güter, welche an die Besitzungen des Klosters grenzten. (Lib. fund. mon. Gosec. fol. 3.) — Außerdem kommt auch noch ein Wolfin von Gostilix als Zeuge in einer Urk. des Landgrafen Hermann v. Thüringen vor. (Schultes II, 343.)

Gottsdorf oder Godsdorf. Wüstung bei Deutschenthal. Nach Schmekels Mittheilung (Hochst. Merf. S. 308.) gehört die Flur von Gottsdorf jetzt zu Oberdeutschenthal. Siehe übrigens auch Harzeitschr. 1874, S. 98 Nr. 11 unter Codimesdorf.

Gozere stat. Vgl. hierüber Harzeitschr. 1874, S. 102. Die dort ausgesprochene Vermuthung, es sei hierunter Gatterstedt bei Querfurt zu verstehen, erhält eine gewisse Bestätigung durch den Umstand, daß das Magdeburgische Hötensleben 1160 Hozeneslove heißt. (Jacobs, früheste Erwähnung v. Magdeburg, G. Baensch 1864, S. 7.)

Grabsdorf. Wüstung bei Beyer-Naumburg nach Lüdersdorf zu. (Wüst. Nr. 503.) An das Dasein des Ortes erinnert noch jetzt der Grabsdorfer Weg und der Grabsdorfer Teich (G. Poppe.) — Vor 900 Grabanesdorf, H. Z. B. Nr. 34. — 1120 Chravernstorb. So ist statt Chravernstock zu lesen. — 1136 Kravenestorp, 1144 Gravesdorff, 1179 Kravenestorp, 1266 und 1378 Gravensdorff (Sch. und Kr. II, 690. 695. 697. 699. 709. 746.) — Die decima vinee iuxta Brauensdorff, welche im Jahre 1366 erwähnt wird (Sch. und Kr. II, 745.) führt durch einen Lesefehler (B statt G) irre, der jedoch bei der großen Ähnlichkeit dieser Buchstaben nicht befremden kann. Es ist zu lesen Gravensdorff, da sich bei genauerer Vergleichung ergibt, daß die Urkunden von 1266 und 1366 im Wortlaute völlig übereinstimmen; dieselbe Urkunde ist also von den Herausgebern zwei Mal gedruckt worden; nur enthält der zweite Abdruck die um 100 größere Jahreszahl und überdies die oben als irrig bezeichnete Lesart Brauensdorff statt Gravensdorff. Vgl. übrigens Harzeitschr. 1874, S. 107 Nr. 33.

Gräsendorf. Wüste Mark südlich vom Gotthardtsteiche bei Merseburg, welche gegen N. an die Merseburger Stadtflur, gegen D. an die Saale und an die Döndorfer Mark, gegen S. an die Spergauer und gegen Westen an die Böselinger Mark grenzt. Dazu gehört auch noch die kleine Gräsendorfer Mark von etwa 20 Aekern mitten in Spergauer Flur, in welcher der Gardhügel liegt. Das Dorf selbst soll auf dem sogenannten Gräsenängerchen am Scheitplatze gestanden haben und 1447 während des Krieges, welchen Kurfürst Friedrich d. Sanftmüthige mit seinem Bruder Wilhelm führte, von den böhmischen Hilfstruppen zerstört worden sein. (Wüst. Nr. 245 und Schmekel, Hochst. Merf. S. 266.) — Nach einer Mitth. des Chronicon episc. Merseb. bei Lud. IV, 364 gab Kaiser Heinrich III.

um das Jahr 1040 dem Bischof Hunold v. Merseburg einen Ort Namens Gravendorff pro Schonemberg et Catulenrot. Dies dürfte man wohl für unser, dem Merseburger Bischof so günstig gelegenes Gräsendorf halten. Ob jedoch das im Jahre 1174 erwähnte Greventhorp, wo das Kloster Rosleben Besitzungen hatte, mit dem vorstehenden Orte, oder mit Gressendorf zusammenfällt, bleibt noch zu untersuchen. Dagegen ist Grevendorp proximum, wo das Stift Merseburg um das Jahr 1320 Besitzungen hatte (N. Mitth. II, 3, 371.), ohne Zweifel das dicht bei Merseb. gelegene Gräsendorf.

Gramannesdorf. Vor 900 im H. J. V. Nr. 173. Wenn Grawannesdorf zu lesen wäre, hätte man hier wohl nur eine Variante für Grabanesdorf = Grabdsdorf. Ist aber die Lesart nicht verderbt, so müßte der Ort in späterer Entstellung Gramsdorf heißen. Ein solcher ist mir in unsern Gauen nicht bekannt; doch giebt es im Magdeburgischen ein Gramsdorf, früher Gramestorp. (Jacobs, früheste Erwähnung 2c. S. 18.) Vermuthlich ist das Dorf Gramsdorf, welches Erzbisch. Günther von Magdeburg 1444 von dem dortigen Domcapitel erwirbt (Dreyh. I, 125), eben dieser Ort. Der Träger des obenstehenden Namens in unsern Gauen muß also erst noch gefunden werden.

Granau. Einstmals Pfarrdorf, jetzt nur noch Vorwerk unweit Nietleben b. Halle. Die Kirche dieses Dorfes, von welchem Dreyhaupt noch einen Brunnen und einige alte Füllmunde sah, steht noch und dient jetzt den Bewohnern von Nietleben, hinter welchem Dorfe sie nach Bennstedt zu ganz allein im Felde liegt, als Gotteshaus. (Dreyh. II, 903.) An Länderei gehören nach Kratzsch S. 151 zu dem jetzigen Vorwerk 765 Morgen Acker, 25 Morgen Wiesen und 9 Morgen Gärten. — 1454 trat Hennig Strobart das damals noch bestehende Dorf Granawe an den Erzbisch. Friedrich von Magdeburg ab. (Dreyh. I, 140.) Wann es wüste geworden, ist unbekannt. — s. a. Gerhardi militis de Granau de bonis in Manichstorff obedientia, s. Mart. — Heinrici de Granau 26. Mart. et 28. Apr. (Sch. und Nr. II, 153. 154. 155. 159.) Doch lag der Stammsitz der hier erwähnten Herren v. Granau vielleicht bei Zeitz.

Gressendorf oder Gräsendorf. Wüstung bei Neumark a. d. Weisel im Kr. Quersfurt. (Wüst. Nr. 331.) — Es ist dies vermuthlich die villa Greventhorp oder Grevendorff, in welcher nach Urff. v. 1174 und 1177 das Kloster Rosleben Besitz hatte. Ältere Karten zeigen noch Gräsendorf a. d. Weisel zwischen Neumark und Bennsdorf.

Gretenmühl. Grenzmal der Mansfelder Berggrenze von 1364; an der Wipper nördl. von Wippra.

Grillenburg. Ein wüstes Schloß östlich von Grillenberg (Wüst. Nr. 506.) Es ist ein viereckiger Bau, die Mauern sind theilweise mit gebrannten Steinen reparirt. Vor dem Bau findet sich

eine Umfassungsmauer mit zwei halbrunden Bastionen (G. Poppe.) — Im Jahre 1254 stellt Burchardus Dei gracia dictus de Monte, burggravius in Magdeburgk eine Urkunde „in Grelenbergk“ aus. (Sch. und Kr. II, 708.) Er war also vermuthlich Eigenthümer des Ortes. — 1293 erscheint in einer Klostersrüder Urk. Gozwinus Muser, advocatus domini d. marchionis in Gerleberch (Bennh. Samml. II. A. 14. c.) — 1323 werden genannt castellani in castro domini de Hakeborn Grelenbergk; 1328 Grelenbergk (Sch. und Kr. II, 724. 725. 731.) — Der 1394 erwähnte Guntherus plebanus in Grelenbergk (l. 1. 752) ist auf das Dorf Grillenberg zu beziehen. — 1430 verkauft Landgraf Friedrich von Thüringen an die Gevettern Friderich und Günther von Morungen erblich sein Schloß Grelenbergk mit allem Zubehör, „nemlichen mit den dörffern Blankenheym, Hilborgerode und Luderstorf, die besacet sind, und die wusten dorff und dorffstete, nehmlichen: Epkeborn, Segemarstorf, Wygenhayn, Metstich, Uzkendorff, Brumbach, Regenstorf, Bussenrode, Löpnitz, Herchinsol und das Heynichen,“ behält sich jedoch das Besatzungsrecht des Schloßes Grelenbergk vor. „Aus einer alten, etwas schadhastigen Copie“ sagt Müldener in seinem handschriftlichen Nachlasse in der gräflichen Bibliothek zu Wernigerode. (Mitgeth. v. G. Poppe in Urtern.)

Gruba. Eine Wüstung auf dem östlichen Ufer des Sachzagrabens, zwischen der jetzigen Chaussée und der nördlich davon gelegenen alten Straße von Wallhausen nach Sangerhausen. (Section V der Flurkarte von Sangerhausen, Schlag d mit der Bezeichnung „im Grubenthale.“) — Der Ort wird schon außerordentlich früh erwähnt, nämlich in der Beschreibung der halberstädter Diöcesangrenze zum Jahre 781 (Annal. Quedlinb. Monum. Germ. SS. III, 38.) „fossam iuxta Grovighe“, und in der Grenzbeschreibung von 803 (Annal Saxo, SS. VI, 565) „fossa iuxta Grove.“ Grovighe und Grove statt Gronighe und Grone muß man mit H. Meyer (Briefl. Mitth. v. 22/11 74) lesen, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird. Die fossa iuxta Grove aber ist bekanntlich der Sachzagaben. (Vgl. Harzeitschr. 1873, S. 273.) Der Ort mag sehr früh, schon vor der Mitte des zehnten Jahrhunderts, eingegangen sein, da die Grenzbezeichnung von 968 bereits sich des Ausdrucks bedient „fovea, quae est iuxta Valeshusun, 1014 fossata Walehusen, 1120 fovea Walhausen u. s. w. Gleichwohl hat sich der Name bis auf die heutige Zeit erhalten. Noch in dem Jahre 1445 erscheint der Name Grova in wenig veränderter Form. „Drei Husen Landes zu Wallhausen in dem Grubenthale gelegen“ (Sch. und Kr. II, 775.) Noch mehr deutet die in einer Urk. des Jahres 1446 erscheinende Bezeichnung „uff dem selde zu Gruba“, welches neben dem „selde zu Wallhusin“ genannt wird (Harzeitschr. 1873, S. 535), darauf hin,

daß Gruba, welches die Form Grova — und nicht Grona — voraussetzt, ehemals ein bewohnter Ort gewesen. N. Meyer macht überdies auf einige alte Bezeichnungen aufmerksam, welche er Wallhäuser Zinsregistern entlehnt hat. Wenn es daselbst heißt: „am Grubischen Wege“ und „im Grubenthale jenseit der Brücken auf den Hofstätten“, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Gruba Hofstätten d. h. bewohnte Höfe besaß, zumal in einer Urk. des Erzbisch. Wichmann v. Magd. v. Jahre 1182 ausdrücklich steht: „curias, que valgo dicuntur Hofesteten“ (Sch. und Kr. II, 702.) Der Grubische Weg aber war offenbar der von Wallhausen nach Sangerhausen über den Sachsgraben bei Gruba vorüberführende Weg.¹⁾

Haldecke. Name eines dem Schloßberge gegenüber gelegenen Berges dicht bei Freiburg a. d. U. (= Vorsprung einer Berghalde?) — Vielleicht lag hier der Stammsitz des in den Urkunden des Klosters Beutitz (Sch. und Kr. II) außerordentlich häufig vorkommenden Geschlechtes derer de Haldecke. Nach San Marte (Lepsius, kleine Schriften II, S. 167) finden sich daselbst noch Spuren einer alten Befestigung.

Hanseßhove. Dieser in den Urkunden des Klosters Walkenried I, 399 im Jahre 1287 erscheinende Ort lag am linken Ufer der großen Helme, nordwestlich von Wöschpiffel, ein wenig oberhalb der Rohnemündung.

Hartenrode. Wüstung zwischen Gleina und Steigra unweit der Unstrut. Man wies 1834 noch die Dorfstelle nach. (Wüst. Nr. 345) — Vermuthlich das schon vor 900 im J. Z. V. Nr. 168 und 199 vorkommende Hardaredesrod (= Rodung im Waldvöhricht.) — Und wenn Kaiser Heinrich II im J. 1004 außer andern in der Nähe von Merseburg gelegenen Orten auch den Ort Hactimorda, den Schultes I, 133 für unbekannt erklärt, dem Stifte Merseburg zueignet, so scheint mir hier nur an Hartenroda gedacht werden zu können, indem ich annehme, daß fälschlich Hactimorda gelesen wurde statt Hartinrotta.

Haselbach. Eine Wüstung, welche vermuthlich an dem bei Wippra von Süden her in die Wipper mündenden Haselbache, und zwar zu beiden Seiten desselben lag. — 1347 nämlich wird Haselbach als Sangerhäusisches Dorf erwähnt (Dreyh. I, 71), 1382 dagegen erscheint „Haselbach halb“ als Zubehör des Schlosses Wippra in der Verkaufsurkunde des Grafen Ulrich von Hohnstein (Dreyh. I, 89), Grund genug zu der Annahme, daß der Haselbach wenigstens theilweise die Grenze zwischen den Herrschaften Wippra und Sangerhausen bildete und das daran gelegene Dorf in zwei, verschiedenen Herren unterworfenen Theile schied. In der That sagt auch die Grenzbeschreibung des späteren Amtes Rammelburg vom J. 1534, welches damals die Gegend von Wippra mit umfaßte, daß die Grenze ge-

¹⁾ Vgl. oben S. 300 f.

laufen sei: „den Weg zwischen dem Neußeberg und Petlershain zu den Malsteinen bis in den Haselbach, nach den Malsteinen hinauf über den Krackelberg u. s. w. bis in die Horla.“ -- Dr. Schmidt in Sangerhausen bemerkt übrigens, daß in dem Rammelburger Erbbuche bei Haselbach immer eine wüste Kirche erwähnt werde.

Hasferfelde. Die ehemalige Lage dieses Ortes deutet das auf der Berghausischen Karte südöstlich von Wippa angegebene Hasferfelder Holz an. — Vor 900 Hatdesfeld in H. Z. B. No. 208 = Rodung des Hatto.

Hausberg. Name eines bewaldeten Hügels oberhalb Helsta im Junkerholze, dessen Fuß das Gewässer des Lindenthals bespült, und welcher 10 Minuten vom Chauffeehause bei Bischofrode nach Osten zu liegt. Im Herbst 1874 wurde daselbst das Fundament eines kleinen Thurmes von etwa 20' Durchmesser bloßgelegt; auch Spuren anderer Bauüberreste fanden sich. — Es ist dies jedenfalls die schon vor 900 im H. Z. B., Abschnitt II. als Burgwart erwähnte Helphideburg, die als solche auch noch im Jahre 979 erscheint. (Wenz II., 31.) 1262 stellen Hogerus d. g. senior und Hogerus d. g. junior fratres nobiles de Vredeberck eine Urkunde zu Helpede aus. (Copiae Widerstad. Nr. 3 Ahrensjche Samml.) — 1280 und 1287 stellen Albertus et Lodewicus nobiles de Hakeborn eine Urkunde in castro Helpede aus (Mosser, diplomat. Belust. II., 22. 27.) 1306 desgl. die Edlen Albertus senior und Albertus junior fratruales. Lud. V, 265. Die gleichzeitig — 1287 — erwähnten filii Tylonis de Helpede nostri militis und Heynricus de Helpede scheinen wie die Butterberge, die v. Gisleben und Klein-Gisleben, die v. Belleben und v. Polleben, sowie die Geschlechter der Wägte und Schulzen Burgmannen der Edlen von Hakeborn auf Helsta gewesen zu sein. (Copiale Helpedense p. 419). 1323 Albertus et Fridericus nobiles de Hackeborn, Domini in Helpede et in Wippere. (Sch. u. Kr. II., 724) 1328 Nos Albertus senior de Hackeborn nobilis, Albertus noster dilectus filius, domini in Helpede, zugleich mit den Hackebornen in Wippa Aussteller einer Urk. (Sch. u. fr. II., 730.) — 1345 nennen sich Albertus et Lodewicus, nobiles de Hackeborn, noch domini castri Helpede (Mosser II, 95.) — 1609 wird „die wüste Burck zu Helste“ als Zubehör von Mansfeld genannt.

Hausberg. Name des östlich von dem Dorfe Groß-Zena a. d. U. sich erhebenden Bergrückens aus Sandstein. Auf ihm lag die Stammburg des Geschlechtes der Markgrafen von Meissen und Thüringen, welches mit Ceccard II. ausstarb. (Lepsius, kleine Schriften II.)

Hayndorf. Eine Wüstung unweit Dechlitz bei Mücheln. Dechlitz bestand früher aus zwei Theilen, dessen oberer Dechlitz, dessen unterer Hayndorf hieß. Doch hatte jedes Dorf besondere Flur und Ge-

meinde. Beide wurden vermuthlich vereinigt, als das Rittergut die Gerichte über Hayndorf und später — darum erhielt sich dieser Name — auch über Dechliß an sich kaufte. (Wüst. Nr. 366.) — Vor 900 Heiendorf *S. Z. V.* Nr. 53. Die Begründung siehe *Harzzeitfchr.* 1874, S. 103 Nr. 38.

Henderode. Wüst zwischen Lengefeld und Morungen im sogenannten Henderoder Thale. In diesem ist jetzt der Kunstteich der Mansfelder Gewerkschaft. (G. Poppe).

Hellewicht. 1402 „eyn hof gnant Hellewicht“. (Lud. X., 622) — Nach dem Inhalt der Urkunde bei Steigra unweit der Unstrut zu suchen.

Hermannestorp. 1254 in einer Klosterrod. Urkunde (Bennholz. Samml. II. A. 14 c.) als ein Ort genannt, in welchem die *ecclesia S. Johannis Baptistae in Scrapelowe* 2½ mansos besitzt. Da alle außerdem genannten Orte bei Langeneichstedt liegen, so wird auch *S.* dort gelegen haben.

Hessenrode. Wüstung südlich von Riestedt im *Nr.* Sangerhausen, zwischen zwei Hölzern, dem Kuh- und Steinberge. (Wüst. Nr. 499.) — 1400 Hesperode Nr 46 in *banno Coldenborn.* (Rodung des Hazecho oder Esico.)

Heynichen. 1430 als wüstes zum Amte Grillenburg gehöriges Dorf erwähnt. Siehe dort.

Hilburgerode. Aelterer Name von Klosterrode bei Sangerhausen. Siehe darüber *Harzzeitfchr.* 1874, S. 104 Nr. 40. — Hier möge nur noch bemerkt sein, daß Hilborgerode im Jahre 1430 als ein „besaetztes“, zum Schlosse Grelenbergz gehöriges Dorf erwähnt und mit jenem von dem Landgrafen Friedrich von Thüringen an die v. Morungen verkauft wird. Siehe Grillenburg.

Hisdorf. 1121 hat das Kloster Wimmelburg Besitz in *Hisdorph* (*N. Mitth.* III., 2, 97). Wenn in der Namensform kein Les- oder Druckfehler vorliegt, so daß man mit Krumhaar (Grafen v. Mansf. S. 86) lesen müßte *Risdorph*, wozu aber kein Anlaß ist, so ist ohne Zweifel *Hisdorf* unweit Deutschenthal gemeint. Die Analogie des in derselben Urkunde erscheinenden *Hislevo* (= Gisleben) führt nothwendig auf diese Erklärung.

Hohenrode. Ein Forstort unweit Lengefeld bei Sangerhausen. (G. Poppe). — Vor 900 Hoenrod im *S. Z. V.* Nr. 183. — Das im Jahre 1446 erwähnte Hoenrode (*Harzzeitfchr.* 1873, 535 ff.) ist nach *H. Meyer* eine Wüstung zwischen Holstedt, Bennungen und Wickerode (1112 *Wicharderode*, 1435 *Wickerderode*, 1440 *Wigharderode*), also mit unserm Orte gleiches Namens nicht zu verwechseln.

Hohewarte. Angeblich zweiter Name der östlich von Großleinungen gelegenen hohen Mark. — 1400 *Hogewarte* Nr. 49 in

banno Coldenborn. Dabei steht angemerkt: „abbas in Wimmelborch habet.“ — 1523 Hohenwarte als Zubehör von Mansfeld erwähnt. Doch traue ich der Identität von Hohenwarte und hoher Mark noch nicht recht. Eher scheint mir die Annahme Krumhaars, daß darunter das zur Domäne Wimmelburg gehörige, hochgelegene Birkenvorwerk zu verstehen sei, annehmbar.

Hohndorf. Wüstung südlich von Beyernaumburg nach Sotterhausen zu. (Wüst. Nr. 502.)

Hohndorf. Wüstung südlich von Oberschmon bei Quersfurt, nach der Wüstung Rymen zu. (G. Poppe). 1240 Hartnid et Henricus fratres de Hondorp; 1255 Henricus de Hondorp; 1268 ius patronatus ecclesiae in Hondorp (Lud. XI. 577); 1280 eine Hufe in H.; 1313 Tammo de H.: 1346 bona in villa et in campis Hondorf que deserta est. (Grath, Cod. dipl. Quedl.) Quedlinburg hatte an diesem Orte Besitz. Noch 1506 werden „die zween wusten Dorffer Hondorff und Rymen“ urkundlich erwähnt (Grath p. 876). Die Fluren beider grenzten unmittelbar aneinander.

Hohndorf. Wüstung unweit Meuschau bei Merseburg, zwischen der jetzigen und der alten Saale. Die Dorfstätte soll da gewesen sein, wo jetzt das Hohndorfer Holz liegt. Eine Ueberschwemmung soll den Ort vernichtet haben. (Wüst. Nr. 264). Schmekel (Hochst. Merseb. S. 265) berichtet hierüber noch genauer: „Die (an der Stadtmark Merseburg liegende) Hohndorfer Mark stößt auf die Schkopauer Flur und an die Saale. Noch jetzt (1858) heißt ein Rain, welcher zwischen Merseburg und Schkopau an der Saale beginnt und bis an die Lauchstedter Chaussee reicht, der Hohndorfer Rain, und in alter Zeit soll da, wo dieser Rain anfängt, eine Brücke über die Saale gegangen sein.“ — 1161 Hontorp (Dreyh. I., 722). Hierher gehörig?

Hörchenssole. Nach K. Meyers Behauptung eine Wüstung zwischen Sangerhausen, Riestedt und Gonna. — 1246 u. 1249 villa Herchensale; 1254 villa Herchensole; 1349 tres curiae in Herchensola (Sch. u. Kr. II., 707, 708, 738.) — 1347 wird Hertensole als Zubehör von Sangerhausen erwähnt. (Dreyh. I., 71). — 1400 Heydekensol Nr. 15 in banno Coldenborn. ist höchst wahrscheinlich unsre Wüstung, wie auch H. v. Strombeck annimmt, und wie die folgende Notiz bestätigt. — 1422 „das Zeellerholtz (bei Emseloh) stoßet ahn das Heidensoll.“ „Das Veltholtz hinder dem Heidensoll.“ (Sch. u. Kr. II., 764). — 1430 wird Herchinsol als wüstes, zum Amte Grillenburg gehöriges Dorf erwähnt. — 1463 in dem Bericht über die Beziehung der Mansfelder Berggrenze folgt das Grenzmal Hergensoll in der Richtung von Osten nach Westen auf die „Riesmühle zu Emseloh.“ Nach alledem irrt Herr v. Strombeck, wenn er sagt, das wüste Herchensale habe südlich von

Sangerhausen gelegen. Vielmehr lag es westlich, beziehungsweise nordwestlich von Niestedt.

Holleben. Bei dem Dorfe dieses Namens an dem westlichen Arme der hier in zwei Betten fließenden Saale lag vor Zeiten die schon vor 900 und auch noch im Jahre 979 als *urbs eum viculis et locis ad eam pertine.ribus*, also als Burgwart erwähnte Hunlevaburg. Schmefel (Hochstift Merseburg S. 288) berichtet darüber: „Der Theil des Dorfes, welcher auf dem rechten Ufer des linken Saalarmes liegt, heißt „die Burg.“ — Ein ritterliches Geschlecht nannte sich nach dem Orte, dessen männliche Glieder die Namen Berthold, Theoderich, Wittekind, Heinrich, Kuleco, Otto u. a. führten. Näher auf dasselbe einzugehen liegt mir hier fern. Den Umfang der Burgwart Holleben scheint eine Urkunde des Jahres 1347 (Drehh. Saalkr. I, 70) noch anzugeben, nur daß Schopau bei Merseburg als Bezirkshauptort an die Stelle von Holleben getreten sein mag. Dort wird als „allis, das zu dem hus zu Schapowe gehorit,“ genannt: Schapow, Bassendorf ein Monechehoff, Czantmersdorff, Sletowe, Pichelitz, Hunleybin, Pennekendorf, Rockendorf, Ratmersdorff, Nienkirchen, Goret, Schonhoge, Kollenboye (Dieser Ort ward vermuthlich erst später hinzugezogen), Schapowe uff der Vere, Dorstewitz, Delitz und das dorff vor dem Hus.“ Die Ostgrenze bildete demnach offenbar der östliche Arm der Saale, die Südgrenze die Lauche mit den Knapendorfer Teichen; die Nordgrenze stieß an die sogenannte Heidepflege (Siehe unter Lindeneburg), die Westgrenze aber lief ohne Zweifel, von dem Stangenberge südlich von Zicherben beginnend, über den höchsten Punkt der Hochfläche zwischen Saale und Würdebach, den Steinhügel, da dieser Name in unsern Gauen nach meiner Erfahrung fast ohne Ausnahme ein Grenzmal andeutet, sowie über den südlich vor Dölkz gelegenen Hohstangenberg, dessen Name ähnliche Bedeutung zu haben scheint; folgte also genau der Wasserscheide.

Holzendorf. So hießen nach Kratsch S. 196 im Jahre 1827 4 einzelne Fröhnerhäuser, welche zu den 2 Rittergütern in Weidenthal (Weidenbach?!) bei Querurt gehörten.

Horlehagen. 1400 Horlehagen Nr. 41 in banno Coldenborn. — Siehe hierüber Harzzeitshr. 1873, S. 277. Bereits dort habe ich als Vermuthung ausgesprochen, es scheine eine Wüstung in unmittelbarer Nähe des jetzigen Horla zu sein, welche die Gaugrenze in zwei Theile, einen mainzischen und einen halberstädtischen zerschnitten habe. Diese Aufstellung bedarf einer Einschränkung. Wenn R. Meyer auf das westlich von Horla gelegene „alte Horl“ deutet, so ist zu bedenken, daß nach andersseitiger Mittheilung die westlich von Horla gelegene Wüstung das „wüste Horl,“ eine andere, östlich von jenem Dorfe gelegene dagegen dagegen das „alte Horl“ heißt.

Giebt es in der That zwei Wüstungen des bezeichneten Namens bei Horla, so wird man die westlich von Horla gelegene, das „wüste“ Horl für das mainzische, 1506 bereits verlassene Herlohayn; die östlich gelegene dagegen, das „alte“ Horl für das halberstädtische Horlehagen halten müssen.

Horn. Wüstung nördlich von Allstert, wo das Hornfeld und die Hornmühle die Lage des Ortes andeuten. Der 900 Hornu Nr. 75 im H. Z. B. — 1251, 1263, 1279 villa Horn; pons Rithbrugge usque per villam Horn“ (Walfenried. Urfb.) Es erinnert an das friesische Hoorne.

Hornburg. Im Jahre 1609 werden „beide Dörfer Hornburg“ als Zuehör von Schraplau erwähnt. Da heutzutage nur noch ein Dorf dieses Namens besteht, so muß das andre wüst geworden oder beide Dörfer müssen nach 1609 in eins zusammengezogen worden sein, wie das bei vielen Dörfern, beiderseits einer Gau- oder Diöcesangrenze gelegen, der Fall war, z. B. bei Wolferode, Creißfeld, Hergisdorf u. a. m., doch auch bei Dörfern verschiedenes Namens. Das „kleine Feld“ in Hornburger Flur scheint mir das ehemalige Vorhandensein eines zweiten Dorfes ebenso sicher anzudeuten, wie diese Bezeichnung auch anderswo stets die Einverleibung einer wüsten Dorflur bekundet, was ich später hoffentlich Gelegenheit haben werde eingehend zu begründen. — 1400 Horneborge Nr. 7 in hanno Coldenborn.

Hornburg ist überdies auch der Name eines schon längst wüsten Schlosses. Die Stätte desselben mag in der Nähe des Feldgrabens gewesen sein. Wenigstens meint K. Heine in Erdborn, dieser Feldgraben, vor 30—40 Jahren noch ein ausgemauerter Graben am Südeude des Dorfes, sei wahrscheinlich der Wallgraben der alten Burg gewesen. Auch die „Funkerbreite“ deutet auf vormalige Besitzer edlen Ursprunges hin. Schon vor 900 Hornbere Nr. 28 im H. Z. B. — (Vgl. Harzeitschr. 1874, S. 91). — 932 Hornpergi in pago Frisonoveld in comitatu Sigifridi comitis (Wend III, 27). — Schon um 877 war Hornburg vermuthlich im Besitz der Grafen Theti und Wicker (Urfb. des Klosters Drübeck. S. 1. u. 2. — Harzeitschr. 1871, S. 24 ff.) — Ein Dynastengeschlecht v Hornburg scheint hier residirt zu haben, obwohl man sich hüten muß, dasselbe mit andern Familien aus Hornburg im Harzgau¹⁾ und aus Horburg im Stift Merseburg zu verwechseln. Es wird besonderer Untersuchung bedürfen, wohin die folgenden gehören: 1141 Gevehardus de Horneburg (Salke, tradit. Corbeiens. 766); 1141 Burchardus de Horneburch (Harzeitschr. 1868, S. 201); 1144 und 1150 Gunzelinus de Horneboreh (Harzeitschr. 1868, S. 263 u. 270); 1182 Ulricus de Hornbure (Ech. u. Nr. II., 702) Zeuge in einer Urk. des Bischofs Eberhard v. Merseburg; 1195 Arnoldus de Hornbure (Lud. XII., 374); 1197 Arnoldus de Horemberg

¹⁾ Vgl. v. Schmidt-Bisfeldck, Zeitschr. d. Harzver. 1875, S. 54. ff.

(Schaumann, Grafen v. Falkenst. S. 153). — Vgl. N. Mitth. X., 2, 243, 244 und XI., 1, 174. — 1349 besitzt Gherhart nobilis de Querenvorde Zinsen in Horenberg (Harzz. 1374, S. 143). War er vielleicht Besitzer der Burg? — 1404 Albrecht Eddeler von Haseborn wohnhaftig zu Hornborg; 1405 Albrecht Eddeler von Haseborn, Herr zu der Horrenbergk (Sch. u. Kr. II., 755). Bis zu dieser Zeit bestand also die Burg noch, und hatte noch herrschaftliche Bewohner. Ueber ihr weiteres Schicksal ist mir nichts bekannt.

Endlich ist auch noch des wüsten Klosters Hornburg oder Holz- zelle zu gedenken. Wenn Bodes Deutung in der Harzzeit- schr. 1871, S. 24 ff. richtig ist, so bestand das Kloster schon im Jahre 877. In diesem Jahre nämlich gaben die Grafen Theti und Wigger, welche im Harzgau begütert sind, zur besseren Dotation des von ihrer Schwester Adelbrin gegründeten Klosters Drübeck „quoddam monasterium sui iuris quod dicitur Horenburg in pago North. thuringa situm cum omnibus ad idem monasterium pertinentibus.“ (Drübecker Urkundenb. v. Jacobs. S. 1. ff.) — 1197 Wilhelmus prepositus in Horenberg, Engelbertus prior huius loci, Luderus cellarius (Sch. u. Kr. II., 705.) Im 13. Jahrh. muß es noch geblüht haben, denn da heißt es (1217) nach Erwähnung der villa Horenberch: „cella claustrii sanctimonialium omnibus noti“ (Lud. V. 91). 1309 dom. Engelbert praepositus cellae Horneberg; 1327 Fridericus prep., Mechtildis abbatissa mon. S. Marie in cella Horenbergk (Sch. u. Kr. II., 718 u. 729.) 1331 Burhard v. Mansfeld schenkt ecclesie sancte Marie in cella Hornberch Güter in Wolferstede (Bennhold. Samml. sub. II. A. 14 K. — 1350 dominus Johannes in cella prepositus. (Lud. I., 349). 1352 Johannes prepositus Celleensis (Harzzeit- schr. 1870, S. 565). — 1304 Elizabeth abbatissa, Gertrudis, priorissa, Eghardus prepositus totumque collegium sanctimo- nialium in cella Horneburge (Lud. I. 364, 365.) — 1380 er- nennen Jutta abbatissa, Margareta priorissa totumque colle- gium monasterii ecclesie S. Marie in cella Hornberghe den Grafen Busso v. Mansfeld zum Schutzherrn ihres Klosters. (Bennh. Samml.) — 1487 bekennen Agatha Kastners Eptischen, Henricus Fischer Probest, Elizabeth Jodeyn priorin, Elizabeth Schockesegken underpriorin, Katherina Wßen capellane, Elizabeth Mohrs custerin, und Anna von Nebenungen kelnerin und die ganze sampnunghe Jungf und alt des jungfrawenelosters zeur Zeelle des ordens sanct Benedicti Halberstadißches Bisthums, daß „vor langen jarn ob menschen gedeng- fen die Eddellen wolgebornne unsere gnedighe Herschafft die graffen zcu Mansfeldt alle zeit und ane mittell unser alt vorfarn zeligl. ge- decktniß und unsers gotshus Voite, schutzhern und beschermere gewest und noch findt.“ Pabst Sixtus IV. habe daher die Grafen v. Mans-

feld und ihre Nachkommen als ewige Erbvögte des Klosters bestätigt. (Bennhold. Samml.) — Im Bauernaufbruch 1525 ward das Kloster zerstört und nicht wieder aufgebaut. Trümmer sind noch vorhanden. Vgl. Harzzeitshr. 1868, S. 34. —

Hübitz. Ein altes Lehnregister in dem v. Ledeburschen Archiv (II, 50) erwähnt eine „decima in ambobus Hubitz“. Es muß also ein Dorf dieses Namens eingegangen oder mit dem heute noch bestehenden Dorfe dieses Namens nördlich von Gisleben zusammengezogen worden sein. Das Gleiche war der Fall bei Hornburg.

Hüneburg. Name eines Berges bei Clotzschwitz a. d. Saale, unweit Gerbstedt, auf dem vor Zeiten die Clotzenburg gestanden. 1215 und 1295 villa Clotzenbitze und Clotzenburg (Dreyh. I, 749; Lud. VII, 506.)

Hüneburg. Zeitiger Name der schon vor 1060 in ein Kloster verwandelten, längst eingegangenen Wimmelburg (Wigmodeburg) bei dem Dorfe gleiches Namens unweit Gisleben. Wimmelburg bedarf einer eigenen Monographie. Vgl. Harzzeitshr. 1868, S. 45 ff.

Hufener. Eine Vertlichkeit an der Saale in der Nähe von Weißenfels. Ob sie eine Ansiedelung gewesen, ist ungewiß. — 1369 zum ersten Male erwähnt und näher beschrieben; 1375 „weyden, wesen und acker in dem Hufener . . . umme den alden vluz, der dar umme get.“ Die Lage wird noch näher bestimmt durch den Zusatz: „darezu eyn weg undir dem roten berge zcu varnde.“ (Sch. und Kr. II, 403—405.)

Ibitz. Wüstung bei Deutschenthal. Die Flur von Ibitz gehört nach Schmefel (Hochst. Merseb. S. 309) jetzt zu Mitteldeutschenthal. Vor 900 Liubisei Nr. 139 im H. B. W. — 961 Asundorf marca et Dornsteti marca Liubisiei quoque nuncupatis in pago Hassingewi etc. Höfer Zeitschr II, 339. — Ueber die Entwicklung der Namensform und den Sinn dieser Stelle siehe Harzzeitshr. 1874, S. 105 Nr. 48.

Jerkwitz. Wüstung bei Neehausen im Mansfelder Seekr., wo noch ein Acker den Namen dieses angeblich im dreißigjährigen Kriege zerstörten Dorfes führt. (Wüst. Nr. 222.) — 1420 Jerkwitz als Zubehör von Seeburg erwähnt. Spangenberg, Mansf. Chron. ad h. a.

Judendorf. Name einer Flurmark in der Nähe von Zscherben bei Halle, und zwar seitwärts der Dörfer Schlettan und Beuchlitz zur rechten Hand gelegen. (Dreyh. II, 941 und 494.) — 1238 curia teutunicorum fratrum S. Conegundis in Judendorph. (Lud. V, 58); frater Waltherus de Judendorp ordinis domus teutunice (l. l. p. 61); 1244 Jodindorp. (Dreyh. I, 832); 1270 mansus situs in Jodedorf. (Lud. V, 101); 1322 Judendorff (Dreyh. I,

751); 1511 Judendorffer Markt und wüste dorffstede Judendorff. (Lud. V, 139.) Schmettel irrt also, wenn er S. 300 behauptet, der Ort sei im dreißigjährigen Kriege zerstört worden, dem man — bei-
läufig bemerkt — alle Zerstörungen schuld zu geben pflegt, von deren
Anlaß und Zeit man nichts weiß.

Nachsdorf wird 1609 mit Nachsdorf als Zubehör von See-
burg erwähnt. Sonst nichts weiter bekannt.

Kaldenhausen. Das Chron. Walkenred. ed. Eckstorm
p. 56 berichtet zum Jahre 1188: *Eodem anno, cum imperator
esset Marburgi, dedit monasterio. . curiam et duos mansos in
Kaldenhusen cum omni iure census et decimarum; aliam
curiam prope molam cum mansis septem, in quibus tamen
sibi reservavit censum. Dedit etiam sylvam arcuatam
etc.*“ (Vielleicht der bei der Wüstung Schweinswende und bei Sit-
tichenbach gelegene Krummenhain, welchen die Beschreibung der
Mansfelder Berggrenze v. 1363 als Grenzmal erwähnt?) Und eine
spätere Urkunde erzählt (Leuckfeld, antiq. Walkenr. p. 31):
„*Antecessor noster Fridericus Romanorum imperator de im-
perii utilitate sollicitus inferius arundinetum per quen-
dam fratrem de Walkenrieth Jordanem nomine ex aquarum
inundatione valida revocavit ad habitationem hominum et
culturam agrorum. Unde ob gratiam impensi laboris ad
proventum emolumentum amplioris ecclesiae de Walkenried
ibidem contulit arcem curiae, quae vocatur Kaldenhusen
etc.*“ Ferner deutet das Chron. Walkenr. im Jahre 1221 unter
Hinweis auf eine in diesem Jahre ausgestellte Urkunde auf das Vor-
handensein anderer, allerdings nicht mit Namen angeführter Ortschaften
im unteren Riede hin, denn es berichtet: „*Remissi sunt 28 solidi,
quos tenebantur quotannis solvere Walkenredenses de bonis
in Kaldenhusen, quorum ac aliorum in palude lo-
corum iuri plenarie renunciaverunt comites.*“ Im Walken-
rieder Urkundenbuche wird der Ort Kaldenhusen erwähnt in den
Jahren 1205, 1209, 1210, 1221, 1231, 1232, 1235, 1255, 1257,
1287 und 1332. — Das untere Ried, in welchem K. lag, kann nur
die Gegend in der Nähe der Helmemündung sein, während das obere
oder lange Ried die Helme weiter aufwärts lag, die im Jahre 1221
angedeuteten Riedbörfen werden Katharinen-, Martins-, Lorenz- und
Nicolaierieth sein. Schon hierdurch ist die Lage von K. im Allgemei-
nen bestimmt, und man kann Leuckfeld Antiqu. Walkenr. p. 412)
und v. Wersche (Niederländ. Colonien II, 909) nicht zustimmen,
welche behaupten, dasselbe habe auf dem südlichen Ufer der Helme ge-
legen. Kammerrath Hübner in Noßla soll über die Lage des Ortes
einen Aufsatz in den Blättern des Niedersächs. Vereins für Geschichte
u. s. w. veröffentlicht haben, dessen Inhalt nicht zu meiner Kenntniß

gelangt ist.¹⁾ Ohne Zweifel lag der Ort zwischen Allstedt und Artern im Helmeriethe. Mehrere Vertlichkeiten lassen sich daselbst für R. ansprechen. Nach G. Poppes Mittheilung liegt am östlichen Ende der Flur Artern und zwar ziemlich in der Mitte zwischen Artern und Nielasrieth ein Flurort, Namens „die Wallhause“, auf welchem Wälle oder Erhöhungen übrigens nicht sichtbar sind. Nach Osten hin stößt diese „Wallhause“ an das „Mönchsrieth“, welches zu Mönchspiffel und damit zu Walkenried gehörte. Doch kann man diese Stelle nur dann auf R. beziehen, wenn man eine starke Verderbung des Namens im Laufe der Zeit annimmt. Ich nehme an, daß R. zwischen Artern und Allstedt auf der Ostseite der Röhne lag. Die historische Karte der Grassch. Mansfeld verlegt es ebendahin unmittelbar südlich von Mönchspiffel, freilich ohne daß das beigegebene Buch diese Lage begründete. Nach Mittheilung eines Kalbsriether Bauern soll eine Stelle zwischen Nielasrieth und Schafsödorf Kaldenhausen heißen; freilich wußten Andere von dieser Benennung nichts. Doch weiß man noch, daß mitten zwischen Schafsödorf und Mönchspiffel ein Dorf gestanden hat. Auch R. Meyer, wie ich sehe, verlegt die Wüstung mit dem Anhange des Walkenrieder Urkundenbuchs (Nr. 73) in die Nähe der Kurzgehofener Mühle bei Mönchspiffel. (Harzz. 1871, S. 279.) Vor der Separation bezeichnete die Stelle ein mit Bäumen umpflanzter Raum. Das Volk nannte sie: Sieh dich vor! und erzählte sich davon manches Sagenhafte und Ungeheuerliche, namentlich Gespenster und Mordgeschichten, von denen auch Reinicke (Thüringen und der Harz) zu berichten weiß.

Kaltenborn. Ein wüstes Kloster südwestlich von Emseloh und südöstl. von Riestedt bei Sangerhausen (Wüst. Nr. 494), in unmittelbarer Nähe des Schienenstranges der Eisenbahn bei dem östlich vom Bahnhofe zu Riestedt gelegenen Försterhause. Nur dürftige Fundamente und Mauerreste bezeichnen die Stelle. Dieses Prämonstratenserstift, zugleich Archidiaconatsstift, verdient eine besondere Darstellung. Einen Anfang dazu hat gemacht Gymnas. Director H. Schwalbe, in einem Programm zur Langeschen Gedächtnisfeier: „Die Gründung des Klosters Kaltenborn, erste Lieferung, Eisleben 1868. 4.“, eine kleine Schrift, der leider spätere Lieferungen nicht gefolgt sind. Die Kaltenborner Urkunden sind bekanntlich in Sch. und Kr. dipl. II gedruckt.

Kartenburg. Name einer Wüstung a. d. Unstrut, südlich von Kalbsrieth unweit der Helnemündung. — Nach G. Poppe liegt sie innerhalb einer der Schlingen, welche die Unstrut auf ihrem Laufe bildet und zwar in Ritteburger Flur. Daß wirklich dort, wo die

¹⁾ Ueber die grangia Caldenhusen Zeitschr. des histor. Ver. für Niedersachsen Jahrg. 1855—1857. S. 93—119. Ed. J.

Sage diese Burg hinversetzt, ein Gebäude gestanden, beweist die Auf-
findung von Steinen und zerbrochenem Schiefer, als man vor einigen
Jahren dort tiefer pflügte und andere Arbeiten vornahm. Der Pastor
Ioci Bedau hat alles Gefundene genau untersucht, auch einen Inschriften-
stein gefunden, vermochte jedoch nicht die verwitterte Inschrift zu ent-
ziffern. Auf der etwa im Jahre 1700 angefertigten großen Karte,
welche zum Zweck der Schiffbarmachung der Unstrut im größten Maß-
stabe angelegt wurde und noch vorhanden ist, steht an dem oben be-
zeichneten Orte ein Viereck eingezeichnet mit der Bezeichnung „Jagd-
haus.“ — Ich vermuthe, daß der Name Kartenburg aus Carecten-
burg (= Burg im Riech, Niedeberg, Mitteleburg) entstanden ist, denn
Carectum finden wir in Urkunden häufig gebraucht statt der deutschen
Bezeichnung reot, riade, Nied.

Katharinenkirche. Name einer wüsten Kirche bei Wendel-
stein (Wüst. Nr. 303) und zwar südwestlich von der Burg an der
Unstrut. Eine Ruine ist nicht mehr da, wohl aber ein Gottesacker.
(G. Poppe.) Auch das Ortsverzeichnis des Reg.-Bez. Merseburg vom
J. 1819 nennt unter IV, 44. a. die Katharinenkirche als „wüste
Markt“ bei Wendelstein. Nach Kraßsch S. 69 besteht die Markt aus
Obstplantagen und hat 20 Acker Flächeninhalt. Vielleicht ist die Kirche
die des hier zu suchenden wüsten Meinersdorf gewesen? Vgl. das
unter diesem Namen Bemerkte. Die Kirche des ebenfalls in der Nähe
gelegenen wüsten Dörfurth kann es nicht gewesen sein, da letzteres eine
S. AndreasKirche hatte.

Katharinenkloster. Eine Ruine im Helmsthale nordwestlich
von Sangerhausen (Wüst. Nr. 477.) Nach der Kuhn-Podewelschen
Karte des Sangerh. Kreises vom J. 1834 liegt sie auf dem linken
Ufer des Helmaches, nicht weit von dessen Mündung in die Gonna.
Die Kirchruine steht nach Poppe am südlichen Bergabhänge, nördlich
von der Chaussée, welche von der Kupferhütte nach Lengefeld führt. —
Ich werde hier nur die mir bekannten urkundlichen Fundstellen zur Ge-
schichte des Klosters verzeichnen. 1219 Helmestall; 1280 dominus
Ludolphus in Helmesthale; 1319 ecclesia in Helmesthal; 1353 Ulrik Kale
pfarner in dem Helmestall; 1363 capella
S. Catherine in Helmesthal; 1365 Albrecht prior in Hel-
mestall; 1414 S. Katherina in dem Helmestail; 1422 die
Kirche S. Catharinen der achtbaren jungkfrauen in dem
Helmestall; 1436 ecclesia beate Catherine virginis et mar-
tiris in Helmestall; 1440 Kerehe S. Cathrin in dem Helms-
tall; 1465 beneficium in Helmesdall; 1525 die Capelle im
Helmestall vor Sangerhausen gelegen. (Sch. und Kr. II, pp.
706. 714. 720. 740. 743. 744. 759. 761. 770. 772. 780. 800.)

Kessendorf. Wüstung bei Dorndorf a. d. Unstrut. (Wüst.
Nr. 349.) — Vor 900 Cozimendorf Nr. 112 im G. B. —
Ueber die Umgestaltung des Namens vgl. Harzeitschr. 1874, S. 100

— Das in der Harzzeitſchr. 1874 S. 165 erwähnte Keſerndorf, welches man dem Zuſammenhange nach in der Gegend von Keſſendorf ſuchen muß, ſcheint nur einer unrichtigen Leſung (Keſerndorf ſtatt Keſemendorf) ſeine dortige Namensform zu verdanken.

Kettwitz. Wüſtung in der Nähe von Meuſchau bei Merſeburg. (Wüſt. Nr. 266). Nach Schmefel (S. 98) gehört „die Köttwitzer Mark,“ welche faſt ganz auf dem rechten Ufer der alten Saale liegt, gegenwärtig zu Meuſchau. Demnach würde ſie kaum in den Haſſegau gehören. Brotuff gedenkt in ſeiner Chronik I cap. 6 einer Urk. Kaiſer Friedrichs I, darin er dem Kloſter S. Petri vor Merſeburg den Garbenzehnten in der (zu weſſen Zeit?) wüſten Mark Kethewiß gegeben habe. (Schmefel S. 112.)

Kieſelhauſen. Wüſtung an der Gonna $\frac{1}{4}$ Meile weſtl. v. Sangerhauſen. (Wüſt. Nr. 474.) — Vor 900 Giſilhus Nr. 49 im H. 3. B., 991 Kiſelluſen (Wenk III, 34); 1400 Kyselhuſen in banno Coldenborn Nr. 35. — Jetzt als „die Kyliſche Gemeinde“ bekannt, welche nach Ausweis von Section VII der Flurkarte von Sangerhauſen ſüdweſtlich mit dem Forſtort Hoheberg, nördlich mit der Flur Kengefeld, öſtlich mit der Flur Sangerhauſen und weſtlich mit Hoheberg und Kengefeld grenzt. Vergl. über dieſen Ort die inhaltreichen und beſehrenden Mittheilungen von U. Menzel in Sangerhauſen in der Harzzeitſchr. 1873, S. 13 ff. —

Kirchendorf. Eine Wüſtung unweit des hohen Thores zu Giſleben. — 1121 Scarnazandorf, einer der Orte, wo das Kloſter Wimmelburg Beſitz hat. (N. Mitth. III, 2, 97.) — 1368 Zcerzendorff (Cop. Wimodeb. in Giſleben.) — 1422 Abt Friedrich von Weymelburg ertheilt ſeinen Conſens zu einer Verhandlung über „ein Viertel landes, gelegen auff der margk zcu Czerezen-dorff vor dem hohen Thore zcu Eysslebenn, das von unſerem gotteshaus zcur lehen geheth. . . Und in dasselbige Viertel landes gehorn ij morgenn weyngarthenn, dy gelegen ſeynth vor dem Fryſſenthor der ſtadt Eysslebenn.“ (Copiale Helped. p. 331). — 1463 eyne halbe huffe landes im felde zcu Czerczendorff gelegen, dy von uns (Abt Nycolaus zcu Weymelborgk) zcur lehenn geheth (Cop. Help. p. 344). — 1579 im Giſleber Permutationsbrech tritt Magdeburg die — wie ausdrücklich bemerkt wird — an Giſleben ſtoßende Kirchendorfer Mark an Kurſaſſen ab. (Dreyh. I, 310—316.) — 1609 wird Berkendorf noch als Zubehör von Mansfeld erwähnt. Das Dorf ſcheint ſchon im 14. Jahrh. verlaſſen worden zu ſein.

Knebelrode. Name einer Forſtparcelle im herzoglichen Walde zwiſchen Winkel und Gatterſtedt (G. Poppe). Ob Wüſtung?

Köbeldorf. Nach Schmefel (S. 302) lag früher einen Büchſenſchuß von Spergau entfernt ein Dorf mit Namen Köbeldorf, welches

1447 durch böhmische Hilfstruppen verwüstet und nachmals nicht wieder aufgebaut wurde. Die Einwohner flüchteten sich meistens nach Spergau, weshalb auch ihre Flur größtentheils zur Spergauischen kam. Man hat jetzt noch daselbst die Köbelmark, den Köbelanger, die Köbelgärten und auch den Köbelbrunnen, dessen klarem und schönem Wasser man in früherer Zeit Heilkräfte zuschrieb, so daß man dasselbe sogar Sterbenden zur Labung reichte. Auch unterscheidet man bei Spergau eine deutsche Mark und deutsche Aue von einer wendischen Mark und wendischen Aue. — 1066 villa quaedam Spirige dicta, slavonice autem Kobolani nuncupata (Höfer, Zeitschr. f. Archiv. I, 172.) — Im Chron. episc. Merseb. wird zur Zeit des Bischofs Werner (1073 — 1101) bemerkt: „Huius in temporibus imperator Henricus quartus pro animae redemptione Judithae nobilis foeminae, quia neptis sibi fuit, villam quandam Kobe(r)lene dietam . . . fratribus nostris dedit.“ (Lud. IV, 376). In dem Merseburger Güterverzeichnisse, etwa um das Jahr 1320, erscheint der Ort öfter in folgenden Formen: Kubelene, Kubelen, Kobelen, Koblen; auch ein allodium in K. wird (S. 382) erwähnt. N. Mitth. II, 2 u. 3, S. 255. 378. 381. 382. 384. 388. —

Köderhof. Nach Schmefel (S. 272) ein Stadttheil von Schafstedt in der Nähe der Kirche.

Korbesberg oder Korbesöhügel. Name eines Berges unweit Lengefeld bei Sangerhausen. Ueber denselben theilt Staatsanwalt H. v. Wille in Sangerhausen außer dem, was unter Williamwege darüber beigebracht werden wird, mir noch Folgendes mit: „Der Korbesöhügel heißt nach Mittheilungen von Einwohnern zu Pfeiffersheim, Großleinungen und Hainrode auch „Wiaugsöhügel“, angeblich wegen einer dort vorkommenden Pflanze, welche im Juli und August blau blüht und „Weiaugel“ oder „Heiaugel“ genannt wird. (*Jasonia montana*?) Der Gipfel des Korbesöhügels ist vielleicht künstlich abgeplattet. Spuren von Gräben, Wällen oder Mauerwerk sind nicht zu bemerken. Auf der Nordseite des Bergrückens, welcher den Korbesöhügel trägt, zieht diesem gegenüber der Friesengraben herab ins Thal.“ — Das Fehlen jeglichen Mauerwerks spricht keineswegs gegen das Vorhandensein einer Veste auf diesem Berge in früherer Zeit, da auch andere früh zerstörte oder verlassene Burgen spurlos verschwunden sind, indem die Bewohner der umliegenden Ortschaften diese Ruinen als bequeme Steinbrüche benutzten, wie ich an nicht wenigen Beispielen nachweisen könnte. Falls die von mir in der Harzeitschr. 1874, S. 116 und 117 ausgesprochene Vermuthung, der Korbesberg sei das bisher fälschlich auf Gerbstedt gedeutete Gerburgobure, welches bereits vor 900 im H. Z. B., doch auch noch 979 in einer Urk. Otto's II. vorkommt, indem Gerburgos vererbt wurde in Korbes, falls diese Vermuthung richtig ist, so müßte diese Burg schon sehr früh zerstört

oder verlassen worden sein, da sie nach 979 urkundlich nicht mehr nachweisbar ist. Ging sie aber schon gegen Ende des 10. Jahrh. ein, so dürfte das mehr im Mittelpunkte des zu Gerburgobare gehörenden Burgbezirks gelegene Sangerhausen als Vorort an seine Stelle getreten sein. Der Umfang dieses Burgbezirks aber würde sich vielleicht feststellen lassen mit Hilfe einer Urkunde vom J. 1347, in welcher als zu Sangerhausen gehörige Orte genannt werden: „Udenwælde, Herzesdorff eine Halp des Wassers, Wolverode, Blanckenheim, Emptelo, Herzensole, Schovevelde, Ghenrode, Bolleswelt, Dobefersdorff, Haselbach, Wigenhain, Wedelrode, Grevetenwelf eine Halp des Wassers, Schonenbecke, Gbekenrode, Liningen, Alvensle, Korbecke, Keveningen da der von Stolberg den Hoff hat, Redstede.“ Das spätere Amt Grillenburg (vgl. oben die Urk. von 1430 unter Grillenburg) war offenbar nur ein Ausschnitt aus diesem Burgbezirk.

Krackelshügel oder Knackelberg heißt ein Forstbezirk im Amte Rammelburg östlich vom Vorwerk Heide bei Wippra. (Karte von Le-Petit aus dem J. 1750.) Nach der Rammelburger Grenzbeschreibung von 1534 ist der Knackelberg zwischen dem Haselbach und der Horla zu suchen. Ob es ein bewohnter Ort war, ist zu bezweifeln.

Krautdorf. Name eines Theils von Lieberstedt bei Nebra, auf älteren Karten noch angegeben. Vermuthlich beziehen sich auf diesen Ort folgende Bezeichnungen: 1152 curtis Cruthorp; 1153 Cruthorp; gegen 1168 curia Cruddorp; 1268 villa Cruthdorp und ius patronatus ecclesie in Cruthdorp. (Lud. XI, 540. 541. 557. 577.) Derselbe liest übrigens, offenbar falsch, an den letzten Stellen Cruchdorp.) Die heutige Aussprache des Namens ist Kruttdorf.

Kriebitsch. Nach der von K. Heine mir mitgetheilten Angabe einer aus dem Anfange des 18. Jahrh. stammenden handschriftlichen Chronik mit dem Titel: „Histor. Denkmal der alten Hauptstadt des Hochlöbl. Fürstenthums Querfurt“ eine Wüstung an der Mündung des in die Weida unterhalb Obhausen sich ergießenden Kriebitschbaches. Die Kriebitschmühle, das Kriebitschfeld in der Flur Obhausen S. Petri, sowie der Kriebitsch in der Flur Obhausen S. Johannes deuten noch die ehemalige Lage an.

Krummrode. Wüstung $\frac{1}{16}$ Meile nordwestl. von Sangerhausen. (Wüst. Nr. 476). Die Ruhn-Podewelsche Karte zeigt sie in unmittelbarer Nähe der Engelsburg nach dem Butterberge zu. Section IV der Flurkarte von Sangerhausen benennt den Schlag K „auf Krummrode.“

„Ruckenburg. Eine wüste Burg bei dem Dorfe gleiches Namens unweit Querfurt, welche schon vor 900 (Cucunburg Nr. 123 im H. Z. B., desgleichen in Abschnitt II ebenda) als urbs cum viculis et locis ad eam pertinentibus, also als Burgwart erscheint. Der Name selbst hat geradezu diese Bedeutung. Ditmar v. Merseburg nennt nämlich die „satellites, dicti sclavonice Vethenici“, mit

deutscher Bezeichnung Cukesburgiensis. (Lib. V. ad a. 1002, edit. Wagneri p. 114.) In der Anmerkung Nr. 60 auf S. 115 fügt der Herausgeber hinzu: „Kukeburgiensis illi ipsi sunt, qui Latinis speculatores, excubitores, custodes arcis vel burgi cuiusdam, Germanis alio nomine veniunt Burgwächter; et nisi omnia me fallunt, eam ipsam arcem urbis Misnensis — bei Erwähnung Meißens braucht nämlich Ditmar obigen Ausdruck —, nostra aetate nomine Wasserburg signatam, de qua Ditmarus disserit, eius aevo certo et proprio vocabulo Kukeburg (a teuton. kucken, spectare) nuncuparunt.“ Worin ihm beizustimmen. — 979 Gucenburg urbs. — 999 giebt Kaiser Otto III. außer 12 Hufen in dem nahegelegenen Obhausen Esikoni comiti ob suum iuge obsequium urbem Cucenburg dictam, quam ipse antea habuit in beneficium, zu eigen. (Höfer, Zeitschr. I, 155. 156.) — 1004 (nach dem Tode Esnoß) übereignet Kaiser Heinrich II. für sein und der Seinigen Seelenheil, sowie pro memoria Esiconis comitis animae praedium, quod praefatus Esico, dum vixit, tenuit in Cucenburg et in Ubhuson, et nunc nostrae regali potestati pertinet, situm in comitatu Burchardi comitis in loco, qui nominatur Hassaga, dem Stift Merseburg. (Höfer, II, 139. 140.) — Aus diesen Urkunden erhellt zugleich, daß das in mancher Hinsicht ungenaue und flüchtige Chron. episc. Mers. (Lud. IV, 348 und 358) fälschlich Tutinburg und Tutenburg liest, so daß man eigentlich an Tautenburg zwischen Jena und Camburg denken müßte; es muß vielmehr Cucinburg und Cucenburg gelesen werden. Der Hof Kuckenburg, um welchen sich 1415 die Herren von Quersfurt und der Abt v. Sittichenbach streiten (Harzzeitshr. 1874, S. 159), ist vielleicht auf der Burg und nicht im Dorfe zu suchen. Die Stellen, an denen sonst der Name vorkommt: 1120 und 1179 Kuckenburg als Grenzmal des Archidiaconatsbezirks Kaltenborn genannt; 1182 Cokenbureh (Lud. V, 4); s. a. ecclesia in Kokenburgk, 1314 Kokenburgk in banno Coldenborn (Sch. und Kr. II, 691. 700. 710 und 719), beziehen sich nicht auf die Burg, sondern auf das Dorf; erstere scheint demnach schon seit dem 11. Jahrh. nicht mehr als Wüste gedient zu haben. Was den zu ihr gehörigen Burgbezirk, den östlichsten des Friesenfeldes, anbetrifft, so scheint denselben im Wesentlichen das Gebiet des oberen Pfarre- oder richtiger Jarnebachs, der bei Jarnstedt entspringt, gebildet zu haben, Obhausen, Döcklitz und Gatterstedt einbegriffen. Seine Westgrenze mag das Rainholz (= Grenzholz) und der Westerberg zwischen Osterhausen und Jarnstedt bezeichnen haben.

Kummenrode. Wüstung unweit Wolferode bei Gisleben, nach Westen zu. 1320 Conrode (Cop. Wimodeb.) — 1484 schon als „Wüstening Kunrode in der Vergleichsurk. zwischen Sachsen und

Mansfeld erwähnt. — 1711 und 1718 als Braunschweiger Lehen der Grafen von Mansfeld unter dem Namen Kummernroda bezeichnet. (Cop. Heft Nr. XXVII der Plümicke'schen Sammlung in Gisleben.)

Kunisch. Wüstung in der Nähe von Liederstedt bei Nebra. Antheil an der Mark haben auch die Dörfer Preditz, Klein-Gichstedt und Weißenschirmbach. (Wüst. Nr. 324.) — Vor 900 Guministi Nr. 16 im H. Z. V. Ueber die Entwicklung der Namensformen vgl. Harzzeitshr. 1874, S. 103 Nr. 35. Doch soll nicht verschwiegen werden, daß das frühere Dorf, jetzt Vorwerk Gimritz bei Halle einige Male in den Formen Gumeniste und Gumenitz (statt Gumeriste und Gumeritz) neben den Dörfern Kröllwitz und Pentnitz bei Halle und zwar in Triftbeziehungen zu denselben erscheint. Doch werden die Lesarten mit n statt r nur auf der bekannten Flüchtigkeit des Herausgebers v. Ludewig beruhen, so daß man Guministi nur auf Kunisch zu beziehen Anlaß hat.

Kurzgehosen. Wüstung dicht an der großen Helme, südwestl. v. Allstedt, jetzt als Mühle zwischen Voigtstedt und Allstedt noch vorhanden. — 1287 Cordeshove (Walfenried. Urk. I, 399). — 1415 schlichtet Landgraf Wilhelm von Thüringen den zwischen den Herren von Quersfurt und dem Abte Johann von Sittichenbach ausgebrochenen Streit über die Höfe Kuckenburg und Conradshof. (Harzzeitshr. 1874, S. 159.) — 1531 werden mehrere Grafen v. Mansfeld außer mit Schloß und Stadt Artern auch mit Curdeshoff belehnt. — 1570 im Visitationsberichte erscheint der Ort noch in der Form Quersgehoven. (G. Poppe.) Eine Beziehung zu der Familie v. Gehosen ist offenbar nicht vorhanden, vielmehr ist die Endung unseres Namens eine auf dem Gebiete des alamannischen Stammes außerordentlich häufig vorkommende Ortsnamendung, die hier freilich ziemlich vereinzelt sich findet; nur das nahe gelegene, oben besprochene Hanseshove gesellt sich unserem Orte zu, welcher als Bestimmungswort den abgekürzten Namen Konrad = Kurt enthält. Erst im Laufe der Zeit mag das benachbarte Gehoven die Namensform beeinflusst haben.

Kusdorf oder Kuhsdorf. Nach Schmekel S. 308 ein wüstes Dorf, dessen Flur jetzt zu Oberdeutsenthal gehört. Ob der in den Jahren 1523 und 1609 als Zubehör von Friedeburg erscheinende Ort Konsdorf oder Kunssdorf, wie die Ähnlichkeit des Namens vermuthen läßt, mit Kusdorf zusammenfällt, ist wegen der Entfernung von Friedeburg fraglich, erscheint jedoch als möglich, wenn man bedenkt, daß das Oberamt Friedeburg oder Amt Salzmünde sich bis in die Nähe von Deutsenthal erstreckte. Doch würde ich im Falle der Identität Kusdorf immer nur für ein vom Hauptkörper getrenntes Glied des Amtes Salzmünde halten können.

Kymen. Eine Wüstung, nur eine kurze Strecke nördlich von der im Westen von Weißenschirmbach gelegenen Birkenhäferei. Wenn

Krassch S. 247 die „Kinische Mark“ bei Liederstedt erwähnt, so meint er offenbar unsere Wüstung. Bis zur Separation bestand noch die Flur Kymen, ist jedoch seit derselben der Flur Predix einverleibt worden. Die „Kymensche Wüste“ dagegen, bis in unser Jahrhundert Waldparcalle, erhält noch den Dorfnamen. (S. Poppe). Letzterer scheint mannichfache Abänderungen im Laufe der Zeit erfahren zu haben. Wenigstens halte ich für möglich, daß die folgenden Berichte auf Kymen zu beziehen sind. — 1327 wird in einer Schmoner Urkunde (Schmon liegt noch keine Stunde von Kymen entfernt) bei v. Erath ein Ort Namens Schyme erwähnt. — 1352 verkauft der Edle Gebhardt von Quersfurt, Herr zu Bizenburg, Zinsen zu Schyme und Grockstedt. (Harzzeitachr. 1874, S. 147.) Auch Grockstedt liegt kaum eine Stunde von Kymen entfernt. — 1382 eignen der Edle Gebhardt v. Quersf. und sein Sohn Bruno dem Kloster Reinsdorf gewisse Zinsen von 2 Hufen und 3 Höfen im Dorfe Knevmen (= Kucmen?) zu. (Harz. 1874 S. 151.) — Wer übrigens der im Jahre 1322 eine Urkunde ausstellende Henricus dei gratia ecclesie Kyemensis episcopus (Lud. I. 299) ist, welcher der Capelle des nahe gelegenen Eylwardisdorph bei Quersfurt ein Privilegium erteilt, lasse ich dahin gestellt. Vielleicht ist das Wort episcopus hier in einem weiteren Sinne gebraucht? — 1506 werden die „zwen wusten dorffer Hondorff und Kymen bei Kleineichstedt und Smon als Orte erwähnt, wo das Stift Quedlinburg Besitz hatte. (ab Erath p. 876.) Der Zins von ihren Fluren soll dazu verwendet werden, um einen eigenen Priester in Kleineichstedt (Ekenstede), welches nebst seinem Filiale Gelbitz bisher von Schmon aus geistlich besorgt wurde, zu dotiren.

Langeneichstedt bei Schaffstedt führt sein Bestimmungswort insofern mit Recht, als es nach Krassch S. 297 eigentlich aus 3 Gemeinden besteht, nämlich: Ober-, Nieder- und Markeichstedt, zu welchen mit Ausschluß der wüsten Marken etwas über 192 Hufen Land gehören. Den Namen der letzterwähnten Gemeinde geben die Karten jetzt nicht mehr an.

Lautama. Wüste Mark bei Markröhlitz im Kr. Quersfurt. In derselben hat nach der Sage ein Schloß gestanden. (Wüst. No. 326). Vermuthlich das Dorf Lauta welches die Gründer des Stiftes Goseck demselben im Jahre 1046 schenkten. „Ipsa die fundatores tres villas Potelitze, Pozieste et Lauta huc contulerunt, quibus eandem cryptam canonicè dotaverunt.“ (Lib. fundat. mon. Gosec.)

Lebisdessdorf. 1004 eignet Kaiser Heinrich II. dem Stifte Mersburg außer anderen in der Nähe dieser Stadt gelegenen Dörfern auch das Dorf Lebisdessdorf zu. (Leuckfeld de bracteate. Mersb. p. 27 cfr. Schultes, direct. dipl. I, 133) erklärt den Ort für Bisch-

dorf bei Merseburg, was falsch ist, da dessen Name in seiner ältesten Form Bisgofesdorf lautete. Also noch unerklärt.

Lichthagen. Wüstung östlich von Wippa, jetzt unter dem Namen „die wüste Kirche“ bekannt. (Wüst. Nr. 184). Vor 900 Liochodago Nr. 239 im H. Z. V. — Vgl. Harzzeitshr. 1874, S. 105. — 1364 Lichthayn, als Grenzmal der Mansfelder Berggrenze zwischen dem Holz Eptischene und der Grettenmühl genannt. — 1400 Luchtenhagen Nr. 16 in banno Coldenborn. — Auf späteren Karten Lichthan. Nach Ausweis der im Rammelburger Erbbuche vom J. 1534 enthaltenen Grenzbeschreibung des Amtes Rammelburg lief die Grenze desselben die Lichtenhansche Grenze hinab, offenbar so, daß Lichtenhagen zu dem friesenfeldischen Rammelburg in weltlicher, zu dem friesenfeldischen Kaltenborn in geistlicher Hinsicht gehörte. — 1609 Lichtenheim ein Zubehör von Mansfeld.

Lipsdorf. Wüstung am süßen See in Rüttendorfer Flur, deren Nordostecke ihr früher zugehörte. Die unmittelbar an den See stoßenden Klausangerkabeln scheinen auf das ehemalige Vorhandensein einer Nicolauskapelle in dem wüsten Dorfe hinzudeuten. Das „kleine Feld“ nebst den „Seekabeln“ und „Seewiesen“ (Flurkarte von Rüttendorf, Schlag p—s) scheinen mir die Flur des Dorfes gebildet zu haben. — Vor 900 Leobedagesdorf Nr. 5 in H. Z. V. 1120, 1136, 1144, 1179 Luffdegedorff, Lievdegestorp, Lieffdegersdorff, Liefdetzetorp (Sch. u. Nr. II, 690, 695, 697, 699). Kaltenborn hatte daselbst Besitz. Spätere Form Liefftesdorp. Daraus wurde zuletzt Lipsdorf, welches ältere Karten noch am süßen See belegen zeigen. 1510 erscheint übrigens ein Caspar de Lipsdorf. (Sch. u. Nr. II, 524).

Liudimendorf. Vor 900 im H. Z. V. Nr. 162. Noch unbekannt. Vgl. Harzzeitshr. 1874, S. 105.

Liudineburg. Vor 900 Liudeneburg im II. Abschnitte des H. Z. V., und ebenda im I., Nr. 40 Liudina. Beide Namen können bei der Erklärung nicht von einander getrennt werden. Liudeneburg nämlich ist offenbar die Burg von Liudina. Ueber die bisherigen Erklärungsversuche siehe Harzzeitshr. 1874, S. 105, 117, 283 u. 286. Sie haben damit abgeschlossen, daß ich zugab, die Vermuthung von Dr. Winter, der Ort sei Lettin, könne das Rechte getroffen haben, zumal ich schon selbst, freilich aus andern Gründen, die Identität mit diesem Orte erwogen hatte. Eine Hauptbedingung, der Nachweis von dem ehemaligen Vorhandensein einer alten Burg zu Lettin, ist zwar bis jetzt noch nicht erfüllt, doch läßt der Umstand, daß es dort ein Domaniälvorwerk giebt, (nach Dreyh. II, 916 zwei Sattelhöfe mit 9 freien Hufen), und daß ein adliges Geschlecht in dem Dorfe saß, darauf schließen. Hätte ich das jetzt mir zu Gebote stehende Beweismaterial schon früher zur Hand gehabt, so würde ich

trotz Ermangelung jenes Nachweises kein Bedenken gehabt haben, die Deutung Winters als richtig anzuerkennen, wie ich es jetzt unbedenklich thue. Denn das sprachliche Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit der Umwandlung von *Liudina* oder *Luidina* in *Lettin* wird durch den urkundlichen Nachweis dieses Vorgangs ganz einfach gehoben. — 1185 nämlich tritt in einer Urk. ein *Berthogus de Luthyne* als Zeuge auf; eine Namensform welche fast noch unverändert die Urform bewahrt. — 1217 erscheint ebenfalls als Zeuge *Conradus Canis de Lutin*. Spätere Formen des Namens sind *Luttin*, *Lutyn*, *Letyn*, *Littin*, *Lethin* und *Lettin*. (Dreyh. II, 803; I, 747, 750, 751, 756. — Lud. V, 194). — 1400 *Letyn* in *sede Hulleben in banno orientali Nr. 27.* —

War nun schon vor 900 und noch 979 die Burg zu *Lettin* eine Burgwart, so fragt sich, wie weit der Bezirk derselben ursprünglich reichte. Den ganzen erzpriesterlichen Sprengel *Holleben* kann sie nicht umfaßt haben, weil der südliche Theil desselben die *Hunlevaburg* zum weltlichen Hauptort hatte. Die Nordostecke des südlichen *Hassegaues*, welche die *Salzke* im W., die *Saale* im D. und N. umschließt, muß also diesen Burgbezirk gebildet haben. Eine nähere Untersuchung liegt mir hier fern, doch scheint der Kern desselben ungefähr in dem Umfange der sogenannten *Heidepflege*, zu welcher *Gröllwitz*, *Lettin*, *Dörlau*, *Nietleben*, *Lieskau*, *Schiepzig*, *Gisdorf*, *Zscherben* und *Langenhagen* gehörten, sich erhalten zu haben. (Vgl. Dreyh. II, 853.) Ueberdies scheint die Burg schon früh ihre Bedeutung verloren zu haben oder gar verschwunden zu sein.

Lobesdorf. Wüstung südöfl. v. *Sotterhausen* b. *Sangerhausen*. Siehe *Harzeitschr.* 1874, S. 105 unter *Leobolvesdorf*. Hier möge nur noch bemerkt werden, daß *Lioboldesdorf* eine Nebenform zu sein scheint. Denn im J. 1217 kaufte das Kloster *U. L. Fr.* zu *Magdeb.* vom Burggrafen *Burchard v. Quersfurt* für 17 Mark Silber alle seine Vogteirechte zu *Lieboldsdorf*. (*Magd. Geschichtsblätter* 1871, S. 53.)

Lobitz. Wüstung zwischen *Niederschmon* und *Großstedt*, etwa 1000 Schritt östlich vom *Chaussée*hause. (G. Poppe.) — 1147 schenkt der Edle *Tidricus de Quernevord* dem Kloster zu *Ludsbure* Grundbesitz zu *Lubice*. (Lud. I, 4.)

Löpnitz. 1430 als wüstes zum Schlosse *Grillenburg* gehöriges Dorf erwähnt. Lage unbekannt.

Lorenzrieth. Wüstung dicht bei *Oberröblingen* a. d. *Helme*, aber südlich des Flusses, auf der westlichen Seite des *Ebersleber Dammes* gelegen. — Ueber das vermuthliche Alter des Ortes vergl. das unter *Kaldenhausen* Gesagte. 1400 *Laurencireyt Nr. 64* in *banno Coldenborn*. — 1420 in dem rithfelde *S. Lorenz*; 1421 *S. Laurentii rethe* (*Sch. und Kr. II, 761. 762.*) — 1470 war

es bereits wüßte und gehörte nach einer Urk. den Grafen von Stolberg zu eigen „ohne Einrede“ (G. Poppe). Vielleicht aber war es schon 1448 wüß, weil es nicht mehr mit Nicolausrieth und Katharinenrieth als Dorf genannt wird. (Harzzeitshr. 1874, S. 169.) Ueber das Erfurter Gericht bei Lorenzrieth siehe Harzzeitshr. 1874, S. 378 Nr. 3 und 379 Nr. 6.

Lucke, eine Wiese von 150 Aekern unweit Passendorf bei Halle (Dreyh. II, 942.)

Lüdersburg, auch Loders-, Lauters-, Lothariusburg. Name eines Forstbezirks oberhalb Lodersleben bei Querfurt. In demselben wird noch jetzt eine Stelle als „das alte Schloß“ bezeichnet. (Schutzbezirk Nr. 55 im District Lodersleben.) Nicht unbemerkt mag bleiben, daß der Schutzbezirk Nr. 55 den Namen „untere,“ und der daran stoßende, Nr. 65, den Namen „obere Lautersburg“ führt. (Ehrenhaus'sche Karte der Oberförsterei Ziegelroda, Querfurt, G. Rößcher.) — Vergl. zunächst das Harzzeitshr. 1874, S. 117 Bemerkte, die sprachliche Abwandlung des Namens betreffend. Doch muß ich bemerken, daß die dort versuchte Ableitung von Liudenesburg hinfällig ist, da diese wie oben gezeigt worden, eine Burg bei Lettin war. — Vielmehr scheint die Ludesburg, ebenso wie Lodesleve oder Liudolvesleba auf einen Liudolf als Gründer zurückzuweisen, was auf ein sehr hohes Alter hindeuten würde, wenn ein und derselbe Liudolf Lodersleben und die Ludesburg gründete, da die Ortsnamenendung — leben althüringischen Ursprungs ist. — 1036 nannte sich nach unserem Orte ein Sohn des Grafen Christin v. Querfurt, Wilhelm Graf von Ludesburg. (Annal Saxo, SS. VI, p. 680). — 1147 berichtet Bisch. Rudolf von Halberstadt, daß die von Dietrich, einem Edlen von Querfurt, auf Veranlassung des Bischofs Reinhard von Halberstadt (1107—1122) gegründete abbacia in honore Dei et S. Marie Sanctique Brunonis episcopi et martiris secundum regulam beati Benedicti in Ludesburg im Jahre 1146 von da weg nach Eilwardesdorf verlegt worden sei. Doch bestand die Kirche in Ludesburg noch fort, wie die Worte ebenda beweisen: „ecclesia, quae est in Ludesburch.“ (Lud. I, 2 und 6.). 1156 überläßt Bischof Ulrich v. Halberstadt dem Kl. Mariencelle den Zehnten in Ludesburg und fügt hinzu: „Quia etiam ecclesia in Ludesburg prior in Denis et . . . inter fuit(?), sed post transpositionem sui ad alterum locum, qui Cella sanete Marie vocatur, in proprio fundo, qui nemorosus erat, propter frequentiam latronum desolari coeperat, villam ibi fieri precepimus et eiusdem ville curam predictae ecclesiae perpetuo iure concessimus.“ (Lud. I, 9 und 10.) — Diesem Befehle muß Folge geleistet worden sein, denn 1273 erhält Abt Heinrich v. Hersfeld tauschweise die bisher von dem Kloster Eylwarthestorff eigen-

thümlich besessenen bona in Ludesboreh, (villa) videlicet, (Dieses Dorf ist vermuthlich das auf der Homannschen Karte von 1717 noch erscheinende Dorf Luttarsdorf (= Ludesdorf) an der Querne südwestlich von Querfurt) pomerium unum, piscine tres, prata tria cum multis pascuis, silve tres, Eekberg silva (heutzutage Schutzbezirk Eichberg, Nr. 50 im Forstdistrict Hermannsecke), Santberg silva (heutzutage Schutzbezirk Geiß- und Holz-Sandberg in District Lodesleben) et in Lodesleben silva (wahrscheinlich die an den Sandberg stoßenden Gehren) continentes decem et septem mansos, qui vulgariter Rodehube apellantur, in Lodesboreh villa octo mansi cum allodio, quod nunc est castrum etc.“ (Lud. I, 111.) Letztere Worte, zusammengehalten mit der oben erwähnten Bezeichnung „das alte Schloß“ gestatten die Annahme, daß die alte Ludesburg, mag es nun die obere oder untere gewesen sein, vor 1273 verlassen und eine neue (allodium, quod nunc est castrum) gegründet worden ist. — Auch darf nicht übersehen werden, daß die im J. 1279 ausgestellte Bestätigungsurkunde des Bischofs Volrad von Halberstadt die Aufzählung der bona in Ludesburg genauer mit dem Worte anhebt: „villa videlicet,“ welches in der Urk. v. 1271, vielleicht auch nur in dem v. Ludewigschen Drucke fehlt, und dann mit den Worten der letzteren fortfährt. (Lud. I, 121.) Vermuthlich sind auch die sexaginta pulli cum capella in castro nicht auf das kurz zuvor erwähnte Nakkenrysen, sondern auf Ludesburg zu beziehen. (I. I.) Weitere Nachrichten über Schicksal und Dauer von Burg und Dorf Ludesburg kann ich nicht beibringen.

Lütchen-Gisleben, auch Klein-Gisleben, eine Wüstung nordöstlich von Gisleben nach dem Hutberge zu. Die Gegend, wo die S. Paulskirche in Klein-Gisleben stand, heißt noch jetzt „der alte Gottesacker.“ Es war also nicht eine Vorstadt von Gisleben, wie H. v. Strombeck annimmt, sondern ein besonderes, nahe bei Gisleben gelegenes Dorf. — 1121 besitzt das Kloster Wimmelburg in minor Hislevo 7 1/2 Hufen, 9 Joch Acker und 22 Joch Wiesen. (N. Mitth. III, 2, 96 und 247.) — 1195 giebt Abt Hermann von Wimbodeburg außer Anderm dem Capellan des Grafen Ulrich von Wettin, Namens Wolquin, dimidium mansum in minori Yslebe. (N. Mitth. II, 2, 97.) — 1196 vergleicht Bischof Gardolf von Halberstadt den Abt Hermann zu Wimbodeburg mit dominus Liudolfus de Isleve und dessen Bruder Johannes. Dieselben sollen von dem Abte in Wimmelburg und seinen Nachfolgern 4 Hufen zu Lehn tragen, davon zwei in minori Isleve und davon zu Michaelis jedes Jahres ihren Zins zahlen. Nach dem Tode der Brüder soll das Lehn unter Lehnrecht an die Söhne des Herrn Ludolf fallen. (N. Mitth. II, 100.) — 1294 belehnt Erzbischof Erich von Magdeburg die Grafen Buffo und seine patruos Burchard und Gebhard v. Mansf. mit 6 Mark „in

parvo Isleve in decima.“ (Informatio iuris et facti Magdeb. contra Mansfeld, Beilage 10 a.) — 1295 schenkt Graf Gebhard v. Mansf. dem Kloster Helpede eine Hufe zu Lücken-Eisleben (Spangenberg, Quernf. Chr. S. 318) — 1343 wird der Ort noch als villa bezeichnet (Harzeitschr. 1870, S. 561.) — 1352 bekennet Graf Albert von Mansfeld, episcopus electus Halberstadensis, daß das Kloster S. Cyriaci in Wimdeburch das ius patronatus S. Pauli in parvo Isleve legitime besitze, nennt die Paulskirche eine ecclesia parrochialis und bestimmt, daß derjenige Bruder, welchem der Abt diese Pfarre zuweise, „ab archidiacono curam recipiat animarum, ne ius archidiaconi ledatur. (Harzeitschr. 1870, S. 565.) — 1357 erscheinen als Lehnsträger des Klosters Hedersleben, beziehungsweise des Klosters Helfte in parvo Isleben: Theodericus dictus Besenstetden ($\frac{1}{2}$ Hufe); Hermann Besenstetden und Heyden dictus Obulus (Pfennig) je $\frac{1}{4}$ Hufe. (Mos. II, 105 und 106.) — 1376 tritt Graf Gebhard von Mansfeld dem Kl. Helfta 6 Mark Geldes jährlicher Gulden ab, unter denen Hans Boyth 1 Mark von einer Hufe zu Luthgen Eysleben zu entrichten hat. (Mos. II, 108.) — 1403. Die Gewettern Gebhard Tanne der alte und Gebhard Tanne der junge zu Eisleben verkaufen dem Kl. Helfta Zinsen an Gütern die „alle gelegen seyn in dem Bruche zu Lutken Eysleben, und zwar haben Hans Prime, Albrecht Scheppher (Mosser liest fälschl. Scheyherr), Hans Peyders und Hans Somerkorn daselbst je einen Garten, Jan Oder einen halben Garten, und Kune Etane (Mosser fälschl. Stamm) eine Wiese (Mos. IV, 14.) — 1406 belehnen die Grafen von Mansfeld ihren „lyben getrauen Didicken Kochen, itzunth unsern Voyth zu Eysleben“ zu einem rechten Erbe mit „eynem Weynberg myt Weyn-Wachse gelegen an dem Berge bei der Warthe (Mosser liest fälschl. „Weethe“) zu Luthgen Eysleben bei Gebharth Thannen unsers Mannes Weynberge“. (Mosser IV, 20.) Eben dieser Weinberg wird 1407 etwas abweichend von den Grafen bezeichnet als: „eyn Weyngarthenn gelegen zu Luthgen Eysleben an dem berge bey der lütthenn“ (Mosser IV, 22.) — 1429 geben Ditterich Müller, Esse seine eheliche Wirthin und Claus Müller, ihr Sohn, um ihres Seelenheils willen dem Kl. Helfta 20 Schock Groschen „an eynem garthenn, der do leyth kegen Sant Pauls Weyde“ (Cop. Helped. p. 398.) — 1463 hat „Hans Monzer, Voit uff unser borgk zeu Islebin (sc. des Grafen von Mansfeld), unser lyber getreuwer, $\frac{1}{2}$ Hufe arthafftiges Landes zu Erbe, „gelegten in dem lucken Isleibischen Velde, die dar zu lehne geth von dem gotshuse des juncfrawen Closters zu Isleibin. Dieselbe mit ihrem Zubehör freiet Graf Günther v. Mansfeld „von dem grabintzende und aller gerechtigkeit, die die herschaft

doraue gelabin mag.“ (Bennhold. Samml. II. A. 14. f.) — 1480 und 1502 wird Lütten Ysleben als Halberstädtisches Lehn der Grafen von Mansfeld bezeichnet (Harzzeitshr. 1870 S. 528 und Plümicke'sche Sammlung Heft Nr. XXVII.) 1573 Lüttiche Eisleben im Permutationssreiß als wüste Mark bezeichnet, „darinnen 31 Einwohner (der Stadt Eisleben) Acker und 18, so Weinberge haben.“ (Harzzeitshr. 1870, S. 530. 567—568.) An letzterer Stelle sind die Inhaber der Acker und Weinberge mit Namen aufgeführt. — Nach alledem scheint das Dorf schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts verlassen und auch die Kirche scheint schon damals der S. Petrikirche in Eisleben incorporirt worden zu sein, zumal beide denselben Collator, den Abt in Wimmelburg, hatten und der Ort in der Halberstädter Archidiaconatsmatrikel vom Jahre 1400 nicht mit genannt ist. Bereits v. Arnstedt hat darauf hingewiesen, daß in Folge der Incorporation die bisherige S. Petrikirche in Eisleben im Jahre 1508 als *ecclesia parochialis sanctorum Petri et Pauli apostolorum in oppido Isleben* bezeichnet wird; desgl. im Jahre 1517. (Harzzeitshr. 1870, S. 552 und Thur. sacra p. 461.) —

Noch ist des adligen Geschlechtes zu gedenken, welches sich nach Klein-Eisleben benannte. Nach den Namen geordnet sollen hier nur kurz die Fundstellen angegeben werden. 1184 Ludolphus de Isleben (Sch. u. Kr. II, 703) — 1196 dominus Liudolfus de Isleve, Johannes frater eius et Liudolfi filii (N. Mitth. III, 2, 100.) — 1197 Ludolph de Isleben (Sch. und Kr. II, 704 und 705.) — 1207 Ludolphus de Eysleibe (Lud. I, 25.) 1232—1236 wird auf die Zahlung eines Zehnten an das Archidiaconat Ofsendorp bei Helmstedt mit dem Vermerk Bezug genommen: „sicut tempore domini Liudolphi de Eysloven fuit consuetum.“ (Diplom. S. Liudgeri, N. Mitth. II, 3, 482.) —

1262 Thamo miles Zeuge. Dat. Helpede (Cop. Widerst. Nr. 3) — 1277 dom. Thammo. Dat. Helpede; 1287 dn. Thammo de Eysleben miles, in castro Helpede (Mos. II, 21 und 26.) — 1307 Gevehardus dictus de Ysleben Lehenträger der Edlen von Quersfurt mit einer Wiese in parvo Ysleben; 1307 Gebehard dictus de Ysleben hat seine Tochter ins Kloster Helfsta gegeben; 1313 Gevehardus dictus Tamme Lehenträger des Klosters Helfsta mit $\frac{1}{2}$ Hufe und einer Wiese in parvo Ysleben (Mos. II, 54. 55. 61.) Die oben sub 1403 erwähnten Vettern Namens Gebehard Tanne scheinen seine nach der Stadt Eisleben übergesiedelten Nachkommen zu sein.

1287 Orlcius de parvo Ysleben. (Act. in castro Helpede (Mos. II, 26.) — 1287 Orlcius de Yssleben. Dat. Helpede; (Cop. Helped. p. 419.) — 1293 Ulricus de Isleve et filius eius Heuricus castellani in Helpede. Act. in castro Helpede

(Thur. sacr. 738 b.); 1295 Olricus dictus de Ysleben hat von den Edlen von Haseborn eine Hufe in parvo Ysleben zu Lehn; 1296 Olriens de Ysleben. Dat. Helpede. (Mos. II, 35. 37. 38.) — 1300 Ulricus de Isleben (Thur. sacr. 741 a.) — 1301 Olricus de Eysleve (Mos. II, 42 und 43.)

1306 Heneco de minori Isleve famulus. Dat. in castro Helpede. (Lud. V, 265.) — 1313 Heynricus de parvo Eysleben Lehnsträger des Klosters Hefsta in parvo Eysleben; 1314 Heynicke de Ysleben. (Mos. II, 59. 66.) — 1315 Heynicke de Yssleven (Cop. Helped. p. 453). — 1318 Heino de Ysleibin castellanus in Helpede et dn. Ludolphus de Ysleibin miles castellanus in Wiphere (Thur. sacr. 742 b.) — 1318 Heynecko de Ysleben; 1333 Heyno de Ysleben (Mos. II, 72. 76.)

1365 Fridriek von Isleben euster zu Caltenborn. (Sch. und Kr. II, 744.)

Man sieht schon aus dieser Zusammenstellung, daß die Herren von Gisleben (oder genauer Klein-Gisleben) Burgmannen auf Burg Hefsta waren.

Mäckeritz. 1523 und 1609 (Möckeritz) als Zubehör von Friedeburg erwähnt. Fraglich, ob in den Gau gehörig, da die Lage unbekannt.

Mäckern. Wüstung südlich von Schaffstedt nach Gichstedt zu. Ein Teich in dieser Flur heißt noch der Mäckerische Teich. (Wüst. Nr. 253.) Der offenbar slavische Name wird ursprünglich Mucurene oder Mokorani gelautet haben. Schmefel (S. 271) nennt diese Wüstung Mäckerling und bemerkt, daß sie jetzt zu Schaffstedt gehöre.

Mallezbach. Ein Ort dieses Namens soll nach Aussage des Schulzen von Schönewerda zwischen Schönewerda und Bottendorf dicht an der Unstrut gelegen haben. Steine, Kalk, auch ein Gewölbe aus Stein und Kalk sind dort vor ungefähr vier Jahren noch gefunden worden. Der erwähnte Schulze will auch eine alte Karte besitzen, auf der dieser Ortsname noch eingezeichnet sei. (G. Poppe.) — Falls hier keine Verwechslung mit dem nicht sehr weit entfernten Mallerbach vorliegt, könnte man annehmen, daß die westlich von Bottendorf gelegene, ursprünglich vermuthlich nicht zu Bottendorf selbst gehörige Moritzkirche (siehe unter Bottendorf) die Kirche dieses eingegangenen Dorfes gewesen.

Mallerbach. Wüstung zwischen Alstedt und Mönchspfeffel am Berge, auf dem östlichen Ufer der Röhne, wo noch jetzt die Flur Mallerbacher Feld heißt. Der Gottesacker kann noch jetzt nachgewiesen werden, auch einzelne Gewölbe sind kürzlich noch sichtbar gewesen. Reinecke (in „Thüringen und der Harz“ II, S. 95) meint, nach Einigen habe in Mallerbach auch ein Kloster gestanden (Vielleicht nur angenommen, weil das Kloster Walkenried (Walkenr. Urkb. I, 335) im

Jahre 1290 daselbst Besitz hatte.) In der Kirche des Ortes, die zu Allstedt gehörte, sei ein wunderthätiges Heiligenbild gewesen, zu dem man von nah und fern gewallfahrtet. Historische Thatsachen kann auch N. nicht berichten, außer der einen, daß Thomas Münzer im Jahre 1525 von Allstedt aus mit einer großen Schaar seiner Anhänger nach W. gezogen sei und in seinem bilderstürmerischen Eifer die Kirche sammt dem Heiligenbilde zerstört habe. (Spangenberg, sächs. Chronik). Seit der Zeit scheine der ganze Ort verödet zu sein.

Meckstedt erwähnt Leuckfeld (Antiqu. Walkenr. zu den Jahren 1205. 1206. 1219. 1262. 1282 und 1244 als eine Capelle oder ein Kloster bei Allstedt. (G. Poppe.)

Meckilderothe, später Meckelrode, früherer Name des Dorfes Ziegelrode bei Kosleben a. U. Mit ersterer Bezeichnung erscheint der Ort noch auf Karten des 17. Jahrhunderts.

Meinersdorf. Siehe Harzeitschr. 1874, S. 106 Nr. 52.

Meinersdorf. 1400 Meynerstorff in hanno Coldenborn. Siehe Harzeitschr. 1874, S. 106 Nr. 53. Hier ist nur noch hinzuzufügen, daß zu vermuthen steht, die wüste Katharinenkirche bei Wendelstein sei die Kirche dieses Dorfes gewesen, in welchem Falle seine Lage genau bestimmt wäre. Das ebenfalls bei Wendelstein gelegene Osfurth hatte nach Wolff eine Andreaskirche, ein Umstand, der eine genauere Unterscheidung möglich macht.

Melmsdorf. Eine kleine Wüstung 1350 Schritte östlich von der Kirche zu Stenden, die nordwestlich an die Feldmark vom Deutschenthal grenzt. Das Dorf war wenigstens 1582 schon wüst (Wüst. Nr. 232.) — 1193 begaben der nobilis Godeboldus de Nuenbure (oder Novo castro) und seine Gemahlin Berradis das Frauenkloster Capelle auf der Hainleite mit Gütern zu Melmerisdorf. (N. Wüth. XI, 183.) — 1481 ertauscht Bisch. Eilo von Merseburg von dem Stift Kaltenborn „das wuste dorff und margk Malmesdorff mit seinen wüden, gerichtten und zugehorungen.“ (Sch. und Kr. II, 785.) Also war das Dorf schon viel früher wüst, als oben angenommen. — 1523 und 1609 Melmsdorf als Zubehör von Schraplau erwähnt.

Metztich. 1430 als wüstes zum Schlosse Wrellenberg gehöriges Dorf erwähnt. Lage unbekannt.

Michulidi. Siehe Harzeitschr. 1874, S. 107 Nr. 54.

Miederthal oder Maiderthal, Wüstung am salzigen See, östlich von Erdeborn. Der Fleck heißt noch „die alte Dorfstätte.“ (Wüst. Nr. 207.) Die Dorflage gehört jetzt zur Flur Erdeborn; das dicht daneben gelegene „kleine Feld“ war die Feldmark von W.

Misselndorf. Das Wüstungsverzeichniß nennt diese westlich von Gerbstedt gelegene Wüstung (Nr. 201) Niesfeldsdorf. Krusch S. 283 schreibt „Niesfeldsdorf.“ Auch Krumhaar (Besitzungen d. Grafen v. Mansfeld S. 91) liest Niesselndorf aus einer Urk. v. Jahre

1362 in der Bentholdschen Sammlung (H. A. 14. a.), während darin Misselendorf zu lesen ist, wie ich mich durch Vergleichung derselben überzeugt habe. Es geben da Henrik und Vesecken Westeregeln dem goddishuse der heyligen jungfrawen und deme convente tu Gerpstedt eyne huve, dy dar lit an deme velde tu Misselendorp, dy al unser vorvarn und wy hebben gehat.“ Es wird in Laufe der Zeit der Anlaut M in N sich verwandelt haben. Die Feststellung des Anlauts ist insofern wichtig, als nunmehr die Identität unserer Wüstung mit dem „locus Meelesdorf in pago Suaben et in comitatu Esichonis comitis situm“ klar erhellt, in welchem Kaiser Heinrich III. im Jahre 1046 dem Stift Meissen tale praedium, quale Irmingart... obtinuit, in nostrum ius atque dominium hereditario iure redactum übereignet. (Gersdorf, Cod. dipl. Sax. reg. II, 1, 31.) — Uebrigens hat das Wüstungsverzeichniß die Lage der Wüstung nicht genau angegeben. Sie liegt nach Ausweis der Flurkarte von Gerbstedt nicht südwestlich, sondern westlich von Gerbstedt, und zwar auf beiden Seiten des ehemaligen Laufs der Schlenze, jedoch so, daß der größere Theil dieses mit dem Buchstaben O bezeichneten Schlages auf der linken, also nördlichen Seite des ehemaligen Schlenzelaufs liegt. Dieser Umstand zeigt erstlich, daß Meelesdorf hart an der Grenze des Schwabengaus in demselben lag und zweitens, daß das von mir früher (Harz. 1873, S. 283 und 284) durch Schluß erlangte Resultat, der ehemalige Schlenzelauf müsse die Grenze zwischen dem Hasszegau und Schwabengau gewesen sein, durchaus bestätigt wird. — Ob der Schlag AE der Flurkarte, ebenfalls an der Schlenze, westlich von Misselendorf und südöstlich vom Welfesholz gelegen, welcher den Namen „Materne“ führt, etwa noch den Namen einer ehemals zu Misselendorf gehörigen S. Maternuskirche bewahrt, lasse ich dahingestellt. Das Dorf ist vielleicht schon seit der Schlacht am Welfesholze (1115) wüst.

Mönchholz. Auf der Schenkischen Karte als ein östlich von Wippra gelegenes Dorf bezeichnet. Man kann jedoch diesem äußerst liederlichen Nachwerke ebenso wenig trauen wie der gleichartigen Stellaschen Karte. Eine Urkunde v. J. 1418 bezeichnet den Ort folgendermaßen: „ein Holz bei dem Schlosse Wippra, der Mönche Holz von Halle genannt.“ (Dreyh. I, 755.) — Auch die Augustinermönche zu Sangerhausen besaßen nach dem Rammelburger Erbbuche vom J. 1534 im Amte Rammelburg ein Holz, das Mönchholz genannt, hart an dem Rambsenberge belegen, steuerfrei. Bei dem genauen Zusammentreffen der Lage besaßen die Augustiner von Halle und die von Sangerhausen das Holz entweder zu Bruchtheilen, oder es ging nach 1418 von den ersteren an die letzteren über. Die Qualität des Ortes als Dorf bleibt einstweilen dahingestellt. Ein Forstdistrict Mönchholz

gehört zum Unterforst Zollhaus (bei Pölsfeld) (Eisleb. Tageblatt 1875, Nr. 49 S. 196.)

Wötsch. Wüste Flur, 400 Schritte östlich von Lettin bei Halle. (Wüst. Nr. 414.)

Motisch siehe Koisch.

Muchendorf. Vgl. Harzeitschr. 1874, S. 108 Nr. 57. —

Ob man den Ort mit dem 979 erwähnten Mofendorf (Wend II, 31) zusammenstellen kann, ist fraglich. Falls aber der Ort mit dem bei Merseburg gelegenen Ockendorf identisch wäre, wie ich vermuthet habe, so müßte der Anlaut schon sehr früh abgeworfen worden sein, da der Probst Friedrich zu Merseburg seinen geistlichen Brüdern schon vor dem Jahre 1050 eine Schenkung in Ockendorf macht. (Lud. IV, 367.)

Munizlynungen. 1400. Nr. 4 in hanno Coldenborn. Ueber diesen vielbesprochenen Ort habe ich mich bereits Harzeitschr. 1873, S. 275 ff. dahin geäußert, daß er eine Wüstung in der Nähe von Groß- oder Kleinleinungen, aber im Friesenfelde sei und entweder auf der hohen Mark oder am Fuße der Mooskammer an der Leine gelegen haben müsse. Ein völliges Zusammenfallen des Ortes mit Großleinungen mußte abgelehnt werden, weil Linungen maior und minor unzweifelhaft zur Diöcese Mainz gehörten, wogegen M. Halberstädtisch sein müßte, weil es im Banne Kaltenborn lag. Die ehemalige Existenz eines dritten, dieses Halberstädtischen Leinungen, wurde überdies noch weit über das Jahr 1400 hinaufgerückt, weil die villa Linungen, deren universitas sich der von Alters her anerkannten und geübten geistlichen Gerichtsbarkeit des Archidiaconus von Kaltenborn im Jahre 1273 ungerechtfertigter Weise zu entziehen versuchte, ausdrücklich als Halberstädtisch bezeichnet wird. (Sch. und Nr. II, 711). Ja schon lange vor dem Jahre 1273 mußte der Ort bestanden haben, wenn der Archidiaconus von Kaltenborn schon lange vorher Befugnisse dafelbst ausgeübt hatte. Doch noch etwas Anderes kann für die Existenz eines Halberstädtischen, d. h. friesenfeldischen Leinungen geltend gemacht werden. Wenn nämlich eine Urkunde des Jahres 1347 (Dreyh. I, 71) einen Ort Namens Liningen hinter Eckenrode und vor Alvensle als Zubehör von Sangerhausen außer vielen andern Orten nennt, so darf man eben aus seiner Zugehörigkeit zu Sangerhausen schließen, daß er auf dem Boden der Halberstädter Diöcese lag, zumal keiner jener Sangerhäuser Orte jenseit der Gaugrenze, welche hier zugleich Diöcesengrenze ist, zu finden ist.

Fiel der Ort aber nicht mit den beiden noch bestehenden Orten des Namens Leinungen zusammen, so kann er doch nur in ihrer nächsten Nähe gesucht werden. Dafür spricht eine Fülle von analogen Erscheinungen. Nördlich von Gerbstedt lagen vor Zeiten vier Dörfer des Namens Bolingen, jetzt als die Wüstungen Vorder-, Mittel- und

Hinterpolen bekannt, dicht neben einander. Südlich von Sondershausen liegen die bekannten Dörfer, welche den Namen des Engilingaues bewahren, Kirch-, Holz-, Feld- und Westerengel in inniger Nachbarschaft gesellt. Zwischen Eisenach und Langensalza finden wir gleichfalls in unmittelbarem Zusammenhange die Dörfer Groß-, Wolfs- und Osterbehringen, und um mit einem besonders stattlichen Beispiele abzuschließen, eine Menge Orte des Namens Heilingen, nämlich Otten-, Wunsch-, Wolfs-, Boten-, Appen-, Issers-, Kirch- und Neuenheilingen östlich von Mühlhausen. Sehen wir nun, daß die Fluren der denselben Namen tragenden, in größerer Anzahl erscheinenden Orte sich berühren, weil sie ohne Zweifel in einem Verhältnisse der Verwandtschaft zu einander stehen, wengleich ihr Alter ein verschiedenes sein mag, so muß diese Wahrnehmung uns veranlassen, Munitzlynungen in unmittelbarer Nähe der beiden noch bestehenden Dörfer Namens Leinungen zu suchen. Doch wie nun auf eine näher zum Ziele führende Spur kommen? Wenn man nur wüßte, was das Bestimmungswort Munitz zu bedeuten hat! Die bisherigen Vermuthungen sind eben nur Vermuthungen. Eine zu meiner Kenntniß gelangte Vermuthung des H. v. Strombeck dürfte jedoch auf den rechten Weg führen. Er ist der Ansicht, Munitz sei aus Munichs verderbt (vielleicht auch aus Muucs?), so daß also der Ort, weil Mönchsleinungen genannt, zu irgend welchen Mönchen in nahen Beziehungen gestanden haben müßte. Da diese Beziehungen müßten wohl der Art gewesen sein, daß sie andere ausschlossen. Aber zu welchen Mönchen? Nun haben sich nach Bierings Bericht in Großleinungen ganz eigenthümliche Verhältnisse erhalten, die die Entstehung jener Bezeichnung und die Lage des Ortes M. in helles Licht zu stellen geeignet sind. Nach Biering nämlich hatte das Kloster Naundorf bei Allstedt außer andern Lehn- und Zinsgütern auch zu Großleinungen 6 Hufen Landes und 4 Häuser, die ihm Lehn- und zinspflichtig waren. Diejenigen, welche Acker und Häuser Naundorfischen Lehns unter sich hatten, bildeten eine besondere Bruderschaft, Namens „Zoberbruderschaft,“ und hatten einen besonderen Schulzen, den „Zoberschulzen“ über sich, der als Adjunctus des Naundorfer Klosterprobstes fungirte, und bei welchem man sich angeben mußte, wenn sich ein Lehnsfall zutrug, damit er dem Probste Bericht darüber erstatte und mit dessen Einwilligung die Uebergabe des Lehns an den Ansuchenden vollziehe. Die Lehne und Zinsen nahm der Diener des Probstes jedes Jahr auf zwei Terminen (Sonntag nach Walpurgis und Sonntag vor Catharinen) ein. Nach dem Umsichgreifen der Reformation aber habe Graf Gebhard von Mansfeld im Jahre 1527 aus christlicher Milde Alles, was dem Kloster Naundorf in Leinungen zuständig, sammt allen Gerechtigkeiten der Pfarre in Großleinungen zu besserer Unterhaltung der Pfarrer als ein Pertinenzstück ihrer Besoldung zugelegt und den damals eben neu eingeführten Pfarrer

Johann Kolbenach sammt allen seinen Nachfolgern (im Anschluß an das bisher bestehende Verhältniß) zu einem Probst über die von dem Nauendorfschen Lehn zinsende Zoberbrüderschaft bestellt. —

Herr Pastor Reinicke in Lengefeld, welcher das Mitgetheilte als richtig bestätigt, bemerkt hierzu, wahrscheinlich habe Biering seine Angaben aus dem alten Zoberbuche, welches Lehnbriefe und Protocolle über die Versammlungen der Brüderschaft enthalte und 1624 neu angelegt worden sei, entlehnt. Derselbe fügt noch hinzu, der Pfarrer werde von den Inhabern der Zoberländerei und der Zoberhäuser Probst genannt, aber nur dann, wenn er in Zoberangelegenheiten mit der Brüderschaft officiell zu thun habe. Dies geschehe in der Regel des Jahres einmal, wo der Zoberschulze, der diesen Titel übrigens nicht für gewöhnlich führe, der Brüderschaft ein officiellcs Essen geben müsse. An diesem Tage tritt strenges Ceremoniell ein. Der Zoberschulze holt den Herrn „Probst“ ab und trägt ihm das Zoberbuch nach. In der Versammlung der Brüderschaft wird der Probst stehend empfangen, hält zum Eingang eine kurze Ansprache, worauf die Gesetze der Brüderschaft vorgelesen werden, die sich jedoch nicht auf die Organisation derselben, sondern nur auf allerlei Strafen für unbedeutende Vergehen beziehen. Die Strafen bestehen für die Männer in Bier, für die weiblichen Personen in zu lieferndem Kuchen. Während des „Zoberessens“ redet man den Pfarrer nur Probst an und den Zoberschulzen nur „Schulze,“ die übrigen nennen sich und werden genannt „Brüder und Schwestern.“

Die ganze Gesellschaft, wie sie jetzt besteht mit ihren ausgebildeten Leges, darf wohl, wie ja das aus dem Namen Zober (= zweihenkliges Trinkgefäß), hervorgeht, als Trinkgesellschaft aufgefaßt werden. (Wir scheint diese Auffassung nicht auszureichen.) In dem alten Zoberbuche von 1624 findet sich die Bemerkung, daß in den uralten Protokollen die Brüderschaft „S. Bastianbrüderschaft“ genannt worden sei. (Briefl. Mitth. vom 15, 4 75.)

Deutet nun schon das Bestehen einer besonderen Brüderschaft mit eigenem Schulzen neben oder innerhalb der Gesamtgemeinde von Groß-Verinungen darauf hin, daß dieses Dorf aus zwei besonderen Gemeinden erwachsen sein muß, die noch jetzt nicht völlig verschmolzen sind, und beachten wir, daß auch anderswo die Rechts- und Besitznachfolger der Bauernschaft eingegangener Dörfer entweder als besondere Gemeinde oder doch als Gesellschaft mit besonderen Rechten und Formen in ihrem neuen Heimatsorte fortbestehen, sowie daß diese Gemeinschaft in einem jährlichen, feierlichen Mahle ihren Ausdruck findet,¹⁾ so darf

¹⁾ Ich erinnere hier nur an den Weeliger Schulzen in Webig und das Weeliger Bauernmahl, an „die Bauern von Weesen“ in Löbejün und Schlettau und „das Gieressen der Bauern von Weesen“

man auf Grund dieser Umstände annehmen, daß Munislynungen ein Dorf war, welches, nur durch die Leine von Großleinungen geschieden, schon seit seiner Entstehung mit letzterem Dorfe zusammenstieß, später aber, als die früher geltenden geistlichen und weltlichen Grenzen ihre Bedeutung verloren hatten, in dasselbe aufgegangen ist, dessen ehemalige communale Besonderheit aber noch jetzt in dem Institute der Zoberbrüderschaft mit dem Zoberschulzen an der Spitze fortlebt. Ein Umstand allerdings scheint dieser Auffassung und der obigen Erklärung des Wortes Munis entgegenzustehen, die Thatsache nämlich, daß Naundorf, von welchem unser Ort abhängig war, kein Mönchs-, sondern ein Nonnenkloster war, daß also dieses Linungen eigentlich nicht Mönchs-Leinungen genannt werden durfte. Doch dürfte dieses Bedenken ein unerhebliches sein, da die Bewohner von Munislynungen zunächst nur mit dem Probste zu thun hatten, und nicht mit den entfernt wohnenden Nonnen.

Im Wesentlichen zu derselben Annahme ist laut brieflicher Mittheilung K. Meyer gekommen. „Ich habe — schreibt er — die Ansicht, daß der Ort Großleinungen Mainzisch-thüringisch ist (was bekanntlich feststeht), das östlich der Leine gelegene Schloß Leinungen aber nebst den dazu gehörigen Häusern als Munys-Lynungen zu dem Halberstädtischen Friesenfeld gehört.“ Wenn sich hiergegen kaum etwas einwenden läßt, so doch gegen Meyers abenteuerliche Herleitung des Wortes Munis aus „munitissimum“ (sc. castrum).

Noch Eines ist zu beachten. Unser verschollener Ort muß eine Kirche gehabt haben, da er in der Archidiaconatsmatrikel von Halberstadt aus dem Jahre 1400 aufgeführt ist. Sollte diese Kirche oder doch jede Kunde von ihr spurlos verschwunden sein? Da ist es denn sehr auffallend, daß die nach Bierings Angabe im Jahre 1427 erbaute Kirche von Groß-Leinungen dem H. Jacob geweiht ist, während ein Inventarium des Jahres 1634 sie als S. Michaeliskirche bezeichnen soll. Dieses Erscheinen zweier, gesondert genannten Kirchenpatrone läßt sich nur durch die Annahme erklären, daß das heutige Groß-Leinungen ehemals 2 Kirchen besessen hat, von denen aber nur eine ihm ursprünglich gehörte, wogegen die andere die des mit ihm heutzutage verschmolzenen Munislynungen gewesen sein wird. Da nun nach der Mittheilung des Hrn. Pastor Reinicke die Kirche in Groß-Leinungen

(N. Mitth. I, 1, S. 44 u. 50), ferner an die oben erwähnte Fladersleber Gemeinde in Zappendorf, an die Kilische (Nieselhäusliche) Gemeinde in Sangerhausen, die Gemeinde der Herslingerstraße in Halberstadt, an den flämischen Langenriethschulzen sowie den Borriethschulzen zu Berga, den gleichfalls flämischen Glersschulzen zu Heringen, den Schulzen von Weidenhorst in Wallhausen, den Tiemerödischen Schulzen in Görzbach (Harzzeitshr. 1873, S. 41; 1870, S. 981 u. 991; 1871, S. 273, 274, 276, 279 u. 280).

eine Michaeliskirche ist, so wird die ehemalige Kirche von M. dem h. Jacob geweiht gewesen sein. Wo dieselbe gelegen, bleibt noch zu ermitteln. Der im Zoberbuche erwähnte „Kirchberg“, welcher übrigens nicht, wie Hr. Pastor Daum meint, mit dem (in seiner Nähe gelegenen) „Kirchenholzkopf“ identisch ist, kann so wenig wie dieser die Lage der verschwundenen Kirche bezeichnen, da beide westl. von der Leine liegen. Eine eingehende Untersuchung dieses Gegenstandes wird jedoch das berücksichtigen müssen, was in der Neuen Zeitschr. f. Gesch. d. german. Völker von Rosenkranz I, Heft 2, S. 49 über den „wüsten Kirchhof“ bei Horla berichtet wird.

Muthfeld. Wüstung am Goldgrund, mitten zwischen Blansheim und Creisfeld. (Wüst. Nr. 186). Der Ort scheint seinen Namen davon zu haben, daß auf seinem Felde zum Behuf des Kupferbergbaues „gemuthet“ worden. Wenn dies der Fall, kann er nicht vor Beginn des Bergbaues entstanden und wird nach Ausbeutung der Umgebung wieder verlassen worden sein.

Nakkenrissen. Ein Ort von unbekannter Lage. Schon vor 1147 begabt, der Edle Tidricus de Quernevorde das Kloster zu Ludesbure mit einem Walde in Accanris. (Lud. I, 5). — 1156 überläßt Bischof Ulrich von Halberst. dem Kl. Marieneelle bei Quersfurt gewisse Zehntrechte in Akkenrissen und Varnsteden sowie von den beiden Wäldern Haneelo und Sutherholt (Lud. I, 10.) — 1171 2 mansi in A. (Lud. I, 11.) — 1273 Abt Heinrich v. Hersfeld übereignet dem Kloster Gilwardesdorf duos choros siliiginis, et avenae in Nakkenrysen cum decima etc., silvam unam cum pascuis, was insgesammt vorher die Edlen Gebhart und Gerhard von Quersf. von der Abtei Hersfeld zu Lehn gehabt. (Lud. I, 111) — 1279 Bischof Volkad v. Halberst. bestätigt vorstehende Zueignung, fügt jedoch hinzu: „insuper sexaginta pulli, cum capella in castro“ (Lud. I, 121.) Da die Burg nebst Capelle anscheinend die Ludesburg bei Quersfurt ist, so muß in deren Nähe Akkenrissen gelegen haben, worauf auch die früheren Mittheilungen deuten. Bedeutet der Name vielleicht „Wasserlauf,“ aus acha und rise zusammengesetzt, analog dem Namen des bekannten Brunnenortes Selters (= Saltrise)?

Naundorf oder Klostersnaundorf, eingegangenes Kloster, jetzt Vorwerk nördlich von Alstedt. Es ist wenig davon bekannt. Vor 900 Nigendorph Nr. 4 im S. 3. B. — 1254 Ditmarus prepositus de Nigendorp (Thur. sacr. 744). — 1271, 1272, 1280 Henricus prepositus in Niendorp (auch Neuendorff) 1299 und 1306 Hildebrandus prepositus in Neuendorff (Sch. u. Nr. II, 710, 714, 715, 767). — 1313 Henricus prepositus Sanctimonialium in Nyendorp (Lud. I, 273). — 1338 ecclesia Sancti-

monialium in Neiendorff (Sch. u. Nr. II, 733.) — 1526 bestand noch das Kloster Neuendorff (l. l. S. 803); auch wird da die Aebtissin Sophia v. Schafstedt erwähnt. — (Vgl. übrigens das unter Munitzlynungen Gesagte.) Im Mai 1525 wurde das Kloster mit den andern umliegenden Klöstern von den aufrührerischen Bauern zerstört. (Ungedrucktes Gisleb. Chronikon).

Neckendorf. Wüstung, $\frac{1}{2}$ Stunde westlich von Helsta und $\frac{1}{2}$ Stunde östlich von Wolferode bei Gisleben, im sogenannten Wiesenoder Neckendorfer Grunde am Holze, wo jetzt noch die Neckendorfer Mühle liegt, welche noch ihren eigenen Gottesacker hat. Das Dorf war vermuthlich Filial von Helsta, in dessen Kirche noch heute ein Kirchenstuhl die Neckendorfer Emporkirche heißt. (Wüst. Nr. 217). In Section Ia und b der Flurkarte von Helsta heißen einige Schläge: „hinter der Neckendorfer Mühle, am Neckendorfer Wege, und bei Neckendorf.“ Letzterer Schlag ist ein zwischen drei Wegen gelegenes, längliches Dreieck. — Eigenthümlich ist es, daß der Name dieses Dorfes, bei welchem, wie die zahlreichen es umgebenden Schlackenhalden beweisen, einst starker Bergbau betrieben worden sein muß, an einen der beiden sagenhaften FINDER der Mansfelder Erzadern, Necke (oder Neucke) und Napien, erinnert. Auch die Alliteration der beiden Namen ist auffallend. Vielleicht ist eine uralte Sage von Erz schürfenden Zwergen später als historische Begebenheit aufgefaßt worden? Nach dem Wüstungsverzeichnisse ist das Dorf im dreißigjährigen Kriege zerstört worden. Daß es gegen Ende des 16. Jahrhunderts noch bestand, zeigt eine Notiz, welche ich im Copulationsregister des Kirchenbuches der S. Andreasikirche zu Gisleben gefunden habe, welches zum 8. Novbr. 1584 erwähnt: „Hans Sachsen, weiland Schulzen zu Neckendorf seligen Tochter.“

Neckendorf, Wüstung bei Niederstedt unweit Nebra. Wahrscheinlich lange vor dem dreißigjährigen Kriege zerstört. (Wüst. Nr. 323).

Nedemsdorf. Am 28. Apr. 1471 wird der Edle Bruno v. Quersfurt mit dem halben Dorfe Nedemansdorf von Sachsen belehnt. (Harzzeitshr. 1874, S. 172.) — 1471 kauft das Kloster Kospleben dem Edlen Bruno v. Quersf. und seinen Erben das Dorf Nedemsdorf ab. (Thur sac. p. 741b.) Man darf den Ort nicht für Nemsdorf bei Gebstedt halten, da dieses in älterer Zeit Namelieckesthorp, auch Nemelingesdorf hieß. Es ist vermuthlich das Dorf Nirmsdorf bei Gebstedt, welches nach Kraßsch S. 360 zu dem Klostergute Kospleben gehört und 1815 von der Krone Preußen an das Großherzogth. Weimar abgetreten worden ist, oder Nemsdorf bei Buttstedt.

Neinstedt. Wüstung südwestlich von Gerbstedt, unweit des Hansgrabens (Wüst. Nr. 200.) — 973 tritt Abt Werinher von Fulda seine Besitzungen in Nienstedi (Schannat lieft fälschlich Menstedi) an den Erzbischof Adalbert v. Magdeb. ab. (Dronke, Cod. dipl.

Fuld. Nr. 714.) — 1140 vertauscht Hoyer von Mansfeld Güter in Ninstide an das Moritzkloster in Magdeburg (N. Mitth. IX, 3, 29.) — 1209 confirmirt Pabst Innocenz III dem Kloster Bergen vor Magdeburg *decimam totius Nienstede* (Dreyh. I, 17) — 1400 Neynstede Nr. 25 in *banno Isleve*. — Die Flur des wüsten Dorfes, wie die der benachbarten Wüstungen, ist durch anziehende Funde von Münzen und andern Alterthümern ausgezeichnet. Einiges bewahrt der histor. Verein der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.

Neustädt. Wüstung in einem Thale $\frac{1}{4}$ Stunde westlich von Döhlitz bei Mückeln mit einer Kirche S. Nicolai, deren Namen noch „die Neustädter Gärten“ tragen. Die Verwüstung des Dorfes hat nach der Sage lange vor 1450 — wo die große Glocke nach Mückeln gebracht wurde — ein Bischof von Merseburg veranlaßt, welcher sich, während er hier sein Hoslager hielt, mit dem Besitzer von Neustädt entzweit haben soll. (Wüst. Nr. 337.) — Vor 900 Niustat Nr. 10 im S. B. V. — 1332 Hinricus de Nuenstede (Lud. V, 253). — 1375 Hans von der Nuestad (?) Sch. u. Kr. II, 404.) — 1378 die Edlen von Quersfurt eignen dem Kloster Reinsdorf eine jährliche Gülde zu Nunstedt zu. (Harzz. 1874, S. 151). Falls diese Schenkung, wie wohl kaum zu bezweifeln, auf unser Neustädt zu beziehen ist, und falls ferner die oben berichtete Sage historischen Kern hätte, müßte die Zerstörung des Ortes zwischen die Jahre 1375 und 1450 fallen. Jedessfalls bestand das nach diesem Dorfe sich nennende Geschlecht länger, als in jenem Falle das Dorf. Im *Mortilogium ecclesiae collegiat. Cicensis* und im *Calendar. Numburg.* finden wir verzeichnet: 29. Juli Cunradus de nova civitate; 10. Oct. curia canonicalis Cunradi de Neustadt, in qua est capella S. Erasmi; 16. Oct. obiit Balthasar de Neustadt, praepositus Halberstad.; 5. Maii Memoria dni Balthasari de Neustadt, praep. Halb.; 11. Maii dn. Balthasar de Neustadt praep. Halb. et huius ecclesie (Numburg) canonicus. (Sch. u. Kr. II, 156, 158, 168, 164.) Letztgenannter Balthasar wird bei Dreyh. I, 183 im Jahre 1513 erwähnt. Vgl. übrigens das von H. v. Müllverstedt in der Harzzeitachr. 1870, S. 627 Bemerkte. Es ist dort nicht angegeben, wo der Stammsitz der Herren von N. gelegen; wenn es aber die hier besprochene Wüstung ist, wie ich vermuthe, so ist die Behauptung, das Geschlecht gehöre eigentlich nicht ins Bisthum Halberstadt, unhaltbar.

Novum castrum. Der in den Urkunden gebräuchliche Name für die um 1062 von dem Salier Ludwig begonnene Neuenburg, betreffs deren ich auf Lepsius, kleine Schriften (II, 166 ff.) verweise. Ein später für sie gebrauchter Nebenname ist Vriboreh = Freiburg. 1245 nennt sich Hermannus, burgravius de novo castro und Graf v. Mansfeld, „auch Hermanus comes de Mansvelt et bureh-

gravius de Vriborch, (Walkenried. Urfb. S. 175.) Sie ist wegen der Gleichheit des Namens oft mit dem nahegelegenen Naumburg, das aber stets Nuenburg heißt, nie Novum Castrum, verwechselt worden.

Nussenstede. 1171 tritt das Kl. Giltwardesdorf an den Burggrafen Burchard v. Magdeb. tauschweise 1 Hufe in Nussenstede (außerdem Güter in Quersfurt und Storchwitz) ab. (Lud. I, 12.) Die unbekannte Wüstung muß demnach bei Quersfurt gelegen haben. Obendorf. Wüstung bei Oberwünsch im Kreise Quersfurt. Die Dorfstätte soll noch nachweisbar sein (Wüst. Nr. 339).

Oberrode. Nach K. Meyers Angabe eine Wüstung zwischen Sangerhausen und Riestedt. Die Kuhn-Podewelsche Karte, welche sonst alle Wüstungen des Sangerhäuser Kreises verzeichnet, hat dieselbe nicht. Auch unter den Sangerhäuser Flurorten kommt der Name nicht vor. Doch finde ich das Oberroth auf einer älteren Karte zwischen Einzingen und Sotterhausen.

Ösfurth, auch Ostfurth, Wüstung bei Wendelstein a. d. Unstrut (Wüst. Nr. 304). Wolff (Kloster Pforta) bestimmt die Lage genauer: zwischen Wendelstein und Wangen a. d. Unstrut. Nach seiner Angabe hatte das Dorf eine S. Andreaßkirche. — Vor 900 Odesfurt Nr. 38 im H. Z. B. — Um 1150: Heinricus comes de Buch donavit Deo et Portensi ecclesiae cum consensu uxoris suae . . . et specialiter pro anima filii sui, cui sculpturam (richtiger sepulturam) Portae obtinuit, quandam patrimonii sui villam nomine Odisford. Ob hanc donationem Sigebodo de Scharfeld, cuius filiae nupserat Heinricus, ecclesie Portensi nimis cepit esse molestus, iniuria illam proseguendo, bona, quae Conradus rex contulerat, insolita temeritate invadendo et fratribus expulsis possidendo.“ Diese Unbill klagte der Abt Theodorich dem Kaiser Friedrich I, welcher die Rückgabe der geraubten Güter befahl und im Jahre 1157 ihren Besitz dem Abte Theodorich bestätigte. (Thur. sacra 843 a.) — Derselbe Abt Theodorich erhält von dem Bischof Wichmann v. Naumburg (etwa um 1153?) in Gegenwart des Markgrafen Conrad ein praedium in Odisford cum vinea etc. (Thur. sacra 843 b.) — 1168 besitzt Kloster Pforta in Odisfort eine grangia cum vinea, silvis, pratis, pascuis, piscationibus etc. (Thur. sacra 829 b.) — 1177 Hodesvord (Schultes, direct. dipl. II, 252) — In einer Urk. o. J. übergeben Gangolfus Ebersperg colonus und seine Gattin Lutgardis „dimidiam nostrae haereditatis partem Dei filii conventui sacro B. Petri apostoli sanctissimi in Sulza“ und zwar: „curtem nostram in Osfort cum mansis duobus, item pratum meum transmontanum, molam inferiorem cum parte piscationis nostrae in flumine praeterfluente.“ (Buder, nühl.

Sammlungen S. 430). Da die Probstei zu Sulza gegen 1064 gegründet worden ist, so muß die Urk. später ausgestellt sein. — 1209 *grangia quae dicitur Osforte cum piscatione in aqua, quae vocatur Unstruta*. (Thur. s. 831 b. und 844 b.) Das Dorf ist nach Wolf erst nach 1356 eingegangen.

Osnitz oder **Desniz**. Ein Dorf, welches im Laufe der Zeit mit Deutschenthal zusammengewachsen ist, seinen ursprünglichen Namen aufgegeben und dafür den Namen Unterdeutschenthal angenommen hat. Die Kirche des letzteren, ursprünglich also die Kirche von Osnitz, ist dem h. Veit geweiht. (Schmekel, S. 308 und 309.) Offenbar ist dieser Heilige der Assonanz wegen für die slav. Einwohner gewählt: **Sanct(us) Vit(us)** = **Swantowit**, was auf ein sehr hohes Alter der Kirche hindeuten würde. — Vor 900 **Osniza** Nr. 82 und 106 im **S. B.** — 1120 **Osneze ecclesia** im Besitz des Klosters Kaltenborn; 1136 **Osneze** (Sch. und Kr. II, 690.) — 1182 bestätigt Erzbischof Wichman v. Magd. dem Kloster zum Neuentwerk bei Halle den Besitz einer Hufe in **Osnize**; 1283 verkauft das Jungfrauenkloster zu Niendorf eine Hufe nebst Hof in **Osnitz** an den Canonicus Eberhard zu S. Moritz in Halle (Dreyh. I, 726 und 749.) — 1382 wird die **parochia Osniz** von Pabst Urban III. dem Kloster Kaltenborn bestätigt. (Sch. und Kr. II, 747.) — 1400 **Tutzenthal alias Oszenitz in sede Hulleben in banno orientali**. —

Osterberg. Von diesem bei Unter-Röbblingen am Ufer des salzigen Sees gelegenen Hügel meint K. Heine (Ein Wandertag an den beiden Mansfelder Seen S. 22), auf ihm habe wahrscheinlich die Burg der alten Dynasten von Röbblingen gelegen. Ueber das Dynastens-, sowie über das Ministerialgeschlecht dieses Namens vgl. v. Mühlverstedt, Harzzeitshr. 1870, S. 686 ff. — Das Wüstungsverzeichniß (Nr. 229) berichtet: „Nahe am See, westlich von Unter-Röbblingen liegt „der Wall im Osterthale,“ ein ziemlich hoher, runder und künstlich aufgeworfener Hügel. Er ist mit einem Graben umfaßt; hinter demselben liegt ein Wall, dann kommt eine Vertiefung, darauf wieder ein höherer Wall und eine abermalige Vertiefung und hinter dieser liegt eine erhabene Fläche, auf welcher man noch ein Viereck mit Spuren längst verfallener Gebäude sieht. Von dem nahe liegenden See ist er größten Theils abgespült und zerstört. In der abgespülten Erde fand man vor ungefähr 40 Jahren — der Bericht ist aus dem Jahre 1834 — verbrannte Gerste, Urnen-Fragmente, Stücke von Streitärten und dergl.“

Ottosfeld, mit früherem Namen **Utenfelde**. Die jüngst erschienene historische Karte der Grasschaft Mansfeld verlegt diese Wüstung auf das nördliche Ufer des Dippelsbaches, und zwar in nächste Nähe desselben, ohne daß das beigegebene Buch diese Lage begründete. Da es von großer Wichtigkeit für mich war, festzustellen, ob diese Wüstung

wirklich die angegebene Lage habe, ich aber Grund hatte anzunehmen, es liege ein Irrthum des Verfassers oder Zeichners vor, so machte ich mich im Sommer 1874 selbst auf den Weg, um sie aufzuspüren. In Begleitung und Führung des Herrn Pastor Müller in Ahlsdorf habe ich dieselbe aufgesucht. Die Wüstung, welche heutzutage Otterfeld heißt und zu dem Dehmickeschen Freigute in Ahlsdorf gehört -- nur eine vor Kurzem erbaute Schäferei steht jetzt auf derselben in der Nähe des Waldes, welcher laut Anzeige im Eisleber Kreisblatt 1874, Nr. 108 S. 437 den verderbten Namen „Totalität Otterfeld“ (District Nr. 20 im Unterforst Siebigerode) führt -- liegt in einer Senkung der zwischen dem Klipp- und Dippelsbache sich hinziehenden Hochfläche, also südlich von dem letzteren, und etwa eine Stunde in der Richtung Westsüdwest von Ahlsdorf entfernt. -- Uebrigens führt auch Krasssch in seiner Alphabetischen Darstellung der in das Oberlandesgericht zu Naumburg gehörigen Städte u. (I. S. 44) zwei zum Dorfe Blankenheim gehörige Holzflecke, Namens Schirnest und Udenfeld an. -- 1347 wird Udenwelle als Zubehör von Sangerhausen erwähnt. (Dreyh. I, 71) -- 1400 Uttenfelde Nr. 24 in banno Coldenborn. -- 1484 nennt die Vergleichsurkunde zwischen Sachsen und Mansfeld wegen der Grenze zwischen Sangerhausen und Mansfeld „die Uttenfelder Marg“ zwischen dem Dippelsdorfer Gehölze und der Brücke zu Dippelsdorf und bezeichnet Udenfelde als eine „Wüstening“. Das Dorf ist also in der Zeit von 1400--1484 wüst geworden.

Panzig. Nach Gervais, Gesch. d. Pfalzgrafen von Sachsen (N. Mitth. IV, 4, 16), wo auf den monach. Pirnensis (Mencken II, 563) und auf Schöttgens Nachlese der Obersäch. Hist. II, 245 verwiesen wird, hat Goseck früher Panzig oder Panzigk geheißten. V. Ledebur erklärt dies aber (Harzz. 1870, S. 578) für durchaus unwahrscheinlich, und mit Recht; doch liegt der Angabe einige Wahrheit zu Grunde. Nicht Goseck selbst nämlich führte früher diesen Namen, sondern der östlich von Goseck gelegene südwestliche Hang des Igelsberges, wo man noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts Grundgemäuer von nicht unbeträchtlicher Ausdehnung gefunden. (Sturm, Gesch. u. Beschreibung der Grassch. und Benedictinerabtei Goseck, S. 7). -- Nach dem Mortilogium eccles. colleg. Cicensis (Sch. u. Kr. II, 167) wurde am 3. Sept. in Zeitz die memoria domini Ernfridi de Panzig militis et suorum progenitorum gefeiert. Dies ist meines Wissens die einzige Spur, welche zur Bestimmung der Dauer der Burg Panzig führen kann.

Passini. Eines der Dörfer, welche Bischof Ditmar von Merseburg vom Kaiser Heinrich II für seine Kirche zurückerlangte („ecclesiae nostrae requisivit“ Lud. IV. 355), war Passini. -- Zwischen 1119 und 1133 schenkt Bischof Arnold von Merseburg in usum fratrum tres mansos in Passin (Lud. IV. 389). -- Lage noch un-

bekannt. Die Ansicht von Lepsius, welcher den Ort für Passendorf bei Halle hält, scheint mir unberechtigt. Es ist überhaupt fraglich, ob P. in den Hassegau gehörte.

Peterbrode. Wüstung bei Albersbrode im Kreise Quersfurt. (Wüst. Nr. 305). Genauer sagt das Verzeichniß der Ortschaften im Reg.-Bez. Merseburg v. J. 1819: „Wüstung in der Flur von Scheellrode.“ (Kreis Quersfurt Nr. 147 a.).

Peutnitz. Wüste Mark, etwa 1000 Schritt nördlich von Gimritz bei Halle am linken Saalufer. Man bezeichnet noch die Dorfstätte. Eine Nebenform ist Potnitz, (Wüst. Nr. 404) — 1182 villa Putenitz (Dreyh. I, 725) — 1462 „die Wese, genannt die Pustenitz (heutzutage Peußnitz) gein Potenitz über gelegen.“ (Dreyh. II, 404). — 1472 „die wüste margke zu Potenitz im Gerichte zu Gebichinsein zwischen Schwachsdorf und Krollenitz gelegen.“ (Lud. V, 194.) — Desgleichen 1532 (ibid.)

Pinsdorf. Wüste Flur unweit der Anstrut, deren kleinerer Theil jetzt zu Steigra, deren größerer zu Carzdorf gehört. Eine Wiese führte noch 1834 den Namen „Kirchhof.“ (Wüst. Nr. 312.) — 1109 erhält Wernher, Sohn der Pauline, (der Gründerin von Paulinenzelle) von dem Stift zu Goslar gegen Abtretung anderen Besitzes das Gut Bunisdorf nebst allem Zubehör. (Schultes dir. dipl. I, 225.) — 1319 verkaufen Abt und Convent in cella divine Pauline dem Grajen Burchard v. Mansfeld und dem Edlen Bruno v. Quersfurt curiam et villam dictam Bunstorff cum omnibus bonis prediate ville adherentibus et cum omni iure zu Eigen. (Cop. Cellenses in der Bemannhofschen Sammlung.) — 1345 schenken Bruno, Edler v. Quersfurt, sein Bruder Borchard, Domherr zu Hildesheim, und sein Sohn Gebhard dem Kloster Reinsdorf 1 Mark Geldes zu Bunsdorf; 1358 eignet Gebhard, Edler v. Quersfurt auf Vitzenburg, dem Kloster Reinsdorf die Pfarrkirche S. Martini zu Bunsdorf sammt dem dabei liegenden Münchhose zu und erhält dafür 2 Hufen zu Bunsdorf. (Harzzeitachr. 1874, S. 136 und 148.) — 1400 Bunstorff in sede Reynsdorff. Offenbar nämlich enthält hier die Matrikel einen Schreibfehler, wenn sie Brunstorff statt Bunsdorff schreibt, da ein Brunsdorf in diesem Erzpriesterbezirk unachweisbar ist, dagegen, wie wir sahen, Bunsdorf sich findet. Vielleicht aber schwankte auch die Aussprache des Namens, so daß das r bald ausgelassen wurde, bald nicht. Zu derselben Annahme wird man auch bei der Wüstung Punsdorf im Mansfeldischen genöthigt. Siehe daselbst. Wenn diese Vermuthung zutrifft, so muß das im H. J. B. häufig erwähnte Brunistorff (Nr. 94. 119. 136. 152. 161. 195) mindestens an einer Stelle auf unsre Wüstung bezogen werden.

Plößnitz. Eine Wüstung unweit Tienstädt im Mansfelder Seekreise, dicht an der Saale gelegen. Ein Fleck daselbst führt noch

den Namen „die wüste Dorfstätte.“ (Wüst. Nr. 210.) Die Flurkarte von Fienstedt bezeichnet den Ort als „die Blöficker Dorfstätte.“ Sie liegt in der äußersten Nordostecke der Flur und ist nur durch einen schmalen Streifen Landes vom Bett der Saale getrennt. — 1523 Plossa als Zubehör von Salzmünde erwähnt. Nach Dreyh. (III 1795) betreiben die benachbarten Gemeinden Fienstedt, Gbdenitz und Zschwitz „die Blöfwißer Mark“ mit ihrem Vieh. Man sieht, der Name mußte sich manche Umgestaltung gefallen lassen.

Plolitz minor Nr. 51 in sede Crumpe in banno orientali kann nicht Pödelitz sein, da das correlate maior nicht nachweisbar ist. Es steht vielmehr zu vermuthen, daß man lesen muß Rolitz minor, entsprechend dem Rolitz maior (Nr. 59). Dieses letztere würde Markfröhlitz h. Gossek, das erstere dagegen Geiselfröhlitz bei Mückeln sein.

Pöblitz. Wüstung bei Obschütz unweit Freiburg a. d. U. — 1834 waren noch Spuren der Dorfstätte zu sehen. (Wüst. Nr. 610.)

Podelitz. 1217 erscheint ein Wernherus de Podeluz. (Sch. und Kr. II, 175.) — 1307 molendinum Podeliez situm in Sala vicinum ponti, quo trans Salam itur in Wyssenvels; desgl. 1317; 1328 molendinum Podeliez situm prope pontem Wyzenvels; 1416 der Molberg, der da lyd... obir der moellen zcu Podeliez, als man rid und gehed ghein Martwerbin. (Sch. und Kr. II, 394. 396. 410.) Offenbar die heutige Brückenmühle bei Weisensfeld, welche nach Markwerben eingepfarrt ist. (Verzeichn. d. Ortsch. des Reg.-Bez. Merseb., Weisensfeld. Kreis Nr. 18. c.)

Pönitz. Eine Wüstung südlich von der Weidenbacher Straße in der Nähe des Halbenstundensteins (Wüst. Nr. 352). Nach K. Heines Mittheilung aus einer handschriftlichen Quersfurter Chronik aus dem Anfange des vorigen Jahrh. muß „Benitz“, da die zu ihm gehörige Flur diesseits der Thongruben südlich von der Quersfurter Eselswiese anfing und morgenwärts bis an das Obhäusische, südwärts aber bis an das Nemsdorfsche Feld sich erstreckte, ein großer Ort gewesen sein. Der 1271 erwähnte quondam Waltherus de Ponitz und 1329 Heinricus de Ponitz, presbiter quondam Cycensis eccl. canonicus (Sch. u. Kr. II, 510 u. 460, vgl. auch p. 514 ad. a. 1349) scheinen nicht unserer Wüstung, sondern einem osterländischen Orte angehört zu haben. Vgl. auch bl. II, 158. — 1524 haben Quersfurter Bürger ganze und halbe Hufen „zu Penitz im Quersfurter Felde“ liegen. (Sch. und Kr. II, 797).

Pornick oder Bornicar, im Rammelburger Erbbuche von 1534 als ein zwischen dem Grillenberger und Sangerhäuser Wege, dem Sperlingsberge, Gallberge und Torschen (?) „Berge gelegenes, jetzt wüstes Dorf erwähnt. Die Lage ist von Ortskundigen erst noch näher zu bestimmen.

Preditz. Dieses noch bestehende Dorf wird nur darum hier erwähnt, um den Nachweis zu liefern, daß es das im H. Z. V. unter Nr. 87 erwähnte, bisher unerklärte Bridasti ist. Aus Bridasti wurde nämlich später nach dem Gesetze der Lautverschiebung Pretest, Pretisch und Preditz. 1337 schenken die Edlen Bruno und Buffo v. Quersfurt dem Kloster Reinsdorf einige Güter in Pretest; 1464 belehnt Bruno v. Quersfurt den Hans von Selmenitz mit dem Schlosse Bixenburg und einer Anzahl benachbarter Dörfer, darunter Pretisch. (Harzzeitachr. 1874, S. 136 und 170. An letzterer Stelle ist Pretisch unrichtiger Weise mit Wangen in Einen Namen zusammengezogen.)

Probstdorf. Nach dem Rammelburger Erbbuche von 1534 eine Wüstung im Amte Rammelburg, welche zwischen dem Brumbach, dem hohlen Wege, dem Mansfeldischen Wege, dem Hallberge und dem Steinberge lag. Da nun der Steinberg südöstlich von Wippra liegt, der Brumbach aber das Gewässer ist, an welchem die Wüstung Brumbach lag, so wird man den Ort zwischen Wippra und Brumbach, südlich von der Wüstung Lichthagen suchen müssen. Er hat demnach dem Friesenfelde angehört.

Pulzeitz. 1369 molendinum Pulscitz prope Weissenfelsam. (Sch. und Kr. II, 403.) — Fraglich, ob in unsern Gau gehörig.

Punsdorf. Wüstung zwischen Wippra und Piseaborn. (Wüst. Nr. 183.) Hiernach müßte die Verlegung des Ortes auf das linke Wipperufer, nördlich von Wippra wie die histor. Karte der Grafschaft Mansfeld von Krumhaar ihn zeigt, unrichtig sein. Nach dem Rammelburger Erbbuche von 1534 lag die Wüstung Punsdorf bei der kalten Buche im Bischofsholze. Dieses Bischofsholz aber muß nach der Grenzbeschreibung des Amtes Rammelburg, welche das erwähnte Erbbuch enthält, in der Nähe von Piseaborn und Gorenzen gelegen haben, denn vor demselben wird als Grenzmal die Wimmelröder Gemeinde, nach demselben der Gorenzische Weg genannt. Man kennt dasselbe noch jetzt südlich von Wimmelrode. Vielleicht ist der Name Punsdorf oder Punsdorf hier in ähnlicher Weise, wie wir es schon bei Pindorf sahen, aus Brunsdorf verderbt. Dann wäre es gewiß das Brunsdorf, welches in den Jahren 1523 und 1609 als Zubehör von Mansfeld erwähnt ist, dessen Lage aber bisher nicht nachgewiesen werden konnte.

Purtin. 973 tritt der Abt Werinher v. Fulda dem Erzbischof Adeltvert von Magdeburg außer in andern schwab- und nordhassfegausischen Orten auch seinen Besitz in Purthin ab. (Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 714.) — Die verunglückte Schultes'sche Erklärung halte ich für überflüssig hier anzuführen. 1311 empfängt Graf Burchard von Mansfeld vom Bisthum Halberstadt außer andern Lehnstücken auch in Porthen ius patronatus. (Kiedel, Cod. dipl. Brandenb. I,

XVII, p. 443.) — Vorher werden Friedeburg und Rumpin genannt. Daher mag dieses mit einer Kirche ausgestattete, aber spurlos verschollene Dorf in ihrer Nähe gelegen haben. Eine Vermuthung über die Lage siehe unter Selbitz.

Puschendorf. Nach Kratzsch S. 138 Name eines nur aus wenigen Häusern bestehenden Dörfchens, welches von dem nahegelegenen Gleina unweit der Unstrut nur durch einen Fahrweg geschieden ist.

Rachsdorf. Dieser Ort von unbekannter Lage wird 1609 als Zubehör von Seeburg erwähnt. — 1120, 1136, 1144 und 1179 in Kaltenborner Urkunden in den Formen Rovekestorp, auch Rouckesdorp, Roveckesdorff. 1219 wird ein „mansus in duabus villis Langeboge et Rockesdorf situs“ erwähnt. (Sch. und Kr. II, 690. 695. 697. 699.) Hieraus erhellt, daß die Annahme Schadebergs, welcher in dem Orte Rockendorf bei Lauchstedt steht, unhaltbar ist, da Rachsdorf, welches man bei Langenhagen als Wüstung suchen muß, durchaus als spätere Form den oben angeführten älteren entspricht.

Rathmiersthorp. Hier hatte das Kloster Rosleben i. J. 1174 Besitz. (Thur. sacr.) Da neben diesem Orte Köpzig, Dölitz, Gräfendorf. u. a. Dörfer in der Nähe der Saale genannt werden, so wird man ihn für das heutige Rattmannsdorf a. d. S. südlich von Neukirchen erklären müssen, um so mehr, als er noch im Jahre 1347 zwischen Rockendorff und Nienkirchen in der Form Ratmersdorff als Zubehör des Hauses Schapowe genannt wird. (Dreyh. I, 70). Erst später vollzog sich dann die Umwandlung des Namens in Rattmannsdorf. Daß man an „die Rathmarwiese, an der Sale kein Bassindorf über am Lämpel gelegen, die 6 gemessene Acker helbet“ (Dreyh. II, 404), nicht denken kann, ergibt sich schon aus deren Lage außerhalb des Amtes Schkopau, ganz abgesehen von dem nur anklingenden Namen.

Rani. 1254 in einer Klosterrod. Urk. als eine villa erwähnt, in der die ecclesia Johannis Baptistae in Scrapelowe eine Hufe besitzt. (Bennhold. Samml. II. A. 14 c.) Der Ort muß in der Nähe von Langeneichstedt gelegen haben, da alle außer ihm in der Urk. genannten Ortschaften dort belegen sind. Vielleicht deutet „der römische Rain“ in Eichstedter Flur (Sect. II Schlag T) die Lage an.

Reinsdorf. Das Wüstungsverzeichniß (Nro. 198) erwähnt eine Wüstung Rheinsdorf östlich von Gerbstedt. „Im Reindorfe“ heißt nach Ausweis der Flurkarte von Gerbstedt ein Revier östlich von Gerbstedt, und zwar unmittelbar südlich von der Schlenze, nach der Flur v. Zabenstedt zu. Da ich die Schlenze früher als die alte Grenze zwischen dem nördlichen Hasegau und dem Schwabengau nachgewiesen habe, so scheint das Dorf seinen Namen von seiner Lage an der Grenze (= Raindorf?) empfangen zu haben, denn die älteren Formen haben keine Genetivendung des Bestimmwortes. — 1380 erwähnt eine Gerbstedter

Urkunde „eyne huve up deme velde tu Reindorp.“ (Bennh. S. II. A. 14. Cop. Gerbst. Nr. 36).

Reinsdorf. — 1430 wird Regenstorff als ein zum Amte Grillenburg gehöriges Dorf genannt. — 1523 und 1609 wird Reingessedorf (auch Reginsdorf) als Zubehör von Mansfeld erwähnt. Es muß demnach an der Grenze der Altgrafschaft Mansfeld gelegen haben und erst nach 1430 zu derselben gekommen sein. Das wird bestätigt durch das Rammelburger Erbbuch (1534), nach welchem Keynstorff bei Piseborn lag. Die Lage ist erst noch genauer festzustellen.

Richardesdorf. 1301 schenken die Edlen Albertus senior et Albertus iunior dicti de Haakeborn dem Kloster Helsta eine halbe Hufe in campo Raehardesdorf, die, wie man aus der Reihenfolge der aufgeführten Namen und Grundstücke schließen muß, vorher Orlieus de Eysleben besaßen; 1308 schenkt Graf Burchard v. Mansfeld dem Kloster Helsta tres mansos in campo Richardestorp, qui fuerunt famuli Ludulfi Hardeckesten cum molendino, saliete et piscina etc... solo prato excepto; 1333 zeugen in einer Urk. der Abtei S. Mariae in Ascharia der plebanus in Hetzsteden und dom. Ebertus plebanus in Rychardestorp fratres; 1359 ertauschen Probst und Convent von Hebersleben von dem Kl. Helsta b. Eisleben ein lignetum in campis Rychardestorp, quod dominus Johannes prepositus ibidem a famulis dietis Schencken pro quinque marcis comparavit; ... item ... proprietatem ligneti continue adiacentis dicti Vesecken-Holtz nobis addiderunt etc.“ -- 1400 Richtardesdorf (vermuthlich verschrieben statt Richhardesdorf) Nr. 5 in banno Isleve. — Aus obigen Notizen geht zur Genüge hervor, daß man den jetzt völlig verschollenen Ort nur in der Nähe von Eisleben suchen kann. Krumhaar (Besitzungen der Grafen v. Mansf. S. 87) sucht es bei Unterrißdorf, eine Möglichkeit, die mit Rücksicht auf die ad a. 1308 beigebrachten localen Merkmale viel für sich hat. Nur ist es verwunderlich, daß vorher (S. 83) Richardesdorf mit Rißdorf selbst zusammengestellt wird. Eine Identität beider Orte ist aus zwei Gründen nicht möglich: erstlich, weil die Form Rißdorf nicht schon im 8. J. vorkommen dürfte, wenn sie eine Verschleifung von Richardesdorf wäre, und sodann, weil Richhardesdorf i. J. 1400 in der Halberst. Archidiaconatsmatrikel neben den beiden Rißdorf vorkommt, also mit keinem von beiden identisch sein kann. (Vgl. Nr. 5 mit 26 und 27 in banno Isleve.) — Sollte übrigens der sonst nirgends unterzubringende Christianus plebanus in Micharstorf ao. 1323 (Thur. sacra 741a) vielleicht Pleban von Richarstorf gewesen sein?

Rinnstedt, auch Rinstebe, 1523 und 1609 als Zubehör von Salzmünde erwähnt. Bisher nicht nachgewiesen.

Rittersdorf. Wüstung bei Neumark a. d. Geißel (Wüst. Nr. 330.)

Ritzenrode. Eine Kaltenborner Urk. v. J. 1470 erwähnt in der Nähe v. Lodersleben 5 Hufen „auf der Heide Renzgerhode gelegen.“ — 1525 ebenda „5 Hufen auf der Heide Ritzenroda gelegen.“ (Sch. u. Kr. II, 782 und 817.) Genauer ist die Lage noch nicht anzugeben.

Rohrbach. Eingegangenes Kloster a. d. Helme unweit der Gonnemündung. Vor 900 Rurbach (H. Z. B. Nr. 9.) — 1050 am 13. Jan. schenkt Kaiser Heinrich III. in einer zu Quedlinburg ausgestellten Urkunde seinem Kämmerer Obbert 4 Hufen zur Rorbeche in der Grafschaft des Pfalzgrafen Dyto in den Gauen Hassiga et Frisenfeld. (Nach einer Copie des 15. Jahrh. im Dresdener Archiv Nr. 22. Mitgeth. v. G. Poppe.¹⁾) 1120 und 1123 Johannes prepositus sanctimonialium in Rorbach — 1293 Henricus plebanus de Rorbech — 1353 Henricus prepositus in Rorbache und ecclesia parochialis in R. — 1406 Er Hermann Griseheim probst zu Rorbach. — 1440 Elisabeth v. Stolberg, Epistichen . . . das gotshaus der heiligen Closterjungfrauen zu R. — 1473 Gotshus zu Rorbach. — 1528 Johann Huffel, Probst zu Rorbach. (Sch. und Kr. II, 692. 694. 740. 758. 761. 762. 772. 783. 806.)

Roitsch. Eine Flur zwischen Schiepzig und Lettin unweit der Saale, in welcher zwei Dörfer gelegen haben sollen (Wüst. Nr. 467.) Nach Dreyhaupt (II, 916) liegt die Rotschmark westlich von Lettin. Die Einwohner von Lettin, Döblau und Schiepzig haben Acker darin. (Das oben erwähnte andere Dorf in der wüsten Flur muß die Wüstung Motisch sein, welche nach dem Wüstungsverzeichnisse (Nr. 413) 1000 Schritte westlich von Lettin liegt und jetzt aus Ager und Acker besteht. 1834 fand man daselbst noch Ueberreste von Grundmauern.) — 1152 und 1153 curtis Grotheze — 1511 eine huffe landis uff Grotzsch marke (in der Nähe von Halle). Lud. XI, 540. 551 und V, 140. — Das anlautende G scheint demnach im Laufe der Zeit abgeworfen worden zu sein.

Rolitz. 1609 wird der Hof zu Rolitz mit dem Dorfe als Zubehör von Schraplau erwähnt. Da wegen letzterer Beziehung an Mark- oder Geißelröhlitz nicht wohl gedacht werden kann, so muß ein inzwischen eingegangenes Dorf von unbekannter Lage gemeint sein.

Rore. Eine Urkunde des Grafen Hoyer v. Mansfeld (Dreyh. II, 968) erwähnt Zinsen von 5 Hufen zu Salzmünde und Rore. Danach wird man annehmen müssen, daß letzteres ein wüster Ort in der Nähe des ersteren ist.

Rosßdorf. Eine wüste Mark zwischen dem wüsten Eikendorf und Wimmelburg bei Eisleben, westlich an den Mönchrain stoßend, in

¹⁾ Gedr.: Stumpf acta imper. inedita Nr. 59.

der Nähe der sogenannten Erfurter Gerichts- und Tempelsweiden. (Wüst. Nr. 195.) — 1121 erhält das Kloster Wimmelburg Besitz in Rothardesdorf. (Neue Mitth. III, 2, 97.) — 1191 übereignet Erzbisch. Wichmann v. Magd. die ecclesia in Rotdhardestorp (so wird man statt Proidhardestorp lesen müssen) der Probstei zu Seeburg (Harzzeitshr. 1870, 3, 562.) — 1229 begabt Gräfin Elisabeth v. Mansfeld das bei Burg Mansfeld neugegründete Kloster mit 5 Hufen in Rodhersdorf (Moser II, 3 liest fälschlich Kochersdorf) — s. a. (circa 1250) schenken die Edlen Albert und Ludwig von Hafehorn dominabus nocte dieque Deo servientibus in Rotardestorff (wohin die Gräfin Elisabeth v. M. das Kloster bei Mansfeld verlegt hatte) curiam, que fuit Heynrici militis de Morungen in Helpede, que nostra proprietas est. (Moser II, 19.) Vgl. auch Spangenberg, Quernj. Chron. S. 290. — 1331 Rossendorf (Cop. Wimodeb.) — 1579 tritt Magdeburg im Eisleber Permutationssrecess die, wie ausdrücklich bemerkt wird, bei Eisleben liegende Kostoffer Mark an Chursachsen ab (Dreyh. I, 310—316.) — 1609 Rosdorf als Zubehör von Mansfeld genannt. v. Mülverstedt (Harzzeitshr. 1868, S. 38) hält Rothardesdorf irrthümlich für Rottelsdorf nordöstlich von Eisleben. Dessen alter Name ist vielmehr Ruodoldesdorf.

Rottmannsdorf, auch Ruckmannsdorf. Nach Schmefel (S. 284) besitzt das Rittergut in Oberfrankleben bei Merseburg, genannt der Oberhof, diese zwischen Frankleben und Naundorf a. d. Geißel gelegene wüste Mark, welche nach Naundorf eingepfarrt war (l. l. S. 294). Nach Krausch (S. 297) enthält dieselbe 19 $\frac{1}{4}$ Hufe. Da Köbisdorf, welches im Jahre 1040 in der Form Gerwartesdorf erscheint, kaum eine viertel Meile von der Wüstung Rottmannsdorf entfernt liegt, so ist es höchst wahrscheinlich, daß wir in der letzteren den in derselben Urkunde neben Gerwartesdorf genannten, bisher nicht nachgewiesenen Ort Radawassendorf in pago Hassengowe zu erkennen haben. (Höfer, Zeitschr. I, 169.)

Rückseburg. Eine wüste Burg im Thale hinter Möllendorf bei Mansfeld, rechts an dem sogenannten Gesundbrunnen. (Wüst. Nr. 187.) — Sie liegt zwischen dem Hagenbach und Trochbach (Schlag A D in Flur Möllendorf) und stößt westwärts an den „Hagen.“ 1137 bestimmt Paps Innocenz, daß der Bischof von Münster sich mit der Curie in Retecheburch (andere Lesart Rithagesburg) begnügen lasse. (Beckmann, Access. hist. Anhalt p. 613. Schöttgen, Nachlese VII, 426.) — 1400 Retlingeborch, Ritzeborch Nr. 45 in banno Isleve. — 1609 wird die wüste Burg Rückseburg als Zubehör von Mansfeld genannt.

Rulsdorf. Der jetzt wüste Ort dieses Namens lag südwestlich dicht bei Polleben unweit Eisleben, in der Quellgegend des sogenannten Rulsdorfer Baches. Seine Einwohner waren nach Polleben ein-

gepfarrt. Es wurde zu Polleben geschlagen, nachdem es im dreißigjährigen Kriege (?) zerstört worden. (Wüst. Nr. 230.) Der Schlag B in Section I der Flur von Polleben heißt noch: „hinter Kollsdorf“ die daneben gelegene „Kleine Südermark“ war vermuthlich die Flur dieses Dorfes.

Sachsendorf. Name einer Mark unweit der Saale bei Burgwerben im Kr. Weiszenfels. (Wüst. Nr. 604.)

Sahla. Wüstung unweit der Saale zwischen Schfortleben und Gniebendorf im Kreise Weiszenfels. Noch im Jahre 1619 wurden die Gerichte und Dienste dieses Dorfes an das Rittergut Schfortleben vererbt. (Wüst. Nr. 612.) — 1182 Rudolfus de Sala (Sch. u. Kr. II, 702.) — 1225 Heydenricus de Sala et frater eius Ludulfus (Lud. V, 25.) — 1288 Rudolfus, Hermannus et Maroldus, fratres de Sala (Sch. u. Kr. II, 383.)

Salzwerk, auch Salzanger und Salzfothex genannt. Wüstung auf dem sogenannten Sülzenberge am Ende der westlichen Feldmark von Dberöbllingen am See, angrenzend an die Erdeborner Flur. (Wüst. Nr. 227.) — 1442 und 1453 bei Spangenberg, Mansfeld. Chron. erwähnt. Angeblich im dreißigjährigen Kriege zerstört.

Schaafsee. Das Pfarrdorf dieses Namens ist eingegangen, nur das Vorwerk, bei Schraplau gelegen, besteht noch. Ein adliges Geschlecht nannte sich nach dem Orte. 1216 Theodericus de Scovesse; und 1225 Th. de Scofse (Lud. II, 105 u. 120.) — 1271 wird decima in Scovesse erwähnt. (Sch. u. Kr. II, 710.) — Im Jahre 1400 bestand das Pfarrdorf noch, denn die Halberst. Archidiaconatsmatrikel nennt als Nr. 14 in sede Rebenunge in banno orientali: Schoubessehe. So lautet offenbar die richtige Schreibart statt der falschen Schonbessche. Die Endung — sehe statt — see tritt in der späteren Zeit des Mittelalters häufig auf; ich nenne nur Weiszensehe, Faulensehe. So wird H. v. Strombeck's Vermuthung, daß die Matrikel Schaafsee meine, zur zweifellosen Gewißheit.

Schalkendorf. Wüstung zwischen Schortau und Leiba. Es soll hier ein Rittergut gestanden haben. (Wüst. Nr. 346.) Nach Kraßsch S. 371 ein eingegangenes Rittergut ohne Gebäude und Einwohner, aus dessen Hofraum jetzt Feld gemacht sei. Doch zeigen ältere Karten den Ort noch. — 1362 erscheint Fridrich von Haldecke, gesessin zu Schalkendorf (Sch. u. Kr. II, 402).

Schaubesfelde. Wüstung bei der nördlich von Gmseloh unweit Sangerhausen gelegenen wüsten Kirche. Das Holz zwischen der letzteren und Kaltenborn heißt die Pfaffenfahrt (jetzt Uffenfahrt). (Wüst. Nr. 496 u. 495.) — 1347 Schouevelde als Zubehör von Sangerhausen erwähnt. (Dreyh. I, 71.) — 1400 Schoppesfelde Nr. 22 in banno Coldeuborn. — 1484 war der Ort bereits wüst, denn in einer zwischen Sachsen und Mansfeld aufgerichteten Vergleichsurkunde aus d. J. erwähnen die Herzöge von Sachsen „unser Wüstnung Schawbesfelde“ zwischen der „langen Wisenn“ bei Gmseloh und

der „Brücken zu Dipelstorf.“ Und wenn im Jahre 1558 nach einer briefl. Mitth. R. Meyers Herzog August v. Sachsen die Gemeinde Riestedt mit Länderei zu Schonfeldt belehnt, so liegt es nahe, hier Schonfeldt (Nebenform von Schovefeldt) zu lesen.

Schlagwitz. Wüstung bei Marktröhlich im Kr. Quersurt. Im Jahre 1834 wurde noch — jährlich am 1. Mai — an der Stelle, wo die Kirche gestanden haben soll, Gericht gehalten. (Wüst. Nr. 325.) Sturm in seiner Beschreibung von Goseck macht S. 77 folgende nähere Mittheilung. „Die Valentinskappe, ein Ueberrest des ehemals in dem Thale zwischen Marktröhlich und Nichteritz gelegenen Dorfes Schlagwitz, dessen Flur jetzt theils zu Goseck, theils zu Marktröhlich gehört, befand sich $\frac{3}{8}$ Stunde nordöstlich von Goseck. Diese Kapelle wurde wahrscheinlich im dreißigjährigen Kriege zerstört und die Trümmer derselben von den Landleuten zu Bauten hinweggeschafft. Vor mehreren Jahren (vor 1861) wurde alljährlich in der Nähe, wo die Kapelle gestanden haben mochte, ein Mal Gericht gehalten und hier von dem Gosecker Gerichte Flurstreitigkeiten entschieden. Die Malsteine, wo dieses Gericht gehalten wurde, sind seit der Separation verschwunden.“

Schlößchen. So heißen drei Acker Holz bei Culau a. d. Saale. Hier hat nach der Sage ein Schloß gestanden. (Wüst. Nr. 314.) Vgl. hierzu das unter Gostilitz Bemerkte.

Schlößchenkopf. Name eines Hügels unweit Lengefeld bei Sangerhausen.

Schloß. So heißt eine Stelle auf dem sogenannten Reifenteichsberge bei Grockstedt unweit Quersurt, wo die v. Reifen gewohnt haben sollen. (Wüst. Nr. 321.)

Schnapperbrode. Nach Lessings Gesch. v. Sangerhausen S. 278 ein Laßgut bei Emseloh, welches zum Kloster Kaltenborn gehörte, aber 1570 schon wüste war. — 1424 wird der Ort in der Form Snappardisrhade urkundlich erwähnt. (Sch. und Kr. II, 764.)

Schönbach. Name eines Forstdistricts an der Wettelroder Abfindungsfläche im Unterforste Lengefeld. (Eisleb. Kreisblatt.) Die Schenksche Karte zeigt „Schönbeck“ zwischen Riddagaburg und Lichthan, die beide ebenfalls wüst sind. — 1347 wird Schononenbeke als Zubehör von Sangerhausen erwähnt. Die Identität mit dem schon vor 900 im H. J. B (Nr. 25) erwähnten Seobach, welches in einer Urk. d. J. 991 Sobechi heißt und bei Sangerhausen zwischen Oberörlingen a. d. H. und Einzingen gesucht werden muß, erscheint schon wegen der Verschiedenheit der Formen fraglich.

Schönhöck, auch Schönheck, Schöneige oder (!) Amödorf genannt, ist nach Schmefel (S. 299) und Krahsch (S. 18) eine Wüstung zwischen Corbetha und Eckopau bei Merseburg, wo noch jetzt die Schönhöckische oder Schöneiger Mark bekannt ist. Die Mark ist jetzt

seit geraumer Zeit mit dem Rittergut zu Schopau verbunden und soll vorher ein gräflich Mansfeldisches Seniorat und Mannlehnstück gewesen sein. — 1347 wird Schonhoge als Zuehör des Hauses Schapowe genannt. (Dreyh. I, 70.) Schmefel meint, der Name scheine von dem ebendasselbst befindlichen Suevenhöck, den das Mißverständnis späterer Zeit sogar als Schwedenhügel bezeichne, entlehnt zu sein, worin man ihm bestimmen muß. Ueber die Beschaffenheit dieses Hügels und die dort gemachten Ausgrabungen giebt der dritte Jahresbericht des Thür. Sächs. Vereins, Naumburg 1823, S. 8—11 sehr anziehende Mittheilungen. Derselbe lag $\frac{1}{3}$ Meile nördlich von Schopau und 50 Ruthen vom Ufer der Saale entfernt, auf dem höchsten Punkte der Gegend, völlig isolirt. Unverkennbar war er planvoll von Menschenhänden ausgeführt worden. Der Durchmesser seiner Grundfläche betrug ungefähr 16 Ruthen; die obere Rundung des Hügels hatte 5 Ruthen im Durchmesser und bildete einen wallähnlichen erhabenen Rand, welcher eine kesselartige Vertiefung in zwei Abstufungen dergestalt umschloß, daß nur auf der Südseite, wo eine flache Vertiefung den Ausgang zur Höhe andeutete, der Eingang zur Mitte frei und offen blieb. Die Höhe des Hügels von der Grundfläche bis zum höchsten Rande des 7' tiefen Kessels war 29'.

Bei dem Abtragen desselben, welcher seit vielen Jahren ein Aufenthalt wilder Kaninchen gewesen war, kamen viele Urnenscherben zum Vorschein. Alle Urnen enthielten die Ueberreste verbrannter Knochen, und zum Theil Bruchstücke breiter Schwerter, Lanzenspitzen, Schildbeschläge und andere Ueberreste von Eisen; wenige Ueberreste (aber keine Waffen) von Bronze, auch einige Ueberreste von Urnen und andern Gefäßen aus Eisen- und Kupferblech fanden sich vor, aber nichts von Stein. — Mir scheint dieser merkwürdige Hügel eine Begräbnisstätte derjenigen Nordschwaben und ihrer Bundesgenossen gewesen zu sein, welche in einer der beiden Schlachten gegen die aus Italien heimkehrenden Sachsen gefallen sind.

Schomliß, auch Unter-Schemliß (bei Kraßsch S. 297 Schempliß) genannt, ist eine wüste Mark bei Niedereichstedt im Kr. Querfurt. (Wüst. Nr. 334.) Schlag AV in Sect. IV der Flurkarte, südöstlich von Niedereichstedt.) Ober-Schemliß lag südlich von Ober-Sichstedt. (Schlag AC in Sect. II.) Dazu gehörte vermuthlich das „kleine Feld“ an der Südgrenze der Flur.

Schrubishain wird als ein zwischen Kiestedt, Blankenhain und Beyernaumburg gelegener Ort in einem Grenzzuge von 1678 genannt. (Briefl. Mitth. von R. Meyer.)

Schulenrode. Eine 1523 erwähnte Wüstung im Burgbezirk Bornstedt b. Gisleben.

Schweinsrode. Ältere Karten zeigen den Ort noch dicht bei Landgrafrode b. Allstedt, so daß die Vermuthung nahe liegt, er sei in den letzteren aufgegangen. Uebrigens zeugt der heutige Name, dessen Anwendung auf sich die Bewohner von Landgrafrode nach mündlicher Mittheilung übel vermerken, von einer, wie man aus den älteren For-

men ersieht, Marken, aber naheliegenden Verderbniß. — 1322 eignet Graf Ludwig v. Stolberg dem Kloster Rosleben sein Dorf Gozwinsrot zu. Desgl. 1323 erwähnt in einer Urk. desselben (Thar. sacra 741.) Die Schreibung Gosgozwinsrot in der ersteren Urk. beruht offenbar nur auf Flüchtigkeit, um so mehr als derselbe Aussteller das Jahr darauf den Ort Gozwinsrot nennt. — 1400 Goswinsrode Nr. 15 in banno Coldenb. — 1465 Schweinsrode (Spangenberg, Quernf. Chron. S. 438.)

Schweinswende. Eine Wüstung bei Sittichenbach und Bornstedt unweit Gisleben. Vor 900 im H. Z. B. Nr. 58 Suinswindun. So muß gelesen werden statt Siniswindun, wie die späteren Formen des Namens zeigen. Siehe im Uebrigen Harzzeitachr. 1874, S. 110.

Schwesdorf. Eine Wüstung bei Oberkriegstedt unweit Landshädt (Wüst. Nr. 425.) — 1004 eignet Kaiser Heinrich II. dem restituirten Bisthum Merseburg außer andern hassegaunischen Orten auch das Dorf Zebedesdorf zu. (Leuckfeld, de bract. Mersb. p. 27.) Doch könnte man letzteres auch für die Wüstung Schwesdorf bei Meuschau unweit Merseburg halten (Wüst. Nr. 265).

Schwöschdorf, auch Schwesdorf und Zwetschdorf genannt, eine 1000 Schritt östlich von Nietleben b. Halle gelegene Wüstung. (Wüst. Nr. 425 und 383.) — Vor 900 Zibuchedorf (H. Z. B. Nr. 178.) Hieraus muß etwa die verschliffene Form Zwuchsdorf entstanden sein. 1472 und 1532 lautet der Name Swachsdorf und Schwachsdorf, dessen Identität mit Schwöschdorf nicht zu bezweifeln ist, da die Bezeichnung „Poteniz zwischen Swachsdorf und Krollewik gelegen“ (Lud. V, 194) mit Nothwendigkeit auf unsre Wüstung führt. Die Lage von Poteniz ersiehe unter Peutniz. — Das gegen 1320 im Merseburger Güterverzeichnisse (N. Mitth. II, 3, 372) erwähnte Zueczdorf ist mit unserer Wüstung nicht identisch, muß vielmehr für die zu Meuschau b. Merseburg gehörige wüste Mark Schwesdorf gehalten werden, welche Schmefel (S. 293) erwähnt.

Segara. Vor 900 im H. Z. B. — Vermuthlich nur Schreibfehler statt Stegara = Steigra.

Segemaredorf. 1408 nach G. Poppe in der Form Segegromesdorf (!) als Dorf im Amte Grillenburg, 1430 als wüstes Dorf in demselben Amte bezeichnet. (Urk. auf der gräf. Biblioth. in Wernigerode in Müldeners handschriftlichem Nachlaß.) Lage noch unbekannt. Vgl. Segeremesdorf.

Segeremesdorf. 1251 im Walkenrieder Urth. erwähnt. Da es nach dem Inhalt der Urk. bei dem wüsten Horn unweit Allstedt gelegen zu haben scheint, so kann es mit Segemaredorf nicht wohl identisch sein, da das Amt Grillenburg sich jedenfalls nicht bis in die unmittelbare Nähe von Allstedt erstreckte. Der Unterschied der Personen-

namen Sigmar und Sigram (aus Sigraban zusammengezogen) ist auch nicht außer Acht zu lassen, wengleich derselbe nicht entscheidend sein dürfte.

Seigerstedt. Wüstung bei Carsdorf a. d. U., zu dessen Flur sie gehört. Die Dorfstätte war im J. 1834 eine Baumpflanzung. (Wüst. Nr. 309. Krassch 269.) — Vor 900 Sigiristat (H. J. V. Nr. 159.)

Selbitz. Eine Wüstung bei Friedeburg, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, deren Lage allerdings erst noch genauer festzustellen ist. — 1311 empfängt Graf Burchard v. Mansfeld als Halberstädtisches Lehnstück die villa Solwicz, welche zwischen Rumpin und Friedeburg aufgezählt wird. (Riedel, Cod. dipl. Brand. I, XVII, 443.) — 1523 Salwiek (der Name ist offenbar verderbt, da 1609 an seiner Statt die Form Selwitz erscheint), als Zubehör von Friedeburg erwähnt. — In einem Verzeichnisse sämmtlicher Pastoren der Grafschaft Mansfeld v. J. 1554 bei Krumhaar (die Grafsch. Mansf. im Reform. Zeitalter S. 362) kommt auch vor: „Wendelinus von Helbach, Pastor in Salwik.“ Krumhaar begleitet den Namen mit einem Fragezeichen, vermag ihn also nicht zu deuten. Noch im Jahre 1601 muß dieses Pfarrdorf bestanden haben, denn in diesem Jahre giebt nach Mittheilung des ungedruckten Cisleb. Chronikons „das Dorff und die Gemeine Solbitz, bey Friedeburg gelegen,“ 10 fl. freiwillige Brandsteuer für das abgebrannte Cisleben. (l. l. fol. 150 b.) Ich vermuthete, das Dorf lag in Rumpiner Flur, denn in dieser findet sich ein Acker, der als „die alte Kirche“ bezeichnet wird (Schlag W der Flurkarte), obwohl man bei letzterer auch an das verschollene Purtin denken könnte.

Sengelberg. So heißt ein Berg südwestl. von Möllendorf in der Nähe der wüsten Rückseburg. Nach Angabe des Rammelburger Erbbuchs v. 1534 ist Sengelberg eine bei Piseaborn gelegene Wüstung. Sect. II der Flurkarte von Gorenzen zeigt „Sengelberg“ (Schlag B.)

Sibrowitz. Slavischer Name des Dorfes Spielberg bei Quersfurt. — 955 villa Spileberg vocata, quae etiam alio nomine Sibrovici nominatur (ab Erath, p. 7.)

Sichem und Sychem. Gebräuchliche Nebenbezeichnung des Klosters Sittichenbach bei Cisleben.

Sickendorf. Eine wüste Mark bei Ruckendorf unweit Lauchstedt. (Schmefel S. 297.) Ältere Karten zeigen den Namen noch. Nach Krassch S. 352 wird die Mark von den Landleuten der nächstgelegenen Dörfer Ruckendorf, Köpzig, Neukirchen, Hohenweiden und Rammensdorf besessen und benutzt.

Stadt-Rödtchen. Das Ortsverzeichniß des Reg. Bez. Merseburg v. J. 1819 nennt im Quersfurter Kreise unter Nr. 44b als wüste Mark bei Wendelstein „Stadt-Rödtchen“, wozu die Bemerkung

gefügt ist: „Soll ehemals eine Stadt gewesen sein, wovon noch Spuren im Königlichen Forste vorhanden.“ Die Eigenschaft des Ortes als Stadt darf man billig bezweifeln; woher die Bezeichnung Stadt rührt, vermag ich nicht zu sagen. Nach G. Poppe liegt die Wüstung im Wendelsteiner Forste zwischen Ziegelrode (früher Mechtilderode) und Wendelstein. (Schameliuß, Kloßt. Kofleben S. 60. — Beiträge zur vaterländ. Alterthumskunde, Leipzig 1826, I S. 113.) Die Mark enthält nach Kratsch (S. 402) nur etwas über 20 Acker. — Ursprünglich enthielt der Ortsname noch einen näher bestimmenden Personennamen, der aber im Laufe der Zeit bei der Nennung der Kürze halber weggelassen wurde, gerade wie Hildikurgorod später nur Rode und noch später wegen seiner inzwischen erlangten Eigenschaft als Kloster Klosterrode genannt wurde. Derselbe Vorgang ist auch bei dem oben erwähnten Ziegelrode wahrnehmbar. An die Stelle des ursprünglichen Namens Mechtilderode oder Mechelrode trat später die Abkürzung Rode, und diese wieder ward, da eine nähere Bezeichnung der Unterscheidung halber doch nicht entbehrt werden konnte, durch die Bezeichnung Ziegelrode verdrängt.) — 1177 *dominicale quod vocatur Hildebrechtesrode* wird als Vorwerk der bereits 1174 urkundlich erwähnten *villa, quae dicitur Novale dominae Mathildis* (Mechtilderode) genannt. (Thur. *sacra*) 740a. u. b.) Vermuthlich sind also beide Rodungen von der Gräfin Mathilde von Wippra gegründet worden, oder richtiger die hier besprochene von einem ihr vermuthlich durch Verwandtschaft nahe stehenden Hildebrecht. Limmers Ansicht (Gesch. d. Markgrasthums Osterreich S. 393), unser Ort „Stadt-Röddchen“ sei von Friedrich II. von Weimar und seinem Bruder Hermann V. v. Wiehe gegründet worden, wird offenbar schon durch den abweichenden Personennamen widerlegt. — 1400 (Regist. C.) *Rodechen filia Mechtilderode Nr. 56 in banno Coldenborn.*

Sickenrode. 1523 und 1609 in den Formen *Sigkenrode* und *Sieckenrade* als Zubehör von Mansfeld erwähnt. Lage bisher unbekannt. Die Flur des eingegangenen Ortes ist jetzt zu Gorenzen bei Mansfeld gezogen und liegt nördlich von Gorenzen nach Pischaborn zu. (Flurkarte von Gorenzen, Sect. I, Schlag I.)

Smeringe. Verderbter Name für Seeburg. Die Begründung siehe Harzzeitachr. 1874, S. 116. Müßte ich den Namen nicht für verderbt halten, so würde ich ihn mit Schmirma bei Mückeln zusammenstellen.

Sobenhusen. 1334 begab der Edle Bruno v. Quersfurt das Kloster Kofleben mit jährlichen Zinsen in den Dörfern Sobenhusen und Göhrendorf. (Harzzeitachr. 1874, S. 136.) Der Ort lag in der Nordwestecke der Nemsdorfer Flur, wo Schlag V den Namen „Siebenhausen“ führt.

Stachelrode. Drei Wüstungen: Ober- Mittel- und Unter-

stachelrode bei Weischenschirmbach, längs der Nordgrenze der Flur (Schläge AE, AG und U.) an welche noch der Stachelroder Born erinnert. Auch die Stelle, wo die Kirche des Dorfes gestanden hat, ist noch bekannt. — 1400 Sthachalrode Nr. 69 in sede Reynstorph in banno orientali. — 1464 belehnt der Edle Bruno v. Querf. den Hans von Selmenitz außer mit Schloß Vitzenburg auch mit mehreren, wie es scheint, dazu gehörigen Dörfern, nämlich mit Litenstedt, (Klein-) Eichstedt, Gelwitz, Pretisch, Wangen und Stachelrode. (Harzzeitachr. 1874, S. 170.) Um das Jahr 1471 erscheint in Querfurt ein Rathmann Namens Stachelrodt (Lud. V, 199), der seinen Namen offenbar von seiner oder seiner Vorfahren Herkunft aus unserm wüsten Orte hat.

Stein. Abgefürzter (oder älterer?) Name für das Schloß Wendelstein.

Steinburg. Dieser von Gebhart v. Querf. im J. 1385 erkaufte Ort (Harzzeitachr. 1874, S. 152) wird nur darum hier erwähnt, um zu bemerken, daß richtiger Steinbrug zu schreiben ist, worauf Pastor R. Heine in Erdeborn aufmerksam macht. Es ist Steinbrücken unweit der Wipper im Burgbezirk Rammelburg, gehört also nicht in unsere Gaue.

Steinsdorf. Wüstung zwischen Wippa und Piseaborn. (Wüft. Nr. 185.)

Stoekdorf. 1121 empfängt das Kloster Wimmelburg Besitz in diesem Orte. (N. Mitth. III, 2, 97.) 1523, 1579 und 1609 als Zubehör von Mansfeld erwähnt. Lage noch unbekannt.

Storchwitz. Man muß sich hüten, den dem Hasssegau angehörigen Ort dieses Namens mit andern gleichnamigen Orten bei Delitzsch und bei Pegau zu verwechseln. Auf das im Hasssegau gelegene St. scheinen mir folgende Mittheilungen bezogen werden zu müssen: 1120, 1136, 1144, 1179 hat das Stift Kaltenborn Besitzungen in Storquice (oder Storquiz). (Schöttg. u. Kr. II, 690, 695, 697, 699.) — Vor 1147 schenkt der Edle Dietrich v. Querf. dem Kloster zu Ludesbure 4 Hufen zu Storeawice; 1171 verleiht das Kloster Mariencelle b. Querfurt (dieselben) 4 Hufen zu Storquize, (Lud. I, 4. 12.) — 1311 villa Storckelwitz (Lud. II, 264.) — 1319 Johannes de Sturckwitz (? Sch. u. Kr. II, 457.) — Storche-weze (v. Heinemann, Albrecht d. Bär S. 465.) — 1328 eignet Abt Conrad zu Reinsdorf a. d. U. dem Kloster Gilsversdorf proprietatem unius mansi siti in Storquithz et omne ius etc. zu, „quem quidem mansum Cunradus dictus de Reynstorph sui que heredes a nobis iure feudali possederunt. (Lud. I, 315.) — 1426 wird der Edle Gebhart v. Querf. mit dem in Weissen (d. h. dem im Weisnischen Antheile des Hassegaues) gelegenen Dorfe Stobewez (außerdem mit Schmon) von Sachsen belehnt. Vermuthlich Storke-

wez zu lesen. — 1463 erwähnt die öfter genannte handschriftl. Quersfurter Chronik eine halbe Hufe zu Storquize, welche dem Probfste zu Gisleben mit Lehn und Zinsen verwandt gewesen. Auch hatte der Obergparrer zu Quersfurt von jeder halben Hufe zu Storchwitz „ein Wiedemaß“ zu empfangen. — Nach alledem muß der Ort in der Nähe von Quersfurt gelegen haben.

Sueneburg. Vgl. hierüber Harzeitschr. 1874, S. 116, 118, 283 u. 286.

Suidina Eine falsch gelesene Form des H. Z. B. (Nr. 121) statt Studina = Etenden unweit Schraplau, dessen mittelalterliche Form Studene lautet. Im Original steht Studina.

Sulza. Eine Wüstung, deren Flur nach G. Poppes Mittheilung zwischen Schönewerda, Heigendorf und Kalbsrieth getheilt ist. Da, wo auf der Generalstabkarte der Anfang des nach Schönewerda laufenden Bächleins ist, soll der Gottesacker gestanden haben. Ein gemauerter Brunnen, auch Fundamente, sind dort noch zu finden. Die ganze Gegend bezeichnen ältere Karten als „die Sülze“. Auch geht die Sage, daß eine alte Glocke auf dem Kirchturme zu Kalbsrieth von einer Sau aus „der Sülze“ gewählt worden sei. Die Stelle hieß vor der Separation „das Glockenloch.“ — 1400 Suleza Nr. 61 in banno Coldenborn. — Bereits 1418 erklärt Bisch. Albert v. Halberst, die Kirche zu Sulza sei wüst geworden; daher überträgt er deren Rechte auf die Capelle S. Stephani im Kloster Kaltenborn. (Venz, Halberst. Stiftshist. S. 330) — 1526 streiten sich die Stifter Donndorf und Kaltenborn um den Zehnten zu Sulza, sowie um den zu Gsmesdorf (Gsmannsdorf). (Sch. u. Kr. II, 803.)

Teichenrode. Nach der Schenkischen Karte ein zwischen Lengefeld und Großleinungen gelegener Ort. Nach einer brieflichen Mittheilung von K. Meyer gehört die wüste Mark Deuterode jetzt zur Flur von Großleinungen, wie er aus dem ihm vorgelegenen Zinsbuche der Deuteröder Gemeinde, „Zoberbuch“ genannt, erschen haben will. (Vgl. über die Zoberbrüderschaft das unter Munislynungen Bemerkte.)

Im Jahre 1601 hat das Dorf noch bestanden, denn da giebt die Gemeinde zu Teuchroda 6 Gr. freiwillige Brandsteuer an das abgebrannte Gisleben. (Ungedrucktes Chron. v. Gisleb. fol. 153 b.)

Theommendorf. Vor 900 H. Z. B. Nr. 89. Unbekannt.

Thidirihsdorf. Vor 900 H. Z. B. Nr. 102. Unbekannt.

Tippelsdorf. Eine Wüstung zwischen Siebigerode und Blantenheim. (Wüst. Nr. 181.) Vor 900 Theotboldesdorf (H. Z. B. Nr. 77.) Vgl. Harzeitschr. 1874, S. 110. Nr. 70.) Diese sehr unbestimmte Angabe des Wüstungsverzeichnisses ergänze ich dahin, daß Tippelsdorf auf dem nördlichen Ufer des Dippelsbachs zwischen Ahlsdorf und Annarode bei Gisleben gelegen hat, in unmittelbarer Nähe der noch jetzt vorhandenen Tippelsdorfer Brücke, dicht oberhalb

des vom Amtmann Dehmcke in Ahlsdorf am nördlichen Ufer des Dippelsbaches eröffneten Steinbruches. (Die historische Karte der Grasschaft Mansfeld verlegt den Ort zu weit nach Annarode zu und nicht nahe genug an den Dippelsbach.) Etwas unterhalb der Dippelsdorfer Brücke zeigte mir Herr Pastor Müller in Ahlsdorf den nunmehr verschütteten Dorfbrunnen, in welchem der Sage nach eine goldene Glocke liegt. Auf der nördlich von der Dippelsdorfer Brücke und dem Dippelsbrunnen liegenden Höhe dehnt sich, von Waldwuchs begrenzt, die Flur Dippelsdorf aus, welche vor nicht langer Zeit noch Gemäuer, namentlich Bogen des Kirchengewölbes zeigte.

Tromsdorf. Nach Krausch S. 432 Name eines Dortheils von Ubersrode im Kr. Querfurt. Zwei Häuser sollen der Rest des im dreißigjährigen Kriege zerstörten Dorfes dieses Namens sein.

Trotewe. 1400 Nr. 54 in sede Crumpe in banno orientali. Dies soll nach H. v. Strombeck Schortau bei Mücheln sein. Jedoch dieser Ort hieß in älterer Zeit Zeirduwa und später Schurtowe, kann also mit Trotewe nicht identisch sein, es müßte denn ein Schreibfehler der Matrifel vorliegen, wozu überdies noch eine Metathesis angenommen werden müßte. (Trotewe = Sortewe.)

Tzorkouwe. 1400 Nr. 42 in sede Crumpe in banno orientali wird von H. v. Strombeck auf Zorbau bei Mücheln gedeutet. Das würde voraussetzen, daß man Tzorkouwe lesen muß. Behält man jedoch die überlieferte Lesart bei, so wird man an Sorge a. d. Leihe unweit Mücheln denken müssen.

Udersrode. Nach der hist. Karte der Grassch. Mansf. eine Wüstung östlich von Annarode bei Gisleben. Ich glaube jedoch daß der Ort nordwestl. von Annarode lag, wo „die wüste Kirche“, die Nonnenbreite und die Ritterbreite (Schlag I, C und E der Flurkarte) auf ihn hinweisen mögen. — 2612 streiten sich der Pfarrer von Otisrode und das Kloster Sittichenbach wegen des Parochialverhältnisses von Dippoldisdorp (Thur. sacra Sittichenb. Urk.) — 1400 Odesrode Nr. 51 in banno Isleve. — 1579 und 1609 Udesrode (Udersrode) als Zubehör von Mansfeld erwähnt.

Ueberrode. Wüstung $\frac{3}{4}$ Stunde nördlich von Benkendorf a. d. Salzke, grenzt östlich dicht an Schiepzig; jetzt ein wüster Rasenfeld, auf dem man kurz vor 1834 noch Mauerwerk gefunden. (Wüst. Nr. 206 u. 441). In dieser Flur, welche Benkendorf, Schiepzig und Salzünde benutzen, liegt ein Born, der Ueberrodische Born, welcher alle Jahre vor Himmelfahrt geräumt, auch ein Graben, der gesäubert werden muß, damit das Wasser nicht in die Straße laufe. Im Fall solches unterbleibt, müssen die Besitzer der Ueberrodischen Aecker davon Zehnt geben. Sie haben für solches Bornräumen und Graben eine Wiese in Gebrauch, wozu 14 Hauswirthe aus den obengenannten 3 Dörfern und Zappendorf gehören, davon alle Jahr 2 die Wiese nutzen und denen übrigen eine Wialzeit ausrichten. (Dreyh. II, 965 sqq.) Noch jetzt heißt Schlag D in Flur Benkendorf „das Ueberrodaer Brunnenfeld.“ „Die Dorfstätten“ auf dem Ostufer der Salzke (Schlag W) scheinen die Dorfslage zu bezeichnen.

Uhden, auch Uaden, eine Wüstung 800 Schritt östlich von Schiepzig unweit der Salztemündung, eine Zeit lang zu dem Schloß Salztemünde gehörig (Wüst. Nr. 440.) Vor 900 Unodina Nr. 48 im J. Z. V. — 1021 schenkt Kaiser Heinrich II. dem Stift S. Laurentii in Mersenburg villam Uthini in pago Hesseoga (Hoyer, Zeitschr. I, 166.) — Um 1125 schenkt Luckardis, die Gemahlin des Markgrafen Conrad, dem Kloster Lauterberg sex mansos in Udene. (Lud. VIII, 195.) — 1156 besitzt das Kloster auf dem Petersberge 6 Hufen in Udene; 1311 erkaufte das Moritzkloster zu Halle mit Consens Werners, Edlen zu Hadmersleben, 7 Hufen in Udene; 1314 Udene; 1470 wird Uden in der Grenzbeschreibung des Hallischen Pfännergeheges aufscheinend noch als bestehendes Dorf erwähnt; 1541 wird zwischen dem Amte Giebichenstein und der Gemeinde Schiepzig wegen der Viehtrift auf Udenmarke ein Vergleich getroffen. Zu Dreyhaupt's Zeiten gebrauchten die Schiepziger Einwohner die Mark dienstfrei, mußten aber die Steuer davon ins Amt Giebichenstein entrichten. (Dreyh. II, 968, 869; I, 750, 759, II, 417, 965.)

Umstede. 1400 Nr. 37 in bauno Isleve) ist zu lesen Vinstede = Zienstedt.

Unterröde. Nach K. Meyer nebst Oberrode eine Wüstung zwischen Sangerhausen und Riestedt.

Uzke ndorf. 1430 bereits als wüstes zum Schloß Grillenburg gehöriges Dorf erwähnt. Lage unbekannt.

Wackendorf. Ein Bergrevier bei Sangerhausen heißt „das Unterwackendorfer Revier.“ Auch giebt es da einen „Wackendorfer Hüttenplatz.“ (Krahsch, Darstell. d. Gerichtsverf. im Depart. des Oberlandesger. zu Naumburg S. 68.)

Waldrichestorp, auch Walberistestorp heißt ein Ort, an welchem die K. S. Petri zu Kossleben in den Jahren 1174 u. 1177 3 Hufen besaß. (Thur. sacra 740a u. b.) Unbekannt. Doch scheint es, daß man den Ort im östlichen Hassegau suchen muß.

Weelitz. Wüstung bei Neehausen. (Wüst. Nr. 223.) — 1288 Weliez (Boysen, histor. Magazin III, 54.)

Wegeleben. 1523 und 1609 als Zubehör von Seeburg genannt. Lage unbekannt. (Unter lauter Orten nördl. v. d. Salzke.)

Weidenbach. Neben der bei Quersfurt gelegenen Domäne dieses Namens am Weidabache bestand ehemals ein nunmehr eingegangenes Pfarrdorf, in welchem das Kloster Kaltenborn Besitzungen hatte, — 1232 und 1275 Bertoldus, ferner Ulrichus et Sifridus fratres de Wydebeche; 1289 capella beati Jacobi in Weidenbeche (Sch. und Kr. II, 370. 377. 714.) — 1291 eine Hufe zu Widenbeche vor dem Gericht zu Uphausen zugeeignet (Dreyh. I, 749.) — 1301 ecclesia in Widenbeche cum capella ibidem, 1322 und 1332 ecclesia parochialis in Widenbeche; 1334 Widenbeche in

jurisdictione Brunonis nobilis de Querenvorde (Sch. und Kr. II, 717. 723. 732. 397.) — 1340 Weidenbaeh (Harzzeitfchr. 1874, S. 136). — 1400 Widenbeke Nr. 74 in banno Coldenborn. — 1400 Wydenbeeh; 1402 von den Gütern, „die zu der Kerchen und pfarre des dorffs zu Weidenbach gehören, die von dem Cämmerer (zu Kaltenborn) zu Lehen geht.“ geben die Edlen v. Quersurt den Anspruch an den Zins auf, den das Kloster Kaltenborn von der Kirche zu Weidenbach zu fordern und derselben erlassen hatte; 1406 pfarre zu Widenbeeh (Sch. und Kr. II, 755. 754. 757.) — Die Zeit, wann das Pfarrdorf eingegangen, ist mir unbekannt.

Weihe. Wüstung bei Zienstädt im Mansfeld. Seckreise, ungefähr 200 Schritt von dem jetzigen Ufer der Saale, Döblitz gegenüber. (Wüst. Nr. 209.)

Welzdorf, auch Wulfdorf, bei Kratzsch (S. 382) Wilsdorf genannt. Wüstung bei Schmirna unweit Mücheln, deren Aecker theils nach Schmirna, theils nach Decklitz gehören. (Wüst. Nr. 343.) — Vor 900 Willichesdorf (H. J. V. Nr. 96.) — Vgl. Harzzeitfchr. 1874, S. 112.)

Wenckerode. 1523 als Zubehör von Mansfeld erwähnt; desgl. 1609 in den Formen Wenneekenrode und Weingkenrode. Das Verzeichn. der Ortschaften des Reg.-Bez. Merseb. v. J. 1819 nennt unter VI, 10 b. „die Wennigeröder Gemeinde“ als wüste Mark bei Gorenzen. (Die Flurkarte von Gorenzen zeigt als Schlag N mit irrthümlicher Schreibung die Wernigeröder Gemeinde) Ob auch die ebenda (sub 10 a.) genannte „Wüste Kirche“ bei Gorenzen zu diesem Orte gehörte, bedarf näherer Untersuchung. Nach der im Rammelburger Erbbuche v. 1534 enthaltenen Grenzbeschreibung des Amtes Rammelburg lief die Grenze desselben „am Gorenzischen Wege hinab bis an die Bonkeröder Gemeine zur Lichtenhanschen Grenze“ Hier-nach muß der Ort zwischen Gorenzen und der Wüstung Lichthagen gelegen haben.

Wenigen-Ginzingen. Zwischen dem jetzigen Ginzingen und Oberröblingen a. d. Helme liegt diese Wüstung. (Wüst. Nr. 507.) — 1400 Entzungen inferior Nr. 54 in banno Coldenborn. Da der Herausgeber der Matrifel, H. v. Strombeck, es unentschieden läßt, ob Wenigen-Ginzingen Entzungen superior oder inferior sei, so bemerke ich, daß die Wüstung W.-G. Entzungen inferior sein muß, da der Ginzinger Bach in der Richtung von dem noch bestehenden Ginzingen nach Oberröblingen zu an dem wüsten Ginzingen vorüberfließt. Vielleicht gehörte die nicht weit entfernte wüste Capelle hierher. (Siehe Capellenberg.) Da in einer Urk. v. J. 1479 nicht mehr, wie bisher Großen-Entzungen von einem andern Orte dieses Namens unterschieden wird, sondern nur von „Flur und Feld Entzungen“ die Rede ist, so

war vielleicht damals schon W. G. wüst. G. Poppe bemerkt, freilich ohne Beleg, 1421 scheine der Ort noch bewohnt gewesen zu sein. J. J. 1867 stieß man beim Graben eines neuen Bettes für den Einzinger Bach auf die Fundamente des südwestlich von Einzingen, dicht an der Weimari-schen Grenze gelegenen wüsten Wenigen-G. Man hat dabei einen großen, 12'' langen und entsprechend dicken Schlüssel gefunden, dessen Ring nicht geschweißt, sondern hakenförmig gebogen ist. Da die Pfarrländerei von Oberörlingen vor der Separation größtentheils in der Nähe dieses Ortes lag, so vermuthet G. Poppe, der Pfarrer von Oberörlingen sei zugleich Der von W. G. gewesen, was ich jedoch vorläufig bezweifeln muß. —

Wenigen-Memleben a. d. U. Siehe Harzeitschr. 1874, S. 107 Nr. 55 unter Mimileba.

Wenthdorf. Vgl. hierüber Harzeitschr. 1874, S. 112 unter Winidodorf. Ich suche es bei Eittichenbach und Osterhausen.

Werßlewitz. 1523 als Zubehör von Seeburg erwähnt. Desgl. 1609, wo es neben Krumpen (Krimpe) insbesondere als Zubehör des Hofes zu Zachs-witz (Zaschwitz oder Echowitz?) bezeichnet wird.

Westdorf. Wüstung westl. v. Erdeborn. Ein Stück der Aecker heißt noch der Gottesacker. (Wüst. Nr. 208. Schlag J am Nordrande der Flur Erdeborn heißt noch „das Westdorf,“ die ehemalige Flur der Wüstung gehört jetzt unter dem Namen „die wüste Breite“ zur Lüttgendorfer Flur, deren Südspitze sie bildet. — 1197 stiftet Probst Rudolf zu Kaltenborn die Capelle S. Jacobi mit 2 Hufen zu Westerendorff aus. Act. Wimodeburg. (Sch. und Kr. II, 704.)

Westerhausen. Das ehemalige Vorhandensein eines Ortes dieses Namens muß schon wegen der correlaten Bezeichnungen „Osterhausen“ und namentlich „Mittelhausen“ unbedingt angenommen werden. Die Lage des wüsten Ortes wird auch noch durch die Westermühle südwestl. v. Mittelhausen am Westerbache angedeutet. G. Poppe, ohne urkundlichen Beleg anzugeben, meint, gegen Mitte des 16. Jahrh. sei der Ort schon wüst gewesen. 1146 Westhusen. (Orig. Urk. im Casseler Archiv.)

Wetzschen. 1523 als Zubehör von Seeburg erwähnt. Desgl. 1609 mit dem Zusatz: „das Dorf, unter Gisdorf gelegen.“ Die Bestimmung „unter“ verlangt nördliche Lage; die histor. Karte der Grassch. Mansf. verlegt die Wüstung südlich von Gisdorf.

Widilendorf, auch Wendelstorf. Vgl. das Harzeitschr. 1874, S. 112 Nr. 73 Bemerkte. Ich füge nur hinzu, daß in dem Mortilog. eccles. collegiat. Cic. die Memorie eines Ludovicus de Wedelendorf unter dem 7. Dec. verzeichnet ist. (Sch. und Kr. II, 159)

Wigenhain. 1347 als Zubehör von Sangerhausen erwähnt (Dreyh. I, 71.) — 1430 Wygenhayn als wüstes, zum Amte Gril-senburg gehöriges Dorf bezeichnet. Lage noch unbekannt.

Williamwege, auch Williamwehe, ist das Grenzmal, welches die Grenzbeschreibung des Friesenfeldes vom J. 979 (Went, II, S. 31) als das äußerste westliche des Friesenfeldes nennt: „a summi-

tate vallis . . . Girufde sursum ad aquilonarem plagam usque in Williamwege, quo terminatur comitatus Sigefridi comitis et de Williamwege in Wippra.“ Man hat bisher, und so auch ich, in diesem Grenzmal eine Ansiedelung erblicken zu müssen gemeint, aber ohne genügenden Grund, denn schon das Grundwort dieses Namens deutet zunächst nicht auf ein Dorf, sondern auf einen Weg. Und als ein solcher stellt sich das Grenzmal nunmehr auch heraus, obgleich dadurch nicht ausgeschlossen ist, daß später eine nach dem Wege benannte Ansiedelung entstanden sein mag. Es haben nämlich, durch die früher von mir ausgesprochene Ansicht von der Lage dieses Grenzmales veranlaßt, Herr Staatsanwalt v. Wille in Sangerhausen und Herr Pastor Reinicke in Lengsfeld Nachforschungen über dasselbe angestellt, und ihrem Eifer ist es gelungen, Folgendes festzustellen, was ich nach einer gefälligen Aufzeichnung des Herrn Staatsanwalts v. Wille mittheile. „Von dem mit Pappeln bezeichneten Punkte aus, an welchem der Sachsgraben die Sangerhausen-Nordhäuser Straße durchschneidet, zieht er auf erhöhter Unterlage und mit hohen Grabenrändern nordwärts. Ihn verfolgend, kommt man nach mehreren Wendungen in ein muldenförmiges, von Höhen eingeschlossenes Thal, im Volksmunde und auch auf der Sangerhäuser Flurkarte „Grubenthal“ genannt. Es ist dies wohl das Girufste der Urk. v. 979. Vier bis fünf Schluchten ziehen sich in ihm hinauf, welche im Sachsgraben zusammenlaufen. Eine derselben geht bis in die Nähe des über dem Grubenthale auf der Höhe liegenden Korbes hügel. — Nun liegt nordöstlich von Dreßdorf a. d. Leine, dicht an dem von diesem Dorfe nach Großleinungen führenden Wege eine Höhe, deren Westseite „Horand“ (wohl des steilen Abfalls wegen = hoher Rand) heißt, während eine östlich vom Horand gelegene Feldlage dieser Höhe „das Willchen“ heißt. Leider ist dieser als „Willchen“ im Volksmunde feststehende Name auf der Dreßdorfer Karte mißverständlicher Weise in „Willden“ verballhornt worden. Das Willchen war bis zu der etwa im J. 1849 stattgehabten Separation bewaldet, ist jetzt aber Feld. Vor der Separation führte der Fußweg von Dreßdorf nach Hainrode über das Willchen hin, und wurde derselbe nach Angabe des Einwohners Hund zu Dreßdorf, sowie eines anderen, älteren Mannes der Willweg genannt, „weil er am Willchen wegging.“ Der bejahrte Schulze in Dreßdorf kennt diesen Namen nicht, nach seiner Angabe hieß jener Fußweg „die Hirteingasse.“ Die Richtung dieses Fußweges, welcher jetzt nicht mehr besteht, wurde über die Stoppeln hin verfolgt, aber nichts Bemerkenswerthes gefunden. Auch ein Fahrweg führte früher zum Willchen. Es liegt nahe an der Grenze der Grafschaft Stolberg-Rosla, welche zwischen ihm und dem Ankenberge durchgeht. Die Einwohner von Hainrode, die auch befragt wurden, mußten von einem „Willchenwege“ oder „wilden Wege“ nichts.“

Soweit der den ersten Anhalt gebende Bericht. Man ersieht aus demselben, daß der Willweg von Drebsdorf a. d. Leine nordwärts auf Haynrode zu läuft, sich also den südlich von Horla und Rotha gelegenen Höhen zuwendet, die ich als den muthmaßlichen Ort des Grenzmalß Williamwege bezeichnet hatte. (Harzzeitshr. 1873, S. 279.) Wenn nun auch obiger Bericht eine Fortsetzung des Willweges nicht kennt, so ist eine solche doch aus anderer Quelle nachweisbar. Denn in der Grenzbeschreibung des Amtes Rammelburg v. J. 1534, welche mir Herr Dr. Schmidt in Sangerhausen mitgetheilt hat, wird ein „Willmannssteig“ erwähnt. Es lief nämlich auf der südlichen Strecke die Grenze „zwischen dem Bodenschwende und dem Kriegholze bis an den Rodischen Bach über den Willmannssteig (offenbar verlesen oder verschrieben statt Willmannssteig); den Rodischen Bach hinab um das Bodenschwende u. s. w.“ Da also die von der Horla westwärts sich ziehende Grenze, das Bodenschwende zur Rechten lassend, über den Willmannssteig hinweg den Rodischen Bach erreichte, so ist klar, daß die Grenze diesen Weg durchschnitt, der, weil er unmitttelbar nördlich an den oben nachgewiesenen „Willeweg“ sich anschließt, als dessen nördliche Fortsetzung angesehen werden muß. — Ja, noch viel weiter nördlich taucht derselbe Name noch einmal auf. Denn in der genannten Grenzbeschreibung wird „der wilde Weg“ auch als Grenzmal zwischen der schmalen Wipper und Königerode erwähnt („bis an die schmale Wipper, die hinunter bis an den wilden Weg, den hinauf um Königerode hin bis auf die hohe Straße u. s. w.“), so daß man annehmen muß, dieser Weg, welcher in den von einander zwar abweichenden, aber unverkennbar identischen Formen Williamwege, Willweg, Willmannssteig, Wildeweg erscheint, habe aus der Gegend bei Wallhausen in genau nördlicher Richtung nach dem Harze geführt, und zwar auf seiner südlichen Strecke an Drebsdorf und Haynrode vorüber, auf seiner mittleren zwischen Horla und Rotha hindurch um oder über das Bodenschwende, habe dann die alte und bald darauf die schmale Wipper überschritten und auf seiner nördlichen Strecke in der Nähe von Königerode die sogenannte hohe Straße erreicht. Nun erst versteht man die Worte der Grenzbeschreibung v. J. 979, die Worte „Williamwege, quo terminatur comitatus Sigisfridi comitis“, welche besagen wollen, daß die Grafschaft Siegfrieds, an dieser Stelle also das Friesenfeld, an dem Punkte, wo sie den Wildeweg erreichte, ihr Ende und diesen Weg bis zur alten Wipper zur Grenze hatte. Es wird demnach, wie mir scheint, meine früher dargelegte Ansicht über die Westgrenze des Friesenfeldes vollkommen bestätigt. — Doch noch Eins verdient hier Beachtung. Der im Jahre 1446 (Harzzeitshr. 1873, S. 535) urkundlich erwähnte Wielandshoyge, ein Hügel, welcher im J. 1612 Willingshaug genannt wird (ebenda) und in der Nähe des wilden oder Willweges gelegen haben muß, da die neben

ihm genannten Orte Trebinsdorf, Hoenrode, Gruba, Wigharderode, Haynrode u. a. sämmtlich in dessen Nähe liegen, scheint das von H. v. Wille nachgewiesene „Willchen“ zu sein und zu dem Willwege in einem eigenthümlichen Verhältnisse gestanden zu haben, das jetzt aus dem Namen Wieland sich nur vermuthen läßt, welches aber die Worte der Ueberlieferung: „Willweg genannt, weil er am Willchen wegging,“ noch erkennbar andeuten.

Windhausen. Wüste Mark unweit der Unstrut, von der ein Theil nach Carzdorf, ein Theil nach Gleina gehört. (Wüst. Nr. 310.) — 1349 Hartmann de Windehusen (Sch. und Kr. II, 737.)

Wippelsdorf, vor 900 Wieboldesdorf Siehe Harzeitschr. 1874, S. 111 Nr. 72.

Wismannsleben. Eine Wüstung bei Schafstedt, welche aus 4 Feldern besteht: den langen Aekern, dem Kropfhaue, dem Mühlfelde und dem Scherrn. Auf einem Raine sah man 1834 noch Spuren dieses Dorfes. (Wüst. Nr. 254.) Schmefel behauptet (S. 27), daß man in den 50er Jahren d. Jahrhunderts in der wüsten Mark Wismannsleben den Füllmund einer vormaligen Kirche entdeckt habe. Das Verzeichn. der Ortshaften im Reg.-Bez. Merseburg nennt die Wüstung Wismanleber Mark (sub. X Nr. 149 a). Diese Lesung muß aber auf einem Irrthume beruhen. — 1333 schenkt der Edle Bruno v. Quers., Herr in Byzenburch, dem Kloster Reinsdorf a. d. U. eine Hufe in Wisnerisleve (Harzeitschr. 1874, S. 136.)

Wölbitz, auch Wolfßitz, eine wüste Mark zwischen der Carzdorfer und Steigraer Flur, welche größtentheils zu Steigra gehört. Die Dorfstelle ist ganz wüst. (Wüst. Nr. 311.) Doch liegen die Wölbitzer Berge und die Wölbitzer Lehde in Carzdorfer Flur (Sect. II, Schlag CZ, DA, DC und DE.) 1223 Tidericus de Wolfsticz; 1338 Hermannus de Wolfstitz; 1425 Er Enrich Wolfftitz Erczpriester (vermuthlich des Osterbannes (Sch. u. Kr. II, 439, 336, 413.) Das Geschlecht der Wolfstize findet sich schon früh als Burggrafen in Zeitz. (Siehe Lepsius, die Bischöfe v. Naumburg) Als älteste Form des Namens ist, analog dem Dorfe Wölbitz am Thüringer Walde, Wolfduzze vorauszusetzen.

Wolkau, auch Wolkau. Wüstung bei Langeneichstedt. (Wüst. Nr. 333.) Schlag AN und AR in Section III der Flurkarte v. Eichstedt heißen noch „Wolkau“ und liegen an der Nordgrenze nach Schafstedt zu. 1254 wird ein mansus in villa Wolkowe als Zubehör der ecclesia S. Joh. Baptiste in Scrapelowe erwähnt. (Bennh. Samml. II A. 14. e. Cop. Hildeborg.) Fraglich ist, ob die nachstehenden Stellen sich auf unsere Wüstung, oder auf Wolkau a. d. Saale südl. v. Merseburg beziehen. Gegen 1320 nämlich hat Merseburg Besitz in Wolkowe (N. Mitth. II, 3, 368). 1402 der erbare Albrecht Wolkowe (Sch. u. Kr. II, 406).

Worsleben. 1310 Worsleve als Zubehör von Seeburg erwähnt. (Dreyh. I, 750.) Desgl. 1609. — 1505 befehnt Graf Hoyer v. Mansfeld die v. Trothe mit der Abgabe von „soben Hanen von den Gebauren zu Mollerdorf und zu Warschleben.“ Hiernach

scheint es dicht bei Müllerdorf gelegen zu haben und nicht mit dem ziemlich weit entfernten Gorsleben identisch zu sein.

Würdenburg. Das am Würdebach gelegene Rittergut bei Unterdeuschenthal führt den Namen „Haus Würdenburg.“ Die histor. Karte der Grafsch. Mansfeld verlegt den Ort irrtümlich südlich von Oberdeuschenthal, obwohl noch Karten dieses Jahrhunderts denselben dicht bei Unterdeuschenthal belegen zeigen. — 1219 kauft das Kloster Kaltenborn von seinem advocatus Theodericus einen mansus in Wordhem. (Sch. und Kr. II, 706.)

Wüste Dorfmark ohne Namen zwischen Kaltenborn und Klosterrode auf der Kuhn-Podewelschen Karte des Sangerhäuser Kreises.

Wüste Dorfmark ohne Namen zwischen Schiepzig und Lieskau, also südlich von Schiepzig, auf der jetzt ein Kalksteinbruch ist. (Dreyh. II, 917.)

Wüste Kirche. (Wüst. Nr. 495.) Siehe Schaubesfelde.

Wüste Kirche. Siehe Uderörode.

Wüste Kirche. Siehe Wenkerode.

Wunderburg. Diesen Namen führen vier Dertlichkeiten im Hassfegaue: nordöstlich von Mhlsdorf (Schlag AB der Flurf.), bei Schraplau (auf der Berghaus'schen Karte), bei Greißfeld nach Pastor Krumhaar, und nach K. Heines Angabe auch bei Steigra unweit der Unstrut. An letzterer Stelle bezeichnete man mit diesem Namen einen kleinen labyrinthisch angelegten Garten. (Vermuthlich identisch mit dem auf dem „grünen Hügel“ nordöstl. von Steigra vorhandenen „Schlangengänge.“) Eine handschriftliche Notiz von Plümcke berichtet anscheinend von der Wunderburg bei Mhlsdorf ohne Angabe der Quelle Folgendes: „Die gegen 1383 angeblich schon verfallene Wunderburg soll der Versammlungsort des Behmgerichts gewesen sein, und die Beisitzer des Gerichts sollen als Erkennungszeichen ein silbernes Beil im Leibgürtel getragen haben.“ Es dürfte sich verlohnen, der Entstehung und Bedeutung des Namens weiter nachzuspüren.

Wuschleben. Wüste Dorfstätte dicht an Reichartswerben bei Weisensfels. In letzterem Orte heißt eine Gasse noch jetzt die Wuschleber Gasse (Wüst. Nr. 608.) — 1471 wird der Edle Bruno v. Quers. mit dem Sattelhofe zu Wunschleben beliehen (Harzzeitshr. 1874, S. 172.)

Zaasdorf. Nach Krahsch (S. 436) hat das Rittergut in Unterfrankleben unweit Merseburg 2 steuerbare Hufen in Zaasdorjer Mark, welche nach S. 477 bei Wernsdorf a. d. Geisel liegen soll. Da nun aber eben da Zütschdorf liegt, so müßte man annehmen, daß er dieses meine, wenn er daselbe nicht noch besonders als ein noch bestehendes Dorf mit einem Gute erwähnte (S. 492). Das Verhältniß beider Namen zu einander bedarf also noch der Aufklärung.

Zaglitz. Wüstung westlich von Weidenbach bei Quersfurt, nördlich von der Weidenbacher Straße (Wüst. Nr. 353.) Das Kloster Kaltenborn besaß hier in Zoelitz (auch Zoulice, Zeeulice, Zoulice und Zeeulice geschrieben) in den Jahren 1120, 1136, 1144, 1179,

1197 vierzehn Hufen. (Sch. und Kr. II, 690. 695. 697. 699. 704.) Daß die Lesart Zocnitz (von dem sorb. ssokol der Falke) die richtige ist, zeigt auch das Vorkommen eines gleichnamigen Ortes Zcocknitz bei Zeitz im J. 1286 (Lepsius, Bisch. v. Naumb. S. 316). — 1322 eignet der Edle Bruno v. Quers. commorans in Sman dem Kl. Gilmwardesdorf außer einer Hufe in Barnstedt auch unum iugerum situm in campis Zoulitz, solvens dimidium fertonem, quem dominus Gherbertus custos in Eylwarstorp et Guntherus ibidem prebendarius a Hinrico de Holthusen, qui ipsos a nobis in feudo possidebat, suo precio compararunt, per resignationem eiusdem Hinrici in manu nostra liberos habentes et solutos zu. (Lud. I, 300.) — 1524 haben Quersfurter Bürger ganze und halbe Hufen zu „Zcaulitz adder Penitz im Quernfurdischen Felde“ liegen. (Sch. und Kr. II, 797.) — 1527 legirt Nic. Merck ein Krautland in der Flur Zaulitz zur Besoldung des Diaconi in Quersfurt. (Mitth. von R. Heine aus einer handschriftl. Quersfurter Chronik.)

Zeckram. Wüstung bei Oberwünsch im Kr. Quersfurt. Die Dorfstätte soll noch bekannt sein. (Wüst. Nr. 340.) Das Dorf ist angeblich im dreißigjährigen Kriege zerstört worden. Nach Kraßsch (S. 304) hat die wüste Mark 21 Hufen. Es fließt ein Bach durch sie, der Zeckramsche Bach.

Zedemich, auch Zeddenbach. Vor 900 Zidamacha und Cidamacha. Vgl. Harzeitschr. 1874, S. 113. Nr. 79

Zedewitz. Wüstung im Mansfelder Seekreise östlich von Gödewitz nach Döblitz zu, am Abhange eines Berges, wo 1834 noch Spuren von Füllmunden gefunden wurden. (Wüst. Nr. 211.) — 1156 besitzt das Kloster auf dem Petersberge bei Halle außer Gütern zu Salzmünde und Pfützthal auch eine Hufe zu Tsitevice. (Dreyh. II, 870 liest fälschlich Tsitenice und erklärt den Ort unrichtig (S. 871) für die Wüstung Tieffen.) — 1505 belehnt Graf Hoyer v. Mansfeld die v. Trotha mit Zinsen von einer Hufe in Zedewitz- und Zastewitzmarke (= Zastwitz) gelegen. (Dreyh. II, . . .). Nach Dreyh. II, 795 wird die Zettwitzer Mark von den benachbarten Gemeinden Fienstedt, Gödewitz und Zastwitz mit ihrem Vieh betrieben. 1523 Ceterwitz und 1609 Zedewitz als Zubehör von Salzmünde genannt.

Zidimuslesdorf. Vor 900 im H. J. V. Nr. 197. — Unbekannt. Der Ort scheint sorbischen Ursprungs zu sein, wie man aus dem Personennamen schließen darf. Denn zum Jahre 839 erwähnen die Annal. Bertin. einen „rex Cimusco (= Zidimusclo) apud Sorabos, qui Colodizi vocantur.“

Ziegendorf. Wüstung dicht bei Möckerling im Kr. Quersfurt zwischen der Möckerlinger und Bühndorfer Flur, wo der 7 Hufen haltende Ziegendorfer Anger die Dorfllur bezeichnet, der an die Bühn-

dorfer Gärten grenzt. Ein von den Bühdorfer Gärten nach Zorbau führender Weg heißt noch jetzt „der Kirchweg.“ (Wüst. Nr. 328 und 327.)

Ziprica, auch Zipricea, 1523 und 1609 als Zubehör von Salzmünde genannt. Nach Krumhaars Meinung (Grafen v. Mansf. S. 89) ein wüster, nicht mehr nachzuweisender Ort. Da auf der Schenkschen Karte Schiepzig a. d. Saale in der Form Scheprik erscheint, so nahm ich (Harzzeitachr. 1873, S. 285) an, Ziprica sei mit Schiepzig identisch. Diese Annahme wird jedoch erschüttert durch den Umstand, daß Schiepzig bereits 1217 und 1292 in der Form Schipz erscheint. (Heroldus de Schipz und Petrus de Schipz (Dreyh. II, 955.) Die ältere Form unserer Wüstung dagegen ist Ceperchowe, welches 1156 neben Salzmünde, Uden, Zaszowik, Pfüzthal u. a. D. zuerst urkundlich erscheint. (Dreyh. II, 870.) — 1505 werden die v. Trotha von dem Grafen Hoyer v. Mansf. mit Lehnstücken zu Zeeperkau beliehen (Dreyh. II, . . .). Man wird demnach Krumhaar doch beistimmen und den Nachweis der Lage von der Zukunft erwarten müssen.

Ziwinidun. Vor 900 im H. J. V. Nr. 151. Wenden bei Mückeln. Siehe Harzzeitachr. 1874, S. 113 Nr. 82.

Zwanzig. Wüstung bei Obereichstedt im Kr. Querfurt. (Wüst. Nr. 335.) — Gegen 1320 hat das Stift Merseburg Güterbesitz in Zanzk, auch Zeank und Zeanek geschrieben. (N. Mitth. II, 2, 253 und 3, 377 und 383.)

Alphabetisches Register.

Accanris f. Raffeneisen.

Adistide f. Gestädt.

Alkenrisen f. Raffeneisen.

Alberstedt (Klein-).

Albundešteba f. Almensteleben.

Almensleben.

Alte Burg bei Alstedt.

„ „ „ Blankenheim.

„ „ „ Bottenndorf.

„ „ „ Langenbogen.

„ „ „ Morungen.

„ „ „ Polleben.

Alte Horl f. Horlehagen.

Alte Stadt f. Bottenndorf.

Alverstede minor f. Alberstedt.

Albundešteba f. Almensteleben.

Amsdorf f. Schönhöck.

Angersdorf) f. Dachendorf.

Angstorff)

Annerode.

Anrtdorff f. Dachendorf.

Areuata silva f. Kaldenhausen.

Arundinetum inferius „ „

Astendorff f. Estendorf.

Affenburgk.

Auden f. Ulden.

Auenrode.

Azalundorf.

Azchenndorf f. Estendorf.

Badendorf.

Badenschwende f. Bodenschwende.

Bärwünsh.

Bandewik.

Banzig f. Panzig.

Barau.

Barca.

Barowe f. Barau.

Beandorf f. Bindorf.

Beniz f. Pöniz.
 Berchtewenden.
 Berlinstede f. Gerbenstede.
 Betlershagen.
 Beußniz f. Peutniz.
 Bienendorf f. Bündorf.
 Bündorf.
 Birken f. Barca.
 Birkenhäferei f. Barca.
 Blösigk f. Blösnig.
 Blossendorf.
 Bobenrode f. Buberode.
 Bocksthal.
 Bodenschwende.
 Boderoth.
 Börnecke f. Börnchen.
 Börnchen.
 Böseling.
 Bonkerode f. Wenckerode.
 Boonstätt.
 Borau.
 Borchstadel.
 Borchtewenden f. Berchtewenden.
 Borkersrode.
 Bornicar f. Börnecke und Pornick.
 Bornstedt.
 Borowe f. Borau.
 Bosdorf.
 Bottendorf.
 Bottlau f. Böttleben.
 Bottleben.
 Bozhoburg.
 Bradewiz.
 Brallidesdorf.
 Brandholz.
 Brauensdorff f. Grabädorf.
 Brechtewenden f. Berchtewenden.
 Brellidesdorf f. Brallidesdorf.
 Brenau.
 Brenau f. Brenau.
 Breveliudestat.
 Bribasti f. Prediz.
 Brommerod.
 Bruderermesrode
 Brudererwigärode } f. Erwinärode.
 Brudererwigärode }
 Brückendorf.
 Brumbach.
 Brunbach } f. Brumbach.
 Brunbeck }
 Brunistorff) f. Pinßdorf.
 Brunstorff)
 Brunsdorf f. Punsdorf.
 Brunstediburg f. Bornstedt.

Buberode.
 Budinendorf f. Bündorf.
 Bündorf.
 Bune.
 Bunisdrorp }
 Bunsdorf } f. Punsdorf und
 Buastorph } Pinßdorf.
 Burgberg.
 Burglehen.
 Burgwerben.
 Burkersrode f. Borkersrode.
 Caldenburne f. Kaltenborn.
 Capellenberg.
 Cella f. Hornburg.
 Cella Horneburg f. Hornburg.
 Ceterwiz f. Zedewiz.
 Chrauernstock f. Grabädorf.
 Sidamacha f. Zedemich.
 Clausniz.
 Cloßenbize)
 Cloßenburg) f. Hüneburg.
 Godimesdorf)
 Godsdorf) f. Gottsdorf.
 Goldenborne f. Kaltenborn.
 Conradshof f. Kurzgehofen.
 Conrode f. Rummenrode.
 Cordeshove f. Kurzgehofen.
 Gostiliza f. Gostiliz.
 Cozimendorf f. Kessendorf.
 Cruchdorf
 Cruddorp } f. Krautdorf.
 Cruthorp }
 Cruthurp }
 Cucinburg) f. Kuckenburg.
 Cucunburg)
 Curdeshoff f. Kurzgehofen.
 Czantmerädorff.
 Czekendorf f. Cskendorf.
 Czedonich f. Zedemich.
 Czerczendorf f. Kirchendorf.
 Dachendorf.
 Dacicza f. Döcklig.
 Danckesdrorp f. Dachendorf.
 Danckelsdorf f. Dankendorf.
 Dankendorf.
 Darbiz.
 Denis.
 Denhardt.
 Derwiz f. Darbiz.
 Dezeborsch f. Erzburg.
 Deukerode f. Teichenrode.
 Dielnia f. Dielnice.
 Die Inice.
 Diesnice f. Dielnice.

- Dipelstorf }
 Dippoldisdorf } f. Zippelsdorf.
 Döckliß.
 Dörfliß.
 Donichendorf f. Dankendorf.
 Doppadel.
 Dresig f. Drößig.
 Drößig.
 Drogebuz }
 Droswiz } f. Drößig.
 Droyßig }
 Eckenrode.
 Eckstädt.
 Eendorf.
 Edenstedt.
 Eggihardestrot f. Ekerode.
 Ehrau.
 Eichdorf f. Eickendorf.
 Eichenborn.
 Eickendorf.
 Eickendorf } f. Eickendorf.
 Eickendorf }
 Eilwerßdorf } f. Eilwerßdorf.
 Eilwerßdorf }
 Eilwerßdorf } f. Eilwerßdorf.
 Elberdestorf }
 Elvastorf } f. Eilwerßdorf.
 Elvenstede.
 Elwardestorf } f. Eilwerßdorf.
 Elwesdorf }
 Elzenstede f. Edenstedt.
 Engelsburg f. Berchtewenden.
 Engilwardesdorf f. Eilwerßdorf.
 Enzgerode.
 Engungen inferior f. Wenigen-Eizingen.
 Epgensdorf.
 Epkeborne.
 Erav f. Ehrau.
 Erkerode f. Ekerode.
 Erßdorf.
 Erardestorf }
 Erdestorf } f. Ekdorf.
 Erhardestorf }
 Erichsdorf } f. Erßdorf.
 Erkeßdorf }
 Erwinßrode.
 Erßburg.
 Esenstedt.
 Eskendorf f. Eskendorf.
 Eskendorf f.
 Eskerode f. Ekerode.
 Ekdorf.
 Ekenstede } f. Edenstedt.
 Ekensto }
- Ekerode.
 Ekenndorf f. Eickendorf.
 Eylberstorf }
 Eyllerstorf } f. Eilwerßdorf.
 Eylwardestorf }
 Fährendorf.
 Faulensee.
 Faulensehe f. Faulensee.
 Fizendorf.
 Fladerleben.
 Fladerleben } f. Fladerleben.
 Kraterleben }
 Freitagsdorf f. Freigsdorf.
 Freigsdorf.
 Fridurichsdorf f. Freigsdorf.
 Frießenburg.
 Fulensehe f. Faulensee.
 Gala.
 Gebhartrode f. Gebhardtßrode.
 Gastowß f. Gestowß.
 Gedenstedt f. Edenstedt.
 Geisla f. Geysla.
 Gerbenstede.
 Gerburgoburg f. Korbßberg.
 Gerßstede f. Gerbenstede.
 Gerßowß f. Zerßowß.
 Gerleberch f. Grillenburg.
 Gerßstede f. Gerbenstede.
 Gerowß.
 Gestowß.
 Gererßrode f. Gebhardtßrode.
 Geysla.
 Gistunßtat.
 Gimmeriß f. Gimriß.
 Gimriß.
 Gissilhus f. Kieselhausen.
 Gissunßtat.
 Gläsendorf f. Blossendorf.
 Gdhren.
 Gdle f. Gala.
 Görbiß f. Gerowß.
 Gdrlißgholz.
 Gdrliß.
 Gdße n.
 Gorßowß.
 Gorsowß.
 Gosßiliß.
 Goggoßwinßrot } f. Schweinßrode.
 Goswinßrode }
 Gottßdorf.
 Gogereßtat.
 Grabandestorf f. Grabßdorf.
 Grabßdorf.
 Gräsendorf.
 Gramanneßdorf.

- Grana u.
 Granawe f. Granau.
 Gravendorff f. Gräfendorf.
 Gravesdorff } f. Grabsdorf.
 Gravensdorf }
 Grefendorff.
 Grelenberg f. Grillenburg.
 Gredenmühl.
 Grevendorp f. Gräfendorf und Grefen-
 dorf.
 Greventhorp proximum f. Gräfendorf.
 Grillenburg.
 Groß-Grau f. Chrau.
 Grona) f. Gruba.
 Gronighe)
 Grotheze) f. Roisch.
 Großsch)
 Gruba.
 Grubenthal f. Gruba.
 Gucunburg f. Kuckenburg.
 Gümmerich) f. Gimrich.
 Gumenich)
 Guministi f. Kunisch.
 Gummeriste } f. Gimrich.
 Gummerste }
 Gumniste }
 Gactimorda f. Hartenrode.
 Hadecke.
 Hanfeshove.
 Hardarebesrod f. Hartenrode.
 Hartenrode.
 Haselbach.
 Hatdesfeld f. Hascherfelde.
 Haßkerfelde.
 Haßkerode f. Escherode.
 Hausberg b. Helsta.
 Hausberg b. Groß-Zena.
 Hayndorf.
 Hegstedt f. Eckstädt.
 Hehraw f. Chrau.
 Heidenfall) f. Hörchensohle.
 Heidensole)
 Heiendorf f. Hayndorf.
 Helewicht.
 Helmesball }
 Helmeßtail } f. Katharinenkloster.
 Helmeßtail }
 Helmeßthal)
 Hespede) f. Hausberg.
 Hespideburg)
 Henckerode.
 Herchensale }
 Herchensola } f. Hörchensohle.
 Herchinsol }
 Hergensoll }
 Hermannesthorp.
 Herchensole f. Hörchensohle.
 Hesekeenthorp) f. Esendorf.
 Hesekestorp)
 Hesenstede f. Esenstedt.
 Heskeroode f. Hesseurode.
 Hesserode.
 Heydekensol f. Hörchensohle.
 Heynichen.
 Hilburgerode.
 Hiltiburgerod f. Hilburgerode.
 Hildebrechtesrode f. Stadt-Röbdtchen.
 Hisdorph.
 Hislevo minor f. Lüttchen-Eisleben.
 Hodesvoord f. Döfurch.
 Hoenrod f. Hohenrode.
 Hohenrode.
 Hörchensohle.
 Hogewarte f. Hohe Warte.
 Hohe Warte.
 Hohndorf.
 Hohndorf.
 Hohndorf.
 Holzendorf.
 Holzelle f. Hornburg.
 Hondorp f. Hohndorf.
 Horenberg) f. Hornburg.
 Horenburgh)
 Horlehagen.
 Horn.
 Hornberg f. Hornburg.
 Hornburg.
 Horneborge } f. Hornburg.
 Horneburg }
 Hornpergi }
 Hornun f. Horn.
 Horrenborgat f. Hornburg.
 Hubich f. Hübig.
 Hübig.
 Hüneburg a. d. S. bei Gloschwiz.
 Hüneburg bei Wimmelburg.
 Hufener.
 Ibig.
 Ichendorf f. Eickendorf.
 Jerkewiz.
 Jodedorf) f. Judendorf.
 Jodindorp)
 Jünstede f. Esenstedt.
 Isleve parvum f. Lüttchen-Eisleben.
 Judendorf.
 Kachsdorf.
 Kaldenhausen.
 Kaldenhufen f. Kaldenhausen.
 Kaltenborn.
 Kartenburg.

- Katharine n Kirche.
 Katharinenkloster.
 Keferdorf s. Kessendorf.
 Kessendorf.
 Kethewig s. Kettwig.
 Kettwig.
 Kieselhausen.
 Kinische Mark s. Kymen.
 Kir ch e n d o r f.
 Kirchfährendorf s. Fährendorf.
 Klossendorf s. Blossendorf.
 Knebelrode.
 Knevmen s. Kymen.
 Koblen } s. Köbeldorf.
 Kobolani }
 Kochersdorf s. Rosßdorf.
 Köbeldorf.
 Köderhof.
 Köttwig s. Kettwig.
 Kokenburg s. Kuckenburg.
 Kosßdorf s. Kusdorf.
 Korbesberg.
 Korbeshügel s. Korbesberg.
 K r a c k e l s b e r g.
 K r a u t d o r f.
 Kravenestorp s. Grabsdorf.
 Kriebitsch.
 Krummhain s. Kaldenhausen.
 Krumrode.
 Kubeleme s. Köbeldorf.
 Kuckenburg.
 Kuchsdorf s. Kusdorf.
 Kummennode.
 Kunisch.
 Kunrode s. Kummennode.
 Kurzgehofen.
 Kusdorf.
 Kymen s. Kymen.
 Kymen.
 Kyselhusen s. Kieselhausen.
 Langeneichstedt.
 Laurencireyt }
 Laurentiirethe } s. Lorenzrieth.
 Lauta s. Lautama.
 Lautama.
 Lautersburg s. Lüdersburg.
 Lebisdesdorf.
 Leobedigsdorf s. Lipsdorf.
 Leoboldsdorf s. Lobesdorf.
 Lethin }
 Lettin } s. Lübineburg.
 Letyn }
 Lichtenhain s. Lichthagen.
 Pichthagen,
- Lichthan }
 Lichthayn } s. Lichthagen.
 Lieboldsdorf s. Lobesdorf.
 Liefbegetorp }
 Lieffdegerstorp } s. Lipsdorf
 Liefftesdorp }
 Lievdegestorp }
 Liningen } s. Munißthungen.
 Linungen }
 Lioboldsdorf s. Lobesdorf.
 Liochodago s. Lichthagen.
 Lipsdorf.
 Littin s. Lübineburg.
 Liubisci } s. Lbig.
 Liubissici }
 Liudimendorf.
 Liudina s. Lübineburg.
 Lübineburg.
 Livdagestorp s. Lipsdorf.
 Lobesdorf.
 Lobig.
 Lodersburg s. Lüdersburg.
 Löpniß.
 Lorenzrieth.
 Lothariusburg s. Lüdersburg.
 Lubice s. Lobig.
 Luchtenhagen s. Lichthagen.
 Lucke.
 Ludesburg s. Lüdersburg.
 Lücken-Gisleben s. Lüttchen-Gisleben.
 Luffdegesdorff s. Lipsdorf.
 Lütken-Gisleben s. Lüttchen-Gisleben.
 Lüttchen-Gisleben.
 Lüdenenburg s. Lübineburg.
 Lütisburg s. Lüdersburg.
 Luthyne }
 Lutin } s. Lübineburg.
 Luttin }
 Luttken-Gislevo s. Lüttchen-Gisleben.
 Lutyn s. Lübineburg.
 Mackeris.
 Mäckertling s. Mäckern.
 Mäckern.
 Maiderthal s. Miederthal.
 Mallerbach.
 Malesbach.
 Malmesdorff s. Melmsdorf.
 Malrebach s. Mallerbach.
 Mariencelle s. Silberesdorf.
 Markeichstedt s. Langeneichstedt.
 Materne }
 Meelesdorf } s. Miffelendorf.
 Mechelrode s. Mechtilderode.
 Mechtstedt.

Mechtilderode.	Dölsfort) f. Dölsfurth.
Meginhardesdorf) f. Meinersdorf.	Dölsfurt) f. Dölsfurth.
Meginrichesdorf)	Dölsrode f. Uderörode.
Meinersdorf (a)	Dösforte f. Dölsfurth.
Meinersdorf (b)	Döneze) f. Dönsitz.
Meinristorb f. Meinersdorf.	Dönsiza) f. Dönsitz.
Melmerisdorf f. Melmsdorf.	Dösfurth.
Melmsdorf.	Dönsitz.
Menrichdorf) f. Meinersdorf.	Dsterberg.
Menrisdorf)	Dözenitz f. Dönsitz.
Metstich.	Dtisrode f. Uderörode.
Meynharstorff f. Meinersdorf.	Dttorfeld.
Micharstorph f. Meinersdorf und Richar-	Panzig.
desdorp.	Parau f. Barau.
	Passin f. Passini.
	Passini.
Michulibi.	Pathendorf f. Badendorf.
Miederthal.	Penitz f. Pönsitz.
Misseleendorf.	Petersrode.
Möckeritz f. Mackeritz.	Petersshain f. Wetlersshagen.
Morigikirche f. Bottendorf.	Peutnitz.
Mönchholz.	Pinßdorf.
Mötsch.	Plößnig.
Motisch f. Moitsch.	Plolitz minor.
Muchendorf.	Plossa) f. Plößnig.
Munislynungen.	Ploße)
Muthfeld.	Poblich.
Rackentrisen.	Podelicz f. Podelitz.
Rackentrisen f. Rackentrisen.	Podelitz.
Raundorf.	Podelucz f. Podelitz.
Reckenorf.	Pönsitz.
Reckenorf.	Ponitz f. Pönsitz.
Redemansdorf f. Redemsdorf.	Pornick.
Redemsdorf.	Porthen f. Purtin.
Reiendorff f. Raundorf.	Posdorf f. Bosdorf.
Reinstedt.	Potenitz f. Peutnitz.
Reffelsdorf f. Risselendorf.	Preditz.
Reuendorff f. Raundorf.	Preteft) f. Preditz.
Reustädt.	Preitisch)
Reynstede f. Reinstedt.	Probstdorf.
Reudorf f. Raundorf.	Proirdarbesdorf f. Rosßdorf.
Reinstedi f. Reinstedt.	Pulsch.
Riesselsdorf f. Risselendorf.	Punsdorf.
Rigendorf f. Raundorf.	Purtin.
Rinstide f. Reinstedt.	Puschendorf.
Rimsdorf f. Redemsdorf.	Pustenitz) f. Peutnitz.
Rismantleben f. Wismannsleben.	Putenitz)
Riustat f. Reustädt.	Quersgehofen f. Kurzgehofen.
Nova Civitas „ „	Rachardesdorp f. Richarbesdorp.
Novum Castrum.	Rachsdorf.
Ruenstede } f. Reustädt.	Radawassendorf f. Rottmannsdorf.
Ruestad }	Ratmiersthorp.
Runstedt }	Rathmars Wese) f. Ratmiersthorp.
Russenstede.	Ratmersdorff)
Sbendorf.	
Sberrode.	

- Rani.
 Regenstorff) f. Reinsdorf.
 Reginsdorf)
 Reindorf.
 Reindorf f. Reindorf.
 Reingésdorf f. Reinsdorf.
 Reinsdorf.
 Renzgerhobe f. Rigenrode.
 Retecheburg) f. Rückscheburg.
 Retlingeborg)
 Reynstorff f. Reinsdorf.
 Richardesdorp.
 Richardesdorp f. Richardesdorp.
 Rinnstedt.
 Rinstede f. Rinnstedt.
 Mittagesburg f. Rückscheburg.
 Rittersdorf.
 Rizeborch f. Rückscheburg.
 Rigenrode.
 Rizeborch f. Rückscheburg.
 Rockesdorf f. Nachsdorf.
 Rockmannsdorf f. Rottmannsdorf.
 Rodechen f. Stadt-Rödtchen.
 Rohrbach
 Roitsch. (f. auch Roitsch.)
 Rolih.
 Rorbach) f. Rohrbach.
 Rorbeche)
 Rore.
 Rosdorf.
 Rossendorf f. Rosdorf.
 Rostorf
 Rotarbesdorf } f. Rosdorf.
 Rotharbesdorf }
 Rotschmark f. Roitsch.
 Rottmannsdorf.
 Roukesdorp } f. Nachsdorf.
 Rovekesdorp }
 Rovekesdorp }
 Rovekestorp }
 Rozwalesdorf f. Rulsdorf.
 Rückscheburg.
 Rulsdorf.
 Rurbach f. Rohrbach.
 Ryhardesdorp f. Richardesdorp.
 Sachsendorf.
 Sahla.
 Sala f. Sahla.
 Salwiek f. Selbig.
 Salzwerk.
 Scarnazandorf f. Kirchendorf.
 Schaaffee.
 Schabischborn f. Epfeborne.
 Schâferburg f. Borchstadel.
 Schalke ndorf.
 Schaubesfelde.
 Schawbesfelde f. Schaubesfelde.
 Scheprik f. Ziprica.
 Schlagwich.
 Schlöschchen b. Goset.
 Schlöschchenkopf b. Lengesfeld.
 Schloß b. Brockstedt.
 Schnapperrode.
 Schömbach.
 Schönhödt.
 Schomlich.
 Schonbessche f. Schaaffee.
 Schonenbefe f. Schömbach.
 Schonfeldt.
 Schoppesfelde } f. Schaubesfelde.
 Schoverelde }
 Schraubishain.
 Schulenrode.
 Schwesdorp) f. Schwöhsdorp.
 Schwesdorp)
 Schweinsrode.
 Schweinswende.
 Schwesdorp.
 Schwesdorp f. Schwesdorp.
 Schweynsrode f. Schweinsrode.
 Schwöhsdorp.
 Schyme f. Rymen.
 Scoffe f. Schaaffee.
 Sconebeche f. Schömbach.
 Scovesse f. Schaaffee.
 Segara.
 Seggromesdorff f. Segemaresdorf.
 Segemaresdorf.
 Segere mesdorf.
 Seigerstedt.
 Selbig.
 Sengelberg.
 Seobach f. Schömbach.
 Sibrowik.
 Siche m.
 Sicken dorf.
 Sieckenade f. Sigkenrode.
 Sigiristat f. Seigerstedt.
 Sigkenrode.
 Siniswinidun f. Schweinswende.
 Smeringe.
 Snapparbisrhade f. Schnapperrode.
 Sobechi f. Schömbach.
 Sobenhufen.
 Stachelrode.
 Stein.
 Steinsdorf.
 Stachalrode) f. Stachelrode.
 Stachelrode)

Sto c k d o r f.
 Storcawice) f. Storchwitz.
 Storcheweze)
 St o r c h w i t z.
 Storquice) f. Storchwitz.
 Sturckwitz)
 S ü l z e n b e r g f. Salzwerk.
 S u e m e b u r g.
 S u i d i n a.
 S u l z a.
 Swinswende f. Schweinswende.
 Swacksdorf f. Schwöcksdorf.
 T e c k e l i t z f. Döcklitz.
 T e i c h e n r o d e.
 T e g l i t z) f. Döcklitz.
 T e k l i c i)
 T h e o m m e n d o r f.
 Theotboldsdorf f. Tippelsdorf.
 T h i d i r i c h e s d o r f.
 T i p p e l s d o r f.
 T r o m s d o r f.
 T r o t e w e.
 T s t e v i c e f. Zedewitz.
 T u p p a d e l)
 T u p p e l) f. Doppadel.
 T u t e m b u r g) f. Kuckenburg.
 T u t i n b u r g)
 T z o r k o u w e.
 T z o w i t z f. Zaglitz.
 U d e n e f. Uhdn.
 U d e n s e l d) f. Ottosfeld.
 U d e n v e l d e)
 U d e r s r o d e f. Udersrode.
 U e b e r r o d e.
 U h d e n.
 U m s t e d e.
 U n l e n s e f. Faulensee.
 U n t e r r o d e.
 U n t e r - S c h e m l i t z f. Schomlitz.
 U n t e r - W a c k e n d o r f f. Wackendorf.
 U t e n s e l d e f. Ottosfeld.
 U t h i n i f Uhdn.
 U t t e n s e l d e f. Ottosfeld.
 U z f e n d o r f.
 V e r e n d o r p h f. Föhrendorf.
 W l a d e r s l e v e) f. Fladerleben.
 W r a t e r s l e v e)
 W u l e n s e) f. Faulensee.
 W u l e n s e e !)
 W a c k e n d o r f.
 W a l d e r i s t e s t o r p f. Waldrichestorp.
 W a l d r i c h e s t o r p.
 W a l k a u f. Wolkau.
 W a l l h a u s e f. Kalbenhäusen.

W a r s c h l e b e n f. Worsleben.
 W e e l i t z.
 W e g e l e b e n.
 W e i d e n b a c h.
 W e i h e.
 W e i n g e n r o d e f. Wenckerode.
 W e l i c z f. Weelit.
 W e l z d o r f.
 W e n c k e r o d e.
 W e n i g e n = E i n z i n g e n.
 W e n i g e n = E i s l e b e n f. Lüttchen = Eisleben.
 W e n n e c k e n r o d e) f. Wenckerode.
 W e n n i g r o d e)
 W e n t h d o r f.
 W e r s f l e w i t z.
 W e s t d o r f.
 W e s t e r e n d o r f f. Westdorf.
 W e s t e r h a u s e n.
 W e s s e n.
 W i a u g s h ü g e l f. Korbesberg.
 W i b o d e s d o r f }
 W i c h o l d e s d o r f } f. Wippelsdorf.
 W i d e n b e c k e f. Weidenbach.
 W i d i l e n d o r f.
 W i g b a l d e s d o r f f. Wippelsdorf.
 W i g e n h a i n.
 W i l l i a m w e g e.
 W i l l i c h e n d o r f f. Welzdorf.
 W i l l i u m w e c h e f. Williamwege.
 W i t s d o r f f. Welzdorf.
 W i m m e l b u r g f. Hüneburg.
 W i n d h a u s e n.
 W i n d o d o r f f. Wenthdorf.
 W i p p e l s d o r f.
 W i r b i n e b u r g f. Burgwerben.
 W i s m a n n s l e b e n.
 W i s n e r i s l e v e f. Wismannsleben.
 W o d i n a f. Uhdn.
 W ö l b i t z.
 W o l f f i t z }
 W o l f t i c z } f. Wölbitz.
 W o l f t i t z }
 W o l k a u.
 W o l k o w e f. Wolkau.
 W o r d h e m f. Würdenburg.
 W o r s l e b e n.
 W ü r d e n b u r g.
 W ü s t e D o r f m a r k. (a)
 W ü s t e D o r f m a r k. (b)
 W ü s t e K i r c h e f. Schaubesfelde.
 W ü s t e K i r c h e f. Udersrode.
 W ü s t e K i r c h e f. Wenckerode.
 W u l f d o r f f. Welzdorf.

Wunderburg.	Zetram.
Wunsleben f. Wuschleben.	Zeddenbach f. Zedemich.
Wuschleben.	Zedemich.
Wybebeche f. Weidenbach.	Zedewig.
Wygenhain f. Wigenhain.	Zelle f. Hornburg.
Wypoldeßdorf)	Zerkendorf f. Kirchendorf.
Wyppeßdorf) f. Wippelsdorf.	Zibuchsdorf f. Schwöhschdorf.
Ysleve parva)	Zidamacha f. Zedemich.
Ysleve minor) f. Lüttchen-Eisleben.	Zidimusleßdorf.
Zaasdorf.	Ziegendorf.
Zagliß.	Ziprica.
Zanzf f. Zwanzig.	Ziwindun.
Zauliß f. Zagliß.	Zlufendorf f. Blossendorf.
Zcanf f. Zwanzig.	Zocliß }
Zcauliß f. Zagliß.	Zoulice } f. Zagliß.
Zcedewig f. Zedewig.	Zowliß }
Zcepertau f. Ziprica.	Zueczdorf f. Schwöhschdorf.
Zcerzendorf f. Kirchendorf.	Zwanzig.
Zceulice f. Zagliß.	Zwetschdorf f. Schwöhschdorf.
Zebedeßdorf f. Schwesdorf.	

Mansfelder Adelsgeschlechter in Mecklenburg.

Nebst einigen allgemeinen Vorbemerkungen über die Ansiedlung deutscher
Edelleute in den Wendenländern.

Zugleich ein Beitrag zur Mansfeldischen Adelskunde.

(v. Helfta — v. Ketelhodt — v. Buse.)

Vom Archiv-Rath v. Müllverstedt, Staats-Archivar in Magdeburg.

Bei der Beschäftigung mit der Genealogie und Geschichte einzelner Adelsfamilien eines Landes stellt sich unzweifelhaft als eine der interessantesten, aber auch schwierigsten Aufgaben die Untersuchung über die Frage dar, ob ein Geschlecht in demjenigen Lande, in welchem es seit Jahrhunderten oder bald nach dem Beginne der Urkundenzeit (wir meinen vom 12. oder 13. Jahrhundert ab) auftritt und als ein Glied der dort sesshaften Ritterschaft erscheint, zum eingebornen oder eingewanderten Adel jenes Territoriums gehöre, d. h. ob es sich von einem Ahnherrn herzuleiten habe, welcher anderswoher — aus den verschiedenartigsten Ursachen — sich einst hier niederließ, oder ob es seine Ursprünge in dem Lande zu suchen habe, dem es *continuirlich* lange Zeit hindurch angehörte, ob es also aus dem Blute der Ureinwohner desselben entsprossen sei.

Es wird die Beleuchtung dieser Frage da an Interesse gewinnen, und diese selbst zu einer allgemeinen erweitern, wo es sich um Colonisationen und massenhaftes Einziehen fremder Elemente in ein andres Gebiet handelt, mit andern Worten, wenn nicht der Fall vorliegt, daß einzelne Emigranten und einzelne Edelleute in einem fremden Staate sich eine neue Heimat suchten, sondern daß bestimmte politische Ereignisse die Herbeiziehung einer zahlreichen fremden Bevölkerung und unter ihr auch vieler Mitglieder des Adelsstandes bewirkten.

Ein solches Ereigniß war beispielsweise im Preußenlande der große 13jährige Bundeskrieg, der im Jahre 1466 mit dem Unterliegen des deutschen Ritterordens endigte; die durch den Krieg herbeigeführte Anwesenheit gewaltiger Söldnerschaaren und der zahllosen Edlen von Nah und Fern aus fremder Heimat vor Allem die Noth des allerbaaren Mittel zur Entrichtung unerschwinglicher Goldforderungen be-
raubten Ordens und endlich die Entvölkerung und Verwüstung des

fruchtbaren Landes: da, zu solcher Zeit, wo das Schriftwesen mit seinem Licht uns beleuchtet, bleibt es nicht dunkel und verborgen, wenn ein Edler großen oder kleinen Grundbesitz gewinnt, in den ersten Stand des fremden Staates eintritt und den neuen hierher versetzten Zweig seines Stammes kräftig fortpflanzt.

Aber wie anders verhält es sich zwei bis drei Jahrhunderte früher, wo nicht die Landesherren fremde Streiter herbeiriefen in der eignen Noth gegen auführerische Landsassen, sondern wo meistens fremde geistliche oder weltliche Fürsten und Machthaber in undeutsche und heidnische Reiche und Gegenden eindringen, um die Seelen der Heiden dem himmlischen Könige und ihre Leiber einem irdischen Herrn zu unterwerfen. Und wenn den Siegern weite Strecken Landes, Dörfer und Besten anheimfielen und den besten Streitern für die Kirche Christi dieses und jenes Gut für tapfere Kriegsthaten zum Lohne ward, wenn dieser oder jener das blutig errungene oft unwirthliche Land mit trohigen, den Eindringlingen feindlich gesinnten Bewohnern mit der heimatlichen Erde zu vertauschen willens, sich dort den eignen neuen Herd gründete: welches schriftliche Zeugniß besagt uns die einzelnen Vorgänge solcher Niederlassungen und wo sind die Lehn- und Gnadenbriefe, die im 12. und 13. Jahrhundert den Einzöglingen vom Bürger- oder Adelsstande, die in dem eroberten fremden Lande sich die neue Heimath gründeten, ihnen Haus und Hof, ihnen Gut und Schloß verliehen oder zu eigen machten?

Nicht anders war es, wenn zu jenen Zeiten Einzelne in fremdem Lande sich einfanden, hier ihr Glück und ihren Erwerb zu suchen, der Ritterbürtige an fremdem Hofe oder als Burgmann sein Brot zu verdienen oder wenn, wie wir hören und wie es wohl begründet ist, Edle die heimatliche Fürstentochter in das entlegene Gebiet ihres Gemahls geleiteten und mancher von ihnen Gefallen fand hier zu wohnen oder durch ansehnliche Begabung mit Land und Leuten in der neuen Heimat seiner Herrin vermocht ward, ihr hier nah zu bleiben mit vaterländischer Sitte und Sprache, in dem Vaterhause bewährter Treue und Ergebenheit: welche Urkunden und Handfesten sind es, die uns die Niederlassung solcher Ahnherren vor sechs und siebenhundert Jahren in der Fremde begründeter Geschlechter nachweisen?

Leuchtet sonach die Schwierigkeit des Erkennens eingewandeter Geschlechter — wir haben hier und in Folgendem die ersten Jahrhunderte im Auge, in denen sich Familiennamen zu zeigen beginnen — zur Genüge ein und daß nicht plane Documente nachzusehn sind, die von solchen Thatfachen berichten, so wird, vermöge anderer Hülfsmittel, durch einen Indicienbeweis die Lösung einer solchen Frage versucht werden müssen: mittels der allgemeinen geschichtlichen Verhältnisse der betreffenden Länder, ihrer historischen Reciproicität im Allgemeinen, im

Speciellen oder mittels der Grundsätze, welche die Geschlechts- und Wappenwissenschaft an die Hand geben.

Wenn die Geschichte uns lehrt, daß ein Land, zumal ein un-deutsches, von einem Zweige eines fernen Fürstenhauses in Besitz genommen und regiert wurde, so ist damit auch eine starke Basis gewonnen für die Lösung der Zweifel, welche über die Herkunft gewisser Adelsfamilien des ersteren Territoriums bestehen können. Wenn die Mark Brandenburg ihre Fürsten, welche die Aufgabe ihrer christlichen und germanischen Cultivirung übernahmen, aus dem Anhalter Lande empfing, so werden von vorn herein sich unter dem märkischen Adel des 12. und 13. Jahrhunderts Familien befinden müssen, deren Ahnherren der Heimat der Landesherren oder den ihr angrenzenden Gegenden entsprossen waren. Und selbst noch für die spätere Zeit, als der Scepter der fränkischen Hohenzollern-Dynastie zum Regiment gelangte, wo aber weder Bedürfniß noch Trieb zur Niederlassung in der Fremde in dem Grade bestanden, als zweihundert Jahre zuvor, wird die Berechtigung anzuerkennen sein, eine Ueberiedlung fränkischer Ritter und Edler nach der Mark anzunehmen und die Beispiele der v. Bernheim, Waldenfels und Fronhöfer beweisen dies zur Genüge.

Wenn der deutsche Orden in Livland die Reihe seiner Ordensbrüder über den Nachbarstaat Preußen hinweg aus den Geschlechtern des westphälischen Adels rekrutirte und Westphalen das Land war, das die Söhne seiner edlen Häuser nicht nach Preußen, sondern darüber hinaus in die Kur- und Livländischen Ritterconvente sandte: giebt es einen berechtigteren Schluß auf die Heimat vieler Familien des landfässigen Adels jener Provinz als auf Westphalen, auch wenn Namen und Wappen anfänglich manchen Zweifel darbieten? Selbstverständlich ist es, daß angrenzende, zumal von gleichartigen Völkerstämmen bewohnte und mit gleicher Bodenbeschaffenheit versehene Landschaften in einem reciproken Niederlassungsverhältnisse der resp. Landadelsgeschlechter zu einander stehen: Pommersche Geschlechter finden sich in Mecklenburg und Mecklenburgische in Pommern, Polnische Familien lassen sich in Preußen nieder und preußische wandern nach den angrenzenden Theilen von Polen aus, der Stamm böhmischer Geschlechter treibt Nester im Meißnerlande und umgekehrt Meißnische im Böhmenreiche. Der fremde Lausitzer Adel ist fast ausnahmslos den meißnischen und sächsischen Territorien entstammt, aber nicht, auch selbst nicht in kleiner Zahl, von Thüringischer Extraction. Die Edelherrn v. Gleburg, v. Kolditz, v. Torgau, v. Pagk, v. Landsberg, die Burggrafen v. Wettin, v. Dewen und zu Dohna, besiedeln die Lausitzen, ja selbst aus weiterer Ferne ziehn Zweige der Edlen v. Quersfurt und v. Hackeborn dorthin oder nach Schlesien und nicht wenige Familien sandte gerade das Merseburger Stiftsland in jene Regionen. Wir begegnen schon seit sehr langer Zeit — von 2—300 Jahren her — der Ansicht, daß von der

Elbe ab die östlichen Länder Deutschlands und die Provinzen darüber hinaus, als die Bestandtheile des ehemaligen gewaltigen Wendereiches, durchweg oder doch nur mit den geringsten Ausnahmen nur einen eingewanderten Adel enthielten, daß der eingeborne — wenn überhaupt ein solcher zu statuiren sei — schon im 13. und 14. Jahrhundert seinen Untergang gefunden habe und daß mithin die dortigen Ritterschaften, wie sie sich im 16. und 17. Jahrhundert — wo ihre ursprünglichen Bestandtheile noch am wenigsten alterirt waren — zeigen, in jenen Gegenden nur aus eingewanderten Geschlechtern von deutscher Extraction bestanden haben. Keine Ansicht ist unrichtiger als diese, sie basirt auf einer völligen Unkenntniß der politischen Verhältnisse des Wendenvolkes und einem Verkennen der Vorgänge, welche sich bei der Befehung und Unterwerfung undeutscher Völkerschaften durch das Kreuz deutscher Priester und das Schwert deutscher Krieger vollzogen. Für Pommern und Mecklenburg hat eine solche Ansicht Geltung nie erlangen können, denn es besteht ganz richtig seit lange die festgewurzelte und zutreffende Meinung, daß der überwiegende Theil des Adels dieser beiden Länder, wie er sich um die Mitte des 16. und zu Anfange des 17. Jahrhunderts darstellt, aus eingebornen Geschlechtern, d. h. aus solchen bestehe, deren Ahnherren dem Blute der Ureinwohner jener Provinzen entsprossen waren. Hat man für Preußen schon vor zweihundert Jahren von wissenschaftlicher Seite eine kleine Zahl solcher Adelsfamilien statuirt, so haben doch neuere Untersuchungen keinen Zweifel übrig lassen können, daß auch die preussische Ritterschaft um die Mitte des 16. Jahrhunderts (und noch etwas später) trotz der schon oben erwähnten starken Niederlassung deutscher Edelleute, während des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, dennoch zum überwiegenden Theile aus der Nachkommenschaft eingebornen Edler bestanden hat. Schwieriger liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Mark Brandenburg und der wendischen Theile des Sachsenlandes, was namentlich in denjenigen Districten, die schon sehr früh Deutsch- und Wendenthum untermischt zeigen, hervortritt. Bei der durch und durch wendischen Mark Brandenburg hat man trotz alledem von jeher einen eingebornen, aus dem Blute der wendischen Urbewohner entsprossenen Adel läugnen zu müssen geglaubt und bekannt genug sind die Fabeleien Einzelts und seiner Nachfolger und Nachbeter, daß die Alt- und andre Märkischen Geschlechter zu den Zeiten Kaiser Karls d. Gr. und des Königs Heinrich I. eingewandert seien. Und zwar hat sich diese Ansicht, freilich mit Modification der ungeheuerlichen Zeitbestimmung, bis auf diese Zeiten fortgepflanzt, dergestalt, daß man den brandenburgischen Adel, wie er sich im 15. Jahrhundert darstellt und nicht minder die zahlreichen längst erloschenen Geschlechter der Mark im 12—15. Jahrhundert für durchweg deutschen Ursprungs erklärt und unter ihnen Ueberbleibsel der Adelsfamilien der wendischen

Ureinwohner nicht sehn will. Man war hierbei so kühn, nicht nur die Existenz eines eingebornen Adels der Mark (und anderer Wendenländer) überhaupt zu läugnen, sondern zu behaupten, daß die Ahnherren aller der Familien welche wendische einem Orte entlehnte Familiennamen führen, ihre althergebrachten (deutschen) Geschlechtsnamen aufgegeben und an ihre Stelle neue, die der ihnen verliehenen wendische Namen tragenden Ortschaften und Ritterfise (oder event. einen wendischen Appellativnamen,) angenommen hätten. Es beweise somit der der wendischen Sprache angehörige Familienname eines Geschlechts nichts für dessen Herkunft aus wendischem Geblüte, und somit war denn so gut wie behauptet, daß der große zahlreiche Wendenadel total vernichtet oder in einem sehr kurzen Zeitraume ausgestorben sei. Bei einer solchen Argumentation wird man aber selbst nothwendig in die Enge getrieben, wenn die Antwort auf die Frage verlangt wird, in welchen deutschen Ländern (und es kommen für die Mark doch nur wenige ganz bestimmte in Betracht) denn die Stämme jener ihre deutschen Namen ablegenden Einzöglinge vom Adelsstande zu suchen seien und welche Namen sie vor dem behaupteten Namenswechsel führten. Aber auch nicht die Wappen jener angeblich deutschen Adelsfamilien mit wendischen Geschlechtsnamen dürfen für die Lösung solcher Fragen zum Leitstern dienen. Denn nicht allein daß jene Geschichtsforscher sich um die Wappen durchaus nicht kümmern, sondern es finden sich überhaupt in den in Betracht kommenden Territorien keine deutschen Adelsgeschlechter welche dieselben heraldischen Embleme führen, wie Märkische, Pommerische, Mecklenburgische, Meißnische, Lausitzische oder sächsische Geschlechter mit wendischen Familiennamen. Der Kenner der deutschen Heraldik wird auch überhaupt in deutschen Gauen die meisten solcher Embleme nicht suchen dürfen, denn sie verrathen auf den ersten Blick einen undeutschen Typus und es bliebe somit jener Argumentation zu Liebe nur die wiederum beweislose — gelinde gesagt — Hypothese übrig, daß die deutschen, in Wendenländern sich niederlassenden Einzöglinge vom Adelsstande und ihre Nachkommen nicht bloß ihre Namen, sondern auch noch dazu ihre altererbten väterlichen Geschlechtswappen — die Haupterkennungszeichen für die Zusammengehörigkeit zu einem Stamme, so gut wie die Gleichheit der Familiennamen — über Bord geworfen hätten. Wer die deutsche Adels-sitte des Mittelalters, sein Adelsrecht und insbesondere die hohe Bedeutung des Wappens für ein Geschlecht kennt, wird solche Beweismittel ebenso für null und nichtig erklären müssen, als die Nichtbeachtung der respectiven Wappenbilder zweier gleichnamiger deutscher in verschiedenen Theilen Deutschlands auftretender Geschlechter, um aus ihrer bloßen Namensgleichheit allein den Zusammenhang beider weit von einander entfernt wohnender Stämme zu folgern.¹⁾

¹⁾ Wie z. B. Klempin „zur Kunde der Riga'schen Ritterschaft“ in den Matricel der Pommer'schen Ritterschaft, S. 1 bis 148 thut.

Es wäre solchen Principien zufolge beispielsweise kurz abgemacht das bekannte Geschlecht der im Jahre 1236 so viel ich weiß¹⁾ urkundlich zuerst auftretenden Vorpommerischen v. Lepel mit einem Schrägbalken im Wappen mit demjenigen Geschlecht gl. Namens zu identificiren, das sich ziemlich spärlich und wenig begütert in den Harzgegenden im 13. und 14. Jahrhundert zeigt und einen dem v. Schierstedtschen ganz ähnlichen Schild mit 3 schrägfliegenden Bolzenpfeilen führt.

Wenn man aber die Existenz eines großen, zahlreichen und zum Theil reich begüterten wendischen Uradels in den Wendenländern für das 13., 14. und 15. Jahrhundert so gut wie ganz in Abrede stellte und wenigstens in der Mark Brandenburg nur zögernd einzelnen sehr wenigen Adels- und Dynasten-Geschlechtern eine Abstammung von den Ureinwohnern zugestehn zu müssen glaubte, so legte man hierbei nicht das Moment ihrer wendischen Geschlechtsnamen, oder ihrer Wappen ächt wendischen Typus in die Waagschale der Entscheidungsgründe, sondern vielmehr die wendischen Vor- (Zauf-) Namen, welche die ersten bekannten Mitglieder von Geschlechtern mit wendischen Familiennamen oder ihre Nachkommen führen,²⁾ und mit Recht. Die Führung eines dem wendischen Sprachidiom angehörigen Vornamens wird unbedingt der Herkunft der betreffenden Familie kräftig das Wort reden müssen, wenn man bedenkt, welche Abneigung bei den deutschen Eroberern oder Einzöglingen gegen Sitten und Sprache der fremden unterworfenen Volksstämme herrschte. Nicht gegen die Person, den Reichthum und die Dignität ihrer Edlen zeigte sich ihre Geringschätzung, sondern gegen den gemeinen Mann und gegen das arbeitende niedere Volk. Denn so gut, wie wir die edelsten Fürsten deutscher Nation mit Fürstentöchtern aus russischem und slawischem Geblüte sich vermählen sahn, ebenso wählte auch der deutsche Einzögling vom Herren- oder Ritterstande seine Ghesfrau — oft Erbin reicher Güter — unbedenklich aus dem Geschlecht wendischer Herren und Edelleute, wenngleich es auch an Anzeichen nicht fehlt, daß dem deutschen Adel der Vorzug vor dem wendischen (oft weniger von seinen Standesgenossen als von den Chronisten und Geistlichen) gegeben wurde.³⁾ Aber auch deutsche Fürstentöchter wurden unbedenklich wendischen Edlen zur Ehe gegeben, wie dies aus der Verheirathung der Tochter des Markgrafen Dietrich mit dem Wendenfürsten Pribislaw um Jahr 993 zur Genüge erhellt.⁴⁾

¹⁾ S. Mecklenb. Urkundenbuch I. S. 452 und später. S. ibid. II p. 79. 277.

²⁾ S. Riedel, C. D. Brand. A. VII. p. 42.

³⁾ Der Verfasser der Annal. Magdebb. in Mon. Germ. XVI p. 185 bemerkt zum Jahre 1135 die großen, damals dem Herzoge Boleslaw v. Polen bei seinem Einzug in Magdeburg erwiesenen, Ehren mit den 972 dem Herzoge Hermann von Sachsen erwiesenen was R. Otto I. übel empfand, vergleichend von Ersterem: licet ille majoris reverentiae esset, quam Sclavus et alienigena.

⁴⁾ S. Thietmar Chron. in Mon. Germ. III p. 786.

Unter diesen Umständen wird man sich kaum der Ansicht zuneigen können, daß deutsche Einzöglinge vom Adelstande einigen ihrer mit Töchtern wendischer Edlen erzeugten Söhnen die Vornamen der Eltern oder Großeltern der Mütter beigelegt haben werden, so daß es vielmehr anzunehmen sein wird, daß Personen des Ritterstandes mit deutschen oder wendischen Geschlechtsnamen (wenn wir die letzteren in dem Sinne heranziehn wollen, daß man meint, es wären deutsche Edelleute von Nation gewesen, die in den Wendeländern mit wendischen, der Topographie derselben entlehnten Geschlechtsnamen auftreten) welche wendische Vornamen also z. B. Dargislaw, Bogislaw, Burislaw, Zabel, Cotomir, Clauke u. s. w. führen auch selbst, so wie ihre Vorfahren der wendischen Nationalität angehören. Ausnahmen werden sich vereinzelt vielleicht auch für die Zeiten der ersten Ansiedlung deutscher Edelleute in Wendeländern also im 12. und 13. Jahrhundert nachweisen lassen; wir selbst haben ein von uns schon früher erwähntes¹⁾ zur Hand, nämlich daß dem Sohne oder Enkel des ersten aus dem Harzgebiet nach Preußen überfiedelten Ahnherrn des Geschlechts v. Markflingerode ein ächt Preussischer (heidnischer) Vorname — Clauko — zu Theil wird, ganz unzweifelhaft in Folge einer ehelichen Verbindung seines Vaters oder Großvaters mit der Tochter eines jenen Namen tragenden Preußen-Edeln.

Ist unsre Ansicht von der Geltung der wendischen Vornamen bei Edelleuten für die Entscheidung über die Heimathlichkeit und Ursprünge des Geschlechts richtig, so wird auch dieses Kennzeichen schon ein ansehnliches Contingent für den eingebornen Adel der Wendeländer vindiciren lassen, aber das Gegentheil der Bezeichnung ritterbürtiger, wendische Geschlechtsnamen tragender Personen mit deutschen Vor- oder Taufnamen (wir haben stets das 12. und 13. Jahrhundert im Sinn) ist ein Beweis für ihre deutsche Herkunft nicht. Denn es ist aus den Geschichtsquellen — annalistischen und urkundlichen — sattsam bekannt, wie die Geistlichkeit nach der Taufe der bekehrten Wenden und zumal bei den Vornehmen derselben auf die Annahme christlicher und deutscher Vornamen hinzuwirken suchte, und daß nicht wenige der Wenden-Edeln diesem Verlangen nicht nur nicht abhold waren, sondern sich mit Vorliebe ihm fügten. Allbekannt ist der Christenname Heinrich des Wendenkönigs Pribislaw in der Mark Brandenburg und der Mecklenburgische Fürstename Niklot ging in den christlich-germanischen Nicolaus über. Andernseits wird aber auch hier und da ein zähes Festhalten an der althergebrachten Sprache und den vaterländischen Namen wohl nicht zum ungewöhnlichen gehört haben.²⁾

1) S. Zeitschr. des Harzvereins I S. 245.

2) So wird uns noch 1327 die Gräfin Merislava von Schwerin genannt, S. Mecklenburger Urk.-Buch. VII. p. 483.

Wir erwähnten schon an anderm Orte¹⁾ aus einer Urkunde des Jahres 1341 Bernhard den christlich gewordenen Sohn des altmärkischen Wenden Elobe und wiesen auf das Heidenthum des letztern hin. War aber bei der Ueberführung in das Christen- und Deutschtum die Annahme christlicher oder deutscher Taufnamen nothwendig oder auch gesucht, welches Argument können denn solche Taufnamen und die Taufnamen allein für die Untersuchung über die Heimathlichkeit einer Familie mit wendischem Geschlechtsnamen bilden? Das Chronicon Montis Sereni bemerkt zum Jahre 1127²⁾: Meinfridus slavus de Brandenburg³⁾ occisus est; wir sehen einen edeln Wenden mit deutschem Taufnamen und mit diesem allein bezeichnet; wer würde nicht ohne den Hinweis auf seine Nationalität gleich bereit sein, ihn um seines Taufnamens willen für einen Deutschen zu halten? Nach jenem Principe würde man irre werden müssen, wenn im Jahre 1315 der Sohn Peters v. Kamik (jetzt v. Kamecke) Swantuz heißt⁴⁾ und sehr bezeichnend ist es, wenn noch 1335 in Stralsund Slumofilius domini Goslavi militis urkundet und unter den Zeugen sich dabei auch der Bruder des Ausstellers Namens Nicolaus und auch ein Dietrich S. befindet, während sonst alle andern in gleicher Eigenschaft Anwesenden und Verwandte jener Edeln die wendischen Vornamen Gūslaf und Pribislaf⁵⁾ haben. Wir sehn hier also wendische National-„Ritter“, die es so gut wie in Mecklenburg zahllos auch anderswo gegeben hat, so im Magdeburgischen⁶⁾ in Meissen⁷⁾ in der Mark Brandenburg noch 1208⁸⁾ am häufigsten vornämlich in Pommern⁹⁾ und Mecklenburg aber auch sogar in der Grafschaft Mansfeld, deren Bevölkerung auch wendische Elemente, wenn auch nicht eben sehr zahl-

¹⁾ S. 17 Jahresbericht des Alt. Gesch. Vereins S. 175.

²⁾ Herausg. von Eckstein S. 6.

³⁾ Beiläufig sei hier bemerkt, daß der Beweis für die Zugehörigkeit des Namens Brandenburg zum wendischen Sprachidiom unschwer zu führen ist; der erst germanisirte Name lautete ursprünglich: Brannibor und noch 1145 steht der Name in zwei Urkunden des Markgrafen Conrad von Meissen (s. Schöttgen Markgr. Conrad d. Gr. S. 297. 299) Brandenburg geschrieben.

⁴⁾ S. Meckl. Urk.-Buch VI. p. 147.

⁵⁾ S. Meckl. Urk.-Buch VIII p. 516. 517.

⁶⁾ Die Edeln v. Maketserve s. Neue Mitth. des Thür. sächs. Alterth.-Vereins X. 3. 4 S. 237 ff.

⁷⁾ S. z. B. 1071 Schöttgen dipl. Nachlese VII. p. 387 Gerardorf C. D. Sax. Reg. II. 1. p. 36. Der Burggraf des Hochstifts Meissen, also einer christlichen Cathedralkirche, Pribislaf (1161) war ein getaufter Nationalwende oder doch der Abkömmling eines edeln Wenden, wie der in einer Urkunde desselben Jahres (Ibid. II. 4. p. 1. 2.) genannte Ministerial Bronislaf.

⁸⁾ S. Riedel. C. D. Brand. A. III. p. 89.

⁹⁾ Zum Beispiel der nobilis Pribico de Wollin 1273. S. Meckl. Urk.-Buch IV. S. 222. 223.

reich hatte, wie eine Urkunde noch aus dem Jahre 1264, zwei als Slavi (Wenden) bezeichnete Edelleute Heinrich und Burchard unter andern ritterlichen Personen von deutscher Herkunft aufweist.¹⁾

Es ist unter solchen Umständen nichts verkehrter als anzunehmen, daß mit der Einführung des christlichen Glaubens und deutscher Sitte und Kultur in den Wendeländern, sei es auf kriegerischem, sei es auf friedlichem Wege und selbst nach harten Kämpfen auf Leben und Tod, die Proceres der Wenden in dieser oder jener Landschaft, die Besitzer kleiner Districte und Territorien — also wendische Herrschaftsbesitzer oder Dynasten — oder die bevorrechtigten der Adelsdignität genießenden Landgrundbesitzer sämmtlich ausgerottet, ihres Ansehns und ihrer Güter beraubt und in die Niedrigkeit oder Knechtschaft hinabgestoßen seien. Gerade das Gegentheil war der Fall. Nicht bloß die politische Klugheit und die Nothwendigkeit einer Beihülfe bei Verwirklichung ihrer Absichten gebot den deutschen Eroberern und Befehlern den Wendenadel zu schonen, sondern es lag nach vollzogener Taufe, sie zu tödten, zu verfolgen, zu berauben, zu degradiren, auch gar kein Anlaß vor. Nein, es wurden vielmehr diejenigen Wendenhäuptlinge und wendischen Edelleute, die dem deutschen Kreuze und Schwerte sichere Bahnen bereiten halfen, die durch Treue und Hingebung für die christlich-germanische Sache sich auszeichneten, nicht allein in ihrem Besitz mit Schonung ihrer nationalen Lebensweise und Institutionen — selbstredend abgesehn von ihrem frühern Unglauben — bestätigt, sondern auch durch Verleihung besondrer Vorrechte oder neuen Grundbesitzes belohnt und ihnen durch die That die Rechte und Würden des deutschen Herrn- und Ritterstandes verliehn. Ja mit Vorliebe wurden sogar die Sache des Christen- und Deuththums haltende bewährte Wendenedle — und in der Zeit der Noth oft mit Hintensezung des Christenthums gegenüber der Politik — zu Befehlshabern über ihre unterjochten oder freiwillig sich beugenden Landsleute ernannt, als die ihrer Sprache Sitte und Cultur Kundigsten und daher Einflußreichsten. So ist es erklärlich, daß der Befehlshaber der Weste Loburg im Magdeburger Lande, also ein ansehnlicher Beamter des christlichen Erzbischofs von Magdeburg im Jahre 1114 (zu derselben Zeit, als noch unfern von Magdeburg im Land Jerichow zahllose Götzenbilder bestanden, die damals erst zerstört wurden, und als schon reiche Grundbesitzer sich zu zeigen beginnen, die offenbar von wendischer Nationalität waren)²⁾ noch fast ganz Heide war, als Wiprecht Graf

¹⁾ S. Staats-Archiv zu Magdeburg s. r. Grassch. Mansfeld IX v. Hettstedt Nr. 1. Auch in Thüringen war der Orlamündische Vasall Ritter Bazernei wohl aus wendischem Geblüte; er wird im 13. Jahrh. oft genannt.

²⁾ S. Riedel C. D. Brand. A. X p. 69 vgl. die Urk. in Gersdorf C. D. Sax. Reg. B. 1 p. 43 - 45.

von Groitzsch (selbst einem reichen Wendengeschlechte entsprossen und ein Neffe des Erzbischofs Adelgot von Magdeburg) bei ihm gastlichen Schutz suchte.¹⁾ Wir haben kaum nöthig statt zahlreicherer Beispiele an das berühmte des edlen Preußenhäuptlings und Herrschaftsbesizers Eklode von Quedenau zu erinnern, der seine, den deutschen Eroberern und dem Christenglauben geschworne Treue mit seinem Tode für sie besiegelte und die Seinen für den Heiland und ihre Wohlthäter zu sterben anfeuerte, jenes edlen Preußen, dessen Söhnen der deutsche Ritterorden die unsterbliche That ihres Vaters mit neuen Besitzungen und neuen Vorrechten vergalt. Nicht bedarf es solcher Beispiele anzuführen wie die des Preußen-„Ritters“ Elobotho, des Ahnherrn der im vorigen Jahrhundert erloschen v. Schlubutt, dem die Gunst und Gnade seiner deutschen Oberherren in Anerkennung seiner Verdienste einen Bauern zum Schildträger verlieh;²⁾ er war einer aus den Geschlechtern, die der Orden noch bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts als die *reges, reguli* oder „Könige“ in seinen Gebieten bezeichnete.

So war keine Feindschaft, kein Krieg und keine Zwietracht zwischen dem wendischen Adel und den deutschen Einzöglingen vom Ritterstande, die sich neben und unter ihren deutschen Standesgenossen ansiedelten, ihre Töchter heiratheten und die ihrigen den Söhnen jener zur Ehe gaben. Und es ließen auch die wendischen Geschlechter, die selbstredend die Oberhand halten und in der Mehrzahl waren, es an Eifer für die Sache des neuen Glaubens und der neuen Cultur mit der Zeit nicht fehlen. Wie es dem Erzbischofe von Magdeburg unbedenklich war, einen Wendenedlen zum Praefecten von Loburg zu ernennen, so sahen die Bischöfe von Camin und Lebus keine Hindernisse den Söhnen wendischer Edler, die sich dem geistlichen Stande gewidmet hatten, selbst an ihren Cathedralen Pfründen zu verleihen.³⁾ Ein helles Streiflicht auf die Culturzustände im 12. Jahrhundert und auf die Verhältnisse zwischen Klöstern in wendischen Gebieten und die umwohnende Ritterschaft von undeutscher Extraction wirft eine annalistische Notiz aus dem Ende des 12. Jahrhunderts⁴⁾ worin wir lesen: *Postea*

1) S. Annales Pegav. in Mon. Germ. XVI. p. 252.

2) S. Matric. Vischhus, p. 5. im Staats-Archiv zu Königsberg. Vgl. die lesenswerthe Schrift von Kreuzfeld über den Adel der alten Preußen. Königsberg 1784. 8. wo auch die Urkunde für Slobotho abgedruckt ist.

3) Wie dies z. B. die Namen in den Urkunden von 1315 (S. Meckl. Urk.-Buch VI. p. 134) 1322 (S. Niedel C. D. Brand. A. XIX. p. 12) und 1231 (ibid. l. c. A. IX. p. 1) beweisen. Auch ein Pfarrer zu Finsterwalde trägt 1385 einen wendischen Taufnamen (S. ibid. A. XX p. 243.) ebenso ein Stifths herr zu Güstrow 1315. (S. Meckl. Urk.-Buch VI. p. 95.) In Meissen ist 1216 der Priester (Sacerdos, also wohl Pfarrer) Bronislaw zu Gatowe befundet, dessen Bruder Peter heißt. S. Beyer, Kloster Altenzelle. S. 528.

4) S. Nidel C. D. Brand. A. XXIV. p. 324, 325.

contra Slavos dimicans advolat unus slavonicus miles vel eques cum magna familia — sed postea constitutus est s clavus quidam praedives Zuoti nomine, qui frequenter abbatem et fratres seniores (des Klosters Nienburg) ad convivium vocavit.

Welches Bild entrollt sich da vor uns, wenn wir einen reichen, christlich-wendischen Dynasten im freundschaftlichsten Verkehre mit dem Abte und Convent eines wohlhabenden großen Klosters, in dessen Nähe seine Güter lagen, sehn sehn, wie er gemeinschaftlich mit ihnen die Freuden des Mahles auf seiner Burg theilt und umgekehrt gleiche Beweise der Gastfreundschaft von ihnen empfängt, wenn ihn die Andacht in das Gotteshaus des heiligen Vitus führt und es galt, seine Liebe zu ihm und dessen Diener durch reiche Geschenke an Land und Leuten zu bethätigen.

Als selbstverständlich muß es erachtet werden, daß die Adelsverhältnisse im Mecklenburgischen Wendenslande, denen sowohl in Pommern als in andern wendischen Territorien conform waren. Dort kommt der Ausdruck *nobilis* für die wendischen Edelleute in einheimischen Urkunden öfters vor¹⁾. So finden sich auch in einer Urkunde des Herzogs Wartislaw vom Jahre 1232 *nobiliores terre Dymnensis* genannt²⁾, in einer Brandenburger Urkunde v. J. 1208 werden *Slavi nobiles* unter lauter Rittern (ohne Geschlechtsnamen) genannt³⁾ und ähnlich wird 1233 Gotimarus et Johannes frater suus, Slautoch, Jacobus (also theils mit wendischen, theils mit christlichem Taufnamen) *nobiles* hinter den *milites de Gustrowe* aufgeführt, unter denen sich auch Edelleute von wendischer Herkunft befinden.⁴⁾ Die Bezeichnung wendischer Edler mit der bloßen Bezeichnung Wenden (*Slavi*) kommt öfters vor, so auch bei dem Stammvater des Geschlechts v. Derken⁵⁾. Endlich classificirt die Gründungsurkunde der Stadt Rostock v. J. 1218 die Zeugen als *dominationis nostre majores tam Slavi, quam Teutonici*, zu deren erstern Lisch⁶⁾ auch einige mit deutschen Taufnamen zählt, und 1192 bezeugt die Stiftung des Klosters Dargun mit andern „*Slavus Jordanus miles de Waren*. Wer würde ihm ohne diesen Zusatz den wendischen Edeln ansehen?

Wenn es aber als unzweifelhaft anzunehmen ist, daß von den wendischen größern und bevorrechtigten Grundbesitzern — dem Adel —

¹⁾ S. Lisch. Geschlecht v. Hahn. I. S. 96.

²⁾ B. Westphalen Mon. ined. III p. 1475. Prybico de Wollin heißt 1273 *nobilis vir* (S. Mehl. Urf. Buch IV. S. 222. 223) offenbar ein wendischer Dynast.

³⁾ S. Riedel. C. D. Brand. A. III. p. 89.

⁴⁾ S. Ibid. l. o. A. I. p. 445.

⁵⁾ S. Lisch a. a. D. v. Westphalen I c. p. 1473. 1477.

⁶⁾ a. a. D. S. 95.

denjenigen, welche ihr Haupt gutwillig zur Taufe beugten und der Sache des Christenglaubens und der deutschen Eroberer anhängen, die ferner, welche unter ihren zum Christenglauben bekehrten und die Annahme deutscher Cultur begünstigenden Stammfürsten — wie die von Pommern und Mecklenburg — bleiben und ihnen dienen wollten, Bestätigungen ihres Grundbesitzes, ihrer Rechte und, wenn sie sich durch opferwillige Hingabe an die Sache der deutschen Eroberer ausgezeichnet hatten, auch namentlich neuer und erweiterter Grundbesitz, etwa auch an Stelle des alten, zerstörten oder verlorren, verliehen wurde, so leuchtet ein, daß sich unter letzterem auch deutsche, deutsche Namen tragende, Ortschaften, in denen Edelhöfe erbaut wurden, befanden und daß auch Edelleute von wendischer Abstammung in den Besitz solcher Güter gelangten und nach allgemeiner vorzeitlicher Sitte sich nach ihnen nennend oder gemeinhin nach ihnen genannt, deutsche Namen als Geschlechtsnamen tragen und erwerben konnten. Auf solche Weise und wenn an die Stelle der wendischen Vornamen deutsche getreten waren, wurde dann jeder Hinweis auf die nationale Abstammung solcher Grundbesitzer verwischt und wir werden daraus zu entnehmen haben, welche Schwierigkeiten einer richtigen historischen Erkenntniß sich darbieten müssen. Daraus also, daß ein Edelmann in einem Wendenlande einen deutschen Tauf- oder einen deutschen Geschlechtsnamen führt, werden sich a priori Schlüsse auf seine deutsche Herkunft mit Sicherheit nicht ziehen lassen, vielmehr wird es in jedem Falle einer speciellen Untersuchung über die Heimatfrage bedürfen; so ist der Ritter *Prībislaf v. Tannenberg*, der uns im Jahre 1227 als Zeuge in einer bischöflich-meißnischen Urkunde begegnet¹⁾, seines deutschen Geschlechtsnamens halber noch nicht ein deutscher Einzöling oder deutschen Vorfahren entsprossen; schon der wendische Taufname erweckt hiergegen begründete Zweifel und schwerlich nahm ihn schon damals ein deutscher eingewanderter Edelmann zu Ehren des Vaters seiner mit ihr erzeugten Kinder an. Ja bei der Beschaffenheit des Geschlechtsnamens Tannenberg könnte mit Recht auch an die, in der Vorzeit nicht selten übliche Verdeutschung eines wendischen Localnamens gedacht werden. So zeigt sich ferner mit wendischem Vor- und deutschem Geschlechtsnamen 1315 in Mecklenburg ein *Bolto v. Drieberg*²⁾ und 1317 ein *Tesmar dictus de Reberge*³⁾, welcher letztere Name gleichfalls an die deutsche Uebersetzung eines wendischen Ortsnamens denken ließe.

Natürlich sind solche Fälle exceptionelle; der gewöhnliche Gebrauch ist der, daß die Wendenedeln, wenn sie nach deutscher Sitte zur Kenn-

1) S. Gerßdorf. C. D. Sax. Reg. II. 4 p. 109.

2) S. Meßl. Urf.-Buch VI. p. 57.

3) S. Ibid. I. c. p. 306.

zeichnung einen Geschlechtsnamen von ihrem Sitzgute empfangen und ihn selbst annahmen oder führen mußten, ihn im wendischen Idiom, da die überwiegende Mehrzahl wendisch benannt blieb, trugen, und daß Gegentheils und wie leicht erklärlich in Folge der Taufe und Germanisirung die wendischen Edeln sich deutsche oder christliche Taufnamen beilegten und beizulegen hatten¹⁾. Aber andererseits sehen wir häufig genug die wendischen Personalnamen mit appellativischer, jedenfalls nicht localer Bedeutung eifrig conservirt und zu eigentlichen Geschlechts- das heißt Zunamen werden, wovon uns die ältere Mecklenburgische Adelsnomenclatur zahlreiche Beispiele darbietet, wie die Namen Roz, Rabolt, Pramule²⁾, Gustavel, Gamm, Uris (Derzen) Tesmar, Dargislaw (Dargis) Molteko (Moltke) Grubo u. A. m. Aber auch nach beiden Richtungen hin stellen sich Mecklenburgische und pommerische Edle als Mitglieder des eingebornen Adels dar, wenn wir z. B. den Namen Pribico de Wollin 1273³⁾ Pramule de Wotrim 1322 und gleichzeitig ein Gersclaw de Walow, Pribur de Karehow, Dubislaw de Kelle⁴⁾ 1324 einen Ritter Zabbise von Potzkowe⁵⁾ einen Schilt de Axekow⁶⁾ 1311 einen Troye de Boltekow⁷⁾ ebenso in Meissen noch 1277 Boezlaus (Bogislaw) de Kunewitz (bei Probstheide⁸⁾) und im Sachsenlande den Dynasten Zabel v. Maketferve finden. Aber hier war die Germanisirung viel kräftiger und erfolgreicher begonnen und durchgeführt worden. Ja selbst ächtdeutsche Geschlechtsnamen von appellativischer Natur, welche zur Zeit der Germanisirung der Wendenländer und gleich darauf einheimische Edle derselben führen, über deren Abkunft nichts festzustellen ist, haben nicht den Grund abgeben können, die Wurzeln ihres Stammes in Deutschland zu suchen, so bei dem bekannten großen und mächtigen Geschlecht der Hahn in Mecklenburg, von denen ein Kenner solcher Verhältnisse, Lisch, schreibt⁹⁾: „Der deutsche Name Hahn giebt keinen Beweis für die deutsche Herkunft des Geschlechts, denn theils giebt es mehrere andre alte Mecklenburgische Familien mit deutschem Namen, wie die

1) So zeigt sich 1232 in einer Urkunde des Herzogs Wladislaw von Polen unter lauter hohen Beamten mit polnischen Taufnamen der Castellan von Posen mit dem Taufnamen Albrecht. S. Niedel C. D. Brand. A. XIX. p. 1. 2. Er war doch sicher kein Deutscher.

2) S. Meckl. Urk.-Buch VI. p. 311. VIII p. 305.

3) Ibid. I. c. VI. p. 222. 223.

4) Ibid. VI. p. 328. 329.

5) S. Ibid. VIII. p. 423.

6) S. Ibid. VIII. p. 432.

7) S. Ibid. I. c. V. p. 301.

8) Ebenso 1216 Peter und Bronislaw Gebrüder v. Bresenitz. S. Beyer Kloster Altzenelle S. 528 oder 1198 Boris v. Bber S. Ibid. S. 522.

9) Geschichte d. Geschlechts Hahn I. S. 22. 23.

Voss, Behr, Raven, theils liefert das Geschlecht Hahn selbst den Beweis, daß ein Zweig einer Familie einen deutschen Namen, ein anderer Zweig einen Namen von einem Ritterlehen wendischen Ursprungs führen kann, denn die Hahn und v. Dechow sowie die v. Bibow und Hardenack waren ohne Zweifel eines Stammes. Woher dieser deutsche Name und die demselben entsprechenden Wappenschilder ihren Ursprung haben, ist nicht mehr zu ergründen.“

Wir ersahn aus den bisher gegebenen Ausführungen, daß bei dem alten, im 12. 13. und 14. Jahrhundert sich zeigenden Adel in Wendenländern, alle aus der Beschaffenheit der Namen auf die Herkunft und Heimat der einzelnen Geschlechter zu ziehenden Schlüsse sehr gewagt sind, wenn sie nicht durch andre Momente unterstützt werden. Es wird a priori anzunehmen sein, daß ein Geschlecht da zu Hause sei, wo es urkundlich zuerst auftritt; das Gegentheil, seine erfolgte Einwanderung wird jedesmal zu beweisen sein. Der Natur der Sache nach und bei dem Gegensatz zwischen Deutsch- und Wendenthum ist es doch von vornherein nicht anzunehmen, oder erweisbar, daß ein deutscher Edelmann, der sich in einem Wendenlande sesshaft machte, seinen deutschen, schon mitgebrachten Geschlechtsnamen abgethan und den des wendischen in seinen Besitz gelangten Ortes werde angenommen haben. Es besteht demzufolge die berechtigte Präsump-tion, daß alle Geschlechter mit wendischem Orts- (oder Appellativ-) Namen auch wendischen und nicht deutschen Ursprungs sind. Sollte das Gegentheil sich einmal als wahrscheinlich herausstellen, so würde der Nachweis sich auf die Ermittlung des deutschen Namens und des Stammgeschlechts in einem deutschen Lande zu beziehen haben event. auf die Ermittlung eines deutschen Geschlechts mit demselben Wappen, welches das fragliche in einer wendischen Landschaft sich früh zeigende führt, denn es ist am allerwenigsten anzunehmen, daß ein auswärts sich niederlassender deutscher Edelmann — auch selbst zu den Zeiten des 13. und 14. Jahrhunderts — sein väterliches, anererbtes Wappenzeichen, das Hauptmerkmal der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sippe, werde abgelegt und mit einem andern vertauscht haben. Wir ersahn dies aus zahllosen Fällen, in denen wirklich Uebersiedlungen einzelner Mitglieder deutscher Geschlechter in wendische Länder zu constatiren sind, z. B. in Preußen, wo wir auf das Beispiel der v. Markelingerode¹⁾ v. Königsegg, v. d. Gröben, v. Hohndorf und anderer, oder in der Neumark, wo wir auf die v. Sack, die aus den Elbgegenden um Magdeburg herum herkommen hinweisen wollen. Und so bewahrten getreulich auch ihr angebornes Wappen die in der Neumark so mächtigen und als schloßgessenen auftretenden v. Waldow, als sie im 14. Jahrhundert dorthin aus dem Meißner Lande zogen. Die Frage ihrer Herkunft

¹⁾ S. meine Abhandlung in der Zeitschrift des Harzvereins I S. 226 ff.

löst trotz des so häufig in der Topographie und Adelsnomenclatur wiederkehrenden Namens unwiderleglich das gleiche Emblem bei der meißnischen Familie v. Waldow¹⁾ der wir schon vom Anfange des 13. Jahrhunderts ab häufig in den Urkunden dieser ihrer Heimath begegnen.

Sind also deutsche Edelleute in wendische Gebiete eingewandert und haben sich hier sesshaft gemacht, so wird sich, wenn sie, was die Regel ist, ihren Familiennamen beibehalten haben, ihr Stamm in ihre Heimat verfolgen lassen, also diese und damit die Qualität des Geschlechts als nichteingebornes nachweisbar sein; würde aber der Fall vorkommen — den ich wenigstens zur Zeit nicht constatiren kann — daß ein deutscher Einzögling vom Adelstande nach seiner Niederlassung im Wendenlande seinen deutschen Namen ablegte, und den wendischen seines neuen Besitzthums annahm, so würde doch sein Wappen, das wohl unter allen Umständen beibehalten wurde, der Leiter sein, seinen Stamm in einem deutschen zu dem betr. Wendenlande in historischen Beziehungen stehendem Gebiete zu ermitteln und damit seine und seines Geschlechts Heimat festzustellen.

Nicht bestritten kann es werden, daß durch solche in Wendenländern sich niederlassende Adelspersonen oder ihre nächsten Nachkommen ihr Wappen oft der Heraldik der neuen Heimat accomodirt (besonders was die Helmszier anlangt) oder ihm Zusätze gegeben wurden, die auf schwer zu enträthselnde Vorgänge zurückzuführen sein werden und mitunter die Embleme heerbter eingeborner Adelsgeschlechter der neuen Heimat sind. So ist der Raubvogelfuß im Wappen der aus der Gegend von Calbe im Magdeburgischen nach der Mark eingewanderten v. d. Gröben zu erklären, da ihr genuines Wappenbild die beiden aufgerichteten Spieße sind wie sie ihre Stammgenossen die Sack an der Elbe auf Rogätz und südlich von Magdeburg, ferner die v. Hohendorf in der Umgegend von Calbe und später im Churkreise führen. Durch die Hinzufügung einer zweiten Schildfigur in einem besonderen Felde wurde dann nach altem schönen heraldischen Princip die Figur des Stammschildes halbirt²⁾ und so nur einer der Spieße zur Anschauung gebracht. Etwas Aehnliches nehmen wir bei dem Wappen der im 14. und 15. Jahrhundert zu Teltow, Falkenrehde und Zastow geseßnen Adelsfamilie Barth wahr, die möglicherweise auch nicht zu den Eingebornen der Mark zählt; ihr Wappenschild läßt zwei Felder mit Vogelfuß und härtigem Mannskopfe erblicken.

¹⁾ Siegel Heinrichs v. W. auf Taubenheim bei Meissen v. J. 1390 im Hochstiftisch Meißnischen Archiv zu Meissen.

²⁾ Auf dieselbe Weise wie die halben Stierköpfe in den Wappen pommerscher und Rügischer Geschlechter zu erklären sind. Vergl. auch Magdeb. Gesch. Blatt I. 3. S. 34 ff.

Der Zweig des erwähnten reichen schloßgeöffnen Geschlechts Saef aber, das aus dem Magdeburgischen nach der Mark einwanderte, behielt lange seinen alten Stammschild mit den beiden Lanzen nebeneinander bei¹⁾ bis im 15. Jahrhundert zwischen diese Figuren ein auf den Namen der Familie anspielendes Emblem, dessen wendischer Typus nicht zu verkennen ist, eingeschoben und das Ganze auch zum Helmschmucke erhoben wurde, der den althergebrachten (zwei Sichel) verdrängte. Aber die förmliche und totale Ablegung der altväterlichen Insignien fand nicht statt und ist auch bei keinem deutschen in Wendenländer eingewanderten Geschlechte nachweisbar. Vielmehr wurden sie wohlbedächtig conservirt.

Die vorstehenden Blätter werden nun in einigen allgemeinen Zügen die Grundsätze dargelegt haben, nach denen bei der Prüfung der Frage, ob ein in einem undeutschen Lande sich seit dessen Germanisierungs- und Christianisierungszeiten oder doch in früher Zeit zeigendes Adelsgeschlecht, gleichviel ob mit deutschem oder undeutschem (wendischem) Geschlechtsnamen zum eingebornen oder eingewanderten Adel gehöre, zu verfahren sei. Wir glauben zur Genüge auf die Schwierigkeiten, die sich mitunter der Lösung dieser Frage entgegenstellen, aufmerksam gemacht zu haben und es wird stets großer Vorsicht bedürfen, um nicht den Fehler zu begehen, alle Familien der Wendenländer, deren erste urkundlich bekannte Mitglieder mit deutschem Tauf- oder Geschlechtsnamen auftreten, ohne Weiteres für eingewanderte, mithin deutsche zu erklären, wenn dem nicht das Wappen entspricht oder der zurückgebliebene Stamm anderswo nachgewiesen werden kann.

Wir dürfen uns nunmehr zu dem eigentlichen Thema dieser Abhandlung wenden, welches sich mit der Frage beschäftigt, ob drei in Mecklenburg längere und kürzere Zeit auftretende und sesshafte Geschlechter, von denen zwei bereits erloschen sind, zum eingebornen oder eingewanderten Adel Mecklenburgs gehören. Wir meinen die Geschlechter v. Helyte, Kettelhodt und Buze oder Busse.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß sich schon im 13. Jahrhundert in Folge der vollzogenen Christianisirung der Mecklenburgischen Lande und ihrer Fürstenhäuser und deren Bestrebungen für die Einführung deutscher Kultur die Existenz von Familien dortselbst nachweisen läßt, welche von auswärts her dahingezogen waren und sich durch ihre in verschiedenen deutschen oder schon früher germanisirten Wendenländern als Urfamilien sich zeigende Namen als dort Nichteinheimische, nicht aus dem Blute der Ureinwohner Mecklenburgs entsprossen, verrathen. Einige dieser Familien oder Einzöglinge werden durch den Anlaß der Ver-

¹⁾ Wie die vorliegenden ältesten Siegel der Neumärkischen Linie aus dem 14. Jahrh. ausweisen.

mählung Mecklenburgischer Fürsten mit deutschen oder benachbarten Ländern angehörigen Fürstentöchtern ins Land gekommen sein, wie wir dies schon oben ausführten. Man rechnet zu diesen Geschlechtern die Niedersachsen entstammten Behr und — unserer Ansicht nach nicht sicher — die v. Blücher ferner die v. Balch, (Balz, Balk) die v. Holstein (de Holsatia) die v. Emeringen, die v. Reventlow¹⁾, die v. Gardelegen, die v. Eckernförde, die v. Bertkow, die Wackerbarth, die Beyer²⁾, die v. Halberstadt, die v. Flotow (eigentlich Blotho) u. a. m. Sehr verschieden sind die Gegenden, denen diese Familien entstammt sind; wir sehen solche aus Niedersachsen, dem Halberstädtischen, Westphalen, der Utmarsk, Holstein, Bayern (?). Vorzugsweise aus dem Holsteinischen und Westphalen, wie aus dem Lüneburger Lande, nicht minder aus den angrenzenden Theilen der Mark Brandenburg und Pommerns hat Mecklenburg seine adligen Einzöglinge erhalten, aber es ist bis jetzt noch nicht nachzuweisen gewesen, daß ein gleicher Zuzug aus dem Magdeburgischen und Halberstädtischen oder andern Theilen des Sachsenlandes stattgefunden habe. Im Folgenden mag der Nachweis versucht werden, daß auch die Grafschaft Mansfeld dem Mecklenburger Lande einige Adelsgeschlechter zugeführt habe.

1. Die v. Helpte.

Das alte einst in Mecklenburg vielgenannte und bekannte Adelsgeschlecht v. Helpte gehört von seinem ersten Auftreten ab dem Lande Stargard, d. h. dem heutigen Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz an. Wenn wir hier das Kirchdorf und Rittergut Helpte $\frac{3}{4}$ Meilen nördlich von der Stadt Woldegk im Amte Stargard neben mit dem Namen der Helpter Berge bezeichneten Anhöhen, die zu den höchsten in Mecklenburg gehören, liegen sehen, so kann es uns nur selbstverständlich erscheinen, daß dieser Ort der Stammsitz und die Wiege des Geschlechts v. Helpte gewesen ist, dergestalt also, daß es von diesem Orte seinen Namen empfangen habe. Es ist dies das gewöhnliche und natürliche Verhältniß gleicher Orts- und Familiennamen zu einander; ist aber die folgende Beweisführung als glücklich anzusehen, so wird der übrigens auch sonst mitunter sich zeigende Fall vorliegen, daß gerade umgekehrt der Ort der Familie seine Benennung verdanke, sei es, daß er von ihr (ihrem ersten Ahnherrn) gegründet ist, sei es, daß eine schon bestehende Ortschaft von ihr nach ihrem Namen neu benannt

¹⁾ Dettlaf v. R. ist 1258 belehneter Mann und Vasall des Fürsten Johann von Mecklenburg. S. Meckl. Urk.=Buch II. p. 118. Ebenso Otto v. R. 1260. S. ibid. I. c. p. 143. 155. 159.

²⁾ Otto Bavarus 1244 und 1241 bei Nicolaus Fürsten v. Werle, S. ibid. I. p. 530. 534.

wurde. Der Ort sowohl als das Geschlecht trugen während der ältern und ältesten Zeit die Namensform Helsepede.

Die Quellen der Mecklenburgischen Geschichte und Landeskunde, die Urkunden, überliefern uns den Namen des Ortes nicht in früherer Zeit und geben mithin keine Nachricht von seinem Bestehen während derselben; eine Urkunde des Markgrafen Albrecht von Brandenburg vom Tage Johannis d. T. 1298 ist die erste, welche unter denjenigen Ortschaften, aus denen der genannte Fürst das Jungfrauenkloster zu Wanzke dotirt, auch den Ort Helsepede nennt, aus welchem 52 Talente dem Kloster competiren sollten¹⁾. Es scheint dieser Umstand für kein bis in die ältesten Zeiten des Landes hinaufreichendes Alter des Ortes zu sprechen. Man müßte denn der Vermuthung einige Berechtigung zugestehen, daß die Benennung des Ortes einen Wechsel erfahren habe.

Fassen wir die Beschaffenheit dieses Namens ins Auge, so scheint die Entscheidung der Frage, welchem Idiom er angehöre, ob dem deutschen oder wendischen, nicht leicht zu sein. Bedenken gegen die letztere Alternative stehen aus dem Umstande entgegen, daß wir nicht andre Ortschaften in der wendischen Topographie Mecklenburgs zu entdecken vermögen, die ähnlich formirte Namen und zumal mit der Endung =ede tragen. In der Altmark, die als das Colonisations-Mutterland des Landes Stargard gilt, findet sich freilich der Ortsname Kōckte alt: Kofede, den man doch wohl dem wendischen Idiom zuweisen könnte und der augenscheinlich in seiner Formation eine entschiedene Gleichheit mit Helsepede zeigt.

Wenn wir das Geschlecht v. Helsepede dem eingebornen Adel Mecklenburgs vindiciren wollten, so müßte es großes Befremden erregen, von dieser doch angesehenen und stattlich begüterten Familie kein einziges Mitglied in Mecklenburgischen Urkunden vor dem 14. Jahrhundert erwähnt zu sehen. Ihr verhältnißmäßig spätes Vorkommen in Mecklenburg muß deshalb der Annahme das Wort reden, daß sie zu den eingewanderten Geschlechtern gehöre und sich in Mecklenburg erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts oder da sie zu dieser Zeit austritt in den letzten Jahren des 13. niedergelassen habe. Und diese Ansicht von einer Einwanderung des Geschlechts wäre keine neue. Schon das auf guter Urkunden-Kenntniß gegründete v. Gammische Verzeichniß des Mecklenburgischen Adels²⁾ giebt an daß das Geschlecht v. Helsepede (Helsepede) aus der Mark Brandenburg gekommen sei und hier das Gut Helsepede erbaut habe. Es ist hiermit gesagt,

¹⁾ S. Meckl. Urk.-Buch IV. S. 68. 69. Ältere Drucke bei Kiedel C. D. Brand. B. I. p. 202. Voll Gesch. des Landes Stargard I. S. 332 und Schröder Papist. Meckl. I. S. 816.

²⁾ S. Meckl. Jahrbücher XXI. p. 444.

daß es nicht zum Uradel von Mecklenburg (Stargard) gehört habe.

Prüfen wir diese Ansicht an der Hand der Urkunden und namentlich, ob die Mark Brandenburg das Mutterland des Geschlechts sei, oder ob es — womit sich die Gammische Ansicht sehr wohl vereinigen läßt — nur ein Zwischenland war, aus dem unmittelbar der Einzug nach Mecklenburg erfolgte, während seine Heimat, aus der es direct nach der Mark Brandenburg gelangte, anderswo zu suchen wäre.

Zu diesem Behufe erscheint es zweckdienlich eine kurze Uebersicht der bekannten Mitglieder des Geschlechts während des 14. Jahrhunderts mit ihren Verhältnissen nach den Urkunden zu geben.

1, 1304. Die Herren (Ritter) Bodo, Zabel und Gise v. Hespede sind unter andern Vasallen (den v. Wodenswegen, Stegelik Schwanebeck und A.) Bürgen für den Markgrafen von Brandenburg gegen dessen Schwager den Herzog Heinrich von Mecklenburg. S. Riedel C. D. Brand. B. I. p. 254.

2, 1317. Zabel v. H., Ritter (d. h. Vasall) des Herzogs Heinrich von Mecklenburg, verbürgt sich mit andern bei seiner Ausföhnung mit dem Könige von Dänemark. S. Ibid. B. I p. 415.

3, 1320. Haneo v. H. aufgeführt in dem Verzeichniß der Kosten, welchen der brandenb. Krieg den Herzögen von Pommern verursacht hat. S. Ibid. B. I p. 476.

4, 1326 sind Zeugen die Herren (Ritter) Bodo Heinrich und Heyde (Heidenreich.) v. H. Claus v. H. Küchenmeister des Herzogs Heinrich v. M. und Zabel v. H. „Spieser“ (Spießträger d. h. Leibdiener der im Solde in der Leibwache desselben diente) S. Ibid. A XXI. p. 20. 21.

5, 1329. Hermann v. H., Knappe, Zeuge bei Heinrich Fürsten von Mecklenburg S. Meckl. Urk. Buch VIII p. 13. 14. 16.

6, 1329. Claus v. H., Ritter, einer der Vormünder des Fürsten Albrecht von Mecklenburg. S. Ibid. VIII. p. 36.

7, 1333 Bodo und Nicolaus v. H., Ritter des Fürsten Albrecht von Mecklenburg, Zeugen. S. Ibid. VIII p. 352. Riedel l. c. A. XXI p. 26.

8, 1334 Nicolaus v. H. Ritter urkundet in Betreff einer Mühle zu Perfenthin S. Meckl. Urk.-Buch VIII p. 427. 428.

9, 1337. Zabel v. H. Knappe. S. Meckl. Jahrb. VII p. 33.

10, 1337. Willekin v. H. Pfarrer zu U. L. Frauen in Rostock, Kaplan des Fürsten Albrecht zu Mecklenburg. S. Ibid. VII p. 11. 33 und 1337—42 noch Zabel, Nicolaus, Otto und Henning v. H. S. Ibid. IX pl. II.

11, 1343. Willekin v. H. Ritter, S. Meckl. Jahrb. I p. 119. 387.

12. 1351. Heyno v. H. Ritter S. Ibid. XVII p. 117.

13, 1356. Otto v. H. Ritter Zeuge. S. Niedel l. c. A. XXI p. 39.

14, 1358. Willekin v. H. Ritter. S. Meckl. Jahrb. XII p. 350. Niedel l. c. A. XXV p. 270.

15, 1361. Otto v. H. Ritter S. Meckl. Jahrb. VI p. 21. XVII p. 311.

16, 1365. Otto v. H. Ritter Zeuge in einer Urkunde der Stadt Templin S. Niedel l. c. A. XIII p. 37.

17, 1369. Henning v. H., Ritter des Johanniterordens, Zeuge S. Ibid. l. c. A. XXV p. 45.

18, 1380. Claus v. H. auf Hespede Zeuge. S. Ibid. A. XIII p. 36.

Aus diesen Daten wird nun Nachstehendes zu folgern sein.

1, Im Jahre 1317 gehören die v. Hespde — wenigstens Zabel v. H. — zu den Vasallen und angefessenen Mannen des Fürsten von Mecklenburg.

2, dieser Zabel v. H. ist wohl derselbe, der 13 Jahre früher mit andern Gliedern seines Geschlechts in einer Urkunde der Markgrafen von Brandenburg, die aber Bezug auf den Fürsten von Mecklenburg hat, auftritt. Der Umstand, daß er sich gegen den Herzog Heinrich von Mecklenburg verbürgt, läßt (was auch die Namen seiner Mitbürgen darthun) darauf schließen, daß er in Mecklenburg selbst angefessen war, denn es wurden die Bürgen für denjenigen Fürsten, gegen den man sich obligirte, gerade aus dessen Ritterschaft gewählt, damit im Nichterfüllungs-falle dem letzteren desto sicherere Zwangsmittel gegen die Bürgen möglich waren.

3, Auch die folgenden Urkunden beweisen die Sesshaftigkeit des Geschlechts unter der mecklenburgischen Herrschaft; daß hier Hespde sein Besitzthum war ist erst 1380 urkundlich ausdrücklich bezeugt, aber es liegt kein Grund vor, zu bezweifeln, daß auch schon früher der den Familiennamen tragende Ort sich in seinem Besitze befunden habe.

4, Auf einen Grundbesitz oder längern Aufenthalt des Geschlechts in der Mark Brandenburg deutet nichts hin, aber der Umstand, daß die älteste Erwähnung des Geschlechts (und noch einige folgende) grade in einer brandenburgischen Urkunde stattfindet, hat augenscheinlich zu der oben erwähnten Annahme geführt, daß die Familie aus der Mark Brandenburg nach Mecklenburg eingewandert sei. Außerdem ist bei dem Verhältnisse der Markgrafen von Brandenburg zum Lande Stargard das Auftreten von Mitgliedern des Stargardischen Adels in Brandenburgischen Urkunden leicht erklärlich.

5, Aus dem Umstande, daß im Jahre 1304 schon drei Mitglieder des Geschlechts v. H. in Mecklenburg auftreten, ist zu schließen, daß sie nicht die ersten waren, die hier gewohnt haben; gehörten sie einer eingewanderten Familie an, so muß die Einwanderung früher als im

Jahre 1304 stattgefunden haben, wenn man annimmt (was das Natürlichste ist) daß sie nicht die ersten waren, die sich in Mecklenburg niederließen, sondern daß sie die Söhne oder Enkel eines einzigen Einzöglings gewesen sind. Es wird die Zeit der Einwanderung also wohl in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zu setzen sein.

6, Die Taufnamen, welche die drei *primi gentis* in Mecklenburg führen, stellen sich bis auf den Namen Zabel als deutsche dar, wenn Bodo unbestritten ein solcher ist. Giese ist wohl die Roseform für Gisbert oder Gerhard (wie Busse für Burchard). Zabel ist wendisch und etwa durch eine Abstammung von einer Mutter aus wendischem Adelsgeschlecht zu erklären. Außer Zabel und Bodo kommen die Taufnamen Nicolaus, Heidenreich, Heino, Henning, Willekin und Otto bei dem Geschlechte vor; der erstere ist am häufigsten. Erklärt man den Namen des Familiensitzes gl. N., der erst so spät (1298) in die Geschichte eingeführt wird, für einen deutschen, und die Familie für eine eingewanderte, so wird man entweder annehmen müssen, daß der Ort die Priorität vor ihr habe, und sie also ihren altererbten Namen nach ihrer Einwanderung abgelegt und den jenes Ortes erst angenommen habe, oder daß sie ihren deutschen Geschlechtsnamen conservirt habe und daß der Ort, wenn nicht von ihr gegründet, so doch nach ihr benannt worden sei. In dem einen, wie in dem andern Falle wird man nun in einem deutschen Lande das Geschlecht, dem der Ahnherr der Mecklenburgischen Familie v. S. entsprossen war, zu suchen haben, im letzteren Falle aber gleich auf den Namen (von Helse, Helsepede) hingewiesen sein, den man in einem deutschen Lande wieder und somit das Stammgeschlecht des Mecklenburgischen Zweiges aufzufinden hat, da, wenn, wie oben bemerkt, ein in einem Wendenlande auftretendes Geschlecht sich zweifellos als ein deutsches mit deutschem Namen zeigt, jedenfalls irgendwo in Deutschland — und zwar in einer zu jenem Lande in Beziehung stehenden Gegend — das Stammgeschlecht, seine Stammväter, werden nachgewiesen werden können.

Als ein solches Geschlecht bietet sich nun unschwer ein wohlbekanntes der Grafschaft Mansfeld dar, die v. Helse, vom 13—15. Jahrh. v. Helsepede genannt, also genau mit derselben Namensform, welche das Mecklenburgische Geschlecht trägt. Als zweifellos hat es zu gelten, daß dieses Geschlecht seinen Namen dem großen einst durch eine längst verfallene Burg und mehrere Kirchen ausgezeichneten Orte Helse, der als Helsete schon im Jahre 979 zuerst erwähnt wird und schon im 10. Jahrhundert von Bedeutung war, da hier R. Otto II. im J. 980 eine Urkunde für das Kloster Marien Einsiedeln aufstellte¹⁾, ver dankt.

¹⁾ S. Stumpf Regg. imp. p. 67 N. 758.

In den Urkunden des um 1250 von Kottelsdorf hierher verlegten im J. 1330 nahe an die Stadt Gisleben transferirten Jungfrauenklosters¹⁾ geschieht dieses Geschlechts häufig Erwähnung und zwar augenscheinlich nicht als der Besitzer der Burg Helsepe, sondern als Burgmannen derselben, oder als Herren eines aus einer Burghut entstandenen dortigen Rittergutes. Ein solches gewannen sie auch in dem unfern davon im Mansfelder Seekreise östlich von Gisleben belegenen Hedersleben und haben es bis zu ihrem Aussterben behauptet. Die Burg zu Helsepe aber war seit alten Zeiten ein Besitz der Edlen Herren v. Hacheborn, die in zahlreichen Dokumenten als Herren derselben bezeichnet werden.²⁾ Auf dieses Geschlecht v. Helsepe werden wir unsern Blick zu richten haben, wenn wir den Stamm oder die Urahnen der Mecklenburgischen seit 1304 urkundlich bekannten aber sicher schon einige Zeit vorher dorthin eingewanderten v. Helsepe in Deutschland ermitteln sollen. Prüfen wir, ob sich Momente darbieten, welche den Zusammenhang und die Einheit beider Familien beweisen, also die Gleichheit der Taufnamen und vor Allem des Wappens. Dabei mag bemerkt sein, daß die Verwechslung des Mansfeldischen Geschlechts mit einem ähnlichen Namens zu vermeiden sein wird, den v. Elveth oder Helveth, in Niedersachsen, von denen 1243 Arnold und Rudolph v. E. in einer Urkunde des Bischofs Konrad von Hildesheim namhaft gemacht werden.³⁾ Auch ob der Domherr zu Raumburg Konrad v. Helsepe, der 1185 bezeugt ist,⁴⁾ hierher gehört, wird noch zu untersuchen sein.

Die ältestesten Mitglieder des Mansfelder Geschlechts v. Helsepe sind folgende:

1, 1216 Erpo v. H. in einer ungedruckten Urkunde s. r. Hedersleben l. a.

2, 1216 Conradus miles de Helsepe. S. Neue Mitth. IX. 3. 4. p. 49. Beckmann Hist. d. Fürst. Anhalt I p. 317.

3, 1264 Heinrich v. H., Ritter, Zeuge in einer Hachebornschen Urkunde S. Cop. XLVIII f. 2 im St. A. zu Magdeb.

4, 1270 Dietrich v. H. desgl. S. v. Ludwig R. M. V. p. 110.

5, 1270 Bussfo v. H., Ritter, und seine Söhne Heinrich und Gerhard v. H., Ritter. S. Schamel Rosleben p. 83.

6, 1276 und 1277 Thilo v. H. Zeuge in einer Hachebornschen Urkunde. S. Moser hist. dipl. Belust. II p. 20. 21.

1) Val. Zeitschrift des Harzvereins I. p. 31. 32.

2) Wir müssen hier viele für den Gegenstand der Abhandlung gleichgültige Citate unterlassen; 1336 nennt sich Albrecht v. Hacheborn Albertus miles et dominus in castro Helsepe. S. Urk. s. r. Haseledorf Nr. 1 im K. Staats-Archiv zu Magdeburg.

3) S. Behrens Geneal. der v. Steinberg. Beilage II. p. 32.

4) S. Schamel. Rosleben p. 22.

7, 1286 Dietrich v. H. Mansfeldischer Ritter. S. St. A. zu Magdeburg s. r. Stift S. Bonif. zu Halb. N. 66.

8, 1287 Thilo v. H. Ritter Hachebornscher Lehnsmann und seine Tochter, sowie Heinrich v. H. S. Moser l. c. II. p. 26 und Cop. XCII f. 34v in St. A. zu Magdeburg.

9, 1293 Heinrich v. H. Zeuge in einer Hachebornschen Urkunde, S. Schamel l. c. p. 56.

10, 1296 Heinrich v. H. Ritter desgl. S. Moser l. c. II. p. 37.

11, 1305 Heinrich v. H. Ritter Ibid. p. 50.

12, 1333 Friedrich v. H. Ritter patruus des Probstes Reinhard zu Kaltenborn. S. Schöttgen und Kreyszig. Dipl. et Scr. II. p. 725.

13, 1360. Otto v. H. Ritter.

14, 1382. 1383 Jahn v. H.

Während das Mecklenburgische Geschlecht v. H., das auch Gadebehn bei Grimitz besaß, bereits im Jahre 1549 mit George v. H. auf Pragsdorf bei Neubrandenburg im Mannsstamme ausstarb — im Weiberstamme erlosch es erst im Jahre 1580 mit der im J. 1527 oder 28 gebornen Barbara v. H., Gemahlin Johannis Edlen Herrn v. Plotho auf Grabow und Tochter Engelfes v. H., Vaters des genannten George v. H. 1), — blühte das Geschlecht von Helpede oder Helpste im Mansfeldischen fort, aber es schmolz im 15. und 16. Jahrh. beträchtlich zusammen. Wir unterlassen es hier, als für den folgenden Zweck indifferent, die aus ungedruckten Urkunden entnommenen Mitglieder desselben während des letztgedachten Zeitraums aufzuzählen und wollen nur bemerken daß das Geschlecht gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts erloschen sein wird. Zuletzt zeigt sich als Erbherr des Ritterguts zu Hedersleben A s m u s v. H. 1570 und noch 1584, der mit Anna v. Rehe vermählt war und 4 Söhne und eine Tochter hinterließ, 1, A s m u s v. H., der für sich und seine Brüder sein Gut zu Hedersleben am 10. Mai 1614 an den Hauptmann zu Quedlinburg Albrecht v. Wolkau verkaufte 2, Andreas, der 1614 noch unmündig war, 3, Anna v. H. vermählt mit Wolf v. Wrampe auf Dederstedt 4, Hans Heinrich v. H. und 5, Cuno Ernst v. H. beide 1614 unmündig. Nicht vereinigen läßt sich hiermit, wenn Andreas v. H. im Jahre 1610 selbstständig urkundet²⁾ und wenn andre Quellen den Vater der obigen 4 Brüder Andreas nennen. Dieser letztere scheint es zu sein, dessen Gemahlin Christiane v. Breiter a. d. H. Röcknitz (oder Anna v. Hedersleben) und dessen Tochter Ursula genannt wird, die sich mit Heinrich v. Röcknitz auf Gorenzen vermählte.

1) S. Meckl. Jahrb. XI p. 444.

2) St. A. zu Magdeburg. s. r. Hedersleben N. 7. Er wird noch 1613 erwähnt. S. Ibid. Graffschaft Mansfeld VII Nr. 113.

Versuchen wir nun, ob es gelingt die Identität beider Familien v. Helsepe (Helsepe, Helsesta) festzustellen. Selbstverständlich giebt es weder urkundliche Zeugnisse über die Einwandlung eines Mitgliedes der Mansfeldischen Familie in Mecklenburg noch kann die Grafschaft Mansfeld als eins der Länder gelten, von denen aus Mecklenburg hauptsächlich colonisirt wurde oder aus dem, wie z. B. aus der Uckermark oder Pommern sich erweislich Adelsgeschlechter dort niedergelassen haben. Unser Beweis kann sich daher nur auf die Uebereinstimmung der Geschlechtsnamen, der Taufnamen der ältesten gleichzeitigen beiderseitigen Familien und der Wappen beider Geschlechter beziehen.

Der Geschlechtsname Helsepe würde sich zumal bei der Existenz eines gleichen Ortnamens in Mecklenburg als ein entscheidendes Moment allein nicht darbieten, die Träger des gleichen Familiennamens in der Grafschaft Mansfeld und im Mecklenburgischen für Mitglieder eines Stammes zu erklären, wenn nicht noch andre gewichtige Beweisgründe hinzuträten. Aber im Verein mit diesen gewinnt diese Gleichheit des Familiennamens an Bedeutung und durch den Nachweis der Identität beider Geschlechter wird es zugleich ausgemacht sein, daß das Mecklenburgische Helsepe oder doch mindestens sein Name, nicht alten sondern neuern, von dem Mansfeldischen abzuleitenden, Ursprungs sei, dergestalt daß erst in Folge der Einwandlung eines Zweiges der Mansfeldischen v. Helsepe nach dem Lande Stargard zum Andenken an den heimatlichen Stammort die Gründung der Mecklenburgischen Ortschaft Helsepe oder doch ihre Namensänderung erfolgte. Die späte Erwähnung des Ortes (1298) redet dieser Annahme kräftig das Wort und die Bezüglichkeit des Geschlechts zu demselben, wird durch den oben erwähnten Besitz im 14. Jahrhundert erwiesen. Daß auch derartige Gründungen, oder Neubennungen in colonisirten Ländern nicht ungewöhnlich sind, beweisen die Namen Brandenburg, Mohrungen, Landsberg, Passenheim, Osterode u. a. m. in Preußen oder Mansfeld, Landsberg, Lauchstedt, Bornstedt und Friedeberg in der Neumark.

Weniger entscheidend stellt sich das Moment einer Uebereinstimmung der Taufnamen dar, soweit wir sie für unsern Beweis anzuziehn vermögen, denn der Name des ersten Ahnherrn, der Mecklenburgischen v. Helsepe, des Vaters oder Großvaters der drei 1304 zuerst genannten Familienglieder (wenn nicht etwa zwei Herren v. H. aus Mansfeld auswanderten) ist uns nicht überliefert worden. Bei der Mecklenburgischen Familie kommen im 14. Jahrh. die Namen *Sabel* und *Nicolaus* am häufigsten vor, bei der Mansfeldischen zeigen sich am meisten, die Namen *Dietrich* und *Heinrich*, besonders von der Zeit an, zu welcher die Uebersiedlung nach Mecklenburg erfolgt sein kann, etwa vom Jahre 1260 ab; der letztere Name kommt auch 1326 bei der Mecklenburgischen Branche vor und zeigt sich bei der Mansfeldischen 1264 1270 und 1293.

Aber den Ausschlag wird — bei der völligen Uebereinstimmung der Geschlechtsnamen — die Gleichheit des Wappens geben, welche sich bei beiden Familien herausstellt.

Der Erste, welcher das Wappen der Mecklenburgischen Familie bekannt machte, und sogar eine in Kupfer gestochne Abbildung desselben lieferte, war J. Ch. Beckmann, der es gelegentlich der Plothoschen Genealogie in seiner Historie des Fürstenthums Anhalt III S. 621 nach einer Malerei an einem Plothoschen Epitaphium in der Kirche zu Grabow im Zerichowschen Kreise des Herzogthum Magdeburg abbildete. Die Letzte ihres Stammes Barbara geb. v. H. geboren 1527/28 gest. 1580 war nämlich an Joachim Edlen Herrn v. Plotho auf Grabow († 1586) vermählt. Unter Anführung einiger weniger zum Theil unrichtiger¹⁾ Nachrichten über die Familie aus Latomus zu Stettin 1619 erschienenen Werke über den alten und eingewanderten Adel des Landes Stargard, der zuerst einen Nicolaus v. H. anführt, welcher 1318 mit einem Herrn von Werle nach dem gelobten Lande gereist sei, giebt Beckmann als das Wappen der Familie einen schwarzen Schild mit einem mit 3 schwarzen Adlern belegten rothen Schräglincksbalken, während den Helm zwei rothe Rosen auf grün beblätterten Stengeln zeigen. Dagegen lassen die ältesten sphyragistischen Monumente des Geschlechts an Mecklenburgischen Urkunden, namentlich das Siegel des Ritters Nicolaus v. H. an einer Urkunde des Jahres 1334 einen Schild mit einem rechten mit 3 Doppeladlern belegten Schrägbalken sehen²⁾, und ebenso ist der Schild auf dem Siegel des Pfarrers zu St. Marien in Rostock Willekin v. H. 1342³⁾. Ein drittes Siegel, Engelkes v. H. aus d. J. 1401 ist nicht gut erhalten, so daß Lisch Gesch. d. Geschl. Malzahn II S. 481 nur einen „belegten“ (ohne die belegende Figur anzugeben) rechten Schrägbalken (die Umschrift ist unklar) erkennen kann, was aber von v. Ledebur in seinem Preuß. Adelslexicon I. S. 339 unrichtig wiedergegeben ist, indem er von einem einfachen, keine Adler enthaltenden Balken spricht. Die erwähnte Gammische Matrifel des Meckl. Adels⁴⁾ giebt an, daß das Geschlecht v. H. geführt habe: „Im rothen Felde eine silberne schrägrechts heruntergehende Binde auf welcher drei mit den Köpfen einwärts hinunterliegende doppelte schwarze Adler zu sehen; auf dem Helme,

¹⁾ Beckmann verbessert z. B. daß Philipp v. H. Bischof von Camin gewesen.

²⁾ S. Meckl. Urk.-Buch VIII p. 428. Die Umschrift lautet: S. Nicolai de Helpede.

³⁾ Ibid. l. c. I p. 119. 387. Umschrift: S. Willekini de Helpede. Ueber dem Schilde ist die Mutter Gottes halb sichtbar.

⁴⁾ S. Meckl. Jahrb. XI p. 444.

dessen Decken roth, silbern und schwarz sind¹⁾ 2 mit den grünen Stengeln einmal übereinandergelegte rothe Rosen.“ Demgemäß beschreibt auch das Wappen v. Meding in seinen Nachrichten von adel. Wappen I S. 238. Leider scheint die Ungunst der Zeiten kein andres Siegel der Mansfeldischen Linie auf uns gebracht zu haben als das, dessen sich Andreas v. H. als seines „angeborenen“ auf dem bereits citirten Documente vom J. 1610 bedient. Es zeigt dies aber einen Schild mit einem schrägrecchten mit 3 Adlern (nicht Doppeladlern) belegten Balken, während den Helm 3 Pfauensfedern, vielleicht auch Disteln oder Rosenstengel zieren.²⁾ Bei der totalen Uebereinstimmung der resp. Namen und Wappen wird es wohl als unzweifelhaft gelten dürfen, daß das Mecklenburgische Geschlecht mit dem Mansfeldischen identisch und das erstere ein Zweig des letzteren sei.

Zu diesem Resultate war schon, ohne das Wappen der Mansfeldischen Familie, bloß auf Grund der Namensgleichheit v. Ledebur gekommen, wie aus seinem Preuß. Adelslexicon I. S. 339 hervorgeht, wo er die Mecklenburgische Familie einen Zweig der Mansfeldischen nennt, aber ohne zu wissen, daß der, von ihm nach v. Meding a. a. O. citirte, als *ultimus gentis* um 1536 verstorbene, Jürgen v. H. der Mecklenburgischen Linie angehörte, wenn er sagt, daß eine solche bereits zu Anfange des 15. Jahrh. vorkomme, während sie doch wie bemerkt bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts geblüht hat und mit obigem George erloschen ist. Auch sagt Lisch nicht, wie dort bemerkt ist, daß Engelke v. H. 1408 einen Schrägbalken „ohne Adler“ führe, sondern vielmehr das Gegentheil, daß der Schrägbalken mit Figuren, die aber nicht mehr erkennbar sind belegt sei, aller Wahrscheinlichkeit nach mit Adlern.

Es ergibt sich nun als Resultat, 1) das Geschlecht v. Helpede im Mecklenburgischen ist eines Stammes mit dem Geschlechte gl. Namens im Mansfeldischen. 2) der Stammort des letzteren ist das heutige Helsta, welche Form auch zuletzt der Familienname zeigt. 3) Der Stammort der Mecklenburgischen Familie, das Dorf und Rittergut Helpte, ist nicht die Quelle ihres Namens, sondern dieser Ort ist vielmehr von der betr. Familie benannt, gegründet oder neu benannt worden. 4) Die Mecklenburgische Familie v. H. tritt urkundlich zuerst 1304 auf, die Mansfeldische zuerst 1216, das Mecklenburgische Helpede zeigt sich urkundlich zuerst 1298. Die Einwanderung des Geschlechts nach Mecklenburg wird in der 2. Hälfte des 13. Jahrh. vorgefallen sein. 5) Der Name des ersten Einwandrers aus dem

¹⁾ Ebenso auch auf dem Plotboschen Epitaphium.

²⁾ S. Urk. s. r. Hedersleben Nr. 8 im St. A. zu Magdeburg.

Mansfeldischen nach Mecklenburg ist zur Zeit unbekannt, vielleicht war es der von Latomus erwähnte 1318 nach Jerusalem pilgernde Nicolaus v. S., den sonst Urkunden nicht namhaft machen. Im Jahre 1304 treten bereits drei Mitglieder des Geschlechts in einer auf Mecklenburg sich beziehenden brandenburgischen Urkunde auf, die 6) dem Geschichtsforscher v. Gamm wohl auch abgesehen von andern Gründen Veranlassung bot, das Geschlecht für kein Einheimisches des Mecklenburger Landes, sondern ein und zwar aus Brandenburg (d. h. wohl über Brandenburg) eingewandertes zu erklären.

Die Beantwortung der Frage, aus welchem Anlaß die Einwanderung des Geschlechts nach Mecklenburg erfolgt sein könne, mag bis zur Beendigung der noch zwei andern Geschlechtern geltenden Untersuchung suspendirt sein.

2. Die v. Kettelhodt.

Die noch heute blühende Familie v. Kettelhodt hat schon im vorigen Jahrhundert eine eigene Literatur erhalten; zuerst in Falke's traditiones Corbejensis p. 729—738, in v. Falkensteins Analeet. Nordgav. IX p. 1—227. XI. p. 449—52 und XII. p. 453—473 und durch Schmidts 1760 edirten hist. Stammbaum der Familie, demnächst in den Adelslexicis von B. König¹⁾ und von Krohne²⁾, endlich in Hürschelmanns Nachricht von der v. Kettelhodtschen Familie in Ober- und Niedersachsen Erfurt 1771. 4. andere Schriften derselben Zeit zu geschweigen, welche sich vollständig in v. Hellbachs Adelslexikon I. S. 649 aufgezählt finden. Im laufenden Jahrhundert widmete Lisch der Familie einen kurzen Artikel im 1. Bande S. 25—40 seines trefflichen Werkes: „Geschichte und Urkunden des Geschlechts Hahn, Schwerin 1844“ und 11 Jahre später behandelte ein eigenes größeres Werk eines Familiengliedes: „Urkunden und hist. Nachrichten der Freiherrlich von Kettelhodtschen Familie“ die Geschichte des Geschlechts.

Selbstverständlich ist die Ursprungs- und Heimsfrage der Familie Gegenstand der Untersuchungen in fast allen obigen Schriften; zum Austrage ist sie aber nicht gebracht worden. Die von Falke a. a. D. aufgestellte in mehreren der obigen ältern Werke wiederholte Ansicht ist die, daß die Heimat des Geschlechts, die Landschaft zwischen Elbe und Spree, der Gau Riffin, sei, daß der 1069 lebende Ahnherr Bredebern drei Söhne Gerhard, Nicolaus und George gehabt, die in die Fremde gezogen und der erste die obersächsische, der andere die rheinhessische, der dritte die Mecklenburgische Linie gestiftet habe. Diese durch keine urkundlichen Beweise unterstützte Meinung hat zwar in dem vor-

1) Sächsisches Adelslex. III. p. 525—558.

2) Deutsches Adelslex. II. p. 169—175 und 433.

genannten neuesten Werke auch ihre Erwähnung und gewissermaßen eine Adoption gefunden, aber es sind doch hier schon, zumal auf Grund der Lisch'schen Zurückweisung, jener monströsen Tradition lebhaftes Bedenken entgegenstellt und angenommen worden, daß sichere Spuren nur bis zum Jahre 1230 zurückreichen¹⁾. Nichts destoweniger gelangt der Verfasser über die Heimat und den Ursprung des Geschlechts zu keinem Resultate; die verdienstliche Erforschung verschiedener Träger des Familiennamens in Sachsen und dem Meißnerlande im 13. Jahrhundert — auf die wir zurückkommen — reicht nicht aus um ein sicheres Urtheil über den Zusammenhang oder Nichtzusammenhang mit der Mecklenburgischen Sippe zu fällen und es wird schließlich²⁾ die an und für sich berechnete Möglichkeit hingestellt, daß die sächsisch-meißnischen v. R. einem stammverschiedenen Geschlechte gleichen Namens angehört haben können, das nur zufällig zu der gleichen appellativischen Benennung gelangt sei.

Lisch³⁾, die Angaben der Corveyschen Schrift für eitle Fabeln erklärend, läßt gleichfalls die Frage ob die Ketelhodt in Mecklenburg eingewandert oder hier eingeboren seien, unbeantwortet und bemerkt nur, daß „sie ein ebenso altes Mecklenburgisches Geschlecht seien, wie alle übrigen alten Geschlechter des Landes.“ Seiner Vermuthung nach könnten die Mecklenburgischen Familien v. Friemersdorf⁴⁾, welche das Ketelhodtsche Wappen und Vornamen führt, und die v. Wosten bei welcher die letzteren vorkommen, Zweige der Ketelhodt sein⁵⁾, was bei der erstern Familie zutreffen wird, während die v. Wosten mit dem halben Hirsche im Schilde den Taufnamen Bredebern wohl durch ihre Abkunft mütterlicherseits aus dem Ketelhodtschen Stamme erlangt haben mögen.

Versuchen wir, ob sich die Heimathfrage des Mecklenburgischen Geschlechts v. Ketelhodt ihrer Lösung etwas näher führen läßt. Wenn es ausgemacht ist, daß das Geschlecht erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts (v. J. 1239 ab) in Mecklenburg auftritt und einen deutschen Geschlechtsnamen trägt, auch der Taufname des ersten Ahnherrn Bredebern dem deutschen Sprachidiom und nicht dem wendischen angehört, so wird man ohne alle Rücksicht auf jene alte, der Berücksichtigung unwerthe Tradition jene Momente als durchaus günstige

¹⁾ S. Urkb. und hist. Nachrichten des Ketelhodtschen Geschlechts. 2. Abschnitt S. 13.

²⁾ M. a. D. p. 15.

³⁾ M. a. D. S. 36

⁴⁾ Sie erlosch bald nach 1500 mit Arnd v. Friemersdorf.

⁵⁾ Abendassel S. 30. 31.; später haben sich auch noch die Huskummer und Barße, beide wohl auch mit deutschen Namen (Huskammerer und Barß) — als Träger des gleichen Taufnamens Bredebern herausgestellt.

für die Ansicht von der deutschen Extraction des Geschlechts erachten können; man müßte sich sonst der bei dem Geschlecht Hahn von Risch geltend gemachten — wegen des Geschlechtszusammenhanges mit offenbaren wendischen Geschlechtern sicher berechtigten — Argumentation bedienen wollen, daß, wenn der vom Wappenbilde hergenommene deutsche Name Hahn, den die Zeit der Germanisirung Mecklenburgs schuf, nichts für den fremden Ursprung der Familie beweise, daher auch der gleiche Fall bei den v. Ketelhodt obwalten könne, dergestalt, daß zu den Zeiten, wo das deutsche Element in Mecklenburg begann die Oberhand zu gewinnen, die heraldischen Embleme, die der Schild der Ketelhodt zeigt, unter gleichen Voraussetzungen zu einer deutschen Denominirung des Geschlechts geführt haben könne. Daß der deutsche Taufname des ersten bekannten Ahnherrn kein Hinderniß gegen die Annahme einer undeutschen Herkunft sei, ist in der Einleitung bereits bemerkt worden.

Während wir aber bei dem Geschlecht Hahn nicht in der Lage sind, außerhalb Mecklenburgs und in speciell deutschen Ländern nach Adelsfamilien gleichen Namens¹⁾ und nach Voraussetzungen zu suchen, die einen Zusammenhang dieser mit jenen, auch nur wahrscheinlich machen, zeigen sich gegentheils — weit ab von Mecklenburg — mitten in Deutschland in einem rein wendischen Districte, Meissen und Sachsen, und in einer deutschen von wendischen Bewohnern jedoch nicht ganz wenig mitbevölkerten Landschaft — der Grafschaft Mansfeld — zwei Geschlechter v. Ketelhodt. Während das erstere bereits kurz vor der Mitte des 13. Jahrh. urkundlich erscheint, traten die Mansfeldischen Ketelhodt erst zu Anfange des 14. Jahrh. auf oder schon zu gleicher Zeit mit jenem, wenn wir den unfern der Mansfeldischen Grenzen gefessenen Heinrich R.(s. unten) ihnen zuzählen.

Die kurzen Daten über die Geschlechter sind folgende:

a, die Meißnischen Ketelhodt.

1) Gottschalk R. 1241, 1242 bei Markgraf Heinrich d. Erl. in Meissen. S. Ketelhodtsches Familienbuch A. p. 47. Gribner Progr. de Tit. Com. Palet. Sax. p. 13.

2) Siegfried v. R. Mönch im Kloster Altzelle 1250, 1264 und 1265. S. R. sches Fam.-B. p. 50, 51. Märker Burgrg. v. Meissen. p. 410.

3) Johann R. Ritter 1243, 1246, 1252. Zeuge bei Conrad, Bischof von Meissen und Siegfried, Voigt zu Mügeln auch 1254 als begütert zu Pöschkewitz bei Sorzig bezeichnet. S. R. sches Fam.-Buch p. 48, 50. Gerßdorf C. D. Sax. reg. B. 1. p. 122. Gribner l. c. p. 21.

b, die Thüringisch-sächsischen Ketelhodt.

1) Heinrich R. 1243, bei Memleben gefessen, Vasall der Grafen von Buch und 1244 Zeuge bei denselben. S. Schamel Memleben p. 111 v. Ludewig Rell. Mss. V. p. 101.

¹⁾ Abgesehen von den v. Hane in der Grafsch. Mark und in Ostfriesland,

2) Berthold Kesselhut „von Buch“, 1300 bereits todt, hatte dem Stift Vibra eine Hufe zu Schmelde, (jetzt Schimel) geschenkt, die der Graf Hermann von Drlamünde dem gedachten Stift im J. 1300 übereignet. S. v. Reizenstein. Regesten d. Gr. v. Drlamünde p. 113.

e, die Mansfeldischen Ketelhodt.

1) Heinrich K. Ritter 1325 Zeuge in einer Urkunde des Klosters Hedersleben. S. Staats-Archiv zu Magdeburg. sub. r. Hedersleben Nr. 1^o.

2) Conrad K. 1322 desgleichen. S. Ibid. l. c. 1 p.

3) Heinrich und

4) Albrecht K. Gebrüder und Knappen 1386 desgl. S. Ibid.

l. c. 1 v.

Zu dieser Linie werden wir wohl, wenn der Taufname ins Gewicht fällt, zu zählen haben Conrad Kesselhut, der von 1331 - 34 die Würde eines Großcomthurs des deutschen Ordens in Preußen bekleidete.

Das Mansfeldische Geschlecht, welches durch den am 27. Juli 1736 erfolgten Tod des dänischen Lieutenants Adam Heinrich v. K. auf Hedersleben, der seine sämtlichen Kinder und Enkel überlebte, beschloffen wurde, war zu keiner Zeit ausgebreitet oder besonders begütert, am meisten im ersten Jahrhundert seines urkundlichen Auftretens. Wir vermögen aus dem 14. Jahrhundert nur 4 Mitglieder des Geschlechts nachzuweisen, von denen zwei, Conrad und Heinrich, gleichzeitig 1322 und 1325 auftreten; aber bei der großen Lückenhaftigkeit der Mansfelder Urkunden, gedruckter sowohl als ungedruckter, kann es noch nicht ausgemacht sein, ob das Geschlecht in der Grafschaft Mansfeld eingeboren oder anderswoher eingewandert sei. Alle obigen vier Personen sind aber in der Ketelhodtschen Familiengeschichte, welche sich nicht auf ungedruckte ältere Quellen stützt¹⁾ unbekannt und die Stammreihe, welche hier aus König, Estor und Hürschelmann übernommen ist²⁾, ist in ihren ältesten Generationen nicht nur lückenhaft, sondern sogar augenscheinlich mit starken Irthümern entworfen, wie das folgende Schema und seine Jahreszahlen es ergeben.

Gerhard K. auf Barthausen a. d. Weser 1069.

Heinrich K. 1244.

Berthold K. auf Bucha und Schmelde. 1300 (!)	Kurd K. Großcomthur des d. Ordens in Preußen 1331—1334.
---	---

Kurd K. auf Lettin (im Saalkreise 1455.

Peter K. 1518. Kurd K. Henning K.³⁾

¹⁾ Das Staats-Archiv zu Magdeburg ist weder benutzt worden noch andere Mansfelder Archive.

²⁾ v. K.-sches Familienbuch B. p. 15.

³⁾ S. v. Dreyhaupt Besch. d. Saalkr. I. p. 756. II. p. 966.

Die Fehlerhaftigkeit der ersten drei Filiationen bedarf keiner Beleuchtung. Gerhard ist eben so wenig eine historische Person, als die Abstammung Heinrichs von ihm und Bertholds von diesem feststeht, und nicht minder unerwiesen ist es, daß sie direkte Vorfahren des Mansfeldischen Geschlechts gewesen sind. Anders verhält sich dies mit dem, wie oben bemerkt, urkundlich nachweisbaren Heinrich und Berthold R., von denen der erstere wegen der dabei gesetzten Jahreszahl 1244 der eben von uns aufgeführte und der Thüringischen Familie zugezählte Heinrich R. und dieser aus gleichem Grunde der von uns nachgewiesene jedoch 1300 schon verstorbene Gerhard R. ist. Die urkundlichen Daten über diese beiden lassen es außer Zweifel, daß es ein Geschlecht Ketelhodt unter der Ritter- und Dienstmanschaft der Grafen v. Buch, der alten Edelvögte des Klosters Memleben, gegeben habe und daß es sogar an deren Stammsitze begütert gewesen sei.

Da die Beschaffenheit des Familiennamens als eines nicht-Localen, sondern appellativischen entweder auf den Ahnherrn oder das Wappen bezüglichen, einer leichten und sichern Entscheidung der Herkunfts- und Heimatsfrage nicht günstig ist, so kann diese Frage von vornherein als ziemlich resultatlos angesehen werden. Wenn das verhältnißmäßig späte, (wenigstens das aus dem angegebenen Grunde bis jetzt nicht früher nachweisbare) Auftreten der Mansfeldischen v. Ketelhodt — deren Namen übrigens in älterer Zeit auch nach dem ober-sächsischen Dialect urkundlich Kesselhut lautete — für eine Einwandlung zu sprechen scheinen möchte, so würden lediglich allein die in den Meißnischen Urkunden im 13. Jahrhundert sich spärlich zeigenden Kesselhut, ihrer Priorität halber als die Ahnen der Mansfelder angesehen werden können, zumal sie nicht weiter als im 13. Jahrhundert genannt werden, oder die Thüringischen R., für welche noch näher liegende Gründe und die Wiederholung des Taufnamens Heinrichs sprechen. Aber es ist dies nur eine Hypothese, da sich außer der Uebereinstimmung der Namen weder diplomatische, noch heraldische Beweise für die Annahme einer Geschlechtseinheit darbieten. Von den Taufnamen, welche die Meißnischen Ketelhodt führen, findet sich keiner bei dem Mansfeldischen Geschlechte; das Wappen der ersteren ist unbekannt, so daß dieses wichtigste Moment zur Untersuchung der Frage außer Anwendung bleiben muß und in Urkunden fehlt es an jedem Hinweise auf die Posterität der Meißnischen R. in der Grafschaft Mansfeld. Ja es läßt sich von keinem Meißnischen Adelsgeschlechte eine Niederlassung in letzterer während des 13. oder zu Anfange des 14. Jahrhunderts nachweisen: der Zug der jungen Meißnischen Edelleute, die in der Fremde einen eigenen Herd zu gründen, sich hier Erwerb und ihr Glück zu suchen trachteten, ging nicht nach Westen, sondern nach Osten oder nach Süden, in die Lausitzen, nach Schlessien, in das Vogtland und nach Böhmen. Nur ein einziges historisches Moment könnte die Möglichkeit einer Einwand-

derung der Meißnischen Ketelhodt nach dem Mansfeldischen unterstützen, der Umstand nämlich, daß in Folge der Vermählung des Burggrafen Hermann von Meißen und Freiburg mit einer der beiden Erbtöchter des letzten Grafen von Mansfeld Hoyerischen Stammes von ihm und seinen Nachkommen Erbschaftsrechte auf die Grafschaft Mansfeld unter Annahme des Titels und Wappens der Grafen seit 1229 geltend gemacht wurden, was auch wohl zu einer Besitzergreifung einzelner Theile der Grafschaft, mindestens zu einer zeitweiligen Niederlassung in derselben geführt haben mag.¹⁾ Aus diesem Anlasse würde es wohl erklärlich sein, den Prätendenten mit einem Gefolge Meißnischer Ritter nach Mansfeld ziehen zu sehn, wo dann wohl der eine oder der andere sich damals oder später niedergelassen haben kann. Viel natürlicher und einfacher ist aber die Annahme eines Zusammenhanges der Memleibischen (Thüringischen Ketelhodt) mit den Mansfeldischen, aus den bereits oben herührten Gründen.

Am wenigsten aber würde eine direkte Einwanderung der Ketelhodt aus Meißen nach Mecklenburg in Frage kommen können, da die Geschichte uns keinen einzigen Fingerzeig dafür bietet und gradezu niemals eine Uebersiedlung Meißnischer Adelsgeschlechter nach Mecklenburg stattgefunden hat. Dagegen spricht für die Abkunft der Mecklenburgischen Ketelhodt aus Mansfeld nicht allein die sehr wichtige Thatsache der völligen Uebereinstimmung der Wappen beider Geschlechter und der Umstand, daß dieselben sich von Alters her als Stammesvettern und Blutsverwandte betrachtet haben, auch von andern stets dafür gehalten worden sind²⁾ sondern hauptsächlich auch der Grund, daß erweislich, wie an dem Beispiel der v. Hespede gezeigt ist und weiter unten an einem dritten Geschlecht, dargethan werden wird, wirklich Einwanderungen Mansfeldischer Edelleute in Mecklenburg stattgefunden haben. Wie bemerkt, giebt aber den Ausschlag bei der Entscheidung der vorliegenden Frage die Uebereinstimmung der beiderseitigen Wappen. Die vielfachen und oft wesentlichen Degenerationen und Variationen, welche das Stammwappen hier und dort erfahren hat, sind nicht zu verkennen, und können bei ähnlichen Vorkommnissen bei den meisten alten Geschlechtern nicht überraschen. Die Familie Ketelhodt oder Kesselhut führt ein redendes Wappen nämlich im Schilde drei Kesselhauben oder Kesselhüte, d. h. eiserne Kopfbedeckungen, welche man, sei es von Hause aus, sei es ihrer eigenthümlichen Gestalt im Schilde wegen, Kesselhüte nannte, also eine der Spitze entbehrende Eisenkappe in Kesselform, oder eine Pickelhaube ohne

¹⁾ S. Neue Mittheil. d. Thür. Sächs. Alterth. Vereins XIII S. 605—607, 622.

²⁾ S. die obigen litterarischen Quellen.

Spitze. Dunkel freilich bleibt es, ob das Geschlecht seinen Namen seinem Wappenbilde entlehnt oder ob die Tracht des Ahnherrn zu seiner Benennung und damit zu der Annahme des Wappenbildes geführt habe. Uns will das erstere wahrscheinlicher dünken, da es zahlreiche Geschlechter giebt, welche appellativische Namen führen, die sich leicht durch Wappenbilder wiedergeben ließen und doch redender Wappen entbehren. So führen weder die Ketel in Pommern, noch die Kettelhack in der Mark Kessel und Kesselhaken im Wappen, die Lauen im Mansfeldischen keinen Löwen, die Behre im Merseburgischen keinen Bären, die Sack an der Elbe keine Säcke u. s. w. Dagegen sind die dem deutschen Laute ihres Namens nach allerdings eine Bezüglichkeit auf ihr Wappenbild darbietenden Schlubhut in Preußen, (ursprünglich Slobote oder Slobute) eben deshalb zu ihrem Wappenbilde einem „Schlupf- oder Schlaubenhut“ gelangt, das heißt einer Blechkappe oder Kesselhut und haben ihr heraldisches Emblem erst durch eine künstlich deutende irrige Auffassung ihres Namens erhalten. Als das Wappen des Mecklenburgischen Geschlechts Kettelhodt stellen sich auf dem ältesten Siegel desselben vom Jahre 1302, das dem Ritter Dietrich K. angehört, im Schilde drei 2. 1. gesetzte „Kesselhüte“ mit schleifenartig herabhängenden Rinnbändern¹⁾ dar. Ähnlich sind die Figuren auf den, einigen Urkunden des Bischofs Nicolaus von Verden vom Jahre 1398 angehängten, Secretsiegeln desselben.²⁾

Spätere Siegel werden wohl auch dieselben Figuren zeigen; aber schon seit einigen Jahrhunderten sind die helmartigen Figuren in Stulpmützen mit herabhängenden Zipseln verwandelt und so bis zur Gegenwart geführt worden, bis in verständiger Weise der Verfasser des erwähnten Kettelhodtschen Familienwerkes vor zwanzig Jahren das althergebrachte und ursprüngliche Wappenbild fortan zu führen, erklärt und seine Vettern aufgefordert hat³⁾.

Ueber die Helmzier des Schildes der Mecklenburgischen Familie sind wir für die ältesten Zeiten nicht unterrichtet, da Siegel mit denselben aus dem 14. und 15. Jahrh. nicht vorliegen; im 17. Jahrh. wenn nicht schon etwas früher zeigt sich ein wachsendes an den Armen gestümmeltes Mannsbild, das Haupt mit einer der drei Mützen bedeckt⁴⁾. Aber es ist sehr zweifelhaft, ob diese Helmzier, die mit der

¹⁾ S. Meckl. Urk.-Buch V. p. 45. Kettelhodtsches Familienbuch Siegel und Wappentafel Nr. 26 Lisch Mecklenburgische Urkunden II. S. 92.

²⁾ Spiess Münzbelust. V S. 9. v. Kettelhodtsches Familienbuch A. S. 39. B. Tab. I Nr. 3.

³⁾ S. Ebend. B. S. 111.

⁴⁾ S. Masch Wappenbuch des Mecklenburgischen Adels Tab. 25. Nr. 91. König. Sächs. Adelshist. III. p. 525. G stor Anl. 3. Ahnenprobe p. 358 u. a. m. Vgl. v. Lehsten der Adel Mecklenburgs S. 122 und Abbildungen im Familienbuche.

Depravation der Kesselhüte in Mützen dem Wappen den Anstrich giebt, als wenn es die Träger desselben zu Stammesgenossen der v. Klitzing, v. Karstedt, v. Wittstruck, v. Melzing, Holle u. A. m. declariren könnte, von Hause aus jene Figur gezeigt habe. Wenigstens liegen Beweise für das Gegentheil nicht vor und das schon citirte Werk von Latomus über den Adel im Lande Stargard¹⁾ aus dem 17. Jahrhundert legt der Mecklenburgischen Familie als Helmzier einen der drei Kesselhüte mit drei Straußfedern besteckt oder einen solchen vor drei Straußfedern bei. Es dünkt uns dies die ursprüngliche und richtige Helmzier zu sein, die auch deshalb von Bedeutung ist, weil die Mansfeldische Familie im 17. Jahrhundert die Straußfedern auf dem Helme (ohne Wiederholung des Eisenhutes) geführt hat²⁾. Es wäre deshalb kein Bedenken gewesen, zu diesem Helmschmuck zurückzukehren, der nicht als Andenken an die Mecklenburgische Branche aufzufassen ist, sondern so, daß wie in unzähligen Fällen in der deutschen Heraldik eine von mehreren auf dem Helme wiederholten Schildfiguren mit Pfauen-, Straußen- oder Hahnenfedern besteckt zu werden pflegt.³⁾ Die sonstigen bekannten Varianten des Ketelhodtschen Wappens aufzuzählen, hat für die gegenwärtige Untersuchung keinen Zweck. Vom Mansfeldischen Geschlecht v. Ketelhodt entbehren wir leider gänzlich der alten Siegel, da Original-Urkunden, von Mitgliedern desselben ausgestellt, aus ältern Zeiten nicht zum Vorschein gekommen sind, nur zwei Siegel aus dem 16. und 17. Jahrhundert sind bekannt geworden; das erstere (im Staats-Archiv zu Magdeburg) zeigt im Schilde drei Kesselhüte oder Sturmhauben, jedoch 1. 2. ins Profil gestellt, das andre schon erwähnte des Hans George v. K. läßt als Emblem 3 Kesselhüte und auf dem Helme 3 Straußfedern sehn.

So erblicken wir mithin eine Aehnlichkeit der beiderseitigen Wappen, die wohl eine Uebereinstimmung genannt werden kann und aus diesem Umstande schöpfen wir neben der Namensgleichheit das gewichtigste Moment für den Zusammenhang beider Geschlechter und zwar für die Uebersiedlung eines Zweiges der Mansfeldischen Familie nach Mecklenburg. Es ist auch bisher selbst ohne die Heranziehung dieses Umstandes lediglich der Namensgleichheit halber, vielleicht aber auch auf Grund älterer Tradition, die Stammesgemeinschaft beider Familien allezeit behauptet worden. Wäre das Wappen der Meißnischen Kesselhut bekannt und gleiche dies dem obigen, so würde, wie schon oben bemerkt, einer Herleitung der Mecklenburgischen Familie aus Meissen nur der

1) S. v. Ketelhodtsches Familien-Buch B. S. 10. 12.

2) S. Ebdaselbst p. 11 und Zedler Universallex. XV. p. 523.

3) S. z. B. auch den Eisenhut auf dem Helme des Schlachthutschen und Wendtschen Wappens.

Umstand einer kaum nachweisbaren Beziehung der beiderseitigen Väter zu einander entgegenstehn.

Untersuchen wir nun noch, ob sich auch aus der Uebereinstimmung der Taufnamen beider Geschlechter (in Mansfeld und Mecklenburg) ein Moment oder sonst noch andere für die Einheit beider Familien ergeben. Das Geschlecht Ketelhodt in Mecklenburg, über dessen älteste Generationen die Entwürfe in Lisch's Geschlecht Hahn I. S. 38 und das Ketelhodtsche Familienbuch zu S. 155 zu vergleichen sind, kommt mit seinem eigentlichen Geschlechtsnamen Ketelhodt vor der Mitte des 13. Jahrhunderts daselbst nicht vor. Ihn führt zuerst Ritter Gerhard K. im J. 1254¹⁾ der als ein Bruder des 1292 lebenden²⁾ Ritters Nicolaus K. und ein Halbbruder des Ritters Matthias K., der seit 1272 urkundlich erscheint und 1296 zum letzten Male auftritt,³⁾ anzusehen ist. Er und seine Brüder besaßen u. A. Güter zu Watzmangshagen, bei dessen Parochial-Kirche Ritter Gerhard K. sein und der Seinigen Seelengedächtniß 1279 stiftete⁴⁾. Haupt.sächlich aus dieser Urkunde hat man die älteste Genealogie der Mecklenburgischen K. darzustellen versucht; indessen ist die Erwähnung der Consanguinei des Stifters, nämlich Bredeberns, der Gertrud, des Eckard Hahn, der Salburg, Hermanns und Arnolds, nicht ausreichend beweisend für die bisherige Construction der Stammtafel, der zufolge der Vater der drei Brüder, der ohne Geschlechtsnamen in der Zeit von 1230—1256 auftretende in der Nähe von Grevesmühlen zw. Bekerwitz, Keimensdorf, Wischendorf, Meiersdorf und Vielst begüterte Ritter Bredebern ist,⁵⁾ der den Ort Bredebernhagen jetzt Friedrichshagen gegründet haben und zwei Mal zuerst mit der obigen Gertrud (N. N., sodann mit Margarethe der Wittwe eines wendischen Edeln⁶⁾) vermählt gewesen sein soll. Das Verwandtschaftsverhältniß des 1279 verstorbenen Eckard Hahn zu Gerhard K. soll sich darin zeigen, daß die obige Salburg des Letzteren Vaterschwester und die Mutter Eckards gewesen sein soll. Ganz unbestimmbar bleibt die Filiation des in der Urkunde von 1279 ohne Geschlechtsnamen genannten Hermann und Arnold; das Ketelhodtsche Familien-Buch macht sie zu Brüdern des Ritters Bredebern⁷⁾. Die

¹⁾ S. Meßl. Urf.-Buch II. p. 51 und dann noch oft 1257, 1258, 1267, 1272, 1273 c. 1274, 1275, 1277, 1279. S. Ibid. d. II. p. 101, 118, 318, 433, 465, 504, 524, 567, 621. Zuletzt kommt er 1296 vor.

²⁾ S. Meßl. Urf.-Buch VI. p. 71. im J. 1267 war er noch Knappe. S. Ibid. II. p. 369. 1273 ist er Ritter. S. Ibid. III. p. 465.

³⁾ S. Ibid. III. p. 650.

⁴⁾ S. Ibid. II. p. 602. 603.

⁵⁾ S. Ibid. I. p. 342, 343. II. p. 85, 255, 257.

⁶⁾ S. Ibid. II. p. 555.

⁷⁾ Stammtafel zu S. 155.

nächsten Generationen bilden der Eholastriens zu Güstrow, Nicolaus K., 1300 ¹⁾ und die Knappen Nicolaus K. 1291 und Thilemann K. 1292²⁾. Das Ketelhodtsche Familienbuch theilt dem Matthias K. auf Radun fünf Söhne zu, nämlich Ritter Gerhard auf Kampitz³⁾ Ritter Heinrich auf Radun und Hermannshagen. Ritter Dietrich, Ritter Bredebern und den Bischof Dietrich von Verden, die sämmtlich in der Zeit von 1300—1330 lebten, während die Söhne des Nicolaus K. auf Watmannshagen, die Ritter Nicolaus und Johann K., in derselben Zeit lebend, gewesen sind.

Von allen diesen Taufnamen ist nur der einzige Name Heinrich bei der Mansfeldischen Linie gebräuchlich und zwar zu derselben Zeit. Gänzlich fremd sind der Mansfeldischen Familie die Namen Bredebern, Matthias, Gerhard, Nicolaus. Somit finden wir in den Taufnamen keinen Anhaltspunkt für die Annahme einer gleichen Abstammung und wenn es einerseits nicht ausgemacht ist, ob Ritter Bredebern der erste seines Stammes gewesen sei, der sich in Mecklenburg niedergelassen, andererseits, wie schon angedeutet, die Mansfeldische Familie schwerlich erst mit den 1325 sich zeigenden Heinrich und Konrad K. begonnen hat, so wird dieser Modus der Beweisführung auf sich beruhen müssen. Es genügen die Uebereinstimmung der beiderseitigen Geschlechtsnamen und Wappen, verbunden mit dem Umstande, daß erweislich auch andere Geschlechter aus dem Mansfeldischen sich im 13. Jahrh. nach Mecklenburg gewendet haben, und die Tradition, um die Uebersiedlung der Ketelhodt aus der Grafschaft Mansfeld nach Mecklenburg mindestens höchst wahrscheinlich zu machen.

Wenden wir aber unsern Blick zum Schlusse noch einmal auf die Mansfeldische Familie v. Ketelhodt und ihre Anfänge zurück. Die Dreizahl der Figuren in ihrem Wappen berechtigt nach allgemeiner und sehr richtiger Ansicht zu der Annahme daß die primitive Form desselben nur einen Kesselhut (Sturmhaube) gezeigt habe, sei es bei dem Ahnherrn des Geschlechts mit diesem Namen, sei es bei einem den anders lautenden Namen eines Geschlechts führenden Edeln, das wenn nicht als das Urgeschlecht, doch als ein stammverwandtes zu betrachten wäre. In der That steht das Ketelhodtsche Wappen unter denen des alten Mansfeldischen Adels nicht vereinzelt da. Nach zwei Siegeln an Urkunden der Jahre 1443 und 1452⁴⁾, die Ludemann Wultrug angehören, führte dies Mansfeldische freilich erst im 14. Jahrh. nachweisbare Adelsgeschlechter im Schilde drei Sturmhauben 2. 1. gestellt. Ob diese Wappengleichheit

¹⁾ S. Meckl. Urk.-Buch IV. p. 173.

²⁾ S. Ibid. III. p. 454, 471.

³⁾ Seine Gemahlin war aber wohl sicherlich nicht dem sächsischen Geschlecht v. Trebra entsprossen.

⁴⁾ Im Staats-Archiv zu Magdeburg, S. R. Grafsch. Mansfeld I. Nr. 6 und 10.

eine zufällige sei, oder auf eine Sammverwandtschaft mit den Kettelhodt hindeute, läßt sich vorerst nicht entscheiden, auch würde eine nähere Untersuchung hier nicht am rechten Orte sein. Interessanter ist es dagegen daß ein altes¹⁾ schon im 13. Jahrhundert auftretendes früher nicht unbedeutendes Mansfeldisches Adelsgeschlecht, die Trost, von denen mehrere Siegel aus dem 15. Jahrh. vorliegen, nach zwei Siegeln Bussos Trost, an zwei Urkunden von 1443²⁾ im Schilde eine Pickelhaube mit Kinnriemen und auf dem Helme 2 neben einander unten spitz zusammengesetzte Kessel, (Schrauben oder Hülfsen) vielleicht auch Kesselhäuben zeigen. Auch Friedrichs Trost Siegel de 1452 läßt dieselbe Figur sehen.³⁾ Liegt hier die primitive Form des Kettelhodtschen Wappens vor und ist an eine Stammesverwandtschaft beider Familien zu denken?

Merkwürdig ist es, daß es ein altes Mecklenburgisches längst erloschenes erst im 14. Jahrh. auftretendes Adelsgeschlecht des gleichen Namens (Trost) gegeben hat, das indessen ein von dem des Mansfeldischen ganz verschiedenes Wappen geführt hat und daher als nicht mit ihm stammverwandt anzusehn ist. Nach ältern gedruckten Quellen führte dies Geschlecht, auf das wir weiter unten noch besonders zurückkommen einen schräglinks getheilten Schild, der unten mit mehreren Reihen schräglinker Becken besetzt ist, aber ein Siegel Dietrichs Trost an einer Urkunde aus dem Jahre 1406⁴⁾ läßt einen schräglinksgetheilten Schild sehen, dessen obere Hälfte mit wagrechten Reihen von Kugeln bestreut, gewissermaßen granulirt ist, als wenn diese Darstellung die Verschiedenheit der Tincturen im Schilde habe andeuten sollen. Und so lassen auch die Siegel der Gebrüder Jacob und Tedeke T. schräglinks getheilte Schilde mit oben schraffirten Feldungen sehen.⁵⁾

Pickel- und Sturmhaube kommen in der Dreizahl nicht selten in Adelswappen vor, wie die Beispiele der althalberstädtischen (auch im Magdeburgischen vorkommenden) Spiegel (wo die Sturmhauben meistens Kinnbänder haben) und der Westphälischen mit den Corveyschen Spiegel (v. Pickelsheim) von altersher zur gesammten Hand belehnten Herren von Wendt beweisen.

¹⁾ 1308 und 1314 Heinrich Trost. S. Moser, hist. dipl. Belust. II. p. 57, 67. oder bloß Dominus Trost genaunt 1313. S. Ibid. p. 63 und in demselben Jahre auch Henningus dictus Trost. Ibid. 1 c.

²⁾ Im Staats-Arch. z. Magd. s. r. Grassch. Manst. I. Nr. 6 und 16a.

³⁾ S. Ibid. I. Nr. 10.

⁴⁾ Im Staats-Archiv z. Magd. s. r. Sandow Nr. 7.

⁵⁾ S. Lisch Urkunden Sammlung zur Gesch. d. Geschl. Malzan II. p. 443, 444. Im v. Ledeburschen Adelslex. III, p. 29, 30 sind die Mecklenburgischen T. mit den Rheinischen und den Sächsischen (?) (soll doch heißen Mansfeldischen) confundirt.

3. Die Buzc oder Bussc, Pause, Baussen,

Wenige Leser dieser Blätter dürften bereits nähere Kunde von dem Adelsgeschlecht haben, welches als das dritte Mansfeldische sich in Mecklenburg zeigt, ja vielleicht kaum jemals seinen Namen gehört haben. Dieser ist in den Urkunden in sehr mannigfacher und wechselnder Form uns überliefert; Buz oder Buzc erscheint als die gewöhnlichste Form; daß die Aussprachen Bus oder Buß (Bussc) lautete, beweisen die sonst vorkommenden Formen Buß, Bofß, Bussc. Das Geschlecht ist keineswegs so unbedeutend und klein gewesen, als es obigem Umstande zufolge und deshalb zu sein scheint, weil sein Name in der Adelsliteratur gänzlich fehlt, was daher sich schreibt, daß es seinen Namen später in Pause verändert und so zu sagen verhochdeutsch hat und die Adelsliteratoren es ohne Kenntniß davon, auch selbst das Mansfeldische Geschlecht gänzlich übergangen haben, trotzdem es im 16. und 17. Jahrhundert in seiner Heimat noch blühte.

Gleichwie das Geschlecht v. Hespede oder Helta in den Urkunden des gleichnamigen Klosters im Mansfeldischen am häufigsten auftritt, so sind die letzteren auch die hauptsächlichste Fundgrube für die Genealogie des Geschlechts der Buzc oder Bussc. Geben wir zuvörderst einige urkundliche Nachweise über das Geschlecht.

1, 1230 Thedolfus Buss ziemlich zu Anfange der Zeugenreihe in einer Urkunde der Gräfin Elisabeth von Mansfeld. S. Moser hist. dipl. Belust. II. p. 6.

2, 1262 Rudolf Bussc, Zeuge zu Schloß Mansfeld, in einer Urkunde des Gr. Burchard von Mansfeld. Ebendas. II S. 9.

3, 1264, 1265 und 1267 Nicolaus Buzc in Urkunden des Klosters Wedderstedt und andern ungedruckten Mansfeldischen Urkunden im Staats-Archiv zu Magdeburg s. r. Grassch. Mansf. 2. Nachtrag Kl. Wedderstedt Nr. 4. Grassch. Mansfeld V. 3. und IX. Nr. 1a.

4, 1272 Rudolfus Busse Zeuge bei Graf Burchard von Mansfeld, S. Moser l. c. II. p. 13.

5, 1286 Ditolfus dictus Buz, Domherr zu Naumburg. S. Lepsius, Geschichte der Bischöfe von Naumburg S. 320.

6, 1295 Rudolf Buzc, Ritter, Zeuge in einer Kloster, Heltaischen Urkunde. Im Staats-Arch. z. Magdeb. s. r. Grassch. Mansfeld IX. Helta Nr. 1.

7, 1305 Burchard Graf zu Mansfeld vereignet dem Kl. Helta. 1 1/2 Hufen zu Helta, die es von seinem (des Grafen) Ritter Rudolfus cognomento dictus Buss gekauft hat. S. Moser l. c. p. 51. 52.

8, 1310 Rudolf Buzc, Ritter, Zeuge. S. Staats-Archiv zu Magdeburg. s. r. Wegeleben Nr. 1.

9, 1325 Rudolf Buz Zeuge in einer Kl. Wedderstedtschen Urkunde. Ebendas. s. r. Kloster Wedderstedt Nr. 12.

10, 1328 Rudolf Buse der ältere und jüngere beide Ritter S. Ebendas. IX. Stadt Mansfeld Nr. 1.

11, 1338 Hermannus dictus Bosse cedirt dem Kl. Helfta 5 Morgen, die demselben die v. Hackeborn vereignen. S. Moser l. c. II. p. 80, 81.

12, 1367 urkunden Hans und Rudolf Gebr. Buz für das Kl. Gerbstedt. S. Staats-Arch. z. Magd. s. r. Kl. Gerbstedt Nr. 24, 25, woselbst auch ihre Siegel.

13, 1379 desgl. die Gebrüder Heyno und Rudolf B. Ebendas. l. c. Nr. 28. nebst Siegeln.

14, 1382 Heinrich und Rudolf Gevettern B. Ebendas. l. c. Nr. 31.

15, 1422 die Gestrengen Brun und Rudolf Gebrüder Buesen kaufen Güter im Gericht Stößen von Otto v. Holleben. Orig. im domeapit. Archiv zu Merseburg.

16, 1445 Bruno B., Ritter, Mansfeldischer Vasall. S. Staats-Archiv zu Magdeburg. s. r. Grassch. Mansfeld I Nr. 7.

Mit Bruno B. war aber, wie bemerkt, das Geschlecht keineswegs erloschen; seine Nachkommen führten im breiten und sächsischen Dialekt den Namen Pause und besaßen Rittergüter zu Gr. Derner und Zörnitz im 16. und 17. Jahrhundert. Daß das Adelsgeschlecht der Pause identisch mit den alten Buz oder Buse und zugleich dasselbe sei mit den noch heute blühenden v. Baussen beweisen die Gleichheit der resp. Taufnamen, Wappen und die folgenden Daten.

Im Jahre 1441 nämlich am Tage Lucia kaufte Bruno Pause (der obige Bruno Buse) von den Gebrüdern Hans und Ramold v. Mellenwitz zwei Sattelhöfe in Leimbach für 340 Schock Groschen. Denselben Taufnamen führten seine Nachkommen Bruno Pause 1506¹⁾ und Bruno P. im Jahre 1550. Dem Heinrich P. gehörte das Rittergut zu Groß Derner 1558. Um dieselbe Zeit mag das Gut Alt Gatersleben in den Besitz des Geschlechts gekommen sein, von welchem Heinrich v. P.²⁾ es 1584 besaß, und 1598 und 1617 die Gebrüder Rudolph und Hans v. P., Söhne Brunos v. P. Im Jahre 1617 verkaufen Hans Heinrich und David August v. P. Erbherrn zu Groß Derner das Rittergut Alt-Gatersleben an den Domherrn zu Halberstadt Matthias v. Dppen, bei dessen Familie sich dasselbe noch gegenwärtig befindet. Gleichzeitig und als der letzte seines Stammes mit obiger Namensform, den ich habe finden können,

¹⁾ S. Staats-Archiv zu Magdeburg S. R. Grassch. Mansf. IX h h Nr. 1.

²⁾ Er war ein naher Verwandter des jüngern Christoph v. Röder auf Garzgerode.

erscheint George v. P. 1625 als Erbherr auf Wedelitz. Interessante und durchaus richtige Materialien zu einer Stammtafel des bis jetzt fast ganz unbekannt gewesenen Geschlechts finden sich in der Zeitschrift des Harzvereins VII S. 331 nach einer älteren Quelle. Dies nur zur Orientirung in aller Kürze. Ist dem Vorstehenden zufolge schon die größte Wahrscheinlichkeit der Identität der Geschlechter Buze oder Buse und Pause im Mansfeldischen vorhanden, so wird diese Wahrscheinlichkeit durch den Wappenbeweis in völlige Gewißheit verwandelt. Es ergeben sich aber hierbei äußerst interessante Wappenvariationen, die wir im allgemeinen heraldischen Interesse hier kurz zu berühren haben. Das alte Schild- und Wappenzeichen der Mansfeldischen Buz oder Buse (Busse) ist durch eine Reihe schon oben erwähnter constanter Siegel festgestellt. Der Schild zeigt nichts als eine durch einen schräglinken Zinnenschnitt (von drei Zinnen) bewirkte Theilung. Die Beläge liefern folgende Siegel:

1, das des Hans geheißen Buzе an der oben erwähnten Gerbstedter Urkunde v. J. 1367, der untere Theil des Feldes ist schraffirt, das Siegel rund und die Umschrift lautet: S' JOHANNIS B V S E N.

2, Eines Bruders Rudolf geheißen Buzе an derselben Urkunde. Hier erscheinen die Zinnen ein wenig abgerundet; von der Umschrift ist nur noch erhalten: + S' RVDO..... SEN.

3 und 4, Eine ganz ähnliche Figuration wie auf letzterem Siegel sieht man auf dem der Gebrüder Heino und Rudolf Buzе an der gleichfalls schon erwähnten Gerbstedter Urkunde v. J. 1379. Die Theilung ist durch einen schräglinken, völligen Wolkenschnitt (statt des Zinnenschnittes) bewirkt und ist gleichfalls die untere Hälfte des Feldes schraffirt. Die Umschrift des ersteren Siegels ist fast ganz unkenntlich geworden; die des andern lautet: + S' RVDOLFI + BVSEN. (Das S verkehrt garnirt und das E und N zusammenhängend); dagegen zeigt

5, Das Siegel des Bruno Pause Erbh. auf Volkstedt im Mansfeldischen an einer Urkunde d. J. 1506 das Feld des Schildes durch einen schräglinken Zinnenschnitt getheilt, so daß in der Mitte zwei vollständige und an den Enden zwei halbe Zinnen sichtbar sind.

Über von nun ab zeigen sich sehr bemerkenswerthe Degenerationen und Variationen in dem eigentlichen Wappenbilde. Während sich noch 1616 ein Pausisches Siegel mit dem gleichen Schilde findet, wie das 1506 gebrauchte, bedienen sich im Jahre 1535 der Amtmann zu Gaterleben „Bruno Pause“ und der gestrenge „Wolf Pause“¹⁾ sowie Heinrich Pause auf Groß Derner 1558 eines Wappens, dessen Grundtypus zweifelsohne das alte Stammzeichen ist, das aber

¹⁾ S. Staats-Archiv z. Magd. s. r. Stift Halberst. III. Nr. 36 a.

— wer kann es angeben, durch welche Veranlassung? — eine Vermehrung erfahren hat. Der Schild auf ihrem Siegel zeigt nämlich eine (anscheinend ausgefugte) schräge Zinnenmauer, auf der oben ein Windhund aufwärts steigt. Man sieht deutlich, daß aus der schrägen Zinnentheilung eine förmliche schräge Zinnenmauer hervorgegangen ist. Diese Siegel und Wappen weisen nun aber, was schon die Uebereinstimmung der Namen, die wir bei den obigen beiden Edel-leuten B. und W. „Pauze“ noch ganz an die alte Schreibung des ursprünglichen Namens anklagen und erinnern sehen, sehr wahrscheinlich macht, neben der Nähe der Begüterung die Identität der Pauze nicht bloß mit den alten Buze, sondern auch den noch heute blühenden v. Baussen nach, die bekanntlich¹⁾ einen auf einer Zinnenmauer aufsteigenden Hund im Schilde führen, was sich auch auf dem Helme wiederholt²⁾. Diese Familie v. B. hatte eine Zeit lang, wie auch andere Mansfeldische Geschlechter Soolgüter zu Gr. Salze in Besiz. Nicht minder aber lehren uns Wappen und Namen, daß eine Verschiedenheit der in Halle im 16. und 17. Jahrh. auftretenden Pfännerfamilie Bausse, wie sie v. Ledebur statuiren will³⁾, nicht stattfinde, sondern daß auch dieses Geschlecht ein Zweig des alten Mansfeldischen ritterlichen Geschlechts Buze oder Pauze sei. Denn in dem Wappen, welches v. Dreyhaupt⁴⁾ dieser Hallischen Familie beilegt, nämlich einen schräg gelegten Ast, oben mit 3 Kleeblättern verziert, sehen wir nur den obigen drei Mal gezinnten Mauerstrich oder die Wolkentheilung, eine schwebende Zinnenmauer, so daß man sofort die Degenerirung des alten Schildemblems oder seine richtige Darstellung nach irrigem Vorbilde erkennen muß. Wir werden aber auch sehr bald sehen, wie sich innerhalb der alten Mansfeldischen Stammlinie eine gleiche Wap-penvariation vollzogen hat, so daß bei der Ähnlichkeit des Namens jeder Zweifel ausgeschlossen bleiben muß. Von dem zuletzt erwähnten Hallischen Geschlechte besaß Joachim Reinhold v. B. ein Gut zu Bischdorf unweit Halle 1658, überdies waren der Gr. Salzer Linie zu Ende des 16. Jahrhunderts auch Soolgüter in Halle zuständig.

Nicht irre machen darf uns eine anscheinend neue und tiefgehende Variante des Wappens, dessen sich ein Mitglied des Geschlechts Rud-olf Pauze auf Hedersleben geseßen im Jahre 1580 bedient. Wir

1) S. v. Ledebur Adelslex. I. S. 40.

2) Das älteste mir bekannte Siegel des nachherigen Bürgermeisters zu Groß Salze George Siegfried v. B. auf Klönig und Glöthe de 1691 zeigt eine schrägrechte ausgefugte Mauer ohne Zinnen und den Hund aufwärts steigend, wogegen das Siegel eines H. J. v. B. aus dem vorigen Jahrhundert eine schräglinke zinnenlose Mauer und den Hund absteigend sehen läßt.

3) S. Adelslex. I. S. 39, 40.

4) Besch. des Saalkr. II. Anhang S. 10. Tabula XXVI.

erblicken auf seinem kleinen Siegel einen getheilten Schild, der in jeder Feldung einen gestürzten gemshornartigen Haken zeigt, während der Helm die beiden Haken neben einander aufgerichtet trägt. Aber es war dies nicht sein eigenes Siegel, sondern er bediente sich — nach öfters vorkommender Praxis — des eines nahen Nachbarn und Freundes, eines Mitgliedes des lange auf Hedersleben gesessenen ursprünglich thüringischen Geschlechts v. Zimmern, dessen Wappen von Hause aus zwei ausgezackte mit einem Theil der Hirnschale versehene Widderhörner zeigte, wie das der benachbarten Stranz v. Tullestedt, v. Ballenhausen v. Lichtenberg u. A. m. und das nachher sowohl in Thüringen, als bei dem Mansfelder Zweige in zwei schmale gemshornartige Haken degenerirte.¹⁾ Auch diese Familie hatte sich im Saalkreise ansässig gemacht²⁾ und erlosch im 17. Jahrhundert.³⁾

Das Geschlecht Buze oder Buse kann ein recht wanderlustiges genannt werden; ihm erschien trotz seiner doch niemals zu Tage tretenden Ausbreitung und Fülle von Mitgliedern seine Heimat zu enge, und schon früh schlossen sich seine Söhne denjenigen ihrer Standesgenossen an, welche aus diesem oder jenem Anlaß über die Grenzen des Sachsenlandes sich nach den östlichen Ländern in die ehemaligen wendischen Gebiete wandten, von denen bekanntlich die Mark, die Laußizen und Schlesien zahlreiche sächsische Edelleute und Edle als Landsassen und Begründer lange und noch jetzt florirender Geschlechter aufnahmen; sondern es zog gleich den ihm benachbarten v. Helsepe und Ketelhodt auch ein Zweig der Buze nach dem fernen Nordosten bis nach Mecklenburg.

Die oft trügerische Namensgleichheit oder Namensähnlichkeit, die Ursache zahlloser genealogischer Irrthümer ist hierbei nicht unsre Führerin gewesen, oder hat uns die Beweise für jenen Zusammenhang geliefert, sondern neben ihr und neben dem Moment der Taufnamensgleichheit ganz vornehmlich und allein die Uebereinstimmung der beiderseitigen Wappen.

Gleichheit des Schildes und Helmes oder wenigstens des Schildes sind aber, wenn nicht Variationen und Aenderungen aus besonderen zwingenden und überzeugenden Vorkommnissen ihren Anlaß empfangen, erst die zweifellosen und gewichtigsten Beweismittel für die Einheit

¹⁾ S. Siebmacher I S. 161.

²⁾ Vgl. das Wappen und Nachrichten bei v. Dreyhaupt Saalkr. II. Tab. XLII.

³⁾ Vgl. v. Ledeburs Adelslex. III S. 169, wo zu den daselbst genannten Gütern, von denen Wulfferstedt nicht als Wolmerstedt bei Eckartsberge zu vermuthen ist, sondern im Amt Alstedt (s. Schumann Staats- Post- und Zeitungslex. v. Sachsen VIII. S. 238, wo der Zimmernsche Grundbesitz erwähnt ist) sind noch hinzuzufügen Seben im Saalkreise 1598, Stetten im Querfurtischen 1604 und Wesmar im Stift Merseburg 1602.

zweier in verschiedenen Gegenden auftretender Geschlechter mit gleichen oder ähnlichen Namen. Der Name Buse, Buz, oder Busse ist ein solcher, daß er allein nicht hinreichen würde zur Befestigung der Deduction des gleichen Ursprungs zweier in verschiedenen Ländergebieten auftretender Familien dieses Namens; wir mögen nur daran erinnern wie das alte große Merseburgische Stiftsgeschlecht der Bose auf Frankleben u. s. w. sich in der Vorzeit der ganz ähnlichen Namensform Boze oder Buze bedient hat, wiewohl beide Geschlechter doch nicht im Entferntesten Zweige eines Stammes sind¹⁾.

Nicht die Lausitzen oder Schlessien waren das Land, in welches das Mansfeldische Geschlecht der Buzen einen seiner Söhne zur Niederlassung sandte, sondern die Neumark. Schon an einem andern Orte haben wir vor einer Reihe von Jahren darauf aufmerksam gemacht, daß die in Neumärkischen Urkunden (besonders der Stadt Königsberg) im 14. und 15. Jahrh. zahlreich auftretenden Edelleute Namens Buze Buse oder Busse sich trotz der Schwierigkeit, ihre Heimat aus ihrem offenbar appellativischen Namen zu erkennen, dennoch durch ihr Wappen als einen Zweig des Mansfeldischen Geschlechts gl. Namens legitimiren²⁾. Dies ist nicht allein durch die Uebereinstimmung der resp. Taufnamen, sondern auch, wie bemerkt, der beiderseitigen Wappen über jeden Zweifel erhaben. Es ist hier nicht erforderlich, alle Mitglieder des in der Neumark stark begüterten und angesehenen Geschlechts, wie sie uns neumärkische Urkunden überliefern, vorzuführen; es genügt, wenn wir auf Rulekinus dictus Buz, der 1329 bezeugt ist, und seine Söhne Henning, Heinrich, Rulekin, Dietrich, Diedolph und Gero und auf die 1400 auftretenden Gebrüder Dietrich, Jacob und Anselm B., Hans des s. Anselm und Jacob des s. Hans B. Sohn verweisen, von denen eine Reihe von Siegeln noch erhalten ist, auf die wir in Kürze einzugehen haben.

Das älteste Siegel der Neumärkischen Familie ist das des obigen Ruleke genannt Buz vom Jahre 1329. Es ist dreieckig und zeigt den Schild durch eine schräglinke Zinrentheilung (von zwei mittleren ganzen und zwei äußeren halben Zinnen) halbirt. Die Umschrift lautet: + S' (R)VDOLPHIDCI. BVZ³⁾. Fast hundert Jahre später war das Wappenbild aber etwas degenerirt und zwar

¹⁾ Nach zahlreichen alten Siegeln führen die Bose von Hause aus einen einfachen gespalteten Schild und auf dem Helm ein viereckiges Schirmbrett; erst später ist durch Mißverständnis im Schilde ein Rand beigefügt worden und aus der Helmzier ein Streitkolben oder eine Mütze geworden.

²⁾ S. Neue Mitth. d Thür. Sächs. Alterth. Vereins X. 3, 4. p. 250. Anmerkung.

³⁾ Es befindet sich im Stadtarchiv zu Königsberg i. N.; eine Abbildung dieses Siegels, leider als ein v. Beust'sches angesehen und daher mit der Umschrift Rulekin v. Beust bezeichnet s. in Vossberg die Siegel der Mark Brandenburg Tab. D. I. Nr. 14 und S. 16.

in einer Art, wie wir Aehnliches bei dem Wappen der v. d. Borne, v. Brederlow und andern mehr finden. Die zahlreichen einer gleichfalls im Stadt-Archiv zu Königsberg befindlichen Urkunde v. J. 1400 angehängten Siegel der obigen Familienglieder lassen nämlich nicht einen durch einen Zinnenschnitt getheilten Schild sehen, sondern zeigen in demselben einen schmalen vierzinnigen Schräglinienbalken, auch wohl abgekürzt, also schwebend einen sogenannten Mauerstrich, wie ihn auch ursprünglich die Neumärkischen v. Bornstedt führten. Erstere Figur hat 3. B. das Siegel Anselm's B. mit der Legende: S' ANSEM BVCZ., letztere das runde Siegel Friedrichs B. mit der Umschrift: + S' FREDERIC + BVICZ.

Es werden diese Ausführungen genügen, um jeden etwaigen Zweifel an der Identität beider Geschlechter, des Mansfeldischen und des Neumärkischen, zu beseitigen, da Geschlechts-, Taufnamen und Wappen bei beiden dieselben sind. Das letztere erlosch in seiner neuen Heimat gegen das Ende des 15. Jahrhunderts.

Wir nannten das Geschlecht Buse oder Busse ein wanderlustiges und begründeten diese Bezeichnung darauf, daß es, wie wir nachweisen können, — schon zu Anfange des 14. Jahrhunderts (was wohl sonst selten der Fall ist) nicht allein in der Neumark, sondern auch in dem von ihr doch weiter abgelegenen Mecklenburg auftritt und begütert erscheint. Bei der Eigenthümlichkeit des Appellativnamens, den die Familie trägt, und der Fluctuation in Schreibung und Aussprache und bei der Existenz der ähnlich benannten Familien Buse, Boze (im Magdeburgischen ehemals zu Hundsburg geseßen) Busch, Busche u. s. w. würde es durchaus zu verwerfen sein, der Gleichheit oder Aehnlichkeit des Namensklanges nachzugehen und darauf allein zu fußen. Vielmehr ist wiederum das Wappen der sichere und untrügliche Leitstern, der die Identität des Mecklenburgischen Geschlechts Busche mit den neumärkischen und mansfeldischen Buse, Busc oder Busse feststellt. Denn glücklicherweise sind uns zwei Siegel der Mecklenburgischen Familie erhalten, das Eine derselben hängt an einer zu Rostock ausgestellten Urkunde vom 19. Juni 1318, laut welcher die Gebrüder Gotan, Heinrich und Johann Ritter und Berold Knappe, alle geheißenen Mörder einem Rostocker Bürger wegen des an ihn verkauften Dorfes Pastow gewährleisten. Hierbei verbürgen sich für die Verkäufer — gewöhnlich ihre Blutsverwandten oder doch angeessene Nachbarn — eine Anzahl ritterlicher Personen aus sehr bekannten mecklenburgischen Adelsgeschlechtern, nämlich den v. Arkow, Hasenkopf, Thum, Jork und Volte, unter ihnen aber auch „der Ritter Busche“¹⁾ Wir können an dieser Einnamigkeit, nach dem was wir schon an einem

¹⁾ S. Meckl. Urk.-Buch VI. S. 355, 356.

andern Orte hierüber bemerkten,¹⁾ und nach den Wahrnehmungen bei der Benennung gerade Mecklenburgischer Adelsfamilien keinen Anstoß nehmen; sie zeigt sich bei solchen, die einen Appellativ- zum Geschlechtsnamen führen, besonders wenn dieser aus dem Vor- (und früher einzigen) Namen entstand und dann, wenn der Vor- oder Taufname allein angewendet und zur Kennzeichnung der Person für ausreichend erachtet wurde z. B. Uris, Gamm, Barold, Raß u. s. w. Daß aber Busche nicht etwa ein alter Vor- und der eigentliche Familien-Name verschwiegen war, ersahn wir aus der Umschrift des Siegels und noch deutlicher des wohl derselben Person angehörigen mitzubeschreibenden Siegels an einer Urkunde von 1334, wonach jener Ritter Heinrich Busche geheißen hat. Daß noch bis auf einen Theil der Umschrift wohl erhaltene Siegel des Ritters Busche an der Urkunde v. J. 1318 zeigt aber²⁾ einen Querbalken mit 4 Zinnen, also dieselbe Figur, die wir auf den Siegeln der Neumärkischen Buze im 15. Jahrh. wahrnehmen, nur daß — was nach zahlreichen Beispielen indifferent ist, — die Richtung des Balkens aus einem schrägen (linkshin schrägen) eine gerade, wagrechte geworden war. Die nur theilweise erhaltene Umschrift lautet: S' ICI TIS also wohl S' Hinrici Buschen militis. Daß dieses Siegel nicht identisch ist mit einem andern vollständig erhaltenen eines andern Familiengliedes, das wir für dieselbe Person mit dem obigen Ritter Busche zu halten geneigt sein könnten, beweist die Umschrift: S' Hinrici Bvschen. Milit., da hier das letzte Wort abgekürzt, dort ausgeschrieben ist. Dieses Siegels bedient sich Ritter Heinrich genannt Busche, also nicht Bussche, an einer Urkunde, die er in Bellin 1334 in Gemeinschaft mit dem Ritter Johann genannt Moltke über die Schlichtung eines Grenzstreites zwischen dem Kloster Doberan und dem Knappen Gerhard Friemersdorf ausstellt. Auch hier erblicken wir im Schilde einen Querbalken mit 4 Zinnen.³⁾ Vielleicht irren wir nicht, wenn wir annehmen, daß Heinrich Busche in der Nähe des Ritters Johann Moltke und des den v. Friemersdorf gehörigen Dorfes Mandelslhagen (alt: Mangoldshagen) im Amt Ribnitz des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin angefahren war.

Es dünkt uns nicht zweifelhaft, daß Ritter Heinrich Busche derselben Familie angehört, die wir im Mansfeldischen heimisch und nach der Neumark verzweigt gesehn haben. Und es ist durch das Wappen constatirt, daß an ein andres Geschlecht gleichen oder ähnlichen Namens im Norden Deutschlands und besonders an die eine Pflugschar führen-

1) S. Zeitschr. des Harzvereins IV. S. 69.

2) S. Meckl. Urk.-Buch I. c.

3) S. Meckl. Urk.-Buch VIII p. 448, 449.

den Westphälischen v. d. Busche nicht gedacht werden darf, trotz der mannichfachen Beziehungen Westphalens zu Mecklenburg. Denn es ist wohl zu beachten, daß der Name der letzteren ein localer und also die Präposition erfordernder ist und nicht ein Personal- oder sonstiger Appellativname, wie ihn die obigen Mecklenburger Ritter und die Mansfeld'schen und Märkischen Buz tragen, daher auch die Präposition „von“ bei ihnen niemals gefunden wird. Ist es für unsere Untersuchung gleichgültig festzustellen, bis wie lange sich das Geschlecht Busche in Mecklenburg fortgepflanzt hat, so wird es für die Beurtheilung der Zeit und Umstände der Einwanderung dorthin wichtig sein, die ersten Spuren des Auftretens der Familie dortselbst nachzuweisen. Denn es könnte die Frage entstehen, ob der Mecklenburgische Zweig sich nicht etwa aus der Neumark und nicht direct aus dem Mansfeld'schen abzuleiten habe. Aber so wenig auch ersteres — bei dem Mangel anderer Beispiele nach Mecklenburg übersiedelter Familien in dem Zeitraum des ersten Auftretens der Mecklenburgischen Busche — wahrscheinlich ist, so wenig will es gelingen, in Mecklenburger Urkunden Vorfahren des ersten Ritters Busche zu entdecken. Freilich stoßen wir auf eine Urkunde vom 23. August 1283¹⁾ laut welcher der Ritter Gerhard Metzke vom Probfste des Klosters Brode ein Streitroß nebst Waffen, welches beides von Hinricas dictus Busche dem Kloster zugewendet worden war, für 60 Mark gekauft hatte. Es war dies sicherlich ein Geschenk, welches Heinrich B. bei seinem Tode (damit ihm Seelenmessen gehalten würden) dem obigen Kloster vermachte, gleich wie oft genug Edelleute ihre Rosse und ritterlichen Waffen, Wehrgehänge und sonstigen Schmuck an Kirchen und Klöster bei ihrem Tode zu geben pflegten und daß ein Edelmann das Streitroß Heinrichs B. und seine Waffen kaufte, darf wohl sicher als ein Beweis des gleichen Standes des letzteren gelten. Aber mit Gewißheit läßt sich des 1318 auftretenden Heinrich B. Zugehörigkeit zu derselben Familie mit dem obigen Heinrich B. nicht behaupten, wenngleich auch erhebliche Bedenken nicht entgegenstehn mögen, da Tauf- und Geschlechtsname doch hier dieselben sind, wie dort. Aber zu gewagt möchte es sein, den Heinrich „Busche“ und den Hartwig „Busche,“ welche als rittermäßige Personen Urkunden der Grafen von Holstein aus den Jahren 1208 und 1226 bezeugen²⁾ für Vorfahren jener beiden Heinrichs zu halten. Welchem Geschlechte sie angehören und ob sonst eine holsteinische Urkunde eine Adelsfamilie Busche aufweist, wäre die Frage, welche Kenner der holsteinischen Adelskunde untersuchen mögen.³⁾

So viel haben wir aber mit Sicherheit festgestellt, daß zu Anfange des 14. Jahrh. ein Zweig der Mansfeld'schen Buz in Mecklenburg

¹⁾ S. Meckl. Urk.-Buch III S. 100 101.

²⁾ S. Meckl. Urk.-Buch I p. 175 324.

³⁾ (Sind das Geschlecht v. B. mit den Pfählen im Schilde?)

anfällig war; nicht wahrscheinlich dünkt es uns, daß er aus der Neu-
mark nach Mecklenburg gewandert sei. Ueber den Anlaß dieses Ein-
zuges haben wir keine Vermuthung zu wagen; ein Jahrhundert
früher zeigen sich schon die Ketelhödt und Helyte in Mecklenburg, und
wenn jener 1283 bereits verstorbene Heinrich Busche ein Vorfahr
der im folgenden Jahrhundert auftretenden Ritter gleichen Namens war,
so wird allerdings die Zeit der Einwanderung gleichfalls in das 13.
Jahrhundert zu verlegen sein. Nicht als verschiedene oder einander
fremde Namen vermögen wir die Namen Busche und Buze oder Busse,
Busse und Buß zu erkennen; das altdeutsche gelinde *s* graphisch
durch ein *z* ausgedrückt, konnte in der Ferne und Fremde leicht in
den scharfen Zischlaut übergehen, sehn wir doch selbst in der Heimat
des Geschlechts ganz ähnliche und später nicht gerade geringfügige Na-
mensveränderungen vorkommen.

So ist also das Wappen und nicht die Namensgleichheit oder
Ähnlichkeit das entscheidende Moment bei der vorstehenden Unter-
suchung gewesen; ein glänzendes Zeugniß für den Werth und die
Wichtigkeit der Heraldik. Es sei uns vergönnt, hier noch an einem
andern Beispiel, zumal es sich gerade auch um Marsfeld und Mecklen-
burg handelt, das ungemein Trügerische der Namensgleichheit als eines
Beweismittels für die Deduction des Zusammenhanges zweier edler
Geschlechter hinzuweisen; auf das des Geschlechts Trost. Neufferst
dürftig sind die Nachrichten, welche sich in der gedruckten Adelsliteratur
über die Adelsgeschlechter dieses Namens finden.

Die v. Trost in Mecklenburg kommen unter diesem Namen
dortselbst vor dem Jahre 1300 nicht vor. Aber seitdem zeigen sie
sich vielfach in Urkunden und zählen zu den angesehenen Vasallen des
Landes. Ihr Erlöschen wird wohl im 16. Jahrhundert erfolgt sein, zu
dessen Anfange 1506 Wigke L. und seine Söhne Claus und Joachim
lebten. Diese auch anderweit bestätigte Nachricht giebt uns v. Meding
im 3. Theile seiner Nachrichten von adeligen Wappen S. 614 und
615, aber er beschreibt ihr Siegel nach einer handschriftlichen Mitthei-
lung in sofern nicht richtig, als er in die untre Hälfte des schräglin-
getheilten Schildes (die obere ist leer) 12 Kauten 5. 4. 3. gestellt,
setzt, während die alten vorliegenden Siegel nicht Kauten, sondern
Kugeln, oder wenn man mit einem gewissen heraldischen Ausdruck
sagen will, Byzantiner zeigen. Ich halte aber diese Kugeln oder By-
zantiner für nichts anderes, als eine in dieser Form angedeutete
Schraffirung (Granulirung) der einen Schildeshälfte zur Andeutung
der Verschiedenheit der Tinkturen des Schildes, wie wir dergleichen kugel-
förmige Schraffirungen öfters in den Wappenschilden Mecklenburgischer
Familien antreffen. Daher ist es auch etwas indifferentes; daß die
Siegel der Gebrüder Jacob und Tiedeke L. an einer Urkunde von

1403¹⁾ die obere Hälfte des schräglintheilten Schildes mit jener Kugelschraffüre bedeckt zeigen, und nicht minder stellt sich so der Schild auf dem Siegel dar, welches — wohl derselbe — Tidoke T. an einer Urkunde des Jahres 1406 gebraucht²⁾ wo nicht eine bestimmte Anzahl von Kugeln, sondern eine dicht an einander gedrängte nach unten zu abnehmende Zahl großer etwas erhabener Punkte oder Knöpfe in sechs Reihen sich darstellt. Sehr richtig macht schon v. Wieding³⁾ auf die Uebereinstimmung dieses Wappens mit dem, welches eine andere alte auch sonst öfter vorkommende Mecklenburgische Familie, die Hunger führte, aufmerksam, so daß man ziemlich zweifellos einen genealogischen Zusammenhang beider Geschlechter anzunehmen habe, wodurch sich auch das späte Auftreten der Trost erklären würde. Nun zeigen die Siegel des Otto und Philipp H. an einer Urkunde v. J. 1319⁴⁾ die untere Hälfte des schräglintheilten Schildes „granulirt“ oder mit den „Kugeln“ versehen, während v. Wieding⁵⁾ ein Siegel des Knappen Henning H. aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts mit einem schrägrechttheilten Schilde kennt, dessen untere blaue (!) Hälfte 9 schwarze (!) Rauten zeige. Die Hunger zählen aber nicht zu den eingeborenen Mecklenburgischen Geschlechtern, denn als ihre Heimat zeigt sich die Priegnitz, in der wir die Brüder Rudolph und Hermann H. als Mitglieder der dortigen Ritterschaft im Jahre 1271 antreffen.⁶⁾ Der Erstere aber, welcher unter dem Namen Hunwardesdorf als Vasall der Herren v. Werle zu Güstrow auftritt, scheint seinen Stamm nach Mecklenburg verpflanzt zu haben. Jener Umstand aber, daß die Hunger ursprünglich dem Priegnitzischen Adel angehören, läßt keinen Zweifel aufkommen, daß ein anderes sehr bekanntes Adelsgeschlecht, die kurz vor 1832 erloschenen, alt Priegnitzischen v. Burg hagen ihres gleichen Wappens wegen zu den Stammgenossen der Hunger und Trost gehören.⁷⁾

Das Adelsgeschlecht Trost im Mansfeldischen zeigt aber ganz andere Taufnamen, als das Mecklenburgische und läßt sich gleichfalls nicht vor dem Jahre 1300 nachweisen. Nichts deutet jedoch auf eine Einwanderung aus fremder Gegend hin. Zuerst findet sich Ritter Heinrich T. in einer Kloster-Hederselebischen Urkunde v. J. 1314⁸⁾

¹⁾ S. Tisch Geschlecht v. Malzahn II S. 444. 445.

²⁾ Im Staats-Archiv zu Magd. s. r. Sandew Nr. 7.

³⁾ M. a. D. III S. 271 272.

⁴⁾ S. Mehl. Urk.-Buch VI S. 463.

⁵⁾ M. a. D. III S. 272.

⁶⁾ S. Mehl. Urk.-Buch II. p. 407.

⁷⁾ Das Wappen der v. B. f. bei Bagmihl Penumerisches Wappenb. II. Tab. XXII. Vgl. v. Ledebur Adelslex. I. S. 124 mit nicht ganz zutreffender Beschreibung.

⁸⁾ Im Staats-Archiv zu Magd. s. r. Graffsch. Mansf. Hederseleben 10.

dann ein Heinrich L. 1323¹⁾, ferner 1339 Henning L.²⁾ Jahn L. ist in verschiedenen Urkunden aus der Zeit von 1378 und 1382 zu finden; 1386 ist Heinz L. befundet, Busso L. 1415 in mehreren Helfstischen Urkunden, 1443 tritt ein anderer Busso L. mehrfach als Bürge auf³⁾ und endlich Friedrich L. im J. 1452.⁴⁾ An diesen letzteren Urkunden sind auch Siegel erhalten, die uns mit dem Wappen des Geschlechts bekannt machen. Es ist ein von dem der Mecklenburgischen Trost ganz verschiedenes und zeigt im Schilde eine Pickelhaube mit herabhängendem in einen Ring sich endigenden Sturmriemen; auf dem Helme zeigen sich zwei becher- oder feldartige Hülsen, die unten spitz zusammengesetzt sind, welche Art von Helmszier sich vielfach bei den Wappen sächsischer und besonders thüringischer Adelsfamilien findet. Das Siegel Friedrichs L. hat die Umschrift S' Jan—Trost. Ob diese Familie oder die drei Pickelhauben im Schilde führenden Mansfeldischen Wultroge (von denen Lüdemann W. 1442 und 1452 siegelte) mit einander zusammenhängen oder mit den Ketelshödt in Stammesgemeinschaft stehen, kann hier nicht untersucht werden. Das Beispiel der Trost wäre also ein warnendes, sich durch bloße Namensähnlichkeit bestimmen zu lassen, den Geschlechtzusammenhang zweier gleichnamiger nahe oder fern von einander wohnender Familien zu erklären, wenn nicht die Wappen übereinstimmen, oder eine erklärliche und nachweisbare Wappenänderung oder Wappendegenerierung stattgefunden hat. Man darf daher auch keine Rügischen und Pommerischen Familien von gleichnamigen Geschlechtern aus Westphalen Franken oder vom Rhein herleiten, wenn nicht die beiderseitigen Wappen übereinstimmen. So sind deshalb auch nicht die Ruppinischen v. Fraß dasselbe Geschlecht mit dem Beichlingischen Basallengeschlecht dieses Namens, weil ihre Wappen total differiren, umgekehrt kann auch Wappengleichheit bei verschiedennamigen Familien in entfernt von einander liegenden, der historischen Beziehung zu einander entbehrenden Ländern keinen Grund abgeben zwei Familien für Zweige eines Stammes zu erklären, sonst müßte man die v. Bismark in der Altmark für einen Zweig der alten v. Wernerode in der Grafschaft Hohnstein halten oder auch umgekehrt.⁵⁾

Werfen wir zum Schlusse die Frage auf, ob es zufällige Veranlassungen waren, welche jene drei Familien anscheinend fast zu derselben Zeit aus dem Mansfeldischen nach dem Mecklenburgischen Lande führten

¹⁾ Staats-Archiv zu Magdeburg l. c. IX. Kl. Wimmelburg 11b.

²⁾ Ibid. l. c. III 1.

³⁾ Ibid. l. c. I. 66a.

⁴⁾ Ibid. l. c. 1. 10.

⁵⁾ Ein Siegel Heinrichs v. W. von 1401 zeigt im Schilde ein Aleeblatt in den Winkeln je mit einem langen spitzen Blatt besteckt. S. Staats-Arch. zu Magd. s. r. Grafsch. Hohnstein Nr. 46.

oder ob bestimmte Ereignisse die Uebersiedlung der Stammväter jener drei Mecklenburgischen Familien bewerkstelligten und ob die letzteren zusammen und gemeinsam sich in die neue Heimat begaben, so wird eine Beantwortung erklärlicherweise sehr schwierig und ohne sichere Resultate sein. Wollte man etwa an eine Begleitung einer in Mecklenburg sich vermählenden Mansfelder Grafentochter denken, so findet sich hierfür in der Geschichte kein Anhalt, ebenso wenig für Heereszüge der Mansfelder Grafen in die Mecklenburgischen Lande während des 13. Jahrhunderts; nur ein einziger concreter Fall einer Geschlechtsverbindung zwischen einem der Mecklenburgischen Fürstenhäuser und dem Mansfelder Grafenstamme ist mir wenigstens erkennbar, nämlich die Vermählung des Grafen Burchard v. Mansfeld mit Sophia einer Schwestertochter der Grafen Helmold und Nicolaus v. Schwerin im Jahre 1286 oder kurz vorher.¹⁾

Ein Fingerzeig zur sicheren Entscheidung der Frage, welcher Nationalität, ob der deutschen oder wendischen, die Ahnherren der Mansfeldischen v. Helpte, Kethlhardt und Buze angehört haben, fehlt uns gleichfalls. Die Möglichkeit, daß auch letzteres der Fall gewesen sein könne läßt sich nicht leugnen, wenn im Mansfeldischen, was schon oben kurz angedeutet wurde, (und noch viel mehr im Quersfurter Lande) eine wendische Bevölkerung neben der deutschen von uralter Zeit her gewohnt hat.

Neben den lautredenden Beweisen der Ortsnamen können wir uns auch auf urkundliche Zeugnisse berufen. Denn als im Jahre 1248 die Herren Walter und Albrecht v. Arnstedt dem Hospital zu Hettstedt zwei Hufen in Groß-Wedderstedt übereigneten, die Alexander v. Silde (Silda) von ihnen bisher zu Lehn getragen, waren hierbei Johannes et Burchardus Slavi als Zeugen gegenwärtig und zwar unmittelbar nach Dienstmannen jener Edelherren, und vor dem Tidericus juvenis de Hezstede.²⁾ Und nicht minder weist uns eine Urkunde des Bischofs Otto von Halberstadt aus dem Jahre 1123³⁾ Wenden in einem deutsch benannten Dorfe des Mansfelder Gebirgskreises, in Osterwedderstedt ansässig, nach, und erwähnt, daß ein anderes, wohl in der Nähe zu suchendes Dorf Warwik von seinen wendischen Einwohnern verlassen und dann erst von Sachsen in Besitz genommen sei. Edel aus wendischem Stamme, die trotz der lange vollzogenen Christianisierung und Germanisierung von Nationalgefühl beseelt waren, mögen sich nicht ungern in Gegenden begeben haben, wo sie inmitten zahlreicher Standesgenossen, die zugleich demselben Volksstamme angehörten, neuen Grundbesitz und eine neue Heimat gewinnen konnten.

¹⁾ S. Meckl. Urk.-Buch III. S. 238, 242.

²⁾ Orig. im Staats-Arch. zu Magd. s. r. Hettstedt Nr. 1.

³⁾ S. v. Erath C. D. Quedl. p. 80.

Chronologie der älteren Aebtissinnen von Quedlinburg und Gandersheim.

Von L. Weiland.

Trotz der vielfachen Versuche älterer Forscher erscheint die Chronologie der ersten Vorsteherinnen des Stiftes Quedlinburg noch immer nicht sicher festgestellt, eine Thatsache, welche die Entdeckung der Aebtissin Meregart durch G. Brecht¹⁾ und die sich daran knüpfende Controverse über ihre Regierungszeit²⁾ so recht vor Augen geführt hat. Abgesehen aber von dem Interesse, welches an und für sich die Geschichte der einst weltberühmten Stiftung des sächsischen Kaiserhauses und ihrer Regentinnen erwecken muß, leuchtet ein, daß unter Umständen die auf sicherer Grundlage aufgebaute Chronologie der letzteren, welche den edelsten Geschlechtern Deutschlands entsprossen, vielfach den maßgebendsten Einfluß auf die Geschichte des Vaterlandes ausübten, unschätzbaren Werth für die allgemeine politische, für die Kunst- und Münzgeschichte gewinnen kann. Diese allgemeine Betrachtung sowie die specielle Veranlassung der Entdeckung der Meregart und der einzig dastehenden Grabdenkmale in der Schloßkirche zu Quedlinburg werden es rechtfertigen, wenn ich im folgenden versuche, die Reihe der älteren Quedlinburger Aebtissinnen einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Da für eine bestimmte Periode die Chronologie der Aebtissinnen von Gandersheim maßgebend ist für diejenige des Schwesterstiftes, da überdies eine Anzahl der bedeutendsten Fürstinnen das Scepter beider Abtheilen in ihrer Hand vereinigten, so mußte die seither arg vernachlässigte Prüfung der Gandersheimer Reihe mit in den Kreis der Untersuchung gezogen werden. Weil es mir nur auf die Feststellung der Thatsachen ankommt, so unterlasse ich es, der vor der Kritik nicht standhaltenden Angaben älterer Forscher jedesmal ausdrücklich zu ge-

¹⁾ S. Zeitschrift Bd. 5 v. J. 1872, S. 194.

²⁾ S. die Einwürfe gegen Brechts Bestimmung von Stenzel in der Zeitschrift ebenda S. 505 und in der Numismatischen Zeitung 39. Jahrg. S. 93 sowie die von Leigmann in der Zeitschrift Bd. 6 v. J. 1873, S. 197.

denken, noch viel weniger werde ich mich überall auf die Widerlegung der aus Unkenntniß oder Unkritik entstandenen Irrthümer meiner Vorgänger einlassen. Durch Vermittelung meines Freundes Brecht war es mir mit Erlaubniß des Herrn Verfassers gestattet Einsicht zu nehmen in das Manuscript des Aufsatzes des Herrn Geh. Rathes von Quast über die Quedlinburger Grabsteine und die Resultate seiner hochinteressanten Untersuchungen für die Chronologie zu verwerthen.

1. Quedlinburg.

Die erste Hebtiffin des Stiftes Quedlinburg war Machthild, Tochter Kaiser Ottos I, welche 966 gewählt und geweiht wurde¹⁾ und im Jahre 999 starb.²⁾ Als ihren Todestag geben die gleichzeitigen Quedlinburger Jahrbücher den 7. Februar an, womit das erste noch aus dem 10. Jahrh. herstammende Todtenbuch³⁾ sowie das Todtenbuch von St. Michael zu Lüneburg⁴⁾ übereinstimmen. Die Angabe des 8. Februar im zweiten im 12. Jahrh. angelegten Todtenbuche⁵⁾ und in dem *Calendarium San-Servatianum*⁶⁾ aus dem 16. Jahrhundert beruht daher wol auf einem Irrthume. Der Machthild folgte:

Adelheid I, Tochter Ottos II, die am 29. Sept. 999 geweiht wurde.⁷⁾ Am 1. Nov. 1014 investirte sie Kaiser Heinrich II. auch mit der Abtei Gernrode und am folgenden Tage mit der Abtei Breten im Münsterlande;⁸⁾ im Jahre 1039 folgte sie ihrer am 27. Januar gestorbenen älteren Schwester Sophia auch im Stifte Ganderšheim.⁹⁾ Sie starb im Jahre 1045, wie die erst kürzlich wieder von Giesebrecht ans Licht gezogenen Altaicher Jahrbücher¹⁰⁾ befunden. Da zwei der in der Schloßkirche vorhandenen ältesten Grabsteine einer Hebtiffin Adelheid gewidmet sind, der eine mit dem Datum des 14., der andere mit dem des 11. Januar, so ist es fraglich, welcher von beiden Adelheid I. und welcher Adelheid II. zukomme. Den

¹⁾ *Annalista Saxo* in *Monumenta Germaniae historica* SS. 6,619. Der Annalist des 12. Jahrhunderts schöpft zweifellos hier aus älterer Quelle. Da nach seiner Erzählung die Weihe vor dem Abzug des Kaisers nach Italien stattfand, so mag dieselbe wol im April geschehen sein, wo wir den Kaiser urkundlich in D. nachweisen können; s. Stumpf, Reichskanzler Nr. 403. 404.

²⁾ *Annales Quedlinburg.* SS. 3,75

³⁾ *Neue Mittheilungen* 8, 3, 46.

⁴⁾ *Wedefind*, *Noten* 3: Mathild abbatissa.

⁵⁾ *Neue Mitth.* a. a. D. 74.

⁶⁾ *Grath* S. 907.

⁷⁾ *Ann. Quedl.* S. 76.

⁸⁾ *Ebenda* S. 82.

⁹⁾ Die Belege s. unten bei Ganderšheim.

¹⁰⁾ SS. 20, 802.

14. Januar als Todestag einer Abtissin Adelheid geben auch das 2. Todtenbuch und das Cal. San-Servatianum. Die Entscheidung würde unmöglich sein, wenn nicht das Todtenbuch des Stiftes Essen ebenfalls den 14. Januar als Todestag einer Aleidis abbatissa in Quedlenburg aufbewahrt hätte.¹⁾ Eine sehr enge durch Verwandtschaftsbande der Vorsteherinnen geknüpft Verbindung der beiden Stifter ist uns aber nur aus der Zeit Adelheid I. bekannt. Ihre Schwester Sophia war zugleich Abtissin von Essen und hatte hier zur Nachfolgerin ihre Nichte Theophanu, eine Tochter des Pfalzgrafen Ezzo und der Kaisertochter Machtild, welche erst im Jahre 1054 verstarb. Diese wird denn vermuthlich den Todestag ihrer Tante Adelheid I. in das Todtenbuch ihres Stiftes eingetragen haben. Es ist daher für sie an dem 14. Januar festzuhalten, und der mit diesem Datum versehene Grabstein ihr zuzusprechen. Den Stab der Abtei Gernrode muß Adelheid schon vor ihrem Tode aufgegeben haben, da wir am 22. Februar 1044 hier einer Abtissin Hazecha urkundlich begegnen.²⁾

Beatrix I., Tochter Kaiser Heinrichs III. und seiner ersten Gemahlin Gunhild,³⁾ welche 1046. Juni 24 zu Mersburg mit dem Schleier bekleidet und zur Abtissin von Quedlinburg geweiht wurde.⁴⁾ Sie war aber jedenfalls schon am 26. April des Vorjahres investirt, da ihr Vater in der an diesem Tage dem Stifte ertheilten Urkunde⁵⁾ von ihr sagt: *ecclesiae — cui praedicta filia nostra dei munificentia praestet.* Beatrix übernahm gleichzeitig auch den Stab zu Gandersheim und war am 25. Juli 1063, an welchem Tage ihre Nachfolgerin erscheint,⁶⁾ jedenfalls verstorben. Der ihr zukommende Grabstein trägt das Datum des 13. Juli. Wenn das im folgenden zu citirende Zeugniß über die Weihe ihrer Nachfolgerin richtig ist, muß Beatrix I. schon am 13. Juli des Jahres 1062 gestorben sein.⁷⁾ Nach dem

¹⁾ Citirt in Neue Mitth. a. a. D. S. 71.

²⁾ Urk. Heinrichs III. im Cod. dipl. Anhalt 1, 93 Stumpf 2258. Auf Grund dieser Urk. nahm v. Heinemann, „die Stiftskirche in Gernrode S. 11“ den Tod der Adelheid früher und zwar nach den durchaus unbegründeten Angaben der älteren Anhaltischen Historiker (Beckmann 1, 175 nach Popperodius) auf den 3. Nov. 1043 an. Diese Ansicht ist nunmehr ebenso wie die, daß die Gernroder Adelheid mit der Quedlinburger nicht identisch, sondern die Witwe des Markgrafen Gero des Jüngeren gewesen, aufzugeben.

³⁾ Nach Wipo, Vita Chuonradi II. c. 37 (SS. 11) hinterließ Gunhild nur eine Tochter, die der Vater später zur Abtissin weihen ließ. Diese kann nur Beatrix sein, welche also, da die Vermählung der Eltern 1036. Juni 29 stattfand und Gunhild schon 1038. Juli 18 starb, bei ihrem Regierungsantritte erst etwa 8 Jahre alt war.

⁴⁾ Ann. Altah. a. a. D.

⁵⁾ Grath S. 63. Stumpf 2274

⁶⁾ Grath S. 63. Stumpf 2625.

⁷⁾ Daß ihr Tod überhaupt in diese Zeit und nicht etwa früher fällt, ist unten bei Gandersheim erwiesen.

Zeugnisse des Grabsteines wird der in dem 2. Todtenbuche für eine Aebtissin Beatrix notirte 2. April um so mehr für die zweite Aebtissin dieses Namens in Anspruch zu nehmen sein.

Adelheid II, Tochter Heinrichs III.¹⁾ aus seiner zweiten Ehe mit Agnes von Poitou²⁾ folgte ihrer Schwester in Quedlinburg und Gandersheim jedenfalls vor dem 25. Juli 1063. In Ermangelung besserer Zeugnisse müssen wir Harenberg³⁾ wol Glauben schenken, der berichtet: *in antiquo quodam catalogo scriptum reperi, abbatissam Adelheidem aduisse tum (1063) fratri Henrico IV. in comitiis Goslariensibus ac ab archiepiscopo Moguntino et episcopo Burchardo (II. von Halberstadt) excepisse consecrationem utriusque ecclesiae.* Danach hätte also Adelheid 1063 auf dem berüchtigten Reichstage zu Goslar, zu Pfingsten (Juni 8) die Weihe für beide Stifter empfangen. Sie mag also nicht lange vorher investirt worden sein. Ihr letztes Vorkommen scheint 1090 zu sein, unter welchem Jahre Bernold von Konstanz⁴⁾ berichtet, daß der Markgraf Ekbert von Meißen erschlagen worden sei: *dolo cuiusdam abbatissae de Quitelineburg, sororis inquam Henrici regis.* Vielleicht lebte sie noch 1091; Harenberg S. 692 führt an: *Adelheidis privilegium indulget oppidanis Gandersheimensibus extruendi curiam novam et reficiendi muros a. 1091, diploma non potest accurate legi vetustate quippe ferme consumptum.* Als ihr Todesjahr mag vielleicht 1095 gelten⁵⁾ und als ihren Todestag gibt der ihr zuzusprechende Grabstein den 11. Januar an.

Nach dem letzten Auftreten der Adelheid II. erfahren wir über 40 Jahre nichts von den Vorsteherinnen des Stiftes D. Selbst bei der Nachricht von der Einweihung des Domes im Jahre 1129 wird der Name der Aebtissin nicht erwähnt.⁶⁾ Wir werden unten versuchen an der Hand der Gandersheimer Reihe diese Lücke theilweise auszufüllen. Zunächst erscheint erst am 15.⁷⁾ und 25. April⁸⁾ 1134 wieder

1) Daß Adelheid II. wirklich eine Tochter Heinrichs III. und mit der Gandersheimer Adelheid II. identisch war, geht aus den Gestis ep. Halberstad. SS. 23, 97 hervor, wo zu 1071 Juni 13 bei der Weihe des Halberstädter Domes als gegenwärtig aufgeführt wird *soror regis (Heinrichs IV.) Adelheidis Quidelingeburgensis ecclesiae abbatissa.*

2) Aus dieser Ehe entstammten zwei Töchter, eine geboren 1045, die zweite 1048 (Herimanni Aug. Chron. SS. 5): Mathilde die Gemalin Rudolfs von Rheinfelden und Adelheid. Daß diese die jüngere gewesen, ist wahrscheinlich.

3) Hist. dipl. Gandersheim. S. 690.

4) SS. 5, 450.

5) S. unten bei Gandersheim.

6) Ann. Saxo. SS. 6. und Ann. Magdeburg. SS. 16.

7) Gesta ep. Halberstad. SS. 23, 106.

8) Urf. Lothars III. bei Grath 80, II. B. der St. D. S. 9. Stumpf Nr. 3295.

die Aebtissin Gerburg. Daß dieselbe schon 1108 dem Stifte vor-
gestanden, ist eine von Grath durch den Wiederabdruck einer Urkunde
dieses Jahres aufgebrachte und von Anderen nachgeschriebene, aber ganz
unhaltbare Annahme. In dieser Urkunde des Bischofs Reinhard von
Halberstadt erscheint eine *domna Gerburga*, jedenfalls eine adliche
Dame aus dem Laienstande. Nichts deutet darauf hin, daß hier die
gleichnamige Aebtissin von D. gemeint sei, vielmehr schließt das Fehlen
des den geistlichen Fürstinnen zukommenden Beiworts *venerabilis*
eine solche Annahme unbedingt aus. Gerburg, die noch 1137. Juni 25.
urkundlich vorkommt¹⁾, starb in diesem Jahre nach dem glaubwürdigen
Zeugnisse des Sächsischen Annalisten²⁾; als ihren Todestag gibt das
Hildesheimer Todtenbuch³⁾ den 12. Juli. Ihre unmittelbare Nach-
folgerin war Beatrix II, wie aus den Worten des Annalisten zwei-
fellos hervorgeht: 1138. *Pro Gerburga Q. abb. substituta est*
Beatrix abb. cenobii quod dicitur Herse. Daß Beatrix erst
1138 der Gerburg folgte, hat jedenfalls seinen Grund darin, daß 1137
in Deutschland kein König war; mochte sie auch in diesem Jahre von
dem Capitel gewählt sein, die Investitur konnte sie erst nach dem
13. März des folgenden, dem Tage der Krönung Conrads III, er-
halten, und die Weihe erst nach der Investitur. Sie war bisher und
blieb Aebtissin des westfälischen Klosters Heerse (Neuheerse bei Pader-
born), als welche sie zuerst 1123. März 5. auftritt⁴⁾. Sie war nach
der unten anzuführenden Quelle eine Schwester der Sophia, der Ge-
mahlin Abrechts des Bären, und wie Cohn⁵⁾ sehr wahrscheinlich ge-
macht hat eine Tochter des Grafen Hermann I. von Winzenburg.
Frrig ist also die Angabe ihrer Grabschrift im Kloster Michaelstein⁶⁾,
daß sie aus dem königlichen Stamme Friedrichs entsprossen sei. Aber
auch die anderen Angaben dieser Grabschrift halten vor der Kritik nicht
Stich. Sie soll danach 23 Jahre Aebtissin gewesen und 1161, in
der 8. Indiction, am 15. Juli gestorben sein. Abgesehen davon,
daß der 15. Juli 1161 nicht in die 8. sondern in die 9. Indiction
fällt, steht als Todesjahr der Beatrix nach dem Zeugnisse der in
diesen Jahren sehr gut unterrichteten Pöhlde Annalen das Jahr 1160
fest. *Ann. Palidenses* (SS. 16,92): 1160. *Domna Sophia mar-*
chionissa obiit, quam pie memorie soror eius Beatrix abb.
Q. octavo die moriendo subsecuta est. Als Todestag der Mark-

1) Grath 83, II. B. der St. D. S. 11.

2) SS. 6, 776: Gerburh abb. Q. obiit.

3) Leibniz, *Scriptores rer. Brunswic.* 1,765.

4) Grhard, *Regesta hist. Westfaliae* 1, 191. 2,91.

5) Forschungen zur deutschen Geschichte 6, 529 ff.

6) Keuffeld, *Antiq. Michaelst.* 30; Grath 118.

gräfin Sophia gibt aber das Todtenbuch von Heerse¹⁾ den 25. März an. Der 8. Tag danach ist der 2. April, auf welchen Tag im zweiten Quedlinburger Necrolog²⁾ eine Beatrix abbatissa notirt ist. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß Beatrix II. nicht am 15. Juli 1161, sondern schon am 2. April 1160 mit Tode abging, daß sie erst 22 Regierungsjahre zählen konnte, wenn sie nicht nach dem 2. April 1138 investirt war, und daß ihre Grabschrift für ein Machwerk späterer Zeit zu halten ist. Nach der Beatrix II. finden wir zuerst urkundlich

Adelheid III. am 10. Juni 1167.³⁾ Da sie aber am 2. Juli 1183 ihren 23. annus dominationis rechnet⁴⁾, so kann ihr Antritt nicht später als am 2. Juli 1161, aber auch nicht früher als am 3. Juli 1160 erfolgt sein. Sie war die Tochter des sächsischen Pfalzgrafen Friedrich II. von Somerschenburg und zugleich Aebtissin von Gandersheim und starb 1184. Mai 1. Ihr folgte unmittelbar Agnes II, wie die gleichzeitigen Pegauer Annalen bezeugen (SS. 16, 265): 1184. Kal. Maii obiit domina Adelheidis abb. in Gand. et Q. pro qua Agnes soror marchionis Ottonis de Misna de Gerbestad sumpta eligitur.⁵⁾ Diese Nachfolge bezieht sich auf Q., da in Gandersheim Adelheid V. folgte.

Agnes II, eine Tochter Conrads I. Markgrafen der Ostmark und von Meissen⁶⁾ soll nach der unverbürgten Angabe Kettner⁷⁾ 1203. Januar 22. gestorben sein. Sie erscheint zuletzt urkundlich 1202. April 22⁸⁾, ihre Nachfolgerin Sophia zuerst 1207. März 7⁹⁾. Da sie sich in einer Urkunde¹⁰⁾ selbst Agnes huius nominis secunda nennt, so muß ihr schon eine Agnes vorhergegangen sein, und es daher zweifelhaft bleiben, welcher von beiden der im 2. Todtenbuche¹¹⁾ angemerkte 21. Januar oder der im Cal. San-Serv. verzeichnete 22. Januar als Todestag zukommt.

An welche Stellen der so festgestellten Reihe können nun Margart und Agnes I. eingeschoben werden? Sicherlich am bequemsten in die große über 40jährige Lücke zwischen Adelheid II. und Gerburg.

¹⁾ Bei Wilmans, die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 1, 504.

²⁾ S. 75.

³⁾ Grath 93.

⁴⁾ Grath 103.

⁵⁾ Den Todestag Adelheid III. gibt auch das 2. Todtenbuch S. 77.

⁶⁾ Chron. Montis Sereni SS. 23, 228.

⁷⁾ Kirchen- und Reformationshistorie von Quedlinburg 47.

⁸⁾ Grath 122.

⁹⁾ Grath 125; Potthast, Regesta pont. Roman. Nr. 3035 zum richtigen Jahre 1207.

¹⁰⁾ Grath 109.

¹¹⁾ S. 72: Agnes abbatissa.

Doch erheben sich in Bezug auf Meregart hiergegen gewichtige numismatische Bedenken; zwei der Bracteaten, die allein ihren Namen aufbewahrt haben, entstammen dem Freckleber Münzfunde, von dessen bestimmbarcn Münzen keine so früher Zeit angehören, woraus schon Stenzel und nach ihm Brecht mit Recht folgerten, daß Meregart nicht vor Gerburg regirt haben könne. Es bleibt somit für Meregart nur ein Plätzchen zwischen Beatriz II. und Adelheid III., ein Raum von im günstigsten Falle 15 Monaten (von 1160. April 3. bis 1161. Juli 1.), der aber vollkommen genügt zur Erklärung der drei verschiedenen der Meregart angehörigen Münzstempel. Denn daß wirklich schon vor Mitte des Jahrhunderts ein Münzfürst im Laufe eines Jahres mehr als einen Stempel anfertigen ließ, hat Leitzmann an dem Beispiele des Erzbischofs Markolf von Mainz (erwählt nach dem 17. Juli 1141, gest. 1142. Juni 9.) schlagend nachgewiesen. Auch für das Sachsenland hatte jedenfalls der Saß des Sächsischen Landrechtes: *Penninge sal man vernuwen, als nuwe heren koment*¹⁾ damals keine praktische Geltung mehr, indem es von dem Erzbischof Wichmann von Magdeburg (1154—1192) heißt, daß er zuerst zweimal im Jahre Pfennige schlagen ließ. Die beiden Quellen, welche diese Thatsache überliefert haben, schöpften aus der verlorenen gleichzeitigen Lebensbeschreibung des Erzbischofs. Es sind die sog. Sachsenchronik²⁾ Reggauische, Lüneburger Chronik): *Deselve bischop Wichman was de erste de twies imme jare penninge let slan to Maideburch*, und die Magdeburger Schöppchenchronik³⁾: *He leit ok erst twie in dem jare penninge slan, des vore nue was; men sloch toveren penninge to eines bischopes live*. So konnte jedenfalls auch Meregart von Quedlinburg dem Beispiele des Erzbischofs folgend im Laufe ihrer kurzen Regierungszeit mit drei Stempeln arbeiten lassen. Auffallend für die Münzkunde bleibt jedoch der Umstand, daß die Bracteaten der Meregart sich von denen ihrer Vorgängerin Beatriz II. durch größere Einfachheit unterscheiden und denen der Gerburg näherstehen, eine Thatsache, deren Erklärung ich den Münzkennern überlassen muß.

Für Agnes I. bliebe sonach nur Raum zwischen Adelheid II. und Gerburg, allerdings ein weiter Spielaum, den sie wahrscheinlich nicht allein ausfüllte. Ihr Andenken ist positiv einzig durch Münzen überliefert, welche mit Halberstädter Münzen aus dem zweiten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts gefunden wurden⁴⁾; Fritsch u. a. vermutheten

¹⁾ II, 26, 1.

²⁾ Maßmann, das Zeitbuch des Eike von Reggau S. 441. Eccard, Corpus hist. 1, 1397. Schöne, die Reggauische Chronik S. 80.

³⁾ Hrsg. von Janitz S. 118.

⁴⁾ S. Cappe, Beschreibung der Münzen des Stiffts Quedl. S. 18; Numismatische Zeitung 10. Jhrg., S. 17.

ihre Identität mit Agnes von Gandersheim, welche der kaiserlichen Familie der Salier verwandt, etwa um diese Zeit regirt haben soll. Da die Reihe der Gandersheimer Abtissinnen gerade in dieser Zeit sehr verwirrt und durch die Confusion früherer Forscher verdunkelt ist, so wird es darauf ankommen, nachzuweisen, daß die Regierung der Agnes von Gandersheim wirklich in diese Zeit fällt.

Gandersheim.

Den ältesten zusammenhängenden Catalog der Abtissinnen von Gandersheim hat der Pfaffe Eberhard in seine Reimchronik, die er über die Gründung von Gandersheim im Jahre 1216 verfaßte¹⁾, eingeschoben. Er gibt einfach die Namen der Abtissinnen und die Regierungsdauer nach Jahren. Da sein Werk nur in einer späten Handschrift überliefert ist, so ist es schon an und für sich wahrscheinlich, daß bei den Zahlen Verschreibungen stattfanden; auch war, abgesehen davon, jedenfalls im Anfange des 13. Jahrhunderts die Ueberlieferung über die älteren Stiftsvorsteherinnen schon so getrübt, daß Fehler auch der größten Art nicht zu vermeiden waren, und wir Eberhards Angaben daher nur mit großer Vorsicht zu Rathe ziehen können. Einen etwas abweichenden Catalog gibt der zu Anfange des 16. Jahrhunderts schreibende Mönch von Clus Heinrich Bodo²⁾, der im Grunde genommen auf Eberhard fußt, dessen Angaben aber mehrfach nach seiner Weisheit verändert. Eine zuverlässige Grundlage gerade für die Zeit um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts, wo die anderen gleichzeitigen Quellen uns im Stiche lassen, haben wir in einem Briefe des Gandersheimer Convents an einen Papst (höchst wahrscheinlich Pascalis II. 1099—1118), in welchem die Stiftdamen Klage führen über ihre letzten vier Fürstinnen, welche die Güter des Stiftes an Ritter zu Lehen gegeben hätten.³⁾ Außerdem berufen sich Leuffeld und Harenberg häufig auf handschriftliche Cataloge, deren Werth mir schon deshalb sehr zweifelhaft ist, weil beide selbst wenig aus ihnen herausgelesen haben.

Die erste Abtissin nun war Hathumod die älteste Tochter Herzog Ludolfs, deren Leben ihr Bruder Agius beschrieben hat.⁴⁾ Sie wurde 852⁵⁾ zuerst Abtissin von Brunshausen, dann 856 nach der

¹⁾ Leuffeld, Antiq. Gand. 407; Leibniz, SS. 3, 171. Harenberg 496; Ich folge der Wolfenbütteler Handschrift, welche alle drei mehr oder minder schlecht benutzt haben.

²⁾ Syntagma de eccl. Gand. Leibniz, SS. 2, 335 und 3, 710.

³⁾ Abgedruckt bei Leuffeld, Antiq. Gandersh. 279; Harenberg 135; vgl. ebenda 697, wo die Siglen der Namen verändert sind.

⁴⁾ SS. 4, 165 ff.

⁵⁾ Dieses Jahr der Gründung des Convents zu Brunshausen geben Ann. Quaedl. und Vita Bernwardi ep. Hildesh. SS. 4, 763, c. 12.

Ueberführung des Convents¹⁾ von Gandersheim und starb 34jährig am 29. November 874²⁾. Ihr folgte ihre Schwester

Gerberg I. Es ist ein offenbarer Irrthum, wenn der im Anfange des 11. Jahrhunderts schreibende Thangmar, Verfasser des Lebens des B. Bernward von Hildesheim, sie noch vom Bischof Altfred von Hildesheim in ihr Amt ein führen, und diesen darauf biennio emenso sterben läßt.³⁾ Altfred war schon todt († 874. Aug. 15.), als Hathmod das Zeitliche segnete, und der weiheude Bischof kann sonach nur Markwart gewesen sein. Ihr Todesjahr ist nicht überliefert; Hrotsuit (Vers 480) und Thangmar lassen sie 22 Jahre regiren: wonach wir auf 896—897 kämen⁴⁾; Eberhard gibt ihr 23 Jahre⁵⁾. Die dritte Nektiffin war

Christina, die dritte Tochter Ludolfs, welche vom Bischofe Wigbert (880—903) eingeführt wurde⁶⁾ und 6 Jahre nach ihrer Mutter Oda, deren Tod die Nuedlinburger Annalen zu 913 setzen⁷⁾, also im Jahre 919 starb.⁸⁾ Eberhard legt ihr ganz passend 23 Jahre zu⁹⁾. Nach ihrem Tode wurde

Hrotsuit vom Bischofe Walbert ordinirt¹⁰⁾ und zwar vor dem 3. November 919, an welchem Tage Walbert starb. Sie starb im

¹⁾ Das Jahr nach Vita Bernw. l. c. und Eberhard c. 17, 6.

²⁾ Aginö c. 29, S. 175, der noch bemerkt: vixit in sancto proposito annis 22, womit die ihr von Hrotsuit, Primordia Gandesh. coenobii Vers 316 (SS. 4) und Eberhard zugetheilten 22 Jahre stimmen.

³⁾ SS. 4, 763, c. 12. Auch die Vita Godehardi c. 19 (SS. 11, 180) läßt Gerberg noch von Altfred weihe, doch Hathmod richtig 874 sterben. Noch irriger sagt der Ann. Saxo (SS. 6, 581) zu 870: Eodem anno defuncta Hathmoda G. abb. prima, Gerberga soror eius successit.

⁴⁾ Damit stimmt scheinbar überein, wenn die Vit. Godeh. c. 19 den Bischof Wigbert in seinem 4. Jahre (883) die Gandersheimer Kirche weihe und exhinc 12. anno Gerberg sterben läßt. Diese Weihe, welche auch Chron. ep. Hild. S. 1851 ausdrücklich zu 883 setzt, fand jedoch nach Hrotsuit B. 372. 383 am 1. Nov. im 2. Jahre nach dem Tode Herzog Bruns († 880. Febr. 2), also spätestens 882 statt.

⁵⁾ Der Todestag ist unbekannt. Lünzel, Gesch. der Stadt und Diöcese Hild. 1, 64 gibt ohne Quelle den 24. Juli an; am 9. Mai ist in einem ungedruckten Neer. Fuldense, und am 20. Oct. im Neer. Lunenburg. eine Gerberg abbatissa notirt.

⁶⁾ Vita Bernwardi S. 763. Vita Godeh. c. 19.

⁷⁾ SS. 3, 52; auch Hrotsuit B. 568 läßt Oda 6 Monate nach ihrem Sohne Otto sterben († 912. Nov. 30), wonach ihr Todestag in den Mai 913 fallen muß.

⁸⁾ Hrotsuit B. 583. Vita Bernw. S. 763. Vita Godeh. c. 19.

⁹⁾ So die Hdschr. und der Druck von Harenberg; Leufffeld und Leibniz haben 33 Jahre.

¹⁰⁾ Chron. ep. Hildesheim SS. 12, 852; defuncta Christina u. s. w.

Jahre 927¹⁾), womit die ihr von Eberhard zugetheilte Regierungszeit von 10 Jahren schlecht stimmt²⁾). Nach ihrem Tode wurde

Wendelgart noch vom Bischofe Sehard, der am 10. Oct. 928 starb, eingeführt³⁾). Jahr und Tag ihres Todes sind unbekannt⁴⁾); jedenfalls regirte sie bedeutend länger als 16 Jahre, die ihr Eberhard zuweist, da ihre Nachfolgerin

Gerberg II, Tochter Herzog Heinrichs I. von Baiern, Enkelin König Heinrichs I, nicht vor den letzten Tagen des Jahres 954 geweiht sein kann. Sie weihte nämlich Bischof Otwin, der auf den am 13. September 954 gestorbenen Thiethard gefolgt war, ohne daß, wie Thangmar berichtet⁵⁾, der Erzbischof Wilhelm von Mainz dagegen Einsprache erhob. Wilhelm aber wurde, wie er selbst aufgezeichnet hat, erst am 17. Dec. 954 gewählt (und wol investirt) und erst am 24. Dec. desselben Jahres ordinirt.⁶⁾ Gerberg II. erscheint urkundlich zum ersten Male in einer Urkunde Bischof Bernhards von Halberstadt vom 7. Jahre 966⁷⁾, und starb 1001 am 13. November.⁸⁾ Eberhard theilt ihr 52 Jahre zu, nach dem oben gesagten mindestens 6 zu viel. Ihr folgte

Sophia, Tochter R. Ottos II, die 1002. August 10. zu Paderborn vom Erzbischof Willigis geweiht wurde.⁹⁾ Sie war auch Abtissin von Essen¹⁰⁾ und starb 1039. Januar 27¹¹⁾). Ihre Schwester

1) Annales Hildesheim. SS. 3.

2) Zwischen Christina und Hrotsuit schiebt Eberhard eine Lutgard mit 4 Jahren ein, für die hier unbedingt kein Raum ist. Es liegt hier wol eine Confusion mit Lutgard, der vierten Tochter Ludolfs vor, der Gemahlin des König Ludwigs III. Bodv 2, 335. 3, 710 macht diese angebliche Abtissin Lutgard zu einer Tochter Herzog Ottos.

3) Chron. ep. Hild. l. c.: defuncta Roswida u. s. w. Vgl. Vita Bernw. und Godeh. l. c.

4) Lünzel S. 65 sagt: „Wendelgard soll 959. Juli 14. gestorben sein.“

5) Vit. Bernw. l. c. Chron. ep. Hild. l. c.: defuncta Wendelgarda u. s. w. Vgl. Vita Godeh. l. c.

6) Wilhelmi Memoriae bei Jaffé, Bibl. rer. Germ. 3, 706 Vgl. Ann. Hildesh. 954.

7) Harenberg 619 mit dem Jahre 965, die übrigen Daten weisen aber auf 966.

8) Diesen Tag geben die Ann. Hildesh. 1001, S. 92, und ich folge ihnen, da man in Hildesheim es am besten wissen konnte. Nur um einen Tag weichen die Lüneburger und Merseburger Todtenbücher ab: 18. Kal. Dec. Gerberg abbatisa, während die Ann. necrolog. Fuldenses bei Böhmer, Fontes 3, 158 zu 1001. 4. Id. Dec. Gerbirg abbatisa notiren.

9) Ann. Hildesh. S. 92. Vita Bernw. c. 39. und Godeh. c. 24.

10) Dieß geht aus der Erzählung der Ann. Hildesh. S. 103 hervor. Die gleich zu citirende Fundatio Brunwilar. c. 5 kennt auch Sophia als Abtissin von Essen, macht sie aber zur Tochter Ottos I.

11) Ann. Hildesh. S. 103. Das Jahr geben auch die Ann. Altah. S. 793; den Tag auch ein ungedrucktes Necrol. Fuldense. Die Vita Gode-

Adelheid I, seit 999 Aebtissin von Quedlinburg, war ihre Nachfolgerin. Sie erlangte den Stab aber erst nach dem Tode K. Konrads II. († 1039. Juni 4), da derselbe so lange er lebte ihr entgegen war¹⁾. Da sie von dem Bischöfe Thietmar im dessen ersten Jahre eingeführt wurde²⁾, dieses aber am 20. August 1039 zu Ende ging, so muß sie innerhalb dieser beiden Zeitgrenzen zur Regierung gekommen sein. Sie starb 1045 am 14. Januar.³⁾ Eberhard theilt ihr irrig nur 3 Jahre zu.

In der Reihe der nächstfolgenden Aebtissinnen haben die späteren Schriftsteller, wie Bodo, Leutfeld, Harenberg, große Verwirrung angerichtet, während doch die besten Quellen, der Brief des Convents an den Papst und Eberhard, ganz übereinstimmen. Daß zunächst

Beatrix die Tochter K. Heinrichs (III.), also die Aebtissin von Quedlinburg, der Adelheid auch in G. nachfolgte, bezeugt Eberhard; auch der Brief führt sie mit Namen und als Schwester Heinrichs IV. auf. Die ihr von Eberhard zugeschriebenen 17 Jahre werden wohl das richtige treffen, da sie, wie oben dargelegt ward, am 13. Juli 1062 gestorben ist. Ihr folgte nach dem Briefe⁴⁾ und Eberhard ihre Schwester

Adelheid II, also die Aebtissin von Quedlinburg, und zwar, wenn wir das oben aufgeführte Zeugniß für glaubwürdig halten, am 8. Juni 1063. Da Eberhard ihr 33 Jahre ertheilt, so mag als ihr Todesjahr, so lange nicht authentischere Zeugnisse vorliegen, 1095 angenommen werden. Ihr Todestag ist der 11. Januar.⁵⁾ Ihr soll nach dem Briefe eine eiusdem nominis N.⁶⁾ gefolgt sein, womit

hardi c. 32, S. 215 gibt als Todestag triduo ante purificationem s. Mariae, also den 31. Januar, an. Wenn die Fundatio Brunwilarensis c. 9 (Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 12, 162) die gleichnamige Nichte Sophiens, eine Tochter des Pfalzgrafen Ezo, in Gandersheim sanctionalibus feminis vorstehen läßt, so bezieht sich das augenscheinlich nicht auf das Hochstift, sondern auf das Marienkloster. Doch ist die Nachricht irrig, da nach der Vita Godeh. c. 36, S. 194 nicht Sophia, sondern ihre Schwester Ida hier nach dem Tode der Reinburg Aebtissin wurde. Danach ist auch Steindorff, Heinrich III. 1, 229 zu berichtigen.

¹⁾ So erzählt der Annalista Saxo SS. 6, 682 augenscheinlich einer gleichzeitigen Quelle folgend: imperatore quoadm diu vivebat renitente, sed filio eius Heinricho concedente. Im übrigen s. Ann. Hildesh. S. 103.

²⁾ Chron. ep. Hild. S. 853. Eine Urk. Heinrichs III. von 1039. Sept. 3, in welcher Adelheid noch als electa von G. vorkommt (Harenberg 672) ist eine Fälschung, s. Steindorff, Heinrich III. 1, 377 ff.

³⁾ S. oben S. 476 f.

⁴⁾ Die Abdrücke des Briefes bei Leutfeld und Harenberg 135 geben statt des Namens nur die Sigle N.; letzterer citirt aber S. 697 nochmals die entscheidende Stelle und da erscheint statt N. der Buchstabe A. Ob Harenberg hier zwei Handschriften vorlag?

⁵⁾ S. oben S. 478.

⁶⁾ Harenberg 697 gibt hier AE statt N.

Eberhard durchaus übereinstimmt, der nach Adelheid II. eine weitere Adelheid III. mit 9 Jahren ansetzt. Diese mag also etwa 1103 oder 1104 gestorben sein. Ihr folgte nach Eberhard Brederun mit 8 Jahren, also etwa bis 1110 oder 1111, und danach Agnes, des Königs Heinrich Schwestertochter mit 15 Jahren. Wie schon Harenberg vermuthet hat, war diese Agnes wol eine der drei Töchter des Herzogs Wladislaw I. von Polen von seiner zweiten Gemahlin Judith, Tochter Heinrichs III. und Wittwe des Königs Salomo von Ungarn. Daß die mittlere dieser Töchter den Schleier genommen, ist durch die gleichzeitige älteste Polnische Chronik des sog. Martinus Gallus glaubwürdig bezeugt¹⁾. Diese zweite Ehe Wladislaw's kann erst nach 1087 geschlossen sein, da Salomo erst in diesem Jahre starb, nach der Darstellung der Polnischen Chronik aber auch nicht lange nach dem Tode der ersten Gemahlin des Wladislaw, welche 1085. Dec. 25. gestorben war²⁾, also etwa 1088. Somit kann die zweite Tochter nicht vor 1090 geboren sein; ihr Lebensalter paßt also recht gut zu dem vermuthlichen Jahre ihres Regierungsantrittes. Eberhard läßt sie 15 Jahre des Staates walten, und so mag sie etwa 1125 gestorben sein. Ihre Nachfolgerin war nach demselben Autor Bertha, welche wir am 18. Juni 1127 urkundlich antreffen³⁾, womit wir uns wieder auf sicherem Boden befinden.

Bodo hat nun in die eben erörterte und keinen kritischen Bedenken unterliegende Reihe dadurch Verwirrung hineingebracht, daß er zwischen Agnes und Bertha eine Adelheid III. Tochter K. Heinrichs IV. einschleibt, Adelheid II. dagegen nicht die Schwester der Beatrix sein läßt. Er stützt diese Annahme durch eine angebliche Urkunde jener Adelheid, in welcher dieselbe im Jahre 1124 dem in demselben Jahre geweihten Kloster Clus einen Wald geschenkt habe, welche Urkunde er gesehen zu haben behauptet.⁴⁾ Ferner erzählt Bodo die Weihe des Klosters im Jahre 1124 in einer Fassung, welche ihre Quelle, einen

1) *Chronica Polonorum* lib. II, c. 1 (SS. 9, 445): Wladizlaus dux — sororem imperatoris tertii Henrici, uxorem prius Salemonis Ungariae regis, in matrimonium dispensavit, de qua nullum filium sed tres filias procreavit, una quarum in Russia viro nupsit, una vero suum sacro velamine caput textit, unam u. s. w. Die beiden ersten Bücher der Chronik sind nach der Vorrede S. 420 1109 oder 1110 verfaßt.

2) Nach Cosmas Pragensis SS. 9, 91; im allgemeinen s. Röpell, *Geschichte Polens* 1, 208.

3) Harenberg 704.

4) *Chron. Clus.* 2, 347: Anno 1124, indictione 3, regni Henrici V. regis, imperatoris IV, 19^o, Bartoldi episcopi Hildesheimensi 6^o, sub abbattissa Gand. ecclesiae Athelheidi, imperatoris quarti Henrici sorore, tertii vero Henrici filia, hoc monasterium per — Bartoldum episcopum Deo dedicatum est.

alten *Titulus consecrationis*, nicht verleugnet; hier erscheint ebenfalls eine Abtissin Adelheid.¹⁾ Diese Weihe soll im vorletzten Jahre der Adelhaid stattgefunden haben, womit die Angabe von Leutfeld²⁾ übereinstimmt, der in Berufung auf einen handschriftlichen lateinischen Catalog, Adelhaid, Tochter K. Heinrichs III, Stifterin³⁾ von Clus, im Jahre 1125 sterben läßt. Historisch mag an allen diesen Angaben wohl sein, daß das Kloster Clus im Jahre 1124 von Berthold von Hildesheim geweiht und demselben bei dieser Gelegenheit von der Abtissin der Wald geschenkt wurde. Die Abtissin Bertha nennt in der oben angezogenen Urkunde von 1127 Clus ein *novum monasterium*, erwähnt des ersten Abtes, ohne sich selbst die Gründung zu vindiciren. So mag diese ihrer Vorgängerin im Jahre 1124 zu verdanken sein; daß diese aber nicht Adelhaid, eine Tochter K. Heinrichs IV. oder des III. war, sondern Agnes hieß, bedarf nach dem oben Erörterten, bei der notorischen Unzuverlässigkeit Bodo's und der Leutfeld'schen Cataloge kaum des Beweises. Wenn Ersterem wirklich die 1124 ausgestellte Schenkungsurkunde vorlag — und ich sehe keinen Grund, daran zu zweifeln — so mag er entweder die Sigle der Urkunde A irrig statt in Agnes in Adelhaid aufgelöst haben, oder er fälschte den Namen, um die Stifterin von Clus für eine Kaiser-tochter erklären zu können; die Consequenz davon war denn die Einfügung des falschen Namens auch in den alten Consecrationstitel.

So bleibt für Agnes, die Enkelin Heinrichs III, der Zeitraum von etwa 1110—1125 gesichert. Da wir nun vielfach sahen, daß die weiblichen Angehörigen der kaiserlichen Familie zugleich die beiden Reichsabteien, Gandersheim und Quedlinburg, verwalteten, da ferner die muthmaßliche Regierungszeit der Gandersheimer Agnes aufs genaueste mit dem Zeitraume übereinstimmt, welchem die zusammen mit einer Münze einer Abtissin Agnes von Quedlinburg gefundenen Halberstädter Münzen angehören, so erscheint allerdings die Vermuthung nicht zu kühn, daß die Gandersheimer Agnes zugleich als Agnes I. in Quedlinburg regirte. Muthmaßlich war sie da die unmittelbare Vorgängerin der Gerburg; vielleicht auch die unmittelbare Nachfolgerin der Adelhaid II, bei deren Ableben (c. 1095) sie freilich erst etwa im sechsten Lebensjahre stand. So jugendliches Alter der Fürstentöchter war aber damals kein Hinderniß, wie wir an Beatrix I. sehen.

1) S. besonders Chron. Clusinum Leibniz 2, 347 und De eccl. Gand. 3, 722 Anm., wo Bodo die fragliche Urkunde citirt: *ut privilegiorum verbis utar: in hoc quoque materno affectu fratribus compatiens*. Auffallend bleibt daß Bodo, der doch so manche Urk. seinen Werken eingefügt hat, dieß bei der ältesten Urk. jenes Klosters zu thun unterläßt.

2) Antiq. Gand. S. 162 und 233. Die Phantasien Harenbergs übergehe ich.

3) Auch Bodo nennt sie so, obgleich er an anderen Orten behauptet, von Zeit und Urhebern der Gründung wisse man nichts.

In G. folgte ihr, wie gesagt, Bertha I, deren von Eberhard angegebene Regierungszeit von 5 Jahren auß̄ trefflichste mit den andern Zeugnissen übereinstimmt. Außer 1127. Juni 18. finden wir sie nämlich urkundlich noch 1129. März 24¹⁾; sie wird also 1130 gestorben sein, da ihre Nachfolgerin

Liutgard auf dem im Februar 1131 von K. Lothar zu Goslar abgehaltenen Reichstage vom Bischofe Bernhard geweiht wurde.²⁾ Sie erscheint zuerst urkundlich 1134. Januar 25, zuletzt 1148. Juli 13³⁾, und mag 1151 oder 1152 gestorben sein, da Eberhard ihr 21 Jahre zulegt. Als ihren Todestag hat das Hildesheimer Todtenbuch den 15. Juli aufbewahrt.⁴⁾ Ihre Nachfolgerin

Adelheid IV. wurde noch zu Lebzeiten des erblindeten Bischofs Bernhard, also spätestens 1153, wahrscheinlich 1152, von dem Bischofe Bernhard von Paderborn geweiht, womit, da ihr Tod am 1. Mai 1184 feststeht, ihre 33 Jahre bei Eberhard übereinstimmen. Sie wurde 1160 oder 1161 als Adelheid III. auch Hebtiffin von Quedlinburg. Ihr folgte

Adelheid V⁵⁾, welche Bischof Adelog weihte⁶⁾ und welcher Eberhard 13 Jahre zuteilt. Sie mag also 1196 oder 1197 gestorben sein. Ihre Nachfolgerin

Machtbild, Tochter des Grafen Burchard von Wölfingerode, wurde nach Eberhard von dem Cardinallegaten Bischof Guido von Palestrina geweiht, welcher sich vom Juni 1201 bis in den Juli des Jahres 1204⁷⁾ in Deutschland aufhielt. Ihre so späte Weihe durch eine außergewöhnliche Persönlichkeit hängt jedenfalls mit dem in den

¹⁾ Harenberg 704. Stumpf Nr. 3242. Bodo 3, 722 läßt sie 1126 vom Bischofe von Paderborn weihen, welche Angabe wol wie vieles andere aus der Luft gegriffen ist.

²⁾ Chron. ep. Hild. S. 856: Bernhardus episcopus domnam Liuthgardam, domne Berte abbatisse subrogatam, Goslariae in curia imperatoris Lotharii — consecravit. Daß dieß der Reichstag von 1131 gewesen, unterliegt wohl keinem Zweifel. Bodo freilich 3, 722 läßt es zu Goslar 1134 geschehen.

³⁾ Harenberg 170 (Stumpf Nr. 3290) und 122.

⁴⁾ Leibniz 1, 765.

⁵⁾ Eberhard nennt sie ein edelvruwe van Hessen geboren, womit entweder ihre Abstammung aus einem edlen hessischen Geschlechte oder aus einer adlichen Familie von Hessen (vielleicht bei Helmstedt) gemeint sein kann; keinesfalls gehört sie, wie Neuere phantastisch haben, zu den Landgrafen von Hessen, die es zu Eberhards Zeit noch gar nicht gab. Harenberg 720 macht sie ganz ohne Beweis zur Gräfin von Biegenhain.

⁶⁾ Chron. ep. Hildesh. S. 858, wo statt Liuthgarda — Adelheida zu lesen ist.

⁷⁾ Vgl. Winkelman, Philipp und Otto 1, 217 ff. 322. Bodo 3, 724 läßt sie von Guido im Beisein Ottos IV. zu Northeim geweiht werden.

Jahren 1198 bis 1200 spielenden Streite Conrads und Hartberts um das Bisthum Hildesheim zusammen, von denen letzterer selbst erst 1201. August 23. consecrirt wurde. Ihr erstes urkundliches Vorkommen ist 1204 im Januar, ihr letztes 1222. Juni 21.¹⁾ Eine Glosse zu Eberhard theilt der Machtbild 28 Jahre zu, und so wird sie 1224 gestorben sein. Hiermit stimmt es, daß ihre Nachfolgerin Bertha II. am 12. November 1224 zu Frankfurt vom Abnige Heinrich investirt wird²⁾.

Ueber die Kofstrappensage.

Von

Dr. K. Palm, Archivsecretär zu Magdeburg.

Wie es Sagen in der Geschichte giebt, die unzertrennlich von gewissen Personen, Orten und Ereignissen Jahrhunderte lang geglaubt und fortgepflanzt mit den Anschauungen und dem geschichtlichen Wissen des Volkes verwachsen — ich erinnere an Heinrich den Vogelsteller, die Weiber von Weinsberg, den Ritter Schweppermann, Arnold von Winkelried — so giebt es auch solche, die nicht mehr auf dem Boden der Möglichkeit stehend bedeutende Helden der Geschichte ins Gebiet der Märchenwelt geleiten. Nicht angethan wie jene der ersten Art der Geschichte ihr Gebiet streitig zu machen, kommen ihr diese vielmehr zu Hilfe, da sie uns — man denke an Herzog Ernst und den schlafenden Kaiser im Riffhäuser — ein treues Bild der Stimmungen und Auffassungen der Zeitgenossen gewähren. Solchen Sagen in und so zu sagen an der Geschichte stehen gegenüber Sagen neben der Geschichte. Emporgewachsen mit den Naturgegenständen, an denen sie haften, gänzlich ins märchenhafte gehörend, unterscheiden sie sich vom Märchen, das losgelöst von jedweden sinnlich wahrnehmbaren Moment rein der Phantasie angehört, doch noch, aber auch nur noch, durch das Band, welches sie mit einem bestimmten Gegenstande vereint. Zu den Sagen dieser Gattung gehört die Kofstrappensage. Die Erhaben-

¹⁾ Harenberg 736. 750.

²⁾ Urk. Heinrichs bei Harenberg 760 mit der falschen Jahreszahl 1228, welche Böhmer, Regesta imperii Nr. 66 berichtet. Bertha II. soll nach Bodo 2, 339. 3, 727 von dem Legaten Conrad von Porto geweiht sein, der sich vom Juni 1224 bis Anfang 1226 in Deutschland aufhielt.

heit des Ortes, dem sie ihre Entstehung verdankt, die Neppigkeit der Blüthen, die sie getrieben, und der Eindruck, den sie vor anderen auf eines jeden Gemüth in den Tagen der Kindheit hervorrief, machen sie wol einer Stelle in dieser der Kunde harzischer Vergangenheit bestimmten Zeitschrift würdig.

Veranlassung der Kosttrappensage näher zu treten war ihre Erwähnung in einem Copialbuch des Staats Archivs zu Magdeburg, das eine Beschreibung der gräßlich Reinsteinischen Forsten vom Jahre 1644 enthält. Verfasser dieser Beschreibung ist ein Reinsteinischer Oberförster Christof Schröder, der nach seiner Aussage „a primis cunabilis am Harze in seinem patria“ erzogen war und wie er versichert zum Zwecke dieser Arbeit sich mit „Leuten ziemlichen Alters“ in Verbindung gesetzt hatte. Seine „Geographia“ ist in der That ein Beweis von Vertrautheit mit den Harzischen Waldungen, bei ihrem Reichthum an Localnamen bietet sie gewiß noch manche neue Notiz und würde sich des Abdruckes und einer Erläuterung durch kundige Hand wol verlohnen. Als die älteste aller bekannt gewordenen Fassungen mag Schröders Erzählung hier den ersten Platz haben.

(Beschreibung des Thalischen Forstes über der Bude.)

Erstlich an der Bude gelegen ein hoher vorberg die Hamburg (!) genant, ist darauff zu sehen ein langer hauffen steine, wird berichtet, daß vor Alters durch Reinigung der hölzer sie müsten zu sammen getragen sein (!) wirdt die teuffel mauer genandt. Nach dem folget ein Ort holz der Linden Plahn genant, hat ein Steinklippe dauon viel geredet wirdt, daß ein Königlische Jungfraw Ihrer eltern schaz neben einer Königlischen Crone entwandt, sel auch auff diesen linden Plahn gekommen sein von wegen der nach jaget, auf dieser hohen Klippen über die Bude auff die Kosttrappe mit dem Pferde gesprungen sein, wie hernacher mehr dauon geschriben wirdt, gehet biß an das sawbadt vndt an den steinbach zw felde auß.“

Weiterhin erzählt dann Schröder noch einmal: Nach dem (dem hohen Berg die Winzenburg genant) folget ein Dhr Holz der Zigelers Hoy genant, davon gehet eine Steinklippe an die Bude, wird die Kosttrappse genant, hiervon die einwohner dero örter, welches sie von ihren vorfahren berichtet, dieses halten, daß vor Zeiten eine Königlische Jungfraw so ihrena eltern die Königlische Crone nebenst einem Königlischen Schaz entwendet, durch die magiam solch ein geschwindes Pferd geritten haben soll, daß sie an diesem orte auff der nach jagt, von einem berge zum anderm gesprungen, weil aber daß Pferd des springens etwas gefehlet, undt die selben mit den forderen füßen allein erreicht, wehre es zurücker in den abgründt gefallenn und im wasser zu grunde sein gegangenn, woe bey heutiges tages noch viel gespenster gesehenn werdenn, auch vor dieser Zeit ein wassertaucher solche Crone undt schaz heraußer zu langenn, von einem bekantenn Fürsten

darzu vermocht, aber von den bößem geistern getödet undt also wieder heraußer gebracht sein solle.“

In dieser Gestalt klingt die Sage allerdings weniger anziehend, statt der von einem Riesen verfolgten Königstochter, wie wir sie neuerdings kennen, besteht eine flüchtig gewordene des Diebstahls schuldige Here das gefährliche Abenteuer. Eben diese prosaische Version bürgt uns aber für ihre Unverfälschtheit. Mermer als andere an dichterischer Phantasie war das Zeitalter, dem der Erzähler angehörte, was wäre nicht von einem mit einiger Einbildungskraft begabten Manne aus solchen zu Grunde liegenden Momenten durch eine kleine Wendung und Verrückung des Schwerpunktes zu machen gewesen. Unser Forstmann weiß nichts, wie es etwa ein mehr von der Kenntniß des Alterthums berührter Erzähler jener Zeit gethan haben würde, von einer verfolgten Medea, zweimal betont er so ernsthaft das Entwenden des Schazes und die Nachjagd, daß man kaum annehmen kann, es liege hier nur eine ungeschickte Ausdrucksweise vor, die vielleicht einer anziehenderen Wendung ein unglückliches Aussehen gab. Nüchtern wie sein Jahrhundert erzählt er offenbar ohne Zusatz und jedenfalls ohne Verschönerung was er von ebenso phantasielosen Gewährsmännern erfahren.

Welche Umstände jedem Erzähler von Gewicht erscheinen, ist werth beobachtet zu werden. Schwarze Kunst, Magie tritt natürlich bei den älteren wegen der Unmöglichkeit des Vorganges sehr in den Vordergrund, Zeiller-Merian vergißt dieselbe als gewissenhafter Mann natürlich auch nicht, doch nimmt für ihn die Naturerscheinung der Roßtrappe das vorderste Interesse ein, das fabulöse überläßt er den erzählenden Leuten. Sein Bericht lautet folgendermaßen: 1)

Was den obgedachten Fluß Bode anbelangt, so entspringt derselbe den Landtaflen nach in der Graffschafft Rheinstein. An dem Ort, da Sie auß dem Harz heraußkompt, ligt zu beeden Seiten derselben ein wunderselthames felsichtes Gebürg fast ohne Gebüsch, der Roßtrapp genant, da gemeltes Wasser, welches so wol als die Felsen viel krümmen macht, über dasselbe mit einem grossen Geräusch, so man sehr weit hören kan herunter fleusst. 2) Auff dem einen Felsen welcher überauß hoch, scharff vnd spitzig vnd man wie auf einer Dachförsien fast nicht ohne Gefahr hinzu kommen kan, sihet man eigentlich zwey natürliche sehr grosse Roßtrappen, welche stäts voll Wasser seyn vnd bescheidenlich zw erkennen, daß es nicht auß Kunst oder sonst außgehauen seye, vnd berichten die Leute herumb, daß auff dem andern Felsen gegenüber auch zwey Roßtrappen, gleich als wenn das Pferd mit

1) Merian, Topographia Saxoniae inferioris (1653) p. 226.

2) Darnach scheint er die ganze Partie vom Bodekessel an Roßtrappe genannt wissen zu wollen, oder seine Quelle war auch hier unzuverlässig.

den 2 förder Beinen daran gehafftet habe, zu sehen: vnd erzehlen eine Geschichte oder Fabel, wie Einer seine Liebste durch Hülff der schwarzen Kunst auff einem Pferde in einem Sprung hinüber geführt, vnd seye der Braut ein ganz goldene Krone ab vnd in die Bode gefallen, darinn Sie noch lige.“

Fast möchte es scheinen, als habe Zeiller, oder wer für diese Gegend sein Gewährsmann war, die gefährliche Klippe nicht selbst betreten, von zwei Einsenkungen auf dem Roßtrappfels sieht man nichts und hat auch sonst keiner der älteren Erzähler etwas gesehen, man bemerkt, wie die Anwohner offenbar der Natur nachzuhelfen anfangen und zur Verdeutlichung des Vorganges noch zwei Eindrücke auf der Gegenseite anzubringen suchten. Ehrlichere Führer fanden andere Harzreisende jener Jahre, es waren jedenfalls Mitglieder der v. Alvensleben'schen Familie darunter, deren Reisebeschreibung vom Jahre 1656 noch in dem Lehnarchiv derer v. Alvensleben zu Gräben vorhanden die Sage in der Hauptsache ähnlich wie Merian erzählt.¹⁾

Oben vff diesem selben siehet man in einem großen Felsen steine, so blatt (glatt)? ist, das Zeichen eines Hufeisens welches der Roßtrapp genandt wirdt. Die Fabula davon ist diese, das einer eine Königs-tochter entführen wollen, welcher von diesem Felsen auff einen andern, so dem augenmaß nach wol 300 Schritt davon gelegen, mit seinem Pferd gesprengt und das Roß sich so fest in die Felsen mit sein Hufeisen einzuschlagen, das etwan dieses merkzeichen vbrig verblieben sey. Die Maß dieses Hufeisens aber ist nicht wie ein gemeines, sondern in der circumferenz wol wie ein gemein Küchenschüssel, so mangelt ihm auch einigermassen die forma eines rechten Hufeisens.

Auf der andern seiten des Felsens, da das Roß nach der vbersprung gehafft habe, soll dem bericht nach kein wahrzeichen eines andern Hufeisens sich finden. Wir sind auch Zeit und Distanz halber nicht hinüber kommen.

Auf diesem Felsen sitzend haben wir gegenüber vff ein 400 Schritt weit ein art eines gemäuers von großen Steinen vbereinander gelegt gesehen, so menschenhede wegen der höhe des Dhrtz vnd der größe der Steine nicht gearbeitet haben, daher es ins gemein die Teuffelsmauer genandt wirdt, als ob solches ein opus diaboli wehre. Die miracula dei im Harz aber seind so groß, das vielmehr auch dieses vor Gottes Geschöpf zu achten ist. Umb den Fels, da wir drauff sahen vnd den Roßtrapp besahen, gehet noch etwas tiefer ein nidriger Fels, den man endlich wie wol nicht absque periculo besehen vnd vff ein 40—50 Schritt hin absteigen vnd so da ein gut theil herum gehen kann. An dieser vntern Felses Spizen soll ein vngrundliches Loch seyn, in dem die Bode sich vnter dem selb durch dränget vnd eine größere tief machen auch hernach wider herfurkomen vnd ihren vorigen Lauf continuiren soll. Dieses Loch wird der Cresul genandt

¹⁾ Diese Reisebeschreibung wurde mir von H. Dr. Jacobs freundlichst mitgetheilt.

in welches vermöge obgedachter Fabul die Königstochter ein Cron im Springen habe fallen lassen, die noch nicht wieder gefunden sei."

Eine andere ältere Fassung geben auch die Gebrüder Grimm in den deutschen Sagen.¹⁾ Die Jungfrau entflieht aus Furcht vor dem Zorn des Vaters über ihre heimliche Liebshaft und will sich in den Felsen verbergen. Ihres Fuhrwerks Nägel drücken gegenüber der Roßtrappe ihre Spuren ein. (Man bemerke den Anklang an Merian.) Als sie verfolgt und umringt wird, sieht sie keine andere Rettung als im Sprunge, vorher aber tanzt sie noch einmal, als sei es ihr Hochzeitstag, — daher der Tanzplatz. Im Sprunge mit dem Roß verliert sie die mitgenommene Königskrone, die noch heute im tiefen Strudel der Bode „dem Kronenloche“ liegt. Hier ist schon viel gesucht, ein dritter Localname drängt sich in die Sage ein, die doch zuerst nur an zwei Orte Roßtrappe und Bodekessel anknüpfte, man kann nicht sagen, daß der neue Zusatz und ebenso die Spuren der Radnägel die Sage schöner machten, sie sind gekünstelte spätere Zuthat und unnöthiger Ballast. In der alten Fassung erzählt dagegen wieder an der einen Stelle seines curiösen Harz Waldes²⁾ der Nordhäuser Arzt Behrens:

Woher aber dieses Huff Eisen-Zeichen entstanden, sind zweyerley Meinungen: Denn einige vermeynen daß solches ein natürliches Werk sey. Andere aber hielten es mit den gemeinen Leuthen dieser Orten, als welche davon erzehlen: wie vor Alters ein König auff einem da herum gelegenen alten Schloßern gewohnet, der eine sehr schöne Tochter gehabt, welche einesmahls ein Verliebter, durch Hülffe der schwarzen Kunst, auff einem Pferde entführen wollen, worbey es sich zugetragen, daß das Pferd mit einem Fusse auff diesen Felsen gesprungen und mit dem Huff-Eisen dieses Wahr Zeichen eingeschlagen habe." So wie Behrens aber dursten Sammlungen, die für weitere Kreise berechnet waren, nicht erzählen, in der Weise wie die vierte und fünfte Fassung bei Grimm³⁾ berichten, pflanzt nicht der Volksmund Sagen weiter, so schneidet sie ein Sammler zurecht, dem es weniger auf die Grundgedanken als auf Erzählung und Wirkung ankommt. Eine ganz ungehörige Erweiterung erfährt die Sage in der vierten Version bei Grimm durch das Hereinziehen des Rübzahlgebietes. Emma die Tochter Königs vom Riesengebirge wird vom böhmischen Riesen Bodo verfolgt. Die Jagd geht von der Schneekoppe bis zum Harz, auf des Teufels Tanzplatz ruft Emma die Hilfe der Hölle geister an, Bodo

¹⁾ (Berlin 1865) p. 364.

²⁾ (Nürnberg und Altdorf 1720) p. 130.

³⁾ Aus Dttmar vermuthlich und der Duedlinburger Sammlung, leider konnte ich keins dieser Bücher erlangen.

ihr nachspringend stürzt in den Strudel und giebt dem Flusse den Namen, dort unten im Kreetpfuhl (Teufelspfuhl)¹⁾ bewacht er als Hund Emmas Krone. Auch der Taucher ist nicht vergessen. In der fünften Fassung bei Grimm entflieht endlich die Jungfrau mit ihrem Geliebten und benutzt das Roß des bei ihrem Vater dem Böhmenkönige um sie werbenden aber verschmähten Riesen. Dieser entdeckt zufällig die Flucht, setzt den Fliehenden nach, stürzt aber in die Tiefe, während die Liebenden von der Roßtrappe, wo der Hinterhuf des Riesenpferdes seine Spur zurückläßt, glücklich auf den jenseitigen Felsen gelangen, dort tanzt die Königstochter vor Freuden. Die Krone ist ihr entfallen und liegt im Bodestessel, wo sie ein schwarzer Hund bewacht. Taucher haben sie vergeblich zu erheben gesucht, der Hund sinkt vor dem Nahnenden immer tiefer. Das einzig bemerkenswerthe an dieser Wendung ist, daß entgegen allen andern Fassungen, der Sprung nicht nach der Roßtrappe sondern von der Roßtrappe nach dem Tanzplatz geschieht.

Wir sahen, wie bald die Jungfrau entflieht, bald entführt wird, bald von einem verschmähten Liebhaber verfolgt wird, sogar sieben Brüder verfolgen sie nach einer Ueberlieferung auf einmal.²⁾ Endlich wird auch nach der zweiten Erzählung der Sage bei Behrens³⁾ eine Hünentochter, die in Folge einer Wette zwei Mal glücklich über die Tiefe gesetzt hat, beim dritten Male das Opfer ihrer Verwegenheit. So wechseln außer den begleitenden Umständen auch die Beweggründe bei dem Abenteuer, keine Localsage ist mir bekannt, die in so mannigfacher Gestalt zur Erscheinung gekommen ist, ja ganz fremdartig und abweichend klingt noch ein mündlicher Bericht eines Schäfers aus Euderode⁴⁾ herein, der Eindruck stamme von einem Pferde, das sich losgerissen, als man es auf der Roßtrappe habe schlachten wollen!

Beziehungen zur Heldensage vermag ich in der Roßtrappensage nicht zu constatiren. Daß der wilde Jäger unter dem Namen Dietrichs von Bern auch im Bodethal vermuthet wird⁵⁾, und daß der Vater der verfolgten Prinzessin Brunhild im Volke „der von Bären“ heißt, scheint mir noch keineswegs genügend mit Pröhle mehr in der Sage zu sehen als was sie ohne Beziehungen zur Heldensage ist: ein von Natureindrücken hervorgerufenes Erzeugniß der Dichtung.

¹⁾ Vergl. Ruhn und Schwarz Norddeutsche Sagen Anm. 193. p. 490.

²⁾ Pröhle, Unterharzische Sagen p. 2.

³⁾ p. 121.

⁴⁾ Ruhn und Schwarz, Nr. 2, p. 170.

Nr. 1 daselbst mündlich aus Thale, erzählt ganz ursprünglich, die Prinzessin Brunhilde sei von einem Ritter verfolgt, mit ihrem Pferde von der Roßtrappe nach dem Teufelstanzplatz hinüber gesprungen, ihre Krone liege im Kreesfool, (dem Bodestessel) in der Walpurgisnacht komme sie bis zum Morgen an die Oberfläche, jeder könne da ihr gewaltiges Blinken sehen.

⁵⁾ J. Grimm. Deutsche Mythologie II. Aufl. p. 889.

Nach Grimm nannte ein Knabe den am Bodeseffel versteinert gedachten wilden Jäger Bernhard, nach Pröhle sitzt der älteste der sieben verfolgten Brüder „der große Christof“ unter der Kofstrappe versteinert im Probststuhle, oder er sitzt auch mit seinen Brüdern über dem Kronensumpfe: also nicht einmal der Name Bernhard ist ein bleibendes Moment. Wenn ferner im Volke der Vater der Prinzessin „der von Bären“ heißt und wir in der Sage von einem untergegangenen Dorfe Bärensdorf bei Thale hören, so liegt fürs erste weiter nichts nahe, als den Vater, der nach einer der ältesten Versionen „ein König auf einem der da herum gelegenen Schlössern gefessen“ war, mit diesem Dorfe in Verbindung zu bringen, ob indes Bärensdorf so sicher auf Bern zu deuten ist, mag ich nicht entscheiden. Das aber steht fest, daß Ortsnamen Irrlichtern gleichen, denen sorglos folgen auf Abwege gerathen heißt.²⁾ Eher könnte man in der Krone im Bodeseffel mit Kuhn und Schwarz³⁾ einen Anklang an den Nibelungenhort sehen, doch scheint mir kein zwingender Grund vorhanden, grade auf dem Gebiet der Sage, wo so oft sich gleichartiges wiederfindet, ein ähnliches Moment vom andern abzuleiten. Soll nicht, so lange das Gegentheil nicht erwiesen ist, eins neben dem andern stehen können?

Mag indes die Frage nach Beziehungen zur Heldensage noch offen bleiben, davon unabhängig sei schließlich noch ein kurzer Hi ntweis gestattet, wie sich die Kofstrappensage aus der Natur hervorgegangen denken läßt, und wenn das gegebene vielleicht gar zu plan und klar erscheint, möge zur Entschuldigung dienen, daß es noch nirgends niedergelegt gefunden wurde.

Es giebt Orte, die durch ihre natürliche Beschaffenheit die Sage gera dezu herausfordern, solche sind der Bodeseffel, der Herentanzplatz, der Kofstrappensfels, eine romantische Gegend ohne gleichen. Die jähe schwindelnde Höhe, die schroffen Klippen, die ungeheure Kluft wie das in der Tiefe rauschende Wasser erzeugen neben staunender Bewunderung das Gefühl des Schauderns und den Gedanken an die Schrecken eines Sturzes in den Abgrund. Keine Möglichkeit zeigt sich von dem Rande der Felswände aus weiter zu gelangen, keine Kraft eines Menschen oder Thieres trägt über die Tiefe, nur überirdische Gewalten können einen Sprung ans Jenseits gelingen lassen. Aber mit Hilfe solcher

1) Pröhle, Unterharzische Sagen 6—8.

2) Ich erinnere an ein durchschlagendes Beispiel vergl. v. Mühlverstedt in den Neuen Mittheilungen X. p. 247. Wettersdorf scheint deutschen Ursprung, ebenso Wassersuppe, etwas auffallender klingt Wetterzeube, allen drei Ortsnamen liegt das slavische Veterschipi zu Grunde. In Magdorf liegt der slavische Name Maketsjerde zu Grunde; bemerkenswerth ist, daß vielfach Ortsnamen slavischer Wurzel durch Zusammensetzung mit „dorf“ einen deutschen Anstrich erhielten. Wer erwartet in Deutsenthal einen Stamm Dussina (dann Dusne, Dussen)? in Zettweil Zcetebel in Siebenhize Seveniza? Was ließe sich nicht für eine prächtige Sage mit dem letzten Namen verbinden!

3) S. 490.

Mächte ist in grauer Vorzeit das Wagniß unternommen worden, ein Riesenpferd, ein Zauberroß hat einst über den unermesslichen Abgrund hinüber gesetzt, von dem ungeheuren Kraftaufwand zeugt noch heute der Abdruck des Hufes im Felsgestein.

Mit diesem ersten Bestandtheile der Sage tritt in Verbindung der im Bodenkessel verborgene Schatz. Gar nicht unter sondern oberhalb des Roßtrappfelsens gelegen scheint mir der Bodenkessel mit einer eignen Sage grade so herangezogen, wie in späteren Fassungen der Tanzplatz.

Vielsach begegnen uns in Sage und Märchen die Geheimnisse des Wassers. Sie haben wol ihren Grund in der zauberischen Gewalt, welche die ewig wechselnden Fluthen auf das menschliche Gemüth ausüben. Der Einbildung belebt sich, wie das Götthe im Fischer veranschaulicht, die geheimnißvolle Tiefe, ihre Bewohner suchen den Menschen zu sich hinunter zu locken, der Kraft ihrer Verführung wird jene unwiderstehliche Lust in die Fluth hinabzutauschen Schuld gegeben, die doch durch das bald ruhige oder schaukelnde, bald schäumende, bald zum Sinnen, bald zu lebhafteren Bildern anregende Wasser hervorgerufen wird. Aehnlich durchzuckt wol den an schwindelndem Abgrund stehenden Wanderer von dämonischen Mächten eingegeben der Gedanke, einen Sprung in die jähe Tiefe zu thun.

Wie die Einbildungskraft die Tiefe des Wassers mit Geistern belebte, so suchte sie auch Paläste, Reichthümer und Schätze dort unten, bewacht von den gespenstischen Bewohnern des kühlen Grundes.¹⁾ Unabhängig von unserer Sage hatte vielleicht der Bodenkessel schon seinen besondern Spuk; Kreetpfuhl, Kreespoole: Teufelspfuhl nennt ihn das Volk, möglicherweise ein Hinweis darauf daß jeden, — wie dieses Verhängniß mit manchen Gewässern verknüpft wird — ein unvermeidliches Verderben ereile, der bethört wird, sich der grundlosen Fluth anzuvertrauen.

Beide Stätten, Bodenkessel und Roßtrappe bringt die Sage in Beziehungen zu einander, sie weiß nichts von natürlichen Schranken, gleich dem Sprung über den Abgrund ist ihr auch ein Sturz von der Roßtrappe in den Bodenkessel nichts unmögliches; die Verbindung scheinen Königstochter und Krone herbei zu führen.

Keinen würdigeren Helden weiß sich das Märchen zu erwählen als ein Königskind. War der Schatz in der Tiefe bereits vorhanden, so verwandelte er sich nun in eine Krone, denn unzertrennlich von ihr sind im Märchen König und Königstochter. Leicht ersah sich aber auch die Dichtung, falls sie keinen Schatz im Bodenkessel vorfand, das Kleinod als Attribut der dem Abenteuer einzig angemessenen Heldin. Wie der verfolgende Riese und der Herrentanzplatz erst später Bedeutung er-

¹⁾ A. B. Grimm deutsche Sagen 52, 58.

langten oder neu hinzutraten, zeigten die Wandlungen der Sage, in deren ursprüngliche Momente ich bei dem Versuch, sie als Ergebnis von Einwirkungen der Natur auf das menschliche Gemüth zu deuten, nichts künstliches hineingetragen haben möchte.

Daß unsere Sage so reiche Blüthen trieb, sie vor anderen zu einer Lieblings Sage wurde, erklärt sich eben auch aus ihrem unvergleichlich erhabenen Schauplatze, dem würdigen Hintergrunde des heldenhaften Abenteurers, das mit seiner vermessenen Kühnheit uns allerdings wie ein Stück Heldensage annuthet.

Noch jetzt hat jene Gegend nichts von ihrer Wirkungskraft verloren, wie ehemals drängen sich dieselben zur Bildung einer Sage geeigneten Momente auf: wäre sie nicht, man müßte sie noch heute erfinden. Sagen lassen sich nämlich wie vordem auch heute noch erfinden und mit mehr Erfolg, als die Idee im ersten Augenblick zu versprechen scheint. Wenn Natur und dichterische Schöpfung sich glücklich mit der Stimmung des Volkes zusammenfinden, wird ihm eine neu ersonnene Sage, das sehen wir an der Loreley, ein ebenso liebes Eigenthum wie seine alten, deren Dichter unter dem Namen der Volksdichtung verborgen sind.

Vermischtes.

1. Zur Ortskunde und Geschichte [des Friesenfeldes und Helmeгаues.

In der Landesbibliothek zu Cassel findet sich unter den Manuscripta Hassiaca, Volumen 109, fol. 258 und 259 eine Urkundenabschrift, deren Original im Casseler Hof-Archiv sich befindet, wie am Rande bemerkt ist (jetzt jedenfalls in Marburg). Dieselbe bietet für die einander benachbarten Gaue Friesenfeld und Helmeгаu manches Lehrreiche; namentlich zeichnet sie sich dadurch aus, daß sie das frühe Vorhandensein gerade solcher Orte bekundet, die inzwischen wieder eingegangen sind und urkundlich nicht belegt werden konnten. Ich theile daher denjenigen Theil der Urkunde, welcher sich auf die erwähnten Gegenden bezieht, nachstehend mit.

Erzbischof Heinrich von Mainz bekundet im Jahre 1146 eine Schenkung an „ecclesia nostra Liuppoldesberch“ und fährt dann fort:

„Preterea virgo quedam nobilis, Adelheidis nomine, comitis Lamberti privigna, adolescenti cuidam nobili desponsata Hogero,¹⁾ hec respuens, magis scilicet eligens immortalibus XPI quam corruptilibus sponsi jungi complexibus, in loco quem diximus (L.) spiritalis vite secretum adiens quesivit, invenit ibique deo et sanctis illic in memoria eterna repositis pro anime sue suorumque remedio de predii sui

¹⁾ Hier fragt sich: Wer war der Graf Lambert und seine privigna Adelheid? Wer war ferner der nobilis Hoger? Etwa ein Graf von Mansfeld? —

redditus sibi a patre in proprium datis ad decem talenta comite Lamberto astipulante eique per omnia in hoc ipsum voto et oblatione cooperante contradidit. Sita sunt autem hec ipsa predia:¹⁾ ultra Salem (sic!) in villa que dicitur Beissem²⁾ ad tria talenta, in Westhusen³⁾ ad tria talenta et quinque solidos. Quinque mansi et dimidius in hac ipsa villa siti sunt. In Occandale⁴⁾ quinque, in Guntererothe⁵⁾ fere tres, in Riethe⁶⁾ quattuor, in Wichelderothe⁷⁾ duo et dimidius. Hec quoque sic(?) et prefata predicta dei omnipotentis et sanctorum omnium ac nostra auctoritate ecclesie illi firmantes sic inconvulsa manere precipimus etc. (Hier folgt ein Fluch auf die Zuwiderhandelnden) Ubi prefata puella hec predia cum comite Lamberto deo et sanctis eius in Luippoldesberch obtulit, presentes et testes erant: dominus Conradus de Everscutte, dominus Retherus, dominus Everhardus de Stroverde, dominus Ekkehardus de Ambara et quidam ministerialis domini Lamberti, Henricus de Riestide⁸⁾ aliique quam pluri. (Folgt eine Segensformel für die Frommen.)

¹⁾ Die Aufzählung beginnt im Osten und geht Schritt für Schritt weiter westwärts.

²⁾ Reissen auf dem östlichen Ufer der Saale unweit Hobensche bei Lützen oder auch das unweit der Mündung der Elster in die Saale liegende Beesen, was wegen der Bezeichnung ultra Salam den Vorzug verdient.

³⁾ Dieser Ort und alle folgenden liegen auf dem linken Ufer der Saale. Westhusen kann nur die bisher urkundlich nicht nachweisbare Wüstung West- oder Westerbhausen bei Allstedt sein, welche zu Mittels- und Osterhausen in natürlicher Beziehung steht. (vgl. Harzeitschrift 1875, S. 410)

⁴⁾ Das Vorwerk Dth al, südöstlich von Sangerhausen, nach Beyernaumburg zu, welches noch 1486 urkundlich „das Dchth al beneben dem Norbeckischen Geholze“ heißt.

⁵⁾ Die Wüstung G ü n t e r o d e, welche die Kuhn-Podeweltzche Karte des Sangerhäuser Kreises nördlich von Rohla bei Rosperwende zeigt. Karl Meyer (Harzeitschr. 1871, 252 und 253) kennt nur die Schreibung Kinderode.

⁶⁾ Da die Aufzählung wohl schwerlich wieder rückwärts sich wendet, so ist wohl kaum Kalbsrietb, sondern vielmehr das wüste Langenrieth, welches in ältester Zeit nur Rietb hieß, südlich von Görzbach in der Nähe der Mühle gemeint. (Harzeitschr. 1871, S. 273.)

⁷⁾ Man kann nicht an Wickerode bei Klein-Leinungen denken, weil dies früher (1446, siehe Harzeitschr. 1873 S. 536) Wigharderode hieß, wogegen in unserem Namen ein Wigheld steckt. Es ist offenbar die Wüstung Welckeroode südlich von Uthleben und südwestlich von Seringen a./Helme. (Harzeitschr. 1871, S. 271.)

⁸⁾ Während alle vorher genannten Zeugen der Gegend nicht angehören, in der die geschenkten Güter lagen, ist Heinrich von Riestedt der Angehörige eines zu Riestedt bei Sangerhausen sesshaften Geschlechtes, in welchem auch später noch der Vorname Heinrich in Gebrauch ist.

(L. S.)

Actio confirmationis huius anno dominice incarnationis M^oC^oXLVI^{to} peracta est regnante Romanorum rege Conrado, episcopante quoque viro religioso domino Heinrico Mogontie anno iam tercio. Data Helegenstath VIII. Kal. Octob. per manum boni viri domini Magni archinotarii.

Dr. H. Größler.

2. Jacob Beza, genannt Friedlieb, bittet den Grafen Christoph zu Stolberg um Zulassung von Musik und Spielwerk bei seiner bevorstehenden Hochzeit.

Wernigerode 4. August a. St. 1635.

Hochwolgeborner graff, e. gräfl. gn. seyn mein vnterthänig gehorsamb dienst treuen fleißes beuorn. Gnädiger herr. Demnach ich vngern sehen, möchte, das vñ meinen vorstehenden hochzeitlichen ehrentagenn wider e. gr. gnädiges verordnen vñnd belieben der geringste excess (: so viel an mir ist:) der music oder spielwerks halber vorgehen solte, so habe e. gr. gn. ich hiermit vnterthänig anlangen vñnd bitten sollen, weil auch albereitß zeithero vñ hochzeiten musicen vñnd spielwerk gebraucht, ob e. gr. gn. nicht in gnaden vergönnen wollen, das ich zu kirchen (: im fall ich darin copuliret würde:) vñnd trauung mich derselben frey vñnd vngehindertt müchte gebrauchen, in mehren betracht, daß ich meines ortß dahin sehen will, daß mehrentheils guete geistliche psalmen vñnd lieder an concerten vñnd sonst schönen geistreichen harmonien gemacht werden mögen, als welche mehr recht erfreuen können, als sonst andere compositiones, daneben auch gottseelige gedanken in christlicher fröligkeit erregen; idoch das ich e. gr. gn. hierunter keine vñziemende maß zue geben gedanke, erwarte vielmehr e. gr. gn. dißfalls gnädigen (!) verordnung vñnd guttachten, vñnd befehle dieselbe hiemit göttlichem schutz vñnd regirung.

Geben Wernigeroda am 4. Augustj anno 1635.

E. gr. gn.

vnterthäniger vñnd gehorsahmer diener.
Jacobus Beza, Friedlieb genandt.²⁾

¹⁾ Der Name ist tief unten an den Rand gesetzt.

Aufschrift: Dem hochwollgebornen herrn herrn Christopff, grafenn zue Stolbergk, Königstein, Rüttschfurtt, Wernigeroda vnnnd Hohnstein zc. herrn zue Epstein, Münzenburgk, Breyburgk, Nymond, Bahra vnnnd Glettenberg zc. meinem gnädigen grafen vnnnd herrn.

Urschr. a. Papier mit einem zierlich gestochenen Handring in rothem Lack gesiegelt unter B. 56, 1 im Gr. H.-Arch. in Wernigerode. Soweit sich die Zeichnung erkennen läßt, zeigt das Siegel in einem verzierten deutschen Schilde rechts (herald.) einen aufgerichteten Bären (Beh, Peh, volksthümliche Bezeichnung des Bären, so daß wir es mit einem s. g. redenden Wappen zu thun hätten.) Oben wächst aus dem Schilde ein aufgerichteter Hirsch. Die Umschrift lautet in lateinischen Majuskeln: JACOBVS BEZA. Das darauf folgende undeutlich ausgeprägte Wort scheint FRIEDLIEB zu sein.

Zur Erläuterung dieses nicht unmerkwürdigen Gesuchs diene Folgendes. Der Lurus und die Ueppigkeit bei Familienfesten, besonders bei Hochzeiten und Kindtaufen, war, wie in andern Gegenden Deutschlands, so auch in der Grafschaft Wernigerode, trotz einiger einschränkender Verordnungen im 16. und bis zum Anfang des 17. Jahrh. immer mehr gestiegen, wie dies vom Archivar Delius mit specieller Beziehung auf die Grafschaft in einem besonderen Aufsatze im Jahrgang 1801 des Wernigerödischen Intelligenz-Blatts ausgeführt worden ist. Unter der Geißel des dreißigjährigen Krieges rangen Ueppigkeit und Verwilderung und ernste Selbstbesinnung miteinander, bis endlich zu Ende und besonders nach dem großen Kriege allenthalben strengere Verordnungen von Landesfürsten und Behörden dem ausschweifenden Aufwande bei solchen Feiern Schranken setzten.

Gesang und Spiel der Instrumente, die auch an dieser Ueppigkeit ihr Theil gehabt hatten, wurden natürlich durch solche Verbote betroffen, und wie es nicht anders sein konnte, wurde auch manches Urwüchsigte und Volksthümliche bei der gut gemeinten Strenge mit erstickt. Wir hatten schon an anderer Stelle Gelegenheit zu bemerken, wie sich die Liebe und Uebung der figurirten und viestimmigen Musik in der traurigen Zeit des dreißigjährigen Kriegs und darüber hinaus in das Heiligthum der Kirche flüchtete.¹⁾

Hierauf und auf die geistliche und ethische Bedeutung der Tonkunst bezieht sich nun der Bittsteller, um seinem offenbar sehr angelegentlichen devotest abgefaßten Gesuch Nachdruck zu verleihen und Erfolg zu sichern.

Die Person des Letzteren betreffend war Jacob Beza, genannt Friedlieb, offenbar der Sohn des Magisters Blasius Friedlieb Beza (Beh), der als Fortmanns Vorgänger bis zum Jahre 1604 kurze

¹⁾ Zeitschr. 6 (1873) S. 387 f.

Zeit das Rectorat der Wernigeröder Schule versehen hatte, von da bis 1615 uns als Rathmann begegnet und darnach bis zu seinem Ableben im Jahre 1626 das Amt eines Bürgermeisters bekleidet hatte.¹⁾ Jacob Beza widmete sich dem Studium der Rechte, deren sein Vater jedenfalls auch besonders kundig war. Er wurde Licentiat der Rechte, Syndicus und Rath in seiner Vaterstadt, als welcher er bereits 1646 starb.²⁾ Auch stand er im Vertrauen und Dienst der gräflichen Herrschaft und nicht gar lange nach obigem Bittschreiben, am 2. Januar a. St. 1638, sehen wir den Grafen Christoph sich des Weiraths des „Licentiaten Friedlieb“ in einer schwierigen Rechtsfrage bedienen.³⁾

Des Licentiaten Schreiben wurde — nach dem eigenhändigen Vermerk des alten Grafen — „überliebert zu Stolberg den 6. Augustj A. 1635.“ Aber der alte würdige Herr — er war 1567 auf dem Schlosse Honstein geboren und vereinigte zwischen 1631 und 1638 noch einmal alle Stolbergischen Lande unter seiner Hand — trug Bedenken, der ihm vorgetragenen Bitte zu willfahren. Er, den wir bereits früher als einen in schwierigen Rechtsfragen vorsichtigen und nüchternen Herrn kennen lernten⁴⁾, mochte wohl mit Bestimmtheit voraussetzen, daß der Bittsteller der Hochzeitsmusik den ernstesten, heiligen Charakter nicht würde sichern können, was jener selbst auch nur in allgemeinen Ausdrücken gelobt hatte. Daher ist denn weiter unter der Aufschrift von der Kanzlei vermerkt: „Friedlieb wegen musificiren; ihme aber abgeschlagen.“

E. Jacobs.

1) Delius Bern. Dienersch. S. 35. 13. 9.

2) a. a. D. S. 10.

3) Zeitschr. 3 (1870) S. 813.

4) Zeitschr. a. a. D.

Vereinsbericht

vom September bis zu Ende d. J. 1875.

In einer am 10. September in der „Kaiservorth“ zu Goslar abgehaltenen Vorstandssitzung kamen folgende Gegenstände zur Berathung bezw. Beschlußfassung. Der zweite Schriftführer wurde mit der Abfassung eines Dankschreibens des Vorstands an den Festausschuß der diesjährigen Hauptversammlung zu Ballenstedt beauftragt. — Hinsichtlich der schon seit längerer Zeit angeregten Veränderung im Druck der Vereinszeitschrift wurde der Herr Schatzmeister beauftragt, mit dem Dirigenten der Waisenhausbuchhandlung in Halle, welcher sich bereit erklärt habe, den Druck der Zeitschrift unter denselben Bedingungen unter welchen derselbe jetzt in Wernigerode erfolge, zu übernehmen auf Grund dieses Angebots in Verbindung zu treten. Vom 1. Januar k. J. ab soll der Druck dort, und zwar, wie bisher, mit deutschen Lettern erfolgen. In Betreff der Einrichtung wurde beschlossen, daß hinfort unter Wegfall des bisherigen Titelbildes ein siegelartiger Stempel, in welchem als Sinnbild des Harzes der wilde Mann aufzunehmen, das Titelblatt schmücken soll. Es ist anzustreben, daß die zu einem Aufsatze gehörigen Anmerkungen stets unter dem Texte, längere jedoch als besondere Ausführungen hinter demselben zum Abdruck gelangen.

Sodann gelangte die Angelegenheit der Abfassung eines Registers zu den ersten zehn Bänden (bezw. Jahrgängen) der Zeitschrift zur Besprechung. Das Register soll in drei Abtheilungen als Orts- Personen- und Sachregister nach Art des Registers zu den Mecklenburger Jahrbüchern hergestellt und ein Verzeichniß der Aufsätze, der Verfasser, sowie ein Regestenverzeichniß über die zum Abdruck gebrachten Urkunden beigegeben werden. Der erste Schriftführer wurde beauftragt, mit Herrn Professor Dr. Böttger in Dessau, welcher sich zur Herstellung des Registers bereit erklärt hat, auch mit Rücksicht auf die Entschädigung in Verbindung zu treten.

Hinsichtlich der Ausgrabungen an der Helzburg bei Lohra wurde der erste Schriftführer damit beauftragt, Herrn Oberlehrer Dr. Verschmann um Einreichung eines Kostenanschlags an den Vorstand zu bitten. — Die zur Veröffentlichung bestimmten archäologischen Mittheilungen

des Herrn Sanitätsraths Dr. Friederich und des Geheim-Raths v. Quast sollen mit der übrigen Zeitschrift in gleichem Octav-Formate, die beizugebenden Abbildungen aber in 4^o erscheinen. Der Ortsverein zu Quedlinburg soll ferner durch den zweiten Schriftführer gebeten werden, bei der Herstellung der Grabsteintafeln mit seinen Hülfsmitteln einzutreten.

Von der ebenfalls bei dieser Sitzung zur Sprache gebrachten Beschiedung der Centralversammlung der deutschen Geschichtsvereine zu Detmold mußte Abstand genommen werden, weil bislang über die Zeit der Versammlung keine Nachricht eingegangen war. Es sollte jedoch vom 1. Schriftführer bei der Centralstelle der deutschen Geschichtsvereine in Anregung gebracht werden, daß hinfort die Versammlung thunlichst frühzeitig bekannt gemacht werde.

Eine nähere Berathung und Beschlußfassung über den Stand der Uhde'schen Arbeit über die Harzisch-mitteldeutsche Profanarchitektur wurde ausgesetzt, weil eine Fortführung dieser Arbeit bei der augenblicklichen schweren Erkrankung des Bearbeiters zur Zeit nicht zu erhoffen ist.

Von der nächstjährigen Hauptversammlung des Harzvereins zu Hildesheim soll der 2. Schriftführer dem historischen Vereine für Niedersachsen schriftlich Anzeige machen.

Alle vorstehenden Beschlüsse wurden theils sofort, theils bei der nächsten geeigneten Gelegenheit zur Ausführung gebracht.

Außerdem wurde noch die Bearbeitung handschriftlicher Nachrichten über Frankenhäusen, welche Herr Liechmann in Berlin auf eigene Kosten vornehmen lassen wollte und die der Hagenschen Chronik von Helmstedt durch Herrn Stadt-Archivar L. Hänfelmann in Braunschweig besprochen und die Ansicht zur Geltung gebracht, daß in der Bearbeitung dieser Hdschr. Vorlagen für die Veröffentlichungen des Vereins ein unberechtigtes Uebergreifen in ein fremdes Arbeitsgebiet nicht zu erblicken sei, daß diese Unternehmungen vielmehr als für den Verein geeignet erachtet würden. Nachdem von Herrn St.-Arch. Hänfelmann die Bedeutung der Hagenschen Chronik für die Geschichte Helmstedts beleuchtet war, wurde auf dessen Antrag beschlossen, den Magistrat der Stadt Helmstedt zu ersuchen, für den Fall der Veröffentlichung einen Theil der Druckkosten aus städtischen Mitteln zu bewilligen. Während sich für die Herausgabe der handschriftlichen Nachrichten von Frankenhäusen vorläufig kein Bearbeiter fand, hat Herr Liechmann in edler Liberalität die Summe von hundert Thalern zum Behuf der Veröffentlichung urkundlichen Materials zur Münzgeschichte Goslars dem Vereine zur Verfügung gestellt.

Noch ist zu erwähnen, daß auf ein Gesuch im Namen des Herrn Gastwirths Müller auf dem Regenstein an den Vorstand, demselben bei Ausschachtungen in den Trümmern dieses Felsenschlosses materielle Unterstützung zu gewähren, der Vorstand sich hierzu bereit erklärte,

aber es für angemessen erachtete, daß hierfür die von dem Blankenburger Ortsverein zurück erhaltenen Viertel-Beiträge in Anspruch genommen würden.

Als neue Vereinsmitglieder sind wieder folgende Herren nachzutragen:

Dresden.	Hamburg.
v. Reibisch Rud., Chemnitzer- str. Nr. 1.	Lilienfeld Hermann, Neuer Wall 94.
Eisleben.	Paul Johannes, Alter Wall 76.
Hammer, Maschinen Bau-In- specteur.	Osterode a. Harz. Fenkner A., Dr. medic.
Heinemann, Gasthofsbesitzer.	Oberriedorf bei Eisleben.
Scheibe, Consist.-Rath und Superint.	Heine, Pastor. Polleben bei Eisleben.
Winkler, Buchhändler.	Schröter, Pastor.
Eibingerode.	Wernigerode.
Gehrich, past. primarius.	Stier H., Oberlehrer. Wolf, Stadtrath.

Verzeichniß

der für die Sammlungen des Harzvereins eingegangenen
Geschenke und Erwerbungen.

152. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Jahrg.
12. Graz 1875.
b. Mittheilungen des histor. Ver. für Steiermark 23. Graz
1875.
161. Verhandlungen des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm
und Oberschwaben. Hjt. VII. Ulm 1875.
560. Zeitschr. d. Ges. für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte
V. 2. Kiel 1875.
- Quellensammlung: Scriptores minores rerum Slesvico-
Holsatensium IV. 2.
562. Urfundensamml. der Gesch. für Schleswig-Holstein-Lauenburg.
Gesch. IV. 2. Kiel 1875. 4.

436. De vrije Fries XIII. 1. Leeuwärden 1875. 8.
Friesche Oudheden. Afbeldingen v. markw. Vorwerpen
van Wetenschap en Kunst. Afl. 4.
57. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg X. 3. 1875.
518. Blätter des Ver. f. Landeskunde in Niederösterreich. Jahrg. VIII.
1874.
b. Topographie von Niederösterreich. Hft. VIII. Wien 1875.
626. Altpreuß. Monatschrift. Hest 5 und 6. Königsberg 1875.
437. Mitth. der antiquar. Ges. in Zürich XXXIX. I. I. Müller:
Nyon zur Roemerzeit. Zürich 1875.
167. Geschichtsfreund. Mitth. des histor. Ver. der 5 Orte Lucern,
Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug XXX. Einsiedlen 1875.
642. Mittheil. d. Ver. für anhaltische Gesch. und Alterthumskunde,
Bd. I 1. 2. Dessau 1875.
140. Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins. Band X. Bonn 1874.
445. Zeitschr. des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg.
Innsbruck 1875.
121. Mecklenburgisches Urkundenbuch. Band IX. Schwerin 1875. 4.

Au Geschenken von den Herrn Verfassern.

639. Grimmisch Th. III. Beiträge z. Gesch. d. Gartenbaus in Thüringen.
VI. Aus der Gesch. Seckaburg's.
VII Ueber die Trüffel in der Schwarzburg. Unterherr-
schaft.
X. Balthasar Tham.
XI. Zur Gesch. der Bärenjagden.
XII. Mittheilungen aus dem Ver. für deutsche Gesch. u.
Alterthumskunde in Sondershausen.
XV. Joh. Clajus; Caspar Bruschius und Paul Jovius.
Zur Geschichte des Schwarzburgischen Grafenhauses im
16. Jahrhundert.
Das dritte Greußen.
(Ausschnitte aus dem Reg.=Blatt für das Fürstenthum
Schwarzburg=Sondershausen. —)

- 46a. L. F. v. Eberstein. Beigabe zu den geschichtlichen Nach-

richten von dem reichsritterlichen Geschlechte Eberstein vom Eberstein auf der Rhön. Wernigerode 1875. gr. 4.

560. Handelsmann H. Die prähistorische Archäologie in Schleswig-Holstein. Kiel 1875. —

Münzen.

Eine Collection diverser Harz- und anderer Münzen.
27 Stück durch Ankauf. —

Wernigerode im November 1875.

Dr. A. Friederich,
Conservator der Vereinsammlungen.

Inhalt.

Erstes und zweites Heft.

	Seite.
Geschichte der Edlen von Biewende und ihrer Herrschaft im dreizehnten Jahrhundert. Mit drei Siegeltafeln. Von G. v. Schmidt-Bhiseldeck, Archivsecretair und Consistorialrath in Wolfenbüttel	1—79
Das Schloß und die Schloßkirche zu Quersfurt. Von G. Heine, Pastor zu Erdeborn	80—92
Die Besiedelung der Gaue Friesenfeld und Hasselgau. Von Dr. H. Größler in Gisleben	92—131
Ein Quersfurtisches Schadensregister aus den Kriegszügen gegen die Hussiten. Von Dr. K. Palm, Archivsecretair zu Magdeburg	132—148
Einige Nachrichten über Johann Thal, den Verfasser der sylvia Herynia. Von Dr. Thilo Irmsich	149—161
Dorfkirchen im Kreise Wolfenbüttel. Von Th. Voges	161—180
Zur Geschichte des Anhaltischen Harzes. Von Ed. Jacobs	181—226
Zur Geschichte des Wein- und Hopfenbaues in Sangerhausen und Umgegend. Von Clem. Menzel	227—261

Bau- und Kunstdenkmäler.

Mittheilungen über die Ausgrabungen auf dem Petersberge vor Goslar. Vom Baumeister Adelbert Hogen. Mit zwei Blatt Zeichnungen	262—272
Die mittelalterlichen Kunstdenkmäler Nordhausens. Vom Oberlehrer Dr. Perschmann in Nordhausen. Mit zwei Steindrucktafeln gez. und lithogr. von Eugen Duval (Schluß)	272—275

Harzische Siegelkunde.

Die verschiedenen Stadtsiegel von Sangerhausen. Mit einer Siegeltafel. Von Clemenß Menzel	275—283
---	---------

Vermischtes

Niederdeutscher Segen. Von G. Bode	284—285
2. Ueber den Namen Tolk von P. v. Fock	285—286
3. Aus der Regierung und Hofhaltung Herzog Heinrichs des Jüngern von Braunschweig. Von G. Leibrock	286—298
4. Wendesurt ein Hüttenwerk 1573. Von Demselben	298—300
5. Ueber die Wüstung Gruba, Grove, Grovinge. Von K. Meyer	300—301
6. Bernigerödische Drucke. Von Dr. Heinr. Pröbke	301—302

Besprechungen und Anzeigen.

Die Abfassungszeit des Hersfelder Zehntverzeichnisses. Von Prof. Dr. G. Waiz und Dr. H. Größler	302—310
Heinrichs IV. Sachsenkrieg von A. Wenzel. Angezeigt von Dr. F. Weinek in Lützen	310—313
Bereinsbericht von Januar bis August 1875 nebst Jahresberichten der Ortsvereine zu Quedlinburg, Nordhausen und Wolfenbüttel. Zahlen zur Geschichte des Harzvereins	314—327
Verzeichniß der für die Sammlungen des Harzvereins eingegangenen Geschenke und Erwerbungen. Vom Conservator Dr. Friederich	328—332
Verbesserungen	332.
Zu dem ältesten Stadtsiegel von Sangerhausen 2c. n. Siegeltafel 1. Von Dr. D. v. Heinemann	333—334

Drittes und viertes Heft.

Die Wüstungen des Friesenfeldes und Hasselgaues. Von Dr. H. Größler in Gisleben	335—424
Mansfelder Adelsgeschlechter in Mecklenburg. Nebst einigen allgemeinen Vorbemerkungen über die Ansiedlung deutscher Edelleute in den Wendeländern. Zugleich ein Beitrag zur Mansfeldischen Adelskunde. (v. Helsta — v. Ke-	

telhadt -- v. Buse.) Vom Archiv-Rath v. Mülv- stedt, Staats-Archivar in Magdeburg	425—474
Chronologie der älteren Webtissinnen von Quedlinburg und Gau- deröheim. Von L. Weiland	475—488
Ueber die Rosttrappensage. Von Dr. K. Palm, Archivsecretär zu Magdeburg	489—497

Vermischtes.

1. Zur Ortskunde und Geschichte des Friesenfeldes und Helmegauces. Von Dr. H. Größler	498—500
2. Jacob Beza, genannt Friedlieb, bittet den Grafen Christoph zu Stolberg um Zulassung von Musik und Spielwerk bei seiner bevorstehenden Hochzeit. Von Ed. Jacobs.	500—502
Vereinsbericht vom September bis zu Ende d. J. 1875	503—505
Verzeichniß der für die Sammlungen des Harzvereins eingegan- genen Geschenke und Erwerbungen. Vom Conservator Dr. Friederich	505—507





GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00700 9430

